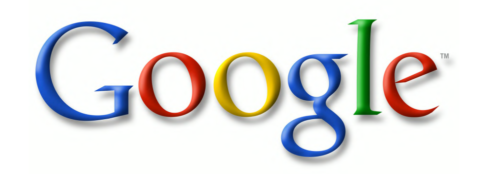
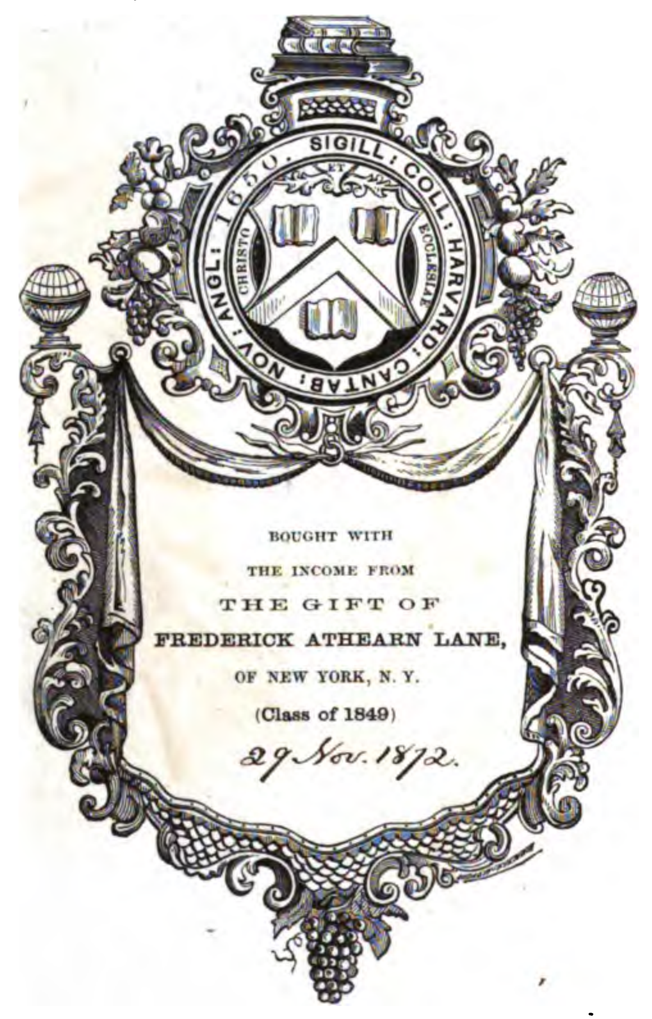
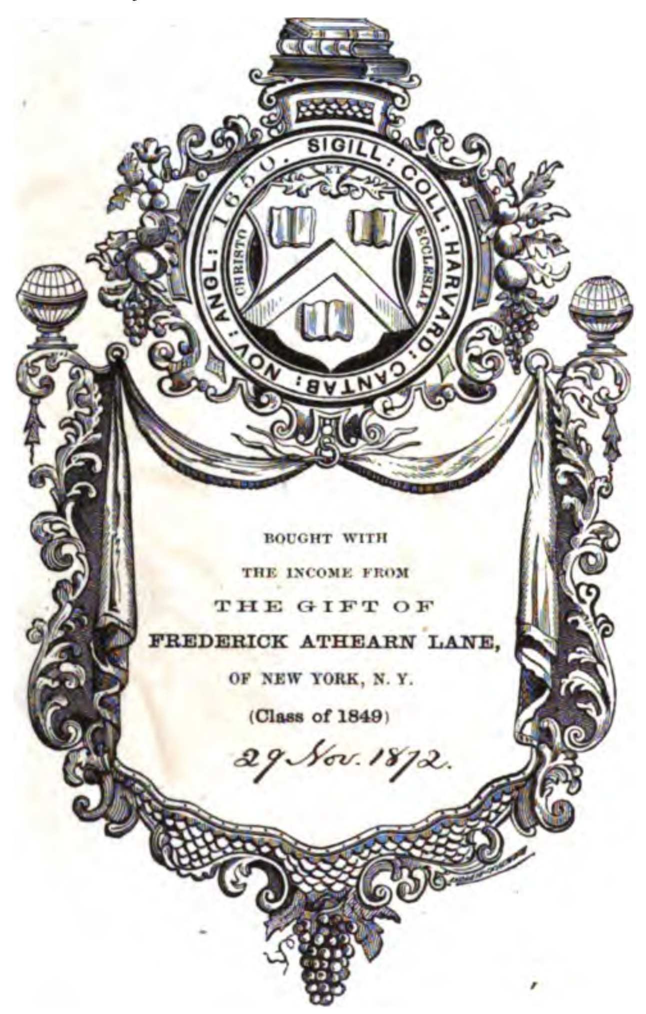





SIGILL : COLL : HARVARD : CANTAB : NOV : ANGL : 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE


SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE
BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE GIFT OF
FREDERICK ATHEARN LANE,
OF NEW YORK, N. Y.
(Class of 1849)
29 Nov. 1872.

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

DREIUNDZWANZIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHANDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1857.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

DREIUNDZWANZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1857. HEFT I BIS V.

(Mit 7 Tafeln.)



WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1857.

INHALT.

Seite

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIII. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1857. — JÄNNER.

SITZUNG VOM 7. JÄNNER 1857.

Vorgelegt:

Drei Abhandlungen aus dem Nachlasse des w. M. Freiherrn von Hammer-Purgstall.

Vorgelegt von dem w. M. Hrn. **Dr. Pfizmaier.**

Fortsetzung der in den Denkschriften abgedruckten Abhandlung: „Auszüge aus encyklopädischen Werken der Araber, Perser und Türken".

1. Aus dem Dürret-et-tadsch (Perle der Krone) Mahmud Schirafi's.

Die Abhandlung beginnt mit dem dritten nothwendigen Erfordernisse zur Erlangung der Wissenschaft: Die Verminderung weltlicher Anhänglichkeiten an Weib, Kinder und Vaterland.

Hierauf die längere Auseinandersetzung des vierten nothwendigen Erfordernisses: Entsagung der Trägheit und Aufschürzung zur Erreichung grosser Dinge mittelst Durchwachens der Nächte. Unter den Ursachen der Trägheit in Erwerbung der Wissenschaft wird hier besonders in Betracht gezogen: Die Erwähnung des Todes und die Furcht vor demselben.

Das fünfte nothwendige Erforderniss: Dass du deine Seele dem Studium einbürgerst bis ans Ende des Lebens, wie man sagt: von der Wiege bis zum Sarge.

Das sechste nothwendige Erforderniss: Die Wahl eines Lehrers von reiner Abkunft, tadellosem Wandel, gerechtem, religiösem Sinne, grossmüthigem Blute, vorgerücktem Alter, der sich nicht mit Sultanen vermische und mit der Welt mehr abgebe, als es seine Beschäftigung erfordert.

Das siebente nothwendige Erforderniss: Der Lernende masse sich keine Wissenschaft an, ohne zuvor den Zweck, den Vorsatz, die Methode wohl zu betrachten; hernach erst, wenn ihm das Leben günstig und die Mittel zur Hand, versenke er sich in das Studium der Wissenschaften die sich gegenseitig unterstützen, indem die einen an die anderen gebunden sind.

Das achte nothwendige Erforderniss: Die Erörterung mit seines Gleichen und die Disputation.

Das neunte nothwendige Erforderniss: Verschiebe nicht die Beschäftigung des heutigen Tages auf morgen; denn jeder Tag hat seine Beschäftigung.

Das zehnte nothwendige Erforderniss: Dass du den Sinn des Adels der Wissenschaft und ihren Rang und ihre Festigkeit im Beweise erkennest.

An diese zehn nothwendigen Erfordernisse schliesst sich: Die dritte Einleitung. Von den nothwendigen Erfordernissen des Lehrers, deren ebenfalls zehn.

Das erste nothwendige Erforderniss des Lehrers: Er lehre nur Gottes willen, nicht aus hergebrachter Förmlichkeit, aus Gewohnheit, nicht um Amt und Ansehen zu vermehren u. s. w. u. s. w.

Das zweite nothwendige Erforderniss: Dass zwischen dem Lehrer und Schüler Liebe obwalte.

Das dritte nothwendige Erforderniss: Der Lehrer ahme den Propheten nach und begehre für die Verbreitung der Wissenschaft keinen Lohn.

Nach Aufzählung und Besprechung fünf weiterer nothwendiger Erfordernisse folgt das neunte dieser Erfordernisse des Lehrers in Form einer Abhandlung: Von den Manieren und Gebühren (adab) des Lehramtes, des Mufti, des Richters und der Vorbeter.

Endlich das zehnte nothwendige Erforderniss in Form einer Abhandlung: Von den Sitten der Gelehrten im Essen und in Kleidung.

Der Auszug liefert hierauf noch den Anfang einer Einleitung über den Umfang der Wissenschaften im Allgemeinen, dann über die Behandlung jeder Wissenschaft insbesondere nach ihrem Stamm und nach ihren Zweigen.

---

2. Aus der siebenten Abhandlung der Brüder der Reinheit, welche von der Eintheilung der Wissenschaften handelt.

Die Abhandlungen der Brüder der Reinheit (resa-il ichwan-is-safá) von Ibn Rifaa sind ein im Ganzen aus einundfünfzig Abhandlungen bestehendes Werk, dessen Gegenstand zweiundvierzig verschiedene Wissenschaften bilden.

Der hier mitgetheilte kurze Auszug aus der siebenten der genannten einundfünfzig Abhandlungen zeigt die Eintheilung der Wissenschaften in drei Hauptclassen: 1. Übungs- oder Disciplinar-Wissenschaften, 2. Gesetz- oder positive Wissenschaften, 3. philosophische oder wahrhaftige Wissenschaften. Hierauf folgen die Namen der Unterabtheilungen, deren Zahl, wie angegeben, zweiundvierzig.

Zum Schlusse gibt der Auszug eine sehr bedeutende Anzahl von Sprüchen und Sprichwörtern: 1. über die Wissenschaft, 2. über Bildung (edeb), 3. über Weisheit, 4. Sprüche und Sprichwörter, welche Gelehrte betreffen.

Proben der im Berk ol-Motelik zum Lobe von Damascus enthaltenen Gedichte.

Abdelgani en-Nabelsi

drückte seine Sehnsucht nach Damascus, als er sich in Rumili befand, in den folgenden Versen aus:

Zauber von dem Morgenwind in Reimen,
Vom Gesang der Vögel auf den Bäumen,
Auf den Wiesen von des Ostens Hauchen,
Wo auf weiten Eb'nen Blumen rauchen,
Und des Wassers Murmeln, das nicht rastet!
Von dem Kopf der Bäume fruchtbelastet, —
Von dem ersten brachten sie die Sage
So, dass ich nach selbem Sehnsucht trage.
Das ist gutes Land und gnäd'ger Herr [1]),
So, dass and'rer Länder ich entbehr';
Den Bewohnern von Damask sei Gruss
Dessen, der in Rum verweilen muss [2]).

---

[1]) Anspielung auf einen bekannten Vers des Korans.

[2]) Hdschr. d. Hfbl. Bl. 13. K. S.

Seid B. Abderrahman B. Hamsa.

Ein Zeitgenosse des Verfassers, erst sechsundzwanzig Distichen, dann drei, dann die folgenden fünf zum Lobe des Hügels Ribwet:

So heisst des Thales tiefer Grund,
Dess' Fruchtbarkeit sich gibt dir kund;
Besucher suchen dort den grünen Raum,
Auf weiter Erde schattenreichen Baum,
Der in dem Grünen schattenreicher Quell,
Dess' Wohlduft macht vom Gram das Leben hell;
Wenn dort die Flüsse geh'n durch Paradiese,
So steh'n die Geister auf zum Spiel der Wiese.
Dort sind bereit der Bäche Kettenschlangen,
Die Kühlung von des Windes Hand empfangen [1]).

Seid B. Abdolkerim B. Hamsa.

Der Bruder des Vorhergehenden:

Die Blumenfloren mich gefangen machen,
Indess der Chamomillen Zähne lachen,
Der Glanz der Schönheit fesselt hier die Geister,
Basilikon das frische, der Waldmeister [2]).
Die Wasser, welche in Canälen rieseln,
Sie klatschen in die Hände auf den Kieseln,
Als Silberzeilen auf Papier, dem grünen,
Sind sie als Schmuck des Seidenstoffs erschienen;
Die Vögel, welche singen ihre Sagen,
Im Haus dem Morgen ihre Lieder klagen.
Damascus sei getränkt mit ew'gem Leben,
Das erste Frühlingssprühe ihm soll geben [3]).

Der Scheich Ssadik el-Charrath, d. i. der Tröster:

O Hauch des Gartens, dessen Überfluss
Gewähret stets durch frischen Zug Genuss,
Der reichste Regen wolle dich beleben!
Vor Zweifeln und Verschwärzung Schutz dir geben!
Durch Weh'n des Windes woll' dich Gott bewahren
Vor den vom Süden drohenden Gefahren!
Bei Gott ich schwör' es! bei dem heil'gen Bund!
Dess Wort nie kam aus eines Laien Mund,
Und bei dem Aufgang von der Schönheit Mond,
Der nur im Himmel von der Anmuth thront,

---

[1]) E. d., Bl. 14 K. S.
[2]) Nemmam serpyllum silvestre
[3]) Hdschr. d. Hfbl. Bl. 14 K. S.

Und bei dem Innbegriff vom Unterstand,
Den du gesetzt der Wüstenhügel Sand,
Und bei des Wohlduft's herrlichem Genuss,
Den bietet dir des Gartens Überfluss,
Ich schwör' du findest zu Ssalihije
In Ost und West, in Tiefen und in Höh'
Die reichsten Quellen und die schönsten Weiden
Im Schatten von Sandhügeln und von Weiden.
Dort hören dich die Vögel von dem Hügel,
Die ihren Klagen geben laute Flügel,
Dort hüllet dich das Grün des Busches ein,
Dort findest du der Rosen Eden rein,
Du riechest dort den herrlichsten Geruch
In süssem Dufte und in Wohlgeruch.
Und gehest du vorbei und liebst dich auszuruh'n
Am Fusse des ehrwürd'gen Kasiún,
So bringet dir der Wind Geruch von Nelken,
Und von den Blüthen, welche nie verwelken,
Von Wangen, wo die Heerden weidend gehen,
Von den Gasellen und den Rehen.

Es-Seid Mohammed el-Kudsi.

O Hauche, die ihr weht von dem Ersehnten,
Und die den Wohlgeruch von ihm entlehnten,
Wann sich die Lüfte an dem Morgen regen,
Die Weiden auf den Hügeln sich bewegen;
Sie geh'n und ziehen ihrer Kleider Schleppen
Herunter über uns'rer Herzen Treppen;
Wann sich vor uns thut auf das Thal Dschillik
Und dieses weiten Gartens holdes Glück,
Und sich thut auf das Thal der beiden Lichter [1])
So früh als spät (besungen von dem Dichter),
Wann ich in's Land der Harmonieen geh',
In jene hohe edele Moschee,
Seh' ich darin der beiden Edlen [2]) Stufen
Die Liebenden zu dem Geliebten rufen,
Ich höre den Gesang der Nachtigallen,
Wenn auf den Ruf des Hey! [3]) sie niederfallen,
Und sehe wie die Lauten haben Stand,
In der von Henna rothgefärbten Hand,

1) Neirein die beiden Lichter, sonst Sonne und Mond, hier aber der eigene Name eines Thales bei Damascus.

2) Die beiden Gebetausrufer.

3) Das Hai! des moslimischen Gebetausrufers in der Formel Hai! áless-ssalát! Hai! álel-feláh, d. i. auf zum Gebet! zum Guten auf!

Ich wünsche den Bewohnern von Dchillik
In jedem Stossgebete Heil und Glück.
Ich höre an die Töne und die Weisen,
Womit Halbtrommeln und die Zinken preisen,
Und wenn mir noch davon die Ohren ringen,
So küss' die Knöchel ich mit Knöchelringen,
Getränket sey Damask (das mir so lieb)
Von reinem Flusse wie der Fluss Dharib!
Um Banias das reichgeschmückte Land
Ist Stickerei auf einer feuchten Hand;
Barada's Silber glättet aus den Herzen
Den alten Rost von altem Gram und Schmerzen;
Nur Fass' entsiegeltem die Wein' entfliessen,
Die Fluthen sich durch die Canäle giessen;
Der Fluss von Sora laufet durch die Schluchten,
Um durch den Ackerbau sie zu befruchten,
Wie viele Wangen wo die Skorpionen
Des Haars wie Akreba [1]) nur kriechend lohnen.
Ich weine mehr, gedenke ich der Sünden,
In denen sich Jesid liess schuldig finden [2]).
Was ich gesündiget hier aus Begier,
Ich thue gerne Busse auch dafür,
Für das was ich an Lüsten hier genoss,
Vergess' ich nimmer als ein gutes Loos,
Wenn ich nicht zu Damascus hauche aus die Seele,
Was ist es, dass ich dir, mir selber fehle.

Seid Júsuf el-Hoseini [3]).

O Blüthenhauch des Ost's, der sich verbreitet,
Wann dieser seine Schleppe über Fluren spreitet,
Du gehst an mir dem Zaub'rer gleich vorüber,
Erinnernd an der Jugend Liebesfieber;
Wenn du berührst Dschillik und seinen Garten
Den blühend'sten, den süssesten, den zarten,
Wenn du dich wendest gen die grüne Flur
Und zwischen beiden Meschref lässt die Spur.
Wann Blumen ähnelten den Chrysolithen
Und and're in Gestalt von Sternen blühten.
Die Flüsse theilen sich in den Canälen,
Die als ein Knöchelband von Silber zählen.

---

[1]) Akreba Wortspiel mit Akreba dem Namen des Flusses; indem Akreb ein Skorpion heisst.
[2]) Ausschweifungen.
[3]) Bl. 16. K. S.

Besuchst den Kasiún und seine Gärten,
So grüss' die dorten wohnenden Gefährten
Als Männer eines Volks, dem wohlbeschert
Der Herr des Himmels seine Huld gewährt.

Abdol-Latif B. Minkári [1]).

Wolke tränk' zu Dschillik Soda's Haus,
Richt' zu Gutha meine Grüsse aus,
Giess' zu Ssalihije aus den Regen,
Wo sich Gärten an Sandhügel legen!
Denk' der Heimath ich und meiner Jagd [2]).
Mich die Sehnsucht wie den Durst'gen plagt.
Ach ich sehne mich nach jenen Lauben,
Wo die Tauber sehnen sich nach Tauben.
Freunde ach! als ihr von mir entflogt,
Längs den Hügeln in die Wüste zogt.
Konnte ich euch nur mit Thränen segnen,
Mögen zu Damascus Wolken regnen!
Stehn auf Hügeln noch die trauten Weiden? [3])
Sind bekleidet wie zuvor die Weiden?
Grünt Damask als Garten noch wie eh'?
Schmücket sich wie vormals Thal und Höh'?
Saget ob zu Ribwet, das berühmt,
Noch der Fluss den Lauf so heftig nimmt?
Adelt noch die Höhe der Palast,
Auf der Wiese, wo der Edlen Rast?
Sag' ob dort, wo sich Gelehrte finden [4]),
Sie den Glauben und das Wissen künden?
Ob am Kasiún dem reichbegrasten,
Noch die vierzig hohen Männer fasten?
Könnte ich mich flüchten nach Dschillik,
Fänd' ich in dem Thal Neirein das Glück?
Ist des Jordans Insel noch der Platz,
Wo ein Jeder findet seinen Schatz?
Den Bewohnern dieser Stäten Heil,
Sie sind Federn mir zu meinem Pfeil,
Dorten sammelte ich Tugend ein
Bei dem Siegel vom Juwelenschrein,
Wo die Perlen Kies, die Ambra Grund,
Wohlduft hauchet aus der Wolken Mund,

---

1) Bl. 15. K. S.
2) Tharídet das vom Jäger erjagte Wild.
3) Ban die ägyptische Weide.
4) Sammeln in der Moschee.

Wo die Gärten glänzen froh und reich,
Während Knöchelringe sind die Teich',
Dieses Lob ist meinem Herz Beschwerde,
Von den Flächen droht mir nur Gefährde.

Eth-Thálewí.

Damask die Heimath tränke reicher Regen!
Die Wohnungen von Lust und Lieb' und Segen,
Sie bringen in Erinn'rung das Verlangen
Dort zu Neirein und auf Ribwet's Wangen;
Die Flüsse rollen hin auf blankem Kies,
Die Flur ist Moschus von dem Paradies,
Den Fluthen murmelnden antworten Tauben,
Die bergen sich in dichten Waldeslauben [1].

Ábderráhman B. Ábderreśák.

Gärten wecken aus dem Schlaf die Winde,
Wohlduft hauchet Blumenkelchgewinde,
Und die Wälder ihre Gipfel neigen,
Wann um sie sich schlingt der Wolken Reigen;
In denselben Turteltauben girren
Und die Melodien regen auf die Irren.
Blüthenknospen sind Gestirn in Zweigen,
Die sich wie die Hand der Strausse neigen [2].
Nachtigallen predigen auf der Tribüne,
Dass der grüne Bund [3]) der Pflanzen grüne,
Chamomillenzähne lachen auf;
Thau weckt Wimpern, welche schläfrig, auf,
Die Granatenblüthe steht auf Stäten,
Sie zu wahren gleich den Amuleten;
Wasser murmeln laut, indess in Zügen
Vögel freudig bald, bald traurig fliegen.
Wolke tränk' Dschillik mit Regen, reichem,
Wann an Neireb's Brau'n die Wetterzeichen,
Haltet treu, was ihr beschwort in Lauben,
Bis nicht girren mehr die Turteltauben [4].

---

1) Bl. 14.

2) Ejadí en-Náším heisst nichts anderes, als die Hände der Strausse; der Vergleichungspunct zwischen den Zweigen und den Händen (der Füsse) der Strausse ist vermuthlich die Beweglichkeit der letzten.

3) Ámáím die Kopfbinde.

4) Bl. 17.

Der Richter Mohibeddín von Hama.

Wir kamen Adends und ich grüsste sie [1]),
Entgegenscholl der Tauben Melodie,
Es lachten Chamomillen mir entgegen,
Zu ehren mich mit Willkomm' und mit Segen.
Ein Eden war's, darin der reine Quell,
Die Huris und die Knaben, die zur Stell',
Die Flüsse, welche unter'm Grunde rinnen [2])
Und Quellen, die als Bothen sind darinnen.

Es-Seid Mohamed Kibrit von Medina.

Damascus ist fürwahr ein Muttermal im Land,
Der Thäler Monde sind Riechkugeln dem Verstand,
Es möge Gott der Herr ihr Angesicht stets malen,
Der Blitz der Schönheit soll von ihren Malen strahlen [3]).

Ibn Áaín.

Es tränk' Damask und seine Thäler
Ein sanfter Regen und nie fehl' er,
Bis dass die Gärten blüh'n wie Wangen,
Mit Blumen sind die Hain' umfangen!
Wir sind die griechischen Spielhäuser [4])
Wadiol-kora's grüne Reiser [5]),
Dort trägt der Morgenwind auf Ästen
Den reinsten Moschus und den besten [6]).

Et-Telafri.

O meine Freunde, die in Gutha's [7]) Thal,
Es tränke euch des Auges Thränenstrahl!
Es gehe Banias doch nicht vorbei
Die Rennbahn, den Palast der hoch und frei.
Den Spielplatz, wo der Schönen Purpurlippen
Liebkosungen und süssen Honig nippen [8]).

---

1) Die Stadt Damascus. Bl. 17. K. S.
2) Koransvers als Beschreibung des Paradieses: Gärten, unter denen Flüsse rinnen.
3) Bl. 18. K. S.
4) Meláib Áálidsch die Spielorte, d. i. die Theater der Barbaren.
5) Wadiol-kora, d. i. das Thal der Dörfer und Kasimet (das in der Übersetzung fehlt), zwei berühmte Örter in der Nachbarschaft von Mekka.
6) Bl. 19.
7) el-Guthatein die beiden Gutha's.
8) Bl. 19.

Seif Ibn Chalef el-Esedí.

Es tränke Schám fruchtbarer Regen
Und bringe ihm reichströmend Segen,
Der schönen Stadt, die Jeglichem gefällt,
Die übertrifft an Reiz die ganze Welt!
Es schaut die schiefe Stadt[1]) Irak's, Bagdad
Ganz schief, indem Damask den Vorzug hat.
Die Erde zu Damascus ist der Himmel,
Sie blüht in Einem fort mit Blüth'gewimmel;
Die Winde, die von ihrer Flur herwehen,
Zerstreuen allen Gram und alle Wehen;
Der Frühling dort beständig Weide hält,
Und ihre Märkte sind der Markt der Welt;
Die Augen und die Nas' ermüden nicht
Zu riechen sie, zu seh'n ihr Angesicht [2]).

Schemseddín el-Esedí.

Erwähnst du eines Tags die Stäte dieser Welt,
So sag': es tränke Gott Damascus! die gefällt,
Und um zu preisen sie, so sage, dass sie sei
Von der Religion und Welt das Konterfei [3])

Aus einer Kassidet Bohtori's.

Wohl ist's im Haus, wenn Keiner ruft: wer da? [4])
Mit Wasser Wein gemischt sind Fluthen des Berdá.
Die Schönheit von Damascus ewig währt,
Und nie besiegt die Zeit der Schönheit Werth.
Du nimmst ein Auge voll der Schönheit von Dschillik,
Die Zeit, die Welt ist schön, wie es der Stadt Geschick.
Weit über Berge nimmt die Wolke ihren Lauf,
Das Wasser wacht im Feld als der Barada auf,
Glasperlen siehst du nur und Hände, die beringt
Und Beete, welche grün und Vogel, welcher singt [5]).

---

1) Sora die schiefe, ein Beiname von Bagdad.

2) Bl. 19. K. S.

3) Bl. 20.

4) Wörtlich: wenn kühle Winde wehen. Das arabische Wort Berda, das den Reim macht, spielt mit dem Namen des Flusses Berda; in der Übersetzung ward die Treue des Wortspiels und des Reimes der Treue des Sinnes vorgezogen.

5) Bl. 21.

Ibnol-Moschid.

Dschillik (es seien die Bewohner frisch!)
Ist in dem Thal von Blumen ein Gemisch,
Es strömen d'rin mit lustiger Geberde,
Mit freiem Laut der Sora und der Berde [1])

Ibn-Temim.

Wie wunderbar ist der Meidan!
Wo sich der Adel sammelt an,
Wo zwischen Gärten Flusseswogen
Erscheinen als ein Schwert gezogen [2]).

Die Geschichte des Reiches U.

(Für die Denkschriften der philosophisch-historischen Classe bestimmt.)

Von dem w. M. Hrn. **Prof. Dr. Pfizmaier.**

Zu den Zeiten des Confucius, als die Obergewalt der Himmelssöhne nur dem Namen nach vorhanden war und die mächtigeren Reiche China's durch grosse Thaten sich zu der Höhe der Hegemonie emporzuschwingen suchten, wurden plötzlich zwei Namen kund, welche, so unbekannt sie früher waren, jetzt in ausnehmendem Grade die Aufmerksamkeit der Welt auf sich lenkten: zuerst U, dann Yue. Das Reich U, im südlichen Theile der heutigen Provinz Kiang-su gelegen und ursprünglich unter den Barbaren gegründet, ermannte sich, durch Wu-tschin, einen geflüchteten Minister des Reiches Thsu civilisirt und durch den kühnen Ehrgeiz seiner Fürsten getrieben, alsbald zu Grossthaten, welche die Ereignisse aller früheren Zeiten in Schatten zu stellen schienen. Es zertrümmerte beinahe plötzlich das damals weit ausgedehnte und mächtige Reich Thsu, machte die übrigen Staaten im Norden des Yang-tse-Kiang seinem Willen dienstbar und drang im Nordosten über Lu siegreich bis Thsi. Diese Erfolge verdankte es hauptsächlich den persönlichen Eigenschaften seiner thatkräftigen Könige Tschü-fan, Yü-tsai, Yü-moei, Liao und Ko-liü, ferner dem Feldherrn Sün-wu, einem Eingebornen von Thsi und U-tse-siü, einem

---

[1]) Bl. 21. l. Z.
[2]) Bl. 21.

geflüchteten Minister von Thsu. Eine falsche Politik, welche von dem Minister Pe-poei gegenüber U-tse-siü geltend gemacht wurde, verwickelte jedoch Fu-tschai, den letzten König von U, in einen gefährlichen Kampf mit dem in seinem Süden gelegenen, neu erstandenen Reiche Yue, dessen grosser König Keu-tsien von der tiefsten Stufe der Erniedrigung endlich dahin gelangte, dass er (473 vor Chr.) U vernichtete und sich in der von dem letzteren bisher nur angestrebten Hegemonie für die Dauer behauptete.

Als Quellen zur Ausarbeitung dieser Geschichte benützte der Verfasser die verschiedenen Theile des Sse-ki, die Bücher über die Häuser Tai-pe von U, Keu-tsien von Yue, Thsu, Lu, Thsi und Tschin, die Lebensbeschreibungen Sün-tse's und U-tse-siü's, zum Theile auch Tso-tschuen und Hu-ngan-kue's Erklärung des Tschün-thsieu. Ausserdem hat der Verfasser das Resultat mancher eigenen Untersuchungen in Bezug auf politische, strategische und geographische Verhältnisse in dieser Abhandlung niedergelegt.

SITZUNG VOM 14. JÄNNER 1857.

Hr. Valentinelli, Bibliothekar der Marciana zu Venedig, übersendet handschriftlich: Catalogus codicum manuscriptorum de rebus Foroiuliensibus ex bibliotheca D. Marci Venetiarum, welche Schrift der historischen Commission zur Prüfung und Verfügung zugewiesen wird.

Gelesen:

Über das Kitâb Jamînî des Abû Naṣr Muḥammad ibn ʿAbd al ǵabbâr al ʿUtbî.

Von Hrn. Dr. Th. Nöldeke.

Es dürfte vielleicht überflüssig scheinen, von einem Werke Nachricht zu geben, über welches sich schon de Sacy in den Notices et extraits (IV, 325 ff.) ausführlich verbreitet hat; allein da de Sacy's Abhandlung über das Kitâb Jamînî fast nur in einer genauen Inhaltsangabe desselben besteht, da er durchaus keine Textauszüge mittheilt und da ihm endlich nur die persische Übersetzung und zwar nur in einer einzigen Handschrift vorlag, so ist es doch wohl nicht unerwünscht, wenn wir, den glücklichen Umstand, dass unter den Schätzen der k. k. Hofbibliothek nicht nur zwei vortreffliche Handschriften des Originalwerkes, sondern auch zwei sehr alte Exemplare der persischen Übersetzung, sowie ein reichhaltiger Commentar sich befinden, benutzend, von Neuem dies im Morgenlande hoch berühmte Werk besprechen und die Beschaffenheit desselben, sowie das Verhältniss der Übersetzung zum Original durch mehrfache längere und kürzere Auszüge deutlicher zu machen suchen.

Von dem Leben des Abû Naṣr Muḥammad ibn Abdalǵabbâr al Útbî haben wir nur wenig genauere Nachrichten, welche sich meist in seinem Werke zerstreut finden; er war von vornehmer, wahrscheinlich echt arabischer Herkunft und bekleidete unter Sabuktigîn und Maḥmûd bedeutende Stellen, unter andern die eines صاحب البريد[1]) in Ganǵ Rustâq. Wann er gestorben sei, geht weder aus Ḥâǵǵî Chalfa hervor, noch habe ich sonst darüber eine Angabe gefunden. Seinen Hauptruhm begründete er durch das Werk, welches nach seinem Hauptinhalte, der Erzählung der Thaten des Jamîn addaula va amîn almilla Abû'l Qâsim Maḥmûd ibn Sabuktigîn, des Ġaznaviden, vom Verfasser selbst den Titel الكتاب اليمينى oder auch blos اليمينى[2]) erhalten hat, das jedoch auch häufig einfach als تاريخ العتبى „Geschichtswerk Al Útbî's" angeführt wird. Ehe wir zu einer weiteren Besprechung dieses Buches übergehen, wird es zweckmässig sein, die uns vorliegenden handschriftlichen Quellen etwas genauer zu beschreiben.

1. Handschriften des Originals.

A. Ein Band von 192 Blättern, Breit-Octav, gegen 8 Zoll[3]) hoch, über 5¾ Zoll breit. Deutliches, etwas flüchtiges Naschî. Auf der Seite je 23 Zeilen. Papier weiss. Überschriften roth. Am Rande finden sich, jedoch sehr selten, kurze Glossen. Titel: هذا كتاب تاريخ العتبى. Die

---

[1]) Über diese Stellung spricht sich 'Utbî's Scholiast so aus: كان فى زمن الخلفاء لعباسية فى كل مدينة رجل يقال له صاحب البريد وله وظيفة جزيلة يكتب الى الخليفة كل ما يقع فى تلك المدينة وناحيتها من احوال الحكام والرعايا وحوادث القضايا „In den Zeiten der Ábbâsidischen Chalifen war in jeder Stadt ein Mann mit dem Titel صاحب البريد (Postmeister) und grossen Einkünften, der dem Chalîfen berichten musste, wie in jener Stadt und in ihrer Umgegend die Zustände der Beamten und der Unterthanen seien und was sonst darin vorfiel." (Genauer organisirt ward dies System später besonders von dem Sulṭân Muḥammad von Dihlî vgl. Ibn Batouta t. III.)

[2]) So nennt er es im Anhange.

[3]) Die Zahlenangaben, sowie einzelne andere Ausdrücke habe ich dem vortrefflichen Flügel'schen Katalog der auf der k. k. Hofbibliothek sich befindenden orientalischen Handschriften entnommen.

Unterschrift lautet: تم الكتاب بعون الملك الوهاب على يد افقر العباد
واحوجهم الى فضل مولاه الملك الجليل السيد اسمعيل بن المرحوم الشيخ يوسف
الخطيب غفر الله تعالى [1] ولوالديه ولمن كتب له ولوالديه وللمسلمين اجمعين
آمين و ذلك ليلة الجمعة فى ثلث من شهر شوال المبارك من شهور سنة ١١٨٥

„Mit der Hilfe des freigebigen Königs (Gottes) vollendete diese Abschrift der von allen Dienern (Gottes) am meisten der Güte seines Herrn, des grossen Königs, bedürftige Saijid Ismâʿîl, Sohn des seligen Predigers Jûsuf; möge Gott ihm und seinen Eltern und Jedem, der für ihn schreibt und dessen Eltern und allen Muslims die Sünden vergeben. Amen! Dies geschah Freitag den 3. des gesegneten Śavvâl's 1185. (9. Januar 1772.)

Bibliotheksnumer: N. F. 207. Numer des Flügel'schen Katalogs: 909.

B. Ein herrlicher Folioband (11¾ Zoll hoch, 6½ Zoll breit) von 370 Blättern. Mit sehr kleinem, aber deutlichen Naschî, zu je 41 Zeilen geschrieben. Papier ganz hellgelb. Einfassung schwarz und golden. Dieser Codex enthält neben dem vollständigen Text den ausführlichen Commentar Al Manînî's, jenen roth, diesen schwarz geschrieben; doch finden sich in dieser Hinsicht bisweilen kleine Versehen. Wo ein Stück des Textes schwarz geschrieben ist, wird der Fehler meist durch einen darüber gesetzten rothen Strich wieder gut gemacht. In der Vorrede sind die Puncte golden. Tite! fehlt.

In der Unterschrift gibt der Abschreiber zuerst an, dass er die Copie im Dienste des Ȧlî Efendi al Murâdî, den er mit vielen schwülstigen Titeln schmückt, vollendet habe; dann heisst es:
وكان اتمام ذلك لسبع ليال بقين من شهر ربيع الاول سنة ستين ومائة
والف على يدى اضعف الكتاب وافقرهم الى عفو الملك الوهاب مصطفى
ابن احمد الحسينى الطرابلسى الحصنى غفر الله له ولوالديه ولجميع المسلمين
بجاه خاتم المرسلين صلى الله عليه وعلى آله وصحبه اجمعين آمين

„Dies (d. h. diese Abschrift) ward vollendet am 23. Rabîʿal avval 1160 (5. März 1747) von dem niedrigsten, der Verzeihung des freigebigen Königs am meisten bedürftigen Schreiber Muṣṭafâ ibn

[1]) Aus Versehen hat der Schreiber hier له ausgelassen.

Aḥmad al Ḥusainî aṭ Ṭarâbulusî al Ḥaṣnî (?), möge Gott ihm und seinen Eltern und allen Muslims verzeihen um der Würde des Siegels der Propheten (Muḥammad's) willen, welches Gott nebst seinen sämmtlichen Angehörigen und Gefährten segnen möge! Amen.

Bibliotheksnumer: Mixt. 333. Flügel's Katalog 910.

Sind diese beiden Handschriften auch ziemlich jung, so müssen sie doch nach guten alten Handschriften abgeschrieben sein; denn sie reichen, wie die unten zu gebenden Auszüge hoffentlich darthun werden, fast völlig hin, einen Text herzustellen, der den Stempel der Ursprünglichkeit an sich trägt. Besonders ist das zweite Exemplar auf gute, durch vielfache Scholiasten bezeugte Texte gegründet; ausserdem führt der Scholiast noch zahlreiche Varianten an, so dass der Kritik hier ein hinlänglicher Stoff vorliegt.

2. Handschriften der persischen Übersetzung.

a) Quartband von 194 Blättern, 9 Zoll hoch, gegen 6¼ Zoll breit. Drei verschiedene Hände.

1. Die älteste. Altes, etwas steifes, aber leserliches Naschî zu je 19 Zeilen. Aufschriften, Stichwörter und Satzpuncte roth. Papier braungelb. Abgeschlossen durch die Unterschrift: وقع الفراغ من تحرير هذا الكتاب فى شهر شعبان المبارك احدى وتسعين وستمائة [1] وسلم تسليماً كثيراً كثيراً برحمتك يارحم الراحمين بفضل الله وبعونه تعالى [2]

„Ganz fertig ward dies Buch geschrieben im gesegneten Monat Śa'bân 691 (Juli/August 1292) [und segne Gott unseren Propheten Muḥammad und seine sämmtlichen Angehörigen] und grüsse ihn viel und sehr! durch deine Gnade, o Gnädigster der Gnädigen! durch Gottes Güt und Hilfe!"

2. Ähnliche Hand; je 15 Zeilen. Papier ähnlich, aber stellenweise röthlich. Sonst wie die erste Hand eingerichtet, von der sie auch im Alter gewiss nur wenig verschieden ist.

3. Flüchtiges, grobes, nicht schönes Naschî. Papier braun. Die diakritischen Puncte welche in den älteren Theilen schon oft fehlen,

1) Offenbar ist hier: وصلى الله على نبينا محمد وعلى اله اجمعين oder etwas Ähnliches ausgelassen.

2) Mit rother Tinte ist dann noch einmal وسلم hinzugefügt.

stehen hier sehr sparsam. Die Überschriften und Stichwörter sollten wohl roth geschrieben werden; die Lücken sind aber nicht ausgefüllt.

Übrigens ist der Band aus den drei Händen so zusammengesetzt, dass er keine Lücken enthält.

Die erste Hand umfasst Blatt 1 — 9; 13 — 16; 20 — 25; 30—59; 178—194; die zweite Blatt 60—177; die dritte Blatt 10—12; 17—19; 26—29. Titel ترجمهٔ يمينى عتبى

Bibliotheksnumer Mixt. 384. Flügel's Katalog 912.

b) Octav-Band von 168 Blättern, 8 1/4 Zoll hoch, 5 3/4 Zoll breit. Papier braungelb. Naschî von guter, alter, deutlicher Hand zu je 23 Zeilen. Die Einfassung die aber oft fehlt, roth. Überschriften weiss auf Goldgrund. Stichwörter und Puncte zur Verzierung golden. Einzelne Verse, auch in längeren Gedichten, in grossem Tult geschrieben. Auf den letzten Seiten sind die Verse oft roth. Dies Alles geht aber nur auf den grössten Theil der Handschrift, zu welchem folgende Unterschrift gehört: تمت كتاب ترجمهٔ اليمينى فى العشر الاخر من شهر ربيع الاخر لسنة ست عشرة وسبع مائة والحمد لله حق حمده و الصلوة على خير خلقه محمد وآله الطيبين الطاهرين اجمعين „Die Abschrift von der Übersetzung des Jamînî ward fertig in den letzten 10 Tagen des Monats Rabîʿal âchir 716 (Mitte Juli 1316); und Lob sei Gott, wie es sich geziemt, und Segen über den Besten seiner Schöpfung Muḥammad und alle seine guten und reinen Angehörigen."

Blatt 2 — 7 ist von moderner, sehr incorrecter Hand in einem sehr deutlichen Naschî geschrieben. Der Schreiber verstand augenscheinlich von dem Texte fast gar nichts. Blatt 1 ist von noch jüngerer Tâlîq-Hand, wahrscheinlich erst in Wien selbst, hinzugeschrieben. Denn es ist blos nach dem betreffenden Stücke der ersten persischen Handschrift, nicht ohne Fehler, copirt.

Der Titel lautet: ترجمهٔ عتبى und تاريخ عتبى بلسان فارسى

Bibliotheksnumer: N. F. 218. Flügel's Katalog 911.

Diese beiden alten Handschriften zeichnen sich in den älteren Theilen (d. h. in der ersten und zweiten Hand von *a* [1]) und der ersten

---

[1]) Ich werde fortan die Handschriften einfach mit den Buchstaben bezeichnen, unter welchen ich sie oben aufgeführt habe; also *A* bedeutet die arabische Handschrift ohne, *B* die mit Commentar; *a* die älteste, *b* die zweite persische Handschrift.

von *b* durch einige Alterthümlichkeiten der Orthographie aus, welche wir nicht übergehen wollen. Das د wird, nach dem alten Lautgesetze, in persischen Wörtern hinter Vocalen stets aspirirt, d. h. zu ذ. Dies drückt *b* regelmässig aus, *a* meistens; wenn in *a* der Punct über dem ذ bisweilen fehlt, so ist dies dem schon erwähnten Umstande zuzuschreiben, dass die puncta diacritica überhaupt oft fehlen. Für گ finden wir in dem ältesten Theile von *a*, besonders auf den ersten Blättern, sehr oft ڴ geschrieben, seltener findet sich dies bei *b*. Für das ی, durch welches Wörter welche sich auf ا enden [1]), den status constructus und den status unitatis bilden, steht ـٔ, welches freilich der Flüchtigkeit der Schreibart wegen oft weggelassen wird. So finden wir آتشخانهاء آن نواحی „Feuertempel jener Gegenden," راهها‌ء دور „weite Wege," بارهاء „mehrere Male" (das یای تنکیر beim Plural [2]). Nur selten hat *b* und die zweite Hand von *a* (nie die erste) die gewöhnliche Schreibart z. B. دریای اخضر

Was sich bei Ḥâǵǵî Chalfa über das Jamînî findet [3]), ist nur um der Besprechung der Commentare willen wichtig. Desshalb wollen wir den Artikel in deutscher Übertragung hieher setzen.

„Das Jamînî über die Geschichte des Jamîn addaula Maḥmûd ibn Sabuktigîn von Abû Naṣr Muḥammad ibn Abd al ǵabbâr al Útbî, dem Dichter, der im Jahre . . . starb. Es beginnt folgendermassen: „Lob sei Gott, der in seinen Zeichen offenbar ist" u. s. w. Er beschrieb in ihm das Leben des Sulṭâns und die Ereignisse von Chârazm [4]) und setzte in dasselbe wunderbare Feinheiten und philologische Floskeln ein. Es ward viel abgeschrieben und commentirt, z. B. vom Śaich Maǵd addîn al Karmânî und von Ṣadr al afâḍil Qâsim ibn Abî Ábd

---

[1]) Ich rede natürlich nicht von solchen Wörtern, welche eigentlich sich auf آی endigen und nur gelegentlich ihr ی wegwerfen. Diese bilden auch in unsern Handschriften die erwähnten Formen stets mit dem wesentlichen ی, z. B. جای آن etc.

[2]) Sehr interessant wäre es, zu erfahren, ob auch bei Wörtern, die auf vocalisches و (nicht ursprüngliches وی) ausgehen, wie etwa z. B. بازو, die besprochenen Formen durch Hamza sich bilden. Ich habe aber kein Beispiel auffinden können.

[3]) Vol. VI, pag. 514 sq.

[4]) Aus dieser ungenügenden Inhaltsangabe, welche noch dazu einen ziemlich unwesentlichen Theil besonders hervorhebt, glaube ich schliessen zu dürfen, dass Ḥâǵǵî Chalfa das Werk selbst nicht genau gekannt hat.

allâh Maḥmûd, der im Jahre 555 starb, und von Tâǵ addîn 'Îsâ ibn Maḥfûź, der im Jahre . . . starb, und von Ḥamîd addîn Abû Åbd allâh Maḥmûd ibn Úmaran Naǵâtî an Nîsâbûrî, der im Jahre . . . starb und seinen Commentar „Gärten der Ausgezeichneten und Duftkräuter der Verständigen [1]“ nannte. Er vollendete ihn im Monat Ḏû 'lḥiǵǵa 704 (Jumi/Juli 1305). Sein Anfang lautet: „Lob sei Gott, der wegen des strömenden Glückes zu preisen ist“ u. s. w. Wie er selbst darin angibt, hat er fünf Commentare des Werkes durchgesehen und die Ergebnisse daraus in dem seinigen zusammengestellt, jedoch noch nützliche Zusätze beigegeben. Dann legte er seinen Commentar seinem Lehrer, dem hochgelehrten Quṭb addîn aś Śîrâzî vor; der lobte es; darüber ging einige Zeit hin; dann befahl ihm sein Lehrer den Text in den Commentar einzusetzen; das that er und schrieb immer einen Satz des Textes hin und legte dann dessen einzelne Wörter aus bis zur Beendigung des Buches. Dies geschah im Jahre 721 (1321) zu Tabrîz. Er befolgte aber den Befehl übertrieben pünctlich, indem er den Text gar nicht von dem Commentar sonderte und ihn sogar verkürzte. Ins Persische übersetzte das Jamînî Abû 'śśaraf Nâṣiḥ ibn Źafar al Charbâdqânî, der im Jahre . . . starb.“

Da de Sacy über den Inhalt des Werkes ausführlich berichtet, so brauchen wir nur den Inhalt der Theile anzugeben, welche die von ihm benützte Übersetzung auslässt, den der Vorrede und des Anhanges. Weil aber die Vorrede das beste Bild von den Absichten des Verfassers, seiner Stellung zu seiner Zeit und ganz besonders von seiner Schreibart gibt, und weil eine blosse Inhaltsangabe doch nur ein ziemlich dürftiges Bild von derselben geben würde — denn der eigentliche positive Inhalt der Vorrede ist nur gering — so schien es uns passend, lieber dieselbe in ihrer vollständigen Ausdehnung hierher zu setzen und sie so als ersten Auszug zu benützen, wobei wir, wie auch bei den später zu gebenden Auszügen, die ganze varietas lectionum anführen, ausser wo dieselbe rein orthographisch ist.

بسم الله الرحمن الرحيم

الحمد لله الظاهر بآياته الباطن بذاته القريب برحمته البعيد بعزته الكبير بآلائه العظيم بكبريائه القادر فلا يمانع و القاهر فلا ينازع العزيز فلا يضـ

---

[1] بساتين الفضلاء و رياحين العقلاء

والمنيع فلا يرام والمليك الذى له الاقضية والاحكام الذى تفرد بالبقاء وتوحد بالعزّ والسناء واستاثر باحاسن[1] الاسما ودل على قدرته بخلقه[2] الارض والسماء كان ولا مكان ولا زمان ولا بنيان ولا ملك ولا انسان فاوجد[3] المعدوم ابداعًا واحدث ما لم يكن انشاءً واختراعًا جل وتعالى فيما خلقه عن احتذاء صورة واستدعاء مشورة واقتفاء رسم ومثال وافتقار الى نظر[4] قياس واستدلال ففى كل ما ابدع وصنع وفطر وقدر دليل على انه الواحد بلا شريك ووزير والقادر بلا ظهير ونصير والعالم بلا تبصير وتذكير والحكيم بلا روية وتفكير والحىّ الذى لايموت بيده الملك وهو على كل شئ قدير رفع السماء عبرة للنظار وعلة للظلام والانوار وسببًا للغيوث والامطار وحياة للمحول والقفار ومعاشا للوحوش والاطيار ووضع الارضا مهادًا للابدان وقرارًا للحيوان وفراشا للجنوب والمضاجع وبساطًا للمكاسب والمنافع وذلولًا لطلاب الرزق وارباب البضائع واشخص الجبال اوتادًا راسية واعلامًا بادية وعيونًا جارية وارحامًا لأجنّة[5] الاعلاق حاوية وجعل البحار مغايض لفضول الانهار ومغاور[6] لسيول الامطار ومراكب لرفائق التجار ومضارب لمصالح الامصار ومناجح الاوطار تحوى من الدرّ والمرجان بتاتًا وتنبع من بين[7] الملح الاجاج عذبًا فراتًا وتقذف للآكلين لحمًا طريًا وتحمل للّابسين جواهر[8] وحليًا

---

1) Der Scholiast führt an, dass in einigen Handschriften بمحاسن sich finde. (Solche Lesearten werde ich von jetzt an mit *c* bezeichnen.)

2) *A*: خلق 3) *B*: فانشأ

4) *A* und *c* schieben hier من ein.

5) *A* لاجنّة, als käme es von لجن her.

6) *N* ومفايض 7) *A* lässt بين aus. 8) *B*. جوهرًا

و استخلف على عمارة عالمه من انتخبهم[1] من خلقه وآثرهم بالهامه و دبرهم باوامره و احكامه وكان اعلم بهم من ملائكته حيث قالوا اتجعل فيها من يفسد فيها و يفسك الدماء و نحن نسبح بحمدك و نقدس لك قال انى اعلم ما لا تعلمون و اقام عليهم مهيمنا من لدنه يهديهم الرشاد و يحذرهم الفساد و يرجيهم الثواب و ينذرهم العقاب و لم[2] يقتصر على ما اقامه من الحجة و اوضح من المحجة حتى انبعث الانبياء صلوات الله عليهم[3] بالمعجزات الباهرة و الدلالات الزاهرة[4] و البينات المتظاهرة داعين الى توحيده و نادبين الى تسبيحه[5] و تمجيده فازاح بهم العلة وازال الشبهة و افاد سكون النفس[6] ونفى خلاج الشكوك واللبس[7] ولم يزل يستحدث من يشاء[8] من خليقته مرسومين بسنن الانبياء و مُثُل من قام بعدهم على مناهجهم[9] من الولاة و الامراء حتى انتهت نبوة الخلق الى النبىّ المصطفى الامين المجتبى الابطحى المرتضى[10] محمد صلى الله عليه وسلم[11] فارسله بالحق بشيرًا و نذيرًا و داعيًا الى الله باذنه و سراجًا منيرًا و جعل امته به افضل الامم وكلمتهم اعدل الكلم و ملتهم اوسط الملل وقبلتهم اسدّ القبل وسنتهم[12] اقوم السنن وكتابهم اشرف الكتب و وعدهم ان يكونوا يوم العدل والقضاء الفصل شهداء على من يظهر الجحود و ينكر الواحد المعبود و قال الله تعالى[13] وهو اصدق القائلين

---

1) c. انتجبهم 2) A لم ohne و 3) A. عليهم السلام 4) الزاهرة fehlt bei B.
5) A: لتسبيحه 6) A. und c. النفوس 7) Fehlt bei A. 8) Bei B fehlt من يشاء
9) B منهاجهم; dies muss aber ein reiner Schreibfehler sein, da in den Scholien مناهجهم erklärt wird.
10) B: الى زمن النبى المصطفى الاريحى المرتضى الابطحى
11) B. fügt hinzu وعلى آله 12) A وسنتهم
13) A. fügt hinzu جلّه

واحكم الحاكمين و كذاك جعلناكم امة وسطاً لتكونوا شهداء على الناس
و يكون الرسول عليكم شهيدًا فنسخت بشريعته الشرائع و بصنيعته الصنائع
و بدليلة الادلة و ببدره الاقمار و الاهلة و انتشرت نبوته مسداة بالخلاص
ملحمة بالاخلاص معلمة بالتمام مطرزة بالدوام على تعاقب الليالى و الايام لم
يفرط فيها من شيء يقتضى تماما و يستدعى روبة و لحاما قال تعالى جده[1]
اليوم اكملت لكم دينكم و اتممت عليكم نعمتى و رضيت لكم الاسلام ديناً
فاطلق على الدين لفظ الكمال لاستقامته على غاية الاعتدال و انتفائه عن
عوارض النقص[2] و الاختلال الى ان قبضه الله جل ذكره اليه مشكور
السعى و الاثر ممدوح النصر و الظفر مرضى السمع و البصر محمود العيان
و الخبر فاستخلف فى امته الثقلين اللذين يحميان الاقدام ان تزل[3] و الاحلام
ان تضل و القلوب ان تمرض و الشكوك ان تعترض فمن تمسك بهما فقد
امن[4] العثار و ربح اليسار[5] و من صدف عنهما فقد اساء الاختيار
وركب الخسار و ارتدف الادبار اولائك الذين اشتروا الضلالة بالهدى
فما ربحت تجارتهم و ما كانوا مهتدين فصلى الله عليه و على اله الناسجين
على منواله[6] ما انبلج الليل عن الصباح واقترن العز باطراف الرماح ونادى
المنادى بحى على الفلاح صلاة تكافىء حسن بلائه و تضاهى سابق غنائه
و تقضى فرض طاعته و تقتضى فضل شفاعته وسلم تسليماً و بعد فان الدين
والملك توامان فالدين اسّ و الملك حارس و ما لا حارس له فضائع و ما

1) A. قال الله تعالى 2) c. النقض 3) ان تزل fehlt bei A. 4) B. امن من
5) c. ربح النار (Nach dem Scholiasten ist dann ربح = كفى) oder زحزح عن النار
6) Die Worte الناسجين الخ finden sich blos bei c.

لا اس له فمهدوم و السلطان ظل الله[1] فى ارضه و خليفته على خلقه[2]
وامينه على رعايه حقه به تتم السياسة وعليه تستقيم العامّة و الخاصّة[3]
و بهيبته ترتفع الحوادث و الفتن و بايالته تنحسم المخاوف و المحن و لولاه
لانحل[4] النظام و تساوى الخاص و العام و شمل الهرج و المرج و عم
الاضطراب و الهيج و اشرأبت النفوس الى ما فى طبائعها من التباغى
و التباين[5] و التفاضل و التماين[6] حتى يشغلهم ذلك عما يصلحهم معاشًا
و معادًا و يقيم اودهم يومًا و غدًا و الى هذا المعنى يلتفت قول عمر بن
الخطاب رضى الله عنه ما يزع السلطان اكثر مما يزع القران اذ كان اكثر
الناس يرون ظاهر السياسات فيردعهم خوف المعاقبة و حذار[7] المؤاخذة
عن تنكب الجدد و العدول عن السمت المقتصد و من لنا بمن يستقدى آى
كتاب الله تعالى بفكره و يتدبرها بعقله و يجعل منها لنفسه[8] امامًا يهديه
الى الاصلح و زمامًا يثنيه عن الاقبح فيكون مؤدب نفسه و مقوم ذاته
و رائض اخلاقه و عاداته و معنى عمر رضى الله عنه منتزع من قوله تعالى
لانتم اشد رهبة فى صدورهم من الله ذلك بانهم قوم لا يفقهون فموضوع
السيف للعامة و مجموع القران للخاصة و ان كان الجميع فى معانيه مشتركًا
و باوامره و نواهيه مرتبطًا[9] مشتبكًا غير ان العامى يرى السيف و يرتدع

---

1) *A.* setzt hinzu سبحانه و تعالى

2) *B.* خليقته; aber *c*, wie *A*; und der Scholiast zieht diese Leseart (خلقه) vor als انسب للموازنة; unten, wo dieselbe Redensart noch einmal vorkommt, hat auch *B* خلقه

3) *B.* الخاصّة والعامّة 4) *c.* لاختلّ 5) *c.* والتنابز

6) *A.* und *c.* والتمايز. Dies ist die zu التنابز passende Leseart, obgleich *A* تباين hat.

7) *B.* حذر aus Versehen, da der Scholiast حذار erklärt.

8) *B.* لنفسه منها 9) Fehlt bei *B.*

والخاص يرى الحق ويتبع وشاتان ما بين مدبّر ومسخر بغيره ومؤدب ومهذب بنور ربه وقد كان يختلج فى صدرى معنى قوله تعالى لقد ارسلنا رسلنا بالبينات وانزلنا معهم الكتاب والميزان ليقوم الناس بالقسط وانزلنا الحديد فيه باس شديد ومنافع للناس وليعلم الله من ينصره ورسله بالغيب ان الله قوى عزيز لجمعه بين الكتاب والميزان والحديد على (1 تنافر ظاهرها من المناسبة وبعدها قبل الروية والاستنباط عن جوارّ المشاكلة والمجانسة وسالت عنه عدة من اعيان العلماء المذكورين (2 بالتفسير المشهورين من بينهم بالتذكير فلم احصل منهم على جواب يزيح العلة ويشفى الصدر (3 وينقع الغلة حتى اعملت التفكر وامعنت (4 التدبر فوجدت الكتاب قانون الشريعة الحنيفية (5 ودستور الاحكام الدينية يبين سبل المراشد ويفصل جمل الفرائض ويرتهن مصالح الابدان والنفوس ويتضمن جوامع الاحكام والحدود قد (6 خُطِرَ فيه التغادى والتظالم (7 ورفض التباغى والتخاصم وامر بالتناصف والتعادل فى اقتسام الارزاق المخرجة لهم بين رجع السماء وصدع الارض ليكون ما يصل منها الى اهل الخطاب بحسب الاستحقاق بالكسب دون التغلب والتوثب واحتاجوا فى استدامة حياتهم باقواتهم مع النصفة المندوب اليها الى استعمال آلة العدل يقع (8 بها التعامل ويعم معها التساوى والتعادل فالهمهم الله تعالى اتخاذ الآلة التى هى الميزان فيما ياخذونه ويعطونه لئلا يتظالموا بمخالفته فيتهالكوا به اذ لم ينتظم لهم عيش مع سووع (9 ظلم البعض منهم للبعض ويدل على هذا المعنى قوله جل ذكره (10 والسماء رفعها ووضع الميزان ان لا تطغوا فى الميزان واقيموا الوزن بالقسط ولا تخسروا الميزان

1) A. مع 2) Dies Wort fehlt bei A. 3) A. الصدور 4) B. وانعمت 5) Fehlt bei B. 6) A. وقد 7) Diese beiden Wörter fehlen bei B. 8) c. ليقع 9) A. شيوع 10) B. قوله تعالى

و ذلك انه تعالى جعل السماء علة للارزاق والاقوات من انواع [1] الحبوب والنبات وكان ما يخرج منهـا من اغذية العباد ومرافق حياتهم مضطراً الى ان يكون اقتسـامه بينهم عن [2] الانصاف دون الجزاف [3] و لم يكن يتم ذلك الا بهذه الالة المذكورة فيه [4] فنبـه الله تعالى على موقع [5] الفائدة فيـه و العائدة بتكرير ذكره و معانيه فكان ما تقدم ذكره معنى الكتاب و الميزان ثم انه من المعلوم [6] ان الكتاب الجامع الاوامر الالهية و الالة الموضوعة للتعامل بالسـوية انما يحفظ العام على اتباعهمـا و يضطرّ العالم الى التزام احكامهمـا بالسـيف الذى هو حجة الله على من جحد وعند ونزع عن صفقة الجماعة اليد و هو بارق [7] سطوته و شهاب نقمته و جذوة عقابه وعذبة عذابه فهذا السيف هو [7] الحديد الذى وصفه الله بالباس الشديد فجمع بالقول الوجيز معانى كثيرة الشـعوب متدانية الجنوب محكمة المطالع مقومة [8] المبادى و المقاطع فظهر بهذا التأويل [9] معنى الآية و بان ان السلطان خليفة الله على خلقه و امينه على رعاية حقه بما قلده الله من [10] سيفه ومكن له فى ارضه واحق الولاة بان يكون شريعًا نبيهًا وعند الله كريمًا وجيهًا من كانت عنايته بنصرة الدين وحماية بيضة الاسلام والمسلمين اوفرَ واوفى ومجاهدته لاعـداء الله المارقين عن شرائعه المارد ين دون حدوده و فرائضه بنفسـه وماله و رهطه و رجاله اشرحَ للصدور و اشفى وقد علم ابناء البدو والحضر وأنشاء المدر و الوبر من حيث مدّ الصبح [11] جناحيه الى ان ضمها للوقوع [7] فى [12] افق الغرب [13] ان راية الاسلام لم تظل على سلطان احسن دينـًا

---

1) *B.* نوع 2) *A.* على 3) *c.* fügt hinzu والاسراف 4) Fehlt bei *B.* aber *c.* hat فيه
5) *A.* موضع 6) Diese beiden Wörter fehlen bei *B.* 7) Fehlt bei *A.* 8) *A.* مقدمة
9) *A.* بالتاويل 10) *B.* lässt الله من aus. 11) *A.* الصباح 12) *A.* الى 13) *B.* المغرب

واصدق يقينًا واوسع علمًا واوقع حلمًا واسدّ سيرة واخلص سريرة واتم وفاء واعمّ سخاء واوفر(1 حياء واغنى غناء واعظم قدرًا وافخم ذكرًا وامدّ باعًا واشدّ امتناعًا واجل جلالة واكمل عدة وآلة وارفع ملكًا وسلطانًا واطوع انصارًا واعوانًا واروع (2 سيفًا وسنانًا واحمى للاسلام وذويه وانفى للشرك ومنتحليه واعدى للباطل ومن يليه اكتسابًا ووراثة وطباعًا واستفادة من الامير السيد الملك المؤيد يمين الدولة وامين الملة ابى القاسم محمود بن ناصر الدين ابى منصور سبكتكين ملك(3 الشرق بجنبيه والصدر من العالم ويديه لانتظام الاقليم الرابع بما يليه من ثالث الاقاليم وخامسها(4 فى حوزة ملكه وحصول (5 ممالكها الفسيحة وولاياتها(6 العريضة فى قبضة ملكه ومصير امرائها وذوى الالقاب الملوكية من عظمائها تحت حمايته وجبايته(7 واستذرائهم من آفات الزمان بظل ولايته ورعايته واذعان ملوك الارض على بعدهم(8 لعزته وارتياعهم من فائض هيبته واحتراسهم على تقاذف الديار وتحاجز الانجاد والاغوار من فاجىء ركضته واستخفاء الهنود والروم تحت جيوبها(9 عند ذكره واقشعرارهم(10 لهب(11 الرياح من ارضه وقد كان ادام الله دولته(12 منذ لفظه المهد وجفاه(13

---

1) *A.* افر. 2) *c.* اورع

3) Die Stelle ملك الشرق الخ wird von Ibn Challikân 8, 87 (ed. Wüstenfeld) citirt.

4) Ibn Chall. l. c. من الثالث والخامس

5) *B.* وانتظام 6) *B.* ohne و 7) *A.* عنايته

8) *A.* und *c.* بعدهم Bei Ibn Chall. fehlt das Wort.

9) *c.* واجتفاء—جنوبها und واختفاء—جيوبها Ibn Chall. جنودها; derselbe lässt والروم weg.

10) Ibn Chall. واقشرارهم 11) Ibn Chall. لهب 12) Die Worte ادام الخ fehlen bei Ibn Chall. 13) Ibn Chall. وجفاة (Druckfehler?)

الرضاع (¹ وانحلت عن لسانه عقدة الكلام فاستغنى (² عن الاشارة بالافهام (³ مشغول اللسان بالذكر و القران مشغوف النفس بالسيف والسنان ممدود الهمة الى اعالى الامور معقود الامنية بسياسة الجمهور لعبه مع الاتراب جد و جده مستكد (⁴ يالم لما لم يعلم حتى يقتله خبرًا (⁵ و يحزن لما يحزن حتى يدمثه قسرًا و قهرًا (⁶ وكان الامير الماضى سبكتكين (⁷ انار الله برهانه يرى الدنيا بعينه و يسمع باذنه و ينطق بلسانه و يستحلى مذاق العيش به و يستطيب رَوْح الهواء بقربه و يستفتح مغالق الامور بيمينه و يستحمد عواقب الخطوب باسمه و لم يزل بين سحره و نحره الى ان استنزلته روية البلوغ و بصيرة الادراك عن حجره و لم ينفكّ يتدرج بين الطافه و كراماته و ولاياته (⁸ واقطاعاته من رتبة الى اخرى اعلى منها مكانًا و ارفع شانًا الى ان ولى قيادة الجيوش والعساكر بخراسان وهى الرتبة التى طالما تناحر (⁹ عليها كباش الرجال و قروم الابطال فلم يحط بها الا العدد (¹⁰ اليسير الذين (¹¹ سار ذكرهم فى الافاق وتسامع بهم رحالات (¹² خراسان و العراق سناءً وقدرًا و دهاءً و نكرًا و مهابة و حشمة و نباهة و نعمة هذا على طراء سنه و نضارة غصنه و عنفوان امره و ريعان شبابه و عمره (¹³

☆ قاد الجياد (¹⁴ لخمس عشرة حجة ... ولداته اذ ذاك فى اشغال ☆
☆ قعدت بهم هماتهم و سمت به ... همم الملوك و سَوْرة الابطال ☆

---

1) A. الضرع 2) Ibn Chall. واستغنى 3) c. بالاشارة عن الافهام 4) So A. und c. B. مستبد 5) Ibn Chall. حبرا 6) So weit das Citat bei Ibn Chall. 7) Fehlt bei A. 8) B. ohne و 9) A. يتناجز 10) Fehlt bei B. 11) A. الذى 12) B. رجال, c. رجالات 13) A. setzt hinzu كما قيل 14) A. und c. الجيوش

وهلمّ جرًّا الى ان ملك خراسان باسرها و زاولستان(¹ عن اخرها و بلاد نيم روز بحذافيرها و جبال الغور على حصانتها و دوخ السند فاستباحها و غزا الملتان و اجتاحها(² و توغل الهند عودًا على بدءٍ فنكا جراحها و اذل لقاحها و جاس مغانيها و رباعها و افتتح صياصيها و قلاعها واقام عن بيوت الاصنام مساجد الاسلام وعن مشاهد(³ البهتان معاهد التوحيد والايمان فصارت الابطال (⁴ تهدّد فى بطالتها باقد امه وتفزع باقبال الويته واعلامه فظل اندبالهم وجبالهم وكماتهم وابطالهم كما قال اشجع السلمى

☆ وعلى عدوّك يابن عمّ محمد رصدان ضوء الصبح والاظلام ☆
☆ فاذا تنبه رعته و اذا هدا سلّت عليه سيوفك الاحلام ☆

وحاز(⁵ الله له من البسطة فى العلم والحلم (⁶ والهيبة بالاسم والجسم والظفر باحايش الاعداء فى وقائع يعز صبر النفوس على امثالها و تكاد الارض تمور من اهوالها ما لم يسمع بمثله خبز(⁷ لاحد من الملوك الاعن اساطير الاولين اريد بها التهويل و التطويل و التغريب و التعجيب (⁸ دون الحقيقة التى شهد بها العيان وتقوم عليها البيان والبرهان (⁹ ولو نشرت

---

¹) c. والشتان

²) Der Satz وغزا الخ fehlt bei *A*.

³) *B*. مشاهدة, aber wohl blos aus Versehen, da der Scholiast مشاهد erklärt.

⁴) *B*. الاطفال

⁵) *A*. und *c*. خار, *c*. auch خاز

⁶) *B*. الحلم والعلم

⁷) *A*. خبز, *c*. خير und خبر

⁸) *B*. التطويل و التهويل و التعجيب و التقريب. Letzteres Wort erklärt der Scholiast durch: تقريب ما يُستبعد

⁹) *A*. blos البرهان

صحائف الدول الاسلامية و ايام الملة الحنيفية لكانت دولته غرة تلك الدول و مساعيه فيها طراز تلك الحلل اذ لم يقتنِ احد من سلف[1] الملوك من غُرّ المآثر و زهر المناقب و المفاخر ما اقتناه هو بنفسه و ابيه و آثاره و مساعيه و لما حاز الله له كرائم الخصال و وفاه طِبع المكيال فى معانى الكمال[2] سياسةً ازرت باردشير فى زمانه و المنصور بسلطانه و هيبة خفت لها جنادب الليالى النائمة و خمدت[3] عليها عيون الاراقم العارمة و عدلاً ضم[4] بين الضدين حتى النار الى الماء و الف بين الذئاب الطلس و الشاء فكُفيت الانياب شبا الاطراف و القرون صلابة الاجواف و لما كان[5] ايامه مشغولة بمرّ السياسة عن ثمر الدراسة و بفرض السيادة عن نقل الاستفادة لطف[6] الله[7] له باولاد كالنجوم الزواهر بل الليوث الخوادر بل السيوف البواتر بل العقبان الكواسر[8] من لم ترمق الالحاظ اشخاصًا توازيهم فخامة و جلالاً و وسامة و جمالاً و سعادة و اقبالاً و سماحة و افضالاً و علومًا و آدابًا و لفظًا وكتابًا و حفظًا و حسابًا و اخلاقًا مرة و عذابًا نعم و مضآء و شجاعة و اباءً و سيادة و علاءً و نجابة و رئاسة و جلالة و نفاسة و ابالة و سياسة و اسامة و حراسة و فروسية[9] و فراسة[10] فجمع الله له تمام السعادة و قصر عليه ادوات السيادة فما زال يربيهم فى حضن الحدب و يصنعهم

---

1) Fehlt bei *A*. 2) فى معانى الكمال fehlt bei *B*. 3) *A*. جهدت 4) Fehlt bei *A*.

5) *c*. *A*. und *B*. ohne لما 6) *c*. الى ان لطف 7) *A*. fügt سبحانه hinzu.

8) Hier hat *c*. einen Zusatz, der vielleicht später dem Mas'ûd zu Ehren, als dieser König geworden war, in ein Exemplar eingeschoben ist: بقد مهم الامير الاجل السيد ابو سعيد مسعود بن يمين الدولة و امين الملة اطال الله بقاءه من لم ترمق الخ Dann im Folgenden die Pronomina immer im Singularis.

9) *c*. فروسة

10) Die ganze Stelle von نعم و مضآء bis و فراسة fehlt bei *A*.

فى مضمار الادب و يروضهم بين الكتائب و الكتاب حتى تجافى حجاب الملك منهم عن شموس الانام و بدور الظلام و بحور الكرام و ليوث الزحام و حدود الحسام و فرائد النظام و زبد الليالى و الايام فاشرأبت اليهم الآمال و الهمم و تباهت بهم الدواة و القلم كذلك يصنع الله لعباده فى كل زمان و يلطف لذوى العلوم فى جنب كل سلطان[1] و قيض[2] الشيخ الجليل شمس الكفاءة ابا القاسم احمد[3] بن الحسن لوزارته و تدبر امور مملكته من ذخره الله لزمان صادف فترة من احرار الرجال و ابناء الفعال فلم يطبع مثله على غراره و لم يضع[4] شرواه فى مضماره سجاحة شيم و رجاحة كرم و سماحة كف و فصاحة قلم و همة ترى الدنيا هباءةً منثورة[5] بين اجوائها الثائرة بل نقطة موهومة من نقط الدائرة و غدت سدته ميقاتاً للفضل و لاهله و سوقًا للادب و منتحليه تجلب اليها بضاعات الفضائل بين منظوم و منثور و مختوم و منشور و قد صنف طبقات الادباء و الكتاب تصانيف فى ذكر اىامهم و تصاريف احوال الزمان بهم بحسب قوتهم فى البيان و سهمتهم من بلاغة الخاطر و البنان حتى ان ابا اسحاق ابراهيم بن هلال الصابى عمل كتابه المعروف بالتاجى فى اخبار الديلم موشى بحبر الفاظه الساحرة و مغشى بحلل معانيه الزاهرة فحل عقد البيان بماقيده و بيض وجه البلاغة فيما سوّده فان[6] تكن دولة تقتضى اثبات محاسنها بالتخليد و تقييد مآثرها للتابيد[7] فهذه هى التى تقتضى الادباء ان يخلدوا بتقرير معاليها كلامهم و يحلوا بتحرير مساعيها[8] اقلامهم فلو[9] ادركها الماضون من

1) Auch diese ganze Stelle von فما زال يربيهم bis hierher fehlt bei *A.*

2) c. و وافق ذلك و زارة الخ

3) Fehlt bei *B.* 4) *A.* und c. يصنع 5) Fehlt bei *B.* 6) *A.* وان 7) *B.* بالتابيد

8) *B.* مساميها 9) *A.* ولو

ارباب التصانيف لودوا لوكانت الفاظهم عن غيرها معزولة والى ذكر محاسنها منقولة ولحدثتهم انفسهم بان يعتذروا اعتذار ابى نواس بقوله

☆ اذا نحن اثنينا عليك بصالح فانت كما نثنى وفوق الذى نثنى ☆
☆ و اذ جرت الالفاظ يومًا بمدحة لغيرك انسانًا فانت الذى نعنى ☆

وقد كنت اقدر ان بعض صنائع هذه الدولة ممن له حظ فى الصناعة وتوجه فى طرق البلاغة يرتاح لتقييد اخبارها وجمع كتاب فى تصاريف احوالها واطوارها من لدن قام الامير الماضى انار الله مضجعه(1 اميرًا الى ان احلى الامير(2 ابا على محمد بن محمد بن ابراهيم بن سيمجور عن خراسان كسيرًا وحصله من بعد فى يده اسيرًا وولى امورها سياسة وتدبيرًا وما تقدر له فى اثناء ذلك كله من اغاثة(3 الامير الرضى ابى القاسم نوح بن منصور ونصرته واستجابة ما لطّف اليه من دعوة والمدافعة عن بيته وخطته واستبقاء ما فضل عن(4 ذؤبان الترك من ولايته وكفهم بترغيبه وترهيبه عن ازالة حشمته واستباحة ما سلم عليهم(5 من نعمته محافظة على حقوق سلفه الاولى(6 طالما صنعوا الصنائع واودعوا الودائع وبثوا العوارف والرغائب وانفقوا الاموال والحرائب حتى كنزوا المحامد والمراتب(7 وعرفوا للحرمات اقدارها وحفظوا على البيوتات استارها وقضوا لنفوس المنقطعين اليهم اوطارها الى ان ورث السلطان المؤيد يمين الدولة وامين الملة مكانه فخلفه فى ترتيب الامور وتدبير

1) *B.* برهانه 2) Fehlt bei *B.* 3) *A.* und *c.* اعانة

4) *c.* واستبقا ما فصل ohne عن Nach dem Scholiasten ist فضل, das sich auch bei dieser Leseart findet, in diesem Falle ein blosser Schreibfehler.

5) *c.* لهم und عليه 6) *c.* الذين (erklärende Leseart.) 7) *B.* والمناقب

الجمهور[1] و تالف الاخوة و الاقارب و استمالة القلوب ببذل الرغائب الى ان استقل[2] به سرير الملك و تناهضت ولاة الاطراف الى بيعته سراعًا فوجدتهم قد عولوا فى معانيها على ما سار فى اكناف الحضرة[3] من الاشعار الفارسية لازدحام شعرائها على بابه الرفيع بقصائدهم التى غبروا بها ديباجة الروذكى و صنعة الخسروى و الدقيقى[4] و لعمرى انها كافية شافية ومن وراء الاقناع والاشباع[5] آنية و لاكنها دواجن خراسان لاتعرف عن ديارها ارتحالا و لا تالف غير اقطارها مجالًا فاقتضانى ما اسلفته فى هذا البيت الرفيع من خدمة و تعرفته ايام الامير الماضى قدس الله وجهه[6] من بركة اصطناع و نعمة ان امتع اهل العراق بكتاب فى هذا الباب عربى اللسان كتابى[7] البيان يتخذونه سميرًا على السهر و انيسًا فى المقام و السفر و يعرفون به عجائب ايات الله[8] فى تبديل الابدال و تقلب الامور من حال الى حال مبتدئًا بذكر الامير الماضى اكرم الله مآبه و اجزل ثوابه[9] من حيث نشات نبعته و تفرعت دوحته الى ان استعان به الامير ابو القاسم نوح بن منصور برد الله مضجعه فى تلافى دولته و الانتقام له من ابى على ابن سيمجور حيث نزع يده من طاعته و استجره بخفى مسئلتم عن دار اقامته لكفاية ما دهاه من امره و امر من طابعه من الترك على جفوته و اطعمهم برسائله و وسائله فى تورد مملكته و ما جرى على يده من الفتوحات[10]

1) الامور و تدبير الجمهور fehlt bei *B*.

2) *A*. und c. استقر ; *c*. auch استقر و استقل

3) *A*. und *c*. الحضر. 4) *A*. والديبقى. 5) *B*. الاشباع والاقناع 6) *A*. انار الله برهانه 7) *c*. كتانى 8) *B*. fügt تعالى hinzu. 9) واجزل ثوابه fehlt bei *A*.

10) *B*. الفتوح

المأثورة و المقامات المشهورة و متعاذلك بلو احقه من وقائع السلطان الاجل
يمين الدولة و امين الملة فى الهند والترك والخلج و ما اتيح له فيها من النصر
و الفلج و ما يتصل بها من اخباره و اخبار ولاة الاطراف فى جواره و الله
ولى المعونة على درك المنشود و اصابة الغرض المقصود

„Lob [1]) sei Gott der da ist offenbar in seinen Zeichen, verborgen in seinem Wesen, nahe in seinem Erbarmen, unerreichbar in seiner Macht, herrlich in seinen Wohlthaten, gross in seiner Majestät, mächtig, so dass er nicht zurückzuhalten, siegreich, so dass er nicht zu bestreiten, stark, so dass er nicht zu beschädigen, geschützt, so dass er nicht zu erreichen ist, dem Könige welchem die Urtheile und Aussprüche gehören, der allein dauernd und einzig mächtig und ruhmvoll ist, der sich die schönsten Namen auswählte [2]) und durch die Schöpfung des Himmels und der Erde seine Macht darthat; er war, als weder Ort, noch Zeit, noch Gebäude, noch Engel war; dann rief er schöpferisch das nicht Seiende ins Dasein und schuf, was nicht bestand, belebend und hervorbringend, hoch erhaben darüber, dass er einem Muster nachgeahmt und einen Rath berufen und ein Vorbild oder Modell benutzt hätte! oder dass er Überlegung und Berechnung nöthig gehabt hätte! So liegt in Allem was er schuf und machte und hervorbrachte und bereitete, ein Fingerzeig darauf, dass er ist der Einige der nicht Genossen und Gehilfen, der Mächtige der nicht Beistand und Helfer, der Allwissende der nicht Erklärung und Verdeutlichung, der Allweise der nicht Besichtigung und Überlegung nöthig hat, der Lebendige der nicht stirbt. In seiner Hand ist die Herrschaft, da er über Alles mächtig ist. Er erhob den Himmel zum Beispiele für die Lebenden und zur Ursache für Finsterniss und Licht und zum Grunde für mannigfache Regengüsse und zum Leben für dürre und wüste Länder und zur Ernährung des Wildes und der Vögel und stellte die Erde fest als Teppich für die Leiber [3]) und festen Ort für die Thiere und Lagerdecke für die Seiten [4]) der

[1]) Ich habe in der Übersetzung hauptsächlich nach Deutlichkeit bei möglichster Wörtlichkeit gestrebt. Dass ich das Reimgeklingel und die mannigfachen Wortspiele nicht wiedergegeben habe, wird man nicht tadeln.

[2]) Vgl. Qorân Sûr. 59, 24. [3]) Vgl. Sûr. 78, 6. [4]) Vgl. Sûr. 2, 20.

Schlafenden und als weiten Raum für Gewinn und Verdienst und als geduldiges Lastthier [1]) für die, so da Lebensunterhalt suchen und für die Kaufleute; und hob die Berge empor als feste Zeltpflöcke [2]) und deutliche Zeichen und Orte für fliessende Quellen und Mutterleiber, welche die Embryonen der Schätze enthalten; und machte die Meere zum Orte, wohin der Überfluss der Ströme sich ergiesst und der strömende Regen fliesst, wo der Kaufleute Scharen fahren und wo man reist zum Vortheil der Städte und zur Erlangung der Bedürfnisse; welche Vorrath von Perlen und Korallen enthalten und sowohl bittersalziges wie lieblich-süsses Wasser hervorquellen lassen [3]) und für die Essenden frisches Fleisch auswerfen [4]) und für die sich Bekleidenden Edelsteine und Schmuck in sich tragen.

Gott aber machte zu seinen Stellvertretern für die Bewohnung der Welt die welche er auswählte von seiner Schöpfung und durch seine Eingebung auszeichnete und durch seine Gebote und Verordnungen leitete und die er besser kannte als die Engel, da sie sprachen: „Wirst Du auf sie (die Erde) Jemand stellen, der auf ihr Verderben anrichten und Blut vergiessen wird? während wir Dein Lob verkünden und Dir „heilig"! zurufen"; er aber sprach: „ich weiss, was Ihr nicht wisst" [5]); und er stellte über sie einen Beschützer aus seiner Nähe [6]), dass er sie den rechten Pfad leite und das Verderben fürchten, den Lohn aber hoffen lasse und sie warne vor der Strafe und er beschränkte sich nicht auf die (in der Natur) aufgestellten Beweise und die offenbar gezeigte Strasse, sondern er sandte selbst die Propheten die Gott segne, mit den deutlichen Wundern und den klaren Zeichen und den offenbaren Beweisen, herbeirufend zur Anerkennung der Einheit Gottes, aufrufend zu seiner Verehrung und Verherrlichung; so vernichtete Gott durch sie jeden Vorwand (der Unwissenheit) und hob den Zweifel auf und gab den Seelen Ruhe und verbannte das Schwanken der Unsicherheit und Ungewissheit und immerfort sandte der aufs Neue, wen er wollte von seinen

---

[1]) Vgl. Sûr. 67, 15. Die Erde wird mit einem geduldigen Lastthier verglichen, dessen Rücken jede schwere Behandlung erträgt.

[2]) Vgl. Sûr. 78, 6.

[3]) Vgl. Sûr. 35, 13; 25, 55 etc.

[4]) Vgl. Sûr. 35, 13.

[5]) Sûr. 2, 28; vgl. 15, 28 sqq., 17, 63 sqq. etc.

[6]) Den Verstand. (Schol.)

Geschöpfen, beauftragt mit den Satzungen der Propheten und den Vorbildern für die Fürsten und Herrscher, welche nach ihnen auf ihrem Wege gerade standen, bis zuletzt das Prophetenthum der Schöpfung kam an den erwählten Propheten, den erkornen Wahrhaftigen, den hochbegünstigten Abṭaḥiten [1]) Muḥammad, den Gott segne und grüsse; den sandte Gott mit der Wahrheit als Freudenboten und Warner, als Rufer zu Gott mit seiner Erlaubniss und als erhellendes Licht und machte seine Gemeine durch ihn zur vorzüglichsten und ihre Lehre zur wahrsten und ihre Religion zur gemässigtsten [2]) und ihre Gebetsrichtung zur richtigsten und ihr Gesetz zum gerechtesten und ihr Buch zum erhabensten und versprach ihnen, dass sie am Tage der Gerechtigkeit und des herrlichen Gerichtes wider die zeugen sollten, die da leugnen und den Einzigen, Verehrungswürdigen nicht anerkennen würden. Denn Gott der Höchste der doch am wahrsten redet und am gerechtesten urtheilt, sagt: „Und also haben wir Euch zu einer in der Mitte stehenden Gemeine gemacht, damit Ihr über die Menschen zeuget und der Prophet über Euch zeuge“ [3]). So wurden durch sein Gesetz die anderen Gesetze und durch seine Handlungsweise alle anderen Handlungsweisen, durch seinen Beweis alle anderen Beweise und durch seinen Vollmond die Halb- und Neumonde aufgehoben; und seine Prophetie breitete sich aus, als Grundfaden Reinheit, als Einschlag reines Handeln habend, gezeichnet mit Vollkommenheit, gestickt mit ewiger Dauer, so lange Nacht und Tag auf einander folgen; nicht ward darin Etwas übersehen, das der Vervollkommnung bedürfte oder Ausbesserung und Heilung erforderte. Gott sprach: „Heute habe ich Eure Religion vollendet und meine Gnade über Euch vollgemacht und Euch huldreich den Islâm zur Religion gegeben“ [4]); so nannte er also die Religion ausdrücklich vollendet, weil sie ganz und gar gerade dasteht und von den Accidentien der Mangelhaftigkeit und Verwirrung frei ist. Endlich nahm ihn der hochzupreisende Gott zu sich, indem ihm Dank für seinen Eifer und seine Nachwirkung und Ruhm für seine Siege und Erfolge

---

1) الابطح ist eine Gegend in Makka.

2) Der Islâm ist weder zu streng, noch zu mild, sondern اوسط (Schol.)

3) Sûr. 2, 137.

4) Sûr. 5, 5.

gebührt, liebenswürdig für Ohr und Auge, glorreich für Augenzeugenschaft und Kunde; und er hinterliess die beiden Schätze [1]) welche die Füsse vor Fehltritten, die Geister vor Irrthum, die Herzen vor schlimmen Gelüsten [2]) bewahren und die Zweifel gar nicht aufkommen lassen sollten; wer nun diese beiden festhält, ist vor Anstoss sicher gestellt und gewinnt das Heil; wer aber von ihnen abweicht, der hat eine schlimme Wahl getroffen und ist ins Unglück getreten und hat sich abgewendet [3]), „diese sind es, welche den Irrthum gegen die rechte Leitung eingetauscht haben; ihr Handel hat keinen Gewinn gebracht und sie waren nicht wohlgeleitet" [4]). So segne Gott den Propheten und seine Angehörigen die nach seiner Weise handelten, so lange die Nacht vor dem Morgen sich aufhellt und Kraft in den Lanzenspitzen sitzt und der Gebetsrufer ruft: „wohlauf zum Heile!"; segne er ihn mit einem Segen, der seinen schönen Erlebnissen entspreche und seiner früheren Hoheit gemäss sei und (für uns die wir diesen Wunsch aussprechen) [5]) den von ihm befohlenen Gehorsam bekräftige und seine herrliche Fürbitte zur Folge habe und grüsse ihn.

Um nach diesem Vorwort weiter zu gehen, so sind Religion und Herrschaft Zwillingsgeschwister: denn die Religion ist der Grund und die Herrschaft der Hüter; was aber ohne Hüter ist, geht unter, und was ohne Grund ist, wird zerstört. Der Herrscher aber ist Gottes Schatten in seinem Lande und sein Stellvertreter in seiner Schöpfung und als sein Vertrauter mit der Beaufsichtigung seines Rechts beauftragt; durch ihn steht fest und auf ihn stützt sich vornehm und gering und durch seinen Schrecken verschwinden die Neuerungen und Empörungen und durch seine Lenkung werden die Schrecknisse und Unglücksfälle vernichtet und ohne ihn würde die Ordnung sich auflösen und die Vornehmen und Geringen gleich werden und Mord und

---

1) الثقلان in diesem Sinne ist wohl Qorân und Sunna; sonst gibt der Scholiast noch folgende Erklärungen an: der Qorân und des Propheten Nachkommenschaft; Abû bakr und Ŭmar; der Qorân und das Schwert.

2) Eigentl. Krankheit nach einem in den späteren Sûren sehr häufiger Ausdruck.

3) Wörtlich: ist aufs Unglück (als Lastthier) gestiegen und hat sich als zweiter Reiter aufs Abwenden gesetzt.

4) Sûr. 2, 15.

5) Eine derartige Ergänzung ist, wie der Scholiast richtig einsieht, die einzige Weise, in diesen Satz Licht zu bringen. Ältere Scholiasten hatten andere Ergänzungen die nicht zu billigen sind.

Unheil um sich greifen und Verwirrung und Aufregung allgemein werden und die Seelen zu ihrem natürlichen Hang zum Hader und Streit und Zank und Betrug sich wenden, so dass sie davor gänzlich das versäumten, das ihrem jetzigen und künftigen Leben frommt und heute und morgen [1]) ihre Krümmung gerade macht; und hierauf bezieht sich der Ausspruch des Ûmar ibn al Chaṭṭâb, dem Gott gnädig sei: „die Regierung hält mehr Menschen zurück als der Qorân!“ denn die Meisten sehen auf die äussere Regierungsform, und die Furcht vor Strafe und die Angst vor Vergeltung hält sie zurück, dass sie von der Oberfläche der Erde sich entfernen und vom geraden Pfade ablenken; doch wer bringt uns Jemand der die Verse des göttlichen Buches in seinem Gedanken zur Vorschrift macht und in seinem Verstande sie bedenkt und sie sich zur Richtschnur macht, die ihn zum Besten leitet und zum Zügel der ihn vom Schlimmsten abwendet, so dass er in seiner Seele gebildet und in seinem Wesen gerade und in seinen Eigenschaften und Sitten wohl eingelernt werde? Diese Ansicht Ûmar's, dem Gott gnädig sei, ist aber hergenommen aus Gottes Wort: „wahrlich Ihr erschreckt sie in ihrer Brust mehr als Gott, das kommt daher, weil sie unverständige Leute sind“ [2]); denn das aufgestellte Schwert ist für den grossen Haufen, aber der gesammte Qorân für die Hochstehenden, wenn auch Alle in ihren Ansichten übereinstimmen und an seine Gebote und Verbote sich binden; jedoch der gemeine Mann sieht das Schwert und erschrickt, der Hochstehende aber sieht die Wahrheit und folgt ihr; und ein Unterschied ist zwischen dem der sich durch etwas Anderes, als die Wahrheit leiten und zwingen und dem der sich durch das Licht seines Herrn läutern und bilden lässt.

Sehr ungewiss war ich früher über den Sinn des göttlichen Wortes: „Wir haben unsere Gesandten gesandt mit den deutlichen Beweisen und haben mit ihnen die Schrift und die Wage herabgesandt, auf dass der Mensch mit der Gerechtigkeit feststehe, und haben das Eisen herabgesandt, in welchem grosse Kraft und viel Nutzen für den Menschen liegt, und damit Gott wisse, wer ihm und seinem Gesandten im Verborgenen beisteht; wahrlich, Gott ist stark und mächtig“! [3]) Denn ich wusste nicht, wie Gott die Schrift und die

[1]) Jetzt und künftig, in diesem und jenem Leben.
[2]) Sûr. 59, 13.
[3]) Sûr. 57, 25.

Wage und das Eisen zusammenstellen konnte, da ihr Äusseres doch ohne alle Verwandtschaft ist und sie, wenn man nicht genau überlegt, von Allem was Ähnlichkeit und gleiches Geschlecht bewirkt, fern sind, und ich befragte darüber eine Menge von den angesehensten Gelehrten, die als Qorânausleger berühmt sind und deren Predigten unter den Gelehrten Ruf haben; doch erlangte ich von ihnen keine Antwort welche den Zweifel stillte, die Brust heilte und den Durst befriedigte, bis ich endlich selbst nachdachte und reiflich überlegte; da fand ich, dass die Schrift als Kanon des wahren Glaubens und Richtschnur der religiösen Entscheidungen die richtigen Wege klar macht und alle Pflichten darlegt und das Beste für Leib und Seele enthält und alle Entscheidungen und Bestimmungen umfasst, indem durch die Schrift der Streit und die Beleidigung abgewehrt und Zank und Feindschaft aufgehoben und gegenseitige Gerechtigkeit und Ehrlichkeit in der Vertheilung der Güter anbefohlen werden, welche den Menschen aus dem Umschwunge des Himmels und der Öffnung der Erde [1]) entspringen, damit, was daraus für die angeredeten Menschen hervorgeht, darnach eingerichtet werde, wie man des Erwerbes werth ist ohne Gewalt und Zwang; man bedarf aber, indem man das Leben durch die Nahrungsmittel erhält, neben der gebotenen Billigkeit auch der Anwendung eines Werkzeuges der Gerechtigkeit, damit dadurch der gegenseitige Verkehr von Statten gehe und Gerechtigkeit und Billigkeit unter einander allgemein werde; da gab nun Gott den Menschen ein, das Werkzeug, nämlich die Wage, zum Handel und Wandel anzuwenden, damit sie sich nicht durch Zwietracht darüber Unrecht thun und ins Elend gerathen, da sie kein geordnetes Leben hätten, wenn Einer frei dem Andern Unrecht thun könnte; und darauf geht Gottes Wort: „Und den Himmel hat er hoch gemacht und die Wage hat er aufgestellt, damit Ihr nicht über die Wage irrt; gebt also richtiges Gewicht und vermindert die Wage nicht“ [2]). Das heisst, dass Gott den Himmel zur Ursache für Lebensbedürfnisse und Nahrungsmitlel von allerlei Getreide und Pflanzen machte; die Lebensmittel aber, welche Gott seinen Dienern aus ihm (dem Himmel) hervorbringt, und der Unterhalt ihres Daseins muss nothwendig nach gerechter Weise ohne Betrug vertheilt werden; das gelingt aber

[1]) Vgl. Sûr. 86, 11, 12.
[2]) Sûr. 55, 6 sqq.

nur durch dies Werkzeug, das dort erwähnt wird. Darum machte Gott auf den in dasselbe gelegten grossen Nutzen aufmerksam durch die Wiederholung seiner Erwähnung und seines Sinnes. Was nun voranging betraf die Bedeutung der Schrift und der Wage; sodann ist bekannt, dass der gemeine Mann nicht anders im Gehorsam gegen die Schrift welche die göttlichen Gebote enthält, und gegen das Werkzeug das zum billigen Handeln unter einander aufgestellt ist, erhalten und dass die Welt nicht anders gezwungen wird, sich nach den Entscheidungen dieser beiden stets zu richten, als durchs Schwert, welches der Beweis Gottes wider den ist, der leugnet und widerspänstig ist und in die allgemeine Huldigung nicht mit einstimmt, da es der Blitz seiner Stärke, der Funke seiner Rache, die Kohle seiner Strafe, die Spitze seiner Vergeltung ist. Dies Schwert nun ist das Eisen dem Gott starke Kraft zuschreibt, worauf er in kurzem Worte [1]) mannigfach verzweigte, vielfach sich berührende, fest aufgehende, am Anfang und Ende richtige Sätze zusammenfasst. So geht aus dieser Auslegung die Bedeutung des Verses hervor und es ist klar, dass der Herrscher der Stellvertreter Gottes in seiner Schöpfung, der als sein Vertrauter mit der Beaufsichtigung seines Rechtes Beauftragte ist, weil ihn Gott mit seinem Schwerte umgürtete und ihm auf der Erde Macht gab und den Fürsten die Bestimmung machte, dass der glücklich, ruhmvoll und bei Gott geehrt und angesehen sein solle, der sich so viel als möglich um den Sieg der Religion und die Beschützung des Ei's [2]) des Islâms und der Muslims bemühte und der die Feinde, welche von seinem Gesetze abweichen und seine Gebote und Satzungen übertreten, mit seiner eigenen Person und seinem Vermögen, mit seinen Verwandten und seinen Mannen so bekämpft, dass er die Beklemmung der Brust möglichst aufhebt und heilt.

Nun wissen aber die Söhne der Wüste und der festen Wohnung, die Kinder der Stadt und des Zelts von da an, wo der Tag [3]) seine Flügel ausbreitet bis dahin, wo er sie, am westlichen Horizont angelangt, zusammenzieht, dass das Banner des Islâms nie beschattete einen

---

[1]) Gemeint sind die Schlussworte des besprochenen Verses. (Schol.)

[2]) Ein ziemlich häufiges Bild das von dem seine Eier vertheidigenden Vogel hergenommen ist.

[3]) Der Scholiast gibt dem Worte صبح hier die Bedeutung „Sonne". „Morgen" kann es allerdings unmöglich heissen.

Fürsten, durch eigene Erwerbung und durch Ererbung, von Natur und durch Aneignung begabt mit besserem Glauben und richtigerem Wissen, ausgedehnterer Kenntniss und sanfterem Gemüth, richtigerem Lebenswandel und reineren Gedanken, vollerer Treue und allgemeinerer Freigebigkeit, höherer Bescheidenheit und mächtigerer Stärke, grösserer Kraft und erhabenerem Ruhme, herrlicherer Herrschaft und Regierung und folgsameren Gehilfen und Genossen und furchtbarerem Schwert und Speer, grösserer Macht zum Schutz des Islâms und der Seinigen und zur Vertreibung des Götzendienstes und seiner Anhänger, feindlichern Sinns gegen das Eitle und die, so ihm folgen, als den Fürsten, den Saijid, den von Gott beschützten König Jamîn ad daula va amîn al milla Abû'l Qâsim Maḥmûd ibn Nâṣir addîn Abî Manṣûr Sabuktigîn. Er eroberte den Ost mit beiden Seiten und die Brust der Welt nebst den beiden Armen, da die vierte Zone [1]) mit den ihr zunächst liegenden Theilen der dritten und fünften in den Besitz seiner Macht festgeordnet liegt, und diese weiten Reiche und ausgedehnten Lande in der Hand seines Besitzes sich befinden und ihre Fürsten und jene die königliche Titel führen, unter seinem Schutz stehen und ihm Tribut zahlen, und sie sich schützen vor den Unfällen der Zeiten durch seiner Herrschaft und Obhut Schatten, und die Könige trotz ihrer Entfernung seiner Macht huldigen und vor seinem weit sich verbreitenden Schrecken zittern und trotz der weiten Trennung der Wohnsitze und der Schwierigkeit des Weges in Höhen und Tiefen vor seinem plötzlichen Einherziehen sich fürchten, und die Inder und Römer (Byzantiner) bei Erwähnung seines Namens sich unter ihren Kleidern verstecken und schaudern, wenn der Wind von seinem Lande herweht. Sobald er, dessen Herrschaft Gott dauernd erhalte! die Wiege verliess und die Brust nicht mehr sog und von seiner Zunge der Knoten der Rede sich löste und er, statt zu winken, deutlich reden konnte [2]), war seine Zunge stets mit Andacht und Qorânlesen beschäftigt, sein Geist mit Schwert und Speer befreundet, sein Sinn auf die höchsten Dinge gewandt, seine Wünsche an die Lenkung des Volkes geknüpft, sein Spielen mit den Altersgenossen Ernst und sein Ernst forderte zur Anstrengung auf, indem er schmerzlich empfand, was er nicht wusste,

---

[1]) In welcher Churâsân liegt (Schol).

[2]) Die andere Leseart gibt den künstlicheren Sinn: „und ihm (zum Verständniss) nur ein blosser Wink gegeben zu werden braucht ohne weite Auseinandersetzung."

bis er es gänzlich erkannt hatte, und indem er bedauerte, was rauh war, bis er es mit Gewalt und Kraft geebnet hatte. Der verstorbene Fürst, dessen Beweis Gott klar mache! sah die Welt nur mit seinem Auge und hörte nur mit seinem Ohre, sprach nur mit seiner Zunge und fand durch ihn den Geschmack des Lebens süss und in seiner Nähe den Duft der Luft lieblich; und er suchte die Schlösser der Dinge durch seine Rechte zu öffnen und die Folgen der Ereignisse durch seinen Namen [1]) löblich zu machen. Und immerfort lag er in seinem Schosse, bis ihn der Verstand der Mannbarkeit und die Einsicht der Reife aus demselben herabnahm; aber beständig stieg er in von ihm ertheilten Gunst- und Ehrenbezeugungen, Provinzen und Lehen, von einer Stufe zu einer andern, an Rang höhern, an Ansehn erhabeneren, bis er zum Oberbefehlshaber der Heere und Truppen in Churâsân ernannt ward und so zu einer Würde kam, nach der die Führer der Männer und die Leiter der Helden immer sich gedrängt hatten, die aber Wenige erlangten, deren Ruhm sich weit ausbreitete und von deren Glanz und Macht, Klugheit und List, Majestät und Erhabenheit, Würde und Reichthum die Karavanen von Churâsân und 'Irâq sich unterhielten. Und dies geschah trotz der Jugend seiner Jahre und der Frische seines Zweiges und des Anfangs seiner Sache und des Blühens seiner Jugend und seines Lebens.

„Er lenkte die Rosse, 15 Jahr alt, während seine Altersgenossen noch allerlei Geschäfte trieben."

„Sie hielten ihre Bestrebungen noch darnieder, während ihn der königliche Eifer und der Gipfel des Heldenthums hob."

Und so immer fort, bis er Herrscher von ganz Churâsân und vom gesammten Zâbulistân und den Ländern von Nîmrôz nach allen Seiten hin und den Gebirgen von Ġôr trotz ihrer Unzugänglichkeit geworden war und Sind unterworfen und ausgeplündert und Multân bekriegt und vernichtet hatte und in Indien immer von Neuem, seine Wunden aufreissend, eingedrungen war und Indiens Widerspänstige gedemüthigt und seine Wohnungen und Häuser durchsucht und seine Festen und Burgen zerstört und aus den Götzentempeln Gotteshäuser des Islâms und aus den Schauplätzen des Trugs Wohnorte der Verehrung des Einen und des Glauben gemacht hatte. Da wurden die

---

[1]) محمود

Helden in ihrem Muth bei seinem Anrücken erschreckt und durch das Herannahen seiner Banner und Feldzeichen in Furcht gesetzt und ihre Andpâle und Ǵêpâle [1], ihre Reisigen und Helden kamen in den Zustand, den Aśǵâ as Salamî [2]) mit folgenden Worten beschreibt:

„Und gegen Deinen Feind, o Sohn des Oheims Muḥammad's [3]), sind Hinterhalt das Tageslicht und die Finsterniss."

„Denn, wann er wacht, erschreckst Du ihn, und wann er schläft, ziehen die Träume Deine Schwerter gegen ihn."

Und Gott gab ihm so viel Kraft im Wissen und Gemüth und Schrecken durch seinen Namen und seine Person und Sieg über die verbündeten Feinde in Schlachten, deren Gleichen selten die Seele aushält, und vor deren Schrecknissen die Erde fast erbebt, dass man noch nie etwas Ähnliches gehört hat, ausser in alten Fabeln, mit denen man erschrecken und übertreiben und Verwunderung und Staunen erregen will, ohne die Wahrheit welche der Anblick selbst bezeugt, und für welche die Darlegung und der Beweis fest ist. Wenn die Bücher der islâmischen Reiche und die Geschichte der rechtgläubigen Religion aufgeschlagen würden, so würde sein Reich die Stärke dieser Reiche und seine Bemühungen die Stickerei dieser Prachtkleider sein, da keiner der frühern, durch Thaten glänzenden, durch hohe und rühmliche Eigenschaften strahlenden Könige das erreicht hat, was er durch sich selbst und seinen Vater, seine Spuren und seine Bemühungen erlangte. Und nachdem ihm Gott die herrlichsten Eigenschaften gab und ihm das Mass in allen Arten der Vollkommenheit voll machte, indem er ihm gab ein Reich, das auf Ardśêr [4]) in seiner Zeit und Almanṣûr mit seiner Herrschaft verachtend herabsah, und einen Schrecken, vor dem sich in den Schlafnächten nicht einmal die Heuschrecken zu rühren wagen, und vor dem die Augen der lauernden Nattern erlöschen [5]), und eine Gerechtigkeit welche die Gegensätze

---

1) Namen indischer Fürsten, wohl gleich Antapâla und Ǵajapâla.

2) Ein Hofdichter Hârûn arraśîd's.

3) Al'âbbâs, der Stammvater der 'Abbâsiden, war des Propheten Oheim.

4) Ardśêr, Sohn des Bâbak, Stifter des Sâsânidenhauses. Die Araber schreiben diesen Namen häufig mit ژ für ز, welches ich desshalb im Texte nicht habe herstellen mögen.

5) Andere Leseart: „erstarren."

versöhnt, sogar das Feuer mit dem Wasser und die grauen Wölfe mit den Schafen vereinigt, so dass die Zähne der Raubthiere ihrer Spitzen und die Hörner der Härte ihres Innern entbehren können [1]. Und nachdem seine Zeit damit ausgefüllt ward, die Verwaltung nach der Frucht der Gelehrsamkeit zu führen und des Fürstenstandes nach der heiligen Überlieferung zu walten, so gab ihm Gott aus Gnade Söhne wie die leuchtenden Sterne, oder vielmehr die in Höhlen lagernden Leuen, oder vielmehr die schneidigen Schwerter, oder vielmehr die schnell dahin schiessenden Aare, Männer, wie sie noch nie gesehen sind an Grösse und Erhabenheit und Schönheit und Lieblichkeit und Glück und Heil und Freigebigkeit und Milde und Wissen und Bildung und Wort und Schrift und Gedächtniss und Überlegung, bittern und milden Eigenschaften, ja! und an Tapferkeit und Kühnheit und Verwegenheit und Fürstenmacht und Höhe und Erhabenheit und Herrschaft und Grossheit und Herrlichkeit und Regierung und Verwaltung und Lenkung und Behütung und Rossetummeln und Ritterkunst; so gab ihm Gott alles Glück und beschränkte auf ihn die Werkzeuge des Fürstenamts.

So hörte er nicht auf, sie im Schoss der Liebe zu erziehen und im Busen der Bildung heranzuziehen und sie mit Kriegerschaaren und Büchern bekannt zu machen, bis sich von ihnen der Vorhang des Reichs zu gut hielt für die übrigen Sonnen der Menschen und Vollmonde der Finsterniss und Meere der Freigebigkeit und Löwen der Tapferkeit und Spitzen der Schwerter und Solitärperlen der Schnur und die Auswahl [2] der Tage und Nächte; da wandten sich die Hoffnungen und Sinne nach ihnen hin und es wetteiferte in ihrem Preis Dinte und Schreibrohr; so thut Gott seinen Dienern zu jeder Zeit und ist gnädig den Männern der Wissenschaft in der Zeit jedes Reichs!

Der Sultan bestellte aber den hohen Šaich Šams al kafâa Abû'l Qâsim Aḥmad ibn al Ḥasan zu seinem Vazîrat und zur Leitung der Angelegenheiten seines Reichs; einen Mann den Gott für eine Zeit aufsparte, welche eine Lücke in der Reihe der edlen Männer und thatkräftigen Leute traf; dem keiner gleich nach seinem Modell gemacht ward, und dessen Gleichen nicht in seiner Rennbahn sich tummelte durch Eigenschaften des Gemüths und vorwiegenden edeln Sinn, Freigebigkeit und beredte Schreibart und hohen Sinn, der

---

[1] Weil sie die Waffen nicht mehr gebrauchen, da Einigkeit hergestellt ist. (Schol.)
[2] Eigentlich „der Rahm, die Sahne".

die Welt für ein Sonnenstäubchen, das in der bewegten Luft derselben schwebt, oder vielmehr blos für einen gedachten Punct am Kreise ansieht; und seine Schwelle ward zum Versammlungsort für die Auszeichnung und ihre Leute und zum Markt für die Bildung und die Gebildeten, zu dem die Waaren der Auszeichnung sowohl in gebundener, wie in ungebundener Rede gebracht werden, sowohl in gefesselter, wie in loser.

Die Reihen der Wortkünstler und der Schriftsteller haben schon manche Werke über ihre Geschichte und die Veränderungen der Zeit hinsichtlich ihrer je nach ihrer Kraft in feiner Darstellung und nach ihrem Antheil an der Beredtsamkeit verfasst; bis endlich Abû Isḥâq Ibrâhîm ibn Hilâl as Ṣabî sein „das Kronenbuch über die Geschichte Dailam's" betiteltes Werk schrieb, welches mit den Prachtkleidern seiner bezaubernden Worte geschmückt, mit den Prunkgewändern seines glänzenden Inhalts bekleidet ist; so löste er den Knoten des feinen Ausdrucks durch sein Buch und machte das Antlitz der Beredtsamkeit durch das was er mit schwarzer Dinte schrieb, hellglänzend. Wenn es aber ein Reich gibt, dessen Herrlichkeiten nothwendig verewigt und dessen Thaten durchaus dauernd gemacht werden müssen, so ist es dieses hier, das von den Wortkünstlern fordert, dass sie durch die Darstellung seiner Grossthaten ihr Wort verewigen und durch das Niederschreiben seiner Bemühungen ihre Schreibrohre schmücken. Denn wenn die verstorbenen Schriftsteller bis zu dieser Zeit lebten, so würden sie wünschen, dass ihre Worte von anderen Reichen losgemacht und allein auf die Erzählung seiner Heldenthaten gewandt würden und sie würden selbst sagen, dass sie sich entschuldigen müssten, wie Abû Nuvâs, als er sagte [1]:

„Wann wir Dich herrlich loben, so bist du so, wie wir Dich loben und noch darüber;"
„Und wann einmal die Worte einen andern Menschen loben, so meinen wir Dich doch."

Ich dachte mir aber immer, dass eines der Geschöpfe dieses Reichs, ein Mann von Antheil an der Kunst der Rede und Erfahrung auf dem Pfade der Beredtsamkeit seine Geschichte niederschreiben und

---

1) Mit diesen Versen entschuldigte sich der Dichter gegen den Hârûn arrašîd, als er einst einen Statthalter gelobt hatte, den der Chalîfe aus blossem Spott über Ägypten gesetzt hatte. (Schol.)

über diese wechselnden Geschicke und Ereignisse ein Buch verfassen würde von der Zeit an, wo der verstorbene Fürst, dessen Ruhestätte Gott erleuchte! als Fürst auftrat, bis er den Fürsten 'Abû 'Alî Muḥammad ibn Muḥammad ibn Ibrâhîm ibn Sîmǵûr aus Churâsân, gänzlich geschlagen, vertrieb und ihn hernach in seine Gefangenschaft bekam und Churâsân's Regierung und Lenkung verwaltete und über Alles was ihm inzwischen begegnete, nämlich wie er den Fürsten Arriḍâ Abû' l'Qâsim Nûḥ ibn Manṣûr unterstützte und siegte und seiner freundlichen Aufforderung folgte und sein Haus und Land schützte und den von den Türkenwölfen noch verschonten Theil des Landes ihm bewahrte und sie durch Güte und Schrecken davon abhielt, Nûḥ's Würde zu vernichten und das was ihnen von seinem Reiche gefiel, sich anzueignen, indem er die Rechte seiner Ahnen ehrte, welche lange herrliche Thaten gethan und Geschenke gemacht und Wohlthaten und Güter gespendet und Geld und Vermögen ausgegeben hatten, so dass sie hohe Ehren und Würden aufspeicherten, und die der Würde gebührende Stellung gekannt und den Häusern ihren Schutz bewahrt und denen welche sich an sie wandten, ihre Bedürfnisse befriedigt hatten; bis dass der von Gott begünstigte Sulṭân Jamîn ad daula va amîn al milla seines Vaters Stelle erbte und ihm in der Anordnung der Dinge und Leitung des Volks und Vereinigung der Brüder und Verwandten und in der Gewinnung der Herzen durch Spendung von Schätzen folgte, bis er allein den Thron des Reichs erlangte und die Verwalten der entlegenen Reiche zu seiner Huldigung herbeieilten. Ich fand aber, dass die Schriftsteller in ihren Erzählungen sich auf die am Hofe verbreiteten persischen Gedichte verlassen, weil die Dichter derselben an des Sulṭâns hoher Pforte mit ihren Qaṣîden sich drängen, durch welche sie den Goldbrokat Rûdagî's und die Kunst Chusravî's und Daqîqî's bestauben [1]); und, so wahr ich lebe, diese Bücher genügen und heilen Schmerzen und vermögen mehr, als blos zu befriedigen und zu sättigen; aber sie bleiben bei Churâsân stehen und wissen sich nicht von ihm zu trennen und in andern Gegenden sich zu tummeln. Desshalb bewog mich der Dienst dieses erhabenen Hauses, den ich früher genossen habe, und der Segen der Wohlthat und Gnade, die ich in der Zeit des verstorbenen Fürsten, dessen Antlitz Gott heilige! erfahren habe,

---

[1]) D. h. sie weit übertreffen, so dass ihre glänzenden Stoffe dadurch ihren Glanz verlieren und wie bestaubt werden.

dass ich den Bewohnern ʿIrâq's ein Buch über diesen Gegenstand schenke in arabischer Sprache, wie der Qorân beredt [1]), dass man es zum Nachtgespräch beim Wachen und zum Gefährten beim Bleiben und Wandern machen möge, und dass man daraus die Wunder der Zeichen Gottes in der Veränderung und dem Umschwunge der Dinge von einem Zustand zum andern erkenne, indem ich anfange mit der Geschichte des verstorbenen Fürsten, dem Gott einen herrlichen Zufluchtsort und grossen Lohn gebe! von der Zeit an, da sein Quell entsprang und sein Baum sich verzweigte, bis dass ihn Fürst Abû'l Qâsim Nûḥ ibn Manṣûr, dem Gott eine kühle Ruhestätte gebe! aufrief, sein Reich wieder herzustellen und ihn an Abû Álî ibn Sîmǵûr zu rächen, da dieser sich dem Gehorsam entzogen und ihn durch seine schlaue Politik aus seinem Aufenthalt weggezogen hatte, damit er sich gegen die ihn treffenden Unglücksfälle schütze, und den ihm folgsamen Türken befohlen hatte, den Nûḥ zu bedrängen, und sie durch Briefe und Geschenke angetrieben hatte, in das Reich desselben einzudringen; und indem ich alle berühmten Siege und bekannten Kämpfe welche er vollführte, erzähle und darauf folgen lasse die sich daran reihenden Ereignisse des erhabensten Sulṭâns Jamîn ad daula va amîn al milla unter Indern und Türken und Chalaǵen, und die ihm darin vom Schicksal bestimmten Siege und Erfolge und was sich daran schliesst von seiner Geschichte und der der Grenzfürsten in seiner Nähe. Gott aber gibt die Hilfe zur Erreichung des Zwecks und zur Erlangung des begehrten Ziels."

Der Anhang enthält eine Auseinandersetzung der persönlichen Verhältnisse des Verfassers nach Vollendung des Buchs. Eigentlich enthält aber dieser Zusatz der die Vorrede an Ausdehnung übertrifft, fast gar Nichts, als eine in der allerweitläufigsten Sprache ausgeführte Klage gegen einen gewissen Abû'l Ḥasan al-Baǵavî, der ihn von seiner Stelle in Ganǵ Rustâq verdrängt hatte, und ist offenbar bestimmt, am Hofe über die Sache Klarheit zu verbreiten. Wie gesagt, wurde dieser,

---

[1]) Diese Erklärung welche der Scholiast anführt, scheint die richtigste. Andere welche über diese Vermessenheit erschraken, erklären كتابى als Adj. relat. von كُتَّاب, dem Plur. von كاتب; Andere schrieben كنانى von كنانة, einem der Vorfahren Muḥammad's.

mit dem Werke selbst gar nicht zusammenhängende Anhang erst verfasst, als das Werk schon längst abgeschlossen war.

Um nun auf das eigentlich historisch Werthvolle des Jamînî überzugehen, so ist es, obgleich es in der Vorrede den übrigen Schriftstellern den Vorwurf macht, zu sehr bei den Ereignissen von Churâsân stehen zu bleiben, doch selbst in seinen Nachrichten über Churâsân und dessen Nachbarländer, besonders die westlichen, weit ausführlicher, als über die südöstlichen Reichsländer. Oft sind die Nachrichten der späteren Perser Mîrchâvand's und Firišta's über die indischen Verhältnisse genauer als die unsers Schriftstellers, der gewiss nie in der Nähe Indiens sich aufgehalten hat. Nur die beiden letzten Feldzüge gegen Indien, welche er beschreibt, schildert er ausführlich. Und da doch die höhere Bedeutung des Ġaznavidenhauses darin besteht, dass es mit der Zerstörungswuth des Fanatismus und der Eroberungssucht die indische Cultur zu zertrümmern suchte, aber dadurch Indien selbst in ein engeres Verhältniss zu den Ländern des Westens brachte, so wollen wir als grösseren historischen Auszug die Beschreibung des Feldzuges nach Indien im Jahre 409 geben, in welcher wir viele genauere Angaben finden, welche bei den andern Schriftstellern fehlen.

ذكر فتح [1] مهرّة [2] وقنّوج [3] وناحية قشمير [4]

ولما فرغ السلطان يمين الدولة [5] من مهمّ خوارزم وقد انضافت كاحدى اخواتها الى سائر ممالكه الموشحة باثار ولايته الموشعة باصباغ عدله ورعايته راى ان يختم صحيفة العام [6] بطابع الاستتمام اجماما للركائب والركب وتقليبا لراى الغزو بين جوانح القلب فعدل الى بست كالشمس قد جنحت للشمال وجاوزت نقطة

---

[1]) A. فتوح

[2]) So schreibt der Scholiast vor zu punctiren.

[3]) Dies ist die gewöhnliche, auch vom Scholiasten vorgeschriebene Punctation. Es findet sich aber auch قَانُوج

[4]) وناحية قشمير fehlt bei A.

[5]) B. fügt hinzu وامين الملة

[6]) A. المقام

الاعتدال فالدنيا بها حواشى المطارف او عواشر المصاحف او عقود المخانق [1] او نهود المعصرات العواتق يدبر اعمالها و يروئ فيما صار احوى لها الى ان اذن الله [2] له [3] فى معاودة غزنة منشئًا سحاب الفكر فى غزوة تحقق اعجاز القران بما تضمنه من وعد الله المنان فى اظهار دينه المرموم [4] بسيّد البشر و مولى البدو والحضر محمد تاج الانام و سراج الظلام صلى الله عليه و على آله الخيرة البررة الكرام على الدين كله وان سخطت نفوس و ضرعت خدود و رغمت معاطس وانوف و بعد ان كانت الشقة قد [5] بعدت عليه و على اعوان دين الله السائرين تحت رايته بنور هدايته اذ كانت الهند قد تُحيّفت من شواها و اطرافها سبيًا و انتهابًا و ملكت على اربابها سهوبًا و شعابًا فلم [6] يبق الا ما اجنّه ضمير قشمير و من دونها فيافٍ تصمّ عن كل عزيف و صفير و تضل بينها وفود الرياح الا بخفير و اتفق ان حشر اليه [7] من [8] ادنى ديار ما وراء النهر الى اقصى حدوده زهاء عشرين الف من مطوعة الغزاة وقد [9] وضعوا سيوفهم على عواتقهم محتسبين للجهاد متدبين فى ذات الله [10] للاستشهاد يخطبون الجنان بصداق الارواح و يستامون الغفران بحدود الصفاح فحرك من السلطان نفيرهم و ذمر نفوس المسلمين تكبيرهم و اقتضى رايه ان يزحف بهم الى قنوج وهى التى اعيت الملوك الماضين غير كستاسب [11] على ما يزعمه المجوس و هو كبش اقرانه وملك الاملاك بزعمهم فى زمانه فثار [12] و بين [13] غزنة دار الملك وخطة قنوج مسيرة ثلاث اشهر للركائب [14] القود و الخوانق السود فاستخار به وسار و هجر

---

1) *A.* المنجانق 2) *B.* fügt تعالى hinzu. 3) Fehlt bei *A.* 4) *c.* المرسوم, المرقوم und المقوم 5) *B.* وقد 6) *A.* ولم 7) Fehlt bei *A.* 8) *A.* عن 9) *A.* فقد 10) *A.* fügt تعالى hinzu. 11) *A.* كشتاسب 12) *A.* فسار 13) *B.* hat davor noch و بينه 14) *A.* سيرالركائب

النوم و القرار واستصحب من شهد من انصاردين الله واعوان حق الله رجالاً يقتحمون اشداق المنايا شوقًا (1 الى السعادة بالشهادة و حرصًا على الموعود من الحسنى و زيادة (2 و عبر مياه سيحون وجيلم و جندراهة و ابراية و بيت هرز وشتلدر (3 سالمًا فى سالمين و هذه اودية تجل اعماقها عن الاوصاف و تمنع اطرافها عن الاطواف منها ما يغمر (4 غوارب الفيول فكيف كواهل الخيول و يدهده ثقال الصخور فكيف خفاف (5 المطايا و الظهور صنعًا من الله (6 لمن و الاه و غرر بروحه فى استدامة رضاه و لم يطا مملكة من تلك الممالك الا اتاه الرسول و اضعًاله (7 خد الطاعة عارضًا فى الخدمة كنه الاستطاعة الى ان جاءه جنكى (8 بن سهى صاحب درب قشمير عالمًا بانه بعث الله الذى لا يرضيه الا الاسلام مقبولاً والحسام مغلولاً فاظهر العبودية عن حاضر التوفيق وضمن الارشاد باقى الطريق و جعل يسير امامه هاديًا و يجزع واديًا فواديًا وكلما انتصف الليل اذن بالمسير خفق الطبول واستوى اولياء الله تعالى على الخيول يجشمون تعب الركض و السلوك الى ان يجنح الشمس من غد للدلوك حتى استظهر ماء جون لعشر بقين من رجب سنة تسع (9 واربعمائة و ما زال يفتتح (10 الصياصى و القلاع مبنية على ربود (11 الجبال وحروف القلال (12 بحيث تالم متالع (13 الاعناق متى (14 شخصت اليها (15 نواظر الاحداق الى ان شافه قلعة

---

1) Fehlt bei *B.* aus blossem Versehen, da es im Schol. erwähnt wird.

2) *A.* والزيادة

3) Die drei letzten Ströme bei *A.* و برالة وتبت وشنلدر. Die Namen in der persischen Übersetzung siehe unten.

4) *A.* يعجز 5) Fehlt bei *A.* 6) *A.* fügt تعالى zu. 7) Fehlt bei *A.* 8) *A.* fügt شاه ein

9) *A.* خمس, aber تسع auch die Perser.

10) A. يفتح 11) *A.* ربود 12) وحروف القلال fehlt bei *B.* 13) *A.* مبالع

14) *B.* من 15) *A.* اليه

برنة(1 من ولاية هردت (2 وهو احد الرايين (3 اعنى الملوك بلغة الهند فاطلع على الارض اطلاعة وهى تموج بانصار حق (4 الله مسومة من فوقها الترائك من (5 حولها الملائك فتزلزلت قدمه واشفق من ان يستباح دمه فراى ان يتقى بالاسلام باس الله وقد شهرت حدوده ونشرت بعذبات العذاب بنوده فنزل (6 فى نحو عشرة الاف منــادين بدعوة الاسلام متفادين عن ولاية الاصنام فحقق الله تعــالى ميعــاده واحسن بفضله اسعــادهم واسعــاده نعم تحرك (7 وامتد به (8 الوجيف (9 الى قلعة كلجند (10 وهو من اعلام الشياطين واعيان (11 اولائك الملاعين يدل على الملوك بعز اقعس ويرنو الى القروم بطرف اشوس قد (12 قضى فى الكفر معظم عمره وغنى بهيبة الملك وبسطة الامر (13 عن تجسيم بيضه وسمره ولم (14 يقصده احد الا ارتد عنه مغلولاً (15 وعاد عقده عليه (16 محلولاً عزة حال وكثرة مال وقوة رجال وعدة افيال و وثاقة (17 معاقل وحصون وملك عن مطامع الانام ومطامح الوهن والانثلام مصون فلما راى السلطان قد قصد قصده وجرد لمجاهدته جهده رتب خيوله وفيوله (18 وراء غياض لو رميت بافراد الابر لاتقتها الارض باوراق الشوك والشجر واغرى السلطان به بعض طلائع جيوشه فثاروا اليهم يخرقون تلك الاجام خرق الامشاط

1) So *c.* *B.* برنة, *A.* برية. Die persischen Handschriften haben beide برمه. Aber Firiśta (nach Wilken hist. Ghazn. p. 194) hat مهاون. Dow, Mawin; Briggs, Maharun.

2) So lese ich nach hist. Ghazn. l. c. *A.* und *B.* هردب, *c.* هرزر, *a.* هردث, *b.* هرون.

3) *A.* الرايات 4) *A.* دين 5) *A.* ومن 6) *B.* ونزل 7) Fehlt bei *A.* 8) Fehlt bei *A.* 9) *B.* fügt hier بعد zu.

10) *A.* كلخند. (So auch Mîrchâvand.) *a.* كلحىد (ohne Puncte). b. wie *B.* Firiśta كلچند (wie *B.*) Dow Calchunder.

11) *B.* واعين 12) *A.* وقد 13) *A.* الارض 14) *A.* لم ohne و 15) *B.* مغلولاً Wie *A.* *c.* 16) *A.* عنه 17) *B.* وثاقة ohne و 18) *A.* فيوله وخيوله

منابت الشعور بل الاشافى مخارز (1 السيور و اعرض (2 للسلطان طريق من فوق القلعة المذكورة فلم يرع اهلها الا البحر (3 الاخضر و الله اكبر و السيوف لاتبقى و لاتذر فثبتوا للجهاد مستقتلين وتواصوا بالمنايا مستبسلين و السيوف تاخذهم من فوق و قدام و يبعضهم ما بين لحوم و عظام و حملاتهم بينها تتصل اتصال الكعوب و ضرباتهم تتوالى توالى المغيث (4 المصبوب (5 ان الله تعالى منزل الحديد ذى الباس (6 الشديد هو (7 الذى اذا شاء قطع و اذا (8 شاء نبا وامتنع

☆ كذاك سيوف الهند تنبو ظباتها و تقطع احيانا مناط القلائد (9 ☆

فان نالت من اولياء الله فلاجر (10 الاشتهاد وثواب المعاد و ان نبت فلاعجاز القدرة واظهار العبرة ليعلم ان الحكم لله (11 فى كل مخذول و معصوم و محروس و مقصوم وظل المخاذيل يتنامسون بينهم وقد عاينوا سيوفهم نابية (12 وسيوف (13 الحق عليهم ماضية و حملاتهم واهية وحملات اهل الدين اولى وثانية ماهاؤلاء من جنس الانس و لا من زمر البشر هيهات ان وقع الحديد ليحز فى الجبال و لا حزله (14 فى هاؤلاء الابطال حتى اذا مثل لهم شخص الطغيان فى صورة الخذلان تواصوا باقتحام ما وراءهم من زاخرات (15 المياه يظنون انها تقيهم باس الانتقام و تحميهم (16 كاس الحمام ولايرون ان الكفر لا يهدى سبيله و ان الله يردى بكثير مايحيى قليله لا جرم ان صفائح الماء و افقت صفاح الدهماء و اوسعوا قتلًا و اسرًا و اغرقوا فادخلوا نارًا و لعل عدد القتلى و الغرقى (17 يزيد على

---

1) A. محازر 2) A. اعرضت 3) Bei A. zweimal gesetzt البحر البحر 4) A. الغيث

5) B. المنصوب, das aber nach dem Schol. ein blosses Versehen ist.

6) A. البطش 7) A. وهو 8) c. واذ 9) A. التمائم 10) A. فلاجل 11) A. له

12) A. نائبة 13) A. fügt hinzu اهل 14) A. و لا يحز 15) B. زاخرة 16) B. فتحميهم

17) A. الغرقى و القتلى

خمسين الفًا اصبحوا طعمًا للنسور و الضبعان و اقواتا التماسيح و الحيتان و عهد كلجند الى قتالته فاهلك بها عرسه ثم كر [1] فلحق بها نفسه و اغنم الله السلطان مائة وخمسة [2] و ثمانين راسًا من الفيلة الضخام [3] الى سائر ما اطّرد [4] عليه حكم الاغتنام من نعم الله الجسام وقسمه الراجحة بالاقسام [5] و لما وضعت تلك الحروب اوزارها و حلت له الغنائم ازرارها عطف عنانه الى شط البلد الواقع عليه اسم المتعبد وهو الذى بناه [6] مهرة الهند يطالع ابنيتها التى يزعم اهلها انها [7] من صنع الجنان [8] دون الانسان ابداع اساس و سقوف و اعجاز اوساط و حروف فراى ما يخالف العادات و يفتقر [9] رواتها [10] الى الشهادات بل المشاهدات بلدًا مبنى السور من صم الصخور وقد اشرع بابان منها الى الماء المحيطة به موضوعة ابنيتها فوق شواخص القلال [11] صيانة لها من [12] مضارّ سيول الماء ومغار [13] غيوث السماء وعن جنبتيها الف قصر شبيهة بسائر الابنية فى الوثاقة مشتملة على بيوت اصنام قد هندمت مفاصل اعراقها بمسامير تساوى سطوح البناء وتوارى [14] ما وراءها من الخزوز [15] تحت الخفاء وفى صدر البلد بيت اصنام يحكى اخواته او احسن و يجرى مجرى [16] اضرابه بل اتقن لا يهتدى الكتاب باقلام الدواة ولا النقاشون باطراف الخامات الى امثالها تحسينًا [17] و تزويقًا و نقوشًا تختطف الابصار بريقًا وكان فيما كتب السلطان به انه لو اراد مريد ان يبنى ما يعادل

---

1) *A.* und *c.* fügen عليه hinzu (و ليس بسديد Schol.)

2) *B.* خمساً 3) *A.* fügt مضافة bei. 4) *A.* اضطر 5) *A.* بالاقتسام 6) *A.* und *c.* lassen الذى بناه aus. 7) *A.* انه 8) *A.* الجان 9) *B.* تفقتر 10) So *A.* und *c.* *B.* روايتها 11) *A.* التلال 12) *A.* عن 13) *A.* und *c.* معارّ 14) *A.* und *c.* توازى

15) *c.* الخزوز (و ليس له معنى مناسب Schol.)

16) Fehlt bei *A.* 17) *c.* تجنيساً

اشباه هذه الابنية لعجز عنه بانفاق مائة الف الف درهم فى (¹ مائتى سنة على بدى (² عملة كملة ومهرة سحرة و فى جملة الاصنام خمسة من الذهب الاحمر مضروبة على قدر خمسة اذرع فى الهواء منصوبة قد القمت عينا واحد منها ياقوتين لو سيم مثلهما على سلطان لابتاعه (³ بخمسين الف دينار استرخاصًا و لم يستثن دركا و لا خلاصًا و على اخر قطعة ياقوت ازرق اروى ريًّـا (⁴ من ريق الماء و بريق البهاء تتزن (⁵ اربعمائة و خمسين مثقالًا و خرج من وزن قدمى احد (⁶ الاصنام المذكورة اربعة الاف و اربعمائة مثقالًا من الذهب وكانت جملة الذهبيات الموجودة عن اجرام الاشخاص المنصوبة ثمانية (⁷ و تسعين الفًا و ثلاثمائة مثقال و زادت الفضيات منها على مائتى قطعة لم يمكن وزنها الا بعد التفصيل و العرض على كفف المعائير و امر السلطان (⁸ بسائر بيوت الاصنام فضربت بالنفط و الضرام و جعلت سقوفها مواطىء الاقدام و سار من بعد قدمًا يؤوم (⁹ قنوج وقد اشتق (¹⁰ الفأل له (¹¹ من تصحيفه فتوحًا وعده صنعًا من الله (¹² ممنوحًا و خلف معظم العسكر وراءه (¹³ تطيعًا لراجبال (¹⁴ ملكها فى الثبات لخفة الزحام (¹⁵ و تقبيحًا له (¹⁶ قبل اللقاء صورة الانهزام اذ كان امراء الهند على غلب رقابها و قوة اسبابها و اصحابها اطواعًا لراى قنوج اعترازًا بمكانه و اغترارًا بفخامة شانه و لم يعبر على قلعة من قلاع تلك الرباع الا (¹⁷ وضعها بالارض و عرض اهلها على الاسلام او السيف اشد العرض (¹⁸ و حاز

---

1) *A.* setzt مدة hinzu. 2) *A.* ايدى 3) *A.* لا بتاعها 4) So liest *A.*, *B.* blos ريا, *c.* اروى 5) *A.* تزن 6) *B.* احد قدمى 7) *B.* ثمانيا 8) *A.* fügt بعد hinzu.
9) *A.* يروم 10) *c.* fügt hinzu معروفا 11) *B.* له الفال 12) *A.* fügt تعالى hinzu.
13) *A.* وراءه معظم العسكر 14) *c.* und *a.* راجبال . *b.* جبال . Mîrch. جيبال
15) *A.* الزخام 16) *A.* اليه 17) *A.* تلقاء 18) اشد العرض fehlt bei *B.*

من السبايا و النهاب و النعم الرغاب ما يُعجز[1] انامل الحساب و وصل ثامن شعبان الى قنوج وقد فارقها راجبال حين سمع باقدامه فراق من لا يرى الهزيمة عنه عارا و لا يعتد الفضيحة بها[2] شنارًا و عبر السلطان[3] الماء المسمى كنك وهو الذى يتواصف الهنود قدره و شرفه و يرون من عين الخلد فى السماء مغترفه ان احرق ميت منهم ذروه فيه بعظامه و ظنوه طهرة لاثامه و ربما اتاه الناسك من بعيد فغرق نفسه فيه يرى ان ذلك ينجيه وهو فى العاجل برديه و فى الآجل يصليه و يخزيه ثم لا يميته و لا يحييه وتتبع السلطان قلاع قنوج فاذا هى سبعة موضوعة على الماء المذكور كالبحر المسجور وفيها قريب من عشرة آلاف بيت للاصنام[4] يزعم المشركون انها متوارثة لهم[5] منذ مائتىْ الف سنة الى ثلاثمائة الف سنة كذبًا وزورًا وقولاً موزورًا و عدولاً عن سَنَن الهدى وكفورًا و بحسب قدمتها كانت عبادتهم لها و اجهاشهم بالدعوات اليها وقد شرد عنها اكثر اهلها خيفة الايم و اليتم وحلول النكير بآلهتهم الصمّ البكم فمن بين[5] ناج اغاثه نجاؤه وناو اباده ثواؤه و لم ينجه من سيوف الحق ارضه و لا سماؤه ففتحها كلها فى يوم واحد ثم اباحها لاهل عسكره يتناهبونها طلقًا حلالاً و يتناوبونها وقباً[6] و اذلالاً و ركض منها الى قلعة منج[7] المعروفة بقلعه البراهمة و هم حى لقاح و عتاة ما لهم عن الفساد فى تلك[8] البلاد براح فثبتوا للقراع اشتباه العفاريت عارجة و الشياطين ماردة[9] مارجة حتى اذا اعوزهم الثبات و اعجزهم النجاة و علموا ان ليس[10] لهم بالمسلمين طاقة و ان

---

1) A. يعجز عنه 2) A. به 3) Fehlt bei A. 4) A. من الاصنام 5) Fehlt bei A.

6) A. وثمًا

7) Fir. بنج, aber Dow und Briggs Munj. Mîrch. ميج . منج und بهيج. Ibn Ḥaidar ميج

8) A. بتلك 9) B. schiebt hier او ein. 10) B. ليست

دماءهم لا شك مهراقة تهاووا من غرفات الجدران و شرفات البنيان على شبا
الرماح و ظبى الصفاح استخفافاً بالنفوس و الارواح و استسلاماً لامر الله المتاح[1]
لا غرو[2] ان السيوف اشربت الارض دماءهم و اطعمت النسور اشلاءهم
كذلك المنايا اصهار من خطب اليها لم تر له ردّاً و لم تجد من انكاحه بدّاً واخذ
السلطان على تفيئة ذلك نحو قلعة اسي[3] و صاحبها المعروف بجند بال
بهور[4] احد[5] انياب الهنود و ارباب الجنود لم يزل ذا منعة بالمُلك وسعة
فى المِلك فعرض له راى قنوج منازعًا له[6] و مادّه الحرب مكاوحًا و مقارعًا
و لم يزد على ان اتعب اولياءه و نكل على الخيبة وراءه وقد احاط بهذه
القلعة غياض متكاثفة كاعراق الجياد و متداخلة كاشعار[7] الحداد لا يستجيب
الافاعى بينها للرقاة و لا يستنير البدر عندها للسراة قد احاطت بها خنادق
قعيرات[8] الحفائر فسيحات الدواير احاطة الثور بالثريا فما له عنها انفراج
و لا لها دونه انعراج فلما شعر المذكور بزحف السلطان اليه فى كواكب دولته
و مواكب جملته فقد قلبه فرط الحذار[9] و حس نبضه فاذا هو[10] ذنب
الفار و راى الموت فاغرًا فاه فلم يملك الاان يوليه قفاه فامر بقلع قلعته من
اصولها و تعويرها[11] على من يهم آنفًا بحلولها وقفى اثره[12] بعفاريت انصاره
ينهبون و يغنمون و يقتلون و ياسرون حتى علم الكافرون انهم هم الخاسرون

---

1) *A.* المباح 2) لا جرم 3) *A. a.* اسى, *b.* اسر
4) So Mîrch. *B.* جندال بهور . *A.* جندال بهو . *c.* جندال (ohne بهور),
a. جند بال . *b.* جند بال (stets ohne Punct des ب).
5) *A.* وهو احد 6) Fehlt bei *A.*
7) *c.* كاشغار. Dann ist حداد Plur. von حديد (Schol.)
8) *A.* قصيرات 9) *A.* فقد قلبه فى فقد الحذار
10) *A.* فكان 11) *A.* و تصويرها 12) *B.* اثاره

وكان المخذول يرى ان اعوانه من كماة المقانب(1 وحماة الاشاهب ورماة الكتائب(2 حتى راى عسكر السلطان بين تلك المشاعب وآثارهم بالقنا والقواضب والقسى المواطر كالسحائب فعلم ان ضرب اللاعب خلاف ضرب الثائر الغالب وقوس الحلج غير قوس الناشب ولما فصل السلطان امر جندبال(3 واذاقه فى مهربه الداء العضال عطف على جندراى(4 احد اكابر الهند فى قلعة شروه وهو يظن بنفسه ان القائل يعنيه بقوله

☆ عطستُ بانف شامخ وتناولت   يداى الثريا قاعدًا غير قائم ☆

قد ذهب بها عن(5 ان يعطى غيره مقاده او يالف غير التعزز عادة وكانت(6 فى غابر الايام بينه وبين بروجبال(7 مناوشات(8 تجاحش عن حبوط الرقاب فدامت حتى استلحمت رجالًا واصطلمت ابطالًا فابطالًا ثم قام دست الحرب بينهما فاضطر الى التوادع والتكاف حقنًا للدماء وصونًا للاطراف وخطب بروجبال(9 اليه ابنته على ابنه بهيمال(10 استدامة للالفة واماطة للفرقة(11 واستدفاعًا للشر والفساد(12 واستبقاء للسيوف فى الاغماد وسرح ابنه اليه على تنجزه عقد الوصلة وشرط الاتشاج فى اللحمة والاشتراك فى البيت والنعمة فلما حصل الختن فى يده جعله تحت قده وقيده وطالبه بعوض ما ذهب له على(13 والده فعجز بروجبال عن قصد

---

1) A. المغانب

2) A. fügt hinzu يذبون عنه ذب تنجبه عما فيه ; c. تنجبه عما هو فيه oder الاسود عن اشبالها والدببة عن اطفالها

3) Hier hat auch A. جندبال 4) Fir. جندرراى 5) Fehlt bei A. 6) A. فكانت

7) a. und b. بروجبال 8) A. fügt hinzu ومجاحشات 9) Fehlt bei A.

10) Obgleich alle Mscrpt. بهيمال haben, habe ich doch das ب einsetzen zu müssen geglaubt.

11) Diese Leseart, welche der Schol. vorzieht, hat c; A. und B. للفرقة

12) A. blos للفساد 13) A. fügt يد hinzu.

قلعته و اقتناص بيضته و استخلاص ابنه من اسار محنته غيران المنازعة لم تنفك بينهما قائمة الى ان طلعت رايات السلطان يمين الدولة[1] على تلك الحدود و سفر صنع الله له فى المقصود بعد المقصود فاما بروجبال فلحق ببهوجديو[2] احد المتعززين[3] بحصانة المعاقل وحزونة المداخل وخشونة المواقل خلاصًا بمهجته و اعتياصًا بزعمه على من هم باقتصاص اثره و اما[4] جندراى فانه استعد للمدافعة و احتشد للممانعة اعتزازًا[5] بوثاقة قلعته و لو ثبت لاقلعته[6] و ادلالًا بمنعته و لو وقف لاختلعته[7] فراسله بهيمبال بان محمودًا ليس من جنس اكابر الهنود وامراء رجالهم السود ان السلامة من مثله تغتنم و الجيش باسمه واسم ابيه[8] يستهزم و قد راينا من كان اقوى منك حكمة و اعلى اكمة لم يقم لضربة من ضربات حدوده و لم يف بهضبة من هضبات جنوده فان اردت الافتضاح فشانك او الخلاص فغمض ما استطعت مكانك فعلم ان الرجل قد نصحه وانه ان خالف الحق فضحه فسرب اثقاله و افياله وخزائنه واموالة نحو جبال تناغى كواكب الجوزاء و اجام توارى خد الارض عن عين السماء وورى بوجه مقصده فلم يدر اين سار والى[9] اى الاقطار طار أمتطى الليل ام اقتعد النهار وكان غرض النصيح المظلوم فى تهريبه وتغريبه اشفاقه من حبالة الاقتناص فيسام من كلمة الاسلام ما سيم اعمامه و اقاربه[10] حين اضطروا الى الاستيمان و الاستسلام فلما احاط السلطان بتلك القلعة و افتتحها على حصانة قواعدها

---

1) Bei *A.* fehlt يمين الدولة

2) *B.* بهوجذيو. Bei den Persern fehlt der Name.

3) *A.* المتحصنين. 4) *A.* فاما 5) So *A.* und *c. B.* اعتزازًا 6) *A.* لقلعته.

7) *A.* لاعتطافته 8) *A.* باسمه و اسم الله تعالى 9) *A.* و من 10) *A.* fügt hinzu من قبل

و مناعة مراقيها و مصاعدها و توسع منها فى علف كثير ومال على اختلاف اصنافه خطيرلم يهنه الموجود و قد فاته الكافرالمقصود وضاقت به الارض دون مطلبه [1] و انتزاعه من يد مهربه فاقتص [2] اثره ركضًا نحو خمسة عشر فرسخًا بين منابت اشجار تضك الوجوه فتدميها ومساقط احجار صدم الحوافر فتحفيها ولحق القوم ليلة الاحد لخمس بقين من شعبان و هم يطوون مجاهل الارض هبوطًا و صعودًا و لا طىّ [3] التجار بحضرموت برودًا و اهاب الى اولياء الاســلام و ابناء الصلاة و الصيام باقتصاصهم و ادراع [4] الظلام فى اقتناصهم [5] ثقة بالله [6] الناصر لدينه القاضى على الكفر بتوهينه فكم من [7] قتيل هنالك قبل ان يمسه حر الحديد واسير تقيد قبل يد التقييد فاما الاموال فباتت حجبًا دون الارواح و سترًا دون حد الســلاح وحر الجراح لا [8] يعبأ بها او تشفى [9] النفوس من غزوة الكفار و عبدة الشمس و النار و ظل اولياء الله [10] يتتبعون طرائح [11] المخاذيل ثلاثة ايام تباعًا تنفلًا و اغتنامًا و حلالًا بعد ان جعها الكفار حرامًا و اما الفيلة فهن بين مقهور و مردود و متطوع بالعود الى السلطان محمود لطفًا من الله تعالى يبيح له غنائم الاموال حتى يسوق اليه بهائم الافيال لاجرم انها سميت خداى آورد [12] شكرًا لله [13] على الهام ما لا يمسك الا بالمقامع و لا يملك فى المراتع الا بالحبل الخوادع ان [14] يأتى طوعًا فيهجر الاصنام و يخدم الدين و الاسلام و لقد احسن من قال

---

1) *B.* طلبه 2) *B.* واقتص

3) *B.* على; ein blosser Schreibfehler, da der Scholiast طىّ erklärt.

4) *A.* fügt لباس hinzu. 5) *B.* باقتناصهم 6) *A.* fügt تعالى hinzu. 7) Fehlt bei *A.*

8) So *A.* u. c. *B.* ولا 9) تشتفى 10) *B.* الاولياء 11) *A.* طوائح 12) *A.* خداى ورد Bei Fir. خدا داد 13) *B.* شكرالله. *A.* fügt تعالى hinzu. 14) *A.* انى

☆ قل للامير عبدت حتـــى قد اتاك الفيل عبدا ☆
☆ سبحان من جمع المحا سن عنده قربًا و بعدا ☆
☆ لو مس اعطاف النجو م جرين فى التربيع سعدا ☆
☆ او سار فى افق السما ء لانبتت زهرًا و وردا (1 ☆

و بلغ ما در(2 من خزائن السارب الهارب ذهبًا و فضة و يواقيت محمرة و فرائد مبيضة قرابة ثلاثة الاف الف(3 درهم فاما(4 السبى فالشاهد على كثرة عدده و وفور مدده وقوع الاستيام على الواحد(5 منهم بما(6 بين درهمين الى عشرة دراهم ذلك(7 فضل الله الذى ذخره لايام السلطان يمين الدولة و امين الملة (8 الملى له بتمام الثواب يوم قيام الحساب فالحمد لله خير معبود و محمود(9 و له الشكر على ما اقر به عين محمد صلى الله عليه و سلم بمجود

„Geschichte der Einnahme von Maharra und Qinnauǵ und der Gegend von Qaśmîr".

„Und nachdem der Sulṭân Jamîn addaula va-amîn almilla mit der Angelegenheit Chârazm's fertig geworden, und dies Land wie seine andern Genossinnen zu den übrigen Ländern, welche mit den Spuren seiner Herrschaft geschmückt und mit den Farben seiner Gerechtigkeit und Pflege geziert waren, hinzu gefügt war, entschloss er sich auf den Rest des Blattes des Jahres das Siegel der Vollendung zu drücken, indem er die Kamele und Rosse zusammen brachte und im Herzen den Plan eines Glaubenskrieges überlegte. Da zog er nach Bust, wie die Sonne, wenn sie sich nach Norden wendet und den Punct

---

1) Von den Persern hat *a.* blos Vers 1, *b.* v. 1 (ohne die Worte الفيل عبدا) und 2.

2) *B.* ردّ *A.* دردورو (sic).

3) *B.* ثلاثة الف. Die Perser haben sogar سه هزار بار هزار دينار

4) *B.* فما 5) على الواحد fehlt bei *A.* 6) *A.* ما ohne ب 7) *B.* وذلك 8) Bei *A.* fehlt و امين الملة 9) Fehlt bei *A.*

der Gleichheit [1]) überschreitet, so dass die Welt darob schön ist, wie die Verbrämungen der Prachtkleider oder die Verzierungen der Handschriften oder die Halsbandschnüre oder die Brüste eben herangewachsener Jungfrauen; indem er Bust's Angelegenheiten leitete und darüber nachdachte, was die Stadt am besten schützen würde; bis endlich der Höchste ihm erlaubte, nach Ǵazna zurückzukehren, indem er die Wolke der Gedanken über einen Zug hervorbrachte, welcher die Wunder des Qorân's in Bezug darauf bestätigen sollte, dass Gott, der Wohlthäter, in ihm verspricht, seine Religion, die durch den Fürsten der Macht und den Herrn der Wüsten und Städte, Muḥammad, den Propheten der Sterblichen und die Leuchte der Finsterniss, den Gott nebst seinen guten, reinen Angehörigen segne und grüsse! festgebaut ist, über alle Religion siegen zu lassen, wenn auch manche Seelen zürnen und Wangen sich höhnisch verzerren und Nasen sich verächtlich hoch heben [2]). Nachdem aber die Ferne für ihn und die Helfer der Religion Gottes, welche unter seinem Banner in dem Lichte seiner Leitung durch Gott einherzogen, sehr weit geworden war, da Indien schon von seinen äusseren Theilen und den Seiten her mit Plündern und Erbeuten eingenommen und mit seinen Wüsten und Schluchten seinen Herrn entrissen war, so blieb nur noch übrig, was das Innere von Qaśmîr bedeckte, indem davor Wüsten liegen, wo weder Dämonen- noch Vogelgeschrei vernommen wird, und wo die Gesandtschaften der Winde ohne Führer irre gehen. Es traf sich aber, dass von den nächsten Grenzen Transoxaniens bis zu den äussersten Enden desselben Glaubensstreiter, 20000 an der Zahl, sich sammelten, welche ihre Schwerter über ihre Schultern gehängt hatten, indem sie blos für den himmlischen Lohn kämpften und um Gottes willen dem Rufe zum Märtyrertode folgten, da sie mit reiner Seele das Paradies erstrebten und mit den Schwertspitzen die göttliche Verzeihung suchten. Dann brach der Sulṭân mit dem Heere auf und die Seelen der Muslims regte der Schlachtruf auf: „Gott ist der Grösste!“ Sein Plan war darauf gerichtet, sie nach Qinnauǵ zu führen, einer Stadt welche kein früherer König hatte einnehmen können, als Guśtâsp nach der Meinung der Magier — er war nämlich nach ihrer Meinung der Fürst seiner Genossen und der König der Reiche zu seiner Zeit —; da brach er auf, während

1) Das Frühlingsäquinoctium.

2) Weitere Ausführung von Sûr. 9, 33 und 61, 9.

zwischen seiner Hauptstadt Ġazna und der Gegend von Qinnaúǵ ein Weg von drei Monaten für langhalsige Kamele und schwarze Renner war; doch er erbat es sich von Gott als Gnade und zog hin und vermied Schlaf und Ruhe und nahm von den anwesenden Helfern der Religion Gottes und Vertheidigern der Wahrheit Gottes Männer mit, welche dem Todesgeschick in den offenen Rachen stürzten aus Verlangen nach dem Glück des Märtyrertodes und aus Sehnsucht nach dem verheissenen Heil und noch Mehrerem. Er setzte selbst mit seinem ganzen Heere wohlbehalten über die Ströme Saiḥûn [1], Ǵêlam, Ćandrâha [2], Irâjâ [3], Baitaharz (?), Śatludr [4], Flüsse deren Tiefe zu gross ist, um beschrieben zu werden, und deren Ufer nicht mit Schlauchkähnen [5]) zu erreichen sind, welche stellenweise über die Rücken der Elephanten gehen, geschweige denn die Schultern der Rosse, und die schwersten Felsblöcke wegwälzen, geschweige denn das leichte Gepäck und die Lasten; das geschah aus Gnade von Gott gegen den der ihm nahetritt und, um seine Huld sich zu erhalten, sein Leben aufs Spiel setzt. In jedem von jenen Reichen die er betrat, kam ihm ein Bote (von dem Fürsten) entgegen, welcher das Haupt zur Unterwürfigkeit senkte und in Dienstbarkeit den wahren Gehorsam darbot, bis sogar Ćankî (?) Sohn des Sahmî (?), der Fürst des Qaśmîrthales, zu ihm kam, da er wusste, dass der Sulṭân von Gott gesandt sei, welcher streng fordert, dass man den Islâm als Religion annehme und das Schwert abstumpfe; so zeigte er aus göttlicher Gnadenwirkung seine Dienstbarkeit und verpflichtete sich auf dem Reste des Weges als Führer zu dienen und begann als Wegweiser vor ihnen herzugehen und über einen Fluss nach dem andern zu setzen. Jedesmal um Mitternacht gab der Trommelschlag das Zeichen zum Aufbruche und setzten sich die Freunde Gottes auf die Rosse, um des Zug's und Marsches Mühsalen so lange zu tragen, bis sich am andern Tag die Sonne zum Untergang neigte. Endlich am 20. Raǵab 409 (2. Dec. 1018) überschritt er den Ǵûn (Jamuna); dann nahm er in einemfort die auf Felsenklippen so hoch erbauten Schlösser und Burgen ein, dass der ausgestreckte Hals Schmerz

[1]) Hier sicher der Indus. Die Punctation der übrigen Namen habe ich meistens so gegeben, wie der Scholiast sie vorschreibt.

[2]) Ćandrabhâga.

[3]) Iravatî.

[4]) Setleǵ (Çatadru).

[5]) Kähne welche durch Schläuche über Wasser gehalten werden.

empfand, wenn er nach ihnen die spähenden Augen emporhob. Endlich kam er vor die Veste Barma (?), welche dem Hardat [1], einem der Râǵa's oder indischen Könige gehörte; der schaute nach unten bedächtig hinab und sah, dass die Erde von den mit Zeichen versehenen, mit Helmen bedeckten, von Engeln umgebenen Helfern der Religion Gottes wogte; da bebte sein Fuss und er fürchtete, sein Blut möchte vergossen werden; desshalb entschloss er sich, durch Annahme des Islâms dem Zorne Gottes, dessen Schwerter schon gezogen und dessen Fahnen mit den schärfsten Strafen schon entfaltet waren, zuvorzukommen und mit etwa 10000 Leuten, welche den Ruf zum Islâm erschallen liessen und sich freiwillig von der Herrschaft der Götzen lösten, kam er herunter. So erfüllte Gott sein Versprechen und gab ihnen und dem Sulṭân herrliches Glück. Wahrlich, so ist es! Dann zog er weiter in schnellem Marsch, bis er zum Schloss Kulćand's [2], eines der ersten Teufel und Vornehmsten dieser Verfluchten kam. welcher Könige mit starrem Blick ansah und Fürsten mit finsterm Auge anschaute, der seines Lebens grösste Zeit im Unglauben hingebracht und, weil er so sehr gefürchtet und seine Macht gar gross war, gar nicht erst Schwert und Lanze zu zeigen brauchte, da jeder der ihn angriff, entkräftet zurückgeschlagen ward und muthlos umkehren musste wegen der Stärke seiner Macht, der Menge seines Vermögens, der Kraft seiner Männer, der Anzahl seiner Elephanten und der Festigkeit seiner Burgen und Schlösser und eines vor den Gelüsten der Menschen und den Blicken der Schwäche und der Beschädigung geschützten Reiches. Als er nun sah, dass der Sulṭân ihm entgegen ziehe und sich zu seiner Bekämpfung gerüstet habe, stellte er seine Rosse und Elephanten hinter so dichten Wäldern auf, dass wenn man einzelne Nadeln hineinwürfe, diese wegen des Dornen- und Laubdickichts nicht zur Erde fallen würden. Doch der Sultân feuerte eine seiner Heerschaaren gegen ihn an; die fuhr durch das Dickicht hindurch, wie der Kamm durch die aufsprossenden Haare, oder der Pfriemen durch die Riemenlöcher. Dem Sulṭân ward ein Weg oberhalb der besagten Burg angezeigt; so dass die Besatzung erst durch den grünen Ocean [3] und den Schlachtruf und die nichts verschonenden und übrig lassenden

---

[1]) Haridatta.

[2]) Kulaćandra?

[3]) Das Heer.

Schwerter mit Schrecken von seinem Herannahen Kunde empfing. Doch standen sie entschlossen zum Kampf und trieben sich gegenseitig an in den Tod zu stürzen, während die Schwerter sie von oben und von vorne fassten und Fleisch und Knochen ihnen zerhackten, und die Angriffe der Besatzung sich wie die Knoten am Rohr an einander schlossen und ihre Hiebe wie Regengüsse auf einander folgten; jedoch Gott, der das mit starker Kraft begabte Eisen herabsandte [1]), er ist der, nach dessen Willen es schneidet oder stumpf ist und nicht wirkt.

„So sind der indischen Schwerter Spitzen bald stumpf, bald durchschneiden sie die schnurumwundenen Hälse“ [2]).

Trafen die Schwerter nun die Freunde Gottes, so geschah es, dass der Getroffene den Lohn des Martyriums und die himmlische Belohnung erlangte, und waren sie stumpf, so war's um die Kraft zu lähmen und ein Beispiel zu geben, damit man wisse, dass Gott nach Belieben über Alles verfügt, was er verlässt und schützt und bewahrt und zerstört. Da die Elenden sahen, dass ihre Schwerter stumpf waren, während die der Wahrheit durchdrangen, dass ihre Angriffe fruchtlos, während die der Religionskämpfer immer auf einander folgten, raunten sie sich zu: „diese Leute sind nicht vom Geschlechte der Sterblichen, noch von den Schaaren der Menschen; wenn unser Schwert Felsen trifft, zerspaltet es sie und kann diese Helden doch gar nicht verwunden; bis endlich, da sich ihnen die äusserste Verwirrung in der Gestalt des Elends zeigte, sie einander aufforderten sich in die hinter ihnen liegenden hoch angeschwollenen Gewässer zu stürzen, da sie meinten, dass diese sie vor der Kraft der Rache schützen und vor dem Todesbecher bewahren würden, und nicht einsahen, dass Gott durch eine grosse Menge dessen tödten kann, von dem ein Geringes Leben bringt [3]). Wahrlich, die Fläche des Wassers war einig mit den Klingen des Heeres, so dass Viele getödtet und gefangen und ertränkt und ins Höllenfeuer gestürzt wurden. Die Zahl der Gefallenen und Ertrunkenen kann leicht höher als 50000 gewesen sein, welche den Geiern und Hyänen zum Frass und den Alligatoren und Fischen zum Raub wurden. Da

---

1) Vgl. Sûr. 57, 25.

2) Ein Vers, den Farazdaq improvisirte, als er verhöhnt wurde, weil er einen gefangenen Byzantiner nicht hatte erschlagen können. (Schol.)

3) Das Wasser.

nahm Kulćand seinen Speer und tödtete damit sein Weib und dann sich selbst; und Gott liess den Sulṭân ausser den übrigen grossen göttlichen Gnadengaben und übermässig zahlreichen Beutestücken, welche er immerfort nach Kriegsrecht erlangte, 185 gewaltige Elephanten erbeuten. Und nachdem diese Kämpfe ihre Lasten abgelegt hatten [1]) und die Beutestücke ihre Kleider abgeworfen, wandte er sich nach dem Orte mit Namen „Ort der Andacht", welchen die Künstler [2]) Indiens erbaut haben, indem er ihre Bauwerke anschaute, welche die Einwohner für das Werk der Ǵinnen (Dämonen) [3]), nicht der Menschen halten, die Grund und Dach hervorgebracht und Mitte und Ende fest gemacht hätten. Da sah er Dinge, welche gegen alle Gewohnheit sind, deren Schilderer der Zeugen, ja der Augenzeugen bedürfte, nämlich eine Stadt, deren Mauer von den festesten Felsblöcken erbaut war, von der zwei Thore nach dem sie umgebenden Wasser zugingen, mit Gebäuden die zum Schutz vor den Gefahren der Wasserfluth und vor den Strömungen der himmlischen Regengüsse auf ragenden Gipfeln lagen; zur Seite der Stadt waren 1000 Schlösser, an Festigkeit den übrigen Gebäuden gleich, voll von Götzentempeln, bei denen die Lücken der Bauschichten durch Nägel fest verschlossen waren, die nicht über die Fläche der Wände hervorragten und wohinter Alles was sie enthielten, sicher geborgen war, und vorne an diesem Orte waren Götzentempel, wie die anderen oder noch schöner, gleich den übrigen oder noch fester, dergleichen herrlich und lieblich und mit augenhinreissendem Farbenglanz getreu darzustellen weder der Schriftsteller mit Dinte und Schreibrohr, noch der Maler mit dem zartesten Pinsel vermag. In den Briefen des Sulṭâns findet sich, dass, wenn Jemand Bauten, wie diese, aufführen wollte, er bei einem jährlichen Aufwande von 1000000 Dirhams mit den meisterhaftesten Arbeitern und geschicktesten Künstlern in 200 Jahren damit nicht fertig würde. Unter diesen Götzen waren fünf von rothem Gold geschmiedet, 5 Ellen hoch aufrecht stehend, von denen einer in den

---

1) Vergl. Sûr. 47, 5.

2) Schwerlich lässt sich مهرة anders übersetzen, obgleich darin sicherlich eine Anspielung auf den sonst gar nicht vorkommenden Namen Maharra liegt. Die Auslassung von الذى بناها beruht gewiss auf blosser Conjectur, um den Text zu erleichtern.

3) Nach andern „des Ǵinnân's." des Vaters der Ǵinnen. (Schol.)

Augen zwei Edelsteine hatte, wie sie ein Fürst, wenn sie ihm angeboten würden, für 50000 Dînâre billig kaufte, indem er sie sofort, ohne Vorbehalt einer etwaigen spätern Ungiltigmachung des Handels nehmen würde. An einem andern Bilde sass ein schöner Hyacinth, durchsichtiger als das reinste Wasser, von glänzender Schönheit, 405 Mitqâl schwer; und aus den Füssen eines dieser Bilder wurden 4400 Mitqâl Gold genommen. Im Ganzen belief sich das aus den aufgestellten Figuren gewonnene Gold auf 98300 Mitqâl; und die Silbersachen waren mehr als 200 Stück, die man nicht anders wiegen konnte, als wenn man sie zerhackte und dann auf die Wagschalen legte. Darauf wurden auf des Sulṭâns Befehl in sämmtliche Götzentempel Naphtha und Feuerbrände geworfen und ihre Dächer zu Boden gerissen, dass sie mit Füssen getreten würden. Dann zog er festen Schrittes gegen Qinnauǵ, indem er daraus eine frohe Vorbedeutung nahm, dass der Name der Stadt (قنوج) mit Veränderung einiger Puncte sich in „Siege“ (فتوح) verwandelt; und er rechnete dies als von Gott gegebene Gnade und liess den grössten Theil des Heeres zurück, um dem Râǵpâl [1]), dem König von Qinnauǵ, wegen der geringen Anzahl des Heeres Lust zum Widerstand zu machen und in ihm Scham vor der Flucht ohne Kampf zu erwecken. Denn die indischen Fürsten waren trotz ihrer Hartnäckigkeit und der Stärke ihrer Rüstung und ihrer Mannen dem Râǵa von Qinnauǵ aus Achtung vor seinem hohen Range und aus Scheu vor seiner Macht unterthan. Jedes Schloss in diesen Landen, bei dem der Sulṭân vorüber kam, machte er der Erde gleich und liess seiner Besatzung die Wahl zwischen dem Islâm oder dem Schwert und gewann so viele Gefangene und Beute und herrliche Schätze, dass es den zählenden Fingern zuviel ist. Am 8. Śa'bân (20. Dec. 1018) gelangte er nach Qinnauǵ, welches aber Râǵpâl beim Gerücht von seinem Anrücken verlassen hatte, da er die Flucht vor ihm für keine Schande und die darin liegende Schmach für nicht unrühmlich hielt; und der Sulṭân ging über den Strom mit Namen Ganges; das ist der, von dessen Ansehen und Hoheit die Inder viel sich erzählen, und aus dem zu schöpfen sie für das Schöpfen aus der Quelle des Paradieses halten; wenn von ihnen eine Leiche verbrannt wird, streuen sie die Gebeine hinein und meinen, dass dies sie von ihren Sünden reinigen würde, und oft kommen die

[1]) Râǵapâla.

Andächtigen aus der Ferne und stürzten sich hinein, in der Meinung, dies werde sie retten, da es sie doch in diesem Leben umbringt und in jenem Leben in Flammen und Schande stürzt und dann weder leben noch sterben lässt [1]). Dann ging der Sulṭân den Schlössern von Qinnauǵ nach, die 7 an der Zahl an dem besagten Flusse, wie am angeschwollenen Meere lagen und fast 10000 Tempel von Götzen enthielten, von denen die Heiden aus Lug und Trug und Erdichtung und Abweichung vom Weg der wahren Leitung und aus Unglauben meinen, dass sie seit 2 bis 300000 Jahren auf sie vererbt seien; und je nach ihrem Alter werden sie verehrt und bemüht man sich, zu ihnen zu beten. Die meisten Einwohner waren aus Furcht davor, dass sie ihre nächsten Angehörigen verlieren und dass ihre tauben, stummen Götter Unheil treffen werde, geflohen; so entrannen sie zum Theil und wurden durch das Entrinnen gerettet oder blieben und kamen durch das Bleiben ins Verderben, ohne dass ihnen ihr Land oder ihr Himmel vor den Schwertern der Wahrheit Rettung bringen konnte. Er eroberte die Burgen alle an einem Tage; dann liess er sie ungehindert ausplündern, und von dort zog er nach der Feste Munǵ, welche den Namen „Feste der Brahmânen" führt, bewohnt von einem unabhängigen, frevelhaften Stamm welchen nichts hindert in jenen Ländern Verderben anzurichten; diese leisteten, wie Kobolde im Aufstreben und wie Teufel in Widerspänstigkeit und Verwirrung, festen Widerstand, bis sie sich endlich, da sie nicht länger widerstehen und nicht entrinnen konnten und einsahen, dass sie den Muslims nicht gewachsen seien, und dass ihr Blut ohne Zweifel vergossen werden würde, Seele und Geist gering achtend (prodigus animi) und dem von Gott verhängten Geschick sich unterwerfend, von den Spitzen der Mauern und den Zinnen der Häuser auf die Lanzenenden und Schwertspitzen stürzten. Wahrlich, die Schwerter tränkten die Erde mit ihrem Blut und nährten die Geier mit ihren Gliedern. So verschwägern sich die Verhängnisse mit dem der mit ihnen ein Ehebündniss anknüpft; da ist kein Abschlagen, die Ehe muss unwiderruflich geschlossen werden [2]). Dann zog der Sulṭân sofort nach diesem Ereigniss gegen das Schloss Asaï (?), dessen Herr, mit Namen

---

[1]) Vergl. Sûr. 87, 13.

[2]) D. h. wer sich in die Gefahr, in das Verhängniss stürzt, den fasst dasselbe und bringt ihn um. (Schol.)

Ćandpâl Bahûr [1]), einer der indischen Fürsten und Heerführer war, welcher beständig, durch Herrschaft kraftvoll und durch Besitz reich war. Der Râǵa von Qinnauǵ hatte mit ihm Streit angefangen und lange Zeit einen hartnäckigen Krieg geführt, ohne weiteren Erfolg, als seine Genossen zu ermatten und ohne Gewinn umzukehren. Der Sulṭân sah, dass er auf seiner Burg von Wäldern umgeben war, so dicht wie die Mähnen der Rennpferde, und so in einander verwachsen wie die Haare der Weiber beim Trauern, so dass in ihrem Dickicht die Nattern nicht auf die Stimme der Beschwörer hören und der Mond den bei Nacht Wandernden nicht leuchtet; während die Burg noch durch gewaltig tiefe, sehr breite Gräben, wie vom Stier die Plejaden, umgeben war. Doch er liess nicht ab und bog nicht zur Seite. Als nun Ćandpâl erkannte, dass der Sulṭân mit den Herren seines Reichs und den Schaaren seiner Masse anrücke, da durchbebte ihn die äusserste Furcht und machte seinen Pulsschlag stocken, da bebte er wie ein Rattenschweif, und sah den Tod den Rachen aufsperren; da konnte er ihm nur den Rücken wenden. Der Sulṭân aber liess sein Schloss von Grund aus zerstören, um zu verhindern, dass später etwa Jemand es von Neuem bewohnen möchte. Dann setzte er ihm mit seinen Kobolden von Streitern nach, indem er sie plündern, rauben, morden und gefangen nehmen liess, bis die Ungläubigen erkannten, dass sie die Verlorenen seien. Der unselige Fürst meinte immer noch, dass seine Truppen aus Schaaren von Reisigen und glänzend bewaffneten Heldenheeren und Schlachthaufen von Schützen bestehen, bis er des Sulṭâns Heer zwischen jenen Engpässen und ihre Thaten mit Speeren und Schwertern und wie die Wolken regnenden Bogen erblickte; da sah er ein, dass ein Unterschied zwischen dem Schlag des spielenden Knaben und dem des obsiegenden Bluträchers, und dass der Bogen des Baumwolleklopfers nicht der des Schützen ist. Als nun der Sulṭân die Angelegenheit des Ćandpâl zu Ende gebracht hatte, wandte er sich wider Ćandrâî [2]), einen der indischen Fürsten in der Burg Śarva (?), der von sich meinte, der Dichter habe auf ihn folgenden Vers gedichtet:

---

[1]) Ćandpâl ist gewiss: Ćandrapâla (um so mehr, da der Scholiast bei diesem Namen selbst sagt جند (بتعليظ الجيم d. h. mit ج) heisse der Mond, also ćandra): aber Bahûr ist mir unerklärlich.

[2]) Ćandrarâǵa.

„Ich nieste mit hocherhabner Nase und meine Hände reichten an die Plejaden, wenn ich blos sass, ohne aufzustehen!“ [1]).

Er war auf seiner Burg, weit entfernt davon, dass er einem Andern seine Zügel überlassen oder etwas Anderes, als Stolz zu seiner Gewohnheit gemacht hätte. Früher hatte er mit Barûćpâl (?) Kriege geführt, welche dem Rücken die Haut abzogen und so lange währten, bis sie vielen Männern das Leben gekostet und einen Helden nach dem andern umgebracht hatten; dann war das Kriegsspiel [2]) zwischen ihnen zu Ende und man schloss aus Noth Frieden und Vergleich, um das Blut zu schonen und die Grenzen zu schützen, und Barûćpâl forderte Ćandrâî's Tochter für seinen Sohn Bahîmpâl [3]) zur Ehe, um die Freundschaft dauernd zu machen und den Zwist gänzlich zu schlichten, Unglück und Verderben abzuwehren und die Schwerter auf immer in der Scheide zu halten; und er sandte seinen Sohn zu ihm, um das Verwandtschaftsband und die enge Verknüpfung durch Blutsverwandtschaft und Haus- und Gütergemeinschaft zu Stande zu bringen. Doch, nachdem der Schwiegersohn angekommen war, legte ihn Ćandrâî in Ketten und Banden und forderte von ihm die Erstattung der durch seinen Vater ihm nöthig gewordenen Kosten. Barûćpâl konnte nun sein Schloss nicht in seine Hand bekommen und sein Ei erjagen und seinen Sohn aus den Fesseln seines Leidens befreien. Jedoch ihr Streit dauerte fort, bis die Banner des Sulṭâns Jamîn addaula über jenes Gebiet aufgingen und Gottes Huld ihm in der Erlangung eines Zweckes nach dem andern offenbar ward. Was nun Barûćpâl betrifft, so begab er sich zum Bahôǵdêv [4]), einem durch die Festigkeit der Burgen und die Schwierigkeit der Eingänge und die Steilheit der Höhen fest gesicherten Fürsten, um sein Herzblut zu retten und nach seinem Wahne vor seinen Verfolgern sich zu sichern. Ćandrâî aber trotzend auf die Festigkeit seiner Burg, bereitete sich zum Widerstande und rüstete sich zur Vertheidigung, da ihn doch die

---

1) Dieser Vers geht auf Châzím ibn Chuzaima, Statthalter von Churâsân; er wird für den stolzesten arabischen Vers gehalten. (قيل هوافخر بيت قيل فى العرب) Schol.

2) Eigentlich „die Partie“ (دست). Der Schol. gibt freilich noch andere Erklärungen, die aber nicht so passend sind.

3) Bhîmapâla.

4) Bhôǵadeva?

Burg, wäre er geblieben, ins Elend gebracht hätte; er verliess sich auf seine Macht die ihn doch, hätte er fest gestanden, vernichtet hätte. Da schickte Bahîmpâl an ihn folgende Botschaft: „Maḥmûd ist nicht aus dem Stamme der indischen Fürsten noch der Herrscher von Indiens dunkelfarbigen Männern; wahrlich vor seines gleichen zu entrinnen, gilt als Beute; denn das Heer flieht schon aus blossem Schrecken vor seinem und seines Vaters Namen; wir haben ja schon gesehen, wie Fürsten von grösserer Stärke und stolzerer Macht, als Du, vor einem einzigen Schlage seiner Schwerter und einem einzigen Regenschauer seiner Heere nicht bestehen konnten; wenn Du nun in Schande gerathen willst, nun gut! willst Du aber entrinnen, so verbirg Deinen Aufenthalt, so lange Du kannst.“ Da sah er ein, dass der Mann ihm einen guten Rath gegeben, und dass die Wahrheit, wenn er ihr widerstehen wollte, ihn in Schande brächte. So sandte er sein Gepäck und seine Elephanten und Schätze und sein Geld nach Bergen welche vertraulich mit dem Zwillingsgestirn umgehen [1]), und nach Wäldern welche dem Blick des Himmels das Antlitz der Erde verbergen, und verheimlichte sein Ziel, so dass man nicht wusste, wo er zöge und nach welcher Richtung er eilte, ob er die Nacht als Lastthier ritte oder auf des Tages Schultern sässe. Des schlecht behandelten Rathgebers Beweggrund dazu, dass er ihn zur Flucht und Entfernung antrieb, war die Furcht gewesen, dass er gefangen genommen und wie seine Oheime und Verwandten, welche zur Annahme des Glaubens und Islâms gezwungen waren, genöthigt werden möchte, das Wort des Islâms anzunehmen. Als nun der Sulṭân das Schloss umringt und es trotz der Festigkeit seiner Grundlagen und der Stärke seiner Höhen und Erhebungen eingenommen und in ihm viel Nahrungsmittel und mannigfach verschiedene reiche Schätze gefunden hatte, war er mit dem Vorgefundenen doch nicht zufrieden, da ihm der Ungläubige den er gesucht, entwischt war; und die Erde war ihm enge, da er ihn suchen und aus seiner Flucht reissen wollte; er folgte auch seiner Spur gegen 15 Parasangen durch dicht wachsende Bäume welche die Gesichter schlugen und blutig machten, und durch niedergerollte Felsstücke welche die Hufe verletzten und wund machten, er holte nun die Leute am 25. Śaʿbân (6. Januar 1019) ein, während sie unbekannte Gegenden Berg auf Berg ab durchzogen, aber

[1]) D. h. welche bis an die Sterne ragen.

anders, als die Reisenden in Ḥaḍramaut schöne Gewänder zusammenziehn [1]), und er rief die Freunde des Islâms und die Söhne des Gebets und Fastens auf, sie zu verfolgen und das Kleid der Finsterniss als Panzer zu nehmen, um sie zu erjagen, im Vertrauen auf Gott, der seiner Religion hilft und den Unglauben dadurch verurtheilt, dass er ihn zu Schanden macht. Wie viele blieben da todt [2]), ehe sie die Gluth des Eisens berührte, und gefangen vor der eigentlichen Fesselung; die Schätze aber dienten als Damm des Lebens und als Schutz vor der Schärfe der Waffen und der Gluth der Wunden; und sie sorgten gar nicht um die Schätze, als dass diese die Seelen der Streiter der Ungläubigen und Sonnen- und Feueranbeter retteten. Die Freunde Gottes aber eilten hinter den von den Elenden weggeworfenen Sachen 3 Tage nach einander her und erbeuteten und plünderten Schätze, die ihnen erlaubt waren, während sie den Ungläubigen die sie gesammelt hatten, unerlaubt gewesen waren. Die Elephanten aber wurden theils mit Gewalt bezwungen, theils einfach weggetrieben, theils kamen sie freiwillig zum Sulṭân Maḥmûd aus Huld vom Höchsten, der ihm die reichste Beute gab, bis er ihm endlich selbst die unvernünftigen Elephanten zutrieb. Weil Gott dem Thiere, das nur durch Keulenschläge gelenkt und nur durch trügerische Listen auf seinen Weideplätzen gefangen genommen wird, eingab, dass es freiwillig käme und die Götzen verliesse und der Religion und dem Islâm diente, so wurden sie zum Dank wahrlich „von Gott herbeigeführt" genannt. Schön sagt der Dichter:

„Sag dem Fürsten: man hat Dir gedient, bis sogar der Elephant als Diener kam."

„Gelobt sei der welcher bei ihm die Herrlichkeiten in der Nähe und Ferne sammelte!"

„Wenn er die Bahnen der Sterne berührte, so würden sie selbst im Geviert [3]) glücklich laufen."

---

[1]) Ein unübersetzliches Wortspiel. Man sagt im Arabischen „einen Weg zusammenfalten", d. i. ihn zurücklegen; also eigentlich: sie falteten den Weg zusammen, aber nicht wie die Reisenden die Kleider zusammenfalten, d. h. nicht in Ruhe und Sicherheit. Ḥaḍramaut ist genannt als Gegend von Jaman, das bekanntlich seiner schönen Gewänder wegen berühmt war. Doch meint der Scholiast, dass hierbei noch Rücksicht genommen sei auf die mögliche Bedeutung von حضر موت „Gegenwart des Todes".

[2]) Vor Schreck.

[3]) Eine unglückliche Constellation.

„Oder reiste er in den Gegenden des Himmels, so würden sie Rosen und andere Blumen spriessen lassen [1]).“

Die Schätze an Gold, Silber, rothen Rubinen und weissen Solitärperlen, welche aus den Schätzen des flüchtigen, enteilenden Fürsten dem Sulṭân zuflossen, beliefen sich fast auf 3000000 Dirham; und was die Gefangenen betrifft, so zeugt der Umstand für ihre Menge und Anzahl, dass man einen von ihnen für 2—10 Dirhams kaufen konnte. Dies aber ist Gnade von Gott, welche er auf die Zeit des Sultans Jamîn addaula va amîn almilla aufsparte, dem reicher Lohn am Tage der Rechnungsablage bestimmt ist. Darum Lob dem anbetungswürdigsten, am meisten zu preisenden Gott und Dank dafür, wodurch er vermittelst Maḥmûd's das Auge Muḥammad's erquickte“.

Im Ganzen ist die Erzählung unseres Schriftstellers sehr wahrheitsgetreu, abgesehen von den rein rhetorischen Übertreibungen, von denen das Buch wimmelt, die aber der verständige Leser leicht von den rein geschichtlichen Angaben sondert. Seine Wahrheitsliebe zeigt sich besonders darin, dass er bei den muslimischen Feinden seiner Helden die guten Eigenschaften derselben bereitwillig anerkennt und mit gerechtem Lobe erhebt. So sagt er z. B. von dem Chalaf, dem Fürsten von Sîstân, mit welchem sowohl Sabuktigîn, als Maḥmûd vielfach gekämpft hatten, bis letzterer ihn endlich bezwang und gefangen wegführte.

واخبرنى ابو الفتح على بن احمد [2]) البستى الكاتب قال [3]) كنت عملت فيه ثلاثة ابيات من غير قصد لتبليغها اياه لاكنها سارت على السنة الرواة اليه فلم اشعر الا بصرة فيها ثلاثمائة دينار اتحفنى [4]) بها على يد بعض ثقاته صلة لى على ما قلته [5]) والابيات هذه

[1]) Diese Verse sind aus einem grösseren Gedicht, von dem an einer anderen Stelle des Jamînî ein grosser Theil, der auch diese Verse enthält, mitgetheilt wird. Der erste Vers beginnt eigentlich mit den Worten: „Sage dem Vazîr“, welche Worte hier des besseren Zusammenhanges wegen etwas verändert sind. Das Gedicht, welches vom Abû 'l Ḥusain alǵauharî verfasst ist, feiert einen Sieg des Buvaihiden Muaijid addaula, bei welchem sich ein Elephant ausgezeichnet hatte.

[2]) Bei *A.* fehlt على بن احمد [3]) *A.* قال قد [4]) *A.* واتحفنى [5]) *A.* fügt hinzu وعملته

☆ خلف بن احمد احمد الاخلاف　　اربى بسودده على الاسلاف ☆
☆ خلف بن احمد فى الحقيقة واحد　　لاكنه مرب(1 على الالاف ☆
☆ اضحى لآل الليث اعلام الورى　　مثل النبى لآل عبد مناف ☆

„Und es erzählte mir Abû'l fatḥ Âlî ibn Aḥmad al Bustî, der Schreiber, also: Ich hatte über ihn (den Chalaf) 3 Verse gemacht, ohne Absicht sie zu ihm gelangen zu lassen, aber auf den Zungen der Sänger kamen sie zu ihm; das erfuhr ich jedoch erst durch einen Beutel mit 300 Dînâren, die er mir durch einen seiner Vertrauten als Geschenk für die Verse überbringen liess. Diese lauten folgendermassen:

„Chalaf Sohn Aḥmad's, des edelsten der Spätern, hat sich durch seine Herrschaft über die Frühern erhoben."

„Chalaf ibn Aḥmad ist in Wirklichkeit nur Einer, aber er thut es Tausenden zuvor."

„Er ist für die Söhne des Allaiî[2]), die aus den Menschen hervorragen, geworden, was der Prophet für die Söhne Âbd Manâf's."

Dann führt er noch weitere Lobsprüche vom Abû'l fatḥ und Andern über Chalaf an.

Am leichtesten gibt die Erzählung der indischen Feldzüge zu fabelhaften Schilderungen Anlass. Hierfür ist eine Stelle von grossem Interesse, aus welcher wir sehen, wie der phantasiereiche Orientale selbst über Ereignisse, welche von noch lebenden Menschen ausgeführt sind, Märchen bildet, so dass sie der Geschichtschreiber in ein Werk aufnehmen kann, welches er dem bei jenem Ereigniss schon selbst thätigen Sohne des Hauptthelden vorlegen will. In dem Bericht eines Feldzuges Sabuktigîn's gegen die Inder heisst es:

و بقرب تلك المعارك مما يلى الكفار عقبة تعرف بعقبة غُورَك ينخفض عنها طرف العقاب و يعسكر دونها جيش السحاب ذات مهاد و مشارف و مثان و معاطف و فى بعض وهادها(3 شريعة ماء كالشريعة الحنيفية فى الطهارة

---

1) So *B.* und die Perser. *A.* يربى

2) Chalaf stammte von den Ṣaffâriden (آل الليث) ab.

3) *B.* اوهادها

لا تقبل قذرًا و لا تحمل غثاءً و لا غثرًا [1] فان القى شئ من القاذورات فيها اكفهرت له السماء و اختلفت النكباء و اظلمت الشواهق و الاعماق [2] و غصت بالزمهرير الافاقا حتى يرى الموت الاحمر عيانًا و العذاب الاكبر حقيقة و بيانًا فعندها امر الامير بالقامها ضربًا من النجسات تعمدًا فقامت القيامة على الكفرة الفجرة و توالت عليهم الصواعق و القوارع و احاطت [3] بهم الرياح الزعازع و مدت السماء عليهم سرادق البرد و الخصر و اهاجت [4] عليهم [5] زوابع الإعصار و القتر حتى عميت عليهم المذاهب و المهارب و انسدت دونهم المسارى و المسارب و نكدت لهم المطاعم و المشارب [6] فاستسلموا لفرط الهول و الوهل و شهدوا بان شاهدوا الموت [7] قبل حلول الاجل

„In der Nähe jener Schlachtfelder nach der Seite der Ungläubigen zu liegt ein Hügel mit Namen Ġûzak (?), vor dem der Aare Blicke sich senken und unter dem der Wolken Heer sich lagert, voll von Tiefen und Höhen, Biegungen und Krümmungen. In einer von seinen Höhlen ist ein Bach, rein, wie das rechtgläubige Gesetz, da er keinen Schmutz annimmt und keine Unreinlichkeit noch Staub erträgt; wenn nun in diesen irgend eine Verunreinigung geworfen wird, so verfinstert sich darob der Himmel und toben die Stürme gegen einander und werden die Gipfel und Tiefen düster und die Lüfte voll schauriger Kälte, so dass man den rothen [8]) Tod vor Augen und die grösste Strafe wahrhaftig und deutlich erblickt. Da befahl der Fürst mit Absicht irgend eine Art von Schmutz hineinzuwerfen; da brach das jüngste Gericht über die sündhaften Ungläubigen los, und unablässig fuhren Donnerschläge und Wetter gegen sie; und die rasenden Stürme umringten sie und der Himmel verbreitete über sie die Decke der Kälte und des Frostes und regte den Staubwind und den Sand wider sie auf, so dass ihnen zuletzt die Wege zum Gehen

---

1) c. غبرًا 2) A. و الاغماق 3) A. اخاطت 4) A. أثارت 5) Fehlt bei A.

6) و نكدت الخ ist blos bei c. 7) Fehlt bei A.

8) D. i. blutigen (πορφύρεος). Der Scholiast spricht hierüber viel Unnöthiges. Vgl. Ḥamâsa, p. 493.

und Fliehen verdunkelt und die Pfade zum Nacht- und Tagreisen versperrt wurden [und Speise und Trank ihnen ausging]. Da suchten sie vor übergrosser Furcht und Angst die Rettung in der Flucht und bezeugten, dass sie den Tod vor dem Eintreffen der verhängten Stunde geschaut hätten [1]".

Nachdem wir so mehrere Proben gegeben haben, ist eine weitläufige Charakteristik von Útbî's blumenreicher Redeweise überflüssig, da der Leser aus ihnen den Stil des ganzen Jamînî sehen kann. Nur noch die Bemerkung, dass er an manchen Stellen häufiger, als in den oben gegebenen Auszügen, grössere und kleinere Gedichte einschiebt, von denen einige von ihm selbst verfasst sind. Letztere werden jedoch nur selten unter seinem eigenen Namen citirt; meist sagt er blos: „Jemand machte hierüber folgenden Vers" u. dgl. m. [2]).

Nachdem wir so das Hauptwerk besprochen und durch Proben seine Natur veranschaulicht haben, gehen wir zu der persischen Übersetzung über [3]). Hier muss man sich nun hüten, an eine eigentliche Übersetzung zu denken. Schon der Umstand, dass die Übersetzung eben so gut ein rhetorisches Kunstwerk sein sollte, lässt dies nicht zu; aber der Übersetzer nimmt sich noch mehr Freiheiten, so dass sein Werk nur eine freie Bearbeitung mit Auslassungen, Zusätzen und mannigfachen Veränderungen der Redeweise ist. Aber alles Urkunden- und Citatartige, also Gedichte, einzelne Verse, Briefe und Abhandlungen, werden wörtlich arabisch aus dem Hauptwerke aufgenommen [4]). Bei diesen Stücken haben wir also einen vierfachen Text, nur dass bisweilen längere Gedichte etwas abgekürzt werden, wobei die Handschriften jedoch oft nicht übereinstimmen. Für welche Leser Charbâdqânî das Werk eigentlich übersetzte, ist unklar, da der welcher die oft schwierigen arabischen Gedichte im Urtext verstehen konnte, auch für den übrigen Theil des Buches der Übertragung nicht bedurfte.

---

1) Der Glaube an ähnliche Quellen muss bei den Persern mehrfach verbreitet gewesen sein. Vgl. Vuller's lex. Pers. s. v. بادخانى

2) Der Scholiast sagt nach älteren Quellen, dass alle Verse, welche لبعضهم zugeschrieben würden, von Útbî selbst seien.

3) Von den persönlichen Verhältnissen des Übersetzers reden wir nicht weiter, da de Sacy l. c. nach der persischen Vorrede hierüber das Nöthige angibt.

4) Die Handschrift *b.* vocalisirt diese arabischen Stücke fast vollständig.

Als Beispiel für die Übersetzungsweise geben wir den Anfang des oben angeführten Stückes über den indischen Feldzug in persischer Übertragung [1]).

ذکر فتح مهره و قنوج

چون سلطان از مهم خوارزم فارغ شد وآن ولایت با دیگر ولایات و ممالك سلطانی (² مضاف گشت خواست که تا (³ اخر سال اسایشی دهد و اندیشهٔ غزوی مثبت کند(⁴ که چون روی بهار بخندد آن اندیشه باتمام رساند و بر جانب بست حرکت فرمود(⁵ چون آفتاب بوقت آن که قصد جانب شمال کند و بنقطهٔ اعتدال رسد جهان ازو زیب و زینت گیرد و اطراف زمین آرایش یابد و چون بیست رسید بمطالعهٔ اعمال و تجدید عهد و احوال (⁶ رعیت مشغول شد تا باری تعالی اسباب وصول بمقر عز و مکان ملك میسر کرداند و ازآن جایگاه تخمین(⁷ رای و تدبیر اندیشهٔ غزو پیش گیرد و خدای عز و جل(⁸ بر قضیت میعادی که در تایید دین و نصرت شریعت محمدی فرمودست در باب او آن وعده بانجاز رساند و اعجاز کلام مجید که بدین معنی (⁹ واردست بتحقیق پیوندد اگرچه مسافت مقصد امتدادی داشت و راه دور گشته و اغلب بلاد هند در دیار اسلام افزوده و همه بشعار دعوت حق آراسته شده و سر کفر جز در ضمیر کشمیر (¹⁰ نا ماند و تا بدان حدود بیابانهای دوردست بود که مرغ در هوای ان نجنبیدی و باد در فضای ان کم شدی و درین ایام قریب (¹¹ بیست هزار مرد از مطوعهٔ(¹² اسلام از اقصای ماوراء النهر آمده بودند ومنتظر ایام حرکت سلطان نشسته و شمشیرها

---

1) Wir geben in der Schreibung des Persischen die neue Orthographie, nicht die der Manuscripte.

2) *b.* blos ولایات ممالك 3) Fehlt bei *b.* 4) *A.* کرداند 5) *a.* کرد 6) *a.* عهد اجلال 7) *b.* تحیر 8) *a.* تعالی 9) *b.* معانی 10) *a.* قشمیر 11) *a.* قرب 12) *a.* مطلوعهٔ

کشیده و تکبیر مجاهدت زده و جانها در راه احتساب بر کف دست گرفته و تنها در بازار ان الله اشتری من المومنین انفسهم و اموالهم بان لهم الجنة[1] بر من یزید داشته و دواعیء[2] همت و بواعث نهمت ایشان محرك عزم و محرض قصد سلطان شد و خواست که باآن حشر بناحیت قنوج رود و این ناحیتی‌است که از بد و عالم هیچ پادشاهی بیگانه بران بقعه[3] دست نیافتست و پای نهاده[4] مگر گشتاسپ که زعیم ملوك و سر پادشاهان بود[5] و از غزنه تاآن نواحی سه ماهه[6] راه بود و سلطان بعد از استخارت عزیمت بران عزم[7] مصمم کرد و از لذت خواب و قرار مفارقت نمود با این جم غفیر وجمع کثیر از سر شوق سعادت و حرص شهادت باشداق آن مخاوف وافواه آن تنائف فرو رفت واز رودهای سیحون وجیلم وجندر وابراه و تبت واسکندر[8] کذر کرد در حیاطت حفظ و صیانت حرز[9] باری تعالی ازین غمرات بسلامت بیرون افتادند و این جمله رودهای است که سنگهای گران بگرداند و بسر سوار در آید و لطف باری تعالی[10] اورا از مضایر ان معابر نگاه داشت و هرکجا رسید رسولان باستقبال آمدند وکمر طاعت بستند و بیش از اندازهٔ قدرت و استطاعت خدمت کردند و چون بنزدیك کشمیر[11] رسیدند جنلی بن شاهی

---

1) *b.* lässt بان الخ weg. Sûr. 9, 112. 2) *a.* دواعی ohne و 3) *a.* بقعهٔ رفعه

4) و پای نهاده fehlt bei *b.*

5) Man beachte, dass der Perser den von 'Utbî ausgedrückten verächtlichen Zweifel an der Grösse des persischen Nationalhelden weglässt.

6) *a.* ماه 7) *a.* غزو 8) Bei *a.* سیحون وحندواهی و سکندر و دیگر رودها

9) *a.* حوز

10) Die Stelle ازین غمران bis باری تعالی fehlt bei *b.* Grund des Übersehens ist das zweifache باری تعالی

11) *a.* قشمیر

که صاحب[1] درب کشمیر[2] بود بخدمت پیوست و دانست که بافراط باس و هیبت شمشیر او جز اسلام و استسلام چاره نیست وکمر بندگی بر میان بست و بقلاوزیء لشکر سلطان[3] بایستاد و در پیش[4] می رفت الخ[5]

Aus diesem Beispiel geht im Ganzen der Charakter der Übersetzung hervor. Charbâdqânî hält sich im Allgemeinen an den Gedankengang, scheut sich aber nicht ʿUtbî's Bildern andere unterzuschieben und zu überschwängliche Stellen zu vereinfachen, während er dagegen an andern Stellen seine Rede noch höher hebt, als ʿUtbî. So beginnt dieser die Erzählung des Lebens Sabuktigîn's mit folgender Beschreibung:

قد كان ذلك الامير[6] قدس الله روحه فی جبلته ابیّ النفس حمیّ الانف[7] جریّ القلب قویّ البطش کریم الخیم رضی التدبیر کبیر الهمة کثیر الحکمة یتبین[8] ذلك کله فی خلاله وخصاله[9] و متصرفات عزائمه و احواله

„Jener Fürst, dessen Geist Gott heilige! war nach seinen Naturanlagen ein Mann von trotzigem Geist, verwegenem Muth, kühnem Herzen, starker Kraft, edlem Gemüth, liebenswürdigem Benehmen, hohem Sinn, grosser Weisheit. Dies Alles zeigte sich deutlich in seinen Eigenschaften und Gaben und der Anordnung seiner Pläne und Umstände.“

Dafür hat der Perser Folgendes:

امیر ناصر الدین سبکتکین غلامی بود ترکی نژاد مخصوص بفیض الهی آراسته بآیین سلطنت و پادشاهی روز کوشش چون شیر همه عنف گاه بخشش چون ابر همه برم و لطف هنگام داد چون باد جهنده بر قوی وضعیف و چون

---

1) b. fügt حبش hinzu. 2) a. قشمیر 3) Fehlt bei b. 4) b. fügt لشکر hinzu.

5) Da dies Stück denselben Inhalt und Gedankengang hat, wie das Obige, so habe ich es nicht übersetzt, besonders da die Verschiedenheit im Ausdruck, welche in beiden herrscht, durch die Übersetzung eher verwischt würde, als recht hervorträte.

6) c. الامیر سبکتکین 7) A. حمی الانف ابی النفس 8) c. و یتضح

9) B. blos كله و خصاله, aber schon aus den Worten des Schol. عطف تفسیر (zu خلاله) geht hervor, dass dies ein blosser Schreibfehler ist.

آفتاب تابنده بر وضیع و شریف بهمت چون دریا که در دهش از گاهش نیندیشد ودر تهور چون سیل که از نشیب (1- وفراز نپرهیزد (2 رای او در ظلمت حوادث چون ستاره راه نما و تیغ او در مفاصل عدو چون قضا گره کشای آثار نجابت و شهامت در شمائل او روشن و پیدا و دلائل یمن و سعادت در سکون و حرکت او هویدا (3

„Der Fürst Nâṣiraddîn Sabuktigîn war ein Jüngling von türkischem Geschlecht, ausgezeichnet durch göttliche Huld, geschmückt mit Herrscher- und Fürstenkunst; am Tage des Kampfes wie ein Leu ganz Wildheit, zur Zeit des Schenkens wie eine Wolke ganz Milde und Güte, zur Zeit der Gabe wie ein Wind der über Starke und Schwache dahingeht, und wie die Sonne die über Niedrigen und Hohen glänzt, mit einem Sinn wie das Meer, das im Geben nicht an seinen Platz denkt, im Wüthen wie ein Strom, der sich nicht vor Höhen und Tiefen scheut. Sein Verstand war in der Finsterniss der Ereignisse wie ein Stern wegweisend, sein Schwert an den Gliedern des Feindes wie das Schicksal Knoten lösend; die Spuren des Adels und Verstandes waren in seinen Eigenschaften deutlich und klar, und die Zeichen des Glücks und Heils in seinem Ruhen und sich Bewegen offenbar.“

Nicht selten fügt er zu den Angaben ʿUtbîʾs wichtige Zusätze hinzu. So sagt dieser von einem sehr berühmten Commentar des Qorân's[4]).

وكان قد (5 جمع (اى خلف بن احمد امير سجستان) العلماء على تصنيف كتاب فى تفسير كتاب الله تعالى لم يغادر فيه حرفًا من اقاويل المفسرين و تاويل المؤوّلين (6 ونكت المذكرين واتبع ذلك بوجوه القرات وعلل النحو والتصريف وعلامات التذكير والتانيث وشحها بما رواه (7 الثقات الاثبات من

1) a. شيب 2) b. نگريزد

3) Dies Stück findet sich wörtlich so, mit wenigen Varianten, bei Mîrch. im Anfange der hist. Ghazn.

4) Von Ḥâǵǵî Chalfa wird dieser Commentar s. v. تفسير blos angeführt, ohne weitere Bezeichnung.

5) B. و قد كان 6) A. المتاولين 7) A. رووه عن

الاحاديث[1] و بلغنى انه انفق عليهم مدة اشتغالهم بمعونته على جمعه و تصنيفه عشرين الف دينار و نسخته بنيسابور موجودة فى مدرسة الصابون[2] لاكنها تستغرق عمر الكاتب و تستنفد صبر الناسخ الا يتقاسمها النسّاخ بالخطوط المختلفة

„Und er[3]) hatte die Gelehrten versammelt, um einen Commentar zu dem göttlichen Buche zu verfassen, in welchem er keinen Buchstaben von den Ansichten der Ausleger und den Erklärungen der Erklärer und den Feinheiten der Ermahner (Prediger) auslassen wollte; dazu fügte er die verschiedenen Lesearten und die grammatischen und formellen Begründungen und die Zeichen der Männlichkeit und Weiblichkeit, und schmückte das Buch mit von sicheren Gewährsmännern überlieferten heiligen Traditionen. Ich habe gehört, dass er an die Gelehrten, so lange sie sich damit beschäftigten, ihm im Sammeln und Abfassen zu helfen, 20000 Dînâre ausgegeben habe. Eine Abschrift davon ist in Nîśâpûr in der hohen Schule Aṣṣâbûn; aber das Werk abzuschreiben, nimmt ein ganzes Leben weg und ermüdet gänzlich die Geduld des Abschreibers, es müssten sich denn mehrere Abschreiber in die Abschrift theilen“.

Dazu fügt der Perser Folgendes:

تا حادثهٔ غز افتاد در شهور سنهٔ خمس و اربعین و خمسمائه[4] و آن نسخه امروز بتمام و کمال باصفهانست[5] در میان کتب آل خجند متع الله المسلمین ببقائهم و رحم الماضین من اباءهم و این ضعیف[6] بوقتی که از وطن خویش بسبب خوادث روزگار[7] منزعج و باصفهان مقیم مدتها[8] برياض[9] این

[1]) B. الحديث [2]) A. الصابونی

[3]) Der oben genannte Chalaf ibn Ahmad.

[4]) Die Zeitbestimmung fehlt in b.

[5]) a. باصفان

[6]) a. fügt hinzu مصنف ترجمه ابو الشرف ناصح الجرباذقانی

[7]) Die Stelle von خویش an bis روزگار fehlt bei b.

[8]) Fehlt bei a. [9]) b. بر رياض

فوايد مستانس بود و از انوار نكت و دقايق ان مقتبس و اين كتاب صد مجلدست در قطع حال نوشته (1) كه الخ

„(Es lag in Nîśâpûr), bis das Ereigniss der Ġuzen im Jahre 545 [2]) vorfiel, und jene Abschrift ist jetzt ganz vollständig in Isfahân unter den Büchern des Hauses Chuǵand — möge Gott die Muslims dadurch erquicken, dass er ihnen lange Dauer gebe und möge er sich ihrer verstorbenen Väter erbarmen! — Schreiber dieses hat sich, als er wegen gewisser Ereignisse seine Heimath verlassen und in Isfahân wohnen musste, mit den Gärten dieser nützlichen Erkenntnisse bekannt gemacht und von den Lichtern der Feinheiten und geistreichen Bemerkungen jenes Buches sich selbst Licht verschafft. Dies Buch besteht aus 100 Bänden, so geschrieben, dass es ein ganzes Leben erfordert etc.“ [3]).

Redet im Original der Verfasser von sich selbst, so lässt der Übersetzer zwar bisweilen die erste Person stehen, bisweilen aber spricht er in der dritten Person عتبى آورده است u. dgl. Sich selbst dagegen führt er, wie aus dem zuletzt gegebenen Beispiel hervorgeht, in der ersten oder, was damit gleich ist, der dritten Person mit dem bescheidenen اين ضعيف ein.

Der Anhang der Übersetzung, welcher von den jüngsten Zeitereignissen handelt[4]), findet sich nur in der einen unserer Handschriften (in *b*), während die andere mit der Trauerrede auf den Naṣr, den Bruder Maḥmûd's schliesst. Vielleicht setzte der Übersetzer den Anhang erst später hinzu, so dass er nicht in alle Handschriften aufgenommen ward.

Was nun die Wichtigkeit der Übersetzung für die Kritik des Originals betrifft, so ist dieselbe bei der freien Übertragungsart freilich nicht sehr gross. Nur bei Namen und Zahlen ist die Übersetzung von grosser Wichtigkeit; aber auch hier tritt der Übelstand ein, dass im

---

1) Fehlt bei *a*.

2) 1150/1151.

3) Der Scholiast berichtet Ähnliches, wie der Perser, nur weicht er darin ab, dass er sagt, nach Zerstörung der Madrasa in Nîsâpûr seien e i n i g e Bände (بعض مجلداته) nach المجد المنى gebracht.

4) Vgl. darüber de Sacy l. c.

Ganzen die barbarischen Namen in den alten persischen Handschriften viel mehr entstellt sind, als in den jungen arabischen. Aus der persischen Übersetzung sind diese entstellten Namen dann in die Schriftsteller übergegangen, welche jene stark benutzt und oft ganz ausgezogen haben: Mîrchâvand, Firišta u. a. m. Aber besonders wichtig für die Textkritik ʿUtbî's sind die wörtlich aufgenommenen Gedichte, Abhandlungen etc. Als Proben eines, durch vierfachen Text beglaubigten Gedichtes geben wir hier ein kleineres Loblied auf Maḥmûd, das vom Abû'l faḍl al Hamadânî verfasst ist.

✡ تعالى الله ما شاء — و زاد الله ايمانى ✡
✡ اافريدون فى التاج — ام الاسكندر الثانى ✡
✡ ام الرجعة قد عادت — الينا بسليمان ✡
✡ اظلت شمس محمود — على انجم سامان ✡
✡ و امسى آل بهرام — عبيدًا لابن خاقان ✡
✡ اذا ما ركب الفيل — لحرب او لميدان ✡
✡ رات عيناك [1] سلطانًا — على منكب شيطان ✡
✡ فمن [2] واسطة [3] الهند — الى ساحة جرجان [4] ✡
✡ ومن [5] قاصية السند [6] — الى اقصى خراسان ✡
✡ على مقتبل العمر — و فى مفتتح الشأن ✡
✡ فيومًا رسل الشاه — ويومًا رسل الخان ✡
✡ فما يغرب بالمغرب — عن طاعتك اثنان ✡
✡ الك السرح اذا شئت — على كاهل كيوان ✡
✡ ايا والى بغداذ [7] — ويا صاحب غمدان [8] ✡

---

1) b. عينك ▪ راين عينيك 2) b. أمِنْ 3) b. ناصية
4) A. ✡ ومن مقتبل الترك الى غاية جرجان ✡
5) A. فمن 6) b. A. الهند 7) A. B. b. بغداد 8) b. مهران

XV) ☆ تأمل مائتى فيل ☆ على سبعة اركان ☆
☆ يقلبن اساطين ☆ ويلعبن بثعبان ☆
☆ عليهن تجافيف ☆ يشهرن بالوان ☆
☆ و ياجوج و ماجوج ☆ من الجند بموجان[1] ☆

„Sei Gott so erhaben, wie er will! und möge er meinen Glauben mehren!
„Ist das Afrêdûn [2]) in der Krone oder der zweite Alexander?
„Oder ist zu uns Sulaimân aufs Neue zurückgekehrt?
„Die Sonne Maḥmûd's hat sich über die Sterne Sâmân's erhoben,
„Und die Kinder Bahrâm's sind dem Sohne eines Châqân's dienstbar geworden [3]).
„Wann er den Elephanten reitet zum Krieg oder zur Rennbahn,
„So sehn deine Augen einen Herrscher auf dem Rücken eines Satans (schrecklichen Wesens)
„So (herrscht er) von der Mitte Indiens bis zu Ǵurǵân's Ebne
„Und von der Grenze Sind's bis zum äussersten Churâsân,
„Trotz seiner Jugend und während seine Würde erst beginnt,
„Heute erscheinen nun die Gesandten des Śâh's [4]) und morgen die des Chân's [5]).

---

1) *B.* تموجان. Die Anordnung des Gedichtes haben wir nach *B.* gegeben. In *A.* folgen die Verse so auf einander: 1—7, 11, 15—17, 12—14, 9, 8, 18. Es fehlt v. 10. *C* lässt v. 10, *a.* 8—10 aus; in der Anordnung stimmen sie sonst mit *B.* überein.

2) Die persische Nationalsage ward in jener Zeit aufs Neue recht lebendig und so finden wir denn vielfache Anspielungen auf sie selbst bei arabischen Schriftstellern. Sogar 'Utbî nimmt an mehreren Stellen seine Vergleiche von Rustam, Manôćihr u. a. m. her. Allein er erwähnt doch mit keiner Silbe den Mann, der sich in jener Zeit das Hauptverdienst für die Erhaltung dieser Sage erwarb. Während er alle möglichen bedeutenden ادباء und فضلاء weitläufig bespricht, hat er für den Sänger von Tûs kein Wort übrig.

3) Die Kinder Bahrâm's sind die von den Sâsâniden sich herleitenden Sâmâniden; der Sohn des Châqân's, des Türkenfürsten, ist Maḥmûd. Die Nationalitäten werden sich hier gerade gegenüber gestellt. Durch diesen einzigen Vers kann man die, freilich auch sonst wenig glaubliche Nachricht Firiśta's widerlegen, dass die Ǵaznaviden von den Sâsâniden abstammten.

4) Des persischen Fürsten.

5) Des türkischen Fürsten.

„Ja, nicht einmal im Maġrib entziehen sich zwei Menschen Deiner Unterthänigkeit.
„Du kannst, wann Du willst, auf des Saturns Rücken reiten.
„O Verwalter von Baġdâd und Besitzer des Schlosses Ġumdân!
„Schau 200 Elephanten an, die sich über 7 Heerestheile erheben [1]),
„Die Säulen [2]) umwenden und mit einer Schlange [3]) spielen.
„Bedeckt mit bunten Gewändern,
„Während das Heer wie Jâġûġ und Mâġûġ braust [4])".

Seltner als die Gedichte, zu denen der Übersetzer nicht selten noch eigene arabische und, jedoch sehr selten, persische hinzufügt, sind die prosaischen Stücke die er wörtlich arabisch aufnimmt. Als Probe wollen wir einen höchst interessanten Aufsatz des Śams al ma'âlî Qâbûs ibn Vaśmgîr, Fürsten von Ǵurǵân, hierher setzen, den 'Utbî, nach dem er seine Geschichte erzählt hat, als Beispiel seiner Schriftstellerkunst mittheilt. Wir finden darin ein so gesundes Urtheil besonders über 'Utmân und Âlî, dass es freilich nicht zu verwundern ist, dass die späteren rechtgläubigen Muslims darüber sich gar sehr entsetzen. Da wir bis jetzt noch gar keine eigentlichen Auszüge aus den Scholien gegeben haben, so wird es hier, wo der Scholiast mit seinem Text mehrfach in offenem Widerspruch ist, am passendsten sein, einige längere Stellen aus den Scholien zu diesem Stücke anzuführen.

بسم الله الرحمن الرحيم

اعلم ان اصعب الامور و اشرفها بين الجمهور هو[5]) الخروج بالنبوة والاستعلاء على الخلق بهذه القوة لانه تقليب الوجوه عـــن القبل المعبودة و ادخال الاعناق فى قلادة[6]) غير معهودة و مخاطبة الخلق عن الخالق خالق[7]) لا تدركه ابصار الخلائق وقد اعتلى نبينا محمد صلى الله عليه وسلم ذروة هذا الشرف

[1]) Dies ist die wahrscheinlichste Erklärung dieser Stelle, über welche der Scholiast sich selbst nicht klar ist.
[2]) Ihre Beine.
[3]) Der Rüssel.
[4]) Vgl. Sûr. 18, 99.
[5]) b. وهو [6]) a. قلائد [7]) A.. a., b. عن الخالق الذى

وصار لمن سلف من الانبياء خير الخلف وفاز[1] بمزية هذا الذكر العظيم واذاق العرب لذة النعيم ونقلهم الى الثروة والغنى من الفقر والقافة واراحهم من رعاية الجمل والناقة وليس وراءه لابتغاء العلى امد فما فوق السماء للسمو مصعد ثم ضبط الامر بعد[2] زعيمه على نظامه واقامته[3] فى قوامه وهذا ما تولاه ابو بكر رضى الله عنه حين ودع عمره من غيران سلم الى احد[4] امره فانه قام به قيام ثابت القلب مستقل بمقاومة الخطب غير مفكر[5] فى ردّ رادّ ولا مبالٍ بمعاداة مضادّ[6] حتى حمى حريم الدين[7] وجمع شمل المسلمين ولم يرض بان يلمّ[8] ببيضة[9] الشريعة ملمّ[10] ولا ان يتغير من احكامها حكم فلقب خليفة رسول الله[11] بانتدابه[12] لحياطة دين الله[13] ثم تحصين حوزة الاسلام من عوارض الفساد وعادية الاعداء والاضداد والمجاهدة[14] فى استضافة ديار المخالفين الى جانب الاسلام ومجامع المسلمين وهو ما اتاه عمر رضى الله عنه لما آل اليه الامر[15] فانه صرف جهده الى الجهاد[16] وقصر وكده وكدّه[17] على افتتاح البلاد حتى اتسع نطاق هذه الملة وخضعت الرقاب لاهل هذه[18] القبلة فلقب امير المؤمنين اذ كان نعم العون لرسول رب العالمين قد[19] فرغ النبى صلى الله عليه وسلم من الامر الاعظم والشان الافخم واطفاء لهيب كل ملتهب على رغم

---

1) *a.*, *b.* وقام 2) *A.*, *a.*, *b.* بعده 3) *b.* واقامه 4) *b.* واحد 5) *a.*, *b.* مفتكر

6) *c.* معاد und معاند Ersteres hat *b*, letzteres *a*.

7) *B.* الدين حريم 8) *b.* يسلّم 9) *B.* بيضة ohne ب 10) *B.* ثلم *b.* مسلّم

11) *a.* fügt تعالى, *b.* صلى الله عليه وسلم hinzu. 12) *a.* بابتدا به

13) *b.* fügt تعالى hinzu 14) *A.* und *c.* تحصّن und بالمجاهدة 15) *a.*, *b.* الامر اليه

16) *A.* الجها 17) Fehlt bei *A.*, *a.*, *b.* 18) Fehlt bei *a.* 19) *c.* وقد

من ابى لهب و التأم بسعى الشيخين شعب [1] الامرين الاخرين و بلغ الامر الاعظم من الإحكام مبلغا ليس فيه مستزاد و لا يشين بياض غرته سواد و لم يبق للتابعين [2] سوى التمسك بدين ممهد و مراعاة بناء مشيد فلم يقدروا على القيام به و احتجبوا وراء حجابه و لما اتت الخلافة عثمان بن عفان [3] رضى الله عنه كان منه ما كان من تبديل زىّ النسك بزينة [4] الملك و تغيير سيرة الائمة حين توسع فى النعمة حتى اجتنى ثمرة ما جنى و تيه به سوء ما اتى ولما عادت الى على بن ابى طالب رضى الله عنه [5] هاجت الرياح و اختلفت الدول [6] من كل جانب و بدت [7] الاوابد و تبدلت العقائد و تحول امر الدين ملك الغالبة و دول الفتك [8] و المجاذبة [9] و وقعت [10] الخلافة فى الخلاف [11] و برز نصل [12] الشر من الغلاف وبقى على رضى الله عنه [13] على اضطراب لا يهدأ وفى [14] مداواة داء لا يبرأ [15] مع شجاعته [16] المشهورة ومآثره المأثورة و انتهى امره [17] الى ما انتهى حتى جرى عليه وعلى عقبه [18] ما جرى فلينظر اذ [19] كان الامر كذلك اهأولاء احق بالقدح ام اولائك قد مضى القوم و اثارهم فى الاسلام كالشمس فى الاشتهار و الهباء [20] فى الانتشار

---

1) *A.* شعث 2) *a.* التابعين 3) بن عفان fehlt bei *a.*, *b.* 4) *b.* بزى 5) رضى الخ fehlt bei *B.*, *b.* 6) و اختلفت الدول fehlt bei *A.*, *a.*, *b.* 7) *A.* و ندت 8) *A.*, *a.*, *b.* القتال 9) *A.* و المجادلة; bei *a.* fehlt dies Wort. 10) *a.* او وقعت

11) *B.* fügt hier اشارة hinzu, aus irrthümlicher Wiederholung dieses Wortes, mit welchem das folgende Scholion beginnt.

12) Fehlt bei *A*, *B*.

13) *a.* كرم الله وجهه, *b.* lässt die Wunschformel weg.

14) *a.* fügt اضطراب hinzu. 15) *a.* يبرح 16) *a.* الشجاعة

17) *A.*, *b.* اخره *a*: و انتهى و على عتبه اخره

18) وعلى عقبه fehlt bei *a.* 19) *B.*, *b.* اذا 20) *a.* و الهيا

و صنيعهم(¹ صائح يحىّ على الفلاح وليس بايدى الخصماء سوى السفاهة والصياح

„Im Namen Gottes des barmherzigen Erbarmers“.

„Wisse, dass das schwerste und unter der Menge angesehenste Ding das ist, als Prophet aufzutreten und durch die Kraft eines solchen sich über die Leute zu erheben; weil es soviel ist, als die Gesichter von den früher beobachteten Gebetsrichtungen abzuwenden und den Hälsen ein ungewohntes Halsband umzulegen und die Geschöpfe von Seiten des Schöpfers anzureden, eines Schöpfers, den die Blicke der Creaturen nicht erreichen. Unser Prophet Muḥammad, den Gott segne und grüsse! hat aber den Gipfel dieser Würde erstiegen und ist den früheren Propheten der beste Nachfolger geworden und hat das Höchste dieses grossen Ruhms erlangt und die Araber den Genuss des Wohllebens kosten lassen und sie aus Armuth und Dürftigkeit zu Vermögen und Reichthum gebracht und ihnen Ruhe gegeben vom Hüten der männlichen und weiblichen Kamele[a]); und hinter ihm ist für das Streben nach Ruhm kein weiteres Ziel, gleich wie über dem Himmel kein Platz mehr zum Höhersteigen ist. Dann blieb die Ordnung der Sache nach dem Tode ihres hohen Verwalters fest und ihre gerade Anordnung sicher bestehen. Dies nahm dann Abû bakr, dem Gott gnädig sei, auf sich, als der Prophet das Leben verliess, ohne an irgend Jemand sein Amt übertragen zu haben[b]). Er stand in seinem Amte festen Herzens, allein die Sache lenkend, ohne sich um irgend welchen Widerspruch zu kümmern[c]) oder auf irgend eines Widerspänstigen Feindschaft Rücksicht zu nehmen, bis er das Heiligthum der Religion sicher gestellt und alle Muslims einig gemacht hatte; er gab nicht zu, das irgend Etwas das Ei des Gesetzes antaste, noch dass irgend eine seiner Bestimmungen geändert würde. Er ward nun „Nachfolger des Gesandten Gottes“ genannt, weil er bereitwillig die Religion Gottes geschützt hatte. Sodann das Gebiet des Islâms vor den Schäden des Verderbens und der Feindschaft der Feinde und Widersacher zu sichern, und die Bemühung, die Länder der Gegner

---

¹) *A.* وسيفهم , *b.* وضيعهم

der Seite des Islâms und den Sammelplätzen der Muslims hinzuzufügen, das ist was ʿUmar, dem Gott gnädig sei, begann, nachdem die Herrschaft an ihn gekommen war; denn er wandte seinen Eifer auf das Kämpfen und beschränkte seinen Ernst und seinen Fleiss auf die Eroberung der Länder, bis der Gürtel dieser Religion weit ward, und die Nacken sich vor den Anhängern dieser Gebetsrichtung beugten; da ward er „Fürst der Gläubigen" genannt, da er eine herrliche Hilfe für den Gesandten des Herrn der Welten war. Der Prophet, den Gott segne und grüsse, hatte die grösste Angelegenheit und die höchste Lage und das Auslöschen der Flammen aller Mordbrenner trotz Abû Lahab's Widerspänstigkeit zu Ende geführt, und durch den Eifer der beiden Śaiche[1]) war der Riss der beiden letzten Dinge[2]) geheilt und die höchste Sache kam zu einem solchen Grade von Festigkeit, dass sie nicht mehr grösser werden konnte, und dass ihrer Stirne Reinheit keine Schwärze schändete; den Folgenden blieb Nichts übrig, als sich an die fest gegründete Religion zu halten und das fest gebaute Gebäude zu bewahren; doch konnten sie dies nicht durchführen, sondern sie versteckten sich hinter dem Versteck der Religion[3]); und als nun ʿUtmân ibn ʿAffân, dem Gott gnädig sei, Chalîfe ward, ging von ihm, wie bekannt, die Veränderung des Kleides der Andacht in den Schmuck der Regierung und die Umwandelung des Lebens der Imâme aus, da er üppig lebte, bis er die Frucht des Bösen das er gethan, erntete und auf ihn das Übel stürzte, das er begangen[4]); und als das Chalîfat auf ʿAlî ibn Abî Ṭâlib kam, regten die Winde sich auf und geriethen die Reiche von allen Seiten in Zwist, und erschien das Unheil, und veränderte sich der Glaube und verwandelte sich die Sache der Religion in die Herrschaft der siegreichen Gewalt und in die Reiche des Zwistes und Haders, und man stritt über das Chalîfat und die Spitze des Bösen fuhr aus der Scheide; ʿAlî aber, dem Gott gnädig sei, schwankte fortwährend ohne Ruhe und suchte eine unheilbare Krankheit zu heilen, trotz seiner berühmten Tapferkeit und seinen bekannten Grossthaten; zuletzt nahm seine Sache das bekannte Ende,

---

1) Abû bakr und ʿUmar.

2) Das erste ist der innere Schutz der Religion, den besonders Abû bakr auf sich nahm; das zweite der Schutz nach aussen und die Ausbreitung derselben, ʿUmar's Werk.

3) Sie nahmen die Religion zum beständigen Vorwande für Alles, was sie gut oder schlecht thaten.

bis endlich ihn und seine Nachkommen das Schicksal traf, das man kennt*). Da nun die Sache so steht, so sehe man, ob diese Partei, oder jene des Tadels würdiger sei. Die Leute sind längst verstorben, aber ihre Spuren bleiben im Islâm wie die Sonne, wenn sie sich erhebt, und die Sonnenstäubchen, wenn sie sich verbreiten; und ihr Thun ruft laut aus: „wohlauf! herbei zum Heile!" den Feinden aber bleibt nichts als Thorheit und Geschrei."

a) Nachdem der Scholiast über die von den Arabern seit der Zeit Muḥammad's gemachten Eroberungen und Beute geredet hat, fährt er fort: لا يخفى على المصنف ما فى هذا الكلام من البشاعة التى تمجها الاسماع وتستمجها الطباع وسوء الادب على النبى صلى الله عليه وسلم لا يرضى ان يمدح بتحقير العرب وكيف يمدح الانسان بدناءة اصله وكونه صلى الله عليه وسلم شرف العرب والعجم بل والدنيا والاخرة ظاهر ظهور الشمس فى رائعة النهار لاكن لا يتوقف ذلك على جعل العرب صعاليك ورعاء الابل والشاء والعرب لم تزل فى عز من عهد اسماعيل عليه الصلاة والسلام الى عهد النبى صلى الله عليه وسلم فزاد عزهم وضاعف فضلهم واستولوا على الممالك وقهروا الملوك والجبابرة معجزة له صلى الله عليه وسلم وملوك العرب التى قبل الاسلام اكثر من [adde ان] تحصر واشهر من ان تذكر كالملوك القحطانية .... وغيرهم ممن يضيق عنهم نطاق البيان ومن يتبع كتب السِيَر والتواريخ راى ذلك شيأً كثيرًا والعجب من الكرمانى وغيره من الشراح سكتوا على هذا الكلام ولم يشرعوا الى قائله اسنة الملام

„Schreiber dieses sieht wohl ein, welch übler Geruch, den die Ohren verwerfen und die Naturen von sich stossen, und welche Unhöflichkeit gegen den gesegneten Propheten in diesem Worte liegt, der nicht auf Kosten der Erniedrigung der Araber gelobt werden will; denn wie wird Jemand dadurch gelobt, dass sein Ursprung gemein gemacht wird? Dass der Gesegnete der Ruhm der Araber und der Ausländer,

ja dieser und jener Welt sei, ist so klar, wie die Sonne am hellen Tage; aber das beruht nicht darauf, dass man die Araber zu Bettlern und zu Kamel- und Schafhirten macht; da die Araber seit der Zeit des hochgesegneten Ismâ'îl bis zur Zeit des gesegneten Propheten beständig voll Ehre waren; damals nun ward ihre Ehre noch grösser und ihr Vorzug verdoppelt und sie eroberten die Reiche und besiegten die Könige und Tyrannen durch Wunderwirkung vom gesegneten Propheten. Die Könige der Araber vor dem Islâm sind aber mehr, als dass sie gezählt werden könnten, und bekannter, als dass sie genannt zu werden brauchten, z. B. die Qaḥṭânischen Könige [1] . . . . und andere, für welche der Gürtel der Darlegung zu eng ist; und wer die Bücher der Biographien und die Geschichtswerke liest, der weiss, dass dies eine grosse Sache ist. Es ist aber wunderbar, das Al Karmânî und die übrigen Ausleger nichts gegen diesen Ausspruch sagen, und nicht auf den welcher ihn thut, die Speere des Tadels richten.“

b) Schol. يعنى ان رسول الله صلى الله عليه وسلم ما نص فى الامامة على احد بعده بل تولاها ابو بكر باجماع الصحابة عليه و بيعتهم اياه بما استنبطوه من احاديث النبى الواردة فيه و تقديمه اياه على غيره فى الامامة فى كل ما عرض له صلى الله عليه وسلم من الاغدار و الامراض حتى قال بعض الصحابة رجل رضيه رسول الله صلى الله عليه و سلم لديننا افلا نرضاه لدنيانا تال العلامة الكرمانى سمعت الامام الربانى فخر الدين محمد الرازى رحمه الله قال ان الله تعالى نبهنا فى كتابه الكريم على تقديم ابى بكر بعد رسول الله صلى الله عليه وسلم حيث قال فاولائك مع الذين انعم الله عليهم من النبين و الصديقين وكان الصديق رضى الله عنه بعد النبى و هذا مما يدل على طهارة عقيدة شمس المعالى من شوايب التشيع و الرفض فان الرفضة يعتقدون ان عليا رضى الله عنه هو المنصوص عليه بالامامة وخسر هنالك

[1]) Hier zählt er eine ganze Reihe von arabischen Königshäusern auf.

المطلون لان عليا بايع ابا بكر ساحة قرونته راضيا قلبه وقد رضى الخصمان
وابا القاضى والرافضة ساخطة وعلى هو الراضى الى اخر ما ذكره مما يدل
على تسليم على خلافة الصديق ظاهرا و باطنا و هذه المسئلة شهيرة مسطورة
فى كتب الكلام قال النجاتى قوله من غير ان سلم الى احد امره ممنوع اذ
شيعة على كرم الله وجهه يقولون ان رسول الله صلى الله عليه و سلم عهد
الى على رضى الله عنه يوم غدير خم وهو يقول انه ما نص[1] فى الامامة
على احد بعده بل تولاه ابو بكر باجماع الصحابة و تبعيتهم اياه انتهى
و هذا مما يقضى منه العجب اذ كيف تقدح زعمات الرافضة فيما اجمع عليه
الصحابة رضى الله عنهم ودرج عليه السلف الصالح و تلقته اهل السنة
و الجماعة خلفا عن سلف و هذا اذا لم يكن عن ذهول و غفلة منه ففى
غاية الاشكال و الله اعلم بحقيقة الحال

„Er meint damit, dass der gesegnete Gesandte Gottes über das Imâmat zu Niemandes Gunsten eine Bestimmung gab, sondern dass Abû bakr es annahm, weil die Gefährten sämmtlich ihn wählten und ihm huldigten, wegen der Überlieferungen des Propheten, die ihn betrafen und weil er ihn im Imâmat [2]) in allen ihm begegnenden Abhaltungen und Krankheiten allen andern vorgezogen hatte, so dass endlich ein Gefährte sagte: „Sollen wir einen Mann den der gesegnete Prophet für unsern Glauben auserkohr, nicht auch gerne für unsere weltlichen Dinge nehmen?“ Der hochgelehrte Al Karmânî sagt: „Ich habe den Imâm Ar-Rijânî Fache addîn Muhammad ar-Râzî, Gott hab ihn selig, sagen gehört, dass der Höchste in seinem erhabenen Buche uns in folgenden Worten eine Hinweisung auf den Vorzug Abû bakr's gegeben habe: „Denn diese sind bei denen welchen Gott wohlthat, den Propheten und Gerechten [3]);“

---

1) ينص ?

2) Im Amte eines Vorbeters.

3) Sûr. 4, 71.

der Gerechte [1]) aber komme nach dem Propheten. Diese Stelle deutet darauf hin, dass der Glaube des Śams al maʿâlî rein ist von der śîʿitischen Ketzerei; denn die Śîʿiten glauben, dass dem seligen Âlî das Imâmat von Gott bestimmt sei. Hier sind sie welche Eitles sprechen, in grosser Verlegenheit, weil Âlî dem Abû bakr mit willigem Geist und freudigem Herzen huldigte, während die Gegner einwilligten. Und es sagt [2]) der Qâḍî: „und die Śîʿiten sind widerspänstig, während Âlî übereinstimmt“ u. s. w. in seinen Beweisen, dass Âlî dem Gerechten das Chalîfat offen und insgeheim übergeben hat. Die Streitfrage ist bekannt und in den philosophischen Büchern viel behandelt. An-Naǵâti sagt: „seinen Satz“ ohne an irgend Jemand sein Amt übertragen zu haben, „verwerfe ich, da der Anhang (die Śîʿa) Âlî's, den Gott hoch ehre, sagt, dass der gesegnete Prophet den seligen Âlî am Tage von Âdîr Chimm (?) zum Nachfolger ernannte, indem er sagte, dass er nach ihm Keinem das Jmâmat vermachen werde; Abû bakr aber ergriff es, weil die Gefährten übereinstimmten und ihm folgten“. Hierüber muss man sich sehr verwundern; denn wie können die Einbildungen der Śîʿiten irgend einen Einwand abgeben gegen das, worüber die seligen Gefährten übereinstimmten, und was die frommen Vorgänger befolgten, und die Leute der Sunna und Übereinstimmung, ein Geschlecht nach dem andern, annehmen? Ist dieser sein Ausspruch nicht aus blosser Übereilung und Unbedachtsamkeit gethan, so ist er äusserst bedenklich. Doch Gott kennt den wahren Zustand am besten.“

c) Schol. هذا اشارة الى ماورد عن الصديق لما روجع فى قتال مانعى الزكاة فقال لومنعونى عناقًا مما كانوا يؤدونه الى رسول الله لقاتلتهم عليه وفى رواية عقالاً

„Dies weist darauf hin, was man vom Gerechten erzählt, dass, als man die welche das Almosen verweigerten, wiederholt bekämpfte, er sagte: wenn sie mir ein Zicklein (nach anderer Überlieferung: einen Strick) von dem verweigerten, was sie dem Gesandten Gottes bezahlten, so würde ich sie darüber bekämpfen.“ (Folgt weitere Wort- und Sinneserklärung von Abû bakr's Ausspruch.)

---

[1]) Der Gerechte (الصدّيق) ist der Beiname Abû bakr's.

[2]) Für das unverständliche ابا habe ich, da jedenfalls eine Anführung folgen muss, قال conjicirt.

d) Der Scholiast erzählt erst ziemlich weitläufig die Geschichte der Ermordung ʿUtmân's, dann fährt er fort:

و لعمرى لقد اتى قابوس بما تمجه الطباع و تتبرؤ منه النفوس و تعرض للهلاك و الخسران بما يغير فى وجه الايمان من الطعن فى ذى النورين عثمان وبسط يد القدح على من بسط المصطفى عنه يده فى بيعة الرضوان و لم يستحى ممن استحيت منه ملائكة الرحمن و الادب مع الصحابة كبيرهم و صغيرهم امر ملتزم ومن اذى احدًا منهم فقد اذى النبى صلى الله عليه و سلم حيث يقول الله الله فى اصحابى لا تتخذوهم غرضًا بعدى فمن احبهم فبحبّى احبهم ومن ابغضهم فببغضى ابغضهم ومن اذاهم فقد آذانى ومن اذانى فقد اذى الله ومن اذى الله يوشك ان ياخذه اخرجه الترمذى عن عبد الله بن مغفل و الحروب التى جرت بينهم كلهم صادرة عن اجتهاد و المصيب فيه لهم[1] اجران و المخطئ له اجر واحد فضلًا من رب العباد و ما صدر من بعضهم مما يوهم ظاهرهٔ نقصًا فذلك محمول عند العلماء على وجه حسن معدول به الى اقوم سنن قال العلامة ابن حجر فى الكتاب المتقدم ذكره تنبيه احذر لئلا تهلك ان نعتقد ان احدًا من الصحابة غير محمد بن ابى بكر على ما مر عنه [ad. على] ارادة قتل عثمان اوعاون عليه و انما سكت من سكت منهم لاحد امرين اما الخوف على النفس تارة لان اولائك المتمالئين من اهل مصر و الشام و غيرهما على حصره فى داره اخلاط كثيرون لا يرعون بحق و لا يوقرون صغيرًا و لا كبيرًا و اما رجاء ان ذلك الحصر يؤدى الى تسليم مروان ليقضى بينه وبين من سعى فى قتله (Cod. قتلهم) و يقام عليه موجب ما سعى فيه من الفساد و عثمان رضى الله عنه معذور فى عدم تسليمه خشيه عليه من القتل و الصحابه

[1]) Lies له

رضى الله عنهم معذورون وكل على هدى والمدخل نفسه فى خلاف ذلك موقع لها فى ورطة يخشى عليه سلب الايمان بنصّ قوله فى الحديث الصحيح عن الله تعالى من عادى لى وليًّا فقد اذنته بالحرب اى اعلمته انى محارب له ومن حارب الله لا يفلح ابدًا والصحابة رضى الله عنهم هم الاولياء وغيرهم انما اقتبس من انوارهم واقتدى باثارهم والله اعلم انتهى كلامه قال العلامة الكرمانى فى شرح قول قابوس من تبديل زى النسك بزينة الملك وكان عثمان قبل خلافته متسكًا وبعدها ايضًا صوامًا بالنهار قوامًا بالليل ولذلك قالت امرئته حين هموا بقتله لئن قتلتم لقد قتلتم صوامًا بالنهار قوامًا بالليل ودابه قراة القران وهو الجامع له ومصحفه المعتمد عليه الى اخر ما ذكره مما هو فى جنب فضائله كقطرة من قطران بحر وجمانة من شذرات نحر ويكفيه ما جاء فى حديث الترمذى انه صلى الله عليه وسلم حث على جيش العسرة فقال عثمان على مائة بعير باحلاسها واقتابها فى سبيل الله ثم حض على الجيش فقال على مائتين كذلك ثم حض الثالثة فقال على ثلاثمائة بعير كذلك فنزل صلى الله عليه وسلم وهو يقول ما على عثمان ما عمل بعد هذه وصح انه جاء الى النبى صلى الله عليه وسلم بالف دينار حين جهز هذا الجيش فنثرها فى حجره فجعل صلى الله عليه وسلم يقلبها ويقول ما ضر عثمان ما عمل بعد اليوم مرتين .... وذكر صلى الله عليه وسلم فتنة فقال يقتل فيها هذا مظلومًا وصح انه صلى الله عليه وسلم ذكر فتنة فقرّبها فمر رجل مقنع فقال هذا يومئذ على الهدى وصح انه صلى الله عليه وسلم قال له يا عثمان لعل الله ان يقمصك قميصًا فان ارادوك على خلعه فلا تخلعه ومن ثم قال يوم الدار ا رسول الله صلى الله عليه وسلم عهد لى عهدا فانا صابر عليه وفتحت ف زمنه افريقيه ...... وغيرها ولما فتحت هذه البلاد الواسعة كثر الخراج ع

عثمان فادر الارزاق و اكثر العطايا و من تواضعه انه كان يتعاطى و ضوء
الليل بنفسه وهو خليفة فقيل له لو امرت بعض الخدام لكفوك فقال
الليل لهم يسترحون[1] فيه و مناقبه يضيق عنها نطاق البيان و انما اطلنا
الكلام اداء لبعض ما يجب فى تزكية الصحابة الكرام و لئلا يغتر
احد بكلام قابوس فيقع من سخط الله فى كلام و بوس

„Aber, so wahr ich lebe! Qâbûs hat da etwas vorgebracht, das die Naturen verwerfen und von dem sich die Seelen rein machen, und hat sich ins Verderben und Unglück gestürzt, weil er den Glauben nicht bewahrt, indem er den 'Utmân, den Herrn der beiden Lichter[2]), angriff und die Hand des Tadels über den ausstreckte, zu dessen Schutz der Erkorene[3]) am Tage der freiwilligen Huldigung[4]) seine Hand ausstreckte; und er scheute sich nicht vor dem, vor welchem sich die Engel des Barmherzigen scheuen. Das achtungsvolle Benehmen aber gegen die Gefährten, klein und gross, ist eine nothwendige Sache; denn wer einen von ihnen beleidigt, hat den gesegneten Propheten beleidigt, da er sagt: „Gott ist Gott über meine Gefährten; handelt ihnen nach meinem Tode nicht entgegen, denn wer sie liebt, den liebe ich vom Herzen, und wer sie hasst, den hasse ich gründlich, und wer sie beleidigt, der hat mich beleidigt, wer aber mich beleidigt, der hat Gott beleidigt, wer aber Gott beleidigt, den wird er bald ergreifen.“ Diese Überlieferung erzählt At-Tirmidî auf Autorität des Abd allâh ibn Muǵfil. Die Kriege aber zwischen den Gefährten gingen alle aus selbständigem Streben nach dem Besten[5]) hervor; wer das Rechte traf, erhielt doppelten, wer nicht, einfachen Lohn, aus Güte vom Herrn der Knechte; was aber von ihren Thaten äusserlich auf einen Mangel schliessen lässt, das legen die Gelehrten auf gute Weise aus und wenden es nach der festesten Überlieferung hin. Es sagt der hochgelehrte Ibn Ḥuǵr in seinem vorerwähnten Buche[6]): „Hüte Dich,

---

[1]) Lies: يسترخون oder يستريحون

[2]) Beiname desselben, weil er 2 Töchter des Propheten nach einander heirathete.

[3]) Der Prophet.

[4]) Vgl. Weil Muhammed, pag. 173 ff.

[5]) Über das Wort اجتهاد vgl. de Sacy chrest. ar. 2, p. 103 u. p. 446 (1. edit.).

[6]) Nach diesem Buche hat der Scholiast die Darstellung von 'Utmân's Ermordung gegeben.

dass Du nicht ins Verderben gerathest, indem Du glaubst dass irgend ein Gefährte ausser Muḥammad ibn Abî bakr, nach der obigen Erzählung, die Ermordung 'Utmân's wünschte oder ihm dazu behilflich war; denn die welche schwiegen, thaten dies nur theils aus Furcht für sich selbst, weil die Ägypter und Syrer und die andern welche 'Utmân nach gemeinschaftlicher Berathung belagerten, aus allerlei Volk zusammengelaufen waren und sich an kein Recht kehrten, und weder einen Kleinen, noch Grossen ehrten, theils aus Hoffnung, dass jene Belagerung die Auslieferung Marvân's zur Folge haben würde, damit zwischen ihm und denen welche nach seinem Tode strebten, gerichtet würde und wieder ihn die gegen ihn gerichteten harten Anklagen erhoben würden. 'Utmân aber ist darin ohne Schuld, dass er ihn nicht auslieferte aus Furcht man möchte ihn tödten; die Gefährten sind gleichfalls ohne Schuld, da Jeder wohl geleitet war. Wer aber seine Seele hierüber in Widerspruch bringt, der stürzt sie in eine solche Gefahr, dass man fürchten muss, er beraube sich des Glaubens, nach dem Wortlaut von des Propheten Rede in der wahren Überlieferung, wonach er, Gott selbst folgend, sprach: „Wer einen Freund von mir befeindet, dem verkünde ich Krieg“, d. h. dem mache ich kund, dass ich ihn bekriegen werde; wer aber Gott bekriegt, der wird nie glücklich. Die seligen Gefährten sind nun die Freunde, und alle andern empfangen nur von ihnen ihr Licht und ahmen ihrem Beispiele nach; doch Gott weiss es am besten.“ Der hochgelehrte Al Karmânî sagt bei der Auslegung des Satzes des Qâbûs „die Veränderung des Kleides der Andacht in den Schmuck der Regierung“ „'Utmân war vor seinem Chalîfat andächtig, nachher aber gleichfalls fastete er häufig bei Tage und stand (zum Gebet) aufrecht bei Nacht; desshalb sagte seine Frau, als man ihn tödten wollte: „tödtet Ihr, so tödtet Ihr einen, der bei Tage fastet und bei Nacht aufrecht steht.“ Seine Gewohnheit war, den Qorân zu lesen; er hat diesen gesammelt und sein Exemplar ist das beglaubigte“; und so bringt er noch anderes vor, das neben seinen Vorzügen wie ein Tropfen aus dem Meer, oder eine Perle von den Zierrathen der Brust ist. Genug dafür ist das was At-Tirmidî überliefert, dass nämlich der gesegnete Prophet zum Nothfeldzuge [1]) aufforderte; da habe 'Utmân 100 Kamele mit vollständigem Sattelzeug versprochen zum heiligen Kampfe; dann habe der

[1]) Vgl. Weil, l. c. 258 ff.

Prophet aufs Neue zum Feldzug angetrieben und er abermals 200 ebenso ausgerüstete Kamele versprochen; dann habe der Prophet zum dritten Mal angetrieben und er 300 solche Kamele versprochen; da sei der Gesegnete herabgestiegen mit den Worten: „nicht ist gegen 'Utmân, was er auch thut, nach dieser That.“ Und es ist wahr, dass er dem gesegneten Propheten 1000 Dînâre brachte, als er dies Heer ausrüstete und sie in seinen Schoss schüttete; da fing der Gesegnete an, sie umzuwenden und 2 Mal zu sagen: „Nicht schadet dem 'Utmân, was er auch nach dem heutigen Tage thut“ — — —[1]). Und der gesegnete Prophet erwähnte einen Aufstand und sprach: „in ihm wird dieser Mann unschuldig getödtet“; und es ist wahr, dass der Gesegnete einen Aufstand erwähnte und ihn sicher voraus sagte; da ging 'Utmân gerade vorbei; da sprach er: „dieser Mann ist an jenem Tage wohlgeleitet.“ Und es ist wahr, dass der Gesegnete ihm sagte: „O 'Utmân! vielleicht zieht Gott Dir ein Kleid[2]) an, das zieh nicht aus, wenn man es Dir ausziehen will; und darum sprach er am Tage von Ad-dâr (?): „der gesegnete Gesandte Gottes hat mir ein Amt zugewiesen; daran halte ich in Geduld fest.“ In seiner Zeit ward Libyen[3]) etc. erobert; und nachdem diese weiten Länder erobert waren, ward das Einkommen 'Utmân's gross; da gab er nun reichen Sold und viele Geschenke. Seine Demuth ersieht man daraus, dass er sich Nachts selbst zu waschen pflegte, als er schon Chalîfe war; da sagte man ihm: „wenn Du einem der Diener Befehl gäbest, so würden sie Dich dieses Geschäftes überheben“; da sprach er; „die Nacht ist für sie zur Ruhe bestimmt.“ Seine edlen Eigenschaften können gar nicht alle aufgezählt werden; wir haben aber lange geredet, nur um einiges zu geben, wodurch die geehrten Gefährten rein von Schuld werden, damit Niemand durch Qâbûs' Reden verführt werde und in das Unglück des göttlichen Zornes gerathe.“

Die Handschrift A. hat eine kurze Glosse, worin der Abschreiber sich gegen die Worte des Textes verwahrt und einige Worte des Zornes über das „von Qâbûs ausgespiene Schlimme“ (ما قاء بوسا) äussert.

---

1) Es folgt hier eine weitläufige Aufzählung von 'Utmân's Verdiensten und Vorzügen.

2) Das Chalifat.

3) Es folgt hier eine Aufzählung der Haupteroberungen zu seiner Zeit.

e) Schol. قال الشارح النجاتى ومن تامل قوله ولما اتت الخلافة عثمان رضى الله عنه الى قوله سوْما اتى و اضافته الهناة اليه وفى لفظة عادت الى على كرم الله وجهه و اماطته مثل تلك الهناة عنه علم ان قابوسًا ما كان فى مسئلة الامامة سنيًا و لا اماميًا فلم يكن كما زعم العلامة من قوله قيل هذا فى شرحه لقول قابوس من غير ان سلم لاحد امره و هذا مما يدل على طهارة عقيدة شمس المعالى عن شوايب التشيع و الرفض انتهى وكان النجاتى استدل على عدم اماميته بتزكية الشيخين وليس ذلك بالقوى لانه قد يكون فعل ذلك تقية و ترويجا للطعن على عثمان رضى الله عنه فيعتقد الواقف على كلامه انه من مشايخ اهل السنة فيغتر بكلامه مع ما ساعده من وقوع اشياء عن عثمان ظاهرها .تتقذ (?) واما الشيخان فلم يجد للطعن عليهما سبيلًا و التقية مخدع الرفضة و مكن مكرهم قبحهم الله و اخلى الارض منهم فربما كانت تزكيته لهما تقية و الله اعلم بحقيقة الحال

„Es sagt der Ausleger An-Naǵâtî: „und wer seinen Satz „und als nun Ùtman ibn Àffân, dem Gott gnädig sei, Chalîfe ward“ bis zu seinem Wort „das Übel das er begangen“ ansieht und bemerkt, wie er ihm den Mangel beilegt, und wer auf sein Wort: „als es auf Àlî kam“, den Gott hoch ehre! und darauf sieht, wie er ihm einen dergleichen Mangel nicht zuschreibt, der sieht ein, dass Qâbûs in der Imâmatsfrage weder ein Sunnî noch Imâmî ist“. Doch es ist nicht, wie der gelehrte Mann sagt; man sagt, er habe in seinem Commentar so geschrieben wegen des Satzes des Qâbûs: „ohne an irgend Jemand sein Amt übertragen zu haben“; da dies darauf hindeutet, dass der Glaube des Śams al maʿâlî von dem Schmutz der śîitischen Ketzerei frei war. An-Naǵâtî hatte als Grund dafür, dass er kein Imâmî sei, angegeben, dass er die beiden Śaiche nicht tadle. Doch dies ist kein guter Grund, da dies oft aus Furcht und, um den seligen Ùtmân desto freier schelten zu können, geschieht; da soll der Leser meinen, dass der Schreiber ein sunnitischer Śaich sei, und sich durch sein Wort verführen lassen, zumal da manche Dinge die von Ùtman ausgingen,

ihrem Äussern nach zweifelhaft (?) sind; die beiden Śaiche aber kann er auf keine Weise tadeln. Die Furcht ist, was die Ketzer zum Betruge treibt und ihre List möglich macht; möge sie Gott in Schande bringen und die Erde von ihnen befreien! Vielleicht tadelte auch Qâbûs die beiden blos aus Furcht nicht. Doch Gott kennt den wahren Zustand am besten.“

Die hier gegebenen Auszüge werden den Charakter des Commentars, so weit er dogmatischen und philosophischen Inhalts ist, deutlich gemacht haben; natürlich ist der grösste Theil desselben rein grammatisch-exegetisch, ganz nach der Weise der gewöhnlichen arabischen شروح. Der Umstand, dass dieselbe allgemein bekannt ist, überhebt uns der Mühe, weitere Proben zu geben. Es bleibt uns nur noch übrig, einiges über die Verhältnisse zu sagen, unter welchen der Verfasser des Commentars Aḥmad ibn Ảlî ibn Ủmar al Manînî sein Werk schrieb, welches schon in einer Handschrift des Hâǵǵî Chalfa erwähnt wird [1]). Wir thun hier am besten, einige kurze Stellen aus der Vorrede auszuziehen.

ثم انى لما وردت عام الف ومائة و اربعة و اربعين دار السلطنة العلية لا زالت محروسة بالكلاءة الصمدنية اقترح على من اشارته امر جازم و طاعته حتم لازم ان اشرحه شرحا على طريقة الحل يكون جميع المتن فيه مدرجا اذ لم يتخذ احد من شرحه هذه الطريقة مدرجا فلم يسعنى الا تلقى اشارته بالاجابة مستمدا من فيض من عليه التوكل و عليه الانابة

„Dann als ich im Jahre 1144 (1731/1732) nach dem Sitz des hohen Sulṭânats [2]), der beständig durch den Schutz des Ewigen behütet werde! kam, befahl mir Jemand, dessen Wink für mich ein entscheidender Befehl, und dem zu gehorchen mir nothwendig ist, dass ich dies Buch commentirte nach der Weise der Auflösung aller einzelnen Schwierigkeiten, indem ich den ganzen Text hineinsetzte, da Niemand von den Erklärern diesen Weg sich zum Pfad genommen hatte; so

[1]) L. c. Zusatz: „und in unserer Zeit legte das Jamînî der Śaich Aḥmad al Manînî aus, dem Gott langes Leben gebe! eine gute bei Vornehmen und Geringen beliebte Auslegung“.

[2]) Konstantinopel.

konnte ich seinem Wink nur durch Gehorsam entsprechen, indem ich auf den vertraute, auf den man bauen und zu dem man sich wenden muss."

Dann klagt er über die schlechte Anordnung des Werkes, die ihm anbefohlen sei.

وهو انى امرت اولاً بشرح الربع الاخير فلما ساعدت باتمامه عناية الملك القدير اقترح على شرح نحو النصف مما يليه تكملة لما كان شرع ذلك الهمام فيه فلما تم من تسويده المرام واميط عن وجوه خرائده اللثام التمس منى بعض الخلان ان اشرح ما بقى من اول الكتاب اذ كونه على نمط واحد اوقع عند اولى الالباب فشرعت فيه على قدر طاقتى و وسعى مع قلة بضاعتى وضيق ذراعى (1 و عدم وجود شئ من شروحه فى شرح هذه الحصة عندى سوى نسخة من شرح النجاتى غير بريئة من التحريف و لا سليمة عن التغيير والتصحيف مع انها مطلع الكتاب الذى اول ما يقع عليه انظار الافكار والالباب فليبسط الواقف عليه لى فى ذلك عذرًا و ليسبل على ما فيه من القصور سترًا فربما تركت فى الاوائل تحقيق بعض المسائل اعتمادا على سبق تحقيقها فيما كتبته فى الاواخر بالبراهين و الدلائل فمن لم يطلع على عذرى اذا سئل يقول ما هكذا يا سعد تورد الابل و سميته بالفتح الوهبى على تاريخ ابى نصر العتبى الخ

„Und das ist, dass mir zuerst befohlen ward, das letzte Viertel zu commentiren; da mir nun die Gnade des mächtigen Königs half, dass ich es zu Ende brachte, wurde mir befohlen ungefähr die ihm zunächst liegende Hälfte zu commentiren, um das worin sich jener Grossmächtige eingelassen hatte, zu vervollständigen. Als nun dieser Theil fertig geschrieben und von den Antlitzen seiner Jungfrauen der Schleier eggenommen war, bat mich ein Freund, dass ich den übrigen Theil s Buches commentirte, da es den Verständigen besser gefiele, dass

1) Cod. ذرعى

das Ganze gleichförmig sei. So fing ich nun auch damit an nach meinen besten Kräften trotz der Beschränktheit meiner Mittel und der Beengung meines Arms und obgleich mir über diesen Theil eine Handschrift von dem Commentar des An-Naǵâtî vorlag, welche nicht frei von Verschreibungen und nicht ohne Fehler und Veränderungen des Textes war, obgleich das Buch der Sonnenaufgang der Schriftsteller und das erste ist, worauf die Blicke des Verstandes und Geistes fallen. Wer mein Werk liest, der entschuldige jenen Umstand und werfe über seine Fehler eine Decke, denn oft habe ich im Anfang die genauere Begründung einer Frage, unterlassen, weil ich sie früher in dem was ich über die späteren Theile geschrieben habe, mit Gründen und Beweisen aus einander gesetzt hatte. Wer nicht auf meine Entschuldigung achtet, wenn er darum gebeten wird, der sagt desshalb wohl: „das ist nicht der beste Weg zur Tränke für das Kamel.“ Ich habe das Werk betitelt: „Die durch göttliche Gnade gegebene Lösung über das Geschichtswerk des Abû Naṣr al ʿUtbî.“

Nachdem wir so die auf das Jamînî bezüglichen Werke, wie das Hauptwerk selbst besprochen, oder vielmehr meist selbst haben reden lassen, schliessen wir mit dem Wunsche, dass die Aufmerksamkeit der Orientalisten sich aufs Neue demselben zuwenden möge.

Nachtrag.

Aus der Bibliotheca Sprengeriana Nr. 224 sehe ich, dass ʿUtbî's Werk schon im Jahre 1847 im Urtext zu Dihli gedruckt ist. Doch, bei der Seltenheit indischer Drucke in Europa, wird dieser Umstand schwerlich dazu beitragen, dies Werk Europäern zugänglicher zu machen.

SITZUNG VOM 21. JÄNNER 1857.

Vorgelegt:

Deutsche Weihnachtsspiele in Ungern.

Von Hrn. Prof. Dr. Schröer aus Pressburg.

Eine Art von volksmässigen Schauspielen, die neben den Osterspielen, Passionsspielen und Fastnachtsspielen der Geistlichkeit und des Volkes sonst nur zu geringe Beachtung fand, ist das volksmässige Weihnachtsspiel, mit dem uns in so gründlicher Weise Weinhold [1]) bekannt machte. Hervorgegangen aus weltlichen und kirchlichen Darstellungen, gingen sie endlich völlig in die Hände des Volkes über, und sind heute fast schon erloschen. Was von Weihnachtsspielen in der Literatur bekannt geworden war, das sind meist Werke von Geistlichen und Halbgelehrten, von den volksmässigen Spielen war fast gar nichts bekannt geworden. Auch diese nun, wo sie sich erhalten haben, konnten von dem Geschmack der letzten beiden Jahrhunderte bis auf unsere Zeit nicht unbeeinflusst bleiben, wie selbst das von Weinhold mitgetheilte Vordernberger Weihnachtsspiel (dem leider der Schluss fehlt) und das Vordernberger Paradeisspiel zeigt[2]). Von der Art der Darstellung dieser volksmässigen Spiele wissen wir aber, sowohl was den ursprünglichen, als auch was den heutigen Spielgebrauch anlangt, fast gar nichts.

---

[1]) Weihnachtsspiele und Lieder von K. Weinhold. Gratz 1853.

[2]) Als völlig durch den Geschmack der Zeit zerstört anzusehen sind die Oberammergauer Passionsspiele. Solche meist im Freien, im Frühlinge übliche Spiele werden aber auch von jeher von den Weihnachtsspielen wesentlich verschieden gewesen sein. Ob beiderlei an einem Orte üblich vorkommen?

Was sich nun inmitten deutscher Cultur, namentlich gegen die letztverflossenen Jahrhunderte nicht behaupten konnte, das haben hin und wieder deutsche Ansiedler in der Fremde, wo sie abgeschlossen von der ursprünglichen Heimath lebten, bewahrt. Ein vollständiges volksmässiges Weihnachtsspiel aus Kremnitz in Ungern hat der Verfasser bereits in den Weimar. Jahrbüchern III, 391 ff. mitgetheilt; bedeutender noch sind die in Oberufer bei Pressburg üblichen Spiele, die er zu erhalten, und was die Einzelheiten der Sitten und Gebräuche der Darsteller anlangt, kennen zu lernen Gelegenheit fand. Sie bestehen aus einem Weihnachtspiel, einem Paradeisspiel [1]) und einem Fastnachtspiel, welche alle drei nach einander in einem Nachmittag gespielt, ja selbst zwei bis drei Mal an demselben Tage von vorne angefangen wiederholt werden. — Die ersteren zwei stimmen stellenweise wörtlich überein mit dem Vordernberger Weihnachtspiel und Paradeisspiel, stellenweise mit zwei Spielen von H. Sachs, nur ist von den Oberuferer Spielen das erstere vollständiger, das zweite ebenmässiger durchgeführt als die Vordernberger. Von moderner Sprache und späterem gelehrten Einfluss aber sind die Oberuferer Spiele unberührt. — Von dem Fastnachtspiele, von welchem keine Aufzeichnung vorhanden ist, wird nur berichtet.

Anklänge an Lieder aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Reste alter Versregeln (dreihebige Zeilen mit klingendem, neben vierhebigen mit stumpfem Ausgang), die theilweise gerade bis zu jener Zeit anhielten, u. dgl., lassen vermuthen, dass die erste Anlage der Scenen zwischen Joseph und Maria, den Hirten und Königen noch dem XV. Jahrhundert angehöre. In den Scenen zwischen Herodes und dem Teufel und den Kindermordscenen klingen schon Lieder aus dem Gesangbuch der mährischen Brüder von 1544 an [2]). Es wird auch aus anderen Gründen wahrscheinlich, dass die Spiele

---

[1]) Dies hat Schröer zwar schon in den Weim. Jahrb. IV, 383 ff. mitgetheilt, kann es jedoch hier, im natürlichen Zusammenhange mit dem Weihnachtspiel, in vollendeterer Gestalt und ausserdem durch Nebenstellung eines kleinen noch unbekannten, mit dem Vordernberger und Oberuferer gleich verwandten Paradeisspiele aus Salzburg näher beleuchten. — Auch ist in der Einleitung Luzarche's Adam u. A. nun verglichen worden.

[2]) Obwohl auch diese Auftritte in dem Weihnachtspiele bereits enthalten waren, welches 1417 vor K. Sigismund zu Constanz aufgeführt wurde. Da einiges auf die Gegend am Bodensee als Heimath der Oberuferer Spiele hinweist, so werden wir unwillkürlich an diese Aufführung erinnert.

von Einwanderern in der zweiten Hälfte des XVI. oder spätestens in den ersten Jahrzehnten des XVII. Jahrhunderts mitgebracht wurden.

Was die Aufführung anlangt, so weisen auch die dabei üblichen Sitten auf eine Zeit, als noch zu unserer modernen Bühne der Grund nicht gelegt war. Die Bühneneinrichtungen und Gebräuche haben nicht das Mindeste gemein mit unserer jetzigen Bühne, sind aber auch von denen der grossen Passionsspiele verschieden. Die sinnreich andeutende Symbolik, mit der man sich hier begnügt und sich einer ausführlichen Nachahmung der Wirklichkeit zu enthalten weiss, die Gruppirungen einzelner Auftritte erinnern an Bilder die den ersten Anordnern vorgeschwebt zu haben scheinen.

Ein Gesang zur Eröffnung der Spiele bezeichnet den Vorsänger mit dem Ausdruck „Maistersinger“ (die übrigen heissen „Singer“). Dieser Umstand, so wie auch die Vorschriften: ein ehrbares Leben zu führen etc., deuten auf eine Körperschaft, die sich ursprünglich wohl nach dem Vorbilde der Meistersänger zu den Spielen zunftmässig vereinigte. Für ein Werk von Meistersängern können aber die Spiele wohl nicht angesehen werden: dazu ist die Sprache zu rein und edel, Versbau und Reim zu natürlich, auch zu correct, alles zu lebensvoll.

Schröer legt den Text des Oberuferer Weihnachtspiels und Paradeisspiels, des kleinen Salzburger Paradeisspiels mit Anmerkungen und der Einleitung, deren Inhalt im Kurzen ungefähr das Obige ist, der Akademie vor. Als Anhang sind den Spielen einige Weihnachts- und Dreikönigslieder aus verschiedenen Gegenden Ungerns beigegeben [1]).

---

[1]) Die Akademie hat eine Unterstützung zur Herausgabe dieses Werkes bewilligt.

VERZEICHNISS
DER
EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JÄNNER.)

Academia, Real de ciencias, Memorias. T. III, IV. Madrid 1855—56; 4°·

Academy, American, of arts and sciences. Memoirs. Vol. V, p. 2.

Academy, of natural sciences of Philadelphia. Journal, Vol. III, Nr. 2.

— Proceedings. Vol. VII, Nr. 8—12; VIII, Nr. 1, 2.

Acland, Henry, Wentworth, Memoir on the cholera at Oxford in the year 1854. London 1856; 4°·

Aguilar, Antonio, Anuncio del eclipse anular y central que tendrá lugar el 15 de Marzo de 1858. Madrid.

Anuario de la Universidad central para el curso de 1856 à 1857. Madrid 1856; 12°·

Association american for the advancement of science. Proceedings. Nr. 4, 7, 8, 9.

Austria, Jahrg. 8, Nr. 46—49, 51, 52; Jahrg. 9, Nr. 1, 2.

Basel im 14. Jahrhundert. Basel 1856; 8°·

Becker, Paul, Die Herakleotische Halbinsel in archäologischer Beziehung. Mit 2 Karten. Leipzig 1856; 8°·

— Die Gestade des Pontus Euxinus vom Ister bis zum Borysthenes in Bezug auf die im Alterthume dort gelegenen Colonien. Nebst 1 Karte. St. Petersburg 1852; 8°·

Benützung der Berge und fliessenden Wässer in Nieder-Österreich für die Landwirthschaft und Industrie. Statist.-topograph. Bericht der Handels- und Gewerbekammer für Österreich u. d. Enns. Bd. I. Wien 1857; 8°·

Bizio, Bartol., Osservazioni intorno ad una condizionata particolarità della grandine. Venezia 1856; 4°·

Cassel, Paulus, Eddische Studien. I. Fiölrinusmahl. Weimar 1856; 8°·

Cimento, il nuovo. 1856, Nr. 11, 12.

Flora, 1856, Nr. 25—41.

Frapporti, Gius., Sugli intendimenti di Nicolò Macchiavelli nello scrivere il principe. 2 Exempl. Vicenza 1856; 8°·

Fuchs, Joh. Nep., Gesammelte Schriften. Herausgegeben von dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern. München 1856; 4°·

Fürnrohr, Botanische Erinnerungen von Wien aus den Septembertagen 1856. Regensburg 1856; 8°·

Germanisches Nationalmuseum. Denkschriften desselben. Bd. I, Abth. 2.

Geschichtsblätter aus der Schweiz. Herausgegeben von Kopp. Bd. II, Heft 6.

Gesellschaft, deutsche, morgenländ. Zeitschrift. Bd. XI, Heft 1.

Gesellschaft, k. k. mähr.-schles., des Ackerbaues zc. Mittheilungen. 1856, Nr. 27—52.

Giessen, Universitäts-Schriften aus dem Jahre 1855.

Holland, Wilh., Die Schauspiele des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig, nach alten Drucken und Handschriften. Stuttgart 1855; 8°·

— Crestien von Troies. Eine literargeschichtliche Untersuchung. Tübingen 1854; 8°·

— Die Lieder Guillem's IX., Grafen von Peitieu, Herzogs von Aquitanien. 2. Edition. Tübingen 1850; 8°·

Horner, G. R. B., Medical topography of Brazil and Uruguay, with incidental remarks. Philadelphia 1845; 8°·

Jahrbuch, neues, für Pharmacie etc. Bd. VI, Heft 4.

Jahrbücher des Vereines für mecklenburgische Geschichte zc. Jahrg. 21.

Jahresbericht über die Fortschritte der Chemie. 1855, Bd. II.

Johnson, Manuel, Astronomical and meteorol. Observations made at the Radclife Observatory. 1854. Vol. 15. Oxford 1856; 8°·

Journal, american, of sciences and arts. Nr. 58—63.

Königsberg, Universitäts-Schriften aus dem Jahre 1855.

Landtafel des Markgrafthumes Mähren. Lief. 7, 8.

Leidy, Jos., Contributions towards a Knowledge of the marine invertebrate fauna of the coasts of Rhode Island and N. Yersey. Philadelphia 1855; 4°·

Leidy, Jos., Description of some remains of fishes from the carboniferous and Devonian formations of the United states. Philadelphia 1856; 4°·

Martorano, Pietro, Galleria degli uomini illustri delle due Sicilie nel secolo XIX (Biografia di Cav. Salvat. Fenicia). Napoli 1856; 8°·

Memorial de Ingenieros. Anno II, Nr. 1—11.

Meyer, Jürgen, Aristoteles' Thierkunde. Berlin 1855; 8°·

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Jahrg. II, Nr. 1, 2.

Památky archaeologické a místopisné a. t. d. Díl II, ses. 4.

Quartalbericht des Vereines für mecklenburgische Geschichte. Bd. 21, Heft 2, 3, Bd. 22, 1.

Reali, Ant. de, Per le nozze Beretta-Reali. Venezia 1856; 4°·

Renard, De l'identité de race des Gaulois et des Germains. Bruxelles 1856; 8°·

Report of the commissioner of patents for the year 1854. Agriculture. Washington 1855; 8°·

— of the commissioner of patents for the year 1854. Arts and manufactures. Vol. 2. Washington 1855; 8°·

Reports of explorations and surveys to ascertain the most practicable and economical route for a railrood from the Mississippi river to the Pacific Ocean. 1853—54. Vol. 1. Washington 1855; 4°·

— of experiments on the strength and other properties of metal. for cannon. Philadelphia 1856; 4°·

Rig-Veda-Sanhita, the sacred hymnus of the Brahmans; together with the commentary of Sayana charya. Ed. by M. Müller. Vol. III. London 1856; 4°·

Rolle, Friedr., Geologische Untersuchungen in dem Theile Steiermarks zwischen Gratz, Obdach etc. Gratz 1856; 8°·

— Die Braunkohlen-Gebilde bei Rottenmann. (Jahrbuch der k. k. geologischen Reichsanstalt 1856.) 8°·

Schleicher, Aug., Litauisches Lesebuch und Glossar. Prag 1857; 8°·

Sloman, H., Versuch die Differentialrechnung auf andere als die bisherige Weise zu begründen. 2 Exempl. Paris 1856; 8°·

Smithsonian contributions to Knowledge. Vol. VIII.

Society, american philosophical. Proceedings. Nr. 53, 54.

Society, R. Astronomical. Memoirs. Vol. 24.
— Monthly notices. Vol. 15.
Society Michigan, Agricultural, Transactions 1854.
Society Boston, of natural history. Proceedings. Vol. V, Nr. 12—21.
Treadwall, Daniel, On the practicability of constructing cannon of great caliber, capable of enduring long-continued use ander full charges. Cambridge 1856; 8°.
Valentinelli, A Francesco Giuseppe I, Imperatore d' Austria lettere latine di principi austriaci. Venezia 1856. Fol.
Verein für vaterländische Naturkunde in Württemberg. Jahreshefte. XIII, Nr. 1.
— geognost.-montanist. für Innerösterreich rc. 6. Jahresbericht.
— histor., für Niederbayern. Verhandlungen. Bd. V, Heft 1.
— naturwissenschaftl., für Sachsen und Thüringen in Halle. Abhandlungen. Bd. I, Heft 1.
— Zeitschrift für die gesammten Naturwissenschaften. Bd. 7.
Wentworth, Acland, Memoir on the Cholera at Oxford 1854. London 1856; 8°.
Zigno, Achille de, Sulla flora fossi dell'Oolite. Venezia 1856; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIII. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1857. — FEBRUAR.

SITZUNG VOM 4. FEBRUAR 1857.

Vorgelegt:

Die Wurzeln der altslovenischen Sprache.

Von dem w. M. Hrn. Dr. Miklosich.

(Eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung.)

Es gibt in den indo-europäischen Sprachen zwei Classen von Wurzeln, nämlich Verbal- und Pronominalwurzeln, aus jenen entspringen Verba und Nomina, aus diesen Pronomina, alle Urpräpositionen, Conjunctionen und Partikeln.

Das der philosophisch-historischen Classe vorgelegte Verzeichniss enthält sowohl die Verbal- als Pronominal-Wurzeln der altslovenischen Sprache; andere slavische Sprachen sind häufig ebenfalls berücksichtigt worden, allein Wurzeln derselben, die im Altslovenischen nicht nachweisbar, sind nur dann aufgenommen worden, wenn sie für dieses Aufschlüsse zu bieten schienen.

Ob eine Wurzel in irgend einer slavischen Sprache einem primären Verbum zu Grunde liege oder nicht, ob sie also, um mit Grimm zu sprechen, den verbliebenen oder den verlorenen starken Verben zuzuzählen sei, und im letzteren Falle, aus welchem Grunde eine Form als Wurzel aufgestellt worden, ist meistens aus den bei jeder Wurzel gegebenen Andeutungen zu ersehen. Auch findet sich überall bemerkt, zu welcher Classe das von der Wurzel unmittelbar abgeleitete Verbum in der Conjugation gerechnet werden müsse.

In das Verzeichniss sind alle Formen aufgenommen worden, welche in der Formen- oder Wortbildung als Wurzeln behandelt werden.

Die Wurzeln werden in jener Form aufgeführt, welche den Ableitungen zu Grunde liegt, und sind nach Massgabe jener Veränderungen denen sie in der Wortbildung unterliegen, in 19 Classen gebracht worden.

SITZUNG VOM 11. FEBRUAR 1857.

Vorgelegt:

Über die beiden wiederaufgefundenen niederländischen Volksbücher von der Königinn Sibille und von Huon von Bordeaux.

Von dem w. M. Hrn. **Ferdinand Wolf.**

(Eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung.)

Von diesen beiden Volksbüchern war das eine, von der Königinn Sibille, gänzlich verschollen, das andere, von Huon von Bordeaux, nur dadurch dem Titel nach bekannt geblieben, dass es in der Liste der vom Bischof von Antwerpen im J. 1621 verbotenen Bücher erwähnt worden ist. Erst in neuester Zeit ist in der Bibliothek zu Haag von Herrn Campbell eine Ausgabe von letzterem (Amsterdam, 1644) aufgefunden worden. Die k. k. Hofbibliothek ist aber, ebenfalls erst in den letzten Jahren, in den Besitz eines viel älteren Druckes (Antwerpen, durch Wilhelm Vorsterman, wahrscheinlich aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts) von diesen beiden Volksbüchern gekommen, welche nicht nur als bibliographische Seltenheiten (wohl unica) eine nähere Beschreibung, sondern auch durch ihre Wichtigkeit für die Geschichte des Karolingischen Sagenkreises und die Sagengeschichte überhaupt eine ausführlichere Besprechung ihres Inhalts verdienen. Hr. Wolf gibt daher eine genaue bibliographische Beschreibung derselben. Dann bespricht er die Sage von der Königinn Sibille. Er gibt die Resultate der neuesten Forschungen an über den Ursprung, die Verbreitung und den Zusammenhang dieser Sage mit dem ihr verwandten Sagen-Cyklus; zeigt insbesondere ihre Anknüpfung an den Karolingischen; weist den französischen Ursprung der meisten späteren Bearbeitungen derselben in den erhaltenen, aber

bisher nicht dafür erkannten Fragmenten einer Chanson de geste von dieser Sage urkundlich nach und theilt dann eine mit der von ihm früher gegebenen (in seinen „Leistungen der Franzosen für die Herausgabe ihrer National-Heldengedichte. Wien 1833, 8., S. 124—159) Analyse der spanischen Bearbeitung parallelisirte des vorliegenden niederländischen Volksbuches mit, wozu er die ihm seitdem bekannt gewordenen dramatischen Bearbeitungen nachträgt. — In einem Anhange handelt er *A.* von der damit verwandten Oliva-Sage nach den neuerdings bekanntgemachten nordischen (norwegischen und faröischen) Versionen, und weist auch davon eine handschriftlich erhaltene französische Quelle in einer Chanson de geste zum ersten Male nach, und *B.* theilt er aus der Alfons X. zugeschriebenen *Gran Conquista de Ultramar* die Stelle mit, welche sich auf die Sibillen-Sage bezieht und ihren Zusammenhang mit der auch in mittelniederdeutschen Bearbeitungen bruchstückweise erhaltenen von Karl Meineit beweist.

Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel.

Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen.

Von Dr. Julius Ficker.

Über das Verhältniss der beiden unter dem Namen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel bekannten Rechtsbücher konnte sich noch vor kurzem ein Gelehrter, der auf diesem Gebiete wie kaum ein anderer zur Fällung eines Urtheils berufen sein dürfte, dahin äussern: dass ihre Verwandtschaft in Inhalt und Ordnung so innig und eine dritte vermittelnde Quelle so durchaus unbekannt sei, dass, wie Niemand verkenne, das eine Werk bei dem andern zur Hand gewesen sein müsse. (Homeyer, Stellung des Sachsensp. zum Schwabensp. 5.) Je mehr uns dieser Ausspruch als endgiltiges Resultat einer von der genauesten Kenntniss der Rechtsbücher und ihrer bisher untersuchten Handschriften ausgehenden Forschung gelten darf, um so überraschender muss es sein, wenn sich dennoch, wie ich glaube nachweisen zu können, eine Handschrift aufgefunden hat, welche eine die beiden Spiegel vermittelnde Quelle enthält.

Durch die neue Ausgabe des Verzeichnisses der deutschen Rechtsbücher von Homeyer zunächst veranlasst, forderte ich, gleichzeitig den Zweck der Übung und den einer etwaigen Ergänzung jenes Verzeichnisses im Auge haltend, einzelne meiner Zuhörer zu einer genaueren Untersuchung der zu Innsbruck befindlichen Handschriften der Rechtsbücher auf. Einer derselben, Herr A. J. Hammerle, Scriptor an der hiesigen Universitätsbibliothek, fand auf derselben noch zwei bei Homeyer nicht verzeichnete Handschriften und benachrichtigte mich, dass eine derselben theilweise mit dem Sachsenspiegel, theilweise aber mit dem Schwabenspiegel stimme, sich auch statt Spiegel der Sachsen, Spiegel deutscher Leute nenne und manche andere Abweichungen zeige.

Eine flüchtige Vergleichung bestätigte bald, dass die Handschrift keinem der beiden Rechtsbücher entspreche, sich aber in allen ihren Theilen so genau an sie anschliesse, dass sie entweder auf einer Zusammenstellung aus beiden beruhen, oder aber ein beide verbindendes Mittelglied enthalten müsse. Im ersteren Falle durfte sie nur ein sehr beschränktes Interesse für sich in Anspruch nehmen; ein um so grösseres, wenn das zweite nachzuweisen war.

Sollten bei einer genaueren Untersuchung der Stellung des in der Innsbrucker Handschrift enthaltenen Rechtsbuches, das ich nach der Benennung welche es sich selbst beilegt, als Spiegel deutscher Leute oder Deutschenspiegel (Dsp.) bezeichnen werde, alle möglichen Fälle berücksichtigt werden, so ergaben sich deren vier: — 1. Der Dsp. war Quelle für Ssp. und Swsp. — 2. Der Dsp. beruhte auf dem Ssp. und war Quelle für den Swsp. — 3. Der Dsp. beruhte auf dem Swsp. und war Quelle für den Ssp. — 4. Der Dsp. beruhte auf dem Ssp. und dem Swsp.

Von diesen Fällen glaubte ich zwei von vornherein von näherer Berücksichtigung ausschliessen zu dürfen.

Der dritte würde nämlich voraussetzen, dass der Swsp. die ältere, der Ssp. die jüngere auf jenem beruhende Arbeit sei. Diese Auffassung ist allerdings noch neuerdings aufgestellt worden (v. Daniels, de Saxonici speculi origine. 1852. Alter und Ursprung des Sachsenspiegels. 1853); es ist aber gerade in Folge dessen die Stellung beider Rechtsbücher Gegenstand einer so gründlichen und alle ausschlaggebenden Momente in Erwägung ziehenden Erörterung geworden, dass es dem Nachfolgenden gestattet sein muss, sich von

vornherein unter Beziehung auf die von den Vorgängern vorgebrachten Gründe für die eine oder andere Ansicht zu erklären. Ich glaubte daher, überzeugt von der Stichhaltigkeit der von Homeyer a. a. O. vorgebrachten Gründe für die Priorität des Ssp. jene Streitfrage nicht nochmals in die Untersuchung als Hauptgesichtspunct aufnehmen zu sollen; es wird ohnehin nach dem was ich von anderen Gesichtspuncten aus mitzutheilen haben werde, Niemanden entgehen, welch' schlagende Beweise für die angenommene Stellung unsere Handschrift an die Hand gibt.

Eben so glaubte ich mir eine nähere Berücksichtigung des ersten Falles ersparen zu dürfen, welcher voraussetzt, das der Dsp. älter sei als der Ssp. Fast alle Gründe welche gegen den Swsp. als Quelle des Ssp. geltend gemacht sind, finden auch hier volle Anwendung, und fast aus jedem Artikel, in welchem der Dsp. mit dem Ssp. stimmt, würde sich der Beweis führen lassen, dass nur eine oberdeutsche Übertragung des letzteren vorliegen kann.

Demnach bleiben nur der zweite und vierte Fall zu erörtern, und die Stellung wird von der Beantwortung der Frage abhängen: hat der Dsp. dem Swsp., oder dieser jenem zur Quelle gedient? Die Beantwortung dieser Frage war es denn auch, die ich bei der Vergleichung und bei vorliegender Mittheilung zunächst im Auge hatte. Als sich die eigene Ansicht über die Priorität des Dsp. einmal festgestellt hatte, musste sich bei fortgesetzter Vergleichung noch ein anderer Gesichtspunct für die Untersuchung bieten, der Werth nämlich, den der Dsp. für die Geschichte des Textes der beiden Rechtsbücher haben könnte; fällt seine Entstehung zwischen Ssp. und Swsp. etwa um das J. 1260, wie ich denke, so kann dieser Werth kein geringer sein.

Hatten sich mir beim Verfolgen jener ersten Frage manche Anhaltspuncte für die Bestimmung des Verhältnisses des Dsp. zu den verschiedenen Formen, in denen uns der Ssp. und insbesondere der Swsp. erhalten sind, und ferner dieser Formen unter sich dargeboten, so lag die Versuchung nahe, meine Bemerkungen aus dem Material welches mir zur Hand war, einigermassen zu ergänzen und der Arbeit einzufügen. Ich habe nicht verkannt, dass ich damit, insbesondere was den Swsp. betrifft, eines der verwickeltsten Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte berühre; habe mir auch nicht verhehlt, wie bedenklich es insbesondere für einen Historiker, der sich bisher fast lediglich vom Gesichtspuncte der deutschen Verfassungsgeschichte aus

etwas näher mit den Rechtsbüchern beschäftigt hat, sein müsse, sich auf dieses Gebiet zu wagen. Musste aber andererseits der Zweck meiner Arbeit vorzugsweise auch der sein, auf das bis jetzt nur mir bekannte Werk aufmerksam zu machen und eine vorläufige, möglichst erschöpfende Kenntniss desselben zu vermitteln, so glaubte ich diesen Zweck genügender zu erreichen, wenn ich bei der Untersuchung den Inhalt von möglichst verschiedenen Gesichtspuncten aus betrachtete; sollten sich dann auch die von mir aufgestellten Ansichten als unhaltbar erweisen, so wird man mir doch vielleicht für das Dank wissen, was ich zur Begründung derselben aus der Handschrift selbst mittheile, und wodurch es mehr Berufenen möglich gemacht wird sich möglichst selbstständig ein Urtheil über die Bedeutung dieses neuen Hilfsmittels für die Geschichte unserer Rechtsquellen bilden zu können. Aus demselben Grunde habe ich mir in Vorführung von Belegen und Proben nicht zu enge Grenzen stecken mögen; dass ich dabei wissentlich nicht einseitig vorgegangen bin, nicht versucht habe aus einer noch nicht veröffentlichten Handschrift nur das herauszugreifen, was meine Ansichten stützt, anderes zu verschweigen, sollte einer ausdrücklichen Versicherung nicht bedürfen; ich habe vielleicht manches übersehen und versehen, aber nichts umgangen.

Den verschiedenen Zwecken der Arbeit schien mir am besten genügt, wenn ich bei der Anordnung des Stoffes nicht ausschliesslich die Hauptfrage über die Stellung des Dsp. zum Swsp. als leitenden Gesichtspunct nahm, sondern meine Bemerkungen über die Handschrift und ihren Inhalt so zu gruppiren suchte, dass ich möglichst wenig genöthigt sei auf erst später zu Erörterndes vorgreifend verweisen zu müssen, und zugleich eine Benützung meiner Mittheilungen auch für andere Zwecke möglichst erleichtert werde. Ich denke zunächst die nöthigen Notizen über die Handschrift zu geben, dann vom übrigen Texte gesondert das dem Rechtsbuche vorangehende Buch der Könige und die Vorreden zu besprechen. Zum Rechtsbuche selbst übergehend wird eine Darlegung der Anordnung des Stoffes, welche zugleich eine allgemeine Übersicht über den Inhalt vermittelt, der Besprechung der Eintheilung und der Rubriken vorauszuschicken sein, da die Eigenthümlichkeiten der letzteren zum Theil durch erstere bedingt sind. Die Hauptaufgabe, die Vergleichung des Textes mit dem Ssp. und Swsp., wird für die einzelnen Theile gesondert geschehen müssen. Wegen der grösseren Übereinstimmung mit dem Swsp. im ersten Theile des

Landrechtes wird dafür zunächst der Text des Swsp. zur Vergleichung herbeizuziehen sein, und ich hoffe, dass sich dadurch die Priorität des Dsp. vor dem Swsp. so bestimmt herausstellen wird, dass ich die Möglichkeit, der Dsp. könne auf dem Swsp. beruhen, fernerhin kaum mehr zu berücksichtigen haben werde. Der Text des Restes des Landrechts und des Lehnrechts ist dann mit dem Ssp. zu vergleichen, dem er fast nur als oberdeutsche Übertragung mit verhältnissmässig geringen Änderungen zur Seite tritt; es wird dabei nachzuweisen sein, dass auch hier der Swsp. nicht unmittelbar auf dem Ssp., sondern auf dessen Übertragung im Dsp. beruht, wobei sich gleichzeitig das Verhältniss zu den verschiedenen Classen der sächsischen Rechtsbücher ergeben wird. Wird nach Lösung dieser Aufgabe die Stellung des Dsp. zum Swsp. im allgemeinen als hinreichend festgestellt erscheinen dürfen, so wird sich untersuchen lassen, welche der verschiedenen Formen des Swsp. dem Dsp. als Ausgangspunct aller am nächsten steht, demnach für die ursprünglichste zu halten ist. Dabei liegt es denn sehr nahe, auch ein anderes zum Swsp. in naher Beziehung stehendes Rechtsdenkmal, das Augsburger Stadtrecht, in die Erörterung einzubeziehen. Mit einigen Andeutungen über die Quellen, über Zeit und Ort der Enstehung denke ich dann eine Arbeit zu schliessen, die zwar dem sonstigen Kreise meiner Studien ziemlich fern liegt, zu der ich mich aber berufen und gleichsam verpflichtet fühlte, nachdem der Zufall mir zu diesem, vielleicht nur in der einzigen Handschrift erhaltenen Rechtsdenkmale zuerst den Zugang eröffnete; über seine grosse Bedeutung glaube ich mich nicht zu täuschen, und sollte sich meine Arbeit als ungenügend erweisen, so könnte ich selbst nur wünschen, dass ein mehr Berufener sich der Mühe einer weiteren Untersuchung unterzöge.

I.

Die **Handschrift**, welche ich ferner hin zur Unterscheidung von dem in ihr enthaltenen Rechtsbuche mit I. bezeichnen werde, hat im Handschriften-Verzeichnisse der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek die N. 922; nach der Aufstellung ist sie mit II. 45. E. 8. bezeichnet. In der Handschrift selbst zeigt sich nichts was über ihre Herkunft Aufschluss gäbe; sie wurde im vorigen Jahrhundert neu gebunden, wobei etwaige eingeschriebene Notizen zu Grunde gegangen sein mögen.

Der Finder der Handschrift, Herr Hammerle, unterzog sich der Mühe, ihr in älteren Verzeichnissen nachzugehen; seiner gütigen Mittheilung verdanke ich die folgenden Notizen. In einer Handschrift vom J. 1536, betitelt: *Inventari etlicher Bücher, so in einem Gewelb in der Burg zu Ynnsprugk liegen*, finden sich unter der Rubrik *Jura* u. a. folgende Werke verzeichnet: *ain langletes pergamene geschriben Landrecht buech in rot gepunden; ain pergamene buech in pergamen gepunden innhaltend wie man einen Romischen Kunig kronen sulle von grossen donat plettern; Sachsen Spiegl in rot gepunden von pogen plettern; ain alt pergamene Landtrecht buech zum tail gereimbt in weiss gepunden von donat plettern; ain klaines pergamene Landrecht buech* u. s. w.

Hier dürfte wegen der gereimten Vorrede, insbesondere wegen zweier eingeschalteter Gedichte des Strickers die Handschrift J. in dem zum Theil gereimten Landrechtbuche zu erkennen sein.

Diese Handschriften mögen auch später in der Burg zu Innsbruck beruht haben; es wäre aber auch sehr möglich, dass sie zur Zeit Erzherzog Ferdinand's der Ambraser Sammlung einverleibt worden wären. In die Universitäts-Bibliothek kam die Handschrift im J. 1745 durch Verfügung der Kaiserinn Maria Theresia, welche derselben eine grosse Büchersammlung, theils von Schloss Ambras, theils aus der Innsbrucker Burg überweisen liess, wie noch eine Inschrift über dem ersten Saale der Bibliothek besagt: *Maria Theresia pia felix augusta mater patriae ne ad huius felicitatem quidquam deesset excitandis*

ingeniis instaurandis fovendisque literis bibliothecam a divis maioribus suis Tirolis Principibus multo aere ac tempore comparatam ex arce Ambrasensi et palatinis aedibus abstersо squalore in hunc locum transferri et novorum librorum copia auctam annuoque redditu dotatam publicae utilitati patere iussit, aeternum Augustae in litteris munificentiae monumentum. Anno salutis MDCCXLV.

Darunter muss die Handschrift J. gewesen sein. Es finden sich nämlich in dem einige Zeit nach der Übergabe gefertigten Kataloge unter der Schlussrubrik Tyrolensia zwei Handschriften einfach als *Landrechts Buch Ms. membr.* verzeichnet, deren Identität mit der Handschrift J. und einem defecten Schwabenspiegel des 14. Jh. sich daraus ergibt, dass in dem neueren, bereits vor einer längeren Reihe von Jahren gefertigten Kataloge der Handschriften der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek die alte Eintheilung beibehalten, die Manuscripta Tyrolensia gesondert verzeichnet und unter ihnen nun auch beide Landrechtbücher belassen wurden. Die Handschrift J. ist darin aufgeführt als: *Landrechtliche Verordnungen, welchen Bruchstücke aus der biblischen Geschichte des alten Bundes von Abraham bis zum König Nabuchodonosor nebst Sittenlehren gleichsam als Einleitung voranstehen.* Erst neuerdings wurden, wie bei manchen anderen Handschriften, so auch hier die entsprechenden Berichtigungen der Kataloge vorgenommen.

Dass unter solchen Verhältnissen die Handschrift sich der Aufmerksamkeit der Gelehrten welche die hiesige Bibliothek besuchten, entziehen konnte, ist sehr erklärlich; es wäre aber unbillig hier auf einen solchen Missgriff früherer Zeiten hinzuweisen, ohne hinzuzufügen, dass nichts irriger wäre, als daraus einen Schluss auf den Zustand der hiesigen Bibliothek überhaupt zu ziehen, deren Ordnung unter der jetzigen umsichtigen Verwaltung kaum etwas zu wünschen übrig lässt.

Die Handschrift auf Pergament in Quart besteht aus zehn Quaternionen, von welchen nur der dritte am unteren Rande der letzten Seite als *tertius* gezeichnet ist, und zwei Blättern. Zwei grössere Lücken sind durch Ausfallen von Blättern im Lehnrechte entstanden; vom neunten Quaternio fehlen die beiden Mittelblätter, entsprechend Sächs. Lehnr. 26 §. 5—38 §. 2; dann fehlt das vorletzte Blatt mit 76 §. 2—78 §. 3. So sind noch 80 Blätter vorhanden, von denen die ersten 35 anscheinend von einer etwas späteren Hand gezeichnet

sind. Im Übrigen ist das Werk vollständig; es beginnt unmittelbar am oberen Rande der ersten Seite und endet vollständig auf der letzten, von der noch ein Theil unausgefüllt blieb.

Die Seiten sind in zwei Columnen getheilt, der Raum zwischen beiden und der äussere Rand sind durch mit Dinte gezogene Linien abgegrenzt; für die Schrift selbst waren keine Linien gezogen und die Zahl der Zeilen schwankt zwischen 30 und 39.

Die Handschrift ist von ein und derselben Hand des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben, durchweg deutlich, hie und da etwas nachlässiger, doch ohne undeutlich zu werden. Correcturen finden sich wenig. Das gestrichene *i* findet sich vorzugsweise nur beim Zusammentreten mit *n* oder *m*, weniger beim Zusammentreten mit anderen Buchstaben, wo es gewöhnlich keine Bezeichnung hat; *a* und *e* sind durchweg zusammengezogen; *v* statt *u* findet sich auch häufig in der Mitte und regelmässig am Beginn und Ende der Wörter; das lange *ſ* nur am Beginn und in der Mitte, am Ende immer *s*. Von Abkürzungen finden sich die gewöhnlichen für *er*, *n*, *m*, *vnd* sehr häufig gebraucht; vereinzelt erscheinen auch *per*, *ra*, *ir* abgekürzt. Alle Rubriken und Anfangsbuchstaben der Capitel sind roth; auf das Zusetzen der Anfangsbuchstaben hat der Rubricator zuweilen vergessen, zuweilen sind sie irrig zugesetzt, anscheinend wegen Missverstehen der kleinen vom Schreiber vorgemerkten Buchstaben. Bei den Rubriken ist auf möglichste Raumersparniss Bedacht genommen; sie beginnen in derselben Zeile, worin das vorhergehende Capitel endet; füllt der noch folgende Theil keine ganze Zeile, so ist nur das Ende der Anfangszeile des folgenden Capitels für sie freigelassen; einigemal vereinigt sogar eine Zeile den Schluss und den Anfang zweier Capitel und die dazwischen stehende kurze Rubrik.

Für die Beurtheilung der Sprache und der Rechtschreibung der Handschrift werden die mitzutheilenden Proben genugsame Anhaltspuncte bieten.

II.

Das Werk beginnt mit **der Künige Buch alter E** in folgender Weise:

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Wir sulln ditz bůches beginnen mit got vnd ez sol sich enden mit got. Wir sůlln ditz půch bewarn mit der alten. e. vnd mit der nîwen. e. Daz tůn wir dar vmbe. *daz man es deste baz*

gelaube swaz dar an geschriben ste. Wir süllen ew bei dem ersten nennen die herrn den got gerichte vnd gewalt enphalch auf dem ertreich in der alten e. Abraham waz ein Patriarche *u. s. w.*

Das Königebuch ist hier unvollständig; es umfasst zunächst Joseph, Moyses, Balaam, Eliseus, Achab und Jezabel. Die Erzählung von den letzteren ist hier so gerundet abgeschlossen, dass man insbesondere bei Vergleichung mit den Endworten des Königebuches in anderen Handschriften (vgl. Massmann, Kaiserchronik 2, 366) fast annehmen sollte, das Werk habe ursprünglich nur bis hieher gereicht. Es heisst nämlich:

Nu nemen war an diesem pûche alle die gericht vnd andern gewalt haben in dirr werlt daz si gedenchen. wie got richt vber den chunich vnd vber die chuniginne vnd nemt nieman des seinen ze vnrecht niht. gezem euch icht des ein man habe gewinnet ez im abe nach seinem willen. oder lat ez im vnde volget weib noch chinden noch niemen anderm daz ir icht des tût daz wider gotes hulde si. Nu sprechent sûmleiche laevt got richt nicht also. nun schûlt îr gewiz sein. daz pezzer waer richt er in dirr werlte danne in iener. Wan hie gieng ez newer vber den leib. dort get ez vber leib vnde uber sele. Swenn got hie richtet vber die laeute daz si auch dort dar vmbe geweizigt werden. Nu sûll wîr got pitten daz er uns beschirme vor allem dem da wir daz himel reich mit verliesen mûgen. des helfe vns der vater vnde der sun vnde der heilige geist. amen.

Dann aber folgt noch die Erzählung vom Nabuchodonosor, mit welcher das Werk ohne irgend einen Abschluss und im Texte selbst eine weitere Ausführung voraussetzend auf Bl. 13b. offenbar unvollständig abbricht. Zur Vergleichung mit anderen Hss. und der bei Massmann a. a. O. abgedruckten Stelle gebe ich den Schluss:

Dar nach vber zwelf *manod* saz der chunich Nabuchodonosor auf seinem sal mit grozzer hochvart. vnd sprach also nu ist doch disev stat gehaizzen dev grozze babylonie die ich selbe gepawen han, vnd han si veste gemachet, und als veste daz ich nieman dar an vûrchte vnd han sie gezieret, vnd han sie gereichet. daz ich niht enwil daz dhein pezzer stat vnder dem hymel sei. Nu wer môht mir geschaden in dirr stat oder wer môchte mir geleichen. Nu môchte er doch *ein wenig* han gedacht wie got luzifern durch sein hochvart von hymel abstiez. er waz sein als gewaltlich in babilonie als luzifern in dem hymel. ach ach ihr armen herren *waz gedenchet ir* so ir durch daz arme gût daz vnwerig ist ewer zunge ewer munde vnd all ewer sinne vnd ewer sel *verchauffet* vnd ewer gericht vercherent vnd valsche vrteil sprechet vnd lant sprechen. *Ir edeln herren den got auf diesem ertreiche gût vnd ere habe gegeben* gedenchet an daz grozz gerichte daz got hie vor vber die grozzen herren tet. *ir sült ez für ewer augen setzen wie greulich er vber sie richte. nu richtet wol durch got vnd tut den leuten wol an allen dingen.* daz man die herren nennet dikche von andern

laeuten daz ist recht wan got hat in den gewalt gegeben vor andern laevten daz si richter sint vber *daz laevt vnd richtent die herrn niht rehte so richtet got v̊ber si als vber die hohen herren die hie vor an disem pu̇che genennet sint vnd noch genennet werden, vnd richtent die herren niht rechte daz su̇llen die v̊ber si richtent die hie genent.*

Do Nabuchodonosor in seiner stat ze babylonie vnd auf seinen sal sax mit grozzer hochverte vnd als er gesprach dev wort. als ich. e. sprach. do chome ein stimme von hymel vnd sprach chunich Nabuchodonosor ich sage dir dein reich wirt dir genomen. die laevt werfent dich von in du wirst in vnwert, dein wesen wirt bei den wilden tieren datz walde.

Hie hebt sich daz Lantreht an.

Auffallend ist es, dass die Hs. des Swsp. im Besitze Homeyer's, Rechtsb. n. 330, welche sich durch Erhaltung mehrerer dem Dsp. eigenthümlicher Stücke, nämlich der Vorreden desselben und der Gedichte des Strickers, demselben am nächsten anschliesst, gleichfalls mit Nabuchodonosor abbricht, woraus sich ergeben dürfte, dass dieser Mangel nicht dem Abschreiber von I zur Last fällt, sondern auf eine ältere Hs. zurückgeht.

Was das Verhältniss des Buches der Könige zum Schwabenspiegel betrifft, so würde eine genauere Untersuchung desselben gewiss eine dankbare Aufgabe sein; aber die darauf verwandte Mühe würde sich doch nur dem lohnen können, dem das noch ungedruckte Werk vollständig und in mehreren der anscheinend stark abweichenden Hss. vorläge. Doch darf ich die Frage nicht ganz umgehen, wenn ich mich auch mit einigen fragmentarischen Bemerkungen begnügen muss; denn den ältesten und besten Hss. des Swsp. fehlt der Könige Buch und das Erscheinen desselben in unserer Hs. dürfte daher als ungünstiges Anzeichen für die Priorität des Dsp. aufgefasst werden.

Dass das Königebuch einen ursprünglichen Bestandtheil des Swsp. bildet und bei Entstehung des Textes desselben bereits vorhanden war, scheint sich mir aus Folgendem zu ergeben:

1. Das KB. findet sich durchweg nur mit dem Swsp. verbunden; kaum, dass eine einzelne Hs. es ohne denselben enthält (vgl. Verzeichniss der Hss. bei Massmann a. a. O. 57); in einer Frankfurter Hs. ist die Verbindung eine so enge, dass die Capitel des KB. und des Landrechtes durchlaufend gezählt sind (Senkenberg, corp. jur. Germ. 2, präf. 5).

2. Von den vollständigen Hss. des Swsp., welche das KB. haben, gehören allerdings nur wenige dem vierzehnten, die Mehrzahl dem

fünfzehnten Jh. an. Es haben sich aber auf der k. Bibliothek zu Berlin Fragmente eines Swsp. gefunden, über welche Pertz im Archive der Gesellsch. 10,415 nähere Mittheilung gibt und welche in handschriftlicher Beglaubigung des Alters allen bekannten Hss. des Swsp. den Rang streitig machen dürften. In dieser Hs. befand sich bereits das KB., wie die Bruchstücke erweisen.

3. Wird es dadurch höchst wahrscheinlich, dass die Verbindung beider Werke eine wenigstens für den Swsp. ursprüngliche war, so erhält das eine weitere Bestätigung durch den Umstand, dass der Verfasser des Swsp. das KB. offenbar kennt, dasselbe für seine Arbeit benutzt und auf dasselbe hinzuweisen scheint, wenn er die Könige und Richter der alten und der neuen E allen, die Gericht halten, als Muster aufstellt. (Swsp. Lassb. Vorw. c.; 1$^{b.}$) Schon v. Daniel's, Alter und Ursprung 103. macht darauf aufmerksam, dass bei der Vorrede des Swsp. das KB. vorgelegen haben müsse; auch andere Stellen des Swsp., wenn eine wörtliche Benutzung auch gerade nicht hervortritt, sind so ganz in der Art des KB. gehalten, welches seine Erzählungen immer durch Aufforderungen, an dem Erzählten ein Beispiel zu nehmen, und durch Ermahnungen an die Richter unterbricht, dass ein engerer Zusammenhang nicht zu bezweifeln ist; man vgl. z. B. Swsp. L. 86$^{e.}$ 201$^{r.}$ 250 mit den bei Massmann a. a. O. 366 abgedruckten Stellen.

Aber sogar der Wortlaut hat sich erhalten. In I heisst es im KB. Bl. 7:

> Nu merchent alle die den got gericht vnd gewalt hat gegeben auf dem ertreiche. wie got ofte den man warnet auz seinem munde in seinen munt. vnd daz niht an im half. im warn die miette lieber danne got. da von warnet euch got daz ir dhain miette nemet. *wan dem richter ist niht gesetzet dhain miett ze nemen.* noch minner ist im gesetzet von vnrehtem gerichte gůt ze nemen. Den vorsprechen ist wol gesetzet gůt ze nemen also daz er rechte spreche. vnd si dev sache groz vnd sein arbeit dar nach sol er nemen. vnd ob si sei chlaine dar nach neme aber. *vnde armer laevte wort soll er sprechen durch got.* vnd wizzet daz vnrechtev miete den leuten lieber ist denne rechtes gůt. daz chůmet von der grozzen geitichait dev an den laevten ist.

Hier wird man im Swsp. L 86$^{bc.}$ 87$^{a.}$ nicht allein denselben Gedankengang, sondern die hervorgehobenen Worte auch wörtlich wiederfinden.

Was vom Texte des KB. bisher bekannt geworden ist, reicht gerade hin, um zu zeigen, dass der Text in I sehr bedeutende

Abweichungen hat; aber es dürfte kaum genügen, ein sicheres Urtheil über das Verhältniss zu anderen Texten zu fällen. Bei Mittheilung des Anfanges und des Absatzes über Nabuchodonosor habe ich die Stellen hervorgehoben, an denen sich eine stärkere Abweichung von den bei Massmann a. a. O. 55.368 aus einer Münchner Hs. vom J. 1419 abgedruckten Stücken zeigt. In beiden erscheinen die letzteren erweitert; dagegen fehlt in der zuletzt aus I angeführten Stelle der Satz: *Den vorsprechen — durch got*, bei Massm. 367.

So gering diese Anhaltspuncte auch sind, so glaube ich doch, ohne gerade Gewicht darauf zu legen, daraus schliessen zu dürfen, dass der Text in I der ältere sei, der mit dem Swsp. verbundene dagegen Modificationen durch den Verfasser des Swsp. erfahren habe. In I fehlt nämlich im Eingange die Stelle, worin es sowohl bei Massmann 55, als entsprechend in einer Heidelberger Hs., nach welcher Daniels a. a. O. 103 die Stelle abdruckt, heisst: *wan dis buch erdacht ist dur den fride vnd dur den seldhaften fride vnd durch den stâten fride vnd durch recht*. Dies erinnert doch sehr an das Gewicht, welches der Verfasser der Vorrede des Swsp. L. Vorw. [b], anschliessend an eine Stelle aus den Predigten Berthold's von Regensburg auf den Frieden legt. Da in I diese Vorrede gleichfalls fehlt, so dürfte wenigstens die Vermuthung nahe liegen, dass von demselben der die Vorrede zum Swsp. verfasste, auch jene entsprechende Erweiterung herrühren möge; ungleich näher würde diese Vermuthung allerdings liegen, wenn wir die Priorität des Dsp. vor dem Swsp. bereits als bewiesen annehmen dürften.

War nun aber der Verfasser des Dsp. oder, falls diesem die Priorität zukommen sollte, des Swsp. auch der Verfasser des KB. oder hat er dasselbe vorgefunden und nur mit seinem Werke vereinigt? Man sollte das erstere vermuthen. Das KB. der alten E ist durch einen Fund Massmann's, wenigstens für den Abschnitt von den Makkabäern, als Prosaauflösung einer gereimten Vorlage erwiesen, welche Massmann a. a. O. 68 aus sprachlichen Gründen über die Zeit Rudolf's von Ems zurücksetzen zu dürfen glaubt. Dass diese Verarbeitung von dem besonderen Gesichtspuncte aus geschah, einem Rechtsbuche als Eingang zu dienen, dürfte doch nach der ganzen Art und Weise der Behandlung, von der wir bereits Proben gaben, nicht zweifelhaft sein. Allerdings findet sich diese Behandlung, nämlich auf das Erzählte zurückzuweisen mit der Aufforderung, *bilde* daran

zu nehmen, auch schon in der gereimten Kaiserchronik, zu der wir als Ausgangspunct dieser und ähnlicher Arbeiten wohl eine entsprechende Chronik der alten E anzunehmen haben (Massmann a. a. O. 351, 67); aber die Beziehungen auf Richter und Recht treten doch hier überall zu bestimmt hervor; der Eingang selbst scheint die Bestimmung des Werkes als Einleitung zu einem Rechtsbuche anzudeuten. Es kommt hinzu, dass es sich durchweg nur mit dem Swsp. verbunden findet; auch darauf liesse sich hinweisen, dass auf die Historia scholastica des Petrus Comestor nicht nur in dem KB., wo diese Erwähnung auch ohne Benutzung des Werkes selbst aus einer andern Quelle wiederholt sein könnte (da ja z. B. auch Rudolf von Ems sich auf dasselbe beruft), sondern auch im Texte des Dsp. und Swsp. L. 101 Bezug genommen und eine Stelle daraus benutzt wird.

Aufgefallen ist mir nun weiter folgender Umstand. In der praefatio rhythmica des Ssp. Z. 232 und etwas ausführlicher in der Umarbeitung im Dsp. ist die Erzählung von Naaman und Eliseus in einer Weise als bekannt vorausgesetzt, welche doch die Annahme einer näherliegenden Erkenntnissquelle, als sie die Bibel bot, für die Leser des Rechtsbuches vermuthen lassen sollte. Im Dsp. findet sich diese Quelle sehr einfach im KB., wo jene Erzählung weitläufig behandelt ist; nicht so im Ssp. Sollte es nun zu gewagt sein anzunehmen, der Verfasser des Dsp., der in seinem Rechtsbuche den Vorreden und dem Texte des Ssp. folgt, habe auch bereits das KB. ganz oder theilweise in dem ihm vorliegenden Ssp. vorgefunden und in sein Werk, vielleicht nach ähnlicher Überarbeitung, wie er sie mit den Vorreden vornahm, übernommen? das KB. hätte also bereits einen Bestandtheil des Ssp. gebildet? hätte dort vielleicht nur bis zu jenem so abgerundeten Schlusse, welcher sich in I vor der Geschichte des Nabuchodonosor findet, gereicht? Dass eine solche Annahme auf jenen Grund hin beim Mangel irgend einer handschriftlichen Bestätigung sehr gewagt sein mag, gebe ich zu; aber wie bereit die Abschreiber waren, solche nicht unmittelbar zum Rechtsstoffe gehörige Stücke abzuwerfen, zeigt uns das Beispiel des Swsp. Mit diesem war das KB. ohne Zweifel ursprünglich verbunden; dennoch erscheint es, abgesehen von den Berliner Fragmenten, in keiner der ältesten Hss. und auch im XIV. Jahrhundert überhaupt nur in fünf Hss. Ein ähnliches Beispiel wird uns der Dsp. bieten, sobald derselbe als Quelle des Swsp. nachgewiesen sein wird; es sind in

denselben einige Lehrgedichte aufgenommen, welche nur in einer einzigen Hs. des Swsp. noch im Texte, in einer andern neben dem Texte vorkommen (Hom. RB. n. 198, 330), also auch, wenn sie sich etwa nur in einer der abgeleiteten Formen des Swsp. erhalten hätten, schwerlich als ursprüngliche Bestandtheile anerkannt werden würden. Und doch stehen die älteren Hss. des Swsp. der Zeit des Ursprungs so ungleich näher, als die des Ssp.

Es findet sich auch noch ein anderer Faden, an den sich anknüpfen lässt. Im Eingange des KB., wie in den bezüglichen Stellen des Swsp. ist nicht allein von der alten E, sondern auch von der neuen E die Rede. Es findet sich denn auch ein Könige Buch der neuen E, in allen bekannten sechs Hss. mit dem Swsp., in dreien aber mit dem KB. alter E verbunden. (Massm. a. a. O. 55.) Dieses haben wir uns nach jenen Hinweisungen und diesem Vorkommen ohne Zweifel wohl als ursprünglich mit dem Swsp. und, obwohl es in I fehlt, mit dem Dsp. verbunden zu denken.

Dass es jemals mit dem Ssp. verbunden gewesen sei, dafür fehlt allerdings jeder handschriftliche Beweis. Massmann a. a. O. 44, 75 nimmt vielmehr an, dass die sogenannte Repgowische Chronik sich ähnlich zum Ssp. verhalten dürfe, wie der KB. zum Swsp. Da sich aber eine gleiche Verbindung in den Hss. nicht zeigt, so stützt sich diese Vermuthung wohl zunächst nur auf die Annahme, dass Eike von Repgow der Verfasser beider Werke sei. Wenn mir dieses für die Chronik sehr zweifelhaft erscheint, so darf ich mich auf die von Homeyer, Ssp. 1, 4 und von Pfeiffer, Untersuchungen über die Repgowische Chr. 14, vorgebrachten Gründe beziehen.

Dagegen scheint mir nicht zu bezweifeln, dass dem Verfasser des Ssp. das KB. neuer E wenigstens vorgelegen habe. Wie dem Swsp. in der Erzählung vom Herzog Gerold u. a. mehrfach die historischen Ansichten zu Grunde liegen, welche wir in der gereimten Kaiserchronik des XII. Jahrhunderts und den ihr verwandten Quellen finden, so dürften auch manche Angaben des Ssp. über Constantin als Gesetzgeber (Text. prologi), Constantin und Sylvester (Ssp. 3, 63, §. 1), Joseph und Vespasian (3, 7, §. 3) u. a. auf eine ähnliche Quelle zurückweisen. Ob das etwa das KB. neuer E gewesen sein könne, lasse ich, da mir der Text nicht vorliegt, dahingestellt.

Für Ssp. 3, 44 dürfte es aber nicht zu bezweifeln sein. Schon Daniels, Alter und Ursprung 118, hat ihm die betreffenden Stellen

des KB. gegenübergestellt. Wenn Homeyer, Stellung 59, dies als einen Beweis für die angebliche Priorität des Swsp. vor dem Ssp. ablehnt, so würde dazu meiner unmassgeblichen Meinung nach wohl schon die Verweisung auf Albert von Stade genügt haben, da ich doch mit Homeyer annehmen möchte, dass Albert hier, wie in der Stelle über die Wahlfürsten, dem Ssp. folgte.

Dagegen scheint mir andererseits die Übereinstimmung zwischen Ssp. und KB. bis auf den Wortlaut zu gross, als dass hier an eine andere Quelle des Ssp. zu denken wäre. Und der Wortlaut beider Quellen dürfte sich noch näher stellen, als aus der Zusammenstellung bei Daniels erhellt.

Zunächst hat der Ssp. *mit drev hundert Kelen*, das KB. dort *mit hundert Kielen;* aber letzteres ist ein Versehen, denn nach Massmann a. a. O. 63 findet sich auch im KB. *mit dri hundert Kielen.*

Weiter findet sich im Ssp. *tvelve besaten Rujan*, wogegen es im KB. *Beheim* heisst. Auffallenderweise hat nun auch der Dsp., der sonst in diesem, wie in den vorhergehenden und nachfolgenden Artikeln dem Ssp. ganz wörtlich folgt, ebenfalls *Beheim.* Da liegt nun freilich die Vermuthung nahe, der Verfasser des Dsp. habe nach dem ihm vorliegenden KB. das Wort geändert; aber die Vergleichung des Textes des Rechtsbuches mit dem Ssp. wird zeigen, wie wenig Sorgfalt der Verfasser auf diesen Theil der Arbeit verwandt hat, wie er den Text des Ssp. fast nur da änderte, wo er ihm unverständlich schien; viel eher dürfte anzunehmen sein, dass ihm ein Text des Ssp. vorgelegen habe, in welchem sich diese Lesart als die ursprüngliche, aber wohl bald beseitigte, noch erhalten hatte.

Will man nun hier nicht gegen die Autorität aller Hss. des Ssp. einen späteren Zusatz annehmen, so scheint mir die Priorität des KB. neuer E vor dem Ssp. nicht in Abrede zu stellen zu sein. Und darin liegt kaum etwas Auffallendes. Denn dieses KB., wie es selbst nur bis K. Konrad III. reicht, ist eine Prosaauflösung der gereimten Kaiserchronik und zwar des älteren und ursprünglichen, mit Kaiser Konrad III. schliessenden und im XII. Jahrhundert entstandenen Textes derselben (Massmann a. a. O. 60).

Der Zweck, einem Rechtsbuche als Einleitung zu dienen, tritt wenigstens in den gedruckt vorliegenden Stellen nicht so deutlich hervor, wie beim KB. der alten E. In der Wolfenbüttler Hs. (Massmann a. a. O. 399) weist allerdings der Schluss bestimmt genug

darauf hin, aber vielleicht auch zu bestimmt, um nicht annehmen zu müssen, er sei nur später hinzugesetzt, um das KB. an das Landrecht anzuknüpfen.

Ob aus dem Alter des KB. der neuen E ein Schluss auf ein gleiches Alter der alten E statthaft sei, scheint mir zweifelhaft; die Hinweisung im Eingange der neuen E: *Wir lesen an der alten schrift* u. s. w. dürfte kaum mit Sicherheit darauf zu beziehen sein, zumal durch die grosse Menge verwandter Quellen, wie sie uns Massmann's gründliche Forschungen kennen lehren, die richtige Beziehung bei solchen Anführungen doppelt erschwert wird.

Für unsern nächsten Zweck dürfte sich jedesfalls ergeben, dass die Verbindung des KB. mit dem Dsp. in der Hs. I der Vermuthung der Priorität des Dsp. vor dem Swsp. keinen Eintrag thun kann; das KB. der neuen E, dessen Zugehörigkeit zum Dsp. freilich nur etwa aus den Eingangsworten gefolgert werden dürfte, war ohne Zweifel lange vor beiden Rechtsbüchern vorhanden; für das KB. alter E lässt sich das nicht mit gleicher Bestimmtheit behaupten, es ist vielleicht erst vom Verfasser des Rechtsbuches in Prosa aufgelöst. Wenn ich die Vermuthung aussprach, der Verfasser des Dsp. habe ein solches Werk vielleicht bereits beim Ssp. vorgefunden und nur etwa in ähnlicher Weise, wie die Vorreden des Ssp. verarbeitet, so darf ich allerdings darauf, wie auf meine ganze Erörterung über das KB. bei den sehr unzureichenden Hilfsmitteln die mir zu Gebote standen, wenig Gewicht legen; ich würde diese Erörterung aber nicht für zwecklos halten, wenn sie etwa einem Berufenen Veranlassung würde, das Verhältniss des Buches der Könige zu den verschiedenen Rechtsbüchern genauer zu prüfen, als bisher geschehen ist, da ich kaum bezweifle, dass sich eine lohnende Ausbeute gewinnen lassen werde.

III.

Wie bereits bemerkt, schliesst sich an den unvollständigen Schluss des KB. unmittelbar die Rubrik: *Hie hebt sich daz Lantreht an*, welche die erste Columne Bl. 13[b] schliessen; am oberen Rande der zweiten Columne beginnen dann unmittelbar **die Vorreden**, und zwar zunächst eine Umarbeitung der praefatio rhythmica des Ssp., welche ich wegen der bedeutenden Abweichungen vom Originale unverkürzt mittheile:

Got hat *tevtze lant* wol bedacht.
So daz pûch wirt volbracht.
den leuten *ze nütze* allen gemaine.
Doch ist ir laider chlaine.
die got also eren.
Daz si ir witze an in cheren.
Ein wenich wirret mir dar an.
daz ich *gebuezzen* chavme chan.
ob ez ein irrer leret.
vnd vbel da von meret.
Der tût grozze sûnde.
Ich main ob er chunde.
vnd gerne schaden taete.
Wie gerne ich got * paete.
daz ditz pûch * ein igleich man.
Vnrechten laeuten ich ez niht gan.
Doch swie vnrecht sei der man.
chan er sich des verstan.
Daz im recht mag gefrumen.
Chan er des danne bechomen.
* gern er dez genevzzet.
Rechtes in auer verdrevzzet.
Vnd dunchet in selten gût.
Swa man rechte tût.
Man hôret ez vngern sagen.
Swer daz rechte leret.
der tore daz vercheret.
Daz recht mag den laevten allen.
chavm wol gevallen.
Wie wol got dem hat getan.
Wer sich rechtes chan verstan.
Der sol mit sprechen niemen schaden.
mit dem er ze vnrecht sei vberladen.
Er sol auch nieman ze vnrecht nemen sein gût.
Derselbe wider got tût.
Recht spreche er vnd *an dem bûchen* ervar.
an recht er nieman spar.

Swer auz meiner lere gat.
er sprichet leicht des er laster hat.
Oder er sûndet gegen got.
Vnd prichet da mit *sein* gepot.
Got vns selbe eret.
Da mit er vnser saelde meret.
Daz wir reht sein alle.
Vnrecht vns missevalle.
Gût laevt man ich dar zû.
Baidev spat vnd frû.
Ob ez *leicht* chôm also.
Des si dikche werden vro.

Daz in begegent gûtes etwaz.
Vnde min tumber sin vermeide daz.
145 Daz *mein chûnst* niht en lere.
Daz maennichleich seinen vleiz da zû kere.
Wie man daz pûch beschaide.
Daz ist daz ir durch *liebe noch* durch laide.
Noch zorn noch gabe enblende.
150 daz man euch von dem rechten wende,
swer daz tût der verleuset gotes hulde.
vnd beleibet gegen im in grozzer schulde.
Ditz recht han ich niht *erdacht.*
Ez habent *die chunige* an vns pracht.
mit waiser maister lere.
mein chûnste ich da mit lere.
Vnd wil gein got wol gevarn.
Vnd wil daz wol bewarn.
155 Daz mein *chûnste* vnder der erden.
ich *begraben* werde.
Von gotes gnaden dev *chunste* mein.
Sol all der werlde gemain sein.
Wan swer chunste niht leret.
sein weitz er meret.
chunst ist * also getan.
160 Swer si aine wil han.
si minnert im taegleich.
Des versinn der weise sich.
vnd wese milt des er chan.
got dem chargen niht en gan.
165 Shatzes den er hat begraben.
Der reiche sol den armen laben.
den siechen der gesunde.
nach warm vrchunde.
So ist vns daz wizzenchleich.
170 daz der man *wirt* chunste reich.
So er ander laevte leret.
Sein chunst er dar an meret.
vnd der gietige behalt ir chlaine.
174 der haben wil alaine. *
Nu schult ir hôren hie zehant.
179 *Wie* ditz bûch ist genant.
Spiegel *aller taeutzher laevte.*
Daz ich ew hernach betaeute.
So ich die zeit mach gehan.
da zweiuelt niht an.
221 Groz sorge ich dar zû han.
Ich fûrcht * daz manig man.
Ditz bûch welle meren.
vnd beginne recht verchern.

Vnd ziech daz an mich.
so weiz mich got vnschuldichleich.
den niemen chan betriegen.
der wizze *auch* daz sie liegen.
Daz chan ich laider niht bewarn.
si müzzen alles ier gevarn. * 230
Daz geschach von elyseus gepete.
daz er do zů den zeiten tete.
daz naaman von *der auzsetzicheit* wart erlost.
Daz waz naaman ein michel trost. 238
Da wart auzsetzich jezzi.
Da schult ir merchen bei.
Daz vnrecht gůt ist ůbel ze geben.
Vnd michel wirs ze nemen.
Gezzi gewan einen pósen můt.
er nam von naaman sein gůt.
da tet er wider got.
vnd behielt nich helyseus gepot.
Do wart er siech als naaman.
Ditz gericht wart davon getan.
ditz maere schůlln wir in daz půch schreiben.
vnd sůlln daz niht lan beleiben.

Swem got sein sinne verchere.
daz er daz půch niht en lere.
als ez da geschriben stat.
dem vergebe got sein missetat.
Ez wirt doch * reht wol erchant.
als ein chupherlein *vingerlein* an der hant.
Dem auz blichet sein roter schein.
daz mag niht gůt silber gesein.
als vnrecht von recht geweget.
254 vnd wirt vnrecht hin geleget.
Swer durch gevaerde ditz půch.
lese der habe gotes flůch.
257 Swer vnrecht gesterke.
vnd ez niht eben merche.
Der tůt grozz sůnde dar an.
Nu hebet sich ditz půch an.
Ich han lange dar nach gedacht.
260 Vnd *mit witzen* zesamen pracht.

Aus der Vergleichung mit dem Ssp. erhellt zunächst, dass nur das ältere Stück der gereimten Vorrede v. 97—280 dem Verfasser des Dsp. vorgelegen hat, welches sich auch in den Handschriften des Ssp. der ersten Classe findet; von einer Benutzung des neueren, doch schon in den Handschriften der zweiten Cl. vorkommenden Stückes findet sich keine Spur. Auch vom älteren Stücke sind v. 183—220 und 261—280 gar nicht berücksichtigt; bei letzteren ist das sehr erklärlich, da sie die specielleren Beziehungen auf den Grafen von Valkenstein und Eike von Repgow enthalten.

Die Verarbeitung folgt dem Urbilde oft Wort für Wort, während sie sich zuweilen, insbesondere gegen das Ende, sehr frei ergeht, so dass für eine beträchtliche Anzahl von Versen ein Vorbild im Ssp. ganz fehlt. Zur leichteren Übersicht habe ich die stärker oder ganz abweichenden Stellen im Druck hervorgehoben, auch einige Lücken angedeutet; unbedeutendere Varianten habe ich dann mehrfach angezeigt, wenn sich auch in der Normalhandschrift des Ssp., der Quedlinburger, dieselben Abweichungen herausstellen; es wird sich daraus ergeben, dass der Text der Handschrift welche für den Dsp. benutzt wurde, Q sehr nahe gestanden haben müsse.

Gewicht zu legen ist vorzüglich nur auf die Abweichungen Dsp. v. 1 und 90, da der Bearbeiter hier an die Stelle der Beziehungen auf Sachsen die Gesammtheit der Deutschen treten lässt und so seine Absicht kund gibt, nicht wie der Verfasser des Ssp. für ein bestimmtes Land, sondern für das deutsche Gesammtvolk zu schreiben. Hervorzuheben ist auch die Abweichung von den Worten Eike's Ssp. v. 154, worin er das in seinem Buche enthaltene Recht als Gewohnheitsrecht hinstellt, es auf die guten Vorfahren zurückführt. Beim Verfasser des Dsp., in dem sich, wie im Swsp. Bekanntschaft mit dem römischen Rechte zeigt, rührt alles Recht von den Königen und den gelehrten Juristen her, wie ja ganz entsprechend später im Dsp. und Swsp. L 68 vom Meister des Landrechts, Marcellus, die Rede ist, welcher den Königen viel gutes Landrecht machen half, oder L 73 von den Meistern, welche das Landrechtbuch gemacht haben durch der Könige Liebe und den Leuten zu Nutzen.

Diese Umarbeitung scheint sich nur noch in einer einzigen anderen Handschrift der Rechtsbücher erhalten zu haben, der schon erwähnten n. 330 bei Homeyer.

Auf die gereimte Vorrede folgt Bl. 14[b] eine Umarbeitung des Prologus und des sogenannten textus Prologi des Ssp., welche ich mancher Eigenthümlichkeiten wegen gleichfalls vollständig mittheile:

Des heiligen Geistes minne. gesterche mein sinne. daz ich recht und vnrecht *den levten* beschaide nach gotes hulden. vnd nach der werlde vrum des enchan ich alaine nicht entůn. dar vmbe pitt ich *got* ze helfe. *vnd* alle gůt laeute. die rechtes gernt ob in die rede begegen *dev an disem půche stat*. daz si *die rede* bescheiden nach recht *so si peste chůnnen. vnd nicht wan nach dem půche.*

Swer ditz půch dar umbe lernt. daz er ez nach vnrecht beschaide. vnd daran seinen vleiz leit. der tůt wider got und wider das recht. Swer got minnet der minnet reht und wizzet daz swer durch liebe oder durch laide *oder durch gabe oder durch frivnt. oder durch veintschaft icht anders richtet dann als ditz půch sait, daz ist wider got.* Dar vmbe sehen si sich für. alle die den got gerichte enphohlen hat. Daz si sich also berichten. *daz got v́ber sev sein gvozz* gericht *icht tů, an dem iungistem tage.* Got der ist ein anegeng allr gůten dinge. *vnd geit dem auch ein gůt ende.* got geschůf zem ersten hymel vnd erde vnd dar nach den menschen. vnd satzet in in daz Paradeys. der zerprach die gehorsam v̊ns allen *ze schanden vnd* ze schaden. dar vmbe gienge wir irre sam hůtlosev schaf v̊ntz an die Zeit daz v̊ns got erlost mit seiner marter. nu aver wir becheret

sein vnd vns got wider geladet hat. nu sülle wir behalten sein e. vnd seinev gebot *der er vns gegeben hat. ze behalten. swer dev zerbricht. der ist ewichleichen tot.*

Zwai Swert lie got *u. s. w.*

Die Abweichungen vom Ssp., durch liegende Schrift angedeutet, sind auch hier ziemlich bedeutend, die besondere Beziehung auf Sachsen ist auch hier verallgemeinert; in der gereimten Verarbeitung der Löwenberger Hs. des Ssp. sind gleichfalls die deutschen Leute an die Stelle der Sachsen getreten, wie sie auch in der rhythmischen Vorrede die Deutschen nennt, ohne dass jedoch sonst eine nähere Übereinstimmung mit dem Dsp. sich herausstellte.

Homeyer Ssp. 1, S. 7 macht darauf aufmerksam, dass der Prolog dasselbe Thema behandle, welches in der rhythmischen Vorrede v. 141 — 150 und 183 — 190 nur weiter ausgesponnen sei. Die v. 141 — 150 hat auch der Dsp. in der Vorrede noch etwas weiter ausgeführt; dagegen zeigt sich im Prolog viel weniger Übereinstimmung mit der Vorrede, als im Ssp., weil hier eine längere Ausführung eingeschoben ist.

Im textus prologi stimmen Dsp. und Ssp. fast ganz überein, bis auf das Ende, wo der Dsp. einfach von den Geboten Gottes spricht, während der Ssp. noch eine bestimmtere Hinweisung auf die Gesetzgeber Constantin und Karl und das Sachsenland folgen lässt. Dass der Dsp. diese abwarf, kann an und für sich nicht auffallen. Der Schluss im Dsp. scheint aber an und für sich ungezwungen; und wenn es auch gewagt sein dürfte, der Autorität der besten Hss. des Ssp. gegenüber einen Zusatz anzunehmen, so glaube ich doch darauf aufmerksam machen zu sollen, dass die beiden Drucke K P (nach Homeyer, dessen Bezeichnungen ich für den Ssp. überall folge) auffallenderweise genau da abbrechen, wo Ssp. und Dsp. nicht mehr stimmen.

Was die Vorrede des Swsp. betrifft, so zeigt sich nur in dem Absatze L. c. eine Benutzung der Eingänge des Ssp. und zwar nahm man an, dass nur der Textus prologi, nicht der Prologus ihr vorgelegen habe. Bei einer Vergleichung mit dem Ssp. zeigen sich allerdings kaum Spuren des Prologus; vergleicht man aber den Schlusssatz von Swsp. Vorw. c. mit der Umarbeitung des Prologus im Dsp., so zeigt sich sogleich wörtliche Übereinstimmung. Ich verzichte darauf den Text hier zum Beweis der Priorität des Dsp.

genauer zu zergliedern, da sich entsprechendere Stellen im Rechtsbuche selbst darbieten werden. Ich mache nur auf Folgendes aufmerksam: Von den gesperrt gedruckten Stellen finden sich die einen nur im Ssp., die anderen nur im Swsp. wieder. Nehmen wir nun an dass der Dsp. aus dem Swsp. geschöpft habe, so muss er gleichwohl auch den Ssp. zugezogen und seinen Text aus beiden künstlich zusammengesetzt haben. Nehmen wir dagegen an, der Swsp. habe aus dem Dsp. geschöpft, so ist es nicht nöthig, eine gleichzeitige Benutzung des Ssp. anzunehmen, da der Swsp. alles, worin er mit dem Ssp. stimmt, aus dem Dsp. entnehmen konnte.

Die sich daraus ergebende Wahrscheinlichkeit, dass die Vorreden im Dsp. älter seien, als die des Swsp., eine Annahme welche durch die späteren Erörterungen sich als zweifellos hinstellen wird, ist von besonderem Gewicht für die Frage nach der Echtheit der Eingänge des Ssp. Die Beweise welche für die ursprüngliche Zugehörigkeit des Textus prologi zum Ssp. in der Berücksichtigung durch den Swsp., die Glosse und die lateinische Übersetzung liegen, fehlen für die Praefatio rhythmica und den Prologus, für deren Echtheit bisher nur die Autorität der besten Hss. sprach. Da diese hier doch von etwas geringerem Gewichte sein dürfte, als da wo es sich um den Text des Rechtsbuches selbst handelt, so ist es nicht unwichtig, wenn wir hier auch für den Prologus, und, insofern wir uns die Überarbeitung des älteren Theils der Reimvorrede in I doch als gleichzeitig entstanden denken müssen, auch für diesen einen Beweis erhalten, dass sie bereits vor Entstehung des Swsp. vorhanden waren.

Von der Vorrede des Swsp. fehlen alle übrigen Theile in I, insofern wir, wie es passend sein dürfte, die Lehre von den beiden Schwertern nicht zur Vorrede, sondern zum Rechtsbuche selbst zählen, zu dem wir übergehen.

IV.

Der Dsp. hat nur unbedeutende, später zu erwähnende Stücke, für welche sich weder im Ssp. noch im Swsp. Entsprechendes fände. Um daher eine allgemeine Übersicht über den Inhalt und über die Anordnung des Stoffes zu gewinnen, dürfen wir nur den einzelnen Theilen des Dsp. die verwandten Capitel jener Rechtsbücher gegenüberstellen. Schon ein flüchtiger Blick zeigt, dass der Dsp. sich in der ersten Hälfte des Landrechts dem Swsp. ungleich näher anschliesst,

als dem Ssp., während er in der zweiten Hälfte und im Lehnrecht in eine oberdeutsche Übertragung des Ssp. ausläuft. So wenig sich die Scheidung beider Hälften äusserlich in der Hs. irgendwie kund gibt, so äusserst scharf zeigt sie sich bei Vergleichung des Textes. Es heisst nämlich Dsp. 109:

Stent sol man vrtail verwerfen. sitzende sol man vrteil vinden. stent sol man dem chlager wetten swes man im schuldich wird vor gerichtes. also sol man auch dem richter. swer des nicht entůt der ist dem richter einer chlainen půzze nach gewonhait schuldich. *vnder chuniges panne maenchlich auf sein recht stůle. der aver ze den penchen nicht geporn ist. der sol des stůles pitten mit vrtail ze vinden. so soll im iener den stůl raumen. der erste vrtail vant.*

Hier entspricht die erste Hälfte ganz genau dem Swsp. L 117 b, und eben so genau die zweite dem Ende von Ssp. 2, 12, §. 13. Die durch diese Stelle gegebene Eintheilung wird uns für alle weiteren Erörterungen zur Grundlage dienen müssen.

Die Anordnung des ersten Theiles des Landrechts ist von besonderer Wichtigkeit nicht allein für die zunächst zu erörternde Stellung des Dsp. zu Ssp. und Swsp. im Allgemeinen, sondern insbesondere auch für die später aufzuwerfende Frage nach dem Verhältnisse des Dsp. zu den verschiedenen Formen des Swsp. Ich glaube daher eine möglichst vollständige Synopsis mit Rücksicht auf das spätere Bedürfniss geben zu müssen. Für I selbst stützt sich die Scheidung der Capitel selbst durchweg auf die Hs.; die Unterabtheilungen dagegen sind zum Theil für das Bedürfniss genauerer Zusammenstellung den Eintheilungen anderer Hss. nachgebildet.

Für den Ssp. ist berücksichtigt die Vulgata (V), wie sie sich in dem Grundtexte Homeyer's, einer Berliner Hs., darstellt; ausserdem wegen ihrer Wichtigkeit die Quedlinburger Hs. (Q).

Für den Swsp. waren herbeizuziehen zunächst die beiden Hss., welche für die besten gelten und den neuesten Ausgaben zu Grunde liegen; die Lassbergische (L), welche aber defect ist, wesshalb die Angaben bis Cap. 79 sich auf die dem Lassbergischen Drucke ergänzend zu Grunde liegende Züricher Hs. beziehen; ich werde diese Capitel später, wo auf diesen Umstand Gewicht zu legen ist, mit LZ bezeichnen; dann die Ambraser oder kaiserliche Hs. (A) nach der Ausgabe Wackernagel's. Für spätere Erörterungen berücksichtige ich noch eine Freiburger Hs. (F) und die Krafft'sche (K), welche der Ausgabe bei Schilter. thes. antiq. Teut. 2 zu Grunde liegt.

Aus den Hss. des Swsp. habe ich für diesen Theil alle Capitelzahlen aufgeführt, auch wenn ihnen im Dsp. nichts entspricht, damit die beiderseitigen Lücken desto deutlicher hervortreten; für den Ssp., der hier ferner steht, konnte es genügen, nur die entsprechenden Artikel aufzuzählen. Es entsprechen sich aber:

Sachssp.		Dsp.	Schwabensp.			
V	Q	I	L	A	F	K
I, 1	1	1	V. d	1		V.
		2	—g			1
2	2	3	h	2		2
		4	1	3		3
—	—	—	b	4		V.
3, §. 1. 2	3	5	2	5		3
§. 3	4	6	3	6		4
5, §. 1	5	7	4	7		5
§. 3	6	8			Defect.	6
6, §. 1, 2	7	9	5	8		7
		10				8
—	—	11	6	9		9
			7			
—	—	12	8			10
—	—	13	9	10		11
6, §. 3		14	10			12
7	7	15	11	11		13
8				12		
16	8	16	12	13		14
—	—	17	13	14		15
17, 18	9	18	14	15		16
—	—	19	15	16	1	17
—	—	20	16	17	2	18
19, §. 1	10	21	17	18	3	19
20, §. 1, 2	11	22	18	19	4	20
§. 8	12					
21, §. 1		23	19	20	5	21
			20			
	12		21	21	6	22
§. 2		24	23	23	8	24
			24	24	9	25
—	—	25	22	22	7	23
22, §. 1	13	26	25	25	10	26
§. 2—4	14	27				
§. 5	15					
III, 29, §. 2	125	28	26	26	11	27
I, 23	15					
24	16	29				
25, §. 1—3	17					
42	25	b	27	27	12	28
II, 22, §. 3	68					
—	—	c	—	—	13	—
I, 25, §. 4	17	30	28	28	14	367
27, §. 2		31	29		15	369
28	18	32	30	29	16	29
—	—	—	31	30	17	30
29		b	32	31	18	31
30	19	33	33	32	19	32
31, §. 1		34	34	33	20	—
32		35	35		21	—
—	—	36	36	34	22	33
—	—	37	37		23	34
33	20	38	38	35	24	35
34	21	39	39	36	25	370
36		40	40	37	26	371
37	22	41	—	—	27	36
38, §. 1		b	41	38	b	b
—	—	42	42	39	28	37
—	—	—	43			
—	—	—	44	40	29	372

Sachssp.		Dsp.	Schwabensp.			
V	Q	I	L	A	F	K
I, 38, §. 2	22	43	45	41	30	373
		44	46		31	38
§. 3		45	47	42	32	39
39	23	46	48	—	33	374
40		47	49	43	34	40
41	24	48	50	44	35	41
42, §. 1	25		51			
52, §. 2	32		52	45	36	42
42, §. 1	25	49	53	46	37	43
—	—		54	47	38	375
—	—	50	55	48	39	376
—	—	51	56	49	40	44
—	—	52	57	50	41	45
—	—	53				
—	—	54	58	51	42	—
—	—	55	59	52	43	46
			60			
			61	53		
—	—	56	62		44	47
			63			
—	—	57	64	54	45	—
					46	—
—	—	58	65		47	—
—	—	59	66		48	—
44	27	b	67	55	49	382
45, §. 1	28					
—	—	60	68	56	50	48
—	—	61	b		51	49
			c		52	58
—	—	—	69	57	53	51
			70			
—	—	62	b		54	50
—	—	63	71		55	52
—	—	64	72	58	56	54
—	—	65	73		57	55
—	—	—	b		58	56
45, §. 2	28	66	74	59	59	57
46	29					
47	b	67	75			
—	—	68	76	60	60	58
48, §. 1		69	77	61	61	59
§. 2	39	70	78	62	62	60
I, 48, §. 3?	63	71	79	63	63	61
II, 14, §. 1	30	b	—	—	b	—
51, §. 1	31	c	—	—	c	383
§. 2	—	d	—	—	64	
§. 4		e	—	—	65	384
52, §. 1	32	f	—	—	b	—
§. 2		g	—	—	—	—
53, §. 1	34	72	80	64	66	62
53, §. 2, 3	35	73	81	65	67	63
				66		
§. 4		74	82	67	68	64
54, §. 1		75	83	68	69	65
§. 2, 3	36	b	84	69	70	66
					71	
§. 4		76	85	70	72	67
56, §. 1	37	77	86	71	73	68
					74	

Sachssp.		Dsp.	Schwabensp.			
V	Q	J	L	A	F	K
—	—	78	87	72	75	69
—	—	—	b			
—	—	79	88	73	76	70
—	—	80	89	74	77	71
			90		78	72
—	—	b	—	—	79	—
I, 55, §. 2	37	c	91	75	80	73
56						
59, §. 1	38	81	92		81	74
§. 2	39	82	93	76	82	75
60	40					
61, §. 3	41	83	94		83	76
60, §. 3	40	84	95	77	84	77
61, §. 1. 5	42	85	96	78	85	78
62, §. 1	43	86	97	79	86	377
§. 8. 9		87	98	80	87	79
§. 2. 3					88	80
63, §. 1. 2	44	88	—	—	89	385
§. 3. 4	45	b	—	—	90	386
65, §. 1		89	99	81	91	81
63, §. 5		b	—	—	92	386
64		c	—	—		
65, §. 2. 3	46	90	100	82	93	82
66, §. 1						
67, §. 1	47	91	101	83	94	83
70, §. 2	48	92	102		95	84
§. 3	49	93	103	84	96	85
71		94		85	97	86

Sachssp.		Dsp.	Schwabensp.			
V	Q	J	L	A	F	K
II. 2	50	95	104	86	98	87
3, §. 1. 2		96	105		99	88
—	—	97	106	87	100	89
				88		
—	—	98	107	89	101	90
4, §. 1	51	99	108	90	102	91
§. 2. 3	—					
10, §. 1	—	100	109	91	103	92
—	—	—	—	—	b	—
		101	110	92	104	93
6, §. 1?	52	102	111	93	105	94
		b	—	—	106	—
7	54	103	—	—	107	389
8		b	—	—	108	390
9, §. 2		104	112	94		95
5, §. 1	52					
10	55	105	113	95	109	96
11	56					
12, §. 4—6	57	106	114	96	110	97
—	—	107	115		111	98
12, §. 7—11	59	108	116	97	112	99
§. 12. 13			117		113	100
§. 13. 14	60	109	172	148	181	164
§. 15			172		182	165
13	61	110	174	149	183	166

— u. — s. — w. —

Fassen wir die Resultate ins Auge, welche sich aus dieser Zusammenstellung ergeben, so zeigt sich zunächst eine grössere Übereinstimmung von I mit F und K, als mit L und A, insofern in diesen eine Reihe von Capiteln fehlt, welche sich sowohl in I, als in F und K findet. Insofern diese als erweiterte Formen des Swsp. betrachtet wurden, L und A aber als dem ursprünglichen Texte am nächsten stehend, kann das nur eine ungünstige Meinung für die Priorität des Dsp. erwecken.

Wir sehen vorläufig davon ab. In der Geschichte des Textes des Swsp. konnte noch so manche Frage nur ungenügend beantwortet werden, dass wir die ganze Erörterung verwirren würden, wollten wir von vornherein die Verschiedenheit der Formen des Swsp. in dieselbe hineinziehen. Wollen wir aber bei der Untersuchung zunächst nur den Swsp. schlechtweg ins Auge fassen, so können wir nur von der Form in L und A ausgehen; beide sind als die Normalhss. des Swsp. anerkannt, sie zeigen uns insbesondere für diesen ersten Theil die bei weitem einfachste Form, so dass wir, sollte auch bei ihnen irgend welche Verkürzung stattgefunden haben, jedesfalls sicher sind, dass, wenn wir nur sie beachten, nichts dem Swsp. Fremdes in die Untersuchung hineingezogen wird. Sie stehen sich

weiter wenigstens so nahe, dass beide gleichmässig berücksichtigt werden können, ohne die Erörterung unübersichtlich zu machen.

Vergleichen wir nun den Inhalt und die Anordnung im Dsp. mit dem Swsp. L und A, so ist das wichtigste Resultat, dass jener dem Ssp. bedeutend näher steht, als dieser. Denn:

1. Der Swsp. in seinem ersten Theile L 1 — 117 folgt im Allgemeinen der Ordnung des Ssp. 1, 1 — 2, 12, §. 13, indem er zwar einiges unberücksichtigt lässt, manches einschiebt, aber nur selten die Ordnung selbst durch Vorwegnehmen später folgender Stellen stört. Diese letzteren Fälle scheinen mir noch seltener stattgefunden zu haben, als die Synopsis bei Lassberg annimmt. Ssp. 3, 85 zu L 6 habe ich nicht berücksichtigt, da es im Ssp. späterer Zusatz ist; auch für Ssp. 3, 74; 3, 79, §. 2; 3, 45, §. 3; 3, 52, §. 2, 3 konnte ich mich nicht überzeugen, dass sie nothwendig bei L 24, 33, 67, 114 benutzt sein müssen. In einigen anderen Fällen weichen Dsp. und Swsp. gemeinsam vom Ssp. ab, nie aber findet sich ein Fall, dass nur jener, nicht aber dieser abwiche. Daraus ergibt sich zunächst, dass der Dsp. überall mindestens eben so genau mit dem Ssp. stimmt, als der Swsp.

2. Mit L 118 verlässt der Swsp. in allen älteren Formen die Ordnung des Ssp., indem er auf Ssp. 3, 52 übergeht, dem dritten Buche bis zu dessen Ende folgt und erst mit L 172 den abgerissenen Faden wieder aufnimmt. Gerade an derselben Stelle endet nun auch das Zusammengehen des Swsp. und Dsp., indem der letztere auch weiter im zweiten Theile und im Lehnrecht, also im ganzen Verlaufe des Werkes dem Ssp. folgt.

3. In der Aufeinanderfolge der gemeinsamen Capitel weichen Dsp. und Swsp. von einander nur einmal ab, indem L 21, 23, 25 in I 24 unter der einen Rubrik *von leibgedinge* zusammengefasst sind, dann erst L 22 als I 25 folgt.

Hier ist zunächst die Anordnung in I diejenige welche die Ordnung des Ssp. weniger stört; denn L 22 durchbricht den vom Leibgedinge handelnden Absatz Ssp. 1, 23, §. 2, dessen Zusammengehörigkeit durch keine Hs. in Frage gestellt wird, während I 24 sich der Eintheilung des Ssp. anschliesst.

Weiter scheint die Stellung in I an und für sich die ursprünglichere zu sein. I 25, das von der Vergabung auf den Todesfall spricht, steht sowohl im Dsp., wie im Swsp. ziemlich fremd unter Capiteln,

welche von den Vermögensverhältnissen der Frau handeln. Aber den Anknüpfungspunct kann wohl nur das Ende von I 24 gegeben haben; es heisst dort zunächst mit Rücksicht auf die Frau, dass dem noch nicht zu seinen Tagen gekommenen Erben die Vergabung welche der Vater gethan hat, nicht schadet; die Vergabung an die Frau führt dann auf die Vergabung an den Freund, wovon I 25 handelt. Der Zusammenhang tritt noch deutlicher durch den äusseren Umstand hervor, dass es beidemal in L 24 wie 23 *diu gabe*, in I beidemal *diu stift* heisst. Da andererseits L 21 jeder Anknüpfungspunct für L 22 zu fehlen scheint, so glaube ich die Stellung in I für die ursprüngliche halten zu müssen.

4. Es fehlen dem Dsp. die Absätze des Swsp. L 1^b, 31, 43, 44, 69, 70^a, 73^b, 87^b. Für keinen derselben zeigt sich Entsprechendes im Ssp., welchem also auch dadurch der Dsp. näher tritt; für ein späteres Einschieben dieser Stücke scheint auch das zu sprechen, dass L 31, inbesondere aber L 44 den Zusammenhang unterbricht, L 43 aber wesentlich gleichen Inhalts ist mit L 45; L 1^b gehört weniger zum Rechtsbuche selbst, als zur Vorrede, welcher einige Hss. es auch zufügen.

5. Grösser ist die Zahl der Absätze, welche der Dsp. mehr hat, als die älteren Hss. des Swsp. Dahin gehören zunächst I 20^c, 80^b, zwei eingeschobene Gedichte, welche später zu besprechen sein werden. Alle übrigen finden sich in späteren vermehrten Formen des Swsp. wieder und wir können daher ihren Inhalt durch Verweisung auf die Ausgaben genau bezeichnen. Die entsprechenden Capitel der Ausgabe von Schilter sind bereits durch die Synopsis ersichtlich gemacht, weichen aber doch in später zu besprechender Weise so ab, dass sie wohl Entsprechendes, aber selten dasselbe enthalten. Genauer findet sich der Inhalt bei Wackernagel aus der Hs. F, bei Senkenberg v. d. Lahr und Lassberg nach den alten Drucken, und bei letzterem theilweise nach der Münchner Hs. n. 553 an folgenden Orten:

Dsp.	Wack.	Senk.	Lassb.	Dsp.	Wack.	Senk.	Lassb.
41	—	415, §. 1	—	88 a	350	171	79, II. A
71 b	—	167, §. 8—13	79, II. C	88 b	351	172	79, II. B
71 c	346	167, §. 14. 15		89 b	352	173, §. 1—13	79, IV. a
71 d	347	52	79, II. D	89 c		173, §. 13—20	79, IV. b
71 e	348	53	79, III.	102 b	354	230	—
71 f	349	312	22, I.	103	255	—	—
71 g	—	384	—	103 b	356	112	—

Vergleichen wir nun diese Capitel mit dem Ssp., so ergibt sich ganz entschieden, dass diese anscheinenden Zusätze durchweg solchen Artikeln des Ssp. entsprechen, welche im Swsp. nicht behandelt sind, und dass sich, wie unsere Synopsis zeigt, nach Hinzuziehung dieser Capitel und Vergleichung nicht mit der Vulgata, sondern mit der noch zusatzfreien Hs. Q des Ssp. sich nur noch eine sehr geringe Anzahl von Artikeln des Ssp. zeigt, für welche sich nichts Entsprechendes im Dsp. findet. In diesen hinzugekommenen Artikeln ist die Übereinstimmung theils eine fast wörtliche, wie bei Dsp. 41 zu Ssp. 1, 37; in den meisten Fällen ist der Inhalt des Ssp. ganz in die betreffenden Capitel übergegangen und nur in ähnlicher Weise, wie auch sonst im Swsp. und Dsp. erweitert; nur bei I 71[b] könnte die Zusammenstellung mit Ssp. 1, 48, §. 3 zweifelhaft sein, die Anknüpfung war aber doch ohne Zweifel dadurch gegeben; auch bei I 102[b] dürfte der von der Busse handelnde Absatz Ssp. 2, 6, §. 1 wenigstens den Anstoss gegeben haben.

Daraus folgt, dass bei Annahme der Priorität des Swsp. der Dsp. nochmals auf die erste Quelle, den Ssp. zurückgegriffen und seinen Stoff daraus gemehrt habe. Das ist nun an und für sich in keiner Weise unwahrscheinlich; es ist das auch unabhängig vom Dsp. in vermehrten Hss. des Swsp. mehrfach der Fall gewesen, so auch in der ziemlich alten Hs. K. Vergleichen wir aber für diese die betreffenden Angaben der Synopsis mit I und F, so ergibt sich ein sehr bedeutender Unterschied; K hat bei abermaliger Benutzung des Ssp. die Anordnung desselben nicht wieder hergestellt; dagegen ist in I und F auch bei diesen anscheinend später zugefügten Artikeln die Ordnung des Ssp. ganz genau eingehalten.

Dabei ist noch auf folgenden Umstand aufmerksam zu machen. Ich habe Ssp. 1, 52, §. 2 sowohl zu I 49[a], wie zu I 71[g] gestellt, so dass beide im Wesentlichen denselben Inhalt haben müssten, wie wirklich der Fall ist. Da beim ersten Falle die Ordnung des Ssp. nicht eingehalten ist, so schliesst sich I 49[a] genau an die Ordnung des Swsp., I 71[g] an die des Ssp. an und entsprechend zeigt sich hier wie dort eine grössere Annäherung des Textes. Eine Nachlässigkeit scheint hier jedesfalls vorzuliegen, mag es um die Priorität so oder so stehen. Eine passende Verbindung findet sich aber an beiden Stellen, und es ist gewiss nicht ungereimter anzunehmen, dass der Verfasser des Dsp. nur den Ssp. vor Augen habend den Absatz früher an

passender Stelle vorwegnahm, und ihn hier dem Ssp. genau folgend nochmals wiederholt, als dass er ihn das erste Mal dem Swsp. und hier aus Unachtsamkeit nochmals dem Ssp. entnimmt und zwar, was nicht zu übersehen, so, dass er ihn nicht lediglich abgeschrieben. sondern jenem früheren Artikel entsprechend zugleich erweitert hätte.

Ausser den genannten Capiteln dürfte nun noch I 46 als Zusatz zu bezeichnen sein. Es findet sich allerdings auch Swsp. L 48, ist aber nicht der hier defecten Hs. L entnommen, sondern der Hs. Z, während es in A fehlt: daraus glaubte bereits Merkel de republ. Alam. 91 schliessen zu müssen, dass er ursprünglich dem Swsp. nicht angehöre, sondern Zusatz sei. Sehen wir nur auf den Swsp., so findet sich dafür noch ein weiterer Grund: L 48 ist nämlich schon früher ziemlich wörtlich in L 42 oder A 39 verarbeitet; blosse Nachlässigkeit müsste Grund der Wiederholung sein, was sich um so mehr dadurch herausstellt, dass L 48 unter den Gottesurtheilen auch der Kampf vorkommt, welcher L 42 ohne Zweifel absichtlich durch das Wasserurtheil ersetzt war, da ja der Swsp. fast alle Artikel des Ssp. über den Kampf hat fallen lassen.

Nun aber findet alles, was in L auf eine Nachlässigkeit hindeutet, auf I keine Anwendung. Denn der L 42 entsprechende Artikel I 42 weicht stark ab und enthält insbesondere den Inhalt von L 48 nicht; I, das alle Artikel des Ssp. über den Kampf sogar erweitert hat, hatte keinen Grund, den Kampf nicht zu erwähnen; der Inhalt steht aber wieder ohne Zweifel in L 48 an der ursprünglichen Stelle, nicht in L 42, da die Ordnung des Ssp. genau entspricht. Bei Annahme der Priorität des Dsp. erklärt sich das alles leicht; der Verfasser des Swsp. nahm den Inhalt von I 46 in L 42 vorweg, und liess ihn ausserdem aus Unachtsamkeit der Ordnung von I folgend als L 48 nochmals folgen; wenn von aufmerksamen Abschreibern und Bearbeitern des Swsp. dann L 48 ausgemerzt wurde, wie in A und im Freisinger Rechtsbuche der Fall ist, so ist dies sehr erklärlich. Vom Ansehen der Hs. A müssen wir dabei allerdings zunächst absehen; die späteren Erörterungen werden ergeben, dass wir in ihr nicht eine ursprünglichere, sondern mannigfach verkürzte Form des Swsp. zu sehen haben.

Nehmen wir nun alles zusammen, was über Inhalt und Anordnung des ersten Theiles gesagt wurde, so zeigt sich nichts Auffallendes, falls wir den Dsp. als Mittelglied zwischen Ssp. und Swsp.

betrachten: es ist erklärlich, wenn eine erste Verarbeitung der Quelle näher steht, als eine zweite; es zeigt sich dann auch überflüssig, neben der Benutzung des Dsp. noch ein abermaliges Zurückgehen auf den Ssp. anzunehmen, da der Swsp. nirgends eine Verwandtschaft zum Ssp. zeigt, welche ihm nicht durch den Dsp. vermittelt sein könnte.

Vergegenwärtigen wir uns dagegen den umgekehrten Fall, dass der Swsp. Quelle für den Dsp. wäre, so gelangen wir zu einer Menge von Unwahrscheinlichkeiten. Dass der Dsp. in seinem ersten Theile dem Swsp. folgte, dann wieder einfach zum Ssp. zurückkehrte, ist an und für sich durchaus unwahrscheinlich, wenn ihm der vollständige Swsp. bereits vorlag; es bliebe dann doch kaum etwas übrig, als anzunehmen, es habe nur ein defecter Swsp. vorgelegen, dieser sei in I verarbeitet und als Ergänzung eine Übertragung des Ssp. angehängt; dann aber müsste der höchst merkwürdige Zufall eingetreten sein, dass die Hs. des Swsp. genau da abbrach, wo der Swsp. überhaupt die Ordnung des Ssp. verlässt.

Halten wir uns aber auch lediglich an den ersten Theil, so würden wir zu der Annahme gelangen müssen, der Verfasser des Dsp. habe sich zunächst an den Text des Swsp. gehalten, sich daneben aber bemüht, die ganze Anordnung dem Ssp. künstlich wieder zu nähern durch Beseitigung von Artikeln welche dort nicht behandelt sind, durch Versetzung, durch Wiedereinschiebung und gleichzeitige Umarbeitung der im Swsp. ausgefallenen Artikel des Ssp. Ob ein solches Verfahren irgend wahrscheinlich und dem Charakter jener Zeiten angemessen sei, möchte doch billig bezweifelt werden.

Es wird freilich immer wünschenswerth sein, für die Richtigkeit einer Annahme sich nicht mit dem Nachweise der Ungereimtheit der entgegengesetzten begnügen zu müssen, sondern auch einen positiven Beweis führen zu können. Für die hier gewichtigste Frage, ob das Mehr im Dsp. durch Auslassungen im Swsp. oder durch Zusätze im Dsp. zu erklären sei, dürfte ein solcher zu Gebote stehen. Swsp. L 100, A 82 und entsprechend Dsp. 90 schliessen: *Hat man der gezeugen niht, so sol man chemphen, als hie vor geredet ist.* Dies passt nun sehr wohl im Dsp., wo in den unmittelbar vorhergehenden Capiteln weitläufig vom Kampfe die Rede ist. Im Swsp. aber fehlen diese Capitel; und dadurch, dass Swsp. L 99 das blosse Wort kämpfen und L 78, 79 etwas weniges über den Kampf vorkommt, kann jener

Ausdruck gewiss nicht gerechtfertigt erscheinen; ich schliesse daraus, der Text setzt die Capitel vom Kampfe voraus; finden sie sich im Swsp. nicht, so sind sie hier ausgefallen, nicht aber im Dsp. zugesetzt.

Ich wende mich zur Anordnung des zweiten Theiles. Diese folgt so genau dem Ssp., dass es nur störend wäre, für I eine besondere Zählung der Abschnitte, welche ausserdem, wie wir sehen werden, auf Schwierigkeiten stossen würde, anzunehmen; ich bezeichne einfach die Absätze in I durch die entsprechenden der Vulgata des Ssp. Es ergeben sich nur folgende Abweichungen:

1. Es fehlen manche Artikel und Paragraphe des Ssp., welche bei Besprechung des Textes namhaft gemacht werden; es sind durchgängig nur solche, welche der ältesten Recension des Ssp. gleichfalls fehlen und als Zusätze zu betrachten sind.

2. Es zeigen sich einige Verschiebungen. Dass Ssp. 2, 32 hinter 39 gestellt ist, theilt I mit allen Hss. der ersten Classe und dem Swsp., wo L 213 dieselbe Stellung einnimmt. Dagegen mag die abweichende Folge 3, 37, §. 1; 36, 37, §. 2 auf Versehen beruhen, da sie von keiner Hs. des Ssp. unterstützt wird; der Swsp. gestattet keine Vergleichung, da ihm für 37 §. 1 Entsprechendes fehlt. Die Abweichung am Ende 3, 81, §. 1; 82, 83, 81, §. 2 ist kaum auffallend; denn 82 §. 2 und 83 sind schon als Zusätze zu betrachten, deren Stellung oft schwankend ist; die Einschiebung von 82 §. 1 in 81 wird aber wenigstens von einer Hs. der ersten Classe (I) und vom Swsp. unterstützt, wo L 156, 157, 158 entsprechen dem Ssp. 3, 81, §. 1; 82, §. 2; 81, §. 2.

3. Von Bedeutung erscheint nur die Durchbrechung von 3, 63, §. 2 durch einen längeren Zusatz, ein Umstand, der mir von grosser Wichtigkeit für die Stellung des Dsp. zum Swsp. scheint, und daher eine nähere Erörterung nöthig macht. Im Ssp. heisst es:

> Ban scadet der sele unde ne nimt doch niemanne den lif, noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte, dar ne volge des koninges achte na.

Dagegen heisst es in I:

> Ban schadet ze der sele vnd nimet doch niemen den leip er enwerde in die aechte getan. so der man in dem panne ist sechs wochen vnd me so sol man in ze aechte tůn. mit dem rechte sol man in nach der aechte ze pannen tůn. hat ein herre in einer haupstat. daz ist da bischolf inne sint *u. s. w., wie im Swsp. L. 137 b, c, von Wirkung der*

Achtung durch ein höheres Gericht und von denjenigen, welche Geächtete schützen; endet: daz selbe sol man den purgern tůn vnd den dörfern oder swa man si behaltet wider dise rechte. also hie vor gesprochen ist. noch chrenchet niemen an lantrechte noch an lehenrechte. da envolge des chuniges aechte mite.

Der Zusatz ist also, wie die Vergleichung zeigt, so ungeschickt in die Stelle des Ssp. eingeschoben, dass die zweite Hälfte nicht einmal mehr einen vollständigen Satz bildet. Dass der Inhalt einer solchen offenbaren Interpolation mit dem Swsp. stimmt, während der Dsp. sich übrigens an den Ssp. anschliesst, scheint auf den ersten Blick zu beweisen, dass der Swsp. dem Verfasser des Dsp. vorlag. Dennoch scheint mir gerade hier ein trefflicher Beweis für die Priorität des Dsp. vorzuliegen.

Sehen wir zunächst vom Swsp. ganz ab. Mag die Einschiebung in I ungeschickt geschehen sein, so hat doch ihr Auftreten gerade an dieser Stelle nichts Auffallendes; man kann sie als Glossem zu den Worten Bann und Acht betrachten, durch welche sich unzweifelhaft ein genügender Anschluss an den Inhalt des Artikels herstellt. Der wesentliche Inhalt des Hinzugefügten fand sich bereits vor; der Eingang über Bann und Acht in Dsp. 1; das Übrige ist eine Erweiterung von Ssp. 3, 24 und 23, welche der Dsp. bereits vorher an entsprechender Stelle hat, und von denen 3, 24 sich auch im Swsp. L 283, A 233 gemäss der Ordnung des Ssp. nochmals wiederfindet.

Halten wir an der Annahme, der Dsp. beruhe ohne Mittelglied auf dem Ssp., so wird es kaum schwer fallen, das Auftreten dieses Zusatzes ungezwungen zu erklären. Schon aus dem bisher Mitgetheilten ergibt sich, dass wir im Dsp. insofern ein unvollständiges Werk erblicken müssen, als der Verfasser eine stärkere Verarbeitung und Erweiterung des Ssp., wie er sie zweifellos für das Ganze beabsichtigte und wie sie im Swsp. wirklich durchgeführt ist, nur im ersten Theile vornahm, im zweiten dagegen sich mit sehr geringen Änderungen des Ssp. begnügte. Beabsichtigte er aber auch diesen ähnlich zu verarbeiten, so liegt wohl nichts näher, als die Annahme, der Zusatz sei Material, welches für diesen Zweck dem betreffenden Artikel des Ssp. etwa am Rande oder sonst zugeschrieben war und dann durch ein Versehen an ungeschickter Stelle in den Text eingefügt ist; wäre die Einfügung wenige Worte später am Ende des §. 2 oder §. 3 geschehen, so würde sie gar nicht einmal eine

Änderung des Textes des Ssp. nöthig gemacht haben, sondern sich ganz passend anschliessen.

Wie sich dies aber auch verhalten haben mag, es kommt wenig darauf an; nur darauf ist Gewicht zu legen, dass das Vorkommen des Zusatzes gerade an dieser Stelle im Dsp. sich einfach erklärt.

Sehen wir dagegen vom Dsp. ganz ab, denken uns den Swsp. unmittelbar auf dem Ssp. beruhend, so ist dies in keiner Weise der Fall. Es findet sich im Swsp., verglichen mit dem Ssp. die Folge:

Ssp.	Lassb.	Inhalt.
3,62	136	Von den Städten in Sachsen, wo der König Hof gebietet, von sächsischen Fahnlehn und Bisthümern.
—	137ᵃ	Vom Gebieten des Hofes durch den König in Bischofsstädten und in Reichsstädten.
3,24	137ᵇ	Von Wirkung der Ächtung durch ein höheres Gericht.
3,23	137ᶜ	Von den Schirmern des Geächteten.
3,64	138	Wie der König Hof gebieten soll.
—	139	Wie Laienfürsten Hof gebieten sollen.

Hier unterbrechen 137 b, c, nicht allein die Folge des Ssp., welcher sich der Swsp. hier sonst durchweg anschliesst, sondern, was noch auffallender erscheint, es ist die Folge der Capitel über das Gebieten des Hofes damit völlig durchbrochen. Eine Einschiebung zeigt sich offenbar im Swsp. wie im Dsp., nur mit dem Unterschiede, dass sich im Dsp. der Anknüpfungspunct auf den ersten Blick ergibt, hier aber völlig fehlt, da der Swsp. Ssp. 3, 63 nicht aufgenommen hat, sich höchstens in L 138 Verwandtes nachweisen lässt.

Wäre hier der Swsp. Quelle für den Zusatz im Dsp., so müsste der Interpolator ein sehr geschickter Mann gewesen sein, indem er künstlich eine Anknüpfung herzustellen wusste, andererseits aber wieder so ungeschickt, dass er gar nicht beachtete, wie er den Satz des Ssp. in zwei Hälften auflöste, von denen nun die zweite ganz zusammenhanglos und sinnlos dasteht.

Dagegen bieten sich bei der Annahme, dass der Dsp. die Quelle war, keine Schwierigkeiten. Da L 136 und 138 dem Ssp. oder Dsp. 3, 62 und 64 entsprechen, L 137ᵃ aber dem Swsp. eigenthümlich ist, so war für L 137ᵇ·ᶜ Dsp. 3, 63 zu Grunde zu legen, in dem

sich eben der Zusatz befindet. Es kann nicht auffallen, wenn der Swsp. den durchbrochenen, und dadurch zum Theil unverständlich gewordenen Text fallen liess und sich nur an das eingeschobene hielt; wir werden später noch mehrfach sehen, dass Lücken welche der Swsp. der Folge des Ssp. gegenüber zeigt, in höchst bedenklicher Weise gerade da sehr häufig eintreten, wo im Dsp. ein durch Missverständniss des niederdeutschen Originals oder anderweitige Corruptionen unverständlich gewordener Text vorliegt. Die einfache Folge war, dass nun im Swsp. diese Absätze ohne alle Verbindung dastehen. Auch den Satz über Acht und Bann, mit dem der Zusatz beginnt, liess der Verfasser des Swsp. wohl fallen, weil er bereits früher vorkam; dass er ihm hier gleichfalls vor Augen lag, dürfte daraus folgen, dass gleich im folgenden Capitel L 138 sich Ähnliches findet.

Bei der Wichtigkeit welche diese Stelle für den nächsten Hauptzweck unserer Erörterung haben dürfte, scheint es zweckmässig, zugleich vorgreifend den Text der Stelle zu vergleichen, um dadurch einen möglichst bestimmten Beweis zu gewinnen.

Es ergibt sich:

1. Die Fassung im Dsp. scheint an und für sich einfacher und verständlicher und daher wohl ursprünglicher zu sein.

Man vergleiche zum Belege den vorletzten Satz in L 137[c], W 116 mit der Fassung in I:

> Hat dev stat mavre man sol si auf dev erde prechen. vnde hat si tulle man sol ez nider prechen. hat si tweders man sol si prennen an geistleicher laeute schaden. geschiht ieman schaden der niht pürger in der stat ist. die sullen in den schaden gelten.

2. Zu Swsp. L 137[b, c] treten drei andere Quellen ausser dem Dsp. so nahe heran, dass sie gegenseitig von einander abhängig sein müssen.

Die Vergleichung mit der ersten, dem Augsburger Stadtrecht (Freiberg, Samml. deutsch. Rechtsalterth. 1, 63), kann für unseren Zweck schon desshalb nichts ergeben, weil wir vorläufig dahingestellt sein lassen müssen, ob es Quelle des Swsp. war, oder das umgekehrte Verhältniss stattfand.

Dagegen muss L 137[c] auf K. Friedrich's Landfrieden vom J. 1235, §. 13 (Mon. Germ. 4, 317) als Quelle zurückgehen. Hier ergibt die Vergleichung nur, dass trotz der weiteren Fassung im Swsp.

dieser nicht das geringste mit der Urkunde übereinstimmende Wort zeigt, welches ihm nicht durch den Dsp. überliefert sein könnte.

Die dritte verwandte Quelle ist der Ssp. 3, 24 § 1 und 23. Die Erweiterung im Dsp. und Swsp. ist allerdings so stark, dass der ursprüngliche Text sich fast ganz verliert; aber wenigstens eine Stelle gibt uns den erwünschten Beweis, dass der Dsp. dem Ssp. in der Fassung näher steht, als der Swsp. Es heisst:

Ssp. 3, 24 § 1. Sve in dem hogesten gerichte vervest wert, die is in al den gerichten vervest, die in dat gericht horet

Dsp. s. entspr. O: *Der in der haupstadt ze aechte is getan. der ist in allen den steten ze aechte* die in daz gerichte horent.

Swsp. L 137[b]: *Der in der houptstat ze aehte ist getan. der ist in allen den steten ze aehte getan. die den herrn an hornt. des diu stat eigen oder lehen ist.*

Wer dieser Stelle gegenüber noch annehmen möchte, der Swsp. könne hier Quelle für den Dsp. gewesen sein, vergegenwärtige sich nur, dass der Verfasser des Dsp. hier nicht allein für den einzelnen Ausdruck auf den Ssp. hätte zurückgreifen müssen, was an und für sich unwahrscheinlich wäre, sondern dass er diesen Ausdruck im Ssp. erst mit Mühe hätte suchen müssen, da der Swsp. gerade in diesem Capitel die Ordnung des Ssp. verlässt. Das scheint doch eben so ungereimt, wie andererseits jede Schwierigkeit fortfällt, wenn wir den Dsp. als Mittelglied betrachten.

Da L 137[b] nicht auf der hier defecten Handschrift L, sondern auf Z beruht, so dürfte es nicht überflüssig sein zu bemerken, dass weder A 116, noch eine der bei Wackernagel verglichenen Handschriften die entscheidenden Worte mit dem Dsp. gemeinsam hat.

3. Ziehen wir den Text der nächstbenachbarten Capitel über die Hoftage hinzu, so finden wir in diesen einen eben so bestimmten Beweis, dass der Swsp. hier auf dem Dsp. beruht. In der Aufzählung der sächsischen Bisthümer Ssp. 3,62, Swsp. L 136 gehen alle drei Quellen zusammen; nur haben Dsp. und Swsp. die gemeinsame Abweichung vom Ssp., dass sie unter den Magdeburger Suffraganen auch den Bischof von Kamin aufzählen, dagegen unter den Mainzern den Bischof von Verden weglassen. Der Dsp. folgt hier, von jenem Zusatze abgesehen, wie im ganzen zweiten Theile dem Ssp. So unwahrscheinlich dies auch ist, so mag zugegeben werden, dass er zugleich den Swsp. vorliegen hatte, Einzelnes danach änderte und auch hier die Aufzählung

der Bischöfe im Swsp. für die richtigere hielt. Es kommt aber ein Anderes hinzu. Nach jener Änderung musste auch die Zahl Vier der Mainzer Suffragane in Drei geändert werden, wie in der Handschrift A wirklich geschehen: aber die Handschriften L und Z und mit ihnen I belassen irrig die Zahl Vier. Dass bei einem blossen Abschreiben, wie es im Falle der Priorität des Dsp. beim Swsp. hier stattgefunden hätte, ein solcher Irrthum sich erhalten konnte, scheint mir denkbar; aber es scheint mir fast undenkbar, dass der Verfasser des Dsp. hier bei seiner Übertragung des Ssp. nur die einzelne Stelle sorgfältig nach dem Swsp. ändernd, den sich ergebenden Fehler übersehen und also nur zum Swsp. gegriffen hätte, um einen in sich irrigen Text aufzunehmen. Lag aber bei L 136 der Dsp. dem Swsp. zu Grunde, so wird schwerlich für L 137 der entgegengesetzte Fall angenommen werden dürfen.

Was schliesslich die Anordnung des Lehnrechts betrifft, so schliesst sich in demselben der Dsp. dem Ssp. in derselben Weise an, wie im zweiten Theile des Landrechts, ohne irgend welche auffallende Abweichung.

Demnach zeigt sich der Dsp. in der Auswahl und Anordnung seines Stoffes ursprünglicher, dem Ssp. näher stehend, als der Swsp.; will man die besprochenen Einzelnheiten auch nicht als ausschlaggebend für die Priorität des Dsp. betrachten, so wird wenigstens zuzugeben sein, dass ihr von dieser Seite nichts im Wege steht.

V.

Die ursprüngliche **Eintheilung** des Stoffes wird sich nach der Handschrift I schwerlich wiederherstellen lassen; sie ist in derselben offenbar durch mehrfache Willkürlichkeiten der Abschreiber sehr verunstaltet.

Von einer Eintheilung in Bücher zeigt sich keine Spur; wo nach der späteren Eintheilung des Ssp. das dritte Buch beginnt, geht der Text in derselben Zeile fort, ohne auch nur durch einen grösseren Buchstaben einen Abschnitt anzudeuten; selbst der Beginn des Lehnrechtes tritt äusserlich nicht mehr hervor, als der eines andern Artikels.

Die einzige ursprüngliche Eintheilung scheint die in eine ungezählte Reihe kleinerer Abschnitte gewesen zu sein, wie sie sich in älteren Handschriften des Ssp. zeigt. Zu zählen sind sie auf Grundlage

der Handschrift nicht mehr, da es an ausreichenden Merkmalen zur Sonderung gebricht. Rubriken, von denen noch genauer zu reden sein wird, finden sich nur im ersten Theile. Weiterhin würden nur das Absetzen der Zeilen, welches aber selbst bei wichtigeren Abschnitten nicht immer stattfindet, hie und da ein Abtheilungszeichen, dann vorzüglich die rothen Anfangsbuchstaben einen Anhalt geben. Damit müssen nun aber die Abschreiber sehr willkürlich umgesprungen sein; Eintheilung und Zählung, welche sich darauf gründen liessen, wären gar zu ungleichartig, oft zugleich zu offenbar gegen den Zusammenhang verstossend, als dass sie die ursprünglichen sein könnten. So findet sich z. B. in der ganzen, vierzehn Columnen füllenden Partie welche dem Ssp. 2, 27—58 entspricht, nur einmal eine gemalte Initiale, einmal noch ein Abbrechen der Zeile. Dagegen würde wieder nach den Initialen Ssp. 3, 42 in zwölf Abschnitte zerfallen, obwohl die Handschrift des Ssp., welche sonst die meisten Abschnitte zählt (J bei Homeyer), daraus nur zwei Artikel macht, die Vulgata nur sechs Paragraphe zählt; oft sind einzelne Paragraphe des Ssp., z. B. 2, 22 §.1; 3, 9, §. 2; 29, §.1; 45, §. 3 durchschnitten, ohne dass eine solche Eintheilung in irgend einer der für diesen Zweck von Homeyer verglichenen Handschriften des Ssp. eine Begründung fände; bei 3, 45, §. 3 insbesondere ist dadurch auch der Sinn gestört. Im Lehnrecht, in welchem die Eintheilung noch am consequentesten durchgeführt zu sein scheint, würden sich nach gemalten Anfangsbuchstaben und Abtheilungszeichen etwa 287 Abschnitte zählen lassen; da etwa ein Siebentel des Lehnrechts fehlt, würde das nahe an die stärkste von Homeyer nachgewiesene Eintheilung des sächsischen Lehnrechts in 360 Abschnitte herantreten; trotz dieser häufigen Einschnitte würde dennoch mindestens achtmal der Beginn von Artikeln der Vulgata in einen solchen Abschnitt fallen.

Unter solchen Umständen habe ich auf den Versuch verzichtet, die wahrscheinliche alte Abtheilung wiederherzustellen oder auch nur zu untersuchen, welcher Handschrift des Ssp. I in der Eintheilung am nächsten kommen dürfte. Ich darf wohl die Bemerkung Homeyer's wiederholen, dass Willkür in der Eintheilung eins der Kennzeichen der ältesten Classe der Handschriften des Ssp. sei.

Günstiger gestaltet sich die Sache im ersten Theile, wo Rubriken einen festeren Anhaltspunct gewähren; hier habe ich denn auch eine Zählung der Capitel aufgestellt, welche sich fast durchweg durch die

Handschrift selbst rechtfertigen lässt, wenn auch einzelnes der Willkür überlassen blieb. Wir finden hier im ganzen dieselbe Eintheilung, wie sie in den ältesten Handschriften des Swsp. vorliegt. Ein näheres Anschliessen an den Ssp. würde sich zuweilen noch daraus folgern lassen, das I Capitel der Handschriften L oder A theilt oder zusammenfasst, jenachdem der Stoff im Ssp. sich in mehreren oder in einem Artikel findet; aber einmal lässt I der Willkür noch zu grossen Spielraum, andererseits ist die Eintheilung im Swsp. selbst zu verschieden, als dass ich daraus einen bestimmteren Schluss für die Stellung ziehen möchte. Auch das Verhältniss zu den verschiedenen Handschriften des Swsp. ist kein constantes; es zeigt sich die grössere Annäherung bald hier, bald dort.

VI.

Ein sehr auffallendes Resultat gewährt die Vergleichung der **Rubriken**, bei welchen sich I durchaus abhängig vom Swsp. erweist. Denn:

1. Die Rubriken reichen überhaupt in I genau nur so weit, als die Übereinstimmung mit dem Swsp.; das Capitel 109, in welchem der erste Theil schliesst, hat noch eine Rubrik, nicht mehr das folgende; später finden sich nur noch ganz vereinzelt zwei Rubriken zu Ssp. 3, 13, 14, §. 1 und 14, §. 2.

2. Bestimmter noch zeigt sich die Abhängigkeit dadurch, dass auch im ersten Theile nur diejenigen Capitel mit Rubriken versehen sind, für welche dieselben entsprechenden Capiteln der älteren Handschriften des Swsp. entnommen werden konnten. Sie fehlen also zunächst den Capiteln in I, welche sich in L und A nicht finden; der Absatz ist dann in I mehrfach durch gemalte Initialen, welche auffallend grösser sind, als die gewöhnlichen, angedeutet. Sie fehlen weiter auch da, wo I einer älteren Eintheilung des Ssp. sich näher anschliessend, den mit L und A gemeinsamen Stoff in mehrere Capitel theilt. Einen Beleg geben die Capitel I 26—29, deren Eintheilung sich genau an Ssp. Q 13—16 anschliesst; der Swsp. hat dafür in allen Handschriften nur zwei Capitel, deren Beginn in I Rubriken entsprechen, während I 27, 29 derselben entbehren. Nur selten finden sich Rubriken, wo nicht auch L und A solche zeigen; eine solche Ausnahme gibt I 8—10 mit den drei Rubriken: *Wie pfaffen erbent mit ir geswister* — *Swer erbet der sol auch gelten* — *Waz erben*

niht gelten sollen, während L und A die drei Capitel unter einer Rubrik zusammenfassen.

3. Wenn die Rubriken auch den Theil des Textes bilden, bei welchem der Willkür der Abschreiber der grösste Spielraum gelassen war, so zeigt sich doch eine zu grosse Übereinstimmung im Wortlaute der Rubriken in I, verglichen mit älteren Handschriften des Swsp., als dass diese auf Zufall beruhen könnte. I steht dabei in näherer Verwandtschaft zu L; mit A zeigt sich keine Übereinstimmung, wenn dieses sich von L entfernt. Auch da, wo die Ausgabe L auf der Handschrift Z beruht, ist zwar die Verwandtschaft unverkennbar, aber es finden sich doch auch ganz abweichende Rubriken, z. B. I 7: *von prûder chinder;* 15: *der an dem richter und an dem fronpoten freuelt.* Um so enger stellt sich dagegen das Verhältniss, seit mit L 79 die Handschrift L beginnt; nur noch in einzelnen Worten zeigen sich Abweichungen; man vgl. sogleich die Reihe I 72—80: *Wie man pûzze verdient gen den richter — Der gût ansprichet — Wer dreier pûzze schuldich wirt — Wie sich der man fur den herren sol lazzen pfenden — Pfenden an des richter vrlaup — Wie man richter erweln sol — Von vorsprechen — Von den ratgeben — Von den gezeugen* u. s. w. mit den Rubriken bei L 80—89; ebenso die beiden erwähnten vereinzelt vorkommenden Rubriken; *Von vanchnuzze an gerichte — Ez ist gût der enzeit vorsprechen nimet*, mit L 271, 272.

Liesse sich diese Verwandtschaft des Textes eben sowohl dadurch erklären, dass der Swsp. seine Rubriken aus dem Dsp. genommen hätte, als durch die umgekehrte Annahme, so lassen doch die zuerst genannten Puncte keinem Zweifel Raum, dass die in I befindlichen Rubriken einem Swsp. entnommen sein müssen. Allerdings wohl einer sehr alten Handschrift; darauf deutet einmal die genaue Übereinstimmung des Textes mit der ältesten datirten, der Abfassungszeit sehr nahe stehenden Handschrift L; weiter lässt sich wenigstens in einem Falle nachweisen, dass eine Rubrik in guten Handschriften des Swsp. auf einem schon corrumpirten Texte beruht, während I den Irrthum nicht theilt. I 56 schliesst nämlich mit einer Bemerkung über die Rechtsverhältnisse der Kinder unter vierzehn Jahren; I 57 fährt fort: *Nu sprechen wir von den die vber viertzehen iar sint unde süllen phleger han vntz funf vnde zwainzig iaren.* Hier findet sich nur im ältesten Druck eine ähnliche Lesart; dagegen hat

LZ 64: *Nu sprechen wir von den die uber pflegaer suln han;* A 54: *Nu spreche wir von den die über die pfleger suln han;* und entsprechende Lesarten zeigen sich in allen von Wackernagel verglichenen Handschriften.

Ohne Zweifel liegt hier im Swsp. eine durch das Ausfallen einiger Worte entstandene Corruption vor. Nun hat I die richtige Rubrik *uber phleger*; A hat keine Rubrik, da es zwei Artikel zusammenzieht; dagegen hat LZ die Rubrik *von uber phlegaern*, ein Missverständniss, welches offenbar den corrumpirten Text bereits voraussetzt. Es handelt sich dabei auch nicht um das Missverständniss eines einzelnen Schreibers; eine wohl noch dem Beginne des vierzehnten Jahrh. angehörige, aus der Karthause Schnals stammende Innsbrucker Handschrift (Homeyer n. 352) zeigt dieselbe Rubrik. Ich werde diese Handschrift, welche nach einer vom Herrn Hammerle vorgenommenen Vergleichung durchweg einen sehr guten Text zeigt, in einzelnen wichtigeren Fällen als Handschrift S anführen.

Mögen aber die Rubriken in I auch einer noch so alten Handschrift des Swsp. entnommen sein, keinesfalls kann damit die Priorität des Dsp. bestehen, wenn diese Rubriken seinem Verfasser angehören. So sehr mich dieses ganze Verhältniss anfangs irre machte, so wenig trage ich nach einiger Überlegung Bedenken, sie für später zugesetzt zu erklären; denn:

1. Soll der Swsp. Quelle für den Dsp. sein, so müssen wir den Verfasser des letzteren für einen Mann halten, der Swsp. und Ssp. ganz genau kannte, dem Texte des Swsp. folgend doch immer dabei die Anordnung des Ssp. im Auge hielt, dem Ssp. folgend, fortwährend, wie wir sehen werden, sich durch den Swsp. zu Änderungen bestimmen liess. Wollte ein so umsichtiger Mann seinem Werke überhaupt Rubriken zusetzen, so würden wir ihm doch zutrauen müssen, dass er solche im ersten Theile auch da, wo er sie dem Swsp. nicht entnehmen konnte, selbst hätte fertigen können; noch unbegreiflicher wäre es fast, dass er nicht wenigstens im zweiten Theile häufiger die Rubriken des Swsp. zusetzte, wo dieser mit dem Ssp. stimmt; denn er müsste ja bei seiner Arbeit, wie wir das z. B. schon oben in der Stelle über die sächsischen Bischöfe sahen, fast immer das verwandte Capitel des Swsp. beachtet haben.

Dagegen gestaltet sich das alles einfach, wenn wir die Rubriken durch einen späteren Abschreiber aus einem Swsp. nachtragen lassen;

seine Weisheit konnte allerdings da zu Ende sein, wo Swsp. und Dsp. aus einander gehen; fügte er die Rubriken von L 271, 272 noch vereinzelt zu, so sind das gerade Capitel, in denen Swsp. Dsp. und Ssp. ganz zusammentreffen und die Zusammengehörigkeit der Capitel auch ohne tiefere Studien über das Verhältniss des Swsp. zum Ssp. leicht ins Auge fiel.

2. Der Verfasser der dem Dsp. und Swsp. gemeinsamen Capitel hat ohne Zweifel eine Hinzufügung von Rubriken gar nicht im Auge gehabt, da der Eingang der Capitel häufig kurz den Inhalt angibt, was ganz zwecklos war, wenn ausserdem noch Rubriken hinzukommen solllten. So heisst es z. B. J. 3: *Von den vreien. Von vriehait süllen wir reden.* — 36: *Von leipgedinge. Von leipgedinge sullen wir chürtzlichen sprechen.* — 80: *Von den gezeugen. Ditz ist von gezeugen,* und ähnlich die Mehrzahl der Capitel, welche mit *Nu sprechen wir — nu vernemt,* oder einer ähnlichen Wendung beginnen. Solche Stellen würden wir gewiss noch häufiger finden, wären sie nicht begreiflicher Weise nach Beisetzung von Rubriken von den Abschreibern häufig beseitigt oder auch wohl selbst als Rubrik benutzt, wie sich noch jetzt leicht aus den Verschiedenheiten der Handschriften nachweisen lässt. So fehlt z. B. ein solcher Eingang zu L 6 in J, A und S, zu L 88, 89 in der Handschrift B bei Wackernagel, während die Handschrift Bb den Eingang von L 89 als Rubrik benutzt hat. In dem mit dem Dsp. nicht mehr stimmenden Theile des Swsp. haben sich solche Eingänge wenig gehalten, aber doch wohl hinreichend, um auch hier wahrscheinlich zu machen, dass die Rubriken dem Texte nicht ursprünglich angehören; man vgl. L 168, 174, 237, 242, 263, 310, 348, 360. In der Handschrift F hat sich auch noch ein Text des Swsp. gehalten, welchem die Rubriken ganz fehlen.

Der Umstand, dass die Rubriken der dem Dsp. und Swsp. gemeinsamen Capitel nicht Werk des Verfassers, sondern der Abschreiber sind, würde allerdings erst dann bestimmt beweisen, dass der Dsp. ursprünglich keine Rubriken hatte, wenn die Priorität seines Textes bereits feststände. Jedesfalls wird er aber doch die Ansicht unterstützen, welche wir vorhin anderweitig begründeten, dass die so mangelhaften Rubriken des Dsp. wohl nur von einem Abschreiber hinzugefügt sein können; gewiss wird aber das letzte auf solchen Äusserlichkeiten der Handschrift beruhende Bedenken schwinden, wenn es uns gelingt, bei der Prüfung des Textes, zu der wir über-

gehen, nachzuweisen, dass der ursprünglichere Text nicht im Swsp., sondern im Dsp. vorliege.

VII.

Bei der Besprechung des Textes im Dsp. wird, da wir ihn selbst in seinem ganzen Umfange nicht vorlegen können, von einer Vergleichung mit dem Texte der verwandten Rechtsbücher auszugehen sein; die Verwandtschaft ist durchweg so nahe, dass wir durch die Angabe, wie der Text des Dsp. sich zu ihnen verhält, welcher Art die Abweichungen sind, jedesfalls ein für unsere Zwecke genügendes Bild vom Texte des Dsp. gewinnen werden, zumal wenn der Abdruck wichtigerer Stellen damit Hand in Hand gehen kann. In den einzelnen Theilen wird die Vergleichung zunächst von demjenigen Rechtsbuche ausgehen müssen, welchem sich der Dsp. eben da am nächsten anschliesst; also für den ersten Theil des Landrechts vom Swsp., für den zweiten Theil und für das Lehnrecht vom Ssp.

Vergleichen wir den **Text des ersten Theiles des Landrechts** mit den entsprechenden Capiteln des Swsp., so werden wir in fast allen auf Abweichungen stossen. Aber die Art der Abweichung ist eine verschiedene. In der Mehrzahl der Capitel finden wir im wesentlichen ein und denselben Text in beiden Rechtsbüchern; die Abweichungen sind kaum stärker, als sie sich auch in Handschriften eines und desselben Werkes, welche nicht gerade nächstverwandte sind, wohl finden, und die sich als Zusätze, Lücken, abweichende Lesarten des einen Textes zum andern bezeichnen lassen; auch Verschiebungen finden sich, welche ich aber als unbedeutend ausser Acht lasse. Bei manchen Capiteln ist aber die Abweichung so stark, dass sie sich durch die gewöhnlichen, oft nur auf Nachlässigkeit beruhenden Störungen des Textes nicht mehr erklären lässt; es liegt eine ganz andere Fassung vor, die man nur auf absichtliche Umänderung, Erweiterung oder Verkürzung des einen Textes zurückführen kann. Wir werden, ohne auf eine scharfe Trennung Gewicht zu legen, die einzelnen Arten der Abweichung gesondert behandeln, für jede Beispiele beibringen, und dabei immer die Frage im Auge halten, was sich daraus für die Priorität des einen oder des anderen Textes ergibt, und welcher von beiden dabei insbesondere grössere Annäherung an den Ssp. zeigt.

A.

Der Swsp. hat eine weitere Fassung als der Dsp. Wo sich diese in Capiteln zeigt, für welche der Ssp. nichts entsprechendes hat, würde es sich allerdings vielfach wahrscheinlich machen lassen, dass nicht eine Verkürzung im Dsp. vorliegt, sondern dass der Swsp. die einfacheren Sätze desselben durch ein grösseres Eingehen ins Einzelne erweitert hat. Da aber in diesen Fällen überzeugende Beweise selten zu führen sind, eins der auffallendsten Beispiele dieser Art, Dsp. 36, ohnehin später bei Besprechung des Verhältnisses zum Augsburger Stadtrechte näher ins Auge zu fassen sein wird, so beschränke ich mich auf solche Beispiele welche eine Vergleichung mit dem Ssp. gestatten. Man vergleiche:

Ssp. 1, 28. Dit sal de richter halden jar unde dach unvor dan unde warden of sik jeman dar to tie mit rechte. Sint keret de richter in sinen nut; it ne si of de erve gevangen si oder in des rikes denistgevaren, oder in gotes denst buten lande. So mut he sin warden mit dem erve, wente he weder kome.

Dsp. 32. Und ist da niemen der sich sein vnderwinde, so soll ez sich der herre vnderwinden mit seinen poten vnd sol daz gût in seiner hant haben iar vnd tag vnvertan. vnd sol warten ob sich iemen dar zů ziehe mit recht inner iar vnd tage. der herre cher ez in seinen nůtz. ez ensei danne also daz den herren ehaft not letze. daz ist vanchůsse oder ob er in des reiches dienst ist. oder in gotes dienst auzzerhalb landes oder siechtům. irrent in die vier dinch. so man sein warten v̊ntz er dar zů kommen mag.

Swsp. A 29 (L Z 30): Unde *vordert ez* nieman *unde ist ez uf dem lande, so sol sich der lantrichter sin underwinden, unde ist ez in einer stat,* so underwinde sich sin der *stete* herre *oder sin richter. er* sol ez jar unde tac behalten in siner *gewalt* ob iemant *kome der* sich da zuo *halde* innerhalp jar und tac: *dem sol man ez wider lan ane schaden. kumt nach dem jare ieman der berede daz in* ehaft not gelezet *habe, dem sol manz antwürten. Ehaft not ist* vanchensse unde ob man in des riches dienest ist *oder in sines herren dienst* oder in gotes dienst, *unde den* siechtuom irret. *unde swelich er der ein bereit mit sinen zwein vingern oder selbe dritte, so sol man im reht umb sin guot tuon. unde scholte der mensche iht gelten, daz sal man bi dem ersten gelten.*

Für den Text dieser Stelle ergibt sich:

1. Sowohl Dsp. als Swsp. zeigen so viel Übereinstimmung mit dem Ssp., dass beide auf diesen als Quelle unmittelbar oder mittelbar zurückgehen müssen. Da der Dsp. mehr mit dem Ssp. gemein

hat, als der Swsp., so muss ihm jedesfalls der Ssp. unmittelbar vorgelegen haben. Dieselbe Nothwendigkeit zeigt sich beim Swsp. nicht; alles was er mit dem Ssp. gemein hat, findet sich auch im Dsp.: hat er diesen benutzt, so ist es nicht nöthig, ausserdem noch eine selbstständige Benutzung des Ssp. anzunehmen.

2. Die Verwandtschaft zwischen dem Dsp. und Swsp. lässt sich nicht blos auf eine Benutzung des Ssp. durch beide zurückführen, da beide auch in solchen Ausdrücken übereinstimmen, welche sich im Ssp. nicht finden; einer von beiden muss daher Quelle des andern sein.

3. Betrachten wir den Swsp. als Quelle des Dsp., so müsste dieser zunächst die weitere Fassung des Swsp. zusammengezogen haben, und schon das darf man im Allgemeinen als der auf ein Mehren und Ausbilden des Stoffes gehenden Richtung der Zeit widersprechend bezeichnen. Hat man zum Theil aus diesem Grunde früher die Annahme verworfen, die kürzere Fassung des Ssp. könne auf einer Zusammenziehung des Textes des Swsp. beruhen, so tritt hier noch etwas hinzu, was eine solche Annahme viel unglaublicher machen würde. Der Verfasser des Dsp. müsste nämlich neben dem Swsp. zugleich den Ssp. zur Hand genommen und seinen Auszug an mehreren Stellen wieder künstlich dem Wortlaut des Ssp. genähert haben. Ob eine solche Annahme zulässig sei, wird billig unerörtert bleiben dürfen.

4. Fassen wir den Dsp. als Quelle des Swps., so stellt sich mit Beseitigung aller Unwahrscheinlichkeiten der Vorgang der Textänderung ganz einfach und klar dar; der Dsp. hat den Text des Ssp., der Swsp. den des Dsp. erweitert.

Ich wähle ein zweites Beispiel, bei welchem die Texte aller drei Rechtsbücher sich sehr nahe treten; ich gebe den Text des Swsp. nach L, aber mit Ergänzung einer ganz offenbaren Lücke aus A; der Text in A würde seinerseits ebenfalls die Ergänzung einer andern Lücke am Ende nöthig machen.

Ssp. 1, 60, § 2. Vorspreke ne mach nieman weigeren to wesene binnen deme gerichte, dar he wonehaft is, oder gut binnen hevet, oder dar he recht vorderet, ane uppe sinen mach unde uppe sinen herren oder uppe sinen man, of ime die klage an sin lif oder an sin gesunt oder an sin recht gat.

Dsp. 82. Vorspreche mag nieman verwidern in dem gerichte da er inne wonhaft ist. oder gût. inne hat * an vber

seinen mage. vnde vber seinen herren. vnde vber seinen man. oder vber seinen toten ob in dev chlage an ir leib. oder an ir gesunt* gat. oder daz man den man von seiner christenheit welle sagen.

Swsp. L 93 (A 76) *Ez* mag nieman gewern. *er mvzze* fursprech sin in dem gerihte. da er inne wonhaft ist. oder *da er* inne gůt hat*. *nach gewonheit.* ane *vber sine ivncfrowen. vnde uber siniv kint vnde* vber sinen mag. (vnde *ane* uber sinen herren unde *ane* uber sinen man.) *vnde* vber sinen toten. ob div clage an ir lip. oder an ir gesunt*. oder *an ir e werch* gat. daz man *ein mensche* von siner christenheit welle sagen. *oder meineide welle sagen.*

Da hier so ziemlich der ganze Inhalt des Ssp. bis auf wenige Worte in beide Quellen übergegangen ist — bis auf zwei in beiden gemeinsam fehlende kleine Stellen welche wohl deutlich beweisen, dass eine von beiden nur mittelbar auf den Ssp. zurückgehen kann — so könnte hier allerdings der Dsp. ziemlich alles was er mit dem Ssp. gemein hat, auch aus dem Swsp. entnommen haben. Dennoch kommen wir bei der Annahme, der Dsp. sei eine Verkürzung des Swsp., auf eine ähnliche Unwahrscheinlichkeit, wie vorhin; der Verfasser des Dsp. hätte nämlich bei der Kürzung des Swsp. bis auf das kleinste Wort nur solches ausgelassen, was sich nicht im Ssp. findet. Wollen wir dabei nicht einen undenkbaren Zufall wirksam sehen, so bleibt wieder nichts übrig, als die ungereimte Annahme einer künstlichen Wiederannäherung an den Ssp.

Man vergleiche übrigens über die Bedeutung dieser Stelle für die Stellung des Ssp. zum Swsp. die Erörterung von Homeyer, Stellung 66; was dort für die Priorität des Ssp. angeführt wird, findet auch beim Dsp. seine volle Anwendung.

Aus vielen Stellen, welche eine Stellung des Dsp. zwischen der kürzeren Fassung des Ssp. und der weiteren des Swsp. beweisen, führe ich noch den Beginn des Rechtsbuches an.

Dsp. 1. 2. Zwai swert lie got auf der erde ze beschirmen die christenhait. dem babst ist ze gesetzet. daz geistlich, dem kaiser daz wertleiche. Dem babst ist gesetzet ze richten ze beschaidener zeit auf einem blanchem rosse vnd der chaiser soll im den stegraif haben. durch daz sich der satel icht entwende. ditz ist dev beschaidenunge. swaz dem babest widerste. daz er mit geistleichem gerichte nicht betwingen můge. daz sol der chaiser vnd ander wertleich richter mit der aechte betwingen. vnd daz geistleich sol twingen mit dem panne. als ein man in dem panne ist. sechs wochen und einen tag. so sol in der wertleich richter in die aecht tůn vnd als er in der aechte ist sechs wochen und einen tag so sol man in in den pan tůn. dev

setzung satzten mit ein ander der babest sant Silvester und der chunich constantinus.

Isleich cristen mensch sol sůchen dreistunt in dem iare. daz partaidinch so er ze seinen vollen iaren chomen ist. daz so er eines vnd zwaintzich iar alt ist in dem pistum da er inne gesezzen ist.

Vergleicht man diese Stelle mit dem Ssp. 1, 1. 2, §. 1 und Swp. L. Vorw. d-g, so ergibt sich, dass der Dsp. mit der kürzeren und auf Gleichberechtigung beider Gewalten beruhenden Fassung der Lehre von den beiden Schwertern im Ssp. beginnt, dann beiden Rechtsbüchern entspricht und sich weiter mit den Worten *Kaiser und andere weltliche Richter* statt *Kaiser mit weltlichem Gerichte* der Fassung des Swsp. anschliesst, welcher aber seinerseits noch Erweiterungen zum Dsp. zeigt und insbesondere Ssp. 1, 1 mit 2, §. 1 im Texte verbindet, während im Dsp. trotz des Anschliessens seines Textes an den Swsp. sich die ursprüngliche unvermittelte Stellung beider Abschnitte wie im Ssp. erhalten hat.

Auch in der Lehre von der Sippe, in welcher die verschiedenen Hss. des Swsp. sehr von einander abweichen, auch die Hs. S eine sowohl von LZ, als von A sehr abweichende Fassung zeigt, schliesst der kürzere Text im Dsp. 6 sehr nahe an Ssp. 1, 3, §. 3 an.

B.

Der Swsp. hat eine andere Fassung als der Dsp., ohne dass dieselbe gerade als eine erweiterte Fassung zu bezeichnen wäre. Auch dieses trifft sowohl solche Capitel, für welche der Ssp. Entsprechendes hat, als solche, wo das nicht der Fall ist. Die letzteren lasse ich ununtersucht; eins der am meisten abweichenden, Dsp. 42, werden wir gleichfalls bei Erörterung des Verhältnisses zum Augsburger Stadtrecht näher ins Auge zu fassen haben. Bei ersteren finden wir ganz dasselbe Verhältniss, wie vorhin; wo Dsp. und Swsp. auseinandergehen, nähert sich der Dsp. dem Ssp. Ich wähle ein Beispiel, bei dem die Textabweichung an und für sich nicht gerade sehr stark ist, die Stellung der drei Texte sich aber sehr bestimmt zu ergeben scheint.

Ssp. 1, 34, §. 1, 3. Ane des richteres orlof mut en man sin egen wol vergeven in ervengelof, deste he's behalde ene halve hüve unde ene word, dar man enen wagen uppewenden moge; dar af sal he deme richtere sines rechten plegen. — Irret de richtere mit unrechte, dat de man sin egen nicht geven ne

mut, svenne de koning uppesessische art kumt, vor ime mut he't wol geven, alse he vor deme richtere solde, deste man des getüch hebbe, dat it de richtere to unrechte geerret hebbe.

Dsp. 39. An des richters vrlaub mag ein man sein aigen wol geben seinen erben. und leit daz gůt auf der erde. oder in den dörfern. er sol behalten ein halbe hůbe da man einen wagen auf gewenden můge. da von sol man dem richter dienen daz ist etwa lantsit vnd etwa nicht. Irret der richter mit vnrecht daz der man sein eigen nicht gegeben mag. swenne ein chunich oder ein ander herre der ober dem richter ist. chůmet der in daz lant. da daz aigen inne ist. so sol er varn für den herren vnd gebe sein eigen dahin als recht sei. vnd niht wider recht. vnd chlage auf den richter daz er in ze vnrecht geirret habe. vnd der herre sol im seinen schaden den richter haizzen gelten. ob er schaden hab gehabt. Der richter sol auch seinen herren půzzen als die da gewonleich sei.

Swsp. A 36 (LZ 39). Ane des rihters urloup mac ein man sin eigen wol geben sinen erben. Lit aber daz guot uf *dem lande* oder in dörfern, er sol behalten ein halbe huove, da man einen wagen ufe gewenden müge: da sal man dem rihter von dienen. *Dinget er aber den rihter e sin reht uz, so verkoufet er sin guot wol.* Daz ist etwa *gewanheit*, etwa niht. Irret der rihter *den* man, daz er sin *guot* niht *verkoufen* mac, so sol er vür den herren *komen von dem der rihter daz gerihte hat unde sol ufen* klagen daz er in ze vnrehte geirret habe. *so sol im der herre sin guot erlouben ze verkoufene. unde hat im der rihter deheinen schaden getan, den sol er im abe heizzen tuon.*

Dieselben Gründe welche wir oben geltend machten, sprechen auch hier dafür, dass der Dsp. Quelle des Swsp. sei; es treten noch besondere Umstände hinzu.

Homeyer, Stellung. 46, macht darauf aufmerksam, dass sich dass Wagenwenden nur auf die *word* im Ssp. beziehen kann. Wir werden noch später Gelegenheit haben zu sehen, dass der oberdeutsche Bearbeiter den Ausdruck nicht verstand; hier liess er ihn einfach fallen und kam dadurch zu der Ungereimtheit, die Grösse einer halben Hufe nach dem Wenden eines Wagens zu bestimmen. Dass der Swsp., wenn ihm nur der Dsp. vorlag, das einfach abschrieb, kann nicht befremden. Will man aber den Swsp. zur Quelle des Dsp. machen, so muss dieser auch hier wieder gleichzeitig den Text des Ssp. vor Augen gehabt und darnach den Text des Swsp. geändert haben; dabei aber hätte doch die Ungereimtheit billig bemerkt und gebessert werden sollen.

Einen weiteren und gewichtigen Beweis für die Priorität des Dsp. scheint die Stellung des Königs in dieser Stelle zu geben. Dem Ssp. genügt als höhere Instanz noch der König, der zu Zeiten in alle Lande des Reiches kommt; der Dsp. fügt dem Könige bereits den anderweitigen Gerichtsherren hinzu; im Swsp. endlich erscheint nur noch der Gerichtsherr; der König ist beseitiget. Hier scheint doch die Reichsgeschichte des dreizehnten Jahrhunderts aufs bestimmteste auf die richtige Reihenfolge der Texte hinzuweisen.

C.

Der Swsp. hat eine kürzere Fassung als der Dsp. Wäre das häufig der Fall, so würden dadurch einige der früher vorgebrachten Beweisgründe für die Stellung des Dsp. wesentlich geschwächt werden. Aber abgesehen von den eigentlichen Zusätzen welche später zu besprechen sein werden, ist mir nur das Capitel Dsp. 32ᵇ aufgefallen durch seine bedeutend weitere Fassung; da es auch anderweitiges Interesse bietet, so theile ich es vollständig mit:

Dsp. 32ᵇ. Alle tevtz laevt mugen sich versumen an ir erbe inner dreizzich iarn an den chunich der daz reich hat. vnd die swabe. *daz reich vnd die swabe mugen sich nimmer versaumen an ir erbe die weil si ez erzevgen mugen. Ditz recht gab der chunich charlen den swaben. daz geschach* ze einen zeiten *vor rome.* daz waz *ze denselben zeiten do romaer* vbel taten. an dem *babst leon der waz chunich charles průder* den viengen die vbeln romaer in sant Peters můnster vnd prachen im auz die ovgen. der babst schiet traurichleich von rome und vant den chunich ze tvschen lanten. ze einer stat heizzet ingelnhaim vnd chlagt im da sein not. dem chaiser waz lait vmb seinen průder. vnd chlagt in als er von recht solt vnd gepot einen hof hintz megentze. da swůren sein fůrsten vnd die herren vnd des reiches dienstman mit im ein hervart fůr rome. Rômaer satzten sich ze were. ze den zeiten waz ein hertzoge ze swaben. der waz gehaizzen der hertzoge Gerolt von swaben der waz ein also biderwe man. daz in der chůnich charl gern sahe swa er solt streiten des paitte der chůnich charl drei tage. e. er fůre fůr rome. die herren sprachen ze dem chunige herre wir ligen mit laster hie daz wir Rome an sehen. vnd der fůr niht enchomet. der chunich sprach paitte eines mannes der vns ein nutze man wirt. Si sprachen wer daz waer. er sprach daz ist der Hertzog Gerolt von swaben. daz geviel dem herren wol. des vierden tages do chom der chunich hertzoge von swaben den enphie der chunich minnichleich er heils in vnd chůsten in vnd drukchet in zů im er enphalch im seinen vanen. der swabe Hertzog enphie den vanen vrôleihen. er nam die swaben zů im vnd waz der erste vnd die swabe die rome besazzen. vnd bei dem ersten mit in vachten. der hertzog vnd die swaben ver-

dienten da vor rome daz in der chunich charl zwai reht vor allen tvschen laeuten gab. Daz ist daz aine daz ich hie vor genennet han vber ir erbeschaft. so ist daz ander. daz *er verleke den swaben swa man durch daz reich streiten sol.* datz der hertzog von swaben vor streiten sol. vnd sol die swabe zů im nemen. *vnd ist der hertzoge von swaben da niht so sol ez tûn des reiches marschalch* mit den swaben. *vnd anderev reht habent die chûnige den swaben gegeben die sie verdienten mit ir frûmcheit die wir her nahe wol gesagen.*

Die beiden ersten Sätze, von denen der erste im Swsp. fehlt, beruhen auf Ssp. 1, 29; die dann folgende längere Erzählung über den Ursprung des Vorstreitrechtes der Schwaben ist dem Ssp. gegenüber eigenthümlich. Der Swsp. L 32 A 31 hat sie nur in ungleich kürzerer Fassung, stimmt aber doch in den bezeichneten Stellen so bis auf den Wortlaut mit dem Dsp. überein, dass das eine Werk auf dem andern beruhen muss. Die Gründe welche uns oben bestimmen mussten, die kürzere Fassung des Dsp. für die ursprünglichere zu halten, finden hier auf den Swsp. grossentheils keine Anwendung; dass dagegen hier, wo es sich zunächst nicht um den Rechtsstoff handelt, die Annahme einer Kürzung im Swsp. nichts Unwahrscheinliches hat, wird keiner weiteren Erörterung bedürfen.

Es ist weiter zu beachten, dass hier die Erzählung des Dsp. erweislich auf eine ältere Quelle, die gereimte Kaiserchronik, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen ist. Während andere Erzählungen den Papst nach Paderborn kommen, das Vorstreitrecht der Schwaben bei Ronceval gewinnen lassen (vergl. Massmann, Kaiserchronik. 3, 990), stimmt der Dsp. in der Erzählung von Karl und seinem Bruder Leo und dem Herzog Gerold von Schwaben nicht allein mit dem Inhalte der Kaiserchronik überein, sondern es muss in mehreren Stellen sogar der Wortlaut auf sie zurückgeführt werden. Man vergleiche die Worte der Chronik:

v. 14, 437. in dem munstere sente Peters
viengen sie den babes.
die ougen sie im uz brachen —
14, 456. Der babes quam ze Ingelheim —
14, 589. Do die herren quamen
daz sie sahen ze Rome
uffen Mendelberge
da beite im der Kunic werde
dri tage unde dri naht.
daz was den vursten ungemach.

Die herren giengen zuo dem Kunige.
sie sprachen —
14, 603. — ouch mangile ich einis man,
den ich ze note sol han —
14, 626. — vil holtliche er in kuste —
14, 631. daz wax der kuone Gerolt
dem volgete allix swaebisc volc.
14, 639. do virlech der kunic Karle
Geroldi deme helede
daz die Swabe von rehte
immer suln vor vehten
durch des riches not.
daz virdiende Gerolt der helit guot.

Da der Dsp. auch Angaben hat, welche in der Kaiserchronik fehlen, z. B. den Reichstag zu Mainz, so wäre es auch sehr möglich dass die Verbindung nur eine mittelbare wäre und der Dsp. zunächst auf einer der Umreimungen oder Prosaauflösungen der Kaiserchronik beruhete. Dabei wäre wohl zunächst an der Könige Buch neuer E zu denken; aber wenigstens das von Massmann a. a. O. 979 mitgetheilte Bruchstück steht weiter vom Urtexte ab, da hier die Blendung auf dem Wege nach S. Lorenzo, nicht in S. Peters Münster geschieht; auch bei Enenkel a. a. O. 985 zeigt sich grössere Abweichung. Können wir hier auch vielleicht nicht mit derselben Sicherheit die Kaiserchronik als unmittelbare Quelle behandeln, wie in anderen Stellen den Ssp., so ergibt sich doch genugsam aus der Vergleichung, dass der Swsp. mit der gemeinsamen Quelle nichts gemein hat, was ihm nicht durch den Dsp. vermittelt sein könnte; nur in dem Ausdrucke *vmbe des riches not* im Swsp. gegen das *durch daz reich* des Dsp. findet eine kleine Annäherung an die Worte der Chronik *durch des riches not* Statt, wo es aber gewiss nicht zu gewagt sein würde, sie durch Annahme einer Corruption der Hs. I zu beseitigen. Soll dagegen der Swsp. die Quelle sein, so müsste auch hier der Dsp. wieder auf die gemeinsame Quelle zurückgegriffen haben.

D.

Der Swsp. hat Zusätze zum Dsp. Insofern diese als ganze Capitel und Paragraphe auftreten, sind dieselben bereits früher besprochen und nachgewiesen, wie sie den inneren Zusammenhang und die Folge des Ssp. unterbrechen. Der Swsp. zeigt aber ausserdem eine Menge grösserer und kleinerer Stellen welche dem Dsp. fehlen.

Dass diese durchweg als Zusätze im Swsp., nicht als Lücken im Dsp. zu betrachten sind, dürfte sich aus Folgendem ergeben:

1. Das Mehr des Swsp. stellt sich vielfach als Glossem dar z. B. Swsp. A 4, Zeile 4: *unde über allen kouf daz lipnare heizet, daz man izet oder trinket*; A 14, 2: *diu niht ze ir tagen komen sint, ze vierzehen jaren;* A 41, 5: *si mugen da mit verliesen, ob si rihter mugen han. unde mugen die erben niht rihter han, so schadet in niht, swie lange ez uz ir gewer ist; ez leze in danne ehaft not.* Im Dsp. fehlen die hervorgehobenen Worte.

2. Das Mehr des Swsp. hängt mehrfach sichtlich mit einer Unsicherheit des Textes bezüglich der Stelle des Zusatzes zusammen. Ein Beispiel geben LZ 15, A 16, von den Dingen, mit welchen der Sohn sein väterliches Erbe verwirkt. Der Dsp. 19 zählt nur drei auf, der Swsp. aber vierzehn, so dass L 15, IV—XIV, A 16, 16—41 als Zusatz erscheinen. Nun sagt aber der Dsp. am Ende, mit diesen Dingen verwirke sich auch der Vater gegen seine Kinder; das soll auch im Swsp. nur auf jene drei bezogen werden. A bewirkt das dadurch, dass es dem Texte des Dsp. bis zum Ende folgt, und dann erst die eilf letzten Puncte folgen lässt; LZ und andere von Wackernagel verglichene Hss. lassen diese dagegen sogleich auf die ersten folgen, und sehen sich daher am Ende zu dem Zusatz genöthigt *mit den ersten drin dingen;* S sagt bei gleicher Stellung nur ganz allgemein, dass der Vater sich auch gegen seine Kinder verwirken möge. Nehmen wir hinzu, dass das Capitel auch sonst einen sehr schwankenden Text zeigt, so wird das Vorhandensein eines Zusatzes kaum zweifelhaft sein können.

3. Würde sich das Mehr des Swsp. durch entsprechende Stellen des Ssp. rechtfertigen, so dürften wir allerdings geneigt sein, Lücken im Dsp. anzunehmen. So weit ich sehe, ist das aber nirgends der Fall. Für die kleineren Zusätze welche fast keinem Capitel fehlen, schliesse ich das, insofern ich wenigstens in einzelnen genauer verglichenen Capiteln dieselben nie im Texte des Ssp. aufgefunden habe. Von grösseren Stellen welche im Dsp. fehlen, verzeichne ich Swsp. A 16, 16—41; 20, 16—23; 22, 18. 19; 34, 7—10. 55—59; 37, 4—10; 39, 1—6; 44, 8—10; 52, 17—20; 53, 5. 6; 54, 44—46; 57, 12. 13; 72, 36—39. Keine einzige dieser Stellen ist als auf dem Ssp. beruhend nachzuweisen; dagegen zeigt sich mehr-

fach ein sehr genaues Anschliessen des Dsp. an den Ssp.; die Zusätze A 37, 4—10; 44, 8—10 beginnen gerade da, wo der Ssp. 1, 36, 41 in genauer Übereinstimmung mit Dsp. 40, 48 abbricht.

4. Weniger Gewicht möchte ich darauf legen, dass dem Dsp. alle lateinischen Stellen des Swsp. fehlen, so A 40 mit dem ganzen Capitel, A 52, 2-4; 58, 12. (L 44, 59, 72.) Denn römisches Recht überhaupt ist auch im Dsp. nachweisbar, und der Schreiber könnte die Stellen wegen Nichtverstehens der Sprache ausgelassen haben.

E.

Der Swsp. hat Lücken verglichen mit dem Dsp. Auch hier haben wir die grösseren Stücke welche der Dsp. mehr hat als der Swsp., bei Besprechung der Anordnung des Rechtsbuches bereits aufgezählt und angegeben, wie die Übereinstimmung mit dem Ssp. und andere Gründe es höchst wahrscheinlich machen, dass in ihnen nicht Zusätze des Dsp. sondern Auslassungen im Swsp. vorliegen.

Die Übereinstimmung mit dem Ssp. findet aber keine Anwendung auf die Stücke J 29[c] und 80[b]. Es sind gereimte Erzählungen des Strickers, welche dem Rechtsstoffe als Beispiele angehängt sind; sie finden sich auch ausser I noch in der Hs. F des Swsp., nach welcher sie Amann, notitia aliquot codicum mss. qui Friburgi servantur. 1, 4, 8 veröffentlicht hat; darnach sind sie weiter bei Lassberg, Swsp. S. 18, 45 abgedruckt. Der Text in I stimmt auch in den ungereimten Eingangs- und Schlussworten bis auf unwesentliche Abweichungen mit F. Dieselben Gedichte hat auch die bei Besprechung der Eingänge bereits erwähnte Hs. Homeyer's n. 330, wo sie aber aus dem Texte selbst entfernt sind.

Das Erscheinen dieser Stücke in einem Rechtsbuche, dessen Entstehung wir vor die des Swsp. setzen, hat nichts Auffallendes, da der Stricker in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dichtete; eben so wenig kann es befremden, wenn man in Swsp. diese nur im lockeren Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte stehenden Bestandtheile des Dsp. ausfallen liess. Sie könnten auch immerhin erst einem späteren Abschreiber angehören, und ich würde nicht länger bei ihnen verweilen, wenn nicht spätere Erörterungen es wünschenswerth machten, uns darüber zu vergewissern, ob sie einen ursprünglichen Bestandtheil des Dsp. bildeten und insbesondere in demselben vorlagen, als er dem Swsp. als Quelle diente.

Ich glaube nun allerdings eine Spur gefunden zu haben, woraus sich ergibt, dass dem Verfasser des Swsp. diese Gedichte im Dsp. vorgelegen haben müssen. Das erste, I 29[c], würde im Swsp. L 27 A 27 am Ende einzuschieben sein, nur dass die Worte *also uberziuget man ouch die maget mit frowen*, noch folgen würden; diese fehlen aber im Dsp., so dass das Gedicht mit seinen Eingangs- und Schlussworten das Ende des Capitels bildet, ein Umstand, der es leicht erklärt, wenn sich im Texte des Swsp. hier keine Spuren vom frühern Vorhandensein des Gedichtes finden. Anders steht das mit dem zweiten.

I 80[b] würde im Swsp. nicht ganz an das Ende eines Capitels fallen, sondern im L 90 hinter die Worte *die so getan gůt gebent*, in A 74 hinter die Worte *daz si sin guot nement.* In I selbst ist das Gedicht in folgender Weise mit dem Texte verbunden:

> *W i r r a t e n d a z ê e r s e i n* gůt *v e r l i e s e d a z e r s e i n e s g ů t e s* ein tail *g e b e. ez ist pezzer ein wenich gegeben danne* vil *(verloren). er geit ez vngern vnd móchٔt er recht sůnst han gewunnen. er hete niht gegeben da von hat er dhain sůnde.* d i e h a b e n t t ô t l e i c h s ů n d e d i e s o g e t a n g ů t n e m e n t. Wir wellen ein bispel sagen. daz war ist vnd auf diese rede alle gehôret.
>
> In einer stat waz ein man —
> *u. s. w. bis:*
> Datz er wol ze vůrhten ist.
>
> Ditz bispel hôrt auf all richter. *Swer richter ist der bedarf wol daz er sich huete* daz im icht geschech als dem richter geschach. da behuett got alle richter vor. *S a l o m o n s p r i c h t. m i n n e t d a z r e h t d i e d a z e r t r e i c h r i c h t e n des bedurfen die richter wol.*

Bezeichnet uns hier der gesperrte Druck die Stellen, in welchen I mit A, der cursive diejenigen, in welchen es mit L, dem sich die meisten anderen Hss. anschliessen, stimmt, so scheint sich Folgendes zu ergeben:

1. Es zeigt sich im Swsp. eine bedeutende Unsicherheit der Texte, welche mir am leichtesten durch die Annahme erklärbar scheint, dass man beim Ausscheiden des Gedichtes von dem prosaischen Ein- und Ausgange bald mehr, bald weniger, bald dieses, bald jenes fallen liess. Da die verschiedenen Recensionen des Swsp. natürlich nicht erst im Dsp., sondern bereits in einem ältesten Swsp. ihre Einheit finden müssen, so würde nach der Gestaltung des Textes an dieser Stelle bei der Richtigkeit unserer Ansicht anzunehmen sein,

der älteste Swsp. habe das Gedicht in dieser Verbindung noch enthalten, erst die Abschreiber hätten es, allerdings sehr bald und übereinstimmend, fallen lassen. Diese Annahme dürfte nicht gar zu gewagt sein, da sich ja in freilich sehr vereinzelt dastehenden Hss. des Swsp. die Gedichte erhalten haben.

2. Dasjenige worin hier A mit J stimmt, liesse sich erklären, auch wenn wir einen Dsp. als Quelle voraussetzen, in welchem das Gedicht nicht vorhanden war. Dagegen ist in L, allerdings in der passenden Änderung: *da moehtin sich alle die gerne vor hüten. die mit gerihte umbegant*, der Einfluss einer Stelle sichtbar, welche in I in nächster Beziehung zu dem Gedichte steht, indem sie auf dasselbe zurückweist. Wollen wir dabei nicht zu ganz unwahrscheinlichen Erklärungen greifen, so müssen wir schliessen, dass der Text in L auf einen Dsp. zurückgeht, in welchem sich das Gedicht befand, dass also kein Grund vorliegt zu bezweifeln, dass diese Gedichte einen ursprünglichen Bestandtheil des Dsp. bilden.

Ich bin bei dieser Erörterung bereits von der Annahme der Priorität des Dsp. ausgegangen, welche wir bis jetzt bei Prüfung des Textes nirgends in Frage gestellt fanden. Dass sich nun aber in I auch in den einzelnen Capiteln einzelne Stellen finden, welche in den besten Hss. des Swsp. fehlen, dürfte das auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen lassen. Es liesse sich nun geltend machen, dass I ja nicht die Originalhs. des Dsp. ist, und manche Zusätze später in den Text gekommen sein könnten. Eine solche Annahme möchte ich nur im Nothfalle zu Hilfe nehmen; denn so zahlreiche Corruptionen, insbesondere kleinere Lücken aus Nachlässigkeit, uns I auch zeigt, so scheint doch, wie sich bei der Vergleichung des zweiten Theiles mit dem Ssp. bestimmter herausstellen kann, die Annahme einer Erweiterung des Urtextes in späteren Abschriften jeder sicheren Grundlage zu entbehren. Zur Rechtfertigung der anscheinenden Zusätze im Dsp. scheint aber eine solche Annahme auch in keiner Weise nöthig, da sich für die meisten nachweisen lässt, dass sie nicht für Zusätze im Dsp., sondern für Lücken im Swsp. zu halten sind. Denn:

1. Manche dieser anscheinenden Zusätze finden sich auch im Ssp. und können daher nur eine grössere Annäherung des Dsp. an diesen beweisen. Belege geben schon die oben angeführten Beispiele abweichender Fassung; man vergl. z. B. auch I 29: *Noch ist maeinger*

hande dinche daz si angehôret pursten schaere spiegel unde versnitew tůch mit Swsp. A 26, 18 (LZ 26 fehlt noch etwas mehr) und Ssp. 1, 24.

2. Wenn manche Stellen in I auch in L und A fehlen, so sind sie doch in anderen Hss. des Swsp. nachweisbar.

So finden wir I 19 zu A 16, 4 (L 15): *Da erzevgen wir mit dauide in der chunigen bůche. daz absolon der schône bei dauidis seines vater frevndinne sündichleichen lach. vnd wizzentlich. da mit verworcht er seine hulde vnd sein erbe. Absolon verworcht auch seines vater hulde vnd sein erbe. daz er seines leibes ofte varet. wie er in erslüge da half im got ie von.* Dieser Schlusssatz findet sich auch in S 20 und den bei Wackernagel verglichenen Hss. Bab. z.

I 22 hat zu A 19, 8 (L 18): *Frumer levte chür. vnde swaz ir die haizzent geben. daz sol si nemen. Hat der man niht erben. so geit der vreiherre* — Ebenso S 33. Babc. z. Dr.

Wenn in diesen Beispielen welche sich leicht vermehren liessen, auch A und LZ stimmen, so ist doch nicht zu vergessen, dass beide auch sonst von Corruptionen nicht frei sind, ihr Verhältniss zum Urtext des Swsp. noch keineswegs genügend festzustellen ist, und bei einem gemeinsamen Abweichen des Dsp. und anderer Hss. des Swsp. es doch sehr bedenklich sein dürfte, desshalb die Priorität des Dsp. in Frage stellen zu wollen. Noch weniger wird das statthaft sein, wenn, wie mehrfach der Fall, der Dsp. auch noch durch A gegen L oder umgekehrt unterstützt wird.

3. Eine Reihe von Stellen erweisen sich aufs Bestimmteste als Lücken des Swsp., entstanden durch das sehr gewöhnliche Versehen, dass der Verfasser oder spätere Abschreiber bei der Wiederkehr derselben Worte nach kurzem Zwischenraume von dem einen auf das andere übersprang. Vergleichen wir die Stellen J 8: — *wan also got baidev geschündet. Gewinnent auch die erben dar nach gůt. die geltent auch niht. wan als si got geschünt;* — 50: — *erzeugen als hie vor geschriben ist. vnd dev iunchvrowe auch erzeugen als hie vor geschriben ist* — 54: *vnd si verchauffent ez für rechtes gůt. vnde iener chauffet ez für rechtes gůt* — mit A 10, 7. 48, 8. 51, 2 (LZ 12, 55, 58), wo immer einer der gleichlautenden Ausdrücke und das Dazwischenliegende fehlt, so kann doch kein Zweifel sein, auf welcher

Seite sich der ursprüngliche Text findet. Da in dem ersten und dritten Falle alle verglichenen Hss. des Swsp. von I abzuweichen scheinen, so dürfte das Versehen bis auf den Verfasser des Swsp. zurückreichen. Ein gleiches Versehen liegt offenbar auch der ersten Abweichung in der angeführten Stelle über Absalon zu Grunde.

4. Zuweilen wird das Mehr im Dsp. durch den richtigeren Sinn als ursprünglich erwiesen.

So hat I 36 zu A 34, 19 (L 36[b]): *Ez mag ein man sein leibgeding mit dem zinse erzeugen ober in hat gegeben. als in der herre aufsatzte. laugent des der herre.* — Die Vergleichung des Textes im Swsp. ergibt, dass hier die Bestimmungen über den Beweis des gezahlten Zinses sich ohne Vermittlung an das Vorhergehende anschliessen, weil die Angabe des Zweckes, wozu der Erweis des gezahlten Zinses dienen soll, fortgefallen ist.

Vergleicht man I 50: — *tût er ez auch wol. unde ist staete vnde behabt sein lehen recht wol. also ob si vlâisch* — mit A 48, 3 (L 55), so ergibt sich, dass der Sinn den Zusatz fordert, da sonst der Gegensatz fehlen würde. Zudem ist hier der Grund der Lücke des Swsp. wohl in dem wiederholten *wol* nicht zu verkennen.

5. Bei anderen Stellen lässt sich ersichtlich machen, dass der Verfasser des Swsp. sie absichtlich fallen liess.

I 5 hat am Ende den Satz: *den sibenden herschilt hevet ein isleich man der nicht aigen ist. und e chint ist. lehen recht geit man den niht. den die in dem sibendem herschilt sind. aver swenne ez der herre der einem leihet. er hat als gût recht dar an als der in dem sehstem herschilt ist.* Dieser Satz fehlt in LZ 2 ganz, in A 5 theilweise und zwar ohne Zweifel, weil man ihn aus dem Landrecht in das Lehnrecht verwies, wo sich der Satz L Lehnr. 1 am Ende mit geringer Änderung findet; noch bestimmter tritt das dadurch hervor, dass wir in A 5 L 2 am Ende geradezu die Verweisung finden: *Daz lehenreht seit her nach wol wer den sibenden herschilt hefen sol unde wer lehenreht haben sol,* eine Verweisung, welche in I fehlt und fehlen muss, da sich im Lehnrecht des Dsp. nichts Entsprechendes findet. Zum Überflusse lässt sich der Satz an ursprünglicher Stelle auch noch in mehreren Hss. des Swsp. nachweisen; S 5 hat ihn ganz übereinstimmend mit I; Babc. z. Dr. fügen noch eine Verweisung auf das Lehnrecht hinzu.

I 52 beginnt: *Ob ein man chauffet an sein wizzen divpisch gůt. vnd hat daz in stiller gewer lenger denne driv iar. ist daz sein ze reht oder niht oder ob ein man chauffet raub gůt auch an sein wizzen vnd daz hat lenger danne drew iar ist daz sein mit reht.* A 50 L 57 lassen den zweiten gleichlautenden Satz offenbar absichtlich fallen, indem sie denselben Sinn dadurch herstellen, dass sie im ersten *diubic oder roubic guot* zusammenfassen. Das ist sehr erklärlich, während bei Annahme der Priorität des Swsp. kein vernünftiger Grund zu denken ist, wesshalb der Dsp. den Satz unnöthigerweise hätte verdoppeln sollen.

Wenn sich nun einerseits in so vielen Fällen herausstellt, dass anscheinende Zusätze in I vielmehr als Lücken oder absichtliche Auslassungen im Swsp. zu betrachten sind, während mir andererseits kein Fall vorgekommen ist, wo das Mehr in I den Gedankengang unterbräche oder aus anderen Gründen sich als Zusatz kenntlich machte, so dürfen wir wohl annehmen, dass auch da, wo sich für den einzelnen Fall ein Urtheil über das Mehr nicht fällen lässt, doch durchweg ein Auslassen im Swsp., nicht ein Zusetzen im Dsp. zu vermuthen sein wird.

F.

Der Swsp. hat andere Lesarten, als der Dsp. Wie bedeutend die Anzahl derselben sein müsse, wird sich im Allgemeinen bereits aus manchen der angeführten Stellen haben ersehen lassen; eine Aufzählung auch nur der bedeutenderen würde hier zu weit führen und für den nächsten Zweck ohne wesentlichen Nutzen sein. Denn allerdings ergibt sich auch hier für den Dsp., wo er vom Swsp. abweicht, sehr häufig eine grössere Annäherung an den Ssp., aber nach den Beweisen welche für eine solche Annäherung bereits früher gegeben werden konnten, dürfte ein weiteres Anhäufen von Beispielen überflüssig erscheinen. Ich begnüge mich damit, zwei Stellen anzuführen, in welchen der Dsp. nicht allein der Form, sondern auch dem Inhalte nach die Mitte zwischen beiden Rechtsbüchern hält.

Über den Beweis der Frau, dass sie geboren habe, sagt:

Ssp. 1, 33. — unde hevet de vrowe des getüch an vier mannen de't gehort hebbet unde an tven wiven de ire hulpen to irme arbeide —

Dsp. 38. — vnd hat dev vrowe des gezeugen an drin mannen die ez gehôrt haben oder an zwain vrowen die ir arbait gesehen habent —
Swsp. A 35 (L 38) — unde hat sie des geziuge zwene man oder zwo vrowen, die ir arbeit gesehen hant unde daz kint lebendige gesehen hant —

Dass im Ssp. das Zeugniss zweier Frauen dem von vier Männern gleichgestellt ist, beruht auf dem hier wesentlichen Unterschiede des Hörens und Sehens; der Dsp. hält diesen Unterschied noch fest, lässt aber erleichternd drei Männer genügen; der Swsp. lässt den Unterschied ausser Acht und stellt Männer und Frauen gleich.

Über die Beköstigung der Boten des Gerichtes sagt:

Ssp. 2, 12, §. 4. Die sal die richtere bekostegen; brot und bier sal he en genuch geven unde drü gerichte to dem etene die des dages tidich sein, unde enen beker vul wines; tvei gerichte sal man den knechten geven.

Dsp. 106. Die sol der richter bechosten einen pechher vollen weines sol man zwain geben. prot und pier genûch. der herren sullen zwen sein unde sehs chnechte. Man sol den herren geben vier richte unde den chnechten zwo.

Swsp. L 114 (A 96). Die sol der richter verkosten. zwene becher vol wines sol man zwein ie geben. und brot. der herren suln zwene sin unde sehs knehte. wen sol den herren vier trahte geben und den knehten zwo trahte.

Nehmen wir dazu noch etwa die entsprechende Stelle:

Schw. Lehnr. L 128[c]: Die boten sol der herre verkosten. win vnd brot sol man in gen gnûc. und driv gerihte gûter spise. vnd ie dem man ze ieglicher rihte eine maze gût es wines. dem knechte sol man gen zwo richte. vnd ie zû der rihte zwen becher wines.

so muss jeder Zweifel über die Stellung der Texte schwinden. Der Dsp. vermehrt die Zahl der Gerichte, worin ihm der Swsp. folgt; dagegen hält er sich bezüglich der Getränke an sein Vorbild, welches ein Land im Auge hat, wo an Bier kein Mangel ist, aber die Rebe nicht gedeiht. Im Swsp. dagegen kommt der Charakter des Weinlandes zum Durchbruche; weniger noch im Landrechte, wo er sich augenscheinlich nicht zu weit vom Dsp. entfernen mag, während er im Lehnrechte, die Fassung des Sächs. Lhr. oder des genau stimmenden Dsp. vor Augen, sich zwar nicht bewogen fühlt, den Küchenzettel dem Landrechte entsprechend zu erweitern, dafür aber die Kellerthüren um so weiter aufmacht.

Dass der Dsp. dem ersten Theile des Landrechtes im Swsp. als nächste Quelle gedient hat, dürfte sich aus allen bisherigen Erörterungen mit Sicherheit ergeben. Es dürfte sich nun die bisher absichtlich vermiedene Frage aufwerfen, wie sich denn die Abweichungen des Swsp. vom Dsp. gegenüber den verschiedenen Formen des Swsp. verhalten. Ein Eingehen auf dieselbe dürfte aber doch auch nach festgestellter Priorität des ersten Theiles des Dsp. zu verschieben sein bis nach Untersuchung des Textes des zweiten Theiles und des Lehnrechts; denn wenn hier beide Rechtsbücher gleich weiter auseinandergehen, so dürfte es bei dem engen Anschliessen im ersten Theile doch sehr möglich sein, dass auch hier der Swsp. nicht unmittelbar auf dem Ssp., sondern auf der Übertragung desselben im Dsp. beruhe.

VIII.

Der **Text des zweiten Theiles des Landrechts** bietet uns wesentlich nur eine oberdeutsche Übertragung des sächsischen Landrechts von 2, 12, §. 13 bis zum Ende. Abweichungen des Textes finden sich allerdings in grosser Zahl; aber meistentheils verdanken sie nur der Nachlässigkeit beim Übersetzen oder Abschreiben ihre Entstehung. Es fehlt freilich auch nicht an einzelnen Abweichungen welche nur auf absichtliche Änderung zurückzuführen sind; aber sie sind verhältnissmässig unbedeutend; von einer eigentlichen Umarbeitung, wie sie der Text des ersten Theiles dem Ssp. gegenüber immer zeigt, findet sich hier keine Spur.

Wenn ich trotzdem glaubte, dass gerade hier den Abweichungen eine möglichst umfassende Berücksichtigung gebühre, so leiteten mich dabei folgende Erwägungen:

Was den Schwabenspiegel betrifft, so würde allerdings das Resultat der früheren Untersuchung, dass ihm im ersten Theile der Dsp. als Quelle diente, bestehen bleiben, auch wenn sich weiter keine nähere Verbindung zwischen beiden Rechtsbüchern mehr zeigte. Bei der ganz verschiedenen Art der Behandlung in beiden Theilen des Dsp. dürften wir ohne Beweis kaum zu der Annahme berechtigt sein, dass beide Einem Verfasser angehören, dass nicht der zweite dem unvollendet gebliebenen Werke später zugefügt wurde.

Nun wird sich aber aus genauerer Vergleichung der Abweichungen erweisen lassen, dass diese der Swsp., so weit die stärkere

Verarbeitung es noch erkennen lässt, durchweg selbst da, wo sie auf offenbarem Versehen beruhen, in sich aufgenommen hat, dass also dem Verfasser des Swsp. auch der Text des zweiten Theiles des Dsp. bereits vorgelegen hat.

Dass dieses Resultat zunächst für die Geschichte des Swsp. von nicht geringer Bedeutung ist, bedarf keines näheren Nachweises.

Für den Dsp. selbst wird sich daraus mit grosser Wahrscheinlichkeit schliessen lassen, dass seine beiden Theile ein und demselben Verfasser angehören müssen; und wir werden diesen Schluss mehrfach durch den Nachweis stärken können, dass die kleinen absichtlichen Änderungen auf dieselben Gesichtspuncte hindeuten, welche den Verfasser bei der Umarbeitung des ersten Theiles des Ssp. leiteten.

Am wichtigsten scheint mir aber das Resultat, dass die Übersetzung des Ssp., wie sie sich im Dsp. findet, älter ist, als der Swsp., für die Geschichte des Textes des Sachsenspiegels selbst zu sein. Alle Forschungen über denselben wurden sehr erschwert durch die ungenügende handschriftliche Beglaubigung; während beim Swsp. die ältesten Hss. der Zeit der Abfassung sehr nahe kommen, ist es von der, nach dem Verschwinden der Arpischen Hs. von 1296, ältesten der vollständig erhaltenen Hss. des Ssp., der Quedlinburger, ungewiss, ob sie noch in das dreizehnte Jahrhundert gesetzt werden darf. Allerdings ergab sich aus einer Vergleichung der verschiedenen Formen, in welchen der Ssp. später auftritt, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, dass sie sich der ursprünglichen Gestalt am meisten nähern müsse; aber doch auch, dass sie ihr nicht ganz entsprechen könne (Homeyer, Ssp. 1, XLII). Bei diesem Verhältnisse war es sehr erwünscht, dass man neben den Hss. des Ssp. selbst Quellen vergleichen konnte, welche den Ssp. bereits im dreizehnten Jahrhundert benützten, und daher einen Rückschluss auf seine Gestalt in einer den ältesten Hss. nicht unbedeutend vorhergehenden Periode gestatteten.

Unter diesen Hilfsmitteln ist wohl der Swsp. in erster Reihe zu nennen. Von den auf dem Ssp. beruhenden Quellen gehen ihm in der Zeit voran das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261, auf das wir zurückkommen werden, und das hier weniger wichtige Hamburger Recht von 1270; aber der Swsp. hat den grossen Vorzug, dass er den Ssp. fast in seinem ganzen Umfange in sich aufgenommen hat, und so fast überall eine Vergleichung ermöglichte, welche den Versuchen zur Herstellung des ursprünglichen Textes oder, was

damit in den meisten Fällen zusammenfällt, der Prüfung der Autorität der Hs. Q den wesentlichsten Vorschub leistete.

Erweist sich nun, dass der Dsp. in seinem ganzen Umfange älter ist, als der Swsp., so muss sein Werth für den bezeichneten Zweck noch ungleich bedeutender sein, als der der genannten Hilfsmittel. Denn:

1. Ist der Dsp. älter als der Swsp., so steht er der Zeit der Entstehung des Ssp. näher und muss auf einer Hs. desselben beruhen, die nicht viel jünger sein kann, als etwa das Magdeburg-Breslauer Recht.

2. Er theilt mit dem Swsp. den Vorzug, dass er den Ssp. in ganzem Umfange in sich aufgenommen hat.

3. Er hat vor dem Swsp. den grossen Vorzug, dass er nicht wie dieser den Ssp. in einer so starken Verarbeitung in sich aufgenommen hat, dass dadurch in vielen Fällen die Möglichkeit der Vergleichung ganz aufhört; schon für den ersten Theil war die Abweichung eine geringere; im zweiten und im Lehnrechte liegt uns ein Text des Ssp. vor, der allerdings durch die Übersetzung und einzelne Änderungen manches von seiner Ursprünglichkeit eingebüsst hat, in vielen Beziehungen aber, und insbesondere für die Beurtheilung der hier besonders wichtigen Zusätze und Lücken, fast ganz dieselben Dienste leistet, wie eine Hs. des Ssp. selbst.

4. Dass der Text des Dsp. zwar vor dem Swsp. entstanden ist, uns aber nur in einer späteren Hs. vorliegt, würde den Werth desselben in dieser Beziehung nur dann wesentlich beeinträchtigen können, wenn wir Grund zur Annahme hätten, dass er seit seiner Entstehung wesentlich modificirt worden sei. Corruptionen aus Nachlässigkeit zeigen sich allerdings vielfach; aber sie sind leicht erkennbar und als solche von geringem Gewicht; dagegen hat uns die bisherige Vergleichung mit dem Swsp. nirgends auf Spuren geführt, aus welchen wir auf spätere absichtliche Änderungen und Zusätze schliessen dürften; es ist das auch wohl von vornherein anzunehmen, da der Dsp. nach Entstehung des vollständigeren Swsp. schnell in Vergessenheit gerathen sein wird.

5. Wollten wir es trotz dem dahingestellt sein lassen, ob sein Text nicht spätere Änderungen erlitten, so würden uns solche bei Prüfung des Textes des Ssp. doch nicht leicht irre führen können; seit dieser Text einmal in ein süddeutsches Rechtsbuch aufgenommen

war, war es hier doch allen Voraussetzungen nach wenigstens dem Bereiche der Änderungen entzogen, welche es im Norden selbst zu erleiden hatte; wo sich eine völlige Abweichung vom Ssp. zeigt, kommt der Dsp. für den Text desselben überhaupt nicht in Betracht; wo sich dagegen Übereinstimmung mit der einen oder andern Form desselben zeigt, muss diese auf den Text des Ssp. zurückgehen, welcher dem Verfasser des Dsp. vorlag.

Bei der Untersuchung über das Verhältniss des Dsp. zu den verschiedenen Formen des Ssp. werden wir uns zunächst an den zweiten Theil halten, der umfangreich genug ist, um das Verhältniss im Allgemeinen richtig erkennen zu lassen und eine ungleich sicherere Grundlage für die Vergleichung bildet, als der erste Theil; nur ergänzend werden wir auf diesen zurückgreifen.

Wir sondern die Abweichungen des Dsp. vom Ssp. als Zusätze, Lücken und verschiedene Lesearten; die wenigen Verschiebungen von Bedeutung sind bei Besprechung der Anordnung bereits berührt.

Der Begriff: Zusatz und Lücke, kann sich nur auf einen bestimmten Text beziehen. Fassen wir nur den vollständig ausgebildeten Text der Vulgata des Ssp. ins Auge, so wird vieles als Lücke erscheinen, was doch in den älteren Hss. gleichfalls fehlt; und diesen gegenüber würden wir manches dem Dsp. mit der Vulgata Gemeinsame als Zusatz zu betrachten haben. Da es nicht allein darauf ankommt anzugeben, dass und wie weit der Dsp. sich von dem vermuthlich ursprünglichen Text entfernt, sondern auch nachzuweisen ist, wie weit in diesen Abweichungen eine Übereinstimmung mit anderen Formen stattfindet, so haben wir beide Endpuncte der Textentwicklung ins Auge zu fassen, und halten uns dabei streng an die Ausgabe von Homeyer, deren Gesammttext uns die Vulgata darstellt, während sie uns zügleich den muthmasslich ursprünglichen Text, wie ihn Homeyer vorzüglich auf die Hs. Q gestützt hergestellt hat, im Druck deutlich unterschieden vorführt. Wir unterscheiden demnach eigenthümliche Zusätze und Lücken des Dsp., insofern dieser in seinem Stoff noch über die Vulgata hinausgeht, oder selbst hinter dem ursprünglichen Texte zurück bleibt; dann aber Zusätze zum ursprünglichen Text, welche ihm mit der Vulgata gemein sind, nach deren Hervorhebung sich die Lücken zur Vulgata, welche er mit jenem theilt, von selbst ergeben. Wir beginnen mit ihnen, da sie den Hauptanhaltspunct für die Sonderung der verschiedenen Formen des Ssp. bilden.

A.

Der Dsp. hat Zusätze zum ursprünglichen Texte des Ssp. gemeinsam mit der Vulgata. Bezeichnen wir die einzelnen Zusätze mit dem Buchstaben, unter welchem Homeyer in den Anmerkungen zum betreffenden Artikel das Fehlen derselben in älteren Hss. anzeigt, so finden sich im Dsp:

2, 12 ww. 13 d. m. 17 c. 19 d. 20 d. 21 h. 23 d. 24 k. 26 g. 34 m. 36 v. 42 q. 48 a. 58 y. 61 f. 63 d. g. 71 k.

3, 7 h. 9 f. 15 i. 18 b. 26 m. 31 d. 33 l. 39 k. o. 40 p. 41 m. 42 i. r. 44 d. 52 d. 60 c. 64 l. 71 c. 79 a. 81 f. 82 e. 83.

Erscheint diese Zahl nicht unbeträchtlich, insofern sie allerdings zwei Fünftel der Gesammtzahl der Zusätze in sich schliesst, so ist die Masse des Zugesetzten doch nur eine geringe. Denn die grosse Mehrzahl beschränkt sich auf einzelne Worte oder kürzere Stellen; von ganzen zugesetzten Paragraphen finden sich nur 2, 48 §. 1, 58 §. 3. 3, 71 §. 2, 82 §. 2, 83.

Dagegen fehlen im Dsp. von ganzen Abschnitten:

2, 16 §. 7 (u), 18, 21 §. 4 (g), 22 §. 4, 5 (p), 29, 33, 40 §. 4, 5 (s), 42 §. 2 (f), 48 §. 3—12 (b), 56 §. 2, 3 (f), 72 §. 3—5 (p).

3, 9, §. 3, 4 (h), 11, 32 §. 1, 47—51, 72, 73, 84—91.

Hie und da umfassen diese fehlenden Zusätze noch etwas mehr, als den bezeichneten Abschnitt, wo dann der hinzugefügte Buchstabe die Grenze genau angibt. Ausserdem fehlen dann noch von einzelnen Stellen:

2, 14 d, o, 16 g, 19 g, 28 q, 31 b, 34 e, 35 e, 36 r, u, 41 i, 54 p, 58 d, h, l, n, v, 59 f, 61 d, 65 g, 66 v.

3, 1 d, 4 b, 5 l, 9 a, 28 c, 40 r, 44 a, 45 h, 58 b, 60 q, 64 o.

Soll nun der Schwabenspiegel auf dem Dsp. beruhen, so muss sich erweisen lassen, dass sich in ihm bezüglich dieser Zusätze dasselbe Verhältniss zeigt.

Was die im Dsp. fehlenden grösseren Zusätze betrifft, so ergibt sich bereits aus den Nachweisungen Homeyer's, dass keiner derselben im Swsp. mit Bestimmtheit nachzuweisen ist. Für Ssp. 3, 85 liesse sich höchstens etwas Ähnliches in ganz anderer Stellung Swsp. L. 6 nachweisen; L. 6 stimmt aber mit Dsp. 11, so dass im Falle der Richtigkeit der Zusammenstellung der Zusatz auch im Dsp. nach-

weisbar sein würde. Es liessen sich noch allenfalls Ssp. 3, 47. 48. 51. 73 mit Swsp. L. 333—345. 319 zusammenstellen; aber einmal ist die Verwandtschaft nicht nahe genug, um eine Einwirkung der betreffenden Artikel des Ssp. auf den Swsp. erweisen zu können; andererseits ist es von diesen Capiteln zweifelhaft, ob sie dem ursprünglichen Texte des Swsp. angehören, da manche Hss. desselben, ohne sich sonst irgendwie als unvollständig zu erweisen, bei L. 313 schliessen.

Bestimmter vielleicht noch würde sich ein näheres Verhältniss zum Dsp. nachweisen lassen, wenn sich ergäbe, dass der Swsp. auch im Fehlen der unbedeutenderen Zusätze mit ihm stimme. Obwohl hier bei der stark abweichenden Fassung des Swsp. ein genügendes Resultat sehr ungewiss war, habe ich mich die Mühe nicht verdriessen lassen, alle Stellen mit den entsprechenden des Swsp. zu vergleichen. Das Resultat war günstiger als ich erwarten durfte. Nur für 2, 14 d. o. 19 g. 61 d. 65 g. 3, 44 a. 64 o erwies sich der Swsp. so abweichend, dass sich nicht daraus schliessen liess, ob diese Zusätze ihm vorgelegen oder nicht. In den bei weitem meisten Fällen dagegen schliesst sich die Fassung genau genug an den Ssp. an, um mit grösserer oder geringerer Sicherheit behaupten zu können, hätten die Zusätze dem Swsp. vorgelegen, so würden sie auch im Texte erkennbar geblieben sein.

Danach glaube ich mit ziemlicher Sicherheit annehmen zu dürfen, dass die Zusätze Ssp. 2, 16 g (Swsp. L. 176), 28 q (197), 31 b (198), 36 u (317), 54 p (213), 58 d, h, l, n (217), v, 59 f (218), 66 v (250). 3, 5 l (258), 9 a (265), 40 r (306), 45 h (310), 58 b (131), 60 q (134) dem Texte welcher dem Swsp. zu Grunde lag, fehlten.

Es bleiben noch die unbedeutenden Zusätze Ssp. 2, 36 r und 41 i. Von ersterem möchte ich nicht mit Bestimmtheit behaupten, dass er L. 317 nicht vorgelegen habe. Bestimmter würde sich das *binnen iar unde dage* in L. 206 nachweisen lassen, wenn derselbe Ausdruck nicht auch im ursprünglichen Texte des Ssp. unmittelbar vorher vorkäme, so dass ihn der Swsp. sehr wohl von dorther entnommen haben könnte.

Ich glaube hier noch auf einen auffallenden Umstand hinweisen zu sollen. Ssp. 3, 5 §. 5 (l) finden sich am Ende die Worte: *ire gelovede ne stünde den anders.* Homeyer bezeichnet sie auf die

Autorität der einzigen Hs. Q, womit hier nur das liefländische Ritterrecht stimme, als Zusatz. Eine Bestätigung gibt der Dsp., wo sie gleichfalls fehlen. Wenn Homeyer angibt, dass sie sich auch im Swsp. finden, was gegen unsere Annahme sprechen würde, so findet das nur Anwendung auf den alten Druck und der darauf beruhenden Senkenbergischen Ausgabe, wo sie genau so wie im Ssp. vorkommen; aber das ist ohne Gewicht gegen Swsp. L. 258, Schilter 256 und die bei Wackern. 212 verglichenen Züricher und Baseler Hss., wo sie übereinstimmend mit dem Dsp. fehlen. Höchst auffallend ist es nun aber, dass A. 212 zwar nicht dieselben, aber doch die entsprechenden Worte: *ezn si danne ander gedinge dar an geschehen*, hat. Die Übereinstimmung ist doch wohl zu gross, als dass man diese Worte unabhängig vom Ssp. entstanden denken dürfte; andererseits scheint es misslich, eine nicht allein vom Dsp. sondern auch von den anderen Texten des Swsp. unabhängige Benutzung des Ssp. für A. anzunehmen. Unter verschiedenen Möglichkeiten möchte die einfachste Annahme die sein, es sei hier eine Randbemerkung, bei der Jemand den Ssp. vor Augen hatte, in die Hs. A. gerathen. Lag darin eine Aufforderung, die gefundenen Resultate nochmals insbesondere mit A. zu vergleichen, so hat mich davon doch die Unbequemlichkeit der noch aller synoptischen Tabellen entbehrenden Ausgabe Wackernagel's um so eher abgehalten, als es für den Hauptzweck doch nicht entscheidend sein könnte, wenn sich in einer einzelnen Hs. des Swsp. auch noch mehrere Spuren von Stellen des Ssp. fänden, welche dem Dsp. fehlen.

Wir dürfen wohl an dem Resultate festhalten, dass sich mit Bestimmtheit keiner der Zusätze des Ssp., welche im Dsp. fehlen, im Swsp. nachweisen lässt.

Dieses rein negative Resultat wird nun aber für ein näheres Verhältniss zwischen Dsp. und Swsp. erst dann von Gewicht sein, wenn sich auch erweisen lässt, dass dem Swsp. die in den Dsp. übergegangenen Zusätze vorgelegen haben.

Wirklich lassen sich eine grosse Menge derselben auch im Swsp. nachweisen, und zwar so, dass in den bei weitem meisten Fällen der Zusatz fast seinem Wortlaute nach erscheint, bei anderen kein Zweifel bleiben dürfte, dass er der betreffenden Stelle des Swsp. zu Grunde liegt. Solche sind: Ssp. 2, 12 ww (Swsp. L. 172), 13 m (174), 21 h (189), 26 g (192ᵃ), 34 m (315), 36 v (317),

48 a (213), 58 y (220), 61 f (236). 3, 9 f (266), 15 i (273), 31 d (290), 33 l (297 ?), 39 k (304*), 40 p (306), 42 r (308 ?), 52 d (118), 79 a (155).

Sind die übrigen Zusätze im Swsp. nicht zu erweisen, so ergibt sich auch fast überall überhaupt eine so starke Abweichung desselben, dass nicht der geringste Grund zu dem Schlusse vorliegt, der Zusatz habe dem Swsp. nicht vorgelegen. Letzteres wird sich überhaupt nur selten mit Sicherheit aus dem blossen Nichtvorkommen erweisen lassen. Einige Fälle ergeben sich allerdings, wo nach der sonstigen Übereinstimmung des Textes das Erscheinen der Zusätze im Swsp. zu erwarten wäre, wenn sie ihm vorlagen; als solche möchte ich bezeichnen Ssp. 2, 23 d (L. 193*). 3, 26 m (286), 60 c (133), 71 §. 2; dann 82 §. 2, 83, welche sich allerdings Schilter 394, 395 ausser der Reihenfolge, nicht aber in L. und A. nachweisen lassen; das dürfte befremden, wenn sich nicht später eine genügende Erklärung finden würde. (Vgl. X, F.)

Jedenfalls ergibt sich in Bezug auf diese Zusätze, dass danach dem Swsp. der Dsp. ganz ungleich näher, als irgend eine der uns bekannten Hss. des Ssp. steht. Einen Beweis, dass der Swsp. nothwendig auf dem Dsp. beruhen müsse, kann das allerdings nicht geben; diesen werden wir nur aus den Abweichungen des Dsp. vom ursprünglichen Texte führen können, welche er mit keiner der Hss. des Ssp. theilt.

Dagegen ist uns das Fehlen und Vorkommen dieser Zusätze von entscheidenderer Wichtigkeit, um das Verhältniss des Dsp. zu den verschiedenen Formen des Ssp. zu bestimmen. Ich lege dabei die Classeneintheilung zu Grunde, welche Homeyer Ssp. 1, XXXIII aufgestellt hat, und konnte nach seinen sehr genauen Nachweisungen das Fehlen oder Vorkommen jedes Zusatzes in allen von ihm benutzten Hss. verfolgen.

Es ergab sich folgendes Resultat. Nach einer Scheidung und Zusammenfassung des Zugesetzten, wie es hier dem Bedürfnisse entspricht, fehlen im Dsp. 60 Zusätze der Vulgata zum ursprünglichen Texte. In diesem Fehlen stimmen die einzelnen Hss. des Ssp. mit dem Dsp. in folgender Anzahl von Fällen:

I.				II.					III.							IV.							
I	Q	X	W	O	S	U	V	T	B	C	D	E	G	K	P	A	F	Y	Z	L	N	H	M
56	60	52	57	12	6	12	6	3	6	6	2	4	3	8	21	4	4	2	2	4	0	4	9

Eine nähere Verwandtschaft zeigt der Dsp. hier nur zu den Hss. der ersten Classe; am nächsten steht Q, insofern wenigstens einige der im Dsp. fehlenden Zusätze sich schon in I X W nachweisen lassen. Nur ein einziges Mal, Ssp. 3, 5 l, fehlt etwas nur in I und Q; in allen übrigen Fällen treten noch eine oder mehrere der anderen Hss. hinzu. Es lag nun nahe, auch diejenigen Stellen zu vergleichen, in welchen Homeyer etwas in Q Fehlendes nicht als Zusatz zum ursprünglichen Texte betrachtet hat (vgl. Ssp. 1, XLII), insofern sich daraus etwa ein noch engeres Verhältniss zwischen Q und I ergeben könnte. Aber als Resultat ergab sich nur ein Beweis mehr für die Umsicht, mit welcher Homeyer seinen Versuch einer Herstellung des ursprünglichen Textes durchgeführt hat; in allen diesen Fällen findet sich das in Q Fehlende in I; nur für die Stellen 3, 26 i und 3, 45 x bietet I wegen grösserer Lücken keinen Anhaltspunct für die Vergleichung.

Alle Hss. der späteren Classen zeigen dagegen schon eine sehr bedeutende Menge der Zusätze welche im Dsp. fehlen.

Zählen wir nun die Fälle auf, in welchen die anderen Hss. Zusätze welche sich in I finden, gleichfalls zeigen, so ergibt sich folgendes Verhältniss:

. I.				II.					III.							IV.							
I	Q	X	W	O	S	U	V	T	B	C	D	E	G	K	P	A	F	Y	Z	L	N	H	M
11	0	12	8	40	41	39	40	40	30	39	37	36	37	30	20	37	37	39	39	41	41	38	40

Hier zeigt sich die grösste Abweichung in der ersten Classe; auch in der dritten ist sie nicht ganz unbedeutend und selbst einzelnen Hss. der vierten Classe fehlen noch mehrere der Zusätze in I, obwohl dieser der Grundtext der Vulgata bei Homeyer, die Hs. N angehört, welche also die eine Grundlage der ganzen Vergleichung gebildet hat.

Dagegen zeigt sich die allernächste Verbindung mit den Hss. der zweiten Classe; hier fehlt in S keiner der 41 Zusätze im Dsp.; in U fehlen nur zwei (2, 24 k. 3, 39 o), in den übrigen Hss. nur je einer, in O 3, 39 o, in V 3, 79 a, in T 2, 26 g.

Beim Fehlen der Zusätze fanden wir eine gleich nahe Verbindung nicht, wenn auch bei OU die Annäherung immer stärker war, als bei den übrigen Handschriften der späteren Classen, und U noch

etwas näher tritt, wenn wir die Zusätze welche es am abweichenden Orte hat, gleichfalls als fehlend betrachten, worauf es in 17 Fällen mit I stimmen würde.

Wir dürfen daraus schliessen, dass alle Handschriften der zweiten Classe, welche, wenn jene ganz unbedeutenden Zusätze nicht fehlten, ihren gemeinschaftlichen Ausgangspunct unmittelbar in der Handschrift des Ssp. hätten haben können, welche dem Dsp. zu Grunde liegt, wenigstens auf einen Text zurückgehen, welcher dieser ausserordentlich nahe stand; wir stellen daher I zur zweiten Classe. Andererseits aber wird es uns auch ein bedeutend älteres Glied derselben darstellen müssen, als die bisher benutzten Handschriften; denn die Masse desjenigen was ihm von den Zusätzen der zweiten Classe noch fehlt, wodurch es also sich dem ursprünglichen Texte näher stehend erweist, ist ungleich bedeutender, als dasjenige worin es mit ihr übereinkommt; denn es sind vorzugsweise die längeren Zusätze welche in I noch fehlen.

Dieses ganze Verhältniss hat nichts Auffallendes, wenn wir annehmen, der Dsp. sei einige Zeit vor dem Swsp. entstanden.

Von den Handschriften der zweiten Classe scheinen TU der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, S dem 14., OV dem Beginne des 15. Jahrhundert anzugehören; selbst wenn man auf das in V wahrscheinlich nur aus einer älteren Handschrift übernommene (vgl. Homeyer, Ssp. 2ᵃ, 10) Datum 1306 Rücksicht nehmen wollte, ergäbe sich ein hinlänglicher Zwischenraum, um die bedeutende Vermehrung der Zusätze zu erklären.

Andererseits kann es nicht auffallen, dass ein immerhin beträchtlicher Theil der Zusätze danach bereits im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts vorhanden gewesen wäre. Denn die frühe Entstehung mancher Zusätze ist auch anderweitig zu erweisen.

Zunächst ist der Umstand hervorzuheben, dass bereits im sächs. Lehenr. 12 §. 2 die Zusätze des Landr. 2, 63 §. 2 nachweisbar sind, also diese vielleicht schon vom Verfasser selbst herrühren dürften. Näheres bei Homeyer Ssp. 2ᵃ, 54; ich berühre den Punct nur, um darauf aufmerksam zu machen, dass gerade diese Zusätze sich auch im Dsp. finden, was für die sich anknüpfenden Fragen nicht ohne Bedeutung sein dürfte.

Wichtiger für unsern Zweck ist das Magdeburg-Breslauer Recht. Es sind Auszüge aus dem Ssp., welche einer 1261 von den

Magdeburger Schöffen an Breslau gesandten Rechtsmittheilung theils einverleibt, theils zwischen 1261 und 1282 von Breslauer Schöffen zugeschrieben wurden. Vgl. Homeyer Stellung. 23 ff. Gaupp, germanistische Abhandl. 118 ff.

Diese Stellen, in der Urkunde (R bei Homeyer) §. 55—72 entsprechen dem Ssp. 1, 22 §. 4—25. 62 §. 8—65 §. 3; sie zeigen bereits Zusätze, und es ist daher von grossem Interesse, ihr Verhältniss zum Dsp. in dieser Beziehung festzustellen. Dabei ergibt sich allerdings das Hinderniss, dass sie nicht in den Bereich des zweiten, sondern des stärker verarbeiteten ersten Theiles fallen; glücklicherweise stehen sich aber mit Ausnahme weniger Stellen beide Texte nahe genug, um wenigstens über die Zusätze sicher urtheilen zu können.

Ich habe die betreffenden Stellen des Dsp. mit R nach dem Abdrucke bei Gaupp, das alte Magdeburgische und Hallische Recht 230 ff. genau verglichen; das Resultat ist eine überraschende Übereinstimmung.

Die Zusätze Ssp. 1, 23 a, u, 24 t, finden sich gleichmässig in R §. 57, 58, und I 28, 29. Der Zusatz Ssp. 1, 25 i, von dem R §. 61 noch einen Theil hat, dürfte vielleicht I 29[b], das hier stärker verarbeitet, bei den Worten: *man mag den chnaben vberzeugen mit den prüdern die mit im gewesen sint in dem leben*, vorgelegen haben, welche dann erweisen würden, dass auch I nur den Anfang des Zusatzes gekannt habe; doch könnten diese Worte auch auf Ssp. 2, 22 §. 3 fussen.

Weiter fehlen die Zusätze Ssp. 1, 24 b, o, 63 f, kk, 64 d gemeinschaftlich in R §. 58, 64, 68, 70 und I 29, 88, 89; nur bei 63 f ist die Verarbeitung stärker und die Nachweisbarkeit des Übereinstimmens etwas zweifelhafter.

Dagegen sind nun die nachweisbaren Abweichungen ganz unbedeutend.

Den Zusatz Ssp. 1, 24 t. haben R und I; aber I 29 sagt nur: *Ditz ist daz zů vrawen vaernden gůt gehöret. Noch ist maeinger hande dinche daz si angehöret (pûrsten* u. s. w. während R §. 58 wie die anderen Handschriften des Ssp. noch hinzufügt: *aleine nie benume ich iz sunderliche nicht alse (burste* u. s. w. Dürften wir diese Worte als zweiten Zusatz, nicht als Lücke in I betrachten, so würde dieses hier dem Urtexte etwas näher stehen als R.

Für Ssp. 1, 25 f *von ime ledich* hat I 29 *dem herren ledich* und R §. 61 nur *ledich*.

Die Worte Ssp. 1, 24 aa *to vrowen kleidere*, I 29 *ze chlaidern* fehlen nur in R §. 58 ganz, was beim Stimmen der ersten Classe doch eben so wohl Lücke als grössere Annäherung an den Urtext sein könnte.

Die übrigen in R vorhandenen oder fehlenden Zusätze sind wegen stärkerer Umarbeitung in I nicht nachzuweisen.

Was die abweichenden Lesarten betrifft, so bemerke ich, dass in manchen, z. B. Ssp. 1, 24 a, 25 b, 63 ss, yy, I nicht mit R, sondern mit dem ursprünglichen Texte stimmt; in anderen stimmt I mit R z. B. Ssp. 1, 23 s, 24 ff; statt Ssp. 1, 22 §. 4 *dar to* haben nur I 27 und R 55 *dar nach*.

So gering hier die Hilfsmittel der Vergleichung auch sind, so lässt sich doch mit aller Bestimmtheit behaupten, dass I in Bezug der Vermehrung des Textes keiner andern Handschrift des Ssp. näher steht, als diesen Bruchstücken, und danach annehmen, I habe uns den Text des Ssp. etwa auf der Stufe der Entwicklung erhalten, welche er um das J. 1260 zu Magdeburg erreicht hatte. Auf Jahre lässt sich natürlich in solchen Fällen der Text nicht fixiren; doch bemerke ich, dass die Mehrzahl der erwähnten Stellen, nämlich alle bis R §. 65, dem im J. 1261 oder doch sicher vor 1266, als dem Todesjahre Herzogs Heinrich III. von Schlesien, abgefassten Theile der Urkunde angehören. Eine Bestätigung jener Annahme dürfte auch darin liegen, dass R nach seinem häufigen Übereinstimmen mit O und anderen Handschriften der zweiten Classe auch an solchen Stellen, wo I keine Vergleichung gestattet, dieser zweiten Classe in demselben Sinne, wie I, als älteres Glied zuzuweisen sein möchte.

Dem gewonnenen Resultate kann es nur entsprechen, wenn eine ähnliche Quelle, das Magdeburg-Görlitzer Recht vom J. 1304 zwar gleichfalls Verwandtschaft mit dem Dsp., aber zugleich auch eine spätere Stufe der Entwickelung des Textes zeigt. Ich habe mich mit Vergleichung der bei Homeyer Ssp. 1, XL III aufgezählten Zusätze begnügt; von diesen finden sich gemeinsam in I und R' Ssp. 2, 12 §. 14. 3, 39 §. 2, 4. 40 §. 4, wonach sich die Verwandtschaft ergeben dürfte; dagegen fehlen noch in I die Zusätze 1, 12. 2, 65 §. 1. 3, 11. 88 §. 2, 3, welche sich in R' und allen Handschriften der zweiten Classe finden.

Der bisherige Nachweis der Verwandtschaftsverhältnisse dürfte uns nun auch Anhaltspuncte zur Entscheidung der Frage geben, aus welchem Theile des Nordens der im Dsp. verarbeitete Text des Ssp. stammen dürfte. Sämmtliche Handschriften der zweiten Classe gehören nach Schlesien; O, jetzt zu Dresden, war früher in Oppeln, S ist zu Schweidnitz, T zu Löwenberg, UV sind Breslauer Handschriften. Daraus auch für den Text des Dsp. auf schlesischen Ursprung schliessen zu wollen, dürfte gefehlt sein, weil er auf einer bedeutend früheren Entwicklungsstufe steht, als die genannten Handschriften. Dagegen dürfte der Schluss nahe liegen, der Text in I gehört der Gegend an, von wo aus sich der Ssp. nach Schlesien verbreitete. Ist dabei zunächst an Magdeburg zu denken, so würde diese Annahme gewiss in der nahen Verwandtschaft zum Magdeburg-Breslauer Recht eine gewichtige Unterstützung finden. Ein weiterer Anhaltspunct dürfte noch hinzukommen. Schon früher bemerkten wir, dass die vom Ssp. abweichende Aufführung des Bischofs von Kamin unter den Magdeburger Suffraganen durch den Dsp. in den Swsp. gekommen sei. Dass diese Änderung von dem süddeutschen Bearbeiter ausging, der vielleicht das Bisthum kaum den Namen nach kannte, ist durchaus unwahrscheinlich; lag sie ihm aber im Texte des Ssp. bereits vor, so erklärt sich die Abweichung gewiss am einfachsten, wenn wir uns diesen Text als zu Magdeburg, oder doch in der Magdeburger Kirchenprovinz entstanden denken.

Es ergibt sich als wahrscheinliches Resultat, dass dem Dsp. ein Text des Ssp. zu Grunde lag, welcher der zweiten Classe, aber als bedeutend älteres Glied, beizuzählen wäre und etwa der Form des Rechtsbuches entsprechen möchte, wie es um das J. 1260 in Magdeburg in Umlauf war. Viel früher wird er nicht zu setzen sein, wegen der schon ziemlich bedeutenden Anzahl der Zusätze; aber auch nicht viel später, wenn er nach seiner Übertragung in den Dsp. noch dem Swsp. als Quelle dienen konnte. Diese letztere Annahme wird freilich erst durch die Vergleichung der anderweitigen Abweichungen näher zu begründen sein.

B.

Der Dsp. hat eigenthümliche Zusätze zum Ssp. Insofern wir vorhin nur diejenigen Zusätze zum wahrscheinlich ursprünglichen Texte berücksichtigt haben, welche auch in die Vulgata über-

gegangen sind, so würden hier zunächst noch einige Zusätze zu berücksichtigen sein, welche zwar die Vulgata nicht hat, bei denen I aber doch durch die eine oder andere Handschrift des Ssp. unterstützt wird, und welche demnach dem in I zu Grunde liegenden Texte des Ssp. entnommen sein müssen, da schon bei ihrer Unbedeutendheit nicht daran zu denken ist, dass sie etwa erst später aus dem Dsp. in Handschriften des Ssp. übergegangen seien oder umgekehrt. Auch diese Zusätze müssen demnach um das J. 1260 bereits vorhanden gewesen sein; und wird I dabei von Handschriften der I. Classe unterstützt, so muss die Wahrscheinlichkeit sich bedeutend steigern, dass sie bereits dem Urtexte angehören. Doch sind mir nur wenige solcher Fälle aufgefallen.

Ssp. 2, 42 a stimmt I mit QI. OSU u. s. w. — Ebendort d. hat I: *herren oder gewaern;* es steht in der Hinzufügung des Herren allein; aber OV u. s. w. haben *herren* statt *geweren*, so dass I die Lesarten der anderen Hss. vereint; der Fall ist zu vereinzelt um daraus Schlüsse zu ziehen; sonst würde doch eher auf ein Auseinandergehen in anderen Hss., als auf ein Vereinigen in I zu schliessen sein. — Ebendort f. stimmt I mit QIWX. OUV u. s. w. (vergl. Homeyer Ssp. 1, LXV) und insbesondere in der Lesart *beschaide* mit W.

3, 1 i stimmt I mit Ssp. I und 7 anderen Hss.

3, 41 v hat I *oder wie ers im schuldich*, Ssp. I *oder wa von*, was denselben Sinn gibt.

3, 67 e wird I von W. HKP unterstützt.

Im ersten Theile, den ich für diesen Zweck nicht verglichen, ist mir der Zusatz 1, 63 l aufgefallen, in welchem nur Q und I stimmen.

Wichtiger für uns sind die ganz eigenthümlichen Zusätze in I. Einige wenige könnten immerhin noch dem Texte des Ssp. entnommen sein, da sich ja auch sonst wohl der Fall findet, dass einzelne Worte, seien sie nun ursprünglich oder Zusatz, sich nur in einer einzigen Hs. erhalten haben.

Aber sie sind zu häufig, als dass sich alle darauf zurückführen liessen. Die bei weitem meisten gehören aber ohne Zweifel dem Verfasser des Dsp. an; denn wenn auch die Unbedeutendheit fast aller Zusätze zeigt, dass dieser hier nichts weniger als eine ähnliche Erweiterung des Textes im Auge hatte, wie er sie im ersten Theile vorgenommen, so sieht man doch, dass er sich nicht mit der blossen

Übersetzung begnügte, sondern überall änderte, wo ihm solches zweckmässig und ohne Mühe zu bewerkstelligen schien. Denn wenn Lücken und vielleicht auch abweichende Lesarten einer Nachlässigkeit des Übersetzers zur Last gelegt werden könnten, so ist doch insbesondere bei Zusätzen durchweg absichtliche Änderung zu vermuthen.

Diese erweist sich mehrfach durch den Zusammenhang mehrerer Zusätze. So finden wir Ssp. 3, 18 §. 1: *mit dem fronpoten oder mit andern gezeugen* — 3, 18 §. 2: *vnde des richters zu zevge oder ander gezeuge* — 3, 25 §. 1: *des sol sein nachchome gezeug sein oder wesen an dem gerichte ob er ez waiz oder seit ers niht swenne erz mit der schepphenden gezevgung ginnert wirt oder mit anderr gezevgung.* Diese mehrfach wiederkehrende Erweiterung der Fähigkeit zum Zeugnisse zeigt doch, dass die Änderungen bewusst und mit Absicht vorgenommen wurden, nicht Willkür eines unkundigen Abschreibers sind. Auch aus manchen anderen Zusätzen liesse sich erweisen, dass der Verfasser nicht blos übersetzen, sondern auch bessern wollte; finden wir z. B. für Ssp. 3, 64 §. 4: *Sechzich schilling wettet man dem graven vnde auch dem marchgrauen vogt*, und §. 7 *isleihem marcgrauen dreizzich schilling ze dem minnisten* — so beruht die Änderung doch wohl nur darauf, dass dem Verfasser das Gewette des Markgrafen zu niedrig angesetzt schien.

Für das Verhältniss des Dsp. zum Schwabenspiegel ist es nun sehr wichtig, dass sich eine ganze Reihe dieser Zusätze auch in letzterm theils dem Wortlaute nach nachweisen lässt theils wenigstens kein Zweifel bleibt, dass der betreffende Zusatz auf den Text des Swsp. eingewirkt hat. Solche Zusätze sind zu Ssp. 2, 16 §. 4: *mit einen grünen aeicheinen garte der dreier oder zwaier davm ellen lanch sei.* Vgl. Swsp. L 175, A 150. — 2, 27 §. 4: *mit drin schilligen oder nach gůter gewonheit* (L 195; A 168 ist abgekürzt) — 2, 28 §. 2: *er mûz dreizzich schilling geben oder havt vnd har* (L 196, A 169) — 2, 31 §. 1: *nimt sein erbe vnde ander sein gůt* lässt L 198 A 170 das *erbe* des Ssp. fallen und hat nur das *gut* des Dsp. — 2, 42 §. 1: *der verleuset, ez en neme im danne ehaft not die er beschaide.* (L 207. A 176.) — 2, 51 §. 1: *Awen vnde genge vnde sweines steige ungeprůfet.* Der ganze Artikel fehlt Swsp. L und A, findet sich aber in K bei Schilter 378 (Wackern. 308) und zwar mit dem in I unver-

ständlich gewordenen *und priveten*. — 2, 54 §. 4, §. 6 ist im Ssp. nur auf einen Dorfhirten Rücksicht genommen: I hat: *in daz dorf oder in die stat* und *ze dorfe pracht oder ze stat*; entsprechend ist L 213, A 179 auf Dorf und Stadt Rücksicht genommen. — Ähnlich zu 2, 50: *Swat so vogt setzet ze des dorfes frume oder der stete frume* (L 214; in A fehlt das Capitel). — 2, 52 §. 4: *gezeuge haben müge mit zwain mannen* (L 213, A 179). — 2, 57: *in ledichleicher gewer hat vnde in grozzer gewer;* dürfte vielleicht L 216 *und in gantzem nutze*, Hss. B Z bei Wackern. 180 *in grozzem nutze* zu Grunde liegen. — 2, 61 §. 4: *so daz er niht blase sein horn.* (L 236, A 197). — 3, 7 §. 4: *er behaltet sein pfennig dar an die er dar vmbe gab vnde niht den gesûch* (L 261, A 214). — 3, 9 §. 2: *vur den anderen lobet daz ist dev hant* (L 266, A 218), — 3, 15 §. 1: *nach des toten dreizzigesten* (L 273, A 223), — 3, 15 §. 3: *vnder im haben ane schaden.* 273, A 223). — 3. 23: *er můz dar vmbe wetten die hant.* (L 277, A 233). — 3, 53 §. 1: *vnde Julius hiez si herzogen* (L 120, A 99).

So gering diese Zusätze auch sein mögen, ihre Zahl ist so gross, dass dadurch jeder Gedanke an eine zufällige Übereinstimmung ausgeschlossen ist. War wenigstens bei den mit der Vulgata des Ssp. gemeinsamen Zusätzen es immerhin noch möglich, die Übereinstimmung zwischen Dsp. und Swsp. durch die Annahme zu erklären, der Swsp. könne selbstständig einen Text des Ssp. benutzt haben, der sich mit dem im Dsp. zu Grunde liegenden auf gleicher Entwickelungsstufe befand, so ist diese Möglichkeit hier abgeschnitten; die Zusätze gehören nur dem Dsp., nicht wie jene zugleich dem Ssp. an; so gibt es keine Form des Ssp., aus welcher der Swsp. diese selbstständig hätte entnehmen können. Müssen wir auch die andere Möglichkeit, der Dsp. habe hier den Swsp. benutzt, wegen der sich ergebenden Ungereimtheiten fallen lassen, so scheint mir damit bereits der Beweis geliefert, dass der Swsp. zunächst auf der Übertragung des Ssp., wie sie sich im Dsp. findet, beruhen müsse.

Den aufgezählten Fällen gegenüber ist die Zahl derjenigen äusserst gering, in welchen ein Zusatz des Dsp. nicht in den Swsp. übergegangen ist, obwohl dieses bei sonstiger Übereinstimmung des Textes zu erwarten gewesen wäre. Ich wüsste höchstens 2, 40 §. 1: *einen man tötet oder plendet oder belemet*

zu L 204 und 3, 28 §. 1: *mit volle chomen laeuten an ir reehte die in ebenburtich sint* zu L 288, A 237 anzuführen. Dieses Verhältniss ist auch dessbalb zu beachten, weil es uns beweist, dass die Hs. I keine irgend erheblichere Anzahl von Zusätzen enthalten kann, welche dem Dsp., als er dem Swsp. zur Quelle diente, noch fehlten.

Es finden sich allerdings im Dsp. noch manche Zusätze welche in den Swsp. nicht übergehen konnten, weil der ganze Artikel nicht aufgenommen oder die Fassung eine ganz geänderte ist. Ich füge zur Vervollständigung diejenigen welche ich mir angemerkt, hinzu; einige werden noch fehlen, aber kaum bedeutendere. 2, 40 §. 3: *dhein gewette noch chain herre dem richter.* — 2, 43 §. 2: *chauftes aigen. oder geben vmb gûtes wer vnde auch mit volge.* — 2, 60 §. 1: *dem er ez da lehe oder versetzet er entrinne denne der von.* — 2, 61 §. 1: *vrkunde von gote vnde an den pûche.* — 2, 62 §. 1: *piz an den tag oder an die zeit.* — 3, 15 §. 2: *vnde pûzze dem richter geven.* — 3, 24 §. 1: *in einem andern gericht ez enhôre daz gerichte in ienes gerichte.* — 3, 28 §. 2: *der richter oder ein ander man.* — 3, 45 §. 3: *ze hant als si im gemaehelt vnde getriwet ist.* — 3, 64 §. 10. *oder sechs pfeninge vnde ie dar nach (vnde) der lantlaeute chure vnde ir gewonheit stat.* — Sehen wir dem nach ab von der bei Gelegenheit der Anordnung besprochenen grössern Einschiebung zu Ssp. 3, 63 §. 2, so sind alle eigenthümlichen Zusätze so gering, dass keiner auch nur einen selbständigen Satz darstellt; es ist also wesentlich nur der Ssp., welcher uns in einer Übertragung geboten wird.

C.

Der Dsp. zeigt Lücken gegenüber dem Ssp. Ich hebe auch hier zunächst Fälle hervor, in welchen I durch einzelne Hss. des Ssp. unterstützt wird.

Der Hauptfall ist Ssp. 3, 15 m, wo ein in I fehlender Satz auch in dreizehn Hss. des Ssp., darunter Q. STV fehlt. Trotzdem wird hier auf keinen Zusatz im ursprünglichen Texte zu schliessen sein, da sich die Lücke als Versehen wegen des Schlusses zweier Sätze mit denselben Worten unzweifelhaft zu erkennen gibt. Auf demselben Grunde beruht wohl die Lücke 2, 28 g, welche I mit G theilt.

Von der Lücke 3, 45 k fehlen in I wohl aus demselben Grunde die Worte *des mannes dode so is sie ledich von.* Da es gerade zwei Hss. der verwandten zweiten Classe, OU, sind, welche hier eine noch etwas grössere Lücke zeigen, so bemerke ich, dass übrigens in Bezug auf Lücken die bekannten Hss. der zweiten Classe in keinem näheren Verhältnisse zu I stehen; so fehlt z. B. gleich nachher 3, 45 o das Wort *egenes* in allen Hss. dieser Classe, aber nicht in I. Da wir uns doch ohne Zweifel diese Hss. auf eine dem in I vorliegenden Texte sehr nahestehende Hs. zurückgehend zu denken haben, so dürfte daraus zu folgern sein, dass die Lücken in I nur selten auf die ihm zu Grunde liegende Hs. des Ssp. zurückgehen werden, sondern vom Verfasser des Dsp. oder späteren Abschreibern herrühren müssen.

Das wird uns weiter nicht nur durch die Seltenheit der Fälle, in denen I von einer Hs. des Ssp. unterstützt wird, sondern auch dadurch bestätiget, dass, wie die späteren Angaben ergeben werden, die Mehrzahl der Lücken in I auf absichtliche Auslassung oder Nachlässigkeit zurückzuführen ist.

Dieser Umstand scheint mir Aufmerksamkeit zu verdienen. Es gibt unzweifelhafte Zusätze im Ssp., welche nur in einer oder zwei der bekannten Hss. fehlen; keine der bekannten Hss. hat sich ganz von Zusätzen frei gehalten, auch nicht die Normal-Hs. Q; Homeyer hat manche Stellen in ihr als Zusatz bezeichnet und für die Richtigkeit seiner Annahme gibt I einen weiteren Beweis, indem ihm das in Q Zugesetzte z. B. 1, 38 e. 2, 49 b. 3, 41 c, d, e, fehlt. Das Hinzugefügte ist allerdings unbedeutend; aber unter den angegebenen Verhältnissen liesse sich doch immer noch fragen, sollte nicht auch Q mit allen anderen Hss. noch bedeutendere Zusätze enthalten, welche uns nicht mehr erkennbar sind? Das Übereinstimmen aller vorhandenen Texte des Ssp. macht das allerdings unwahrscheinlich; aber nach dem Alter der Hss. könnte das Auseinandergehen der Texte möglicherweise erst spät im XIII. Jahrhundert erfolgt sein, als bereits Erweiterungen stattgefunden hatten. Höher hinaufgehende Zeugnisse geben der Swsp. und das Magdeburg-Breslauer Recht; aber jener ist doch zu stark verarbeitet, dieses einen zu kleinen Theil umfassend, um genügende Sicherheit geben zu können, dass Q nicht beträchtlichere Erweiterungen habe, als der Vergleich mit den übrigen Hss. erweist.

Ziehen wir nun den Dsp. hinzu, so gewinnen wir eine sicherere Grundlage, in sofern er hier für das Ganze ziemlich dieselbe Bedeutung hat, wie das Magdeburg-Breslauer Recht für einen kleinen Theil. Wenn auch der Text in I schon eine bedeutende Menge von Zusätzen enthält, so könnte es andererseits doch auch nicht auffallen, wenn er sich von Zusätzen frei gehalten hätte, welche in alle anderen Hss. übergegangen sind. Aber es scheint nicht, dass das in irgend erheblichem Grade der Fall war.

Von ganzen Paragraphen fehlen in I nur:

Ssp. 2, 52 §. 2. Die Lücke ist offenbar aus Nachlässigkeit entstanden; denn während §. 1 im Ssp. mit *nakebures* schliesst, endet der Dsp. mit *nachtgepaurnes schaden*, d. h. mit den Worten, mit welchen im Ssp. der hier ausgefallene §. 2 schliesst.

Weiter Ssp. 2, 64 §. 3, 4, 5, und 3, 38 §. 3, 5. In beiden Fällen ist kein Zweifel, dass die Auslassung eine absichtliche war; die ersten handeln von handhafter That und Gerüchte, die anderen von Musstheil und Gerade; die Besprechung der Abweichungen wird ergeben, dass diese zu den Rechtsinstituten gehörten, welche der Verfasser des Dsp. nicht kannte oder doch für seinen Kreis nicht anwendbar fand, und die er demnach fallen liess oder, oft sehr ungeschickt, durch andere Ausdrücke ersetzte. Das Fehlen von Ssp. 3, 45 §. 8 dürfte aus ähnlichen Gründen sich leicht erklären lassen.

Auch unter den kleineren Lücken scheint mir nur eine einzige zu sein, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit auf einen Zusatz im Ssp. hinzudeuten scheint. Von den Worten des Ssp. 3, 64 §. 11: *Deme burmeistere weddet man ses penninge unde underwilen dre schillinge vor hut unde vor har, dat is der bure gemene to verdrinkene*, fehlen die hervorgehobenen Worte in I. Obwohl hier nur eine sehr geringe handschriftliche Unterstützung dadurch eintritt, das in der ersten Stelle KP einen abweichenden Text haben, von der zweiten in U, der zusatzfreiesten Hs. der zweiten Classe, wenigstens die drei letzten Worte fehlen, so dürfte der Gedanke einer in alle Hss. übergegangenen Interpolation hier doch nicht gar zu ferne liegen.

Lassen wir nun diesen, doch auch nicht erwiesenen Fall ausser Acht, so gibt uns der Dsp. ein, wie mir scheint, sehr gewichtiges Zeugniss dafür, dass in der Hs. Q, abgesehen von dem Wenigen was sich bereits nach den früheren Hilfsmitteln als Zusatz erwies, der

ursprüngliche Text des Ssp. im wesentlichen zusatzfrei vorliege. Hätte nämlich der Text in Q Zusätze, so müssten sich diese entweder als Lücken in I bemerklich machen, was nicht der Fall ist, oder sie müssten bereits vor dem Auseinandergehen der Texte in Q und I entstanden sein. Auch dieses Letztere kann schwerlich in grösserer Ausdehnung der Fall gewesen sein; eine Vergleichung der verschiedenen Texte des Ssp. unter sich lässt dafür ungleich grösseren Spielraum; aber der Text welcher dem Dsp. zu Grunde liegt, muss nicht allein um das J. 1260 schon vorhanden gewesen sein, sondern stand damals bei einer grösseren Menge von Zusätzen und anderen Abweichungen dem Texte im Q schon so fern, dass wir uns beide doch nur eine geraume Zeit früher, also kaum sehr lange nach Entstehung des Rechtsbuches selbst, werden zusammenlaufend denken dürfen. Alles worin beide stimmen, scheint mir daher mit bedeutend grösserer Sicherheit für ursprünglich zu halten zu sein, als sie die bisherigen Hilfsmittel gewährten.

Das gewonnene Resultat ändert allerdings nichts an der bisherigen Ansicht, es bestätigt sie nur; aber eine solche Bestätigung scheint mir inbesondere für einzelne Stellen, wie bei den aus dem Königebuch entnommenen Angaben über die Herkunft der Sachsen, bei der vielbesprochenen Nachricht über die Königswahl und andern, bei denen man geneigt sein möchte, auf spätere Hinzufügung zu schliessen, doch nicht ganz unwesentlich zu sein. Wenn Homeyer Vorr. XLII andeutet, Ssp. 1, 7 und 1, 36 als zuweilen der Glosse und lateinischen Übersetzung entbehrend und letzteres ganz oder theilweise in mehreren Hss. fehlend, könnten vielleicht Zusatz sein, so gibt wenigstens der Dsp. dafür keinen Anhalt, da er die betreffenden Stellen übereinstimmend mit dem Swsp. enthält. Dagegen ist die vielbesprochene Erwähnung der grauen Mönche Ssp. 1, 25, welche in WKP, denen wohl auch R zuzufügen ist, fehlt, auch in I 29[b] nicht nachzuweisen, das allerdings etwas stärker umgearbeitet ist.

Was nun das Verhältniss zum Schwabenspiegel betrifft, so ergeben sich aus der Übereinstimmung in den Lücken weitere sehr bestimmte Beweise dafür, dass der Swsp. zunächst auf dem Dsp. beruht. Dass die früher genannten grösseren Absätze beiden fehlen, dürfte freilich kaum ins Gewicht fallen, denn der Swsp. lässt manchen Absatz des Ssp. fallen, und geht in den bezeichneten Lücken noch weiter, indem er die ganzen Artikel 2, 52. 64 und von 3, 38 ausser §. 3. 5. auch §. 4

nicht aufnimmt. Nur Schilter 370, §. 10, 11 (Wackern. 398) hat 2, 52, aber wie der Dsp. nicht §. 2, welcher in I aus Versehen ausgefallen ist.

Aber auch solche Fälle sind nicht selten, in denen der Swsp. durchaus dem Texte des Ssp. folgt, dabei aber dieselben Lücken zeigt, wie der Dsp. So fehlen die Worte Ssp. 3, 54 §. 3: *mit rechte.* — 3, 59 §. 1: *unde die bisorge na* — 3, 78 §. 6: *of die not up ine mit rechte vulbracht wert* — in I und ebenso Swsp. L 122, 132, 151; A 102, 111, 132. Das könnten absichtliche Auslassungen sein; so bei der ersten Lücke, welche den Bann des Papstes hier als unbedingtes Hinderniss der Wahl zum Könige erscheinen lässt, während der Sachsp. nur von rechtmässigem Banne spricht. Dass hier zwei Verfasser unabhängig von einander auf dieselbe Auslassung verfallen seien, ist schon schwer glaublich.

Ungleich auffallender aber ist es, dass im Swsp. mehrere Stellen fehlen, welche im Dsp. nur durch Versehen des Übersetzers oder eines späteren Abschreibers ausgefallen sein können. Von den Stellen Ssp. 2, 28 §. 2: *böme oder brict he sin ovet oder howet he malbome oder* — 2, 66 §. 2: *Des donredages merede unse herre got mit sinen jüngeren in'me kelke, dar began unse e. Des donredages* — 3, 42 §. 4: *gebot he ok to haldene als he den joden die e gaf unde uns den hilgen geist. Den seveden manet gebot he ok to haldene* — 3, 12 §. 1, 2: *he ne si aller erst von ime ledich. Klaget vele lüde up enen man ungerichte, he ne hevet den anderen nicht to antwerdene, er he des irsten ledich is* — fehlen in I der eine der beiden gleichklingenden Ausdrücke und die zwischenliegenden Worte, so dass der Anlass der Lücke in einem Versehen klar vorliegt. Trotzdem finden sich die drei ersten gleichfalls Swsp. L 196, 250, 308; A 169, 206, 253, obwohl der Text sonst dem Ssp. Wort für Wort folgt; beim letztgenannten erweitern L 268—270, A 220 zwar stark, es lässt sich aber doch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass das Ausgefallene nicht vorgelegen hat. Soll nun hier der Swsp. nicht aus dem Dsp. sondern aus dem Ssp. geschöpft haben, so müsste der Verfasser des Swsp., denn auf diesen wäre beim Übereinstimmen der Hss. zurückzugehen, zufällig ganz dieselben Versehen gemacht haben, wie sie uns im Dsp. vorliegen.

Dagegen sind auch einige in I fehlende Stellen des Ssp. im Swsp. nachweisbar. Die Worte des Ssp. 2, 36 §. 1: *unde*

unhalinge gehalden hevet unde des getüch hevet, sind in I aus Versehen ausgefallen, sind aber Swsp. L 317, A 263, Schilter 312 nachweisbar; von dem in I ganz fehlenden Absatz 3, 45 §. 9 haben L 310, A 255 den ersten Satz. In solchen Fällen hat entweder der Verfasser des Swsp. neben dem Dsp. noch unmittelbar den Ssp. benutzt, um die Lücke zu füllen, was doch immer eine missliche Annahme bleibt; oder aber, wir haben in I keine ursprüngliche Lücke des Dsp. vor uns, sondern spätere Corruption. Diese gewiss einfachere Annahme lässt sich in folgendem Falle ziemlich wahrscheinlich machen. Für Ssp. 3, 42 § 4: *Over sevenwerf seven jar quam dat veftegiste jar, dat het dar jar der vrouden* — hat I: *Vber siben wochen vnde siben iar. daz hiez daz iar der freuden* und Swsp. L 308: *an dem funfzegosten iare, so daz kam daz hiez daz froeden iar.* — Auch hier müsste der Swsp. das *funfzigste Jahr* unmittelbar aus dem Ssp. entnommen haben, wenn wir annehmen wollen, es sei im Dsp. nicht vorhanden gewesen, als ihn der Swsp. benützte. Den Text des Dsp. muss der Swsp. gerade in dieser Stelle vor Augen gehabt haben; denn unmittelbar vorher in demselben Paragraphe stimmt er mit I in einer oben angegebenen aus Versehen entstandenen Lücke; dafür spricht auch das Auslassen der Worte *over sevenwerf seven jar;* diese sind im Dsp. durch Missverstehen des *sevenwerf* in dieser Verbindung sinnlos geworden, und wir werden noch mehrere Beispiele finden, dass der Swsp. in solchen Fällen das corrumpirte einfach ausliess. Hätte nun weiter der Swsp. nur das *fünfzigste Jahr* aus dem Ssp. ergänzt, so ist doch wirklich nicht abzusehen, wesshalb er nicht auch die vorhergehende Lücke wieder ausfüllte und die Corruption beseitigte, nicht aber emendirte. Dieses ganze Verhältniss schiene allerdings in sofern kaum eine Erörterung zu verdienen, als die Benutzung des Dsp. durch den Swsp. dadurch in keinem Falle in Frage gestellt werden kann; doch dürfte darauf immerhin zu achten sein, ob wir irgendwo auf zwingende Gründe stossen, anzunehmen, dass der Swsp. neben dem Dsp. noch selbstständig den Ssp. benutzt habe.

D.

Der Dsp. hat Anderes, als der Ssp. Es lässt sich von vornherein voraussetzen, dass bezüglich abweichender Lesarten der Dsp. für den Text des Ssp. nur von sehr geringem Werthe sein kann;

abgesehen von den Corruptionen der Hs., abgesehen auch von absichtlichen Änderungen, mussten schon durch die Übersetzung die feinern Unterschiede des ursprünglichen Textes von anderen sich grösstentheils verwischen. In manchen Fällen wird das aber dem Gewichte des sonst beachtenswerthen Textes keinen Eintrag thun können.

Was nun auch hier zunächst den Fall betrifft, dass I in seinem Abweichen von anderen Hss. unterstützt wird, so hebe ich nur beispielweise einige Varianten hervor, wobei die Anfragen Homeyer's, Rechtsbücher 5, so weit sie nicht bereits durch Nachweis der Zusätze erledigt wurden, berücksichtigt sind.

Ssp. 2, 13 w. hat I *oder* gegen QIWX. UST u. s. w. (Vgl. über die Bedeutung dieser Variante Gaupp, Abhandlungen 109.) — 2, 22 a: *anderen* mit QIW. — 2, 22 h: *rechte* mit Q u. s. w. — 2, 27 o—r: *swar er seines gûtes oder seines leibes gen wil. Swer dem man geleitte geit der sol im seinen schaden bewarn* u. s. w. In dem *Swer den man* geben STU den nächsten Anschluss. — 2, 51 c *beschûtten* mit QW. — 2, 56 b: *lande* mit QI.OU. — 3, 53 b: *pfaltzgraven* mit QWXI. — 3, 57 d: *Mainz* vor *Trier* gegen QIWX.OU. — 3, 58 c: *von* mit QI. OSUV u. s. w.

Diese Stellen können im Ganzen kein ungünstiges Urtheil für den dem Dsp. zu Grunde liegenden Text geben, da meistentheils eine Unterstützung durch Q und andere Hss. der ersten Classe eintritt; ist das 3, 57 d. nicht der Fall, so dürfte es gerade hier nicht an anderweitigen Gründen zur Unterstützung der Lesart in I fehlen. So weit diese wenigen Stellen einen Schluss gestatten, ergibt sich kaum eine nähere Verwandtschaft zur zweiten Classe; damit dürfte unsere frühere, auf die Zusätze gegründete Angabe, I sei als zur zweiten Classe gehörig, aber als älteres, der ersten Classe bedeutend näher stehendes Glied zu betrachten, immerhin bestehen können.

Dass auch in solchen Fällen, in denen I durch keine Hs. des Ssp. unterstützt wird, abweichende Lesarten nicht immer auf den Verfasser des Dsp. oder spätere Corruption zurückzuführen sind, sondern zuweilen schon in dem zu Grunde liegenden Texte des Ssp. vorhanden gewesen sein werden, dürfte nicht zu bezweifeln sein; aber gewiss würden solche nur in sehr seltenen Fällen erkennbar sein. Dahin möchte ich rechnen die schon besprochene Aufführung des Bischofs von Kamin, 3, 62 §. 3; kann hier kein Zweifel sein, dass die Lesart, wenn auch aus einer alten Hs. des Ssp. stammend, nicht

die ursprüngliche sein kann, so habe ich dagegen schon früher die Ansicht ausgesprochen, dass wegen der Übereinstimmung mit der ältern Quelle, dem Königebuch, 3, 44 o, die Lesart *Beheim* statt *Rujan* die ursprüngliche sein dürfte.

Die meisten Abweichungen dieser Art stehen aber unzweifelhaft ausser aller Beziehung zu irgend einem Texte des Ssp., sind dagegen von Bedeutung zur Bestimmung der Verhältnisse zum Schwabenspiegel. Wir unterscheiden dabei die unabsichtlichen und die absichtlichen Änderungen des Textes.

Die ersteren beruhen auf Nachlässigkeiten des Übersetzers oder späterer Abschreiber, insbesondere aber auch auf Missverständnissen, welche häufig dadurch herbeigeführt werden, dass der Oberdeutsche des niederdeutschen Dialekts nicht hinreichend mächtig war. So finden wir in I zu Ssp. 2, 28 §. 2: *Vischet er dike in dem wazzer* statt *vischet he in diken.* — 2, 39 § 3: *Swelch betgůrtich man chorn auf me lande fůret vnde ez ninder erfůret* statt *Svelk wechverdich man korn up dem lande vret unde it nirgen ne vurt* (Swsp. L 202. A 173 haben einen andern Text; mit Rücksicht auf das Homeyer, Stellung 72, Erörterte bemerke ich, dass auch I hier *hals* hat). — 2, 58 §. 3: *an den velde* statt *anevelle* — 3, 36 §. 2: *in der gevestenoten stat* statt *in der verschen dat* u. s. w.

Während in den genannten Fällen die Umarbeitung ein Verfolgen des Missverständnisses im Swsp. nicht ermöglicht, so fehlt es auch nicht an Beispielen, dass sie sich aufs Bestimmteste wieder nachweisen lassen. Das sonderbare Missverständniss, auf welches Homeyer Stellung. 32 hindeutet, geht auf den Dsp. zurück; I hat zu 2, 35: *oder devbe oder raup in seiner gewer hat. da in selbe dev schulde zů treit* statt *dar he selve den slotel to dreget*, und wörtlich dasselbe finden wir L 316 und in anderen Hss., während A 264 gewiss absichtlich die corrumpirten Worte ausgelassen sind.

Für Ssp. 2, 36 §. 3: *Sprikt aver jene dar weder, of it laken is, he hebbe't geworcht laten, of it en perd is oder ve, he hebb'et in sime stalle getogen* — hat I: *Sprichet aber iener da wider ob ez lazzen ist er hab ez zefůr lazzen. ob es phaerde oder vihe ist. er habe ez in seinen stalle gezogen* — und Swsp. L 317 (A 265): *Vnd sprichet iener da wider ob ez*

vihe ist. er habe es gelazzen zefûre. oder er habe ez gezogen in sinem stalle. Hier zeigt sich einerseits eben so bestimmt, dass dem Swsp. der corrumpirte Text des Dsp. vorlag, als andererseits, dass er bemüht war, durch Abglättung einen bessern Sinn herzustellen; dass auch der erste Theil der Stelle im Ssp. noch auf den Text im Swsp. eingewirkt habe, würde gar nicht zu erkennen sein, wenn nicht der vermittelnde Text des Dsp. hinzuträte.

Für Ssp. 2, 49 §. 1: *ovese* (Traufe) hat I: *hovehauz* und für 2, 50: *de in ander siet land hevet* das sonderbare Missverständniss: *der ander lande site enweiz.* In L und A fehlt Entsprechendes; dagegen finden wir bei Schilter 378 (Wackern. 398) das erste Mal *hofsache*, das zweite Mal dem Ssp. noch etwas ferner stehend, sonst genau mit I stimmend: *der ander liute sitten waiz.*

Für Ssp. 3, 53 §. 2: *gewedde — unde nene bute* hat I: *gewette vnde pûzze.* Der Verfasser des Swsp. scheint gesehen zu haben, dass das keinen richtigen Sinn gebe; L 121. A 100 ist das Gewette ausgelassen, nur von Busse die Rede; aber dafür steht nun auch der folgende Satz, der Richter könne nicht zugleich Kläger und Richter sein, welcher sich im Ssp. eben auf jenen Gegensatz bezieht, im Swsp. ganz beziehungslos da.

Derartige, zum Theil sehr sonderbare Missverständnisse können natürlich nicht zufällig zweimal unmittelbar aus dem Texte des Ssp. entstanden sein; sie müssen aus dem Texte des Dsp. in den Swsp. übergegangen sein, der demnach auf einem sehr corrumpirten Texte des Ssp. beruht. Hat dem Verfasser ausserdem noch ein besserer Text zu Gebote gestanden, so kann er davon doch nur einen sehr beschränkten Gebrauch gemacht haben; denn wenn wir hier wie später im Lehnrechte auf Stellen stossen, aus welchen hervorzugehen scheint, dass er Corruptionen erkannte und eine Besserung versuchte, so nahm er dabei den Ssp. doch nicht zu Hilfe, weil sich sonst eine Wiederannäherung an dessen Text zeigen müsste.

Zu solchen durch Missverständnisse und Nachlässigkeit herbeigeführten Corruptionen kommt eine Reihe von Änderungen, welche der Verfasser offenbar absichtlich vorgenommen hat.

Zunächst zeigten uns schon die Vorreden, dass es die Absicht des Verfassers war, das sächsische Rechtsbuch zu einem allgemeinen deutschen zu verarbeiten. Daher finden wir die Beziehungen auf Sachsen im ersten wie im zweiten Theile verallgemeinert.

So *Alle taevtz laevt mugen sich versumen* statt Ssp. 1, 29 *die sasse; — in daz lant* statt Ssp. 1, 34 §. 3 und 2, 25 §. 2: *in sessische art; — in taeutzen landen* statt Ssp. 2, 66 §. 1: *in deme lande von sassen*, und entsprechend Swsp. A 205 *in allen diutschen landen*, L 248: *in allen den landen*. Nur für Ssp. 2, 12 §. 4 ist mit L 114. A 96 eine Beziehung auf ein einzelnes Land an die Stelle getreten: *vnde ist dev vrtail verworfen auf swaebischer erde. so der chunich danne chumt ze swaben* u. s. w.

Dass der Verfasser sich nun nicht damit begnügte, den Titel zu wechseln, dass er bemüht war, solche Lehren welche specifisch sächsische oder veraltet waren, zu beseitigen und Anderes an die Stelle treten zu lassen, hat er im ersten Theile hinlänglich gezeigt; die Abweichung von den Lehren des Ssp. ist hier ganz dieselbe, wie sie der Swsp. zeigt. Dass der erste und der zweite Theil nicht lediglich äusserlich zusammengefügt sind, dass wohl ein und derselbe Verfasser es war, welcher im ersten Theile umarbeitete, hier fast nur übersetzte, zeigt sich darin, dass derselbe Gesichtspunct auch im zweiten Theile sich noch durchwegs verfolgen lässt. Nur mit dem Unterschiede freilich, dass der Verfasser hier fast nur beseitigte, nicht zugleich Anderes an die Stelle treten liess, höchstens flüchtig und oft sehr ungeschickt die Lücken füllte. Dieses ganze Verhältniss hat etwas Auffallendes. Auf blosses Nichtverstehen durch einen rechtsunkundigen Übersetzer lassen sich diese Änderungen und Auslassungen wohl nicht zurückführen; denn nicht verstandene Stellen sind dennoch, wie wir sahen, wiedergegeben, wie es eben ging; diese Änderungen und Lücken betreffen dagegen zu folgerichtig bestimmte Rechtsinstitute, sind zu sehr in Übereinstimmung mit dem ersten Theile und dem Swsp., als dass wir es nicht mit einem wohlbedachten Vorgehen zu thun haben müssten. Andererseits scheint es wieder unbegreiflich, dass ein Mann der im Stande war, eine so selbständige Verarbeitung des Ssp. im ersten Theile vorzunehmen, hier nicht wenigstens die nothwendigsten Abglättungen des Textes herzustellen gewusst, denselben vielmehr nach geschehener Änderung oft geradezu sinnlos belassen haben sollte. Es dürfte anzunehmen sein, der Verfasser habe als Vorwurf seiner Arbeit zunächst nur eine schnell hingeworfene Übersetzung des Ssp. gefertigt, sich mit Rücksicht auf die vorzunehmende Verarbeitung nicht darum gekümmert, den

durch vorläufige Änderungen entstellten Text wieder abzuglätten, habe dann aber die gründliche Verarbeitung nur für den ersten Theil vollendet. Diese Annahme scheint mir auch darin eine Stütze zu finden, dass Absätze des Ssp., welche bereits vorgreifend in den ersten Theil verarbeitet sind, im zweiten dennoch an ihrer Stelle erscheinen. So wurde Ssp. 2, 14 §. 1 bereits für Dsp. 71, Ssp. 3, 19 §. 2 bereits für Dsp. 28 benutzt; für die Art und Weise, wie der Swsp. aus den Dsp. entstand, dürfte nicht zu übersehen sein, dass das letztere im Swsp. gleichfalls L 26 und nochmals L 288 vorkommt.

Ich gebe nun einige Beispiele, in welcher Weise einzelne Rechtsinstitute beseitigt sind.

Der Ausdruck *Wehrgeld* ist meistentheils schlechtweg ausgelassen und dadurch der Satz ganz unverständlich geworden. z. B. *als ez stat* statt Ssp. 2, 38: *alse sin weregelt stat*; — 2, 41 §. 2: *wan drew gewette vnde eins* statt *drü gewedde oder en weregelt*; — 2, 65 §. 1: *mit jenes (w.)* — 2, 71 §. 5: *für des mannes (w.)* beidemal ganz unverständlich. Oder es tritt Anderes an die Stelle; so 2, 40 §. 1: *nach rechte* statt *na rechteme weregelde*: — 2, 54 §. 5: *nach seinem gesetzten rechte*; — 2, 20 §. 2: *voll wal vnd volle pûzze*; — 2, 65 §. 2: *seinen leip* statt *sein vulle w.*; — 3, 12 §. 2: *wan vur sich* statt *w. v. sin w.*; — 3, 45, wo der Ausdruck oft vorkommt, sind die Wehrgeldsätze meistentheils ausgelassen; §. 1 und 11 haben statt dessen *pûzze*, wo im ersten Falle der grösste Widerspruch herbeigeführt wird, indem nun als Busse der Semperfreien einmal dreissig Schillinge und gleich nachher achtzehn Pfund angesetzt erscheinen.

Das *Gerüfte, geruchte*, ist durchweg beseitigt und gewöhnlich durch *gerichte* passend oder unpassend ersetzt. So 64 §. 1, 2; 71 §. 3. 72 §. 1; und oft. 2, 55 §. 4 heisst es *zaichen*, 3, 56 §. 2 *rûfe* statt *geruchte*.

Gerade und *Mustheil* sind 3, 74 und 76 §. 1 durch *vaerndes gût* ersetzt; 76 §. 2 ist *unde sunder die rade* ausgelassen; Swsp. L 146, 147 entspricht darin ganz dem Dsp. Um diese Institute des ehelichen Güterrechts und das Gerüfte zu umgehen, sind auch wohl, wie bereits bemerkt, 2, 64 §. 3, 4, 5 und 3, 38 §. 3, 5 ausgefallen.

Das *Heergewette*, schon im ersten Theile entsprechend dem Swsp. durchweg vermieden, ist 3, 15 §. 2 ausgelassen, §. 3 durch *erbe* ersetzt.

Die *Zeugenzahl* ist 2, 69. 71 §. 5 im Dsp. von *sieben* auf *drei* gemindert; der Text des Swsp. weicht in den entsprechenden Stellen L 252. 253 ab, doch ist in ähnlicher Verbindung 253' von selbdritter Zeugenschaft die Rede.

Für die *schöffenbar Freien* des Ssp., welche der Swsp. durchweg durch *Semperfreie* ersetzt, finden sich hier verschiedene Ausdrücke. Im zweiten Theile hat sich einige Male die Form des Originals erhalten, so Ssp. 3, 19: *schephenbaeren freien man* — 3, 26 §. 2: *scheppenpaer man;* — daneben 3, 29: *schepher man* — 3, 45 §. 1: *schepher levte.* — Im ersten Theile findet sich I 3. 57. 62 der Ausdruck *gar vreie*, daneben in denselben Capiteln I 57. 62 auch deutlich *sentper vrei*, also dieselbe Form, wie sie sich in der ältesten deutschen Hs. des Landfriedens von 1235 und anderen Reichsgesetzen erhalten hat. Findet sich eben so deutlich I 95. Ssp. 3, 45 §. 1. 55 §. 2: *semper vrei* oder *semper laeute*, — 3. 54 §. 1: *semper oder vrei* — so dürfte der Ausdruck bei theilweiser Erhaltung der ältern Form hier trotz der Unterstützung des Swsp. auf späterer Corruption beruhen, wie auch in späteren Abschriften der Reichsgesetze *semper* an die Stelle von *sentber* tritt.

Der *Bauermeister* ist Ssp. 2, 13 §. 1 zum *purchmaister*, §. 2 zum *purgraue mdister* geworden (vgl. Swsp. L 174); 3, 56 §. 3. 64 §. 11 heisst es *purchmaister oder voget*; gewöhnlich tritt einfach der *voget* an seine Stelle, so 2, 55, 56, 71 §. 5 und sonst. Auch zum Schultheissen tritt der Vogt; 3, 52 §. 3: *schulthaitzen oder voget.* — 3. 44 §. 3: *gepauren* statt *laten*; 2, 55: *purgere* statt *bure.*

Dass alle diese Änderungen durchaus dem Systeme des Swsp. entsprechen, bedarf für den mit dem Inhalte beider Rechtsbücher Vertrauten keiner Erörterung; wer diese Stellen vergleicht, wird finden, dass der Swsp. nirgends dem Ssp. näher tritt, dass er oft ganz dieselben Änderungen zeigt; nur ist meistentheils, wo der Text des Dsp. dadurch unverständlich geworden ist, durch Abglättung und Verarbeitung die Spur der Änderung geschickter verdeckt.

Aus der Vergleichung aller Abweichungen des Dsp. vom Ssp. ergibt sich demnach mit voller Gewissheit, dass der Verfasser des Swsp. nicht dem Ssp. unmittelbar, sondern dem mannigfach geänderten Texte im Dsp. folgte. Dass er ausserdem etwa noch unmittelbar den Ssp. zu Rathe zog, scheint sich nirgends mit Bestimmt-

heit zu ergeben; war es der Fall, so kann die Benutzung nur eine sehr ungenügende gewesen sein, da sie nicht hinderte, dass die offenbarsten Corruptionen aus dem Dsp. in den Swsp. übergingen.

IX.

Für den **Text des Lehnrechtes** dürfen wir uns nicht mit den für das Landrecht gewonnenen Resultaten begnügen, wenn derselbe auch ganz in derselben Weise auf dem Lehnrechte des Ssp. beruht, wie das Landrecht des Dsp. Denn:

1. Die verschiedenen Formen des Ss. Lehnr. entsprechen keineswegs genau denen des Ldr.; der Text beider hat sich selbstständig entwickelt. Vergl. Homeyer Ssp. 2[a], 70. Resultate, welche wir aus unserer Hs. für die Geschichte des Ss. Ldr. gewinnen zu können glaubten, sind daher nicht von vornherein auf das Lhr. zu überzutragen.

2. Dass das Ldr. des Dsp. älter ist als das des Swsp. und Quelle für dasselbe, bedingt nicht von vornherein ein Gleiches für das Lhr. Denn das würde den Erweis voraussetzen, dass das Lhr. des Dsp. schon ursprünglich einen integrirenden Theil des Werkes bildete, nicht etwa später zugesetzt wurde. Beim Swsp. ist das allerdings nachweisbar, in sofern im Ldr. mehrfach auf das Lhr. hingewiesen wird; vgl. Merkel de republ. Alam. 94. Aber der Dsp. theilt diese Verweisungen nicht; Swsp. L 1[b] fehlt ihm ganz; die betreffenden Worte L 2: *ez seit aber wol daz lehen bůch her nach,* fehlen Dsp. 5 gleichfalls, wie alle übrigen in den zweiten Theil des Ldr. fallenden Verweisungen. So wäre es immerhin möglich, dass der Dsp. ursprünglich überhaupt nur das Ldr. umfasste und das Lhr. des Swsp. unmittelbar auf dem Ssp. beruhe. Doch dürfte wenigstens anzunehmen sein, dass der Verfasser des Dsp. bei Abfassung des Ldr. das Lhr. bereits vor Augen hatte; denn von I 106: *vnd sol man dev ros vor beslahen vnd hinden niht,* finden sich die bezeichneten Worte am entsprechenden Orte Ss. Ldr. 2, 12 §. 4 nicht, wohl aber in der fast ganz übereinstimmenden Stelle Ss. Lhr. 69 §. 6.

Bei der nöthig werdenden selbstständigen Vergleichung des Lhr. mit dem Ssp. halten wir uns in derselben Weise und nach demselben Plane, wie beim Ldr., an die mustergiltige Ausgabe Homeyer's

und die darin aufgestellte Unterscheidung des muthmasslich ursprünglichen Textes von späteren Zusätzen. Die folgenden Angaben über die Abweichungen vom Ssp. stützen sich zunächst auf eine von einem meiner Zuhörer, Herrn Alphons Huber, vorgenommene Vergleichung; die selbstvorgenommene Vergleichung mit dem Swsp. bot hinreichende Gelegenheit, mich von ihrer vollkommenen Zuverlässigkeit zu überzeugen.

Es wird übrigens zu beachten sein, dass der Dsp. im Lehnrechte zwei grössere Lücken hat, von Ss. Lhr. 26 §. 5: *of der kindere mer is* bis 38 §. 2: *lenes gewere deste vernere nicht* und von 76 §. 2: *also verne beklaget hevet* bis 78 §. 3: *unde weder rechte strevet.*

A.

Der Dsp. hat Zusätze zum ursprünglichen Texte des Ssp. gemeinsam mit der Vulgata. Bezeichnen wir die Zusätze durch die Zahl des Artikels und der betreffenden Anmerkung, so finden sich in I:

7, 8. 13, 5. 8. 14. 22, 21. 24, 40. 25, 24. 26, 16. (Lücke) 43, 5. 50, 19. 55, 10. 56, 18b. 59, 5. 61, 4. 65, 7. 66, 15. 18. 67, 2. 43. 55. 68, 39. 69, 64. 70, 10. 71, 22. 32. 43. 71. 72, 25. 43. 75, 9.

Dagegen fehlen in I:

2, 17. (Lücke) 39, 12. 43, 3. 50, 6. 55, 16. 47. 56, 18a.

Fanden wir also im Landrechte des Dsp. nur die geringere Menge der Zusätze, so beruht das Lhr. auf einem Texte, welcher die grosse Mehrzahl der Zusätze bereits in sich aufgenommen hatte. Auch in der Masse des zugesetzten Stoffes zeigt sich kein bedeutender Unterschied gegen die Zahl der Fälle; unter den vorhandenen Zusätzen sind sechs, unter den fehlenden zwei, welche einen ganzen Paraphen füllen.

Um das Verhältniss zu den verschiedenen Formen des Ss. Lehnr. zu bestimmen, beachten wir von den fünf Classen Homeyer's nur die beiden ersten; denn die späteren haben die Zusätze ziemlich regelmässig und sind für die Vergleichung ohne Werth; auch sind die Hss. *t* und *h* der ersten und *h* und *o* der zweiten Classe als unvollständige nicht zu berücksichtigen.

In I sind 30 Zusätze vorhanden; die Anzahl, in welcher sie sich in anderen Hss. finden, ist folgende:

Q. I.												O. II.							
v	e	d	a	l	i	n	b	u	o	r	g	l	d	e	n	b	u	r	g
0	4	10	1	2	5	2	4	21	22	18	20	29	29	28	22	17	22	15	13

Von den sieben Zusätzen welche in I fehlen, fehlen gleichfalls:

Q. I.												O. II.							
v	e	d	a	l	i	n	b	u	o	r	g	l	d	e	n	b	u	r	g
7	5	6	7	7	7	7	6	3	3	6	6	6	6	6	6	6	4	6	6

In der ersten Classe, von welcher sich I im Allgemeinen durch die Menge seiner Zusätze wesentlich unterscheidet, findet ein etwas näheres Anschliessen an *Quorg* Statt, nämlich dem Cod. Surlandinus zu Celle, einer Krakauer und zweier Breslauer Hss., welche sich auch in anderen Beziehungen als besondere Gruppe darstellen. Vgl. Homeyer 61. Sie zeigen bereits zwei Drittel der in I vorhandenen Zusätze; aber wenigstens *Quo* weichen in Betreff der fehlenden Zusätze wieder mehr ab. Da *Qu* identisch ist mit der zur zweiten, schlesischen Classe des Ldr. gehörigen Hs. V, auch *Qog* auf Schlesien zurückweisen, so dürfte man geneigt sein, diese Annäherung damit in Zusammenhang zu bringen, dass der Dsp. sich im Ldr. der zweiten Classe am nächsten anschliesst. Dagegen spricht aber durchaus die grosse Abweichung von *Ql*, identisch mit T der zweiten Classe des Landrechts; ein engerer Zusammenhang ist nicht wohl möglich, da sich bezüglich der Menge der Zusätze für Ldr. und Lhr. gerade das umgekehrte Verhältniss herausstellen würde.

Auch dadurch scheidet sich I von der ersten Classe, dass es die Artikel 79. 80 wie die späteren Classen, am Ende hat, wo schwerlich ihre ursprüngliche Stellung sein dürfte.

Wenden wir uns zur zweiten Classe, so finden wir hier alsbald allernächst verwandte Hss. in *Olde*. Diese haben nur den einzigen, ganz unbedeutenden Zusatz 39, 12 mehr als I, und dieses wieder nur den eben so unbedeutenden 68, 39, welcher in allen dreien, und 71, 43, welcher *Oe* fehlt; wir können also in dieser Beziehung I und *Olde* als so gut wie gleichstehend betrachten.

Ol ist eine Hs. des XIV. Jahrh. zu Münster im Besitze des Präsidenten von Olfers, des hochverdienten Kenners und Förderers der Geschichte meiner Heimath; *Od* ist die Oldenburger Hs. zu Varel vom J. 1336; beide sind niedersächsisch, und I schliesst sich beiden insbesondere noch durch die grosse Anzahl ungezählter und nicht rubricirter Abschnitte näher an. *Oe* ist eine obersächsische Hs. zu Wolfenbüttel, mit welcher eine Dresdener ganz genau stimmt. Die zunächst stehende Hs. *On* weicht doch schon viel bedeutender ab.

Den Varianten nach gehören alle diese Hss. zu einer engeren Gruppe in der zweiten Classe; *Old* insbesondere stellen sich als eigene Ordnung dar, welche sich der ersten Classe näher anschliesst, als die übrigen Hss. der Classe.

Zunächst ergibt sich, dass die Verwandtschaftsverhältnisse hier ganz andere sind, als im Ldr. Allerdings ist von den Hss. *Olden* keine zugleich für das Ldr. benutzt; wohl aber *Qlu*, und diese zeigen hier das umgekehrte Verhältniss. Um so behutsamer werden wir es vermeiden müssen, die für das Ldr. gewonnenen Resultate hier in Anschlag zu bringen.

Weiter spricht das nachgewiesene Verwandtschaftsverhältniss nicht gerade für ein hohes Alter des im Dsp. enthaltenen Textes. Die Zahl der zusatzfreieren Hss. ist hier, auch verhältnissmässig, eine viel grössere, und nur eine der verwandten Hss. fällt erweislich in die erste Hälfte des XIV. Jahrh. Dieses letztere Verhältniss gestaltete sich allerdings auch im Ldr. nicht günstiger; aber der grosse Unterschied liegt darin, das I nach Massgabe der Zusätze sich dort als auf einer viel früheren Stufe der Entwickelung stehend erwies, hier ganz auf derselben.

Zusätze werden freilich immer nur ein relativ jüngeres Alter des Textes erweisen können, nicht dass derselbe an und für sich nicht früh entstanden sein könne; sahen wir doch im Ldr., wie viele Zusätze schon früh vorhanden waren. Ein wichtiges Hilfsmittel zur annähernden Entscheidung über das absolute Alter des Textes gab dort das Magdeburg-Breslauer Recht; dieses fehlt hier und der Schwabenspiegel wird daher als Anhaltspunct doppelt wichtig sein.

Nach genauer Vergleichung fehlen alle Zusätze welche im Dsp. noch fehlen, auch im Swsp.; nur die 56, 18ᵃ ausgefallenen Worte *Svat dar ledich an wert* scheinen Swsp. L 100 A (für das Lehnrecht nach Senkenberg benutzt) 59 vorgelegen zu haben.

Was die in den Dsp. übergegangenen Zusätze betrifft, so hat bereits die sorgfältige Untersuchung Homeyer's a. a. O. 100 dargethan, dass die bedeutendsten entweder auch im Swsp. nachweisbar sind, oder ihr Fehlen unter solchen Umständen eintritt, dass daraus nicht zu schliessen ist, dass sie dem Swsp. überhaupt nicht vorgelegen haben. Ich habe nun auch die unbedeutenderen durchweg verglichen. Nachweisbar haben dem Swsp. vorgelegen die Zusätze 13, 8. 24, 40. 25, 24. 26, 16. 43, 5. 50, 19. 55, 10. 56, 18ᵇ. 68, 39. 71, 32. 43. 71. 72, 25. Bei der grösseren Menge der übrigen gestatten Auslassungen oder stärkere Verarbeitung keinen Vergleich. Bestimmt als fehlend im Swsp. scheinen mir nur zu bezeichnen 67, 43. 69, 64, vielleicht auch 67, 2. 68, 39. Homeyer bezeichnet von grösseren Stücken als erweislich fehlend 26 §. 10; da es *Olde* vorhanden ist, so könnte es einen Hauptanhaltspunct bieten, fällt aber leider in I in die Lücke. Weiter 7 §. 2, auf den ich wenig Gewicht legen möchte, da der Swsp. nicht allein §. 1 bereits stark abweicht, sondern ihm §. 3, welcher nicht Zusatz ist, gleichfalls fehlt.

Als Resultat dürfte sich ergeben:

1. Zeigt der Dsp. im Lhr. einen stark erweiterten Text, so ergibt sich doch aus Vergleichung mit dem Swsp., dass zur Zeit der Entstehung des letzteren die Hauptmasse der Zusätze bereits vorhanden war und daher von dieser Seite nichts bestimmt im Wege steht, den Text des Lhr. im Dsp. für gleich alt, als den des Ldr. zu halten.

2. Was das Verhältniss des Dsp. zum Swsp. betrifft, so ergibt sich mindestens, dass beide auf einem sehr nahe verwandten Texte des Ssp. beruhen müssen. Bei der Annahme, dass der Swsp. auch hier auf dem Dsp. selbst beruhe, würden allerdings einige Abweichungen auffallen; aber sie scheinen mir keineswegs bedeutend genug, um von vornherein die Möglichkeit jener Annahme auszuschliessen.

B.

Der Dsp. hat eigenthümliche Zusätze zum Ssp. Es sind ihrer verhältnissmässig wenige und kaum ein oder anderer findet eine schwache Unterstützung in einzelnen Hss. des Ssp.

Ss. Lhr. 4 §. 2 hat I den Zusatz: *die marcgrave von Brannebürch vnde der chunich von Behaim ob er ist ein taeutzher man;* damit stimmen *Qdt*, welche aber noch weiter gehen, indem

sie auch die Ämter der weltlichen Kurfürsten hinzusetzen. Die Interpolation gibt sich schon dadurch zu erkennen, dass unmittelbar vorher auch nur, wie im Vetus auctor. 12 und Ss. Lhr. von *sechs* Fürsten, welche die ersten an der Kur sind, die Rede ist, nicht von *sieben*, wie nach der nahe liegenden Einschiebung des Königs von Böhmen aus Ss. Ldr. 3, 57 der Text erfordern würde. Im Sw. Lhr. L 8 ist keine Zahl und statt Böhmen der Herzog von Baiern genannt.

Auch der Zusatz zu 71 §. 5: *swenne er ze seinen iaren chomen ist, so sol er ez emphahen*, ist Sw. Lhr. L 134[c] bei abweichender Fassung nicht nachweisbar.

Wichtiger sind für uns die Zusätze zu solchen Stellen, wo der Schwabenspiegel genauer folgt.

Von Ss. Lhr 39 §. 2 fehlt im Dsp. *An willen — dat na*, dagegen ist dem Vorhergehenden hinzugefügt: *so sol im der herre půzzen nach seiner manne vrtail vnde sol im sein gůt lazzen.* Beides, Zusatz wie Lücke, sind Sw. Lhr. L 70 nachweisbar; und ebenso die Zusätze 71 §. 21: *dheinen laien ze herren haben an den chunich oder er ist niht fůrste* und 72 §. 1: *endarf nieman vrteil vinden vmbe lehenrecht* im Sw. Lhr. L 144[a], 146.

Zu Ss. Lhr. 73 §. 7 hat I: *dev mit vrteil geprochen wirt. an des chuniges vrlaup*; auch die spätere Classe G fügt hinzu: *ane des lantrichters loube.* Nun hat Sw. Lhr. 150 (A 134): *div mit gerihte nider ist gebrochen ane des kvnges vrlop. und ist die wile dehein kvnc oder ist der kvnc ze tvschem lande nit. so můz er des lantrihtaers vrlop han. in des geriht si lit.* Hier zeigt sich einerseits Gemeinsamkeit des Zusatzes, andererseits deutet der weitere Zusatz im Swsp. auf eine Minderung der königlichen Gewalt, wie wir ein ähnliches Verhältniss schon im Ldr. fanden, und damit vielleicht auf geringeres Alter des Textes; G mag dann den Swsp. vor Augen gehabt und den König überhaupt für überflüssig gehalten haben.

Zu Ss. Lhr. 69 §. 12 hat I: *Swer so einem manne den fride prichet in chirchen oder in chirchŏven. oder an allen steten die mit panne begriffen sint.*

Dieser Absatz fehlt in allen Ausgaben des Sw. Lhr.; er findet sich nur in der Ebner'schen Hs. und zwar genau in der Fassung des Dsp. (Vgl. den Abdruck bei Lassb. Sw. Lhr. 377 III.) Möglicher-

weise könnte das Fehlen in anderen Hss. damit zusammenhängen, dass derselbe Absatz bereits im Ldr. L 82, A 67 vorkam; und zwar scheint sich zu ergeben, dass der Swsp. dort bereits die Fassung im Lhr. des Dsp. vor Augen haben musste. Denn im Ssp. finden sich die *Kirchen und Kirchhöfe* weder hier im Lhr., noch im Ldr. 1, 53 §. 4; eben so wenig konnte er sie dem Ldr. des Dsp. 74 entnehmen, wo sich abweichend vom Swsp. *in dem münster oder in dem chunich hove* findet; bei Anerkennung des Zusammenhanges bleibt nur der Zusatz im Lhr. des Dsp. als Quelle für die Fassung des Swsp. im Ldr. Doch füge ich hinzu, dass wenigstens die eine Innsbrucker Hs. S. 80 abweichend von allen verglichenen Texten des Swsp. sich dem Ldr. des Dsp. durch den Ausdruck *in dem mvnster oder in dem chirchof* nähert.

Besonders entscheidend für das Verhältniss des Dsp. zum Swsp. scheint mir folgende durch das Zusammentreten eines Zusatzes und einer Lücke entstandene Abweichung vom Ssp. zu sein:

Ss. Lhr. 13 §. 1: Svar man mit seven mannen getügen sal, dar mut man wol enen unde *tvintich* man umme den tüch vragen.

Dsp. a. e. O.: Swaz mit siben mannen gezeugen soll. da müz man vrteil vragen wol *zwaintzich* man. *di des herren man sint.*

Sw. Lhr. L 26 (A 76): Swa man vmbe lehen reht vor einem herren tegedinget. vnd wirt ein gezivg erteilet mit siben mannen. da sol *der herre siner manne zwenzig* vmbe vragen.

Durch dieses Wiederfinden der eigenthümlichen Zusätze des Dsp. im Swsp., welches überall eintritt, wo überhaupt die beiden Texte zusammengehen, insbesondere durch so auffallende gemeinsame Abweichungen vom Ssp., wie die letzterwähnte, stellen sich beide als ausserordentlich nahe verwandt dar. Für die Erklärung dieser Verwandtschaft muss der Fall hier von vornherein ausser Betracht bleiben, dass der Swsp. die Quelle des Dsp. sei, denn das Lehnr. des Dsp. ist nicht das schwäbische, sondern das sächsische. Es könnte jünger sein, als der Swsp., aber auf ihm beruhen könnte es nicht. Wollen wir nicht auch hier den Swsp. als auf dem Dsp. beruhend denken, so bleibt zur Erklärung nur die Annahme eines Zurückgehens auf eine dritte gemeinsame Quelle; und das könnte nur eine Hs. des Ssp. sein, welche von allen uns bekannten durch eigenthümliche Zusätze und Lücken bedeutend abwiche.

C.

Der Dsp. zeigt Lücken gegenüber dem Ssp. Diese sind im Lhr. verhältnissmässig noch häufiger als im Ldr., aber auch in den meisten Fällen unzweifelhaft auf Versehen zurückzuführen. Nirgends tritt eine beachtenswerthe Unterstützung durch einzelne Hss. des Ssp. ein; ich wüsste keinen Fall hervorzuheben, bei dem sich auch nur vermuthen liesse, dass nicht eine Lücke im Dsp., sondern ein Zusatz im Ssp. vorliege.

In dieser Richtung bemerke ich nur, dass I in der Stelle Ss. Lhr. 8 §. 1, wo sich eine grosse Unsicherheit des Textes zeigt, die Worte: *des gudes wat lien enen manne* fallen lässt und sagt: *Ob zwene mit einem lehen sint belehent ir entwederm enmag an dem andern an dem gûte niht verliesen noch auf gegeben seinem herren;* auch im Sw. Lhr. 16[b] ist das Ausgefallene nicht nachweisbar. Ich glaube allerdings nicht, dass hier I den ursprünglichen Text hat; doch könnte es scheinen, als sei die Unsicherheit durch eine Verschiebung gerade der ausgefallenen Worte veranlasst, für welche mir die Stellung: *ir neweder ne mach des gudes wat lien enen manne,* welche allerdings noch Einschiebung eines *noch* oder eine ähnliche Änderung nöthig machen würde, angemessener scheint.

Im Schwabenspiegel treffen manche Lücken des Dsp. Artikel, welche dem Swsp. ganz fehlen oder bei denen wegen durchaus abweichender Fassung kein Vergleich statthaft ist; wir lassen sie unberücksichtigt, da sie, grossentheils auf offenbarer Nachlässigkeit beruhend, an und für sich von keiner Bedeutung sind.

Wo der Text des Swsp. sich enger anschliesst, lassen sich vielfach dieselben Lücken aufs Bestimmteste nachweisen.

Ss. Lhr. 2 §. 1 zählt unter den Lehensunfähigen die *Kaufleute* auf, welche in I und Sw. Lhr. L 1[b] fehlen, eine Auslassung, welche wie einzelne Stellen im Ldr. auf städtischen Ursprung des Rechtsbuches schliessen lassen dürfte.

Die in I fehlenden Worte Ss. Lhr. 4 §. 2: *durch dat dem pavese wetenlik si des koninges redelike kore* — 9 §. 1: *al ne hebbe he nen gut von'me herren* — 15 §. 2: *er man ene belene oder wise* — sind auch Sw. Lhr. L 8[b], 17, 34 nicht nachzuweisen.

In I fehlen weiter zu Ss. Lhr. 4 §. 5: *hevet oder icht an sime dienste verloren hevet* — 69 §. 5: *ik is durch recht tien*

sole unde bidde dar umme enes ordeles war ik is durch recht tien sole — 80 §. 1, 2: *hebbe an dene man in wiset* — *Vint man to rechte he ne hebbe* — der eine der gleichlautenden Ausdrücke und die zwischenliegenden Worte. Trotzdem, dass es sich hier um die offenbarsten Nachlässigkeiten handelt, sind dieselben Lücken auch im Sw. Lhr. L 9[b], 128[c] und, bei freilich stärker abweichender Fassung, 156[a] nachzuweisen. Auch die Lücke 24 §. 5: *also recht is, dar ne verlüset* — *also recht is* könnte auf L 43 eingewirkt haben.

Bei manchen Stellen zeigt es sich nun deutlich, dass dieselben Lücken welche sich in I finden, auch dem Verfasser des Swsp. vorlagen, dass er aber, die Corruption erkennend, durch weitere Änderungen einen richtigen Sinn wiederherzustellen suchte.

Ss. Lhr. 54 §. 2 sagt: *Doch n'is des mannes herschilt dar mede nicht genedert, of he sines genotes man wert unde sin gut von ime untveit durch dotslach, deste die manscap nicht geerft ne werde.* Die bezeichneten Worte enthalten die Bedingung, unter welcher der allgemeine Rechtssatz, dass derjenige welcher seines Genossen Mann wird, seinen Schild niedert, eine Ausnahme erleidet. Indem nun I diese Worte auslässt, ist in dem Satze gerade das Gegentheil des allgemeinen Rechtssatzes ausgesprochen. Im Sw. Lhr. L 92, A 52 fehlen diese Worte gleichfalls; es ist dann durch ein weiteres Streichen des *nicht* der richtige Satz: *doch ist der herschilt da mit genidert. ob er sins genozzen man wirt,* zwar wieder hergestellt, der nun aber in dieser allgemeinen Fassung ganz unmotivirt dasteht und im Artikel selbst bereits als bekannt vorausgesetzt wird; er schien auch dem Verfasser nicht recht anzustehen, indem er durch Anhängung der unschuldigen Phrase: *wan er vellet von siner hoehi nider. vnd wirt vnwert davon,* etwas Form hineinzubringen sucht.

In der Stelle Ss. Lhr. 2, §. 2: *unde ne ervent it nicht an ire kindere unde darvet selve der volge an enen anderen herren,* lässt I das *nicht* aus und sagt so das Gegentheil. Dass hier in I ein blosses Versehen, nicht eine absichtliche Änderung zu Gunsten belehnter Lehnsunfähiger vorliegt, scheint sich doch daraus zu ergeben, dass die folgende beschränkende Bestimmung der Nichtfolge an den andern Herrn beibehalten ist. Während es nun Sw. Lhr. L 1[b] A 1 ebenfalls heisst: *vnd erbent div lehen an iri kint,* ist hier wohl absichtlich auch die zweite Beschränkung fortgelassen. Ob nun der

Verfasser des Swsp. sich bei dieser Umkehrung eines nicht unwichtigen Rechtssatzes wirklich durch vom sächsischen Recht abweichende Gewohnheit, oder eine absichtliche Milderung der Strenge des Rechts, oder aber nur durch die ihm vorliegende Corruption leiten liess, muss ich Rechtskundigeren zur Entscheidung überlassen. In sofern sich Letzteres ergeben dürfte, wäre allerdings für altsächsisches Blut die Versuchung gross, nach bescheidener Auswahl einige der schmeichelhaften Prädicate, mit welchen der Verfasser des Ssp. jüngst für seine vermeintliche misslungene Verkürzung des Swsp. überhäuft wurde, auf den Schwabenspiegler zu übertragen. Es würde weder billig sein, noch die Sache fördern; darauf glaube ich aber doch hinweisen zu sollen, dass diese und manche andere Stellen einige Bedenken gegen die unbedingte Zuverlässigkeit einzelner seiner Angaben zu erregen ganz geeignet sein dürften.

Ss. Lhr. 56 §. 1. 2: *die gewere von der vrowen kalven an deme gude durch dat hevet he die volge dar an. Stirft aver die vrowe von der he die gewere hevet an'me gude sin lenunge hevet ende* sind in I die bezeichneten Worte durch Versehen ausgefallen. Im Sw. Lhr. L 100 (A 59): *die gewer han vor den vrowen, vnd er mac si daz gůt wol mit rehte lazen niezen. so div frowe enist. so hat des mannes lehen ende*, könnten möglicherweise einige der ausgefallenen Worte vorgelegen haben; aber bei der hier sehr geringen, dagegen ungleich grösseren Übereinstimmung vor und nach der Lücke, scheint es mir wahrscheinlich, dass dieselbe dem Swsp. vorlag, erkannt und selbstständig ausgefüllt wurde.

Ss. Lhr. 4 §. 4 ist in I durch eine Reihe von Lücken ganz unverständlich geworden: *Der man sol auch seinem herren dienen damit daz er im vrtail finde zů lehenrecht (vor middage) an in gepunden tagen (unde buten vireldage). Swaz so aber von mittem tage (an) in gepunden tagen mit vrtail begriffen (wert, dat mut man wol enden) nach mittem tage vnde in gepunden tagen (ane in vireldagen).* Der Swsp. folgt hier ganz dem Ssp.; hatte er nur einen so corrumpirten Text, wie im Dsp. vor sich, so wird sich das an der entsprechenden Stelle irgendwie kennbar machen müssen. Das Sw. Lhr. L 9ª, A 8 hat: *Swenne der herre sinem manne einen tag fv̍r sich git. zelehen rehte. vnde kvment si vor mittem tage so sint si wol komen. vnd koment si nach mittem tage. si sint*

dem herren wethaft. Der herre sol nvt lehen rehten in den gebundenen tagen. L setzt noch hinzu: *die heizzen wir die virtage.* Hier konnte der letzte Satz auch aus dem corrumpirten Texte des Dsp. gebildet werden. Der Hauptheil des Absatzes hat aber mit diesem nichts gemein, als dass in beiden von Verpflichtungen des Mannes in Bezug auf das Lehngericht die Rede ist, dann die doppelte Erwähnung des Mittags, aber in wesentlich verschiedener Beziehung. Was hier der Swsp. abweichend vom Ssp. und Dsp hat, ist nicht selbstständige Ergänzung, sondern aus dem Ss. Lhr. 65 §. 5 am Ende entnommen, wo es denn auch an der sonst entsprechenden Stelle des Sw. Lhr. 112[c] fehlt; die in beiden Stellen vorkommenden Beziehungen auf den Mittag wurden ohne Zweifel Veranlassung, hier die eine statt der corrumpirten eintreten zu lassen, um so einen Sinn wieder herzustellen. Ist diese Annahme richtig, so kann dem Verfasser des Swsp. doch kaum noch eine bessere Hs. des Ss. Lhr. zu Gebote gestanden haben, da er sich doch ohne Zweifel derselben bedient haben würde, um den Text, dessen Mängel er erkannte, zu bessern. Es könnte allerdings scheinen, dass in den Worten: *die heizzen wir die virtage,* eine Wiederannäherung an den Ssp. zu sehen wäre; aber abgesehen davon, dass sie in A fehlen, dürften sie um so sicherer als nicht aus einer vollständigeren Hs. des Ssp. entnommen, sondern als selbstständiges Glossem zu bezeichnen sein, als der Ssp. hier die Feiertage von anderen gebundenen Tagen unterscheidet, der Swsp. dagegen beide gleichsetzt.

Hat in diesen Fällen der Verfasser des Swsp. den corrumpirten Text durch weitere Änderungen gebessert oder anderes an die Stelle gesetzt, so dürfte vielleicht auch die Vermuthung nicht gar zu fern liegen, dass er einzelne Abschnitte nur desshalb ganz fortliess, weil der ihm vorliegende Text durch Lücken unverständlich geworden war. Von Ss. Lhr. 6 §. 1. 2 fehlt im Dsp. durch Versehen der halbe Text: *die gewere des gudes — die gewere des gudes*; 55 §. 4 sind die Worte *up sine trüwe, dar mach he len* ausgefallen; in beiden Fällen ist der Sinn durch die Lücke gestört, und ich möchte wenigstens die Vermuthung aussprechen, dass darin der Grund gesucht werden dürfe, wesshalb sich im Swsp. nichts diesen Abschnitten des Ssp. Entsprechendes findet.

Hat sich so auch in Bezug auf Lücken die nächste Verwandtschaft zwischen Swsp. und Dsp. erwiesen, so kann dieses Resultat

dadurch in keiner Weise geändert werden, dass einige Lücken in I, und zwar nur solche, welche auf dem gewöhnlichsten aller Abschreiberversehen beruhen, nämlich Ss. Lhr. 7 §. 4: *lenunge—lenunge;* 49 §. 1: *of—of;* 49 §. 2: *ledich wirt—ledich wirt;* 50 §. 1: *jartale—jartale;* 65 §. 4: *degedingen up—degedingen up;* 56 §. 15—18: *recht umme si—rechtes umme si,* — dem Swsp. nicht vorgelegen haben können, da sich die ausgefallenen Worte in L 13, 86, 87, 88, 112ᵇ, 115 bestimmt nachweisen lassen. Denn wir können natürlich nicht annehmen, dass der Dsp., welcher uns nur in einer späteren Abschrift vorliegt, gegen jede weitere Corruption durch Abschreiber geschützt gewesen wäre. Wir müssen auch hier mindestens sagen, soll der Swsp. im Lhr. nicht auf dem Dsp. beruhen, so kann die auffallende Übereinstimmung beider in eigenthümlichen Lücken nur durch Zurückgehen auf ein und dieselbe, von allen bekannten sehr abweichende Hs. des Ss. Lhr. erklärt werden.

D.

Der Dsp. hat anderes als der Ssp. Die abweichenden Lesearten in I, insofern dieses darin von anderen Hss. unterstützt wird, geben uns einen Anhaltspunct, um das zu ergänzen, was wir aus den Zusätzen über die Verwandtschafts-Verhältnisse geschlossen haben.

Was einzelne wichtigere Varianten betrifft, so hat I 4, 14 *schait röwe;* 4, 22 entsprechend dem Ldr. *Mainz* vor *Trier.* Findet sich hier wie früher in den Zusätzen, ein Übereinstimmen mit den Hss. *Olde* der zweiten Classe, so lag es nahe zu untersuchen, ob auch andere Stellen auf eine solche Verwandtschaft hindeuten. Das ist nicht der Fall. Die von Homeyer als charakteristisch für *O* angegebenen Lesearten 33, 13. 76, 20 fallen in die Lücken von I. Bei einer Reihe von anderen für diesen Zweck verglichenen Lesearten fand sich nur 5, 2. 7, 15. 19, 6. 42, 1 ein Übereinstimmen von I mit *Olde;* bei 1, 9. 2, 25. 4, 18. 11, 2. 17. 12, 11. 19, 4. 20, 11. 22, 6. 42, 3. 8. 10. 43, 6. 7. 8 dagegen stimmt I mit den Hss. der ersten Classe, während *Olde* und die verwandten Hss. davon abweichen. Daraus ergibt sich, dass beide Texte trotz der Übereinstimmung in den Zusätzen ziemlich früh auseinander gegangen sind und die Zusätze der zweiten Classe sich früher gebildet haben müssen, als ihre eigenthümlichen Lesearten. Da I mit seinen Lesearten sich dem ursprünglichen Texte viel näher anschliesst, so sind wir danach, auch

abgesehen von dem Verhältnisse zum Swsp., wohl berechtigt, den Text, auf welchem I beruht, zwar als zur ersten Gruppe der zweiten Classe gehörend, aber zugleich als ein Glied derselben zu bezeichnen, welches auf einer bedeutend früheren Entwickelungsstufe steht als die uns bekannten Hss. derselben.

Was die eigenthümlichen Abweichungen vom Texte des Ssp. betrifft, so sind dieselben unbedeutender, wie im Ldr., und wenn in einzelnen absichtliche Änderungen vorliegen mögen, andere durch die Übersetzung nöthig wurden, so scheint die Mehrzahl auf absichtslose Corruption zu deuten. Ich hebe daher nur solche Abweichungen hervor, welche uns Mittel zur Bestimmung des Verhältnisses zum Schwabenspiegel an die Hand geben.

Nur in ganz vereinzelten Stellen liesse sich vielleicht eine grössere Annäherung des Swsp. an die Lesarten des Ssp. nachweisen. Ss. Lhr. 3 hat I: *er sol auch seinen herren mit worten vnde da mit eren* statt *mit dat*. Sw. Lhr. A 6 hat *mit dineste*; da die Corruption leicht erkennbar, so dürfte man darin eine selbständige Emendation sehen. L 7 hat aber *mit werken* und zwar übereinstimmend mit einigen Hss. der ersten Classe des Ss. Lhr.

Für Ss. Lhr. 67 §. 7: *in düdischer art die romeschen rike underdan is*, hat I: *in römischevreich*. Bei Sw. Lhr. L 128[c] dürfte aber doch: *in tvschiv lant*, kaum als Annäherung an den Ssp. zu bezeichnen sein; A 6 hat *wider ze lande*.

Für Ss. Lhr. 80 §. 1: *sinnt* oder *sinnet* hat I *saumet*, eine Corruption, welche wohl schon auf einem Missverständnisse des Verfassers beruht, indem sie augenscheinlich daraus entstanden ist, dass *sumet* statt *sinnet* gelesen wurde. In Sw. Lhr. A u. a. Hss. fehlt der Artikel; die Ausgabe v. d. Lahr-Senkenberg. 161 hat gleichfalls *saumet*; dagegen hat L Z 156[a] richtig *sinnet*. Das liesse sich immerhin auch ohne Zurückgehen auf den Ssp. aus selbstständiger Emendation, welche sich aus dem Zusammenhange leicht ergibt, erklären. Aber ich glaubte darauf hindeuten zu sollen wegen eines andern hier naheliegenden Umstandes.

I hat mit den späteren Classen der Hss. des Ss. Lhr. als Schlussartikel 79 und 80. Dagegen schliessen die Hss. der ersten Classe mit 78, der auch seiner ganzen Fassung nach ursprünglich den Schluss gebildet haben muss, während sie 79, 80 an verschiedenen Stellen einschieben.

Nun schliessen auch alle Hss. und Drucke des Sw. Lhr., soweit sich wenigstens aus der Synopsis bei Lassberg ergibt, mit einem dem Art. 78 entsprechenden Capitel. Art. 79. 80 fehlen in der Telbangerischen Hs. und den Drucken von Berger und Freyberg, 80 fehlt in A; in den übrigen sind sie dem Schlusscapitel vorgesetzt.

Dürfte man danach nun annehmen, es habe dem Swsp. eine Hs. des Ssp. vorgelegen, welche mit dem Art. 78 geschlossen habe, so würde das ausserordentlich auffallen müssen, gegenüber einer Menge der bestimmtesten Anzeichen, dass der Swsp. auch im Lhr. auf dem Dsp. oder wenigstens einer diesem näher als alle bekannten, verwandten Hs. des Ssp. beruhen müsse. Es bliebe dann kaum eine andere Erklärung, als die, auch der Dsp. habe anfangs mit 78 geschlossen, es seien ihm erst später 79, 80 zugefügt. Aber auch diese Annahme, genauer verfolgt, würde auf eine Reihe von Schwierigkeiten führen, und bei weiterer Prüfung scheint mir doch dieser allerdings auffallende Umstand keineswegs auszuschliessen, dass dennoch der Swsp. nur auf dem Dsp. beruht haben könnte. Denn:

1. Dass Art. 78 auch von einem Verfasser, dem nur der Dsp. vorlag, wieder ans Ende gerückt wurde, hat gar nichts Auffallendes; er gibt sich durch seinen Inhalt so entschieden als Schluss zu erkennen, dass einem aufmerksamen Verarbeiter des Werkes wirklich nichts näher liegen konnte.

2. Auffallend scheint der Umstand nur dadurch zu werden, dass die richtige Stellung von Art. 78 charakteristisch für die Hss. der ersten Classe ist, der Swsp. also hier auf eine solche zurückzugehen scheint, während der Dsp. sich der zweiten anschliesst. Aber diese anscheinende Verwandtschaft des Swsp. mit den Hss. der ersten Classe erweist sich nicht stichhaltig; sie müsste sich auch in der Stellung von 79 und 80 erweisen; diese erscheinen in den Hss. der ersten Classe an verschiedenen Orten, aber keine hat sie an der Stelle, wo der Swsp. die entsprechenden Capitel hat, nämlich zwischen Art. 77 und 78, d. h. an der Stelle, wo sie nach der Ordnung des Dsp. hingehören, sobald 78 wieder ans Ende gesetzt war. Auch das Fehlen in einigen Hss., das allerdings, wenn es durchwegs der Fall wäre, grössere Schwierigkeiten böte, dürfte dann kaum ins Gewicht fallen.

So liegt allerdings eine Abweichung vom Dsp. vor, aber wie ich denke eine Abweichung, die weder an und für sich bei einer

selbstständigen Verarbeitung irgend auffallen, noch insbesondere ein näheres Verhältniss zu irgend einer Hs. des Ssp. als zum Dsp. füglich beweisen kann.

Es ist nicht zu leugnen, wir stossen hie und da auf Puncte, welche dafür zu sprechen scheinen, dass der Swsp. auf einem andern Texte des Ssp. als dem im Dsp. erhaltenen beruhe; meine Versuche, diese Anstände zu beseitigen, mögen nicht immer stichhaltig sein; dass trotzdem diese Anstände nur scheinbare sein können, möchte aber doch den vielen schlagenden Beweisen des allerengsten Zusammenhanges beider Rechtsbücher gegenüber kaum zu leugnen sein.

Solche Beweise bietet uns denn auch die Vergleichung der Lesearten wieder im reichlichen Masse.

Ss. Lhr. 2 §. 6 hat I: *daz ein pfaffe oder ein weip des reiches gůt enphahet von dem reiche* statt *bi kore*. Sw. Lhr. L 4[a] stimmt genau mit I.

Ss. Lhr. 5 §. 2: *mit eines andern herren mannen* statt *mit alle des herren* oder nach *Oldenbh: mit des herren mannen*. Umschreibend, aber ganz genau entsprechend hat Sw. Lhr. L 10[b] A 11: *mit lvten die nůt des herren man sint*. Es dürfte hier auch zu erwägen sein, ob die Leseart des Dsp. nicht die richtigere und ursprünglichere sein könnte.

Im Ss. Lhr. 69 §. 6 begegnen wir demselben Küchenzettel wie früher Ss. Ldr. 2, 12 §. 4, Dsp. 106, Sw. Ldr. L 114. Wir bemerkten bereits, dass der Dsp. dort umarbeitend die drei Gerichte auf vier erhöhte, während es nicht auffallen kann, wenn er hier übersetzend drei beibehält. Eher wäre zu erwarten gewesen, dass der umarbeitende Verfasser des Swsp. hier Ldr. und Lhr. in Übereinstimmung gebracht hätte, was nicht der Fall ist; auch Sw. Lhr. L 128[c] hat nur drei Gerichte. Das könnte er freilich jeder andern Hs. des Ssp. entnommen haben; aber in den Varianten: *also vil haberen gedroschen* st. *voderes* und *sechs sollen der pfaerde sein* st. *achte* stimmen wieder nur Dsp. und Swsp. genau überein.

Statt Ss. Lhr. 68 §. 8: *tein punt* haben I und Sw. Lhr. L 126[b] A 118 *zwei pfunt* als Normalgewette des Lehnträgers. Diese Übereinstimmung ist um so auffallender, als die Abweichung nur auf Versehen beruhen kann; denn der andere Satz von hundert Pfund für den Fürsten ist ungeändert geblieben, gleich nachher L 126[c] werden im Swsp. selbst zehn Pfund als Gewette des Lehnträgers schlecht-

weg angegeben, dagegen L 126[d] zwei Pfund nur als die Busse armer Leute im Lehnrechte.

Für Ss. Lhr. 71 §. 20: *vorsten vanlen* haben I und Sw. Lhr. L 143: *vürsten die vane lehen hant.*

Obwohl die Reihe der verschiedenartigsten Abweichungen vom Ss. Lhr., in welchen der Dsp. und Swsp. übereinstimmen, gewiss die höchste Wahrscheinlichkeit begründen, dass der eine unmittelbar auf dem anderen beruht, so war doch wenigstens die, wenn auch sehr entfernte Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass beide unmittelbar auf ein und dieselbe Hs. des Ss. Lhr., welche dann allerdings von den bekannten sehr verschieden sein müsste, zurückgehen könnten.

Im Ldr. würde diese Annahme schon dadurch ausgeschlossen, dass beide auch in solchen Abweichungen stimmen, welche nicht zufällige und willkürliche sind, sondern auf einem bewussten Abgehen von dem beruhen, was im Ssp. nur auf Sachsen passt, und demnach unmöglich auf eine Hs. des Ssp. zurückgehen können.

Im Lhr. tritt schon im Ssp. selbst der specifisch sächsische Gesichtspunct weniger hervor; im Dsp. treffen wir auch nur selten auf Stellen, bei denen eine absichtliche Änderung des Inhaltes anzunehmen wäre; es handelt sich fast nur um Übersetzung aus dem Niederdeutschen. Lässt es sich nun nachweisen, dass auch in der Übersetzung eine Übereinstimmung herrscht, welche die Annahme eines Zufalles ausschliesst, so können Dsp. und Swsp. nicht mehr beide selbstständig auf einem niederdeutschen Texte beruhen. Gemeinsame Missverständnisse werden das am deutlichsten erweisen können.

Homeyer Ssp. 2[a], 95 macht darauf aufmerksam, dass durch Missverstehen des Ausdruckes aus Ss. Lhr. 55 §. 7 *manlike* im Sw. Lhr. L 95 A 55 *man lehen* geworden sei. Genau dasselbe findet sich in I. Und dasselbe Missverständniss findet sich nochmals; für Ss. Lhr. 55 §. 9: *Svat die herre manlike liet* hat I: *Swaz so der herre mannen leihet* und Sw. Lhr. L 67 A 56: *vnd daz der herre lihet einem man.*

Zu Ss. Lhr. 65 §. 3 hat I: *oder von den naechsten sechs wochen oder viertzehn nacht in ein benentez dorf vnde in eine stat. dev des herren ledich oder verlehent sei* statt *ses dagen over viertennacht* und *unde in ene benômede word.* Sw. Lhr. L 112 A 70 sagt: *in den naehsten tagen von der tage einen*

vber vierzehen nacht. in ein benantes dorf oder in eine benante stat. div svlen des herren eigen oder lehen sin. Hier ist durch die erste Corruption in I Sinnloses entstanden; der Verfasser des Swsp. wird sie erkannt und gebessert haben; zeigt sich auch in den Worten *tagen* und *vber* eine Annäherung an den Ssp., so ist doch die Emendation zu ungeschickt, als dass sich irgend annehmen liesse, es habe dabei der unverfälschte Text des Ssp. vorgelegen.

Die zweite Abweichung betrifft den Ausdruck *word*, der vorzugsweise bestimmt gewesen zu sein scheint, den süddeutschen Bearbeiter zu Ungeschicklichkeiten zu verführen. Im Ldr. führte das Auslassen desselben zu der Ungereimtheit, die Grösse einer Hufe Landes nach dem Wenden eines Wagens zu bestimmen. Nicht viel glücklicher ist hier die Änderung von *word* in *stat*. Nach dem Ss. Lhr. soll der Herr seinem Manne Tag geben in einem bezeichneten Dorfe auf bezeichneter Stätte, welche ihm ledig oder von ihm verliehen sei. Dort ist dieser Zusatz angemessen; aber zur Stadt passt er nicht mehr; denn was hatte nun der Lehnsherr zu thun, welcher nicht so glücklich war, eine Stadt zu besitzen? Nehmen wir auch an, im Dsp. solle *stat* nicht Stadt, sondern Stätte bezeichnen, was sogar durch das *unde*, welches im Ssp. nicht in allen Hss. sich findet, wahrscheinlich wird, so hat doch ohne Zweifel der Verfasser des Swsp. an Stadt gedacht, wenn er *und* in *oder* besserte.

Eine ähnliche Übereinstimmung in Wiedergabe des Wortes zeigt sich Ss. Lhr. 72 §. 1, wo *nene word* in I durch *dheinen hof*, im Sw. Lhr. L. 145, A 132 durch *deheine stat oder hof* wiedergegeben ist. Nur einmal Ss. Lhr. 13 §. 4 behält I den Ausdruck bei, schreibt aber *worb* statt *wort;* dürfte dieses Versehen schon dem Verfasser zuzuschreiben sein, so würde auch für obige Stelle kaum anzunehmen sein, dass er den Ausdruck verstanden habe. Sollte nun etwa gar nur in diesem Ausdrucke der Grund liegen, dass das Sw. Lhr. den Absatz 13 §. 4 nicht berücksichtigt?

Aus diesen Beispielen glaube ich nun schliessen zu dürfen:

Missverständnisse des niederdeutschen Textes sind auch für das Lhr. im Dsp. wie im Swsp. nachweisbar. Dass zwei süddeutsche Bearbeiter gerade dieselben Ausdrücke nicht verstanden, ist kaum sehr auffallend; dass aber zwei bei einer selbstständigen Übertragung aus dem Niederdeutschen in diesen Fällen dieselben irrigen Ausdrücke wählen sollten, ist eine in keiner Weise zulässige Annahme.

Soll daher das Lhr. des Swsp. nicht auf dem Dsp., sondern auf einem andern Texte des Ss. Lhr. als gemeinsamer Quelle beruhen, so müsste dieser Text nicht allein in Zusätzen, Lücken und anderen Abweichungen genau mit dem Dsp. gestimmt haben, also ein wesentlich anderer gewesen sein, als die uns sonst bekannten Texte, sondern er müsste auch bereits ins Oberdeutsche übertragen gewesen sein, als er beiden als Quelle diente. Ein solcher Text würde aber doch dem Lhr. des Dsp. ähnlich sehen, wie ein Ei dem andern, wäre eben nichts anderes, als dieses Lhr. des Dsp. selbst, nur noch von Corruptionen gereinigt, welche nur der uns vorliegenden Hs., nicht dem ursprünglichen Texte angehören dürften. Diesen dürfen wir wohl mit gutem Gewissen das wenige zur Last legen, was im Ssp. und Swsp. stimmend sich aus unserer Hs. nicht erklären würde, wenn wir den Dsp. als Mittelglied denken.

Es stellt sich demnach als Resultat heraus, dass der Swsp. sowohl im Ldr., wie im Lhr. nicht unmittelbar auf dem Ssp., sondern auf der oberdeutschen, mannigfach corrumpirten Übertragung desselben im Dsp. beruht.

(Schluss folgt.)

SITZUNG VOM 18. FEBRUAR 1857.

Gelesen:

Der Stock im Eisen der Stadt Wien.

Von dem w. M. Prof. F. Unger.

Ohne Zweifel gehört der sogenannte „Stock im Eisen", wenn gleich zu den sehr bekannten, leider nicht zu den ebenso wohl gekannten historischen Denkmälern der Stadt Wien. Es dürfte wenige Bewohner Wiens geben, die ihn nicht gesehen, und eben so wenige fremde Besucher der Stadt, deren Aufmerksamkeit er nicht erregt hat. Ungeachtet dem ist das was wir über seine Geschichte und seine Bedeutung wissen, sehr unsicher, mangelhaft und in ein räthselhaftes Dunkel gehüllt.

Unter solchen Umständen schien es mir von Interesse, wenigstens das was von ihm noch einer sorgfältigen Untersuchung zugänglich ist, zu erforschen, und namentlich die Frage nach seiner physischen Abstammung, nach seiner Beschaffenheit und dem Zustande der Erhaltung einer Beantwortung zu unterziehen.

Es ist bekannt, dass der genannte Holzrest nur eine sehr mässige Grösse besitzt, etwa die Höhe eines Mannes, nach oben Verzweigungen zeigt, nach unten in einen einfachen, eher dünnen als dicken Stamm ausläuft. Dieser letztere Theil steht unmittelbar auf einer zugerundeten Steinplatte die ihm als Socle dient, der übrige Theil ist aufrecht in einer nischenartigen Vertiefung des Hauses Nr. 1080 durch einen starken Eisenring an die Mauer befestiget. Ein Bruch welcher quer durch die Mitte dieses Baumrestes einst erfolgt sein musste, hat es für dessen Erhaltung nöthig gemacht, das obere und untere Stück durch mehrere starke Eisenschienen zu verbinden.

Das Merkwürdigste daran ist aber, dass von dem ganzen Holzkörper nichts zu sehen ist, indem derselbe durch rings auf ihn eingetriebene eiserne Nägel, grösseren und kleineren Calibers und der mannigfaltigsten Form derart bedeckt ist, dass wenigstens nach vorne auch nicht die kleinste Blösse zu bemerken ist.

Wohl oft, ich gestehe es, bin ich mit lüsternem Auge an diesem botanischen, sowie historischen Räthsel vorüber gegangen, mir nur ein kleines Stückchen davon zur Untersuchung wünschend, indem ich hoffte, daraus wenigstens die Frage nach der Abstammung, wenn auch nicht mit absoluter Sicherheit, doch wenigstens annäherungsweise zu lösen. Schon war dieser Wunsch oftmals entbrannt und immer wieder durch die Unüberwindbarkeit der Hindernisse erloschen, als mir wie von ungefähr vor einigen Wochen aus sicherer Hand ein ganz kleines Splitterchen des genannten Stockes zukam. Dasselbe trug solche Merkmale an sich, dass, wenn ich auch an seiner Echtheit hätte zweifeln wollen, jedes Bedenken durch dieselben hintan gehalten wurde. Die krumme Form des Splitters, die von Staub und Schmier getränkte Beschaffenheit der Holz-Substanz, nicht weniger die deutliche Spur eines Nagels sprach hinlänglich für die Authenticität.

Es war (so wurde mir erzählt) in der frühesten Morgenstunde eines nebeligen Decembertages ungeachtet der vieläugigen Wachsamkeit, die wie ein Cerberus dieses Denkmal in conspectu populi beschützt, nach mehrmaligen vergeblichen Attentaten gelungen, mittelst eines Messers dasselbe zu erobern. Mit Begierde machte ich mich gleich nach der Einhändigung an die Untersuchung, die mir auch nach einigen Vorbereitungen zu nicht geringem Erstaunen ein durchaus unerwartetes Resultat gab.

Es hat sich nämlich mit Hilfe des Mikroskopes herausgestellt, dass der sogenannte „Stock im Eisen“ keineswegs der Rest eines Eichenstammes, wie man zunächst vermuthen konnte und auch vermuthete, ist; — ferner, dass er eben so wenig einer Linde, einer Erle oder auch irgend einer Baumart angehört, welche gegenwärtig den Hauptbestandtheil der Bewaldung der Donauauen ausmacht. Mit grösster Sicherheit liess sich im Gegentheile erkennen, dass der berühmte Holzrest von einem Nadelholze abstamme und zwar mit eben solcher Gewissheit von einem Nadelholze, welches der Gattung *Pinus* im Sinne Linné's angehört. Wenn gleich mit einigem Zweifel, jedoch immerhin mit grosser Wahrscheinlichkeit dürfte

aber die Lärchtanne *(Pinus Larix* Lin.*)* für die Stammart zu erklären sein.

Bekanntlich gehört die Lärchtanne zu den Bäumen des Territoriums von Wien, jetzt jedoch in Beständen nur in einigen Meilen Entfernung von der Stadt zu finden, in früherer Zeit gewiss derselben näher [1]). Sollte der Baum, von welchem der Stock im Eisen herrührt in der That an der Stelle gestanden haben, wo er sich noch dermalen befindet, auch nicht absichtlich dahin gepflanzt worden sein, so konnte derselbe jedenfalls nur ein Individuum gewesen sein, welches von seinen Stammverwandten sich am weitesten gegen die Donau vordrängte, und schon vielleicht dadurch die Aufmerksamkeit zu erregen im Stande war. Doch welche Umstände mögen noch zusammengewirkt haben, um einem solchen Baume eine besondere Auszeichnung zu verschaffen?

Bevor man sich in irgend eine weitere Conjectur einlassen kann, dürfte es wohl sehr erspriesslich sein, auf dem nun betretenen naturhistorischen Pfade die Sache weiter zu verfolgen und noch ein Paar Fragen der Lösung näher zu bringen, die ich für wichtig halte; erstens die Frage, ob der Stock im Eisen noch auf seinen Wurzeln steht? und zweitens, ob sich an demselben noch irgendwie Spuren einer Rindenbekleidung auffinden lassen?

Nach wiederholter Betrachtung des Stockes, verglichen mit seiner Abstammung, ferner nach Erwägung des Umstandes, dass der untere Theil abgestutzt auf einer Steinplatte aufsitzt, scheint es mir mehr als wahrscheinlich, dass derselbe nichts anderes als der Wurzelrest einer Lärche sei, der, nachdem der Baum abgestorben war, aus der Erde gegraben und mit dem unteren Theile nach aufwärts gerichtet aufgestellt wurde. Ich möchte mir erlauben, die Sprachforscher hiebei auf die Bedeutung des Wortes „Stock" aufmerksam zu machen, welches hier zu Lande ausschliesslich für „Wurzelstock", d. i. für den nach Fällung des Stammes übrig bleibenden Stammestheil in Verbindung mit den stärkeren Wurzelästen gebraucht wird. Es wäre wahrlich sehr sonderbar, wenn man zur Bezeichnung eines denkwürdigen Baumes das Wort „Stock" für „Stamm" genommen

---

[1]) Man vergleiche hierüber C. Clusii: „Rariorum plantarum historia" (1601), lib. I, pag. 35; oder dessen „Rariorum aliquot stirpium per Pannoniam, Austriam et vicinas quasdam provincias observatarum historia" (1583), pag. 24.

hätte. Ich glaube demnach in meiner Muthmassung über die wahre Beschaffenheit des „Stock im Eisen“ durch die seit Jahrhunderten übliche Bezeichnung desselben nur eine Unterstützung zu finden.

Wenn ich nun einen Theil des Räthsels dadurch der Lösung näher gebracht haben dürfte, indem ich den auf den Kopf gestellten Stock wieder in seine gehörige Lage versetzte, so bleibt immerhin noch Vieles zur ferneren Aufklärung desselben übrig, und ich erschrecke fast, wenn ich bedenke, dass dieses vielleicht ebenso launenhaft verhüllt und verborgen ist. Gerne überlasse ich daher das Weitere dem Historiker der mehr als der Naturforscher gewohnt ist, das Unterste zu oberst verkehrt zu betrachten.

Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel.

Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen.

(Schluss.)

Von **Dr. Julius Ficker.**

X.

Hat sich durch die bisherigen Untersuchungen herausgestellt, dass der Dsp. die nächste Quelle des Swsp. sei, so muss sein Verhältniss zu den verschiedenen Formen des Schwabenspiegels von grösster Wichtigkeit für die Geschichte des Textes dieses Rechtsbuches sein. Wie der Swsp. für den Ssp., so bot umgekehrt auch der Ssp. bisher einen Hauptanhaltspunct dar, um über die grössere Ursprünglichkeit dieses oder jenes Textes des Swsp. zu entscheiden, je nachdem er sich an den Ssp. als Quelle näher anschloss, oder aber von ihm entfernte. Bildet der Dsp. die Vermittlung zwischen beiden, so muss schon dadurch sein Werth nach beiden Richtungen hin ein grösserer sein; er steigt noch durch den eigenthümlichen Gegensatz seiner beiden Theile; drückt dieser auch dem ganzen Werke den Stempel der Nichtvollendung auf, so kann uns gerade hier das Verhältniss nur erwünscht sein; dass der zweite Theil fast nur Übersetzung des Ssp. ist, lässt eine um so genauere Vergleichung mit diesem zu; dass er trotzdem für den Swsp. von ungleich grösserem Werthe ist, als der Text des Ssp. selbst, beruht darauf, dass er

andererseits im ersten Theile ganz nahe an die erweiterte Fassung des Swsp. herantritt. Die gleichmässige Behandlung beider würde in dieser Beziehung nur seinen Werth nach der einen Seite geschwächt haben, ohne ihn entsprechend für die andere zu erhöhen. Ich glaube kaum darin zu irren, dass Forschungen über die verschiedenen Formen des Swsp. künftig wesentlich den Dsp. zum Ausgangspunct werden nehmen müssen, und durch ihn zu den frühern Entscheidungsgründen ein Moment von solcher Wichtigkeit hinzukommt, dass eine Revision der bisherigen Forschungen über diesen Punct sich nöthig erweisen dürfte.

Dieser Aufgabe genügen zu können, darf ich freilich nicht hoffen; es würde das eine längere und gründlichere Beschäftigung mit einem Stoffe der mir vor wenig Wochen noch ziemlich fern lag, erfordern, zu der mir weder die Zeit zu Gebote steht, noch für den Augenblick alle nöthigen Hilfsmittel. Darf ich auch voraussetzen, bei einem Ausgehen von den Arbeiten von Merkel, de republ. Alam. 90 sq. und von Homeyer, Rechtsbücher 39 ff. wenigstens mittelbar auf allen bisherigen Forschungen zu fussen, und annehmen, dass sicherere Resultate, als dort vorliegen, mit den bisher benutzten Hilfsmitteln nicht zu erreichen sind, so habe ich doch ungern einige ältere Arbeiten, wie die von Finsler und Unger, vermissen müssen. Aber gerade die Wichtigkeit der Frage durfte mich bestimmen, auch mit unzureichenden Hilfsmitteln und Kräften einen vorläufigen Versuch der Erörterung nächstliegender Puncte, für welche mir die Vergleichung des Dsp. mit dem Swsp. Anhaltspuncte geboten hatte, zu wagen, da ich glaube überzeugt sein zu dürfen, dass das Auftreten des neuen Hilfsmittels auch Berufenere veranlassen wird, die Frage abermals aufzunehmen und mein Versuch, wenn auch seine Ergebnisse sich als unhaltbar erweisen sollten, ihnen wenigstens durch weitere Mittheilungen über den Dsp. erwünschte Anhaltspuncte bieten dürfte.

Für die Geschichte des Textes des Ssp. ist der Dsp. von Werth, weil er nicht allein neue Anhaltspuncte für die Authenticität des als ursprünglich angenommenen Textes gibt, sondern auch einen Einblick auf die weitere Entwickelungsgeschichte des Textes gewährt. Für den Swsp. wird er zunächst nur dazu dienen können, den ursprünglichen Text aufzufinden; ist dieser aufgefunden, so kann er für die Darstelluug der weiteren Entwickelung nur wenig mehr bieten. Wir haben unsere Aufmerksamkeit demnach überall nur solchen Hss.

zuzuwenden, welche uns die ältesten Glieder einzelner Familien darstellen; von diesen wird uns diejenige den ursprünglichsten Text bieten, welche sich am engsten an den Dsp. anschliesst, ohne dass Grund zu der Vermuthung wäre, dass die grössere Übereinstimmung erst durch spätere Änderungen herbeigeführt worden sei.

Der Begriff eines grösseren oder geringeren Abweichens vom Dsp. setzt die vorläufige Annahme einer Normalhs. voraus; als solche hat man vorzüglich die Ambraser oder die Lassberg'sche angesehen; wir haben bisher beide berücksichtigt und werden daher am geeignetsten mit der Untersuchung beginnen, welche von beiden den ursprünglicheren Text enthalte, um von dieser aus weiter vorgehen zu können.

A.

Die Ambraser Hs. wurde, als den ältesten Text enthaltend, von Wackernagel seiner Ausgabe zu Grunde gelegt; Homeyer glaubt die Gruppe, deren ältestes Glied sie zu bilden scheint, mit ziemlicher Sicherheit L gegenüber als frühere Gestalt bezeichnen zu dürfen; Merkel hat das Verhältniss von A zu L einer sehr sorgfältigen Prüfung unterzogen, fällt kein bestimmtes Endurtheil, hat aber sehr triftige Gründe gegen die Autorität von A vorgebracht, welche ich glaube weiter bestätigen und verstärken zu können.

Der Grund, in dieser oder jener Hs. und hier insbesondere in A die ursprünglichere Form zu sehen, ist vielfach davon hergenommen, dass ihr Manches fehlt, was sich in anderen Hss. findet, und welches man, da das Fehlen mehr mit dem Charakter ursprünglicherer Einfachheit, als späteren Zusammenziehens zu stimmen schien, demnach als Zusatz in anderen Hss. bezeichnen zu dürfen glaubte.

Nehmen wir L als eine anscheinend nahe an den Ursprung des Rechtsbuches hinaufreichende Hs. als Norm, so zeigt sich A als kürzere Form einmal durch das Fehlen einer Reihe von Capiteln, dann aber auch durch kürzere Fassung des Textes in den einzelnen Capiteln. In beiden Fällen dürfte sich A, einzelne Stellen vielleicht ausgenommen, nicht als unentwickeltere, demnach ursprünglichere, sondern als verkürzte Form erweisen.

Diese Ansicht dürfte sich, was zunächst das Fehlen von Capiteln betrifft, durch folgende Umstände begründen lassen:

1. A ist nicht die einzige Hs., welcher manche Capitel fehlen; sie theilt das mit vielen anderen, welche ihr zum Theil näher

verwandt sind, zum Theil aber keine Spuren näherer Verbindung zeigen; ich ziehe diejenigen, deren fehlende Capitel mir bekannt sind, in die Untersuchung ein, um dadurch einerseits den Beweis für A genauer führen zu können, andererseits ein mehrfaches Zurückkommen auf denselben Umstand zu vermeiden.

Vor dem Capitel L 313 von den Ketzern, welches ich nicht überschreite, weil nicht zu erweisen ist, dass der ursprüngliche Text weiter gereicht hat, fehlen von ganzen Capiteln und Abschnitten:

14 in A, Homeyer, Nr. 672.

7 in D, der nächstverwandten Einsiedler Hs. Hom. Nr. 178.

17 in S, Schnalser Hs. zu Innsbruck. Hom. Nr. 352.

14 in K, Krafft'sche Hs. und Druck bei Schilter. Hom. Nr. 229.

21 in R, der Gestalt des Swsp. im Rechtsbuche Ruprecht's von Freisingen. Hom. Nr. 472, 462.

20 in F, Asbacher Hs., abgedruckt in v. Freyberg, Sammlung histor. Schr. 4. Hom. Nr. 12.

8 in B, Wurmbrand'sche Hs. und Berger'sche Ausgabe. Hom. Nr. 722.

6 in E, Ebner'sche Hs. Hom. Nr. 326.

4 in Z, Züricher Hs., Grundlage eines Theiles der Lassberg'schen Ausgabe. Hom. Nr. 731.

Wir sehen also von vornherein, dass A in dieser Richtung nicht einmal am weitesten geht; lassen wir auch den wenig Gewähr bietenden Text F, dann R, bei dem der Gedanke absichtlicher Auslassung am nächsten liegen dürfte, ausser Betracht, so wird A von S übertroffen, von K wenigstens erreicht, und würde auch von diesem weit übertroffen werden, wenn wir diejenigen Capitel welche K nicht in der gewöhnlichen Reihenfolge, sondern nur dem Ende angehängt zeigt, gleichfalls als fehlende bezeichnen wollten, wodurch die Zahl derselben auf 25 steigen würde.

Aber ich glaube nicht, dass bei irgend einem dieser Texte das Fehlen von Capiteln an und für sich die Vermuthung grösserer Ursprünglichkeit begründen kann.

Allerdings wird unter den Gründen, auf welche hin man z. B. der Hs. Q des Ssp. die grösste Ursprünglichkeit zugesteht, der obenan gestellt werden können, dass ihr alle Artikel fehlen, welche nicht in älteren, sondern erst in späteren Hss. erscheinen. Das ist hier statthaft, weil sie in den meisten Fällen von den besten Hss. unterstützt

wird, weil andererseits sie selbst keine Artikel hat, welche in anderen Hss. fehlten, so dass sich hier bei genauerer Untersuchung das Mehr und Minder der Hss. ganz einfach aus allmählicher Vermehrung des Textes erklärt und demnach einen Massstab für die grössere oder geringere Ursprünglichkeit desselben gibt.

Ganz anders gestaltet sich das Verhältniss in Bezug auf die genannten hinter L zurückbleibenden Hss. Würde sich dort, wie beim Ssp., ein Übereinstimmen im Fehlen zeigen, so dass überhaupt das Fehlen nur auf 21 Capitel, als der grössten Zahl der in einer Hs. fehlenden, in L träfe und von diesen in der einen Hs. mehr, in der andern weniger fehlten, so würden wir trotz der hohen handschriftlichen Beglaubigung von L keinen Anstand nehmen dürfen, dieses als vermehrte Form, dagegen diejenige Hs., welche wie Q des Ssp. alle Lücken der übrigen Hss. in sich vereinigte, als die dem ursprünglichen Texte am nächsten stehende zu betrachten.

Das ist in keiner Weise der Fall. Das Fehlen vertheilt sich nicht auf 21, sondern auf 88 Capitel von L, obwohl in allen neun Hss. zusammen nur 107 Mal ein Capitel fehlt; und dieses auffallende Auseinandergehen erklärt sich nicht lediglich durch die Excentricität einzelner weniger gewichtiger Hss., sondern wir finden auch bei den beachtenswerthesten Texten, dass sie in ihren Lücken nur sehr wenig von anderen Hss. unterstützt werden, dagegen selbst wieder die meisten Capitel haben, welche in den anderen Hss. fehlen.

Für die drei beachtenswerthesten Hss. stellt sich, wenn wir die Fälle, wo es sich in K nur um Verschiebung handelt, durch (K) bezeichnen, das Fehlen der Capitel in folgender Weise:

ADKEZ: 167.
ADR(K): 48.
ADR: 155[b].
AD: 204, 205, 215, 219.
AS: 247[a].
A: 200, 211, 212, 214, 221, 257.
SFK: 271[b].
SF(K): 305.
SA: 247[a].
SR: 154.
SF: 308.
SE: 258[a].

S: 168^b, 169, 245, 263, 268, 279, 288^b, 289, 302^b, 311.
KADEZ: 167.
KSF: 271^b.
KFE: 67.
KF: 176^b, 201^p.
K: 34, 35, 58, 64, 65, 66, 220, 232.
(K)ADR: 48.
(K)SF: 305.
(K)E: 29.
(K): 28, 39, 40, 44, 45, 54, 55, 97.

Von allen übrigen Fällen treffen nur drei in zwei Hss. zusammen: RF 43, 152, FB 264; vereinzelt fehlen noch in R: 77, 149—151, 153, 156—160, 198, 272, 281, 299, 300, 301; — in F: 17, 31, 78, $114^{b.c}$ 116, 178^b, 191^a, 213, 241, 304, 307^b; — in B: 85, 172, 197^b, 251, 253^a, 284, 285; — in E: 87^b, 132^b; — in Z: 112, 249, 276^a.

Dieser Zusammenstellung gegenüber wird sich schwerlich daran festhalten lassen, dass im Allgemeinen in Hss. des Swsp. das Fehlen von Capiteln, welche in L vorhanden sind, ein Zeichen der Ursprünglichkeit sei; bei dem überwiegenden Auseinandergehen der Hss. ist darin im Allgemeinen der Charakter späterer Verkürzung nicht zu verkennen.

Damit könnte bestehen, dass nicht gerade Alles in L befindliche ursprünglich sei, was insbesondere für L 167 beim Übereinstimmen einer Reihe von Hss. zweifelhaft erscheinen könnte.

Es könnte weiter damit bestehen, dass in einer der Hss. sich nicht ein verkürzter, sondern der ursprünglichere Text erhalten hätte und das in ihm Fehlende als Zusatz in L zu betrachten wäre. Aber nur in einer der Haupthss. könnte das der Fall sein; setzen wir A als ursprünglicheren Text, so muss natürlich das was in S oder K selbstständig fehlt, Verkürzung sein und umgekehrt. Bei der geringen Unterstützung wird eine solche Annahme immer gewagt bleiben; wir werden mindestens verlangen müssen, dass gewichtige anderweitige Gründe hinzukommen, welche gerade hier dem Fehlen einen Charakter der Ursprünglichkeit geben, welcher ihm im Allgemeinen nicht zukommt.

2. Scheint für die Ursprünglichkeit der Lücken gerade in A der Umstaud zu sprechen, dass D und andere Hss., z. B. die Stutt-

garter Lassb. Nr. 144, Hom. 641, wenigstens insoweit übereinstimmen, dass ihnen nur solche Capitel fehlen, welche auch in A fehlen, so dürfte bei näherer Erwägung dieser Umstand eher für das Gegentheil sprechen. Von den acht Capiteln 204, 205, 211, 212, 214, 215, 219, 221 hat A keines, D vier, St. sechs, L alle. Wollten wir hier die Anschauung einer allmählichen Ausdehnung des Textes, wie sie sich im Ssp. zeigt, festhalten, so kämen wir auf die bedenkliche Annahme, dass einem schon 1287 vorhandenen Texte eines frühestens 1276 entstandenen Rechtsbuches bereits drei Entwicklungsstufen vorausgegangen seien. Diese Anschauung aber nur für D und St. fallen zu lassen, für A beizubehalten, dürfte doch in keiner Weise angemessen erscheinen.

3. Der Dsp. als Ausgangspunct aller Recensionen des Swsp. gibt uns insbesondere im ersten Theile die sicherste Norm der Entscheidung. Das Fehlen eines Capitels welches im Dsp. und L vorhanden ist, werden wir als spätere Verkürzung zu betrachten haben, während allerdings die Vermuthung nahe liegt, dass es im ursprünglichen Texte des Swsp. gefehlt habe, wenn es auch im Dsp. nicht nachzuweisen ist.

Nun ergibt sich, dass alle Capitel des ersten Theiles, welche im Dsp. fehlen, in ASK vorhanden sind. Dagegen fehlt in A nur 48 und dieses ist im Dsp. vorhanden; wesshalb ein späteres Fallenlassen desselben nahe lag, habe ich bei Besprechung der Anordnung angedeutet. Ebenso finden wir, mit Ausnahme des in K nur verschobenen Cap. 44, alle in K fehlenden Capitel im Dsp., während S im ersten Theile keine Lücken zeigt.

Die einzigen Lücken, welche durch den Dsp. unterstützt werden, sind F 31, RF 43, E 87[b]. Obwohl auch hier dem Zufall Manches anheimfallen kann, so könnten diese Lücken immerhin schon auf den Urtext des Swsp. zurückgehen. Keinesfalls dürfte das aber genügen, um einer jener Hss. überhaupt einen ursprünglicheren Text zuzugestehen, so lange nicht andere Gründe hinzutreten.

4. Für den zweiten Theil leistet der Dsp. in dieser Beziehung keine anderen Dienste, als bisher der Ssp. Wären in A oder einer der andern Hss. die fehlenden Capitel gerade solche welchen im Ssp. nichts entspricht, so dürften wir geneigt sein, sie für ursprüngliche Lücken zu halten. Das ist durchweg nicht der Fall; nur selten z. B. für A bei 167, für S bei 168[b], 169 zeigt sich Unterstützung

durch den Ssp., während bereits Merkel 92 darauf hinweist, dass viele der betreffenden Abschnitte in L gerade aus demselben Artikel des Ssp. entnommen sind, auf welchem der unmittelbar vorhergehende beruht; ein Zweifel an ihrer Ursprünglichkeit würde demnach zu den ungereimtesten Annahmen führen.

5. Bei A, wie bei mehreren der berücksichtigten Hss., finden wir L gegenüber nicht allein ein Weniger, sondern auch ein Mehr; hat A im Ganzen 24 Capitel weniger und 7 Capitel mehr als L, ein Verhältniss, welches sich bei K noch auffallender gestaltet, so bietet doch auch die Annahme, dass A die einen fortliess, die anderen zusetzte, keine grösseren Schwierigkeiten, als das umgekehrte Vorgehen bei L, welches nothwendig aus der Annahme der grösseren Ursprünglichkeit von A sich ergeben würde. Einfacher würde sich dieses immerhin auffallende Verhältniss allerdings erklären, wenn wir eine ursprünglichere Form fänden, aus welcher sich beide ohne die Annahme eines solchen sich durchkreuzenden Mehrens und Kürzens herleiten liessen.

Alles erwogen dürfte mit Sicherheit zu schliessen sein, dass das Fehlen von Capiteln der Hs. L in A und anderen Hss., einzelne Fälle vielleicht ausgenommen, auf späterer Verkürzung beruhe und nicht als Zeichen eines ursprünglicheren Textes betrachtet werden darf.

Dass wir bei der Untersuchung nicht unterschieden zwischen der defecten Hs. L und der zum Theile auf Z beruhenden Ausgabe L ist gleichgiltig bei Gewinnung eines für L günstigen Resultates; nur ein ungünstiges würde die Erwägung nöthig gemacht haben, ob etwa die mindere Güte der Hs. Z von Einfluss gewesen sei.

Zu keinem anderen Resultate gelangen wir bei Vergleichung der kürzeren Fassung einzelner Capitel in A und einigen anderen Texten. Über dieses Verhältniss sagt bereits einer der gründlichsten Kenner des Swsp.: *Codex (Ambrasianus) plerumque leges breviori, quam alter (Lassbergianus), forma conceptas earumque velut epitomam ad ea, quae iurisconsulti maxime intersunt, reductam proponit. ista igitur brevitate plus uno loco suspicio movetur et inductus sum, ut libri Ambrasiani auctorem opus suum ex genuino et primo textu summa cura haustum circumciso sermone composuisse putem.* (Merkel, l. c. 91.) Einen Hauptstützpunct dieser Ansicht fand er darin, dass auch Stellen des Alemannischen Volksrechtes, welche L in vollständiger Übersetzung bietet, in A kürzer gefasst sind.

Diese Ansicht findet nun im Dsp. ihre vollkommenste Bestätigung. Wer noch zweifeln könnte, dass der Dsp. Quelle des Swsp. sei, würde wenigstens diese Überzeugung durch Vergleichung des Textes mit den verschiedenen Formen des Swsp. gewinnen müssen. Wo nicht ein völliges Abweichen der Fassung eintritt, lässt sich durchweg der ganze Text des Dsp. im Swsp. nachweisen; aber selten in einer Hs. allein; wir werden zuweilen eine ganze Reihe hinzuziehen müssen, um jedes einzelne Wort nachweisen zu können. Wer demnach die Priorität des Dsp. leugnen wollte, würde zu der Annahme gezwungen, der Dsp. sei nicht allein aus Ssp. und Swsp., sondern aus den verschiedensten Formen des letzteren mosaikartig zusammengesetzt.

Wir werden demnach schliessen, da die Verwandtschaft der einzelnen Texte des Swsp. mit dem Dsp. überall, wo wir keinen Grund zur Annahme eines späteren Zurückgreifens auf den Dsp. haben, nur durch den zu suchenden Urtext des Swsp. vermittelt sein kann, so ist Alles was der Dsp. mit einzelnen Hss. des Swsp. gemeinsam hat, in den Hss., in welchen es fehlt, als Lücke zu betrachten.

Prüfen wir nach diesem Grundsatze die Texte in L und A, so werden wir allerdings finden, dass L von Lücken nicht frei ist, dass auch in einzelnen Fällen sich in A Stellen und Worte des Urtextes erhalten haben, welche in L fehlen. Es ist das ein Verhältniss, wie es sich mehr oder weniger immer bei Vergleichung von Hss., welche nicht nächstverwandte sind und von denen keine den unverfälschten Urtext enthält, herausstellen wird.

Fassen wir dagegen jene für A charakteristische Kürze der Fassung überhaupt ins Auge, nicht diese oder jene einzelne Stelle, so ergibt sich durchweg, dass dieselbe nicht auf ursprünglicher Einfachheit, sondern auf späterer Kürzung beruht; dieses Verhältniss hat sich mir überall ergeben, wo sich zufällig Anlass zur Vergleichung bot; ich habe es bestätigt gefunden durch die für diesen Zweck unternommene Prüfung einer Reihe von Capiteln, in welchen die Zahl der Fälle, wo etwas in A Fehlendes sich sowohl in L als im Dsp. fand, die der entgegengesetzten etwa ums Vierfache überstieg.

Für alles Gesagte würden sich schon aus früher angeführten Stellen Beispiele ergeben. Ich verweise insbesondere auf die VII. D. adgedruckte Stelle aus Dsp. 80, L 90, A 74: *Wir raten daz* u. s. w. Dort ergibt sich für A eine offenbar verkürzte Fassung, aber auch,

dass in L eine Stelle fehlt, welche sich in A erhalten hat; keine von beiden Hss. kann hier den vollständigen Urtext des Swsp. erhalten haben; dagegen findet sich in Z und anderen Hss. (vgl. Wackern. 74, Nr. 34—36) das was beide mit dem Dsp. gemein haben, geeinigt.

Zur Veranschaulichung dieser mir wichtig erscheinenden Textverhältnisse füge ich noch einige Beispiele hinzu.

Dsp. 87: — da wettet man etwa fůnf schilling. *etwa drei schilling.* etwa ein pfunt. etwa mer. ie als dev gewonheit *danne* ist in dem lande *vnd in den steten.*

Swsp. L 98: — da wettet man etwa vmbe fivnf schillinge. etwa ein phunt. etwa me. ie alse div gewonheit ist in dem lande.

Swsp. A 80: — da wettet man etwa minner, etwa mer, unde ie nach guoter gewanheit.

Die Abweichung L's vom Dsp. stellt sich nur als Ausfallen einiger Worte dar, welches ursprünglich sein, auf den Verfasser des Swsp. zurückgehen könnte. Aber als Lücke wird es dadurch erwiesen, dass SZDr. (Wackern. 80, Nr. 13) den vollständigen Text des Dsp. erhalten haben. Dagegen erweist sich A hier nicht allein als lückenhaft, sondern als absichtlich zusammengezogen.

Ein kürzeres Capitel, bei welchem die Fassung aller drei Gestalten so nahe steht, dass es möglich war sie in einem fortlaufenden Texte mit ihren Unterschieden zu veranschaulichen, theile ich vollständig mit:

Dsp. 75[a], Swsp. L 83, A 68: Es sol dhain [zins] man fůr seinen herren pfenden dulten. wan [fůr] als vil als er dem herren [ze] zins geit. *fur daz lazze er sich phenden.* vnd ist daz ein herre von einen gotes hause laevt ze lehen hat. *vnde gebent si ir zinse dem gotes huse. wen sol si nvͥt phenden. fur den herren der si ze lehen hat.* swer ez dar vber tůt der raubet daz gotes haus. vnd den herren des lehen si sint. vnd der selbe herre sol si schirmen vnd sol *si im* chlagen ob in iemen [ze vnrecht] icht tůt. Der herre des lehen si sint. der sol si niezzen in der weise. also si im gelihen sint. vnd nevzzet er (*si*) icht anders daz sol der herre (*des goteshuses*) chlagen *der si verlvͥhen hat.* da er ze recht *tůn* sol. den ho̊chsten nutz den er an in sol haben. *so* sol er nennen ein vogtrecht. als vil als im dar von auf sei gesetzet. swaz er (*si*) dar vber nutzet daz ist vnreht.

Hier bezeichnet der stehende Satz den Text des Dsp., der cursive das im Swsp. L und A Hinzugekommene; alles Eingeklammerte fehlt in L, alles Gesperrte in A.

Es ergibt sich, dass der ganze Text des Dsp. in L übergegangen ist, mit Ausnahme von vier unbedeutenden Stellen, von welchen zwei

auch in A fehlen. Die Varianten bei Wackernagel erweisen, dass ihr Fehlen in L als Lücke zu betrachten ist, da alle betreffenden Worte sich in einem oder dem andern Texte des Swsp. noch nachweisen lassen; das bedeutendste *ze vnrecht* findet sich insbesondere auch in S.

In A ist die Fassung bedeutend kürzer, als in L. Es hat drei unbedeutende eigenthümliche Zusätze, von denen ich nur das erste *si* als durch S unterstützt nachzuweisen vermag. Von dem was ihm fehlt, kann es bei den Stellen welche nicht den Text des Dsp. treffen, zweifelhaft sein, ob wir eine Lücke in A oder einen Zusatz in L haben; ein Urtheil lässt sich nur auf Vergleichung anderer Hss. des Swsp. gründen; in den Worten: *der si ze lehen hat*, wird L von fast allen bei Wackern. verglichenen Texten unterstützt; in den beiden anderen Hauptfällen nur durch eine jüngere Baseler Hs. Wollen wir nun auch in den letzten Fällen Zusätze in L annehmen, so lassen doch wieder die Fälle, in welchen das in A Fehlende auf den Text des Dsp. trifft, keinen Zweifel, dass wir den Text in A als verkürzt zu betrachten haben.

Wie bedeutend A oft verkürzt ist, lässt sich durch ein Beispiel aus dem zweiten Theile belegen, in welchem freilich der Dsp. in dieser Beziehung nur wenig Anhaltspuncte gibt, welche nicht schon im Ssp. geboten waren. Entsprechend dem Ssp. 2, 27 §. 4 hat der Dsp.:

> Swer v n r e h t e n w e g e vert vber gepavnes lant. fur isleich rat sol er geben einen pfenning. der reittende einen halben *vnde sullen den schaden gelten. ob da schade auf.* da fůr mag man si wol pfenden. werent si das pfant w i d e r r e h t. m a n b e s t a e t e t s i m i t d e m g e r i c h t e so můzzen si pezzern dem gerichte m i t d r i n s c h i l l i n g o d e r nach gůter gewonheit v n d e m ů z z e n d o c h p f a n t e s r e h t t ů n.

In L 195 finden wir den ganzen Absatz wieder, entweder wörtlich, oder so dass anderes an die Stelle getreten ist. Nur die cursiv gedruckte Stelle scheint allen Hss. des Swsp. zu fehlen. Der Grund liegt nahe. Statt Ssp.: *of dar sat uppe stat*, hat Dsp. das ganz unverständliche: *ob da schade auf;* es ist erklärlich, wenn der Verfasser des Swsp. die Stelle fallen liess. A 168 findet sich für alle gesperrte Stellen nichts Entsprechendes; es erweist sich also durch Ssp. und Dsp. L gegenüber als verkürzt.

Ausser dieser Verkürzung würden sich auch andere Zeichen späteren Textes in A leicht nachweisen lassen, insbesondere bei

Vergleichung mit dem Dsp. Wir fanden nämlich mehrfach, dass Corruptionen und Missverständnisse des Dsp., welche in mehrere Hss. des Swsp. übergegangen sind, und demnach dem ursprünglichen Texte desselben angehören, in A durch Abglättung beseitigt sind. Der Dsp. mit Z (L 136) und S nennen auch nach Auslassung des Bischofs von Verden irrig *vier* Suffragane von Mainz; richtiger, aber gewiss nicht ursprünglich, ist *drei* in A 114. — Ssp. 2, 35 *den slotel to dreget* ist im Dsp. *dev schulde zů treit* geworden; L 316 nimmt es auf mit dem erklärenden Zusatze: *daz ist daz er selbe verstolen hat;* A 264 lässt das Corrumpirte fallen und begnügt sich, einfacher zwar, aber nicht ursprünglicher, mit dem Zusatze.

Sind solche Abglättungen in A einmal erwiesen, so wird sich danach auch das Urtheil über Stellen welche durch den Dsp. nicht zu controliren sind, anders gestalten dürfen. Ich mache auf ein geschichtlich nicht unwichtiges Beispiel aufmerksam. A 110 sagt: *Der bischolf von Triere ist kanzler über daz künicrich Arel; der hat die andern stimme an der kür. Der bischolf von Kollen der ist kanzler ze Lamparten unde hat die dritten stimme an der kür. Daz sint driu fürsten ampt; diu hoerent ze der kür.* Da L hier defect ist, so würde nach der bisherigen Auffassung des Verhältnisses der Texte die Ursprünglichkeit dieser Stelle nicht in Zweifel zu ziehen sein; sie ist wichtig als erste Erwähnung des Trier'schen Erzkanzleramtes in Arelat, welches in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nach urkundlichen Zeugnissen noch dem Erzbischofe von Vienne zustand. Nun finden sich aber in Z (L 130) nur die hervorgehobenen Worte. Trotzdem, dass ich durch alle Vergleichungen die Ansicht gewonnen habe, dass die Güte des Textes in Z der von L kaum nachstehen dürfte, würde ich darauf hin allein die Unverfälschtheit der Stelle nicht angreifen, ohne Hinzukommen eines anderen Umstandes.

In S 132, das von mehreren Texten unterstützt wird (Wack. 110, Nr. 27), findet sich die Stelle: *Der bischof von Chǒlne ist chantzler ze lantparten. Der bischof von Trierl ist chantzeler ze dem chvnichriche ze Arle. daz sint driv ampt die hǒrent zů der chǒr,* also auffallenderweise der Theil der Stelle in A, welcher übrig bleibt, wenn man das in Z Befindliche davon abzieht. Eben so auffallend ist es, dass S und die anderen Texte diese Stelle an ganz ungehörigem Orte, zwischen dem zweiten und dritten weltlichen

Kurfürsten, eingeschoben haben, dagegen am entsprechenden Orte, wie Z, nur einfach die beiden Bischöfe als stimmberechtigt erwähnen. Ich schliesse daraus, dass der ursprüngliche Text nur bei Mainz die Kanzlerwürde erwähnte, dass die Angabe über Cöln und Trier zunächst Randbemerkung war, welche an ungehöriger Stelle in den Text gerieth, worauf dann durch angemessene Verbindung derselben mit dem ursprünglichen Texte sich erst die Stelle in A ergab. Welche Unzulässigkeiten die Annahme der umgekehrten Textänderung mit sich bringen würde, werde ich nicht erst erörtern dürfen.

Fassen wir alles Gesagte zusammen, so dürfte doch mit Sicherheit daraus hervorgehen, dass alles, wodurch sich A und die nächstverwandten Hss. als eigenthümliche Form von L und verwandten Hss. unterscheiden, nicht als ursprünglichere Einfachheit, sondern als spätere Verkürzung aufzufassen ist, dass A immerhin in einzelnen Stellen den ursprünglicheren Text bewahrt haben mag, dass aber im Allgemeinen L durchaus ihm gegenüber als die ursprünglichere Gestaltung zu betrachten sei.

Auch unabhängig von der Familie A gibt es Texte des Swsp. mit kürzerer Fassung. Von diesen glaube ich die Form im Rechtsbuche Ruprecht's von Freising, veröffentlicht von Maurer 1839, und den aus einer verschollenen Asbacher Hs. abgedruckten Text bei Freyberg, Samml. histor. Schriften 4, wenigstens erwähnen zu müssen, da beide das Fehlen von Cap. 43, dieser ausserdem von Cap. 31 mit dem Dsp. theilen, zudem von ersterer die Vermuthung ausgesprochen ist, dass sich in ihr die älteste Gestalt des Swsp. erhalten habe.

Bei einer Vergleichung mehrerer geeigneter Capitel hat nichts die Vermuthung bestätigt, es könne sich in dieser kürzeren Fassung eine Annäherung an den Dsp. zeigen; der Normaltext L stellte sich vielmehr immer als Mittelglied dar, seinerseits den Dsp. erweiternd, während R und F wieder verkürzen. Ich gebe keine Belege, weil die anderweitig aus dem Dsp. gegebenen Proben für den Vergleich ausreichen dürften.

B.

Die Lassbergische Hs. hat sich nach den bisherigen Untersuchungen A und anderen Hss. gegenüber in folgenden Puncten als ursprünglicher erwiesen:

1. In ihrem Texte schliesst sie sich näher an die Quelle des Urtextes, den Dsp., an, durch welchen insbesondere ihre weitere Fassung der kürzeren in anderen Hss. gegenüber vertheidigt wird.

2. Sie hat im ersten und zweiten Theile eine Menge von Capiteln welche in anderen Hss. fehlen, und zwar unter Umständen welche hier Lücken, nicht in L Zusätze vermuthen lassen.

Zweifel über die Richtigkeit dieser Annahme dürften sich wohl nur in wenigen Fällen erheben lassen, vorzugsweise vielleicht nur bei L 167. Denn dieses, obwohl auch in anderen guten Hs. vorkommend, fehlt übereinstimmend in mehreren, wird durch die Folge des Ssp. nicht gestützt, und insbesondere noch dadurch verdächtigt, dass es fast nur das kurz vorhergehende L 165 wiederholt.

Im Allgemeinen dürften aber Wiederholungen nur mit grosser Vorsicht gegen die Autorität des Textes in L geltend gemacht werden dürfen. Es findet sich sehr häufig, dass ganze Capitel oder einzelne Stellen dem Inhalte, oft auch den Worten nach, nur wiederholen, was bereits früher behandelt wurde, z. B. L 48 (vgl. mit 42), 138 (111), 174 (1[b]), 233 (79), 253. 283 (137[c]), 265 (100[b] u. a.), 284 (110. 11[c]), 286[b] (117[b]), 288 (26), 308 (68[c]) u. s. w. Hier dürfte z. B. das mit 11[e] genau stimmende Ende von 284 als Zusatz zu bezeichnen sein, da es sich nur in wenigen Hss. findet (Lassb. Anm. 203, Wackern. 234, Nr. 4; fehlt auch in S). In vielen anderen Fällen würde aber nicht allein die handschriftliche Unterstützung nicht mangeln, sondern diese Wiederholungen erklären sich zum Theile leicht nach den Aufschlüssen, welche uns der Dsp. über die Entstehungsgeschichte des Textes gibt.

Der Dsp. nahm in seinen ersten Theil vorgreifend einzelne Stellen des Ssp. ausser dessen Ordnung auf; bei der ganzen Weise seiner Arbeit ist es erklärlich, wenn er dieselben im zweiten Theile dem Ssp. folgend wiederholte. Folgte der Swsp. dem Dsp., so musste sich auch hier eine Wiederholung ergeben. Darauf sind die Wiederholungen von Stellen aus 26. 110 in 288. 284 bestimmt zurückzuführen. Das auffallendste Beispiel gibt 137[e]. Der Dsp. hat eine unter IV näher besprochene Einschiebung zu Ssp. 3, 63 §. 2, zu welcher auch Ssp. 3, 23 benützt ist. Daraus bildet der Swsp. 137[e]; den Inhalt desselben wiederholt er zum Theile in L 283, wo ihn die Ordnung des Ssp. auf 3, 23 führt, zum Theil wörtlich in L 253, wo ihn die Ordnung des Ssp. wenigstens auf denselben Gegenstand hinweist.

Weiter wird die Wiederholung von Stellen des ersten Theiles im zweiten, wie das bei der Mehrzahl der Fall ist, erklärlicher, nachdem der Dsp. zeigt, dass beide nicht zugleich entstanden sind, der erste wesentlich nur aus dem Dsp. übernommen ist; bei der Annahme ein und desselben Verfassers würde sie auffallender sein.

Endlich hat der Swsp. wohl auch Stellen des Dsp. vorgreifend in ein früheres Capitel verarbeitet, dann aber vergessen, sie am ursprünglichen Orte auszuscheiden. Darauf haben wir unter IV die Wiederholung L 42 und 48 zurückgeführt, wonach auch das Fehlen von 48 in A als Abglättung zu betrachten wäre.

Demnach werden im Allgemeinen Wiederholungen gegen die Unverfälschtheit des Textes in L und verwandten Hss. weniger geltend gemacht werden dürfen, als nach den früheren Hilfsmitteln z. B. von Merkel a. a. O. angenommen werden musste.

Gibt uns nun L auch einen ursprünglicheren Text als A, so scheint dieser andererseits sich doch auch vom Urtexte nicht unbedeutend zu entfernen. Denn:

1. An vielen Stellen zeigen andere Hss. des Swsp. einen unverfälschteren Text, indem sie mit dem Dsp. als Quelle des Urtextes übereinstimmen, während L von ihm abweicht. Beispiele werden sich aus dem bereits Mitgetheilten genügend ergeben.

2. Mehrere Capitel des ersten Theiles des Dsp. fehlen in L, während doch ihr noch näher zu erörterndes Vorkommen in einzelnen Hss. anzudeuten scheint, dass sie auch im Urtexte des Swsp. vorhanden gewesen seien.

3. Die Ursprünglichkeit des dritten Theiles des Landrechtes, L 313—377 dürfte sich mit Grund bezweifeln lassen. Denn:

a) Die Hss. 232, 330, 352, dann 236[b], 576 bei Homeyer schliessen mit L 313, ohne sich irgendwie äusserlich als unvollständig zu erweisen, wie bei den drei erstgenannten insbesondere das unmittelbare Anschliessen des Lehnrechtes darthut.

b) Der dritte Theil zeigt eine grosse Unsicherheit des Textes. Bis L 313 scheint keine der Hss. mit alter Ordnung, abgesehen von den später genauer zu besprechenden K (Nr. 229) und F (Nr. 198) Zusätze zu haben; es findet sich nur hie und da ein Fehlen in angegebener Weise. Die Hauptabweichungen treten erst nach L 313 ein. Im Rechtsbuche Ruprecht's finden sich nur noch 21 Capitel. In A

und den verwandten Hss. fehlen ausser einigen anderen übereinstimmend L 371—377; eine Reihe anderer Hss. beschränkt sich im Auslassen von Capiteln durchaus auf diesen Theil (vgl. Homeyer a. a. O. I A 4). Dann aber fallen in diesen dritten Theil und zwar sogleich nach L 313 beginnend alle L gegenüber als Zusätze zu bezeichnenden Capitel der verschiedensten Formen (vgl. Homeyer a. a. O. I A 1 d, 2 d, 3 a). Endlich zeigt die Hs. Z (Nr. 731) im dritten Theil nicht allein eine abweichende Anordnung, sondern die Art der Abweichung scheint zugleich bestimmt auf einen Abschnitt nach L 313 hinzuweisen, indem sie die Cap. L 368 — 375 hinter L 313 an den Beginn des dritten Theiles setzt.

c. L 331 und ebenso die Telbang. Hs. haben den Schluss: *disiv reht saste der babest Leo. vnd der kv̊nig karle sin brv̊der ze einer concilie ze Rome. vnd der andern rehte vil diu her nach den ketzern stant. vntz an daz lehen bůch*, und deuten dadurch für L 313, von den Ketzern, bis zu Ende des Landrechts auf einen anderen Ursprung hin, als für das Frühere.

d. Das wird bestätigt durch eine Vergleichung der Quellen des Swsp. L 1—313 beruht wesentlich seinem Inhalte wie seiner Anordnung nach auf Ssp. oder Dsp. Mit L 312 hören diese auf Quelle zu sein, wie auch die noch näher zu erörternde Verwandtschaft mit dem Augsburger Stadtrechte sich nur in den beiden ersten Theilen zeigt. Allerdings beruhen noch L 315—317 auf Ssp. 2, 34—37; aber bei Besprechung der Freiburger Hs. werden sich Gründe ergeben, welche es sehr wahrscheinlich machen, dass diese Capitel ursprünglich im zweiten Theile an der durch die Ordnung des Ssp. gegebenen Stelle gestanden haben. Lassen sich weiter zu L 319, 333, 334 noch Ssp. 3, 73 §. 1. 47—51 stellen, so sind das spätere Zusätze, welche in der ersten Classe der Hss. des Ssp., wie im Dsp. fehlen, und demnach nur gegen die Ursprünglichkeit des dritten Theiles sprechen dürften. Dagegen dürfte weiter überhaupt die ganze Weise sprechen, wie er aus verschiedenen Quellen entstanden ist: *series legum non ex consilio et ordine doctrinae composita, sed prout quisque locus excerptus est, promiscue omnia congesta sunt.* Vgl. Merkel a. a. O. 98, Nr. 22.

Aus dieser und früheren Erörterungen ergeben sich drei Abschnitte des schwäb. Landrechts, entsprechend der Entstehungsgeschichte.

Der erste umfasst L 1—117; er endet da, wo der Swsp. bei Ssp. 2, 12 die Ordnung des Ssp. und Dsp. verlässt und zugleich die ausführlichere Verarbeitung des Ssp. im Dsp. aufhört. Auf diesen natürlichen Abschnitt weist noch die Büchereintheilung der Uberschen Hs. zu Breslau (Nr. 97), welche ihr erstes Buch mit L 117 schliesst; ob sie auch sonst Annäherung an den Dsp. zeigt, lässt sich beim Mangel näherer Mittheilungen nicht entscheiden. Auffallen muss es, dass die Hs. W (Nr. 79) des Ssp. erster Classe ihr erstes Buch abweichend von allen anderen Eintheilungen ebenfalls ganz entsprechend mit Ssp. 2, 12 schliesst.

Der zweite Theil L 118—313 enthält dann die selbstständigere Verarbeitung von Ssp. 2, 13 bis zum Ende, oder vielmehr der Übertragung desselben im Dsp., doch so, dass das Stück 3, 52 bis zum Ende dem übrigen vorgestellt ist. Es dürfte das daraus zu erklären sein, dass der Verfasser es für angemessen hielt, mit dem Reichsstaatsrechte zu beginnen.

Homeyer a. a. O. weicht von dieser Eintheilung in so weit ab, dass er L 160—313 als zweiten Theil annimmt. Die Zusammenstellung mit dem Ssp. rechtfertigt diesen Einschnitt allerdings eben so wohl, als den obengenannten, da sich bei L 160 der Übergang vom Ende des Ssp. auf 2, 13 findet; er wird weiter durch den böhmischen Swsp. unterstützt, welcher mit L 159 seine erste Abtheilung schliesst. Das Verhältniss zum Dsp. dürfte aber doch jetzt als das ausschlaggebende zu betrachten sein.

Für die Annahme, dass wegen der Bemerkung vieler Hss., es ende hier das Landrecht (vgl. Merkel a. a. O. 94, Homeyer 45), mit L 219 ein erster, älterer Theil zu schliessen sei, hat sich mir keine weitere Unterstützung geboten, und es dürfte mit Homeyer ein Abschreiberirrthum anzunehmen sein.

Der dritte später entstandene Theil ist dann aus den angegebenen Gründen auf L 313—377 abzugrenzen.

Nach allem Gesagten zeigt L so viel Spuren eines Abweichens vom ursprünglichen Texte, dass wir noch hoffen dürfen, demselben durch andere Hss. näher zu rücken. Wir fassen für diesen Zweck natürlich solche Hss. ins Auge, welchen eines oder das andere der aufgeführten Merkmale späterer Textgestaltung fehlt, und wenden uns zunächst zu den mit dem zweiten Theile abschliessenden Hss.

C.

Unter den wenigen Hss., welche das Landrecht mit L 313 schliessen, ist wohl die beachtenswertheste die Schnalser Hs. der Innsbrucker Universitätsbibliothek Nr. 498 (Homeyer Nr. 352); ich habe sie auch schon desshalb der Untersuchung zu Grunde zu legen, weil sie die einzige mir zugängliche ist.

Die Hs. S wurde, laut einer Notiz auf dem Vorsetzblatte, durch den Ritter Antonius von Annenberg an das Kloster Schnals Karthäuserordens geschenkt. Sie enthält zuerst den Ordo judiciarius des Egidius de Foscariis, welcher 1262 bis 1289 zu Bologna lehrte; dann von derselben Hand, welche den ersten Quaternio desselben geschrieben hat und beide Werke rubricirt zu haben scheint, das schwäbische Land- und Lehnrecht. Die Hs. dürfte spätestens im Beginne des XIV. Jahrhunderts, wahrscheinlich in Tirol geschrieben sein, wo sie früh nachweisbar ist; denn auf dem leeren Raume des letzten Blattes des erstgenannten Werkes findet sich die Abschrift eines Briefes des Bischofs Johann von Brixen an den Pfarrer zu Patsch vom J. 1316, welche ohne Zweifel gleichzeitig genommen wurde, da der Brief zur Mittheilung an andere Pfarrer bestimmt, sein Inhalt nur von vorübergehender Bedeutung war, und die Schrift durchaus der hier damals in Urkunden gebräuchlichen entspricht. Auch der Schriftcharakter der Hs. selbst dürfte dem nicht widersprechen.

Der Swsp. ist auf Pergament, Quart, in zwei Columnen und zwischen mit Dinte gezogenen Linien sorgfältig und sauber von ein und derselben Hand geschrieben. Die Capitel sind ungezählt, aber mit Rubriken versehen, welche unmittelbar nach dem Schlussworte des vorhergehenden Capitels beginnen, selten ganze Zeilen füllen, sondern auf das Ende mehrerer, bis zu sieben Zeilen vertheilt sind. Das Landrecht endet Bl. 62'; es schliesst sich unmittelbar an der von anderen Texten abweichende Eingang des Lehnrechts: *Hie heuet sich daz lehen bůche an. Swer lehen rehte chvnnen welle der volge disem bůche nah vnd seiner lere. des hat er immer wird und ere vnd aller edeln luevt gunst. daz lantrehte bůche ist gar ůz. vnd heuet sich daz lehen bůche an. wan lehen rehte habent svnderlichiv reht. da von ist daz lehen bůche ein svnderlich bůch. Nu sol man des aller ersten merken* u. s. w. Es endet bereits Bl. 72' mit Cap. 71, entsprechend L 50[b], 51[a], ohne sich äusserlich als

unvollständig anzukündigen; der Schreiber lässt ein: *O scriptor cessa quod manus est tibi fessa* unmittelbar folgen.

Für die Erörterung der Frage, in wie weit sich in dieser und den verwandten Hss. ein ursprünglicherer Text, als in L, erhalten haben möchte, dürften etwa folgende Puncte zu beachten sein:

1. Es fehlt der dritte Theil des Landrechts, welcher auch dem Urtexte gefehlt zu haben scheint.

2. Das Fehlen von Capiteln im ersten und zweiten Theile haben wir beim Auseinandergehen der Hss. im Allgemeinen als Zeichen späterer Verkürzung bezeichnet; doch waren die Gründe nicht der Art, dass sie nicht der Möglichkeit Raum liessen, in einer Hs., welche wie S sonstige Zeichen grösserer Ursprünglichkeit zeigt, auch in jenem Fehlen ein solches zu finden. Es kommt hinzu, dass einzelne Capitel nicht allein in S, sondern auch in anderen Hss., welche mit L 313ᵇ schliessen, fehlen; wie in S, so fehlen L 308, 311 in Hs. Nr. 232, 576; L 305 in Nr. 576; nach einer gütigen Mittheilung Homeyer's L 263, 279, 289 in dessen Hs. Nr. 330. Da aber diese Capitel ohne Ausnahme in L sich in der durch den Ssp. gegebenen Ordnung und Sätzen desselben entsprechend finden, so kann ihr Fehlen wohl als Zeichen näherer Verwandtschaft jener Hss. betrachtet werden, ist aber doch ohne Zweifel, wie bei A, auf spätere Verkürzung zurückzuführen; L wird uns nach wie vor Norm der Materienfolge in den beiden ersten Theilen bleiben dürfen.

3. Das Abbrechen des Lehnrechts in S mit L 51ᵃ, in Nr. 330 mit 48ᵃ, wird als Unvollständigkeit aufzufassen sein, da der Umfang des Lehnrechts durch Ssp. und Dsp. genau bestimmt ist.

4. S zeigt keine Capitel welche in L fehlten, wenn die Anordnung auch mehrfach abweicht; es ist demnach auch von den in L übergangenen Capiteln des Dsp. keines in S nachweisbar.

5. Dagegen scheint die hieher gehörige Homeyer'sche Hs. Nr. 330 allein von allen bekannten Hss. des Swsp. die Vorreden des Dsp. erhalten zu haben, weiter mit der Freiburger Hs. die Gedichte des Strickers; sie stimmt zugleich mit der Hs. I im Abbrechen des Königebuches mit Nabuchodonosor. In S fehlen alle diese Stücke.

6. Was den Text betrifft, so habe ich schon an früheren Stellen darauf aufmerksam gemacht, dass S sich oft näher an den Dsp. anschliesst, als die anderen Hss. des Swsp. Aber andererseits findet sich auch wieder sehr häufig, dass S mit seinen Lesearten sich weiter

vom Dsp. entfernt. Von mehreren für diesen Zweck genauer verglichenen Capiteln gebe ich als Textprobe S 92, entsprechend L 92:

Ein vogtay ist niht reht lehen. wan swa man rihter nemen sol da sol man nemen nah der laevt chůr. swer des pannes niht enhat von dem chůnige der mach niht gerihten wan ze havt vnd ze har. ditze bescheiden wir also. hat ein phaffen furste vogtay von dem chůnige. der mach niemen da von deheinen pan gelihen. da ez den laevten an den lip. oder an ir blůtgiezzen gat. *vnd ist daz er einem rihter sein gerihte also enphilhet.* daz er vber die blůt rewigen rihte* *vnd swelh phaffen furste sein gerihte also enphilhet der* wirt schuldich an allen den *laevten* die ir blůt ůz giezzent *ůf dem gerihte. daz er also gelihen hat.* vnd wil er rehte *varn.* so sol er den rihter zů dem chvnige senden* dem er sein gerihte lihet. vnd mach der dar niht chomen. so sol der furste seinen boten zů dem chvnige senden daz er seinem rihter den pan sende an einem *brief.* *dirre* dinge bedarf ein laie niht der gerihte enphabet von dem chvnige. der lihet seinem rihter wol den pan. vnd der rihter mag in niht fürbaz gelihen. vnd hat der rihter svnderlichiv gerihte da man vber blůtregen rihten sol. der sol von iglichem svnderlichen seinen pan lihen. aller hande* chlage. vnd allez vngerihte. mach der rihter. der den pan hat* wol gerihten. swaz in seinem gerihte lit. an *der* ůf aîgen chlaget. da mag er niht vmb *gerihten* wan* an der rehten dinchstat. daz ist also gesprochen. swa daz aigen lit. da sol ovch man dar vber rihten. bi* chvniges panne mach man wol rihten. swer den pan einist enphahet. der endarf *sein ander waide* niht enphahen. Ob der chvnich stirbet. *vnd* ist der rihter dannoch an dem gerihte. der den pan enphangen hat. von dem chůnige. so der chvnich *halt* tot ist. so hat er den pan doch mit rehte. wirt im aber daz* gerihte genomen.* halt die wile so der chvnich lebet. vnd sol er *ander weide da* rihter werden. er můz den pan *ovch ander weide* enphahen. nah des chůniges tode hat er den pan al die wile * vnd *daz* er rihter ist.

In diesem Capitel hat der Dsp. wesentlich denselben Text, wie der Swsp., die Abweichungen sind nicht grösser, als unter den Hss. des Swsp. selbst, woraus sich auch hier wieder ergibt, dass der kürzere Text am Ende in A 75 nicht der ursprüngliche ist. Es sind nun im obigen Texte alle Abweichungen zwischen S und L hervorgehoben, welche sich durch den Dsp. controliren liessen; in den gesperrt gedruckten Stellen stimmt er mit S, in den cursiv gedruckten mit L; kann die Übereinstimmung nur durch den Urtext des Swsp. bedingt sein, so dürften diesem beide Hss. etwa gleich fern stehen und zwar nach ziemlich verschiedener Richtung hin. Vergleichen wir noch die bei Wackern. 75 benutzten Texte, so steht S

hier der Hs. Z am nächsten, z. B. in den Lesearten Nr. 34, 39, 55, 58, 68, 69, 76.

Die Abweichungen von L und den anderen Hss. sind oft viel bedeutender und nicht unwesentlich. Eine der wichtigsten findet sich im Lehnrechte. S 55 sagt: *vnd git im der chŏnich den gewalt daz er den pan lihet. so hat der schench reht. daz er den pan lihet vber al Swaben. vnze an den Rein. vnd biz durh die berge. vntz enhalb Triende ein mile,* und am Schlusse: *dise ere vnd ditze rehte habent die dri fursten. so der chŏnich von tútschem lande ist. vnd so daz riche an chunich ist.* Hier nennen alle Texte, so viel mir bekannt, statt des Schenken noch einmal den *Marschall* als Reichsvicar für den Süden, was gewiss auffallen darf; Schenkenamt mit der Kur spricht auch S dem Herzoge von Baiern zu, der hier doch eher am Platze sein würde, als Sachsen. S findet dann aber noch eine gewichtige Unterstützung in der Abweichung der Texte bei der zweiten Leseart. L 41 (Schilter 42, Berger 42) haben ihrem Texte angemessen: *ditz reht hant die zwene herren;* A 88 unbestimmt: *ditz reht hant die herren;* dagegen Senkenb. 17: *diss reht habend auch die andern drei fürsten,* was doch auf eine Änderung der durch Wegfall des Schenken unverständlich gewordenen Leseart in S zurückzuführen sein dürfte. Diese Notiz dürfte genügen, um auf die Wichtigkeit des Textes dieser Hs. aufmerksam zu machen; zur Vergleichung, ob andere Texte nähere Verwandtschaft zeigen, gebe ich noch den von den bekannten Texten stärker abweichenden Beginn und Schluss der Lehre von der Sippe:

S 6 (L 3ᵃ): — Nv merken ovch wa sich div sippeschaft an heuet. vnd wa si ein ende nimt. In dem hovpt ist beschaiden man vnd wip. div elich vnd rehte vnd redlichen zv̊ der . ê . chomen sint. vnd div mûter daz hovpt ist. Div chint div ane zweivnge von vater vnd von mûter geborn sint. daz sint rehtiv geswistride an den heuet sich div erste sippe zal. div stent ovch von reht an dem naehsten lide bi dem hovpt. daz ist daz lit. da die arme an die schultern stozent. daz lit haizet die ahsel. ist aber zwaîvnge an den chinden. so mvgen si an einem lide niht gesten. vnd schrenchent an ein ander lit. Geswistride chint. daz ist div ander sippe zal. die man ze magen rechent. div stet aber eines lides verrer. von dem hovpt. vnd stet an dem andern lide. daz ist der ellenpoge. Geswistride chint chinde. daz ist div dritte sippe zal *u. s. w.*

S 7 (L 3ᵇ): — Ez erbet ein iegelich mac sine mage vnz an die sibenden sippe. iedoch swie der pabest erlovbet hat wip ze nemen in der fvnften sippe. dar vmb svln die in der sehsten sippe vnd in der sibenden ir erbe

tail niht verliesen. der pabest en mach doch kein reht setzen. da mit er vnser lantreht vnd vnser lehenreht mit mvge verchrenchen.

So weit die abweichendere Fassung des Dsp. einen Vergleich gestattet, würden sich auch hier Stellen nachweisen lassen, in welchen sich der Urtext nur in S erhalten zu haben scheint; andererseits aber stimmt der Dsp. auch wieder in mehreren der bedeutendsten Abweichungen mit L und den verwandten Hss. Und ähnlich gestaltete sich das Verhältniss in fast allen verglichenen Stellen.

Fassen wir alles zusammen, so finden wir bei Vergleichung von L und S die Zeichen der Ursprünglichkeit bald auf dieser, bald auf jener Seite; falls L 1287 geschrieben ist, so muss der Text in S sich sehr bald nach Entstehung des Rechtsbuches abgezweigt haben, überhaupt der Text des Swsp. sehr früh den mannigfachsten Änderungen unterworfen worden sein.

D.

Auf dasselbe Resultat führt uns die Vergleichung der Berliner Bruchstücke, über welche Pertz im Archive der Gesellsch. 10, 415 nähere Mittheilungen gibt. Besondere Berücksichtigung verdienen sie wegen des Alters der Schrift welche, wie es a. a. O. heisst, noch mehr gegen die Mitte als den Schluss des 13. Jahrh. gesetzt werden muss. Der Swsp., wie wir ihn bis jetzt kennen, würde allerdings frühestens in der Mitte der zweiten Hälfte des Jahrhunderts entstanden sein können; jedesfalls sind wir demnach wohl berechtigt, jene Bruchstücke als der Entstehung ziemlich gleichzeitig zu denken.

Diese Bruchstücke zeigen uns einen Text, welcher von allen bekannten nicht unbedeutend abweicht. Die Facsimilirung der Stücke L 209, 210, 213, 301, 302, 306, 307 gestattet eine genaue Vergleichung, zu der ich ausser L, A und den Varianten bei Wackern. auch S hinzugezogen habe. Manche Lesearten, in denen B von L abweicht, finden sich noch in ein oder anderer Hs.; so fehlen z. B. die Worte L 213: *daz ez also si* auch in S, aber auch nur hier; bei anderen z. B. L 209: *ledich* statt *ein lidig man* steht B ganz vereinzelt. Das ist insbesondere in den letztgenannten Capiteln der Fall. Die Worte L 301: *vnde vorschet man sin; vnde verseit er ez, so ist ez divpheit;* L 302: *vnde er wenet ez si sin; er sol ez*

dannoch wider geben; L 306: *Swaz — dinge;* L 307: *de wile er in gevangen hat; daz ist an siner wal*, fehlen in B, während dieses L 302 die Worte: *ob iz unwizzent geschiht*, hinzusetzt. Überall findet sich ein Abweichen von allen anderen Hss.

Dieser auffallenden Erscheinung gegenüber möchte ich auch kaum glauben, dass, wie Pertz a. a. O. 423 vermuthet, eine nähere Verwandtschaft mit der freilich nur ungenügend bekannten Ebner'schen Hs. bestehen dürfte. Von dieser wird freilich (Lassb. Nr. 22) angegeben, dass manche Capitel kürzer gefasst seien, als in anderen Hss., auch zu L 307 insbesondere die Abkürzung erwähnt. Aber es ist z. B. auch A im Allgemeinen und zu L 306 insbesondere kürzer gefasst, ohne dass es doch in seiner Kürze irgend mit B stimmte. Es ist weiter der Zusatz am Ende von L 14 keineswegs eine Eigenthümlichkeit der Hs. E, sondern das Fehlen desselben eine Eigenthümlichkeit der Hs. Z; er findet sich nicht allein in allen anderen Texten des Swsp., sondern auch im Dsp. Was endlich die Verbindung von L 209, 210 und die Zertheilung von L 302 betrifft, so würde B in jenem Falle auch mit Z, in diesem mit A stimmen.

Nach den jetzt bekannten Hilfsmitteln dürfte sich wohl nur die Angabe rechtfertigen, dass alle anderen Hss. im Texte gemeinsam von B abweichen, während die erhaltenen Bruchstücke zu gering sind, um nach anderen Merkmalen eine nähere Verwandtschaft zu dieser oder jener Hs. erkennen zu lassen.

Zur Erklärung des abweichenden Textes bieten sich zwei mögliche Fälle. Entweder die Abweichungen in B sind zugleich Abweichungen vom Urtexte, beruhen auf späterer Änderung, insbesondere auf Verkürzung, ähnlich wie in A. Scheint dieser Annahme die hohe handschriftliche Beglaubigung des Textes zu widersprechen, so bleibt nur die zweite, dass B uns den Text des Swsp. auf einer Stufe der Entwickelung zeigt, welche der vorangehen muss, auf welcher er sich befand, als die Texte der übrigen uns bekannten Hss. sich trennten, da alle diese B gegenüber Gemeinsames zeigen.

Unter solchen Verhältnissen würde es von grösster Wichtigkeit sein, wenn sich das Verhältniss von B zum Dsp. genauer feststellen liesse. Leider fehlt es an genügenden Anhaltspuncten.

Dass beide der Könige Buch enthalten war für frühere Erörterungen von Wichtigkeit, ist hier aber ohne Bedeutung.

Durch scharfsinnige Berechnung hat Pertz nachgewiesen, dass in B für einen grossen Theil der Vorrede des Swsp. kein Platz habe sein können. Die Vermuthung, es habe hier, wie in der Hs. E, L Vorw. b — e gefehlt, möchte ich nicht theilen; sie stützt sich einerseits auf die Annahme einer näheren Verwandtschaft beider Texte, welche mir nicht erweisbar scheint; andererseits würde sich leicht nachweisen lassen, dass Vorw. b — e so wesentliche und durch Ssp. und Dsp. beglaubigte Theile des Rechtsbuches enthält, dass ihr Fehlen durchaus als Corruption zu betrachten ist; an eine solche werden wir bei B doch am wenigsten denken dürfen. Es bot sich nun die Annahme dar, die Vorrede des Swsp. möchte überhaupt in B gefehlt, an ihrer Stelle aber Prologus und Textus prologi in der Verarbeitung des Dsp. gestanden haben, wozu der Raum hinreichen dürfte. Aber auch diese Annahme scheint mir unhaltbar, weil sich ein Fragment aus L 1[b] findet. L 1[b] fehlt nämlich im Dsp. und gibt sich durch seine Fassung, wie durch seine Stellung in einzelnen Hss. so bestimmt als zur Vorrede des Swsp. gehörend zu erkennen, dass wir wohl in einer unverfälschten Hs. aus dem Vorhandensein des einen auch auf das des andern werden schliessen dürfen. Es scheint mir aber überhaupt, dass hier die Grundlage nicht sicher genug ist, um bestimmte Schlüsse darauf zu bauen. Jene Berechnung stützt sich nämlich auf die Voraussetzung, dass das Königebuch alter E in B dieselbe Ausdehnung gehabt habe, wie in einer von Pertz für diesen Zweck verglichenen Papierhs. der Leipziger Rathsbibliothek aus dem Beginne des 15. Jahrh. (Homeyer, Nr. 391). Hätte aber etwa diese Hs. bedeutende Erweiterungen dem alten Texte gegenüber, was nach dem wenigen, was uns über das Königebuch bekannt ist, keineswegs durchaus unwahrscheinlich sein möchte, so fielen damit auch die Grundlage der Berechnung und die aus dieser gezogenen Folgerungen.

Vom Landrechte selbst fallen die Reste von L 5, 7—15 in den ersten Theil des Dsp. und würden so, sollten sie auch nur geringe Theile des Textes enthalten, wichtig für die Vergleichung sein; leider sind sie nicht mitgetheilt.

Die bereits erwähnten mitgetheilten Fragmente fallen in den zweiten Theil, wo der Dsp. eine weniger sichere Grundlage der Vergleichung gibt. Doch stehen sich wenigstens in L 301 und im Beginn von L 302 die Texte so nahe, dass ein Schluss möglich wird; bei

der Wichtigkeit von B gebe ich beide, wie sie sich entsprechend Ssp. 3, 37 §. 3. 4 in I finden:

> Der man entût niht vbels dar an. ob er seines gepaures vihe mit dem seinen in tût. oder treibet. vnd des morgens auz treibet.* daz er ez niht versage* vnd dheinen nutz dar abe neme.
>
> Swer eines andern mannes reipfes chorn sneidet so daz er wenet daz ez sein sei. oder seines herren dem er dienet. er enmisse tût dar an niht. ob er ez niht dar abe enfûret. man sol ime so seiner arbait lonen.

Im ersten Absatze kann die Ursprünglichkeit des Textes in B keinem Zweifel unterliegen. Denn die beiden Stellen, welche L 301 mehr hat als B, fehlen so genau auch im Ssp. und Dsp., dass, wenn der Text in B nicht der ursprüngliche wäre, wir zu der unstatthaften Annahme einer künstlichen Wiederannäherung gelangen würden.

Dagegen finden wir im zweiten Absatze die Worte L 302: *vnde er wenet ez si sin*, welche in B fehlen, im Dsp. und Ssp. Es müsste also mindestens, da uns das doch nicht berechtigen wird, überhaupt auf absichtliche Verkürzung zu schliessen, in B eine Lücke aus Nachlässigkeit bereits vorhanden sein; nehmen wir hinzu, dass im ersten Absatze die Lesearten in L 301 und anderen Hss.: *der man* und *sines nahgepuren vihe*, denen in B: *ein man* und *fremdez vich* gegenüber durch Ssp. und Dsp. als ursprüngliche erwiesen werden, so wird nicht zu leugnen sein, dass auch B den Urtext nicht ganz unverfälscht erhalten haben kann. Dass aber im Allgemeinen B, wie durch das Alter der Hs. wahrscheinlich wird, einen ursprünglicheren Text enthalte, als die übrigen Hss., bezweifle ich um so weniger, als Ssp. und Dsp., wenn sie auch an anderen Orten nicht so genau zu vergleichen sind, wenigstens für das Mehr in L 306. 307 keinen Anhaltspunct geboten haben können.

Ich werde kaum hinzufügen dürfen, dass ich das in diesen Bruchstücken gebotene wichtige Hilfsmittel nicht unbenützt gelassen habe, um nochmals die Annahme zu prüfen, dass der Text des Swsp. nicht zunächst auf dem Ssp., sondern auf dem Dsp. beruhe. Aber es ist mir in B auch nicht ein Wort aufgefallen, welches durch grössere Annäherung an den Ssp. jene Annahme in Frage stellen könnte.

E.

Wir haben uns bisher an solche Texte des Swsp. gehalten, welche in den letzten Forschungen über diesen Gegenstand als unent-

wickelte und regelmässige Formen von den anscheinend späteren vermehrten und verkürzten Formen unterschieden wurden. Wir konnten mit Hilfe des Dsp. nachweisen, dass das Weniger der als unentwickelt bezeichneten Formen zum grossen Theil nicht als ursprünglichere Einfachheit, sondern als Verkürzung der regelmässigen Form zu betrachten sei. Da nun der Dsp. der letzteren gegenüber noch ein nicht unbeträchtliches Mehr zeigt, so wäre immmerhin die Möglichkeit vorhanden, dass anscheinend vermehrten Formen gegenüber auch die regelmässige sich als verkürzt darstellen könnte.

Es sind natürlich nur solche vermehrte Formen zu berücksichtigen, welche in ihrem Mehr Annäherung an den Dsp. zu zeigen scheinen, nämlich die Krafft'sche Hs., dann die Freiburger Hs., welcher sich die alten Drucke nahe anschliessen.

Auf die Krafft'sche Hs., jetzt zu Giessen (Hom. Nr. 229), die Grundlage der Ausgabe Schilter's, mussten wir bei früheren Erörterungen mehrfach verweisen, weil sich in ihr an einzelnen Stellen ein unmittelbares Zurückgehen auf den Dsp. zeigt, insofern sie mit demselben Manches gemein hat, welches ihr weder durch den Swsp., wie er in L vorliegt, vermittelt, noch unmittelbar aus dem Ssp., wie ihn die bekannten Hss. zeigen, entnommen sein kann.

Zeigt uns nun ein Blick auf die früher gegebene Synopsis des ersten Theiles, dass K für viele der Capitel des Dsp., welche in L fehlen, Entsprechendes hat, so liegt die Vermuthung nahe, es könnte in K weniger eine spätere Vermehrung, als eine ursprüngliche Vollständigkeit vorliegen.

Die genauere Vergleichung ergibt aber folgende Resultate:

1. Betrachten wir K nur bis zu seinem Cap. 366, welches dem Schlusscapitel L 377 entspricht, so zeigt sich Übereinstimmung mit L im Vorhandensein des dritten Theiles und zwar ohne das Mehr anderer Hss. Dagegen muss dann K als verkürzt erscheinen wegen des bereits bemerkten Fehlens vieler Capitel, welches nirgends den Charakter der Ursprünglichkeit trägt.

2. Soweit K die Anordnung der älteren Hss. einhält, zeigt es nur wenige Erweiterungen.

Als solche erscheint K 36 §. 1 entsprechend Ssp. 1, 37, Dsp. 41. Da der Absatz sich genau an der durch Ssp. und Dsp. gewiesenen Stelle, und ausser in K auch in der Telbang. Hs. (Lassberg Nr. 151) und mehreren anderen (Wackern. 38, Nr. 2) findet, so

dürfte mit Grund in der Mehrzahl der älteren Texte des Swsp. eine Lücke zu vermuthen sein.

K 226—229, 243 (Wackern. 393—397) sind dem Augsburger Stadtrechte entnommen; auf ähnlichen Ursprung dürfte auch K 188 (W. 293) zurückzuführen und die Ursprünglichkeit aller demnach durchaus zu bezweifeln sein. (Ein vereinzelter Zusatz dürfte auch K 171 sein und vielleicht noch einiges andere; die Zusammenstellung bei Lassberg ist nicht ganz genau, z. B. L 68[c] nicht fehlend, sondern gleich K 53; doch erschweren einzelne Verschiebungen die Übersicht und eine genauere Vergleichung des ganzen Textes hätte für den nächsten Zweck die Mühe nicht gelohnt; ich halte mich daher an die Angaben bei Homeyer und Wackernagel.)

3. Was K sonst von eigenthümlichen Bestandtheilen zeigt, nämlich K 378 — 399 (W 370. 398 — 417), entspricht allerdings Artikeln des Ssp. und theilweise des Dsp., und insbesondere solchen, für welche sich in anderen Texten des Swsp. Entsprechendes nicht findet. Aber es findet sich nicht an der durch Ssp. und Dsp. angewiesenen Stelle, sondern mit K 367—377, welche solchen Capiteln von L entsprechen, welche früher übergangen sind, hinter L 377, so dass schon die äussere Stellung auf spätere Hinzufügung deutet.

4. Diese hinzugefügten Capitel beruhen grossentheils nicht auf dem Dsp., sondern es muss bei denselben der Ssp. unmittelbar vorgelegen haben. Denn:

a) Es sind in denselben auch solche Theile des Ssp. benutzt, welche im Dsp. und Swsp. übergangen sind. So Ssp. 1, 18. 19 §. 1. 35 in K 381. 379. 380. (W 399. 370.)

b) Artikel des Ssp., welche im Dsp. und Swsp. nur in starker Erweiterung vorkommen, erscheinen hier in ursprünglicher Kürze. So Ssp. 1, 45 §. 1 (vgl. Dsp. 59, L 67) in K 382 (W 400).

c) Wenn Artikel des Ssp. auch mehrfach sowohl in K, als im Dsp. in starker Erweiterung vorkommen, so muss diese doch in beiden eine selbstständige sein, da die Texte ganz verschieden sind. So K 383 — 386. 389. 390 (W 401 — 404. 407. 408) vgl. mit Dsp. 71[e—e]. 88. 103.

5. Kann danach nicht bezweifelt werden, dass die Erweiterungen in K unmittelbar auf dem Ssp. beruhen, so muss es auffallen, dass sich in einzelnen Stellen eine Verwandtschaft mit dem Dsp. zeigt, welche weder durch den Ssp. vermittelt sein, noch auf Zufall beruhen kann.

Das tritt am stärksten hervor bei K 378 (W 398), entsprechend dem Ssp. oder Dsp. 2, 48 §. 2—52 §. 1. Hier sind die Zusätze 2, 48 §. 3—12, welche nur den Hss. der ersten Classe des Ssp. fehlen, auch im Dsp., wie in K nicht vorhanden. Beide haben weiter gemeinsam den in allen Hss. des Ssp. fehlenden Zusatz *und priveten*, beide die Abweichungen *der ander lande site enweiz* und *paz denn an der erde* statt Ssp. *die in ander siet lant hevet* und *bit an die erde*; endlich gemeinsam das Fehlen von 52 §. 2, welches im Dsp. erweislich nur auf Versehen beruht. Trotz dieser offenbarsten Merkmale nächster Verwandtschaft zeigen sich in demselben Capitel auch wieder ganz abweichende Ausdrücke, und zwar scheint einige Male der Ausdruck in K dem sächsischen Originale näher zu stehen, als der im Dsp.

Ssp. 2, 7 ist in K 389, wie im Dsp. 103 verarbeitet, aber in beiden selbstständig. Und doch haben, während der Ssp. als vierte ehehafte Noth *des rikes dienst* nennt, Dsp. und K übereinstimmend *herren not.*

Bei Vergleichung mit dem Swsp. fällt es weiter auf, dass die Zusätze Ssp. 2, 82. 83, welche in jenen nicht übergegangen sind, wie im Dsp., so auch in K 394. 395 (W 412. 413) vorhanden sind.

Diese Übereinstimmungen liessen sich zum Theile aus der Benutzung ein und desselben von den bekannten abweichenden Textes des Ssp. erklären. Einzelnes scheint aber bereits auf die Missgriffe eines oberdeutschen Textes zurückgeführt werden zu müssen, und da wir eine gemeinsam benutzte Übersetzung nicht wohl annehmen dürfen, indem sich die Übertragung im Dsp. durch ihren inneren Zusammenhang mit dem ersten Theile als eine selbstständige darstellt, so würden wir doch zu der Annahme gelangen, es müsse neben dem Urtext des Ssp. auch der Dsp. vorgelegen haben. Ich gestehe, dass mir diese Annahme wenig genügt, da ein solches Herbeiziehen einer anderen Quelle, nicht um ihr ganze Capitel zu entnehmen, sondern um ihr nur in einzelnen Stellen zu folgen, immer etwas bedenkliches hat; doch ist es für die übrigen Erörterungen ziemlich gleichgiltig, wie jener Umstand zu erklären sei. Die nähere Verwandtschaft zwischen K und dem Dsp., mag sie nun eine mittelbare oder unmittelbare sein, dürfte aber ins Gewicht fallen, wenn sich noch Anderes fände, was auf eine Entstehung des Dsp. in Augsburg deutete, da die Hs. K dort unzweifelhaft entstanden ist.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so erweist sich K als eine stark verkürzte, durch wenige Stücke aus dem Augsburger Stadtrechte gemehrte Hs. der Form L, welcher ein vierter, sonst nicht nachweisbarer Theil angehängt ist, gebildet theils aus früher übergangenen Capiteln des Swsp., theils aus einer selbstständigen Bearbeitung einer Reihe von Artikeln des Ssp., wobei wahrscheinlich der Dsp. zugezogen wurde.

F.

Ungleich nähere Verwandtschaft mit dem Dsp. als K zeigt eine andere erweiterte Form des Swsp., welche sich nur in der einzigen Freiburger Hs. der Stadtbibliothek (Hom. Nr. 198) erhalten zu haben scheint; doch steht auch der Text der alten Drucke zu ihr in näherer Beziehung.

Die Hs. F ist weder abgedruckt, noch für eine der neueren Ausgaben vollständig benutzt. Nähere Mittheilungen darüber gibt Amann, notitia aliquot codicum mss., qui Friburgi servantur ad iurisprudentiam spectantium. Fasc. I. 1836, II. 1837. Ferner hat Wackernagel die Hs. bei seiner Ausgabe so weit benutzt, dass er die in anderen älteren Hss. fehlenden Capitel als 346—364 vollständig abdruckt und zu den in seinem Grundtexte A fehlenden aus anderen Hss. entnommenen Capiteln 308—315, 335 die verschiedenen Lesearten aus F mittheilt.

Die Hs. ist auf Baumwollepapier geschrieben und wird ins 14. Jahrh., von Amann 2, 12 in den Beginn desselben gesetzt. Sie ist defect und beginnt erst mit L 16; das Landrecht schliesst unvollständig in L 323[b]; auf dem folgenden Blatte beginnt dann sogleich das Lehnrecht, welches in L 28 gleichfalls unvollständig abbricht.

Ist die Angabe richtig, dass am Anfange 5 Blätter fehlen, so müssen diese, da die ganze Hs. nur noch 34 Blätter zählt, viel mehr enthalten haben, als L Vorw. — 15; hat sich in F fast alles erhalten, was dem Dsp. der Form L gegenüber eigenthümlich ist, so dürften auch die Eingänge des Dsp. nicht gefehlt haben.

Amann gibt eine vollständige Zusammenstellung der Capitel in F mit denen der Senkenberg'schen Ausgabe. Auf einer Vergleichung dieser letzteren mit Dsp. und L beruhen die Angaben über F in der Synopsis zum ersten Theile des Dsp. Die Richtigkeit derselben, welche für die Untersuchung von Gewicht ist, liess sich in wichtigen

Stellen mehrfach durch die Mittheilungen Wackernagel's controliren. Wo das nicht der Fall war, musste ich mich natürlich auch in zweifelhaften Fällen streng an die Angabe von Amann halten und daraus z. B. folgern, dass I 41 und L 43 in F vorhanden seien, da sie sich an angegebener Stelle bei Senkenberg finden. Setzt Amann F 63 = Senkenb. 167, so muss ein F 63ᵇ = I 71ᵇ = Senkenb. 167 §. 8—13 vorhanden sein, wobei es allerdings auffällt, dass Wackernagel 346 ein I 71ᶜ entsprechendes Capitel aus F gibt, mit der Angabe, dass dieses auf A 63 = F 63 = I 71ᵃ folge, wonach I 71ᵇ fehlen würde; doch ist hier eine Unsicherheit wohl nur daraus entstanden, dass W. I 71ᵇ als Zusatz des alten Druckes bereits zu A 63, Nr. 62 mitgetheilt hat.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich nun für den ersten Theil:

1. Alles was L mehr hat als der Dsp., ist auch in F vorhanden.

2. Ebenso hat F auch alles was der Dsp. mehr hat, als L, mit der einzigen Ausnahme bei I 71 g, einem Absatze, in welchem schon früher in I 49 Gesagtes wiederholt wird, bei welchem daher das Ausfallen in einer späteren Redaction nicht auffallen könnte.

3. F hat nichts was nicht auch im I oder L vorhanden wäre, bis auf den Absatz F 103ᵇ (W 353), für welchen sich auch im Ssp. Entsprechendes nicht findet.

War man bisher durchaus berechtigt, in F gegenüber L lediglich eine erweiterte Form zu sehen, so wird doch nun das Verhältniss zwischen F und L einer näheren Untersuchung bedürfen, nachdem für den ersten Theil die Übereinstimmung mit dem Dsp. zeigt, dass die anscheinenden Zusätze in F wenigstens vor Entstehung der Form L bereits vorhanden waren.

Das angegebene Verhältniss zwischen I, L und F könnte sich auf verschiedenen Wegen gestaltet haben, jenachdem wir in dieser oder jener Form die ursprüngliche zu sehen hätten. Die Annahme, dass F sowohl der Ausgangspunct für I, wie für L gewesen sei, können wir von vornherein beseitigen; denn aus allen früheren Erörterungen werden sich die Gründe leicht ergeben, wesshalb der Swsp. F eben so wenig, wie der Swsp. L oder A Quelle des Dsp. gewesen sein kann. Es handelt sich demnach nur um die Stellung von L zu F, und jenachdem wir uns dieses oder jenes als ursprünglicher denken wird sich eine verschiedene Erklärung für das oben gefundene Verhältniss ergeben:

Ist L die ursprünglichere Form, so muss F auf Dsp. und Swsp. in der Weise beruhen, dass es dem Texte L die Bestandtheile des Dsp., welche der Verfasser des Swsp. fallen liess, wieder zufügte.

Ist aber F die ursprünglichere, unmittelbar auf dem Dsp. beruhende Form des Swsp., so erklärt sich das Verhältniss einfach durch Verkürzungen in L.

Mit den mangelhaften, für F zu Gebote stehenden Hilfsmitteln dürfte es schwer sein, zu einem abschliessenden Urtheile zu gelangen. Wenn ich nach dem vorliegenden Materiale die Ansicht gewonnen habe, dass F uns den ursprünglichsten aller vorhandenen Texte des Swsp. biete, so mag es sein, dass eine Einsicht der Hs. selbst Bedenken dagegen ergeben würde, welche ich nicht in Rechnung bringen konnte. Ich muss abwarten, ob sich mir oder Anderen Gelegenheit bietet, die Hs. von diesem Gesichtspuncte aus genauer zu untersuchen; doch scheinen mir immerhin schon jetzt genugsame Anhaltspuncte vorzuliegen zur Prüfung einer Hypothese, welche allerdings die bisherige Auffassung der Entwickelungsgeschichte des Textes des Swsp. geradezu umkehren würde. Es scheinen mir hier folgende Puncte zu beachten:

1. F scheint die einzige der bekannteren Hss. des Swsp. zu sein, welcher alle Rubriken fehlen. Da, wie wir zu erweisen suchten, dieselben ursprünglich auch dem Dsp. fehlten, da die Fassung vieler Capiteleingänge des Swsp. zeigt, dass auch dessen Text ursprünglich keine Rubriken voraussetzte, da endlich auch bei den Hss. des Ssp. Fehlen derselben mit höherem Alter zusammentrifft, so dürfte dieser Umstand immerhin die Annahme grösserer Ursprünglichkeit unterstützen.

2. Sehen wir von dem ab, was F im ersten und zweiten Theile eigenthümlich ist und es von allen älteren Hss. des Swsp. unterscheidet, so finden wir vollkommene Übereinstimmung mit der Form L, ohne eine einzige der erweislich späteren Änderungen der Materienfolge; es findet sich insbesondere keine Verkürzung, wie sie manche der besten Hss. zeigen. Nun haben wir bisher für den ersten und zweiten Theil keine Hs. gefunden, welche eine ursprünglichere Anordnung zeigt, als L. Der dritte Theil, den wir nicht als ursprünglich bezeichnen zu dürfen glaubten, findet sich allerdings, wie in L, so auch wenigstens zum Theil in F; ein Umstand, auf den wir zurückkommen werden.

3. Was F mehr hat als L, ist im ersten Theile mit Ausnahme eines kurzen Capitels auch im Dsp. nachweisbar. Diese Stücke selbst

sind also erweislich früher vorhanden gewesen, als der Swsp.; es kann sich nur darum handeln, ob dieselben sogleich aus dem Dsp. in den Urtext des Swsp. übergingen, oder aber demselben erst später in F wieder zugefügt wurden. Ein Zurückgreifen auf die ursprüngliche Quelle, wie die letztere Annahme es bedingen würde, hat an und für sich nichts Auffallendes. Wir sahen, dass K Vieles aus dem Ssp. aufgenommen hat, was der Dsp. und der Urtext des Swsp. übergangen hatten; selbst von den Stücken des Dsp., welche in L fehlen, finden wir das Meiste in den alten Drucken, Manches auch in einer Münchner und zwei Stuttgarter Hss. (Hom. N. 475. 643. 644), Anderes in der mehrerwähnten Hs. Homeyer's N. 330 wieder. Aber in allen diesen Fällen finden sich diese Stücke nicht an derselben Stelle, welche ihnen Ssp. oder Dsp. anweisen würden. In K fanden wir diese Bestandtheile einfach am Ende angehängt. Dagegen hält F, wie die Synopsis zeigt, ganz genau die Anordnung des Dsp. ein; soll F auf L beruhen, so müsste es nicht allein das hier Fehlende aus dem Dsp. wieder aufgenommen, sondern auch genau an der ursprünglichen Stelle wieder eingefügt haben. Und doch hätte ein Verlassen der ursprünglichen Ordnung oft nahe gelegen. So hat z. B. L von I 88, 89 nur 89^a. Dieses steht so fremd zwischen den vom Kampfe handelnden Absätzen 88^b und 89^b, dass ich geneigt wäre, einen ursprünglichen Missgriff in der Anordnung anzunehmen, zumal auch nach Massgabe des Ssp. I 89^a erst nach 89^c folgen sollte. Trotzdem müsste nun F diese mangelhafte Anordnung künstlich wiederhergestellt haben! Einfacher würde sich gewiss das alles erklären, wenn wir eine Verkürzug in L, nicht eine Ergänzung in F annehmen.

4. Bei Ergänzungen wird die Neigung vorauszusetzen sein, nur Wesentliches wieder aufzunehmen; es müsste doch billig auffallen, dass F die Ergänzung sogar auf I 29^c 80^b ausgedehnt hätte, nämlich auf die für den nächsten Zweck des Rechtsbuches sehr entbehrlichen Gedichte des Strickers.

5. Die betreffenden Capitel in F können nicht etwa, wie wir das bei K fanden, selbstständig aus den entsprechenden Capiteln des Ssp. gebildet sein; denn es zeigt sich nicht blos dem Inhalte, sondern auch der Form nach vollkommene Übereinstimmung mit dem Dsp. Vergleichen wir den vollständigen Abdruck derselben bei Wackern. 346—356 mit I, so ergibt sich, dass die Abweichungen des Textes nur gering sind, nicht grösser, als sie sich auch bei Hss. ein und

derselben Familie wohl zu zeigen pflegen; in manchen Capiteln sind fast nur in der Rechtschreibung Unterschiede nachzuweisen. Als Probe gebe ich das Stück, in welchem mir die meisten Abweichungen aufgefallen sind, I 71[a] zur Vergleichung mit F 64 (W. 347):

Ein* vreie vrawe mag gewinnen fůnf hande chint. eines daz ir genoz ist. also. ob ir man ir genoz sei. Si mag gewinnen einen mittern vreien. also ob ir wirt ein mitter vrei ist. Si mag gewinnen einen *lantvreien oder einen* lantsaezzen vreien. ob si einen* lantsaezzen zů ir laet.* Si mag gewinnen einen aigen man. ob sie einen aigen man zů ir laet. hie sei da von genůch geredt.

Hier zeigt I nur in einer Stelle, F in dreien ein Mehr. Da der bedeutendste der letztern Fälle unzweifelhaft eine Lücke in I ist, so hat F hier einen besseren Text des Dsp. gehabt, als uns in I erhalten ist.

6. Von entscheidender Wichtigkeit könnte es sein, wenn sich bei einer Vergleichung des Textes solcher Capitel des ersten Theiles, welche sich auch in den anderen Formen des Swsp. finden, zeigte, dass sich F in seinem Texte näher an den Dsp. anschlösse, als diese. Leider steht hier gar nichts zu Gebote, als das unbedeutende Capitel I 46. L 48, welches Wackern. 345 aus Z abdruckt mit Angabe der Lesearten aus F. Hier stimmt I in den Lesearten N. 2, 3. 7 mit Z 6. 9. 10. 12 mit F. 8 mit keiner von beiden, während es übrigens ziemlich genau mit beiden stimmt. Einen bestimmteren Schluss möchte ich daraus nicht ziehen. Im zweiten Theile liegt wohl etwas mehr vor. Amann 1, 22. 25 gibt als Probe den Text für L 184. 313; eine bedeutende Abweichung des Textes von dem anderer Hss. ergibt sich daraus nicht. Etwas bedeutender sind die Varianten, welche Wackern. 308—315 aus F, welches gewöhnlich mit dem alten Drucke stimmt, mittheilt; aber der Text im Ssp. und Dsp. ist so abweichend, dass sich wohl in einzelnen Fällen z. B. W. 311 N. 3. 17 nachweisen lässt, dass F ihnen näher tritt, als andere Hss., aber ein Urtheil über die Stellung des Textes im Allgemeinen sich nicht darauf gründen liesse. Somit geht uns hier allerdings ein wesentliches Moment für die Entscheidung der Hauptfrage ab.

7. Einen um so festeren Anhaltspunct geben uns dagegen die anscheinenden Zusätze des zweiten Theiles und ihre Einordnung. Die Resultate welche sich mir hier darboten, scheinen von der entscheidendsten Wichtigkeit für die Textgeschichte des Swsp. zu sein; sie

hätten auch ohne Auffindung des Dsp. gewonnen werden können; wenn bisher, so viel ich weiss, Niemand darauf aufmerksam wurde und ich selbst nahezu die Sache übersehen hätte, so liegt der Grund doch wohl vor Allem darin, dass der in mancher Beziehung so vortrefflichen Ausgabe Wackernagel's leider noch Alles fehlt, was eine Beherrschung des Stoffes erleichtern und eine genügende Einsicht in die Gesichtspuncte, denen der Herausgeber folgte, vermitteln könnte.

Da W. 357—364 die in den zweiten Theil fallenden Zusätze der Hs. F, welche in allen anderen älteren Texten fehlen, zusammenstellt, so glaubte ich annehmen zu dürfen, und scheint auch von Andern bisher angenommen zu sein, dass das Hinzutreten dieser das einzige sei, wodurch sich F im zweiten Theile von anderen Texten unterscheide. Beschäftigt, ihnen die Stelle anzuweisen, auf welche sie in der Form L treffen würden, ergab sich noch ein weiteres Mehr im zweiten Theile nach Ausweis der Zusammenstellungen bei Amann und Lassberg; es ergab sich weiter, dass einige Capitel in F doppelt vorkommen, einmal im zweiten und nochmals im Beginn des dritten Theiles; genauere Vergleichung zeigte dann, dass F eine Reihe von Capiteln des dritten Theiles in den zweiten versetzt.

Alles das scheint nun freilich sehr gegen eine grössere Ursprünglichkeit zu sprechen. Um so mehr überraschte es mich, als sich nach Zuziehung des Ssp. herausstellte, dass dieser durchweg die Stellung, welche die anscheinend hinzugesetzten Capitel im zweiten Theile von F einnehmen, als die ursprüngliche erweist.

Zur Verdeutlichung dieses Verhältnisses gebe ich eine vollständige Zusammenstellung der in F anscheinend zugesetzten Capitel mit den entsprechenden Stellen des Ssp. einerseits, denen der Ausgaben des Swsp. von Lassberg, Wackernagel und Senkenberg andererseits. Es sind zugleich die angrenzenden Capitel so weit berücksichtigt, dass das Verhältniss zu den anderen Texten sich genügend darstellt; der dritte Theil ist aufgenommen, so weit er in F vorhanden ist. Grundlage der Tafel ist die Zusammenstellung von F und Senkenb. bei Amann; eine Controle ergibt sich für die Mehrzahl der Capitel aus den Angaben Wackernagel's, an welchen Stellen seiner Ausgabe F dieselben einschiebe. Danach muss Amann übersehen haben, zu F 255 ausser Senk. 3 auch 182 zu stellen, das sicher hieher gehört; die übrigen Angaben stimmen durchaus. Bei den Angaben der Capitel

der Ausgaben von Lassberg und Wackernagel sind diejenigen im Druck bemerklich gemacht, welche im Grundtext an anderer Stelle vorkommen oder diesen ganz fehlen und aus anderen Texten zugesetzt sind, wodurch das Verhältniss von F zur Capitelfolge des zweiten Theiles der Hss. L und A deutlicher hervortritt.

Ssp.	F	L	W	S	Ssp.	F	L	W	S
3, 82 §. 1	161^a	157	137	*140*	24 §. 2. 25	204^b	*76 II*	*362*	315
—	161^b	*308 I*	*357*	55	26 §. 1. 4	205	192	165	390
82 §. 2. 83	162	*76 I*	*358*	314	*	*	*	*	*
81 §. 2	163	158^a	138	48 §. 1—7	2, [63 §. 2]	255^a	246	204	3
—	164	158^b	139	48 §. 8—13	65 §. 1	255^b	—	*363*	182
—	165^a	*314*	*259*	135	65 §. 2	256	247	*313*	183
—	165^b	*314 I*	*260*	160 add. 1, 2	*	*	*	*	*
—	165^c	*314 II*	*261*	160 add. 3	3, 27	294^a	287	236	379
—	166	159	140	388	28	294^b	288^a	237	380
—	167	160	141	345	29 §. 2	294^c	288^b	237	270 §. 2
—	168	—	—	—	30	294^d	*172 I*	*364*	84
—	169	161	142	288	31 §. 1. 2	295	289	237	297
*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
—	176	168^a	145	268	3, 24	304^a	298	244	162
—	177^a	—	*359*	246	37 §. 1	304^b	*325 I*	*341*	203
—	177^b	168^b	146	416 §. 1	36 §. 1	305	299	242	176
*	*	*	*	*	37 §. 2	306^a	300	245	411
2, 13	183	174	149	116	*	*	*	*	*
14	184	*[314 III]*	*360*	168	3, 41	312	307	252	348
15	185	*314 IV*	*262*	114	39 §. 3. 4	313^a	*327 I*	*275*	136 §. 1—6
16 §. 4	186	175	150	117	—	313^b	*328*	*276*	136 §. 7, 8
*	*	*	*	*	42	314	308	253	54
2, 34 §. 1	190	179	152	181	*	*	*	*	*
[34 §. 2]	191	180	153	159	—	320	314	259	135
34 §. 2	192^a	*315*	*263*	160	2, [34 §. 2]	321	315	263	160
35	192^b	*316*	*264*	170	35	322	316	264	170
36, 37	192^c	*317*	*265*	161	36. 37	323	317	265	161
38	193	181	154	237	—	324	318	266	59
38	194	182	155	231	—	325	319	267	60
[38]	195	*199 I*	*361*	214	—	326	320	267	382
—	196	183	156	232	—	327	321	267	383
*	*	*	*	*	—	328	322	268	353
2, 23. 24 §. 1	204^a	191	164	295	—	329	323	269	62 §. 1—6

Aus diesem Verhältnisse der verschiedenen Texte lassen sich nun in Verbindung mit früheren Erörterungen eine Reihe wichtiger Folgerungen für die Geschichte der Entstehung des Swsp. herleiten:

a) Wo den anscheinenden Zusätzen in F keine Stellen des Ssp. entsprechen, finden sie sich durchweg an Orten, wo der Swsp. überhaupt nicht auf dem Ssp. beruht, wo sie also die Anordnung desselben nicht durchbrechen. In den meisten Fällen finden sich entsprechende Stellen im Ssp., auf welchen F erweislich beruhen muss, oder welche wenigstens durch verwandten Inhalt, z. B. bei F 195 den Anstoss gegeben haben. In diesen Fällen findet sich der Stoff in F entweder genau an derselben Stelle, welche ihm der Ssp. anweist, oder doch nur ganz unbedeutend verschoben, bei F 162. 304^b 313^a. Von diesen

Verschiebungen beseitigen sich aber auffallenderweise noch die beiden ersten, wenn wir nicht auf den Ssp., sondern auf den Dsp. zurückgehen; hier finden wir nämlich genau dieselbe Folge: Ssp. 3, 81 §. 1. 82. 83. 81 §. 2 und 3, 35. 37 §. 1. 36. 37 §. 2.

Diesem Verhältnisse gegenüber werden wir an der Annahme, F sei eine Erweiterung von L nicht mehr festhalten können, da sich für den zweiten Theil noch ungleich grössere Schwierigkeiten aus derselben ergeben würden, als für den ersten. In diesem hätte F die bereits im Dsp. vorhandenen Stücke nur an der richtigen Stelle wieder einzuschieben gehabt. Im zweiten Theile dagegen hätte der Dsp. nur den Anhaltspunct für die Einordnung geben können; der Ergänzer hätte selbst die kürzeren Sätze des Dsp. entsprechend der Art und Weise des Swsp. erweitern und verarbeiten müssen. So unwahrscheinlich das alles klingt, so würde die Hauptschwierigkeit erst darin liegen, dass Bestandtheile welche F, entsprechend der Ordnung des Ssp., im zweiten Theile zeigt, sich in L und anderen Hss. im dritten finden und zwar ganz ausser der Ordnung des Ssp. Der Verfasser des zweiten Theils hätte jene Stücke des Ssp. oder Dsp. also fallen lassen, der des dritten Theiles hätte das erkannt und sie im dritten Theile untergebracht, der Hersteller der Form F hätte weiter erkannt, dass sie dort nicht am Platze seien und sie an entsprechender Stelle im zweiten Theile wieder eingeschaltet. Eine solche Annahme wird doch durchaus unstatthaft erscheinen müssen.

Danach bleibt nichts übrig, als anzunehmen, für den ersten und zweiten Theil enthalte F den ursprünglichen Text; L ist dann einfach durch Verkürzungen daraus entstanden.

b) Da F im ersten und zweiten Theile wohl ein Mehr, nirgends aber ein Weniger L gegenüber zeigt, so ergibt sich daraus eine Bestätigung dafür, dass die Folge L 1—313 ursprünglicher sei, als die derjenigen Hss., welchen einzelne dieser Capitel fehlen; es sind demnach auch Cap. 167 und andere, von denen sich vermuthen liess, dass sie Zusätze seien, für ursprünglich zu halten.

c) Was den dritten Theil betrifft, so haben wir zu erweisen gesucht, dass er jünger sei als L 1—313. Nun finden wir vom dritten Theil wenigstens den Anfang 314—323 in F und zwar im Capitel unvollständig abgebrochen, so dass dem Schreiber wohl noch eine Fortsetzung vorlag; und doch haben wir gefunden, dass der Text in F älter sei, als L 1—313. Da sind nur zwei Annahmen möglich.

Entweder ist unsere frühere Behauptung unrichtig, und der dritte Theil eben so ursprünglich, wie der erste und zweite; oder aber er ist in der Hs. F nur den beiden ersten durch einen späteren Abschreiber angehängt, ohne ursprünglich mit ihnen verbunden gewesen zu sein.

Gegen die erste Annahme sprechen nicht allein die früher angeführten Gründe; es kommt für F insbesondere noch der weitere hinzu, dass wenigstens L 314—317 in dem Werke ein und desselben Verfassers an einer Stelle wiederholt wären, wo für einen solchen Missgriff gar kein Anhaltspunct gegeben war; ihr Erscheinen im dritten Theile ist erst motivirt, nachdem sie bei der Verkürzung von F zu L 1—313 im zweiten Theile ausgefallen waren.

Sind wir dadurch auf die zweite Annahme hingewiesen, so bietet diese auch an und für sich nichts Unwahrscheinliches. Die Hs. F ist bedeutend jünger, also der in ihr erhaltene ursprüngliche Text ohne Zweifel erst geschrieben, als der dritte Theil schon lange in Umlauf war; dass man den alten Text durch diesen zu ergänzen suchte, lag sehr nahe; der Abschreiber hatte dabei, wie die Synopsis zeigt, ohne Zweifel den dritten Theil der Form L vor sich, da andere Formen, wie A und Z, eine andere Anordnung zeigen.

d) F scheint uns überhaupt Anhaltspuncte für die Vermuthung zu bieten, dass in ein und derselben Hs. die relativ grössere Ursprünglichkeit des Textes des ersten und zweiten Theiles nicht zugleich einen Massstab für die des dritten geben müsse.

Es finden sich im zweiten Theile von F die Capitel, welche in anderen Hss. im dritten Theile vorkommen, in dieser Reihefolge: 314. 314 I. II. III. IV. 315. 316. 317. 325 I. 327 I. 328, also genau, wie sie in der Lassberg'schen Ausgabe folgen. Hier aber sind sie nicht willkürlich geordnet, sondern so, wie sie in allen Hss. älterer Ordnung folgen. In vielen Hss. aber fehlen einzelne dieser Capitel; doch zeigt sich darin wenigstens so viel Übereinstimmung, dass sich nur einige verschiedene Fälle ergeben, welche wir nach einzelnen Hss. bezeichnen.

Mit Z, Züricher Hs. N. 731 stimmen noch N. 266. 281.

Mit E, der Ebner'schen Hs. N. 326 stimmt N. 655; beide sind Z nächstverwandt.

Mit A dürften die bei Homeyer a. a. O. I A l d als verwandt bezeichneten Hss. stimmen, obwohl genauere Angaben nicht vorliegen.

Mit L stimmt die grosse Anzahl der verwandten Hss. Homeyer a. a. O. I A 2; wenn auch manche von ihnen mehr Capitel haben, als L, so trifft das doch nicht die hier in Frage stehenden (vgl. I A 2 d). Auch K stimmt mit L. B, die Wurmbrand'sche Hs. (n. 722) und R, die Form im Rechtsbuche Ruprecht's von Freising, stehen hier, wie sonst, vereinzelt.

Von jenen Capiteln findet sich nun:

314	in	ZEALBR
314 I	„	ZEA
314 II	„	ZEA
314 III	„	ZE
314 IV	„	ZEA
315	„	ZEALB
316	„	ZEAL
317	„	ZEALBR
325 I	„	Z
327 I	„	Z A
328	„	ZEALBR

Diese Capitel, bei Verkürzung der Form F in L 1—313 ausgelassen, wurden später in den dritten Theil wieder aufgenommen. Fragen wir nun, in welcher Form ihr Vorkommen den Charakter der grösseren Ursprünglichkeit trägt, so denke ich, in der Form, in welcher alle vorkommen, in Z. Denn: 1. Lassen wir auch BR als vereinzelte Formen ausser Betracht, nehmen aber an, L enthalte die ursprüngliche Anordnung des dritten Theiles, so müsste nicht einmal, sondern zwei- und dreimal auf den, wie es scheint, wenig verbreiteten Urtext zurückgegriffen worden sein, um den dritten Theil aus ihm zu mehren. — 2. Das wird noch unwahrscheinlicher dadurch, dass 315—317 in F 192, und 327 I. 328 in F 313 in einen Capitel zusammengefasst erscheinen; ebenso erscheinen noch 316. 317 in Z 315, und 327 I. 328 in Z 326 geeint. Wäre L der Ausgangspunct, so hätte dieses die Hälfte eines Capitels aus F entnommen, Z die andere Hälfte nachgeholt und beide wieder verbunden. — 3. Hat auch die eine Hs. mehr, die andere weniger Cap., immer finden sie sich an derselben Stelle, also in ursprünglicher Reihefolge. Das ist ganz erklärlich, wenn wir Verkürzung von Z nach L hin annehmen, nicht bei Annahme einer Ergänzung von L nach Z hin. — 4. Durch die feste Stellung in allen Hss., dann dadurch,

dass, obwohl F noch manche Capitel hat, welche nicht in den dritten Theil übergegangen sind, überall nur solche vorkommen, welche sich auch in Z finden, widerlegt sich auch die Annahme, es könne der dritte Theil mehrfach ganz selbstständig aus F gemehrt sein.

Ich glaube daraus nun schliessen zu dürfen, dass weder L noch A und E den ursprünglichen Text des dritten Theiles erhalten haben, sondern wenigstens hier Z gegenüber verkürzt erscheinen, während sich Z, wenn auch unbedeutend, in den ersten Theilen L gegenüber verkürzt erweist.

Dieses Verhältniss für den ganzen dritten Theil als massgebend anzunehmen, möchte ohne genauere Untersuchung etwas gewagt erscheinen; doch scheint die Richtung auf Verkürzung des Stoffes, welche sich bei der Textentwicklung des Swsp. im Allgemeinen zeigt, dafür zu sprechen, und wir entgehen dadurch der Schwierigkeit, bei anderen Hss. L gegenüber ein sich kreuzendes Mehren und Mindern annehmen zu müssen. Die Formen A und L würden dadurch als sehr verkürzte erscheinen; denn Z hat die ganze Masse der bisher als Zusätze bezeichneten Cap. bis L 377 I.; nur E hat noch L 317 I. 353 I. 370 I mehr, stimmt übrigens mit Z; da auch an anderen Stellen Z sowohl wie E einige erweisliche Lücken zeigen, welche aber in beiden ausser Beziehung zu einander stehen, zudem im Lehnrechte E zwei Capitel hat, welche in Z und a. Hss. fehlen, aber als ursprünglich zu erweisen sind, so dürften wir bei der Richtigkeit unserer Annahme schliessen, dass Z und E in ihren Lücken sich ergänzend uns den ursprünglichen Text des dritten Theiles darstellen. Die Stichhaltigkeit der ganzen Annahme würde sich ohne Zweifel entscheiden lassen nach genauer Zusammenstellung der Quellen des dritten Theiles, wie sie Merkel a. a. O. 97 versprochen, aber leider noch nicht veröffentlicht hat. Ich bemerke nur noch, dass nach der Synopsis bei Lassberg die lex Alamanorum und Bajuvariorum sowohl solchen Capiteln zu Grunde liegen, welche alle Hss., als solchen welche nur Z und verwandte Hss. haben; sind die letzteren Zusätze, so müssten wir auch hier zweimalige Benutzung ein und derselben Quelle annehmen.

Mag es aber auch dahin gestellt bleiben, ob Z durchweg als Norm für den dritten Theil zu betrachten sei, so scheint sich jedenfalls zu ergeben, dass L im dritten Theile Kürzungen erlitten habe. Gegen diese und andere bisher gefundene Resultate dürfte sich ein

Einwand erheben lassen aus dem Datum der Hs. L, dem Jahre 1287, den wir nicht länger umgehen werden dürfen.

Nach den bisherigen Erörterungen kann uns bezüglich der Anordnung die Hs. L in ganzem Umfange das Rechtsbuch nur auf einer Stufe der Entwickelung darstellen, welcher mindestens drei vorangegangen sein müssen, nämlich 1. Ursprüngliche Form in F. — 2. Verkürzung zu L 1 — 313. — 3. Hinzufügung des dritten Theiles. — 4. Verkürzung desselben zu L 314—377.

Ebenso erwies sich für den Text bei Vergleichung mit dem Dsp. und anderen Hss. des Swsp., dass er von dem Urtexte schon bedeutend abweichen müsse.

Ist der Swsp. frühestens im Jahre 1276 entstanden, so dürfte es schwer sein, so viele Entwickelungsstufen vor 1287 liegend zu denken. Näher möchte es liegen anzunehmen, dass L das Datum aus einer älteren Hs. übernommen habe. Mag der Charakter der Schrift jenem Datum auch nicht widersprechen, so wird sich aus ihm doch andererseits schwerlich mit Bestimmtheit folgern lassen, dass die Hs. nicht etwas jünger sein könne; und in diesem Falle würde selbst die Vorrückung von nur einem Jahrzehend von grösstem Gewichte sein.

Es bliebe dann immer noch eine Hs. vom Jahre 1287, welche dem Schreiber von L vorgelegen haben müsse. Aber so wenig uns die angeblich auf Vorlagen vom Jahre 1282 zurückgehenden Hss. deren Text ungeändert wiederzugeben scheinen, so wenig wäre es nöthig, das für L anzunehmen, zumal sich die Datirung nicht am Ende, sondern im zweiten Theile hinter L 219 befindet, und daher insbesondere ausser Beziehung zum dritten Theile steht.

Mit Bestimmtheit glaube ich nur annehmen zu dürfen, dass die Vorlage vom Jahre 1287 das Rechtsbuch auf der zweiten Stufe der Entwickelung enthielt, welche sich, nach Ergänzung der defecten Hs. L aus nächstverwandten Hss., als L 1—313 darstellt. Denn diese Materienfolge hat sich uns als Ausgangspunct für alle Formen des Swsp., mit Ausnahme der ursprünglichen F, durchaus bewährt, und es hat nichts Unwahrscheinliches, dass diese erste Verkürzung von F 1287 bereits erfolgt war.

Aber auch nur in dieser Beschränkung möchte ich an der Hs. L als normal festhalten; der Text, der insbesondere viele Lücken hat, dürfte durch das Abschreiben noch manche Corruptionen erfahren haben; dazu kam dann die Hinzufügung eines bereits verkürzten

dritten Theiles. Mag sich das alles auch nicht streng erweisen lassen, so scheinen mir die Bedenken wenigstens zu sehr begründet, um bei weiteren Erörterungen noch von der Annahme ausgehen zu dürfen, auch der dritte Theil sei, so wie er sich in L findet, bereits im Jahre 1287 vorhanden gewesen.

e) Für die Annahme, dass der Swsp. nicht unmittelbar auf dem Ssp., sondern zunächst auf dem Dsp. beruhe, gibt uns F nach obiger Zusammenstellung noch einige Anhaltspuncte mehr, als die bisher berücksichtigten Hss. des Swsp. Zunächst tritt die Übereinstimmung in der Verschiebung Ssp. 3, 37 §. 1. 36. 37 §. 2 erst in F hervor; sie ist aber durchaus eine Eigenthümlichkeit des Dsp., da sie in keiner Hs. des Ssp. nachweisbar ist. Weiter aber musste es auffallen, dass wir einen der bedeutendsten von den Zusätzen des Ssp., welche in den Dsp. übergegangen sind, in L und A nicht nachweisen konnten, nämlich Ssp. 3, 82 §. 2. 83; jetzt erscheint er in F 162 an der durch die Ordnung des Dsp. geforderten Stelle.

f) Nach der Synopsis lassen sich alle Theile von F wenigstens in irgend einem späteren Texte wieder nachweisen, vielfach freilich nur in den ersten Drucken. Ganz vereinzelt steht lediglich F 168, abgedruckt bei Amann 1, 15 und danach Lassb. S. 76; es enthält nur ein Gedicht, ein *bispel*, ganz in der Art, wie die im Dsp. 29[c], 80[b] und doch auch wohl, wie diese, dem Stricker zuzuschreiben. Dieses Einschieben von Gedichten, welche zum eigentlichen Werke nur in sehr losem Zusammenhange stehen, ist etwas so Charakteristisches, dass uns dadurch die Frage nahe gelegt wird, ob nicht der Verfasser des Dsp. selbst derjenige gewesen sei, welcher ihn zur ursprünglichen Form des Swsp., wie sie sich in F findet, erweiterte.

Da die Entstehung beider Rechtsbücher höchstens einige Decennien auseinanderliegen kann, so wird die Möglichkeit nicht zu bestreiten sein; es finden sich aber doch Gründe, welchen zufolge es nicht sehr wahrscheinlich sein dürfte.

Den ersten Theil des Landrechtes hat der Verfasser des Dsp. schon wesentlich zum Swsp. erweitert. Es blieb eine gleiche Verarbeitung des zweiten Theiles und des Lehnrechtes vorzunehmen, wie sie sich in F findet. Nun hat aber F dem Dsp. gegenüber auch Erweiterungen im ersten Theile, und diese müssen demjenigen, welcher den zweiten Theil ausarbeitete, bereits vorgelegen haben. Es heisst nämlich F 161 (W 357), dass die eigenen Leute eines

Ministerialen seinem Herren eigen seien, *ane die viere dienestman die dis buoch nemmet*. Das kann sich nur auf F 53 (L 69, 70ᵃ) von den vier Fürstenämtern beziehen; im Dsp. aber fehlt dieses Capitel. Überdies fehlt im Dsp. 61 auch der Schlusssatz von L 68: *Giht eines fvrsten dienstman er habe eigen livte. des ist niht. si sint des fursten eigen*, worin derselbe Grundsatz ausgesprochen ist, wie in F 161, welches also augenscheinlich jene im ersten Theile des Dsp. fehlenden Stücke bereits voraussetzt. Ist demnach der Verfasser des Dsp. auch der des zweiten Theiles, so müssten wir annehmen, dass er auch im ersten sein früheres Werk mehrfach geändert habe; es müsste z. B. dann auch die Verschiebung von Dsp. 25 auf ihn zurückgehen; das dürfte wenig wahrscheinlich sein.

Es ist aber weiter nicht zu verkennen, dass sich in der Art der Behandlung ein Unterschied zwischen beiden Theilen zeigt. Im zweiten ist der Ssp. im Allgemeinen weniger sorgfältig verarbeitet, es liegt gar oft nur eine Übersetzung vor, ein Verhältniss welches im Lehnrecht noch bestimmter hervortritt. Insbesondere ist weniger Sorgfalt auf Ausscheidung des zunächst nur auf Sachsen bezüglichen Stoffes verwandt; im ersten Theile ist das alles verschwunden oder geändert; im zweiten sind Stücke, wie die Aufzählung der sächsischen Pfalzen, Fahnlehen und Bisthümer, beibehalten, welche der Verfasser des Dsp., hätte er selbst noch die gründlichere Umgestaltung des zweiten Theiles unternommen, gewiss beseitigt haben würde.

Dahin gehören auch die oben erwähnten häufigen Wiederholungen, welche grossentheils einerseits auf dem Dsp. angehörige, andererseits aber auf die im Swsp. hinzugekommenen Stücke treffen, was auf zwei Verfasser schliessen lässt.

Endlich zeigt uns die Hs. I, dass auch neben dem vollständigeren Swsp. noch im 14. Jahrh. Abschriften des Dsp. genommen wurden; er muss also unvollständig, wie er war, in Umlauf gekommen sein; das aber scheint wenigstens anzudeuten, dass einige Zeit bis zur Vervollständigung der Arbeit verfloss.

Glaube ich aus diesen Gründen annehmen zu müssen, dass Dsp. und Swsp. von verschiedenen Verfassern herrühren, so dürfte andererseits auch wieder eine engere Verbindung zwischen beiden anzunehmen sein, so etwa, dass der Verfasser des Swsp. Material welches der des Dsp. für die weitere Ausarbeitung gesammelt hatte, benutzen konnte; darauf deutet die Einfügung jenes dritten Gedichtes, weiter

auch, was unter IV über die Entstehung von L 137[b, c] aus sehr lose mit dem übrigen Texte verbundenen Theilen des Dsp. gesagt wurde.

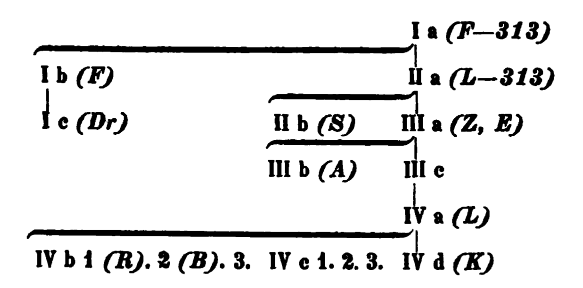
G.

Auf langem Wege sind wir zum Dsp. zurückgekehrt, haben den Punct erreicht, wo der Swsp. ihm am nächsten tritt. Die Forschung selbst, welche diesen Punct zu suchen hatte, konnte von ihm nicht ausgehen; wohl aber wäre es vielleicht möglich gewesen, bei Darlegung der Resultate der Forschung von ihm ausgehend sogleich einen umgekehrten Weg einzuschlagen; konnte von vornherein bewiesen werden, dass F uns die älteste Form des Swsp. darstelle, so musste sich die weitere Textgestaltung leicht ergeben und damit eine Abkürzung der breiten Erörterung. Wäre das Abweichen der gefundenen Resultate von den bisherigen Annahmen weniger bedeutend gewesen, so würde ich wohl diesen kürzeren Weg vorgezogen haben. Aber bei dem auffallenden Resultate einer den bisherigen Annahmen durchaus entgegengesetzten Textentwickelung, einer durchgängigen Verkürzung statt der anscheinenden Erweiterung, wagte ich es auch bei der Darlegung nicht den längeren, aber auch sichereren und mir einmal bekannteren Weg des Ausgehens von den bisherigen Annahmen zu verlassen. Dieser Weg ist aber auch weniger übersichtlich und es wird daher nöthig sein, von dem gefundenen Endpuncte aus noch einmal die Bahn in entgegengesetzter Richtung zu durchlaufen, um eine Übersicht über die Resultate der Erörterung zu gewinnen.

Ich habe es versucht, mir bei einem Ausgehen von F und nach Massgabe der früheren Erörterungen, den Gang der Textveränderung zu vergegenwärtigen und danach die Hss. in Gruppen zu ordnen, wobei ich alle sich in der Classification Homeyer's a. a. O. findenden Abtheilungen berücksichtigte, so weit das Mehr oder Minder der Capitel den Einreihungsgrund abgibt. Denn von der Gestaltung des Textes der einzelnen Capitel glaubte ich zunächst absehen zu müssen, da sich für denselben zwar Manches aus unseren Erörterungen ergeben hat, aber nichts was hinreichen könnte, danach eine durchgreifendere Scheidung zu versuchen. Für die Anordnung liess es sich nicht umgehen, anzunehmen, dass sich in dieser oder jener Hs. der ursprünglichste Text des dritten Theiles erhalten habe; obwohl ich fühle, dass zu einer Entscheidung über diesen Punct gründlichere Untersuchungen erst zu unternehmen seien, blieb mir vorläufig nach

dem oben Gesagten nichts übrig, als hiefür Z ergänzt durch E als Norm anzunehmen; erweist sich diese Annahme als unrichtig, so wird sich dadurch allerdings Vieles in der folgenden Anordnung anders gestalten müssen.

Der Zusammenhang aller Gruppen ergibt sich aus folgender Übersicht:



I a Urtext, entstanden aus dem Dsp. durch Ausfallen von Dsp. 71 g, Hinzufügung von L 31. 43. 44. 69. 70^a. 73^b. 87^b. F 103^b und wahrscheinlich der Vorrede und L 1^b, worüber die hier defecte Hs. F keinen Schluss gestattet; dann durch vollständige Verarbeitung des zweiten Theiles. — I a hat sich in keiner Hs. ganz rein erhalten, sondern nur als

I b mit Zufügung des dritten Theiles der Form IV a (L) in der Freiburger Hs. *(Homeyer I A 3 c)*. Darauf beruht

I c der Text der alten Drucke, Ausgabe von Senkenberg, mit abweichender Ordnung, aber mit Erhaltung fast aller Capitel aus I b und Hinzufügung der 13 Cap. Wackern. 365—369. 371—378. Das Zurückgehen auf I b zeigt sich darin, dass aus dem dritten Theile, wie hier, nur die Capitel, welche IV a hat oder welche bereits I a enthielt, vorkommen. *(Hom. II 4.)*

II a entstanden aus I a durch Ausfallen von F 13. 27^a. $63^{b, c}$. 64. 65. 79. 89. 90. 92. 103^b. 106. 107. 108. — 161^b. 162. 165. 168. 177^a. 184. 185. 192. 195. 204^b. 255^b. 294^d. 304^b. 313. Daraus ergibt sich die Reihenfolge L 1—313, welche den Ausgangspunct aller weiteren Gestaltungen bildet. Die Entstehung dieser Form fällt spätestens in das Jahr 1287, da wir für die Hs. L mindestens eine Vorlage aus diesem Jahre annehmen müssen. Sie scheint sich in keiner der bekannteren Hss. ganz ungeändert erhalten zu haben. Wir finden sie

II b verkürzt durch Ausfallen einzelner Capitel im zweiten Theile in der Schnalser Hs. und den nächstverwandten. (*Hom. I A 1 a.*) Für das Ausfallen von L 263. 279. 289. 305. 308. 311 zeigt sich Übereinstimmung bei zwei oder drei Hss. Dann

III a erweitert durch Hinzufügung eines dritten Theiles, zum Theile entnommen aus denjenigen Stücken von I a, welche bei der Verkürzung II a ausgefallen waren. Er dürfte vollständig die Cap. L 313—377 und ausserdem an entsprechender Stelle die 28 Cap. L 313 I, II. 314 I—IV. 317 I. 325 I. 327 I. 349 I. 350 I. 353 I. 363 I, II. 364 I. 367 I, II. 368 I. 370 I, II. 374 I. 375 I—IV. 377 I umfasst haben. Diese Gestalt, von vereinzelt ausgefallenen Cap. abgesehen, bieten uns die Züricher und die Ebner'sche Hs. am vollständigsten, denen noch einige andere sehr nahe stehen (*Hom. I A 3 a*). Auf ihr beruhen alle weiteren Formen.

III b Verkürzung durch Ausfallen von L 48 im ersten Theile, 13 Cap. im zweiten Theile und 31 Cap. im dritten Theile, nämlich 332, 348, 353, 370—377, dann die unter III a aufgezählten Cap. ausser L 314 I, II, IV. 327 I. 349 I^a. 363 I. 368 I. Dazu kommt eine charakteristische Verkürzung des Textes der einzelnen Cap. Form der Ambraser Hs. und der verwandten (*Hom. I A 1 d*), welchen aber nicht immer alle Cap. zu fehlen scheinen. Doch muss die Kürzung grossentheils unabhängig von den folgenden, nur den dritten Theil betreffenden, geschehen sein.

III c. Verkürzung im dritten Theile durch Ausfall einer grösseren oder geringeren Anzahl der unter III a. aufgezählten 28 Capitel (*Hom. I A 2 d* und *I B*); also Vorstufe für

IV a. Verkürzung des dritten Theiles durch Ausfall aller unter III a aufgezählten 28 Capp. und dadurch Herstellung der Reihe L 1—377, auf welche sich alle noch folgenden Gestaltungen zurückführen lassen. Form der Lassbergischen Hs., deren Defecte, als in den ersten und zweiten Theil fallend, hier ohne Einfluss sind (*Hom. I A 2*). Aus ihr ergeben sich *b.* durch Verkürzung, *c.* durch Vermehrung, *d.* durch beides zugleich:

IV b 1. Verkürzung durch Ausfall von 21 Capp. in den beiden ersten und 42 weiterer Capp. im dritten Theile, mit gleichzeitiger Zusammenziehung des Textes. Gestalt im Rechtsbuche Ruprecht's von Freising (*Hom. I A 1 c*).

IV b 2. Verkürzung um die Capp. L 85, 172, 197[b], 251, 253[a], 264, 285, 316, 358 verbunden mit Versetzungen. Berger'sche Ausgabe nach der Wurmbrand'schen Hs. (*Hom. I A 2 a*).

IV b 3. Verkürzungen nur des dritten Theiles, wobei sich insbesondere für das Ausfallen von L 364, 365, 369 eine Übereinstimmung der Hss. ergibt (*Hom. I A 4*).

IV c 1. Vermehrung um L. 377 II aus den Predigten Berthold's von Regensburg entnommen (*Hom. I A 2 c*). — Eine vereinzelte Verkürzung dieser Form dürfte die Wolfenbüttler Hs. n. 715 sein (*Hom. I A 1 b,* wo wohl n. 715 zu lesen).

IV c 2. Hinzufügung von L 377 V aus dem römischen Rechte (*Hom. I A 2 b*).

IV c 3. Hinzufügung der Herrenlehre mit 11 angehängten Capiteln, wovon mehrere durch Rückgreifen auf ältere Formen gewonnen sind. So L 375 V aus III a; L 79 II. IV. aus I a. oder Dsp.; 377 IV ist aus dem Lehnrechte (Schilt. 158. Senkenb. 158) entnommen, wo es in fast allen Hss. fehlt. Auch L 377 V erscheint hier, wie in der vorgehenden Gruppe (*Hom. I A 3 d*).

IV d. Ausfall von 25 Capp. in den beiden ersten Theilen und L. 338 im dritten; dann Einschiebung von K 188, 226—229, 243 Im zweiten Theile und Anhängung eines vierten Theiles, K 366 bis 399, entstanden theils aus Wiederaufnahme von 11 in den ersten Theilen übergangenen Capp., theils aus selbstständiger Verarbeitung einzelner Artikel des Ssp. Form der Krafft'schen Hs., der Ausgabe von Schilter (*Hom. I A 3 b*).

Die weiteren Formen, bei denen das Charakteristische in einer neuen systematischen Ordnung liegt, scheinen sich, ausser der bereits erwähnten I c, gleichfalls an die Form IV a als die normale für die späteren Gestaltungen anzuschliessen, insofern sich wenigstens aus gegebenen Mittheilungen das Gegentheil nicht ergibt (*Hom. II 1, 2, 3, 5*).

Der Anordnung, wie wir sie versucht haben, wird sich jedenfalls der Vorzug der Einfachheit nicht streitig machen lassen; durch Entstehung des Urtextes aus dem Dsp., Verkürzung desselben, Hinzufügung des dritten Theiles und Verkürzung desselben ergeben sich vier Hauptformen, aus welchen ungezwungen alle anderen hergeleitet werden können. Ihre Richtigkeit wird allerdings davon abhängen, ob wir wirklich in I a den Ausgangspunct des ersten und zweiten, in

III a des dritten Theiles sehen dürfen. Der bisherigen Anschauung einer allmählichen Mehrung des Stoffes tritt allerdings ein solches Ausgehen von den vollsten Formen schroff entgegen und nur zögernd und Schritt für Schritt habe ich mich zum Verlassen des früheren Weges entschliessen können; aber die Überzeugung von der Richtigkeit des Grundsatzes, dass, wenn auch ein Mehr der Hss. im Allgemeinen auf spätere Erweiterung schliessen lässt, dasselbe doch dann, wenn es nicht allein in seinem Inhalte, sondern auch in seiner Einordnung der älteren gemeinsamen Quelle entspricht, als ursprüngliche Vollständigkeit aufzufassen sei, musste mich zu bestimmt auf diesen Weg hinweisen.

H.

Bei der Anordnung der verschiedenen Formen des Swsp. haben wir das Lehnrecht nicht berücksichtigt; es zeigt nur sehr wenige Abweichungen und in wiefern es sich in diesen den verschiedenen Formen des Ldr. näher anschliesst, lässt sich beim Mangel genügender Hilfsmittel nicht bestimmen; denn da die Hs. F bereits mit Lhr. L 28, S mit 51[a], L mit L 93 abbricht, so steht uns erst für die Stufe III a ein vollständiges Lehnrecht zu Gebote. Ich füge zur Ergänzung nur Folgendes hinzu:

1. Das Lhr. wird ohne Zweifel bereits dem Urtexte, der Stufe I a angehören. Denn in den ersten Theilen des Ldr. wird häufig, so L 1[b], 2, 142, 146, 153, 220, auf das folgende Lhr. verwiesen; wollen wir bei der Frage nach der Ursprünglichkeit dieser Stellen auch die Hs. L. nicht als Norm für die Stufe II a betrachten, so scheint doch die nachweisbare Übereinstimmung der Texte I c, II b, III a dafür zu sprechen, dass sie dem Urtexte angehören, demnach das Lhr. ursprünglich mit dem Landrecht verbunden war.

2. Die Folge Lhr. L. 1—159, wie sie auf den Hss. L Z beruht, scheint keinerlei spätere Zusätze zu enthalten. Denn überall, wo wichtigere Hss., wie die Ebner'sche und die Ambraser, ein Weniger zeigen, wird L durch Ssp. und Dsp. aufs Bestimmteste unterstützt; nach der Synopsis bei Lassberg zeigt nur der ungewichtige Text bei Freyberg hie und da ein Fehlen auch solcher Capitel welchen keine Artikel des Ssp. entsprechen. Nur für L 157, 158, welche auch in den Hss. A und Telb. fehlen und denen im Ssp. nichts entspricht,

muss uns das Ansehen der Hss. Z E bürgen. Danach ergibt sich auch hier, dass das Weniger der Hss. auf Verkürzung beruht.

3. Nur wenige Texte zeigen L gegenüber ein Mehr. Für die Ursprünglichkeit von L 158 I, II, aus dem alten Drucke entnommen, dürften sich kaum Gründe geltend machen lassen. Auffallender ist das Mehr der Ebner'schen Hs. Diese hat als Lhr. E 47—51 die Capp. Ldr. 350, I. 351—353, welche ihr im Ldr. fehlen. Hier wird kaum etwas übrig bleiben, als die Annahme einer Verschiebung. Das mag der Grund gewesen sein, dass man auch ein anderes Mehr dieser Hs. E 178, 179, abgedruckt Sw. Ldr. L 377 III, IV, als zum Ldr. gehörig betrachtete, zumal als 377 IV auch in der Gruppe IV c. 3 im Ldr. erscheint. Bei Vergleichung mit dem Ssp. ergibt sich nun aber die Folge:

Ssp.	E.	L.
69 §. 11.	177	Lhr. 131.
69 §. 12.	178	*Ldr. 377 III.*
70	179	*Ldr. 377 IV.*
71 §. 1.	180	Lhr. 132ª

wonach die Ursprünglichkeit nicht bezweifelt werden kann. Es kommt hinzu, dass E 178 sich genau der erweiterten Fassung des Dsp. (vgl. VIII B), nicht der des Ssp. anschliesst, und ein späteres Zurückgreifen auf jenen noch unwahrscheinlicher erscheinen muss, als auf diesen.

Zeigt uns so E an dieser Stelle den ursprünglichsten und vollständigsten Text, während ihm die Capp. L 2, 81, 142 fehlen, obwohl diese durch den Ssp. als ursprünglich erwiesen werden, so möchte ich hier wie für das Landrecht annehmen, dass Z und E in ihren wenigen Lücken sich ergänzend, den vollständigen Text auf der Stufe III a darstellen. Der alte Druck hat E 179 (Senk. 158, §. 1—3), während E 178 auch ihm fehlt; doch ist seine Verbindung mit I a zu unsicher, um daraus bestimmtere Schlüsse auf den alten Text herleiten zu dürfen. Können wir demnach das Lehnrecht in seinem ganzen Umfange nicht über die Stufe III a hinauf verfolgen, so scheint andererseits auch der Annahme nichts im Wege zu stehen, dass bis dahin das Lehnrecht seine Ursprünglichkeit vollkommen bewahrte, weder Vermehrungen noch Verkürzungen erlitten habe.

XI.

Haben wir den Dsp. dazu benützt, das Verhältniss der verschiedenen Texte des Swsp. genauer zu bestimmen, so kann uns nun ein Eingehen auf sein **Verhältniss zum Augsburger Stadtrechte** vielleicht für die Beantwortung der Frage von Nutzen sein, ob der Swsp. aus dem Stadtrechte, oder dieses aus jenem schöpfte. Beide Ansichten sind geltend gemacht worden, und hier zu grösserer Sicherheit zu gelangen wäre nicht unwichtig für die Frage nach der Entstehungszeit des Swsp.; auch für die Erörterung des Entstehungsortes beider Rechtsbücher wird uns das Stadtrecht den Hauptanhaltspunct bieten.

Das Augsburger Stadtrecht (A) hat viele Stellen, welche sowohl mit dem Swsp. (L), als mit dem Dsp. (I) so genau stimmen, dass, wenn eine wörtliche Übereinstimmung sich auch nur in sehr geringem Masse findet, doch die Verwandtschaft der Quellen sich bestimmt daraus ergibt. Was zunächst die Verwandtschaft zwischen A und I betrifft, so wird sich später Veranlassung zur Erörterung finden, ob diese sich etwa aus der gemeinsamen Benutzung anderer Quellen erklären könne, welche wir für den nächsten Zweck einer Benützung von I durch A werden gleichstellen dürfen. Für die Erörterung des Verhältnisses zu L wird nur zu erörtern sein, ob A etwa schon Quelle für I gewesen sein könne. Dagegen scheint zu sprechen:

1. A ist frühestens im J. 1276 entstanden (Merkel a. a. O. 97). Soll es Quelle für I sein, so müssten wir uns, abgesehen davon, dass auch aus anderen Gründen eine frühere Entstehung des Dsp. wahrscheinlich wird, auf den kurzen Raum von 1276 bis 1287 zusammengedrängt denken die Entstehung des Stadtrechts, dessen Benützung im Dsp., Verarbeitung dieses zum ursprünglichen Swsp. und Verkürzung desselben, wie er in der mindestens für die beiden ersten Theile auf eine Vorlage vom J. 1287 zurückgehenden Hs. L erscheint. Zu einer solcher Annahme würden uns doch nur die bestimmtesten Gründe bewegen können.

2. Solche Gründe scheinen aber ganz zu fehlen; denn es wird sich zeigen, dass alles was sich für eine Benützung von A durch L vorbringen lässt, nur dieses, nicht zugleich I trifft, und zum Theil überhaupt nur durch die Annahme der allseitigen Priorität von I Halt gewinnt.

3. Das Verhältniss gestaltete sich durch eine solche Annahme nicht einmal einfacher, als in einem der anderen möglichen Fälle; denn da A und L auch in Stellen stimmen, bei welchen I die Verwandtschaft nicht vermittelt haben könnte, so müsste A einmal von I, dann nochmals selbstständig von L benützt sein.

Es bleibt uns nur die Wahl, anzunehmen, A beruhe auf L, oder aber A beruhe zunächst auf I, sei aber älter als L und von diesem neben I benützt worden. Den einen oder anderen Fall mit Sicherheit zu erweisen, wird schwer sein, weil sich einerseits I und L so überaus nahe stehen, andererseits A fast nirgends eine wörtliche Übereinstimmung mit beiden zeigt, so dass die Textvergleichung nur selten Puncte bietet, bei denen sich erweisen liesse, dass der Text von A in der Mitte stehe zwischen I und L, oder aber dass L nothwendig als Mittelglied anzunehmen sei.

Ich gebe nach vorgenommener Vergleichung die Puncte an, welche bei einer Entscheidung der Frage zu beachten sein dürften.

1. Die Verwandtschaft zwischen L und A findet auch an solchen Stellen Statt, wo I nichts Entsprechendes bietet. So fehlt in I das Ende von L 20 (Wackern. 20, 16—23), welches dem Augsb. Stadtr. bei Freyberg, Sammlung teutscher Rechtsalterth. 1, S. 101: *Wollte aber die frowe* u. s. w. zu entsprechen scheint. Ebenso L 31 (A. S 43), L 165—168, 176 (A. S 43, 92, 70), L 231 (A. S 67), wo weder im Ssp., noch im Dsp. etwas entspricht. Ist dadurch der Gedanke einer Erklärung der Verwandtschaft durch beiderseitige selbstständige Benützung von I ausgeschlossen, so hätte sich vielleicht erwarten lassen, dass L, wenn es aus A schöpfte, sich hier der Fassung desselben genauer anschliessen würde. Im Allgemeinen ist das aber nicht der Fall. Bei L 231 dürfte jedoch die gemeinsame Bestimmung nach sechzig Pfenningen auf A als Quelle hindeuten; in A kommt die Bestimmung mehrfach vor z. B. S. 60, 66, während der Swsp. sich durchweg des Ausdrucks fünf Schillinge zu bedienen scheint. Dass der Swsp. sich in solchen Stellen zur Aufnahme von Bestimmungen, welche dem Ssp. und Dsp. fehlen, durch A bestimmen liess, ist allerdings aus diesem Umstande nicht zu erweisen, dürfte aber doch wahrscheinlich sein.

2. In den Fällen, wo alle drei Quellen sich verwandt zeigen, stimmen sehr häufig I und L so genau mit einander überein, dass L dort allerdings nicht auf A beruhen, aber andererseits auch A eben-

sowohl unmittelbar auf I als auf L zurückgehen kann, so z. B. A. S 10, 68, 101, 51, 69, 131, 64 verglichen mit L 1[a], 5[b], 20, 79, 102, 137[c].

3. Weichen L und A gemeinsam von I ab, z. B. L 174, A. S 10 fünf Schillinge, statt drei im Dsp. und Ssp. 2, 13, so kann auch daraus kein Beweis für ihre Stellung gewonnen werden.

4. Stellen, in welchen I und A gemeinsam von L abweichen, würden gewichtiger sein, da nicht wohl anzunehmen ist, dass A, wenn ihm L vorlag, daneben auf den unvollständigen Dsp. sollte zurückgegriffen haben. Aber Erhebliches scheint sich nicht zu finden. In L 13 werden als unfähig zum Zeugnisse auch die Ketzer erwähnt; sie fehlen bei sonst ziemlich übereinstimmendem Texte in I und A. Sie hinzuzufügen würde dem Verfasser des mit L 313 von den Ketzern schliessenden ältesten Swsp. sehr wohl anstehen; weniger wahrscheinlich ist wohl, dass A, wenn es aus L schöpfte, sie hätte fallen lassen. A scheint also hier auf I zu beruhen.

5. Erheblicher scheint mir der Umstand, dass gerade in den Capiteln des ersten Theiles, in welchen L dem Dsp. gegenüber die am meisten erweiterte und veränderte Fassung zeigt, sich eine nahe Verwandtschaft mit *A* ergibt. Da ich mir hier kein bestimmtes Urtheil über die Stellung der Texte zutraue, die Capitel auch für andere Zwecke von Wichtigkeit werden könnten, so theile ich sie vollständig mit.

Dsp. 36. — Von leipgedinge. — Von leibgedinge sullen wir chůrtzleichen sprechen. leibgedinge sint vnterscheiden. vnd hat ein man von einem goteshause ein leibgedinge dar vber sol er brieue nemen. vnd insigel des capitels vnd ist ein prelate ze dem gotes hause des prief sol er auch nemen. vnd nimt er niht brieue mag er danne gezivge haben. zwen zů im die daz sahen vnd horten daz ez in der lehe der sein gewaltich waz ze leihen. des sol er geniezzen*. doch sprechen wir daz priefe pezzer sint denne die gezevge. Wan die gezeug sterbent so beleibent die prief lange staete*. Swer auch von laien oder von vrawen leipgeding gewinnet der neme die selben gewizheit vnd ist daz ein lay insigels niht enhat. so sol man im der stat insigel geben. ob siz hat. oder seines richters insigel. oder eines gotes hauses. swelhes er hat so ist er sicher. Ez mag ein man sein leibgeding mit dem Zinse erzeugen ob er in hat gegeben. als in im der herre aufsatzte. laugent des der herre daz sol er erzeugen selbe dritte piderwer leute. die daz sahen vnd horten. daz er seinen zins enphie. vnd im seines rechtens iehe vnd hat damit sein leibgedinge behabt. vnd ist daz ein man ein leibgedinge gewinnet zwain leiben oder zů mer leiben vnd nennet er die leibe vnd beschaidet niht welher nach dem leibe niezzen sůll. der ez in nutz vnd

in gewer hat. vnd stirbet der selbe als vil leibe als er genennet hat die süllen alle mit einander daz gût niezzen*. Wil er auch daz gût an werden. der ez da gewunnen hat. die leib mugen in irren niht. er nôt si mit gerihte daz zi mûzzen dem herren die leibgeding aufgeben. oder er verchauffet ir leibgeding als wol. ez ensei also daz die leibe daz verdinget haben als recht sei ob man im laugent. oder daz die leibe ir gût dar an gegeben haben so enmag man in niht des gûtes enphûren. Man sol aver den herren daz gût an pitten ob ers gewinnen welle vnd sol man ez niht nâher geben. wan als einen andern vnd wil er ez niht chauffen. so geit ez der man. swem er wil. lavgent der herre daz ez in niht angepoten sei. des sol man in vber zevgen selb dritte die ez war wizzen daz ez in an gepoten sei.

Dsp. 42. — Von deupheit vnd raube. — Nieman mag den rechten straz raub began. wan an dreier hande laevten. an pfaffen an pylgreinen an chauflaeuten. swer die beraubet auf der strazze* den sol man henken zû der strazze. niht an den galgen da man ander laevt an henchet. ander rauber sol man enthauppen. Man sol dem strazrauwer vber chomen mit dem schaube daz ist daz. daz er geraubet hat. vnd hat man des niht so sol man in mit den laevten vber chomen. die ez wars wizzen. halt die es niht gesehen habent. der gezeugen sul niht wan drei sein. vnd vmbe andern raub mûz man siben man haben. Nu sûlt ir hôren an wem man den strazraub mûge began. daz tût man an pfaffen ob si pfaefleich varnt. recht vmbe schorn. pfaefleich gewant an aller hande gewaeffen* Pylgreim die stap und taschen von ir levtpriester genomen habent. chaeufflevte die von lande ze lande varent. vnd von zungen ze zungen vnd von einen chûnirich in daz ander. an den beget man den rechten strazraub. man sol allen raub vnd divbhait zwifalt gelten. vnd die selben gebent si den strazraub wider mit ir mûtwillen si habent dannoch ir reht behalten. und mûz man in twingen mit gerichte. so hat er sein recht verlorn. vnd enmag nimmer mer chainen seines rechten gehelfen vnd sint auch verworfen zû allr gezeugschaft.

Würde sich in diesen Capiteln der abweichende Text in L lediglich daraus erklären, dass L dasjenige, was sich in I und A getrennt findet, vereinigt hätte, so würde sich daraus die Stellung bestimmt ergeben. Vergleichen wir aber I 36 mit L 36 und A. S 96—99, dann I 42 mit L 42 und A. S 56, 57, so findet sich einerseits doch auch zwischen A und I nahe Verwandtschaft, während andererseits L Manches hat, was von beiden abweicht.

Auffallen muss es aber doch, dass L insbesondere auch in solchen Stellen Verwandtschaft zu A zeigt, welche in I fehlen. In L 36 stimmen alle drei Quellen näher nur darin, dass man das Leibgedinge ausser mit Briefen auch mit zwei Zeugen erweisen könne, und dass man das Gut zuerst dem Herrn zum Kaufe anbieten solle; hat dagegen L noch Gemeinsames mit A an drei Stellen, welche in I am bezeich-

neten Orte fehlen, so scheint die erweiterte Fassung von L doch zum grossen Theil daraus zu erklären, dass es den in I vorgefundenen Stoff aus A mehrte.

Ähnliches zeigt sich in L 42. Ist hier die Übereinstimmung aller drei Quellen grösser, so sind es auch gerade wieder zwei Zusätze zu I in L, bei welchen sich die Verwandtschaft mit A zeigt; einmal, wo von der Pfaffen Gesinde die Rede ist; das andere Mal, wo der mindeste Betrag des Strassenraubs hinzugefügt wird, allerdings abweichend in L fünf Schilling, in A drei Pfenninge. Auch in der Anordnung des Capitels, in welchem I und A zuerst von der Strafe des Strassenraubes, dann von denen reden, an welchen man ihn begehen möge, scheint A sich I mehr zu nähern als L.

6. Der gewichtigste, aus Vergleichung der Texte zu gewinnende Grund für die Annahme der Priorität von A scheint mir der zu sein, dass an einzelnen Stellen, wo I und A sich verschiedener Ausdrücke bedienen, L dem von I gebrauchten Ausdrucke den in A befindlichen glossirend hinzufügt. I 17 nennt unter den zum Zeugnisse Unfähigen: *chint di niht zû irren iarn chomen sint;* A. S 108 sagt: *swer vnder vierzähen iaren ist;* L 13: *chint div nit ze ir tagen chomen sint ze vierzehen iaren.* I 36 gebraucht durchaus nur den Ausdruck *briefe;* A. S 96—99 sagt nur das erste Mal *briefe oder hantveste,* sonst durchaus *hantveste*; auch L 36 (und ebenso die Hss. A S.) sagt *briefe,* aber einmal mit dem Zusatze: *briefe — ditze hainzent hantveste.* Will man hier nicht Interpolationen im Swsp. annehmen, auf welche in den Hss. nichts hindeutet, so muss doch L in diesen Stellen sowohl I als A benutzt haben.

7. Merkel a. a. O. 97 macht auf Stellen des Swsp. aufmerksam, welche sich ungezwungen als Hinweisungen deuten lassen, dass das Stadtrecht vom Verfasser benutzt sei. Würden sich dieselben auch im Dsp. nachweisen lassen, so würden sie ihre Beweiskraft verlieren oder aber unsere frühere Annahme der Priorität des Dsp. wäre irrig. Aber von den angezogenen Stellen fehlen die Worte L 56: *der ein teil an disem buoche stet,* in I 51; die Capitel L 44, 168ª fehlen dem Dsp. ganz. Für L dürften gerade dadurch diese Stellen um so beweiskräftiger werden.

Macht die abweichende Fassung der verwandten Stellen, welche oft mehr auf eine Bekanntschaft mit dem Inhalte der anderen Quelle, als auf eine unmittelbarere Benutzung derselben hinzudeuten scheint,

es auch schwer, ein vollkommen genügendes Resultat zu erreichen, so glaube ich vorläufig doch die Ansicht aufnehmen zu dürfen, dass bei Abfassung des Swsp. Stellen des Augsburger Stadtrechts benutzt seien, während denjenigen welche dieses zusammenstellten, der Dsp. bekannt gewesen sein muss.

XII.

Auf eine nähere Erörterung der Quellen des Dsp. möchte ich um so weniger eingehen, als die ohne Zweifel höchst gründliche Zusammenstellung der Quellen des Swsp., deren Veröffentlichung Merkel a. a. O. 124 versprochen hat, noch nicht vorliegt, durch diese aber die nöthigen Nachweise für den Dsp. selbst grossentheils gegeben sein würden. Ich beschränke mich, lediglich von den bei Merkel a. a. O. 95 und in der Ausgabe Wackernagel's gegebenen Nachweisen der Quellen des Swsp. ausgehend, auf wenige Bemerkungen, wie sie schon für den Zweck einer Erörterung der Zeit der Entstehung nicht zu umgehen sein würden.

Ganz eigenthümlich ist dem Dsp. nur die Benutzung der Gedichte des Stricker; was der Dsp. sonst von Quellen benutzt hat, ist durch ihn mittelbar auch Quelle des Swsp. geworden, in sofern wir auch der Könige Buch als diesem angehörend betrachten dürfen, und die auf der Kaiserchronik oder einer verwandten Quelle beruhende Erzählung vom Herzog Gerold wenigstens verkürzt in den Swsp. übergegangen ist.

Gemeinsame Quelle für beide Rechtsbücher war vor Allem der Sachsenspiegel.

Was das römische Recht betrifft, so stimmt in Benutzung desselben der Dsp. vielfach mit dem Swsp. überein; andererseits zeigt sich Benutzung desselben im Swsp. auch wieder vorzugsweise in Stellen welche Zusätze zum Dsp. sind, z. B. L 15. 44. 51. 59. 72. Dass dem Dsp. alle lateinisch angeführten Stellen fehlen, wurde bereits bemerkt.

Die Benutzung des kanonischen Rechts gehört im ersten Theile schon wesentlich dem Verfasser des Dsp. an. L 1^b, in welchem die Bücher Decret und Decretal erwähnt werden, fehlt ihm; auch die etwaige Berücksichtigung des Schreibens Papst Urban's IV. vom J. 1263 in L 122. 130 würde den Dsp. nicht treffen.

Ebenso würde die Benutzung der Reichsgesetze, so weit sie in den ersten Theil fällt, auf ihn zurückgehen, mit Ausnahme von L 43, welches im Dsp. fehlt, und L 30, wo die Erwähnung des Gotteshauses fehlt. Es würden also keine späteren Gesetze benutzt sein, als das Mainzer Recht vom J. 1235.

In Benutzung der Lex Alamannorum und des Freiburger Stadtrechts, dann der Bibel und der Historia scholastica würden beide Rechtsbücher zusammentreffen.

Nicht benutzt sind im Dsp. von den Quellen des Swsp. die Gesetze K. Rudolf's; alle darauf zurückzuführenden Capitel fallen in den zweiten Theil.

Dasselbe würde bei der Richtigkeit unserer früheren Annahme beim Augsburger Stadtrechte der Fall sein.

Bei der Vorrede des Swsp. und dem damit zusammenhängenden Stücke L 1[b] sind benutzt die Predigten Bruder Berthold's von Regensburg (Wackern. 1, Nr. 76. 143. Daniels de origine 17), dann ein Tractat Bruder David's von Augsburg, aufgefunden und veröffentlicht von Pfeiffer in Haupt's Zeitschr. 9, 8. Den Dsp. trifft diese Benutzung nicht, da die Vorrede dem Swsp. eigenthümlich ist. Nur für eine Stelle Berthold's, welche ich Wackernagel entnehme, da er selbst mir nicht vorliegt, trifft die Verwandtschaft auch den Dsp.; da tritt als nächster Verwandter aber auch der Ssp. hinzu. Es heisst:

Ssp. 1, 1. — unde de keiser sal ime den stegreip halden, dur dat de sadel nicht ne winde. Dit is de beteknisse, svat *deme pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen* ne mach, dat it de Keiser mit wertlikem rechte *dvinge* deme pavese gehorsam to wesene.

Dsp. 1. — vnd der chaiser sol im den stegraif *haben*. durch daz daz sich der satel icht entwende. ditz ist dev beschaidenunge. swaz *dem babest widerste. daz er mit geistlichem gerichte nicht betwingen* müge. daz sol der chaiser *vnd ander wertleich richter mit der aechte betwingen*.

Berthold: — Unde da von so sol der keiser dem babste den stegreif *haben*. dar umbe daz sich der satel iht umbe winde. Daz ist alse vil gesprochen: swaz der babst mit dem banne niht gerihten mac, daz sol der keiser *unde ander werltliche rihter* mit dem swerte rihten.

Swsp. L Vorw. c. — vnd der cheiser sol dem pabest den stegreif *haben*. daz sich der satel nit entwinde. daz bezeichent daz. swaz *dem pabest wider ste. des er mit geistlichem gerihte niht betwingen* mac daz sol der cheiser *vnd ander weltliche rihter betwingen mit der ehte*.

Ist hier der Ssp. gemeinsamer Ausgangspunct, so muss auf ihm zunächst der Dsp. beruhen; Berthold könnte nicht Quelle des Dsp. sein, und eben so wenig des Swsp., da sich diese in ihrer Fassung näher an den Ssp. anschliessen. Berthold hat auch nicht unmittelbar aus dem Ssp. geschöpft, weil er Abweichungen von demselben mit dem Dsp. und Swsp. theilt. Berthold hat daher hier den Dsp. benutzt, denn der Swsp. kann erst nach seinem im J. 1272 erfolgten Tode entstanden sein. Es stellt sich damit das ganz natürliche Verhältniss heraus, dass der Prediger, wo er einen Rechtspunct berührt, zum Rechtsbuche greift, dagegen der Verfasser der Vorrede des Swsp. für seine christlichen Betrachtungen sich an die Arbeiten Berthold's und David's hält; denn bei letzteren anzunehmen, dass sie sich für Betrachtungen über den Frieden Gottes oder über die dreifache Würdigkeit des Menschen in dem Rechtsbuche Raths erholt hätten, würde doch, auch abgesehen von der Zeitfrage, überaus misslich erscheinen müssen.

XIII.

Die **Zeit der Entstehung** des Dsp. ist uns zunächst dadurch näher bezeichnet, dass ihm der Ssp. vorlag, der Swsp. auf ihm beruht.

Die Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels ist in neuerer Zeit mehrfach der Gegenstand eingehender Erörterung gewesen, ohne dass die Frage als eine abgeschlossene zu betrachten wäre. Untersuchungen über die Entstehung der Kurfürsten, dann eine Arbeit über den Reichsfürstenstand, mit der ich mich seit einiger Zeit beschäftige und welche vorzugsweise auch den Gesichtspunct verfolgt, die Theorie der Rechtsbücher mit dem sich aus den Urkunden und Geschichtschreibern ergebenden thatsächlichen Zustande zu vergleichen, mussten mich mehrfach auf jene Frage hinweisen; wenn ich von der Ansicht ausgehe, dass der Ssp. kurz vor 1235 entstanden sei, so wird es für diesen Zweck genügen, wenn ich zur Rechtfertigung dieser Ansicht, für welche ich mich übrigens auch auf das Urtheil erprobter Autoritäten berufen könnte, kurz die Gründe zusammenstelle, auf welche ich dieselbe stütze, und wesshalb ich insbesondere von einzelnen Anhaltspuncten, vermöge welcher man eine engere Begrenzung versucht hat, keinen Gebrauch mache.

1. Als Zeitpunct, vor welchen die Abfassung des Ssp. fallen muss, glaube ich wegen Nichterwähnung des Herzogthums Braun-

schweig unter den sächsischen Fahnlehen an dem Jahre 1235 festhalten zu dürfen. Im Allgemeinen möchte ich freilich blosser Nichterwähnung zu grosse Beweiskraft nicht zugestehen. Hätte der Verfasser des Ssp. hier aus älteren Quellen geschöpft, so könnte er immerhin auch nach 1235 Braunschweig unerwähnt gelassen haben, wie ja auch der Swsp., den sächsischen Verhältnissen freilich ferner stehend, keinen Anlass nahm es hinzuzufügen. Ich habe aber aus den erwähnten Untersuchungen die Überzeugung gewonnen, dass alles was der Ssp. über das Fahnlehen und seine Beziehungen zum Fürstenstande sagt, ihm durchaus eigenthümlich sei, dass, wenn auch dem Landrechte eine entsprechende Quelle, wie sie der Vetus Auctor für das Lehenrecht gibt, vorgelegen habe, in dieser wohl so wenig als im Vetus Auctor, vom Fahnlehen die Rede gewesen sein dürfte; ich glaube vielmehr, vorbehaltlich näherer Prüfung bei noch nicht abgeschlossener Untersuchung, annehmen zu dürfen, dass diese Theorie, vielleicht nicht ohne Rücksicht auf die seit dem Jahre 1212 selbstständige Grafschaft Anhalt, auf Grundlage thatsächlich bestehender Verhältnisse im Ssp. zuerst schärfer ausgebildet wurde. Ich habe weiter, so wenig die Theorie vom Fahnlehen auf den Süden des Reiches passt, bei einer Beschränkung auf Sachsen allerdings alles was Eike über dieselbe vorbringt, auffallend genau bestätigt gefunden, und zweifle daher um so weniger, dass die Aufzählung der Fahnlehen uns genau den Zustand zur Zeit der Abfassung des Rechtsbuches angibt.

2. Gleiche Beweiskraft kann ich einem andern Anhaltspuncte, auf welchen zuerst Sachse in der Zeitschr. für deutsches Recht 10, 87 aufmerksam machte, nicht zugestehen, dem nämlich, dass der Bischof von Kamin, welcher erst 1228 Suffragan von Magdeburg wurde, als solcher nicht genannt werde, woraus auf eine Abfassung des Ssp. vor dem Jahre 1228 zu schliessen sei. Nennte der Ssp., wie der Dsp., hier Kamin, so würde ich darin allerdings einen vollgiltigen Beweis sehen, dass er nach dem Jahre 1228 entstanden sei. Aber den umgekehrten Schluss halte ich nicht für stichhaltig. Der Ssp. will zunächst nicht alle Magdeburger Suffragane nennen, so wenig als alle Mainzer oder Cölner, sondern alle sächsischen Bischöfe. Dass aber damals der Bischof von Kamin so wenig, als etwa der von Lebus oder Breslau, zum Lande Sachsen gehörte, dass er überhaupt nicht Reichsfürst war, dürfte nicht schwer zu erweisen sein. Andererseits

kann es auch nicht auffallen, wenn er etwa, wie wir annahmen, in einer Magdeburger Hs. des Ssp. zugesetzt wurde, und dadurch in den Dsp. und Swsp. kam.

3. Noch weniger möchte ich die a. a. O. 81 aufgestellte Ansicht aufnehmen, dass wegen Nichterwähnung der bis zum Jahre 1226 an Dänemark abgetretenen Grafschaft Holstein unter den sächsischen Fahnlehen der Ssp. spätestens 1226 entstanden sein könne. Holstein war im dreizehnten Jahrhunderte nicht vom Reiche, sondern von Sachsen lehnrührig und war schwerlich ein Fahnlehen; gab es in Süddeutschland und Italien Fahnlehen, welche von Fürsten geliehen wurden, so scheint der Ssp. solche Fahnlehen gar nicht zu kennen, und ich wüsste im ganzen Norden nur ein solches Fahnlehen nachzuweisen, das Herzogthum Pommern, welches aber wieder, so wenig wie Kamin, zum Lande Sachsen zu rechnen sein dürfte. Zudem ist die Eigenschaft eines Fahnlehens bei einer Grafschaft, wie bei Aschersleben, wenigstens für jene Zeiten und für den Norden ein ganz vereinzelter Fall; und Reichsfürst im Sinne des dreizehnten Jahrhunderts ist auch wirklich bis zur Erhebung des Grafen von Savoyen in den Fürstenstand im Jahre 1310 kein Graf gewesen, ausser dem von Anhalt.

4. Hat es andererseits Walter, Rechtsg. §. 297, durch den Nachweis benutzter Reichsgesetze wahrscheinlich zu machen gesucht, dass der Ssp. nach 1231 entstanden sein müsse, so wird eine solche Benutzung doch nur dann als bewiesen gelten dürfen, wenn sich bestimmt zeigen lässt, dass dieselben Bestimmungen nicht schon früher reichsgesetzlich oder nach Gewohnheit bestanden haben. Es kommen noch andere Gründe gegen die Stichhaltigkeit dieser Ansicht hinzu, wegen deren ich mich auf Gaupp, germanist. Abhandl. 103 beziehe.

5. Auch die Ansicht Sachse's, dass wegen Erwähnung der grauen Mönche der Ssp. nach 1224 entstanden sein müsse, dürfte durch die Erörterungen Gaupp's a. a. O. 95 als widerlegt erscheinen.

6. Demnach dürfte es scheinen, dass es überhaupt für die bestimmtere Bezeichnung eines frühesten Zeitpunctes an Anhaltspuncten fehle. Vielleicht liesse sich Manches für das Jahr 1212, wo Anhalt einen eigenen Herrscher erhielt, anführen; ich möchte mich aber überhaupt nicht entschliessen, die Möglichkeit der Entstehung so weit zurück auszudehnen, sondern mit Homeyer annehmen, dass die-

selbe in die späteren Zeiten Eike's von Repgow, welcher noch 1233 urkundlich nachzuweisen ist, zu setzen sei. Man hat allerdings noch neuerlich in beachtenswerther Weise aus privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen, welche im Beginn des 13. Jahrhunderts bereits als antiquirt anzusehen seien, auf ein bedeutend höheres Alter des Ssp. geschlossen. Dürfen wir, was doch nahe zu liegen scheint, für das sächsische Landrecht eine ähnliche Quelle voraussetzen, wie sie der Auctor Vetus für das Lehnrecht bildet, so müsste jener Grund für ein höheres Alter dieser Vorlage sehr ins Gewicht fallen, zugleich aber die Beweiskraft desselben für den Ssp. selbst sehr geschwächt werden. Dagegen kann ich mir das Reichsstaatsrecht im Ssp. nicht viel vor 1235 entstanden denken, da es, wie ich an anderm Orte hoffe nachweisen zu können, sonst den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen würde; ein Hauptgrund wird allerdings auch in der Aufzählung von sieben Reichsfürsten, welche bei der Königswahl zuerst die Stimme abgeben, zu suchen sein.

Auf einzelne Jahre lässt sich aus solchen Gründen allerdings kein Schluss ziehen; es wird sich etwa sagen lassen, dass der Ssp. nicht lange vor oder nach dem Jahre 1230 entstanden sein dürfte.

Ganz kurz nach Abfassung des Ssp. werden wir nun die Entstehungszeit des Dsp. nicht setzen dürfen, denn er beruht auf einem Texte, welcher im Landrechte schon nicht unbeträchtlich erweitert ist, im Lehnrechte sogar schon die volle Zahl der Zusätze der zweiten Classe zeigt. Wenn sich eine auffallende Übereinstimmung mit dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 zeigt, so deutet das wohl im Allgemeinen die betreffende Stufe der Textentwickelung an; aber sichere Schlüsse würde uns das doch kaum auf Jahrzehende gestatten.

Nicht viel weiter als der Ssp. führen uns die anderen benutzten Quellen; die jüngste der auf ein bestimmtes Jahr zurückzuführenden Quellen dürfte der Landfriede von 1235 sein. Der Stricker, von dessen Gedichten einige aufgenommen sind, wird um 1240 als lebend erwähnt und in seinen bekannten Gedichten scheinen sich keine Anhaltspuncte für Zeitbestimmungen zu finden, welche ausser die Grenze 1220—1247 fielen (Wackernagel, Literaturg. 278). Auch dadurch ist also ein späterer Zeitpunct nicht mit Nothwendigkeit gegeben.

Versuchen wir nun andererseits den Zeitpunct zu bestimmen, vor welchem der Dsp. abgefasst sein muss, so sind wir zunächst auf

den Schwabenspiegel hingewiesen. Die Anhaltspuncte für die Bestimmung des Alters desselben hat Merkel a. a. O. 99 zusammengestellt.

Nach seinen staatsrechtlichen Bestimmungen kann die Abfassung nicht vor das Jahr 1275 fallen. Wenn dagegen geltend gemacht worden ist, dass David von Augsburg, gestorben 1271, Verfasser des Swsp. oder eines Theiles desselben sei, und der im Jahre 1272 verstorbene Bruder Berthold denselben benutzt habe (Pfeiffer a. a. O. 7), so wird um so eher die eben so nahe, wenn nicht näher liegende Ansicht, dass die Abhandlungen jener beiden bei Abfassung insbesondere der Vorrede des Swsp. benutzt worden seien, festzuhalten sein, als wir einerseits für die Stelle Berthold's über beide Gewalten im Dsp. eine ältere Quelle nachwiesen, auf welcher dieselbe eben so wohl beruhen kann, wie auf dem Swsp., während bei den übrigen Stellen von vornherein eine Ausbeutung des Theologen durch den Juristen das ungleich Wahrscheinlichere ist; als aber auch andererseits das vorhandene handschriftliche Material nicht den geringsten Anhalt bietet, bei den auf die ersten Zeiten K. Rudolf's deutenden Sätzen irgend eine Interpolation anzunehmen.

Wird das Augsburger Statut als Quelle des Swsp. anerkannt, so muss die Abfassung des letztern noch etwas später fallen. Denn erst 1276, März 9 ertheilte K. Rudolf den Bürgern die Erlaubniss, ihr Recht zusammenzustellen, auf welche im Statute selbst, S. 1, Bezug genommen wird; von vier Bürgern wurde dann das Werk zwischen 1276 und 1281 ausgeführt (Merkel a. a. O. 97). Dadurch würde die Abfassung des Swsp. frühestens 1276, aller Wahrscheinlichkeit nach aber einige Jahre später fallen.

Viel später darf sie aber auch nicht gesetzt werden. Die Hs. L gibt uns den Beweis, dass 1287 der Swsp. bereits vorhanden war, und zwar, wollen wir das Datum auch nur auf ihre Vorlage für den ersten und zweiten Theil beziehen, nach unseren früheren Annahmen bereits in einer Verkürzung der Urform. Andere Hss. beziehen sich sogar auf Vorlagen vom J. 1282.

Würden die Worte L 192^{c}: *Nu gestattent die kvnige daz man si anders sleht, vnde tůnt dar an wider reht,* auf K. Rudolf's Verordnung über die Münze vom J. 1282 (Mon. Germ. 4, 440) zu beziehen sein, wie Merkel a. a. O. 92 annimmt, so würden sie auch wohl massgebend für die Abfassung sein müssen, da nach früheren

Erörterungen ihr Fehlen lediglich in A (auch S stimmt) uns zur Annahme einer Interpolation nicht berechtigen dürfte. Aber jene Beziehung selbst scheint doch viel zu zweifelhaft zu sein, als dass wir uns durch sie bestimmen lassen dürften.

Nach dem Gesagten möchte sich das Alter des Swsp. etwa dahin bestimmen lassen, er könne nicht lange vor und nicht lange nach 1280 entstanden sein.

Vergleichen wir den Dsp., so ergibt sich zunächst, dass alle Gründe welche für den Swsp. auf eine Entstehung zu K. Rudolf's Zeiten hinweisen, auf ihn keine Anwendung finden; eine Benutzung des Augsburger Statuts ist nicht anzunehmen; im Reichsstaatsrechte einfach dem Ssp. folgend, kennt er den Herzog von Baiern nicht als Schenken und siebenten Kurfürsten, noch wie die Hs. S als Reichsvicar neben Pfalz und Sachsen; er weiss nichts von den L 121. 125 so stark betonten Vorrechten des Pfalzgrafen bei Rhein; ihm fehlt die Nachricht, welche sich L 137 über den Streit des Königs mit den Pfaffenfürsten findet.

Dagegen würde ein anderer Anhaltspunct, auf welchen hin Merkel a. a. O. 99 die Möglichkeit der Abfassung des Swsp. auf die Zeit nach 1268 begrenzt, zugleich den Dsp. treffen. Dsp. 32 und Swsp. 32 heisst es, dass in Ermanglung eines Herzogs von Schwaben der Reichsmarschall Hauptmann sein solle. Diese Stelle wird allerdings in einer Zeit geschrieben sein, wo es nahe lag, sich Schwaben ohne Herzog zu denken. Aber es scheint nicht nothwendig, dabei an die Erledigung durch Konradin's Tod 1268 zu denken; eben so wahrscheinlich dürfte die Stelle mit Berücksichtigung des Umstandes geschrieben sein, dass in späterer stauffischer Zeit Herzog von Schwaben gewöhnlich der König war und zwar ohne den Titel zu führen. Von K. Friedrich's II. Söhnen war Heinrich nur 1216—1220, Konrad nur 1235—1237 Herzog ohne König zu sein, und von letzterm sind nicht einmal Urkunden welche er als Herzog ausstellte, bekannt; 1254—1268 war dann Konradin Herzog von Schwaben. Demnach waren die Verhältnisse fast im ganzen 13. Jahrh. der Art, dass eine Rücksichtnahme auf den Fall, es sei kein Herzog von Schwaben vorhanden, ihre Erklärung findet und eine festere Zeitbestimmung dürfte sich mit Sicherheit aus jener Stelle nicht ergeben. Will man sie dennoch berücksichtigen, so scheint sie mir eher auf frühere Zeiten zu deuten. Die Bestimmung der Vertretung durch den Reichsmarschall

scheint besonders passend für den Fall, wenn desshalb kein Herzog vorhanden ist, weil das Herzogthum dem Könige unmittelbar untersteht. Dagegen möchte für den ganzen in Frage stehenden Zeitraum am wenigsten Veranlassung zu einer solchen Bemerkung in der Zeit gewesen sein, als man sich nach einigen Jahren der Regierung des unmündigen Konradin, welcher 1262 den ersten herzoglichen Hoftag hielt, wieder mehr an den Gedanken eines besonderen Herzogs von Schwaben gewöhnt hatte. Scheint weiter eine Entstehung des Dsp., wenn dieser bereits von dem 1272 verstorbenen Berthold benutzt wurde, nach dem J. 1268 ziemlich unwahrscheinlich, so wäre ich, ohne dieser Beweisführung viel Gewicht beizulegen, am geneigtesten, aus dieser Stelle zu schliessen, dass der Dsp. nicht gar zu lange nach der Mitte des Jahrhunderts entstanden sein dürfte.

Einer Entstehung in den Zeiten des Interregnums würde auch die Auffassung der königlichen Gewalt im Dsp. entsprechen, auf welche wir an betreffenden Stellen bereits hinwiesen. Setzt der Ss. noch die königliche Vollgewalt voraus, so hält der Verfasser des Dsp. an ihr fest, erachtet es aber für nöthig, auch den Fall ins Auge zu fassen, dass kein König da sei oder seine Gewalt nicht ausreiche; eine kräftige Reichsgewalt scheint er noch selbst gesehen zu haben, aber doch schon zu zweifeln, ob man auf sie in Zukunft werde bauen können; dagegen tritt im Swsp. der Landesfürst schon ganz in den Vordergrund.

Die Kurfürstenfrage bietet kaum einen Anhaltspunct, im Ldr. ist einfach der Ssp. ausgeschrieben; nennt dieser im Lhr. nur sechs Fürsten, welche die ersten an der Wahl sind, während der Dsp. den König von Böhmen hinzufügt, so könnte man darin einen Beweis sehen, dass er gerade auf die Siebenzahl, wie das den Zeiten des Interregnum entsprechen würde, schon grosses Gewicht legt; aber eben sowohl mag auch das Streben gewirkt haben, eine Übereinstimmung mit dem Ldr. herbeizuführen.

Alle diese Umstände sind nicht der Art, dass sich daraus festere Zeitbegrenzungen herleiten liessen. Als solche finden wir nur einerseits 1235, da der Dsp. Quellen benutzte, welche in diesem Jahre entstanden sind; andererseits 1272, das Todesjahr Berthold's, welcher den Dsp. benutzt hat. Dagegen fehlt es nicht an Anhaltspuncten, welche vermuthen lassen, dass die Entstehungszeit von beiden Puncten aus beträchtlich weiter gegen den Mittelpunct hin zu suchen sei.

Indem ich noch auf das zurückweise, was vorgebracht wurde, um zwei Verfasser für Dsp. und Swsp. wahrscheinlich zu machen, möchte etwa, bis sich festere Anhaltspuncte finden, anzunehmen sein, der Dsp. sei nicht lange vor, aber auch nicht lange nach dem J. 1260 entstanden.

XIV.

Was den **Ort der Entstehung** des Dsp. betrifft, so dürfte dieser unzweifelhaft in Schwaben zu suchen sein. Was für den Swsp. aus dem Texte selbst für eine Entstehung desselben in Schwaben vorgebracht werden kann, so L 32 Erwähnung der Vorrechte der Schwaben, L 114ª Ersetzung der sächsischen durch die schwäbische Erde, ist lediglich aus dem Dsp. übernommen. Dass sich im Dsp. nicht mehrere, vom Ssp. unabhängige Erwähnungen Schwabens finden, erklärt sich daraus, dass er sehr bestimmt die Absicht einer Arbeit für alle deutschen Leute zu erkennen gibt und daher die Beziehungen des Ssp. auf Sachsen auf ganz Deutschland oder aber, wo ein engerer Kreis zu bezeichnen war, auf das Land schlechtweg überträgt.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass damit für den Swsp. selbst die Hauptbeweise für seine schwäbische Herkunft fallen. Dass er jene Stellen aus dem Dsp. wieder aufgenommen hat, kann für diese so wenig etwas beweisen, als aus der Wiederholung der sächsischen Pfalzen, Fahnlehen, Bisthümer u. dgl. aus dem Ssp. ein Beweis für die Entstehung des Dsp. und Swsp. in Sachsen zu entnehmen wäre. Es liesse sich sogar geltend machen, dass die Art und Weise der Aufnahme der einen Stelle geradezu gegen seine schwäbische Herkunft spräche, denn nur bei der einzigen Stelle, in welcher der Dsp. die Entstehung des Vorstreitrechtes der Schwaben ausführlich erzählt, gibt der Swsp. einen Auszug, während er sonst auf Erweiterung bedacht ist; bei der Annahme eines schwäbischen Verfassers müsste das doch sehr auffallen. Die anderen Anhaltspuncte sind wenig gewichtig. Die Bezeichnungen des Rechtsbuches als schwäbisches Recht stammen aus späterer Zeit. Die Benützung der lex Alamannorum ist wenig beweisend, da ihr die lex Bajuvariorum an die Seite tritt, welche nicht im ersten Theile, wohl aber schon im zweiten, und im dritten bis zu wörtlicher Benutzung als Quelle zu erweisen ist (Merkel a. a. O. 95. 98). Auch liesse sich darauf hinweisen, dass im Staatsrechte des zweiten Theiles Manches auf eine Begünstigung

pfalzbaierischer Ansprüche hinzudeuten scheint; dem Herzoge von Baiern wird das Schenkenamt und die Kur, und wie ich aus der Hs. S nachzuweisen suchte, das Reichsvicariat für den ganzen Süden zugesprochen; stark betont werden vor Allem die besondern Vorrechte des Pfalzgrafen bei Rhein, welche, im Interregnum zuerst hervortretend, zwar vor Kurzem auch vom königlichen Schwiegervater anerkannt waren, aber in ihrem ganzen Umfange doch vielfach noch den Charakter des blossen Anspruches gehabt zu haben scheinen; auch das, was L 139 vom Hofgebieten der Laienfürsten gesagt wird, kann, wie ich an anderm Orte auszuführen gedenke, wohl nur im Hinblicke auf baierische Ansprüche geschrieben worden sein.

Könnte danach der schwäbische Ursprung des sogenannten Schwabenspiegels, welchem jedenfalls nach der Allgemeinheit seines Gesichtspunctes der Name eines Deutschenspiegels wohl zukommen dürfte, welchen sich das Rechtsbuch auf der Vorstufe, von welcher wir hier Nachricht gaben, selbst beilegt, zweifelhaft scheinen, so scheint mir andererseits die zuerst, wenn ich nicht irre, von Merkel aufgestellte und begründete Vermuthung, der Swsp. sei in Augsburg entstanden, sehr beachtenswerth; und es scheinen mir manche nicht unerhebliche Gründe die Annahme zu rechtfertigen, sowohl der Dsp. als der Swsp. dürften in Augsburg entstanden sein. Zu beachten wäre etwa:

1. Dass der Verfasser des Dsp. in einer Stadt schrieb, dürfte sich aus manchen Abweichungen von der Arbeit des sächsischen Schöffen, welcher anscheinend städtischen Verhältnissen ferner stand, mit Sicherheit ergeben. Dem Dorfe wird mehrfach die Stadt zur Seite gestellt; für den Bauermeister tritt der Vogt, für den Bauern der Bürger ein; der Kaufleute wird unter den Lehnsunfähigen nicht gedacht; es dürfte sich weiter gerade für die Theile des Dsp. wie des Swsp., für welche der Ssp. Entsprechendes nicht gewährt, Rücksicht auf städtische Verhältnisse vielfach nachweisen lassen.

2. Sehen wir von Augsburg ab, so zeigen sich kaum Anhaltspuncte, den Entstehungsort in dieser oder jener Stadt zu suchen. Nur etwa an Freiburg liesse sich denken, wegen Benutzung des dortigen Stadtrechtes, welche aber doch den für Augsburg sprechenden Gründen gegenüber kaum geltend zu machen sein dürfte. Dass wir in einer Freiburger Hs. die ursprünglichste Form des Swsp. zu finden glaubten, würde an und für sich, da es sich nur um spätere

Abschrift handelt, für die Entstehung nicht ins Gewicht fallen; zudem scheint die Hs. F nach eingeschriebenen Notizen (Amann a. a. O. 2, 12) früher nach Constanz gehört zu haben.

3. Für Augsburg spricht insbesondere die nahe Verwandtschaft mit dem dortigen Stadtrechte. Suchten wir nachzuweisen, dass der Dsp. aus den frühestens 1276 aufgezeichneten Statuten nicht schöpfen konnte, so würde sich umgekehrt zunächst ergeben, dass der Dsp. kurz nach seinem Entstehen in Augsburg bekannt war und für das Stadtrecht benutzt wurde, während dieses sehr bald nach seiner Entstehung wieder auf den Swsp. einwirkte. Dieses ganze Verhältniss zeigt aber doch manches Räthselhafte und insbesondere wird es auffallen müssen, dass bei der Annahme einer solchen doppelten Verwandtschaft das Stadtrecht so selten auch in der Form Übereinstimmung mit beiden Rechtsbüchern zeigt. Alles scheint erklärlicher zu werden bei der Annahme, dass auch der Dsp. in Augsburg entstanden sei. Dieser, wie der Swsp., stimmen mit dem Stadtrechte vorzugsweise auch in solchen Capiteln welche nicht auf dem Ssp. beruhen, sondern diesem gegenüber als eingeschoben zu betrachten sind, z. B. L 13 von der Zeugnissfähigkeit, 20 von der Morgengabe, 36 vom Leibgedinge, 42 vom Strassenraube. Es sind das zum Theil Gegenstände, für welche sich in einem städtischen Gemeinwesen längst feste Gewohnheiten ausgebildet haben mussten, und schwerlich wäre anzunehmen, dass die Bürger sich bei Aufzeichnung ihres Rechtes durch ein nicht in der Stadt entstandenes Rechtsbuch schon bald nach dessen erstem Auftreten in solchen Dingen hätten bestimmen lassen sollen. Lebte aber der Verfasser des Dsp. zu Augsburg, so lag ihm gewiss nichts näher, als sich für derartige Gegenstände an das in der Stadt geltende Recht zu halten. Die frühestens 1276 entstandene Aufzeichnung konnte er allerdings nicht benutzen; aber das in ihr enthaltene Recht war natürlich auch früher bereits grossentheils in Geltung. Musste er sich dabei an ungeschriebene Rechtsnormen halten, so ist es um so erklärlicher, wenn sich die Verwandtschaft mit dem Statute gewöhnlich nur im Inhalte, nicht auch in der Form zeigt. Aber er konnte auch schon geschriebenes Recht benutzen; aus den Worten des königlichen Gnadenbriefes vom J. 1276 (Freyberg a. a. O. VII) *cum ipsi (cives Augustenses) quasdam sententias sive iura pro communi in unum collegerint. ac scripturarum memoriae commendaverint. et adhuc*

ampliora et utilia cum prioribus velint reponere et exinde codicem conficere ergibt sich bestimmt, dass es bereits frühere Aufzeichnungen gab. Ist demnach der Dsp. zu Augsburg entstanden, so erklärt sich die Verwandtschaft mit dem dortigen Statut vollständig, auch ohne dass wir eine unmittelbare Benutzung des Dsp. annehmen müssten, welche schon wegen der starken Abweichung in der Form etwas Bedenkliches hat, und zudem fast überall so eingetreten wäre, dass nur Sätze welche im Dsp. nicht auf dem Ssp. beruhen, aufgenommen worden seien. Hätte aber auch eine solche Benutzung stattgefunden, so wäre sie wieder viel erklärlicher, wenn der zu Augsburg entstandene Dsp. an den betreffenden Stellen zunächst dort geltendes Recht in sich aufgenommen hatte.

4. Eben so gewichtige Gründe deuten auf die Entstehung des Swsp. zu Augsburg. Mag dieser, oder aber wie wir annahmen, das Statut früher aufgezeichnet sein, jedenfalls muss diese Aufzeichnung fast gleichzeitig geschehen sein, und bei der Annahme einer Benutzung des einen durch das andere würde schon das auf Entstehung an ein und demselben Orte hinweisen. Zudem zeigt sich aber hier auch für solche Stücke welche der Swsp. dem Dsp. nicht entnahm, eine so geringe Übereinstimmung in der Form, dass die Verwandtschaft sich oft besser durch die Annahme einer vom Statut unabhängigen Aufnahme augsburgischer Gewohnheiten in den Swsp., als durch unmittelbare Benutzung des Statuts erklären würde, während bedeutendere wörtliche Übereinstimmung dann auch auf ältere Aufzeichnungen zurückgehen könnte. Damit schienen allerdings die Schlüsse zu fallen, welche wir aus diesem Verhältnisse für die Entstehungszeit des Swsp. gezogen haben und ich habe daher auch nicht zu viel Gewicht darauf legen mögen; stärkere Modificationen würden sich daraus ohnehin nicht ergeben. Aber einmal handelt es sich doch auch hier um Vermuthungen; andererseits scheinen die bezüglichen Stellen L 56. 168ᵃ die mit königlicher Bewilligung geschehene Aufzeichnung des Stadtrechts als geschehen vorauszusetzen, was, mag nun der Swsp. unmittelbar auf dem Statute beruhen oder nur mittelbar mit ihm zusammenhängen, für die Zeitfrage entscheidend sein würde.

Ist die Annahme Merkel's (vgl. a. a. O. 23, 96, 103) richtig, dass K. Albrecht auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1298 den Swsp. bestätigte, so würde auch der von ihm hervorgehobene

Umstand, dass auf demselben Tage auch die Augsburger Privilegien bestätigt wurden, hier nicht ohne Gewicht sein.

Da übrigens eine nähere Verwandtschaft mit dem Augsburger Stadtrechte sich im dritten, nach der oben ausgeführten Ansicht später entstandenen Theile des Swsp. nicht mehr zeigt, so stände auch bei der Richtigkeit unserer Beweisführung nichts im Wege, dass dieser an anderm Orte entstanden sein könnte; andererseits wüsste ich aber auch nichts anzugeben, wodurch das wahrscheinlich würde.

5. Dass der Verfasser des Swsp. einen Tractat des David von Augsburg für die Vorrede benutzte, dürfte einen, wenn auch weniger gewichtigen Anhaltspunct für unsere Annahme geben.

6. Schon Merkel a. a. O. bemerkt, dass die Lage Augsburgs die gleichzeitige Benutzung des allemannischen und baierischen Volksrechtes im Swsp. am leichtesten erkläre. Auch Rücksichtnahme auf die Interessen des baierischen Herzogshauses dürfte in keiner andern schwäbischen Stadt so erklärlich sein; allerdings war der Bischof von Augsburg schwäbischer Fürst, wir finden ihn durchweg auf schwäbischen Hoftagen, sehr selten auf denen zu Regensburg; aber er wird doch auch wieder mehrfach in Verbindung mit Baiern gebracht; nach der Ordnung des Hofes zu Regensburg sollte auch er den Tag des Herzogs suchen und K. Rudolf zählt ihn noch im baierischen Landfrieden vom J. 1281 zu den Bischöfen des Landes Baiern. Es bedarf ferner keiner Erörterung, welchen Einfluss gerade in jenen Theilen Schwabens die enge Verbindung Konradin's mit dem baierischen Herzogshause geübt haben muss.

7. Muss aus dem Vorkommen sehr alter Formen der Rechtsbücher in Tirol, nämlich der Hs. des Dsp., welche wahrscheinlich, und einer mit dem zweiten Theile schliessenden Hs. des Swsp., welche erweislich, wenn nicht im Lande geschrieben, doch kurz nach der Niederschrift dort vorhanden war, geschlossen werden, dass diese Arbeiten früh dorthin verbreitet wurden, so erklärt sich auch das am leichtesten bei Annahme der Entstehung in einer Stadt, deren damals lebhafter Verkehr mit Tirol, wenn er überhaupt zu bezweifeln wäre, sich schon aus der Berücksichtigung des Handelsverkehrs auf Botzen im Stadtrechte genugsam erweisen würde.

8. Es wird endlich nicht zu übersehen sein, was wir bereits oben über die Krafft'sche Hs., einem nicht nur zu Augsburg geschriebenen,

sondern auch, wie die selbstständige Benützung des Stadtrechts ergibt, dort verfassten, vermehrten Swsp. bemerkten. Denn wenn hier die Vermehrungen in der Weise auf den Ssp. zurückgehen, dass entweder neben demselben auch der Dsp. zugezogen, oder aber eine Hs. des Ssp. benutzt wurde, welche sich durch erhebliche Annäherung an den Dsp. von allen bekannten sehr unterscheiden müsste und demnach dieselbe gewesen sein dürfte, welche der Verfasser des Dsp. seiner Arbeit zu Grunde legte, so wird auch darin ein zu beachtender Anhaltspunct für die Entstehung des Dsp. an demselben Orte zu sehen sein.

Alle vier Arbeiten, Dsp., Statut, Swsp. und der vermehrte Swsp. der Hs. K, von denen zwei ganz bestimmt nach Augsburg gehören, zeigen so mannigfache Verwandtschaft mit einander und doch theilweise wieder so grosse Selbstständigkeit, dass dieselbe wohl nur erklärbar scheint, wenn die Verfasser ein und demselben Orte angehörten, unter dem Einflusse derselben Rechtsanschauungen standen, wie sie sich einmal im Gemeindeleben ausgebildet hatten, und so auch da vielfach zu denselben Bestimmungen gelangen mussten, wo sie unabhängig von einander arbeiteten, während sie andererseits dieselben Quellen benutzen, das unvollendete Werk des Vorgängers leicht wiederaufnehmen, das von ihm bereits gesammelte Material verarbeiten konnten. Sind diese Annahmen richtig, so würde sich daraus für Augsburg in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts eine so rege Thätigkeit für die Aufzeichnung, Vervollständigung und Weiterbildung des vaterländischen Rechtes ergeben, dass auf diesem Felde ihm kaum eine andere deutsche Stadt den Rang würde streitig machen dürfen.

XV.

Wenn ich mich in den bisherigen Erörterungen nicht darauf beschränken zu dürfen glaubte, die durch die Forschung gewonnenen Resultate geordnet vorzulegen und unabhängig von bisherigen Ansichten ihren Beweis zu versuchen, sondern es vorzog, darzulegen, auf welchen Wegen ich von den bisherigen Ansichten über das Verhältniss der Rechtsbücher ausgehend mit Benutzung eines neuen Hilfsmittels theilweise jene bestätigt fand, theilweise aber auch zu entgegengesetzten Ansichten gelangte, wenn dadurch die Arbeit, was sie vielleicht einerseits an Sicherheit des Vorgehens gewonnen hat, auf der andern

durch geringere Übersichtlichkeit verlor, so dürfte es doppelt nöthig sein, zum Schlusse die **Resultate** derselben übersichtlich zusammenzufassen. Um eine gerundete Übersicht zu ermöglichen, werden auch solche Puncte aufzunehmen sein, welche überhaupt kaum zweifelhaft waren und bei deren Aufnahme mir nichts ferner liegt, als die Meinung, sie jetzt erst festgestellt zu haben; andererseits wird man es begreiflich finden, wenn ich nicht jeden besprochenen Zweifel hier nochmals berühre und auch solche Ansichten einreihe, welche mir zwar vorläufig die wahrscheinlichsten scheinen, welche ich aber dadurch keineswegs als genügend bewiesene hinstellen möchte.

Um das Jahr 1230 verfasste der sächsische Schöffe Eike von Repgow den Sachsenspiegel, fussend auf einer ältern lateinischen Vorlage, welche sich für das Lehnrecht im Vetus Auctor erhalten hat, während eine entsprechende für das Landrecht vorauszusetzen ist.

In einzelnen Hss. erhielt sich das Werk in ursprünglicher Form, ohne erhebliche Änderungen zu erleiden; in der Quedlinburger Hs. insbesondere sind diese letzteren so gering, dass es dem umsichtigen Forscher, dessen Name bei Besprechung des Ssp. immer in erster Reihe genannt werden wird, gelingen konnte, vorzugsweise auf sie gestützt einen Text des Rechtsbuches herzustellen, welcher nach Prüfung durch alle vorhandenen Hilfsmittel höchstens noch in vereinzelten und unbedeutenden Fällen möglicherweise vom ursprünglichen Texte abweichen kann.

Andererseits war das Rechtsbuch bedeutenderen Änderungen, insbesondere Mehrungen unterworfen.

Wie diese letztern im Landrechte allmählich erfolgten, lässt sich insbesondere bei einer Textgestaltung verfolgen, welche wohl von Magdeburg ausgehend, sich im Magdeburg-Breslauer Recht vom J. 1261 durch unbedeutendere Zusätze zuerst kenntlich macht, stärker erweitert im Magdeburg-Görlitzer Rechte vom J. 1304 auftritt und ihren vollen Abschluss in den schlesischen Hss. des XIV. Jahrhunderts erreicht.

Schneller erfolgten die Erweiterungen des Lehnrechts; die Hauptmasse derselben war nicht lange nach der Mitte des Jahrhunderts bereits vorhanden.

Um das Jahr 1260 entschloss sich ein Rechtskundiger zu Augsburg, einen Text des Ssp., welcher wahrscheinlich von Magdeburg stammte, und im Ldr. sich etwa auf der Stufe des Magdeburg-

Breslauer Rechtes befand, im Lhr. bereits die Mehrzahl der Erweiterungen in sich aufgenommen hatte, zu einem allgemeinen deutschen Rechtsbuche zu verarbeiten, welches er, an den Namen des Vorbildes anknüpfend, als Spiegel aller deutschen Leute bezeichnete. Er begann sein Werk mit der Könige Buch, welches auf älteren Vorlagen beruht, ohne dass sich sicherer nachweisen liesse, wie viel von der Form, in welcher es hier vorliegt, Verdienst des Verfassers ist; auch wie weit er es führte, ist nach den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zu bestimmen. Sein Zweck war, dem Leser Beispiele zur Nacheiferung oder Abschreckung vorzuführen, wie ein gleiches Streben auch in manchen andern Theilen des Werkes hervortritt. Die Eingänge des Ssp. fügte er an in einer seinen Zwecken entsprechenden Umbildung. Bei der Verarbeitung des Rechtsbuches selbst hielt er sich wesentlich an die Ordnung des Vorbildes. Seiner Absicht gemäss beseitigte er alle nur auf Sachsen bezüglichen Bestimmungen, auch wohl Manches was bereits als antiquirt erscheinen musste. Andererseits war er auf eine Weiterbildung und Mehrung des Rechtsstoffes bedacht, bald die einzelnen Artikel seiner Vorlage erweiternd, bald selbstständige Abschnitte einschiebend. Ausser dem römischen und kanonischen Rechte und den Reichsgesetzen leitete ihn vielfach das zu Augsburg geltende Gewohnheitsrecht, damals noch ungeschrieben oder in einzelnen Aufzeichnungen vorhanden, woraus sich, falls auch keine unmittelbare Benutzung stattgefunden hat, manche Übereinstimmung mit dem nach 1276 vollständig aufgezeichneten Stadtrechte ergeben musste.

Aus unbekannten Gründen hat er seinen Plan in beabsichtigter Weise nicht zur Ausführung gebracht; die gründliche Verarbeitung der Vorlage reicht nur bis Ssp. 2, 12, wo möglicherweise in seiner Hs., wie in der Hs. der Dombibliothek zu Bremen, ein erster Theil des Ssp. endete.

Allerdings umfasst sein Werk, wie es vorliegt, auch den Rest des Ldr. und das Lhr., gibt uns hier aber nichts als eine flüchtige, oft incorrecte Übersetzung der niederdeutschen Vorlage, bei welcher nur eine ganz oberflächliche Beseitigung specifisch sächsischer Bestimmungen, und wenige und unbedeutende Änderungen und Zusätze den innern Zusammenhang mit dem ersten Theile bekunden. Doch muss das Werk auch in diesem unvollkommenen Zustande in Umlauf gekommen sein; Berthold von Regensburg hatte bei einer

seiner Predigten eine Stelle desselben vor Augen; noch im folgenden Jahrhunderte wurden Abschriften davon gefertigt.

Um das Jahr 1280 unternahm dann ein anderer Augsburger Rechtskundiger eine Verarbeitung und Vervollständigung des Werkes seines Vorgängers, bestimmt, wie dieses, für alle deutschen Leute, später unter dem Namen Schwabenspiegel bekannt.

Das Könige Buch behielt er bei; die gereimte Vorrede liess er wahrscheinlich fallen, obwohl die Unvollständigkeit der einzigen den Urtext enthaltenden Hs. über die ursprüngliche Gestaltung des Beginnes keinen sichern Schluss gestattet. Die Prologe verarbeitete er in eine ausführlichere Vorrede, zu welcher er ausserdem Schriften David's von Augsburg und Berthold's benutzte. Für den ersten Theil des Landrechtes hielt er sich dann wesentlich an die Arbeit des Vorgängers; er liess fast nichts ausfallen, kürzte nur eine eingeflochtene Erzählung, erweiterte aber manche Capitel oder änderte doch ihre Fassung, und fügte einige ganz neu hinzu. Bei den Mehrungen fusste auch er vielfach auf dem Augsburger Stadtrechte, dessen vollständige Aufzeichnung unmittelbar vorher erfolgt zu sein scheint.

Seine Hauptaufgabe war dann eine dem ersten Theile entsprechende Verarbeitung des zweiten Theiles des Landrechtes und des Lehnrechtes. Er fusste dabei durchaus auf der Übersetzung des Ssp., welche ihm im Werke des Vorgängers vorlag; die Ordnung desselben behielt er bei, nur dass er das Reichsrecht vom Ende an den Anfang des zweiten Theiles stellte; er konnte wahrscheinlich Vorarbeiten des Vorgängers benutzen, wie sich wenigstens an einer Stelle bestimmt ergibt; den sächsischen Ursprung der Vorlage wusste er weniger geschickt zu verdecken, als jener, und die Spuren aller Versehen, welche derselbe sich bei der flüchtigen Übertragung des Ssp. zu Schulden kommen liess, lassen sich in ihren Nachwirkungen auf die Verarbeitung verfolgen, bei welcher ein Zurückgehen auf den sächsischen Urtext demnach nicht stattgefunden hat; ein Umstand durch welchen mancher Missgriff seine Erklärung findet.

Der sich daraus ergebende Urtext des Swsp. ist nur in einer der näher bekannten Hss., der Freiburger, erhalten und auch in dieser nicht ganz rein, insoweit spätere Erweiterungen zwar nicht eingefügt, aber angehängt wurden. Während das Lehnrecht, so weit wir es verfolgen können, fast ungeändert blieb, nur eine früh entstandene Lücke von zwei Capiteln in fast alle Hss. überging, war das Land-

recht noch manchen Änderungen unterworfen, bis es zu den Gestaltungen gelangte, in welchen es die allgemeinste Verbreitung erhielt. In den Einzelheiten der Fassung gingen die Texte so schnell auseinander, dass sich selbst unter den ältesten Gliedern der einzelnen Formen die erheblichsten Abweichungen zeigen und selbst die, einer sehr kurz nach der Entstehung gefertigten Abschrift angehörigen Berliner Bruchstücke den Urtext nicht mehr ungeändert erhalten haben.

Wichtiger waren die durch Mehrung und Kürzung des Stoffes herbeigeführten Änderungen. Während sich beim Ssp. durchweg eine Richtung auf Mehrung desselben zeigte, überwog beim Swsp. das Streben nach Kürzung. Nur eine der späteren Hauptformen entstand durch Mehrung; durch Kürzung nicht allein die beiden anderen, sondern auch die meisten der sich abzweigenden Nebenformen.

Es ergab sich aber neben dem Urtexte eine zweite Hauptform durch Kürzung der beiden vorliegenden Theile; die Hinzufügung eines dritten Theiles, zum Theil mit Benutzung ausgefallener Capitel des Urtextes, bezeichnet die dritte, Kürzung desselben die vierte Hauptstufe der Entwickelung; erst damit hatte das Rechtsbuch die Gestalt erlangt, welche wir als die normale bezeichnen können.

Sollten diese Resultate sich im Wesentlichen als stichhaltig erweisen, so würde ich immerhin glauben, dass unsere Kenntniss der Geschichte der deutschen Rechtsbücher dadurch eine nicht ganz unwesentliche Förderung erfahren habe; bewähren sie sich nicht, so werde ich gleichwohl die aufgewandte Mühe nicht für verloren halten dürfen, insofern das Mitgetheilte wenigstens Anderen Anhaltspuncte und Veranlassung bieten wird, mit einem neu gewonnenen Hilfsmittel zu haltbareren Ergebnissen zu gelangen.

VERZEICHNISS
DER
EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(FEBRUAR.)

Akademie, k. preussische, der Wissenschaften. Monatsbericht. November, December 1856.

Academy, California, of natural sciences. Proceedings. Vol. I. S. Francisco 1854; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1857, 1.

Blake, W., P., Observations on the extent of the Gold-Region of California and Oregon. (American Journal 1855, Juli.)

— Description of the fossils and shells collected in California. Washington 1855; 8°.

Dana, James, On volcanic action at Mauna Loa. (American Journal 1856, Jänner.)

Emony, W., H., Magnetic observations. Boston 1852; 4°.

Gindely, Anton, Böhmen und Mähren im Zeitalter der Reformation. Prag 1857; 8°.

Greifswald, Universitäts-Schriften aus dem Jahre 1856.

Hart, John, L., The relations of the english language to the teutonic and classic branches of the indo-european family etc. (American Journal 1856, Nr. 2.)

Hauer, Fr. de, et Foetterle, Fr., Aperçu de la constitution géologique de l'émpire d'Autriche. (Annales des mines 1856.)

Hébert, Ed., Sur la constitution géologique et sur la classification des terrains paléozoiques de l'Ardenne Française et de Hainaut. Paris 1856; 8°.

— Note sur le lias inférieur des Ardennes etc. (Bulletin d. l. Soc. géologique 1856, Janv.)

Istituto, I. R., Lombardo di scienze etc. Giornale. 49, 50.

Istituto, I. R., Veneto. Atti delle adunanze. Tom. I, 9, 10; II, 1, 2.

Jau, G., Cenni sul museo civico di Milano. Milano 1857; 8°.

Leidy, Jos., Contributions towards knowledge of the marine invertebrate fauna of the coasts of Rhode - Island and New-Yersey. Philadelphia 1855; 4°.

— Descriptions of some remains of fishes from the carboniferous and devonian formations of the united states. Philadelphia 1856; 4°.

Mittheilungen aus J. Perthes geographischer Anstalt etc. 1856; Nr. 11, 12.

Nachrichten, astronomische. Nr. 1049.

Reichsanstalt, k. k. geologische. Jahrbuch. 1856. Nr. 2.

Report of the board of trustees of the Wisconsin institut for the educat. of blind. Madison 1853; 8°.

Report 37. of the controllers of the public schools of the first sch. district of Pennsylvania etc. Philadelphia 1856; 8°.

Romanin, Storia documentata di Venezia. T. V, p. 1.

Sartorius v. Waltershausen, W., Ein Vortrag über den Ätna und seine Ausbrüche, gehalten in der ersten allgemeinen Sitzung der 32. Versammlung der deutschen Naturforscher zu Wien. Leipzig 1857; 8°.

Secchi, A., Sopra un nuovo Barometro. Roma 1857; 8°.

Société des Antiquaires de Picardie. Memoires Bouttons, Coutumes locales du Bailliage d'Amiens. T. IV.

Société Linnéenne de Normandie. Mémoires. Vol. 10.

Société Imp. des Naturalistes de Moscou. Bulletin. 1855, Nr. 2, 3, 4; 1856, Nr. 2. — Mémoires nouveaux. Tom. 10.

Société géologique. Bulletin. T. XII, feuilles 66—77.

Society, literary and philosophical of Manchester. Memoires. London. II Serie. Vol. 6 et 13.

Trask, John, Report on the Geology of Northern and southern California. Washington 1856; 8°.

Vereeniging, natuurkundige in Nederländsch Indië, Tijdschrift. Vol. IV, Aflev. 5, 6; X, 1—6; XI 1—3.

Verein, historischer von Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv. Bd. 14, Heft 1.

Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Veterinärkunde. Bd. VIII, Heft 2.

Weitenweber, Wilh., Systematisches Verzeichniss der böhmischen Trilobiten, welche sich in der Sammlung des Herrn Landespräl. Dr. H. J. Zeidler etc. vorfinden. Prag 1857; 8°.

Zambra, Elemente di fisica. Fasc. 10.

Zuckermann, B., Über Sabbatjahrcyklus und Jubelperiode. Breslau 1857; 4°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIII. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1857. — MÄRZ.

SITZUNG VOM 11. MÄRZ 1857.

Gelesen:

Beiträge zur Erklärung des Sophokles.

II.

Von dem w. M. Hrn. **Prof. Bonitz.**

Unter den Sophokleischen Tragödien erfährt Antigone sowohl in den weiteren Kreisen derer, die sich für griechische Poesie und Kunst interessiren, wie in dem engeren Bereiche philologischer Forschung eine kaum zu verkennende Bevorzugung. Wenn in allgemeinen Werken die griechische oder Sophokleische Tragödie nach ihren wesentlichen Zügen charakterisirt wird, so kann man nur zu häufig bemerken, dass dabei die Sophokleische Antigone vorzüglich oder gar ausschliesslich wie ein normaler Typus vorschwebte; und wenn hierin vielleicht der Anlass lag, dass an dieser Tragödie zuerst der Versuch gemacht wurde, sie in treuer Darstellung zur Anschauung zu bringen, so wirkte jedenfalls dann dieser Versuch wieder darauf hin, gerade der Antigone dies vorzügliche Interesse in den Kreisen der Gebildeten zuzuwenden. Innerhalb der philologischen Literatur hat sich die Thätigkeit für diese Tragödie weniger durch Einzelausgaben (Böckh, Wex), als durch zahlreiche der Composition des Ganzen, der Erklärung und Texteskritik einzelner Stellen gewidmete Monographien bewiesen. Die Schneidewin'sche Ausgabe, welche die gesammten früheren Arbeiten mit eingehendem Verständnisse und sinniger Hingebung an Sophokleische Dichtung verwerthete, konnte schon in ihrer ersten Auflage, noch mehr durch den Unterschied der folgenden Auflagen von der ersten darauf hinweisen, wie weit wir gerade in der Antigone trotz der schätzenswerthesten Forschungen

noch an vielen Stellen von einem reinen Texte oder einer gesicherten Erklärung entfernt sind. Unverkennbar hat gerade die Schneidewin'sche Ausgabe auf die Emendation und Erklärung mancher einzelnen Stellen von neuem die Aufmerksamkeit hingelenkt und so zu mehreren in neuester Zeit erschienenen Monographien den Anlass gegeben. Emendationen — mit diesem Namen benennt sich freilich so mancher Versuch einer Textesänderung, dessen Kühnheit zu billigen die Achtung vor bekannten Gesetzen der Sprache und des Rhythmus verbietet. Z. B. die vielbesprochene Stelle 23 ff.:

'Ετεοκλέα μέν, ὡς λέγουσι, σὺν δίκῃ
χρησθεὶς δικαίᾳ καὶ νόμῳ κατὰ χθονὸς
ἔκρυψε, τοῖς ἔνερθεν ἔντιμον νεκροῖς,

wird es schwerlich gelingen, in dieser durch die Handschriften überlieferten Gestalt zu rechtfertigen, und von den bisherigen Versuchen der Emendation hat keiner eine solche Evidenz, dass dadurch neue Versuche ausgeschlossen würden; aber wie fremd muss der einfache iambische Rhythmus jemandem sein, wenn er im Ernste (denn dass es kein Druckfehler ist, lehrt die Wiederholung desselben Wortes und seine Übersetzung) zu schreiben vorschlägt:

'Ετεοκλέα μέν, ὡς λέγουσι, σὺν δίκῃ
χρηστὸς ὁ θεῖος καὶ νόμῳ κατὰ χθονὸς
ἔκρυψε, τοῖς ἔνερθεν ἔντιμον νεκροῖς.

Man muss es dem Geschmacke überlassen, wenn nun einmal jemand an dem „guten Onkel Kreon“ in solchem Zusammenhange Gefallen findet; aber man kann es nicht dem Belieben überlassen, dass der Trochäus *χρηστός* als Iambus oder Spondeus gemessen werden soll. — Oder in dem anapästischen System 126 ff.:

Ζεὺς γὰρ μεγάλης γλώσσης κόμπους
ὑπερεχθαίρει, καί σφας ἐσιδὼν
πολλῷ ῥεύματι προσνισσομένους
χρυσοῦ καναχῆς ὑπεροπτίας
παλτῷ ῥιπτεῖ πυρὶ βαλβίδων
ἐπ' ἄκρων ἤδη
νίκην ὁρμῶντ' ἀλαλάξαι,

hat das *ὑπεροπτίας* oder *ὑπερόπτας* der Texteskritik und der Erklärung viel zu schaffen gegeben. Alle sind in der Irre gegangen. „Nun freilich, Sophokles hat geschrieben *τὸν ὑπερόπταν*:

χρυσοῦ καναχῆς, τὸν *ὑπερόπταν*
παλτῷ ῥιπτεῖ πυρὶ βαλβίδων
ἐπ' ἄκρων ἤδη
νίκην ὁρμῶντ' ἀλαλάξαι,

welches den trefflichsten Sinn und Zusammenhang, die genannte Beziehung und *den geforderten Rhythmus* bietet.“ Leider hat der glückliche Entdecker der Worte, die Sophokles „geschrieben hat“, vergessen zu bemerken, ob das ο in τόν oder das ε in ὑπερόπταν von Sophokles als Länge gemessen ist; denn eines von beiden setzt der „geforderte Rhythmus“ voraus.

Man muss sich wirklich hüten, um nicht durch den gerechten Unwillen über die Zuversichtlichkeit, mit der solche keineswegs vereinzelt stehende Textesverderbnisse aufgestellt werden, in ein blindes Vertrauen zu der Überlieferung mit all ihren Fehlern oder in den Zweifel an der Möglichkeit conjecturaler Besserung des Textes gedrängt zu werden. Eines wäre so unbegründet wie das andere; es sind in der Antigone, um auf diese ausschliesslich uns zu beschränken, der Stellen genug, in denen die ärgste Gewaltsamkeit gegen Sprache, Rhythmus und Gedankenzusammenhang eine Rechtfertigung der überlieferten Lesart nicht erzwingen wird, und der Vertrautheit mit Sophokleischer Sprach- und Dichtungsweise, der vollen Hingebung an den Gedankengang ist es an nicht wenigen Stellen gelungen, mit den leichtesten Mitteln, der Änderung weniger Striche, etwas herzustellen, welches das Gepräge der Ursprünglichkeit evident oder doch mit grösster Wahrscheinlichkeit trägt. Einiges hat Schneidewin hiezu glücklich beigetragen, wiewohl viele seiner Conjecturen nicht auf Bestand werden rechnen dürfen. Manche schon früher aufgestellte treffende Conjecturen hätte Schneidewin im Texte oder doch mindestens in den Anmerkungen berücksichtigen sollen [1]), manches andere zu berichtigen wird auch ferner dem gewissenhaften Studium und dem scharfen Blicke gelingen. Die Beiträge, welche ich im Nachfolgenden zu geben versuche, sind weniger der conjecturalen

[1]) Hiezu rechne ich z. B. folgende: 76. σοὶ δ' εἰ δοκεῖ] σὺ δ' εἰ δοκεῖ *Elmsley*. — 169. ἐμπέδοις φρονήμασιν] *ἐμπέδους* φρονήμασιν *Hartung*. — 368. παρείρων] *γεραίρων* *Reiske*. — 467. ἄθαπτον ἐσχόμην] *ἄταφον ἀνεσχόμην*. G. *Wolff*. — 527. φιλάδελφα κάτω δάκρυ' εἰβομένη] φιλάδελφα κάτω *δάκρυ λειβομένη* *Wex*. — 557. καλῶς σὺ μὲν τοῖς] καλῶς σὺ μὲν *σοὶ* *Martin*. — 790. οὐθ' ἁμερίων ἐπ' ἀνθρώπων] οὔθ' ἁμερίων *σέ γ'* ἀνθρώπων. A. *Nauck*.

Constitution des Textes als seiner Erklärung gewidmet. Die vorstehenden Bemerkungen sollen nur als Verwahrung dienen, dass ich keineswegs, weil im Nachfolgenden fast gar keine neuen Emendationsversuche enthalten sind, von der Reinheit des überlieferten Textes überzeugt bin. Die Besprechung der einzelnen Stellen schliesst sich in gleicher Weise, wie in zwei früheren Versuchen auf diesem Gebiete [1]), deren freundliche Aufnahme mich zu dieser Fortsetzung ermuthigt, im Wesentlichen an die Schneidewin'sche Ausgabe an. Von Monographien zu einzelnen Stellen der Antigone, die seit der ersten Auflage der Schneidewin'schen Ausgabe erschienen, sind mir bekannt geworden und von mir benützt die Arbeiten von Arndt, Buchholz, G. Curtius, Hamacher, Held, Rempel, J. W. Ullrich, Wieseler, ferner die inhaltreichen Recensionen der ersten Schneidewin'schen Auflage von A. Nauck, L. Kayser und G. Wolff [2]).

In den beiden früher veröffentlichten Beiträgen zur Erklärung des Sophokles fand sich an mehreren Stellen Anlass, einerseits die grammatische Auffassung mancher Worte und Wendungen, die Schneidewin gegeben, zu bestreiten und durch eine andere zu ersetzen, andererseits dem schätzenswerthen Bestreben Schneidewin's in Darlegung versteckter Beziehungen oder Amphibolien bestimmte engere Grenzen zu setzen. (Vgl. besonders Beiträge etc. S. 39—49.) Einige Stellen der Antigone, die in diesen Bereich gehören, mögen zunächst zur Besprechung kommen.

---

[1]) Beiträge zur Erklärung des Sophokles, in den Sitzungsberichten 1855. October (zu Philoktet u. Oed. Col.) und in einer Recension über Oed. Tyr. Zeitschr. für d. öst. Gymn. 1856. VIII. Heft.

[2]) Arndt, Kritische und exegetische Bemerkungen über einige Stellen des Sophokles. Progr. des Gymn. zu Neubrandenburg 1854. — E. Buchholz, Emendationum Sophoclearum specimina duo. Clausthaliae 1856. — G. Curtius, de quibusdam Antigonae Sophocleae locis. Kieler Lectionskatalog 1855/56. — Hamacher, Studien zu Sophokles, 2. Band, Antigone. Regensburg 1856. — Held, Observationes in difficiliores quosdam Sophoclis Antigonae locos. Suidnicii 1854. — Rempel, Kritische und exegetische Nachlese zu Sophokles' Antigone, zweite Hälfte. Gymn. Progr. von Hamm 1852. — F. W. Ullrich, Über die religiöse und sittliche Bedeutung der Antigone des Sophokles, mit einigen Beiträgen zur Erklärung einzelner Stellen derselben. Hamburg 1853. — F. Wieseler, Emendationes in Sophoclis Antigonam. Göttingen, Lectionskatalog. Sommer 1857. — A. Nauck, in Jahn's Jahrb. LXV. S. 233 ff. — L. Kayser, ebend. LXIX. S. 492 ff. — G. Wolff, in Zeitschrift f. A. W. 1853. S. 320 ff.

Ant. 94. — — — ἐχθαρεῖ μὲν ἐξ ἐμοῦ,
ἐχθρὰ δὲ τῷ θανόντι προσκείσει δίκῃ.

„προσκείσει, wirst obenein dem Bruder verächtlich sein. δίκῃ gehört zu beiden Gliedern." Schneidewin versteht also gleich einem der griechischen Erklärer das προς in προσκεῖσθαι in der Bedeutung des Hinzukommens, πρὸς τούτῳ, insuper. Gesetzt ein solcher Gebrauch des προσκεῖσθαι wäre sonst nachweisbar, wie er es nicht ist, so wäre er doch im vorliegenden Falle unmöglich; denn es müsste sich dann die grammatische Construction auch nach Weglassung des προς ausführen lassen. Aber dass man ἐχθρὰ τῷ θανόντι κείσει gesagt habe in dem Sinne 'du wirst dem Verstorbenen verhasst sein', lässt sich nicht glauben noch durch Analogien wahrscheinlich machen. Dass προσκεῖσθαι aus seiner nächsten äusseren Bedeutung in die übertragene 'in einem bestimmten Verhältnisse zu jemandem oder zu etwas und zwar bleibend stehen' übergegangen ist, das ist von den Erklärern an vorliegender Stelle und zu El. 240 nachgewiesen und daraus bereits in die Lexika übergegangen. Man möchte vermuthen, dass Schneidewin in seiner Erklärung eine „doppelte Kraft" des προς vorausgesetzt habe, vgl. Schn. zu Oed. Col. 414 und meine Beiträge zur Erklärung des Soph. S. 85.

Ant. 443. καὶ φημὶ δρᾶσαι κοὐ καταρνοῦμαι τὸ μή,
oder καὶ φημὶ δρᾶσαι κοὐκ ἀπαρνοῦμαι τὸ μή,

denn dass man aus der Schreibweise des Laur. A κοὐ καπαρνοῦμαι und aus dem καταρνεῖ des vorausgehenden Verses auf die Verwerfung des allgemein überlieferten π schliessen und mit Schneidewin κοὐ καταρνοῦμαι schreiben müsse, scheint mir noch nicht ausgemacht, übrigens auch sehr unerheblich. Es handelt sich vielmehr um eine andere Frage: „καὶ φημί, allerdings bejahe ich, so dass das erste καί bestätigend gebraucht ist, wie etiam, nicht dem anderen parallel, vgl. Ai. 96: κόμπος πάρεστι κοὐκ ἀπαρνοῦμαι τὸ μή. Eur. El. 1057: φημὶ κοὐκ ἀπαρνοῦμαι." Leider hat Schneidewin zu der Bedeutung von καί, die er hier voraussetzt, keine Belegstellen angeführt, schwerlich dürften sie sich beibringen lassen. Häufig genug wird bekanntlich καί in bejahenden Antworten gebraucht, aber meines Wissens immer in der Weise, dass nicht die Bejahung selbst durch ein καί eingeführt wird, dem man im Widerspruche mit dem Sinn und dem gesammten sonstigen Gebrauche des καί eine bestätigende,

versichernde Bedeutung zuzuschreiben hätte, sondern so, dass zu der stillschweigend vorausgesetzten Bejahung durch καί ein Zusatz gebracht wird, wie in einem καὶ μάλα, καὶ πάνυ γε und ähnlichen. Offenbar hat Schneidewin Bedenken getragen, die Correlation καί—καί da anzunehmen, wo beide Glieder in ihrer Bedeutung identisch sind und nur dasselbe, einmal in affirmativer, einmal in negativer Form aussagen. Man muss zugeben, dass eine solche Verbindung mit der herrschenden Gebrauchsweise des καὶ—καί nicht in Übereinstimmung ist; aber die Übergänge dazu sind doch so nahe, dass es misslich wäre, sie schlechthin in Abrede stellen zu wollen. Zwei Glieder, die dasselbe in positiver und negativer Form ausdrücken, finden sich eben sowohl und ohne merklichen Unterschied durch blosses καί oder τε—καί verbunden. Bedenkt man nun, wie nahe der Correlation τε — καί die andere καὶ — καί steht, dass sich oft die Grenzen nicht scharf ziehen lassen, so wird man sich wohl nicht zu sehr wundern, wenn καὶ—καί auch auf ein Gebiet übertragen wird, das ihm an sich fremd ist. Eine solche Verbindung von blos formell, nicht im wesentlichen Inhalte verschiedenen Gliedern findet sich vielleicht Phil. 527: χὴ ναῦς γὰρ ἄξει κοὐκ ἀπαρνηθήσεται, und findet sich sicher Rhes. 164: ναί, καὶ δίκαια ταῦτα κοὐκ ἄλλως λέγω. An der vorliegenden Stelle lässt sich der Gebrauch von καὶ — καί noch durch einen besonderen Umstand als motivirt betrachten, nämlich dass auch die Frage in zwei Gliedern gestellt war: φῄς ἢ καταρνεῖ. Wenn hierdurch die Überlieferung καὶ φημὶ sich als gerechtfertigt zeigt, so ist zugleich die Conjectur Wieseler's (a. a. O. S. 7) κατάφημι, von allem was ihr sonst entgegensteht abgesehen, als unnöthig abgelehnt.

Ant. 491. — — ἔσω γὰρ εἶδον ἀρτίως
λυσσοῦσαν αὐτὴν οὐδ' ἐπήβολον φρενῶν.

Die Voraussetzungen Schneidewin's, dass Ismene ihre Schwester auf ihrem zweiten Gange zum Leichnam beobachtet und ertappen gesehen habe, worauf sie dann in das Haus geeilt sei, ruhen offenbar nur auf der Bemühung, dem Adverbium ἔσω seine ursprüngliche Bedeutung 'hinein' zu bewahren. Aber das ist durchaus nicht nöthig; dass ἔσω auch in der Bedeutung 'drinnen' gebraucht wird, ist ausser allem Zweifel, vgl. die Bemerkung zu Oed. Col. 18 in meinen Beiträgen etc. S. 68.

Eine gleiche Sorge, die ursprüngliche locale Bedeutung durch die Erklärung zu rechtfertigen, zeigt sich v. 521: *τίς οἶδεν, εἰ κάτωθεν εὐαγῆ τάδε.* „Wer weiss, ob von drunten her dein Grundsatz als fromm anerkannt wird." Es ist doch auch hier nichts weiter zu finden, als: 'Wer weiss, ob in der Unterwelt dies für fromm gilt.'

Ant. 511. 'Αντ. *οὐδὲν γὰρ αἰσχρὸν τοὺς ὁμοσπλάγχνους σέβειν.*
Κρ. *οὔκουν ὅμαιμος χὡ καταντίον θανών;*

„Kreon, den von Antigone amplificativ gebrauchten Pluralis *τοὺς ὁμοσπλάγχνους* als Handhabe ergreifend, fragt, ob nicht auch Eteokles ihr leiblicher Bruder sei? Wie sie also dem Polyneikes eine dem Eteokles gegenüber gottlose Ehre erzeigen könne." Schn. Ob Antigone den Singular *τὸν ὁμόσπλαγχνον* oder den Plural gebrauchte, das ist für die Anknüpfung der Antwort Kreon's vollkommen gleichgiltig; in dem einen wie in dem andern Falle rechtfertigt Antigone ihre Handlung durch die allgemeine Geschwisterpflicht. Und an diese, also an die Worte in demselben Sinne, in welchem Antigone sie gesprochen hat, knüpft Kreon an, indem er sie auf den andern Bruder in einer Weise anwendet, dass dadurch Antigone scheinen soll mit sich selbst im Widerspruche zu stehen.

Ant. 551. 'Ισμ. *τί ταῦτ' ἀνιᾷς μ' οὐδὲν ὠφελουμένη;*
'Αντ. *ἀλγοῦσα μὲν δῆτ', εἰ γέλωτ' ἐν σοὶ γελῶ.*

„Eine nähere Bestimmung bei *γέλωτα* kann fehlen, weil *γελῶ* den speciellen Begriff irridere annimmt." Schn. Bekanntlich hat aus leicht begreiflichen Gründen bei Anwendung des *σχῆμα ἐτυμολογικόν* das Nomen, das als Inhaltsobject zu dem Verbum gleiches Stammes gesetzt wird, in der Regel eine nähere Bestimmung bei sich, durch Adjectiv, Possessivpronomen, Artikel u. s. w. Als Ersatz für solche nähere Bestimmung ist es auch zu betrachten, wenn das Nomen, obgleich desselben Stammes mit dem Verbum, schon an sich eine engere Sphäre bezeichnet, z. B. *πομπὴν πέμπειν, ἀρχὰς ἄρχειν* u. dgl. Aber nimmermehr kann doch in der engeren Sphäre des Verbums die Rechtfertigung dafür liegen, dass ihm das stammverwandte Nomen als Inhaltsobject hinzugefügt ist, wie die Sache in der vorliegenden Anmerkung gestellt wird. Vielmehr liegt ja in *ἐν σοί* die erforderte nähere Bestimmung. Zu Conjecturen, wie sie von Dindorf (*ἀλγοῦσα μὲν δή, κεἰ γέλωτ' ἐν σοὶ γελῶ*) und von Winckelmann (*ἀλγοῦσα μὲν*

δῆτ', εἰ γελῶ γ', ἐν σοὶ γελῶ) vorgeschlagen sind, scheinen die überlieferten Worte keinerlei Anlass zu geben.

Ant. 1161. *Κρέων γὰρ ἦν ζηλωτός, ὡς ἐμοί, ποτέ,*
σώσας μὲν κτλ.

„*ὡς ἐμοί (ἐδόκει)* Ai. 395.“ Schn. Was soll die zur Erklärung dieses Dativs ebenso unnöthige als unberechtigte Ergänzung *ἐδόκει*? Die Stellen, auf welche zu Ai. 395 hingewiesen ist, z. B. O. C. 20: *μακρὰν γὰρ ὡς γέροντι προὐστάλης ὁδόν.* 76: *ἐπείπερ εἶ γενναῖος, ὡς ἰδόντι, πλὴν τοῦ δαίμονος*, bieten ja die sichere und allein richtige Erklärung. Vgl. Krüger's Gr. §. 48, 6, 5 und 6. An der noch genauer entsprechenden Stelle Ant. 904: *καίτοι σέ γ' εὖ 'τίμησα τοῖς φρονοῦσιν εὖ* bezeichnet Schneidewin selbst durch seine umschreibende Übersetzung den Dativ *τοῖς φρονοῦσι* als den gar nicht eine weitere Ergänzung fordernden ethischen Dativ. Andere Beispiele, welche den Gedanken an die Ergänzung von *δοκεῖν* schlechthin ausschliessen, findet man Matth. §. 388. Krüger §. 48, 6, 5 f., vgl. auch Suidas s. v. *ὡς ἐμοὶ κριτῇ.*

Ant. 18 ff. *ᾔδη καλῶς, καί σ' ἐκτὸς αὐλείων πυλῶν*
τοῦδ' οὕνεκ' ἐξέπεμπον, ὡς μόνη κλύοις.

„*ἐξέπεμπον*, führte dich heraus[1]). Vor innerer Bewegung kann Antigone gar nicht zu ihrem Hauptzwecke, Ismene zur Theilnahme aufzufordern, kommen. Erst deutet sie v. 31 leise auf etwas hin, das zu thun sei, fordert v. 37 indirect, v. 41 direct zur Theilnahme auf u. s. w.“ Schn. Dass Antigone in lebhafter innerer Bewegung spricht, das beweisen ihre eigenen Worte ebenso sehr wie die Erwiderungen der Ismene, z. B. *δηλοῖς γάρ τι καλχαίνουσ' ἔπος.* Aber aus dieser inneren Bewegung die Form und die Folge erklären zu wollen, in welcher Antigone ihrer Schwester die Sache vorträgt, geht nicht an; denn diese Folge ist dem Gegenstande und Zwecke so vollkommen angemessen, dass sie solche Motivirung nicht zulässt. Antigone bereitet zunächst Ismene zum Anhören von etwas Wichtigem vor, *ὡς μόνη κλύοις*; sodann sucht sie in Ismene die Entrüstung der schwesterlichen Liebe und des frommen Sinnes über das Gebot Kreon's

---

1) Sollte nicht die andere Erklärung: τὸ δὲ ἐξέπεμπον ἀντὶ τοῦ μετεπεμπόμην den Vorzug verdienen? Wir finden das Medium so gebraucht O. R. 951: τί μ' ἐξεπέμψω δεῦρο τῶνδε δωμάτων; und finden wenigstens von στέλλω auch das Activum in der sonst gewöhnlich erst dem Medium zukommenden Bedeutung 'arcessere'.

zu wecken; erst hierauf tritt sie mit ihrer Aufforderung hervor. Wie verkehrt wäre es, durch ein sofortiges Beginnen mit der Aufforderung sich unzweifelhafte Ablehnung zu verschaffen, anstatt erst Ismene's Gemüth zu einem so grossen und so kühnen Entschlusse vorzubereiten.

Ant. 53. *ἔπειτα μήτηρ καὶ γυνή, διπλοῦν ἔπος κτλ.*

„Ismene deutet an, dass Iokaste einerseits ihre und Antigone's Mutter, andererseits zugleich Oedipus Gattin und Mutter war.“ Schn. Der Zusatz *διπλοῦν ἔπος* beweist, dass die Worte *μήτηρ* und *γυνή* von einem Falle gebraucht sind, in welchem diese beiden Worte, die sonst, in Bezug auf denselben dritten, verschiedenen Personen zukommen, nur verschiedene Namen für dieselbe Person sind. Diesen Gedanken erhält man nur dann, wenn man eben für *μήτηρ* und *γυνή* als Beziehungspunct denselben Oedipus setzt, dessen Mutter und Gattin Iokaste war. Zu dieser Annahme führen die vorausgehenden Worte, wenn man nur nicht einen Gegensatz zwischen *πατήρ* v. 49 und *μήτηρ* v. 53 als nothwendig betrachtet; Antigone erinnert zuerst an das, was ihrem Vater selbst widerfahren ist, und geht sodann über zu seiner Mutter und Gattin.

Ant. 635 ff. *πάτερ, σός εἰμι· καὶ σύ μοι γνώμας ἔχων*
χρηστὰς ἀπορθοῖς, αἷς ἔγωγ' ἐφέψομαι.
ἐμοὶ γὰρ οὐδεὶς ἀξιώσεται γάμος
μείζων φέρεσθαι σοῦ καλῶς ἡγουμένου.

„Eine auf Schrauben gestellte Wendung, da Hämon trotz seines kindlichen Gehorsams von dem *ἔχειν γνώμας χρηστάς* seine Folgsamkeit abhängen lässt. Kreon aber fasst weder *ἀπορθοῖς* als Optativ, dem Sohne zur Hand zu gehen, noch *ἔχων* = *εἴγε ἔχεις*, sondern = *ἐπεὶ ἔχεις*.“ Schn. Auf Schrauben ist allerdings die Antwort gestellt, aber nicht dadurch, dass Hämon *ἀπορθοῖς* als Optativ meine, Kreon dieses Wort als Indicativ nehme; diese Annahme bringt, selbst abgesehen von der Unglaublichkeit einer solchen Anwendung zufällig gleicher Formen in der ernsten Dichtung, den Hämon mit sich selbst in Widerspruch, da er in den folgenden Worten geradezu sagt: *οὐδεὶς γάμος ἀξιώσεται κτλ.*; sondern darum ist die Antwort auf Schrauben gestellt, weil Hämon die Participien beifügt, in deren Natur es liegt, dass sie unentschieden lassen, ob dadurch eine beschränkende Bedingung oder eine Begründung gemeint ist. Dass dies und nur dies der Grund der verschiedenen Deutbarkeit von Hämon's Worten

ist, zeigt vor allen die Gleichartigkeit der Fügung in dem ἔχων und dem ἡγουμένου.

Ant. 737. πόλις γὰρ οὐκ ἔσθ̓, ἥτις ἀνδρός ἐσθ̓ ἑνός.

„Mit πόλις, gegenüber dem εἷς, wird an die scheinbare Etymologie von πολύς angespielt.“ So schreibt Schneidewin seit der zweiten Auflage, wahrscheinlich auf Anlass der von G. Wolff hierüber (Z. f. A. W. 1853, S. 357) gemachten Bemerkung. — In der Unterwürfigkeit unter einen Einzigen findet der Grieche, findet hier Hämon einen Widerspruch gegen das Wesen des Staates, für 'Staat' lässt sich ein anderes Wort gar nicht wählen als πόλις. Hämon ist zur Wahl desselben um so bestimmter hingewiesen, da er es eben nur entgegnend von Kreon selbst aufnimmt, πόλις γὰρ ἡμῖν κτλ. v. 734. Wozu dem Dichter ohne allen Anlass eine Anspielung aufdringen, die das Gewicht und den Ernst dieser Stelle schwerlich erhöhen könnte.

Ant. 133. νίκην ὁρμῶντ̓ ἀλαλάξαι κτλ. „Höhnisch wird der Name des γίγας Καπανεύς verschwiegen, an welchem der Dichter den Übermuth Aller gestraft werden lässt, wie er v. 106 das Heer mit Adrastos bezeichnete.“ Wo liegt hier ein Hohn, da ja mit Kapaneus der Dichter in diesem Gesange in sofern nicht anders verfährt, als mit allen übrigen Führern, dass er keinen mit Namen nennt, auch den Adrastos nicht. Nur jener, der der Anlass des Zuges gewesen war und zu der Handlung der Tragödie in ganz anderer Beziehung steht, als alle übrigen Führer, nur Polyneikes wird namentlich erwähnt.

Ant. 313. ἐκ τῶν γὰρ αἰσχρῶν λημμάτων τοὺς πλείονας
ἀτωμένους ἴδοις ἂν ἢ σεσωσμένους.

So spricht Kreon zum Wächter. „Die Gnome findet auf Kreon selbst am Ende des Dramas vollste Anwendung.“ Schn. Aber mag man Kreon's Charakter auch in ein so ungünstiges Licht stellen, wie es Schneidewin über Gebühr thut, von αἰσχρὰ λήμματα 'schimpflichem, unehrlichem Gewinne' kann man doch nimmermehr reden.

So viel zunächst aus diesem Gebiete; die Erörterung einiger anderen Stellen folgt der Ordnung der Verse.

Ant. 2. ἆῤ οἶσθ̓ ὅ τι Ζεὺς τῶν ἀπ̓ Οἰδίπου κακῶν,
ὁποῖον οὐχὶ νῷν ἔτι ζώσαιν τελεῖ;

Wenn man über diese Worte, deren echte Überlieferung kaum in Betreff eines einzigen Buchstabens in Zweifel gezogen ist, deren

grammatische Erklärung aber bereits eine eigene, recht unerquickliche Literatur hat, nochmals zu handeln unternimmt, so muss es jedenfalls in der Weise geschehen, dass zwischen dem Sichern und dem blos Wahrscheinlichen möglichst feste Grenzen gezogen werden. Diesen Gesichtspunct gedenke ich in Folgendem festzuhalten.

Die Überlieferung der Handschriften (nach Dindorf's Angabe) gibt ὅ τι; dasselbe ist auch die Auffassung der Scholien; es versteht sich, dass es noch nicht als ein Abgehen von der Überlieferung betrachtet werden kann, wenn man ὅτι als Conjunction betrachtet. Noch abgesehen von der grammatischen Möglichkeit der Construction in dem einen und andern Falle, ist gewiss, dass die eine ungefähr zu dem Sinne führen muss: 'Weisst du noch irgend ein Übel, das Zeus uns nicht erfüllt?' die andere: 'Weisst du, dass Zeus uns jedes Übel erfüllt?' Wenn jede dieser beiden Auslegungen grammatisch möglich ist und gleichen Grad der Wahrscheinlichkeit für sich hat, so wird man sich schwerlich bedenken, jene erstere Form des Gedankens vorzuziehen, als den natürlichen Ausdruck des Unwillens der Antigone über die unerschöpfliche Härte ihres Geschickes. Aber so steht die Sache nicht, sondern unter der Annahme von ὅτι als Conjunction lässt sich die Möglichkeit einer Construction nicht erweisen. „Liest man ὅτι“, sagt Schneidewin, „so ist entweder anzunehmen, dass der Dichter nach der den Attikern sehr geläufigen Verbindung οἶδ', οἶσϑ', ἴσϑ' ὅτι (v. 758) so fortfährt, als ob blos οἶσϑα stünde, oder, dass die statt des schlichten ὁποιονοῦν oder ὁτιοῦν gewählte lebhaftere Frage in Folge des übergeordneten οἶσϑ' ὅτι nicht direct (ποῖον οὐχί) — denn der Missbrauch der relativen Formen in directer Frage reisst erst seit Aristoteles ein — sondern indirect ausgedrückt ist, wie Plat. Menex. 244 B. Andoc. Myst. 5, 29. vgl. O. R. 1401 ff.“ Keine dieser beiden Annahmen, zwischen denen Schneidewin die Wahl lässt, ist möglich. Es ist nicht wahr, dass in der attischen Sprache οἶδ', οἶσϑ' ὅτι, εὖ οἶδ' ὅτι so construirt würden, als ob ὅ τι nicht stehe, sondern nur οἶδα oder οἶσϑα, dass man also hiernach οἶσϑ' ὅτι ὁποῖον οὐχὶ τελεῖ gleichsetzen dürfe einem οἶσϑα ὁποῖον οὐχὶ τελεῖ: vielmehr wird die ganze Formel οἶσϑ' ὅτι so eingeschoben, dass sie als Parenthese betrachtet wie οἶμαι auf die Construction gar keinen Einfluss hat, so dass man sie ganz weglassen könnte, ohne dadurch die grammatische Fügung des Satzes irgend zu stören. Beispiele für diese ungemein häufige Fügung anzuführen ist um so

weniger nöthig, da das von Schneidewin selbst als Beleg für seine Behauptung angeführte gegen ihn spricht: ἀλλ' οὐ, τόνδ' Ὄλυμπον, ἴσϑ' ὅτι, χαίρων ἐπὶ ψόγοισι δεννάσεις ἐμέ. Für die Erklärung der vorliegenden Stelle ist also durch Erinnerung an jenen Gebrauch von οἶδ' ὅτι nichts zu gewinnen; denn einmal ist ἄρ' οἶσϑ' ὅτι nicht eingeschoben, wie jene Gebrauchsweise es nothwendig erfordert, und dann bleibt nach Weglassung des ἄρ' οἶσϑ' ὅτι keineswegs eine mögliche grammatische Construction übrig. — Betrachten wir also die zweite Annahme, welcher Schneidewin, nach der ausführlicheren Begründung zu schliessen, auch selbst sich zuneigte. Dass man für πᾶν, ὁτιοῦν, ὁποιονοῦν u. a. in Sätzen jeder Art, abhängigen wie unabhängigen, die Form der rhetorischen Frage kann eintreten lassen, τί οὐ für ὁτιοῦν, ποῖον οὐ für ὁποιονοῦν, ist eine bekannte, keinem Zweifel ausgesetzte Sache. Aber diese Frage ist, wie schon die Natur der Sache es erwarten lässt und der Sprachgebrauch bestätigt, eine directe; die indirecte Form, ὁποῖον οὐχί, die daher begründete Bedenken weckt, will Schneidewin aus einer Art von Einwirkung des übergeordneten ὅτι ableiten, unter Berufung auf ein paar Stellen, in denen sich dieselbe Einwirkung zeigen soll. Aber diese Stellen sind eben in dem Puncte, auf den es hier ankommt, wesentlich anderer Natur. Plat. Menex.: μεμνημένη (sc. ἡ πόλις), ὡς εὖ παϑόντες ὑπ' αὐτῆς οἵαν χάριν ἀπέδοσαν. Andoc. Myst.: λόγους εἶπον, ὡς πρότερον ἑτέρων ἁμαρτόντων καὶ ἀσεβησάντων περὶ τὼ ϑεὼ οἷα ἕκαστος αὐτῶν ἔπαϑε καὶ ἐτιμωρήϑη. In der ersteren, der Platonischen Stelle, ist es wenigstens zulässig, ja sogar das wahrscheinlichere, ὡς als Modaladverbium zu verstehen 'wie herrliche Wohlthaten sie empfingen' etc., wo dann die Construction nur jene bekannte Verbindung mehrerer Relativa ohne Copula in einem Satze zeigt, Krüger §. 51. 14 (der in Anmerkung 2 diese Stelle anführt). In der zweiten aus Andocides ist nun allerdings unzweifelhaft, dass ὡς in der mit ὅτι ungefähr gleichen Bedeutung als Conjunction zur Einführung des Inhaltes des εἰπεῖν gebraucht ist, und dass sich οἷα mit Schneidewin durch τὰ ἔσχατα erklären lässt. Nur ist dies οἷα eben nicht indirecte Frage, sondern es ist directer, unabhängiger Ausruf. Die einfachen Relativa οἷος, ὅσος und ὡς werden in unabhängigem Ausrufe gebraucht, O. R. 380: ὦ πλοῦτε καὶ τυραννί — ὅσος παρ' ὑμῖν ὁ φϑόνος φυλάσσεται, aber niemals lassen sich in diesem Gebrauche die Formen der indirecten Fragewörter nachweisen. (Vgl. hierüber in der Ztschr.

f. d. öst. Gymn. 1856, S. 656.) Also für unsere Stelle folgt aus dieser angeblichen Parallele, da sie gerade im wesentlichen Puncte differirt, durchaus nichts. Endlich aber auf O. R. 1401 f. sich zu berufen: *ἆρά μου μέμνησθ' ὅτι οἷ' ἔργα δράσας ὑμιν εἶτα δεῦρ' ἰὼν ὁποῖ' ἔπρασσον αὖθις*, wird man doch vorsichtig unterlassen müssen, da diese Stelle von nicht minderen Zweifeln über die grammatische Auffassung oder über die Textesconstitution betroffen wird, als die vorliegende.

Andere, als die von Schneidewin bezeichneten Wege der Erklärung werden sich nicht einschlagen lassen, wenn man *ὅτι* als Conjunction annimmt, und dabei die Worte der Überlieferung unverändert beibehält. Durch eine Änderung des dritten Verses sucht A. Nauck (Jahn'sche Jahrb. 65. S. 237) unter der Voraussetzung des *ὅτι* als Conjunction eine grammatisch richtige Construction herzustellen:

ἆρ οἶσθ ὅτι Ζεὺς τῶν ἀπ' Οἰδίπου κακῶν
τὸ ποῖον οὐχὶ νῷν ἔτι ζώσαιν τελεῖ;

Diese Änderung, die Schneidewin mit der Bemerkung ablehnt: „demnach braucht *ὁποῖον* nicht in *τὸ ποῖον* geändert zu werden", ist jedenfalls sehr leicht. Dass die Verbindung des Artikels mit einem Fragepronomen den Abschreibern Anlass zur Verwechselung mit dem entsprechenden indirecten Frageworte gegeben hat, lässt sich auch sonst an evidenten Beispielen nachweisen (vgl. K. F. Hermann zu Pl. Lys. 212 C in der Präfatio der Teubner'schen Ausgabe); endlich der Gebrauch des Artikels vor interrogativen Pronominibus ist in Prosa und Poesie etwas so Übliches (Krüger §. 50, 4, 1), dass die Anführung von ein paar Sophokleischen Stellen nicht einmal nöthig war. Aber vergeblich sucht man nach Beispielen für den Gebrauch des Artikels bei einem mit Negation verbundenen Fragepronomen, *τίς οὐ*, *ποῖος οὐ* u. ä. Man wird diesen Umstand um so weniger geneigt sein für einen gleichgiltigen blossen Zufall zu halten, wenn man erwägt, dass der Artikel, bei diesen Fragewörtern gesetzt, eigentlich schon dem Nomen gilt, das als Antwort auf die Frage zu setzen ist. Kann hiernach diese leichte Textesänderung nicht dazu führen, die Voraussetzung, dass *ὅτι* Conjunction sei, zu rechtfertigen, so finden wir uns auf das interrogative *ὅ τι* der Handschriften und Scholien zurückgewiesen. Auch bei dieser Voraussetzung bietet sich eine zwiefache Möglichkeit der Erklärung dar, entweder stehen sich *ὅ τι* und *ὁποῖον* coordinirt, oder *ὁποῖον* ist dem durch *ὅ τι* eingeleiteten Satze subordinirt.

Die erste Annahme, dass ὁποῖον nur dazu diene, das ὅ τι specialisirend wieder aufzunehmen, findet sich schon in den letzten Worten der Scholien bezeichnet: εἶπεν δὲ διττῶς, πρῶτον μὲν ὅ τι, ἔπειτα δὲ ὁποῖον, ἀρκοῦντος θατέρου (die vorausgehenden Worte der Scholien halten sich durch ihre Angabe ὁ δὲ νοῦς κτλ. so allgemein, dass man sie auch mit der nachher näher zu bezeichnenden Subordination von ὁποῖον vereinigen kann); sie ist dann ausgeführt und vertheidigt von Seidler (s. Herm. z. d. St.), Reisig (s. Wex in der Sylloge p. 67), Wex, Hartung. Dass sie sprachlich unzulässig sei, wage ich nicht zu behaupten, aber dass sie höchst unwahrscheinlich ist, dürfte sich aus folgenden Erwägungen ergeben. Bekannt ist, dass die griechische Sprache innerhalb desselben einheitlichen, nicht durch Conjunctionen in mehrere Theile gegliederten Satzes mehrere directe Fragewörter oder mehrere Relative oder indirecte Fragewörter verbinden kann, vollkommen in der nämlichen Weise, wie in dem aussagenden Satze, der darauf antwortet, mehrere demonstrative Bestimmungen ohne Conjunctionen verbunden sind. Indessen von den ungemein zahlreichen Fällen dieses Gebrauches, welche die Erinnerung leicht darbietet und die Grammatiken und Commentatoren zusammenstellen, ist doch der vorliegende Fall noch merklich verschieden. Nämlich die eigentliche Masse bilden diejenigen Fälle, in welchen durch die verschiedenen Fragewörter wirklich Verschiedenes gefragt wird: τίνας ὑπὸ τίνων εὕροιμεν ἂν μείζονα εὐεργετημένους Xen. Mem. 2, 2, 3. ἄγεις δὲ τήνδε τῷ τρόπῳ πόθεν λαβών S. Ant. 401, und so unzählige Male. Gegen diesen Haupttypus steht ungemein zurück die ziemlich kleine Zahl von Fällen, wo durch zwei ohne Conjunction nebeneinander stehende Fragewörter unter verschiedener Form doch nur dasselbe gefragt wird, z. B. in der bei Platon öfters sich findenden Formel: πῶς τί τοῦτο λέγεις (wiewohl in dieser die Art, wie sie zu schreiben — πῶς τί, oder πῶς τι —, oder zu interpungiren sei — πῶς; τί — noch in Zweifel gezogen wird), oder in der Frage: Eur. Alc. 218: τίς ἂν πῶς πᾷ πόρος κακῶν γένοιτο. Aber in Fällen, die man etwa hieher zu ziehen hat, scheint es constant, dass die beiden in ihrer Bedeutung gleichkommenden und sich nur verstärkenden Fragewörter unmittelbar oder so gut wie unmittelbar aufeinander folgen. Nach einer Trennung, wie sie in vorliegender Stelle zwischen ὅ τι und ὁποῖον stattfindet, sucht man vergebens. Hartung will nun ὁποῖον durch eine Anaphora entschuldigen. „Es ist in jeder Sprache üblich, dass man nach

einer Unterbrechung, anstatt der Deutlichkeit oder dem Pathos zu Liebe das nämliche Wort zu wiederholen, ein synonymes dafür einsetzt. Die Unterbrechung ist hier gering, aber doch im Verhältnisse nicht unbedeutend“ u. s. w. Man sieht aus der auf Schrauben gestellten Rechtfertigung, dass die Sache wenigstens nicht so klar ist, um nicht der Erwägung einer anderen Satzfügung noch Raum zu geben, nämlich derjenigen, in welcher ὁποῖον als dem durch ὅ τι eingeführten Satze untergeordnet betrachtet wird. G. C. W. Schneider hat diese zuerst zweifelnd erwähnt und F. Neue sie hiernach in seiner Ausgabe neben den anderen Erklärungen aufgenommen.

Bekannt ist die Regelmässigkeit der Ellipse von ἐστίν in der Formel οὐδεὶς ὅστις οὐ. Dieselbe Ellipse findet sich regelmässig, wenn für οὐδείς die directe rhetorische Frage eintritt τίς ὅστις οὐ; z. B. Thuc. 3, 39, 6: τίνα οἴεσθε ὅντινα οὐ βραχείᾳ προφάσει ἀποστήσεσθαι; 3, 46, 2: ἐκείνως δὲ τίνα οἴεσθε ἥντινα οὐκ ἄμεινον μὲν ἢ νῦν παρασκευάσασθαι; Es ist ein sehr geringer Schritt von hier aus, dieselbe Ellipse des ἐστί anzunehmen, wenn anstatt der directen Frage τί ἐστι die indirecte ἆρ' οἶσθ' ὅ τι ἐστί eintritt. Diese Ellipse vorausgesetzt, ergibt sich folgende Construction: ἆρ' οἶσθ' ὅ τι τῶν ἀπ' Οἰδίπου κακῶν (sc. ἐστίν), ὁποῖον οὐχὶ Ζεὺς νῷν ἔτι ζώσαιν τελεῖ. Die Stellung des Wortes Ζεύς darf nicht als Hinderniss gegen diese Construction betrachtet werden, vgl. Eur. I. A. 521: οὐκ ἔστ' Ὀδυσσεὺς ὅ τι σὲ κἀμὲ πημανεῖ. — Die obige Erörterung wird schon an sich zeigen, dass ich weit entfernt bin, diese Erklärung für vollkommen sicher zu halten. Die Erwägung aller möglichen und auch wirklich angestellten Versuche der Auffassung führt mich nur zu der Überzeugung, dass diese die wahrscheinlichste, die beiden von Schneidewin befürworteten dagegen gewiss sprachlich unzulässig sind.

Ant. 4. οὐδὲν γὰρ οὔτ' ἀλγεινὸν οὔτ' ἄτης ἄτερ
οὔτ' αἰσχρὸν οὔτ' ἄτιμον ἔσθ', ὁποῖον οὐ κτλ.

Nicht mindere Schwierigkeiten, als die Construction des zweiten und dritten Verses, bietet die Erklärung oder Emendation des vierten Verses; nach allem hierauf gewandten Scharfsinn ist eine befriedigende Lösung noch nicht gewonnen. Die neuerdings von Buchholz und Hamacher aufgestellten Conjecturen haben schlechterdings keinen Anspruch auf Beistimmung; οἶδ' ἄτλης, πάτερ, wie Buchholz schreibt, ist nicht nur eine sehr kühne Umgestaltung des Textes,

sondern überdies unpassend, da es sich um die zahllosen Leiden der Schwestern, nicht des Vaters handelt; und Hamacher hat, wenn er mit einer für einen negativen Satz unpassenden Ausdrucksweise schreibt: οὔτ' ἄτης ἄτῃ, nachzuweisen vergessen, dass die erste Sylbe von ἄτη als Kürze gebraucht werden kann. G. Wolff a. a. O. S. 351 wiederholt ohne wesentlich neue Gründe die Böckh'sche Erklärung, ἄτης ἄτερ als Parenthese zu betrachten. A. Nauck a. a. O. S. 238 schlägt vor zu schreiben: οὐδὲν γὰρ οὔτ' ἀλγεινὸν οὐδ' ἄτης ἄτερ, οὔτ' αἰσχρὸν ἤδ' ἄτιμον ἔσθ' κτλ. „v. 4 spricht Antigone von dem Schmerze, v. 5 von der Schmach, und jeden dieser Begriffe umschreibt sie wieder durch zwei Ausdrücke: den ersten durch ἀλγεινόν und οὐκ ἄτης ἄτερ, den zweiten durch αἰσχρόν und ἄτιμον." Ganz abgesehen von der unleugbaren Schwierigkeit in der verschiedenartigen Verbindung der Begriffe, deren Auffassung man dem Zuhörer sogleich mit den ersten Worten der Tragödie zumuthen würde, kann nicht zugegeben werden, dass Antigone das Unheilvolle der Ereignisse, die sie betroffen, passend durch den beschränkenden Ausdruck οὐκ ἄτερ ἄτης bezeichnet hätte. Kayser's (a. a. O. S. 498) auch sonst schon vorgeschlagenes ἀτήριον, oder ἄτην ἔχον, ist dem Sinne unzweifelhaft entsprechend; etwas anderes ist die Frage über die Wahrscheinlichkeit dieser Emendation. Da ich die Vorschläge der Änderung oder Deutung nicht meinerseits durch einen neuen zu vermehren habe, so würde ich diese Stelle nicht in den Kreis dieser Erörterung ziehen, wenn nicht eine neuerdings aufgestellte Erklärung der überlieferten Leseart dadurch zu genauer Erwägung aufforderte, dass sie von einem feinen Kenner griechischen Sprachgebrauches dargelegt ist und die unbedingte Billigung Schneidewin's (in der 2. und 3. Auflage, vgl. auch Jahn's Jhb. 69, S. 199) gefunden hat. F. W. Ullrich bemerkt a. a. O. S. 60 f. zur Erklärung der vorliegenden Stelle: „Wir werden uns dazu bequemen müssen, uns für eine ungewöhnliche Schwierigkeit auch ein ungewöhnliches Mittel gefallen zu lassen, wenn es nur irgend zum Ziele führen wird; denn wie könnte in einem solchen Falle die Erklärung anders sein, als eben auch sehr ungewöhnlich. Seien wir dessen eingedenk, dass die Griechen die Verneinungswörter in einer für den Gebrauch anderer Sprachen auffallenden, fast unlogischen Weise, ja nicht selten sogar mehrmals hinter einander wiederholen; ferner dessen, dass ein Zeitwort von verneinender Bedeutung, dass sogar ein negatives Substantiv

die Negation in ganz überflüssiger Weise nach sich haben könne. Matthiä, Ausführl. Gramm. §. 534, S. 1244 der dritten Auflage. Dieser Gräcismus nun erscheint sogar in einzelnen Fällen bis dahin ausgedehnt, dass auch auf verneinende Präpositionen ein uns ganz überflüssig erscheinendes *μή* folgt. Auf *παρά* bei Thuk. *α*, 77, 6: *οἱ δὲ εἰθισμένοι πρὸς ἡμᾶς ἀπὸ τοῦ ἴσου ὁμιλεῖν, ἤν τι παρὰ τὸ μὴ οἴεσθαι χρῆναι ἐλασσωθῶσιν.* Auf *ἄνευ* bei ebendemselben *ε*, 8, 26: *εἰ γὰρ δείξειεν — ἄνευ — μή*, an welchen beiden Stellen *μή* auffallen muss und nach richtiger oder doch gewöhnlicher Ausdrucksweise fehlen sollte. Ähnlich erscheint auch bei Athenäus A 29, p. 17 (Dind. p. 36): *εἰ δὲ τύχοι ἄνευ τοῦ μηδεμιᾶς τῶν ἄλλων ψαῦσαι νικᾶν*, nach *ἄνευ* das *μηδεμιᾶς* für *τινός*.

Nun wird auch der umgekehrte Fall hievon, nämlich dass auf *οὐ* oder *μή* eine negative Präposition ohne negative Bedeutung folge, schon an sich möglich und gerechtfertigt erscheinen müssen. Wie nämlich im Griechischen gewöhnlich *οὐκ ἔστιν οὐδέν* gesagt wird statt *οὐκ ἔστι τι*, so wird auch auf *οὐ* oder *μή* die Präposition *ἄνευ* oder *ἄτερ* folgen können, welche Präpositionen die Geltung von *οὐ μετά* haben, nicht blos *μετά*, aber allerdings in der Bedeutung von *μετά*, wie sich ja auch jenes *οὐδέν* von *τί* der Bedeutung nach nicht unterscheidet. Dieser umgekehrte Fall lässt sich aber nicht blos denken, einzelne Male lässt er sich auch wirklich wahrnehmen".

Als solche Stellen, in denen *οὐκ ἄνευ* für *οὐ μετά* stehe, führt F. W. Ullrich an: Thuk. 4, 95. 7, 75. Eur. fr. 362, 44 (ed. A. Nauck) und macht dann auf die Stelle der Antigone die Anwendung: „In der negativen Präposition *ἄτερ* klingt die schon dreimal vorausgegangene Negation *οὐ* noch einmal an, oder die vorhergehende Negation wird in *ἄτερ* ohne weitere Bedeutung ganz redundirend erneuert und wiederholt, daher kann uns *ἄτερ* für nichts anderes gelten als für *μετά*, und wir müssen verstehen: nihil enim nec acerbum nec cum calamitate (coniunctum) nec turpe nec ignominiosum est, quod inter tua mala meaque non viderim. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass eigentlich *οὐδὲν γὰρ οὔτ' ἀλγεινὸν οὔτε μετ' ἄτης ὂν* zu denken ist, und dass also für unseren Vers nach O. R. 1285 recht gut stehen könnte: *οὐδὲν γὰρ οὔτ' ἀλγεινὸν οὔτ' ἄτης μετόν* (= *οὔτ' ἀτηρόν*)."

Für's erste: die Stellen, auf welche sich F. W. Ullrich beruft, können **nicht** als ein Beleg der aufgestellten Ansicht betrachtet werden. An der ersten derselben Thuc. 4, 59 ermahnt Hippokrates seine

Truppen vor der Schlacht bei Tanagra: *παραστῇ δὲ μηδενὶ ὑμῶν, ὡς ἐν τῇ ἀλλοτρίᾳ οὐ προσῆκον τοσόνδε κίνδυνον ἀναρριπτοῦμεν. ἐν γὰρ τῇ τούτων ὑπὲρ τῆς ἡμετέρας ὁ ἀγὼν ἔσται. καὶ ἢν νικήσωμεν, οὐ μή ποτε ὑμῖν Πελοποννήσιοι εἰς τὴν χώραν ἄνευ τῆς τῶνδε ἵππου ἐσβάλωσιν, ἐν δὲ μιᾷ μάχῃ τήνδε τε προσκτᾶσθε καὶ ἐκείνην ἐλευθεροῦτε.* Hier ist ja nicht gesagt, wie Ullrich die Worte auslegen will: *οὐ μή ποτε μετὰ τῆς τῶνδε ἵππου*, sondern: 'ohne die Unterstützung der Reiterei dieser euerer Gegner werden die Peloponnesier es nie wieder wagen, in euer Land einzufallen.' — An der zweiten Stelle schildert Thukydides die jammervolle Scene, als der Rest des geschlagenen Heeres der Athener auf Sicilien unter Nikias und Demosthenes abzuziehen und sich durchzuschlagen versucht; die Kranken und Verwundeten, die man sich genöthigt sieht hilflos zurückzulassen und ihrem Schicksale preiszugeben, wenden noch alle Bitten an, dass man sie mitnehme: *πρὸς γὰρ ἀντιβολίαν καὶ ὀλοφυρμὸν τραπόμενοι ἐς ἀπορίαν καθίστασαν, ἄγειν τε σφᾶς ἀξιοῦντες, καὶ ἕνα ἕκαστον ἐπιβοώμενοι, εἴ τινά τις που ἴδοι ἢ ἑταίρων ἢ οἰκείων, τῶν τε ξυσκήνων ἤδη ἀπιόντων ἐκκρεμαννύμενοι καὶ ἐπακολουθοῦντες ἐς ὅσον δύναιντο, εἴ τῳ δὲ προλίποι ἡ ῥώμη καὶ τὸ σῶμα, οὐκ ἄνευ ὀλίγων ἐπιθειασμῶν καὶ οἰμωγῆς ὑπολειπόμενοι, ὥστε δάκρυσι πᾶν τὸ στράτευμα πλησθὲν καὶ ἀπορίᾳ τοιαύτῃ μὴ ῥᾳδίως ἀφορμᾶσθαι κτλ.* Hier soll *οὐκ ἄνευ ὀλίγων* bedeuten *οὐ μετὰ ὀλίγων*, und dadurch diese Stelle, „für deren Verständniss schon verschiedene Erklärungen und Veränderungen erfolglos in Vorschlag gebracht worden sind, einen für den dortigen Zusammenhang vollkommen genügenden Sinn" gewinnen. Aber die Möglichkeit solcher Einwirkung des *οὐ* auf das eigentlich zu setzende *μετά*, so dass dieses in *ἄτερ* umgekehrt würde, einmal angenommen: so lässt sich nicht zugeben, dass dadurch ein genügender Sinn gewonnen würde. Man müsste sich ja doch *οὐ μετ' ὀλίγων* erst in *μετὰ πολλῶν* umsetzen; aber dass so leichthin, ohne ausdrücklichen Anlass im Gedankenzusammenhange, *οὐ μετ' ὀλίγων*, *οὐκ ὀλίγοι* für *μετὰ πολλῶν*, *πολλοί* und in ähnlichen Fällen einer angeblichen Litotes stehe, ist nicht zuzugeben. Wo z. B. die Erwartung einer geringen Zahl vorhanden ist, da ist es begreiflich, dass man die Wirklichkeit der grossen Zahl durch die Negation *οὐκ ὀλίγοι* bezeichnet; ein solcher oder dem ähnlicher Anlass wird sich überall in den scheinbar einer blossen Paraphrase dienenden negativen Wendungen aufzeigen lassen. Hier würde man sich nach einer solchen Erklärung

vergeblich umsehen; hingegen οὐκ ἄνευ ἐπιθειασμῶν hat seine treffende Bedeutung: 'selbst der Verwünschungen gegen ihre Kameraden konnten sich die Unglücklichen, die zurückbleiben mussten, nicht enthalten (οὐκ ἄνευ)', mag nun zwischen ἄνευ und ἐπιθειασμῶν ein anderes Adjectiv (z. B. συχνῶν, πολλῶν) oder Substantiv (ὀλολυγμῶν) oder gar kein Wort gestanden haben. — Endlich in dem Euripideischen Fragmente: ἐκεῖνο δ' οὗ τὸ πλεῖστον ἐν κοινῷ μέρος, οὐκ ἔσθ' ἑκούσης τῆς ἐμῆς ψυχῆς ἄτερ προγόνων παλαιὰ θέσμι' ὅστις ἐκβαλεῖ soll in Folge des übergeordneten οὐκ ἔσθ' dann ἄτερ so viel heissen als μετά. Dass man, alles andere wieder vorläufig zugegeben, überhaupt gesagt habe: μεθ' ἑκούσης τῆς ἐμῆς ψυχῆς, dürfte sich nicht nachweisen lassen. Das Wort ist gewiss corrumpirt.

Also in den angeführten Stellen ist ein factischer Beleg für den von Ullrich vermutheten eigenthümlichen Missbrauch von Negationen nicht zu finden, und wir sind ausschliesslich auf die theoretische Begründung jener Ansicht zurückgewiesen; aber gerade in dieser vermag ich nicht zwischen dem in sehr weitem Umfange constatirten Gebrauche der Negationen in der griechischen Sprache und dem hier postulirten eine wirkliche Analogie zu erkennen. Wenn eine Negation oder ein negativer Begriff den ganzen Satz beherrscht, so kann zu den einzelnen Gliedern des Satzes oder zu den pronominalen oder adverbialen Indefiniten oder zu einem abhängigen Verbum die negative Partikel οὐ oder μή nochmals wiederholt werden; etwas ganz anderes ist die Annahme, dass in Folge einer Negation statt des zu negirenden Begriffes sein gegentheiliger gesetzt, also statt non A ohne Änderung des Sinnes non non-A gesagt werden könne. Wer an οὐκ ἄτερ in dem Sinne von οὐ μετά glaubt, muss auch an οὐκ ἄκων im Sinne von οὐχ ἑκών glauben, u. a. m. Eine solche Spracherscheinung müsste doch mit einer allen Zweifel ausschliessenden Sicherheit durch Facta belegt sein, ehe man daran denken dürfte, für diese gründlichste aller unlogischen Verwirrungen auf eine Erklärung zu sinnen; so lange jene Facta nicht vorliegen, haben wir uns jenes Postulates bestimmt zu enthalten, und somit auch die von Schneidewin so unbedingt anerkannte Ausdeutung unserer Stelle aufzugeben.

Ant. 10. πρὸς τοὺς φίλους στείχοντα τῶν ἐχθρῶν κακά.

Indem Schneidewin τῶν ἐχθρῶν durch die Ergänzung ἀπὸ τῶν ἐχθρῶν erklärt und übersetzt, „dass gegen unsere Lieben

seitens unserer Feinde Schmachvolles heranzieht," folgt er der Erklärung Hermann's, der in der neuesten Auflage τῶν ἐχθρῶν zu στείχοντα construirt. Diese Construction ist durch den Sprachgebrauch nicht zulässig. Die Beispiele, die man etwa dafür anführen kann, dass der Genitiv eines Personennamens in der Sprache der attischen Poesie auf die Frage 'woher' bei einem Verbum der Bewegung stehe, sind merklich anderer Art; wenn O. R. 580 gesagt ist: ἂν ᾖ θέλουσα, πάντ' ἐμοῦ κομίζεται, oder O. R. 1163: ἐμὸν μὲν οὐκ ἔγωγ', ἐδεξάμην δέ του, so gibt der Begriff der Verba κομίζεσθαι, δέχεσθαι einen ganz anderen Anlass, den Genitiv des Ursprunges damit zu verbinden, als ein einfaches στείχειν oder ἰέναι, ἔρχεσθαι, bei denen man vergeblich nach sicheren Beispielen dieser Art suchen wird. In der Stelle des Phil. 194, die Schneidewin zu der vorliegenden anführt: θεῖα γάρ, εἴπερ κἀγώ τι φρονῶ, καὶ τὰ παθήματα κεῖνα πρὸς αὐτὸν τῆς ὠμόφρονος Χρύσης ἐπέβη, darf man einen Beleg zu dem Ausdrucke τὰ κακὰ στείχει πρός τινα, aber nicht zu dem angeblich von στείχοντα abhängigen Genitiv τῶν ἐχθρῶν finden, denn τῆς ὠμόφρονος Χρύσης ist grammatisch mit τὰ παθήματα zu verbinden.

Ist hiernach die Construction des Genitivs τῶν ἐχθρῶν mit στείχοντα abzuweisen, so gehört dasselbe zu κακά als objectiver oder subjectiver Genitiv, 'Übel, welche die Feinde ausüben', oder 'Übel, welche man den Feinden zufügt'. Das erstere gibt einen durchaus schiefen Sinn; denn es besagt, dass die Übel, welche die Feinde, d. h. der Feind, Kreon, zufügt, sich gegen die Lieben, die nächsten Verwandten der Antigone, richten. Dies würde nur in dem Falle passen, wenn Antigone einen Anlass hätte, den Kreon auch sonst schon ihren Feind zu nennen; dann könnte sie sagen, dass Übel, welche der Feind zufügt, sich nunmehr gegen ihren Bruder richten. Aber nur in dem jetzt kundgemachten Befehl erkennt Antigone den Kreon als ihren Feind. Also vielmehr: 'Übel, wie sie in der Regel Feinden zugefügt werden.' So Musgrave, Seidler, Wex: „Quae mala alias hostibus infligi solent, et quae hoc in bello hostes perpessos videmus a nostris, ut insepulti iacerent, ea iam amicis inferuntur ab iisdem."

Ant. 59. ὅσῳ κάκιστ' ὀλούμεθ', εἰ νόμου βίᾳ
ψῆφον τυράννων ἢ κράτη παρέξιμεν.

Schneidewin hat mit der seine Arbeit auszeichnenden Sorgfalt in der Erklärung die Aufmerksamkeit auf das Verhältniss von ψῆφον

ἢ κράτη gelenkt. „Spruch (Befehl) oder die bei Erzwingung des Gehorsams angewandte Obermacht, mit Bezug auf die beiden aus ihrem Geschlechte und ihrer untergeordneten Stellung hergeleiteten Gründe im Folgenden. (Doch kann Ismene auch meinen, nenne du es ψῆφος oder κράτη: gesetzmässige Verordnung oder Gebot des Machthabers)." Mit den in den folgenden Versen geltend gemachten Gründen steht diese Aufforderung zum Gehorsam allerdings in naher Verbindung, doch nicht in der Art, wie man Schneidewin's Worte scheint verstehen zu müssen, dass das eine Wort auf den einen, das andere auf den andern Grund hinweise; der blosse Versuch, diesen Gedanken bestimmt auszuführen, wird dessen Widerlegung sein. Aber auch einen solchen Gegensatz zwischen ψῆφος und κράτη, wie ihn Schneidewin in zweierlei Modificationen darstellt, vermag ich in den Worten nicht zu lesen. κράτος und κράτη ist namentlich in der Sprache der Tragödie der ganz übliche Ausdruck für die Machtfülle des Herrschers, ohne dass das Wort irgend eine Färbung der rechtlosen Gewaltsamkeit hätte. Man braucht nur an die häufige Verbindung von κράτος und θρόνοι zu denken, Ant. 166: τὰ Λαΐου σέβοντας εἰδὼς εὖ θρόνων ἀεὶ κράτη. 173: ἐγὼ κράτη δὴ πάντα καὶ θρόνους ἔχω. O. R. 237: γῆς τῆσδ', ἧς ἐγὼ κράτη τε καὶ θρόνους νέμω, oder an Ausdrücke wie O. R. 200: ὦ Ζεῦ, πυρφόρων ἀστραπᾶν κράτη νέμων u. a. m. Demnach finde ich auch hier, zumal in Erinnerung daran, dass die fügsame, zum Gehorsam willige Ismene spricht, keinen Gegensatz von Recht und Gewalt in der einen oder andern der von Schneidewin zur Wahl gestellten Formen, sondern: 'wenn wir gesetzwidrig einem einzelnen Beschluss oder (überhaupt) Äusserungen der Herrschermacht entgegentreten.' Durch die Hinzufügung von 'überhaupt' wollte ich den Gebrauch von ἢ erklären, da man sonst καί erwarten könnte. Dass Ismene nicht nur den eben jetzt vorliegenden Spruch vor Augen hat, sondern sich die Möglichkeit noch härterer Gebote vorstellt, zeigen ja wenigstens die Worte: καὶ ταῦτ' ἀκούειν κἄτι τῶνδ' ἀλγίονα. Wird diese Erklärung passend gefunden, so zerfällt von selbst jeder Gedanke an Änderung des Textes durch Conjectur; das Wort κράτη wird gegen conjecturale Änderung schon durch seine häufige Anwendung zur Bezeichnung der Herrschermacht und ihrer Äusserungen geschützt, und Wieseler's Conjectur ψῆφον ἐγκρατῆ ist mit dem constatirten Gebrauche von ἐγκρατής nicht vereinbar

und ψῆφος ἐγκρατής keineswegs mit ψῆφος τελεία v. 632 irgend vergleichbar.

Ant. 61 ff. ἀλλ' ἐννοεῖν χρὴ τοῦτο μέν, γυναῖχ' ὅτι
ἔφυμεν ὡς πρὸς ἄνδρας οὐ μαχουμένα·
ἔπειτα δ' οὕνεκ' ἀρχόμεσθ' ἐκ κρεισσόνων
καὶ ταῦτ' ἀκούειν κἄτι τῶνδ' ἀλγίονα.

Der Sinn dieser Warnung der Ismene ist vollkommen klar: als Weiber dürfen wir einen Kampf gegen Männer nicht unternehmen, als unterthan Mächtigeren müssen wir uns selbst einem harten Gebote fügen; kurz im wesentlichen dasselbe, was die der Ismene an Charakter so ähnlich gezeichnete Chrysothemis der Elektra vorhält El. 997: γυνὴ μὲν οὐδ' ἀνὴρ ἔφυς, σθένεις δ' ἔλασσον τῶν ἐναντίων χερί. Aber die grammatische Construction ist zweifelhaft. Wir finden bei den neueren Erklärern zwei Annahmen, unter welche sich fast alle theilen: entweder soll ἀκούειν von χρή abhängig sein oder von ἔφυμεν; in beiden Fällen ist οὕνεκα in dem Sinne von 'weil' verstanden. Aber jede dieser beiden Annahmen setzt eine Art Anakoluthie voraus, wie man sie in der überaus ruhigen, gelassenen und verständigen Entgegnung der Ismene nicht zu erwarten hat. Von ἐννοεῖν χρή hängt, da erst nach diesen Worten die aufzählende Eintheilung eintritt, jedes der beiden Glieder ab; es ist eine sehr starke grammatische Zumuthung, das zweite Glied nicht von ἐννοεῖν, sondern von χρή abhängig zu machen und ἐννοεῖν ganz vergessen zu lassen, als ob gesetzt wäre: ἀλλὰ χρὴ τοῦτο μὲν ἐννοεῖν ὅτι γυναῖκε ἔφυμεν, ὡς πρὸς ἄνδρας οὐ μαχουμένα, ἔπειτα δέ, οὕνεκ' ἀρχόμεσθα ἐκ κρεισσόνων, καὶ ταῦτ' ἀκούειν κτλ.

Um nicht viel glaublicher scheint die andere Annahme zu sein, nach der wir construiren sollen: ἀλλ' ἐννοεῖν χρὴ τοῦτο μέν, ὅτι ἔφυμεν γυναῖκε ὡς πρὸς ἄνδρας οὐ μαχουμένα, ἔπειτα δέ, ὅτι ἔφυμεν, οὕνεκ' ἀρχόμεσθ' ἐκ κρεισσόνων, καὶ ταῦτ' ἀκούειν κτλ. Zu der Ungenauigkeit der Satzfügung, dass die Conjunction und das Verbum, die ausschliesslich dem ersten Gliede gegeben sind, im zweiten wiederholt werden sollten, kommt noch die andere Härte, dass aus ἔφυμεν vielmehr ein merklich modificirter Begriff entlehnt werden müsste; denn das ἀκούειν ταῦτα καὶ τούτων ἀλγίονα ist ja eben keine Bestimmtheit der Natur, sondern wird als die Folge äusserer Verhältnisse gerade der Naturbestimmtheit entgegen gestellt. Sollten nicht die

Scholien Recht haben, wenn sie, ohne an irgend solche künstliche Satzverschränkung zu denken, in ihrer Weise die Construction des ἀκούειν durch λείπει ὥστε bezeichnen? d. h. der Infinitiv hängt von ἀρχόμεσθα ab, wobei dann οὕνεκα im Sinne von 'dass' zu nehmen ist. (So Matthiä Gr. §. 532 und F. Neue.) Also: 'Vielmehr müssen wir bedenken, dass wir Weiber sind, die gegen Männer nicht kämpfen dürfen, und dann dass wir der Herrschaft Mächtigerer unterthan sind, dies und noch Schmerzlicheres ruhig anzuhören.' Ich weiss allerdings für den Infinitiv nach ἄρχεσθαι kein Beispiel beizubringen, aber es ist doch dieselbe Construction wie nach πείθεσθαι oder βιάζεσθαι (als Passivum), zwischen denen es gleichsam die Mitte bildet, und wenn activisch gesagt wird ἄρχε Μυρμιδόνεσσι μάχεσθαι (Il. Π 65), so hat doch ἄρχειν nicht blos den Begriff des Vorausgehens.

Ant. 71. ἀλλ' ἴσθ' ὁποῖά σοι δοκεῖ, κεῖνον δ' ἐγὼ
θάψω.

„ὁποία libri Tricliniani. Veteres ὁποῖα.“ Ddf. In den Scholien findet sich sowohl ὁποῖα erklärt, also ἴσθι von οἶδα abgeleitet, als auch ὁποία oder vielmehr ὁποίᾳ d. h. ἴσθι von εἰμί. Die meisten Herausgeber haben jetzt die durch die Handschriften und die Beziehung zu den vorausgehenden Worten der Ismene empfohlene Leseart ὁποῖα vorgezogen; ausdrücklich bestritten ist dieselbe meines Wissens nur von Hartung: „— Die Leseart der Handschriften ὁποῖα ist zu verwerfen, denn ἴσθι kann nicht so viel wie γιγνώσκω 'habe eine Ansicht' bedeuten“. Es ist nicht schwer eine Leseart als verwerflich darzustellen, wenn man sie erst falsch auslegt. Ismene hatte ihrer Schwester mehreres zur Überlegung vorgehalten v. 49 φρόνησον, v. 61 ἐννοεῖν χρή, v. 68 οὐκ ἔχει νοῦν οὐδένα: versetzen wir uns in Antigone's Stimmung und Gesinnung, so musste ihr Ismene mit ihren verständigen, besonnenen Mahnungen als altklug erscheinen. Diesen Belehrungen gegenüber also sagt sie: 'Wisse du immer, habe du Einsicht, sei klug, wie es dir zu sein beliebt'. Darin ist die Bedeutung von εἰδέναι streng gewahrt, und sollte die Form dieser zurückweisenden Antwort eines Beleges bedürfen, so ist eine vollkommen treffende Parallele in der allgemein citirten Stelle El. 1055 gegeben: ἀλλ' εἰ σεαυτῇ τυγχάνεις δοκοῦσά τι φρονεῖν, φρόνει τοιαῦθ'. — Auffallenderweise erinnert Schneidewin in der Anmerkung zu dieser Stelle

an solche Gebrauchsweisen von εἰδέναι, die mit der vorliegenden gar nicht vergleichbar sind. „ἴσθ' ὁποῖά σοι δοκεῖ, ὁποῖα οἶσθα, εἰδέναι ἔφης, halte fest an den Grundsätzen, zu denen du dich bekennst 59 ff. Vgl. 301: δυσσέβειαν εἰδέναι. Phil. 960: οὐδὲν εἰδέναι κακόν, sich worauf verstehen, und die Formel bei Ablehnung gleicher Ansichten οὐκ οἶδα τὸ σόν, tibi habe. El. 1110. Danaae fr. 1 οὐκ οἶδα τὴν σὴν πεῖραν." Derlei Erklärungen geben allerdings zum Verwerfen des ἴσθ' ὁποῖα hinlänglichen Anlass. 'Festhalten an Grundsätzen' bedeutet εἰδέναι nicht, und 'sich worauf verstehen' bedeutet es natürlich nur dann, wenn als Object von εἰδέναι ein Nomen oder Verbum steht, das eine Bethätigung des Subjectes bezeichnet; von alle dem ist nicht die Rede; Antigone verwirft in diesen Worten einfach die Weisheit, die Ismene in ihren Reden und Mahnungen gezeigt hatte.

Ant. 88. θερμὴν ἐπὶ ψυχροῖσι καρδίαν ἔχεις

erwidert Ismene der Antigone, als diese die Zusage der Verschwiegenheit von Ismene hart zurückgewiesen und sie aufgefordert hatte, vielmehr ihr Vorhaben allen kund zu machen. Diese Worte erklärt in Übereinstimmung mit Wex und Hartung Schneidewin: „du bist heissblütig bei kühlen Dingen, sagt Ismene, um durch eine spitzige Wendung die Schwester auf das verletzende ihrer Rede aufmerksam zu machen. Zu dem Hauptbegriffe θερμὴν καρδίαν ἔχεις tritt ἐπὶ ψυχροῖς (bei kühlen, mit Gleichgiltigkeit zu behandelnden Dingen) blos der rhetorischen Schärfung halber hinzu, ganz wie O.C. 622, vgl. zu. v. 10." Übergehen wir in dem vorliegenden Falle zunächst den in den Schneidewin'schen Anmerkungen ziemlich häufig bei Fällen grundverschiedener Art sich wiederholenden Gedanken, dass ein Wort, ein gleiches oder ein entgegengesetztes, nur zu rhetorischem Schmucke diene: jedenfalls muss ja doch, auch wenn es möglich wäre dieser Ansicht beizustimmen, ψυχρά eine Bedeutung haben, die mit seinem sonstigen Gebrauch im Einklange steht und zugleich einen Gegensatz bildet zu θερμός im vorliegenden Zusammenhange. Dass ψυχρός von der Leidenschaftslosigkeit ruhiger Überlegung gebraucht werde, dafür bietet der gar nicht seltene metaphorische Gebrauch von ψυχρός keine Belege. In unserer Sprache ist es wohl üblich von einem 'kalten Verstande' zu reden; aber ich möchte wissen, wo sich bei den Griechen, die den Verstand von altersher gar sehr in Ehren hielten, ein auch nur

vergleichbares Bild finde. Also wird man diese gewagte Voraussetzung wohl aufgeben müssen. — Ebenso wenig lässt sich der Böckh'schen Erklärung beistimmen: „du hast ein hitzig Herz bei frostigen Dingen, das ist bei eitlen, nichtigen." Böckh hat diese Auslegung von *ψυχρός* nicht ausdrücklich belegt; vermuthlich gaben den Anlass zu dieser Erklärung Verbindungen, wie *ψυχρὰ ἐλπίς*, *ψυχρὰ ἐπικουρία* u. a., in denen man *ψυχρός* mit Aufgeben der ganz bestimmten Färbung immerhin durch 'eitel, nichtig' d. h. 'geringfügig' übersetzen mag. Hätte man nun auch wirklich durch den Sprachgebrauch ein Recht zu solcher Auffassung von *ψυχρός*, so benähme es doch der Zusammenhang; denn als geringfügig betrachtet gewiss Ismene die beabsichtigte Bestattung nicht. — Einen wesentlich verschiedenen Weg der Erklärung hat A. Nauck eingeschlagen (a. a. O. S. 240), indem er schon der Präposition *ἐπί* einen anderen Sinn unterlegt. „*ἐπί* bedeutet hier vielmehr nach, dies entspricht allein dem Sinne unserer Stelle. Ismene meint: 'Nach den Leiden, die unser Haus betroffen haben, hast du noch heisses Blut'. Eine ganz entsprechende Übersetzung halte ich für unmöglich, weil uns das congruente Wort fehlt für *ψυχρός*, das in übertragener Bedeutung den Sinn bekommt widerwärtig. So *ψυχρὸν παραγκάλισμα* Ant. 650, *ψυχροῦ βίου καὶ δυσκόλου* Arist. Plut. 263 u. a. Diese Übertragung von kalt ist der deutschen Sprache fremd, daher wird unsere Übersetzung stets hinken. Um sich dem Griechischen zu nähern, könnte man vielleicht versuchen: 'Nach kalten Schicksalsstürmen hast du heisses Blut'. Ismene bezieht sich, wie man sieht, auf die oben v. 49 ff. gegebene Auseinandersetzung der harten Schicksalsschläge, denen ihre nächsten Angehörigen erlegen sind." Solcher Stellen für den übertragenen Gebrauch von *ψυχρός*, wie A. Nauck sie beibringt, lassen sich allerdings leicht noch mehr anführen; aber ein *ψυχρὸν παραγκάλισμα* ist ja doch nicht 'eine widerwärtige Umarmung', sondern eine Umarmung, die uns kalt lässt, bei der das Herz nicht erwarmt, ebenso wie *ψυχρὰ ἐλπίς* (Eur. I. A. 1014, Ioseph. bell. jud. 1, 18, 3) *ψυχρὰ τέρψις*, *ψυχρὰ νίκη*, *ἐπικουρίη* (Eur. Alc. 364. Herod. 6, 108. 9, 49) eine Hoffnung, eine Freude, einen Sieg, eine Unterstützung bezeichnen, die uns kalt lassen, *βίος ψυχρός* ein Leben, das der wohlthuenden und erquickenden Wärme entbehrt, so gut wie im Gespräche derjenige *ψυχρός* ist und *ψυχρῶς διαλέγεται* (Plat. Euthyd. 284 E.), der uns nicht zu der Wärme wirklichen Interesses an seinen Worten bringt.

Nirgends findet sich ein Recht oder auch nur ein Anlass, ψυχρός als 'widerwärtig' zu verstehen, und zwischen 'widerwärtig' und dem Begriffe, der hier von A. Nauck dafür substituirt wird, nämlich 'das äusserste Unglück', bleibt auch dann noch eine weite Kluft. — Die unzweifelhaft richtige Erklärung der viel besprochenen Worte scheint mir längst von G. Hermann gegeben, dem Ellendt, Wunder und Kayser (a. a. O. S. 494) folgen. „Calidum in rebus horrorem incutientibus cor habes.“ Die Berufung Hermann's auf Aesch. Prom. 692: ὧδε δυσθέατα καὶ δύσοιστα πήματα, λύματ' ἀμφήκει σὺν κέντρῳ ψύχειν ψυχὰν ἐμάν sucht Böckh durch die Bemerkung zu entkräften, dass das „Wortspiel des Aeschylus ψύχειν ψυχάν keinen Beweis abgeben könne.“ Gewiss liegt in der Verbindung ψύχειν ψυχάν ein gesuchter Gleichklang, aber er lässt sich ja doch nur anwenden, wenn ψύχειν der Übertragung in diese Bedeutung fähig ist. Die Auslegung Hermann's wird aber noch besonders gestützt durch die vollkommen gleichartig übertragenen Worte κρύος κρυόεις κρυερός, auf die schon von Neue und Wunder hingewiesen ist, oder durch die entsprechende Übertragung, in welcher θαλπωρή Il. K 223. Z 412. Od. α 167 gebraucht ist. Muss man hiernach in den fraglichen Worten den Sinn finden: 'du hast ein heisses Herz bei Dingen, die mich erstarren machen', so wird man dadurch zugleich die Annahme los, dass Ismene „eine spitzige Wendung“ gebrauche, wie dies nach Böckh's Vorgange Wex, Schneidewin, Hartung voraussetzen. Nirgends in dem ganzen übrigen Gespräche, ja in der ganzen Tragödie legt der Dichter der Ismene eine „spitzige Wendung“ in den Mund, selbst wenn sie dadurch nur ihrer Empfindlichkeit einen Ausdruck geben würde. Die Innigkeit ihrer Liebe zu Antigone macht ihr, selbst gegenüber der Schroffheit der Schwester, solche Formen der Erwiderung unmöglich.

Ant. 98. ἀλλ' εἰ δοκεῖ σοι, στεῖχε· τοῦτο δ' ἴσθ', ὅτι
ἄνους μὲν ἔρχει, τοῖς φίλοις δ' ὀρθῶς φίλη.

A. Nauck (a. a. O. S. 241) vermuthet, „dass der Dichter statt des kahlen ἔρχει vielmehr ἔρρεις gewählt habe. Dies Verbum ist gerade da üblich, wo ins Verderben gehen ausgedrückt werden soll.“ Aber durch ἔρχει wird so deutlich der Begriff von στεῖχε wieder aufgenommen, dass es misslich scheint, an demselben etwas zu ändern. Von viel grösserem Gewichte ist ein anderes Bedenken

A. Nauck's gegen den zweiten dieser beiden Verse. Die Scholien erklären ihn: *ἀνοήτως μὲν καὶ φιλοκινδύνως πράττεις, εὐνοικῶς δὲ τῷ θανόντι*, und diesem stimmen alle Ausleger bei. Eine solche Äusserung nun „dass Antigone zwar einfältig, aber gegen den Polyneikes liebevoll ist“ ist nicht allein etwas matt nach der die Aufmerksamkeit für die Schlussworte spannenden Ankündigung, welche *ἴσθ' ὅτι* enthält, sondern nicht einmal mit Ismene's Gesinnung im Einklange; Ismene ist überzeugt, dass sie selbst ihren Bruder nicht minder liebt, als Antigone; wenn sie nicht Gleiches thut, so wird der Bruder in dieser Unthätigkeit die Folgen der Gewalt, die sie leidet, nicht den Mangel der liebevollen Gesinnung erkennen, v. 67 ff. Darum schlägt A. Nauck vor, in dem zweiten Verse das Anfangswort und das Schlusswort ihre Stellen umtauschen zu lassen: *φίλη μὲν ἔρρεις, τοῖς φίλοις δ' ὀρθῶς ἄνους*. „Du bist mir lieb, eben weil ich dich liebe, muss ich dir das harte Wort sagen: du handelst sinnlos.“ Sollte Ismene, deren wirklich edlen und zarten Charakter gerade A. N. in jener Recension so überzeugend gerechtfertigt hat, mit den vorliegenden Worten schliessen? Ich sehe nicht ein, warum nicht in den überlieferten Worten selbst ein angemessener Sinn sich soll finden lassen, nur muss man freilich von der aus den Scholien allgemein angenommenen Beziehung des *φίλοις* auf Polyneikes abgehen, von der ich mich nie habe überzeugen können. A. Nauck setzt die Nothwendigkeit dieser Beziehung voraus, wenn er schreibt: „und in der That scheint jede andere Interpretation (nämlich als die der Scholien) dem Sinne der Stelle zuwider zu laufen.“ Aber warum sollten die Worte nicht bedeuten: 'du gehst dahin, zwar sinnlos, doch deinen Lieben wahrhaft lieb' [1]), d. h. doch von mir, deiner Schwester, wahrhaft und aufrichtig geliebt. Vgl. 897 ff.: *κάρτ' ἐν ἐλπίσιν τρέφω φίλη μὲν ἥξειν πατρί, προσφιλὴς δὲ σοί, μῆτερ, φίλη δὲ σοί, κασίγνητον κάρα κτλ.* Wie sehr in *φίλος* die beiden Bedeutungen geliebt und liebend verschmolzen sind, kann ja am besten jener ganze Abschnitt des Platonischen Lysis beweisen, dessen Widersprüche auf der Amphibolie von *φίλος* beruhen. Dass Ismene, um sich selbst zu bezeichnen, den verallgemeinernden Plural anwendet,

---

[1]) Im passiven Sinne, doch mit eigenthümlicher Ausdeutung des ὀρθῶς, versteht Hamacher φίλη.

wird man in diesem Zusammenhange nur als einen Zug von Zartheit betrachten können. Der Schluss ihrer Worte wird dadurch zur liebevollen Erwiderung auf die harte Erklärung, mit welcher Antigone ihre letzte Äusserung begonnen hatte, ἐχθαρεῖ μὲν ἐξ ἐμοῦ. — Vielleicht führt man gegen diese Auffassung eine Stelle aus Eur. I. T. an v. 597 f., wo Iphigenie zu ihrem noch unerkannten Bruder sagt: ὦ λῆμ' ἄριστον, ὡς ἀπ' εὐγενοῦς τινὸς ῥίζης πέφυκας, τοῖς φίλοις τ' ὀρθῶς φίλος, in dem Sinne nämlich, dass diese Worte schwerlich ohne bewusste Erinnerung an die Sophokleische Stelle geschrieben sein möchten, und dass in ihnen nach dem klaren Zusammenhange φίλος nothwendig liebend, nicht geliebt bezeichne. Aber selbst jene Reminiscenz als sicher vorausgesetzt, lässt sich daraus nichts für die vollkommen gleiche Auffassung der Sophokleischen Worte schliessen: eben die für φίλος charakteristische Amphibolie der activen und passiven Bedeutung gibt einem solchen Spruche die Biegsamkeit, um nach der Verschiedenheit des Zusammenhanges in der einen oder anderen Weise verwendet zu werden.

Ant. 118 ff. στὰς δ' ὑπὲρ μελάθρων δαφοιναῖσιν ἀμφιχανὼν κύκλῳ
λόγχαις ἑπτάπυλον στόμα
ἔβα, πρίν ποθ' ἁμετέρων αἱμάτων γένυσιν
πλησθῆναί τε καὶ στεφάνωμα πύργων
πευκάενθ' Ἥφαιστον ἑλεῖν. τοῖος ἀμφὶ νῶτ' ἐτάθη
πάταγος Ἄρεος, ἀντιπάλῳ δυσχείρωμα δράκοντι.

Die Überlieferung gibt wenigstens nicht ausschliesslich ἀντιπάλῳ — δράκοντι, sondern „in Laur. A genitivus in lemmate positus et in textu supra scriptus exstat." (G. Wolff. p. 162.) Das Vorhandensein dieser abweichenden Überlieferung wird also zunächst einfach anzuerkennen sein. Dass man dann, je nach der Überzeugung von der Ursprünglichkeit des Genitivs oder des Dativs, das Eindringen des andern Casus durch die Einwirkung einer bestimmten Erklärung motiviren kann, versteht sich von selbst, und man kann dies für den vermeintlich eine Conjectur enthaltenden Genitiv bei Schneidewin, für den vermeintlich conjecturalen Dativ bei Hartung finden.

Sehen wir nun, was zur Erklärung und Texteskritik der Zusammenhang bietet. Das feindlich gegen Theben anrückende Heer der Argiver und ihrer Bundesgenossen war bereits im anapästischen

System mit einem Adler verglichen[1]). Dass diese Vergleichung in den ersten Versen der vorliegenden Antistrophe noch fortbesteht, das beweist vor allem, trotz der Einmischung von Ausdrücken, welche das Heer selbst treffen, nicht den Adler, mit dem es verglichen wurde, das Wort *γένυσιν*. Die nächste Voraussetzung daher, vor der man nicht ohne die zwingendsten Gründe abgehen kann, ist, dass auch in diesen Schlussworten der Antistrophe der Dichter bei demselben Bilde verbleibe, und dass er nicht, ohne die leiseste Andeutung für den Hörer und ohne Gewinn für die durch das Bild beabsichtigte Charakteristik, zu einem andern überspringe.

Das Überspringen aus dem Bilde des Adlers in das der Schlange wäre um so unangemessener, da das zweite Bild dem ersten weder ganz disparat, noch ganz gleichartig, sondern so beschaffen ist, dass der Hörer zu einer falschen Auffassung fast hingedrängt wird. Denn die Schlange kennt man im Kampfe mit dem Adler, also wo der Adler das Bild für die eine der kämpfenden Parteien ist, hat man mit Fug und Recht bei Nennung der Schlange an die andere der beiden Parteien zu denken. Wie passend nun für die Thebaner das Bild des *δράκων* ist, wie mühsam zusammengesucht dagegen die Momente sind, durch welche für die Argiver diese Vergleichung, die ja eben zur Charakteristik keinen neuen Zug gibt, einigermassen motivirt werden soll, ist in der Sylloge von Wex (Ant. II, p. 94 ff.) so vollständig zu lesen, dass ich nichts mehr hinzuzufügen wüsste. Dazu kommt dann noch der bisher übersehene Umstand, dass wenn man *δράκων* auf die Argiver deutet, *ἀντίπαλος* ein vollkommen leerer und müssiger Zusatz ist, während dasselbe Wort eine sehr treffende Bedeutung erhält, wenn

[1]) So stellt sich wenigstens die Vergleichung, wenn man mit den meisten Herausgebern, z. B. Dindorf, Wunder, Schneidewin, nach Scaliger's Conjectur schreibt ὃς — Πολυνείκους. Wenn man dagegen mit Hermann und Böckh in diesen Worten die handschriftliche Überlieferung beibehält und dann ein Participium, z. B. συναγείρας, ἀγαγὼν θούριος, einfügt, so ist es vielmehr Polyneikes, der mit einem Adler verglichen wird. Für die Beibehaltung von ὃν — Πολυνείκης, von welcher sodann die Einfügung eines Verbums der bezeichneten Bedeutung die nothwendige Folge ist, spricht ausser der meines Wissens vollkommen gleichmässigen handschriftlichen Überlieferung auch die Erklärung in den Scholien: ὅντινα στρατὸν Ἀργείων ἐξ ἀμφιλόγων νεικέων ἀρθεὶς ἤγαγεν ὁ Πολυνείκης, οἷον ἀμφιλογίᾳ χρησάμενος πρὸς τὸν ἀδελφόν. Nur führen diese Worte nicht auf die Einfügung eines Participiums, sondern eines Verbum finitum, so dass dann für ὑπερέπτα, nach Einfügung eines ὁ δ' oder einer ähnlichen Ergänzung, wie man sie von Wex, G. Wolff, Hartung vorgeschlagen findet, das argivische Heer Subject würde, also auf dieses sich auch in diesem Falle die Vergleichung mit dem Adler bezöge.

δράκων sich auf die Thebaner beziehen lässt. Schneidewin verdeckt diesen Umstand, indem er in seiner Paraphrase von dem „anstürmenden Drachen" spricht; aber das bedeutet ἀντίπαλος nicht, es bedeutet entweder einfach den Gegner, oder den, der im Kampfe oder in anderen Verhältnissen einem andern das Gleichgewicht hält. Letztere Gebrauchsweise ist seit Euripides und Thukydides (vgl. Krüger zu Thuk. 2, 89, 4) die bei weitem überwiegend übliche, bei Sophokles findet sich das Wort eben nur an dieser Stelle; es fehlt uns also an sonstigen Anhaltspuncten zum Urtheile über die bei ihm überwiegende Gebrauchsweise. Ist nun unter δράκων das Argiverheer gemeint, so kann ἀντίπαλος nichts weiter als 'entgegenstehend, feindlich' bezeichnen, was nach den vorausgehenden anschaulichen Schilderungen der Kampfesgier matt genug ist. Ist dagegen δράκων auf die Thebaner zu deuten, so werden diese bezeichnet als dem siegesgewissen Feinde gewachsene Gegner, ein Epitheton, das man im Munde des thebanischen Chores nach der ausführlichen Schilderung der Feinde gewiss treffend finden wird.

So führen alle Momente des Zusammenhanges darauf hin, dass wir unter δράκων die Thebaner zu verstehen haben. Unter Beibehaltung des Dativs ist diese Deutung nur durch Mittel herzustellen, die einer sprachlichen Unmöglichkeit nahe kommen. Entweder nämlich lässt man ἀντιπάλῳ δράκοντι von ἐτάϑη abhängen, in dem Sinne von ὑπὸ ἀντιπάλου δράκοντος, und scheidet das zwischen diesen beiden Worten stehende δυσχείρωμα durch Interpunction nach beiden Seiten ab, als Apposition zu πάταγος Ἄρεος, so Wex; oder man construirt den Dativ als causalen zu δυσχείρωμα, so G. Hermann: „tantus a tergo concitatus est strepitus Martis, insuperabilis propter adversarium draconem." Weder der eine, noch der andere Versuch einer Construction bedarf, scheint es, einer besonderen Widerlegung; gibt man einmal die Beziehung des δράκων auf die Thebaner als nothwendig zu, so muss man sich zu ἀντιπάλου δράκοντος entschliessen, selbst wenn es sich auf keine Überlieferung stützte. δυσχείρωτος bezeichnet den schwer zu bewältigenden, δυσχείρωμα wird also das Verhalten und die Handlung des schwer zu bekämpfenden bezeichnen können, also seinen kräftigen und ausdauernden Widerstand. Das Kriegsgetümmel, das sich im Rücken des Adlers erhebt, wird also als der schwer zu bewältigende Widerstand des dem Adler zum Kampfe gewachsenen Drachen bezeichnet. Die Genitive ἀντιπάλου δράκοντος

hat zuerst F. Neue in den Text aufgenommen; ihm ist unter den späteren Herausgebern meines Wissens nur Hartung gefolgt; nur gibt dieser dazu eine grammatische Auffassung von δυσχείρωμα, gegen welche die so eben abgelehnten Erklärungen als ganz leicht und glaublich erscheinen müssten, nämlich „δυσχείρωμα ist der in der Apposition so oft vorkommende **Accusativ des Erfolges** oder der Wirkung, welchen man durch 'zu' oder 'so dass' umschreiben kann." Und dazu erhalten wir als einen Beleg, aus dem wir den angeblichen Accusativ in der vorliegenden Stelle begreifen sollen, z. B. Eur. Alc. 363: δόξω γυναῖκα καίπερ οὐκ ἔχων ἔχειν, ψυχρὰν μὲν οἶμαι τέρψιν. Die Beweiskraft dieser und ähnlicher Stellen gestehe ich nicht zu begreifen. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass δυσχείρωμα Nominativ ist.

Ant. 130. χρυσοῦ καναχῆς ὑπεροπτίας codd. Im Laur. A ist von zweiter Hand über ὑπεροπτίας geschrieben ὑπερόπτας, dieselbe Leseart soll sich nach Schneidewin's Angabe auch im Par. A finden.

An der vorliegenden Stelle dürften die irgend näher liegenden Wege zur Herstellung des Sinnes und Rhythmus bereits eingeschlagen sein; die nachfolgenden Bemerkungen beschränken sich darauf, die Zweifel darzulegen, welche bei den in neuester Zeit gemachten Versuchen noch bleiben, und auf einen älteren fast in Vergessenheit gerathenen Vorschlag zurückzuweisen. Schneidewin hat mit G. Hermann ὑπερόπτας geschrieben und καναχῆς in καναχῇ θ' geändert, welche Textesgestaltung Kayser a. a. O. S. 495 zu den ansprechendsten der Schneidewin'schen Ausgabe zählt. Um die Responsion mit der Strophe (wenngleich nach der Schneidewin'schen Textesrecension noch nicht vollständig, da das erste anapästische System der Strophe ein anapästisches Metrum weniger hat) herzustellen, wird v. 113 statt αἰετὸς εἰς γᾶν ὣς ὑπερέπτα gegen das einstimmige Zeugniss der Handschriften und der Scholien αἰετὸς εἰς γᾶν ὑπερέπτα geschrieben. Die Änderung, gegenüber der Einstimmigkeit der Überlieferung bedenklich, wird weder dadurch angerathen, dass etwa v. 110—116 als einheitliches anapästisches System, d. h. ohne Unterbrechung durch den erst aus Conjectur herrührenden Parömiakos, die in den Sophokleischen Tragödien übliche Länge überschritte, noch ist die unmittelbare Identificirung von Bild und Gegenstand, welche Schneidewin dadurch hier in den Text bringt, eine so

übliche Ausdrucksform, vielmehr ist sie auch O. R. 478 erst durch Conjectur von Schneidewin in den Text gesetzt und von A. Nauck mit Recht wieder entfernt. Zu diesem Bedenken in Betreff der metrischen Responsion kommen andere auf die Auslegung des so gestalteten Textes bezügliche: „Zeus sah mit Unwillen, wie die Argiver heranrückten, stolz auf ihren gewaltigen Strom und auf das Rauschen ihrer goldgeschmückten Waffen“ erklärt Schneidewin; aber dass man πολλῷ ῥεύματι nicht füglich von προςνισσομένους trennen dürfe, wird von Curtius a. a. O. S. III, dass τε sonst bei Sophokles nicht dem zweiten Worte angehängt sich findet (die Verbindung von Artikel und Nomen ausgenommen), wird unter Berufung auf Ellendt II, S. 795 f. von G. Wolff a. a. O. S. 353 mit Recht bemerkt. Alles zusammen gewiss Grund genug, durch Schneidewin's Conjectur die Worte nicht für hergestellt zu halten.

Curtius a. a. O. S. III ff. schreibt χρυσοῦ καναχῆς ὑπεροπτίας. Die Dativendung ῃς sucht Curtius der tragischen Sprache durch die Bemerkung zu vindiciren: „poetas tragicos, ab usu populari discedentes, in formis verborum recipiendis magis quid Atticorum aures ferre possent et quid cuiusque loci colori conveniret spectasse, quam legem quandam sibi stricte observandam imposuisse existimaverim,“ eine Bemerkung, die treffend ist, wo es sich um Beurtheilung des Überlieferten, gefährlich, wo es sich um Herstellung sonst nicht beglaubigter Formen durch blosse Conjectur handelt. Ferner ὑπεροπτίας betrachtet Curtius als Accusativ Pluralis von ὁ ὑπεροπτίας, das eine Nebenform zu ὁ ὑπερόπτης in derselben Weise sei, wie τρυφητίας zu τρυφητής und zahlreiche ähnlich gebildete auf -ίας, welche Lobeck Pathol. Proleg. S. 491 zusammenstellt. Aber ist denn unter dieser Voraussetzung die Länge des ι, die für den Rhythmus erforderlich ist, irgend nachweisbar oder auch nur wahrscheinlich zu machen? Die von Lobeck gesammelten Beispiele geben für eine solche Annahme keinen Anhaltspunct. — Hamacher's (a. a. O. S. 152) rhythmisch unmögliche Conjectur τὸν ὑπερόπταν ist schon oben S. 301 erwähnt. — K. Schwenck (Rhein. Mus. N. F. III, S. 628 f.) sucht nachzuweisen, dass „die Scholiasten in den beiden verschiedenen uns vorliegenden Paraphrasen den Dativ eines Wortes erklärten von der Bedeutung der Wörter ὑπεροψία, ὑπερηφανία, und zwar die einen in dem Sinne: kommend 'in prahlender Übertreffung des prahlenden oder glänzenden Goldes', die anderen in dem Sinne: 'kommend in

Prahlerei der goldgeschmückten Waffen und ihres Gerassels und Getöses' [1]). — Da nun ὑπεροψίαις, woraus die Leseart ὑπεροπτίας verderbt scheint, nicht recht sein kann, und ebenso wenig das von Brunck versuchte χρυσοῦ καναχῇ, χὐπεροπλίαις, so lässt sich nur an ein Wort denken, welches die Erklärung desselben, ὑπεροψίαις, aus dem Texte verdrängt hat, und es lässt sich an ὑπερηφανίαις als dem Sinne und Versmass genügend denken." Diese Conjectur nimmt Hartung in den Text und glaubt sie durch folgende Bemerkungen noch sicherer zu stellen: „Für ὑπερηφανίαις konnte leicht das Synonymum ὑπεροπλίαις in den Text kommen, welches dann in ὑπεροπτίαις verderbt wurde. Denn dasselbe Verderbniss finden wir auch bei Hesych, dessen Glossen zu vergleichen hier erspriesslich ist: ὑπεροπλίαις, ὑπερηφανίαις, ὑπερφροσύναις. ὑπέροπλον, ὑπὲρ τὸ δέον, ὑπερήφανον, ψευδές. ὑπέροπτον (?), μέγα καὶ ὑπὲρ τὸ μέτρον καὶ τὰ ὅμοια." Es ist mir unbegreiflich, dass nicht eben diese Zusammenstellung auf eine andere Annahme führen musste. Wie soll es jemandem einfallen, über ein im Texte angeblich gewesenes ὑπερηφανίαις das ungleich seltenere ὑπεροπλίαις als Erklärung zu schreiben. Die Glossen des Hesychius beweisen ja vielmehr, dass er ὑπεροπλίαις durch das übliche ὑπερηφανίαι erklärt fand; dasselbe zeigt Suidas: ὑπεροπλίῃσι, ταῖς ὑπερηφανίαις. καὶ ὑπεροπλία, ἡ ὑπερηφανία. ὑπέροπλον, ὑπερήφανον. Darnach ist es viel wahrscheinlicher, dass man nicht erst den weiteren und in der bezeichneten Hinsicht wenig glaublichen Weg der Corruptel hineinphantasire, sondern mit geringer Änderung der Buchstaben ὑπεροπλίαις schreibe [2]). Die hiebei vorausgesetzte Verlängerung des an sich kurzen ι in ὑπεροπλία ist ein

[1]) In Betreff der ersten in den Scholien enthaltenen Erklärung: „καὶ τὴν τοῦ χρυσοῦ φαντασίαν ὑπερβεβηκότας τῇ ἰδίᾳ ὑπεροψίᾳ· ὑπερήφανον γάρ τι ὁ χρυσός", kann Schwenck Recht haben, dass der Erklärer eine Dativform im Texte vorfand; es ist aber auch sehr gut möglich, dass er bereits ὑπεροπτίας vorfand und als Accusativ von ὑπεροπτίας = ὑπερόπτης betrachtete. Hingegen für die zweite Erklärung: „οἱ δὲ φασὶ λείπειν τὴν μετά, ἵν' ᾖ οὕτως· καὶ ἰδὼν αὐτοὺς προσνισομένους μετὰ χρυσοῦ καὶ καναχῆς καὶ ὑπεροπτίας, ὅ ἐστιν ὑπερηφανίας, οὐχ ἠνέσχετο κτλ." kann man, ohne dem Erklärer die ärgste Leichtfertigkeit zuzuschreiben, keine andere als eine Genitivform, ὑπεροπτίας, parallel den Genitiven χρυσοῦ und καναχῆς im Texte voraussetzen.

[2]) Aus den Scholien lässt sich für diese Vermuthung eine Bestätigung nicht entlehnen; denn wie in der vorigen Anmerkung gezeigt ist, führt selbst die erste der beiden Erklärungen nicht nothwendig zu der Annahme, dass ein Dativ des Sinnes ὑπεροπλίαις, ὑπερηφανίαις im Texte stand, die zweite Erklärung dagegen lässt unzweifelhaft eine Genitivform voraussetzen.

wesentlich anderer Fall, als bei dem vorhin besprochenen ὑπεροπτίας, da ὑπεροπλία bekanntlich bei Homer mit langem ι gebraucht ist, und die Prosodie der epischen Dichtung namentlich auf daktylische und anapästische Rhythmen der dramatischen Poesie einwirkte. Den Vorschlag ὑπεροπλίαις hat bereits Vauvilliers aufgestellt und Erfurdt von ihm angenommen. Die vorstehenden Erörterungen sollen denselben erneuter Erwägung empfehlen.

Ant. 148 f. ἀλλὰ γὰρ ἁ μεγαλώνυμος ἦλθε Νίκα
τᾷ πολυαρμάτῳ ἀντιχαρεῖσα Θήβᾳ.

'Die ruhmvolle Nike kommt zum wagenreichen Theben' ist jedenfalls der religiös oder lyrisch gehobene Ausdruck für: 'Wir haben gesiegt'. Hiemit weiss ich die erste der Schneidewin'schen Auslegungen von ἀντιχαρεῖσα nicht zu vereinigen: „dass die Nike sich ihrerseits gefreut habe, weil Theben sich im Kampfe hervorgethan"; denn die Auszeichnung Theben's wird hiernach etwas selbständig neben dem Kommen der Nike bestehendes. Für die zweite aus den Scholien entlehnte Erklärung Schneidewin's „dass sie ἀντὶ τῶν πρὶν κακῶν sich hold erwiesen," scheint in dem Worte selbst, in ἀντιχαρεῖσα, nicht die erforderliche Begründung zu liegen; eine solche Bedeutung der Präposition ἀντί in der Zusammensetzung würde nur bei einem transitiven Verbum ihre Berechtigung haben. Ein Vorkommen von ἀντιχαίρω ausser der vorliegenden Stelle scheint nicht nachweisbar; auch in den schwankenden Erklärungen der Scholien erkennt man ein unsicheres Rathen der Erklärer über ein ihnen selbst fremdes Wort. Bei dieser Singularität des Wortes dürfte es das angemessenste sein, auf die Verbindung mit ἦλθε, in welcher Sophokles das Participium gebraucht hat, das hauptsächlichste Gewicht zu legen, und sich daran zu erinnern, dass ἀντί in nicht wenigen Zusammensetzungen (z. B. ἀντιβλέπω, ἀντιδέρκομαι, ἀντιλάμπω, ἀντιφάνεια, ἀντιβαίνω, ἀντίκειμαι — ἀντίστοιχος, ἀντίπλευρον, ἀντίστερνον u. a.) die locale Bedeutung 'gegenüber, entgegen' hat. Die Verbindung ἀντιχαρεῖσα ἦλθε würde hiernach den Sinn ergeben: 'aber freudig entgegen kam ja dem wagenreichen Theben, d. h. freudig begrüssend kam zum wagenreichen Theben die ruhmvolle Nike.'

Ant. 153. ὁ Θήβας δ' ἐλελίχθων Βάκχιος ἄρχοι.

Die Erklärung Schneidewin's: ὁ Θήβας Βάκχιος = ὁ Θηβαῖος Βάκχιος findet sich allerdings schon in den Scholien. An Beispiele

eines solchen Gebrauches des Genitivs kann ich mich nicht erinnern, während der umgekehrte Fall häufig ist, dass Adjectiva stehen, wo man einen abhängigen Genitiv erwarten sollte, wie Τελαμώνιος Αἴας u. dgl. Die von Schneidewin citirte Stelle O. R. 210 gilt der Sache, die eines Beleges nicht bedurfte, nicht dem sprachlichen Ausdruck. Die Verbindung des Genitivs Θήβας mit ἐλελίχθων, auf welche die Wortstellung zunächst hinweist, hat in ἄσκευος ἀσπίδων, δημοῦχοι τᾶσδε γᾶς und ähnlichen Verbindungen, auf die Wex passend hinweist, ihre Gewähr.

Ant. 155 ff. ἀλλ' ὅδε γὰρ δὴ βασιλεὺς χώρας,
Κρέων ὁ Μενοικέως,
νεοχμοῖσι θεῶν ἐπὶ συντυχίαις
χωρεῖ, τίνα δὴ μῆτιν ἐρέσσων κτλ.

Diese von Dindorf gegebene Textesconstitution hat allerdings die grösste Wahrscheinlichkeit (vgl. die Anmerkung Dindorf's in der Oxf. Ausgabe) [1]. Aber wie man auch die handschriftliche Überlieferung mit dem anapästischen Rhythmus in Übereinstimmung bringen mag, man darf nicht mit Schneidewin ἐπὶ συντυχίαις zu τίνα μῆτιν ἐρέσσων construiren. Kreon ist König in Folge der νεοχμοὶ συντυχίαι θεῶν, d. h. in Folge der neuen, unerwarteten und furchtbaren Götterfügungen (nicht „der günstigen Götterfügungen"). Sein Auftreten zuerst meldet der Chor, χωρεῖ, dann kommt die Frage: was mag er im Sinne haben, τίνα μῆτιν ἐρέσσων; dass erst mit diesen Worten die Frage eintritt, beweist doch das an τίνα sich anschliessende δή. Wenn man ἐπὶ νεοχμοῖσι συντυχίαις mit Schneidewin zu τίνα μῆτιν ἐρέσσων construirt, so lässt man den Chor schon theilweise selbst Antwort geben auf die Frage, die aufzuwerfen ihn nur der Umstand bestimmt ὅτι σύγκλητον τήνδε γερόντων προὔθετο λέσχην.

Ant. 184 ff. ἐγὼ γάρ, ἴστω Ζεὺς ὁ πάνθ' ὁρῶν ἀεί,
οὔτ' ἂν σιωπήσαιμι τὴν ἄτην ὁρῶν
στείχουσαν ἀστοῖς ἀντὶ τῆς σωτηρίας,

---

[1] Man kann es wohl nur als ein willkürliches Spiel betrachten, wenn Hamacher im Texte schreibt: — Κρέων ὁ Μενοικέως τῆς ἡμετέρας χαίρων νεοχμὸς νεαραῖσι θεῶν ἐπὶ συντ., und zur Auswahl in den Anmerkungen noch vorschlägt: Κρέων ὁ Μενοικέως τῆς ἡμετέρας νεοχμὸς νεαραῖσι γεγηθὼς θεῶν ἐπὶ συντ.

οὔτ' ἂν φίλον ποτ' ἄνδρα δυσμενῆ χθονὸς
θείμην ἐμαυτῷ, τοῦτο γιγνώσκων, ὅτι
ἥδ' ἐστὶν ἡ σῴζουσα καὶ ταύτης ἔπι
πλέοντες ὀρθῆς τοὺς φίλους ποιούμεθα.

Schneidewin setzt noch in der zweiten Auflage nach ἀστοῖς v. 186 ein Komma und erklärt: „ἀντὶ τῆς σωτηρίας 'um den Preis der eigenen Rettung', nämlich οὐκ ἂν σιωπήσαιμι. Könnte ich meine eigene Rettung durch Schweigen erkaufen, so würde ich es doch nicht thun.“ A. Nauck (a. a. O. S. 241) und Kayser (a. a. O. S. 494) bestreiten diese Erklärung und verbinden, nach ἀστοῖς nicht interpungirend, ὁρῶν τὴν ἄτην στείχουσαν ἀντὶ τῆς σωτηρίας. A. Nauck weist zur Empfehlung dieser Erklärung auf die zahlreichen Stellen hin, in denen „zur schärferen Hervorhebung eines Begriffes sein Gegensatz mit einem ἀντί zugefügt wird.“ So treffend dies ist, so lässt sich vielleicht doch noch entschiedener die Unzulässigkeit der Schneidewin'schen Erklärung darthun. Es ist nicht zufällig, dass Schneidewin in den beiden Formen seiner Umschreibung von der „eigenen“ Rettung spricht; denn auf den Gegensatz des Privatwohles zu dem Unheil des Ganzen kommt bei dieser Erklärung alles an. Darum durfte dann im griechischen Texte die Bezeichnung des 'eigenen' so wenig fehlen, so wenig der Erklärer ihrer in seiner Umschreibung entbehren konnte. Ferner, dass ἀντὶ τῆς σωτηρίας bedeute 'um den Preis der eigenen Rettung', d. h. wie Schneidewin selbst erklärt, „um mir dadurch meine eigene Rettung zu erwerben“, ist nach dem sonst erweisbaren Gebrauche von ἀντί nicht glaublich. Denn auf die Bedeutungen der Stellvertretung, des Vorzuges, der Vergeltung lässt sich ἀντί überall zurückführen; man wird schwerlich Fälle finden, die mit der von Schneidewin vorausgesetzten Bedeutung auch nur vergleichbar wären. — Also vielmehr, 'wenn ich statt Heiles Verderben den Bürgern nahen sehe'. (In die nach Schneidewin's Tode erschienene dritte Auflage sind mit Anführungszeichen die Worte der Kayser'schen Recension aufgenommen.) — Nie würde ich, heisst es weiter, den Feind des Landes zu meinem Freunde machen, in der Einsicht ὅτι ἥδ' ἐστὶν κτλ. Dazu Schneidewin: „Nur der Staat ist im Stande auch den Einzelnen wohlauf zu erhalten, und so lange wir auf dem unversehrten Staatsschiffe segeln, machen wir uns die Freunde, d. h. die echten Freunde gewinnen wir nur, wenn unser Privatinteresse mit dem öffentlichen Wohle Hand in Hand geht.“

Aber nimmermehr kann τοὺς φίλους an sich, ohne dass die Umgebung schon die Unterscheidung darböte, die echten Freunde im Gegensatze zu den blos scheinbaren bezeichnen, und πλέοντες ἐπὶ ταύτης ὀρθῆς kann nicht die Bedeutung haben 'wenn unser Privatinteresse mit dem öffentlichen im Einklange steht', sondern (das beweist zum Überflusse noch die von Schneidewin wie von allen Erklärern angeführte Stelle aus Thuc. 2, 60, wozu man noch vergleichen kann El. 742: ὠρθοῦθ' ὁ τλήμων ὀρθὸς ἐξ ὀρθῶν δίφρων): 'so lange das Staatsschiff, auf dem wir fahren, noch gerade und aufrecht geht, nicht umgestürzt ist'. Nur so lange nämlich erwerben wir uns die Freunde, die wir uns überhaupt erwerben; mit dem Untergange oder Umsturze des Staates ist auch von Freundschaft nicht weiter die Rede; denn der Staat ist der Grund alles Bestehens für die Einzelnen: ἥδ' ἐστὶν ἡ σώζουσα. Diese bereits von G. Hermann treffend gegebene Erklärung vertheidigt auch Arndt (a. a. O. S. 18); durch sie wird zugleich gezeigt sein, dass die Conjectur Hartung's ὀρθῶς für ὀρθῆς den Sinn verdirbt. Um die Unzulässigkeit einer solchen Änderung zu erkennen, braucht man sich nur klar zu machen, welch reichen Inhalt die Worte ταύτης ἔπι πλέοντες haben müssten, wenn der ganze Spruch einen Sinn haben soll. Der Kritiker, der sich zu dieser Änderung so leicht entschloss, hat unterlassen in seiner Rechtfertigung eine präcise Erklärung dieser Worte zu geben.

Ant. 243 f. Φύλ. τὰ δεινὰ γάρ τοι προστίθησ' ὄκνον πολύν.
Κρ. οὔκουν ἐρεῖς ποτ', εἶτ' ἀπαλλαχθεὶς ἄπει;

Schol: τοῦ ἀγγέλου περιπλέκοντος τὸν λόγον καὶ εὐλαβουμένου σημῆναι τὸ πραχθέν, ἐπιθυμῶν ὁ Κρέων ἀκοῦσαι εὔελπιν αὐτὸν ποιεῖ, ὡς ὅτι οὐδὲν πείσεται· οὐ γὰρ ἀπειλεῖ κελεύων εἰπεῖν, ἀλλὰ φησὶν ὅτι δηλώσας τὸ πρᾶγμα ἄπιθι ἀθῷος. Dieser Erklärung folgt Schneidewin: „ἀπαλλαχθείς, nämlich τοῦ ὄκνου, deiner Furcht entledigt, vgl. 315, 330, 399 f.“ Aber liegt diese Wiederholung von τοῦ ὄκνου aus dem Vorigen, nachdem schon οὔκουν ἐρεῖς ποτ' gesagt ist, wirklich so nahe? und selbst dies zugegeben, ergibt sich daraus ein für die ganze Situation passender Sinn? Der Wächter kommt mit allen seinen Vorreden der Sorge und der Entschuldigung gar nicht zur Sache selbst, zur Nachricht über das Geschehene. Hierüber wird Kreon ungeduldig, denn als Frage der Ungeduld erkennt man deutlich die Worte οὔκουν ἐρεῖς ποτ' schon an dem ποτέ. Ob der Wächter

Sorge hat oder nicht, das liegt freilich dem Wächter sehr am Herzen (nur dies besagen die von Schneidewin angeführten Stellen 330, 399), aber kümmert gewiss den Kreon sehr wenig. 'Wirst du nicht endlich die Sache aussprechen, und dich dann auf und davon machen?' nur solche Worte passen für die gespannte Ungeduld Kreon's, und nur solche lesen wir hier, wenn wir uns an den Sprachgebrauch von *ἀπαλλαχθείς* erinnern. Sehr üblich ist die locale Bedeutung von *ἀπαλλάσσεσθαι* in Verbindung mit einem Genitiv 'einen Ort verlassen,' so besonders *ἀπαλλάσσεσθαι γῆς, χθονός* Eur. Phoen. 604. Med. 341. Hel. 779. I. T. 44. Heracl. 12. El. 32. Troad. 988. *δόμων, οἴκων, ναοῦ* Hel. 438. Androm. 943. I. T. 106. *ἀπαλλάσσεσθαι μαντικῶν μυχῶν* Aesch. Eum. 179. Aber die Zufügung eines Genitivs ist keineswegs nothwendig; wir finden *ἀπαλλάσσεσθαι* in der localen Bedeutung des Fortgehens auch ohne Genitiv gebraucht theils absolut, theils so dass ein Ziel, nach dem man fortgeht, durch *εἰς, ἐπί* u. a. bezeichnet ist, z. B. Eur. Ion. 384: *ἀπαλλάσσου, γυνή.* Herod. VII, 222: *οἱ μέν νυν σύμμαχοι οἱ ἀποπεμπόμενοι οἴχοντό τε ἀπιόντες καὶ ἐπείθοντο Λεωνίδῃ, Θεσπιέες δὲ καὶ Θηβαῖοι κατέμειναν μοῦνοι παρὰ Λακεδαιμονίοισι. τούτων δὲ Θηβαῖοι μὲν ἀέκοντες ἔμενον καὶ οὐ βουλόμενοι, — Θεσπιέες δὲ ἑκόντες μάλιστα, οἳ οὐκ ἔφασαν ἀπολιπόντες Λεωνίδην καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ ἀπαλλάξεσθαι.* Die Synonymie zu *οἴχεσθαι ἀπιόντα* und der Gegensatz *καταμένειν* ist für die Bedeutung von *ἀπαλλάσσεσθαι* bezeichnend; wir finden jene Synonymie ähnlich in einer Stelle Platon's Gorg. 504 D: *πρὸς τοῦτο ἀεὶ τὸν νοῦν ἔχων, ὅπως ἂν αὐτοῦ τοῖς πολίταις δικαιοσύνη μὲν ἐν ταῖς ψυχαῖς ἐγγίγνηται, ἀδικία δὲ ἀπαλλάττηται, καὶ σωφροσύνη μὲν ἐγγίγνηται, ἀκολασία δὲ ἀπαλλάττηται, καὶ ἡ ἄλλη ἀρετὴ ἐγγίγνηται, κακία δὲ ἀπίῃ.* Man vgl. noch Herodot I, 17. I, 199. II, 93 u. ä.; der Zusammenhang der Stellen führt überall auf den Gedanken, dass durch *ἀπαλλάσσεσθαι* die Schleunigkeit der Entfernung gemeint sei; an diese würde ich auch denken, wenn VI, 45 von dem ersten persischen Zuge unter Mardonius gesagt ist: *οὗτος μέν νυν ὁ στόλος αἰσχρῶς ἀγωνισάμενος ἀπαλλάχθη ἐς τὴν 'Ασίην*, und nicht mit Krüger *ἀπαλλάχθη* durch 'entkam' erklären. Es braucht nach dieser Nachweisung über die Bedeutung von *ἀπαλλάσσεσθαι* wohl kaum noch bemerkt zu werden, wie passend an der vorliegenden Stelle der Befehl des Kreon durch die Häufung des Ausdruckes einen grösseren Nachdruck erhält: 'wirst du nicht machen, dass du davon fortkommst?'

Der Verbindung ἀπαλλαχθεὶς ἄπει ist sehr nahe vergleichbar v. 315 στραφεὶς ἴω.

Ant. 292. — — — οὐδ' ὑπὸ ζυγῷ
λόφον δικαίως εἶχον, ὡς στέργειν ἐμέ.

„ὡς στέργειν ἐμέ, 'so dass ich zufrieden sein konnte' mit ihrem Benehmen. O.R. 1038: ἔστ' ἔτι ζῶν ὥστ' ἰδεῖν ἐμέ; 'dass ich ihn sehen könnte?' Trach. 1125: παρεμνήσω τῆς μητρός, ὡς κλύειν ἐμέ;" Schn. Die beigebrachten Stellen beweisen, was nicht erst des Beleges bedurfte, dass ὡς oder ὥστε mit Infinitiv bei der Übersetzung ins Deutsche öfters die Umschreibung durch 'können' erfordert. Eines Beweises vielmehr bedurfte die hier angenommene Bedeutung von στέργειν, und dieser wird sich nicht geben lassen. στέργειν bedeutet einerseits 'lieben', besonders in solchen Fällen, wo von einem Verhältnisse der Pietät und der Achtung die Rede ist, andererseits 'sich in etwas finden, etwas geduldig ertragen, dem man eigentlich widerstehen möchte.' O.C. 518: στέρξον, ἱκετεύω. Phil. 538: ἐγὼ δ' ἀνάγκῃ προὔμαθον στέργειν κακά. Trach. 486: καὶ στέργε τὴν γυναῖκα. O.R. 11: δείσαντες ἢ στέρξαντες, u. a. m. Vergeblich wird man in der zweiten Gruppe des Gebrauches nach solchen Fällen suchen, in denen στέργειν, wie es für die Schneidewin'sche Erklärung erforderlich wäre, einfach hiesse: 'zufrieden mit etwas sein', d. h. 'es billigen'. Also werden wir darauf zurückgewiesen, στέργειν hier in der ersteren Bedeutung zu nehmen und ἐμέ als Object, 'so dass sie mir die gebührende Achtung erwiesen.' Dies alles natürlich unter der Voraussetzung, dass die durch die Handschriften überlieferte Leseart überhaupt beizubehalten ist; denn es ist nicht zu verkennen, dass Eustathius eine andere Leseart vor Augen hatte (Il. 824, 32. Od. 1536, 48. 1653, 5); aus seinen Anführungen in Verbindung mit Schol. Soph. Ai. 61 combinirt A. Nauck (a. a. O. S. 252 und in noch weiterer Begründung in der Abhandlung 'De tragicorum Graecorum fragmentis observationes criticae. 1855', S. 38 f.) mit höchster Wahrscheinlichkeit, dass die Verse ursprünglich lauteten:

κρυφῇ κάρα σείοντες, οὐδ' ὑπὸ ζυγῷ
ν ῶ τ ο ν δικαίως εἶχον ε ὐ λ ό φ ω ς φ έ ρ ε ι ν.

Ant. 320. οἴμ' ὡς λάλημα δῆλον ἐκπεφυκὸς εἶ.

λάλημα ist die allgemeine Überlieferung der Handschriften: dass jetzt in allen Ausgaben ἄλημα aufgenommen ist, gründet sich auf eine

Combination der Scholien zur vorliegenden Stelle mit denen zu Ai. 381. 389. Während sich nämlich an der vorliegenden Stelle die Erklärung findet: λάλημα τὸ περίτριμμα τῆς ἀγορᾶς, οἷον πανοῦργος, kommen in den Scholien zu Ai. 381. 389, in welchen Stellen Odysseus κακοπινέστατον ἄλημα στρατοῦ, ἐχθρὸν ἄλημα genannt ist, die Worte vor: τρίμμα, παραλογιστικὸν πανούργημα, περίτριμμα. Man schliesst daraus, dass der griechische Erklärer auch hier ἄλημα gelesen habe, und Böckh beweist den Vorzug dieses Wortes: „Der Wächter ist zwar schwatzhaft, aber nicht gerade hier; hier erscheint er als Spitzfindler, als durchtriebener Geselle.“ Nicht einmal das erstere, dass der griechische Erklärer ἄλημα gelesen habe, scheint mir sicher gestellt; warum sollte der Begriff 'leerer Schwätzer' nicht paraphrasirt werden durch περίτριμμα in der Bedeutung, in der wir dies Wort aus Arist. Nub. 447: περίτριμμα δικῶν kennen, oder durch πανοῦργος? Noch weniger kann ich mich von dem anderen Puncte überzeugen, dass ἄλημα hier passender sei. Man wird nicht leicht mit Hartung sagen: „da unser Dichter dieses Wort zweimal von Odysseus gebraucht hat, so kann er es ebenso passend auch hier gebrauchen.“ Was das Verhalten des Wächters in dem unmittelbar vorausgehenden charakterisirt, ist eine leere Haarspalterei in Worten, also ein λαλεῖν; hingegen in den Stellen des Aias, wo ἄλημα von Odysseus zum Schimpfe gebraucht wird, handelt es sich, wie es auch immer mit der nicht sicher gestellten Etymologie des Wortes stehen mag, um etwas ganz anderes, als um einen Tadel spitzfindelnder, klügelnder Worte; es handelt sich um die Durchtriebenheit in seinen Handlungen. Also ist, selbst wenn der Scholiast wirklich ἄλημα im Texte gehabt haben sollte, aller Grund vorhanden, λάλημα beizubehalten. Aber ebenso wenig, wie an λάλημα, ist an δῆλον etwas zu ändern. So wie in den bekannten Fügungen, δῆλός ἐστι ποιῶν, so finden wir häufig δῆλος und ähnliche Worte als Epitheta zu einem Nomen gezogen, wo man nach der strengen Form des Gedankens vielmehr ein Adverbium erwarten könnte, O. C. 321: μόνης τόδ' ἐστὶ δῆλον Ἰσμήνης κάρα. O. R. 535: φονεὺς ὢν τοῦδε τἀνδρὸς ἐμφανῶς λῃστής τ' ἐναργὴς τῆς ἐμῆς τυραννίδος. Trach. 11: φοιτῶν ἐναργὴς ταῦρος (Schneidew. z. d. St.). Ganz unnütz ist daher die Conjectur Wieseler's λάλημα δόλιον, sie schwächt nur die Kraft des Wortes λάλημα, das ja eben besagt, dass im λαλεῖν das Wesen des Wächters ganz und gar aufgehe.

Zu der Annahme, dass λάλημα im vorliegenden Verse die richtige Leseart sei, stimmt vollkommen der Gegensatz, der dann in der Antwort des Wächters liegt:

οὔκουν τό γ' ἔργον τοῦτο ποιήσας ποτέ

wenn man die von Reiske gemachte und mit Recht in alle Ausgaben übergegangene Änderung des τόδ' in τό γ' annimmt. 'Ich wende nichts ein gegen den Vorwurf der leeren Worte, den du mir machst, aber so viel ist wenigstens gewiss (οὖν — γε), die That, um die es sich handelt, habe ich nicht gethan'. Arist. Eccl. 340: καὶ γὰρ ῇ ξύνειμ' ἐγὼ φροῦδη 'στ' ἔχουσα θοἰμάτιον οὑγὼ 'φόρουν· κοὐ τοῦτο λυπεῖ μ', ἀλλὰ καὶ τὰς ἐμβάδας· οὔκουν λαβεῖν γ' αὐτὰς ἐδυνάμην οὐδαμοῦ, 'so viel ist wenigstens gewiss, ich konnte die Schuhe nirgends finden.' Eur. I. T. 503: Ἰφ. καὶ μὴν ποθεινός γ' ἦλθες ἐξ Ἄργους μολών. Ὀρ. οὔκουν ἐμαυτῷ γ'· εἰ δὲ σοί, σύ τοῦτ' ἔρα.

In diesem Ablehnen der That findet Kreon Anlass, sie nun geradezu dem Wächter selbst schuld zu geben:

καὶ ταῦτ' ἐπ' ἀργύρῳ γε τὴν ψυχὴν προδούς.

sc. ἐποίησας τοῦτο τὸ ἔργον, d. h. allerdings hast du sie vollführt, und zwar bestochen durch Geld, und der Tod wird dein Lohn dafür sein [1]).

Die Worte Kreon's enthalten zweierlei, die Behauptung, du hast die That für Geld gethan, und die Erklärung des Entschlusses, du sollst dafür sterben. Auf beides erwidert der Wächter durch eine spielende Anwendung des Doppelsinnes, welchen δοκεῖ haben kann.

φεῦ·
ἦ δεινόν, ᾧ δοκεῖ γε, καὶ ψευδῆ δοκεῖν.

δοκεῖ, videtur, placet, ist der übliche Ausdruck für die Entscheidung eines souveränen Willens, δοκεῖ τῷ δήμῳ u. a. Dasselbe δοκεῖν ist der Ausdruck für ein blosses unbegründetes Meinen. Also, wenn wir von dem Wiedergeben des Wortspieles absehen, das sich kaum wird

---

[1]) Durch diese Darlegung des Gedankenganges wird die mit aller Zuversicht ausgesprochene und in der Übersetzung zur Ausführung gebrachte Behauptung Hamacher's, die drei Verse οὔκουν — ψευδῆ δοκεῖν seien in einem Zusammenhange dem Wächter zuzuschreiben, hinlänglich widerlegt sein. Wenn Hamacher dabei von dem Satze ausgeht: „Οὔκουν τό γ' ἔργον — ποιήσας ποτέ sc. εἰμί heisst unzweifelhaft: Also hab' ichs nimmer gethan, also kann ich nimmermehr der Thäter sein", so ist es kein Wunder, dass er aus falschen Prämissen zu irrigen Folgerungen gelangt.

erreichen lassen, so heissen die Worte: 'schlimm ist es, dass der, dessen Belieben Entscheidung ist (τὴν ψυχὴν προδούς), auch falschem Wahne sich hingibt.' Daraus erklärt sich dann, in wiefern Kreon in den Worten des Wächters einen witzelnden Gebrauch des Wortes δοκεῖν finden kann, ein Gedanke, der jedenfalls deutlicher bezeichnet ist, wenn die folgenden Worte Kreon's lauten: κόμψευε τὴν δόκησιν, als κόμψευε νῦν τὴν δόξαν, da in jenem Worte die verbale Kraft des δοκεῖν noch bestimmter hervortritt, und überdies das müssige νῦν entfernt ist. Ob die Überlieferung des κόμψευε τὴν δόκησιν in dem Citate bei Moschopulos u. a. (vgl. Dindorf z. d. St.) wirklich so wenig Glaubwürdigkeit habe, wie Dindorf zu zeigen sucht, scheint mir höchst zweifelhaft. Durch die so eben dargelegte Erklärung von ᾧ δοκεῖ γε werden, wenn sie als passend anerkannt wird, zugleich Schneidewin's Auffassung: „Schlimm, dass wer überhaupt wähnt (sich aufs Wähnen einlässt), auch Falsches wähnt," und Held's: „Grave profecto, qui proclivis sit ad suspicandum, istum vel ea, quae falsa sunt, pro veris credere," ferner Böckh's, der das Komma nach γε tilgt: „O wahrlich schlimm, wem gut dünkt, dass ihm Falsches dünke, d. h. wenn Jemand beschlossen hat, Falsches zu glauben," zurückgewiesen sein. In den beiden ersten lässt sich ein κομψεύειν mit dem Worte δοκεῖν gewiss nicht finden. Überdies sieht man kein Recht, in den Worten ᾧ δοκεῖ γε ein „proclivis ad suspicandum" zu lesen.

In den nächstfolgenden Versen sollten die δειλὰ κέρδη nach Hermann's ebenso einfacher, als treffender Deutung „τὰ δειλὰ κέρδη dicit, quia ignavi est, lucri caussa clam illicita facere" nicht Anlass zu Conjecturen geben. „Scripserat poëta", sagt Wieseler, „τὰ δῆλα κέρδη, h. e. 'lucrum manifestum factum.' Ergo indicat atque innuit Creon, si custodes eos, qui Polynicem sepeliverint, ipsi non sint monstraturi, clarum fore, illos ipsos, et lucri quidem cupidine motos, facinus illud perpetravisse". Was sollen wir da alles hineinlegen und unterlegen, um eine Conjectur zu verstehen, die den Schluss der Rede, mit dem Kreon abgeht, verderben würde! Die ganze Form und Fassung beweist, dass Kreon mit einer allgemeinen Sentenz schliesst; statt dessen wird mit Gewaltthätigkeit gegen die Sprache (manifestum factum) eine Äusserung gewonnen, die nur durch verwickelte dabei vorausgesetzte Beziehungen auf diesen einzelnen Fall eine Bedeutung erhalten kann.

Ant. 324. — — — εἰ δὲ ταῦτα μὴ
φανεῖτέ μοι τοὺς δρῶντας κτλ.

„Kreon bleibt in seiner Hitze sich nicht gleich, bald sind die Wächter die Bestochenen, bald schweben ihm die Anstifter vor, bald ein unbekannter Thäter." So Schneidewin. Es ist jedenfalls misslich, dem Kreon, und zwar sogleich im Beginne des Drama, eine derartige Hitze zuzuschreiben, dass dadurch seine Äusserungen confus werden. Denn auf dies läuft doch eigentlich die Sache hinaus. Diese ganze Annahme aber einer Verwirrung in Kreon's Worten und Gedanken ruht auf einer, wenigstens nicht nothwendigen Auslegung von zwei Stellen 293 und 303. An der ersten dieser beiden Stellen sagt Kreon, nach Erwähnung der Unzufriedenheit mancher Männer im Staate: ἐκ τῶνδε τούτους ἐξεπίσταμαι καλῶς παρηγμένους μισθοῖσιν εἰργάσθαι τάδε. Schneidewin erklärt mit den Scholien „τούτους, die Wächter." Woher die Gewissheit, dass Kreon diese meine? Nach dem Thäter hatte Kreon gefragt v. 247 und vom Wächter die Erwiderung erhalten, dass man von diesem keine Spur habe. Auf des Chores Mahnung, dass göttliche Fügung in der Handlung zu erkennen sei, legt Kreon seinen Argwohn dar, dass das Missvergnügen einer Partei im Staate den Anlass gegeben habe: ἐκ τῶνδε τούτους ἐξεπίσταμαι καλῶς παρηγμένους μισθοῖσιν, natürlich die noch unbekannten Thäter, von denen wir reden, um die ich gefragt habe. Freilich wirft Kreon auch den Wächtern vor, dass sie unredlichen Gewinn gemacht haben, 310: ἵν' εἰδότες τὸ κέρδος ἔνθεν οἰστέον κτλ., aber das steht mit jener Äusserung gar nicht in Widerspruch; die Voraussetzung, dass der Thäter, um die That ausführen zu können, sich die Unaufmerksamkeit der Wächter werde erkauft haben, liegt so nahe, dass Kreon nicht erst des weiteren sie auszuführen brauchte. Endlich bei 302 f. ist gar kein Recht dazu vorhanden, die Worte ὡς δοῦναι δίκην auf sonst jemand als auf die Thäter zu beziehen. Dass Kreon durch die Nachricht des Wächters, durch die Nichtachtung seines königlichen Befehles, die er erfährt, in heftige Aufregung gebracht wird, ist ausser Zweifel; aber keineswegs entsteht daraus eine Verwirrung in dem Verdachte, den er ausspricht, oder in der Androhung der Strafe, die er ausführen will.

Ant. 353. λασιαύχενά θ' ἵππον ἕξεται (od. ἄξεται) ἀμφὶ λόφον ζυγὸν οὔρειόν τ' ἀκμῆτα ταῦρον, lautet die Überlieferung, deren aus

sprachlichen und rhythmischen Gründen unzweifelhafte Verderbniss zu den zahlreichsten Emendationsversuchen Anlass gegeben hat. Die Änderung des ἄξεται oder ἕξεται in ὀχμάζεται, die Schneidewin von G. Schöne angenommen hat, und die Böckh (Antigone, gr. u. deutsch S. 233) als von Franz ihm mitgetheilt erwähnt, darf jedenfalls als eine sehr glückliche bezeichnet werden, da sie unter möglichster Beibehaltung der überlieferten Buchstaben und Beseitigung der sprachlichen und rhythmischen Mängel der Stelle ein Verbum herstellt, das vom Anschirren des Zugviehes technischer Ausdruck (Schol. Apoll. Rh. I, 743) und doch in der Literatur selten genug gewesen zu sein scheint, um der Verderbniss beim Abschreiben leichten Anlass zu geben. Hingegen die weitere Änderung Schneidewin's ἀμφιλοφῶν ist von Kayser (a. a. O. S. 502) und noch eingehender von Held (a. a. O. S. 7) mit Gründen bestritten, die sich schwerlich werden widerlegen lassen. Diese Übelstände sind entfernt, wenn man mit Kayser ἀμφιλόφῳ ζυγῷ, oder der Überlieferung noch näher mit Franz ἀμφὶ λόφον ζυγῷ schreibt:

ἵππον ὀχμάζεται ἀμφὶ λόφον ζυγῷ.

Der Änderungsvorschlag, den Held nach überzeugender Bestreitung des Schneidewin'schen ἀμφιλοφῶν seinerseits aufstellt: ἵππον ἐνείρετ' ἐς ἀμφίλοφον ζυγὸν κτλ. kann nicht auf Beistimmung rechnen; durch erhebliche Änderung der überlieferten Buchstaben wird ein Wort in den Text gebracht, ἐνείρειν, das sich vom Einjochen des Zugviehes nicht wird nachweisen lassen, ein Umstand, der bei einer so häufig erwähnten Sache nicht gleichgiltig ist. Dieser letztere Gesichtspunct muss in gleicher Weise gegen die Conjectur von Buchholz (I, S. 14) geltend gemacht werden: λασιαύχενι θ' ἵππῳ ἀνάπτεται ἀμφὶ λόφον ζυγὸν οὐρείῳ τ' ἀκμῆτι ταύρῳ. Von ἀνάπτειν oder dem in seiner specifischen Bedeutung hier gar nicht zu begreifenden Medium ἀνάπτεσθαι gilt dasselbe wie von ἐνείρειν, und die an sich schon erhebliche Änderung des einen Wortes zieht übrigens noch eine grosse Anzahl kleiner Änderungen in den Casusformen nach sich. — Hamacher erzählt uns S. 164 „Sophokles hat geschrieben, ἀναγκάζει, trefflich, wie immer, rhythmisch richtig, hinlänglich poetisch und sehr verständig: ἵππον ἀναγκάζει ἀμφίλοφον ζυγόν." Wir wünschten den „rhythmisch richtigen", Vers von dem Entdecker selbst gelesen zu hören, da wir nicht wagen zu errathen, ob derselbe den Spondeus statt des Daktylus in diesem

Verse und eine Synizesis des Auslautes von ἀναγκάζει mit dem Anlaute von ἀμφίλοφον für zulässig, oder ob er die vorletzte Sylbe in ἀναγκάζει für kurz gehalten haben mag.

Ant. 361. Ἅιδα μόνον
φεῦξιν οὐκ ἐπάξεται.

Schneidewin findet ἐπάξεται „untragisch und sehr abstechend", und schreibt daher nach Conjectur ἐπᾴσεται, „wird er nicht ersingen durch Bann- und Beschwörungsformeln, wie die Alten sie für Krankheiten hatten." Eine Änderung des überlieferten Textes ist durch nichts motivirt; die von Schneidewin getroffene Änderung ist sprachlich nicht zulässig. Es ist nicht zu begreifen, inwiefern ἐπάγεσθαι ein untragischer Ausdruck sein soll, vgl. Aeschyl. Sept. 141: τί γενήσεται; ποῖ δὲ τέλος ἔτ' ἐπάγει θεός; Choeph. 397: βοᾷ γὰρ λοιγὸς Ἐρινὺν παρὰ τῶν πρότερον φθιμένων ἄτην ἑτέραν ἐπάγουσαν ἐπ' ἄτῃ. Soph. Ai. 1185 ff: — εἰς πότε λήξει πολυπλάγκτων ἐτέων ἀριθμός, τὰν ἄπαυστον αἰὲν ἐμοὶ — μόχθων ἄταν ἐπάγων. Dass hier das Medium gebraucht ist, bedarf für diesen Fall, bei der deutlichen Beziehung auf das Interesse des Subjectes, keiner besonderen Rechtfertigung; übrigens ist die Bedeutung die nämliche, wie in den eben angeführten Stellen. — Andererseits ἐπᾴδειν lässt sich, so viel ich finde, nur nachweisen entweder absolut gebraucht, 'einen Zauberspruch anwenden', z. B. Plat. Theaet. 149 C: διδοῦσαί γε αἱ μαῖαι φαρμάκια καὶ ἐπᾴδουσαι δύνανται ἐγείρειν τὰς ὠδῖνας (davon nicht wesentlich verschieden ἐπῳδὴν ἐπᾴδειν Charm. 155 E.) oder mit einem Dativ der Person, an welche sich der Zauberspruch wendet, Plat. Phaed. 77 E: ἀλλὰ χρὴ ἐπᾴδειν αὐτῷ ἑκάστης ἡμέρας, ἕως ἂν ἐξεπᾴσητε. Dass ἐξεπᾴδειν mit einem directen Objecte construirt wird, wie man aus der passivischen Construction O. C. 1194: φίλων ἐπῳδαῖς ἐξεπᾴδονται φύσιν erschliessen kann, erlaubt nach der Änderung, welche die Zusammensetzung mit ἐξ in die Bedeutung bringt, keinen Schluss auf ἐπᾴδειν. Und stünde dabei ein Object im Accusativ, so hätte man nach aller sonstigen Analogie des Gebrauches von ἐπᾴδειν nicht die Bedeutung zu erwarten: 'durch Zaubersprüche herbeiführen', sondern 'durch Zaubersprüche beschwichtigen oder abwenden'[1]).

---

[1]) Während des Druckes dieser Beiträge geht mir die Bemerkung von R. Rauchenstein zu derselben Stelle in Jahn's Jahrb. 75. 5. S. 295 zu. Rauchenstein bestreitet

Ant. 384. ἥδ' ἔστ' ἐκείνη τοὔργον ἡ 'ξειργασμένη,
τήνδ' εἵλομεν θάπτουσαν. ἀλλὰ ποῦ Κρέων;

Mit diesen Worten tritt der Wächter auf, da er Antigone, auf frischer That ergriffen, herbeiführt. „Gleichsam Antworten auf die verwunderten Fragen des Chores, so dass ἥδ' — ἡ 'ξειργασμένη auf ἀπιστοῦσαν, τήνδ' εἵλομεν θάπτουσαν auf ἐν ἀφροσύνῃ καθελόντες geht". So Schneidewin. Aber von einer solchen Auffassung musste, abgesehen von dem dramatisch Unpassenden der ganzen Annahme, schon ἐκείνη abhalten. Des Wächters erste Worte schliessen sich genau an das Gespräch an, das er vorher mit Kreon geführt hat: 'Jene Thäterin, die zur Stelle zu bringen unter den ärgsten Drohungen von mir gefordert wurde, hier ist sie, sie haben wir betroffen'. Daher auch sogleich die verwunderte Frage: 'Aber wo ist denn Kreon, der jene Forderungen und Drohungen aussprach?'

Die Wächter hatten nach Kreon's Drohung den Leichnam seiner deckenden Erdhülle beraubt und sich gesetzt ἄκρων ἐκ πάγων v. 411. Die Modification in der Bedeutung der durch die Präposition ἐκ oder durch die Endung -θεν gebildeten localen Ausdrücke, dass z. B. οἱ κάτωθεν einem οἱ κάτω gleich kommt (vgl. oben S. 305), ist eine so übliche, dass man sich über die Erklärung Schneidewin's verwundern muss: „wir setzten uns auf den Hügel in der Richtung nach dem Leichnam so nieder, dass einer, der von unten hinauf sah, glauben konnte, wir hingen von ihm herab". Dort nun sitzend, ermuntern sie einander, ἐγερτὶ κινῶν ἄνδρ' ἀνήρ [1]), dass keiner lässig sein solle, εἴ τις τοῦδ' ἀφειδήσοι πόνου 414. Aber wie soll man diese Worte verstehen? Wenn jemand sein Leben nicht schont, so kann man gewiss zugleich sagen, dass er sein Leben nicht beachtet, also El. 968: ψυχῆς ἀφειδήσαντε lässt sich, wenn auch mit Aufgeben des Eigenthümlichen im Ausdrucke, doch ohne erheblichen Fehler durch ἀμελήσαντε ψυχῆς paraphrasiren. Aber nimmermehr ist überhaupt, das heisst, abgesehen von den Consequenzen, die in der speciellen Bedeutung des bei ἀφειδεῖν im Gen. stehenden Nomen

aus denselben Gründen die Zulässigkeit der Conjectur ἐπᾴσεται, verwirft aber mit Schneidewin ἐπάξεται, und conjicirt ἐπαρκέσει, das zwar angemessen sein würde, aber nach den obigen Anführungen über ἐπάγειν nicht nöthig ist.

[1]) Auf einen Wechsel der Wachposten, den v. 43 die Erwähnung des πρῶτος ἡμεροσκόπος voraussetzen lässt und den Schneidewin auch hier annimmt, deutet hier wenigstens kein Wort.

begründet sind, ἀφειδεῖν so viel als ἀμελεῖν; und auf diese Behauptung läuft doch die Hermann'sche, von den meisten Herausgebern, ferner Ellendt und Passow im Lex. (5. Aufl.) angenommene, nur von Bothe und Hartung bestrittene Erklärung des ἀφειδήσοι hinaus. So wenig ἀφειδεῖν βίου jemals gleich φείδεσθαι βίου, so wenig ist ἀφειδεῖν πόνου dem φείδεσθαι πόνου gleichzusetzen, das man hier bedürfen würde. Die Stellen, auf welche das Passow'sche Lexikon verweist, um diese allgemeine Bedeutung „nicht achten“ zu beweisen, und dadurch zum „vernachlässigen“ einen Übergang zu erreichen, haben keine Beweiskraft, nämlich Strab. 1, p. 17 ext. Eur. I. T. 1322: ἡμεῖς δ' ἀφειδήσαντες — εἰχόμεσθα τῆς ξένης πρυμνησίων κτλ. Apoll. Rh. 1, 388; überall ist ganz deutlich der Begriff des 'Schonungslosen' zu erkennen. Die einzige Stelle, welche einige Beweiskraft haben könnte, Apoll. Rh. 2, 98, ist entfernt, indem Merkel aus Chöroboskus ἀκήδησαν für ἀφείδησαν geschrieben hat: οὐδ' ἄρα Βέβρυκες ἄνδρες ἀκήδησαν βασιλῆος [1]). Dieselbe Verderbniss des Textes, welche dort durch dies Citat gehoben wird, ist hier, scheint es, durch Conjectur zu entfernen: εἴ τις τοῦδ' ἀκηδήσοι πόνου.

Ant. 450. οὐ γάρ τί μοι Ζεύς ἦν ὁ κηρύξας τάδε,
οὐδ' ἡ ξύνοικος τῶν κάτω θεῶν Δίκη,
οἳ τούσδ' ἐν ἀνθρώποισιν ὥρισαν νόμους·
οὐδὲ σθένειν τοσοῦτον ᾠόμην τὰ σὰ
κηρύγμαθ', ὥς τἄγραπτα κἀσφαλῆ θεῶν
νόμιμα δύνασθαι θνητὸν ὄνθ' ὑπερδραμεῖν.
οὐ γάρ τι νῦν τε κἀχθὲς κτλ.

---

[1]) Meineke, Anal. Alexandr. Euphor. CIV. bemerkt freilich: „Alter versus οὐδ' ἄρα Βέβρυκες ἄνδρες ἀκήδησαν βασιλῆος Apollonii Rhodii est II, 98, ubi pro ἀκήδησαν rectius legi ἀφείδησαν ostendunt ea quae de verbo ἀφειδέω collegit Jacobs. Anth. Pal. p. 116.“ Indessen die Stellen, die a. a. O. Jacobs anführt, schwinden bei näherer Betrachtung sehr zusammen. Dass für κηδόμενος sich ein paar Mal φειδόμενος als Variante findet: Plut. Eum. 10. Luc. Tyrannoc. 8 weist nur auf die Leichtigkeit der Verwechslung hin und dient jedenfalls zur Bestätigung der von Merkel vorgezogenen Leseart, so wie zur Empfehlung des oben bezeichneten Emendationsversuches für die fragliche Stelle des Sophokles. Nonn. Dion. VIII, 217 ist ἀφειδήσας 'Αφροδίτης nicht anders gebraucht als in der vorher angeführten Sophokleischen Stelle El. 968 ψυχῆς ἀφειδήσαντε. Und wenn wirklich Nonn. Dion. VIII, 389 und Musae. 802 ἀφειδεῖν in einer etwas anderen Weise gebraucht ist (Nonn.: ἀφειδήσασα Μοίρης — ἔψαυσε κεραυνῶν, Mus. μαινομένης ὤτρυνεν ἀφειδήσαντα θαλάσσης κτλ.), so können selbst diese Stellen noch nicht auf diejenige Bedeutung führen, deren man in der vorliegenden des Sophokles bedarf, selbst noch abgesehen davon, dass von diesen Schriftstellern ein Rückschluss auf Sophokleischen Sprachgebrauch unzulässig ist.

„Denn nicht etwa hatte Zeus mir diesen Befehl verkündet, noch Dike, sie, die allein über die Pflichten gegen die Todten zu bestimmen haben. — Hat Kreon sein Verbot τούσδε νόμους genannt 449, so behält Antigone den Ausdruck mit Sarkasmus bei, gibt ihm aber eine ihrem Standpuncte angemessene Beziehung auf die allgemein giltigen Pflichten über Bestattung der Angehörigen." Die Auffassung von Schäfer und Wex, die Schneidewin in diesen Worten gibt, stimmt sehr gut zu seiner nicht verkennbaren Neigung, demselben Worte an derselben Stelle oder in unmittelbarer Aufeinanderfolge eine Amphibolie der Bedeutung zuzuschreiben. An der vorliegenden Stelle nun ist uns ein solcher Gedanke, dass Antigone unter οἵδε νόμοι etwas anderes und entgegengesetztes verstehe, als Kreon, unbedingt verwehrt. Nicht Kreon allein hat durch τὰ κηρυχθέντα μὴ πράσσειν τάδε und durch οἵδε νόμοι seine Verordnungen bezeichnet, sondern ebenso hat Antigone bei κηρύξας τάδε dieselben Verordnungen des Kreon gemeint; sie kann also nicht in dem unmittelbar folgenden unter den vollkommen synonymen Worten οἵδε νόμοι etwas entgegengesetztes verstehen. Mag man ein solches Unterlegen einer nach dem Zusammenhang unmöglichen Bedeutung mit Schäfer parodia quaedam oder mit Schneidewin Sarkasmus nennen: der eine Name wie der andere dient nur dazu die Unmöglichkeit zu verschleiern. Sollen durch diesen Vers die ewigen göttlichen Gesetze bezeichnet sein, so kann τούσδε nicht stehen bleiben. Insoweit ist zu der Conjectur Erfurdt's, τούς für τούσδε zu schreiben, die dann Hartung angenommen hat, jedenfalls ein Anlass vorhanden; aber die Hilfe, die man damit erreicht, ist nur eine scheinbare. Wenn die Gesetze, die Zeus und Dike gegeben, in Gegensatz zu denen gestellt werden, die von menschlichem Machtgebot und Belieben herrühren, so muss der wesentliche Unterschied jener göttlichen gegen diese menschlichen in aller Schärfe bezeichnet werden. Durch οἱ ἐν ἀνθρώποις νόμοι ist das nicht geschehen; Schneidewin muss selbst den Worten eine etwas andere Wendung geben: „welche über die Pflichten zu bestimmen haben", um ihnen den erforderlichen Sinn aufzuzwingen. Überdies, wenn wir in dem folgenden lesen, wie mit der treffenden Bezeichnung der ἄγραπτα κἀσφαλῆ θεῶν νόμιμα sich sogleich deren ausführliche Schilderung verbindet, so ist nicht zu glauben, dass eben diese ewigen Satzungen schon vorher ohne Kraft und Nachdruck durch einen unzureichenden Ausdruck οἱ ἐν ἀνθρώποις νόμοι

sollten bezeichnet sein. Werden wir durch diese Erwägungen davon abgebracht, in dem Verse οἵ τούσδ' κτλ. mit Beibehaltung oder Änderung des handschriftlichen Textes die göttlichen Gesetze bezeichnet zu finden, so wird die andere Auslegung nothwendig, dass die Verordnungen des Kreon dadurch bezeichnet sind. So Hermann unter Beibehaltung des überlieferten Textes: „non Juppiter fuit, qui hoc mihi ediceret, neque inferorum Fas, qui has mortalibus leges sanxerunt. Loquitur negligentius, οἵ posito, quasi non praegressum esset ὁ κηρύξας τάδε.“ An diesen Grad von negligentia zu glauben, dürfte die disjunctive Form der Satzglieder, ferner die Aufmerksamkeit auf den feierlich ernsten und strengen Gang dieser ganzen Rede der Antigone verbieten. Als hinlänglich leichte Änderungen bieten sich dar: ἣ τούσδ' ἐν ἀνθρώποισιν ὥρισεν νόμους, als entsprechend dem κηρύξας τάδε, oder τοιούσδ' ἐν ἀνθρ. ὥρισεν νόμους. Die gleiche Bedeutung sucht Wieseler zu erreichen durch die Conjectur: οὐ τούσδ' ἐν ἀνθρώποισιν ὥρισαν νόμους. Da jedoch zum ersten Gliede schon das Prädicat durch ὁ κηρύξας τάδε gegeben ist, so erheben sich gegen diese Conjectur ähnliche Bedenken, wie gegen die von Hermann eingeschlagene Erklärung des überlieferten Textes. Der Zusatz ἐν ἀνθρώποισιν ist übrigens nicht müssig; denn entsetzlich ist es eben, dass unter Menschen, die der Gefühle der Pietät fähig sind, jemand diese oder solche Verordnungen gegeben hat. Möglich bleibt freilich auch, dass, wie Dindorf vermuthet, der ganze Vers eine Interpolation aus v. 449 ist. Der Zusammenhang verliert durch Weglassung durchaus nichts, ja die Rede der Antigone gewinnt an kräftiger Gedrungenheit.

Ant. 504. — τούτοις τοῦτο πᾶσιν „ἁνδάνει“
λέγοιτ' ἄν, εἰ μὴ γλῶσσαν ἐγκλῄοι φόβος.

Schn. hat v. 504 die Leseart der Laur. A ἁνδάνει aufgenommen, während alle anderen Handschriften ἁνδάνειν haben. Dass die Beispiele für Einfügung directer Worte und Sprüche, durch welche Schn. dies ἁνδάνει rechtfertigen will, nicht ähnlich sind, haben Held (a. a. O. S. 8) und Kayser (a. a. O. S. 498) gezeigt; auf das Unpassende, das überdies noch im Gebrauche des mit ἁνδάνει zu verbindenden τοῦτο liegt, hat Held aufmerksam gemacht. Nicht erwähnt ist die Grundlosigkeit des Einwurfes, den Schneidewin in grammatischer Hinsicht gegen die Vulgata erhebt. „Nach der Vulg. τούτοις τοῦτο

πᾶσιν ἁνδάνειν λέγοιτ' ἂν wird man gezwungen, *τούτοις πᾶσιν* zunächst mit *λέγοιτ' ἂν* (= *ὑπὸ τούτων πάντων*) zu verbinden und in ganz verschiedenem Sinne bei *ἁνδάνειν* wieder zu denken." Gesetzt es wäre wirklich zu *ἁνδάνειν* der Dativ *τούτοις* in „ganz verschiedenem Sinne" zu denken, als in dem es zu *λέγοιτ' ἂν* gehörte, so wäre das doch nicht auffallender, als wenn zu zwei verbundenen Verben dasselbe Nomen als Object nur einmal gesetzt ist, selbst wenn jene Verben verschiedene Casus regieren. Übrigens ist von einem verschiedenen Sinne gar nicht die Rede, da auch der beim Passiv zur Bezeichnung des handelnden Subjectes gesetzte Dativ, mag man ihn auch durch *ὑπό* umschreiben dürfen, doch ursprünglich als ein Dativ des Interesses wird aufzufassen sein. Vgl. Bäumlein gr. Gr. §. 414.

Ant. 571. ff. Κρ. *κακὰς ἐγὼ γυναῖκας υἱέσι στυγῶ.*
Ἰσμ. *ὦ φίλταθ' Αἷμων, ὥς σ' ἀτιμάζει πατήρ.*
Κρ. *ἄγαν γε λυπεῖς καὶ σὺ καὶ τὸ σὸν λέχος.*
Ἰσμ. *ἦ γὰρ στερήσεις τῆσδε τὸν σαυτοῦ γόνον;*
Κρ. *Ἅιδης ὁ παύσων τούσδε τοὺς γάμους ἔφυ.*
Ἰσμ. *δεδογμέν', ὡς ἔοικε, τήνδε κατθανεῖν.*

So die Personenvertheilung in der Überlieferung aller Handschriften mit der einzigen Ausnahme des cod. Aug., der v. 576 dem Chor zuschreibt. Dass dieser und v. 574 dem Chore angehören, ist, nachdem es Böckh dargelegt, von allen Herausgebern mit Recht angenommen; aber v. 572, den Böckh unter Beistimmung der späteren Herausgeber der Antigone zuweist, lässt Schneidewin den Handschriften gemäss der Ismene. Mit Unrecht. Zu den Gründen Böckh's, wesshalb dieser Vers in Antigone's Munde vollkommen passt, während er sich für Ismene durch alle Kunst der Deutung nicht vollständig rechtfertigen lässt, kann man kaum erhebliches zufügen, wohl aber lässt sich zeigen, dass Schneidewin's zur Widerlegung Böckh's geschriebene Anmerkung die eigentlichen Fragepuncte gar nicht trifft. „Den Hämon", sagt Schn. „einen nahen Verwandten — — konnte doch wohl die Schwester der Braut, zumal in einem solchen Augenblicke ohne Verletzung der Schicklichkeit *ὦ φίλτατε* anreden." Das kann man zugeben oder nicht; darum handelt es sich nicht. Kreon hatte durch *κακὰς γυναῖκας* Antigone geschmäht, nicht seinen Sohn; wenn Ismene hierauf entgegnet, so ist es

natürlich, dass sie die Schwester gegen solche Schmähung verwahrt: von Antigone ist es hochherzig und zarter Ausdruck der Liebe, wenn sie auf die Schmähung hinweist, die darin gegen ihren Bräutigam liegt, und sie verwundet zugleich Kreon durch die geistige Überlegenheit, mit der sie ihm zeigt, wen zugleich seine Worte mittreffen müssen. Ferner *καὶ σὺ καὶ τὸ σὸν λέχος* soll dann sein „du mitsammt deiner Ehe, wovon du (seit 568) sprichst.“ Die Möglichkeit einer solchen Deutung ist an sich nicht zu leugnen; aber sie wird äusserst gewagt desshalb, weil Ismene das Wort *λέχος*, auf das Kreon durch *τὸ σὸν λέχος* höhnend Bezug nehmen würde, nicht gebraucht, ja noch mehr, weil sie in den letzten Worten gar nicht direct von der Ehe gesprochen. Endlich an erster Stelle beruft sich Schneidewin zur Vertheidigung der überlieferten Personenvertheilung auf „die strenge Regelmässigkeit des Dialoges.“ Allerdings von 561 bis 571 ist genau stichomythischer Wortwechsel zwischen Kreon und Ismene. Es ist erklärlich, dass man bis 576, da fortwährend Kreon der eine Unterredner bleibt, beim Abschreiben die Identität auch der andern Person annahm und die Zwischenverse dieser zuwies; dass dies bei 574 und 576 mit Unrecht geschehen ist, erkennt Schneidewin selbst an. Also handelt es sich in Wahrheit nur darum, ob die Stichomythie zwischen Kreon und Ismene mit 571 oder mit 573 schliesst, und wer für die Entscheidung dieser Frage die „Regelmässigkeit des Dialoges“ als Grund geltend macht, bewegt sich im Cirkel, und setzt das zu Beweisende selbst als Beweisgrund. — Auf die Worte des Chores v. 576 erwiedert Kreon;

καὶ σοί γε κἀμοί. μὴ τριβὰς ἔτ' κτλ.

„Durch *καὶ σοί γε* (*δεδογμέν' ἐστὶ τήνδε κατθανεῖν*) *κἀμοί* möchte Kreon seinen Beschluss als mit der Ansicht der Auserwählten Theben's übereinstimmend darstellen, deren weiteres Einreden er hiemit rasch abschneidet“ Schn. Das ist unmöglich, dass Kreon dem Chor, dessen unmittelbar vorausgehende Frage: ‘Willst du wirklich deinen Sohn dieser Braut berauben?’ die Bitte um Antigone's Leben verständlich enthält, dessen Ausdruck *δεδογμένα — τήνδε κατθανεῖν*, ebenso wie das *σοὶ ταῦτ' ἀρέσκει* v. 211. (wo Schn. selbst richtig diesen Sinn anerkennt) zeigt, dass er sich in den Beschluss Kreon's ohne eigene Billigung eben nur fügen muss: dass Kreon diesem selben Chor aus diesen Worten die Beistimmung zu dem Beschlusse unterschiebe. Vielmehr hat schon Wunder zu *σοί* und *κἀμοί* richtig *ἔοικε* wiederholt:

'so scheint es nicht nur dir, sondern auch mir.' Der bittere Hohn, den hiedurch die Worte erhalten, ist in seiner Angemessenheit von selbst verständlich.

Ant. 733 ff. In der Stichomythie zwischen Hämon und Kreon beruft sich Hämon, gegenüber dem Vorwurfe Kreon's, dass Antigone von der Krankheit gottlosen Wesens ergriffen sei:

οὐχ ἥδε γὰρ τοιᾷδ' ἐπείληπται νόσῳ;

auf das entgegengesetzte Urtheil des ganzen Volkes:

οὔ φησι Θήβης τῆσδ' ὁμόπτολις λεώς.

Darauf heisst es weiter:

Κρ. πόλις γὰρ ἡμῖν ἃ με χρὴ πράσσειν ἐρεῖ;
Αἷμ. ὁρᾷς τόδ' ὡς εἴρηκας ὡς ἄγαν νέος;

„Siehst du, wie sehr du das in der Art eines ganz jungen Burschen gesprochen hast, wenn du mein τηλικοῦδε τὴν φύσιν so verdrehest, als sollte dir die Stadt Gesetze vorschreiben, da du nur die allgemeine Stimme nicht ungehört lassen darfst." Schn. Ein sonderbares Versehen hat sich durch alle drei Auflagen erhalten in dem „mein τηλικοῦδε τὴν φύσιν." Nicht Hämon, sondern Kreon hatte diese Worte gebraucht, v. 726: οἱ τηλικοίδε καὶ διδαξόμεσθα δὴ ὑπ' ἀνδρὸς τηλικοῦδε τὴν φύσιν. Auf diese Worte nimmt allerdings Hämon Bezug: 'Du wirfst mir die Jugendlichkeit meines Lebensalters vor, aber deine eigenen Äusserungen zeigen ja diese Jugendlichkeit in noch höherem Grade.' Nur nicht darum, weil Kreon die Worte Hämon's verdrehe, wie Schneidewin die Äusserung Hämon's auslegt, sondern weil er, obwohl in reifen Jahren, doch mit jugendlichem Übermuthe den Werth und die berechtigte Geltung der allgemeinen Volksstimme nicht anerkennen will. Solche Selbstüberhebung ist durch νέος hinlänglich bezeichnet; aber wer soll errathen, wo sich überdies eine anderweite Andeutung nicht findet, dass bei ἄγαν νέος an eine Wortverdrehung gedacht sei? — Darauf erwidert Kreon:

Κρ. ἄλλῳ γὰρ ἢ 'μοὶ χρή με τῆσδ' ἄρχειν χθονός;
Αἷμ. πόλις γὰρ οὐκ ἔσθ' ἥτις ἀνδρός ἐσθ' ἑνός.

χρή με ist Conjectur Dobree's, von Dindorf in den Anmerkungen zur Oxforder Ausgabe unter Vergleichung von Ai. 1367: τῷ γάρ με μᾶλλον εἰκὸς ἢ 'μαυτῷ πονεῖν empfohlen, von Hartung und Schneidewin in den Text aufgenommen. Hartung bemerkt dazu: „Es war eine ganz unpassende und durch das Vorangehende keineswegs

veranlasste Frage: Muss denn ein Anderer, ausser mir hier, im Staate herrschen? Hämon hatte verlangt, dass der König auf die öffentliche Stimme hören soll. Aber Kreon ist ein Tyrann wie Atreus, oderint dum metuant u. s. w. Er will regieren für sich, nach seinem Gutdünken und zu seinem Vortheil: car tel est notre plaisir." Wie man aus dem Dativ soll die Bedeutung erhalten können: „nach meinem Gutdünken" hat Hartung nicht gezeigt, er wird es auch wohl nicht zeigen. Nimmt man einmal die Conjectur Dobree's, so muss man sich auch nothwendig auf die Auslegung beschränken: „zu meinem Vortheil." Insoweit hat daher Schneidewin gewiss Recht, dass er nach Annahme jener Conjectur die beiden Verse umschreibt: „Für einen anderen nämlich als für mich soll ich über dies Land herrschen? Gewiss musst du auch für andere sorgen, da von keiner Gemeinde die Rede sein kann, wo der Herrscher nur an sich denkt." Aber dann tritt auch sogleich die Unzulässigkeit dieser Auslegung und somit der Conjectur selbst hervor. Dass man das Urtheil, die Stimme des Volkes hören müsse, hatte Hämon durch die Äusserung: *οὔ φησι Θήβης τῆσδ' ὁμόπτολις λεώς* gefordert. Um den persönlichen Vortheil des Herrschers gegenüber dem allgemeinen des Volkes handelt es sich ganz und gar nicht; denn ein Gegenstand solches Vortheiles ist überhaupt nicht vorhanden. Es passt gegenüber der Mahnung Hämon's, dem Urtheile des Volkes einen Einfluss zu gestatten, ausschliesslich die unwillige Frage Kreon's: 'Habe nicht ich allein in diesem Lande zu befehlen?' und die Erwiderung: 'Ein Staat hört auf Staat zu sein, wenn er von eines Einzigen Willen abhängt.' Diesen durch die vorausgehenden Worte geforderten, für die Lage der Dinge und für den Charakter Kreon's, den wir als eifersüchtig auf seine Herrschermacht, nicht als eigennützig kennen lernen, ausschliesslich passenden Gedanken erhalten wir, wenn wir die handschriftliche Überlieferung *χρή γε* beibehalten. Man wendet gegen diese, unter Berufung auf Elmsl. Med. 1334, ein, dass *γὲ* in Fragen nicht gebraucht werde. Es bedarf ja aber nur einer Vergleichung der dort aufgesammelten Stellen, in denen Elmsley das in Fragen sich findende *γὲ* durch eigene oder fremde Conjecturen entfernt, um zu sehen, dass höchst verschiedenartiges neben einander gestellt ist. Wenn *γὲ* in dem der Frage entsprechenden Aussagesatze seine angemessene Stelle hat, so ist gar nicht abzusehen, warum es dieselbe nicht im Fragesatze haben sollte, und das Factum lässt sich

gar nicht leugnen, wenn man nicht einer Hypothese zu Liebe eine ziemliche Zahl von Stellen willkürlich zurecht schneiden will. Nach Hermann's treffender Entgegnung zu Phil. 439 sollte man dies Bedenken für beseitiget halten. An der vorliegenden Stelle hat γὲ seine durchaus passende Bedeutung: 'Es gehört sich wohl gar etc.' — Von unleugbar höherem Gewichte ist das andere gegen die überlieferte Leseart vorgebrachte Bedenken in Betreff der Construction von χρή mit Dativ cum inf. Von den Stellen, die zum Belege dieser Construction beigebracht werden (Passow. Lex.), ist Lys. 28, 10 ohne Beweiskraft (νυνὶ γὰρ τοῖς ἄρχουσι τοῖς ὑμετέροις ἐπιδείξετε πότερον χρὴ δικαίοις εἶναι κτλ.), da man die Dative als durch ἐπιδείξετε bestimmt betrachten kann. Aber Eur. Ion 1319 und Luc. Hermotim. 58 zeigen unzweifelhaft die fragliche Construction und geben sonst nicht Anlass zu einer Textänderung. Nimmt man hinzu, dass δεῖ dieselbe Construction häufiger hat, ferner, dass die Synonymie von προσήκειν selbst auf die Construction einwirken kann, so wird das Beibehalten der Überlieferung: ἄλλῳ γὰρ ἢ 'μοὶ χρή γε τῆσδ' ἄρχειν χθονός; 'Soll denn gar ein anderer als ich in diesem Lande befehlen?' hinlänglich gerechtfertigt erscheinen. L. Kayser, der χρή μοι ἄρχειν nicht als zulässig gelten lässt, hat durch seine Conjectur (a. a. O. S. 497): ἄλλῳ γὰρ ἢ 'μοὶ χρή γε πειθαρχεῖν χθόνα; wenigstens den durch die überlieferte Leseart gegebenen Sinn genau eingehalten.

Ant. 763. ff. — — — σύ τ' οὐδαμὰ
τοὐμὸν προσόψει κρᾶτ' ἐν ὀφθαλμοῖς ὁρῶν,
ὡς τοῖς θέλουσι τῶν φίλων μαίνει ξυνών.

μαίνει, das Schneidewin gegen Laur. A. pr. m. und die Angabe der Scholien in den Text genommen hat, rechtfertigt er, einer Erklärung von H. Müller sich anschliessend, in folgender Weise: „Indem Hämon rasch forteilt, motivirt er dies dadurch, dass Kreon seinen wohlmeinenden Freunden gegenüber tobe. Denn οἱ θέλοντες sind qui bene volunt tibi, nochmalige Einschärfung des Gedankens von 741, 749." G. Wolff (a. a. O. S. 358), Held (a. a. O. S. 11), G. Curtius (a. a. O. S. V) stimmen im Verwerfen dieser Leseart und Erklärung überein, aus verschiedenen Gründen, und ohne dass in den späteren Erörterungen auf die früheren Rücksicht genommen wäre. Curtius weist auf die treffende Entsprechung hin, welche bei der Leseart μαίνῃ die Schlussworte Hämon's ὡς — μαίνῃ zu den

vorausgehenden Schlussworten Kreon's erhalten, ὡς αὐτίκα θνήσκῃ: es hätte sich ausserdem noch zur Vergleichung ziehen lassen der im Wesentlichen der Form sehr ähnliche Schluss der Rede, mit der Teiresias den Kreon verlässt 1087 ff.: ὦ παῖ, σὺ δ' ἡμᾶς ἄπαγε πρὸς δόμους, ἵνα τὸν θυμὸν οὗτος ἐς νεωτέρους ἀφῇ, καὶ γνῷ τρέφειν τὴν γλῶσσαν ἡσυχωτέραν. Held zieht in Erwägung, dass der Indignation Hämon's dieser verächtliche Rath viel besser passe, als die ruhige Motivirung, bei der überdies ξυνών ganz nichtssagend würde. Den entscheidendsten Grund hatte G. Wolff bezeichnet: die Bedeutung von θέλων, welche Schneidewin für seine Erklärung nothwendig bedarf, und die er von H. Müller angenommen hat, lässt sich durchaus nicht nachweisen.

Ant. 925 ff. ἀλλ' εἰ μὲν οὖν τάδ' ἐστὶν ἐν θεοῖς καλά,
παθόντες ἂν ξυγγνοῖμεν ἡμαρτηκότες.
εἰ δ' οἵδ' ἁμαρτάνουσι, μὴ πλείω κακὰ
πάθοιεν ἢ καὶ δρῶσιν ἐκδίκως ἐμέ.

„Doch gilt dies wirklich bei den Göttern, wie Kreon wähnt, für beifallswerth, dass meine fromme That als gottlos gestraft wird, dann muss ich wohl für das Erduldete Verzeihung üben, als des Vergehens schuldig. — Gelte ich für schuldig, dann will ich verzeihen, was ich geduldet; sind aber meine Gegner schuldig, dann mögen ihnen die Götter nicht verzeihen." Schn. Held bestreitet (a. a. O. S. 15) diese Erklärung, weil dadurch zwischen den beiden Gliedern kein deutlicher Gegensatz zu erkennen sei (nämlich der von Schneidewin bezeichnete 'muss ich wohl Verzeihung üben' — 'mögen ihnen nicht verzeihen' liegt nicht in den Worten des Sophokles, sondern nur in der Willkür des zweiten Theiles der Paraphrase), und erklärt ξυγγιγνώσκω in der Bedeutung fateri. Nur scheint mir weder die Entgegnung erschöpfend, noch die eigene Erklärung Held's befriedigend: „At si revera haec diis placent, fateor malo me affectam esse, cum peccaverim." Schneidewin's Erklärung ist vor allem sprachlich nicht zulässig; denn wenn ξυγγιγνώσκω in die Bedeutung des Verzeihens, Nachsichtübens übergeht, kann im Participium zu ξυγγιγνώσκω nicht das Object des Verzeihens bezeichnet werden, so dass ξυγγνοῖμεν ἂν παθόντες bedeutete 'dann muss ich wohl für das Erduldete Verzeihung üben,' sondern nur der Grund oder die Bedingung u. s. w. des Verzeihens, also 'da ich, oder wenn ich geduldet habe,

so würde ich Verzeihung üben.' Dadurch ist nicht etwa ein blosser Namensunterschied der grammatischen Auffassung bei gleichem Sinne, sondern eine wesentliche Verschiedenheit der Bedeutung bezeichnet; dass die zuletzt dargelegte nicht angemessen ist, dass die Construction in sofern noch härter wird, als dem einen causalen Particip ein anderes causales untergeordnet ist, bedarf keines Nachweises. Wenn man hiernach zu der schon in den Scholien gegebenen Erklärung von ξυγγιγνώσκειν zurückkehren muss, nämlich zu der Bedeutung 'zu der Einsicht gelangen, sich bewusst werden', so hat man nur nicht mit Held die Construction schwerfällig und den Gedanken schief zu machen, indem man παθόντες als nächstes Object zu ξυγγνοῖμεν nimmt (denn das Unrecht, nicht das Leiden ist ja doch der Gegenstand der Einsicht, zu der sie dann gelangen würde), sondern ganz mit den Scholien: εἰ ταῦτα τοῖς θεοῖς ἀρέσκει, παθόντες τὴν τιμωρίαν γνοίημεν τὴν ἁμαρτίαν. Antigone vollbrachte die That in der Überzeugung ein ewiges sittliches Gesetz dadurch zu erfüllen, in der Gewissheit ferner ὅτι πλείων χρόνος, ὃν δεῖ μ' ἀρέσκειν τοῖς κάτω τῶν ἐνθάδε. Sollte wirklich, sagt sie daher nun, diese Strafe die Billigung der Götter haben, so werde ich durch mein Leiden (also indem ich sterbend in die Unterwelt gelange) zu der Einsicht kommen, dass ich im Unrechte bin; wenn dagegen diese im Unrechte sind, so mögen sie Leiden zu erdulden haben nicht in höherem Masse, als sie an mir rechtswidrig handeln. Die Nothwendigkeit, παθόντες und ἡμαρτηκότες selbstständig von einander aufzufassen, nicht das letztere dem ersteren unterzuordnen, wird sich noch bestätigen durch Aufmerksamkeit auf die Folge der deutlich einander entsprechenden, chiastisch geordneten Begriffe

ἐν θεοῖς καλά	παθόντες	ἡμαρτηκότες
ἁμαρτάνουσι	πάθοιεν	ἐκδίκως δρῶσιν.

Die hier begründete Erklärung findet man bereits in Böckh's zweiter Abhandlung bezeichnet: „Wenn aber dies, dass ich für diese That gestraft werde, den Göttern als das Rechte erscheint, so werde ich meines Vergehens mir bewusst werden, wenn ich die Strafe erlitten, wenn der Tod die Hülle von der Wahrheit hinweggenommen hat."

Ant. 1034 ff. — κοὐδὲ μαντικῆς
ἄπρακτος ὑμῖν εἰμί, τῶν δ' ὕπαι γένους
ἐξημπόλημαι κἀκπεφόρτισμαι πάλαι.

„τῶν δ' ὕπαὶ γένους, 'von anderen aber, die des Geschlechts sind.' Allein trotz der Anrede ἄνδρες πόλεως und des Homerischen ἀνὴρ δήμου u. dgl. wäre der Genitiv allein zu kahl, die Wendung überhaupt auffallend, wie auch die ohne Noth gebrauchte Form ὕπαί. Vielleicht τῶν δ' ὕπ' ἐν γένει, welches aus ähnlichem Missverstande corrumpirt werden konnte, wie 674. Οἱ ἐν γένει = οἱ ἐγγενεῖς O.R. 1016. 1430. — Kreon meint Antigone und Ismene nach 531 ff. aber auch Hämon." So Schneidewin. Aber mag man nun ὕπαὶ γένους beibehalten, oder mag man ὕπ' ἐν γένει schreiben, oder mag man mit Hartung, der hierin einer von Hermann eben nur gelegentlich gemachten Bemerkung folgt, in dieser Richtung noch einen Schritt weiter gehen und τῶν δ' ὑπ' ἐγγενῶν schreiben: ein grammatisches Bedenken, über das man doch nicht so leicht hinweggehen dürfte, bleibt dabei ganz unberührt. Heisse es nun οἱ γένους oder οἱ ἐν γένει oder οἱ ἐγγενεῖς, in jedem Falle ist οἱ Artikel zu dem darauf folgenden Nomen oder ein Nomen vertretenden Ausdrucke; lässt sich irgend durch Beispiele constatiren, dass die Präposition zwischen Artikel und Nomen gesetzt sich finde? Bis diese an sich nicht glaubliche Wortstellung erwiesen ist, hat man sich gewiss aller der bezeichneten Versuche der Erklärung zu enthalten, und es wird vielmehr gerathen sein, mit Hermann und Böckh δ' zu tilgen: τῶν ὑπαὶ γένους, mag man nun mit Hermann, blosses Komma nach εἰμί setzend, τῶν relativisch nehmen, oder lieber, wodurch eine grammatische Härte der Beziehung vermieden wird, mit Böckh nach εἰμί ein Kolon setzen und τῶν als demonstrativ betrachten: „von dieser Zunft bin ich verkauft," wie Böckh übersetzt, d. h. von der Zunft dieser Leute, an welche durch μαντικῆς erinnert war. Über Wieseler's Conjectur a. a. O. S. 10: τῶν δ' ὑπέγγυος lässt sich nicht urtheilen, da er zu ihrer Erklärung blos sagt: „Coniicio autem locum corrigendum esse ita: τῶν δ' ὑπέγγυος, cfr. Aesch. Choeph. 36: κριταὶ δὲ τῶνδ' ὀνειράτων θεόθεν ἔλακον ὑπέγγυοι" und sich aus der citirten Stelle nichts für die Erklärung der vorliegenden gewinnen lässt. Wie ein Scherz klingt, aber ganz ernsthaft gemeint ist Hamacher's Vorschlag (a. a. O. S. 202): „τῶν δ' ὕπ', εἴ γε νοῦς, scil. ἐστί, d. h. wenn ich nicht von Sinnen, nicht verblendet bin, so bin ich von ihnen, nämlich von allen, verkauft und verrathen."

Anhang.

Den Lesern der vorstehenden „Beiträge“ ist es vielleicht erwünscht, zugleich mit der von mir versuchten Erörterung einzelner Stellen eine Übersicht über das Material zur Erklärung und Textes-Emendation der Antigone zu erhalten, das sich in den neuerdings erschienenen Monographien findet. Ich verbinde daher im Nachfolgenden mit einem Register über die oben behandelten Stellen zugleich ein gedrängtes Referat über den Inhalt der S. 302 Anm. 2 angeführten Schriften, so weit derselbe nicht schon in der Schneidewin'schen Ausgabe angedeutet ist; die Bezeichnung der Verfasser durch die Anfangsbuchstaben ihres Namens ist aus den oben gegebenen vollständigen Citaten verständlich.

2. 3. s. o. S. 308.

4. ἄτης ἄτερ s. o. S. 313.

10. τῶν ἐχθρῶν κακά s. o. S. 317.

19. ἐξέπεμπον s. o. S. 306.

23. ff. Ἐτεοκλέα μέν, ὡς λέγουσι κτλ. A. N. S. 238 sucht ὡς λέγουσι gegen die von Jacob und Schneidewin erhobenen Einwendungen zu rechtfertigen. Die Annahme, dass Antigone den Eteokles bereits pflichtgemäss mitbestattet habe, sei durch v. 900 nicht erwiesen, da v. 902—913 zu verwerfen, also dann κασίγνητον κάρα auf Polyneikes zu beziehen sei, und da andererseits v. 192 ff. sich nur durch gezwungene Deutung mit der Voraussetzung der bereits geschehenen Bestattung vereinigen lasse. (?) Er behält daher den von Schn. verworfenen Vers, und schlägt vor:

Ἐτεοκλέα μέν, ὡς λέγουσι, σὺν δίκῃ,
κ ρ ί σ ε ι δικαίᾳ καὶ νόμῳ κατὰ χθονὸς κτλ.

ein Vorschlag, der an sich und in seiner, an ein paar Puncten zweifelhaften Begründung der Überzeugungskraft entbehrt. — Ullr. S. 52 ff. schreibt: Ἐτεοκλέα μέν, ὡς λέγουσι σὺν δίκῃ, χρησθεὶς δικαίᾳ καὶ νόμῳ κατὰ χθονὸς κτλ. „Eteoclem quidem iusto, ut recte dicunt, iure usus et lege condidit humo honoratum

Manibus." Durch ὡς λέγουσι σὺν δίκῃ lege Antigone die Anerkennung für Kreon, dass er den Eteokles bestattet, anderen in den Mund; χρησθείς für χρησάμενος sei zwar sonst nicht nachzuweisen, müsse aber eben als Singularität hingenommen werden; in δικαίᾳ sei δίκῃ wiederholt zu denken. Diese letztere Annahme, dass δίκῃ, welches von einer Präposition abhängig in einem eingeschobenen Satze eine adverbiale Bestimmung gibt, zugleich als Object zu dem im Hauptsatze selbst vorkommenden χρησθείς gelten soll, halte ich für grammatisch unzulässig, und begreife nicht wie die Worte Thuc. 6, 36: ὅπως τῷ κοινῷ φόβῳ τὸν σφέτερον ἐπηλυγάζωνται u. dgl. auch nur zu den „ähnlichen Stellen" gerechnet werden können. — Held S. 3 ff. bezieht ebenfalls ὡς λέγουσι auf σὺν δίκῃ ἔκρυψε, so dass nicht die einfache That, sondern ihre Gerechtigkeit als Urtheil des Volkes erwähnt werde, und conjicirt:

Ἐτεοκλέα μέν, ὡς λέγουσι, σὺν δίκῃ
προσθεὶς δίκαια καὶ νόμῳ κατὰ χθονὸς
ἔκρυψε κτλ.

„Eteoclem, ut dicunt, secundum ius et legem additis iustis sacris terra condidit." Die Conjectur unterliegt erheblichen Zweifeln. Auffallend ist schon die Trennung des δίκῃ von καὶ νόμῳ durch προσθεὶς δίκαια; ferner bei aller Freiheit des tragischen Sprachgebrauches im Nichtsetzen des Artikels an solchen Stellen, wo die attische Prosa ihn erfordert, ist doch nicht glaublich, dass ein erst durch den Artikel zur Geltung eines Substantiv gelangendes Adjectiv desselben entbehren könne; endlich dass προσθεῖναι τὰ δίκαια bedeuten könne iusta persolvere (denn diese Bedeutung, nicht ein addere iusta sacra, durch welches die Schwierigkeit verdeckt wird, bedarf man) ist durch El. 933: οἶμαι μάλιστ' ἔγωγε τοῦ τεθνηκότος μνημεῖ' Ὀρέστου ταῦτα προσθεῖναί τινα nicht zu erweisen, wenn man den eigenthümlichen in dieser Stelle der Elektra bezeichneten Fall bedenkt. — Wieseler S. 4 conjicirt: —, ὡς λέγουσι σὺν δίκῃ, χρηστὸς δίκαια καὶ νόμῳ —. χρηστός soll bedeuten χρηστὸς ὤν „bonum et strenuum se praestans," und δίκαια soll adverbial gebraucht dem νόμῳ parallel stehen, das eine in sprachlicher Hinsicht so wenig glaublich wie das andere. — Ham. S. 143: „Sophokles hat geschrieben: χρήστ' εἰ δίκαια als Zwischensatz, d. h. si quod bonum iustum est, wenn brav, ordentlich (handeln) gerecht ist. Antigone sagt, durchaus der Situation gemäss: 'Man sagt, mit Recht und gesetzlich habe er gehandelt. Nun ja, er hat eben ordentlich gehandelt, wie er nicht anders durfte. Was ist denn da viel Aufhebens zu machen?' Sie spielt eben darauf an, dass Kreon, wie man ihr berichtet, ὡς λέγουσι, bei seinem Verfahren sich auf Recht und Gesetz beruft." Die eigenen Worte H's werden zur Kritik dieser Conjectur hinreichen. — Die Conjectur von Buchholz II. S. 11: χρηστὸς ὁ θεῖος ist schon oben S. 300 erwähnt.

31. f. τοιαῦτά φασι τὸν ἀγαθὸν Κρέοντά σοι κἀμοί, λέγω γὰρ κἀμέ, κηρύξαντ' ἔχειν. A. N. S. 239: Κρέοντά μοι καὶ σοί, λέγω γὰρ καὶ σέ — und begründet diese Conjectur trefflich; doch dürfte sie nicht nothwendig sein.

33. τοῖς μὴ εἰδόσιν codd. — H. S. 5 erkennt die Leichtigkeit der Änderung τοῖσι μὴ εἰδόσιν an, „verum tamen desidero in oratione aliquid, quo significetur,

iis quoque, qui nondum regia iussa cognovissent, velle regem ea proponere." Darum schlägt H. vor: καὶ τοῖς μὴ εἰδόσιν. Die Angemessenheit des hinzugefügten καί ist anzuerkennen, die Nothwendigkeit gegenüber einer einfacheren Änderung nicht zu erweisen. — Ham. S. 147: „Nein, Sophokles hat geschrieben: ταῦτα τοῖς μὴν εἰδόσιν σαφῆ. — — Dergleichen, sagt man, habe der gute Kreon dir und mir (für dich und mich), ja ich sage, auch mir, wirklich schon posaunt (κηρύξαντ' ἔχειν) und komme nun hieher, dasselbe (ταῦτα) noch einmal hier, wo man's freilich nur zu gut weiss, vorzuposaunen (nämlich uns hier, auf die doch eigentlich alles gemünzt ist)." Belege für den hier vorausgesetzten in seiner Art einzig dastehenden Gebrauch der Partikel μήν muss man erst noch erwarten, ebenso wie den Erweis der Accentuation ταῦτα, welche Ham. sowohl S. 4 wie S. 147 so consequent festhält, dass man eine beabsichtigte Verwerfung der sonst üblichen Accentuation ταὐτά vermuthen muss. Übrigens erfahren wir noch S. 148, dass προκηρύξοντα bedeutet: „hier vor uns, ganz in unserer Nähe."

45. τὸν γοῦν ἐμὸν καὶ τὸν σόν, ἢν σὺ μὴ θέλῃς, ἀδελφόν. A. N. S. 239 vermuthet: τὸν οὖν ἐμόν γε, τὸν σὸν ἢν σὺ μὴ θέλῃς, weil in den überlieferten Worten „eine Willfährigkeit liegt, wie sie Antigone gegen ihre Schwester sonst nirgends zeigt." Aber dazu, scheint es, nöthigen die überlieferten Worte nicht, einen Ausdruck der Willfährigkeit in ihnen zu finden; man kann auch in ihnen denselben Vorwurf verletzter Geschwisterpflicht lesen, den A. N. durch seine Conjectur ausdrücken wollte.

53. διπλοῦν ἔπος s. o. S. 307.

60. ψῆφον τυράννων ἢ κράτη s. o. S. 318.

61 — 64. ἀλλ' ἐννοεῖν χρὴ κτλ. s. o. S. 320.

71. ἀλλ' ἴσθ' ὁποῖά σοι δοκεῖ s. o. S. 321.

76. σοὶ δ' εἰ δοκεῖ s. o. S. 301.

88. θερμὴν ἐπὶ ψυχροῖσι s. o. S. 322.

94. προσκείσει δίκῃ s. o. S. 303.

99. τοῖς φίλοις δ' ὀρθῶς φίλη s. o. S. 324.

105. Für Διρκαίων ὑπὲρ ῥεέθρων conjicirt W. S. 4 f., um die von Schneidewin bezeichnete topographische Ungenauigkeit zu heben: ἐπὶ ῥεέθρων — persodisch höchst unwahrscheinlich; und ist denn für den Sinn durch diese Änderung viel gewonnen?

106. τὸν λεύκασπιν Ἀργόθεν φῶτα codd. Gegen die von L. Ahrens aufgestellte, von Schneidewin in den Text gesetzte Conjectur Ἀπιόθεν erhebt Kayser S. 502 das gewiss beachtenswerthe grammatische Bedenken, „ob sich Sophokles dieser Form statt der regelrechten Ἀπίαθεν bedienen konnte," und empfiehlt desshalb die von G. Hermann vorgeschlagene Ergänzung Ἀργόθεν ἐκ.

110 ff. K. S. 502 setzt strenge Responsion der anapästischen Systeme voraus und schlägt zu deren Herstellung vor, unter Beibehaltung von ὃν — Πολυνείκης nachher einzuschieben ἤγαγεν, ὁ δ' ὡς (die Conjectur muss wohl nicht vollständig bezeichnet sein, da hierdurch das Metrum leidet), Ham. S. 150 ergänzt zu gleichem Zwecke ἀγαγὼν ὀργαῖς (ähnlich der Böckh'schen Conjectur ἀγαγὼν θούριος).

117. στὰς δ' ὑπὲρ μελάθρων φοινίαισιν ἀμφιχανὼν κύκλῳ. Ham. S. 151 conjicirt:

στὰς δ' ὑπὲρ μελάθρων φ ο ν ί α ι ς
α ἶ σ ι ν ἀμφιχανὼν κύκλῳ

Wollte sich jemand auch das matte, nichtssagende αἶσιν gefallen lassen, so kann doch niemand zugeben, dass durch die Conjectur der glykoneische Rhythmus zerstört werde (— ᴗ ‒́ ᴗ ᴗ — ᴗ —), nur in anderer Weise als durch die überlieferte Leseart.

125. ἀντιπάλου δυσχείρωμα δράκοντος s. o. S. 326.

130. χρυσοῦ καναχῇ θ' ὑπερόπτας s. o. S. 329.

133. νίκην ὁρμῶντ' ἀλαλάξαι s. o. S. 308.

134. ἀντίτυπα δ' ἐπὶ γᾷ πέσε ταντᾰλωθείς. (La sec. m. und T. ἀντίτυπος). Arndt. S. 16 ff. Aus einer Übersicht über den Sprachgebrauch von ἀντίτυπος, der unter die drei Gruppen geordnet wird: „1) im räumlichen Sinn alles, was der körperlichen Bewegung widersteht; 2) vom Schalle, widerhallend; 3) auf geistige Bewegungen und Thätigkeiten übertragen, widerstrebend, schwer, schwierig,“ folgert A., dass die passive Bedeutung von ἀντίτυπος „zurückgeschlagen, von vorn getroffen,“ nicht nachzuweisen sei, und verwirft desshalb das handschriftlich auch minder gut beglaubigte ἀντίτυπος. (Der Beweis ist nicht überzeugend; um die passive Bedeutung auszuschliessen, muss in der von A. bezeichneten zweiten Gruppe des Gebrauches eine sonst unverdächtige Stelle Soph. Phil. 694 in Zweifel gezogen und den andern zu dieser Bedeutung gehörigen Fällen unverkennbare Gewalt angethan werden.) Die Porson'sche Conjectur ἀντιτύπᾳ gebe einen passenden Sinn: „er stürzte gegen die prallende Erde, gegen die dem Stosse nicht nachgebende, sondern widerstehende harte Erde, so dass der Fallende zerschmettert werden musste;“ doch sei die Conjectur nicht nöthig, man könne bei dem am besten beglaubigten ἀντίτυπα bleiben, das adverbial zu nehmen sei. Aber die Verlängerung des auslautenden kurzen α ist durch all die Bemerkungen A.'s über Tonmalerei und durch die Behauptung, dass δ „nach epischer Weise der Verdopplung fähig sei“ (eine Behauptung, die übrigens in der hier bezeichneten Allgemeinheit selbst für die homerischen Dichtungen unbegründet ist) nicht zu rechtfertigen.

139. ἄλλα δ' ἐπ' ἄλλοις ἐπενώμα στυφελίζων μέγας Ἄρης δεξιόσειρος. W. S. 5: „Scripserat Sophocles δεξιοσ ε ί ρ ο ι ς,“ und das soll heissen „ducibus.“ Der Beweis wird geführt durch die Glosse des Hesychius: Σειραφόρον· ἡγεμονικόν, μετῆκται δὲ ἀπὸ τῶν δεξιοσείρων ἵππων. Aber wenn man alles übrige zugeben wollte, so kann doch ἡγεμονικός nimmermehr mit ἡγεμών in Bedeutung gleichgesetzt werden. Übrigens ist auch Schneidewin's Bemerkung: „die von den Scholien erwähnte Leseart δεξιόχειρος ist blass und matt, weil bildlos,“ sehr gewagt in einem Falle, wo die Data des Sprachgebrauches uns nicht möglich machen, über die Angemessenheit oder Zulässigkeit jenes Bildes sicher zu urtheilen.

149. ἀντιχαρεῖσα s. o. S. 332.

153. ὁ Θήβας δ' ἐλελίχθων s. o. S. 332.

158. τίνα δὴ μῆτιν ἐρέσσων s. o. S. 333.

189. ἐμπέδοις φρονήμασιν s. o. S. 301.

190. τοὺς φίλους ποιούμεθα s. o. S. 333.

191. τοιοῖσδ' ἐγὼ νόμοισι τήνδ' αὔξω πόλιν. K. S. 498 conjicirt: τοιοῖσδ' ἐγὼ νόμοισιν αὐξήσω πόλιν (vgl. 208 προέξουσι, 210 τιμήσεται); ebenso wenig nothwendig, wie die von Schneidewin (1. Aufl.) gemachten Vorschläge τήνδ' ἄξω oder τῆσδ' ἄρξω.

203. f. τοῦτον πόλει τῇδ' ἐκκεκήρυκται τάφῳ μήτε κτερίζειν μήτε κωκῦσαί τινα. G. Wolff S. 354 sucht die Beziehung von τάφῳ auf beide darauf folgende Glieder κτερίζειν, κωκῦσαι nachzuweisen. Es „liegt wohl hier wieder eine dichterische Verkürzung vor, indem man aus τάφῳ zu κωκῦσαι sich ergänzt: mit einer zum τάφος, zur letzten Ehre gehörigen Todtenklage.“ Mit solcher Erklärung reicht man doch keineswegs für alle Stellen aus, in welchen zwei durch οὔτε — οὔτε, μέν — δέ u. ä. verbundenen Gliedern ein Wort vorausgeht, das nur zum ersten Gliede zu construiren ist, vgl. 199—202. 762 f. El. 913 f. Nur würde ich mich bedenken, in dieser Fügung, die überhaupt im Griechischen noch weitere Analogien hat (Madwig, gr. Gr. §. 216, Anm. 1), ein Zeichen von „Kreon's Ungestüm“ mit Schneidewin zu erkennen; vielmehr scheint das Voranstellen des nur zum ersten Gliede zu construirenden Wortes immer in dem besonderen ihm zu gebenden Nachdrucke seinen Anlass zu haben.

211. ff. σοὶ ταῦτ' ἀρέσκει κτλ. K. S. 495 nimmt nach v. 211 und nach v. 214 zur Vervollständigung der Construction und Erleichterung des Gedankenganges den Ausfall eines Verses an.

213. παντί πού τ' ἔνεστί σοι codd., wofür Schneidewin mit Erf. παντί πού γ' ἔνεστί σοι, Dindorf παντί που πάρεστί σοι schreibt. Ham. S. 155 „Sophokles hat geschrieben πανταχοῦ τ' (τοι).“ Aber πανταχοῦ νόμῳ χρῆσθαι ἔνεστί σοι erhält durch die von Ham. angezogene Stelle Ai. 1252: ἀλλ' οἱ φρονοῦντες εὖ κρατοῦσι πανταχοῦ keinen Sinn, und τοι lässt sich weder elidiren, wie Ham. anzunehmen scheint, noch findet es sich bei Sophokles durch Krasis mit ἐν verschmolzen.

215. ὡς ἂν σκοποὶ νῦν ἦτε. Da man erwarten darf, diese Aufforderung als Folgerung aus dem vorhergehenden ausgesprochen zu finden, so conjicirt R. Rauchenstein, Jahn'sche Jahrbücher 75, 4. S. 265: ὥστ' οὖν σκοποὶ νῦν ἔστε — mit wenig Wahrscheinlichkeit.

218. τί δῆτ' ἂν ἄλλο τοῦτ' ἐπεντέλλοις ἔτι. Ham. S. 158: „Man sieht, Sophokles hat weder ἄλλο geschrieben noch ἄλλῳ, sondern ἀλλά.“ Es bedarf kaum der Erwähnung, dass die bekannten Stellen, welche ἀλλά inmitten des Satzes mit Beziehung auf einen hinzuzudenkenden Gegensatz haben, mit der vorliegenden keine Vergleichung gestatten.

231. Ham. S. 160 sucht wieder σχολῇ βραδύς zu vertheidigen.

244. ἀπαλλαχθεὶς ἄπει s. o. S. 335.

292. ὡς στέργειν ἐμέ s. o. S. 337.

293. τούτους s. o. S. 341.

302. f. s. o. S. 341.

320 — 323. οἴμ' ὡς λάλημα κτλ. s. o. S. 337.

325. τοὺς δρῶντας s. o. S. 341.

353. λασιαύχενά θ' ἵππον κτλ. s. o. S. 341.

354. καὶ φθέγμα καὶ ἀνεμόεν φρόνημα. W. S. 7: „Scripserat poeta, nisi omnia me fallunt: καὶ φθέγμα κατ' ἀνεμόεν φρόνημα, 'orationem congruentem cum celeri motu et volubilitate mentis,' Atheniensium indolem, ut par est, respiciens.“ Dürfte man die durch eine allerdings sehr leichte Änderung erhaltenen Worte so auslegen, wie W. es thut, so wäre der daraus sich ergebende Sinn insoferne nicht einmal angemessen, als φρόνημα dadurch in eine blos untergeordnete Stellung käme. — B. II. S. 12: καὶ φθέγμα καὶ οὐκ ἄνομον φρόνημα. Die Conjectur wäre, abgesehen von der etwas starken Buchstabenänderung, passend, wenn wirklich, wie B. voraussetzt, οὐκ ἄνομον in einem Falle, wo zur Anwendung der negirten Negation gar kein Anlass ist, mit εὔνομον identificirt werden dürfte. — K. S. 502 vertheidigt in einfacher und treffender Weise die Überlieferung καὶ ἀνεμόεν φρόνημα.

356. Als metrisches Curiosum möge erwähnt werden, dass Ham. S. 36 und 165 für den Vers der Strophe πάγων αἴθρια καὶ zweierlei Conjecturen zur Wahl stellt

πάγων δόμοις αἴθρια καὶ
oder πάγων αἴθρια καὶ δόμοις

während der antistrophische Vers bei ihm lautet:

νόμους παρείρων χθονός.

362. φεῦξιν οὐκ ἐπάξεται s. o. S. 343.

368. νόμους παρείρων χθονός. Zu den vielen conjecturalen Änderungen dieser Worte, unter denen mir die Reiske'sche γεραίρων die befriedigendste zu sein scheint (s. o. S. 301), fügt B. I. S. 15 hinzu νόμους μὴ παρορῶν χθονός, und ändert dann den entsprechenden Vers so, dass er nach πάγων αἴθρια καὶ noch Διός hinzufügt. Abgesehen von der Erheblichkeit der an beiden Stellen vorgenommenen Änderungen wird nicht einmal ein passender Sinn gewonnen; der blos negative Ausdruck μὴ παρορῶν reicht an vorliegender Stelle gewiss nicht aus.

382. τοῖς βασιλείοις ἄγουσι νόμοις. W.'s Vorschlag S. 7 ἀνάγουσι („Agitur haec fabula ante aedes regias in edito loco sitas“) liegt nicht näher, als die Böckh'sche Conjectur ἀπάγουσι und ist jedenfalls minder bezeichnend.

384. ἥδ' ἔστ' ἐκείνη κτλ. s. o. S. 344.

411. ἄκρων ἐκ πάγων s. o. S. 344.

414. ἀφειδήσοι s. o. S. 344.

443. καὶ φημὶ δρᾶσαι κοὐκ ἀπαρν. s. o. S. 303.

450 — 452. οἶ τούσδ' ἐν ἀνθρώπ. κτλ. s. o. S. 345.

467. ἄθαπτον ἰσχόμην νέκυν s. o. S. 301. — K. S. 498 schlägt neben der G. W.'schen Conjectur noch vor: ἄθαπτον εἰσορᾶν ἔτλην.

491. ἴσω s. o. S. 304.

504. ἁνδάνειν s. o. S. 347.

511. τοὺς ὁμοσπλάγχνους s. o. S. 305.

514 — 517. Als eine Probe, wie selbst das offenkundig durchgeführte Gesetz der Stichomythie 508—523 den überlieferten Text nicht davor schützt, durch die willkürlichsten Conjecturen entstellt zu werden, kann man die Personenvertheilung betrachten, in welcher Ham. S. 50 vgl. S. 167 ff. die Verse 514 — 517 schreibt:

Κρ. πῶς δῆτ' ἐκείνῳ δυσσεβεῖ τιμᾷς χάριν;
'Αντ. οὐ μαρτυρήσει ταῦθ' ὁ κατὰ χθονὸς νέκυς,
εἴ τοι σφε τιμᾷς ἐξ ἴσου τῷ δυσσεβεῖ·
οὐ γάρ τις ἄλλος, ἀλλ' ἀδελφὸς ὤλετο.

521. κάτωθεν s. o. S. 305.

527. φιλάδελφα κάτω δάκρυ' εἰβομένη s. o. S. 301.

551. εἰ γέλωτ' ἐν σοὶ γελῶ s. o. S. 305.

557. Die treffliche Conjectur Martin's: καλῶς σὺ μεν σοί, τοῖς δ' ἐγὼ 'δόκουν φρονεῖν (vgl. o. S. 301) ist durch sprachwidrige Auslegung entstellt von Ham. S. 175: „Du glaubtest gegen dich gut zu sein, ich gegen jene." Also σοί und τοῖσδ' ist nicht zu ἐδόκουν, sondern zu φρονεῖν construirt, und καλῶς φρονεῖν τινί soll heissen: „gut gegen jemand sein"!

572. ὦ φίλταθ' Αἶμων s. o. S. 348.

577. καὶ σοί γε κἀμοί. s. o. S. 349.

585. ἄτας οὐδὲν ἐλλείπει γενεᾶς ἐπὶ πλῆθος ἕρπον. Die unzweifelhaft richtige Erklärung dieser Construction gibt G. Curtius S. V.; ἐλλείπειν ist hier wie Demosth. cor. §. 92. Xen. Mem. II, 6, 5 gleich παύεσθαι mit dem Particip construirt.

586 — 593. K. S. 501 zieht es vor, am Schlusse der Strophe keine volle Interpunction zu setzen und ἀρχαῖα τὰ Λαβδακιδῶν κτλ. zum Nachsatze von ὅμοιον ὥστε πόντιον κτλ. zu machen, schwerlich zum Vortheile der Gliederung und Gedankenfolge dieses Gesanges.

605. τεάν, Ζεῦ, δύνασιν τίς ἀνδρῶν ὑπερβασία κατάσχοι. Held S. 8 f. vertheidigt die Leseart der meisten Handschriften ὑπερβασίᾳ. Aber zwischen den beiden Ausdrucksweisen lässt sich nicht, wie H. es versucht, ein solcher begrifflicher Unterschied ziehen, welcher berechtigte, die eine von beiden als unzulässig zu verwerfen.

606. ὕπνος — ὁ παντογήρως codd. A. N. S. 245: ὁ πάντ' ἀγήρως, K. S. 503: ὁ πάντα κλίνων oder ὁ πάντα κοιμῶν.

613. f. οὐδὲν ἕρπει θνατῶν βιότῳ πάμπολις ἐκτὸς ἄτας. codd. Zu den von Schneidewin bereits erwähnten Emendationsversuchen sind unterdessen neue hinzugekommen, ohne jedoch, wie mir scheint, das Dunkel dieser Stelle aufzuhellen. W. S. 8: „Ego verba νόμος ὅδε aeque atque Boeckhius ad antecedentia illa spectare censeo, de quibus paullo supra dixi. Sequentia autem sic corrigenda existimo: οὐδέ γ' ἕρπει θνατῶν βιότῳ τἄμπαλιν ἐκτὸς ἄτας, neque vero serpit di quod contrarium est (contraria cogitatio et agendi ratio) mortalibus sine noxa." Die Beziehung von νόμος ὅδε auf das vorausgehende ist unwahrschein-

lich; der Gebrauch von τἄμπαλιν in dem Sinne „das Gegentheil" ist für diese Gattung der Poesie nicht nachzuweisen. Und welchen Sinn endlich die in diesen Hinsichten bedenkliche Conjectur geben soll, ist mir nicht klar. Soll man unter τἄμπαλιν den Gedanken verstehen, dass eine menschliche Überhebung die Macht des Zeus besiegen könne? Wer möchte dies hineindeuten? und wer möchte dadurch eine richtige Gedankenverbindung mit dem folgenden herstellen? — Wie ein blosser Scherz klingt Ham.'s Conjectur und Erklärung S. 180: „νόμος δδ', οὐδέν' ἕρπειν θνατῶν βιότῳ πάμπολιν ἐκτὸς ἄτας d. h. dass kein Sterblicher im Leben wandle, gleichviel wo gestellt im Staate, ausserhalb des Unheils." Freilich auf eine solche Erklärung von πάμπολις ist noch niemand verfallen. — Die Abhandlung L. Lange's über diese Stelle (Jahn'sche Jahrb. 75. 3, S. 164—170), hat das Verdienst, durch strenges Eingehen in die Worte und den Gedankenzusammenhang die Unzulässigkeit von Schneidewin's Conjectur und zugleich die Nothwendigkeit nachzuweisen, diese Worte so zu gestalten und auszulegen, dass sie mit dem Eingange der ersten Strophe, εὐδαίμονες οἷσι κακῶν ἄγευστος αἰών, welcher Freiheit von Unheil als möglich für das menschliche Leben voraussetzt, nicht in Widerspruch treten. Lange schreibt: οὐδὲν ἕρπει θνατῶν βιότῳ παντελὲς ἐκτὸς ἄτας (die Änderung παντελές für πάμπολις hat schon Hartung, aber zugleich mit anderen Umgestaltungen der Worte in den Text gesetzt, und hat nach Lange, ohne dessen Aufsatz zu kennen, R. Rauchenstein J. J. 75. 4. S. 266 vorgeschlagen), und legt dies, je nachdem man παντελές prädicativ oder attributiv nehmen will, aus: „nichts naht (wird zu Theil) dem Menschenleben als etwas vollkommenes ohne ἄτη" oder „nichts vollkommenes naht dem Menschenleben." Hierdurch soll bezeichnet sein, „dass die Ohnmacht des Menschen sich darin offenbart, dass ihnen eine ὑπερβασία nicht gelinge, denn das Vollkommene ist für die Menschen ein ἔκμετρον, das Ringen danach also eine ὑπερβασία." (S. 168). Aber ist es glaublich, dass der Ausdruck παντελές von einem Dichter, der verstanden sein will, dann gewählt wäre, wenn darin ein Vorwurf der ὕβρις gemeint sein soll? Und ferner, ist nicht ein αἰὼν κακῶν ἄγευστος selbst etwas in Reinheit Vollkommenes? Gerade die eindringende Schärfe, mit welcher L. Lange die Schneidewin'sche Erklärung erfolgreich bestreitet, scheint sich mittelbar gegen seine eigene Conjectur zu kehren.

636. ἀπορθοῖς s. o. S. 307.

638. Die Unzulässigkeit der von Schneidewin in den Text gesetzten Wortumstellung τὰς ὑφ' ἡδονῆς φρένας ist von A. N. S. 246 und von K. S. 497 nachgewiesen.

684. πάντων ὅσ' ἐστὶ χρημάτων ὑπέρτατον. K. S. 495 vermuthet κτημάτων vgl. 702. O. R. 594.

687. γένοιτο μέντἂν χἀτέρῳ καλῶς ἔχον. Held S. 10 schlägt vor: φθέγγοιτο μέντἂν χἄτερος καλῶς ἔχον.

718. ἀλλ' εἶκε θυμῷ καὶ μετάστασιν δίδου. Schneidewin's Auslegung wird durch die im Sprachgebrauche feststehende Bedeutung von εἴκειν θυμῷ unmöglich. — B. II. S. 14 conjicirt: ἀλλ' εἴ γ' ἐθυμοῦ, καὶ μετάστασιν δίδου, „sed si succensebas, etiam mutationem (sc. irae) praebeas atque rursus facilem mitem-

que te ostendas." Aber εἶκε darf in keinem Falle durch Conjectur aufgegeben werden, da mit unverkennbarem Nachdrucke in den beiden vorausgehenden Vergleichungen 713, 716 ὑπείκειν gebraucht ist. — K's treffende Conjectur ἀλλ' εἶκε Θ' ἡμῖν liegt der Überlieferung jedenfalls noch näher, als die ihr nachgebildete Schneidewin's ἀλλ' εἶκε δή μοι.

735 — 737. s. o. S. 350 und S. 308.

753. τίς δ' ἔστ' ἀπειλὴ πρὸς κενὰς γνώμας λέγειν; — Ham. S. 183: τίς δ' ἔστ' ἀπειλή; πρὸς κενὰς γνώμας λέγεις. Unnöthig.

765. ὡς τοῖς Θέλουσι κτλ. s. o. S. 352.

782. Ἔρως, ὃς ἐν κτήμασι πίπτεις —. Der zweisylbigen Nomina auf -μα und der zweisylbigen Verba auf -τειν gibt es nicht wenige, so werden denn die Änderungsversuche an diesem Verse noch lange nicht erschöpft sein. — B. I. S. 17: Ἔρως, ὃς ἐν πήμασι ῥίπτεις — gewiss den Buchstaben nach nahe genug; aber wenn die Überlieferung so lautete, so würde man sie nicht beibehalten können; man braucht nur die nächstfolgenden Worte zu lesen, um sich von dieser Unzulässigkeit zu überzeugen. — W. S. 8 f.: Ἔρως, ὃς ἐν κνήμασι (oder κνίσμασι) πίπτεις. „Notum est, in re amatoria multum valere morsiunculas et vellicationes. Quarum, si quid video, hoc loco non sane inepta erit commemoratio. Immo egregia orietur gradatio. Primo enim versu dicet poeta, Amorem pugna vinci omnino non posse; altero, eundem vel ludendo (eine starke Verflachung der eigentlichen Bedeutung!) gravissime vim suam exserere, tertio, adeo inter dormiendum potentem esse." Wenn statt einer mit entfernten Consequenzen sich begnügenden lateinischen Paraphrase eine strenge Übersetzung, noch lieber eine deutsche als eine lateinische, zu geben versucht wäre, so würde wahrscheinlich dieser Änderungsversuch selbst sogleich aufgegeben sein. — Ham. S. 188. In Erinnerung daran, „dass sich das Auge als Sitz der Liebe vorzugsweise empfiehlt," ferner an Stellen wie Trach. 438: Ἔρωτι μὲν γοῦν ὅστις ἀντανίσταται πύκτης ὅπως κτλ. Anacr. f. 39: πρὸς Ἔρωτα πυκταλίζειν, schreibt Ham.: Ἔρως, ὃς ἐν τ' ὄμμασι πύκτης „Liebesgott, unbesiegbar im Kampfe, der du ja doch in den Augen, der auf den Wangen der zarten Jungfrau die Wacht hältst." Wer nicht selbst der Erfinder dieser Emendation ist, der wird versucht sein, sich den πύκτης ἐν ὄμμασι auf ganz andere Weise zu illustriren.

790. ἁμερίων ἐπ' ἀνϑρώπων s. o. S. 301.

799. τῶν μεγάλων πάρεδρος ἐν ἀρχαῖς Θεσμῶν. Die Conjectur Arndt's S. 19 f.: τῶν μεγάλων σύνϑρονος ἀρχαῖς Θεσμῶν „unter der Herrschaft der hohen Gesetze thronend" hebt das metrische Bedenken, das diesen Worten entgegensteht; die Änderung, welche vorgenommen wird, lässt sich nicht sehr wahrscheinlich machen, und der Ausdruck σύνϑρονος ἀρχαῖς τῶν Θεσμῶν ist zu singulär, um als Conjectur Evidenz erhalten zu können. Vor allem aber, durch diese Conjectur bleibt das viel wichtigere den Gedanken treffende Bedenken unberührt, das K. S. 501 überzeugend dargelegt hat, dass nämlich Eros und Aphrodite in diesem Chorgesange nicht dargestellt werden als „mitarbeitend in der Feststellung hehrer Gesetze, vielmehr als ihnen geradezu entgegentretend."

Den Änderungsvorschlag freilich, den K. auf diese richtige Erwägung gründet, τῶν μεγάλων δεινὸς ἔφεδρος θεσμῶν möchte ich darum noch nicht für wahrscheinlich halten. — Eigenthümlich wie immer Ham. S. 192: τῶν μεγάλων πατρὸς ἐν ἀρχαῖς θεσμῶν „Und es siegt der aus den Augen des holdseligen Mägdleins strahlende Liebreiz über die hohen Satzungen am Throne des Vaters," d. h. „der unwiderstehliche Reiz des Mädchens zwingt den Sohn, des Vaters Gebot zu verachten."

826. ὄμβροι, „reichliches Quellwasser." Schneidewin. Zu dieser Auslegung sehe ich an der vorliegenden Stelle keine Berechtigung. O. R. 1427 führt die Zusammenstellung mit γῇ und φῶς nothwendig zur Annahme einer allgemeinen Bedeutung von ὄμβρος (s. Schn. zu der Stelle), hier dagegen fordert die Gegenüberstellung von χιών, dass wir an der üblichen speciellen festhalten.

834. θεογεννής. W. S. 9 conjicirt θειογενής, was allerdings möglich ist, aber nicht geeignet, die Entstehung der Corruptel zu erklären.

855. προσέπεσες, ὦ τέκνον, πολύ. W. S. 9 vertheidigt die Leseart des La. πολύν, indem er dieses Wort zu dem folgenden construirt: — προσέπεσες, ὦ τέκνον· πολὺν πατρῷον δ' ἐκτίνεις τιν' ἆθλον „magnum sive gravem aliquem luendo exantlas laborem a patre in te devolutum." Zu der Verbindung πολὺν ἆθλον werden sich hinlänglich sichernde Analogien nicht beibringen lassen. Übrigens liegt, meines Bedünkens, die Schwierigkeit dieser Stelle gar nicht in πολύ, welches G. Wolff. S. 358 und K. S. 503 gegen die misslungene Conjectur Schneidewin's ποδοῖν hinlänglich vertheidigen, sondern in προσέπεσες, das sich schwerlich ohne irgend eine anderweitige Veränderung der Worte in einer Weise wird auslegen lassen, die mit der sonst constatirten Bedeutung und Construction von προσπίπτειν im Einklange stände. (προσέπεσες — μόρῳ?)

902—914. A. N. S. 248 vermuthet schon von v. 902 an Interpolation, und verbindet den Anfang von 902 mit 914: χοὰς ἔδωκα· ταῦτ' ἔδοξ' ἁμαρτάνειν κτλ. im Zusammenhange mit der früher (zu v. 23) berührten Ansicht über die Bestattung des Eteokles. — Held S. 11 ff. vertheidigt die Echtheit dieser viel besprochenen Stelle, deren Ungehörigkeit Göthe treffend charakterisirt hat, mit dem Wunsche schliessend, „dass ein guter Philologe beweise, die Stelle sei unecht." (Eckermann's Gespräche mit Göthe III. S. 128 f.) Einwendungen, welche Schneidewin gegen Einzelnes in Sprache und Gedankenzusammenhang erhoben hat, werden treffend beseitigt; aber darum ist doch die Angemessenheit der ganzen Stelle durch H's Erörterung noch nicht erwiesen. — Göttling's Abhandlung zur Vertheidigung der Echtheit ist mir nur aus Schneidewin's Anzeige Jahn'sche Jahrb. 69. S. 199 bekannt geworden.

926. παθόντες ἂν ξυγγνοῖμεν κτλ. s. o. S. 353.

940. G. Wolff S. 359 empfiehlt λεύσσετε Θήβης οἱ κοιρανίδαι τὴν βασιληίδα μούνην λοιπήν, und bemerkt, Schneidewin gegenüber, dass βασιληίδα Adjectiv ist, also zu erklären: τὴν βασιληίδα κούρην.

960. Die Nothwendigkeit und die Angemessenheit der Änderung von τε (ἀνθηρόν τε μένος) in τό bestreitet mit Recht K. S. 504.

966—976. Im ersten Verse dieser unzweifelhaft corrumpirten Stelle schlägt W. S. 10 vor: παρὰ δὲ κυανεᾶν σπιλάδων διδύμας ἁλός. In den folgenden bestreiten G. W. S. 359 f., K. S. 504, G. C. S. VI ff. mit überzeugenden Gründen die Schneidewin'sche Gestaltung des Textes und vertheidigen die von Lachmann aufgestellte Conjectur ἀραχθέντων κτλ. Curtius fügt zur Annahme der Lachmann'schen Conjectur noch dies hinzu, dass er, um die Häufung ἕλκος τυφλωθὲν ἀλαόν zu beseitigen, nach ἕλκος ein Kolon setzt und dann τύφλωθεν — ἀλαοί schreibt; zur Rechtfertigung der epischen Form weist er darauf hin, wie gerade dieser, in seinem Inhalte an Epen sich anlehnende, Gesang auch epische Formen besonders reichlich zeigt. — Ham. S. 196 ff.: οὐχ ἐγχέων, ἀλλ' ὑφ' αἱμ. κτλ. Der Genitiv ἐγχέων soll von ἀκμαῖσιν abhängig sein!

980. Schneidewin's Interpunction nach ματρός bestreitet mit beachtenswerthen Gründen G. Wolff. S. 361 vgl. K. S. 504.

1035. τῶν δ' ὕπαι γένους s. o. S. 354.

1036. ἐκπεφόρτισμαι. Gegenüber den auf den constatirten Sprachgebrauch gegründeten Einwendungen von A. N. S. 249 hat Schneidewin nicht erwiesen, dass das Passivum φορτίζεσθαι heissen könne „zum φόρτος gemacht werden," und nicht vielmehr heissen müsse, „belastet werden," daher ist statt der Schneidewin'schen Auslegung „bin ganz zum φόρτος gemacht," die von A. N. anzunehmen „ich bin als Ballast hinausgestossen."

1056. τὸ δ' ἐκ τυράννων αἰσχροκέρδειαν φιλεῖ. Ham. S. 203 f.: „Die aber liebt es, d. h. sie aber hat die Liebe zum schnöden Gewinn von den Tyrannen, d. h. wenn die Seher das Geld lieben, so seid ihr es, die sie dazu erzogen." Ist abgesehen von dem Zusammenhange schon durch den Sprachgebrauch unzulässig.

1062 — 1064. schreibt Ham. S. 240 ff. dem Teiresias als continuirliche Rede zu. Diese Gewaltsamkeit gegen die treffende Form der Stichomythie bedarf keiner Entgegnung.

1080 — 1083. Arndt S. 20 vertheidigt überzeugend die Böckh'sche Erklärung von ἑστιοῦχον ἐς πόλιν gegen Schneidewin's von der Wiederholung des Wortes πόλις entlehnte Einwendungen; dadurch wird sowohl A. N's Conjectur (S. 249 f.) πόλον mit der ihr nachgebildeten Schneidewin'schen Erklärung, als die von W. S. 11: ἑστιοῦχον ἐς πάλην (Hesych.: Πάλη· ἄλευρα καὶ σποδός) unnöthig. Dass in der Auffassung von πᾶσαι πόλεις als „ganze Städte" A. sich der unmöglichen Schneidewin'schen Erklärung „der Staat in seiner Gesammtheit" nahe hält, statt einfach bei der Böckh'schen Erklärung „alle Städte" zu bleiben, finde ich nicht gerechtfertigt. — Indessen gegen die Echtheit der ganzen Stelle 1080 — 1083 erhebt K. S. 497 Bedenken, die sich nicht leicht ignoriren lassen.

1110. Gegen Schneidewin's Vertheidigung der Vollständigkeit dieser Stelle vgl. die Gründe für die Annahme einer Lücke K. S. 496.

1123. ναίων παρ' ὑγρῶν codd. Statt in ναίων die Corruptel anzunehmen und dafür mit Schneidewin das von Dindorf conjicirte, sonst bei Sophokles nicht nachweisbare ναιετῶν zu setzen, sucht K. S. 496 den Fehler in παρ' und conjicirt: ναίων ἴκταρ ὑγρῶν. Aesch. Ag. 115. Eum. 998.

1148. φθεγμάτων. A. N. S. 250: φεγγάτων (?).

1160. τῶν καθεστώτων ist durch die von Schneidewin gebilligte Ellendt'sche Erklärung „de futuro eorum quae nunc sunt statu nemo coniiciat" gewiss nicht gerechtfertigt; denn eben der Hauptpunct der Paraphrase „de futuro—statu" fehlt in den Worten des Textes. Doch scheint die Conjectur K's S. 499: τῶν καθεξόντων nicht gelungen.

1161. ὡς ἐμοί s. o. S. 306.

1278. ὦ δέσποθ', ὡς ἔχων τε καὶ κεκτημένος, τὰ μὲν πρὸ χειρῶν τάδε φέρων, τὰ δ' ἐν δόμοις ἔοικας ἥκειν καὶ τάχ' ὄψεσθαι κακά. — K's Conjectur S. 500: ὦ δέσποθ, ὡς ἔχων τε καὶ κεκτημένος τὰ μὲν πρὸ χειρῶν τάδε φέρειν, τὰ δ' ἐν δόμοις ἔοικας ἥκων καὶ τάχ' ὄψεσθαι κακά, der Buchstabenänderung nach ungemein leicht, scheint doch nicht auszureichen, um für den nicht zweifelhaften Sinn der Verse einen angemessenen Ausdruck herzustellen.

1301. Eine Lücke nach diesem Verse macht höchst wahrscheinlich K. S. 496, eine Lücke vor diesem Verse vermuthet W. S. 11 und conjicirt sodann: ἡ δ' ὀξύθηκτος ἥδε βωμία χερὶ κλῄει κελαινὰ βλέφαρα —.

1303. Die überlieferte Leseart κλεινὸν λέχος vertheidigt G. Wolff S. 363, K's Vermuthung (S. 500) καινὸν λέχος empfiehlt auch W. S. 11.

SITZUNG VOM 18. MÄRZ 1857.

Gelesen:

Zur Kritik altbaierischer Geschichte.

Von Dr. Max Büdinger.

I.

Kaum eine unter den schönen Erzählungen des Paulus Diaconus ist bekannter, als die Werbung des Langobardenkönigs Authari um die baierische Fürstentochter Theodelinda. Paulus berichtet dann weiter, wie sie bei einer Gefahr, die ihrem Vater von den Franken drohte, mit ihrem Bruder Gunduald nach Italien kam, sich Authari vermählte. Nach dem baldigen Tode desselben stellten ihr die Langobarden die Entscheidung über die Krone durch Wahl eines zweiten Gatten frei; hierauf wählte sie Agilulf.

Schon längst hatte man aber bemerkt [1]) dass diese Angaben durchaus nicht mit denen des sogenannten Fredegar stimmen, welcher um mehr als ein Jahrhundert früher als Paulus schrieb und als ein jüngerer Zeitgenosse Theodelinda's betrachtet werden kann. Nach Fredegar ist sie aus dem Geschlechte der Franken entsprungen, eine Schwester Grimoald's und Gundoald's, mit dem letzteren kommt sie nach Italien, nachdem ihre frühere Verlobung mit König Childebert gelöst war; dann heirathet sie Authari's Sohn Ago (Agilulf). Beleidigungen ihrer Tochter Gundoberga betrachten noch viel später

[1]) Zweifel sind u. A. von Blumberger (Wiener Jahrbücher 1836, 74. Band, S. 169 flgde.) angeregt; am schärfsten gegen Paulus' Erzählung: Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 179—181; freilich legt er das Hauptgewicht darauf, dass Ago Authari's Sohn sei. Rudhardt, älteste Geschichte Bayerns, S. 222 flgde. hat die traditionelle Ansicht lebhaft verfochten.

die Frankenkönige zweimal als eine ihnen selbst und dem Frankenvolke zugefügte Kränkung [1]). Und so glaubte man denn, Paulus' Bericht durchaus in das Gebiet der Sagen verweisen zu müssen, für welche die Langobardengeschichte eine so reiche Fundgrube ist [2]). Nur die Angabe, dass Agilulf Authari's Sohn sei, liess sich aus dem merkwürdiger Weise unbeachtet gebliebenen Königsverzeichnisse vor Rothari's Edicte widerlegen, dass Authari einen Sohn Cleph's aus dem Geschlechte Beleo's, Agilulf einen Turinger aus dem Geschlechte Anava's nennt.

Mit dieser Anschauung stimmte vollkommen, dass die Briefe Gregor's des Grossen nur der Ehe mit Agilulf gedenken, die mit Authari aber völlig unerwähnt lassen und nur den Tod des letzteren als ein Strafgericht Gottes berühren. Erwünschten weiteren Aufschluss aber schienen zwei andere Nachrichten zu geben. Die eine bringt Gregor von Tours (IV, 9): König Theodebald von Auster heirathete Vuldetrada; nach dem Tode desselben (555) nahm sie König Chlothar I., doch verliess er sie binnen Kurzem aus kirchlichen Gründen und gab sie dem Herzog Garivald. Hieraus wurde nun Paulus berichtigt, nach welchem (I, 21) Walderada, die Tochter des Langobardenkönigs Wacho, sich mit einem Frankenkönig Cusupald vermählte, von diesem aber, weil sie ihm zuwider war, einem seiner Leute Namens Garipald zur Ehe gegeben wurde. Die andere hierher gehörige Nachricht fand sich in Fredegar's Auszügen aus Gregor: „Chlothar" heisst es da „schickte die Waldetrada und ihre zwei Töchter in die Verbannung". Paulus (III, 10) berichtet in der That dem entsprechend von einer Schwester Theodelinda's, die den Herzog von Trident geheirathet habe.

Dennoch kann diese Nachricht nicht in Betracht kommen. Schon Ruinart hat in seiner Ausgabe des Fredegar (S. 568) bemerkt, dass hier dem Epitomator nur eine Namenverwechslung mit Vultrogottha begegnet sei, von welcher Gregor von Tours wörtlich dasselbe berichtet [3]).

---

1) Fredegar. Scholast. c. 34, 51, 71.

2) Edicta regum Langobardorum quae comes Baudi a Vesme in geminam formam rectibut, ed. Neigebauer (Monachii 1855) p. 5, fehlerhaft bei Walter corpus juris Germanici I, 684. Die Ausgabe Baudi di Vesmes selbst befindet sich jetzt auch in den Monumenta hist. patriae (Turin 1855).

3) Fredegari hist. Francor. epit. c. 54. Waldetradam et filias ejus duas in exsilio posuit. Chramnus cet. Gregor IV., 20 Vultrogottham vero et filias ejus duas in exilium posuit. Chramnus cet.

Da nun nach allgemeinen kritischen Gesetzen die ältere Quelle fast immer den Vorrang vor der jüngeren verdient und in unserem besonderen Falle, von Gregor's unzweifelhafter Glaubwürdigkeit abgesehen, der in der Nähe des Langobardenreiches in Burgund lebende ältere Fredegar ein trockener, einfältiger, ungebildeter aber völlig ehrlicher Schriftsteller ist, der jüngere Paulus dagegen trotz aller Wahrheitsliebe und Gelehrsamkeit Sage und Geschichte bunt durcheinander wirft — dies Verhältniss wohl beachtet, war man nur zu folgendem Schlusse berechtigt: Waldrada vermählte sich mit Theodebald; nach einer kurzen zweiten Ehe mit Chlothar I. wurde sie einem Herzog Garibald gegeben, dem baierischen oder einem andern, unbekannten; Theodelinda war ihre Tochter aus erster Ehe, ging mit ihrem Bruder Gundoald nach Italien und heirathete dort den König Agilulf, der aber nicht Authari's Sohn war. Doch finde ich nicht, dass dies Resultat so bestimmt gezogen worden ist.

Inzwischen sind zwei Quellen des Paulus Diaconus zu Tage gekommen, welche den Stand der Sache wesentlich ändern. Die eine ist der um das J. 670 [1]) verfasste Prolog zu oder vielmehr vor dem Edicte des Königs Rothari's [2]), die andere eine im J. 639 oder 640 geschriebene Chronik der Langobarden, welche bis 626 reicht [3]). Der Prolog hat offenbar den Vorzug einer officiellen Darstellung über die frühere Geschichte des Volkes. Auch sind seine Nachrichten aus historischer Zeit, wo wir sie sonst verfolgen können, durchaus zuverlässig; was er von Odovakar erzählt, stimmt bis auf eine unbedeutende Differenz mit den Angaben des Eugippius und Cassiodor [4]), seine Nachrichten über die Besiegung der Heruler mit denen des Prokop [5]), die Angaben über den Kampf mit den Gepiden widersprechen nicht denen des Menander [6]), doch lässt der Prolog die

---

1) Bethmann, über die Geschichtschreibung der Langobarden in Pertz' Archiv S. 361, setzt ihn gleich nach Grimoald's Tod 671, O. Abel in der Vorrede zu seiner Übersetzung des Paulus Diakonus (Berlin 1849) spätestens in das Jahr 669.

2) In Baudi di Vesme's Ausgabe (p. 8, 9; in Neigebauer's Abdruck, S. 1—4.

3) Contzen Geschichte Baierns bringt „nach Waitz's Mittheilung" die entscheidenden Sätze (I, 184). Über den Chronisten Näheres bei Pertz, Archiv X, 380 folgde. Contzen sieht in demselben eine unbedingte Bestätigung von Paulus' Nachrichten.

4) Der König der Rugen kam nach dem Prologe um, nach Eugippius vita Severini (c. 38) und Cassiodor (bei Roncalli II, 234) wurde er gefangen weggeführt.

5) De bello Goth. II, 14.

6) Ed. Niebuhr, p. 303 sqq.

Berufung der Avaren weg. Er beruht vornehmlich auf mündlicher Überlieferung, die er auch selbst einige Mal anführt.

In Bezug auf Theodolinda's Mutter aber ist er in offenbarem Irrthume, nicht so sehr weil er Waldradra's ersten Gemahl Cusobald nennt — was vielleicht als dialektische Abweichung sich betrachten lassen mag — als wegen der Behauptung, sie sei von demselben, weil sie ihm verhasst war, dem Gairepald, dem Fürsten der Baiern gegeben worden. Wir wissen aus Gregor was der wahre Grund ihrer Trennung, nicht von dem ersten Gemahle, sondern von Clothar gewesen, erfahren aber hier bestimmt, dass Garibald von Baiern gemeint ist. Aber der Prolog ist ebenso wie in Bezug auf die Scheidung der Mutter über die wahre Herkunft der Tochter Theodolinda im Irrthume. Fredegar's Angabe, sie sei aus dem Geschlechte der Franken, vor Allem die zweimalige Botschaft zu Gunsten Gundoberga's als einer Verwandten des merowingischen Königshauses [1]) lassen durchaus nicht Deutungen zu, die man wohl versucht hat: Franken stehe da für Baiern: oder man habe sich Gundoberga's angenommen, weil ihre Grossmutter einmal mit einem fränkischen Könige verheirathet gewesen sei. Nur wenn sie König Theodebald's Enkelinn ist, werden solche Mahnungen zu ihrem Schutze begreiflich, und an einen Irrthum des Zeitgenossen Fredegar ist bei der wiederholten Mittheilung [11]) nicht zu denken. Doch ist der Verfasser des Prologes eben auch gleichzeitig und es bliebe nur der unbequeme Ausweg, jene Botschaften für Gundoberga seien ihm in Bezug auf ihre Bedeutung für Theodelinda's Herkunft entgangen.

Da kommt uns nun sehr erwünscht der um mindestens dreissig Jahre ältere langobardische Chronist zu Hilfe, welcher in dem für uns entscheidenden Satze meldet, Authari habe sich, nachdem er mit den Franken Freundschaft geschlossen, mit der 'von den Baiern her' oder 'aus Baiern geholten (de Bajoariis abductam) hochberühmten Theodolinda' vermählt, welche später Agilulf heirathete. In dieser Form verträgt sich die Angabe des langobardischen Chronisten vollkommen mit der fränkischen Nachricht und der Prolog zeigt sich allerdings ungenügend unterrichtet. Wenn Bethmann's

---

1) — inquirens qua de re Gundebergam regiuam parentem Francorum humiliasset (c. 51); illam parentem Francorum — non debuisset humiliare: exinde reges Francorum et Franci essent ingrati (c. 71)

Vermuthung sich weiter bestätigte, dass dem Chronisten der nachweislich eine ganze Anzahl Bücher ausgeschrieben hat, für die Anfänge der Langobardengeschichte das noch immer unentdeckte Werk des schon 612 gestorbenen Bischofs Secundus von Trident — eine Hauptquelle auch für Paulus — zu Grunde liege, so würde der sorgfältig gewählte Ausdruck nicht wenig an Werth gewinnen. Mit der weiteren Angabe desselben, dass Authari Theodelinda's erster Gemahl gewesen, stimmt aber nicht nur der Prolog ganz ausdrücklich überein, sondern die Angabe Fredegar's, der Ago zu einem Sohne Authari's macht, findet noch eine neue Wiederlegung, indem hier Agilulf, ganz in Übereinstimmung mit dem obenerwähnten Königsverzeichnisse, zum Unterschiede von Authari, dem Sohne Cleph's, ein Turinger heisst.

Das oben gewonnene Resultat von Theodelinda's fränkischer Herkunft und ihrer Ehe mit Agilulf modificirt sich also dahin, dass sie zwar die Tochter des fränkischen Königs Theodebald, aber nach Italien erst aus Baiern gekommen ist, dessen Herzog Garibald nunmehr bestimmt als der dritte Gemahl ihrer Mutter Walderada angegeben werden kann. Aber auch das leuchtet ein, dass eine Fürstinn aus Chlodovech's Hause der katholischen Kirche angehören musste: Theodelinda's lebhafter Eifer für dieselbe hat bekanntlich die Bekehrung der bis dahin arianischen Langobarden vornehmlich veranlasst. Auf die Religion des Herzogs Garibald lässt sich aber aus der seiner Stieftochter natürlich kein Schluss ziehen und eben so wenig auf die religiösen Verhältnisse im Baierlande.

II.

Eine fast unheimliche Stelle hat bisher der Reisebericht über die Heiligen Eustasius und Agilus in der baierischen Geschichte eingenommen. Rudhardt meint, nachdem er ihre Thätigkeit in Baiern geschildert, man wisse nicht „ob es ihnen gelang, religiöse Institute“ von nachhaltiger Wirkung zu begründen, während Rettberg in der Existenz von Häresien von Eustasius' Ankunft „einen Beweis theilweiser Fortdauer des Christenthums aus römischer Zeit“ erblickt. Paul Roth seinerseits in der entscheidenden Untersuchung über die lex Bajuvariorum will nur zugestehen, dass es nach Eustasius und Agilus höchstens „einzelne Christen im Lande“ gegeben habe, und Wattenbach begnügt sich, indem er seinen Hauptzweck „das

Zeitalter des heil. Rupert" streng im Auge behält, die „ersten Bemühungen des Eustasius und Agilus" als eine Thatsache anzunehmen, ohne eine weitere Digression nach dieser Seite.

In vollem Gegensatze hatte aber längst Mannert behauptet, die beiden Heiligen seien gar nicht zu den Baiern, sondern zu Völkerschaften in der Nähe ihres Klosters Luxeuil „in der Franche-Comté", namentlich zu den in Gallien angesiedelten Bojen gezogen, und hierbei berief er sich gleichmässig auf die drei Heiligenleben, in welchen von diesen Reisen die Rede ist. Dem konnte aber Blumberger mit gutem Rechte entgegenhalten, ein Rückweg von da über Metz, wie er doch in Agilus' Leben berichtet werde, sei völlig unbegreiflich: dieser scharf eindringende Forscher behauptete vielmehr [1]), man habe das betreffende Volk, die Bavocarier, Bodoarier oder Baicarier im nördlichen Gallien zu suchen. Die Angaben in dem Leben der heil. Salaberga aber, die Baicarier wohnten in 'extrema Germania, per ultimos Germaniae sinus' seien nicht auf Deutschland zu beziehen, sondern auf das römische Germanien an der linken Seite des Rheins; denn es werde wohl auch Niemand Rettberg beistimmen können, der behauptet, ein Rückweg aus Baiern nach Luxeuil über Metz sei zwar nicht der geradeste, aber doch begreiflich; wenn aber Rettberg weiter folgere, die Lage jenes Volkes im Osten von Luxeuil gehe daraus hervor, dass der Häretiker Agrestius sich erst zu demselben und dann nach Aquileja begab, so könne das um so weniger beweisen, als Agrestius überhaupt ein unruhiger Mann gewesen sei, der sich, nur durch den sogenannten Dreicapitelstreit gelockt, nach Aquileja wendete.

Es leuchtet ein, dass Blumberger zwei Hauptstücke seiner Beweisführung unerledigt liess: die Nachweisung des betreffenden dreinamigen nordgallischen Volkes, sowie den Gebrauch von Germania für das linke Rheinufer noch am Ende des siebenten Jahrhunderts, in welche Zeit die Abfassung des Lebens der heiligen Salaberga gehört. Beides lässt sich überhaupt nicht erweisen.

Jenes räthselhafte Volk im Norden von Gallien ist mit keiner Spur zu entdecken; denn die Zeit ist vorüber, in welcher es gestattet war, aus einem annähernden Gleichklang von Namen Schlüsse zu

---

[1]) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Bd. X, S. 331 folgde. 1853, früher schon in den Wiener Jahrbüchern 1835. Bd. 74, S. 171, 172.

ziehen, etwa aus einem Brocaria in der Nähe von Etampes, das in Eustasius' Zeit in einem Diplome vorkommt [1]), auf Wohnsitze von Bavocariern zu schliessen.

Eben so wenig ist aber der Gebrauch von Germania ohne weiteren Beisatz für das linke Rheinufer nach dem Untergange des Römerreiches zu erweisen. Ohne ein völlig abschliessendes Urtheil über den mehrfach veränderten Gebrauch des Wortes zu fällen, und mit Ausschluss der mythischen Berichte über die erste Niederlassung der Franken auf römischem Boden, lässt sich etwa dieses sagen: Im sechsten Jahrhundert wird von Venantius Fortunatus mit Germanien alles Land auch westlich vom Rhein bezeichnet, in welchem sich die herrschenden Germanen, die Franken, in überwiegender Zahl niedergelassen haben [2]); so dass das Wort zuweilen identisch mit Austrasien, dem Frankenlande im engeren Sinne [3]) gebraucht worden sein mag. Es kann nicht als Beweis gegen einen solchen Gebrauch gelten, wenn Gregor der das Wort sonst fast gar nicht gebraucht, einmal zwischen zwei wörtlich citirten Stellen aus Sulpicius Alexander im Namen dieses Schriftstellers, der etwa unter Theodosius I. gelebt hat, von Germania als der römischen Provinz redet (II, 9). An einer andern Stelle im Buche vom Ruhme der Bekenner hat er bei dem Berichte von einer Pest im „ersten Germanien" wahrscheinlich, wie schon Ruinart bemerkte, die unter dem Mainzer Stuhle stehende Kirchenprovinz im Auge [4]). Im siebenten Jahrhundert findet sich bei dem Biographen des heiligen Columban ein Ort in „Germanien jenseits des Rheines" allerdings erwähnt [5]); wie sehr

---

[1]) Brequigny-Pardessus, diplomata II, 148. Ein gleichnamiger Ort lag in der Nähe: I, 99. Eine königliche Villa Brocariaca Brucariacum (jetzt Bourcheresse) lag bei Autun (vita Columbani n. 19. Fredegar. c. 36).

[2]) Quis crederet autem Hispanam, tibimet, Romnam (sc. Brunichildam), Germania, nasci. — tibi — merito Germania plaudit (an Herzog Bodegisil). Carmina ap. Bouquet II, 503, 513. Dazu etwa carm. VI, 11 (p. 218, ed. Luchi) Massilia tibi (Dynamio) regna placent, Germana nobis. In anderen Fällen (VII, 5 p. 229; VII, 8 p. 336; VII, 12 p. 242 ed. Luchi) ist der Gebrauch zweifelhaft und eher an Germania magna zu denken.

[3]) Gregor von Tours übers. von Giesebrecht in den Geschichtschreiben der deutschen Vorzeit (Berlin 1851) I, 466. Anm. 2. Vgl. Wenck, das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun. Anhang II, S. 372—381. „Über den Gebrauch von Germania, Germani u. s. w. in der Karolingerzeit". Insbesonders über den Gebrauch von Francia schlechthin vgl. S. 379.

[4]) Gregorii opera ed. Ruinart de gloria confessorum c. 79, p. 960.

[5]) Intra Germaniae terminos, Rheno tamen transmisso. Vita S. Columbani. n. 27.

aber das Wort nur Wohnsitze der Germanen bezeichnet, geht daraus hervor, dass jener Ort kein anderer als Bregenz ist, was denn doch am wenigsten in einem Germanien nach römischem Begriffe gelegen hat. Eine mit der vita Salabergae völlig gleichzeitige Stelle ist mir nicht zur Hand; doch dürfte sie sich wohl finden, natürlich mit Ausschluss der für solche Fragen völlig unbrauchbaren Ravennatischen Cosmographie [1]. Aber wenig später, in einem vom 1. December 723 datirten Briefe des Papstes Gregor II. der denn doch keinen Grund hatte, römische Provinzialnamen die allenfalls noch üblich waren, zu ignoriren, heisst es ohne weiteres: die Völker in Germanien oder in dem Lande östlich vom Rheinstrom [2]. Diese Beschränkung auf die Germania magna, wenigstens in so fern diese östlich vom Rhein lag, ist der herrschende Gebrauch im achten Jahrhundert, Aribo z. B. lässt den heil. Emmeram (c. 3) erst nach Überschreitung des Rheines Germanien betreten und, den heil. Corbinian (c. 9) zuerst nach Alamannien, d. h. in das Elsass, hierauf nach Germanien, dann nach Noricum, d. h. nach Baiern, gelangen, welches Letztere denn auch sonst als ausserhalb Germaniens befindlich bezeichnet wird [3]. Im neunten Jahrhundert blieb dann im Ganzen derselbe Begriff. Einhard dem classische Reminiscenzen nur zu nahe lagen, gebraucht das Wort ausschliesslich in dem angegebenen Sinne, und spricht demnach z. B. (Ann. a. 801) von einem Erdbeben in den Rheingegenden, sowohl in Gallien als in Germanien. Nicht die Unterabtheilungen der römischen Provinzen dauerten in Gallien fort; wohl aber hat, wie confus auch das Wort Gallien sonst gebraucht worden sein mag, die Scheidung dieses Landes in Belgica, Celtica und Aquitania so tief Wurzel geschlagen, dass noch der älteste französische Geschichtschreiber, Richer, sie nicht blos als gelehrte Reminiscenz an die Spitze seines Werkes setzen und der Vater Hugo Capet's sich mit einem hochtönenden Anspruche einen Herzog aller Gallien nennen konnte.

Bei so zweifelhaftem Stande der Frage ist es, wie mich dünkt, vor Allem nöthig, die betreffenden drei Heiligenleben nicht als ein

---

1) Über ihren Werth vgl. Mommsen in den Sitzungsb. der k. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften III, 1851, S. 116 folgde.

2) Gentes in Germaniae partibus vel plaga orientali Rheni fluminis. Epistolae S. Bonifacii ed. Würdtwein p. 22.

3) Vgl. Wenck a. a. O. S. 374 ff.

Ganzes zu betrachten: sie sind zu verschiedenen Zeiten entstanden, von verschiedenen Verfassern und ihre etwaige Abhängigkeit von einander in Bezug auf die Thätigkeit der Heiligen Eustasius und Agilus ist zuerst zu untersuchen.

Ohne weiteres ergibt sich als das älteste das Leben des Eustasius [1]) von Jonas, dem oben erwähnten Biographen des heil. Columban. Hier wird berichtet, Eustasius habe von Luxeuil aus nach der Vorschrift seines Meisters Columban den benachbarten Völkern die Glaubensspeise gebracht. Zuerst predigte er den Warasken, von denen einige dem Götzendienste ergeben, Andere in die Irrlehren des Photinus und Bonosus gefallen waren. Häresien dieser Art sind aber, wie ich gleich hier bemerken will, schon am Ende des fünften Jahrhunderts im Rhônegebiet verbreitet gewesen. Gregor von Tours (II, 34) theilt einen Brief mit, welchen der heilige Avitus, der Bischof von Vienne, mit Rücksicht auf dieselben an den Burgundenkönig Gundobad schrieb. Bei den Warasken hatten sich diese Lehren also nach Jonas' Angabe noch bis ins siebente Jahrhundert erhalten. „Nachdem diese“ fährt die Biographie fort „zum Glauben bekehrt waren, zog Eustasius zu den Bojen die jetzt Bavocarier heissen.“ Auch hier werden nach vieler Mühe die meisten oder doch sehr viele zum Glauben bekehrt, und verständige Männer, das Werk weiter zu führen, dort zurück gelassen. Auf dem Rückwege nach Luxeuil kommt Eustasius nach Mosa (Meuvi oder Meuse an der obersten Maas) [2]) und heilt dort nach zweitägigem Fasten eine gewisse Adalberga von Blindheit. Bei Fortsetzung der Reise „ergriff“ wie Jonas sagt, „einen gewissen Bruder Agilis, der jetzt (d. h. zwischen 636 und 656) dem Kloster Rebais vorsteht, ein heftiges Fieberfeuer“. Eustasius heilt auch ihn, dann kommt er ohne ein weiteres bemerkenswerthes Ereigniss nach Luxeuil. Später erfahren wir noch, dass ein Unruhestifter Agrestius sich ebenfalls zu den Bavocariern begibt ohne Anklang zu finden, von da nach Aquileja geht.

---

[1]) Mabillon acta Sanctorum ord. S. Bened. II, p. 109 sqq. (ed. Venet. 1733) Acta Sanctorum m. Mart. III, p. 784 sqq. ed. Henschen. Hier findet sich auch ein, wie der gelehrte Herausgeber bemerkt, völlig werthloser Prolog — certe haec sunt imperite composita, sagt Henschen. Mabillon hatte Henschen's Ausgabe vor sich.

[2]) Parthey und Pinder haben die Angabe d'Anvilles — Meuvi au passage de la Meuse — in das Register zu ihrer Ausgabe des Itinerarium Antonini aufgenommen. Uckert (alte Geographie II, 2, S. 505) scheint die ältere Annahme vorzuziehen, dass es die Ortschaft Meuse sei, wofür sich auch Mabillon (acta II, p. 405) entschieden hatte.

Vor Allem sind nun die Wohnsitze der beiden hier genannten Völker festzustellen. Was zunächst die Warasken betrifft, so erfahren wir aus dem Leben der heil. Salaberga — und es liegt gegen die betreffende Angabe kein Verdachtsgrund vor — dass sie einen Clan der Sequaner ausmachten und zu beiden Seiten des Doubs sassen [1]. Da wäre es nun sehr erwünscht, wenn man an die Varen denken könnte, deren Stadt Strabon [2]) zwar zwischen Isère und Durance setzt, von denen aber ein Wanderungen liebender Geschichtsforscher annehmen würde, sie seien mit Kind und Kegel von den Burgunden an den Doubs versetzt worden. Leider ist aber die betreffende Stelle nichts als eine Dittographie (πόλιν Καουάρων καὶ Οὐάρων) und als solche auch in den neuesten Ausgaben bezeichnet. Wir müssten uns also mit dem Biographen der heil. Salaberga begnügen, wenn nicht glücklicherweise seiner Angabe ganz entsprechend in diesen Gegenden sowohl bei der Reichstheilung Ludwig's des Frommen von 839, als bei dem Vertrage von Mersen der Gau der Warasken erwähnt würde [3]).

Über die Bojen, von denen Jonas spricht, sind wir ebenfalls anderweitig unterrichtet. Caesar erzählt bekanntlich, wie der Bruchtheil des tapferen Volkes der am helvetischen Kriege Theil genommen mit römischer Zustimmung von den Aeduern Land und gleiches Recht erhielt. In dem grossen Aufstande des Vercingetorix blieben sie treu — sie waren, wie Mommsen sagt, „fast die einzigen zuverlässigen Bundesgenossen Roms“ [4]) — und liessen ihre Stadt Gorgobina, deren Lage nicht mehr auszumitteln ist, von diesem letzten Ritter

[1]) Ad Warascos, qui partem Sequanorum provinciae et Duvii amnis fluenta ex utraque ripa incolunt. n. 7.

[2]) IV. 1. 11. p. 185 Cas. cf. ed. Kramer. I, 288.

[3]) — comitatum Scudingium (Salins im Dép. des Jura) comitatum Wirascorum, comitatum Portisiorum (an den Saônequellen, Dép. Haute Saône) Prudentii Trecensis ann. a. 839 (Mon. Germ. I, 435). In Mersen erhielt Ludwig der Deutsche die Grafschaften Elischowe (von zweifelhafter Lage) Warasch, Scudingum (Mon. Germ. III, 517, auch in Hincmari Ann. Ibid. I, 489). Eine fabelhafte Notiz über die Herkunft der Warasken findet sich ausserdem in der um das Jahr 732 verfassten vita S. Ermenfredi (Acta Sanct. m. Sept. VII, 117): Eustasius — Warescos ad fidem — convertit, qui olim de pago, ut ferunt, qui dicitur Stadevanga, qui situs est circa Regnum flumen partibus Orientis fuerant ejecti quique contra Burgundiones pugnam inierunt, sed a primo certamine terga vertentes dehinc advenerunt atque in pugnam reversi victores quoque effecti in eodem pago Warescorum consederunt.

[4]) Mommsen, römische Geschichte III, 257. 1. Auflage.

der gallischen Kelten vergeblich belagern. Vercingetorix hob die Belagerung auf, als Caesar von Sens über Ladon und Orleans in das Berry einrückte [1]). Mit gutem Grunde setzt man also das Land dieser Bojen zwischen Allier und Loire [2]). Es mag wohl eben den Winkel umfasst haben, welchen die beiden Flüsse vor ihrer Vereinigung im heutigen Departement des Nièvre (Arrondissement Nevers) bilden, und welcher sehr fruchtbares Land enthält. Mit Hilfe von Inschriften wird sich die Frage vielleicht bestimmter entscheiden lassen; doch muss ich darauf verzichten.

Von dem Bojenlande führten aber die alten Römerstrassen die man damals noch benutzt hat, in doppelter Richtung nach Luxeuil. Auf alle Fälle ging man von Nevers oder Decize an der Loire über Autun nach Châlons sur Saône und von da entweder über Besançon oder über Langres und Mosa — wir behalten lieber den alten Namen bei. Den ersteren Weg wählte Columban als er Luxeuil verliess [3]), den letzteren nahm Eustasius als er dahin zurückkehrte. Es ist das allerdings der weitere Weg und Eustasius hat ihn vielleicht gewählt um Langres, den Sitz seines Oheims und ehemaligen Vormunds Mietius zu besuchen. Überdies soll sein Begleiter Agilus in Mosa Verwandte gehabt haben [4]).

Es sind also wieder einmal die alten Bojen, die hier wie in Italien und Pannonien mit der gelehrten Welt Versteckens gespielt haben; aber den neuen Namen Bavocarier, den nach Jonas Angabe die Bojen führten, wird Niemand auffallend finden, der sich erinnert, wie deutsche Völker ihren Namen geändert haben, Juthungen zu Suaben [5]), Sigambrer und Andere zu Franken werden oder jener keltischen Taurisker gedenkt, deren Namen durch den einer ihrer Stämme, der Noriker, verdrängt wurde.

Nach Eustasius ging, wie oben bemerkt, der Unruhestifter Agrestius zu diesem Volke. Er scheint von da durch die Lombardei seinen Weg nach Aquileja genommen zu haben, da er von dort aus durch Vermittlung eines Notars des Langobardenkönigs dem Abt von Bobbio eine lächerliche Erklärung zukommen liess, welche seine

---

1) De Bello Gall. I, 28. VII, 9 ed. Nipperdey.
2) Uckert's alte Geographie II, 2, 323. Forbiger III, 214.
3) Vita S. Columbani n. 21.
4) Vita S. Agili n. 11.
5) Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarstämme. S. 316.

Glaubensansichten enthielt [1]). Dann ging er nach Luxeuil zurück. Der Bavocarier oder Bojen aber wird nicht weiter gedacht. Eben im siebenten Jahrhundert begann die völlige Verschmelzung der Eingebornen Galliens mit den Germanen zu einer neuen Nationalität und bei dem Aufkommen des karolingischen Hauses ist von keltischem Clanwesen, so stark dasselbe auch auf Bildung eines fränkischen Adels eingewirkt hat, keine Spur mehr zu entdecken [2]). Um so mehr müssen wir dem Biographen Jonas dankbar sein, dass er uns eine merkwürdige Nachricht über zwei keltische Stämme des siebenten Jahrhunderts bringt.

Seine Arbeit ist aber von den beiden Biographen mit denen wir uns nunmehr zu beschäftigen haben, benutzt worden. Was zunächst das Leben des heil. Agilus betrifft, so erhellt die Copistenthätigkeit seines Verfassers auf der Stelle durch Vergleichung einiger Sätze.

Vita Eustasii:	Vita Agili:
n. 3 — ad Bojos qui nunc Bavocarii vocantur tendit eosque multo labore imbutos fideique liniamento correptos plurimos eorum ad fidem convertit. —	n. 9 — ad Bojos, quos terrae illius incolae Bodoarios vocant, perveniunt eosque multo labore catholicae fidei dogmate imbutos plurimos eorum ad fidem convertunt (scil. Eustasius et Agilus).
n. 4 Cumque iter carperet, venit ad quendam virum nomine Godoinum qui eo tempore ad villam, quam Mosam vocant, ob amnem eo in loco fluentem morabatur cet.	n. 11 Cumque progressi — remearent, deveniunt ad quendam virum nomine Gondoinum. Is morabatur eo tempore in villa, quam Mosam vocant ob amnem, super quam sita est.

Man bemerkt alsbald, dass der Verfasser dieses zweiten Lebens seine Quelle in einem wesentlichen Puncte geändert hat. Agilus, der bei Jonas nur gelegentlich als ein von Eustasius Geheilter genannt wird, erscheint hier durchaus in gleicher Linie mit demselben als Theilnehmer an der Bekehrung. Die Erweiterung nimmt aber noch eine ganz andere Gestalt an. Hier ist es nicht Eustasius, sondern Agilus, der Godoin's Tochter heilt. Mabillon bemerkte ferner in der Einleitung zu seiner Ausgabe, der Biograph lasse die geheilte Salaberga unvermählt bleiben, während sie notorisch zweimal

1) Vita S. Eustasii S. 9.
2) Roth, Beneficialwesen S. 101. 103 — 105.

verheirathet war, er lasse ihn hundert Jahre alt werden, da er doch nach sichern Angaben nur etwa siebzig erreicht haben könne. Desswegen hält Mabillon dafür, dieser Biograph müsse nach dem siebenten Jahrhundert gelebt haben. Stilling dagegen, der Herausgeber bei den Bollandisten [1]), bekämpft Mabillon's Meinung mit grosser Weitschweifigkeit: er hält diese Biographie für gleichzeitig mit der der heil. Salaberga. Dem sei wie ihm wolle: jene Abweichungen sind Puncte die uns nicht weiter beschäftigen können, als um eine andere wichtigere Veränderung begreiflich zu machen: es kommt eben diesem nachlässigen Biographen darauf an, seinen Helden möglichst hoch zu heben und dabei bedenkt er denn auch eine Schwierigkeit topographischer Art nicht, in die er geräth.

Er erzählt nämlich (n. 10): „eines Tages, da der heilige Agilus auf derselben Reise (von den Bojen nach Luxeuil) sich befand — mehrgenannter Abt folgte seinen Schritten — und einen Psalmengesang nach seiner Weise recitirte, kam ihm im Thore der Stadt Metz ein Mensch entgegen," den Agilus von einem bösen Geiste befreite.

Ohne Zweifel waren Nachrichten dieser Art über Agilus in Metz verbreitet, und der Biograph schiebt sie eben ein, wo er doch einmal von einer grösseren Reise aus früherer Zeit berichtet. Denn nach den obigen Auseinandersetzungen ist es geradezu unmöglich, eine Rückkehr aus dem Bojenlande nach Luxeuil über Metz anzunehmen.

Zugleich aber wird hiermit auch ein Mittel geboten, die Veränderung des für uns entscheidenden Namens in Bodoarier zu begreifen, sei es nun — und das ist das Wahrscheinlichere — dass ein solches Wort dem Verfasser mehr Wahrscheinlichkeit einer Verwandtschaft mit den Bojen zu haben schien, deren Fortexistenz er nicht mehr kannte, sei es, dass er den Namen der Bavocarier absichtlich wegen der Unmöglichkeit einer Rückkehr von denselben über Metz gemieden hat.

Das war der Stand der Sache — falls dieses Leben des Agilus nicht überhaupt viel jünger ist — als der Biograph der heiligen Salaberga seine Schrift verfasste. Den Zeitpunct ihrer Abfassung wird man gegen die bestimmteren Angaben Mabillon's und der Verfasser der französischen Literärgeschichte [2]) mit Klee, dem Herausgeber

---

[1]) Mens. Augusti tom. VI, p. 569 sqq.

[2]) Mabillon acta S. Bened. II, p. 405. Hist. litér. de France t. III, p. 636. Sie begrenzen die Abfassungszeit mit d. J. 688.

bei den Bollandisten [1]), nur im Allgemeinen auf das Ende des siebenten Jahrhunderts, nämlich nach dem Jahre 680, aus welchem ein Ereigniss erwähnt wird, fixiren können. Von den beiden Völkerschaften, die nun dieser Biograph in der vita Eustasii erwähnt fand — denn die vita Agili war ihm unbekannt — vermochte er über die Warasken, deren Stammesleben auch später, wie wir sehen, noch nicht vergessen war, die oben mitgetheilte genauere Auskunft zu geben. Von den Bavocariern aber wusste er, wie wir sehen werden, nichts mehr; wohl aber mussten die Baiern seiner Erinnerung nahe liegen, sei es nun, dass er wirklich eben damals schrieb, als der heilige Rupert im Jahre 696 nach Baiern berufen wurde, sei es, dass die inzwischen erfolgte Bekehrung der Alamannen auch eine erfolgreiche Wirksamkeit bei den Baiern der fränkischen Geistlichkeit nahe legte. Wenn die Nachricht der Metzer Annalen zuverlässig wäre, dass schon Pipin von Heristal die Baiern zum Reiche zurückgebracht hat, so liesse sich auch noch ein politischer Grund, gerade an sie zu denken, anführen; doch davon sehen wir ab.

Betrachtet man nun in welcher Weise der Biograph der heiligen Salaberga die vita Eustasii benutzt hat, so zeigt sich, obgleich er sie (n. 7) ausdrücklich anführt und als zuverlässig rühmt, dass er nur einen, auch von dem Biographen des Agilus benutzten Satz wörtlich aufgenommen hat (n. 7):

(Eustasius) pervenit ad quendam virum — nomine Gundoinum qui eo tempore manens apud villam Mosam nomine ob amnem eo in loco defluentem cet.

Im Übrigen benutzt er seine Quelle durchaus selbständig und mit einer gewissen gelehrten Prüfung: er erklärt was man unter der Häresie des Bonosus zu verstehen habe: er erzählt die Gründung des Klosters Luxeuil durch S. Columban: er gibt ganz guten Aufschluss über den Lauf der Maas: er bewährt sich auch als Sprachkenner indem er idolum von dolus wegen der Nachstellungen der bösen Geister ableitet [2]). Im Übrigen zeigt er sich denn auch als einen glaubwürdigen Schriftsteller dessen Zuverlässigkeit noch dadurch steigt, dass er sein Buch u. a. einer Tochter der heil. Salaberga

[1]) Mens. Sept. t. II, p. 516 sqq. Wie sticht doch dieser Band gegen die der Frühlingsmonate ab, in denen die Henschen und Papebroch ihren Ruhm erworben haben!

[2]) Ludo n. 15 der Ausgaben ist offenbarer Druck- oder Schreibfehler. Es muss heissen: idolum vocitabant velut a dolo incipientes.

gewidmet hat. Einigen gelehrten Schwindel muss man der Zeit zu gute halten: so citirt er einen Schriftwechsel zwischen Columban und Gregor dem Grossen, von dem man nie gehört hat und den Jonas schwerlich anzuführen vergessen haben würde: er spricht von Gesta des Agrestius, bringt aber nichts Anderes als Auszüge aus der vita Eustasii.

Wie er sich nun überhaupt mit den dogmatischen, historischen und geographischen Angaben seiner Quelle nicht begnügt, sondern sich nähere Auskunft zu verschaffen sucht, so hat er denn auch an dem Ausdrucke „ad Bojos, qui nunc Bavocarii vocantur" Anstoss genommen. Er muss das Volk nicht mehr in Gallien gekannt haben, sonst hätte er sich die Veränderungen nicht erlaubt, von denen sogleich zu berichten ist.

In seiner Verlegenheit wegen der Bojen = Bavocarier hat er den Orosius nachgeschlagen, den er auch ehrlich genug selbst als Quelle anführt, und da (p. 270 ed. Haverkamp) Bojen gefunden, freilich ganz andere, als an die Jonas dachte. Orosius nennt mit anderen gallischen Völkern Bojen in Italien. Unser Biograph aber kannte Baiern am Ende von Germanien (in extrema Germania, per Germaniae sinus) und so nimmt er bei der annähernden Ähnlichkeit des Wortes mit Bavocarier keinen Anstand, Beide zu identificiren: gens Baicariorum, sagt er, quam Orosius — Boios prisco voabulo appellat (n. 1). Die Form Baicariorum — falls hier kein Lesefehler für Baiuariorum vorliegt — kann keinen Anstoss erregen. Von Anfang an kommt bei Schriftstellern und in Urkunden neben den volleren Formen Baiouuarii, Baiuuarii, Bagoarii, die kürzere Baiarii, unser Baier, oder um den Hiatus zu vermeiden, Baijarii, Baigarii vor, wie das der unvergessliche Zeuss erschöpfend nachgewiesen hat [1]).

Dieser Identificirung der Bojen mit den Baiern entsprechend, lässt der Biograph den heil. Eustasius durch Germanien und Belgica nach Mosa in Gallia Celtica kommen, wo er die heilige Salaberga findet, und erst hierauf lässt er ihn zu den Warasken gehen, bei denen Eustasius' Einrichtungen noch zu des Biographen Zeit fortdauerten. Durch diese Umstellung der bei Jonas erwähnten Reisen wurde es denkbar, dass Eustasius, aus Baiern kommend, auf der alten

---

[1]) Zeuss, die Herkunft der Baiern. S. 7—14. Schon Mabillon weist auf eine Stelle bei Balderich, wo die härtere Form Baicarii vorkommt.

Strasse über Strassburg, Toul, Mosa, Langres, Dijon in das Waraskenland gelangte und erst von da nach dem benachbarten Luxeuil zurückkehrte; dagegen musste es widersinnig erscheinen, dass Jemand von Luxeuil zuerst zu den Warasken, dann ohne das nahe Kloster zu berühren, nach Baiern gehe, endlich von da zurückkehrend nicht von dem nächsten Puncte der Strasse zwischen Strassburg und Basel nach Luxeuil sich begebe, sondern weit westlich nach Mosa verschlagen werde.

Mabillon hat ganz Recht, wenn er diesen Biographen einen ernsten Autor nennt; aber die Gelehrsamkeit und Überlegung desselben haben der Welt und dem ehrlichen Jonas üblere Dienste gethan als der flüchtige Lebensbeschreiber des heil. Agilus. Der Biograph des heil. Columban, dessen Schriften, trotz ihres Schwulstes, für einen civilisirten Menschen in dieser barbarischen Zeit eine Art von Labsal sind, hat sich als angeblichen Erfinder der bojischen Herkunft der Baiern mit üblen Namen belegen lassen müssen, während er in aller Unschuld eine recht interessante philologisch-historische Notiz mittheilt.

III.

In der altbaierischen Geschichte hat bisher nächst Theodelinda und der Reise der beiden Heiligen Eustasius und Agilus vor dem Berichte von dem Anftreten des heil. Rupert im Jahre 696 namentlich das Leben des heiligen Emmeram eine grosse Rolle gespielt. Rettberg z. B., der in seiner Kirchengeschichte Deutschlands (II, 193) demselben eine sehr eingehende Darstellung hat zu Theil werden lassen, zieht aus der Biographie das Resultat „dass in der Residenz Regensburg und in der Familie des Herzogs“ das Christenthum noch vor Rupert's Zeit Wurzel gefasst habe, und das ist die herrschende Anschauung. Denn wenn Roth in seiner oben (S. 5) erwähnten Dissertation den ältesten Theil des baierischen Gesetzes als in vorchristlicher Zeit entstanden schlagend nachweist und dabei das Leben des heil. Emmeram nicht weiter beachten will, so hat er in der Sache vollkommen Recht; allein der Grund (S. 8), es sei diese Biographie „nicht sehr glaubwürdig oder wenigstens nicht so glaubwürdig“ als die des heil. Corbinian, kann kaum ernstlich gemeint sein. Man braucht sich trotz des hergebrachten wegwerfenden Urtheils nur einigermassen in die patriotische, lebhafte und muntere, überall Selbstgefühl athmende Art des Bischofs Aribo von Freising gefunden

zu haben, um seinen beiden geradezu unschätzbaren Schriften völlig gleichen Werth zuzuerkennen und manche seiner Nachrichten mit eben der guten Laune hinzunehmen mit der sie gegeben sind.

Da ist es nun das Verdienst des ehrwürdigen Stiftsarchivars von Göttweig, zuerst [1]) die Anwesenheit von Missionären unter den Baiern vor Rupert überhaupt bestritten zu haben. Blumberger hat hierbei dargethan, dass es ein von Arnold von S. Emmeram, dem sogenannten Arnold von Vochburg, verschuldeter Irrthum ist, zwei baierische Herzoge Theodo anzunehmen. Die Quellen Arnold's — beide Schriften Aribo's, die conversio Bagoariorum, Willibald's Leben des heil. Bonifacius — liegen auch uns vor und sie sind als solche in der von Waitz angefertigten Ausgabe [2]) bezeichnet. Dieser Arnold, dessen Kritik und Erfindungsgabe schon den Zeitgenossen im eilften Jahrhundert verdächtig war — wie er denn desshalb sein Kloster verlassen musste — nahm nun an, der Herzog Theodo welcher in der vita Corbiniani erwähnt wird, könne nicht Eine Person mit dem in der vita Emmeramini sein, weil dort drei Söhne eines Herzogs Theodo erwähnt werden, mit denen er sein Land theilt, hier nur einer, der des Landes verwiesen wird. Es irrte Arnold hierbei nicht, dass die ihm in der conversio vorliegende Biographie des heil. Rupert diesen in ein heidnisches Land kommen, Fürst und Volk zuerst taufen lässt; es irrte ihn ferner nicht, dass Herzog Theodo dem heil. Emmeram die Wahl zwischen der bischöflichen Würde oder der Aufsicht über die Klöster freistellt [3]), dass zu Emmeram's Zeit das Land überhaupt als schon bekehrt erscheint, dass in den kirchlichen Zuständen, wie sie bei Emmeram's und Corbinian's Ankunft dargestellt werden, durchaus kein Unterschied zu bemerken ist. Arnold setzte trotz alledem den heil. Emmeram unter einen Theodo vor dem zur Zeit St. Rupert's erwähnten. Im dreizehnten Jahrhundert hat man dann mit einer damals üblichen chronologischen Weisheit ganz bestimmt das Jahr 652 als Todesjahr des heiligen Emmeram in einer Grabschrift desselben festgesetzt [4]).

---

[1]) Andeutend schon 1836 in den Wiener Jahrbüchern, Bd. 74, S. 154, 173, 174, sehr eingehend im Archiv für österr. Gesch. 1853, Bd. X., S. 361—365.

[2]) Monumenta Germaniae SS. IV. 549. Über Arnold's Persönlichkeit ebendas. S. 543.

[3]) n. 5 — ut eorum pontifex esse debuisset et si ita dignaretur (i. e. dedignaretur) vel pro humilitatis studio illius provincie coenobiis normali studio praeesse non recusaret.

[4]) a. 680 Beatus Emmeramus claruit, sagt übrigens noch Hugo Ratisp. zu Ende des XII. Jahrh. (Boehmer, Fontes III, 488).

Das wahre Verhältniss, S. Emmeram's Wirksamkeit nach der des heil. Rupert, liegt demnach hier schon nach den Gesetzen der einfachen Syllogistik zu Tage; doch blieb dem für derartige Schlussfolgerungen Verschlossenen immer noch der Ausweg, Arnold könne doch wohl noch eine weitere uns verlorene Quelle vor sich gehabt haben. Glücklicher Weise ist aber in diesem Falle — und das Geschik will dem Geschichtsforscher nicht immer so wohl — auch ein solcher Ausweg versperrt.

In dem Verbrüderungsbuche von S. Peter in Salzburg, dem grossen Orakel für so viele zweifelhafte Fragen [1], findet sich nämlich von derselben Hand, welcher die erste Anlage des Werkes um das Jahr 780 angehört: Haimrammus episcopus an der Spitze der verstorbenen Bischöfe ausserhalb Salzburgs eingetragen und Gurbinianus episcopus direct auf ihn folgend (col. 70) [2]. Weiter aber führt dieselbe Hand und eine ihr gleichzeitige die christlichen Vorgänger Herzog Thassilo's II. sammt ihren Gemahlinnen [3] und Kindern mit einer Genauigkeit auf, welche es selbst dem verehrten Herausgeber des Verbrüderungsbuches nicht gestattet hat einige Namen dieser baierischen Prinzen und Prinzessinnen, die zum Theil wohl immer unerklärt bleiben werden, zu bestimmen. Ja der Herausgeber glaubt, es könnten die Namen der beiden von Fredegar genannten Brüder Theodolindas, Grimoald und Gundoald, in zwei Worten enthalten sein, die sich über und unter dem Namen des Herzogs Theodo finden [4]. Aber

---

1) Mit Erläuterungen herausgegeben von Th. v. Karajan. Wien 1852. Über die beiden ältesten Hände vrgl. die Einl. S. IX flgde.

2) Killach episcopus auf col. 70 l. 14 wird von dem Herausgeber (Einl. p. XLIII) für einen englischen Bischof aus der Mitte des siebenten Jahrh. gehalten. Doch lässt sich kaum einsehen, wie er sich in diese Columne zwischen lauter baierische und fränkische Bischöfe, unmittelbar zwischen Bischof Manno von Neuburg und Bischof Wisurich von Passau verirrt haben sollte, die beide in der zweiten Hälfte des achten Jahrh. starben. Erst die folgende Columne 71 führt Bischöfe und Äbte der britischen Kirche auf. Man möchte in Killach einen Bischof von Neuburg gleich dem zuvor genannten vermuthen. (Rettberg, Kirchengesch. II, 160.) Es schwebt über der dortigen Bischofsreihe ein völliges Dunkel. Vielleicht lässt sich Killach auch anderweitig nachweisen.

3) Das Fehlen Hiltruda's, der Gemahlinn Herzog Otilo's, der Tochter Karl Martell's, der Mutter Herzog Thassilo's II., erklärt sich vielleicht aus dem Unheil, das ihre Ehe über das Land brachte. Vgl. Rudhardt, älteste Geschichte Bayerns S. 284. flgnde. Da sie aber die Regentschaft während Tassilo's Minderjährigkeit bis zu ihrem Tode führte, so ist die Sache doch auffallend.

4) Einl. S. XXXIX. Es steht *crm* noch lesbar über und uualto unter theoto. Vielleicht nur der eine von den beiden Herzogen Dietpertus und Grimaldus, die Hugo Ratispon. a. 680 erwähnt? (Böhmer, Fontes III, 438.)

von dieser problematischen Eintragung abgesehen, erscheinen hier unzweifelhaft die Heiligen Rupert, Emmeram, Corbinian und der Eine Herzog Theodo, unter dem sie alle nach Baiern kamen.

Es gibt nun in der Geschichte dieses Herzogs durchaus keinen Umstand welcher solcher Annahme widerspräche, wohl aber nicht wenige welche sie bestätigen. Ein Gegner könnte mit einigem Rechte nur Einen Einwurf machen, der näherer Auseinandersetzung bedarf: wie früh man auch St. Rupert's definitive Rückkehr nach Worms ansetzen möge — denn von einem Tode desselben in Salzburg kann nach Blumberger's neuester protokollarischer Untersuchung über die Eröffnung seines angeblichen Grabes [1]) keine Rede mehr sein — wie früh man auch jene Rückkehr ansetzen möge, die Thätigkeit des heil. Emmeram könne doch keinesfalls vor die Zeit gehören, in welcher Theodo Baiern mit seinen drei Söhnen getheilt habe, d. h. nicht vor das Jahr 702. Aber nirgends in dem Leben Emmeram's sei eine Spur von einer derartigen Theilung zu entdecken: der Mord desselben finde überdies bei Kleinhelfendorf südlich von München [2]) also ohne Zweifel nicht in dem Bezirke des Vaters Statt und da sei es doch unerklärlich, dass Aribo den eigentlichen Landesherrn nicht einmal nenne.

Sieht man nun näher zu, wie es denn mit dieser Zeitbestimmung steht, nach welcher die Theilung entweder bestimmt in das Jahr 702 gehört, oder wie das bei Rudhardt und Rettberg der Fall ist, zwischen 701 und 702 schwankt, so zeigt sie sich als eine Hypothese und Marcus Hansiz [3]) als deren Urheber. Es konnte Hansiz' Scharfsinn nicht entgehen, wie wenig Grund die in seiner Zeit verbreitete Meinung habe, dass der Herzog Theodo Rupert's nothwendig im J. 702 gestorben sein müsse, weil da bei Paulus Diaconus schon ein anderer Herzog, Theodebert [4]), erwähnt werde; man hatte dann für die Zeit des heil. Corbinian einen weiteren Theodo statuirt, ihn je nach der Ansicht den vierten, fünften u. s. w. genannt und Anno 716 nach Rom reisen lassen. Da war es denn freilich ein grosser Gewinn,

---

[1]) Über die Frage ob der heil. Rupert das Apostelamt in Baiern bis an sein Lebensende geübt habe. (Datirt: Stift Göttweig, 28. December 1855.) Archiv f. K. österr. Geschichts-Quellen, 1856, Bd. XVI, S. 225—239. Diese Abhandlung ist wieder ein erfreuliches Zeugniss der ungeminderten Schlagfertigkeit des hochbetagten trefflichen Forschers.

[2]) Rudhardt a. a. O. S. 247.

[3]) Germania sacra II, 53.

[4]) Ansprand floh in diesem Jahre ad Teudipertum, Baluariorum ducem. Paulus Diac. VI, 21.

dass Hansiz, auf die vita Corbiniani (c. 10) gestützt, eine Theilung des Landes zwischen dem Herzog und dessen Söhnen nachwies und, auf den Indiculus Arnonis sich berufend [1]), die Idendität des Theodo aus Rupert's und Corbinian's Zeit behauptete. Die Zeit jener Theilung aber bestimmte er sehr einfach durch die erwähnte Stelle des Paulus Diaconus. Da hier, so schloss Hansiz, ein Sohn Theodo's schon Herzog heisse, so müsse die Theilung, von der die vita Corbiniani spricht, damals schon bestanden haben und das nahmen dann auch Alle an, die sich nach ihm mit der Frage beschäftigten. Es ist nun freilich Theodoald einer von des Herzogs Söhnen schon vor Corbinian's Ankunft gestorben und dadurch sah es misslich mit den vier Theilen und drei Söhnen aus, die Corbinian doch nach der vita vorgefunden haben soll (n. 19 und 10); allein da liess sich eine weitere Theilung zwischen den beiden übrigen Brüdern und dem Vater annehmen.

Man sieht, wie ungenügend diese Auskunft ist; sie spielt mit derselben Quelle die ihr eben als Autorität gegolten hatte.

In der That ist aber auch gar kein Grund, eine Theilung im Jahre 702 anzunehmen. Der Herzogtitel Theodebert's wird bei einem alten langobardischen Schriftsteller — und wir wollen einmal annehmen, dass Paulus hier einem solchen gefolgt sei — Niemand auffällig erscheinen, der sich erinnert, dass Papst Gregor der Grosse den Sohn der Theodelinda gleich nach seiner Geburt König nennt und daneben dem Könige Ago, dem Vater, eine Bestellung ausrichten lässt [2]). Bedenkt man nun ferner, dass Paulus von dem Vater Theodebert's, dem Herzog Theodo — falls er überhaupt wusste, dass dieser der Vater desselben sei — nichts weiter als die Romfahrt berichtet, die er aus dem Leben Papst Gregor's II. abschrieb [3]), dass dagegen Theodebert, der Schwiegervater des Königs Liutprand, dessen Vater neun Jahre lang bei diesem baierischen Fürsten lebte, dem Paulus

---

[1]) Franz Thaddä v. Kleimayrn, Nachrichten von Iuvavia, Anhang S. 21.

[2]) Jaffé regesta pontificum n. 1544 vom December 603. Er gratulirt Theodelinda zur Geburt des Kindes und sendet demselben „Adaloualdo regi" — Spielzeug.

[3]) Anastasius bibl. vitae pontiff. p. 67.; Eo itaque tempore Theodo dux gentis Baugariorum ad apostoli beati Petri limina primus de gente eadem cucurrit orationis voto. Cf. Paulus diaconus VI, 43 (44 ed. Muratori) His diebus Theodo Baiuariorum gentis dux orationis gratia Romam ad beatorum apostolorum vestigia venit. Baronius hielt das „His diebus" das gar nichts bedeutet, für Ernst und setzte die Reise ins Jahr 626, neun Jahre nach Theodo's Tode. Ann. eccl. IX, 79. Über chronologische Angaben derart bei Paulus vgl. Bethmann im Archiv X, 282, 314.

sehr wohl bekannt war, so ist es begreiflich, dass der Geschichtschreiber dem Theodebert alsbald den Herzogstitel gibt; geradezu unmöglich ist es aber, daraus einen Schluss auf innere baierische Verhältnisse zu ziehen.

Inzwischen will ich die Möglichkeit, ja sogar die Wahrscheinlichkeit gar nicht in Abrede stellen, dass Theodebert schon 702 wirklich den Titel eines Herzogs geführt habe; allein es ist das aus ganz anderen Gründen zu schliessen, als weil er bei Paulus so genannt wird. Wir haben nämlich durchaus kein Mittel, die Zeit jener Erkrankung Herzog Theodo's während St. Rupert's Anwesenheit in Baiern genau zu bestimmen, von welcher die „kurzen Nachrichten über die Begründung der Salzburger Kirche“ [1]) sprechen. Denn wie sehr ich sonst Wattenbach's Untersuchungen über das Zeitalter des heiligen Rupert beistimme, so kann ich doch nicht zugeben, dass dieser alte Bericht über St. Rupert's Leben geirrt habe, indem er von einer Erkrankung des Herzogs, letztwilligen Verfügungen desselben und einer Übertragung der Herrschaft an seinen ältesten Sohn meldet. Auch Wattenbach beruft sich auf jene Stelle des Paulus Diaconus und auf die Theilung unter Theodo's drei Söhne im Gegensatze gegen die hier gemeldete Übertragung auf Theodebert [2]); doch kommt es ihm wesentlich darauf an, die Wirksamkeit Rupert's im ersten Jahrzehent des achten Jahrhunderts enden zu lassen, und daran wird auch Niemand zweifeln, der überhaupt in seine Beweisführung eingegangen ist. Allein es ist auch gar kein Grund vorhanden, die Angabe jenes Actenstückes zu bezweifeln, das höchst praktische Zwecke verfolgt und eben nur erklären will, wesshalb St. Rupert von nun an mit Theodebert und nicht mehr mit dessen Vater in Verhandlung erscheine. Eine solche Art von Mitregentschaft aber kann um so weniger befremden, als auch Tassilo II. seinen Sohn Theodo um 777 zur herzoglichen Würde erhob [3]). Bringt man nun die in jenem Actenstücke gebotene Nachricht einfach in Verbindung mit der

---

[1]) Kleimayrn a. a. O., Anhang S. 32.

[2]) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. 1850. V. 52.

[3]) Ego — Tassilo — dux anno XXXmo ducatui mei simulque dilectissimus filius meus Theoto anno ducatui ejus primo. Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 2. Eine Analogie aus dem baierischen Privatleben zu jener Übertragung der Herrschaft während einer Krankheit, bietet vielleicht die Urkunde in den Mon. Boica XXIXb p. 4, wo Irminswind schwer erkrankt ihre Zelle verschenkt, aber den Fall der Genesung doch im Auge behält.

in dem Leben Corbinian's enthaltenen, so gewinnt man das Resultat, dass zuerst während einer Krankheit Theodo's dem ältesten Sohne desselben, und dann auch dessen Brüdern ein Antheil an der Herrschaft zugestanden wurde. Ob jene Übertragung, von der die kurzen Nachrichten sprechen, nach Theodo's Genesung auf einen Bezirk des Landes eingeschränkt oder in wirkliche Mitregentschaft verändert wurde, wissen wir nicht. Aber es ist sehr wohl denkbar, dass sie vor oder um 702 stattgefunden hat.

Was nun jene Theilung betrifft, so haben wir für die Chronologie derselben folgende Daten: sie fällt nach S. Rupert's Thätigkeit, sowie hinter die dreijährige Anwesenheit S. Emmeram's, in dessen Biographie sie sonst allerdings erwähnt sein müsste. Sie fällt aber vor Corbinian's Ankunft in Baiern, der sie, wie oben bemerkt, vorfand, sowie vor die Instruction Papst Gregor's II. für seine nach Baiern gehenden Abgesandten. Da diese vom 15. März 1716 datirt ist und davon spricht, dass man in dem Bezirke eines jeden baierischen Herzogs einen Bischofsitz errichten solle, also mindestens drei oder vier, so bestimmt sie die Theilung vor diesen Zeitpunct. Und dass man nicht glaube, der Papst sei ungenügend unterrichtet, das Ganze etwa nach einer Formel der päpstlichen Kanzlei geschrieben: es ist in dem Eingange ausdrücklich von dem Herzoge des Landes (duce provinciae) schlechthin, d. h. Theodo, die Rede [1]). Die Ankunft Corbinian's in Baiern aber kann nicht früher als diese Instruction gesetzt werden; denn der Papst erklärt, dass sich kein gehörig ordinirter Bischof dort befinde: Corbinian aber war von dem, oder vielmehr wie wir gleich sehen werden, von einem Papste selbst geweiht. Seine Ankunft in Baiern kann nicht hinter das Jahr 717, Theodo's Todesjahr [2]), fallen, da er diesen noch am Leben fand.

---

1) Mansi XII. 260. Das juxta gehennationem uniuscuiusque ducis ist ein unglücklicher Lesefehler, der Du Cange s. v. gehennatio grosse Noth gemacht hat. Der cod. 413 der Wiener Hofbibliothek aus dem Ende des 12. oder Anfange des 13. Jahrhunderts (vgl. Pertz, Archiv VII. 474, X. 451) hat einfach (fol. 1 recto col. a) gubernationem, wie schon Kleimayrn (Juvavia p. 140) corrigirte.

2) Auctarium Garstense (Mon. Germ. SS. IX, 563, p. 717) Theodo dux Bajovarie obiit pro quo Theodoaldus et Grimoaldus filius ejus. Hier, und in dem Auct. Cremif., wo gar Theodo II. unter Einwirkung der Arnold'schen Erfindung steht (ibid. p. 551), ist irrthümlich der schon früher gestorbene Theodoald für Theodebert genannt. Doch halte ich die Nachricht, obgleich sie erst aus dem 14. Jahrhundert stammt, aus alter Aufzeichnung wörtlich herübergenommen, und selbst der Fehler filius für filii, was Wattenbach nur für Nachlässigkeit hält, bestärkt mich darin,

Freilich muss man da annehmen, dass Aribo den h. Corbinian das erste Mal, sieben Jahre vor seiner zweiten Reise, irrig zu Gregor statt zu Papst Constantin gelangen lasse; denn Gregor II. bestieg erst am 19. Mai 715 den päpstlichen Stuhl. Allein diese Annahme hat auch nichts Bedenkliches: Aribo meint eben da, wo er von der ersten Reise spricht (n. 5 und 7), Gregor habe schon zu den Zeiten Pippin's von Heristal regiert, der 714 bereits starb. Aribo berichtet aber weiter Details aus dem Verkehre S. Corbinian's und Pippin's, welche es nicht zulassen, bei einem unter Karl dem Grossen lebenden Bischof an eine Verwechslung mit Pippin's Sohne Karl Martell zu denken, der ohnehin später erwähnt wird. Die Regierung Pippin's — er nennt ihn den Ehrwürdigen, ja den höchsten König jener Zeit [1]) — musste Aribo so gut bekannt sein, wie das nicht minder Epoche machende Pontificat Papst Gregor's II. Ein Irrthum aber mochte ihm in Bezug auf Gregor's nächste Vorgänger (Johannes VII. 705—708, Sisinnius 708, Constantinus 708—715) um so eher mit unterlaufen, als die Regierungen dieser Päpste für Deutschland spurlos vorübergegangen sind. Man hat demnach Corbinian's erste Reise in das Jahr 710, die zweite in das Jahr 717 zu setzen. Die letztere aber fällt, wie wir sahen, später als die Instruction welche die Theilung bereits kennt, und so muss, wenn man S. Rupert's Thätigkeit schon 705 enden lässt — und ein früheres Jahr mag auch Wattenbach nicht annehmen — dann drei Jahre für S. Emmeram's hinzunimmt, die Theilung etwa zwischen 709 und 716 gesetzt werden.

Wenn es mir nun erlaubt ist, eine Vermuthung auf einem Gebiete zu wagen, auf welchem die Conjectur schon so viel Unheil angerichtet hat, so möchte ich die Romreise des Herzogs Theodo im J. 716 [2]) in directe Verbindung mit der Ermordung St. Emmeram's bringen. Eben auf der Reise nach Rom war dieser, ein westfränkischer Bischof von vornehmer Herkunft, umgebracht worden. Es war freilich bei den Unruhen die das fränkische Reich nach dem Tode Pippin's von Heristall erfüllten, an einen Rachezug für S. Emmeram nicht zu denken. Aber abgesehen von einer Besorgniss vor derartigen Folgen

es mag dies filius aus filios oder filiis entstanden sein, wie es der Latinitæt des achten Jahrhunderts entspräche.

1) Vita S. Corbiniani c. 8. venerandi Pippini c. 4 summum tunc temporis regem Pippinum.

2) Sie gehört nach der vita Gregorii bei Anastasius a. a. O. in die Indictio XVII, d. h. 1. September 715 — 1. Sept. 716.

des Ereignisses, die immerhin eine anderweitige Stütze wünschenswerth machten und, ebenso abgesehen von der lebhaften religiösen Stimmung des Herzogs, die ihn nach jenem schrecklichen Ereignisse ohnehin zu einer Romfahrt treiben mochte — abgesehen von diesen beiden mächtigen Factoren mochte er wünschen, unter päpstlicher Autorität eine selbständige Einrichtung des baierischen Kirchenwesens vorzunehmen, die unter der Hand zweier fränkischer Bischöfe nicht zu ihrem Abschlusse gekommen war. Diesem Gedanken entspricht die Instruction des Papstes vollkommen, welche nicht nur Bisthümer für jedes der Theilfürstenthümer, sondern auch ein Erzbisthum für ganz Baiern begründet wissen will. Damit mochte der Herzog seinem Leben den rechten Abschluss gegeben zu haben hoffen. Wäre es zu dem gekommen, was jene Instruction voraussetzt, so hätte die unabhängige Begründung einer baierischen Kirche neben der fränkischen die ganze Gestalt der Dinge verändern können. Der Sieg Karl Martell's bei Vinci mit seinen auch für Baiern sehr empfindlichen Folgen hat diesen Plänen freilich sehr bald ein Ende gemacht.

Ist nun dieser vermuthete Zusammenhang der Romreise mit dem Morde S. Emmeram's richtig, so fiele die Thätigkeit desselben in die Jahre 712 — 715 und die Theilung in das letztere Jahr oder den Anfang des Jahres 716.

Inzwischen bliebe noch immer die oben gerügte Unmöglichkeit, die Angabe Aribo's von einer Theilung des Landes zwischen dem Herzoge und dessen drei Söhnen mit den anderweitig bekannten Namen derselben in Übereinstimmung zu bringen, da nach Theodovald's schon vor Corbinian's Ankunft erfolgtem Tode nur die beiden Brüder Theodebert und Grimoald übrig bleiben. Da gibt uns denn wieder das Verbrüderungsbuch erwünschten Aufschluss. Unter den Namen Theoto, Teotpercht, Crimolt, Theodolt steht hier in ununterbrochener Reihe: Tassilo, dann erst folgt Theodebert's Sohn, Hucperht, hierauf dessen Nachfolger Otilo (col. 69).

Man kann hier nicht an Herzog Tassilo II. denken, welchen dieselbe Hand ebenfalls bei der ersten Anlage sammt Frau und Kindern unter den Lebenden aufführt: der Schreiber hätte geradezu. statt Tassilo II. einfach unter seinen Vater Otilo zu setzen, den ungehörigsten Platz für ihn nicht nur wählen, sondern freihalten müssen. Aber auch von diesem graphischen Grunde unabhängig, ist es undenkbar, dass unter einem Regimente, wie das Karl's des Grossen war,

und unter den Augen seines Günstlings Arno von Salzburg, der ihm das Pallium dankte, eine solche Handlung der Widersetzlichkeit gewagt worden wäre, wie die Verkündung des als Mönch gestorbenen Tassilo unter den Herzogen des Landes im Kirchengebete [1].

Der Tassilo welcher hier erscheint, ist ohne Zweifel jener dritte Sohn des Herzogs, von welchem die vita Corbiniani spricht— von denen die wir kennen, überhaupt der fünfte. Das Verbrüderungsbuch nennt vier, und es ist begreiflich genug, dass S. Emmeram's Mörder Lantbert hier nicht genannt ist. In dem Namen Crimolt [2]) neben Tassilo aber hat man nach der Analogie der ganzen Anlage den seiner Gemahlinn zu erkennen.

Auch in der Theilung des Landes liegt also durchaus kein Hinderniss, die Thätigkeit S. Emmeram's unter Herzog Theodo zu setzen. Die Glaubwürdigkeit der Biographie lässt sich nunmehr aber auch von einer andern Seite prüfen, von der sie bisher am meisten Verlegenheit bereitet hat.

Man fand die Angabe, dass Emmeram Bischof von Poitiers gewesen sei, in so offenbarem Widerspruche mit der dortigen Bischofsreihe des siebenten Jahrhunderts, dass man seit Stilting [3]) sich zu der Auskunft entschloss, ihn nur im Allgemeinen den Bischöfen Aquitaniens beizuzählen. Jetzt aber, da wir seine Thätigkeit in den Anfang des achten Jahrhunderts versetzen mussten, findet er auch mit gutem Rechte unter den Bischöfen von Poitiers seinen Platz. Denn von 606, wo Ansoald, bis 757, wo Godo erwähnt wird, ist die Reihenfolge der dortigen Bischöfe mit Ausnahme von zwei Namen Ebarcius und Guozbertus [4]) völlig unbekannt.

Man braucht also in Aribo's Aussage gar keinen Zweifel zu setzen, wenn er meldet, Emmeram habe sein Bisthum Poitiers aufgegeben, um der Bekehrer der Avaren zu werden.

---

[1]) Dass der von der zweiten Hand daneben eingetragene Name Liutbirc den von Tassilo's II. Gemalin bezeichne, ist nicht unmöglich aber kaum wahrscheinlich.

[2]) Grimbolda findet sich im Polyptyque d'Irminon p. 213, 46. Grimvaldis im Polypt. St. Rem. p. 19, 17. Ich verdanke diese Citate freundlicher Mittheilung.

[3]) Acta Sanctorum m. Sept. t. VI, p. 461: uti Pictaviensis sedes S. Emmeramo abjudicanda est, ita certum videtur eundem aliquam aliam in Aquitania obtinuisse. Daraus ging diese Vorstellung in alle neueren Bücher. — Übrigens figurirt Emmeram natürlich trotz der baaren Unmöglichkeit in der Gallia christiana als Bischof von Poitiers um 650.

[4]) Mabillon, ann. ord. S. Bened. II, 715.

SITZUNG VOM 27. MÄRZ 1857.

Vorgelegt:

Nachweis, dass das Japanische zum ural-altaischen Stamme gehört.

Von dem c. M., Hrn. **Prof. Boller.**

Die Sprache der Japaner ist, seitdem ihre Kenntniss durch den Eifer christlicher Missionäre dem Westen zugänglich geworden, mehrfach Gegenstand von Untersuchungen europäischer Gelehrten geworden, welche in ihr Stützpuncte für die anderweitig gewonnenen Ansichten über die Abstammung des Volkes zu gewinnen hofften. Der Erfolg war indess diesen Bemühungen nicht besonders günstig. Obgleich man sich nämlich theils durch den physischen Habitus, theils durch die Übereinstimmung in Sitten und Gebräuchen zur Annahme einer Stammverwandtschaft mit den Völkern der mongolischen Raçe gedrängt fand, war man doch augenblicklich rathlos, wenn die Art und das Wesen dieses Zusammenhanges näher bestimmt werden sollte. So entstand jene Anzahl auseinander gehender Ansichten welche Siebold in seiner „Verhandeling over de afkomst der Japanners" [1]) zusammengestellt hat. Diesem Gelehrten gebührt auch das Verdienst den Zusammenhang des Japanischen mit dem Mandžu, wenn auch nicht zuerst ausgesprochen, doch zuerst wissenschaftlich zu erweisen versucht zu haben. Freilich zeigt die Tabelle welche diesen Beweis zu führen bestimmt ist, nicht viel mehr als die aller-

[1]) Verhandelingen van het Bataviaasch Genootschap etc. 13. Deel.

allgemeinste formale Gleichartigkeit in der Bezeichnung der Verhältnisse am Nenn- und Zeitworte, und es müsste, wenn keine tiefer eingehenden Beweise beigebracht werden könnten, bei dem Ausspruche Alex. v. Humboldt[1]) auch in Zukunft verbleiben, dass man die Sprache Japans als eine ganz eigenthümliche zu betrachten habe. Auch hat bis nun kein Classificator, der nach genetischen Principien verfuhr, von Siebold's mehr geahnter als bewiesener Behauptung Gebrauch gemacht. Doch so liegt die Sache nicht. Nicht blos in jenen äussersten Umrissen decken sich die von Siebold verglichenen Sprachen (denen man natürlich wieder die anerkannten Verwandten des Mandźu anzureihen hat), sondern die Übereinstimmung lässt sich vielmehr in allen wesentlichen Zügen bis ins Einzelne verfolgen. Dieselbe einsylbige, diphthonglose Wurzel mit beschränktem Auslaute, dieselbe Wortbildung mittelst Anfügung zahlreicher und dieselben mannigfachen Begriffe vertretender, selbstständiger Stoffwörter welche sich in ihrer ursprünglichen Selbstständigkeit theils behaupten (Wurzelcomposition), theils zu blossen formativen Elementen herabsinken (Derivation); dieselbe Auffassung der am Nomen darzustellenden Verhältnisse; dieselbe Eigenthümlichkeit welche den Verbalausdruck der ural-altaischen Sprachen charakterisirt, von der formalen Seite; dazu die materielle Identität der Stoff- und Formbestandtheile welche nach denselben Lautgesetzen sich entwickelt und fortgebildet haben; endlich, was bei dem Bau der ural-altaischen Sprachen sehr ins Gewicht fällt, dieselbe von den gewohnten Formen abweichende syntactische Organisation. Wenn bei so ausgesprochenen Zügen die Verwandtschaft sich dennoch nicht erkennen lassen wollte, so liegt der Grund zum Theile darin, dass auch die gründlichste philologische Kenntniss einer Sprache, wenn ihr ein durch Vergleichung der zusammengehörigen Idiome gewonnenes linguistisches Verständniss nicht zur Seite geht, weil sie die Verwandtschaft nur nach der dem Ohre wahrnehmbaren Lautähnlichkeit beurtheilen kann, dort nothwendig rathlos bleibt oder zu falschen Resultaten gelangen muss, wo die Materie der Sprache im Laufe der Zeit grosse Veränderungen durchgemacht hat. Wie gründlich wurden nicht die classischen Sprachen in den letzten Jahrhunderten bearbeitet und dennoch wurde der wissenschaftliche Beweis für die

---

[1]) Vues des Cordillères etc. tom. I, p. 26.

Einheit des indogermanischen Sprachstammes und folglich der schwesterlichen Verwandtschaft der griechischen und lateinischen Sprachen mit den germanischen, slavischen und keltischen erst vor einigen Decennien geführt! Hierzu kommt, dass abgesehen von den Arbeiten der älteren gelehrten Japanologen, welche gleich der Mehrheit ihrer philologischen Genossen auf anderen Gebieten von den Anforderungen einer wissenschaftlichen Sprachvergleichung keine Ahnung hatten, auch den neueren Forschern welche sich der Bedingungen, unter welchen ein genetischer Zusammenhang der Sprachen behauptet werden darf, wohl bewusst waren, die Hilfsmittel zu jenen nothwendigen und unerlässlichen Vorarbeiten mangelten, ohne welche man sich zu keinem entscheidenden Urtheile berufen fühlen kann. Erst in neuerer Zeit ist durch eine Reihe eingreifender Untersuchungen über die Sprachen des ural-altaischen Stammes — ich nenne nur Schott's, Böhtlingk's und vor Allem Castrén's Arbeiten — eine Zergliederung derselben möglich und dadurch die Basis zur Lösung der Frage nach dem Zusammenhange mit ihnen gewonnen worden, wie ich dieselbe in zwei vorausgehenden Aufsätzen „über die Wurzelsuffixe in den ural-altaischen Sprachen" und „die Tempus- und Moduscharaktere in den ural-altaischen Sprachen" versucht habe. Von dem Augenblicke an wo man sich die Elemente und den Bau der Sprachen dieses Stammes klar gemacht, hat man sich auch das Verständniss des Japanischen geöffnet und ist man über den Zusammenhang des letzteren mit den ersteren im Reinen. Es bedarf dann nur einer ins Einzelne gehenden Ausführung, um den Beweis für die genetische Zusammengehörigkeit herzustellen.

Ich versuche es in Folgendem die wichtigsten Puncte herauszuheben.

A. Zur Lautlehre.

Das Japanische besitzt die Vocale a, e, i, o, u und die Consonanten:

I. Guttural k, g.
II. Palatal j.
III. Dental t, d, n, s, z — ts, dz.
IV. Lingual ŀ (r und l verschmolzen).
V. Labial f, b, w, m.

A. Vocale.

Vocalharmonie.

Der in den ural-altaischen Sprachen herrschende Gegensatz zwischen harten und weichen Vocalen ist dem Japanischen fremd, und es steht in gleicher Reihe mit den nordsamojedischen Sprachen[1]), welche, wie grösstentheils auch das Ugrisch-Ostjakische und Lappische, sich desselben entledigt haben. Ob das Japanische einst mit der Mehrheit der verwandten Sprachen eine durchgreifende Scheidung zwischen harten und weichen Wortformen gemacht, lässt sich zwar gegenwärtig nicht mehr mit Sicherheit ermitteln, ist aber wahrscheinlich, da die einwirkende Assimilationskraft des Wurzelvocals rücksichtlich der derivativen Elemente, wenigstens was das *o* betrifft, genau auf demselben Principe beruht, welches die Wahl der harten und weichen Vocale in den letzteren überhaupt bestimmt. Die Vocale in ヲドロキ (wodoŕoki) „erschrecken", mongolisch ᠠᠭᠤᠯᠢᠬᠤ (uuliχo) „sich fürchten" ヲドラキ (wodoŕaki) „springen", mongolisch ᠣᠭᠣᠳᠠᠷᠠᠬᠤ (oghodaraχo)[2]) „herumhüpfen", magyarisch ugrik „springen" etc. verhalten sich wie in jakutisch доҕолоҥ neben mongolisch ᠳᠣᠭᠣᠯᠠᠩ (dogholang)[3]) „lahm", jakutisch собуо neben mongolisch ᠵᠣᠪᠠᠬᠤ (ǯubaχo)[3]) „sich Mühe geben, sich abquälen". Berücksichtigt man nun, dass eine Anzahl von formalen Elementen welche in den finnischen und türkischen Sprachen unter die Botmässigkeit des Wurzelvocals gerathen, im Japanischen wie im Samojedischen ihre lautliche Selbstständigkeit behauptet haben, während das Mandźu und Mongolische im Gebrauche schwanken, und dass

---

[1]) Castrén, Gramm. d. sam. Spr. §. 33. [2]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 49, b. [3]) Böhtlingk, Jakut. Gramm. §. 37.

jener Theil der derivativen Bestandtheile, welcher unter die Herrschaft des Wurzelvocales fallen müsste, häufig eine indifferente Mittelform mit den Vocalen *i* und *e* wie gleichfalls im Samojedischen angenommen hat, so reducirt sich die Anzahl der Suffixe welche eine Doppelform anzunehmen hatten, auf wenige Ableitungselemente welche sich der ausgleichenden Vereinfachung um so weniger zu entziehen vermochten, als diese mit dem Grundprincipe in Einklang blieb. Untersucht man nämlich das Verhältniss der japanischen Vocale zu ihren Vertretern in den verwandten Sprachen, so zeigt sich, dass an die Stelle der verschwundenen weichen (ä, ö, ü) entweder ihre entsprechenden harten Gegensätze getreten sind oder die Mittelvocale *i* und *e*, die ihrer Natur nach den weichen näher stehen, sich aus denselben entwickelt haben, genau so wie dies in den genannten samojedischen Sprachen, im Ostjakischen und Lappischen der Fall. Mit der Beschränkung, dass das Japanische nur harte und Mittelvocale besitzt, gilt somit das Gesetz auch für dasselbe. Jedenfalls beweisen die letzteren, unzweifelhaft zu dem uralaltaischen Stamme gehörigen Sprachen, dass die An- oder Abwesenheit der Vocalharmonie kein so charakteristisches Merkmal bilde, um auf dieselbe das Urtheil über die Verwandtschaft der Sprachen gründen zu können.

Längen und Diphthonge.

Die Schrift weist keine specielle Bezeichnung der Länge aus und stimmt hierin mit der Darstellung der Vocale im Mandźu, Mongolischen und Türkisch-Tatarischen überein. Wie aber im Mongolischen die Gutturalen ᠭ᠋ (gh) und ᠭ (g) zwischen Vocalen nur als Hauche fungiren und die durch sie getrennten Vocale als Längen gesprochen werden, fliessen auch im Japanischen die Vocale o + u, o + fu im ô zusammen. Auf dieselbe Weise entsteht auch ein geschlossener Diphthong ò aus der Verschmelzung von a + u, a + fu. Hält man aber die japanischen Wortformen mit ihren Vertretern in den verwandten Sprachen zusammen, so zeigt sich dass eine grosse Anzahl besonders dem Wurzeltheile angehöriger Vocale als lang betrachtet werden müsse. Bisweilen liegen die Beweise der in diesem Falle eingetretenen Ausstossung eines Consonanten schon im Japanischen vor.

Japanisch ル ツ (tsuru) [1] „grus", mongolisch (togharin) [2] „Kranich" = jakutisch торуја [3]) = ostjak. тора, S. тāрах [4]) = magyarisch daru, syrjänisch turi [5]) „ardea grus".

Japanisch シ ブ カ (kabusi) [6]) „cooperio", Mandźu (χô-sime) [7]) „envelopper qch.", samojedisch (Tawg.) kauri'ema [8]) „bedecken", türkisch قاپامق (qapamaq) [9]) „couvrir", قاپاق (qapaq) = jakutisch хаппах [10]) = mongolisch (χabχak) [11]) = Suomi kansi „Deckel" neben japanisch キ ヅ カ (kazuki) [6]) „obduco", Mandźu (χaśame) [11]) „envelopper qch".

Japanisch ビ ラ カ (karabi) [12]) „aresco", jakutisch кўр [13]) „trocken werden", türkisch قوری (qory), قورو (qoru) [14]) „sec, aride" neben japanisch キ ハ カ (kawaki) [12]) „aresco", mongolisch (χaghorai [15]) „trocken, trockenes Land", Suomi kuiva, lappisch goikked „trocken", tscheremissisch kośkem) [16]) „siccor", syrjänisch kosma [17]), wotjakisch kwaemo [18]) id.

Japanisch リ ド (dori) [19]) „gallicinium", mongolisch (doghorχo [20]) „krähen (des Hahnes)".

---

1) Collado, Dict. ling. jap. p. 53, b. 2) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 249, a. 3) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 109, a. 4) Castrén, Ostj. Gramm. p. 99, b. 5) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 161, a. 6) Collado, Dict. ling. Jap. p. 28, a. 7) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 485. 8) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 47, a. 9) Kieffer et B. II, p. 434, a. 10) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 78, b. 11) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 386. 12) Collado, Dict. ling. Jap. p. 175, a. 13) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 70, b. 14) Kieffer et B. II, p. 522, a. 15) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 132, b. 16) Castrén, Gramm. Tscher. p. 64, a. 17) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 144, b. 18) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 314, a. 19) Collado, Dict. ling. Jap. p. 237, a. 20) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 279, c.

Japanisch ホ (foɫi)[1] „fodio", samojedisch (Kamass.) ôro[2]) „tiefe Grube", magyarisch árok „Graben", Aino (Dawidow) ori[3]) „umgraben", neben samojedisch (Ostj.) pakarpaŋ[4]) „ausgraben", (Tawg.) boŋ'uma, (Jen.) baggabo, (Ostj.) paktaŋ, pakolnaŋ[4]) „graben".

Japanisch シ ロ コ (koɫosi)[5]) „tödten", wotjakisch kulto[6]), samojedisch (Kamass.) kulɫim, (Tawg.) kuidɫ'ama, (Jen.) kádabo, (Jur.) hâdau[7]) id. mongolisch (χoroχo) „tödtlich sein", Mandźu (gukume)[8]) „mourir" = samojedisch (Jur.) hâdm, (Tawg.) kû'am, (Jen.) kâro', (Ostj.) kuak[9]) „sterben".

Japanisch ゲ ヒ (fige)[10]) „Bart", türkisch بويق (bouiq) = بيق (biiq)[11]) „moustache", magyarisch bajusz „Bart" = jakutisch бытык[12]). id.

Japanisch メ ト ウ ト (tótome)[13]) „verehren", jakutisch таптā[14]) „lieben" = osmanisch تاپمق (tapmak)[14]) „colere, adorare", mongolisch (tagiχo)[15]) „Ehre anthun, verehren", magyarisch tiszt „Ehre", wotjakisch sy „Ehre", sytalo[16]) „ehren".

Verhältniss der Vocale zu ihren Vertretern in den verwandten Sprachen.

A.

Regelmässig entspricht das japanische *a* sowohl dem *a* als dem *ä* der ural-altaischen Sprachen. Doch steht es auch den übrigen Vocalen, besonders den dunklen *o*, *u*, *ö*, *ü* der letzteren gegenüber,

---

1) Collado, Dict. ling. jap. p. 51, a. 2) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 79, a. 3) Pfizmaier, Krit. Durchs. etc. p. 446. 4) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 229, b. 5) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. Aino-Spr. Sitzgsb. II. Bd., p. 108. 6) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 312, b. 7) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 290, b. 8) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 108. 9) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 285, a. 10) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawidow'schen Wört. p. 19. 11) Kieffer et B. I, p. 250, a. 12) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 136, a. 13) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. ält. jap. Spr. Sitzgsb. 1849, Dec. p. 322. 14) Böhtlingk, Jak. Gramm. p. 91, b. 15) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 230, b. 16) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 329, b.

wie dies auch innerhalb derselben der Fall ist. Häufig ist japanisches *aw, awa* = *o, u, ou* der verwandten Sprachen.

Japanisch ゲ ア (age)[1] „lever“, türkisch آغمق (aghmaq)[2] „s'élever en l'air“, mordvinisch (Ev. Üb.) aigems „sich erheben, emporheben“, mongolisch (ögede)[3] „aufwärts, hinan“.

Japanisch テ ハ (fate)[4] „zu Ende gehen“, Mandžu (vaǯime)[5] „finir, achever qch.“, mongolisch (ećüdkü)[6] „zu Ende kommen“, türkisch بتمك (bitmek)[7] „être fini“, samojedisch (Jur.) ˜aewadajû, (Kam.) ättelām[8] „aufhören“.

Japanisch イ マ ア (amai)[9] „süss“, samojedisch (Jur.) ˜amnalaŋ, ˜amzajea[10] „süss“.

Japanisch ラ カ タ (takaɫa)[11] „opes“, mongolisch (tavar)[12] „Vermögen, Eigenthum“, lappisch davarak „Reichthum“, Suomi tavara „opes, divitiae“, vgl. magyarisch dús „reich“.

Japanisch リ カ (kaɫi)[13] „meto“, Mandžu (χadume)[14] „faucher“, (χadufun)[14] „faux“, mongolisch (χaǯighur) = (χadughar) „Sichel“, (χaduχo)[15] „Getreide schneiden, mähen, ernten“, magyarisch kasza = wotjakisch kuzo[16] „Sense“.

---

1) Landresse, El. de la Gramm. jap. par Rodrigues, p. 127, a. 2) Kieffer et B. I, p. 66, a. 3) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 67, c. 4) Erläuterungen etc. in den Sitzgsb. Bd. XII, p. 367. 5) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 224. 6) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 35, a. 7) Kieffer et B. I, p. 189, b. 8) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 200, a. 9) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wort. p. 138. 10) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 3, b. 11) Collado, Dict. ling. Jap. p. 295, a. 12) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 238, b. 13) Collado, Dict. ling. Jap. p. 80, b. 14) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 390—391. 15) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 144, a. 16) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 313.

Japanisch ギ カ (kagi) [1] „clavis“, mongolisch (χaghaχo [2]) „verschliessen“, jakutisch кäі [3]) „verschliessen, einsperren“, samojedisch (Kamass.) kaiłim [4]) „zuschliessen“.

Japanisch ビ セ (sebi) [5]) „ferrugo“, Mandžu (sebden) [6]) „rouille“, mongolisch (žibe) [7]) „Rost an Metallen“, (seb) [8]) „Flecken, anklebender Schmutz“, (sebgedekü) [8]) kleine Rostflecke, Sommersprossen bekommen“, magyarisch szeplő „Sommersprossen“.

Japanisch キ ハ (faki) [9]) „calco“, Mandžu (feχume) [10]) „fouler aux pieds“, (feśśeme) = (fesχeśeme) [11]) „donner du pied contre qq.“, jakutisch ÿктÿö, Suomi polkea „treten“.

Japanisch ギ ハ (fagi) [12]) „schälen, ausziehen“, samojedisch (Jur.) wueŋalâu, wuerkalau [13]) „ausziehen“, türkisch اقن, اقين (aqyn) [14]) „excursion pour faire du butin“, magyarisch foszt „abschälen, plündern“.

Japanisch ギ カ (kagi) [15]) „riechen“, türkisch قوقمق (qoqmaq) [16]) „sentir“, Suomi kaisu „Geruch“ = magyarisch szag.

Japanisch リ カ (kaři) [17]) „borgen“, magyarisch kölcsön „leihen“, tscheremissisch kyse [18]) „mutuum, creditum“, mongolisch (külüsülekü) [19]) „miethen, leihen“.

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 21, b. [2]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 74, b. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 130, c. [4]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 180, a. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 231, a. [6]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 52. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 301, b. [8]) Ebendas. p. 347, b. [9]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 16, b. [10]) Amyot, Dict. Tart, Mantch. III, p. 158. [11]) Ebendas. p. 153. [12]) Pfizmaier, Erläut. etc. Sitzungsb. Bd. XII, p. 398. [13]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 39, b. [14]) Kieffer et B. I, p. 76, b. [15]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 123. [16]) Kieffer et B. II, p. 525, b. [17]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 125. [18]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 65, b. [19]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 184, b.

Japanisch ヒマ (ma[f]i) [1]) „salto“, Mandžu (maksime) [2]) „danser“, samojedisch (Ostj.) paktak [3]) „springen“, (Tawg.) betirim „tanzen“, wotjakisch ekto [4]) „tanzen“.

Japanisch ツカ (katsi) [5]) „pedes“, magyarisch gyalog „Fussgänger“, Mandžu (jafaχan) [6]) „piéton, fantassin“, mongolisch (jabughan) [7]) „zu Fuss“ = türkisch یایان (jajan) „piéton“ vgl. Suomi jalka „Fuss“, tungusisch χalgan, halgar, algan [8]) „Fuss“, Mandžu (χolχon) [9]) „Bein“ etc.

Japanisch コカラカ (kałakò) [10]) „zanken“, mongolisch (keregul) [11]) „Zank“, samojedisch (Kamass.) kudolłam „zanken“.

Japanisch ギカ (kagi) [12]) „uncus“, mongolisch (kügi) [13]) „Fischhaken, Angel“, jakutisch köŋö „Angel, Haken“, tscheremissisch kagak [14]) „hamus, uncus“, Suomi koukku id. Mandžu (ghoχon) [15]) „crochet“.

Japanisch ビア (abi) [16]) „se baigner“, Mandžu (obome) [17]) „laver, jeter de l'eau sur qch.“, samojedisch (Tawg.) ŋoba'ama [18]) „waschen“, mongolisch (ughaχo) [19]) „waschen, abwaschen“.

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 119, a. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 376. [3]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 163, a. [4]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 304, b. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 298, b. [6]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 554. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 287, b. [8]) Kieffer et B. II, p. 1257, b. [9]) Schott, Über das Altaische etc. p. 63. [10]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 171. [11]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 151, c. [12]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 144, b. [13]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 182. [14]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 57, a. [15]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 63, a. [16]) Landresse, El. de la Gramm. jap. par Rodriguez, p. 127, a. [17]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 188. [18]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 59, a. [19]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 48, c.

Japanisch ハ サ (sawa)[1] „Sumpf", Suomi suo „Sumpf" vgl. ostjakisch тey, U. S. тоух[2], OS. тох, samojedisch (Jur.) to', (Ostj.) tu, to, (Kamass.) thu, (Jen.) tuđio, tuse'e[3] „See", magyarisch tó „Teich".

Japanisch ツ マ (matsu)[4] „pinus"; jakutisch бäс[5] „Fichte", syrjänisch pozäm[6] „pinus silvestris", wotjakisch pužim „Kiefer", Mandžu (fandakha)[7] „Fichte", magyarisch fenyő id.

E.

Wechselt mit *a*, *ä* und *i*, häufig auch mit *u*. Letzterer Wechsel findet sich innerhalb des Japanischen selbst. Bisweilen scheint *e* durch ein vorausgehendes *j* veranlasst.

Japanisch ヒ ヱ (ye[f]i), ヒ ヨ (yo[f]i)[8] „betrunken sein", samojedisch (Jur.) jabiena, (Jur.) jebire, jebide, (Kamass.) izirek[9] „betrunken", (Jen.) jebi'ero, jebi'edo „betrunken sein".

Japanisch リ ヱ (yeri) ビ ラ ヱ (yerabi)[10] „eligo", samojedisch (Jur.) tearau[11] „wählen", (Jenis.) súbabo[12] „auswählen", ? Mandžu (sonǯome)[13] „eligere", mongolisch (sungghaχo)[14] „aussuchen, auswählen", jakutisch тал[15] „wählen", tatarisch صايلامن (sailaiman)[15] „ich wähle", samojedisch (Tawg.) naita'ama[16] „auswählen".

Japanisch ヘ (fe)[17] „Seite", jetzt ye gesprochen und als (?) Dativpartikel gebraucht, Suomi puoli, wotjakisch pal „Seite", mordvinisch (Ev. Üb.) pelej, pelen, pelev[18] „auf die Seite, zu, an, gegen".

---

1) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 111. 2) Castrén, Ostj. Gramm. p. 99, a. 3) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 279, b. 4) Collado, Dict. ling. Jap. p. 101, b. 5) Böhtlingk, Jak. Gramm. p. 134, a. 6) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 153, a. 7) V. d. Gabelentz, Mandch. Gramm. p. 7. 8) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p 522. 9) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 206, a. 10) Collado, Dict. ling. Jap. p. 41, a. 11) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 24, b. 12) Ebendas. p. 92, a. 13) Kaulen, Linq. Mandsch. inst. p. 147, b. 14) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 266, a. 15) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 93, a. 16) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 56, b. 17) Pfizmaier, Beitr. zur Kennt. d. ält. jap. Spr. Sitzungsb. 1849. Dec. p. 319. 18) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 321, b.

Japanisch ケ (ke)[1] „Haar“, magyarisch haj, samojedisch (Ostj.) kâʒ[2]) „Haar des Menschen“, Suomi hiukse.

Japanisch ギヘ (fegi)[3]) „findo“, Mandžu (fakćame)[4]) „se fendre, se diviser“, mongolisch (ukću)[5]) „gespalten, geborsten, Riss“, samojedisch (Ostj. pahaʒap[6]) „spalten“, Suomi pako „Spalt“.

Japanisch キテ (teki)[7]) „Feind“, mongolisch (dain)[8]) „Krieg; Feind, Gegner“.

Japanisch シケ (kesi)[9]) „schmelzen“, mongolisch (χailaχo)[10]) „schmelzen, zerschmelzen“, Suomi kaataa „giessen“, samojedisch (Ostj.) kamʒap, (Kamass.) kamnałim, (Jur.) hamdâu[11]) „schmelzen, giessen“.

Japanisch エ (ye)[12]) „possum“, Suomi jaksaa, lappisch juksed'[13]) „erreichen, vermögen, im Stande sein“, jakutisch сатā[14]) „vermögen“, mongolisch (ćitaχo)[15]) „können, vermögen“.

Japanisch リブネ (nebuři)[16]) „lingo“, magyarisch nyel, syrjänisch nula[17]) tscheremissisch nulem[17]), Suomi nuolla[17]), jakutisch салā[17]), türkisch يالامق (jalamaq)[17]), Mandžu (ileme)[18]) „lécher“, mongolisch (dologhaχo)[17]) „lecken“.

---

1) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 63. 2) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 113, b. 3) Collado, Dict. ling. Jap. p. 50, a. 4) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 149. 5) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 50. 6) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 163, a. 7) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. H. 1046. 8) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 263, b. 9) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 155. 10) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 125, b. 11) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 288, b. 12) Collado, Dict. ling. Jap. p. 103, b. 13) Lönnrot, Über den En. D. p. 225. 14) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 153, a. 15) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 329. 16) Collado. Dict. ling. Jap. p. 273. 17) Sitzungsb. Bd. XVII, p. 357. 18) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 159.

Japanisch エ キ (kije) [1]) „**extinguor**“, シ ケ (kesi) „**extinguo**“, syrjänisch kusa [2]) „**extinguor**“, wotjakisch kyzo [3]) „**auslöschen** (tr.)“, samojedisch (Jur.) habtâu, (Tawg.) kabta'-ama, (Jen.) kotabo, (Ostj.) kaptam, (Kamass.) kubderłim [4]) **auslöschen** (tr.).“

Am gewöhnlichsten erscheint *e* im Auslaute des Wortes als Abschwächung von *a* welches in der Composition häufig wiederkehrt.

J.

J das innerhalb der Sprache selbst mit *u* wechselt, erscheint regelmässig einem *i* und *u* (*o*) gegenüber. Ausserdem tritt es gern an die Stelle der weichen Vocale, besonders wenn der vorausgehende Consonant mouillirt ist. Nicht selten Zusammenziehung von ya, yu.

Japanisch タ シ (sita) [5]) „**lingua**“, samojedisch (Jen.) sioło, sioro, (Tawg.) śieja, (Ostj.) se, śie, śi, (Kamass.) śikä, (Jur.) nämö [6]) „**Zunge**“, türkisch دل (dil) [7]) „**langue, langage**“, magyarisch nyelv [7]).

Japanisch チ (tsi) [8]) „**Milch**“, türkisch-tatarisch سوت (süt), سود (süd), wotjakisch jel [9]), syrjänisch jöö [10]), tscheremissisch śiśer [10]), magyarisch tej [10]), samojedisch (Kamass.) süt [11]), (Jurakisch) ulu [11]).

Japanisch イ カ チ (tsikai) [12]) „**nahe**“, mongolisch ᠳᠦᠲᠡ (düde), ᠳᠦᠲᠦ (düdü) [13]) „**nahe**“, Suomi luo „**Nähe**“.

Japanisch リ キ イ (ikiri) [14]) „**zürnen, schelten**“; mongolisch ᠥᠭᠡ (öge) [15]) „**Groll, Feindschaft**“, türkisch اوكه (euké) [16]) „**colère**“, Suomi äkä „**Hass**“, tscheremissisch (Ev. Üb.) agam „**hassen**“.

---

1) Collado, Dict. ling. Jap. p. 45, b. 2) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 145, a. 3) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 315, a. 4) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 201, b. 5) Collado, Dict. ling. Jap. p. 73, b. 6) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 307, b. 7) Sitzungsber. Bd. XVII, p. 356. 8) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 95. 9) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 307, a. 10) Sitzungsber. Bd. XVII, p. 380. 11) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 251, b. 12) Collado, Dict. ling. Jap. p. 107, a. 13) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 286, b. 14) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. p. 756. 15) Kieffer et B. I, p. 139, a. 16) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 66, b.

Japanisch イ ロ シ (siroi) [1]) „weiss", samojedisch (Jen.) siroi, (Tawg.) sera'a, (Jur.) sear [2]), (Kamass.) siri, (Ostj.) ser, Aino ル タ テ (tetaru) [1]) „weiss", jakutisch туртаі [3]) „weiss werden".

Japanisch ヒ ザ (fiza) [4]) „Knie", samojedisch (Jen.) fuase, fôse, (Tawg.) fuagai (Jur.) pûly, pûle, (Ostj.) pûle, pulhai. pulsai= pula saiji, Suomi polvi [5]), syrjänisch pidzes [6]) „Knie".

Japanisch リ キ (kiri) [7]) „schneiden", Mandźu (girime) [8]) „couper, rogner le superflu", mongolisch (kirghaχo) [9]) „scheeren", jakutisch кырыі [10]) „zuschneiden", mordvinisch (Ev. Üb.) kärams „abschneiden", Suomi keritä „scheeren"; mongolisch (kirüge) [11]) „Säge".

Japanisch キ (ki) [12]) „se vêtir", türkisch كيمك (guèimek) [13]) „vêtir, mettre un habit", jakutisch кäт [14]) „anlegen, anziehen".

Japanisch ヽ キ (kiki) [15]) „hören", wotjakisch kylzo [16]), syrjänisch kyyza [16]), Suomi kullella [16]), magyarisch hall „hören", samojedisch (Jur.) hâ, (Tawg.) kou, (Jen.) kû, kô, (Ostj.) kô, kuo, (Kamass.) ku [17]), jakutisch кулāх [18]) „Ohr" = türkisch قولاق (qulaq) [18]) id., Mandźu (ghalbi) [19]) „entendre les sons".

Japanisch ミ ツ (mitsi) [20]) „plenus", Mandźu (fiχeme) [21]) „remplir entièrement, combler", mongolisch (irkü) [22]),

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 164. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. 303, b. [3]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 109, b. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 79. [5]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 241, b. [6]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 152, b. [7]) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 518. [8]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 75. [9]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 158, a. [10]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 64, b. [11]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 157, c. [12]) Landresse, Gramm. Jap. par Rodriguez, p. 130, b. [13]) Kieffer et B. II, p. 684, b. [14]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 52, a. [15]) Pfizmaier, Erläut. etc. Sitzungsb. Bd. XI, p. 519. [16]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 161. [17]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 258, c. [18]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 72, a. [19]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 38. [20]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 102, a. [21]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 178. [22]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Lex. p. 40, b.

mordvinisch (Ev. Üb.) peśkse, peśksi „voll", samojedisch mintutia, (Jen.) faddi'a, faddite, (Jur.) pânta, pâny [1]).

Japanisch リ チ (tsiri)[2]) „Staub", mongolisch (togosun)[3]) „Staub", (tobarak)[4]) „Erde, Staub", Mandźu (toron)[5]) = mongolisch (toro) „poussière", türkisch توز, طوز (toz)[6]) id.

Japanisch ヽ チ (tsitsi)[7]) „père" = Mandźu (ʒeʒe)[8]), ostjakisch таԃа, U. S. aт̓a, Suomi isä, magyarisch atya, samojedisch (Tawg.) jaje, jase, (Jen.) ese, (Ostj.) ässe, es, aʒa, as, (Jur.) nisea, ˜aecea[9]), mongolisch (eʒige) „Vater".

Japanisch ギ ソ イ (isogi)[10]) „eilen", mongolisch (ʒaghoraχo)[11]) „eilen, sich beeilen", Suomi joutua „eilen", magyarisch gyors „geschwind", türkisch ایوملك (ivmek)[12]) „se hâter".

O.

O entspricht vorzugsweise der harten Form der verwandten Sprachen, ohne sich jedoch darauf zu beschränken. Es wechselt nämlich schon in der Sprache selbst mit *u* und tritt diesem noch öfter in den verwandten Sprachen gegenüber. Selten vertritt es einen hellen Vocal, es sei denn, dass es selbst durch die Attraction eines Labials herbeigeführt ward.

Japanisch フ ロ ノ (norò)[13]) „verwünschen, beschwören", Suomi noitua „fluchen, bezaubern, hexen".

---

1) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 298, b. 2) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. unter Nr. 322. 3) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 250, c. 4) Ebend. p. 247, c. 5) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 265. 6) Kieffer et B. I, p. 339, a. 7) Landresse, Gramm. Jap. par Rodriguez, p. 136, b. 8) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 498. 9) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 295, b. 10) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 939. 11) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 287, b. 12) Kieffer et B. II, p. 163, a. 13) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 68.

Japanisch モチ (motsi) [1]) „ergreifen, fassen", Mandźu (baχame) [2]) „obtenir, acquérir", magyarisch fog „fassen, ergreifen", Suomi pyytää „fangen, nachstreben" (vgl. モトメ (motome) „suchen, erstreben".

Japanisch モドキ (modoki) [3]) „reprehendo", Suomi moittia „tadeln", mongolisch (maghodχaχo) [4]) Mandźu (maχôlame) [5]) „faire des reproches à qq."

Japanisch トドキ (todoki) [5]) perseveroʻ, mongolisch (torχaru) [6]) „beständig", (turχo) [6]) „enthalten, zurückhalten", jakutisch тyp [7]) „stehen, verweilen" = türkisch-tatarisch تورماق، طورمق (turmaq) [7]). Die Wurzel liegt im magyarischen lak-ik „wohnen", vgl. トドマリ (todomari) und トマリ (tomari) [8]) „commoror".

Japanisch ホシ (fosi) [9]) „Stern", mongolisch (odon) [10]) Mandźu (usiχa) [11]) „étoile".

Japanisch ノボリ (nobori) [12]) „in die Höhe steigen", Suomi nousea „sich erheben".

Japanisch モリ (mori) [13]) „nemus", Mandźu (buʒan) „forêt, bois", türkisch اورمان (orman) [14]) „forêt", jakutisch ojyp [15]) „Gehölz, Dickicht", oi „Wald, Gehölz", wotjakisch az [16])

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 14. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 506. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 114, a. [4]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 211, b. [5]) Collado, Dict. linq. Jap. p. 99, a. [6]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört, p. 253, c. [7]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 108, a. [8]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 188, b. [9]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 135. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 59, c. [11]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 223. [12]) Pfizmaier, Krit. Durchs. der Dawid. Wört. p. 13. [13]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 37, a. [14]) Kieffer, et B. I, p. 127, b. [15]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 23, a. [16]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 298, a.

„Gehölz, Gebüsch“, magyarisch er-dő „Wald“, Suomi metsä = samojedisch (Ostj.) mać, mat, matte, (Jen.) mogga, mugga, (Tawg.) menku id. (Jur.) puedara, pea [1]).

ギ ト (togi) [2]) „Gefährte“, jakutisch доҕор [3]) „Gefährte, Freund“, wotjakisch joz [4]) „Gefährte“, magyarisch társ id.

Japanisch ツ ト (toti) [5]) „capio“, jakutisch тут [6]) „festhalten, abhalten“ = توتق، طوتمق (tutmaq) [6]) „halten, fangen“, magyarisch tart „halten“, Suomi tajua „ergreifen“.

Japanisch キ ト (toki) [7]) „Zeit“, jakutisch туран [8]) id.

Japanisch ヘ ナ ト (tonaje) [9]) „singen“, jakutisch туоі) [10]) „besingen“, mongolisch (duu) „Lied“ = (daghun) [11]) „Stimme, Gesang, Lied“, magyarisch dal „Lied“, Suomi laulaa „singen“.

Japanisch ケ ド ト (todoke) [12]) „vollbringen“, mongolisch (tegüsgekü) [13]) „vollenden, vollkommen machen, beendigen“, (tegüs) „vollkommen, vollständig“, Mandžu (duχeme) [14]) „perfectionner une chose, l'achever“, magyarisch tökéletes „vollkommen; vollständig, vollendet“, teljesít „vollziehen, vollstrecken, vollbringen“.

Japanisch ヘ ノ ゝ ト (totonoje) [15]) „bereiten“, Mandžu (tosome) [16]) „préparer“, mongolisch (togiraχo) [17]) „sich fertig machen“, Suomi toimittaa „bereiten“.

---

1) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 300, a. 2) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 75. 3) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 115, b. 4) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 308, a. 5) Collado, Dict. ling. Jap. p. 101, b. 6) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 107, a. 7) Pfizmaier, Erläut. etc. Sitzgsb. Bd. XI, p. 514. 8) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 106, b. 9) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzgsb. Bd. XI, p. 513. 10) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 105, b. 11) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 267, b. 12) Pfizmaier, Erl. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 510. 13) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 241, c. 14) Amyot, Dict. Tart. Mantch II, p. 321. 15) Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 512. 16) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 261. 17) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 248, b.

Japanisch ヂト (todzi)[1] „claudo", samojedisch (Jen.) tołabo, torabo, (Tawg.) tału'ama, (Jur.) tallau, (Ostj.) takatam, ćagaćap, ćuap, tuap, (Kamass.) taktłam [2]), tscheremissisch ćyćäm [3]) „claudo".

Japanisch バソ (soba)[4]) „Seite", Aino sama [5]), Suomi syvi, vgl. mongolisch [Mongolian script] (ǯigür) „Flanke, Seite".

Japanisch ビト (tobi)[6]) „fliegen", wotjakisch lobalo [7]), syrjänisch lebala, mongolisch [Mongolian script] (dabiχo) = [Mongolian script] (debikü)[8]), jakutisch дai, ostjakisch тēгдем „fliegen" etc.

U.

U wechselt mit *i*, und steht dem *o* in so fern gegenüber, dass wie dieses vorherrschend den harten, es selbst häufiger den weichen Vocalen der verwandten Sprachen entspricht.

Japanisch ヂス (sudzi)[9]), Aino ツリ (łitsu)[9]) „Arterie", mongolisch [Mongolian script] (sudasun)[10]) „Puls, Arterie", Suomi suoni, syrjänisch sön [11]), wotjakisch söŋ [12]), samojedisch (Jur.) tean, tea', te'. tön, teaŋ [13]), jakutisch iŋip = türkisch سکر (syŋyr) „nerf", magyarisch in „Sehne".

Japanisch ギサウ (usagi)[14]) „lepus", mongolisch [Mongolian script] (oghodona)[15]) „Berghase".

Japanisch シム (musi)[16]) „vermis", türkisch بوجك (buǯek)[17]) „ver, insecte", magyarisch féreg „Wurm".

---

1) Collado, Dict. ling. Jap. p. 21, b. 2) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 380, a—b. 3) Castrén, Gramm. Tscher. p. 72, b. 4) Pfizmaier, Krit. Durchs. des Dawid. Wort. p. 33. 5) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 303, a. 6) Pfizmaier, Erl. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 517. 7) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 316, a. 8) Sitzungsb. Bd. XVII, p. 162. 9) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 6. 10) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 371, a. 11) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 35, a. 12) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 328, b. 13) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 25, a. 14) Collado, Dict. ling. Jap. p. 72, a. 15) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 49, b. 16) Collado, Dict. ling. Jap. p. 140, a. 17) Kieffer et B. I, p. 234, b.

Japanisch チ ウ (utsi) [1] „inwendig", jakutisch ic [2]) „das Innere, Eingeweide" = türkisch ایچ اچ (ič) [3]), ostjakisch онт „das Innere".

Japanisch タ ウ (uta) [4]) „Lied", Mandžu (ućan) [5]) „chant", türkisch اوتلمك (ütlemek) [6]) „chanter".

Japanisch ネ フ (fune) [7]) „Schiff", Suomi venhe', mordvinisch vänć „Schiff" (Ev. Üb.), syrjänisch pyz [8]) „cymba", wotjakisch pyź, tscheremissisch poś [9]), mongolisch (ongghoća) [10]) „Schiff, Fahrzeug, Mulde".

Japanisch フ グ ヌ (nugû) [11]) „abwischen, reiben", tscheremissisch nöžäm) [12]) „tero", mongolisch (niǯaćaχo) [13]) „reiben, zerreiben", Suomi hieroa id. syrjänisch nirala [14]) „tero".

Japanisch フ ロ ク フ (fukurò) [15]) „vessica", Mandžu (fuka) [16]) „vessie", lappisch puojek, wotjakisch pui [17]), samojedisch (Ostj.) pûkka), (Jen.) ba'i), (Tawg.) fûr, far) [18]), Aino poi [19]).

Japanisch ヌ (nu) [20]) „Feld", tscheremissisch nur „ager", Suomi nuormi [21]) „Grasboden".

Japanisch レ ヌ (nure) [22]) „se mouiller", mongolisch (nurχo) [23]) „durchnässt sein", samojedisch (Jen.) nudabá, (Tawg.) natebea [24]) „nass", Suomi nuoskia, magyarisch nedves.

---

[1]) Pfizmaier, Erläut. etc. Sitzungsb. Bd. XII, p. 373. [2]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 39, a. [3]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 91, a. [4]) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. in den Sitzungsb. 1849, Dec. p. 326. [5]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 237. [6]) Kieffer et B. I, p. 120, a. [7]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 119. [8]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 154, a. [9]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 69, a. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 45, c. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 113. [12]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 67, b. [13]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 90, b. [14]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 150, a. [15]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 348, b. [16]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 198. [17]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 348, b. [18]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 207, b. [19]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 26. [20]) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 394. [21]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 67, b. [22]) Landresse, Gramm. Jap. par Rodriguez, p. 133, b. [23]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 94, a. [24]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 255, b.

Japanisch ナ ウ (una) [1]) „Hals", türkisch-tatarisch بوين (bojun), موين (mojun) [3]), jakutisch мoi, мојун [3]) „Hals", tschuwaschisch мыи [3]), Mandžu (mongghun) „le devant du cou".

Japanisch テ ス (sute) [3]) „wegwerfen", Suomi syöksyä, „heftig fortgeworfen werden", syrjänisch śybita [4]) „jacio", tscheremissisch śuem [5]) „jacio, ferio", magyarisch sujt „werfen, schleudern, schlagen", samojedisch (Tawg.) jubaïema, (Ostj.) ćaćau, ćöap, täcau [6]).

Japanisch シ フ (fusi) [7]) „liegen", magyarisch fek-szik „liegen", vgl. Suomi pesä [8]) „Nest" = syrjänisch poz [8]), tscheremissisch peźäz [8]), ostjakisch пет [9]), Mandžu (feje) [10]) „nid d'oiseau", samojedisch (Jur.) pidea, (Jen.) fire, fide, (Ostj.) ped, pet, pätä, pit, (Kamass.) phidä, mongolisch (egür) „Nest, Vogelnest", jakutisch yja — tatarisch اويا (uja) id.

Japanisch キ ウ (uki) [11]) „schwimmen, auf der Oberfläche des Wassers treiben", Suomi uida, magyarisch usz, syrjänisch uia [12]), wotjakisch ujo, ujalo, samojedisch (Ostj.) ûrnak. (Jur.) oûlim, ôlym, (Jen.) be'ero, be'io [13]) „schwimmen", mongolisch (omboχo) [14]) id. (von Dingen).

Japanisch ミ ス (sumi) [15]) „carbo", syrjän. śom [16]) „carbo" = samojedisch (Tawg.) simi, (Ostj.) sîde, sît, setea [17]), (Kamass.) si'.

Japanisch ラ ム (mura) [18]) „pagus", magyarisch falu „Dorf", Mandžu (fulan) [19]) „hameaux ramassés qui font

---

1) Pfizmaier, Beit. z. Kenntn. d. ält. Jap. Poes. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 325. 2) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 148, b. 3) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 165. 4) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 158. 5) Castrén, Gramm. Tscher. p. 72, a. 6) Castrén, Wort. d. sam. Spr. p. 303, a. 7) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 129. 8) Sitzungsb. Bd. XIX, p. 278. 9) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 26, c. 10) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 256, a. 11) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 115. 12) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 162, a. 13) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 279, a. 14) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 51, c. 15) Collado, Dict. ling. Jap. p. 18, b. 16) Castrén, El. Gr. Syrj. p. 158, b. 17) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 242, a. 18) Collado, Dict. ling. Jap. p. 296, a. 19) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 134.

une espèce de village“, mongolisch ᠪᠠᠯᠭᠠᠰᠤᠨ (balghasun) [1]) „Stadt, Wohnort“.

Japanisch イゴキ (igoki)[2]) neben dem gewöhnlichen ウゴキ (ugoki)[3]) „sich bewegen“, magyarisch mozog „sich bewegen, sich rühren“, samojedisch (Jen.) moserado', modołaro [4]) „bewegen“, (Tawg.) usirim [4]) „sich bewegen“, Aino モイモイ (moi-moi) [3]) „sich bewegen“; mordvinisch mu-täms [4]) „bewegen“, samojedisch (Jur.) mansadåđm „sich rühren“, (Ostj.) miegalnap [4]), (Kamass.) meŋeldełäm [4]) „rühren“, Mandźu ᠠᠰᡧᠠᠮᡝ (aššame) [4]) „remuer, mouvoir“.

B. Consonanten.

Das Japanische gehört zu den wohlklingendsten Sprachen. Sein Consonantensystem ist im Vergleiche zu den hochasiatischen Verwandten nicht blos vereinfacht, sondern dasselbe steht auch zu den Vocalen in einem so glücklichen Verhältnisse, dass letztere zwar vorherrschen, ohne jedoch bis zur Verweichlichung gehäuft zu werden. Regelmässig besitzt jeder Consonant, wie schon das Schriftsystem zeigt, seinen Vocal, daher sind die Sylben, ausser einzelnen Elisionen, offen. Der einzige Consonant welcher ein nicht japanisches Wort schliessen kann, ist *n* und auch dieses lässt sich auf einen vocalischen Auslaut zurückführen. Consonantengruppen sind folglich Ausnahmen. Am nächsten schliesst sich das Japanische rücksichtlich des Auslautes an die nördlichen samojedischen Sprachen, das Mandźu und Suomi, welche ähnliche Vorliebe für den vocalischen Auslaut zeigen, aber freilich ausser *n* auch noch die anderen Liquiden *l*, *r*, *m*, ŋ, zum Theil selbst die Dentalen *t* und *s* dulden.

Eine Eigenthümlichkeit welche das Japanische mit den verwandten Sprachen theilt, ist seine Neigung, die weichen Consonanten im Wortanlaute schärfer zu articuliren, so dass die weichen erst zum Vorschein kommen, wenn sie durch Composition in den Inlaut treten.

---

[1]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 100, c. [2]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 83, b. [3]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 24. [4]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 158.

Verhältniss des Consonantismus zu dem der verwandten Sprachen.

Alle Veränderungen welche das japanische Consonantensystem seit seiner selbständigen Entwickelung durchgemacht hat, lassen sich auf das Streben zurückführen, dem Vocal, gegenüber dem Consonanten das Übergewicht zu verschaffen. Die zahlreichen Consonantengruppen der hochasiatischen Sprachen sind in demselben fast ganz und spurlos verschwunden, die Mutae aber in ihrem stofflichen Gehalte abgeschwächt, indem an die Stelle derselben die Liquidae und Spiranten traten und letztere sich gelegentlich vocalisirten. Selbst in dem Reste der sich behauptenden Consonanten machte sich die Herrschaft des Vocals durch Mouillirung geltend.

Wegfall von Consonanten.

Dieser erscheint als Aphaerese im Anlaute, als Ekthlipse im Inlaute, während die am Ende eintretende Apokope nur dann Gegenstand der Vergleichung sein könnte, wenn man die derivirenden Elemente mit ihren ural-altaischen Wurzeln verbinden wollte. So wie die Sprachen vorliegen, erscheint der auslautende, allerdings primitive Vocal als Epithese.

Aphaerese.

Obgleich alle anlautenden Consonanten fortfallen können, sind es doch vorzugsweise die labialen welche am häufigsten weichen. Der Grund liegt darin, dass die labiale Tenuis durchweg durch die Spirante vertreten wird. Dieselbe Erscheinung zeigt sich im Mongolischen und Türkisch-Tatarischen in noch ausgedehnterem Umfange. Hier trifft sie (ausschliesslich?) solche Bildungen welche in Sprachen die zwischen der Tenuis und Spirante unterscheiden, mit letzterer beginnen. Im Ganzen hat das Japanische den Anlaut häufiger als die verwandten Sprachen bewahrt.

a) Abfall der anlautenden gutturalen Muta. Ist seltener als in den türkisch-tatarischen Sprachen.

Japanisch 井 (i)[1] „Brunnen", türkisch قوى (qoï), قيو (qoju)[2] „puits", Mandžu ᡥᠣᠴᡳᠨ (χôʒin)[3] „puits ou l'on prend de l'eau",

---

[1]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 1. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 491.
[3]) Kieffer et B. II, p. 541, b.

magyarisch kút mongolisch (χuttuk)[1] „Brunnen", Suomi kaivo id.

Japanisch イシクツウ (utsukusi-i)[2] „schön", mongolisch (üǯüsküleng)[3] „schön, Schönheit", (üǯüskülengdü)[3] „schön, reizend", türkisch كوزل (güzel)[4] „beau, élégant".

b) Abfall der Palatalen. Ist gleichfalls selten.

Japanisch ロイ (iro)[5] „Farbe; Gesicht, Miene", Mandžu (ćira)[6] „couleur; visage", mongolisch (sir)[7] „Farbe", (ćirai)[8] „Gesicht, Antlitz", tscheremissisch ćire[9] „facies", türkisch جراى (ćirai)[10] „Röthe auf dem Gesichte", jakutisch сырai[10] „Gesicht", magyarisch arcz „Antlitz".

Japanisch メア (ame)[11] „Regen", Mandžu (agha)[12] „pluie", Aino トプア (apto)[12], türkisch ياغمور (jaghmur)[12] „Regen", ostjakisch jом.

c) Abfall der Dentale. Mit Ausnahme des Nasals höchst selten.

Japanisch ミウ (umi)[13] „Meer", Mandžu (namu)[14] „la mer", samojedisch (Jur. Tawg.) jam[15] „Meer".

Japanisch ヲイ (ivo), ヲウ (uvo)[16] „Fisch", Mandžu (nimaχa)[17] „poisson".

---

[1]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 174, c. [2]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 105. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 77, a. [4]) Kieffer et B. II, p. 161, b. [5]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 25, 26. [6]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 451. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 360, b. [8]) Ebendas. p. 329, a. [9]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 72, b. [10]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 162, b. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 113. [12]) Schott, Über das Altaische etc. p. 80. [13]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 93. [14]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 278. [15]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 261, a. [16]) Pfizmaier, Wört. d. japan. Spr. Nr. 731. [17]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 297.

d) **Abfall der Linguulen.**

Japanisch タ イ (ita) [1], ? Aino soida [2], samojedisch (Tawg.) loiŧu, loiŧu, (Jur.) lâta, (Jen.) lata [3], Suomi loita.

Japanisch フ コ イ (ikô) „ruhen“; magyarisch nyug-szik, samojedisch (Ostj.) нigaŋ, нyŋaŋ, (Jen.) nídebo', (Tawg.) нéбŧa'am, (Jur.) nylâdm [3], ostjakisch нīндем [4] „ruhen“.

e) Abfall der Labialen. Besonders vor den Vocalen *i* und *u*.

Japanisch ヽ シ ア (asisi) [5] „schlecht“, samojedisch (Jur.) waewo, wamsei, (Jen.) wanza, bua, (Ostj.) awoĭ, awaĭ, (Kamass.) bilä [6] „schlecht“, Mandźu (eχe) [7] „mauvais“, Suomi paha „schlecht“.

Japanisch メ ガ イ (igame) [8] „schief sein, abweichen“, samojedisch (Jur.) pâje, pâi. pai, (Jen.) foijo, (Tawg.) fajâ, faikaŧi'e, (Kamass.) phuiđan [9], magyarisch ferde, Suomi väärä, ostjakisch вaдa, вaꝉa [10] „schief“, türkisch اكرى (egri) [11] „courbé, oblique“, اكمك (eigmek) [11] „courber, incliner, baisser“, Mandźu (vaiku) [12] „de travers“, (urχu) „qui penche d'un côté, qui n'est pas droit“.

Japanisch ミ ウ (umi) [13] „maturesco“, samojedisch (Jur.) pídm, (Tawg.) fi'em, (Jen.) fiero, fiedo, (Ostj.) muśak, muśaŋ, müsaŋ, (Kamass.) phiŧam [14] „reifen“, magyarisch fözik, mongolisch (bolχo) [15] „reif sein“ = türkisch اولمق (olmaq) [16] „mûrir“.

Viel seltener ist das Gegentheil der Aphaerese, die Prothese eines Consonanten. Ein Beispiel bietet japanisch ミ ノ (nomi) [17] „trinken“ gegenüber dem Mandźu (omime) „boire“, vgl.

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 28. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 210, a. [3]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 16. [4]) Sitzgsb. Bd. XXII, p. 126. [5]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 121. [6]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 272, a-b. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 114. [8]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 792. [9]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 270, b. [10]) Kieffer et B. I, p. 79, a. [11]) Amyot, Dict. Tart Mantch. III, p. 226, [12]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 101, a. [13]) Collado, Dict. linq. Jap. p. 79, a. [14]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 262, a. [15]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 114, c. [16]) Kieffer et B. I, p. 141, b. [17]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wörterb. p. 143.

mongolisch (umdaghan)[1] „Getränk“, von Aino ク イ (iku)[2],

mongolisch (ughuχo) „trinken“.

Ekthlipse.

Sehr gewöhnlich ist die Ekthlipse. Wie in den verwandten Sprachen trifft sie am häufigsten die Gutturale und Labiale, seltener die Dentale.

a) Ausfall der gutturalen Muta, besonders vor *i* und *u*.

Japanisch サ タ イ (itasa)[3] „Schmerz“, magyarisch fájdalom, fáj „Schmerz“ = Suomi pakko, id. türkisch اغرى (aghry)[4], tatarisch اورو (aury)[5] „douleur“, jakutisch ыарӣ[5] „Krankheit, Schmerz; krank“.

Japanisch イ シ レ ウ (uresii)[6] „laetor“, Mandźu (urgunʒeme)[7] „se réjouir, être très-aise“ (urgun „joie, alegresse“), magyarisch örvend „sich freuen“, öröm „Freude“, jakutisch ўöр[8] „sich freuen über etwas“.

b) Ausfall der Dentalen. Das spurlose Verschwinden ist, ausser *z* vor *i*, wie im Mandźu und Mongolischen selten. Ein solcher Fall liegt in リ マ ド ト (todomaŕi) neben リ マ ト (tomaŕi) „commoror“ (s. o. unter o).

c) Ausfall der mouillirten dentalen Muta.

Japanisch レ カ ツ (tsukaŕe)[9] „lassitudo, lascesco“, mongolisch (ćoćaghaχo)[10] „ermüden“.

[1]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 51, c. [2]) Ebendas. p. 78, c. [3]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 892. [4]) Kieffer et B. I, p. 64, b. [5]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 29, a. [6]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 70, a. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 257. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 47, a. [9]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 70, b. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 334, c.

d) Ausfall der Linguale.

Japanisch モ ク (kumo)[1] „aranea", Mandźu (χelmeχen)[2] „araignée", Suomi hämähäkki „Spinne".

e) Ausfall der Labiale.

Japanisch リ ノ (nołi)[3] neben リ ボ ノ (nobołi)[3] „ascendo", Suomi nousea „steigen".

Japanisch リ タ カ (katałi)[4] „narratio", jakutisch кäнciä[5]) „erzählen, berichten", türkisch-tatarisch کب کان (kāb) „Wort".

Viel häufiger ist der entgegengesetzte Fall, dass ein ursprünglicher Guttural oder Labial im Japanischen gegenüber den verwandten Sprachen bewahrt ist, wofür unten weitere Belege folgen werden.

Abschwächung der Mutae.

Die Halbvocale *j*, *v*, und die Sifflante *s* erscheinen überaus häufig an Stelle der Mutae. Die Belege finden sich unten bei den einzelnen Buchstaben. Eine besondere Beachtung verdient der Fall, wo eine primitive Gutturale in die Labiale übertritt. Diese lässt nämlich gern ihren Vocal fallen und geht dann in *u* über, das mit einem vorausgehenden *a* in *o*, *u* zusammenfliesst, ohne dass die Schrift diesen Ursprung bezeichnete.

Japanisch レ ツ (tsułe)[6] „begleiten", Suomi seuraa, magyarisch ki-sért id., Mandźu (daχame)[7] „suivre qq."; mongolisch (daghaχo)[8] „folgen, begleiten (*gh* = *b* = *v* = *u*).

Japanisch サ ラ ト (tołase)[9] „do" neben ビ タ (tabi)[10] „verleihen", samojedisch (Jur) tâu[11] „bringen, geben",

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 12, a. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 49. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 12, b. [4]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 85, a. [5]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 52, b. [6]) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 514. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 198. [8]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 266, a. [9]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 38, b. [10]) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 524. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 23, a.

(Tawg.) tada'áma [1]), (Jen.) tedabo' [1]) „geben", Suomi tarjoa „anbieten".

Japanisch ツ ヅ ル (tsudzuru) [2]) „Kleider ausbessern", Mandźu ᡨᠠᠪᡠᡧᠠᠮᡝ (tabuśame) [3]) „rapetasser un habit, coudre un habit dans les lieux déchirés", von ᡨᠠᠪᡠᠮᡝ (tabume) id.

Mouillirung.

Sie tritt regelmässig bei den dentalen Mutae vor den Vocalen *i* und *u* ein, die Vergleichung zeigt aber, dass auch *k* bisweilen in *ts* überging. So ist japanisch チ (tsi) [4]) „Blut", zunächst = mongolisch ᠴᠢᠰᠤᠨ (ćisun) [5]) „Blut" = Mandźu ᠰᡝᠩᡤᡳ (senggi) [6]), aber das samojedische (Jen.) kî, ki, das Jurakisch hêm, höm, Tawgy'sch kam, Kamassinisch khäm, Ostjakisch käm, kam, kap lautet und so den Zusammenhang mit dem türkisch-tatarischen قان (qan) [7]), jakutisch хāн [8]) id. zeigt, weist auf den gutturalen Ursprung.

Verhältniss der Consonanten zu ihren Vertretern in den verwandten Sprachen.

a) Gutturale.

K.

Das japanische *k* entspricht sowohl dem ᠺ (k) des Mandźu, so wie dem ᠭ (k) des Mandźu und Mongolischen, dem ق (q) und ك (k) des Türkisch-Tatarischen, dem *k* (kk) der samojedisch-finnischen Sprache, als auch den Aspirationen ᠬ, ᠬ (χ), χ Mandźu, mongolisch, jakutisch, *h* magyarisch, *h* Suomi. Im Anlaute erscheint es statt der Media. Wo es im Innern durch die letztere oder deren Entwickelungen vertreten wird, muss letztere als secundär betrachtet werden,

---

[1]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 220, a. [2]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 147. [3]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 174. [4]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 119, b. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 330, c. [6]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 47. [7]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 208, a. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 77, a.

Japanisch ハ カ (kawa)[1] „Haut, Rinde", Aino ブ カ (kabu)[1], samojedisch (Jur.) hôba, (Tawg.) kufu, (Jen.) koba, (Ostj.) kôb, kob, (Kamass.) kuba, kuwa[2]) „Haut, Rinde", wotjakisch kŏm[3]) „Rinde", magyarisch hám „Schale, Oberhaut", héj id.[4]), hártya „Häutchen", tscheremissisch kaivaśta[5]) „cutis, pellis", mongolisch (χalisun)[6]) „Haut, Membran, Schale", samojedisch (Tawg.) kasu, (Ostj.) kås, (Kamass.) kaza[7]) „Rinde", japanisch サ カ (kasa)[8]) „cortex".

Japanisch イ ラ ク (kuɫoi)[9]) „obsairus", シ ラ ク (kurasi)[10]) „caeco", mongolisch (χoroo)[11]) „der Staar am Auge". Vgl. magyarisch hályog = Suomi (silmän) kalvo „Augenfell", kalvet „schattiger Ort", türkisch كولكه (gueulgé)[12]) „ombre", イ ロ ク (kuɫoi)[13]) „noir", Mandźu[14]) und mongolisch (χara), türkisch-tatarisch قره (qara), jakutisch xapa[15]) id.

Japanisch コ (ko)[16]) „Sohn", mongolisch (kŏbegün)[17]) „Sohn, Knabe, Jüngling", syrjänisch kaga[18]) „puer", samojedisch (Ostj.) koap, kowam, koggam[19]) „erzeugen, hervorbringen".

Japanisch ロ ヽ コ (kokoɫo)[20]) „Herz, Gemüth", türkisch كوكل (köngül)[21]) „coeur, esprit, volonté, courage", jakutisch кöҥÿл[22]) „frei, unabhängig, Freiheit, Wille". magyarisch kény „Willkür", vgl. イ コ (koi), フ コ (kô)[23])

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 114. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 233, a. [3]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 314, b. [4]) Sitzungsb. Bd. XIX, p. 286. [5]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 63, a. [6]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 136, b. [7]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 264, a. [8]) Collado, Dict. linq. Jap. p. 29, a. [9]) Ebendas. p. 99, a. [10]) Ebendas. p. 180, a. [11]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 170, b. [12]) Sitzungsb. Bd. XIX, p. 284. [13]) Landresse, El. de la Gramm. Jap. par Rodriguez, p. 131, b. [14]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 345. [15]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 80, b. [16]) Pfizmaier, Beitr. u. Erl. in den Sitzungsb. Bd. XII, p. 388. [17]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 180, a. [18]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 142, a. [19]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 117, b. [20]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 37. [21]) Kieffer et B. II, p. 668, a. [22]) Sitzungsb. Bd. XVII, p. 241, s. v. kéng. [23]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 100, b.

„peto", ミ コ ノ (konomi) [1] „appeto". Aino ル ブ ノ コ (konoburu) [2] „begehren, Gefallen finden", samojedisch (Ostj.) keskaŋ, kekkaŋ, kegak, (Jen.) komaro', komado', (Tawg.) karbutum, (Jur.) haruadm [3] „wollen".

Japanisch ケ カ (kake) [4] „admoveo", samojedisch (Jur.) hahaji [5] „nahe", Mandžu (χanči) [6] „près, qui n'est pas éloigné", magyarisch közel „nahe", mongolisch (χalaχo) [7] „sich nähern, um Jemand sein", Aino ゲ ン ハ (hange) [8], türkisch قونكشو (qongśu) [9] „Nachbar", vgl. japanisch タ カ (kata) „Seite", samojedisch (Jur.) haeu „Seite, Hälfte" (s. u.).

Japanisch ケ カ ト (tokake) [10] „Eidechse", magyarisch gyík, samojedisch (Ostj.) tös, tösö, töś, (Jur.) tans, (Kamass.) thenze [11], jakutisch тыймыт [12] „Eidechse", syrjänisch dzodsuu [13] „lacerta agilis", ostjakisch сасг [13], Suomi sise-lisko, sisa-lisko id.

Japanisch キ ツ (tsuki) [14] „tundo", türkisch دوكمك (deuimek) [15] „piler, battre, frapper", syrjänisch toja [16] „tundo".

Japanisch ケ ア (ake) [17] „aperio", mongolisch (angghai)) [18] = jakutisch aŋa = Suomi ava „offen", magyarisch aj-t „öffnen" = türkisch آچمق (aćmaq) [18], Suomi avasta, jakutisch ac [18] etc.

Japanisch レ キ ア (akiʀe) [19] „expavesco", Mandžu

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 11, b. [2]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 69. [3]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 304, b. [4]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 169, a. [5]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 6, a. [6]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 413. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 135, a. [8]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 102. [9]) Schott, Über das Altaische etc. p. 113 [10]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 42. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 213, b. [12]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 101, b. [13]) Sitzungsb. Bd. XIX, p. 282. [14]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 137, a. [15]) Kieffer et B. I, p. 558, b. [16]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 160, b. [17]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 174, a. [18]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 118. [19]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 44, b.

(ikôma)[1] „avoir peur", mongolisch ᠠᠶᠤᠬᠤ (ajuχo)[2] „sich fürchten", magyarisch ijed „schrecken, erschrecken".

Japanisch ケ ホ (foke)[3] „vapor", türkisch بوغ (bough)[4] „vapeur", samojedisch (Tawg.) baiṭua,' (Jen.) bedduo)[5] „Dampf", (Kamass.) mâje[6] „Dunst".

Japanisch ク ト ゴ (gotoku)[7] „sicut", jakutisch курдук[8] „gleich, Gleichheit; gleichwie".

Japanisch リ カ サ (sakaŕi)[9] „getrennt, geschieden sein". mongolisch ᠰᠢᠭᠤᠷᠬᠤ (sighurχo)[10] „zerreissen, einen Riss bekommen", ᠰᠢᠭᠤᠯᠬᠤ (sighulχo)[11] „reissen, durchreissen", türkisch صمق (symaq)[12] „casser, rompre, disperser", صنمق (synmaq) „être rompu, dispersé", magyarisch szaggat „zerreissen", szakad „reissen, zerreissen, brechen", elszakad „abreissen, abfallen, getrennt werden".

Japanisch ケ ウ (uke)[13] „recipio", Aino ク ヲ (oku, okf[14]) „bekommen", ostjakisch вејем[15] „nehmen", magyarisch vesz (ve'ni, venni), Suomi ottaa, syrjänisch bosta[16] „capio", mongolisch ᠠᠪᠬᠤ (abχo)[17] „nehmen", samojedisch (Ostj.) îgam, iap. (Kamass.) iłim id. türkisch الماق (almaq).

Japanisch キ ワ (waki) „die Rippengegend", バ キ ワ メ サ (waki-basame)[18] „unter den Arm nehmen", Mandźu

[1]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 148. [2]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 9, b. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 137, b. [4]) Kieffer et B. I, p. 243, a. [5]) Ebendas. p. 211, a. [6]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 192, a. [7]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 124, b. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 71, a. [9]) Pfizmaier, Beit. z. Kennt. d. ält. jap. Poesie in den Sitzungsb. 1849, Dec. p. 329. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 357. [11]) Ebendas. p. 356, c. [12]) Kieffer et B. II, p. 124, a. [13]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 111, b. [14]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 22. [15]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 102, a. [16]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 138, a. [17]) Sitzungsb. B. XIX, p. 148. [18]) Pfizmaier, Beit. z. Kennt. d. Aino-Poesie in den Sitzungsb. 1850, II, p. 106.

(vaχijame)[1] „soutenir qn. par dessous l'aisselle", jakutisch ojoʒoc[2]) „Seite, Ribbe", vgl. oldal.

Japanisch ノ モ サ ク フ (fukusa mono[3]) „mollis (cosa blanda)", magyarisch puha „weich", tscheremissisch pośkoda[4]) „mollis".

G.

Wie bemerkt, wird initiales *g* durch *k* ersetzt, wenn nicht Zusammensetzung und die ihr gleich wirkende Aneinanderrückung die ursprüngliche Media schützen. Umgekehrt scheint auch bisweilen die primitive Tenuis zur Media herabgesunken zu sein. Häufig erscheinen in den verwandten Sprachen die Halbvocale *v* und *j*, von denen ersterer sich schon im Japanischen bisweilen eindrängt.

Japanisch ギ カ (kagi)[5]) „clavis", mongolisch (χaghuχo)[6]) „verschliessen" = jakutisch xäi[7]) „verschliessen, versperren", vgl. Japanisch リ モ コ (komoli, d. i. ko[kau] + moli)[8]) „includo".

Japanisch ゲ ハ サ (savage)[9]) „impedio", mongolisch (tüidgekü)[10]) „hindern, aufhalten", Suomi tytyä „aufhalten".

Japanisch メ ガ ト (togame)[11]) „incuso", Mandžu (toome)[12]) „dire des injures", samojedisch (Jur.) teadorŋau, (Jen.) tiƚaro', (Ostj.) tiap, tuotaŋ, tûtaŋ[13]), magyarisch szid „schelten".

Japanisch リ ギ ミ (migiƚi)[14]) „rechte Seite", jakutisch yŋa[15]) „recht, rechte Seite".

---

[1]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 224. [2]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 22, b. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 82, b. [4]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 69, a. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 21, b. [6]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 130, c. [7]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 74, b. [8]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 21, b. [9]) Ebendas. p. 60, b. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 257, b. [11]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 253, b. [12]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 272. [13]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 270, a. [14]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 129. [15]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 41, b.

Japanisch ギス (sugi) [1] „finio", türkisch صوك (song) [2] „fin; issue, événement; le dernier", japanissch ヘス suje „ultimus", Mandžu (si-tabume) [3] „être le dernier".

Japanisch ギツ (tsugi) [4] „verordnen, befehlen", mongolisch (ǯugiχo) [5] „befehlen", syrjänisch sökta [6] „jubeo."

Japanisch ヘゴコ (kogoje), リヲコ (kovoři) [7] „gelasco", mongolisch (küidüreků) [8] „kalt werden", (küidün) „kalt", (kürükü) [9] „frieren, gefrieren", samojedisch (Jen.) koddiro' [10], tscheremissisch kižem [11] „frigeo", syrjänisch köida „frigesco", kodźyd „frigidus", magyarisch hideg „Kälte", hűs „kühl".

Japanisch ミガカ (kagami) [12] „biegen", magyarisch hajlik „sich biegen, krümmen, neigen", wotjakisch kwasalo „biegen, krümmen", mongolisch (ghaǯiχo) [13] „krumm werden", (ghaghoiχo) [14] „vorwärts niedergebeugt sein".

Japanisch ゲホ (foge) [15] „ausgehöhlt sein", Mandžu (uχume) [16] „évider, creuser", mongolisch (oχoχo) [17] „aus-

---

1) Collado, Dict. ling. Jap. p. 30, a. 2) Kieffer et B. II, p. 131, b. 3) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 63. 4) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. Aino-Poes. Sitzgsb. 1849, Jän. p. 121. 5) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 294, a. 6) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 159, b. 7) Collado, Dict. ling. Jap. p. 237, a. 8) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 177, c. 9) Ebendas. p. 185, c. 10) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 81, a. 11) Castrén, Gramm. Tscher. p. 64, a. 12) Pfizmaier, Zus. u. Erl. etc. Sitzungsb. Bd. XII, p. 341. 13) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 195, a. 14) Ebendas. p. 174, a. 15) Pfizmaier, Erl. u. Zus. Sitzungsb. Bd. XII, p. 341. 16) Amyot, Mantch. I, p. 217. 17) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 48, a.

höhlen", samojedisch (Kam.) üŋülām[1]) „aushöhlen", magyarisch váj „aushöhlen", vápa „Höhlung", türkisch اويمق (oïmaq)[2]) „creuser un concombre."

Japanisch ウサギ (usagi)[3]) „lepus", tungusisch uśkan = tauśakki[4]) „Hase".

J.

Das anlautende japanische *j* kehrt zum grössten Theil in den verwandten Sprachen wieder, bisweilen erscheint es durch mouillirtes *n* (ŋ) oder selbst reines *n* vertreten, selten steht es einer primitiven Muta gegenüber. Im Innern wechselt *j* mit *f* (*v*) wenn *e* folgt.

Japanisch ユミ (jumi)[5]) „Bogen", Aino クー gû[5]), ostjakisch jōroт, O. S. jōroŋ, U. S. jayroŋ[6]), türkisch ياي (jaj)[7]) „arc", lappisch juoks, Suomi joutsi, syrjänisch vudz'[8]) wotjakisch vuź, magyarisch ív, vgl. japanisch ヨリ (joři) „spannen".

Japanisch ユメ (jume)[9]) „somnium", mongolisch ᠵᠡᠭᠦᠳᠦᠨ (ʒegüdün)[10]) „Traum", samojedisch (Jur.) juda, judea, „Traum", judeau „träumen" = (Tawg.) juiŧetem, (Jen.) jure'ero', (Kam.) ŧödürŧäm[11]), jakutisch тӯл[12]) „Traum" = türkisch-tatarisch توش (tül), توش (tüś) = Mandźu ᡨᠣᠯᡤᡳᠨ (tolgin)[13]).

Japanisch ヨゴレ (jogoře)[14]) „sordesco", syrjänisch jog „sordes", jogsa[15]) „sordidus fio", samojedisch (Jur.) ŋohol = (Jen.) nohi = (Tawg.) ŋager „Schmutz", (Jur.) ŋoholo'ou, (Jen.) nohiřu'abo, (Tawg.) ŋakeraju'ama[16]) „beschmutzen", mongolisch ᠵᠢᠳᠠᠷᠬᠤ (ʒudarχo)[17]) „sich verunreinigen, sich beflecken".

---

1) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 180, a. 2) Kieffer et B. I, p. 146, a. 3) Collado, Dict. ling. Jap. p. 72, a. 4) Schott, Über das Altaische etc. p. 52. 5) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 27. 6) Castrén, Ostj. Gramm. p. 84, b. 7) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 164, b. 8) Kieffer et B. II, p. 1257, b. 9) Collado, Dict. ling. Jap. p. 126, a. 10) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 300, a. 11) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 291, a–b. 12) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 113, a. 13) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 274. 14) Collado, Dict. ling. Jap. p. 126, b. 15) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 142, a. 16) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 273, b. 17) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Lex. p. 311, b.

Japanisch ヰ ヱ (yeŕi[1]) „Kragen des Kleides“, türkisch یقا (jaqa)[2]) „collet, pan de robe“, ostjakisch jārai[3]) „Hintertheil des Kopfes“ = jakutisch саҕа[4]) „Kragen, Hintertheil des Kopfes“ = tschuwaschisch сюра, wotjakisch sires[5]) „Kragen“.

Japanisch ヹ ヱ (yeda)[6]) „ramus“, ostjakisch jāraл, S. jāraрт[7]), Suomi oksa „Ast“, magyarisch ág, mongolisch ᠠᠴᠠ (aća)[8]) „Ast“, wotjakisch ul = syrjänisch uu „ramus“.

Japanisch ヤ ラ ハ カ (javaŕaka)[9]) „weich“, samojedisch (Jen.) jube = (Tawg.) juaja[10]) „weich“, türkisch يومشاق (jumchaq)[11]) „mou, tendre au toucher“, mongolisch ᠵᠥᠭᠡᠯᠡᠨ (ǯügelen)[12]) „weich, sanft“, jakutisch сымнā „weich werden“.

Japanisch ア ユ ミ (ajumi)[13]) „schreiten“, jakutisch = tatarisch āтылла̄[14]) „schreiten“, von türkisch آدم (adem), tatarisch آدم (adym)[14]), tschuwaschisch ода[14]) „Schritt“ = mongolisch ᠠᠯᠬᠤᠮ (alχom) = ᠠᠯᠬᠤ (alχo) „Schritt“, ᠠᠯᠬᠤᠬᠤ (alχoχo)[15]) „schreiten“, Mandžu ᠣᠰᠰᠣᠮᡝ (oššome)[16]) „aller le pas“, Suomi as-kelet „Schritt“, samojedisch (Jur.) ˜atŋam)[17]) „schreiten“.

Dentale.

T.

Wie die Gutturale *k* im Anlaute auch für ihre entsprechende Media eintritt, so steht auch *t*- vor *i* und *u* *ć*- in dieser Stellung für *d*.

---

1) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 81. 2) Kieffer et B. II, p. 1270, a. 3) Castrén, Ostj. Gramm. p. 83, a. 4) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 152, b. 5) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 327, b. 6) Siebold, Epit. ling. Jap. in d. Verh. v. het. Bat. Gen. Bd. XI, p. 86. 7) Castrén, Ostj. Gramm. p. 83, a. 8) Schott, Über das Altaische etc. p. 80. 9) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 164. 10) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 301, b. 11) Kieffer et B. II, p. 1206, a. 12) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 313, c. 13) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 16. 14) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 5, a. 15) Schmidt, Lex. p. 12, c. 16) Amyot. Dict. Tart. Mantch. I, p. 208. 17) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 2, b.

Ausserdem scheint die vorausgehende Muta *k* das suffixive *d* zu *t* zu erhärten, das sich auch nach dem Abfalle des ersteren behauptete. Das japanische *t* erscheint daher in den verwandten Sprachen als *t*, *d*, *ć*, *ʒ*, *j*, *v*, *s*, *l*(*r*)'.

Japanisch タヽカフ (tatakò)[1] „kämpfen (im Zweikampf)", jakutisch тусун[2]) „kämpfen, sich mit Jemand herumschlagen", magyarisch tusa „Kampf", tusakodik „ringen, kämpfen", Suomi taistella „ringen", samojedisch (Kamass.) ta'bdolłam[3]) id.

Japanisch トヲイ (tovoi)[4]) „fern" = Aino トイマ (toima)[4]), magyarisch távol id., samojedisch (Tawg.) tagabtå, (Jen.) tehoti, tehoti[5]) „entfernt".

Japanisch タヲレ (tavore)[6]) „cado", Mandźu (tuχeme)[7]) „tomber, choir", jakutisch тӯс[8]) „von einer Höhe herabfallen, fallen" = türkisch-tatarisch توشمك (tüśmek), دوشمك (düśmek)[8]) id., magyarisch dűl „zusammenfallen".

Japanisch タビ (tabi)[9]) „mal", Mandźu (dabkôri)[10]) „par degrès, par pair", mongolisch (dabχor)[11]) „doppelt, -fach".

Japanisch タヽミ (tatami)[12]) „plico", samojedisch (Jen.) tokatábo[13]) „falten", Mandźu (tujame)[14]) „courber, plier, tordre, froisser", jakutisch тоҕoi[15]) „Krümmung", тоҕoiдō „Krümmungen bewirken", Suomi taipua „sich beugen", taittaa „beugen".

---

[1]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 325. [2]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 110, b. [3]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 187, b. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 164. [5]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 215, b. [6]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 16, a. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 296. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm, Lex. p. 113, a. [9]) Landresse, Elém. de la Gramm. Jap. par Rodriguez, p. 5. [10]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 219. [11]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 265, a. [12]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 102, a. [13]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 88, b. [14]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 295. [15]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 93, b.

Japanisch タマゴ (tamago) [1]) „ovum", tungusisch umukta, umutka, umta, mongolisch (ümdügen) [2]), Mandžu (umχan) [2]), jakutisch сымыт, türkisch-tatarisch يومورطه (jumurta) [2]) „Ei".

Japanisch トシ (tosi) [3]) „Jahr", jakutisch сыл = türkisch-tatarisch يل (jil), magyarisch év [4]), Suomi vuosi (vuote), syrjänisch vo̊, samojedisch (Jur.) po, (Tawg.) fu̦a, (Jen.) fua, Ostj. pô, pû, pê, (Kam.) phie [5]).

Japanisch カタイ (katai) [6]) „durus"; mongolisch (χataghu) [7]) „hart, fest", jakutisch хатан [8]) „hart, fest", Mandžu (χatan) [9]) „ferox", türkisch قاتى (qaty) [10]) „dur, fort, violent", samojedisch (Tawg.) kartagâ, (Ostj.) kôm, kêm'a, (Jen.) korega'a, (Kamass.) kaśpa „hart", komdełam [11]) „härten" (Eisen), magyarisch kemény „hart", Suomi kova „hart".

Japanisch カタ (kata) [12]) „Schulter, Seite", samojedisch (Ostj.) kôte, kôdö, könder, kâttar, kâdar, kô, (Kamass.) kot, (Jen.) kô, kio, (Tawg.) kai, kei, (Jur.) haeu [13]) „Seite", (Ostj.) kuaga „Schulter", kuagan-par, kuakta-par, kuet-par, kêget-par [14]) „Achsel", Suomi kylki „Seite", türkisch قت (qat) [15]) „côté".

Japanisch フタ (futa) [16]) „Deckel", magyarisch födél „Deckel, Dach", ostjakisch еде, S. аҷе [17]) „Deckel", Mandžu (okćin) [18]) „couvercle", Suomi peittää „bedecken", von japanisch フキ (fuki) [19]) „tego".

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 95, b. [2]) Schott, Über das Altaische etc. p. 82. [3]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 190. [4]) Sitzungsb. Bd. XIX, p. 276, s. v. év. [5]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 238, b. [6]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 40, b. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 143. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 76, a. [9]) Kaulen, Ling. Mandsch. inst. p. 145, b. [10]) Kieffer et B. II, p. 413, a. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 232, b. [12]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 125. [13]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 280, b. [14]) Ebendas. p. 122, b. [15]) Kieffer et B. II, p. 413, a. [16]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 31. [17]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 80, a. [18]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 209. [19]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 132, a.

Japanisch リタリ (katali) [1]) „gesagt werden", samojedisch (Jur.) heatau, (Ostj.) kadap, ketam [2]), tscheremissisch kelesem [3]) „dico", jakutisch кäпciä „erzählen", کاپچل (käpčil) [4]) „gesprächig".

Japanisch トヲ (voto) [5]) „letztgeboren, jüngerer Bruder", mongolisch (odχan) [6]) „der Jüngste in einer Familie" = jakutisch ылгын „der jüngste, der kleinste", vgl. magyarisch öcs, öcse „der jüngere Bruder".

Japanisch タシ (sita) [7]) „Zunge", samojedisch (Jen.) siolo, sioro, (Tawg.) sieja, (Ostj.) se, sie [8]), magyarisch nyelv, ? Mandžu (ilenggu) [9]) „lingua".

D.

D- vor i und u ぢ- tritt nur an Suffixen in der Composition und Zusammenrückung in seiner reinen Gestalt auf, obgleich von den Lexikographen einige Formen constant mit der Media aufgeführt werden. Seine Vertretungen sind dem entsprechend d, ぢ, l (r), j, s,'.

Japanisch リダヒ (fidali) [10]) „links", samojedisch (Jur.) wâdisei (linke Hand), (Tawg.) badi'e, (Jen.) badi'o, bario [11]) „links", mordvinisch (Ev. Üb.) vid, wotjakisch paljan [12]), magyarisch bal, Suomi vasen id.

Japanisch レダミ (midale) [13]) „confusio", mongolisch (megdekü) [14]) „in Unordnung oder Verwirrung sein", samojedisch (Jen.) meggidiŋéro, meggidiŋedo, (Ostj.) mâgalǯak, muagalaŋ [15]) „irre fahren, sich irren".

---

[1]) Pfizmaier, Beit. z. Kennt. d. ält. jap. Poesie in den Sitzungsb. 1849, Dec. p. 392. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 267, a. [3]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 63, b. [4]) Böhtlingk, Jak. Gram. Lex. p. 52, b. [5]) Pfizmaier, Erl. u. Zus. Sitzungsb. Bd. XII, p. 388. [6]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 60, b. [7]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 174. [8]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 307, b. [9]) Kaulen, ling. Mandsch. inst. p. 143, a. [10]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 129. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 248, b. [12]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 322, a. [13]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 192, b. [14]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 214, c. [15]) Castrén, Wört. der sam. Spr. p. 238, a.

Japanisch ト ヾ ト (todoki) [1]) „pervenio", tscheremissisch tolam [2]) „venio", Suomi tulla id., samojedisch (Kam.) thulam [3]) „wohin gelangen", (Ostj.) tulenam [4]) „erreichen", (Jen.) toebo', taebo' [4]) „erreichen", (Jur.) taewâu, taewadâu [4]) „erreichen".

Japanisch ナダメ (nadame) [5]) „consolor", ダメ (nade) [6]) „besänftigen", Mandžu (naćiχijame) [7]) „avoir compassion de quelqu'un, le consoler dans ses peines", (naećiχijeme) [8]) „tâcher de radoucir les esprits irrités".

Japanisch イダシ (idasi) [9]) „herausgeben", イデ (ide) [10]) „hervortreten"; syrjänisch peta „exeo", petkeda [11]) „effero", wotjakisch poto [12]) „heraus-, hervorkommen", Suomi etelä „auster", itää „germino".

Japanisch ドモリ (domoři) [13]) „stottern", mongolisch (degedekü) [14]) „anstossen (im Reden), stottern", Mandžu (tanćame) [15]) „balbutier, avoir la langue embarassée".

N.

N erscheint unverändert in den verwandten Sprachen wieder. Hin und wieder hat es sich aus nasalirtem *j* entwickelt und tritt dann

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 100, b. [2]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 73, a. [3]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 187, a. [4]) Ebendas. p. 216, b. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 26, a. [6]) Pfizmaier, Beit. z. Kenntn. d. ält. jap. Poes. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 396. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 279. [8]) Ebendas. p. 287. [9]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 29. [10]) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 318. [11]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 324, a. [12]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 152, b. [13]) Pfizmaier, Beitr. zur Kennt. d. Aino-Poes. Sitzungsb. 1850, II, p. 131. [14]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 275, b. [15]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 188.

einem *j*, *s*, *d* gegenüber. Häufig bieten die verwandten Sprachen eine Gruppe (nd, ng) wo das Japanische blos *n* zeigt.

Japanisch ニ (ni)[1] „ressembler", mongolisch ᠨᠡᠢ (neigen)[2] „gleich; egal".

Japanisch ヲ (vono)[3] „selbst", samojedisch (Ostj.) onek, oneŋ[4] „eigen, selbst" von one, dem Stamme des Reflexivpronomens, magyarisch ön „selbst, eigen".

Japanisch ア ネ (ane)[5] „ältere Schwester", samojedisch (Ostj. an der Tschaja) nana[6] „ältere Schwester", aber nena „jüngere Schwester".

Japanisch ネ ブ リ (nebuři)[7] „lingo", magyarisch nyal „lecken", syrjänisch nula, tscheremissisch nulem, Suomi nuolla, jakutisch саљa, türkisch-tatarisch یالامق (jalamaq), جالامق (ǯalamaq), mongolisch ᠳᠣᠯᠣᠭᠠᠬᠣ (dologhaχo), ᠳᠣᠯᠣᠭᠣᠬᠣ (dologhoχo), ᠳᠣᠯᠢᠶᠠᠬᠣ (dolijaχo)[8], samojedisch (Kam.) nüłäm id., Mandźu ᡳᠯᡝᠮᡝ (ileme)[9] „lécher".

Japanisch フ ネ (funi) „Schiff", mongolisch ᠣᠩᠭᠤᠴᠠ (ongghoća), samojedisch (Jur.) ˜ano, (Tawg.) ˜andui, (Jen.) oddu, (Ostj.) and, anǯe, ala, (Kam.) âni „Boot" (s. o.), jakutisch ăл „Schiff", Suomi venhe', mordvinisch väńć.

Japanisch ム ネ (mune)[10] „pectus", samojedisch (Ostj.) muŋát, muŋet, mût, (Jur.) mâ', (Kam.) mü', mü'i[11] „Busen", ugrisch-ostjakisch мēreт, S. мayreҭ[12] „Brust", syrjäuisch moräs[13] „pectus", magyarisch melly, Suomi povi „Busen", mordvinisch (Ev. Üb.) meśće „Brust".

---

[1]) Landresse, Él. de la Gramm. Jap. par Rodriguez, p. 155, a. [2]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 85, c. [3]) Pfizmaier, Erl. u. Zus. in den Sitzungsb. Bd. XII, p. 337. [4]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 105, b. [5]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 127. [6]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 278, b. [7]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 273, a. [8]) Sitzungsb. Bd. XVII, p. 357. [9]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 159. [10]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 98, a. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 211, a. [12]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 87, b. [13]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 149, a.

Japanisch イヌ (inu)[1] „Hund“, ᡳᠨᡩᠠᡥᡡᠨ (indaχōn)[2] „chien“, samojedisch (Jur.) jandu, jando; wuŋ, wueno, (Tawg.) bân, (Jen.) bû' (Gen. buno'), Kam. men[3]) „Hund“, syrjänisch pon[4]) „canis“, Suomi penu, lappisch bæn[4]).

S.

Der japanische Zischlaut *s*, im Innern neben *z*, das ziemlich willkürlich mit demselben wechselt, erscheint in den verwandten Sprachen theils wieder als Zischlaut oder Spiritus *h*, theils als dentale Muta, welche durch *ć*, *ʒ*, *j* zu ihm herabsteigt. Wie in den verwandten Sprachen wechselt auch im Japanischen *s* mit dz (*ʒ*, *ć*), namentlich wenn in Folge des Vocalwechsels dz unmöglich wird.

Japanisch ソデ (sode)[5]) „Ärmel“, wotjakisch sajas (saes)[6]), syrjänisch sos[7]), lappisch sasse, Suomi hiha, jakutisch ciäx[8]) „Ärmel“, türkisch ڃاك (jiŋ)[8]) „manche“, tschuwaschibisch сяни̂, сяннь̂[8]), samojedisch (Jur.) ŧu, (Tawg.) ŧija, (Jen.) tiojo, ŧieijo, (Kam.) thu, (Ostj.) tönak, tünnaŋ, ŧünaŋ[9]), Aino テチツ° (tuća)[5]), magyarisch ujj[8]) „Ärmel“, Mandźu ᡠᠯᡥᡳ (ulχi)[10]) „manche de l'habit“.

Japanisch スズシイ (suzusi-i)[11]) „kühl“, jakutisch coi[12]) „sich abkühlen“, türkisch صوق (soouq)[13]), صاغوق (saghuq) „frais, froid“, wotjakisch sijam[14]) „kalt“.

Japanisch シマ (sima)[15]) „insula“, magyarisch sziget, syrjänisch ty, di[16]) „insula“, Mandźu ᡨᡠᠨ (tun)[17]) „île“.

---

1) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 70. 2) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 172. 3) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 237, a. 4) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 153, a. 5) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 7. 6) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 326, b. 7) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 176, b. 8) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 165, b. 9) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 199, a. 10) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 271. 11) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw Wört. p. 75. 12) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 159, b. 13) Kieffer et B. II, p. 130, b. 14) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 327, b. 15) Collado, Dict. ling. Jap. p. 65, a. 16) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 138, b; 161, a. 17) Amyot, Dict. Tart Mantch. II, p. 309.

Japanisch シ サ (sasi) [1]) „pungo", jakutisch ac[2]), türkisch-tatarisch سانجمك (sünćmäk)[3]), صانجمق (sandjmaq)[3]) „percer", صوقمق (soqmaq)[4]) id., magyarisch szúr „stehen", tscheremissisch śurem [5]), pungo, śaralam id.

Japanisch シ フ (fusi) [6]) „articulus", mongolisch ᠦᠶᠡ (üje) [7]) „Glied, Zeitraum, Gelegenheit", magyarisch íz „Gelenk", Suomi jäsen „Glied", jakutisch cÿcÿöx [8]) „Glied, Gelenk", samojedisch (Jurakisch) sêsu'[9]) „Glied, Hand-, Fussglied", vgl. Mandźu ᡶᡠᠰᡥᡡ (fusχu)[10]) „noeud qui vient aux branches ou au tronc des arbres", Suomi paaska „Glied".

Japanisch シ ア (asi) [11]) „Fuss", türkisch-tatarisch اياق [12]) „pied", jakutisch атах[13]) „Bein, Fuss" = uigurisch ᠠᠳᠠᠬᠢ (adaχi)[13]).

Japanisch タ シ ア (asita) [14]) „der Morgen", syrjänisch asy [15]) „tempus matutinum, mane", Suomi aamu „Morgen", ostjakisch āдаӈ, адеӈ [16]) id.

Japanisch シ サ ヒ (fisasi) [17]) „Länge, lange Zeit", jakutisch усун [18]) „lang (in Raum und Zeit), Länge", türkisch اوزون (ouzoun) [19]) „long, longueur".

Japanisch シ ハ (fasi) [20]) „pons", syrjänisch pos (k) [21]) id. samojedisch (Jur.) pu, (Tawg.) fûli, (Jen.) fuŀu, (Ostj.) pèl, päl, pyle [22]) „Brücke".

---

1) Collado, Dict. ling. Jap. p. 108, b. 2) Böhtlingk, Jak. Gramm. §. 186. 3) Kieffer et B. II, p 88, a. 4) Ebendas. p. 131, b. 5) Castrén, Gramm. Tscher. p. 72, a. 6) Collado, Dict. ling. Jap. p. 13, b. 7) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 76, b. 8) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 174, a. 9) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 4, a. 10) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 214. 11) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 82. 12) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 4, a. 13) Kieffer et B. I, p. 15, a. 14) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 97. 15) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 137, b. 16) Castrén, Ostj. Gramm. p. 79, a. 17) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 85. 18) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 46, a. 19) Kieffer et B. I, p. 131, b. 20) Collado, Dict. ling. Jap. p. 103, a. 21) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 153, a. 22) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 210, a.

Japanisch シ ブ カ (kabusi)[1] „cooperio“, Mandźu (χôsime)[2] „envelopper qch.“, mongolisch (χosiχo) = (χoćiχo)[3] „zudecken, mit einer Decke überlegen“; samojedisch (Tawg.) kaułi'ema, (Kam.) kaiłim[4] „bedecken“, (Jur.) hûcea[5] „Decke“.

Japanisch シ ハ (fasi)[6] „culmen“, Mandźu (uǯan)[7] „cime, extrémité, bout“, türkisch اوج (oudj) „extrémité, fin, point“, mongolisch (üǯügür)[8] „Spitze, Ende“, jakutisch ycyк[9] der äusserste; Spitze, Ende“; vgl. auch Mandźu (uǯu)[10] „tête“, jakutisch бас „Kopf“, türkisch باش (baś), magyarisch fej = fő, Suomi pää id. und japanisch ヘ ウ (uje) „oben“ = Suomi yli id.

Japanisch メ ヨ シ カ (kasijome)[11] „sich fürchten“, Mandźu (ghô[v]aćiχijalame)[12] „expavescere“, mongolisch (χolχolǯaχo)[13] „vor Schrecken des Verstandes beraubt sein“, türkisch قورقنج (qorq-unǯ) „timide, craintif“, قورقمق (qorqmaq) „avoir peur, craindre“, Suomi kolkkata[14] „Schrecken einjagen“, von Mandźu (gholome)[15] „metuere“.

---

1) Collado, Dict. ling. Jap. p. 28, a. 2) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 485. 3) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 176, c. 4) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 203, b. 5) Ebendas. p. 211, b. 6) Collado, Dict. ling. Jap. p. 199, b. 7) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 388. 8) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 77, b. 9) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 45, b. 10) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 240. 11) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 333. 12) Kaulen, ling. Mandsch. instit. p. 146, b. 13) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört p. 168, c. 14) Schott, Über das Altaische etc. p. 58. 15) Kaulen, ling. Mandsch. instit. p. 145, b; Sitzungsb. Bd. XXII, p. 143.

Z.

Das tönende *z* entspricht dem gleichen Zischlaute *z* (c), so wie der Medialmuta *d* und ihren Vertretern *j*, ʼ, *l* (r).

Japanisch ヒザ (fiza) [1] „Knie", samojedisch (Jur.) pûly, pûle, (Ostj.) pûle, pulhai, pulsai, pûla saiji, (Jen.) fuase, fosê, (Tawg.) fuagai [2]) „Knie", syrjänisch pidzes [3]) „genu", Suomi polvi „Knie".

Japanisch ハジメ (fazime) [4]) „anfangen, Anfang", Mandźu (fuk$\breve{g}$in) [5]) „principe, commencement", samojedisch (Jur.) peau, oldau, olambaŋ [6]) „anfangen", Suomi alku „Anfang".

Japanisch マゼ (maze) [7]) „rühren, mengen", jakutisch булā [7]) „mischen, umrühren" = türkisch-tatarisch بولغامق (bulghamaq) [8]) = mongolisch (bülikü), (bülekü) [8]), (bülelekü) [9]) „umrühren", samojedisch (Jen.) foggołabo „mischen, umrühren", (Kam.) bulgêrłam = (Tawg.) furkali'ema [10]), magyarisch vegyít.

Ts.

Ist die durch Mouillirung vor *i* und *u* entwickelte Form von *t*, welches daher mit seinen verschiedenen Weiterbildungen (s. o. *t*) nicht blos in den verwandten Sprachen als Vertreter auftritt, sondern im Japanischen selbst zurückkehrt, wenn darauf andere Vocale (e, a, o) als die genannten folgen. Im Anlaute steht ts für dz, wie umgekehrt im Innern häufig ts erscheint, wo die Vergleichung auf die Media oder deren Stellvertreter führt. Seltener steht tsi, tsu für ki, ku.

Japanisch ツナ (tsuna) [11]) „Seil", samojedisch (Ostj.) ćênme, ćienmä, tînme, ćelm, ćerm [12]) „Strick".

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 80. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 241, b. [3]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 152, b. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 8. [5]) Amyot, Dict. Tart. Mandsch. III, p. 273. [6]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 197, b. [7]) Pfizmaier, Beitr. u. Erl. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 509. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 143, b. [9]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 121, b. [10]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 251, b. [11]) Pfizmaier, Beit. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. in den Sitzungsb. 1849, Dec. p. 398. [12]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 135, a.

Japanisch キ ツ (tsuki)[1] „adhaereo", syrjänisch sybda[2] „adhaereo", magyarisch tapad „haften", türkisch یاپشمق (Ïapichmaq)[2] „s'attacher", samojedisch (Ostj.) ŧokuatpa, tokuatpa, (Tawg.) tofijuam, (Jen.) tabuero', (Jur.) tâbju (an einem Baum), tadâdm[3]).

Japanisch ユ ツ (tsuju)[4] „Thau", samojedisch (Jur.) jabta, (Tawg.) jobtuaŋ, (Jen.) jote, (Ostj.) ćapt, ŧapte, ŧaptu[5]) „Thau", syrjänisch lysva[6]) „ros", magyarisch dér id.

Japanisch ミ ツ (tsumi)[7]) „acervo", Suomi joukko „Haufe, Menge", syrjänisch jukar[8]) „collectio", mongolisch (ćuk)[9]) „das Ganze, beisammen, vereinigt", türkisch چوق (ćoq)[10]) „beaucoup, trop", magyarisch sok „viel".

Japanisch イ ツ ア (atsui)[11]) „heiss", jakutisch iтi[12]) „heiss, Hitze", türkisch ایسی (issi)[12]), magyarisch izzó „glühend, sehr heiss".

Japanisch イ ツ ア (atsui)[13]) „dick", mongolisch (ǯuǯaghan)[14]) „dick (von Umfang), dicht", jakutisch cyoн[15]) „dick; Dicke" = türkisch-tatarisch یوغن (jughan)[15]), یوان (juan)[15]), جوان (ǯuan)[15]), magyarisch vastag „dick", ostjakisch äнa[16]) „dick".

Japanisch ツ マ (matsi)[17]) „warten", samojedisch (Jur.) ˜aŧieu, ˜aŧeu, (Tawg.) ˜ata'tum, (Jen.) otibo, otebo, (Ostj.) adap, ètam, äćeldaŋ, ädeldaŋ, ätèlǯaŋ, (Kam.) ade'błam[18]), syrjänisch vitćja[19]) „exspecto", tscheremissisch vodćem, vudćem[20]) „exspecto", mordvinisch (Ev. Üb.) uśams, id., Mandźu (alijame)[21])

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. 9, a. [2]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 123. [3]) Castrén. Wört. d. sam. Spr. p. 231, a. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. W. p. 98. [5]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 289, b. [6]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 148, a. [7]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 168, a. [8]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 159, a. [9]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 332, c. [10]) Kieffer, et B. I, p. 102, b. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 66. [12]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 35, a [13]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 31. [14]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 311, c. [15]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 169, b. [16]) Castrén. Ostj. Gramm. p. 79, b. [17]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 41. [18]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 300, b. [19]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 164, a [20]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 61, a. [21]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 23.

„être dans l'attente", Suomi odottaa „erwarten", türkisch اونمق (onmaq)[1] „attendre".

Japanisch ツ タ (tatsi)[2] „sto", ostjakisch т̇о̆дем, т̇ондем, S. т̇ӯдем[3] „stehen", lappisch ćuoźźot, Suomi seisoa, tscheremissisch śagalam[4] „adsurgo", syrjänisch sulala[5] „sto", (Ostj.) samojedisch (trans.) ćoćap, ćećau, täćam[6] „hinstellen", syrjänisch tecja[7] „pono" = japanisch テ タ (tate) „aufstellen".

Japanisch タ ツ (tatsi)[8] „secedo", mongolisch (tebćikü)[9] „verlassen, im Stiche lassen, verwerfen", tscheremissisch läktäm[10] „abeo", Suomi lähdä „weggehen", jakutisch тäi[11] „fortgehen, abtreten".

Japanisch ツ カ (katsi)[12] „besiegen", Mandźu (gidame)[13] „abattre les adversaires", magyarisch győz „siegen", jakutisch кыаi[14] „die Oberhand gewinnen, besiegen".

Japanisch ネ ツ キ (kitsune)[15] „Fuchs", Suomi kettu id.

Japanisch リ ツ ウ (utsuri)[16] „transfero", Mandźu (ubalijame)[17] „changer qch. de place, changer d'affection, tourner un habit", mongolisch (ulbariχo)[18] „sich verändern, anders werden" = jakutisch уллары[19] „sich verändern, durch einen andern ersetzt werden", magyarisch vált „wechseln, ablösen".

---

1) Kieffer et B. I, p. 144, b. 2) Collado, Dict. ling. Jap. p. 128, a. 3) Castrén, Ostj. Gramm. p. 108, b. 4) Castrén, Gramm. Tscher. p. 71, a. 5) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 157, b. 6) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 136, a. 7) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 160, a. 8) Collado, Dict. ling. Jap. p. 121, a. 9) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 240, c. 10) Castrén, Gramm. Tscher. p. 96, a. 11) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 94, a. 12) Pfizmaier, Zus. u. Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 519. 13) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 63. 14) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 60, b. 15) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 141. 16) Collado, Dict. ling. Jap. p. 135, a. 17) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 229. 18) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 54, a. 19) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 51, a.

Dz.

Die tönende Form der vorigen kommt nur in der Derivation und Composition oder Aneinanderrückung vor. In den verwandten Sprachen erscheint regelmässig die dentale Muta und ihre Entwickelungen; doch finden sich auch Formen mit der Muta und ihrem Gefolge.

Japanisch カヅシ (sidzuka)[1] „ruhig, leise", jakutisch cäl[2]) „gelind, nicht heftig", magyarisch szelid „sanft, gelinde, mild".

Japanisch ヂハ (fuzi)[3]) „verecundor", mongolisch (ićikü)[4]) „sich schämen", westtürkisch اود (oud)[5]) „honte", اوتانمق (outanmaq)[6]) „avoir honte, rougir", osttürkisch اوالامق (ouïalamaq)[7]) „sich schämen", magyarisch ájang „sich schamhaftig sträuben, sich scheuen", Suomi ujo, finnmärkisch-lappisch ugjo „schamhaft, schüchtern", samojedisch (Jen.) feiŕebo', feirebo)[8]) „sich schämen".

Japanisch レヅカ (kuzuŕe)[9]) „ruo", syrjänisch gylala[10]) „in frustula solvor", vgl. japanisch キダカ (kudaki)[11]) „confringo" und キヂカ (kuziki)[12]) „abbrechen".

Japanisch ヂヲ (vozi)[13]) „avunculus", Mandźu (amzi)[14]) „le frère aîné du père", Aino atscha[15]) „Oheim".

Japanisch ヅミ (midzu)[16]) „Wasser", Suomi vesi (Stamm vete = vede), magyarisch víz, lappisch ćääce, mongolisch (usun)[18]) türkisch صو (su)[19]), tscheremissisch vit[17]) „aqua".

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 88. [2]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 159, a. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 159, b. [4]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 48. [5]) Kieffer et B. I, p. 123, a. [6]) Ebendas. p. 719, a. [7]) Schott, Über das Altaische etc. p. 97. [8]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 94, a. [9]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 324, b. [10]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 140, b. [11]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 42, b. [12]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 25. [13]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 177, b. [14]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 91. [15]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 107. [16]) Ebendas. p. 162. [17]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 74, b. [18]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 61, c. [19]) Kieffer et B. I, p. 133, b.

Japanisch フラヅワ (wudzurò)[1] „krank sein“, syrjänisch vieja[2]) „aegroto“, magyarisch beteg „krank“, mongolisch (ebedćin)[3]) „Krankheit“.

Lingual.

L.

L von Collado und Pfizmaier durch *r*, von Siebold durch *l* wieder gegeben, vertritt die beiden Consonanten *l* und *r* der verwandten Sprachen und ist wie gewöhnlich auch in diesen im Anlaute nicht japanischer Wörter nicht gebräuchlich, wo es durch *t*(*d*) ts(dz) vertreten wird. Mit letzteren wechselt es auch bisweilen im Innern.

Japanisch キラヒ (fiłaki)[4]) „edo“, Mandžu (iletu)[5]) „apertus manifestus“, Suomi ilmi, ilme „offenbar, sichtbar“, samojedisch (Jen.) ori, odi „sichtbar“, (Jur.) sadidmu, (Ostj.) adak, ataŋ, acaŋ[6]), (Tawg.) ātume'am „sichtbar werden, sichtbar sein“, mongolisch (a$\check{z}$iraχo)[7]) „erscheinen, sich offenbaren“.

Japanisch イルカ (kałui)[8]) „leicht“, türkisch قولاى (qolai)[9]) „facile, commode“, wotjakisch kapći „leicht“, Suomi kepiä, magyarisch könnyü, ostjakisch кёне id., Aino ネシコ (kośne).

Japanisch ビロコ (kołobi)[10]) „cado“, magyarisch hull „fallen“, ostjakisch керрем, S. коррем[11]) „fallen“, samojedisch (Jur.) hâmjû, (Jen.) ka'ero'[12]) „fallen“.

Japanisch イラヒ (fiłai)[13]) „extensus, amplus“, mongolisch (örgen)[14]) „breit“, türkisch بول (bol)[15]) „ample,

---

[1]) Pfizmaier, Zus. u. Erl. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 538. [2]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 163, b. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 23, b. [4]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 395, b. [5]) Kaulen, ling. Mandsch. inst. p. 143. [6]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 281, a. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 20, b. [8]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 88. [9]) Kieffer et B. II, p. 527, b. [10]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 6, a. [11]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 85, b. [12]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 218, a. [13]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 9. b. [14]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 73, c. [15]) Kieffer et B. I, p. 245, b.

large", jakutisch yiryл [1]) „weit, ausgedehnt", ostjakisch уідең [2]) „breit", syrjänisch paskyd [3]) „latus".

Japanisch イ ナ イ ル ヒ (fiɫui nai) [4]) „incomparabilis", mongolisch (ülikü) [5]) „vergleichen, gegen einander stellen", (lüisi ügei) [5]) „unvergleichlich", jakutisch ÿгÿгÿн [6]) „nachahmen, ähnlich werden", türkisch اوكنمك (euikunmek) [7]) „imiter, contrefaire".

Japanisch リ キ (kiɫi) [8]) „Nebel", jakutisch кÿдäн [9]) „leichter Nebel; Nebel; Staub", magyarisch köd „Nebel", samojedisch (Jen.) kote, koki, kokiɫeggo, (Ostj.) kuŋa, (Tawg.) kakuŋ [10]).

Japanisch ル ヒ (fiɫu) [11]) „Mittag", (üde) [12]) „Mittag", Suomi etelä „auster", magyarisch dél [13]) „Mittag" etc.

Japanisch リ カ (kaɫi) [14]) „wilde Gans", Mandźu (gharu) [15]) „oie sauvage", mongolisch (ghalaghun) [16]) „Gans", jakutisch xāc [17]) = türkisch-tatarisch قاز (qaz) [17]) „Gans", ostjakisch xōc [18]) „eine Enten-Art", magyarisch kacza „Ente".

Japanisch レ モ (moɫe) [19]) „dilabor", Mandźu (urime) [20]) „s'écrouler", mongolisch (ögirekü) [21]) „baufällig werden. einfallen", magyarisch romlik „zu Grunde gehen, zerfallen".

---

1) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 101, a. 2) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 73, c. 3) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 131, b. 4) Collado, Dict. ling. Jap. p. 252, a. 5) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 70, c. 6) Böhtlingk, Jak. Gramm. p. 49, á. 7) Kieffer et B. I, p. 146, a. 8) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 47. 9) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 73, a. 10) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 256, a. 11) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 96. 12) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 73, a. 13) Sitzungsb. Bd. XX, p. 371, s. v. dél. 14) Pfizmaier, Krit. Durchs. d Daw. Wört. p. 53. 15) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 370. 16) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 192, c. 17) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 84, a. 18) Castrén, Ostj. Gramm. p. 88, b. 19) Collado, Dict. ling. Jap. p. 36, a. 20) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 250. 21) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 68, a.

Japanisch シボロホ (foŀobosi) [1] „zerstören", wotjakisch byro [2] „verloren gehen, zu Ende gehen, schwinden, vergehen", türkisch بوزمق (bozmaq) [3] „gâter, détruire; violer, altérer", ?mongolisch (baraχo) [4] „verbrauchen, zu Ende bringen", jakutisch бурай [5] „zerstreuen, verthun", magyarisch vesz „verloren gehen, verderben, vergehen".

Japanisch リヨツ (tsujoŀi) [6] „solidesco", ostjakisch тâрам, S. сара [7], „stark, fest", samojedisch (Jur.) sa'a, sa', (Tawg.) tankagâ [8], syrjänisch topyd [9] „firmus".

Japanisch リラヒ (fiŀaŀi) [10] „eilig", magyarisch fürge „flink, behend", samojedisch (Jur.) parombidm [11] „sich beeilen".

Japanisch レフア (afuŀe) [12] „exundo", magyarisch árad „überschwemmen", mongolisch (üjerlekü) [13] „austreten, überschwemmen", Mandžu (bisame) [14] „inonder".

Labiale.

Die Lippenlaute des Japanischen sind schon in der Sprache selbst inconstant, noch mehr aber rücksichtlich ihrer Vertretung in den verwandten Sprachen mannigfachen Veränderungen unterworfen. Sie wechseln hier nicht nur unter einander, sondern fallen überhaupt, namentlich im Mongolischen und Türkisch-Tatarischen, fort.

F.

F vertritt die Tenuis überhaupt und hat seine Stelle im Anlaute, während es im Innern als *b* erscheint.

---

[1] Pfizmaier, Zus. u. Erl. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 314. [2] Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 300, b. [3] Kieffer et B. II, p. 238, b. [4] Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 101, a. [5] Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 143, a. [6] Collado, Dict. ling. Jap. p. 331, a. [7] Castrén, Ostj. Gramm. p. 98, a. [8] Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 61, a. [9] Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 168, b. [10] Pfizmaier, Lex. d. Jap. Spr. Nr. 912. [11] Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 34, a. [12] Collado, Dict. ling. Jap. p. 228, b. [13] Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 76, b. [14] Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 541.

Japanisch ハシリ (fasiri)[1] „laufen", mongolisch ᠪᠤᠰᠬᠤ (busχo)[2] „entlaufen, davon laufen", wotjakisch biзo[3]) „laufen, entfliehen", magyarisch fut „laufen".

Japanisch フトイ (futoi)[4] „gross, stark, gewaltig, dick", türkisch بيوك (büjük aus baduk)[5] „gross", wotjakisch baǯim[6] „gross".

Japanisch ホホ (fô)[7] „Wange", ostjakisch пŏхтам, S. 'пӯгодем[8] „Wange", wotjakisch baŋ[9] „Antlitz, Wange", magyarisch pofa, Suomi poski, samojedisch (Jur.) pâdu, (Tawg.) fatua, (Jen.) faru, faede, (Ostj.) pudal, pûtal, (Kam.) pû'ma[10] „Wange".

Japanisch ヒ (fi)[11] „Sonne; Feuer", syrjänisch bi[12] „ignis", Suomi päivä „Sonne; Tag", Aino アペ (abe)[13] „Feuer", Mandžu ᡶᠣᠰᠣᠨ (foson)[13] „clarté, brillant du feu; clarté du soleil", magyarisch fény „Glanz", Suomi paistaa „scheinen, leuchten", türkisch پارلاق (parlamaq)[14] „briller", vgl. Japanisch ヒカリ (fikari)[15] „Glanz, glänzend".

Japanisch ヒエ (fije)[16] „enfriarse", ハヤシ (fajasi)[17] „elar, congelar", magyarisch fázik „frieren, kalt sein", Suomi palella „frieren, Kälte empfinden", ostjakisch пŏдājем[18] „kalt werden, frieren", пергем[19] „frieren", Mandžu ᠪᡝᠶᡝᠮᡝ (bejeme)[20] „avoir froid", türkisch اوشومك (uchumek)[21] „avoir froid".

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 86. [2]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 119, c. [3]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 299, a. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 77. [5]) Schott, Über das Altaische etc. p. 125. [6]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 298, b. [7]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 18. [8]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 93, a. [9]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 268, b. [10]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 300, b. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 46; 131. [12]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 137, b. [13]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 183. [14]) Kieffer et B. I. p. 205, a. [15]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 74. [16]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 52, b. [17]) Ebendas. p. 128, b. [18]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 93, a. [19]) Ebendas. p. 92, a. [20]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 531. [21]) Kieffer et B. I, p. 133, a.

Japanisch ヘ ハ (faje)[1] „nascor“, mandžu ᠪᠠᠨᠵᡳᠮᡝ (banǯime)[2] „engendrer, produire“, ᠪᠠᠨᠵᡳᡨᠠᡳ (banǯitai) = ᠪᠠᠨᡳᡨᠠᡳ (banitai)[3] „naturel, inclinations naturelles“ — ヘ ヲ (voje)[4] „nascor“, レ マ ウ (umare)[4] „geboren werden“, キ ツ レ マ ウ (umare tsuki)[5] „inclinacion y natura“, magyarisch fi, fiú „Sohn, Knabe“, syrjänisch pi[6], ostjakisch пох, пах[7] „Sohn, Knabe“ = Suomi poika id., jakutisch оҕо[8] „Kind“, уол[9] „Sohn“ = türkisch-tatarisch اوغل (oghul), اول (ol)[9] id., tungusisch omolgo[9] „Sohn“.

Japanisch シ カ フ (fukasi)[10] „tief“, Aino | ホ ヲ (obô)[11], uigurisch ᠪᠦᠳᠦ (büdü)[12] „tief“, ostjakisch мет, S. меҭ[13] „tief“ = magyarisch mély id.

Japanisch イ タ ヒ (fitai)[14] „frons“, samojedisch (Tawg.) feadâ, (Jen.) fea, feija, (Jur.) puajea, peajea[15], Suomi otsa id., mongolisch ᠮᠠᠩᠯᠠᠢ (manglai)[16] = ᠮᠠᠩᠨᠠᠢ (mangnai)[17] „Stirne; das Vorstehende, der Anführer = jakutisch маҥнаі[18] „Anfang, zuerst“ = tatarisch مانكغاى (mangghai), مانكلاى (manglai[18]) „Stirn“ türkisch آلن (alin)[19] „front“.

Japanisch ビ コ ハ (fakobi)[20] „veho“, Mandžu ᠪᡝᠨᠵᡳᠮᡝ (benǯime)[21] „venir apporter“, syrjänisch vaja[22] „affero, adduco, adveho“, magyarisch visz (St. vi') „bringen, führen“, Suomi viedä „fero, duco“, mordvinisch (Ev. Üb.) uems „fahren“,

---

1) Colledo, Dict. ling. Jap. p. 85, a. 2) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 520. 3) Ebendas. p. 505. 4) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 54. 5) Collado. Dict. ling. Jap. p. 60, a. 6) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 132, b. 7) Castrén, Ostj. Gramm. p. 93, a. 8) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 10, a. 9) Ebendas. p. 40, b. 10) Schott, Über das Altaische etc. p. 70. 11) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 141. 12) Klapproth, Üb. d. Spr. u. Schrift. d. Uiguren, p. 11, b. 13) Castrén, Ostj. Gramm. p. 68, a. 14) Collado, Dict. ling. Jap. p. 52, b. 15) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 286, a. 16) Schmidt, Mong deutsch. russ. Wört. p. 210, a. 17) Ebendas. p. 209, c. 18) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 147, a. 19) Kieffer et B. I, p. 93, a. 20) Collado, Dict. ling. Jap. p. 347, a. 21) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 537. 22) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 162, b.

samojedisch (Jur.) minrieu, minƶeu[1]) „führen, bringen, holen". mineu „tragen, führen" = (Tawg.) mendeteına = (Jen.) middinebo, midiŋebo, (Kam.) miźełäm[2]).

Japanisch ミカゴハ (fagokumi)[3]) „ernähren", samojedisch (Tawg.) bada'ama, badabo, ôtabo, (Jur.) wâdau, ˜awalau, ˜ôlâu, (Ostj.) afadap, abastau, apsetam, ormdam, ormʒap, (Kam.) budełam[4]) „füttern, ernähren", Mandźu ᡠᠵᡳᠮᡝ (uʒime)[5]) „nourrir", türkisch بسلمك (beslemek)[6]) „nourrir, entretenir", wotjakisch wordo[7]) „ernähren".

B.

Als Anlaut nur in der Composition und Aneinanderrückung gebräuchlich, im Inlaute aber auch als Abschwächung statt *f* stehend. Es wechselt mit *w* und *m* und fällt überdies häufig fort. Das die Wurzel schliessende gh, g (k, χ) der verwandten Sprachen erscheint im Japanischen öfter durch *b* = *v* vertreten.

Japanisch リカバ (bakaŀi) „nur" etc. s. oben.

Japanisch ビク (kubi)[8]) „Hals", Suomi kaula „Hals", mongolisch ᠬᠣᠭᠣᠯᠠᠢ (χogholai)[9]) „Kehle, Gurgel", magyarisch gége „Kehlkopf", ?vgl. Mandźu ᡴᡝᡴᡠ (keku)[10]) „luette".

Japanisch イボク (kuboi)[11]) „hohl", türkisck قوغوز (qoghuz), قووش (qovuś), قووق (qovuq)[12]) „hohl", Suomi komo „hohl", magyarisch homorú „concav", Mandźu ᡴᡠᠮᡩᡠ (kumdu)[13]) „le vide de qch. que ce soit" = mongolisch ᠬᠦᠨᠳᠡᠢ (kündäi)[14]) „leer, hohl,

---

1) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 42, b. 2) Ebendas. p. 291, a. 3) Collado, Dict. ling. Jap. p. 289, b. 4) Castrén, Wört d. sam. Spr. p. 225, b. 5) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 240. 6) Kieffer et B. I, p. 212, b. 7) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 338, b. 8) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 165. 9) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 165, a. 10) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 5. 11) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 21. 12) Schott, Über das Altaische etc. p. 69. 13) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 135. 14) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 178, c.

Höhle“, mongolisch (χoghosun) „leer“, Suomi kopio „hohl, leer“.

Japanisch ヲ ボ ヨ (jobô)[1] „freien“, samojedisch (Tawg.) ˜oibi[2]) „Freiwerber“, (Jur.) jâne id.

Japanisch シ ハ リ (sibaři)[3]) „winden, pressen“, mongolisch (sighaχo)[4]) „auspressen, ausquetschen“, Mandźu (sekijeme)[5]) „presser le vin“, türkisch صقمق (syqmaq)[6]) „presser, mettre à l'étroit“, jakutisch ык[7]) „ausdrücken, ausringen; zusammenpressen“, magyarisch sajtol, sotul „pressen, keltern“.

Japanisch イ ハ セ (sehai)[8]) „eng“, Suomi soukka „eng“, magyarisch szűk „eng, knapp“, samojedisch (Jur.) tŷjea, tŷjek, (Jen.) třja, totobi, (Ostjakisch) toteka[9]), mongolisch (ćighul)[10]) „eng, knapp“.

Japanisch レ ヲ ウ リ (sivòře), レ ガ モ リ (simogaře)[11]) „immarcesco“, mongolisch (sighuχo)[12]) „ganz abmagern, zu Haut und Knochen werden“, magyarisch sovány „mager, hager“.

Japanisch ロ ブ ホ (kabuřo)[13]) „kahl“, magyarisch kopasz „kahl, haarlos“, kopár „kahl, unfruchtbar“.

V.

V erscheint in den verwandten Sprachen gewöhnlich unverändert wieder oder fällt ganz fort, seltener treten ihm die Mutae oder

---

[1]) Pfizmaier, Beitr. u. Kenntn. d. ält. jap. Poes. Sitzgsb. 1849, Dec. p. 393. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 223, b. [3]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 15. [4]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 256, b. [5]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 41. [6]) Kieffer et B. II, p. 115, a. [7]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 29, b. [8]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 38. [9]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 215, a. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 326, a. [11]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 246, a. [12]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 256, c. [13]) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. der Aino-Poes. in d. Sitzgsb. 1850, I. p. 331

der Nasal gegenüber. Vor *o* ist es nicht selten Entwickelung des letzteren, wie es vor *u* in diesem aufgeht. Durch die Vertretung v = gh steht es mit den Entwickelungen des letzteren (ŋ, н, j) in Berührung.

Japanisch ビヲ (vobi)[1]) „cingulum", Suomi vyö „Gürtel", magyarisch öv id., vgl. Mandźu ᡠᠮᡳᠶᡝᠰᡠᠨ (umijesun)[2]) „ceinture qu'on a sur la robe".

Japanisch キヲ (voki)[3]) „setzen, hinlegen, sitzen", samojedisch (Jur.) ˜âmdŷdm, (Tawg.) ˜omtutum, (Ostj.) âmdak, âmdaŋ, èamdaŋ, (Jen.) adduaro', adido', (Kam.) amnam[4]), ostjakisch ōмсем „sitzen", ōмдем[5]) „setzen, stellen", türkisch-tatarisch اولطرمق (olturmaq) = jakutisch олор[6]) „sitzen, sich setzen", magyarisch ül „sitzen", mordvinisch (Ev. Üb.) ozad, Suomi istuua id.

Japanisch ヘシヲ (vosije)[7]) „doceo", samojedisch (Ostj.) ôgolʒap[8]) „lehren, gewöhnen", ôgolak „sich gewöhnen", Suomi oppia „lernen", oppettaa „lehren", syrjänisch velala „intelligo", velâda[9]) „doces" = wotjakisch walekto[10]) „lehren", jakutisch ÿöпäт[11]) „lehren, unterrichten" = türkisch-tatarisch اوكراتمك (ögrätmäk), اوراتمك (örätmäk[11]) id., ostjakisch унттем[12]) „lehren".

Japanisch レボヲ (vobole)[13]) „immergor", syrjänisch vöja[14]) „immergor" = wotjakisch wyo[15]) „sinken, versinken, ertrinken", jakutisch умус[16]) „untersinken".

Japanisch フヲ (vô)[17]) „debeo", ノモイヲ (voi mono) „debitum", samojedisch (Jen.) oteo, (Tawg.) atea, (Jur.) ˜atilea, ˜ateuea, (Kam.) âlam[18]) „Schuld", syrjänisch udzes[19]) „debi-

---

1) Collado, Dict. ling. Jap. p. 20, b. 2) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 235. 3) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 100. 4) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 281, b. 5) Castrén, Ostj. Gramm. p. 91, a. 6) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 25, a. 7) Collado, Dict. ling. Jap. p. 38, b. 8) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 104, b. 9) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 162, b. 10) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 337, a. 11) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 47, b. 12) Castrén, Ostj. Gramm. p. 101, b. 13) Collado, Dict. ling. Jap. p. 60, a. 14) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 165, b. 15) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 340, b. 16) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 43, a. 17) Collado, Dict. ling. Jap. p. 200, a. 18) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 276, b. 19) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 72, b.

tum“, Suomi velka, mongolisch ᠥᠷᠢ (öri) [1]) „Schuld“, türkisch-tatarisch اوروج (ouroudj) [2]) „dette, prêt, devoir“ = wotjakisch buryc’ [3]) „Schuld“, ostjakisch ăрент [4]).

Japanisch ツ ヲ (votsi) [5]) „cado“, tscheremissisch vazam (vaazam) [6]) „labor, elabor“, Mandźu ᡠᡴᠴᠠᠮᡝ (ukćame) [7]) „tomber“, syrjänisch usa [8]) „labor, cado“, wotjakisch üso [9]), samojedisch (Kam.) üzüläm [10]) „fallen“, magyarisch es „fallen“, Suomi putoa „fallen, abfallen“.

Japanisch リ ヲ (voři) [11]) „brechen“, samojedisch (Jen.) morei’ „in Stücke gehen, zerbrechen“, (Tawg.) maru’am [12]) = magyarisch morczol = Suomi murtaa = ostjakisch мӯртем [13]) „brechen“, tscheremissisch podergem [14]) „frango, rumpo“.

Japanisch シ タ ワ (vatasi) [15]) „übersetzen“, tscheremissisch vaśtem „traduco“ [16]), samojedisch (Jur.) waerau, (Jen.) boerabo, bôřabo, (Tawg.) boara’ama. (Kam.) bejeřläm, (Ostj.) pudap, pûdam, pûttam, pûtendam [17]) „übersetzen, überführen“.

Japanisch ビ ヨ ワ (vajobi) [18]) „appropinquo“, syrjänisch voa [19]) „venio“, magyarisch ér „erreichen“, samojedisch (Jur.) pajuau [20]) „erreichen“, (Kam.) bideřim, bidřim [20]), lappisch potted, poatted’ [21]) „kommen“.

Japanisch ヲ サ (sawo) [22]) „Stange“, mongolisch ᠰᠠᠪᠠᠭ᠎ᠠ (sabagha) [23]) „Stange, langer Stock“, Suomi saikka „Stange“, samojedisch (Ostj.) ćoʒ, tuoʒe, tôte.

---

[1]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 162, a. [2]) Kieffer et B. I, p. 235, b. [3]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 390, a. [4]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 80, a. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 16, a. [6]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 74, a. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 267. [8]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 162, a. [9]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 336, b. [10]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 180, a. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 25. [12]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 306, a. [13]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 88, b. [14]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 69, a. [15]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 49. [16]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 74, a. [17]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 293, a. [18]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 11, a. [19]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 164, a. [20]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 216, b. [21]) Lönnrot, Üb. d. Enare-D. p. 345. [22]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 134. [23]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 338, c.

Japanisch シ ハ ク (kuwasi) [1] „schmuck“, samojedisch (Kam.) kuwas [2] „schön“, mongolisch (ghobai) [3] „schön, reizend“, Suomi kaunis „schön“.

Japanissh ハ カ (kama) [4] „Fluss“, wotjakisch kam [5]) „Fluss, Strom“, samojedisch (Ostj.) ky, kè [6]) „Fluss“, mongolisch (ghool) [7]) „Fluss“.

Japanisch ヲ カ (kavo) [8]) „Gesicht“, samojedisch (Ostj.) kane, (Kam.) kådel [9]) „Gesicht, Antlitz“, Suomi kaswo „Wange“, kaswot „Angesicht.“

Japanisch イ イ ハ カ (kavaii), イ ユ ハ カ (kavajui) [10]) „Mitleid empfinden“, magyarisch könyör „Mitleid“.

M.

M behauptet sich regelmässig in den verwandten Sprachen, mit Ausnahme des türkisch-tatarischen Zweiges, der den Nasal im Anlaute überhaupt meidet; doch wechselt es bisweilen auch mit den Verschlusslauten, wie es umgekehrt für *b*, *v* und die hinter diesen liegenden Gutturale steht.

Japanisch ゲ マ (mage) [11]) „flecto“, Mandžu (matame) [12]) „courber qch“, mongolisch (mataχo) [13]) „krumm biegen“, Suomi mutkia „gebogen“, samojedisch (Tawg.) muni'ema, (Ostj.) mynam, ménau, (Kam.) munü'błäm „biegen“, (Jur.) małerŋadm [14]) „sich biegen“.

---

1) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. in d. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 391. 2) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 182, a. 3) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 202. 4) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 49. 5) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 309, a. 6) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 121, b. 7) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 201, c. 8) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 58. 9) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 228, a. 10) Pfizmaier, Zus. u. Erl. etc. in den Sitzungsb. Bd. II, p. 336. 11) Collado, Dict. ling. Jap. p. 50, b. 12) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 364. 13) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 213, a. 14) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 206, b.

Japanisch ナ ミ (mina)[1] „all“ = samojedisch (Ostj.) mundak, mûndeŋ[2]) = magyarisch minden id., vgl. syrjänisch byd[3]) „omnis“, türkisch بوتون (butun)[4]) „tout, entier“.

Japanisch シ マ (masi)[5]) „supero, excedo“, mongolisch ᠮᠠᠰᠢ (masi)[6]) „sehr“, Mandźu ᡠᠮᡝᠰᡳ (umesi)[7]) „très“. (Steigerungspartikeln).

Anmerk. Die Mandźuform ᡠᠮᡝᠰᡳ (umesi) zeigt, dass masi, mesi Derivationselemente sind, der Stamm also in *u* liegt. Dieses erscheint in ク オ (oku) „multum“ (Siebold, in d. Verh. v. het. Bat. Gen. XI, p. 118) = samojedisch (Jur.) ˜ôka, (Tawg.) ˜ôka, (Jen.) ôka, (Kam.) ôgö, und ihren Ableitungen samojedisch (Ostj.) omba, ombea = Suomi uppi, upi „valde“, prorsus“ (vgl. upia „perbonus“), (Jen.) odde, (Tawg.) ˜uli, (Ostj.) uruk, ürük „sehr“ (Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 280, a). Es decken sich daher die Exponenten des Superlativs masi, umesi = omba = -mpa = -mpä = -b = samojedisch (ostj.) uruk. Der Comparativexponent Suomi -mpi vgl. samojedisch (Fur.) -mboi ist wahrscheinlich, türkisch-tatarisch رق (raq), رك (rek), samojedisch (kam.) arak, (ostj.) lage, syrjänisch ʒak sicher davon zu trennen.

Japanisch ミ (mi)[8]) „Leib, Person; selbst“, samojedisch (Jur.) ˜âja, ˜aija, (Jen.) aija, (Kamass.) bos[9]), Mandźu ᠪᡝᠶᡝ (beje)[10]) „le corps“, mongol. ᠪᠡᠶᠡ (beje) „der Körper, die Natur (selbst)“, magyarisch maga „selbst“, syrjänisch aś „ipse“, Suomi itse. id.[11]).

Japanisch ギ マ (magi)[12]) „suchen“, samojedisch (fur.) piû püû, (Tawg.) fûtandem, fûrem, (Jen.) fieŋebo, (Ostj.) peap, perap, pegau, peiggam, pêgam, (Kamass.) pieɫäm[13]), Mandźu ᠪᠠᡳᠴᠠᠮᡝ (baićame)[14])

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 7. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 177, a. [3]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 138, a. [4]) Kieffer et B. I, p. 189, b. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 43, a. [6]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 213, c. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 234. [8]) Pfizmaier, Zus. u. Erl. etc. in d. Sitzgsb. Bd. XII, p. 360. [9]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 242, b. [10]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 531. [11]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 106, b. [12]) Pfizmaier, Beit. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. in d. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 398. [13]) Castrén, Wört. d sam. Spr. p. 287, b. [14]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 515

„s'informer“, mongolisch (baićaghaχo) [1]) „nachsuchen, nachfragen“, magyarisch fürkész „herumsuchen, spähen“.

Japanisch キ マ (maki [2]) „obvolvo“, samojedisch (Jen.) fohołabo, (Tawg.) fuikałi'ema, (Jur.) palŋâu, (Ostj.) paćkalnam, patkalnam [3]) „umwickeln“, Mandźu (boχime) [4]) „envelopper les pieds“, mongolisch (boghtoχo) [5]) „umwickeln, verbinden“, بوغچلمق (boghtchalamaq) [6]) „envelopper“.

Japanisch イ マ ヤ (jamai) [7]) „Krankheit“, samojedisch jâmuvî, jâŋai, jîbea „krank“, jâmau, jîbeadm, jêdiedm, jâŋaedm [8]) „krank sein“.

Japanisch ミ シ (simi) [9]) „färben“, samojedisch (Ostj.) suŋer „Farbe“, suŋernam „färben“, sürunnam [10]).

Japanisch モ ク (kumo) [11]) „Wolke“, syrjänisch kymär [12]) „nubes“, samojedisch (Jen.) kai'o [13]) „Gewitterwolke“.

B. Zur Wortbildung.

a) Ableitung.

Wie in den verwandten Sprachen, fallen auch im Japanischen die Nominal- und Verbalthemen meist zusammen. Die wichtigsten Ableitungselemente folgen hier zusammengestellt.

A.

A (nicht selten assimilirt *e*, *o*, oder ganz verschlungen) tritt in der Weiterbildung an die Stelle von *e* und *i*. Dieser Vorgang setzt

---

1) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 99, b. 2) Collado, Dict. ling. Jap. p. 292, b. 3) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 294, b. 4) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 559. 5) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 111, a. 6) Kieffer et B. I, p. 243, a. 7) Pfizmaier, Zus. u. Erl. etc. in d. Sitzgsb. Bd. XI, p. 517. 8) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 161, b. 9) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 82. 10) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 243, a. 11) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 169. 12) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 136, a. 13) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 79, b.

die Bildung eines Nomens voraus, das sich rücksichtlich des Suffixes auf die Wurzel *a*[1]) „sein" zurückführen lässt und der Nominalbildung auf -an, -än (-*n*), -*a*, *ā* (*o*, *ô* etc.), aχ, äχ etc. der verwandten Sprachen anschliesst. Der Abfall des auslautenden Consonanten ist schon in den verwandten Sprachen geläufig und erhellet insbesondere aus der Vergleichung von Formen, wie japanisch シ サ (sasi)[2]) „stechen" = türkisch-tatarisch سانجمك (sänčmäk)[3]), osmanisch صانجمق (sandjmaq), jakutisch ac[3]) stechen; japanisch イ シ レ ウ (uresi-i) „lætor", magyarisch örvend, Mandžu (urgunǯeme) id. In der Verbindung a-ři vertritt *a* die neutrale Bedeutung gegenüber dem activen eři.

Japanisch ビ カ ウ (uk-a-bi)[4]) „supernato" = mongolisch (omboχo[5]), aus ogh-om-boχo, wie japanisch ギ ヨ ヲ (vojogi)[6]) „schwimmen" = Suomi uida, neben キ ウ (uki)[7]) id. zeigt) „schwimmen".

Japanisch ズ ハ サ フ (fusavazu)[8]) „es schickt sich nicht", Mandžu (oǯor-akô)[9]) „il ne faut pas", magyarisch ill-e-tlen „unschicklich".

Japanisch セ ミ (mi-se)[10]) „sehen lassen, zeigen" (= magyarisch mutat), Aino テ ン カ ヌ (nukan-te), デ ン ガ ヌ (nugan-de[11]), zusammengezogen aus テ ル カ ヌ nukaru-te etc.) „zeigen" von ル カ ヌ (nuk-ařu) „sehen", Suomi nähdä, mordvinisch (Ev. Üb.) nejems „sehen", magyarisch néz „schauen".

---

1) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 98. 2) Pfizmaier, Erläuterungen etc. in d. Sitzungsb. Bd. XII, p. 369. 3) Böhtlingk, Jak. Gramm. §. 186. 4) Collado, Dict. ling. Jap. p. 130, b. 5) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 51, c. 6) Pfizmaier, Erläut. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 518. 7) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 127. 8) Pfizmaier, Beitr. z. Kenntn. d. ält. jap. Poes. in d. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 400. 9) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 194. 10) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 172. 11) Pfizmaier, Über d. Bau d. Aino-Spr. in d. Sitzungsb. Bd. VII, p. 419.

E.

E vertritt sowohl die transitive als die mediale Bedeutung. Es erscheint stets, theils schon in der abgeleiteten Wurzel (eɫi) selbst, theils in deren Flexion mit ɫ verbunden. Die activen Formen lassen sich aus einer Contraction *e* = ija = ije erklären, worin ja = Mandżu-mongolisch ᠶᠠ (ja, jä) = ᠭᠠ (gha), ʔ = Aino ケ (ke), ケ" (ge), キ (ki), キ" (gi)[1]) den Transitivexponenten vorstellt. Die Vertretung *e*=ija = ije ergibt sich aus dem Nebeneinanderbestehen von Formen wie シ ヤ キ (kijasi) und シ ケ (kesi)[2]) „extinguo"; ヘ ジ" マ (mazije)[3]) und ゼ" マ (maze)[4]), Präsens ル ユ ジ" マ (mazijuɫu)[3]), ル ゼ" マ (mazeɫu)[4]), ル ズ" マ (mazuɫu)[4]) „vermengen". In der medialen Anwendung scheint hingegen *e* entstanden aus dem reflexiven *i* + dem vermittelnden Vocale des Exponenten ɫ = *r*, den die verwandten Sprachen hier zeigen. Geht hierbei ein imperfectives *i* (= *gi* = magyarisch *g*) voraus, so schwindet dasselbe hinter Consonanten (bisweilen auch sammt dem vorausgehenden Vocale). Vgl. je.

Japanisch ケ ド ト (todoke), Präsens ル ケ ド ト (todokeɫu)[5]) „ziehen, strecken", ostjakisch тăдем, S. тɪдем[6]) „ziehen, schnupfen", Mandżu ᡨᠠᡨᠠᠮᡝ (tatame)[7]) „tirer", mongolisch ᠲᠠᠲᠠᠬᠤ (tataχo)[8]) „ziehen, zerren", jakutisch тарт (Präsens тардабын)[9]) „ziehen" = türkisch-tatarisch تارتمق, طارتمق (tartmaq)[9]) von einem neutralen Thema キ ド ト (todoki), vgl. mongolisch ᠲᠠᠲᠠᠭᠠᠯᠠᠬᠤ (tataghalaχo)[10]) „fest zuziehen".

Japanisch ネ (ne)[11]), Präsens ル ネ (neɫu) „schlafen", tscheremissisch nerem[12]) „dormito", jakutisch нурai[13]) „schlummern",

---

[1]) Pfizmaier, Über den Bau d. Aino-Spr. in d. Sitzungsb. B. VII, p. 448. [2]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 45, b. [3]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 509. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 22. [5]) Ebendas. p. 10. [6]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 97, a. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 175. [8]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 235, b. [9]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 92, b. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 235, c. [11]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 535. [12]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 67, a [13]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 119, b.

mongolisch (noir)[1]) „Schlaf, Schlummer“, (noirsaχo)[1]) „schlafen, schlummern“, Suomi nukkua „obdormisco“.

Japanisch リ ヘ カ (kaje-ři)[2]) „zurückkehren“, mongolisch (χa-riχo)[3]) „zurückkehren, nach Hause gehen“, (χarighu)[3]) „zurück, weiter zurück“, Mandźu (karu)[4]) „reconnaissane des bienfaits, vengeance etc. (Vergeltung)“, vgl. japanisch シ ヘ カ (kajesi)[5]) „vergelten“, Suomi kostata „rächen“.

Japanisch セ コ (kose), Präsens ル セ コ (koseřu)[6]) „beschädigen“, mongolisch (χomsa)[7]) „Schaden, Verlust“, von mongolisch (χokiraχo)[8]) „schaden, Schaden anthun, verderben“ = Mandźu (χoχirame)[9]) „avoir reçu du dommage, avoir fait des pertes“, magyarisch kár „Schaden“, vgl. mongolisch (χoorlaχo)[10]) „schaden, Verderben bringen“, Suomi vahingoittaa, lappisch vahagatted „schaden“.

J.

J ist gewöhnlich Repräsentant eines consonantisch anlautenden Ableitungsexponenten und bezeichnet daher

a) das Verbum imperfectivum, entsprechend dem mandźu-mongolisch-jakutisch-westfinnischen *i*, das aus ja, jä hervorgegangen

---

1) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 140, c. 2) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 56. 3) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 140, c. 4) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 347. 5) Pfizmaier, Krit. Durch. d. Dawid. Wört. p. 22. 6) Pfizmaier, Beit. z. Kenntn. d. ält. Jap. Poes. in d. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 394. 7) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 167, a. 8) Ebendas. p. 165, a. 9) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 425—6. 10) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 160, c.

= dem غا (gha), گا (ge) der türkisch-tatar. Sprachen = magyarisch *g*. Die vollständige Form ist ヒ (fi), im Präsens フ (fu), das mit dem vorhergehenden Vocal zusammenfliesst:

Japanisch リ キ (kiri)[1] „cortar“, Mandźu (girime)[2] „couper“, mongolisch (kirghaχo)[3] „scheeren“, türkisch قرقمق (qyrqmaq)[4] „tondre“, jakutisch кырыі[5] „zerschneiden“, mordvinisch (Ev. Üb.) käräms „abschneiden“, Suomi keri-ttää „scheeren“.

Japanisch リ ス (suri)[6] „defrico“, mongolisch (sirgükü[7]) „sich reiben, sich schaben“, magyarisch súrol „reiben, scheuern“.

Japanisch ヒ ラ キ (kira(f)i), イ ラ キ (kirai), Präsens フ ラ キ (kirò)[8] „abominor, odisse“, mongolisch (χarijaχo[9] für χaroghaχo) „fluchen, schimpfen, schmähen“, (χaroghar)[10] „Lästerreden, Schimpfworte“, Mandźu (ghasχôme)[11] „faire serment, jurer“, (ghasχan)[11] „imprécations“, türkisch-tatarisch قارغانمق (qarghanmaq) = jakutisch кыраи[12] „fluchen“, Suomi kiro „Fluch“, magyarisch káromol „fluchen“.

---

[1]) Collado, Dict. linq. Jap. p. 201, a. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 75. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 158, a. [4]) Kieffer, et B. II, p. 464, a. [5]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 64, a. [6]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 202, b. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 353, a. [8]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 166, b. [9]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 140, b. [10]) Ebendas. p. 141, b. [11]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 378. [12]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 64, a.

Japanisch ヒ ラ ハ (fara[f]i), イ ラ ハ (farai), Präsens フ ラ ハ (farò)[1] „fegen, kehren“, Mandžu ᡝᡵᡳᠮᡝ (erime)[2] „balayer“, ostjakisch паⅾ+сем[3]) „fegen, kehren“.

Japanisch ヒ ラ ハ (fara[f]i), イ ラ ハ (farai), Präsens フ ラ ハ (farò)[4] „vertreiben“, jakutisch ÿрÿт[5]) „verjagen“, tatarisch اورگتمك (ürgütmäk)[5], wotjakisch uljalo[6]) „vertreiben, hinaustreiben“.

Japanisch ヒ テ ク (kura[f]i), Präsens フ テ ク (kurò)[7]) „beissen“, magyarisch harap „beissen“, samojedisch (Ostj.) haʒap[8]), von tatarisch قاپمق (qapmaq)[8]) = Aino バ ク (kuba)[8]), japanisch ヒ ク (ku(f)i), Präsens フ ク (kû) „essen“;

b) das Verbum reflexivum. Hier entspricht ihm samojedisch, jakutisch, ostjakisch, Suomi *i, j* tatarisch, magyarisch ik (k):

Japanisch イ テ ナ (narai)[9]) „disco“, assuefio, consuetudo“, vgl. das active へ シ ヨ (vosiye)[10]) „unterrichten“, und die Formen gleicher Bedeutung in den verwandten Sprachen, samojedisch (Jur.) tôhŷdm, tohola-jû[11]) „lernen, sich gewöhnen“, magyarisch szok-ik „sich gewöhnen“, Suomi opp-ia „lernen“, ostjakisch уhттā-jeм[12]) „lernen“, jakutisch ÿöpä-н[13]) „lernen“;

c) Das Verbum denominativum. Hier liegt wahrscheinlich die Wurzel シ (si) „agere“ (mit Verschleifung des *s* zwischen den beiden Vocalen; i'u = iju) zu Grunde.

Japanisch イ シ ミ (misi-i) „blind sein“, イ チ モ (motsi-i) „gebrauchen“ von チ モ (motsi) „ergreifen, besitzen“;

d) die attributive Adjectivform. Hier ist *i* aus キ (ki) abgeschliffen, dessen Guttural sich in der Schriftsprache behauptet. Man

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 17. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 420. [3]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 92, a. [4]) Pfizmaier, Erläut. in d. Sitzungsb. Bd. XII, p. 371. [5]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 50, b. [6]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 335, a. [7]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 121. [8]) Sitzungsber. Bd. XXII, p. 154. [9]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 141, b. [10]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 88. [11]) Castrén, Wort. d. sam. Spr. p. 248, a [12]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 101, b. [13]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 47, b

kann damit das Mandźu ᡤᠠ (gha), ᡤᡝ (ge) der Endung ᠩᡤᠠ (nggha), ᠩᡤᡝ (ngge), so wie die Aino-Partikel ケ (ke), ゲ (ge), キ (ki), ギ (gi), welche die Lage, das Enthaltensein ausdrückt, vergleichen;

e) die prädicative Adjectivform. Hier ist *i* aus シ (si) entstanden, dessen *s* in der Schriftsprache fortgeführt wird. Im Lappischen erhält das Beiwort, wo es nicht attributiv gebraucht wird, ein *d*, dessen Spur sich auch im Ostjakischen nachweisen lässt.

Japanisch イ ル カ (kałui), Schriftsprache シ ル カ (kałusi) „leicht“, türkisch قولاى (qolaï) „facile“, lappisch gèppad „leicht, Suomi keviä.

O.

O scheint im Japanischen weder selbstständig, noch in Folge seiner secundären Entwickelung Träger eines bestimmten Begriffes, wohl aber gehen die an die Exponenten *a*, *i* und *u* geknüpften Bedeutungen auch an das für sie eintretende *o* über.

U.

U bezeichnet das Verharren in dem gegebenen Zustande, und steht so den Vocalen *a* und *i* gegenüber, von denen ersteres den Träger der Thätigkeit ohne Rücksicht auf den nothwendigen oder zufälligen Nexus beider, *i* hingegen der Selbstthätigkeit des Agens einen vorhandenen Zustand zu behaupten oder eine Handlung fortzusetzen anzeigt. Ebenso verhalten sich die genannten Vocale rücksichtlich ihrer Bedeutung als Ableitungselemente in den indogermanischen Sprachen.

Japanisch ギ ル ユ (juługi) [1]) „contremo“, samojedisch (Jur.) jalydm, jalyodadm, (Tawg.) [2]) jundetendem „zittern“.

Japanisch レ ク カ (kakułe)[3]) „delitesco“, シ ク カ (kakusi) [4]) „abscondo“, Suomi kätkeä „abscondo“, mordvinisch (Ev. Üb.) kekśems „verbergen“, türkisch-tatarisch كزلك (guizlemek) [5]) „cacher“.

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 27, a. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 307, a [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 204, a. [4]) Ebendas. p. 5, a. [5]) Kieffer et B. II, p. 602, a.

Japanisch リ ム ネ (nemuŕi) = リ ブ ネ (nebuŕi)[1] „schlummern" von ネ (ne) „schlafen" (s. o.).

Japanisch フ ラ ツ ヘ (fetsuŕò)[2] „schmeicheln", Mandźu (bilurǯame)[3] „flatter", (bilume)[4] „caresser avec la main un enfant qu'on aime", mongolisch (bildooći)[5] „Schmeichler".

Ausserdem erscheint *u* als Abschleifung von ク (ku), das in der Schriftsprache daneben einhergeht, in der Verbalwurzel der Adjective. In dieser Anwendung fällt es mit dem Exponenten des Futurums und den entsprechenden Bildungen der verwandten Sprachen (ku, χu etc.) zusammen.

B.

B bezeichnet, dass der gegenwärtige Zustand fortdaure oder sich weiter entwickle. Die neutrale Form hat *i* (Präsens u, iŕu), die active *e* (eŕu) zum Vocal.

Japanisch ビ ル フ (fuŕubi)[6] „vieillir" (リ フ, fuŕi „être vieux")[6], samojedisch (Ostj.) ärämbak, irambaŋ[7]) „alt werden" (ärá = magyarisch örög „Greis"), ostjakisch пipiш[8]) „alt, uralt", syrjänisch pörys[9]) „vetus", lappisch buores[10]) „gammel".

Japanisch ビ ラ カ (kaŕabi)[11] „siccor, aresco", türkisch قورومق (qouroumaq)[12] „être, devenir sec, desséché", von قورو (qourou)[12] „sec" = Suomi kuiva id. etc.

Japanisch ベ ラ ク (kuŕabe)[13] „vergleichen, etwas um die Wette thun", jakutisch холобур[14]) „Vergleichung, Gleichheit", холобура суох[14]) „unvergleichlich", mongolisch

---

[1]) Pfizmaier, Erl. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 535. [2]) Ebend. p. 537. [3]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 545. [4]) Ebendas. p. 544. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 107, c. [6]) Landresse, Gramm. Jap. p. Rodriguez, p. 129, b. [7]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 103, b. [8]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 93, a. [9]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 154, b. [10]) Rask, Lapp. Sprogl. §. 97. [11]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 124, b; 175, a. [12]) Kieffer et B. II, p. 522, a. [13]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 510. [14]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 88, a.

(ghabi ügei) [1]) „ganz unähnlich, nicht zu vergleichen“, холон[2]) „Vergleichung, Gleichheit“ = magyarisch hason id.

D.

D, in den verwandten Sprachen durch *d* (t), l, ʒ, ć vertreten, drückt das thatsächliche und andauernde Begriffensein in einer Thätigkeit oder einem Zustande aus:

Japanisch モドキ (modoki)[3]) „reprehendo“, mongolisch (maghudχaχo) „tadeln“, Mandźu (maχôlame) „faire des reproches à quelqu'un“, Suomi moittia „tadeln“ (s. o.).

Japanisch ヲドル (vodoře) [4]) „hüpfen“, mongolisch (oghodoraχo) [5]) „herumhüpfen“, samojedisch (Ostj.) paktak [6]) „springen“, magyarisch ugnik „springen“, jakutisch oi[7]) „einen Satz oder Sprung machen“? mongolisch (oiχo) [8]) „seitwärts fliegen“ (ein Pfeil).

Japanisch タダシ (tadasi)[9]) „examino“, Mandźu (daćilame) [10]) „s'informer, tâcher de se mettre au fait“,

---

1) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 191, c. 2) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 88, a. 3) Collado, Dict. ling. Jap. p. 114, a. 4) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 139. 5) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 49, b. 6) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 163, a. 7) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 19, b. 8) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 48, a. 9) Collado, Dict. ling. Jap. p. 42, a. 10) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 205.

(tadime)[1] „apprendre“, magyarisch tud = syrjänisch töda[2]) „scio“, Suomi tutkia, magyarisch tudakoz „erforschen, untersuchen“, syrjänisch tödmala[3]) „cognosco“.

Dz.

Dz = Mandžu-mongolisch-samojedisch etc. erscheint als Mouillirung von *d* vor *i* und *u*. Die Bedeutung entspricht der Combination der Elemente.

Japanisch ヅ ト (todzi)[4]) „claudo“, tscheremissisch ćyćam[5]) „claudo“, samojedisch (Ostj.) ćakaćap, takatam, taktłam, (Tawg.) tału'áma, (Jen.) tołabo, torabo, (Jur.) tallau[6]) „einschliessen, verschliessen, zuschliessen (von Aussen)“, mongolisch (taklaχo)[7]) „fest zumachen, verschliessen, verstopfen“, Suomi sulkea „schliessen“.

Japanisch レ ヅ ハ (fadzuke)[8]) „discrepo“, シ ヅ ハ (fadzusi)[9]) „solvo“, Mandžu (fakćame[9]) „se fendre, se diviser, se séparer“, (faćame[10]) „se séparer“, mongolisch (ukću)[11]) „gespalten, geborsten, Bruch, Riss“, samojedisch (Ostj.) patolbau, pahaʒap, (Kamass.) phi'dorłum, phizłim[12]) „spalten“, Suomi pako „Spalt“, türkisch اشق (ichiq)[13]) „fente“, اوڭق (onmaq) „se fendre“.

F.

[F]i s. u. *i*.

---

1) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 180. 2) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 161, b. 3) Collado, Dict. ling. Jap. p. 21, b. 4) Castrén, Gramm. Tscher. p. 72, b. 5) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 308, a. 6) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 231, c. 7) Collado, Dict. ling. Jap. p. 211, b. 8) Ebendas. p. 126, a. 9) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 149. 10) Ebend. p. 136. 11) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 50, c. 12) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 282, a. 13) Kieffer et B. I. p. 46, a.

G.

G, im Mandźu und Mongolischen (gha), (ge), (χa), (χe), (ka), (ke), türkisch-tatarisch ق (q), ك (k), غ (gh), گ (g) etc., bezeichnet das Verbum habituale. Das Neutrum hat *i* (Präsens *u*), das Activ *e* (Präsens ułu) zum Vocale.

Japanisch ギサフ (fusagi) [1] „verschliessen, verstopfen", mongolisch (bügleküü) [2] „der Pfropfen", (büglekü) [3] „verstopfen, verpfropfen", jakutisch бyölä [3] „verstopfen".

Japanisch ヒヘガルセ (fiługajesi) [3] „consilium muto", mongolisch (büriksikü) [4] „seine Meinung ändern, andern Sinnes werden".

Japanisch ドロヒ (siłoge) [5] „tendo", türkisch سرمك (sermek) [6], „étendre par terre (la toile, un tapis)", Mandźu (sekteme) [7] „étendre un tapis, un coussin etc.", neben jakutisch тälriä [8] „ausbreiten" = mongolisch (telgekü), (telekü), (telikü) [9] id. Mandźu (teleme) [10] „étendre une pièce de toile etc."

J.

Je, in der Flexion regelmässig mit nachfolgendem ł, vertritt wie das einfache *e* sowohl die active als die neutro-passive Bedeutung. Da *j* = *i* den Reflexivcharakter Suomi *i* (kse), magyarisch ik etc.

---

1) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 99. 2) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 121, a. 3) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 144, b. 4) Collado, Dict. ling. Jap. p. 26, a. 5) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 122, c. 6) Collado, Dict. ling. Jap. p. 341, a. 7) Kieffer et B. I, p. 666, b. 8) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 50. 9) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 95, a. 10) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 227.

darstellt, so hängt die Bedeutung von dem Werthe des *e* ab, über den man das oben Angeführte vergleiche.

Japanisch ヘコキ (kikoje)[1] „gehört werden, verlauten" (ノキ, kiki „hören")=magyarisch hall-ik „gehört werden, zu vernehmen sein".

Japanisch ヘノタ (tataje)[2] „adimpleo adredundantiam", magyarisch tel-ik „sich füllen", türkisch دولو (dolou)[3] „plein".

Japanisch ヘラコ (kołaje)[4] „erdulden, ertragen", mongolisch (külićekü)[5] „dulden, ertragen", Mandźu (kirime)[6] „patienter, être patient", Suomi kärsiä = lappisch kierded', gierddet „ertragen, erdulden".

Hieher gehört auch die Passivform -łaje[7], welche sich in ła+je zerlegt: ł gehört dem auf *e* (ł) auslautenden Thema an.

K.

K bildet ein Desiderativ, Inchoativ und Consecutiv, oft mit der Bedeutung des Habituals. Die Verbalformen haben *i* (neutr.) und *e* (act.), die Adjectiva *a* zum Vocale, wie im Mandźu und Mongolischen.

Japanisch キソホ (fosoki)[8] „aspergo", magyarisch fecske-nd „spritzen", ? Suomi pirskua „verspritzt werden", mongolisch (üsürkü)[9] „spritzen, aufsprudeln", Mandźu (fusume)[10] „arroser, jeter de l'eau sur qch. avec la bouche", jakutisch ыс[11]) „spritzen, bespritzen", wotjakisch pazalo[12] „besprengen".

Japanisch キフヅク (kûfuki)[13] „hungerig", jakutisch харҕыі[14], хорryi[15] „hungern", Mandźu (ghaχôśame)[16]

---

[1]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 513. [2]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 6, b. [3]) Kieffer et B. I, p. 561, b. [4]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 513. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 183, c. [6]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 58. [7]) Pfizmaier, Erl. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XII, p. 367. [8]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 13, a. [9]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 78, a. [10]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 197. [11]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 33, a. [12]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 322, a. [13]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 71. [14]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 82, a. [15]) Ebendas. p. 87, b. [16]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 363.

„crier famine, avoir un air affamé“, samojedisch (Ostj.) kueśak, kuesaŋ [1]) „hungerig sein“, tscheremissisch kadćkam [2]) „comedo“, von ヒ ク (ku(f)i) „essen“.

Japanisch キ ハ (faki), キ ハ (favaki) [3]) „sitio, aresco“, mongolisch (angghaχo) [4]) „dursten, schmachten“, Mandźu (fame) [5]) „avoir très grande soif, être altéré“.

Japanisch シ カ ロ ド ヲ (vodoŀokasi) [6]) „in Schrecken setzen“, キ ロ ド ヲ (vodoŀoki) „in Schrecken gerathen“, mongolisch (ouliχai) [7]) „furchtsam, zaghaft“ = Mandźu (oliχa) [7]) „ombrageux, craintif“, magyarisch félékeny „furchtsam, zaghaft“ — japanisch シ コ シ カ (kasiko-si) „furchtbar“, türkisch قورقونج (qorqoundj), قورقاق (qorqaq) [7]) „timide, craintif“.

ŀ.

ŀ, das im Auslaute der Wurzel, wo es nicht durch den Vocal getragen wird, fortfällt, bezeichnet die Richtung auf eine Thätigkeit oder einen Zustand. Es bildet daher *a)* Denominative mit inchoativer Bedeutung; *b)* Continuativa, ohne Rücksicht auf die Bedeutung; *c)* Neutro-passiva und *d)* Passiva, wobei der neutrale und passive Begriff im Thema liegt (vgl. das im Passiv und die IV. Conjug. Sanskrit). In den verwandten Sprachen entspricht ihm *r*, selten *l*, mit gleicher Bedeutung.

Japanisch ル モ ク (kumoŀi) [8]) „sich umwölken“, von モ ク (kumo) [8]) „Wolke“, syrjänisch kymär [9]) „nubes“.

Japanisch ル ト フ (futoŀi) [10]) „ingrandesco“, von イ ト フ (futoi) „gross, dick“ (s. o.).

---

[1]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 125, a. [2]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 63, a. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 125, b. [4]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 2, c. [5]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 129. [6]) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XII, p. 365. [7]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 143. [8]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 91, 169. [9]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 146, a. [10]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 258, a.

Japanisch リ ハ サ (savaɫi)[1] „pungo“, magyarisch szúr „stechen“.

Japanisch リ チ (tsiɫi)[2] „zerstreut sein“, mongolisch (tarχaχo)[3] „sich zerstreuen“, magyarisch szór „zerstreuen“, türkisch داغوق (daghouq)[4] „dispersé“.

Japanisch レ ナ ハ (fanaɫe)[5] „sich trennen“, mongolisch (anggiǯiraχo)[6] „sich trennen, sich absondern“.

Japanisch リ タ ア (ataɫi)[7] „treffen, wohin gelangen, passen, angemessen sein“, Mandźu (ućarame)[8] „rencontrer qn., trouver qch. par hazard, (ućuri)[9] „occasion, circonstance favorable = mongolisch (ućir)[10] Gelegenheit, Begebenheit“, (ućiraχo)[10] „zusammenkommen, sich begegnen, sich begeben, vorkommen“.

Japanisch リ ヲ ト (towoɫi)[11] „hindurchgehen, Durchgang, Weg, Weise“, mongolisch (togholχo, dogholχo)[12] „durch etwas hindurchgehen“.

---

[1]) Ebendas. p. 108, b. [2]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 21. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 235, a. [4]) Kieffer et B. I, p. 502, a. [5]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 510. [6]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 3, c. [7]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XII, p. 371. [8]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 236. [9]) Ebendas. p. 237. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 61, a. [11]) Pfizmaier, Üb. d. Bau d. Aino-Spr. in d. Sitzungsb. Bd. VII, p. 476. [12]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 249, c.

M.

M bildet, wie in den verwandten Sprachen, ein Inchoativ, den eben eintretenden einmaligen Act hervorhebend. In letzteren erscheint es häufiger blos in Nominalbedeutung.

Japanisch リ ム サ (samuki) [1]) „erwachen“, syrjänisch sadma [2]) „expergiscor“, Suomi havata, samojedisch (Jur.) sidcdam, (Ostj.) sédedaŋ, (Kam.) śûddōläm [3]) „aufwachen“.

Japanisch ミ ノ (nomi) [4]) „trinken“, Mandźu (omime) [5]) „boire“, mongolisch (umtaghan) [6]) „Getränk“ etc. (s. o.).

Japanisch ミ ユ ア (ajumi) [7]) „gradior, passus“, jakutisch атыллā [8]) „schreiten, einen Schritt machen“, türkisch-tatarisch آدم (adum), آدم (adim) „le pas“ etc. (s. o.).

N.

N drückt 1. aus, dass man im Begriffe stehe, die Thätigkeit zu äussern; hierbei erscheint in den verwandten Sprachen *n* häufig mit *g*, *d* gruppirt.

Japanisch シ ナ ハ (fanasi) [9]) „sprechen“, tscheremissisch manam [10]) „loquor“, magyarisch mond „sagen“, samojedisch (Jur.) mâdm [11]) „sagen“.

Japanisch ギ ノ シ (sinogi) [12]) „suffero“, magyarisch szenved „leiden“, Suomi suvaita, suvaista „patior, tolero“, Mandźu (suime), (suilame) [13]) „pati“, syrjänisch sybäda [14]) „tolero“, samojedisch (Jur.) jiebtâu, jiebtângû [15]) „leiden, ertragen.“

---

1) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 14. 2) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 155, b. 3) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 200, b. 4) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 143. 5) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 191. 6) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 51, c. 7) Collado, Dict. ling. Jap. p. 9, a; 297, b. 8) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 5, a. 9) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XII, p. 345. 10) Castrén, Gramm. Tscher. p. 66, b. 11) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 41, a. 12) Collado, Dict. ling. Jap. p. 129, b. 13) Kaulen, ling. Mandsch. inst. p. 147, b. 14) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 158, a. 15) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 14, a.

Japanisch ネラツ (tsuŀane) [1] „in ordinem constituo", von ラツ (tsura) [2]) „Reihe" = türkisch صره (syra) [3] „rangée, file, ordre", magyarisch sor „Reihe".

2. Es bezeichnet die Entwicklung einer Eigenschaft aus dem Zustande in den der Träger versetzt ist. Hier ist ナ (na) die Wurzel des Verbums ルナ (naŀu) „werden", das auch damit wechselt.

Japanisch ナカラメナ (nameŀakana), ルナカラメナ (nameŀakanaŀu) [4], „schlüpfrig" カラメナ (nameŀaka) id., von einem Verbalthema キラメナ (nameŀaki) „ausgleiten", samojedisch (Jur.) ŋajuholta [5] „schlüpfrig", ŋenzahalŋau [6] „ausgleiten", ŋensahalmi „glatt, schlüpfrig", vgl. Suomi liipiä [7] „ausgleiten", lipakko „Schlüpfriges".

3. Es bildet ein im Japanischen am vollständigsten erhaltenes Verbum negativum. Hier liegt die Wurzel イナ (nai) „nicht sein", samojedisch (Jur.) ŋidm „ich bin nicht", (Tawg.) ŋindem, (Jen.) ŋero, neddo, (Kam.) eŀem, em, ostjakisch ендам, ендем „ist nicht", Suomi en, magyarisch ne, zu Grunde. (S. u. Formenl.)

S, Z.

S (z ist blos lautlich verschieden) bildet:

a) als シ (si) das Transitiv der Neutra, als セ (se), セサ (sase) das Causal. In dieser Anwendung steht es dem *t*, *d* der samojedisch-türkisch-tatarisch-finnischen Sprachen gegenüber.

Japanisch シカゴウ (ugokasi) [8] „in Bewegung setzen", magyarisch mozgat, mozdít „bewegen", samojedisch (Jur.) mansabtâu, (Tawg.) ˜usea'bteáma, (Jen.) moderabo, (Ostj.) mîttau, (Kam.) meŋeldeŀäm [9] „rühren", syrjänisch veeta [10] „moveo", von キゴウ (ugoki) [8] „sich bewegen", mongolisch (aghasi) „was sich bewegt", magyarisch mozog „sich bewegen", samojedisch (Jur.) mansaradm, (Tawg.) ˜usîrim, (Jen.) modoŀaro [9] „sich rühren", syrjänisch veesa [10] „moveor".

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 94, a. [2]) Pfizmaier, Beit. z. Kenntn. d. Aino-Poes. Sitzgsb. 1850. II. Abth. p. 119. [3]) Kieffer et B. II, p. 105, a. [4]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzgsb. Bd. XII, p. 346, 347. [5]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 19, a. [6]) Ebendas. p. 21, a. [7]) Schott, Über das Altaische etc. p. 121. [8]) Pfizmaier, Erläut. in d. Sitzungsb. Bd. XII, p. 365. [9]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 266, a. [10]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 163, a.

Japanisch ヲトシ (votosi) [1] „amitto“, magyarisch ej-t „fallen lassen“, von ヲツ (votsi) [2] „cado“ = magyarisch es (ej) = syrjänisch usa [3], Suomi putoa, Mandźu ᡠᡴᠴᠠᠮᡝ (ukćame) [3] „tomber“.

Japanisch カハセ (kawase) [4] „vendo, emere facio“, Suomi vaihettaa „tauschen“, mongolisch ᠬᠣᠳᠠᠯᠳᠤᠬᠤ (χodalduχo) [5] „verkaufen“, Mandźu ᡥᠣᡩᠠ (χôda) [5] „espèce de commerce qui se fait en échangeant une marchandise contre une autre“, von japanisch ヒカ (ka[f]i) [6] „emo“, Mandźu ᡥᠣᠺᡳᠯᠠᠮᡝ (χokilame) [7] „faire le commerce, acheter ou vendre“.

b) als シ (si) ein Desiderativ. Die verwandten Sprachen zeigen *si*, *s*, *ś*, oder einen anderen gleichbedeutenden Exponenten.

Japanisch ワスレ (vasuŀe) [8] „vergessen“, Mandźu ᠣᠩᡤᠣᠰᡠ (ongghosu) [9] „homme qui n'a point de mémoire“, ᡠᠰᠠᡴᠠ (usaka) [10] „chose oubliée“, magyarisch fel-ed „vergessen“, samojedisch (Jur.) jurau, juraŋû etc., (Ostj.) auelʒap [10] etc., Mandźu ᠣᠩᡤᠣᠮᡝ (ongghome) [10] „oublier“.

Japanisch フシ (fusi) [11] „liegen“, magyarisch feküdni id.,

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 9, b. [2]) Ebendas. p. 16, a. [3]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 114. [4]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 138, a. [5]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 123. [6]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 41, b. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 454. [8]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 152. [9]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 206. [10]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 127. [11]) Pfizmaier, Erläut. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 518.

samojedisch (Jen.) badotido [1]) „liegen“, Mandźu (beserχen) [2]) „lit où l'on couche“.

c) als シ (si) ein Denominativ, das das Befangensein in einem Zustande, das Verweilen bei einer Thätigkeit anzeigt. Die verwandten Sprachen zeigen *d, z,* ', *l.* Der Begriff erhellt am deutlichsten aus der chinesischen Umschreibung mittelst 爲 (vvei) „agere partes“.

Japanisch イ シ レ ウ (ulesii) [3]) „lætor“, Mandźu (urgunȝeme) [4]) „se réjouir“, magyarisch örvend „sich freuen“, von レ ウ (ule) [5]) „Freude“ = magyarisch öröm id. (s. o.).

Japanisch ミ サ ヲ (vosame) [6]) „verborgen sein“, samojedisch (Ostj.) odeŋnau, oteŋnam, èteptam [7]) „verbergen“, mongolisch (ećine) [8]) „heimlich, hinter dem Rücken“.

Japanisch シ マ タ イ (itamasi) [9]) „betrübt, schmerzvoll“, von ミ タ イ (itami) [9]) „Schmerz“, magyarisch fájdalmas „schmerzhaft“, fájdalom „Schmerz“.

d) als シ (si) ein Verbum negativum und das Adjectivum privativum. Schliesst sich zunächst an Aino ク ヤ シ (saku, sakf) [10]) und die erweichte samojedische Form auf si, seda, di, lappisch tagha, magyarisch ta-, te-(len) etc. an. Das Tscheremissische behandelt das privative *t* gleichfalls verbal.

Japanisch イ シ メ (mesi-i) [11]) „blind (auglos) sein“, samojedisch (Jur.) saeusi, saeuseda, (Ostj.) haigedi, seigedil etc. „blind“, Suomi silmätöin „ohne Augen“ etc.

---

[1]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 72, b. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 526. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 70, a. [4]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 178. [5]) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. in d. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 392. [6]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 131. [7]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 105, b. [8]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 35, a. [9]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 883, 900. [10]) Pfizmaier, Über d. Bau d. Aino-Spr. p. 426. [11]) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 516.

T.

T bildet ein Intensiv, das eine mit Nachdruck ausgeführte, über das ganze Object sich erstreckende, durch die Vollständigkeit der Wirkung abgeschlossene Handlung anzeigt. Es steht regelmässig dem *t*, so wie dem *ć*, *s*, *ś* der verwandten Sprachen gegenüber. Bisweilen führt die Vergleichung auf *d*, *l*, *z*, welche in den verwandten Sprachen den Zustand bezeichnen.

Japanisch テス (sute)[1] „wegwerfen“, magyarisch sujt „werfen, schleudern“ = syrjänisch śybita[2]) „jacio“, Suomi syöstä, syökseä „praecipitanter projicio“, tscheremissisch s'uem[3]) „jacio“.

Japanisch ヒトホ (fotobi)[4]) „einweichen“, türkisch بتمق (batmaq)[5]) „s'enfoncer dans l'eau, plonger, aller au fond“, vgl. magyarisch márt „tauchen“.

Japanisch メトイ (itome)[6]) „freie Zeit, Musse, Abschied“, Mandźu ᠵᠠᠪᡩᡠᠮᡝ (ʒabdume)[7]) „avoir du loisir“, mongolisch ᠵᠠᠪᠳᠤᠬᠤ (ʒabduχo)[8]) „etwas thun wollen, Musse oder Gelegenheit dazu haben“, Suomi joutaa „müssig sein, freie Zeit haben“.

Ts.

Die Erweichung des intensiven *t* vor *i* und *u*. Entspricht daher in Bedeutung und Vertretung dem intensiven *ć* der verwandten Sprachen.

Japanisch チカワ (vakatsi)[9]) „divido, dispesco“, jakutisch ÿlläciн[10]) „sich theilen, sich vertheilen“, türkisch-tatarisch اولشمك (eulechmek)[11]) „être distribué, partagé“, magyarisch oszlik „sich theilen, sich zertheilen“, Suomi

---

1) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 6. 2) Castren, El. Gram. Syrj. p. 158, b. 3) Castrén, Gramm. Tsch. p. 72, a. 4) Pfizmaier, Erläuterungen etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 515. 5) Kieffer et B. I, p. 189, a. 6) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 305. 7) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 495. 8) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 293, b. 9) Collado, Dict. ling. Jap. p. 214, a. 10) Böhtlingk, Jak. Gramm. p. 51, a. 11) Kieffer et B. I, p. 141, a.

osia „in partes divido", ostjakisch ōрдем, ӯрдем [1]). S. „theilen", von ケ ワ (vake)[2]) „divido".

Japanisch リ ツ ウ (utsuri)[3]) „mudarse", jakutisch уллары[4]) = mongolisch (ulariχo, (ulbariχo)[5]) „sich verändern, wechseln, durch einen Andern ersetzt werden", Mandźu (ubalijame)[6]) „changer", magyarisch vâlik „sich verändern".

Japanisch チ ウ (utsi)[7]) „schlagen", magyarisch üt „einen Schlag thun", samojedisch (Ostj.) môtnam[8]), monnam „schlagen", Mandźu (forime)[9]) „frapper" = türkisch اورمك (ur-mek)[9]) „frapper, battre" = magyarisch ver „schlagen, prügeln".

V.

Das Suffix ヒ ハ (va[f]i) bezeichnet die Eigenschaft und entspricht dem (gha), (ge).

Japanisch ヒ ハ ヂ ア (adziva[f]i)[10]) „Geschmack, kosten", samojedisch (Ostj.) ocennam, acennam, attinnam, attelbau, attilbam[11]) „schmecken", magyarisch ízlik „schmecken", syrjänisch (Ev. Üb.) vidla „kosten", wotjakisch verjalo[12]) „kosten, schmecken", mongolisch (amdaχo)[13]) „Geschmack haben, schmecken", (amsaχo)[14]) „kosten, versuchen", jakutisch амсаі[15])

---

[1]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 91, b. [2]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 214, a. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 135, b. [4]) Böhtlingk, Jak. Gramm. p. 45, a. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 54, a. [6]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 216. [7]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XII, p. 369. [8]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 175, a. [9]) Sitzungsb. Bd. XII, p. 155. [10]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 122. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 99, b. [12]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 338, a. [13]) Ebendas. p. 11, a. [14]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 11, b. [15]) Böhtlingk, Jak. Gramm. §. 333.

„schmecken“. Mandžu ᠠᠮᡨᠠᡧᠠᠮᡝ (amtašame)[1], ᠠᠮᡨᠠᠯᠠᠮᡝ (amtalame)[1] „goûter“, von Mandžu-mongol. ᠠᠮᡨᠠᠨ (amtan)[2] = ヂア (adzi)[3] „sapor“.

B. Zusammensetzung.

Das Japanische macht von der Zusammensetzung häufigen Gebrauch. Es componirt:

a) Wurzel mit Wurzel: ホノセハ (fase-nobori)[4] „laufen - sich erheben = hinauflaufen“, レナシ (sinare)[5] „thun - sich gewöhnen = sich gewöhnen“: ケカヒヲ (vo[f]i - kake)[4] „treiben - anhaften = nachjagen“ (voi = Suomi ajaa). Vgl. die türkischen Composita الیقومق (ali-komaq)[6] „nehmen - loslassen“.

b) Nomen mit Nomen: ゲカヒ (fi-kage)[7] „Sonnen-(feuer) - Schatten, Schatten“, ハカシイ (isi-kava)[8] „Felsenfluss“, マタカア (aka-tama)[9] „roth - Edelstein“, ヤハマダナア (ana-dama-faja)[10] „hohl-Stein - Glanz“, ノマタバヌ (nu-ba-tama-no)[11] „feld - flügel - stein - ig“. Derlei Verbindungen sind insbesondere dem Magyarischen geläufig, aber auch in den übrigen verwandten Sprachen gebräuchlich.

c) Das Verbum (auch in der Wurzelform) mit den von ihm regierten Nomen: ルミナム (muna-miru)[12] „auf den Busen schauend“, ルナメア (ame-naru)[13] „Himmel - weilend“, ヒカヅセサマア (ama-sase-dzuka[f]i)[14] „Himmel - jagender Gesandter“. シマクヅモカ (kamo-dzuku sima)[15] „Änte - wohnend Insel = Insel wo die Änte wohnt“.

---

[1]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 89. [2]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 11, a. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 325, a. [4]) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XII, p. 369. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 13, a. [6]) Kasembeg, Ed. Zenker, §. 241. [7]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 118. [8]) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. in d. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 328. [9]) Ebendas. p. 323. [10]) Ebendas. p. 327. [11]) Ebend. p. 397. [12]) Ebendas. p. 400. [13]) Ebendas. p. 325. [14]) Ebendas. p. 391. [15]) Ebendas. p. 320.

C. Formenlehre.

Nomen.

Numerus.

Suffixivisch wird der Numerus durch ラ (ra) ausgedrückt, das schwerlich blos äusserlich dem (Ostj.) samojedischen la, türkisch-tatarisch لار (lar, lär), tungusisch *l* = finnisch-samojedisch *d, t, ', k,* so wie dem Mandźu ᡵᡳ (ri) nahe kommt. Der durch Verdoppelung bezeichnete Plural findet sich eben so im Mandźu und Samojedischen. Von den Partikeln lässt sich ドモ (domo) vielleicht mit Mandźu ᡨᠣᠮᡝ (tome) „tout, chacun“ vergleichen.

Casus.

ヲ (vo), die Accusativpartikel erscheint fast unverändert in dem Mandźu ᠪᡝ (be). In den übrigen verwandten Sprachen ist der Vocal abgeworfen und *b* (*p*) gewöhnlich in *m* (*n*) verwandelt (lappisch *p, m,* samojedisch *m,* (ostjakisch) *p,* tscheremissisch *m,* Suomi *n*).

ノ (na) das den Genitiv bezeichnet, entspricht dem n, ŋ (in, un, iŋ, un, uŋ, ŋi, nek) der verwandten Sprachen. Der Vocal *o* weist auf den nachschlagenden Guttural, der sich im magyarischen nek von dem Nasal löst.

ヘ (fe, spr. je), ヱ (je) drückt den Allativ (die Richtung „wohin“) aus. In dieser Anwendung begegnet es dem türkisch-tatarischen غه (gha), كه (ge), dem mongolischen ᠭᠠ (gha), ᠭᠡ (ge), dem samojedischen ha, ka, ga etc. in den Locativen auf hana, kana, gana, kan, gan, kone, gone, dem Suomi ', *h, e,* dem syrjänisch-wotjakischen *a', ä',* dem magyarischen *á, é,* dem lappischen *i.* Die Lautverhältnisse gestatten eine Vereinigung um so eher, als die ursprüngliche Form des Exponenten der weichen Reihe angehörte.

ニ (ni) vertritt die durch die Präpositionen „in, zu, durch, vermittelst“ dargestellten Verhältnisse. Es entspricht dem Stamme der samojedischen Postpositionen (Jur.) ṅâ' (Dat. pl. statt ṅaha') „zu, gegen“, ṅane (Loc.) „bei, mit“, ṅad (Abl.) „von“, ṅanua (Prov.) „längs“, (Tawg.) nâŋ (Dat.) „zu, gegen“, nanu „bei“, nata (Abl.) „von“, namanu „längs“, (Jen.) ne (Dat.) „zu,

gegen", nene (Loc.) „bei, mit", Abl. nero „von", ne'one „längs", so wie des Locativs, Instructivs und Conclativs im Suomi etc.

(yoki) abwechselnd mit dem folgenden gebraucht, scheint dem jakutischen Comparativ (Elativ) auf тагар, тäгäр etc., дагар, дäгäр etc. zu entsprechen, wenigstens wird es in dieser Bedeutung ausschliesslich gebraucht und die Lautverhältnisse würden die Vereinigung rechtfertigen. Die jakutische Bildung geht jedenfalls auf den Stamm tagh, der dem Ablativexponenten der türkisch-tatarischen und finnischen Sprachen, das Mandžu (ći) und Mongolische (ećе) zu Grunde liegt, zurück; mag man darin eine Wurzelentwickelung oder eine Zusammensetzung mit ghar, das sonst für sich allein den Elativ bildet, suchen wollen.

(kata), Ablativexponent, entspricht dem Mandžu (χaran) „ex, ab, de" und ist offenbar mit dem samojedischen Ablativsuffixe (Jen.) koro, goro, horo, (Tawg.) kata, gata, (Jur.) kad, gad, had, (Kam.) ka, ga identisch. Als Adverb erscheint der Stamm im Ostjakischen кім „hinaus, heraus", magyarisch ki id.

(de) kommt in Form und Bedeutung mit dem türkisch-tatarischen دە (da, de), تە (ta, te) überein, und gehört zu dem Stamme der in dem mongolisch-tungusischen Dativ- und Locativsuffixe (da), (du), (dur), (ta), (tu), (tur) etc. liegt.

Adjectiv.

Ausser der in der Wortbildung angegebenen Verschiedenheit der attributiven und prädicativen Form, die sich auch in finnischen Sprachen geltend macht, bietet das Adjectiv keinen Anhaltspunct der Vergleichung. Die Steigerung wird durch vorgesetzte Partikeln, wie im Mandžu, Mongolischen, den samojedischen und mehreren finnischen Sprachen ausgedrückt. Zur Vergleichung der Objecte dient die Ablativform auf (yoki, s. o.).

Numerale.

Die Zusammenstellung der Cardinalia von 1—10 mit den entsprechenden Bildungen der verwandten Sprachen zeigt rücksichtlich des Bildungsprincipes wie des Lautes die Gemeinsamkeit des Ursprungs. Ich wähle blos einzelne Repräsentanten der Sprachgruppen (s. S. 474 u. 475).

Alle angeführten japanischen Zahlen tragen ein Suffix ツ (tsu), das sich mit dem collectiven finnischen Suffixe, z. B. im magyarischen ket-tő = ツタフ (futa-tsu) zusammenstellen lässt. Nach Abtrennung des Suffixes vergleicht sich

a) ヒト (fito) mit dem entsprechenden samojedischen und finnischen Formen yk-si etc., welche, wie das jakutische бī-р zeigt, einen anlautenden Labial besassen;

b) タフ (futa), vielleicht mit dem türkischen ایکی (ikki). Da *fo-h* mit *gh* wechselt, stände auch der Vereinigung mit den übrigen Formen kein ernstes Hinderniss im Wege;

c) ミ (mi) mit dem zweiten Theile in Suomi kol-me, magyarisch háro-m, mongolisch ᠭᠤᠷᠪᠠᠨ (ghor-ban), deren erster Theil wieder in den samojedischen Bildungen nå-gur, na-har etc. mit veränderter Stellung erscheint;

d) ヨ (yo) zunächst mit den samojedischen Formen (Jur. ŧiet, ŧet, (Tawg.) ŧata, (Jen.) teto) etc., und weiter mit dem türkischen دورت (dört), mongolischen ᠳᠦᠷᠪᠡᠨ (tür-ben), Mandžu ᡩᡠᡳᠨ (du-in), so wie mit den finnischen neljä, négy;

e) イツ (itsu) mit Suomi viisi, magyarisch öt, türkisch بش (beś); vgl. ウド (udo) = ヒト (fito) „Mensch";

f) ム (mu) mit den samojedischen Bildungen (Jen.) motu', (Kam.) muktu'd, muktu'n, (Ostj.) muktet, mukte, (Jur.) mat' etc.;

g) ナナ (na-na) mit Mandžu ᠨᠠᡩᠠᠨ (na-dan) und weiter mit den entsprechenden Bildungen, in denen *s* statt *n* erscheint. Der erste Theil scheint mit der ersten Hälfte in nå-gur, nå-har, ne-hu' identisch;

h) ココノ (ko-ko-no) mit samojedisch öker ćan kôt und magyarisch kil-enc, so dass no (= na, Stamm von ナイ (nai) „nicht sein") dem privativen ćåŋ, koko dem Numerale für 10, kôt entspreche;

i) ヤ (ja) mit Mandžu ǯa - kôn (vgl. kôt), so dass ja = ǯa für 2 (vgl. Mandžu ᠵᡠᠸᡝ (ǯu[v]e) stände.

k) トヲ (too, tô) mit dem tscheremissischen lu, lappisch luoghe, lokke, welche wahrscheinlich weiter mit den abgeschliffenen Bildungen samojedisch (Ostj.) [luca]ju', ugrisch-ostjakisch joŋ (jaŋ),

Japanisch	Mandžu	mongolisch	same-		
			Jur.	Tawg.	Jen.
ツトヒ (fito-tsu)	(emu)	(nigen)	ˉopoi, ˉob	ˉo'ai'	ˉõ'
ツタフ (futa-tsu)	(ʒu[v]e)	(χojar)	sidea, side	siti	sire, side
ツミ (mi-tsu)	(ilan)	(ghorban)	nahar, nâr	nagur	nehu'
ツヨ (jo-tsu)	(duin)	(türben)	ŧet, ŧiet, tiet	tata	teto
〃ツイ (itsu-tsu)	(sunʒa)	(tabun)	samłaŋ, sam-błan, sam-bełank	sanfałanka	soborlegga, soboregga, saborga
ムツ (mu-tsu)	(ninggun)	(ʒirghughan)	mat'	matu'	motu'
ツ〃ナ (nana-tsu)	(nadʒn)	(tulaghai)	siu, šeu	saibua	se'e
ツヤ (ja-tsu)	(ʒakôn)	(naiman)	sidendêt, sidndêt	sitidata	siri'oto
ツノ〃コ (kokono-tsu)	(ujun)	(ʒisun)	[hâsawa]ju', [habei]ju'	ˉameaituma	êsâ, nêsâ
ヲト (too, tô)	(źu[v]an)	(arban)	ju;[hâsawa-]ju',[lûca]ju', [lûsa]ju'	bî'	biu'

U. S. jeyң, jakutisch уон, Mandžu (ʒu[v]an), türkisch on zusammenhängen.

Die Analyse der Numeralia im Aino führt zu ähnlichen Ergebnissen.

Pronomen.

Der Stamm des Pronomens der 1. Person ヲ (va), abgeschliffen ア (a) fällt mit den übrigen Formen dieses Pronomens in den verwandten Sprachen bi (be)- mi (me)- zusammen.

jedisch		türkisch	finnisch	
Ostjak.	Kam.		Suomi	magyar.
ôker, ôkkur, okkar	o'b, o'm	بر (bir, jak. бір)	yksi	egy
sede, śede, site, ṡite, sitte, sit	ṡide	ایکی (ikki)	kaksi	két
någur, når, noagur, noar	någur	اوچ (üč, jak. ус)	kolme	három
têt, tetta, tiet, tietta	thê'de	دورت (dört, jakut. туöрт)	viisi	négy
somblaŋ, sombelaŋ, somble, sombele, homplah, hombalah	sumna, sumula	بش (beś, jak. біäс)	neljä	öt
muktet, mukte, mukteŋ, muktut,	muktu'd, muktu'n	التی (alti, jak. алта)	kuusi	hat
sêlde, sielde, hêlg, hielg	sei'bü	یدی (jeddi, jak. сäттä)	seitsemän	hét
sede čåŋ, (tåŋ, teul, čåŋul, čål, taŋdel), kôt	ṡinthê'de	سکز (segiz, jak. агыс)	kahdeksan	nyolc
ôker, čåŋ (tåŋ, teul, čåŋul), kôt	amithun	طقوز (dokuz, jak. тогус)	yhdeksän	kilenc
kôt, küöt	bie'd, bie'n	اون (on, jak. уон)	kymmenen	tiz

Dasselbe gilt auch von dem Stamme des Pronomens der zweiten Person ナ (na), der sich unmittelbar an die abgeschliffene Form Mandźu ᠰᡳ (si) = mongolisch ᠴᠢ (ći), Suomi sinä, türkisch-tatarisch سن (sen) schliesst, und unter dieser Vermittelung den mit der Muta *t* anlautenden Bildungen sich anreiht. Vgl. das Personalsuffix *n* der 2. Pers. im Jurakisch-Samojedischen und Ugrisch-Ostjakischen = ŋ, nd.

Den Stämmen ア (a) „jener, er", カ (k-a) id. コ (k-o) „dieser hier", ソ (s-o) „dieser dort", entsprechen in den ver-

wandten Sprachen α) tatarisch آ (a), آن (an), magyarisch a-z, türkisch-tatarisch او (o), اول (ol) etc., β) jakutisch кiнi (к-iнi?) „er“ (pr. 3. Pers.), γ) und δ) Verbindungen, welche im ersten Theile ein demonstratives Element d, t = s = ś im zweiten den Pronominalstamm *u*, *o* enthalten, wie Suomi t-uo „der dort“ = samojedisch (Ostj.) to „dieser da“, türkisch-tatarisch شول (ś-ol) = jakutisch c-ōл etc., deren zusammengesetzte Natur aus dem Suomi Plural n-uot neben dem Singular t-uo erhellt. Diese Stämme erhalten, wenn sie substantivisch gebraucht werden, den Zusatz: レ (ke), wenn adjectivisch: ノ (no).

Das Reflexiv wird durch ノ ヲ (vono) das gleichfalls die Endung レ (ke) zu sich nimmt, oder das Substantiv ミ (mi) „Leib“ ausgedrückt. Ersteres entspricht dem samojedischen (Ostj.) one „selbst“, letzteres dem mandźu-mongolischen ᠪᠡᠶᡝ (beje) „Körper, das Ich“, magyarisch mag in mag-am etc.

Das Relativ fehlt.

Als Interrogativ, das zugleich das Indefinit vertritt, fungirt レ タ (take) „wer? Jemand“ und ニ ナ (nani) „was? etwas“. Mit ersterem vergleicht sich samojedisch (Jen.) sio, sie, (Tawg.) sele, (Kamass.) śimdi „wer?“ mit letzterem türkisch نه (nei) „was?“

Verbum.

Genus.

Über dessen Bezeichnung s. Wortbildung.

Verbalnomen.

Die Grundlage des Verbalausdruckes bildet ein Nomen, das sowohl die Handlung an sich, als den Agens bezeichnet. Wo das Verbum finitum ausgedrückt werden soll, tritt die Bezeichnung der Person äusserlich hinzu. Eine Anzahl Verbalnomina, welche sich mit den Personal-Pronomina nicht verbinden, erscheinen blos in subordinirter Stellung (als Gerundia).

Tempus.

Das Japanische unterscheidet das Präsens, Präteritum und Futurum, und drückt nähere Bestimmungen durch Umschreibung aus.

Das **Präsens** trägt keinen besondern Charakter, wohl aber wird die währende Thätigkeit durch ein angefügtes Hilfsverbum *u* = Mandžu ᠪᡳᠮᡝ (bime) = mongolisch ᠪᠦᠢ (bui) „sein“ angedeutet. Eine Anzahl Verba nimmt vor *u* ein ṙ auf, das der Derivation angehört, und oft auch wegbleibt. Die Adjectivverba ersetzen das Hilfsverb durch イ (*i*) = シ (si) der Schriftsprache.

Die Endung *u* assimilirt sich den Vocal, der dem ṙ vorausgeht, verdrängt die Endung *i* und geht selbst vor den Suffixen バ (ba) und ド (do) in *e* über. ル ム ト モ (motomuṙu) „(ich) suche“ (Wurzel メ ト モ, motome), ム ヨ (jomu) „(ich) lese“ (Wurzel ミ ヨ, jomi), ウ ラ ナ (naṙò) „(ich) unterrichte“ (Wurzel ヒ ラ ナ, naṙa[f]i), イ カ フ (fukai) = シ カ フ (fukasi) „(es) ist tief“ (Stamm カ フ), Indicativwurzel ウ カ (fukò) = ク カ フ (fukaku).

Das **Präteritum** erhält die Endungen テ (te), デ (de), タ ta), ダ (da). Jene bezeichnet gewöhnlich den Agens, diese stets die Handlung. Letzterer Ausdruck, der sich vielleicht in t+a (den Stamm des Verbums リ ア (aṙi) „sein, haben“) zerlegt, besagt, dass die Thätigkeit zum Abschlusse gekommen sei, ohne jedoch das active oder passive Verhältniss mit anzugeben. Auch die verwandten Sprachen drücken die abgeschlossene Handlung durch *t*, *d* und ihre Entwickelungen *l* (mongolisch ᠯᠤᠭ᠎ᠠ lugha), ᠯᠦᠭᠡ (lüge), jakutisch тах, тах, дах, дäх etc., türkisch-tatarisch دق (dyq), دك (dik), magyarisch *t* aus. Eine umschreibende Bildung besteht aus der Wurzel in Verbindung mit シ (si), vgl. samojedisch si, ji, finnisch *s*,' etc.: タ メ ト モ (motometa) „(ich) habe gesucht“, ダ ウ ヨ (jôda) „(ich) habe gelesen“, タ ウ ラ ナ (naṙòta) „(ich) habe unterrichtet“, タ ッ ヽ カ フ (fukakatta) „(es) ist tief gewesen“, (Wurzel リ ヽ カ フ fukakaṙi).

Die Verbindung des Participium praeteriti, dessen Auslaut hierbei wegfallen kann, mit dem Hilfsverbum リ ア (aṙi) bildet nähere Bestimmungen, und zwar: *a)* das Präsens ル ア (aṙu), mit dem Participium verbunden, hebt die Abschliessung der Thätigkeit hervor, indem es dadurch auf den für den Träger eingetretenen Zustand weist; *b)* das Präteritum タ ッ ア (atta) mit dem Participium bildet

ein Plusquamperfect, und *c)* das Futurum ヲ ラ ア (ałò) etc. mit dem Participium ein Futurum exactum.

Das Futurum erhält entweder ウ (*u*, *ò*) oder ン (*n*) zur Charakteristik. Ersteres entspricht der im Mongolischen und einigen samojedischen gebräuchlichen Bezeichnung des Futurums mittelst ᠬᠤ (χo), ᠬᠦ (kü), ku, gu, letzteres einer Inchoativform mittelst ᠮᠢ (mi), deren Hilfsverb (*u*), das sich in der Schriftsprache erhalten hat (ム mu), schwand, worauf *m*, das im Auslaute eines japanischen Wortes unmöglich ist, zu *n* ward. Hier vergleicht sich das Mandźu-Supinum auf ᠮᡝ (-me), der türkisch-tatarische Infinitiv auf مق (maq), مك (mek). Die Bildung auf ᠮᠢ (mi) kann noch シ (si) annehmen, wodurch sie mit der jakutischen Properativ-Endung махтā zusammenfällt. Eine geläufige Umschreibung des Futurums entsteht ferner durch die Verbindung desselben Verbums シ (si) mit der Bildung auf ウ (vgl. die magyarische Endung ko-d, kö-d, ke-d, lappisch goad, Suomi ka', Mandźu ᡥᡡᠩᡤᡝ (χuŋʒe) etc.), worin die Übereinstimmung mit der mongolischen Infinitivendung klar hervortritt. ウ メ ト モ (motomeô), ズ ウ メ ト モ (motomeôzu), ル ズ ウ メ ト モ (motomeôzułu) „(ich) werde suchen", ヲ マ ヨ (jomò) etc. „(ich) werde lesen", ヲ ハ ラ ナ (nałavò) etc. „(ich) werde unterrichten", ヲ ラ カ フ (fukakałò) etc. „(es) wird tief sein"; oder ン メ ト モ (motomen), ン マ ヨ (joman), ン ハ ラ ナ (naravan), ン ラ カ フ (fukakałan) = ム メ ト モ (motomemu), ム マ ヨ (jomamu) etc.

Modus.

Ausser dem Indicativ besitzt die Sprache einen Subjunctiv, Concessiv, Conditional, Imperativ, Optativ und Permissiv, ohne jedoch allen diesen Bildungen die Natur eines Verbum finitum verleihen zu können.

Der Subjunctiv drückt in Form eines Gerundivs die mit als, da eingeleiteten Temporalsätze aus und wird durch バ (ba) bezeichnet, dem das Mandźusuffix ᡶᡳ (fi), und die Imperfectcharakteristik ᠪᡝᡳ (bei), ᠪᡝ (be) des Mongolischen entspricht. Die Adjectivwurzeln substituiren die Endung レ ケ (keŀe). Das Präsens erhält hierbei *e* statt *u*: バ レ ム ト モ (motomułeba) „da (ich) suche", バ メ ヨ (jomeba) „da (ich) lese", バ ヘ ラ ナ (nałajeba) „da (ich)

unterrichte“, バハケカフ (fuka-keŀe-ba) „da (es) tief ist“, バレアデフヨ (jôde aŀeba), バレダフヨ (jôdaŀeba) „als ich gelesen hatte“ etc.

Der Potential erhält die Suffixe ウラ (ŀò) = ニラ (ŀan) und レヤ (jaŀe), von denen ersteres in der Form des Futurums erscheint und sich mit dem Aino ロ (ŀo), das die gleiche Bedeutung vertritt, so wie dem samojedischen rawa, lawa, das Castrén durch „möchte“ übersetzt, vergleicht. レヤ (jaŀe) entspricht dem Aino ニヤ (jan) mit derselben Anwendung und ist ebenso in dem mongolischen ᠶᠠ (ja, spr. sa) = jakutisch ja, jä (a-ja-p, ä-jä-p) des gleichen Modus nicht zu verkennen. Das Verbum steht dabei im ersten Falle im Indicativ des Präsens oder Futurums, im zweiten in der Wurzelform: ウラルムトモ (motomuŀu-rò), ウラウメトモ (motomeò-ŀò) „(ich) mag finden“, レヤミ (mi-jaŀe) „sehen mögen“. In der Bedeutung „können“ wird シベ (besi) an den Indicativ (wobei für uŀu die Verkürzung *u* eintritt), gefügt, dessen Stamm in dem wotjakischen bygalo „vermögen, können“, magyarisch bi-r „können“ erscheint: シベムトモ (motomu besi) „(ich) kann suchen“, シベムヨ (jomu besi) „(ich) kann lesen“.

Der Imperativ erhält bei den Verben, welche das derivative ŀ in der Wurzel fallen lassen, das Suffix ヨ (jo), auch ヤ (ja), das sich auch zu イ (i) verkürzt; die übrigen zeigen *e*. In der dritten Person, und wenn das Verbum welches den Befehl einleitet, nachfolgt, auch in der zweiten, wird dem Imperativ ト (to) angefügt. Diese Bildung entspricht in Form und Bedeutung dem mongolischen Precativ auf ᠳᠣᠭᠠᠢ (doghai), ᠳᠥᠭᠡᠢ (dögei), welcher gleichfalls für den Imperativ eintritt: ヨメトモ (motome-jo), イメトモ (motome-i) „erwirb, erwerbt“, メヨ (jome) „lies“, ヘラナ (naŀaje) „unterrichte“, トヨメトモ (motome-jo-to) „(er) soll suchen“, トメヨ (jome-to) „er soll lesen“.

Der Optativ fügt der Imperativendung die Adjectivformen シカ (kasi) oder ナガ (gana) hinzu, deren Stamm mit dem gleichfalls als Optativexponent fungirenden gha, gä, ja etc. der verwandten Sprachen verwandt scheint: シカヨメトモ (motomejo kasi), ナガヨメトモ (motomejo gana) „möchte (ich) suchen“,

シ゛カ メ ヨ (jome kasi), ナ ガ゛ メ ヨ (jome gana) „möchte (ich) lesen“.

Der Permissiv besteht aus dem Indicativ und ト, das bei der Bildung des Imperativs verwendet wird: モ ト ル ム ト モ (motomuru-to-mo) „magst (du) erwerben“.

Der Concessiv drückt gleichfalls in Gerundivform die adversativen Sätze aus. Seine Charakteristik, vor der das Verbum wie im Subjunctiv erscheint, ist モ ド (domo, d. i. ド (do), das auch für sich allein gebraucht wird, mit der Partikel モ (mo) „auch“. Mit ド (do) vergleicht sich Mandžu ᠴᡳ ((ći) in dem Limitativexponenten ᠴᡳᠪᡝ (ćibe), dem sich weiter das mongolische ᠰᠤ (su) in ᠪᠠᠰᠤ (basu) und die übrigen Conjunctiv- und Conditionalsuffixe, jakutisch тap, тäp, lappisch śa, ća, śi, ći, türkisch سه (sa, se), Suomi si, ne, samojedisch ji, ni, si, magyarisch ne etc. anschliessen: モ ド レ ム ト モ (motomure-domo) „obgleich (ich) suche“), ドモ メ ヨ (jomedomo) „obgleich (ich) lese“, ドモ ヘ ラ ナ (naraje-domo) „obgleich (ich) unterrichte“, ドモ レ ケ カ フ (fukakere-domo) „obgleich (es) tief ist“.

Der Conditional ist ein Subjunctiv aus dem Futurum gebildet, dessen Endung ò zu a(e) gebrochen ist. Die verwandten Sprachen zeigen die Conditionalsuffixe Mandžu ᠴᡳ (ći), mongolisch ᠪᠠᠰᠤ (basu) etc. Die Adjectivverben substituiren die Form auf ク (ku): バ メ ト モ (motome-ba) = バ ウ メ ト モ (motomeô-ba) = ハ ン メ ト モ (motomenva) „wenn (ich) suche“, バ マ ヨ (joma-ba) = バ ウ マ ヨ (jomòba) = バ ン マ ヨ (jomanva) „wenn (ich) lese“, ラ ナ バ ハ (narava-ba) = バ ウ ラ ナ (naròba), バ ン ハ ラ ナ (naravanva) „wenn (ich) unterrichte“, バ ク カ フ (fukaku-ba) „wenn (es) tief ist“.

Nominalformen.

Die Indicativbildungen werden wie die Wurzel selbst als Nomina actionis behandelt und namentlich mit den verschiedenen Casusexponenten und Postpositionen construirt.

Bestimmt ausgeprägte Verbalnomina entstehen durch die Verbindung mit ト コ (koto) „Sache“: ト コ ル ム ト モ (motomurukoto) „die Sache des Suchens, das Suchen“ und ノ モ

(mono) „**s i c h t b a r e r   G e g e n s t a n d**“ ノ モ ル ム ト モ (motomułu-mono) „**d i e   s u c h e n d e   P e r s o n**“.

Die Endung テ (te) = mongolisch ᠴᠢ (ći), ostjakisch ta, te etc. bezeichnet den Agens. テ メ ト モ (motomete) „**d e r   S u c h e n d e,   S u c h e r**“.

Verbum negativum.

Die Conjugation der negativen Verba auf ヌ (nu) und ズ (zu) bietet nur im Futurum und Imperativ eine Abweichung. Dort werden statt ヌ (nu) und ズ (zu), イ マ (mai), ジ マ (mazi), in denen die türkische Negation م (ma, mă) liegt, hier die Negativform ナ (na) an den Indicativ Praesentis gefügt: ジ マ ル ム ト モ (motomułu mazi) „**(i c h)   w e r d e   n i c h t   s u c h e n**“, ナ ル ム ト モ (motomu-łu-na) „**s u c h e   n i c h t.**“

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(MÄRZ.)

Accademia di scienze ecc. di Padova. Vol. III. 9. Vol. IV. 1—4.

Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Abhandlungen aus dem Jahre 1855.

Annalen der Chemie und Pharmacie. Bd. 100, Heft 1 und 3;, Bd. 101, Heft 1, 2.

Annales Academici 1852/53. Lugduni Batav. 1857; 4°.

Annales des mines. Tom. IX, livr. 3, 4.

Archiv der Mathematik. Herausgegeben von Grunert. Bd. 27, Heft 2, 3, 4; Bd. 28, 1.

Bennett, John, An investigation into the structure of the tortenchill mineral and of various kinds of roal. Edinb. 1854; 4°.

Bonn, Universitätsschriften aus dem Jahre 1855.

Cassel, Paulus, Das alte Erfurter Rathhaus und seine Bilder. Erfurt 1857; 8°.

Corpus inscriptionem graecarum. Auctoritate et impens. academiae litt. reg. Boruss. ex materia collecta ab Aug. Boeckhio et elaborav. Joann. Franzius ed. Enn. Curtius. Vol. IV, p. 1. Berol. 1856; Fol.

Cosmos. Vol. 10, Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15.

Förster, Christ., Allgemeine Bauzeitung. Jahrg. 21, Heft 10—12; Jahrg. 22, Heft 1.

Fuchs, Joh. Nep. von, Denkrede auf denselben. Von Freiherrn von Kobell. München 1856; 4°.

Gesellschaft, Geschichts- und alterthumsforschende des Osterlandes. Bd. IV, Heft 3.

Gesellschaft, schlesische, für vaterländische Cultur. Jahresbericht für 1855.

Gesellschaft, historische, zu Basel. Beiträge zur vaterländischen Geschichte.

Gesellschaft, naturforschende, in Danzig. Schriften. Bd. V.

Gesellschaft, k. sächsische, der Wissenschaften. Abhandlungen der mathematisch-physicalischen Classe. Bd. V, Bogen 31—49.

— Abhandlungen der philologisch-historischen Classe. Bd. III, Bogen 37 — fine.

Gewerbverein, niederösterreichischer, Verhandlungen. 1856. Heft 3, 4.

Hammann, J. M., Des arts graphiques destinés à multiplier par l'impression considérés sous le double point de vue historique et pratique. Genève 1857; 8°.

Höfler, Const., Betrachtungen über die Ursachen, welche im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts den Verfall des deutschen Handels herbeiführten. München 1842; 4°.

Höfler, Karl Ad. Const., und Šafařík Paul, Glagolitische Fragmente. Prag 1857; 4°.

Instituto di corrispondenza archeologica, Monumenti, Annali e Bolletini. 1855, fasc. 1. Gotha 1856; Fol.

Istituto I. R. Lombardo, Memorie. Vol. VI.

Kolenati, Friedr., Offener Brief an Herrn Prof. Oscar Schmidt. Brünn 1856; 8°.

Lorenzo, Corvini, Dell' innesto nella peripneumonia e polmonera de' bovini. Milano 1856; 8°.

Lotos. Prag 1857. Nr. 1, 2.

Malagò, Pietro, Delle sezione cesarea, de vantaggi ch' essa ha sopra la sinfisiotomia ecc. Ferrara 1815; 4°.

— Breve storia di sortità della membrana interna dell' uretra in una donna. Venezia 1853; 8°.

Martin, Alois, Hauptbericht über die Cholera-Epidemie des Jahres 1854 im Königreiche Bayern. Abth. I. München 1856; 8°.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Jahrg. IV, Heft 6; Jahrg. V, Heft 2, 3.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Jahrg. II, Heft 1, 2, 3.

Nachrichten, astronomische, Nr. 1073.

Památky archaeologické. Díl II., ses. 5.

Piper, Gottfr., Meine Stellung zum chinesischen Alterthum und die Stellung meiner Gegner, der Prof. Schott und Neumann. Bernburg 1857; 8°.

Prantl, C., Über die ältesten Compendien der Logik in deutscher Sprache. München 1856; 4°.

Programm des Ober-Gymnasiums zu Böhmisch-Leippa für das Jahr 1856. Prag 1856; 8°.

Reichsanstalt, k. k. geologische, Jahrbuch. 1856. Nr. 3.

Repertorio universale delle opere dell' instituto archeologico dall' anno 1844/53. Gotha 1856; 8°.

Romanin, S., Storia documentata di Venezia. Tom. V, p. 1.

Société des sciences naturelles de Cherbourg. Mémoires. Vol. 3.

Société Linnéenne de Normandie. Bulletin. Vol. I. Caen 1856; 8°.

Society, Geographical. Proceedings. Nr. 6, 7.

Streber, Franz, Die ältesten Münzen der Grafen v. Wertheim. München 1856; 4°.

— Über einige Münzen der Fürst-Äbte von Fulda aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. München 1858; 4°.

Stur, Dionys, Die geologischen Verhältnisse der Thäler der Drau, Isel etc. Wien 1856; 8°.

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Neue Folge. Bd. I, Heft 1, 2, 5, 6, 8.

Thiersch, Friedr. v., Über den Begriff und die Stellung der Gelehrten. München 1856; 4°.

— Disquisitiones de analogiae Graecae capitibus minus cognitis. München 1856; 4°.

Tübinger Universitätsschriften aus dem Jahre 1856.

Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Zeitsch. Hft. 1, 2.

Verein, hessischer, für Geschichte etc. Periodische Blätter. Nr. 7—10.

Verein, historischer, von Schwaben und Neuburg. Jahresbericht 1855/56.

Verein, historischer, von Niedersachsen. Zeitschrift 1854.

Verein, naturhistorischer, für die preuss. Rheinlande. Zeitschrift. Jahrg. 13, Hft. 2, 3.

Voigt, Johannes, Geschichte des deutschen Ritter-Ordens in seinen 12 Balleien in Deutschland. Bd. 1. Berlin 1857; 8°.

Wild, Franz, F. von Bern. Ein Beitrag zur Culturgeschichte der Schweiz v. Dr. Rud. Wolf. Bern 1857; 8°.

Windischmann, Fr., Die persische Ânahita oder Anaïtis. München 1856; 4°.

— Der Fortschritt der Sprachenkunde und ihre gegenwärtige Aufgabe. München 1856; 4°.

Wolf, Rudolph, Taschenbuch für Mathematik etc. 2. Aufl. Bern 1856; 8°.

— Mittheilungen über Sternschnuppen und Feuerkugeln. Zürich 1856; 8°.

— Mittheilungen über die Sonnenflecken. Zürich 1856; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIII. BAND. IV. HEFT.

JAHRGANG 1857. — APRIL.

SITZUNG VOM 15. APRIL 1857.

Gelesen:

Über die Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes.

Von Hrn. Prof. Dr. Ficker zu Innsbruck.

Wenigen Urkunden dürfte eine gleiche Wichtigkeit für die deutsche Verfassungsgeschichte beizulegen sein als den österreichischen Freiheitsbriefen. Eine klare Einsicht in dieselbe war nicht möglich, ein sicherer Boden für das Vorwärtsschreiten konnte nicht gewonnen werden, so lange die Echtheit des Majus und der verwandten Stücke nur bezweifelt, so lange nicht dieser verwirrende Factor völlig beseitigt war; hat das lange gedauert, so zeigt nichts deutlicher, wie wenig sicher noch vor kurzem unsere Kunde von den Verhältnissen des ältern deutschen Staatslebens war, während die Einmüthigkeit, mit welcher jetzt in dieser Richtung die Resultate der kritischen Forschung anerkannt sind, gewiss das sicherste Zeugniss für einen bedeutenden Fortschritt unserer Zeit auf diesem Felde des Wissens bietet.

Das Majus bleibt immer ein höchst wichtiges Hilfsmittel für die Erkenntniss der Verhältnisse und Bestrebungen späterer Zeiten, und seine Wichtigkeit in dieser Richtung wird sich erst dann völlig herausstellen können, wenn die Resultate der Forschungen über die Zeit seiner Entstehung zu gleicher Einmüthigkeit geführt haben werden, als die über die Echtheit; für die Geschichte des zwölften Jahrhunderts hat es jede Bedeutung verloren. Für diese blieb uns das Minus als überaus werthvolles Hilfsmittel der Forschung, als urkundlicher Prüfstein für manche Ergebnisse welche sich, wenn vielleicht

umfassender, doch mit geringerer Sicherheit aus anderweitigen Quellen herleiten lassen; jetzt für uns von um so höherem Werthe, als mit dem letzten Zweifel an der Unechtheit des Majus zugleich der letzte an der Echtheit des Minus verschwunden schien.

Sollten wir uns nun etwa auch hier getäuscht haben? Sollten wir auch hier in die Lage kommen, das Bewusstsein eines weitern erfreulichen Fortschrittes der kritischen Forschung durch Aufopferung einer wichtigen Erkenntnissquelle erkaufen zu müssen?

In einem Aufsatze über die Erwerbung Österreichs durch Ottokar von Böhmen (Zeitschrift für die österr. Gymnasien, 8, 97), hat Ottokar Lorenz schlechtweg über das Minus den Stab gebrochen, behauptet seine Unechtheit und begründet diese Behauptung in einem besonderen Anhange. Bei der grossen Wichtigkeit gerade dieser Urkunde, nicht blos für die dort zunächst berührten Fragen, sondern für die ganze deutsche Verfassungsgeschichte, dürfte es Pflicht der Forschung sein, keinen Zweifel gegen die Echtheit derselben unbeachtet zu lassen, Mit einer Arbeit beschäftigt, in welcher ich mich für die Verfassungsverhältnisse des zwölften Jahrhunderts mehrfach auf das Minus stützen muss, lag mir eine Prüfung des Angriffes gegen die Echtheit doppelt nahe, und eine Mittheilung der Gründe welche mich bestimmen an der Echtheit festzuhalten, dürfte nicht überflüssig erscheinen, sei es, dass sie genügend befunden werden, sei es, dass sie eine Vertheidigung der bisherigen, oder eine Aufstellung weiterer Gründe gegen die Echtheit des Minus veranlassen; lassen sich Gründe, gewichtiger, als mir die bisherigen scheinen, vorbringen, so muss es gewiss im Interesse der Wissenschaft liegen, hier eine Entscheidung nach dieser oder jener Seite hin möglichst bald herbeizuführen.

Da in dem angeführten Aufsatze vorzugsweise nur der Beweis zu führen versucht wird, dass das Minus in einer genau zu begrenzenden Zeit untergeschoben sein müsse, und der Verfasser selbst zugibt, dass die von ihm durchgeführten Bemerkungen wenig Bedeutung haben würden, wenn das Privilegium durch innere und äussere Gründe sonst verbürgt und unangreifbar wäre, so sollte hier allerdings zunächst nach den Gründen für oder gegen die Echtheit des Diploms an und für sich gefragt, erst dann, wenn sich Bedenken gegen die Echtheit herausstellten, untersucht werden, ob dieselben sich durch den Nachweis der wahrscheinlichen Unterschiebung in

dieser oder jener Zeit noch stärken lassen. Ich ziehe hier den umgekehrten Weg vor; gelingt es von vorne herein nachzuweisen, dass, auch angenommen, das Minus sei unecht, dasselbe schwerlich von der Person und in der Zeit, welche der Angreifende bezeichnet, untergeschoben sein könne, so wird sich dann um so unbefangener das Privileg an und für sich untersuchen lassen.

Dass die österreichischen Freiheitsbriefe in den Wirren nach dem Tode Friedrich's des Streitbaren eine grosse Rolle gespielt haben, ist nicht in Abrede zu stellen und allgemein anerkannt, so verschieden auch sonst die Ansichten über manche an sie anschliessende Fragen sein mögen. Man hat wohl die betreffenden Stellen auf das Majus bezogen, und wollten wir hier von der Richtigkeit dieser Annahme ausgehen, so würde dadurch die Aufgabe der Vertheidigung der Echtheit des Minus gar sehr erleichtert werden. So wenig ich nun den Scharfsinn in manchen der für jene Annahme vorgebrachten Gründe verkenne, so glaube ich doch an der auf Beachtung der einschlägigen Abhandlungen, wie auf den Ergebnissen eigener Studien beruhenden Ansicht festhalten zu müssen, dass das Majus und die verwandten Stücke in der Zeit Herzog Rudolf's IV. entstanden seien. Und für den nächsten Zweck werde ich um so mehr von dieser Ansicht ausgehen müssen, als die genannte Abhandlung dieselbe Voraussetzung festhält.

Hat das Majus damals nicht existirt, so können die auf die Privilegien bezüglichen Stellen aus der Zeit des österreichischen Interregnum nur das Minus treffen, werden also seine Existenz mindestens um jene Zeit, auch abgesehen von handschriftlicher Beglaubigung erweisen. Lorenz bestreitet das nicht; aber er sucht es wahrscheinlich zu machen, dass das Minus in den ersten Zeiten des Interregnum untergeschoben sei.

Die Gründe dafür werden sich etwa so zusammen fassen lassen. Gertrud, Bruderstochter des letzten Herzogs von Österreich, wandte sich an den Papst, um sich seine Unterstützung für ihre Nachfolge im Herzogthume zu sichern. Aus den in dieser Sache ergangenen Schreiben des Papstes ersieht man nun, auf welche Titel sie oder ihre Unterhändler ihr Recht stützten. Nach Schreiben vom 28. Januar 1248 ward zunächst beim Papste nur eine Anordnung des verstorbenen Herzogs geltend gemacht, kraft welcher seine Rechte auf Gertrud vererben sollten; dagegen ist keine Rede „von allen den schönen

Vorrechten, die durch das Minus Gertrud auch ohne jede Anordnung des verstorbenen Herzogs geltend machen konnte." Dagegen erklärt der Papst am 12. September 1248 in noch ziemlich unbestimmten Ausdrücken, dass das Herzogthum durch Erbrecht an Gertrud gekommen sei; am 13. Februar 1249 gibt er endlich aufs bestimmteste als Titel ihres Rechtes an, dass nach kaiserlichem Privilege im Herzogthume Österreich den Weibern die Nachfolge gebühre, falls der Herzog ohne Söhne sterbe. Da scheint nun der Schluss sehr nahe zu liegen, dass beim Beginne der Verhandlungen das Minus welches die weibliche Nachfolge gestattet, nicht vorhanden gewesen sei, weil man sich nicht darauf beruft; dass es dagegen später dem Papste vorgelegen habe und demnach erst in der Zwischenzeit für diesen Zweck untergeschoben sein dürfte.

So schlagend auf den ersten Blick dieser Grund zu sein scheint, so wenig dürfte er sich bei genauerer Erörterung der Rechtsfrage über die Nachfolge als haltbar erweisen; es dürfte sich sogar im Gegentheile wahrscheinlich machen lassen, dass sich Gertrud von Anfang an auf die Bestimmungen des Minus zu stützen suchte. Gehe ich bei dieser Erörterung etwas umständlicher auf die Grundsätze der deutschen Erbfolge in Lehen ein, als der nächste Zweck nothwendig zu machen scheint, so dürfte das seine Entschuldigung darin finden, dass diese Grundsätze, obwohl schon früher gerade für diesen Fall nachdrücklich auf sie hingewiesen wurde, doch bei Beurtheilung desselben vielfach wenig berücksichtigt worden und auch von Lorenz theilweise ausser Acht gelassen sind.

Was sich vom Besitze des kinderlos verstorbenen Herzogs landrechtlich vererbte, Mobilien und Allod, kam unzweifelhaft den weiblichen Seitenverwandten zu. Ist daher von den *Heredes* des Herzogs die Rede, so ist es keineswegs immer nöthig, dabei an Erben des reichslehnbaren Herzogthumes zu denken; Erbinnen des Herzogs waren die Babenbergerinnen eben so wohl, wie etwa die Schwestern des kurz nachher kinderlos gestorbenen letzten Herzogs von Meran; aber freilich zunächst nur nach Landrechte.

Anders stand es nach Lehnrechte. Griffen hier die Grundsätze des gemeinen deutschen Lehnrechtes Platz, so war kein Lehnserbe da; nach der Lehre der Rechtsbücher vererben Lehen lediglich vom Vater auf den Sohn (Vetus Auctor 1. §. 24. 25. Sächs. Lehnr. 21. §. 3. Schwäb. Lehnr. Lassb. 42) und die Übung der Theorie liesse

sich durch zahlreiche Beispiele belegen. Da Friedrich keinen Sohn hinterliess, so waren nach strengem Lehnrechte die Lehen den Herren ledig.

Für die Kirchenlehen der Herzoge von Österreich wurde das damals als massgebend anerkannt. Der Papst selbst schreibt 1248 über die Salzburger Kirchenlehen: *nullo ex eo (duce Austrie) legitimo haerede superstite, qui succedere in feudum debeat, remanente* (Lambacher, Interregnum. Urk. n. 7; vgl. n. 5. 6. 8); der Bischof von Passau erklärt 1253, *quod deficientibus ducibus Austriae, non haerede relicto aut aliquo successore, cum terra diutius principe caruisset, feoda, quae iidem duces ab ecclesia nostra Pataviensi in ducatibus Austriae non modica, sed magna et maxima possederant, nobis et ecclesiae vacare coepisse;* so wird auch in den Belehnungen der Söhne König Rudolf's durch die Bischöfe die Erbfolge ausdrücklich auf die *successio legitima masculina* beschränkt. Doch das war von geringerer Wichtigkeit; so unbezweifelt das Recht darauf war, so selten werden wir ein Beispiel finden, dass die Belehnung mit den Kirchenlehen dem Nachfolger des letzten Lehnsträgers in den grossen Reichslehen verweigert worden wäre.

Derselbe Grundsatz musste nun aber auch für die Reichslehen massgebend sein; da kein Lehnserbe da war, stand es beim Kaiser, wen er mit diesen, also insbesondere mit dem Herzogthume beleihen wollte. Nur dann liess sich beim Mangel von Söhnen der Heimfall an das Reich bestreiten und Erbrecht geltend machen, wenn sich nachweisen liess, dass für die Nachfolge in Österreich Milderungen des strengen Lehnrechtes bestanden. Für einen solchen Nachweis wurde nun damals unzweifelhaft der Freiheitsbrief producirt, sei es, dass man ihn vorfand, sei es dass man ihn für diesen Zweck fertigte. Über die Wahrscheinlichkeit einer Unterschiebung durch Gertrud wird sich nur dann urtheilen lassen, wenn wir untersucht haben, wie sich nach den Bestimmungen des Minus die Rechtsfrage gestaltete, was insbesondere Gertrud aus demselben für ihre Ansprüche ableiten konnte.

Das Privilegium von 1156 ertheilt dem neuerhobenen Herzoge von Österreich zwei Begünstigungen die Nachfolge betreffend: einmal dass ausser den Söhnen auch Töchter folgen können; dann das Recht über die Nachfolge in Ermangelung von Kindern zu verfügen.

Erörtern wir zunächst den ersten Punct, so lässt sich die Frage aufwerfen, haben die Worte: *perpetuali iure sanctientes, ut ipsi et*

liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie eundem Austrie ducatum hereditario iure a regno teneant et possideant, nur für die erste Generation Geltung, oder wurde dadurch Österreich überhaupt zum Weiberlehen. Zur Beurtheilung solcher Stellen wird vor allem zu beachten sein, wie man sich in ähnlichen Fällen ausdrückte. Das Minus gibt das älteste Beispiel einer Verbriefung weiblicher Erbfolge in Reichslehen; die nächsten mir bekannten sind folgende: — 1158 leiht K. Friedrich die Grafschaft Liesgau, welche schon früher K. Konrad *comiti Utoni — suaeque uxori Beatrici eorumque post se utriusque sexus haeredibus* geliehen habe, ebenso Heinrich dem Löwen und seinen Erben beiderlei Geschlechts. (Orr. Guelf. 3,468.) 1204 wird dem Herzog von Brabant gestattet, *ut filiae suae, si masculum haeredem non habuerit, in feudis suis libere ei tanquam masculi succedant.* (Miraeus 3,75.) — 1207 sagt K. Philipp bei einer Verleihung zu rechtem Lehen an den Markgrafen Azzo von Este und seine Gemahlinn: *Et licet legum sanxit auctoritas feminas a civilibus et publicis officiis posse removeri, ex certa tamen scientia indulgemus, permittimus quoque, ut deficientibus masculis, femine, que ex ipso marchione et uxore sua progenite fuerint, pre aliis mulieribus eo gaudeant honore et beneficio, ut tanquam legitime heredes in eisdem bonis succedant, et que personis feminei sexus iure regulari denegata sunt officia per se et suos vicarios libere possint exercere.* (Muratori ant. Est. 1,381.) — 1235 bei Errichtung des Herzogthumes Braunschweig heisst es: *ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus ad heredes suos filios et filias hereditarie devolvendum.* (Mon. Germ. 4, 319.) — Hier dürfte sich aus dem Wortlaute selbst schwerlich überall die Eigenschaft eines Weiberlehens auch für spätere Generationen herleiten lassen; sollte nun desshalb dieselbe überhaupt zu bezweifeln sein? Wo es sich um ein ererbtes Lehen handelt, wie bei Brabant, scheint allerdings die Annahme einer persönlichen Vergünstigung für den augenblicklichen Lehnsträger ganz wahrscheinlich. Unwahrscheinlich erscheint sie mir bei der Neuerrichtung eines rechten Lehens; sollte bei der Errichtung des Herzogthumes Braunschweig, bei welcher das welfische, auf Töchter vererbliche Allod dem Reiche zu Lehen aufgetragen wurde, wirklich nur eine Nachfolge der Töchter des Erstbeliehenen beabsichtigt sein? Ist nicht eher anzunehmen, dass bei solchen Lehenserrichtungen nur desshalb betreffs späterer Genera-

tionen keine schärfere Bestimmungen aufgenommen wurden, weil man als selbstverständlich annahm, dass das spätere Erblehen (und solches sollte ja Österreich werden nach den Worten *haereditario jure*, welche doch gewiss nicht auf die erste Generation einzuschränken sind) unter denselben Bedingungen wieder geliehen werden würde, unter welchen das neuerrichtete Lehen zuerst empfangen wurde? Dass man aber in solchen Fällen nicht schlechtweg von Nachkommen beiderlei Geschlechtes sprach, dass man gerade den Ausdruck *Filii et Filiae* betonte, hatte seinen guten Grund; denn, worauf wir zurückkommen werden, auch die Reichsweiberlehen sollten nur auf Söhne und Töchter des jedesmaligen Lehensträgers vererben, keineswegs auf alle männliche und weibliche Nachkommen des ersten Empfängers, woraus ja eine Erbfolge der Collateralen im Lehen sich ergeben haben würde.

Man wird vielleicht geneigter sein, dieser Ansicht zuzustimmen beim Hinblicke auf eine andere Stelle, in welcher die Abweichungen vom strengen Lehnrechte wirklich nur für eine Generation Geltung haben sollten, dieses aber auch mit sehr bestimmten Worten angegeben wird. In der kaiserlichen Bestätigung der brandenburgischen Lehnsauftragung an Magdeburg vom Jahre 1197 heisst es: *Praedicti vero marchio et frater eius tam illa bona, quam ea, que prius de Magdeburgensi ecclesia tenuerunt, si prolem habuerint, in utriusque sexus personas tam filios quam filias sane quotquot fuerint, transmittet, qui etsi etatis minoris fuerint, bona tamen omnia cum omni iure et eo quod anevelle vocatur habebunt, in successoribus vero prime prolis secundum districtionem feudalis iustitie procedetur.* (Ludewig rel. manuscript. 11, 604.) Wozu dieser Zusatz, wenn das *tam filios quam filias* in dieser und ähnlichen Stellen sich an und für sich nur auf die Kinder des ersten Empfängers bezog?

Sollte man dennoch geneigt sein, Österreich überhaupt aus jener Stelle die Eigenschaft eines Weiberlehens nicht zuzugestehen, so wird wenigstens zuzugeben sein, dass bei dem mit Herzog Friedrich's Tode eintretenden Mannesfall alle Bestimmungen des Minus, sei dieses echt oder nicht, wirksam werden mussten. Denn dasselbe lag vor in einem kaiserlichen Transsumpt vom Jahre 1245, in welchem es ausdrücklich heisst, dass es erneuert und *omnia que continentur in eo* bestätigt würden; und dabei wird sich doch schwerlich jemand

etwas anderes gedacht haben, als dass alle dort dem Herzoge Heinrich eingeräumten Rechte für Friedrich volle Geltung haben sollten.

Bis dahin wird auch der Gegner des Minus mit der Beweisführung einverstanden sein; denn wenn Gertrud dasselbe zur Unterstützung ihrer Ansprüche unterschob, so wird sie natürlich der Ansicht gewesen sein müssen, dass die Ausdrücke der Urkunde nicht blos als für die Kinder Heinrich Jasomirgotts Geltung habend aufgefasst werden würden.

Nehmen wir also an, Österreich war nach dem Minus nicht blos für Söhne, sondern auch für Töchter erblich, wie stellte sich dann die Frage über die Nachfolge in die Reichslehen? Dem strengen Rechte nach wurde auch dann das Herzogthum dem Reiche ledig; denn der Herzog hatte weder Sohn, noch Tochter hinterlassen.

Freilich waren weibliche Seitenverwandte da. In Italien, Burgund, Frankreich galt Erbrecht der Collateralen in Lehen, welches auch in manchen Grenzländern des deutschen Reichs Eingang gefunden hat. So belehnt z. B. 1203 der Herzog von Brabant den Grafen von Holland mit Dortrecht unter der ausdrücklichen Bestimmung: *Haec bona concessit dux comiti iure Brabantino, ita videlicet, quod nullus haeres inde exhaereditabitur.* (Mieris, Charterboek. 1,137.) Nicht anders wird es zu verstehen sein, wenn 1238 der Graf von Mömpelgard dem Bischofe von Basel sein Schloss Biel aufträgt mit der Bemerkung: *episcopus concessit nobis et omnibus haeredibus nostris eadem bona in feodum secundum consuetudinem terrae Romanae.* (Lünig, Reichsarchiv. 21 b, 1226.) Als unbedingt erbliches Lehen wird man auch die Grafschaft Tirol betrachten können, seit 1259 *dominus comes Menhardus et frater eius dominus comes Albertus et eorum haeredes utriusque sexus videlicet deficientibus masculis quod foeminae succedant et succedere debeant,* vom Bischofe mit den Trienter Lehen der Grafen von Tirol, zu welchen die Grafschaft selbst gehörte, wie mit denen der Grafen von Ulten und Eppan *nomine recti et honorabilis feudi et ad rectum feudum* belehnt wurden. (Ughelli, Italia sacra. 5, 607.) Sehr bestimmt finden wir ausnahmsweise eine Erbfolge nicht blos der Söhne und Töchter, sondern aller Erben im Lehen zugestanden in einer Urkunde Erzbischof Reinald's von Cöln 1166, wo es heisst: *statuimus ut idem beneficium et castrum Arense sibi semper cohereant et ne linea illa a beneficio exterminari*

possit, hoc consensu maiorum nostri episcopatus sancimus, ut si aliquando patres decesserint et filios successores non reliquerint, obtineant beneficium filie ea iuris lege, qua filii deberent illud possedere. quod si nec filii nec filie supersunt, cuicunque ex illo genere hereditaria successione castrum cesserit, cedat iuxta predictam legem et beneficium. (Günther, cod. dipl. 1, 386. Andere Beispiele bei Homeyer, Sachsensp. 2[b], 452.) Aber gerade die genauen Bestimmungen welche man in solchen Fällen für nöthig hielt, weisen darauf hin, dass eine Erbfolge auch der Seitenverwandten im Lehen, welche sich in einzelnen Grenzländern gewohnheitsrechtlich festgestellt haben mag, im Allgemeinen in Deutschland nur ausnahmsweise und nach besonderem Abkommen anerkannt wurde.

Nach gemeinem deutschen Lehnrechte konnte sie entschieden nicht Platz greifen, insbesondere in Reichslehen auch da nicht, wo sie gewohnheitsrechtlich bestand. Die Rechtsbücher kennen lediglich Nachfolge des Sohnes; in Rechtssprüchen vor dem Reiche wird erkannt, dass nach gemeinem Rechte das Lehen an den Herrn zurückfalle, wenn der Vasall ohne Descendenten sterbe. (Mon. Germ 3, 462. 473.) Wie es zu Ende des zwölften Jahrhunderts um die Nachfolge in die grossen Reichslehen stand, ersehen wir aus der Nachricht einer zuverlässigen Quelle, dass Kaiser Heinrich VI. den Fürsten, wenn sie ihm Erblichkeit des Reiches zugeständen, als Gegenbewilligung anbot: *ut quicunque filium de libera non haberet, filie habite vel cuicunque in genealogia proximo ipsam delegaret hereditatem.* (Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele 73.) Gerade der Zeit des Interregnum gehören an die Stellen des Alberich: *de consuetudine Alemaniae non succedunt collaterales, sed deficiente filio feudum revertitur ad imperatorem et ille confert cui vult,* und des Kardinals Heinrich von Ostia in der Summa de feudis: *de consuetudine imperii non succedit, nisi filius descendens, imo revertitur feudum ad imperatorem; sic vidi hoc, quando fui in Alemania, per proceres iudicari.* (Vgl. v. Hormayr, Hausprivilegium 10. Homeyer, Sachsensp. 2[a], 452.)

Man begegnet nun sehr gewöhnlich der Ansicht, theoretisch sei das richtig, aber in Wirklichkeit seien insbesondere bei Vererbung grosser Lehen diese strengen Grundsätze nicht zur Geltung gekommen, man könne sie insbesondere für das dreizehnte Jahrhundert

als durch entgegenstehende Gewohnheit beseitigt halten. Das ist keineswegs der Fall; es gibt Beispiele in Menge, dass die nach lombardischem Lehnrecht berechtigten Erben in Deutschland nicht in den Besitz der Lehen gelangten; und finden wir sehr gewöhnlich, dass der Kaiser der Tochter oder dem Bruder des verstorbenen Vasallen die Lehen reicht, so geschah das lediglich auf dem Gnadenwege und wir dürfen nach Massgabe solcher Fälle, von denen uns nähere Umstände bekannt sind, schliessen, dass beim Mangel eigentlicher Lehenserben die Belehnung mit den dem Kaiser zur freien Verfügung stehenden Lehen theuer erkauft werden musste.

Ich halte mich an Belege aus nächstliegender Zeit. Es ist bekannt, dass Heinrich Jasomirgott seinem Bruder Leopold nicht unmittelbar in Baiern folgte, dass das Herzogthum vielmehr als erledigt betrachtet wurde; auch die Reichslehen des alten Welf kamen nicht an seinen Brudersohn Heinrich den Löwen. Um die Nachfolge in die Reichslehen des Grafen Heinrich von Namur bewarben sich der Graf von Champagne als Verlobter der Tochter und der Schwestersohn, Graf Balduin von Hennegau; obwohl jener 14000 Mark bot, erhielt dieser 1188 gegen die geringe Summe von 1550 Mark die Belehnung (Gislebert. Hannon. p. 191). — Als 1190 Landgraf Ludwig von Thüringen starb, verweigerte K. Heinrich seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Hermann die Belehnung und wollte das Fürstenthum einziehen; Hermann musste die Nachfolge durch bedeutende Abtretungen erkaufen (Ann. Reinhardsbr. 61. Godefr. Colon. ad h. a.). — Nach dem Tode des Markgrafen Albrecht von Meissen 1195 zog der Kaiser die Mark als heimgefallenes Lehen ein; erst nach seinem Tode gelangte der Bruder Dietrich von Weissenfels durch K. Philipp zum Besitze (Chr. Montis sereni ed. Eckstein. 62. Ann. Reinhardsbr. 69). — Derselbe musste 1210 nach dem Tode seines Vetters, des Markgrafen Konrad von der Lausitz, die Belehnung mit dessen Fürstenthume, obwohl er der nächstgesippte Agnat war, von K. Otto mit 15000 Mark erkaufen (Chr. Montis sereni. 87). — Besonders bezeichnend sind die Verfügungen, welche während der Unmündigkeit Heinrich des Erlauchten von Meissen für den Fall eines kinderlosen Todes über die Nachfolge getroffen werden. Heinrich hatte zwei jüngere Brüder, der eine später Bischof von Naumburg, der andere Propst von Meissen, bei denen es doch fraglich sein muss, ob sie schon in frühester Jugend als dem geistlichen Stande bestimmt für lehensunfähig gelten konnten;

und auch von ihnen abgesehen wird bei Verfügungen über das Allod der Einwilligung der Agnaten, der Grafen von Brene, als landrechtlicher Erben durchweg gedacht. Trotzdem ertheilte K. Friedrich 1226 nicht einem der Seitenverwandten, sondern dem Landgrafen Ludwig von Thüringen die Eventualbelehnung über Meissen und Lausitz (Ann. Reinhardsbr. 187), und sagt darüber, er habe es gethan, um den Landgrafen zum Kreuzzuge zu bestimmen, obwohl er nach den Rechten des Reichs das 20000 Mark tragende Fürstenthum selbst habe beanspruchen können (Martene coll. ampl. 2, 1198); 1227 ertheilt er dann nochmals dem jungen Landgrafen Hermann die Eventualbelehnung (Spiess Archiv. Nebenarb. 1, 147). — Den 1184 verstorbenen Burggrafen Heinrich von Regensburg überlebte sein Bruder, Landgraf Otto von Stevening; trotzdem wurden Reichslehen und Kirchenlehen als heimgefallen betrachtet und kamen an die Herzoge von Baiern und Österreich. (Vgl. Abhandl. der bair. Akad. 7, 422.) — Nach dem Tode des Markgrafen Berthold von Vohburg 1209 wurde die Mark als erledigt vom Herzoge von Baiern eingezogen, obwohl ein Bruder, Diephold von Acerra, da war, der sich mit dem leeren Titel eines Markgrafen von Vohburg oder Hohenburg begnügen musste (Chr. Reichenbac. ap. Oefele scr. 1,402). — 1238 finden wir die bezeichnende Stelle: *Heinricus etiam comes provincialis Alsatie decedens sine herede, feoda plurima que tenebat ab imperio et episcopatu et ab aliis, ad dominum sue proprietatis sunt revocata, quia frater eius in ipsis feodis nichil iuris habebat* (Ann. Argent. ap. Böhmer. f. 3, 111).

Nach diesen Beispielen deren Zahl sich ohne Zweifel noch vermehren liesse, wird anzuerkennen sein, dass nicht einmal den männlichen Seitenverwandten eine Erbfolge im Lehen zustand. Rechtlich gesichert konnte ihnen diese nur werden durch Belehnung aller Söhne zu gesammter Hand. In den grossen Reichslehen war dieselbe aber vor der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts wenig üblich: lässt sie sich in Brandenburg bis in das zwölfte Jahrhundert zurückverfolgen, so wüsste ich ausserdem bis auf den Ausgang der Staufer nur noch die Gesammtbelehnung mit Kärnten vom Jahre 1249 anzuführen. So regelmässig wir dieselbe auch später in Österreich finden, so fehlt doch jede Andeutung, dass durch solche etwa schon in babenbergischer Zeit Modificationen der strengen Lehenfolge herbeigeführt sein könnten.

Es muss fast überflüssig scheinen, noch Belege dafür anzuführen, dass den lehensunfähigen Schwestern nicht zustehen konnte, was den lehensfähigen Brüdern versagt war. Wir finden Rechtssprüche von 1230: *quod in generali nulla mulier in aliquo feodo ratione hereditatis fratri suo succedere possit* (Mon. Germ. 4, 278); von 1290, dass der Lehnsherr über das Lehen eines ohne männliche Erben gestorbenen Vasallen beliebig verfügen könne ohne Rücksicht auf die Schwester, es sei denn, dass er ihr das Lehen aus Gnade für ihre Lebenszeit lassen wolle (Böhmer, reg. Rud. n. 1072). Nach dem Tode des letzten Herzogs von Meran 1248 wurde das praktisch; so leiht 1255 K. Wilhelm dem Grafen Johann von Burgund die meranischen Reichslehen in Burgund, *quia sorores praedicti ducis Meranie in bonis feudalibus secundum jura imperii succedere nequeunt* (Mon. Zollerana 2, 34).

In dieser Beziehung kann natürlich auch kein Gewicht darauf gelegt werden, dass Österreich auf Töchter vererblich war; denn daraus konnten Schwestern doch unmöglich mehr Rechte ableiten, als Brüder aus dem allgemein anerkannten Erbrechte des Sohns. In Holland galt weibliche Erbfolge. Trotzdem wurde, als 1299 K. Wilhelm's Enkel kinderlos starb und Johann von Avesnes, Graf von Hennegau, als Schwesterssohn K. Wilhelm's die Grafschaft beanspruchte, durch Spruch der Fürsten erkannt, dass die Grafschaften Holland und Seeland dem Reiche heimgefallen seien. (Vgl. Böhmer, reg. Alb. n. 290.)

Nach allem Gesagten wird es keinem Zweifel unterliegen, dass wenn auch das Minus den Töchtern Lehnfolge im Herzogthume zusprach, dasselbe dennoch nach dem kinderlosen Absterben des Herzogs dem Reiche ledig war, dass also insbesondere auch Gertrud keine Erbrechte aus demselben herleiten konnte. Wäre das Privileg damals zu Gunsten der Babenbergerinnen unterschoben, so würde man ganz gewiss eine betreffende Bestimmung, *quod nullus haeres inde exhaereditabitur*, oder Ähnliches einzufügen gewusst haben; aber Minus wie Majus kennen nur Folge der Descendenten.

Muss es schon danach im höchsten Grade unwahrscheinlich sein, dass das Minus in jener Zeit gefälscht sei, so will ich damit in keiner Weise leugnen, dass dasselbe damals für ein Erbrecht der weiblichen Seitenverwandten geltend gemacht wurde. Ich denke, man fand es vor und suchte die Bestimmungen auszubeuten, wie es ging; hoffte man Ansprüche auf dem Gnadenwege geltend machen

zu können, oder bei der Schwäche der Reichsgewalt sich auch gegen das strenge Recht zu behaupten, jedenfalls war es schon ein grosser Gewinn, dass überhaupt im Privileg den sonst lehensunfähigen Weibern in Bezug auf Österreich Lehensfähigkeit zugesprochen war. Wenn der Papst schreibt: *Cum igitur fuit propositum coram nobis a clarae memoriae Romanis imperatoribus — ducibus Austrie sit permissum, ut si iidem duces absque liberis masculis morerentur, feminae tam in ducatu, quam feodis aliisque bonis omnibus possint jure succedere masculorum*, so bezweifle ich nicht, dass darin eine Beziehung auf die Bestimmung des Minus zu sehen ist; aber es dürfte auch nich zu übersehen sein, dass das Wort *filie* vermieden ist. Wenn aber der Papst auf Grund des Minus den Babenbergerinnen ein Erbrecht auf das Herzogthum zusprach, dürfen wir es ihnen dann absprechen? Ich glaube das immerhin für statthaft halten zu müssen; für den Beweis, wie sehr der Papst Partei war, wie sehr auch sein Interesse bei der Folge im Herzogthume ins Spiel kam, darf ich nur auf die umsichtige Durchführung gerade dieser Seite der Ereignisse bei Lorenz verweisen. Dazu kommt ein Anderes das wir später näher begründen werden; wir wissen nicht einmal gewiss, ob der Papst den Wortlaut des Privilegs kannte; alle Ausdrücke seiner Briefe erklären sich auch dann, wenn ihm nur im Allgemeinen mitgetheilt war, es sei in der Urkunde von weiblicher Nachfolge die Rede.

Wir können übrigens noch weiter gehen, können annehmen, man habe wirklich den Wortlaut des Minus für genügend gehalten, um eine Nachfolge nicht blos der Töchter, sondern der weiblichen Erben überhaupt zu begründen, man habe das Privileg demnach auch allenfals unterschieben können, um Erbrechte der Babenbergerinnen zu beweisen; und wir werden dennoch zugeben müssen, dass selbst in diesem Falle nicht Gertrud es war, welche die Nachfolge beanspruchen konnte. Mochte das Allod getheilt werden, das reichlehnbare Fürstenamt musste ungetheilt bleiben. Dann aber war bei der Annahme einer Collateralerbfolge berufen offenbar nicht Gertrud, sondern entweder Margarethe, weil sie dem Haupte der Sippe, Herzog Leopold VI. als Tochter um einen Grad näher stand, als die Enkelinn; oder aber wenn man auf den nächsten Lehnsfähigen sah, ihr Sohn Friedrich, welchem ja auch der Kaiser in seinem Testamente Österreich als Reichslehen zusprach. (Mon. Germ. 4, 358.) Der holländische Sachsenspiegel stellt in dieser Hinsicht für Weiberlehen

ausdrücklich den Grundsatz auf, ein Tochtersohn gehe der Sohnestochter vor (Homeyer, Sachsenspiegel 2[b], 450); danach hätten auch die Söhne der Constanze noch ein besseres Erbrecht gehabt, als Gertrud, wenn Collateralenerbfolge rechtlich begründet war, oder wenn wenigstens im Gnadenwege der nach ihr Nächstberechtigte berücksichtigt werden sollte.

Man wird bei solchen Gelegenheiten immer am sichersten gehen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie in zeitlich möglichst naheliegenden und zugleich möglichst verwandten Fällen vom Reiche entschieden wurde. Wir finden nun hier ein in jeder Beziehung so zutreffendes Beispiel, dass es fast auffallen muss, dass dasselbe, so viel ich weiss, nie zur Vergleichung herbeigezogen wurde, nämlich die so gut wie gleichzeitige Erledigung von Thüringen. Die Verwandtschaftsverhältnisse stimmen so genau, dass man Namen auf Namen stellen kann:

Österreich:	H. Leopold VI. † 1230.		
Thüringen:	*Lgr. Herman I. † 1216.*		
Margarethe, × K. Heinrich VII.	Heinrich † 1228.	H. Friedrich II. † 1246.	Konstanze, × Heinr. v. Meissen
Jutta, × Dietr. v. Meissen.	*Lgr. Ludwig IV. † 1228.*	*Lgr. Heinr. Raspe. † 1247.*	*Irmengard, × Heinr. v. Anhalt.*
Friedrich.		Gertrud, × Herm. v. Baden.	Albrecht, Dietrich.
Heinr. v. Meissen.	*Lgr. Herman II. † 1242.*	*Sophia, × Heinr. v. Brabant.*	*Siegfried v. Anhalt.*
		Friedrich v. Baden.	
		Heinrich v. Hessen.	

Wie sich in Thüringen nach dem Tode Heinrich Raspe's die Erbfolge thatsächlich entschied, ist bekannt. Sophie, ganz in demselben Grade mit dem letzten Lehnträger verwandt, wie Gertrud, hatte vor dieser den Vortheil, dass ihr Vater wirklich regiert hatte und man desshalb, so wenig das rechtlich zulässig war, vielfach von diesem, statt von dem letztregierenden Landgrafen ausgehend, das Erbrecht zu beurtheilen geneigt war. Dennoch folgte im Fürstenamte weder Sophie, noch ihr Sohn, das Kind von Hessen, sondern Heinrich der Erlauchte von Meissen. Doch ist für unsern Zweck nicht das das Wichtige, dass er sich thatsächlich in Thüringen behauptete, sondern der Umstand, dass seine Ansprüche auf die reichslehnbaren Fürstenthümer Thüringen und Pfalzsachsen als Sohn der ältesten Tochter des gemeinsamen Stammvaters vor denen jedes andern, also auch vor der gleichgesippten Sohnestochter, schon früher ausdrücklich

vom Kaiser anerkannt waren. Dieser ertheilte ihm nämlich 1242, als eine Erledigung nach dem Tode Heinrich Raspe's vorauszusehen war, die Eventualbelehnung mit den Worten: *tibi post mortem avunculi tui H. lantgravii Thuringiae duos principatus suos, videlicet landgraviam Thuringiae et comitivam palatii Saxoniae et omnia alia feuda, quae a nobis et ab imperio tenentur, cum ipsorum pertinentiis jure contulimus feudali, tali tamen forma, ut si sine haerede filio quod deus avertat, ipsum praemori contigerit, nostra concessio stabilis perseveret, ne inter heredes tunc, cum de patris sui Hermanni felicis recordationis primogenita sis genitus lites et seditiones oriantur, et ut etiam sic tuis praesentibus respondeamus servitiis et imperio servire tenearis in futuro.* (Lünig, Reichsarchiv. 8, 177.)

Ohne diese Belehnung wäre auch Thüringen eröffnetes Reichslehen gewesen. Trotz derselben erhoben auch Sophie und Siegfrid von Anhalt Ansprüche welche sich nicht auf das Allod beschränkten (vgl. Tittmann, Heinr. d. Erl. 2, 192). Es ist erklärlich, wenn auch in Österreich, wo eine solche vorherige Anordnung nicht bestand, Gertrud unter ähnlichen Verhältnissen Erbansprüche erhob; aber nach allem Gesagten dürfte sich doch unbedenklich behaupten lassen, dass, wenn überhaupt Folge der Collateralen zugelassen wurde, nur Margarethe und ihr Sohn die Berechtigten sein konnten. Dieser Sohn aber war aus dem gebannten Hause der Staufer; und es erklärt sich daher, wenn der Papst bis nach dessen Tode geneigter war, die Ansprüche Gertrud's, als die der Margarethe zu fördern.

Man mag die Bestimmungen des Minus über die weibliche Erbfolge auffassen, wie man will, nie wird sich daraus ein Recht der Gertrud auf die Belehnung mit dem Herzogthume ableiten lassen, und dass sie dasselbe wegen jener Bestimmungen untergeschoben habe, wie Lorenz annimmt, muss daher, auch von anderen Gründen abgesehen, im höchsten Grade unwahrscheinlich erscheinen.

Ganz anders konnte sich nun aber ihr Recht gestalten, wenn wir die zweite Begünstigung des Minus beachten, die Worte nämlich: *Si autem predictus dux Austrie patruus noster et uxor eius absque liberis decesserint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuicunque voluerint.* Ich halte zunächst dafür, dass auch diese Bestimmung, wie die frühere, beim Tode Herzog Friedrich's in Kraft treten konnte; mag für diesen Punct die Annahme, dass ein Lehen

auch später unter denselben Bedingungen wiedergeliehen wurde, unter denen es errichtet wurde, bedenklicher erscheinen, so würde jedenfalls durch die Erneuerung K. Friedrich's II. die persönliche Begünstigung Heinrich Jasomirgotts für Herzog Friedrich wieder wirksam geworden sein.

Wollte nun Gertrud das Herzogthum für sich vor dem Reiche und vor den übrigen Erben in Anspruch nehmen, so konnte sie sich auf diese, und nur auf diese Bestimmung des Privilegs berufen. Und dass sie das wirklich that, scheint sich doch mit grosser Bestimmtheit gerade aus denselben Worten des päpstlichen Schreibens an Gertrud vom 28. Januar 1248 schliessen zu lassen, aus welchen Lorenz folgern möchte, das Privileg habe damals noch nicht existirt: *Quia — dux Austrie patruus tuus, sicut ex parte tua nobis extitit intimatum, multa tibi tam in honoribus et juribus, quam aliis bonis mobilibus et immobilibus ad eum spectantibus, prout ex imperiali sibi concessione licebat, in sua dispositione duxerit relinquenda, nos tuis supplicationibus inclinati, quod per eundem ducem provide factum est, in hac parte auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti communimus, supplentes defectum si quis forsan ex omissione alicujus debite vel consuete sollempnitatis in eadem dispositione extitit, de plenitudine potestatis.* Daraus liesse sich doch folgern, dass Gertrud über ihre Rechte im Beginne der Verhandlungen dem Papste keineswegs lediglich „ganz vage Versicherungen“ gegeben, sondern sich sogleich auf die Stelle des Privilegs bezogen habe, welche allein ihr einen Vorsprung vor Mitbewerbern geben konnte. Freilich musste hinzukommen, dass die geltend gemachte Disposition des Herzogs wirklich zu erweisen sei; wenn das schwer war, wie ich daraus schliesse, dass dieser Punct später nicht mehr betont, vielmehr auch für Gertrud lediglich das Recht weiblicher Erbfolge geltend zu machen versucht wurde, so wird man auch die Worte: *supplentes defectum* u. s. w. nicht gerade als unerhörten und sonderbaren Zusatz bezeichnen dürfen.

Kann sich demnach dem Inhalte nach jener erste päpstliche Brief eben so wohl auf das Privilegium stützen, wie der spätere vom 13. Februar 1249, so scheint es mir zugleich völlig unbegründet, dass die Angaben des ersten um so vieles unbestimmter und vager sein sollen. Wörtlich ist weder in den einen, noch in den andern eine Bestimmung des Minus aufgenommen; die Ersetzung der *Filiae* durch

Feminae im zweiten dürfte sogar als gewichtige Abweichung erscheinen; dass der Ausdruck: *concessio imperialis* dem spätern *dictum privilegium* gegenüber ein unbestimmter sei, vermag ich nicht anzuerkennen.

Nun soll freilich im zweiten Briefe ausdrücklich stehen, dass der Papst das Privileg jetzt vor Augen hatte und zwar wegen der Worte: *Cum igitur ex parte — marchionis de Boden fuit propositum coram nobis.* — Als entsprechender Ausdruck findet sich im ersten Briefe: *sicut ex parte tua nobis extitit intimatum.* Ich muss gestehen, dass mir auch hier der tiefgreifende Unterschied nicht klar ist; das eine, wie das andere würde sich übersetzen lassen „da uns vorgestellt wurde;“ am wenigsten aber würde ich aus jener ersten so ganz gewöhnlichen Formel der päpstlichen Kanzlei eine Vorlage des Minus selbst zu erweisen wissen.

War denn Gertrud überhaupt in der Lage, das Privileg produciren zu können? Ich glaube schwerlich. Bekanntlich übergab nach der Reimchronik Margarethe 1252 bei ihrer Vermählung dem Ottokar eine Handfeste über Österreich und Steier; also wäre damals das Privileg in ihrer Hand gewesen; und die Richtigkeit dieser Angabe der Chronik wird sich wenigstens durch jenes: *fuit propositum coram nobis*, nicht erschüttern lassen; konnte man von Seiten Gertrud's und Hermann's auch beim Papste genaue oder ungenaue Vorstellungen über den Inhalt des Privilegs machen, so folgt daraus noch nicht, dass man dieses selbst vorlegen konnte.

Fragen wir nun aber, wo war das Privileg früher, so gelangen wir auf einen Punct welcher an und für sich genügen dürfte, alle auf dem Gegensatz zwischen dem späteren und früheren Schreiben des Papstes beruhenden Gründe für die Unterschiebung des Privileg in der Zwischenzeit zu entkräften. Der Papst schreibt nämlich bereits am 3. September 1347 dem Bischof von Passau, er solle die Deutschherren welche Starhemberg und Potenstein besetzt haben, veranlassen, an Margarethe und Gertrud *quaedam privilegia, per quae ipsae in ducatu Austriae haereditario jure succedere debent*, herauszugeben. Und doch soll der Papst am 28. Januar 1248 noch nichts Bestimmteres über die Rechte der Gertrud gewusst, erst später auf Grundlage des inzwischen geschmiedeten Privilegs dieselben auf weibliche Erfolge zu stützen versucht haben?

Es wird demnach kaum zu leugnen sein, dass das Privileg vom Beginne des Erbstreites an sich wirksam zeigt, nicht erst während

desselben auftaucht; und damit würde der neu vorgebrachte Grund gegen die Echtheit des Privilegs beseitigt sein. Es ist freilich anzuerkennen, dass auch nur Gewicht auf ihn gelegt wird wegen der anderweitigen „massenhaften Einwendungen, die man nach innern und äussern Kriterien schon längst gegen die Echtheit des Minus geltend gemacht hat". Wir werden diese demnach noch an und für sich zu prüfen haben; denn ist auch die Existenz eines ähnlichen Privilegs schon beim Beginne des Erbschaftsstreites nicht zu bezweifeln, so könnte dennoch das uns vorliegende immerhin damals von dieser oder jener Seite statt des andern untergeschoben oder doch interpolirt sein, es könnte die Fälschung auch schon in frühere Zeiten fallen.

Dabei wird aber doch von vornherein im Auge zu halten sein, dass die Einwendungen gegen die Echtheit des Minus vorzugsweise nur von den Vertheidigern der Echtheit des Majus erhoben wurden; seit diese aufgegeben, wüsste ich nicht, dass die Echtheit des Minus öffentlich noch in Abrede gestellt worden sei, und einer unserer umsichtigsten Forscher, Wattenbach, hält von allen kritischen Bedenken nur etwa die Anfechtung des Marchio Albertus de Staden erwähnenswerth. Da auch Lorenz nur noch auf einen weitern Punct hinweist, so wird man es um so verzeihlicher finden, wenn ich etwa beachtenswerthe Puncte übersehe, bei einigen mich mit Andeutungen begnüge, da ich nicht weiss, ob überhaupt noch jemand geneigt sein sollte, diese oder jene Einwendung zu vertreten.

Die ausgezeichnete handschriftliche Beglaubigung des Minus würde allerdings für die Originalurkunde von 1156 von geringerem Gewichte sein; aber von den älteren Abschriften zeigt lediglich die Klosterneuburger das Original. Die übrigen haben es eingerückt in die Bestätigungsurkunde K. Friedrich's II. von 1245 oder aus dieser entnommen. Da demnach diese uns in dem Lonsdorfischen Copiarius in längstens zwanzig Jahre jüngerer Abschrift vorliegt, so muss sie während des Interregnum schon vorhanden gewesen sein; und vergleichen wir die Ausdrücke der päpstlichen Briefe vom 3. Sept. 1247: *quaedam privilegia;* 28. Jan. 1248: *ex imperiali sibi concessione;* 13. Febr. 1249: *a clarae memoriae Romanis imperatoribus, qui fuere pro tempore*, so wird schwerlich zu bezweifeln sein, dass schon in den ersten Zeiten des Erbstreites nicht nur die Urkunde von 1156, sondern auch die von 1245 vorhanden war, was auch

Lorenz so wenig bestreitet, dass er nur dieses einzige Actenstück als damals vorhanden annimmt. Demnach müsste diese Urkunde ganz kurz nach der angeblichen Ausstellung untergeschoben worden sein, als Aussteller und Zeugen noch am Leben waren, und unter diesen die benachbarten und beim Ausgange des Streites gewiss höchlich interessirten Bischöfe Konrad von Freising (st. 1258) und Heinrich von Bamberg (st. 1257). Dass Äusserste was dem gegenüber noch etwa als möglich festgehalten werden könnte, wäre das, dass eine vom Kaiser 1245 wirklich ausgestellte Urkunde interpolirt worden wäre; eine Unterschiebung in den ersten Zeiten des Interregnum scheint ganz undenkbar.

Untersuchen wir nun das ursprüngliche Minus von 1156 an und für sich, so dürfte der Umstand, dass es in demselben heisst *sigilli nostri impressione,* während auch ein Exemplar mit goldener Bulle erwähnt wird, als unverdächtigend bereits genügend erwiesen sein. (Vgl. Archiv f. österr. G. Q. 8, 89.)

Gegen die Sprache der Urkunde ist, so viel ich weiss, kein gegründeter Einwand erhoben; dagegen möchte zu beachten sein, ob ein Fälscher des dreizehnten Jahrhunderts nicht aller Wahrscheinlichkeit nach sich des Ausdruckes *Feudum* statt des *Beneficium* der Urkunde bedient haben würde.

Von den Zeugen hat man zwei beanstandet.

Albrecht der Bär kommt in den Kaiserurkunden jener Zeit durchweg als *A. marchio* oder *A. marchio de Saxonia* vor; statt dessen heisst er hier *marchio A. de Staden,* ein Name, der früher urkundlich gar nicht nachweisbar war. (Vgl. Raumer, Reg. hist. Brandenb. Nr. 1234.) Schon Wattenbach erklärt ihn dadurch, dass man den Namen des ausgestorbenen markgräflichen Geschlechtes gebraucht habe und dafür fehlt es nicht an Beispielen. Die baierischen Landgrafen, seit 1196 aus dem Hause Leuchtenberg, nennen sich noch 1200 und 1205 nach dem früheren Besitzer des Amtes Landgrafen von Stevening; der Ortenburger Rapoto heisst noch 1219 Pfalzgraf von Wittelsbach. (Abh. der bair. Akad. 6, 21. Notizenbl. 1, 309.) Aber wir haben uns nicht auf blosse Vermuthungen zu beschränken; der *A. marchio de Staden* findet sich wirklich einmal in einer in einem Transsumpt erhaltenen, an demselben Tage, wie das Privileg ausgestellten Kaiserurkunde für den Johanniterorden (Cod. dipl. Moraviae 5, 218), weiter noch in zwei anderen im Originale vorhandenen

Urkunden K. Friedrich's I. für Gurk, ausgestellt zu Pavia am 6. und 10. April 1162 (Arch. f. österr. G. Q. 8, 361). In anderen zu derselben Zeit in Pavia ausgestellten Urkunden heisst er *A. marchio* oder *marchio de Saxonia;* da in einzelnen auch ein *A. comes de Saxonia* vorkommt, so könnte hier vielleicht auch Albrecht's gleichnamiger Sohn gemeint sein, was weiter zu erörtern für unsern Zweck überflüssig scheinen dürfte. (Vgl. Raumer, Reg. n. 1299 ff.) Damit möchte die gewichtigste, von äussern Kennzeichen hergenommene Einwendung völlig beseitigt sein.

Der zweite verdächtigte Zeuge welcher in der Bestätigungsurkunde mit anderen letztgenannten fortgefallen ist, ist *Rudolfus comes de Swinshud.* Grafen dieses Namens sind sonst nicht nachweisbar. Ein Versehen des Abschreibers ist hier nicht wohl denkbar; er findet sich ebenso im Majus, in welches er unmittelbar aus dem Original übergegangen sein dürfte, während ein Versehen im Majus wieder durch die Übereinstimmung der Abschrift des Minus ausgeschlossen sein muss. Wer er gewesen, ist hier gleichgiltig; für unsern Zweck ist auch dieses Bedenken beseitigt, da ein Graf ganz desselben Namens in der erwähnten an demselben Tage ausgestellten Urkunde vorkommt. (Vergleiche die Notiz Chmel's in den Sitzungsberichten, S. 477.)

Sind beide Namen zwar ungewöhnlich, aber doch nachweisbar, so scheint darin ein Anhalt gerade für die Echtheit der Urkunde gegeben; ein späterer Fälscher würde gar leicht einen *marchio de Brandenburg*, aber schwerlich einen *marchio de Staden* aufgeführt haben. Überhaupt gibt uns hier das Vorhandensein einer zweiten, an demselben Tage ausgestellten Kaiserurkunde, in welcher alle Zeugen mit ganz denselben Bezeichnungen vorkommen, eine so sichere Controle, wie wir sie nur wünschen können; ein Fälscher müsste nothwendig eine echte Kaiserurkunde vor sich gehabt haben, welche, wenn nicht an demselben Datum, wenigstens auf demselben Hoftage ausgestellt worden wäre.

Wenden wir uns zum Inhalte der Urkunde, so findet ein grosser Theil desselben durch die bekannte Stelle des Otto von Freising, welche bis jetzt als durchaus unverdächtig betrachtet werden muss, seine Bestätigung. Doch möchte ich das nicht gerade hoch anschlagen; wollte man später fälschen, so wird man sich nach den besten Quellen umgesehen haben; sein Bericht könnte eben der Fälschung zu Grunde liegen.

Aber dadurch könnte sich nur für wenige Puncte die Richtigkeit des Inhaltes erklären; die meisten würden unabhängig vom Fälscher abgefasst sein müssen. Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts bis zum Aussterben der Babenberger hatten sich die staatsrechtlichen Verhältnisse aufs wesentlichste geändert; wie schwer es war, sich später die früheren Zeiten zu vergegenwärtigen, wie nahe dort Missgriffe lagen, weil man unwillkürlich den bestehenden Zustand auch als früher bestehend dachte, zeigt das ohne Zweifel mit aller Sorgfalt gefertigte Majus. Wir fragen demnach, sind die Bestimmungen des Minus mit den staatsrechtlichen Verhältnissen der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Einklang zu bringen, oder zeigen sich Spuren der Zustände des dreizehnten? Es dürften hier mit Rücksicht auf jetzt und früher gemachte Einwendungen etwa folgende Puncte hervorzuheben sein:

1. Aus der Angabe, dass der neubelehnte Herzog von Baiern dem Kaiser die Mark Österreich aufgelassen habe, würde sich die frühere Abhängigkeit derselben vom Herzogthume ergeben. Lässt sich eine solche für die sächsischen Marken nicht erweisen, so entspricht dieselbe doch vollkommen dem, was uns anderweitig über die Ausdehnung der herzoglichen Gewalt in Baiern im zwölften Jahrhundert überliefert ist.

2. Es ist von weiteren baierischen Lehen die Rede, welche Leopold, als er noch Markgraf war, besessen habe. Damit stimmt, dass sich auch für die Markgrafen von Vohburg und Steier, die Pfalzgrafen von Wittelsbach, die Burggrafen von Regensburg im zwölften Jahrhundert einzelne bairische Lehnsstücke nachweisen lassen, obwohl auch diese damals als Reichsfürsten galten. Dagegen hatte sich im dreizehnten Jahrhundert die Theorie, dass kein Reichsfürst eines andern Laienfürsten Mann sein könne, sehr scharf ausgebildet, und schwerlich würde ein Fälscher späterer Zeit darauf verfallen sein, auf solche Lehnsstücke der Babenberger hinzuweisen.

3. Nach den Anschauungen des dreizehnten Jahrhunderts wäre demnach Österreich erst 1156 zum Reichsfürstenthume geworden. Darauf wird später immer grosses Gewicht gelegt, wie uns die Zeugnisse über die Erhebung des Grafen von Hennegau 1188, des Welfen Otto 1235, der Grafen von Habsburg 1282, des Grafen von Tirol 1286, des Landgrafen von Hessen 1292 beweisen. Wie geneigt man schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts war, diese Anschauung

auf frühere Zeiten zu übertragen, zeigen uns gerade für Österreich die Worte des Otto von S. Blasien, Heinrich sei erhöht worden: *principis iure et ducis nomine et honore.* (Ott. Savbl. ap. Böhmer F. 3, 585.) Wie sich dagegen auch für Steier keine urkundliche Andeutung findet, dass der Markgraf erst durch die Erhebung zum Herzoge Reichsfürst geworden sei, Herzog Ottokar 1182 nur sagt: *Quia vero dominus nomen et honorem nostrum dignatus est augere, immensas gratiarum actiones debemus ei reddere* (Dipl. Stiriae 1, 167), so findet sich auch im Minus nicht die leiseste Andeutung über den erworbenen Reichsfürstenstand, heisst es auch hier nur: *ne minui videatur honor et gloria dilectissimi patrui nostri.* In dieser Beziehung dürfte auch zu beachten sein, dass der Kaiser im dreizehnten Jahrhundert, wo man grössern Werth darauf legte, den wirklichen Reichsfürsten selten erwähnt ohne ein *Princeps noster dilectus* hinzuzufügen, wie beispielsweise die Bestätigung von 1245 zeigt; in der Mitte des zwölften wurde dagegen der einzelne Fürst nur sehr selten urkundlich als *Princeps* bezeichnet; ganz entsprechend kennt auch das Minus nur *Principes.* Ein Fälscher welcher alle diese Klippen bewusst oder unbewusst vermieden hätte, müsste auffallend durch sein Geschick oder durch das Glück begünstigt worden sein.

4. Man hat wohl darauf hingewiesen, dass jede genauere Grenzbestimmung für das neue Herzogthum fehle. Bestand damals kein Streit über die Grenze der Mark Österreich, so war eine genauere Bestimmung nicht nöthig, wie wir sie auch in analogen Fällen nicht finden. Der 1180 gewählte Ausdruck: *Ducatum qui dicitur Westfalie et Angarie in duo divisimus et — unam partem, eam videlicet, que in episcopatum Coloniensem et per totum Pathebrunnensem episcopatum extendebatur — ecclesie Coloniensi legitime donavimus,* lässt bedeutenden Zweifeln Raum; noch weniger genau heisst es 1235: *civitatem Brunswich et castrum Luneburch cum omnibus castris, hominibus et pertinenciis suis univimus et creavimus inde ducatum* (Mon. Germ. 4, 163. 319).

5. Dass die Frau mitbelehnt und auch Töchtern Folge im Lehen zugesprochen wurde, ist kein vereinzelter Fall für jene Zeit; ganz dieselbe Bestimmung finden wir in einer schon angeführten Urkunde für Herzog Heinrich den Löwen vom J. 1158 (Orr. Guelf. 3, 468). Durch diese Urkunde widerlegt sich auch die Einwendung, dass es

damals nicht üblich gewesen sei, weltlichen Fürsten Lehenbriefe auszustellen. Weitere Beispiele dafür aus naheliegender Zeit lassen sich allerdings nur aus Italien (Böhmer, Reg. imp. n. 2460. 2497. 2525. 2664) und Burgund (l. c. n. 2344. 2464. 2518. 2573) beibringen; doch sagt auch Otto von Freising, dass der Kaiser dem Herzoge ein Privileg gegeben habe. Verbriefungen der Belehnung waren natürlich nur dann nöthig, wenn dieselbe wie hier unter Bedingungen geschah, welche Abweichungen vom gemeinen Reichslehnrechte begründeten; sonst genügte der vor Zeugen vorgenommene Act der Belehnung.

6. Die Bestimmung: *liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie*, hat Hormayr der genauen Angabe des Majus gegenüber eine unbegreifliche Erbfolge genannt. Aber die früher angeführten Beispiele zeigen, dass man sich in ähnlichen Fällen keiner genaueren Ausdrücke bedient hat.

7. Bedenklicher scheint das dem Herzoge und seiner Gemahlinn zugesprochene Recht, in Ermanglung von Kindern: *ducatum affectandi cuicunque voluerint*, was doch dahin zu verstehen sein wird, dass ein von ihnen designirter Nachfolger mit demselben Rechte, wie Sohn oder Tochter, die Belehnung vom Reiche solle verlangen können. Es kann auffallen, dass der Kaiser im zwölften Jahrhundert ein so bedeutendes Recht zugestand; und wenn sich überhaupt gegen Gertrud ein Verdacht wegen Unterschiebung oder Fälschung des Privilegs begründen liesse, so würde nach der früheren Ausführung gerade dieser Punct unsere Aufmerksamkeit erregen müssen.

An und für sich war ein solches Zugeständniss doch kaum so gross, als es auf den ersten Blick scheinen muss. Wollte ein kinderloser Fürst den gewünschten Nachfolger möglichst sichern, so konnte er etwa zu seinen Gunsten über das Allod verfügen, seine mit Eigen beliehenen Vasallen und die Ministerialen ihm schon bei Lebzeiten huldigen lassen, ihm die Anwartschaft auf die Kirchenlehen verschaffen; dann hing allerdings die Belehnung mit den Reichslehen von der Gnade des Kaisers ab; aber eine Verweigerung der Belehnung in solchem Falle musste zu endlosen Wirren führen, wohl nur die gewichtigsten politischen Bedenken hätten eine solche vortheilhaft erscheinen lassen können. Man vergegenwärtige sich die Lage des Kaisers, wenn etwa der alte Welf nach dem Tode des einzigen Sohnes sich statt mit dem Kaiser mit seinem Neffen Heinrich dem

Löwen geeinigt, diesen in seine Besitzungen eingewiesen und nun beim Reiche eine Anwartschaft auf die Reichslehen für ihn verlangt hätte? Es ist erklärlich, wenn der Kaiser in solchen Fällen sich begnügte, die Belehnung durch eine Geldsumme oder sonstige Vortheile erkaufen zu lassen, dagegen, so sicher sich das Recht dazu erweisen lässt, es in solchen Fällen nur sehr selten gelang, das Recht zu völlig freier Verfügung über das heimfallende Lehen geltend zu machen.

Es kann daher auch kaum auffallen, wenn in jener Zeit über Fürstenthümer Verfügungen getroffen werden, ohne dass die nöthige Einwilligung des Reichsoberhauptes ausdrücklich erwähnt wird. Bei der Theilung zwischen Herzog Simon von Lothringen und seinem Bruder Friedrich 1179 wird gar wohl darauf geachtet, dieselbe nicht rechtswidrig auf das reichslehnbare Fürstenamt auszudehnen; denn Friedrich erhält u. a. *quidquid habebat (dux) a Metis inferius versus Treveris cum feudo archiepiscopi, praeter feudum comitis de Sarebruc, quod pertinet ad ducatum* und zwar *salvo et iure et iustitia ducatus*; dennoch heisst es schliesslich: *Dux fratrem suum totius ducatus heredem constituit, si forte ipsum sine legitimo haerede propriae carnis suae decedere contigerit* (Calmet, hist. de Lorraine. 2, 382). Vor allem wäre dann auf ein nächstliegendes Beispiel, die Erbeseinsetzung des Herzogs Leopold von Österreich im Herzogthume Steier im J. 1186, hinzudeuten.

War demnach eine solche Erbeseinsetzung in einem reichslehnbaren Fürstenthume den Anschauungen der Zeit nicht fremd, so können wir freilich keine zweite Urkunde jener Zeit namhaft machen, in welcher solches bestimmt als Recht gewährt würde. Manches möchte vielleicht darauf hindeuten, dem Herzoge von Steier sei bei seiner Erhebung ein ähnliches Recht gewährt worden; aber eine Urkunde liegt nicht vor, und die Stelle des Vertrags von 1186, wonach es heisst, dass die übergebenen Dienstmannen den Herzogen von Österreich bleiben sollen, *quod si etiam regni gratiam amiserint*, dürfte eher darauf schliessen lassen, man habe damals vorausgesetzt, das Reich werde die Belehnung im Gnadenwege nicht füglich verweigern können, als dass bereits ein Rechtstitel für dieselbe vorgelegen habe.

Jedenfalls dürfte sich ergeben, dass jene Stelle den Auffassungen der Zeit keineswegs so widerspricht, dass sie den Verdacht einer Fälschung an und für sich begründen könnte; nur dann, wenn eine

solche sich anderweitig irgendwie wahrscheinlich machen liesse, möchte hier etwa zunächst an eine Interpolation zu denken sein.

8. Der Satz: *Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere,* ist von Lorenz insbesondere für die Unechtheit des Minus geltend gemacht worden. Eine treffende Parallelstelle aus jener Zeit bietet uns die Erneuerung der herzoglichen Rechte des Bischofs von Würzburg vom J. 1168, wobei der Kaiser ihm bestätigt: *omnem iurisdictionem seu plenam potestatem faciendi iusticiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas, de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis, statuentes imperiali auctoritate et lege perpetuo valitura decernentes, ne aliqua aecclesiastica secularisve persona — per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et cometias infra terminos episcopatus vel ducatus sitas iudiciariam potestatem — deinceps exerceat, nisi solus Wirzeburgensis episcopus et dux vel cui ipse commiserit* (Mon. Boica 29ª, 386). Nun wird sich doch bei Vergleichung beider Stellen kaum ein genügender Anhaltspunct finden, zu bezweifeln, dass in beiden wesentlich dasselbe gesagt sein soll; demnach wird etwas was 1168 dem ostfränkischen Herzogthume gewährt wird, 1156 bei Österreich nicht befremden können.

Freilich heisst es hier *per totum ducatum*, dort *in ducatus regimine iusticiam exercere*. Lorenz übersetzt das einmal „in der Regierung des Herzogthums Recht ausüben,“ dann sogar „Rechte üben,“ und dass solche Ausdrücke dem zwölften Jahrhundert nicht angemessen sein würden, kann bereitwillig zugestanden werden. Aber ist denn diese Übersetzung richtig? Der Ausdruck *ducatus regimen* ist keiner der gewöhnlich in solchen Fällen von der Reichskanzlei angewandten; was darunter für den vorliegenden Fall zu verstehen sei, muss sich aus dem Sinne der Stelle selbst oder aber aus naheliegenden Parallelstellen ergeben. Was die Stelle selbst betrifft, so scheint schon der Ausdruck *iusticiam exercere* sehr bestimmt auf den Begriff des herzoglichen Gebietes hinzuweisen und es würde sich gewiss wahrscheinlicher machen lassen, dass hier *regimen* nicht nothwendig „Regierung“ heissen müsse, als das *iusticiam exercere* „Rechte üben“ heissen könne. Aber wir dürfen uns nicht

mit blossen Wahrscheinlichkeiten begnügen; es findet sich eine Parallelstelle, einem Schriftstücke der Reichskanzlei selbst aus derselben Zeit entnommen, welche alle Bedenken gegen den Ausdruck beseitigen dürfte. In der Constitutio de pace tenenda K. Friedrich's I., welche Pertz gerade auf den Regensburger Reichstag von 1156 setzen zu dürfen glaubt, welche jedenfalls nicht lange vorher oder nachher fällt, heisst es: *Si ministeriales alicuius domini inter se gwerram habuerint, comes sive iudex, in cuius regimine ea fecerint, leges et iudicia exinde persequatur* (Mon. Germ. 4, 103). Da hier *regimen* den Amtssprengel des Grafen bezeichnet, so wird man unbedenklich dort den herzoglichen darunter zu verstehen haben; *in ducatus regimine* in der österreichischen heisst demnach nichts Anderes, als *per ducatum* in der Würzburger Urkunde; mit jener Übersetzung aber fallen zugleich die aus dieser Stelle abgeleiteten Einwendungen gegen die Echtheit des Minus.

9. Nach der Lehre der Rechtsbücher war der Reichsfürst verpflichtet, überall auf deutscher Erde des Königs Hof zu suchen; für Österreich enthält das Minus eine Erleichterung durch die Bestimmung: *Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servicium non debet imperio, nisi ad curias quas imperator prefixerit in Bawaria evocatus veniat.* Es finden sich, wenngleich selten, Beispiele ähnlicher Befreiung für andere Fürsten. Die Äbte von S. Maximin werden 1023 befreit: *a curia regia et omni expeditione — nisi in Moguneiacensem sive Mettensem aut Coloniensem civitatem ad generale consilium sive colloquium aliqua magna necessitate cogente fuerint invitati* (Acta palat. 3, 104); 1212 wird für Böhmen gewährt: *quod illustris rex praedictus vel heredes sui ad nullam curiam nostram venire teneantur, nisi quam nos apud Bamberg vel Nurenberg celebrandam indixerimus, vel si apud Merseburg curiam celebrare decreverimus, ipsi sic venire teneantur, quodsi dux Poloniae vocatus accesserit, ipsi sibi ducatum prestare debeant* (Cod. dipl. Moraviae 2, 61); 1298 wurde dann der König ganz vom Besuche der Hoftage befreit (Ludewig, rel. manuscr. 5, 441). Danach kann jene Bestimmung an und für sich nicht auffallend erscheinen.

Man kann aber weiter gehen und behaupten, dass jene Bestimmung den Verhältnissen des zwölften Jahrhunderts durchaus entspricht, die Annahme einer Entstehung derselben im dreizehnten aber sehr bedenklich erscheinen muss. Die allgemeinen Hoftage wurden

gewöhnlich in Franken gehalten; dagegen versammelten die Könige häufig nur die Fürsten der einzelnen grossen Länder des Reiches an den hergebrachten Orten; so insbesondere auch zu Regensburg für das Land Baiern im weitesten Umfange. In diesem Sinne musste der Herzog von Österreich, auch nachdem jede Abhängigkeit vom Herzogthume Baiern gelöst und von einer Verpflichtung des Besuches herzoglicher Hoftage nicht mehr die Rede war, noch für einen bairischen Fürsten gelten, wie der Herzog von Kärnten und später die von Steier und Meran, oder wie ausser dem Herzog von Schwaben auch der von Zähringen und Herzog Welf die schwäbischen Hoftage suchten; diesen Verhältnissen entspricht durchaus die Verpflichtung zum Besuche bairischer Hoftage, und um so mehr, als in Österreich selbst kein Ort war, an welchem der König mit Recht Hof gebieten durfte.

In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts finden wir nun den Herzog beim Kaiser zu Regensburg, wo regelmässig die bairischen Hoftage gehalten wurden, in den Jahren 1156, 58, 74, 87, 92. Ausserdem in der Zwischenzeit 1157 zu Bamberg, 1179 zu Augsburg, 1181, 1183 zu Nürnberg, Orten, an welchen, wenn wir auch kein Gewicht darauf legen wollen, dass sie zuweilen zu Baiern im weitern Sinne gezählt werden, doch sehr gewöhnlich den bairischen Fürsten Hof geboten wurde; das Erscheinen des Herzogs 1184 auf dem grossen Hoftage zu Mainz, 1193 zur Zeit der Verhandlungen über Richard Löwenherz zu Würzburg und Speier erklärt sich leicht; ausserdem finden wir ihn noch 1179 zu Eger, 1194 zu Würzburg. (Vgl. Meiller's Regesten.) Da natürlich dem Herzoge nicht verwehrt war, auch ausser Baiern den Hof zu suchen, so dürfte jenes Vorkommen der Bestimmung des Minus ziemlich entsprechen.

Seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, insbesondere wohl seit der Doppelwahl von 1198 lösen sich die angedeuteten Verhältnisse völlig; das Band welches die Fürsten der einzelnen grossen Gliederungen des Reichs früher zusammenhielt, erscheint zerrissen; von der alten Anordnung der Hoftage zeigen sich nur noch wenig Spuren. Seit 1192 oder 1200, wenn man den Nürnberger Hoftag dieses Jahres hinzuziehen will, können wir den Herzog von Österreich nicht mehr auf einem nur von bairischen Fürsten besuchten Hoftage nachweisen; überhaupt nur noch einmal 1213 mit Fürsten aus allen Theilen des Reichs in der bairischen Metropole Regensburg. Würde nun gegen

die Mitte des Jahrhunderts hin ein Fälscher noch wohl darauf verfallen sein, dem Herzoge von Österreich den Besuch der Hoftage in Baiern zur Pflicht zu machen?

10. Auch die Befreiung von der Reichsheerfahrt ausser in die Österreich benachbarten Reiche und Länder kann nicht auffallen; sie entspricht ganz der ähnlichen Bestimmung der sächsischen Rechtsbücher: *Omnes Transalani inbeneficati in parte orientali serviant in Poloniam, Sclaviam et Bohemiam* (Vetus auctor. 1, §. 10); und es liessen sich manche andere Beispiele von Beschränkungen der Verpflichtung zum Reichsheerdienste anführen.

Aus allem Gesagten scheint mir zu folgen, dass sich keinerlei genügende Anhaltspuncte finden, um die Echtheit des Minus zu bezweifeln, dass insbesondere aber die Annahme einer Unterschiebung desselben zur Zeit des österreichischen Interregnum auf eine Reihe der grössten Unwahrscheinlichkeiten stossen würde. Sollten jedoch die vorgebrachten Gründe nicht genügen oder aber Einwendungen erhoben werden können, welche hier nicht beachtet sind, so würde bei der grossen Wichtigkeit gerade dieser Urkunde für die österreichische, wie für die deutsche Geschichte möglichst baldige Lösung aller Zweifel in jeder Weise wünschenswerth erscheinen müssen.

Die österreichischen Freiheitsbriefe.

Von dem w. M. Hrn. **Joseph Chmel.**

Erster Artikel.

Ich hatte im December 1850 bei Gelegenheit einer Abhandlung Dr. Wattenbach's über die österreichischen Freiheitsbriefe, welche im Archive für Kunde österreichischer Geschichtsquellen erscheinen sollte, meine Ansicht über den wichtigsten dieser Freiheitsbriefe, das sogenannte Majus von 1156, in einem kleinen Aufsatze: „eine Hypothese" betitelt, dahin ausgesprochen, dass ich das Entstehen desselben der Kanzlei König Ottokar's Přemysl II. zuschrieb, und zwar insbesondere dem Notar des Königs, dem Italiener Henricus de Isernia. Ich versetzte den Ursprung beiläufig ins Jahr 1274.

Als ich später diese meine Ansicht zu begründen suchte, zog ich auch den ersten dieser Freiheitsbriefe vom Jahre 1058 in diese Besprechung, da mir auch dieser, der die bekannten sonderbaren Freiheitsbriefe von Julius Cäsar und Nero enthält, aus der Ottokarischen Geschichte erklärbar schien.

Meine beiden Abhandlungen fanden von mehreren allerdings competenten Kritikern und Kennern der deutschen Geschichte Widerspruch. Ich habe späterhin in einem Nachtrage zu meiner „Begründung," so wie in dem Vorworte zu dem zweiten Bande der Monumenta Habsburgica I. Abtheilung meine Ansicht, dass König Ottokar sich auf diese Freiheitsbriefe, namentlich auf das Majus stütze und sein Benehmen aus denselben rechtfertige, folglich dieselben zu seiner Zeit schon existirt haben müssen, genauer erörtert und zu motiviren gesucht.

Leider wurde meine Hoffnung, mein sehnlichster Wunsch, dass die Frage vom Ursprunge dieser so wichtigen Freiheitsbriefe gründlich und umfassend behandelt werden möge, bisher nicht erfüllt. Nur hat unser verehrtes Mitglied Herr Professor Jäger in einem höchst anziehenden und nähere Untersuchung herausfordernden Aufsatze nachgewiesen, dass der bekannte Freiheitsbrief von König

Heinrich VII. vom Jahre 1228 bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts als Grundlage einer an die österreichischen Fürsten gerichteten und durch sie erfüllten Bitte eines italienischen Condottiere, eigentlich Bundesgenossen, existiren musste, folglich die Entstehung dieser Freiheitsbriefe erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch Herzog Rudolph IV. von Österreich nicht stattgefunden haben könne[1]).

Die Frage über den Ursprung dieser Freiheitsbriefe ist bisher noch nicht gelöst und entschieden.

Eine neue Untersuchung ist darum wohl unerlässlich.

Obgleich mich die Monumenta Habsburgica wie natürlich vorzugsweise beschäftigen und die Geschichte des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts seit langer Zeit Gegenstand meiner Untersuchungen und Studien gewesen, so fühlte ich mich doch nicht blos angezogen, sondern geradezu aufgefordert, dieser immer wiederkehrenden Frage: wann wurden diese merkwürdigen Freiheitsbriefe ins Dasein gerufen? grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ich studirte also die Zeit seit 1156 bis zur Periode, wo sich nach meiner Überzeugung die unzweifelhafte Existenz dieser Freiheitsbriefe herausstellt.

---

[1]) In der Chronik des Gualvaneo de la Flamma bei Muratori SS. rerum Italicarum XII. p. 1015 wird nämlich berichtet, dass in dem Kriege des Königs Johann von Böhmen mit den Herzogen Albrecht und Otto von Österreich wegen der Erwerbung Kärntens der Visconte Bruzio, erstgeborner Sohn des edlen Visconte Luchino, Herrn der Stadt Mailand, den österreichischen Herzogen eine Hilfsschaar von 200 Helmen nach Deutschland zugeführt habe. Am Schlusse des Krieges schlug Herzog Albrecht den Visconte Bruzio zum Ritter, und als er ihm für die geleisteten Dienste Burgen und grosse Geldsummen antrug, wies Bruzio, der überhaupt sehr ehrgeizig war und die Mailänder Fahne im Lager entfaltete, ungeachtet K. Ludwig es verboten (daher das Verbot zurückgenommen werden musste), alles Angebotene zurück, und erbat sich nur eine besondere grosse Gnade, nämlich das Recht, eine goldene Krone auf seinem Hute tragen zu dürfen. Die Herzoge von Österreich, überrascht durch dieses Begehren, willigten nur mit grosser Schwierigkeit ein, weil dieses Vorrecht nur den Herzogen von Österreich vor Zeiten als grosse Gnade und Auszeichnung eingeräumt worden war. — Der Inhalt des hierüber dem Visconte ausgestellten Privilegiums lautete: „Wir Albrecht und Otto, Herzoge von Österreich etc. verleihen dem tapfern „Kriegsmanne Visconte Bruzio, und der ganzen Viscontischen Sippschaft, jenen „Gliedern dieses Hauses nämlich, die von Matteo und Uberto abstammen, eine goldene „Krone auf dem Helme, in den Fahnen und Schilden tragen zu dürfen, aber nur unter „dem Titel eines Lehens.“ 1336, 20. October. (Original mit 2 Siegeln.) Angeführt bei Lichnowsky III. Regesten Nr. 1089 — aus Muratori. Bisher erhielt ich keine Nachricht über das Vorhandensein dieser Urkunde im Mailänder Archive — Vergl. Herrn Prof. und Akademikers A. Jäger Aufsatz in den Sitzungsberichten, Bd. XX. S. 3—16.

In Folge dieser erneuerten Untersuchung stelle ich nunmehr, nicht als Hypothese, sondern als Ergebniss gewissenhafter Forschung den Satz auf, die bekannten österreichischen Freiheitsbriefe, nämlich die Urkunde von 1058 von Kaiser Heinrich IV., das Majus von 1156 von Kaiser Friedrich I., der Freiheitsbrief von 1228 von König Heinrich VII., die Bestätigung, auch des Majus von 1245, von Kaiser Friedrich II., haben ihr Dasein bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhalten, nicht aber, wie ein grosser Theil der Gelehrten in neuester Zeit behauptet oder annimmt, erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Ich habe in den Kreis meiner Untersuchung natürlich auch das Minus von 1156, so wie den Entwurf zur Erhebung der österreichischen Lande zu einem Königreiche, wie einige Decennien früher mit Böhmen geschah, gezogen, denn alle diese echten oder unechten Urkunden sind in dem innigsten Zusammenhange.

I.

Bekanntlich war die Nachgiebigkeit Heinrich's Jasomirgott, Herzogs von Baiern und Markgrafen von Österreich, der dem dringenden Wunsche Kaiser Friedrich's I. zufolge das ihm rechtmässig zustehende Herzogthum Baiern aufgab, durch einige Begünstigungen belohnt worden, welche bei den damaligen Reichsverhältnissen jedenfalls nicht geringe gewesen.

1. Die Markgrafschaft Österreich ward zu einem Herzogthume erhoben, durch einen von dem neuen Herzoge von Baiern abgetretenen Theil Baierns vergrössert; der Herzog von Österreich ward nicht allein Lehenbesitzer des neuen Herzogthums, sondern auch seine Gemahlinn[1]).

[1]) So viel geht aus den Worten eines Zeitgenossen und zwar des bestunterrichteten hervor. Otto Frisingensis, der Bruder des neuen Herzogs von Österreich, sagt im zweiten Buche seiner Gesta Friderici I. Imp. (Urstisii SS. Francof. 1670, Bd. I. S. 433 und Muratori SS. rex. Ital. VI. p. 736, Cap. 33): „Igitur mediante jam Sep- „tembre Principes Ratisponae conveniunt, ac per aliquot dies praesentiam Imperatoris „praestolabantur. Dehinc Principe patruo suo in campum occurrente, manebat enim „ille ad duo teutonica milliaria sub papilionibus, cunctis Proceribus, virisque magnis „accurrentibus, consilium quod iamdiu secreto retentum celabatur, publicatum est. „Erat autem haec summa (ut recolo) concordiae. Henricus major natu, Ducatum „Bajoariae per VII vexilla resignavit. Quibus minori traditis, ille duobus vexillis

2. Es existiren nun über die bei dieser Gelegenheit ertheilten Begünstigungen zwei verschiedene Urkunden, die unter dem Namen Minus und Majus (privilegium) bekannt sind, von letzterem wird das Original im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archive aufbewahrt, das Minus hingegen ist nur aus einigen Abschriften bekannt, die in verschiedenen Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts vorkommen. Ich verweise auf die Abhandlung Wattenbach's im achten Bande des Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, wie auf meinen „Versuch einer Begründung meiner Hypothese" u. s. w. in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe. Jahrgang 1852. Maiheft (Bd. VIII, S. 435 u. s. f.), wo ich die grellen Unterschiede beider Urkunden hervorgehoben habe.

Nach dem Minus sollen sie (der Herzog Heinrich II., der Patruus des Kaisers, und seine Gemahlinn Theodora) und ihre Kinder nach ihnen, seien es nun Söhne oder Töchter, das Herzogthum Österreich nach Erbrecht als Lehen vom Reiche inne haben und besitzen [1]; wenn aber der vorbesagte Herzog von Österreich, der Oheim, und seine Gemahlinn kinderlos abgehen sollten, sollen sie die Freiheit haben, dieses Herzogthum, wem sie immer wollen, zugetheilt zu wünschen [2]).

Weiters enthält das Minus einige Andeutungen über die Stellung des neuen Herzogs, der in der Regierung durch Niemand gestört werden soll, nur bei Hoftagen zu erscheinen braucht, welche in Baiern gehalten werden, und nur zu Kriegszügen verhalten ist, welche in die Nachbarlande angeordnet würden [3]).

„Marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus, reddidit „Exinde de eadem Marchia cum praedictis Comitatibus, quos tres dicunt, judicio „Principum, Ducatum fecit: eumque non solum sibi, sed et uxori cum „duobus vexillis tradidit: néve in posterum ab aliquo successorum suorum „mutari posset, aut infringi, privilegio confirmavit. Acta sunt haec anno Regni „ejus V, Imperii II." Es existirte also über diese Erhebung und Verleihung des Herzogthums an den Patruus und seine Gemahlin eine Urkunde, ob dieselbe das Minus gewesen ist, zweifelhaft.

[1]) „Perpetuali iure sancientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii et filie „eundem Ducatum Austrie hereditario jure a regno teneant et possideant."

[2]) „Si autem predictus Dux Austrie, patruus noster, et uxor eius absque liberis decesse„rint, libertatem habeant, eundem Ducatum affectandi cuicumque voluerint."

[3]) „Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem Ducatus regimine „sine Ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere. „Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servicium non debet Imperio nisi quod ad

Diese Urkunde nun, welche wahrscheinlich das von Otto von Freising angeführte Privilegium ist, was hatte sie für eine Geltung? eine allgemeine, für alle Zeiten giltige, auf alle künftigen Herzoge ausgedehnte? Nicht im entferntesten. Nur der patruus, seine Gemahlinn und seine Kinder (Söhne oder Töchter) haben vorläufig das Recht des Lehenbesitzes. Das war allerdings für die damalige Zeit eine grosse Concession, aber sie war beschränkt, damals als die Urkunde ausgestellt wurde, hatten Herzog Heinrich und seine Gemahlinn Theodora wahrscheinlich noch keine Söhne, nur eine Tochter, Agnes.

Wie leicht konnte diese sterben und sie blieben dann ganz kinderlos; für diesen Fall wurde dem patruus und diesem allein und seiner Gemahlinn die Freiheit eingeräumt, einen Nachfolger zu bestimmen, den der Kaiser dann, natürlich sobald er ihm genehm ist, mit dem Herzogthume belehnen wird. Der Ausdruck „affectandi“ sagt im äussersten Falle: diesem oder jenem wollen wir unser bisheriges Besitzthum, das Reichslehen, zugewendet wissen.

Ich frage nun, ist ein solches Privileg, wie dieses Minus mit seinen ganz positiven Ausdrücken: „liberi“ und „patruus“ und „uxor eius“ eine fortwährend giltige Concession? Nur im Falle der gänzlichen Kinderlosigkeit hatten nur der patruus und seine uxor die Freiheit, einen Nachfolger zu bestimmen; da aber Herzog Heinrich II. und Theodora drei Kinder hatten, eine Tochter und zwei Söhne, so war keine Gelegenheit, dieser libertas sich zu bedienen, folglich war diese bedingte libertas erloschen. Da sie zwei Söhne hatten, so war der eine derselben ihr Nachfolger. Theodora die Gemahlinn trat nach dem Tode ihres Gatten 1177 zurück und der Sohn Leopold VI. virtuosus ward Nachfolger seines Vaters im Herzogthume. Es waren also die Gerechtsame der Gemahlinn und der Tochter, d. h. ihre Ansprüche auf die Nachfolge nur eventuell, sie erloschen ganz natürlich, da sie nicht zur Anwendung kamen.

Eine solche Concession, die jedenfalls eine Ausnahme von der bisherigen Übung und dem Lehenrechte gewesen, die wollte und konnte Kaiser Friedrich I. Barbarossa gewähren, sie erlosch ja nach einigen Decennien.

„curias quas imperator prefixerit in Bauaria evocatus veniat, nullam quoque „expedicionem debeat, nisi forte quam imperator in regna vel provincias Austrie „vicinas ordinaverit.“

Von einer beständigen, für alle Zeiten und Fälle giltigen Nachfolge der Frauen in dem Reichslehen des neu creirten Herzogthumes konnte keine Rede sein, da müsste es heissen: perpetuali iure sanccientes, ut ipsi et posteri eorum post eos indifferenter filii et filie eundem Ducatum Austrie hereditario jure a regno teneant et possideant, nicht die Kinder, die Nachkommen müssten als erbberechtigt erklärt werden.

Wenn nun nach dem kinderlosen Tode des letzten Babenbergischen Herzogs die weiblichen Glieder des Babenbergischen Geschlechtes als erbberechtigt gelten, wenn um ihre Hand sich Bewerber herzu drängen, wenn mit ihrer Hand auch zugleich das Herzogthum erworben wird, versteht sich zu einer Zeit, wo die kaiserliche Macht und Gewalt ganz darniderlag und Niemand da war, der die Gerechtsame des Reiches wahren konnte, wenn Papst Innocenz IV. am 3. September 1247 den Bischof von Passau beauftragt, die Brüder des deutschen Ordens, welche die landesfürstlichen Burgen Starhemberg und Potenstein besetzt hielten, dazu zu verhalten, dass sie den beiden Babenbergerinnen Margareth und Gertrud einige Privilegien herausgeben „per quae ipsae in Ducatu Austriae hereditario iure succedere debent," so müssen diese Privilegien die Erb- und Successionsfähigkeit der weiblichen Glieder des Hauses wohl bestimmt und entschieden ausgesprochen haben; mit dem Minus liess sich bei dem klaren auf uxor und liberos beschränkten Wortlaute nicht das Geringste beweisen.

Da führt man nun eine Bestätigung des Minus an von Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1245 und sagt, durch diese Bestätigung sei nun das Minus für alle Zeiten giltig geworden, die beschränkte Concession sei eine ausgedehnte geworden.

Wir werden auf diese Bestätigung von 1245 und das Bewandtniss derselben später zu sprechen kommen. Jetzt bemerken wir nur: Wenn etwas erloschen ist und null und nichtig, so hilft eine Bestätigung nichts, zweimal Null ist eben nur — Null. Da müsste in der Bestätigung ausdrücklich stehen, dass diese dem patruus damals und seiner uxor ertheilte libertas, im Falle der Kinderlosigkeit einen Nachfolger zu bestimmen, auf alle Nachfolger ausgedehnt sei, dass alle Nachfolger beiderlei Geschlechts successionsfähig seien. Davon steht aber in der Bestätigungsurkunde des Minus nichts. Nur ganz einfach heisst es: „Nos itaque ... suprascriptum privilegium divi augusti avi

nostri predicti huic nostro privilegio de verbo ad verbum inseri iussimus, omnia que continentur in eo, de imperialis preeminencie nostre gratia confirmantes“ u. s. w. Eine solche Bestätigung konnte der Kaiser wohl ausstellen, er wagte dabei nicht das Geringste, denn er blieb Herr seines Willens. Wir glauben sogar, der Kaiser habe dieses Minus wirklich bestätigt und die im Passauer Codex vorkommende Abschrift (Lonsdorfer Codex) sei ganz in der Ordnung, aber das hatte einen guten Grund, den wir später ebenfalls besprechen werden. Genützt hätte aber eine solche Bestätigung des Minus nichts, falls die kaiserliche Macht und Gewalt beim Aussterben der Babenberger aufrecht gestanden hätte und nicht darnieder gelegen wäre! Nun existirt aber über diese nämliche Thatsache, nämlich die Erhebung der Markgrafschaft zum Herzogthume, und über die neue Stellung zum Reiche, so wie über die Erbfolge eine andere Urkunde, und zwar das Majus, welches ganz anders lautet und eine Reihe der auffallendsten und ungewöhnlichsten Begünstigungen enthält, und zwar nicht der Person des patruus zugewendet, sondern dem Lande, dessen jeweiliger Herzog Gerechtsame erhält, die ihn so gut als unabhängig machen und ihm eine Stellung einräumen, welche ganz abnorm ist.

Da ich diese neuen Gerechtsame schon früher erörtert habe, so hebe ich hier nur die drei auffallendsten hervor, erstens die vollständigste Gewalt des Herzogs in seinem Lande, das Dominium directum, dem selbst das römisch-deutsche Reich nachsteht, zweitens dass ihm der Kaiser die Belehnung auf seinem eigenen Gebiete ertheilen müsse und der Herzog gar nicht zu erscheinen brauche auf irgend einem Hof- oder Reichstage, drittens dass er im Abgange von Leibeserben mit seinen Landen frei verfügen, sie förmlich verschenken dürfe, ohne darin vom Reiche gehindert werden zu können.

Ich hoffe, dass die von einer Seite aufgestellte Behauptung, dass alle Gerechtsame des Majus auch im Minus bereits enthalten wären, in ihrer grassen Absurdität erkannt werde.

Die Echtheit dieses Majus wird wohl gegenwärtig Niemand mehr vertheidigen, dass es aber in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts existirte, lehrt die Geschichte des letzten Babenbergers und die Geschichte König Ottokar's Přemysl II. Zweimal im dreizehnten Jahrhunderte wurde von Seite des römisch-deutschen Kaiserreiches gegen die österreichischen Landesfürsten die ihre Selbst-

ständigkeit, ja Unabhängigkeit behaupten wollten, der Kampf geführt. Friedrich der Streitbare unterlag nicht, wohl aber König Ottokar. Kaiser Friedrich II. gab nach, durch seine feindselige Stellung gegen die Kirche genöthigt. König Rudolph I., mit der Kirche einig und durch die Kirchenfürsten kräftigst unterstützt, blieb Sieger. Die Stellung der neuen Herzoge gegen das Reich war jedoch stets eine eigenthümliche, denn die alten Gerechtsame von der Zeit des ersten Auftauchens des Majus her wurden immer mit mehr oder weniger Nachdruck und Erfolg geltend gemacht, bis sie auch ihrem Wortlaute nach förmlich bestätiget wurden.

Wir wollen nun den Ursprung des Majus und seine Existenz verfolgen.

Herzog Heinrich's II. Sohn, Leopold (V.) VI., folgte seinem Vater nach dessen im Jahre 1177 erfolgten Tode als Herzog von Österreich, im Jahre 1192 erhielt er auch das Herzogthum Steiermark; er hatte zwei Söhne und eine Tochter. Nach seinem im Jahre 1194 (31. December) eingetretenen Tode ward der älteste Sohn Friedrich Herzog von Österreich und Steiermark, das letztere Herzogthum überliess derselbe seinem jüngeren Bruder Leopold zur Verwaltung 1195. Herzog Friedrich starb unvermählt, auf einem Kreuzzuge abwesend von seinen Landen, im Jahre 1198. Leopold folgte nun seinem Bruder in beiden Herzogthümern. Mit ihm begann gleichsam eine neue Zeit, für Deutschland war der Schluss des zwölften Jahrhunderts verhängnissvoll, die Macht eines deutschen Reichsoberhauptes war im Sinken, der Kampf mit der Kirche führte zur tiefsten Erniedrigung; von 1198, wo zwei Kaiser gewählt wurden, Philipp von Hohenstaufen und Otto von Braunschweig, begann der Zwiespalt und das Spiel der Parteien, zwischen Kaiser und Papst war der Streit; während dem bildete sich die Landeshoheit der kleineren Reichsfürsten heraus. Dieselbe für Deutschland als ein Ganzes, als ein Kaiserreich betrachtet, so verhängnissvolle Zeit war für Österreich eine glückliche. Das Regiment Herzog Leopold's des Glorreichen vom Jahre 1198 bis 1230 war Österreichs goldenes Zeitalter. Leopold VII. ist einer der bedeutendsten Fürsten des Mittelalters. Leider haben wir, was unbegreiflich und wirklich so bedauernswerth als schmählich ist, noch zur Stunde keine würdige Geschichte der Babenberger. Eine sehr tüchtige und anregende Vorarbeit haben wir an unseres verehrten Mitgliedes von Meiller Regesten der Babenberger, aus denen sich viel

lernen lässt, insbesondere wie viel uns noch fehlt, wie viel noch dunkel und zweifelhaft ist. Doch gibt uns sein Werk höchst bedeutende Anhaltspuncte.

Herzog Leopold den die Nachwelt den Glorreichen nennt, hatte eine zu jener Zeit höchst seltene Erziehung genossen, nicht blos eine ritterliche, sondern auch eine literarische Bildung erhalten; vir facundissimus et literatus bemerkt der Chronist von ihm, als er den zu Würzburg am 24. Mai 1209 gehaltenen Hoftag König Otto's IV. schildert, auf welchem Herzog Leopold einer der Sprecher der Reichsversammlung gewesen.

Sein Erzieher war der nachmalige Bischof von Passau Ulrich II., von ungewisser Familie (Graf von Berg?), der auch durch längere Zeit sein Kanzler und Protonotar gewesen [1]). Klugheit und Umsicht, auch diese kurze Zeit seines Episcopates, bewies er vorzugsweise.

Der junge Herzog war prachtliebend, energisch, tapfer wie Wenige. Im Jahre 1203 (oder 1202?) vermählte er sich mit der griechischen Prinzessinn Theodora, einer ausgezeichneten Frau, der

---

[1]) Leider sind unsere Chroniken und geschichtlichen Notizen über die Babenberger Zeit so mager und ungenügend, dass man sich nur mit Andeutungen begnügen muss. Das Chronicon Mellicense sagt zum Jahre 1214. Manigoldus Pataviensis episcopus moritur: huic successit Ulricus, „praeceptor Ducis Liupoldi." ap. Calles Annal. Austriae T. II. p. 194. Note A. Die Annales Mellicenses (Mon. Germ. v. Pertz XI. SS. IX. Wattenbach, S. 507): 1214. „Hoc anno Manigoldus Patav. ep. moritur; huic successit Uolricus, scriptor Ducis Liupoldi." — Als solcher war er auch Canonicus von Passau, wie es in einer Urkunde Manegold's für St. Pölten vom Jahre 1213 heisst: Ulricus scriba Ducis Austriae et Canonicus Patav. und in einer Urkunde für Zwettl: Ulricus Ducis Austriae Prothonotarius." — Siehe Meiller's Regesten. Seite 316, 317. — Als Protonotar und Canonicus war er noch nicht Priester, ohne Zweifel ward er auf Leopold's Empfehlung Bischof, seine Wahl wurde längere Zeit angefochten. Das Bisthum Passau hatte den grössten Theil seiner Diöcese, so wie die bedeutendsten Besitzungen und Einkünfte im Herzogthume Österreich; ohne Zweifel hatte der Herzog auf die Wahl, wie später so oft, schon damals den grössten Einfluss. — S. Mon. Germ. XI. SS. IX. (Wattenb.) Cont. Cremifanensis. S. 549, 1215. Manegoldus episcopus apud Wiennam moritur, post cuius mortem de electione episcopi grandis disceptatio habetur. — „Uodalricus episcopus Pataviensis apud Everdinge eligitur, sed ab „omni populo Pataviensi et quibusdam Canonicus ei resistitur, donec ab apo„stolico et rege gloriose in episcopatu firmatur. 1216. Hoc anno Uodalricus epi„scopus ab Eberhardo Salzpurgensi archiepiscopo in sacerdotem et episcopum „consecratur, et lis quae a plebe Pataviensi adversus eum habebatur, apud „Everdinge multis ibidem principibus convenientibus terminatur." — Er war nur wenige Jahre als Bischof thätig. Im Jahre 1221 starb er auf der Rückkehr von einem Kreuzzug.

es an Klugheit und Energie nicht gebrach, die vielmehr einen bedeutenden Einfluss auf ihn gewann [1]).

Schon in den ersten Jahren seines Regimentes bewies der junge Herzog eine seltene Energie, besonders waren es die Verhältnisse der Kirchen und Klöster, der geistlichen Corporationen, die seine Thatkraft in Anspruch nahmen. Mit dem Erzstifte Salzburg, dem seit 1200 aber ein ebenso kluger als wohlwollender Erzbischof, Eberhard II., vorstand, hatte er mehrfache Streitigkeiten, welche durch Eberhard's weise Nachgiebigkeit bald ausgeglichen wurden. Ernster war die Spannung gegen Passau, dessen Bischöfe die unmittelbaren Diöcesanen des Herzogs und seiner Unterthanen waren.

Wir verweisen bei diesen Verhältnissen und Berührungen im allgemeinen auf Meiller's treffliche Regesten, welche das Nähere erörtern.

Herzog Leopold fühlte sich in seiner Stellung gegen Passau und seine Bischöfe nicht wenig beengt, er wollte um jeden Preis damit ein Ende machen.

Ein anderes Verhältniss mochte ihn bald nach den ersten Jahren seiner Vermählung nicht wenig beschäftigen und ernstlich bekümmern. Seine Gemahlinn Theodora, die byzantinische Prinzessinn, welche an ganz andere Verhältnisse gewöhnt sein mochte, als sie in Deutschland vorfand, gebar ihrem Gatten nach einander zwei Töchter, es fehlte ihm noch ein männlicher Erbe.

Ohne Zweifel wird den Vater wie die Mutter das künftige Schicksal dieser Töchter nicht wenig beschäftigt haben.

---

[1]) Die Continuatio Lambacensis (Mon. Germ. XI. SS. IX. S. 556) sagt: 1200. „Leupoldus dux Austrie et Stirie apud Wiennam sanctam pentecosten copioso apparatu „celebrans, invitatis quam plurimis diversarum regionum principibus, gladio est „accinctus.“ und die cont. Claustroneoburgensis (l. c. p. 620) sagt. 1200. „Liupoldus „dux Austrie et Stirie in die pentecostes ambitione magna accinctus est gladio, „presente Chunrado Moguntino archiepiscopo, Eberhardo Salzpurgense archiepiscopo.“ — Dieselbe sagt (1202 und 1203): „Liupoldus Dux Austrie et Stirie Theodoram „neptem regis Grecorum duxit uxorem — nuptias Wienne, multis principibus ibidem „convenientibus pomposissime celebravit.“ Die Continuatio Admuntensis (l. c. p. 591) sagt zum Jahre 1205: „In qua expeditione (bei der Belagerung von Cöln „durch K. Philipp. dessen Anhänger Herzog Leopold war) Liupoldus Austrie Styrieque „magnanimus dux copiosam et electam miliciam ducens, et non minus munifice „quam etiam magnifice agens, principibus aliis prestantior, for„tibus quoque gestis famosior atque clarior exstitit.“

Der Herzog von Österreich hatte zwar im Jahre 1156 für seine Tochter die Gunst der Nachfolge erlangt, aber der Wortlaut des Privilegs beschränkte ausdrücklich auf Gemahlinn und Töchter das Successionsrecht.

Auch die übrigen Begünstigungen des neuen Herzogs, namentlich die Besuche der Reichstage in Baiern, die unklaren Ausdrücke über die Stellung des Herzogs gegen Andere, namentlich gegen das Reich und die Reichsfürsten, mussten dem hochstrebenden und auf seine Landeshoheit nicht weniger eifersüchtigen jungen Herzog Leopold ungenügend erscheinen. Der nahe liegende Wunsch, so wenig als möglich in den Streit zwischen Kaiser und Papst, der den Braunschweiger um jeden Preis gegen den verhassten Hohenstaufen durchsetzen wollte, verwickelt zu werden, konnte und musste ihn auf den Gedanken bringen, das vorhandene, allerdings günstige Privilegium von 1156 zu erweitern und den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen zu machen.

Der kluge und umsichtige Notar wusste Rath zu schaffen. Die beiden Privilegien von 1058 und 1156 (das Majus) entstanden. Der erste Versuch wurde mit der Urkunde von Kaiser Heinrich IV. vom Jahre 1058, 4. October, gemacht; eine Urkunde desselben Kaisers vom 1. October dieses Jahres (s. Meiller's Regesten, S. 8, Nr. 3) lag im Archive der österreichischen Landesfürsten, welche einen Anhaltspunct für die Form gewähren konnte.

Die neue Urkunde war ein ganz sonderbares Machwerk und nichts weniger als mit grossem Geschick gearbeitet — und doch erreichte sie durch lange, lange Zeit ihren Zweck, meinte ja doch selbst der grundgelehrte Herausgeber der Kaiserregesten in der ersten Auflage, die beiden Privilegien von Cäsar und Nero seien offenbar falsch, die Urkunde Kaiser Heinrich's könne doch echt sein! Und doch trägt sie den Stempel der Unechtheit schon in einem einzigen Worte an sich, wenn es nämlich heisst: „Quia ipse (Margrafius Austrie) situa-„tus et constitutus est in vno fine christianitatis et omni tempore inci-„tat et exercet opera domini nostri Jhesu Christi, damus et concedi-„mus nos eidem in adiutorium et subsidium illos Episcopatus cum „omnibus bonis ipsorum que actenus a longevis temporibus „cognominate sunt et fuerunt. Ivvavia. Laureacensis. ita „tamen quod ille prenominatus Ernestus. Margrafius et sui succes-„sores ac terra Avstrie aduocati et domini super illis esse debeant.“

Im Jahre 1058 gab es kein Episcopatus Laureacensis mehr, denn bereits seit 300 Jahren war das Bisthum von Lorch nach Passau verlegt worden, und doch heisst es: que actenus . . . cognominate sunt. J. L.

Die von J. Cäsar und Nero angeblich ertheilten Privilegien bezwecken die ganz besonders bevorzugte[1]) Stellung der Markgrafschaft und der Markgrafen von Österreich hervorzuheben, und Kaiser Heinrich IV. erklärt sie für ebenso giltig, als wären sie von christlichen Kaisern ertheilt worden.

Im Jahre 1058 war die Verbindung des Markgrafen von Österreich mit dem Erzstifte Salzburg eine sehr geringe, nur einige wenige Besitzungen des Hochstiftes lagen in seinem Gebiete. Baiern war auf ganz andere Weise von jeher mit Salzburg und Passau verbunden, wie konnte ein deutscher Kaiser, dessen Mutter Agnes selbst Baiern damals beherrschte, im Jahre 1058 den Markgrafen von Österreich zum Vogt und Herrn beider Bisthümer machen? Die Unechtheit dieser Urkunde ist augenfällig. Anders war es im 13. Jahrhundert, seitdem der Herzog von Österreich auch Landesfürst in Steiermark geworden war und seit durch den Besitz des Landes ob der Enns die Berührung mit Salzburg und Passau immer lebhafter, ja schwieriger geworden.

Die Geschichte Herzog Leopold's des Glorreichen zeigt uns die auffallendsten Schritte und Versuche des Landesfürsten, die Herrschaft über jene Theile beider Diöcesen oder Hochstifte zu erringen, welche in seinem Gebiete lagen, so dass das Wort der Urkunde von 1058 „quod ille prenominatus Ernestus. Margrafius et sui successo- „res ac terra Avstrie. aduocati et domini super illis (episcopatibus) „esse debeant“ eine Wahrheit werden sollte.

Im Jahre 1207 am 14. April schreibt Papst Innocenz III. an Bischof Manegold von Passau in Betreff der von dem Herzoge Leopold angesuchten Errichtung eines Bisthumes in Wien. Derselbe

[1]) „Nullam potestatem super eos statuere debemus; — nos ei et dictis suis successori- „bus largimur omnes utilitates terre orientalis memorate, — deinceps nullum „perpetuum negocium sive causa fieri debeat suo sine scitu“ — sagt Julius (Cäsar) — und Nero spricht die terram orientalem von allen Zahlungen und Zinsen frei, die vom römischen Kaiser irgendwie ausgeschrieben werden; — „eadem terra „imperpetuum libera perseveret.“ — Diese Urkunde war gleichsam der erste Versuch. demselben folgte in einiger Zeit, ein paar Jahre später vielleicht, das weit gelungenere Majus! —

hatte nämlich theils durch Briefe, theils durch eigene Gesandte mündlich vorgestellt, wie weitläufig die Passauer Diöcese sei, so dass in seinem Gebiete Pfarrkirchen wären, welche von dem Bischofssitze (Passau) kaum in sechs Tagen das neue Chrysam vom grünen Donnerstage erhalten könnten. Die kirchlichen Weihen, Firmungen und andere bischöfliche Verrichtungen würden häufig verzögert und vom Zufalle abhängig, ob bisweilen fremde Bischöfe sich einfänden. Wien sei eine der angesehensten deutschen Städte (die höchstens Cöln nachstünde) und wohl gelegen, auch volkreich. Der Herzog und die Gemeinde von Wien erböten sich zu einer besonderen Dotirung, so dass das Hochstift Passau nichts verlöre u. s. w. Der Papst fordert den Bischof auf, sich über diese Petition zu äussern, so wie er dem Erzbischofe von Salzburg (als Metropolitan) sein Gutachten abverlangt habe. Unter den Gründen welche Wien als empfehlenswerth für einen Bischofssitz unterstützen sollen, führt der Herzog an, „dass zu Wien lange Zeit der Bischofssitz selbst gewesen, wegen feindlichen Einfällen, welche sowohl diese als andere benachbarten Gegenden verwüsteten, sei aber der Sitz verlegt worden, zuerst nach Lorch und sodann nach Passau.“ Es sollte, heisst das, der Sitz des Bisthums wie früher in Wien sein. Ist nicht der Ausdruck in der Urkunde von 1058 Episcopatus Laureacensis absichtlich gewählt, um dieses Verhältniss, das früher bestanden und erneuert werden sollte, anzudeuten?

Diese Angelegenheit der Stiftung eines Bisthumes in Wien hatte jedoch keinen günstigen Erfolg, da, wie begreiflich, der Bischof von Passau diese so bedeutende Schmälerung seiner Diöcese und Einkünfte um jeden Preis zu verhindern suchte, die Gesandten des Herzogs auch nicht im Stande waren, sowohl die Dotation des neuen Bisthumes, als auch die den Schotten-Mönchen, deren Kloster der Sitz des Wiener Bischofes werden sollte, als Ersatz anzuweisende Localität sicher zu stellen. Der Auftrag welchen Papst Innocenz III. darauf seinen Legaten gab, die Sache näher zu untersuchen und nach Befund in Ausführung zu bringen, obwohl er vom besten Willen des Papstes gegen den Herzog Zeugniss gab, hatte keinen Erfolg. Es mochten wohl der Schwierigkeiten so manche sein, und die projectirte Stiftung unterblieb bis auf weiters [1]).

[1]) Vergleiche von Meiller's Regesten, S. 98 und 99. Die zwei Schreiben des Papstes vom Jahre 1208, Nr. 70 und 72; im ersten Schreiben (an seine Legaten) zeigt der Papst

Andere Pläne und die Reichsverhältnisse beschäftigten den klugen und hochstrebenden Herzog. Nach König Philipp's Ermordung (21. Juni 1208) wurde der bisherige Gegenkönig Otto IV. von allen deutschen Reichsfürsten anerkannt, er zog nach Italien zur Kaiserkrönung. Bald zerfiel jedoch auch er mit dem Papste und ward (am 18. November 1210) excommunicirt. Sein Ansehen schwand dann schnell in Deutschland.

In dieser Zeit (1211) mochte wohl das Majus entstanden sein. Herzog Leopold hatte in der Zwischenzeit nebst den zwei Töchtern auch von seiner Gemahlinn drei Söhne (Leopold, Heinrich, Friedrich) erhalten. Es handelte sich darum, das Successionsrecht auch seinen Kindern zu sichern und zwar den Söhnen wie den Töchtern, und da er fünf Kinder hatte, so musste auch eine Successionsordnung eingeführt werden.

Herr werden in seinem Lande (Dominium directum), so unabhängig als möglich zu sein vom Reiche, um sich nicht in den kirchlichen Wirren irgend für einen Herrn und Kaiser entscheiden zu müssen, sich einen Rang unter den Fürsten des Reiches zu sichern und nicht unter den Letzten zu sein, die unbestrittene Erbfolge für Söhne und Töchter und zwar nach dem Alter derselben zu haben, das war des Herzogs Wunsch. Für alles dieses wurde im Majus gesorgt und hier ist sein Platz, nicht aber in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Die Urkunde war gewiss aufs passendste gemacht. Der Paragraph von der Untheilbarkeit des Herzogthumes war besonders wichtig, da der Söhne drei waren, folglich eine Zersplitterung nahe lag. Auch der Ausdruck: ita tamen quod ab eiusdem sanguinis stipite non recedat (dominium) hatte seinen guten Grund. Herzog Leopold hatte nämlich Seitenverwandte, einen Oheim und dessen Sohn (Heinrich von Mödling und dessen Sohn ebenfalls ein Heinrich), welche bei der Minderjährigkeit der Kinder wohl die unmittelbare Succession hätten ansprechen können, das heisst die Gefahr lag nahe, dass sie es versuchten.

Man hat den Inhalt des Majus läppisch genannt, ich finde diesen Ausdruck den unglücklichsten, der jemals auf eine Urkunde

---

seine Geneigtheit, dem Wunsche des Herzogs zu willfahren, trotz des Widerspruches des Bischofes von Passau, „Si universa rite concurrerint." — Wahrscheinlich schob der Herzog selbst die Sache auf.

angepasst wurde. Wir werden aus der Geschichte des Sohnes und Nachfolgers sehen, dass der Inhalt wohl anmassend gegenüber dem Reiche, aber nichts weniger als kleinlich und läppisch genannt werden könne.

Als einen Hauptgrund der Unechtheit und der Fabrication des Majus erst im vierzehnten Jahrhunderte hat man geltend gemacht den darin vorkommenden Ausdruck im 15. Paragraphe (s. Wattenbach, Archiv 8, 113): „Si quibussuis, Curiis publicis imperii dux „Austrie presens fuerit vnus de palatinis archiducibus est censendus „et nichilominus in concessu et incessu ad latus dextrum Imperii post „electores principes obtineat primum locum."

Man hat dabei an die nachmaligen sieben Kurfürsten gedacht und desshalb die Entstehung des Majus erst nach der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. (1356, 10. Jänner) gesetzt. Man hat aber diese Stelle ganz falsch aufgefasst und Schwierigkeiten gefunden, die nicht darin sind. Der Ausdruck unus de palatinis archiducibus war durchaus nicht ungewöhnlich. Im Chronicon S. Trudonis lib. I. heisst Pipin unter Dagobert Archidux Austriae, seu Austrasiae inferioris. In der Chronik des Sigebertus ad annum 959 heisst es: „Bruno „archiepiscopus Coloniensis, et Archidux Lotharingiae, secundas „partes in regno fratris sui potenter et industrie administrabat" u. s. w. Vgl. Du Cange Glossar. (ed. Paris. 1840) Bd. I, p. 372. Der Ausdruck ist dem hochstrebenden Sinne Leopold's und der byzantinischen Prinzessinn Theodora, seiner Gemahlinn, ganz entsprechend. Was die electores principes betrifft, so ist principes hier nicht ein Substantivum, sondern ein Adjectivum. Die electores principes sind die vornehmsten, angesehensten, einflussreichsten Wähler, das sind die, welche die Reichsämter bekleideten. Nach denen hatte der neue Herzog von Österreich sogleich den nächsten Platz, ihre Zahl ist nicht angegeben, es heisst nicht „post septem principes electores." Die Untersuchung über die Kurfürsten ist noch nicht abgeschlossen, im dreizehnten Jahrhundert wurden die Wähler immer auf eine kleinere Zahl beschränkt, bis zuletzt deren nur sieben waren, denen ausschliesslich diese Wahlgerechtsame übertragen wurden. Wann nun diese Beschränkung eingetreten, ist durchaus noch nicht klar. Die Verhältnisse des dreizehnten Jahrhunderts, wo zwiespaltige Wahlen stattfanden, wo die Reichsordnung so vielfach gestört wurde, waren dieser Beschränkung und Ausschliesslichkeit nur günstig, je

wenigere bei einer Wahl zu entscheiden hatten, desto eher konnte diese Wahl gelenkt und nach Gutdünken durchgesetzt werden; der verdienstvolle Herausgeber der Kaiserregesten, Böhmer, bemerkt bei der Wahl König Richard's (S. 37) im Jahre 1257, dass in der Bulle des Papstes Urban's IV. vom 31. August 1263 bei der Rechtsausführung Richard's „zum ersten Male (?) sieben ausschliessliche Kurfürsten erwähnt werden." S. 58, Nr. 1 führt Böhmer das Schreiben König Rudolf's an den Papst Gregor X. vom Anfang October 1273 an, worin er demselben seine Wahl meldet; es heisst hier von den Kurfürsten: „principes electores quibus in romani electione regis ius competit ab antiquo." Böhmer fügt sonderbarer Weise hinzu: „nämlich seit Richard, höchstens seit Wilhelm, sofern von einem „Andere ausschliessenden Rechte die Rede ist." Ex antiquo dürfte doch eine längere Zeit bedeuten als 15 oder 25 Jahre. Dem sei wie ihm wolle, wenn auch das ausschliessliche Recht der Kurfürsten sich aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts datiren mag, so muss doch schon weit früher, vielleicht Jahrhunderte vorher die Leitung der Wahlen, die Rangordnung bei feierlichen Gelegenheiten gewissen Reichsfürsten einen Vorzug gegeben haben. Sie hätten sich nicht das Recht, den König zu wählen, ausschliesslich zueignen können, wenn sie nicht seit undenklicher Zeit vorzugsweise dabei betheiligt gewesen wären. Daher im Sachsenspiegel, der doch wohl im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts zusammengestellt wurde (?), es von der römischen Königswahl heisst (3. Buch, 57. Artikel, 2. Paragraph, S. 232 von Homeyer's Ausgabe. Berlin 1835): „In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von „Megenze; die andere die von Trere; die dridde die von Kolne. Under „den leien is die erste an'me kore die palenzgreve von brandeburch „die kemerere [1]). Die schenke des rikes die koning von behemen, die „ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kisen „des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to'me ersten „an'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen „na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to

---

[1]) In Philipp's deutscher Reichs- und Rechtsgeschichte (München 1856) Seite 285, Note 11, lautet die Textirung vollständiger: „Under den leien is die erste an'me „kore die palenzgreve vonme rine des rikes druzte; die andere die herthoge von „sassen die marschalk; die dridde die markgreve von brandeburch die kemerere." —

„koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen „kiesen.“ Das sind die electores principes „die to'me ersten „an'me kore genant sin,“ die ersten Wähler! Die pronunciatores der Wahl!

Der dem österreichischen Herzog zuerkannte Rang will also sagen, er nehme nach den vorzüglichsten Wählern (electores principes) den ersten Platz ein; die welche Reichsämter bekleiden, gehen ihm allerdings vor, er selbst gehe aber andererseits allen andern übrigen Reichsfürsten vor. Diese Stelle kann also in einer Urkunde, die allerdings nicht im Jahre 1156, wohl aber circa 1211 oder 1212 gemacht wurde, stehen, ohne gegen die Verhältnisse des dreizehnten Jahrhunderts zu verstossen [1]).

Ich will eine Stelle anführen aus einem Gedichte des dreizehnten Jahrhunderts und zwar aus dem zweiten Decennium desselb'en, circa 1215, welche ganz besonders diese Stellung des Herzogs von Österreich gegen die Hauptwähler des Reiches im Auge hat, als hätte der Verfasser gewusst um dieses Majus und sein Entstehen.

Diese Stelle steht im bekannten, jedoch noch viel zu wenig erläuterten „Singerkriec uf Wartburc.“

---

[1]) Wenn einst die Urkunden des Reichs und die Briefe aus dem 12. und 13. Jahrh. gedruckt sein werden in den so grossartigen Monumentis Germaniae historicis, dürften so manche Ausdrücke und Beziehungen, die uns jetzt noch fremdartig erscheinen, gewöhnlicher und verständlicher werden. — Dass die Wahlen und die Wahlstimmen doch nicht so ganz willkürlich und regellos gewesen sein müssen, dass gewisse Ansprüche eben auf gewisse Regeln hindeuten ist wohl nicht zu bestreiten, wenn Böhmer in seinen Kaiserregesten von 1198—1254, S. 386, Nr. 137 einen Bericht des bekannten Archidiacons von Passau Albert von Beham vom Jahre 1240 an den Papst Gregor IX. anführt, worin es heisst: „der Erzbischof von Bremen sei sehr eifrig gegen (den excommunicirten Kaiser) Friedrich (II.), aber in Baiern gehorche noch kein einziger Bischof; der Herzog von Baiern sei es für seine beiden Wahlstimmen (von der Rheinpfalz und von dem Herzogthum Baiern) zufrieden, wenn die römische Kirche nach Verstreichung des Wahltermines, da sie einen Schirmvogt nicht entbehren könne, einen Welschen oder Lombarden dazu ernenne u. s. w. (Oefele SS. I., 787. Albert v. Beham v. Höfler in der Stuttgarter Publication S. 14) und diesen Bericht „merkwürdig findet wegen der beiden dem Haus Wittelsbach darin zugeschriebenen Wahlstimmen“ so möchte ich eben daraus schliessen, die Wahlstimmen seien schon damals regulirt und beschränkt gewesen. — Mögen gründliche Untersuchungen gepflogen werden, aber aus Wahlen von Gegenkaisern, in einer so von Parteien zerrissenen Zeit, wie die von 1198—1273 gewesen, auf Verhältnisse, was nämlich de jure gewesen und nicht blos de facto, zu schliessen ist wohl ganz unstatthaft.

Der erste der Sänger, Heinrich von Ofterdingen, den man zur mythischen Person machen will, singt das Lob seines Herrn des Herzogs Leopold von Österreich, er sagt unter andern [1]):

„Ir herren, welt ir hören ein teil
„des vürsten tugent uoz Österrîche, die wil ich iu tzêln.
„swenne er wol getuot, sô wirt er geil:
„gôt künde în selbe irwêln,
„wanne her decheine tûgent vuorbirt,
„unt doch nach gotes hulde in disen dingen vaste strebet.
„sin crone ime dort im himel-rîche wirt,
„nach priesters lêre er lebet.
„wîbe sint sîns hertzen spiegel, den gît er vil sênften gruos;
„er êret alle mêgede durch die mâgt diu gôt gebâr;
„den gernden tuot er kummers buoz;
„swaz wîser man irdenken kan, die tûgent hât er gâr.
„her heldet ouch gein küningen wol sîn tzil,
„er-n ist nicht ein kint,
„swerz merken wil,
„gein im sint siben vürsten gâr ein wint.
VI. * „Siben vürsten sint des wert,
* „daz în ein römisch küninc ist tzuo wêlene benant;
„die kiesent niht, wan des der êdele gert,
„Herman in Duringelant.
„ist dan der küninc tzuo kurz, tzuo lanc,
„daz er dem riche unde al der werlde nicht scaffet vreuden vil,
„der Duringe herre nimet ez im sunder danc,
„unt setzet, swen er wil.
„daz sâht ir wol an keiser Otten dô von Brûnes-wîch,
„den schiet er vomme rîche, unt têt în mêniger êren vrî."

Landgraf Hermann von Thüringen war Kaiser Otto's IV. (von Braunschweig) heftigster Gegner 1212 und 1213.

Der Dichter erhebt also seinen Herrn den Herzog von Österreich, der sich mit Königen messen könne; gegen ihn sind die sieben Fürsten welche einen römischen König wählen (also schon die Siebenzahl der Kurfürsten!), nur ein Wind.

---

[1]) Siehe Ausgabe von Ettmüller, Ilmenau 1830, S. 4 und 5, Vers V, 65—VI, 90. — Nach meiner Ansicht sind die hier angeführten Verse sämmtlich von Heinrich von Ofterdingen gesprochen, Ettmüller hält dafür, dass von VI, 81—96, der Schreiber geredet habe, das ist aber unmöglich, die Verse 81—90 sind der Beweis, warum die sieben Fürsten nur „ein Wind sind gegen den von Oesterreich". — Erst Vers 91 spricht der Schreiber: „Heinrich von Ofterdingen swich" u. s. w.

Natürlich, einen von diesen gewählten König kann man absetzen, wenn er nicht gefällt, und der Thüringer ist es, auf dessen Wink diese Wähler „kiesen." So geschah es mit Otto von Braunschweig. Allerdings ein starkes Lob, wesshalb auch der Schreiber ruft: „Heinrich von Ofterdingen swîch, unt mizze gein einander nicht, daz ungemezzen si!"

Jedenfalls ist diese Anspielung nicht ohne Interesse, sollte auch der Wartburgkrieg nicht aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts sein; schon dass man Herzog Leopold den Wahlfürsten gleichsam vorzog, hat seine Bedeutung.

Leider haben unsere Literarhistoriker ein viel zu grosses Feld, als dass ihre Darstellung in der Regel auf eigener gewissenhafter Forschung beruhte.

Der Wartburgkrieg mag allerdings aus mehreren angestückelten Liedern bestehen, von denen einige älter, andere jünger sein können.

Ich glaube übrigens, dass das Lob des österreichischen Herzogs wie das indirecte des Landgrafen Hermann von Thüringen, der nach Gefallen Könige einsetzt und absetzt, den noch lebenden gespendet wurde. Möge doch eine weitere Forschung die wahre Zeit dieser Stelle eruiren!

Gegen eine Schlussfolgerung wie diese: „der Wartburgkrieg könne erst nach 1257 gedichtet sein, weil die Kurfürsten darin erwähnt werden, welche (natürlich nach Böhmer's Regesten) erst 1257 entstanden sind," muss ich aber ernstlich protestiren, es wurde von einem Literarhistoriker wirklich (Herrn E.) also gefolgert!

Diese Urkunde nun, das Majus, dessen Entstehen ich in die Zeit versetze, wo der Streit zwischen dem excommunicirten Kaiser Otto IV. und dem an seine Stelle getretenen Friedrich II. begann und die Macht eines deutschen Reichsoberhauptes am tiefsten gesunken war, ist der Inbegriff dessen, was Herzog Leopold als Landesfürst von Österreich und Steiermark anstrebte und nach Umständen und den Verhältnissen gemäss mit mehr oder weniger Erfolg durchzusetzen suchte. Klugheit und geschmeidige Nachgiebigkeit, wo sie in seiner Stellung gegen Kaiser und Reich, so wie gegen Papst und Kirche räthlich zu sein schien, wusste er zu vereinigen mit Energie und consequenter Behauptung einmal errungener Auctorität. Wir müssten die ganze Geschichte dieses ausgezeichneten Fürsten aufführen, wenn wir diese Charakteristik hier allseitig ins Licht setzen

wollten. Hier nur Einiges. So zeigt uns das Jahr 1215 diese Doppelseite des Herzogs. Der neue Kaiser, Friedrich II., hatte um diese Zeit grösseres Ansehen erlangt als seine Vorgänger, sein Oheim Philipp und der noch lebende, aber abgesetzte Otto IV.; Herzog Leopold besuchte nicht blos den von ihm angesetzten Reichstag, sondern liess sich auch bereit finden, um des Kaisers willen gewissen Ansprüchen zu entsagen. Zu Augsburg verglichen sich vor dem Kaiser Herzog Leopold und Bischof Manegold von Passau, der Herzog entsagte seinen Ansprüchen auf das Patronatsrecht über die Pfarre zu Wien, auf die Vogtei über St. Pölten, auf das Marchfutter von der bischöflichen Herrschaft Schwadorf u. s. w., auch in Betreff des streitigen Brückenzolles zu Ebelsberg. Der Kaiser bestätigte diese gütliche Ausgleichung am 5. April 1215. S. v. Meiller's Regesten S. 115, Nr. 122. Zur selben Zeit aber (18. Mai 1215 aus Rom) schreibt Papst Innocenz III. an Erzbischof Eberhard II. von Salzburg, er habe vernommen, dass er, Erzbischof, sich gegen den Herzog von Österreich verpflichtet habe, künftig alle in beiden Herzogthümern (Österreich und Steiermark) erledigten Lehen und Kirchen nur nach dem Willen und Wunsche des Herzogs zu verleihen („quod feuda et „ecclesias in ipsius Ducatibus de cetero vacaturas, nisi secundum „voluntatem et petitionem ipsius, alicui non conferret"). Nachdem ein solcher Vertrag den canonischen Satzungen widerspreche, verbiete Er (Papst) ihm aufs strengste, denselben zu beobachten oder je einen ähnlichen einzugehen. (Von Meiller's Regesten S. 115, Nr. 124, das Original dieser päpstlichen Bulle ist im k. k. geheimen Hausarchive.) Ist dies nicht das Dominium directum, wie es später König Ottokar ausübte und dazu berechtigt zu sein erklärte!?

Ein höchst wichtiger Beleg, dass ungeachtet dieses Verbotes von Seite des Papstes die herzogliche Idee des Dominium directum in seinen Landen nicht aufgegeben wurde, ist die in Abwesenheit des Herzogs, der auf einem Kreuzzuge im Morgenlande war, vorgefallene Protestation der Herzoginn Theodora, welche die Regierung der Herzogthümer führte und sich darüber beschwerte, dass Erzbischof Eberhard II. (der doch ihres Gatten besonderer Freund war) ohne Einwilligung des Landesherrn die Errichtung eines neuen Bisthumes (Seckau) in Steiermark vorgenommen habe. Wir erfahren dieses aus einem Schreiben des Papstes Honorius III., das Raynaldus ad annum 1219 anführt. (Nonis Maji 1219.)

„Mandamus, quatenus diligenter corrigens per Temetipsum (das Schreiben ist an Erzbischof Eberhard selbst gerichtet), quod in „ejusdem ducis praejudicium attentasti, ejus jura non minuas, sed „conserves penitus illibata, et donec ipse, dante Domino, ad propria „revertatur, nihil in praejudicium suum, vel terrae suae, „attentare praesumas; mandatum nostrum taliter impleturus, „quod propter hoc tibi durius scribere non cogamur: quia „sibi illatam injuriam, imo Nobis in ipso, non possemus aequanimiter „sustinere“ u. s. w. Die Herzoginn muss ihre Beschwerde sehr nachdrücklich ausgedrückt haben, da der Papst es so ernst nahm. Leider haben wir über so wichtige Verhältnisse nur Andeutungen.

Nach seiner Zurückkunft scheint das gute Verhältniss wieder hergestellt worden zu sein, ohne Zweifel durch das Benehmen des äusserst klugen Erzbischofes. Dass Herzog Leopold nicht derjenige gewesen, welcher nachgegeben, geht aus einer projectirten Übereinkunft hervor, welche im Jahre 1222 im Werke gewesen und merkwürdig genug ist.

Bekanntlich war das Erzstift Salzburg im ursprünglichen Besitze eines beträchtlichen Theiles von Steiermark, wovon die Erzbischöfe dann so Manches als Lehen hindangaben, auch selbst an den Landesherrn. Die grosse Herrschaft Pettau war aber im unmittelbaren Besitze des Erzstiftes geblieben. Natürlich waren die Verhältnisse zwischen dem Landesherrn der Steiermark und dem mächtigen Reichsfürsten, der auch in Kärnten so beträchtliche Güter hatte und dessen Friesacher Münze und Friesacher Mass allgemein circulirte und vorherrschte, so gestaltet, dass der Reibungen und Conflicte so manche vorfallen mussten.

Herzog Leopold wollte diesem Zustande der Rivalität ein Ende machen, er trug dem Erzbischofe Eberhard II. an, die landesfürstliche Münzstätte von Gratz nach Pettau zu verlegen unter der Bedingung, dass sie, Herzog und Erzbischof, künftig gemeinschaftlich Münze, Mauten und Gerichtsbarkeit besitzen und verwalten sollten und die Bezüge unter sich zu theilen hätten. Da der Erzbischof diesen Vorschlag als für sein Erzstift günstig erklärte, so lässt sich wohl mit Fug und Recht daraus schliessen, dass widrigenfalls zu fürchten war, vielleicht auch wirklich schon factisch stattgefunden, dass diese Regalien vom Landesherrn ausschliesslich in Anspruch genommen würden.

Papst Honorius III. trug den Pröpsten von Reichersberg und St. Florian, so wie dem Abte von Heiligenkreuz auf, diese Verhältnisse genau zu untersuchen und nach Befund die päpstliche Bestätigung zu dieser Übereinkunft zu ertheilen, vorausgesetzt dass auch das Domcapitel damit einverstanden sei [1]).

Man sieht, dass das Bestreben des Herzogs gewesen, nach und nach seine Landeshoheit zur ausschliesslichen Geltung zu bringen. Die Vogteien über die geistlichen Güter zog er entweder an sich oder sie wurden durch seine Vermittlung regulirt. Das Städtewesen erhielt bekanntlich unter Herzog Leopold dem Glorreichen den grössten Aufschwung, er regelte seine Verhältnisse; die Stadtrechte von Enns, Wien, Wiener-Neustadt sind die glänzendsten Beweise sowohl seiner Fürsorge als seiner Autonomie.

Für eine 32jährige Regierung, wie die des glorreichen Leopold's war, finden wir auffallend wenige Bestätigungen von deutschen Kaisern und Königen und die wenigen nur für Klöster und geistliche Corporationen, ein Beweis, dass der Herzog auf eine Weise Herr in seinem Lande geworden war wie kein anderer seiner Vorgänger. Dabei blieb er im besten Einvernehmen mit Kirche und Reich, Dank seiner Klugheit, seiner Geschmeidigkeit, seinem Rufe und seinem Ansehen. Er war sogar im Stande als Vermittler aufzutreten zwischen den beiden streitenden Mächten.

Eine ganz augenfällige Frucht der ausgezeichneten Stellung, die sich Herzog Leopold der Glorreiche unter den deutschen Reichsfürsten zu erringen gewusst, waren die stattgefundenen Bewerbungen um die Hand seiner Töchter.

Ohne Zweifel war nach und nach bekannt geworden, dass die Babenbergischen Töchter Erbtöchter seien, die angesehensten Fürsten warben für sich oder ihre Söhne um ihre Hand, so der König von England für sich selbst, Kaiser Friedrich II. für seinen Sohn König Heinrich VII. Die letztere Werbung hatte Erfolg. Die älteste Tochter Agnes hatte bereits im Jahre 1222 oder 1223 Herzog

---

[1]) Von Meiller's Regesten S. 130, Nr. 177. — „Quod nobilis uir Dux Austrie, aduocatus „burgi Pettovie, monetam, quam habet in burgo suo de Graze, tali vult „condicione transferre (in Petouiam) quod omnes prouentus Petouie in „theloneis, uel moneta seu iurisdictionibus consistentes sint „eidem archiepiscopo et Duci communes“, — und „si noueritis id ad „utilitatem ejusdem ecclesiae prouenturum, postulatam ei licentiam concedatis.“ —

Albrecht von Sachsen als Gemahlinn heimgeführt, sie aber nach wenigen Jahren wieder durch den Tod verloren [1]).

Die zweite Tochter Margaretha wurde mit Beseitigung des Königs von England dem römisch-deutschen Könige Heinrich VII. vermählt, eine Verbindung welche dem klugen Herzog von grosser Wichtigkeit war, da er auf sie eine Hoffnung gründete, die ihn auch nicht täuschte [2]).

---

[1]) Mon. Germ. hist. XI. (SS. IX.) p. 507. Annal. Mellic. 1222. „Albertus dux Saxonie „filiam Liupoldi Ducis Austrie et Stirie, Agnetem nomine, ducit in uxorem." p. 603. Annales Gotwicenses. 1222. „Liupoldus dux Austrie Styriaeque nuptias filiae suae „primogenitae Wienne sollempniter celebrat, multisque principibus ibidem fastu „pomposo convenientibus, munifice dotatam duci Saxonie (Alberto) copulat" und ibid. 1226 „Agnes ductrix Saxonie pie memorie primogenita ducis Austrie viam „universe carnis intravit." —

[2]) Im Jänner 1225 wurde auf dem Hoftage zu Ulm über die Vermählung des noch nicht fünfzehnjährigen Königs Heinrich VII. unterhandelt, siehe Böhmer's Regesten von 1198—1246, S. 220. — „Auch Frankreich hatte seine Hände im Spiel. Dagegen kam „der Herzog von Baiern mit grosser Pracht und wollte noch 15000 Mark zu seiner „Nichte der Tochter des Königs von Böhmen geben, der ihr Vater schon 30.000 Mark „bestimmt hatte. Aber der junge Heinrich wollte sie nicht nehmen." — S. 375 (Auch England unterhandelte dabei.) „W. Bischof von Carlisle berichtet (im Februar 1225 „aus Cöln) dem König Heinrich von England über seine Verhandlungen mit Erzbischof „Engelbert von Cöln wegen Verhinderung eines Bündnisses zwischen Deutschland „und Frankreich, und wegen der beabsichtigten Vermählung der Schwester des „englischen Königs mit dem römischen König Heinrich." — Anfänglich scheint Margarethe dem König von England bestimmt gewesen zu sein. Siehe Böhmer S. 374, der aus Rymer ein Schreiben des Königs an Herzog Leopold von Österreich vom 3. Jänner 1225 anführt: „dass er dessen frühere Machtboten (?) wegen einer Ver„mählung zwischen ihm (dem König) und seiner (des Herzogs) Tochter seiner „Zeit empfangen habe, beglaubigt nun bei ihm den Magister H. Kanzler von London „und den Ritter Nikolaus de Molis, welche dessen weitere Eröffnungen empfangen „und sie dem Bischof W. von Carlisle u. s. w. sollen, als welche er von seinem „Willen vollständiger unterrichtet nach Deutschland sende. Ebendaselbst (Rymer) „findet sich die undatirte Antwort des Herzogs Leopold von Österreich, worin „derselbe erklärt, nunmehr die ganze Sache in die Hand des Erzbischofes von „Cöln gelegt zu haben." Siehe von Meiller's Regesten der Babenberger, S. 135, N. 195—197. Die Sache ist noch dunkel. — Am Ende wurde Margarethe mit dem römisch-deutschen Könige Heinrich VII. vermählt, im November desselben Jahres zugleich ward Agnes, die Schwester des Landgrafen von Thüringen die Gemahlinn Heinrich's, des ältesten (nach Leopold's Tode 1216) Sohnes des Herzogs Leopold von Österreich, s. Mon. Germ. hist. XI. (SS. IX.) p. 507. Annales Mellicenses p. 596. Continuatio Garstensis. 1225. „(Imperatoris) filius rex Hainricus filia Boemi „(Agnete filia Ottacari I., quae ei desponsata fuerat) secundum statuta legis repu„diata, per dispensationem domini apostolici, saniori principum potitus „consilio, cum filia ducis Austrie (Margaretha) legitime sibi copulata nuptias in „Nolimberhc (Nürnberg) celebravit; post quas regio more celebratas inter Suevie

Er entwickelte eben jetzt die grösste Thätigkeit. Mitte 1225 war er beim Kaiser, um diese Vermählung seiner Tochter mit dessen Sohne ins Reine zu bringen (der Kaiser war damals in seinem Königreiche Neapel) und zu Ende des Jahres war er beim Hochzeitsfeste gegenwärtig zu Nürnberg; im Jahre 1226 war er in seinen Landen, bereits im März 1227 jedoch wieder bei seinem Schwiegersohne; auf dem grossen Hoftage zu Aachen, auf welchem seine Tochter feierlich gekrönt wurde, war er persönlich gegenwärtig und begleitete den König auf seinem Zuge; im Mai zog er nach Hause, aber sogleich muss er zurückgekehrt sein, da wir ihn Mitte Juli desselben Jahres wieder in des Königs Umgebung zu Donauwörth finden. Wieder in seine Lande zurückkehrend, war er im November 1227 in Steiermark, in der zweiten Hälfte des nächsten Jänners 1228 wieder in Meissen, und begleitete seinen Schwiegersohn auf seinem Zuge durch Deutschland, im August 1228 erhielt er zu Esslingen als Frucht seiner anstrengenden Bemühungen und seiner geschmeidigen Politik die Anerkennung und Beurkundung seiner ausgezeichneten und bevorzugten Stellung als Herzog von Österreich und Steiermark (24. August 1228, abgedruckt im Archive f. Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. VIII, S. 114, Nr. III).

Man hat diese Urkunde schon von vorne herein für falsch erklärt wegen des Ausdruckes im Eingange: „Quod nos Principum, quo„rum Jure quemque Romanorum Regem est eligere, bene„placito, consilio, et fauore“ u. s. w.

Nach dem was wir früher bemerkt haben über die bevorzugte Stellung gewisser Wahlfürsten, kann dieser Ausdruck um so weniger befremden, als der noch so jugendliche König ohne Zweifel an den

„principes et liberos die tercia coram duce Austrie qui vicem imperii „tenebat, cum in una super occiso Coloniensium antistite sententia coadunari „non possent, altercatio facta est. Quam ob causam concurrentes in unum plurimi „obpressi sunt.“ — Siehe auch Annal. Gotwicenses p. 603, ad a. 1225. Leider wissen wir gar so wenig von den inneren Familienverhältnissen, doch möchte ich die Vermuthung aussprechen, dass diese glänzenden Verbindungen, welche der glorreiche Herzog Leopold so eifrig suchte und die dazu nöthigen Geldmittel (das Heirathsgut u. s. w.) die Veranlassung waren zu der feindseligen Stellung, welche der ältere Sohn Heinrich zum Vater einnahm, s. Mon. Germ. XI. (SS. IX.) p. 783. Annales Sancti Rudberti Salisburgenses. 1226. „Inter Liupoldum ducem „Austrie et filium suum maiorem guerra orta est super hereditate, „que tandem mediantibus maioribus terre ad concordiam est revocata.“ —

Rath und die Beistimmung der bedeutendsten Reichsfürsten gebunden war, wie aus so vielen seiner Urkunden hervorgeht.

Bemerkenswerth ist, dass in dieser Henricianischen Urkunde die so ausgezeichneten und in ihrer Art ganz einzigen Gerechtsame des Landes und seiner Landesfürsten nicht nach ihrem Wortlaute, sondern nur in ganz allgemeinen Ausdrücken bestätigt werden. Doch sind dieselben nicht zweifelhaft, es sind die im Majus angeführten, das geht aus den neu angefügten hervor; erstens hinsichtlich der Acquisition neuer Besitzungen und Länder, die giltig sein solle, wenn auch wegen Dringlichkeit der Sache die vorläufige Bewilligung des Herrn nicht wäre eingeholt worden.

Es scheint diese neue Begünstigung sich auf den Erwerb von gewissen Lehen zu beziehen, welche allerdings nur mit Bewilligung des Lehensherrn veräussert werden konnten. Vielleicht hat ein bestimmtes Ereigniss dieses Privilegium veranlasst, bekanntlich kaufte Herzog Leopold eine Masse von grösseren oder kleineren Herrschaften.

Auch die so auffallende Belehnung zu Pferde, die als „läppisch" höchst unpassend bezeichnet wird, wurde aufs Neue bestätigt, dazu auch der Kopfbedeckung des Herzogs bei feierlicher Gelegenheit eine neue noch auffallendere Auszeichnung eingeräumt „hanc largiter „concedimus dignitatem, ut in sui Principatus pilleo nostre Regalis „Corone Dyadema solemniter ferre possit." Das ist der Vorläufer der Erhebung zu einem Königreiche, die bekanntlich ein paar Decennien später im Werke war. Diese Auszeichnung des Schwiegervaters hatte wahrlich nichts Auffallendes, es war aber immerhin diese feierliche Anerkennung der so eigenthümlichen Stellung und Gerechtsame der österreichischen Herzoge ein grosser Gewinn.

So hatte der ebenso kluge als energische Herzog Leopold der Glorreiche seinem Hause wie seinen Landen eine Stellung errungen, die gewiss als ausgezeichnet erkannt werden musste. Er war dabei durch die Verhältnisse über die Massen begünstigt.

Dadurch, dass seit so langer Zeit die kaiserliche Macht in Deutschland so unbedeutend war, durch so viele Jahre die ganze Kraft des Herzogs sich auf die materielle Hebung des Wohlstandes seiner Länder hinwenden konnte, war es dem österreichisch-steirischen Landesfürsten möglich geworden, auf eine Weise aufzutreten, wie sie nur selbstständigen Landesherren zukam.

Bisher hat die Forschung noch viel zu wenig wirkliche Thatsachen aus dem Regimente Leopold's des Glorreichen uns an die Hand gegeben, da die Archive des Adels noch zu wenig ausgebeutet wurden, es fehlen uns die wichtigsten Familiengeschichten; falls nicht ein bedauernswerthes Verhängniss Hunderte von Urkunden aus dem ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts, die in Österreich und Steiermark existiren mussten, dem gänzlichen Untergang zuführte, so ist allerdings noch zu erwarten, dass Leopold's Verhältnisse gegen den Adel, besonders den höheren, noch in helleres Licht gesetzt werden, ich zweifle keinen Augenblick, dass wie Clerus und Städte unter ihm die starke aber schützende Hand des Landesherrn erkannten und fühlten, so auch der Adel an ihm einen Herrn fand, wir haben der Spuren so manche, nur dass es Zeiten gab, wo Herzog Leopold aus Klugheit und Nachgiebigkeit gegen Kaiser und Reich es nicht zum Äussersten kommen liess.

Verhältnissmässig gegen spätere Zeiten hatten die grossen Landesherren Österreichs und Steiermarks noch zur Zeit Leopold's des Glorreichen so viel Schutz und Schirm vom Reiche, dass sie seine Zeit als eine für sie günstige schilderten, wie wir später sehen werden.

II.

Herzog Leopold der Glorreiche starb am 28. Juli 1230 zu S. Germano im Neapolitanischen mitten in dem so verdienstlichen als ruhmvollen Geschäfte der Vermittelung zwischen Papst und Kaiser, das er im Vereine mit andern Reichsfürsten übernommen hatte.

Sein Sohn und Nachfolger war Herzog Friedrich, der in der Geschichte um seines Charakters und seiner Erlebnisse willen den bezeichnenden Beinamen des „Streitbaren" erhielt, da sein sechzehnjähriges Regiment eine beinahe ununterbrochene Kette von Kämpfen und Kriegen mit seinen Nachbarn, seinem Adel, ja auch mit Kaiser und Reich gewesen.

Seine Geschichte liefert den überzeugendsten Beweis, dass er von seinen Befugnissen und Gerechtsamen als im Besitze vollständiger Landeshoheit die lebhafteste Überzeugung gehabt haben müsse.

Nur diese in ihm lebendig gewordene Überzeugung kann uns seine Handlungsweise erklärlich machen.

Wir können hier unmöglich seine Geschichte ganz verfolgen, nur sein Benehmen gegen Kaiser und Reich, so wie die Handlungsweise des Kaisers der sich anfänglich nachgebend erwies, ihn späterhin zur Verantwortung zog und bekriegen musste, zuletzt aber doch wieder sich mit ihm versöhnte, ja sogar die engste Familienverbindung mit ihm eingehen und ihn sogar zum König erheben wollte, soll hier in Betracht kommen, und wir werden, wie ich überzeugt bin, die Ansicht gewinnen, dass diese auffallenden Privilegien damals schon geltend gemacht wurden.

Herzog Friedrich II. war bei dem Tode seines Vaters neunzehn Jahre alt, zwei Jahre früher war sein älterer Bruder Heinrich gestorben, der mit seinem Vater nicht im besten Einvernehmen stand. Seine frühere Geschichte ist leider ebenso wenig bekannt, als wie die seiner Familie überhaupt. Wir wissen nichts von seiner Erziehung, die jedenfalls einen sehr ritterlichen und kräftigen Charakter in ihm heranzog, der von seiner Stellung ohne Zweifel einen hohen Begriff hatte [1]).

Der Kaiser behandelt ihn unmittelbar nach dem Tode seines Vaters als den unzweifelhaften Nachfolger und trägt ihm auf, den Erzbischof von Salzburg gegen den Bischof von Gurk, der sich wie manche seiner Vorgänger vom Erzstifte unabhängig machen wollte, in seinem Rechte, wenn's Noth thut, zu schützen (v. Meiller's Regesten, S. 148, Nr. 1 vom 4. September 1230).

Der Herzog aber beeilt sich durchaus nicht, seine Herzogthümer als Reichslehen feierlich zu empfangen, er nimmt sogleich selbstständige Regierungsacte als Bestätigungen und Übereinkünfte vor.

Gleich im ersten Jahre 1231 hatte er mit dem König von Böhmen und seinen eigenen widerspänstigen Vasallen zu kämpfen, leider kennen wir die eigentlichen Ursachen zu wenig, zu vermuthen ist es aber, dass das erste Auftreten des neuen Herrschers den angesehen-

---

[1]) Herzog Friedrich soll schon frühzeitig vermählt worden sein. Wahrscheinlich war die erste angebliche Vermählung nur eine Verlobung mit Gertrud von Braunschweig, die nach einigen Wochen hinwegstarb — (1226). — Auch die zweite Verbindung mit Sophia, Tochter des griechischen Kaisers Theodor Laskaris, Schwester der Königinn von Ungern (Mon. Germ. hist. XI. SS. IX. 783), scheint nur eine Verlobung gewesen zu sein, jedenfalls wurde die Ehe im Jahre 1229 wieder aufgelöst und Friedrich in demselben Jahre mit Agnes, der Tochter Herzogs Otto von Meran, verbunden (Mon. Germ. XI. SS. IX. Annales Mellicenses. p. 507. „Fridericus, filius Liupoldi ducis. filiam ducis Meranie duxit uxorem).

sten Edlen der Herzogthümer gleich zeigte, dass er gesonnen sei, weniger nachgiebig als sein kluger Vater, auf seinen Hoheitsrechten nachdrücklichst zu verharren [1]).

Am merkwürdigsten aber ist Friedrich's Benehmen gegen den Kaiser, den er förmlich zur Anerkennung einer der auffallendsten Privilegien des Majus veranlasst.

Noch hatte Herzog Friedrich nicht die Belehnung empfangen, Kaiser Friedrich hielt sich in Süditalien auf; im December 1231 wollte er zu Ravenna einen grossen Reichstag halten, doch da die lombardischen Städte nicht nur selbst ihre Gesandten nicht schickten, sondern auch den Zuzug deutscher Reichsfürsten hinderten, sah sich der Kaiser veranlasst, sich im März nach Venedig und im April 1232 nach Aquileja zu begeben, wo er eine Zusammenkunft mit seinem Sohne König Heinrich hatte. Von dort zog er nach Cividale und Udine. Hier nun hätte Herzog Friedrich von Österreich und Steiermark wohl am füglichsten dem Kaiser seine Huldigung bezeugen und die Lehen empfangen können, er blieb aber auf seinem Gebiete, das in der Nähe war, indem Pordenone oder Portenau seit nicht gar langer Zeit in Besitz der österreichischen Landesfürsten gekommen war.

Kaiser Friedrich musste ihm hieher nachziehen und da auf seinem eigenen Territorium empfing er auf feierliche Art, von den angesehensten Ministerialen und Vasallen seiner Herzogthümer umgeben, seine Reichslehen.

Also lautet der so auffallende zweite Artikel des Majus: „Nec „pro conducendis feodis requirere seu accedere debet imperium extra

---

1) Mon. Germ. XI. (SS. IX.) p. 507, Annales Mellicenses 1231. „Rex Boemie cum „suis Austriam ingreditur, et per quinque septimanas incendio devastatur; et per „optimates Austrie coniuratio contra ducem Austrie facta, „preliis multis et incendio miserabiliter humiliatur" und ebendaselbst p. 558. Continuatio Lambacensis: „Hoc anno magna gwerra fit inter regem Boemie et „ducem Austrie, unde omnis regio trans Danubium invaditur et incendiis et depre„dationibus bifarie consumitur, videlicet a rege Boemiorum et ministerialium „Ducis, Heinrici Canis de Chunringe et aliorum amicorum suorum. Ipse Heinricus „qui dicitur canis civitatem Chremse incendio consumsit, et omnia que ibi „erant abstulit et in castellum suum Tiernstain portavit. Unde dux Fridericus „ira commotus castella et civitates Heinrici et amicorum „suorum destruxit, et quos reperit suspendio interemit. „Tunc Heinricus canis pacem petiit a duce Friderico et filios suos et fratris sui „et omnium amicorum suorum obsides dedit, ea videlicet conditione ut omnia que „abstulerant redderent, et sic pacificata sunt omnia inter ducem et ministeriales „suos." —

„metas Austrie, verum in terra Austrie sibi debent sua feoda conferri per Imperium et locari."

Dass dies aber geschehen, dass der Kaiser damals nachgegeben und durch diese Nachgiebigkeit die so auffallenden Privilegien des Majus gewissermassen anerkannt habe, wird bestätigt — von der kaiserlichen Kanzlei selbst.

Bekanntlich erfolgte einige Jahre später, 1236—1238, der Bruch zwischen dem Kaiser und Herzog, es kam zum Kriege; in dieser Zeit des bittersten Zerwürfnisses liess der Kaiser wohl an alle Reichsfürsten Schreiben absenden, welche die Ursachen dieses Zerwürfnisses auseinandesetzen sollten.

Das Schreiben an den dem Herzog benachbarten König von Böhmen hat sich erhalten in der so wichtigen Sammlung der Briefe des Peters de Vinea, es steht im dritten Buche, fünftem Capitel (Ausgabe von Iselin, Basel 1740, S. 386—394). Hier nun wird der Herzog von Österreich (Henricus heisst er statt Fridericus, wie überhaupt der Protonotar in dem Schreiben, das übrigens nur auf den streitbaren Friedrich passt, auch in den Vorwürfen so Vieles anführt, was den schon lange verstorbenen Bruder Heinrich getroffen hätte; es wird auf den Lebenden eben alles mögliche Nachtheilige geschoben, was man überhaupt von der Familie wusste, man weiss ja wie grell die damaligen Briefsteller auftragen) in seinem anmassenden Benehmen geschildert, es heisst da: „Regi Bohemiae, principi suo, „super diversis excessibus ducis Austriae. Inviti trahimur ad tuam „et aliorum notitiam principum, adversus Henricum (sic) ducem „Austriae materiam publicae questionis afferre: cujus levitas „ducta motibus inconsultis, adeo processit in publicum, et ejus teme„ritas contra honorem nostrum et Imperii dignitatem, „verbo et opere attentata, nos tam graviter provocavit, quod transire „non possumus ulterius incorrectos suae levitatis excessus. Revera „quia dileximus patrem suum merito paterni servitii, cordi nobis est „et curae in eundem Ducem et filium ejus, favorem paternae dilectio„nis effundere, et affectionem nostram juxta suum commodum, et „honorem ostendere cum effectu. Itaque cum apud Ravennam „Curiam indixerimus celebrandam, vocavimus ipsum, sicut „caeteros principes, ut veniret, proponentes eum amore paterno reci„pere ac fovere. Sed majori parte principum in multis laboribus et „expensis venientibus a remotis, ipse, qui opportunus venire

„poterat, suum denegavit accessum. Deinde nobis transeuntibus Aquilegiam, cum eum ibidem videre vellemus, vocatus venire pueriliter recusavit. Quod et nos habentes respectum ad paterna servitia dissimulare voluimus, aetatis suae motibus ascribentes, quin potius, ut eo non recederemus inviso, contulimus nos personaliter ad terram suam portae Novae, quam habebat in foro Julii. Et ibi moram trahentes, misimus pro eodem, ut si molestum sibi fuerat, in civitatibus nostri Imperii nos vidisse, ad terram suam pro nobis accedere non vitaret; quem venientem venerabili affectione recepimus, satagentes ei verbo et opere complacere. Tantam insuper sibi gratiam facientes, quod pro sopienda lite, quam in exactione dotis suae (das ist seines Bruders Heinrich), filius noster Conradus contra eum jure et viribus attentabat, octo millia marcharum promisimus exhibenda; non omittentes et satisfacere de pulchris equis, et aliis donativis, ac libentissime procurare parati, quae suis grata essent affectibus et accepta, ut eum redderemus nostris aspectibus gratiorem [1].“

Hoffentlich wird diese Stelle genügen, den unbefangenen Forschern, die nicht um jeden Preis alle Spuren der so auffallenden Privilegien der österreichischen Herzoge, welche man geltend zu machen suchte, erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts durchaus finden wollen, die Augen zu öffnen. — Damals war der Kaiser und seine Kanzlei noch zu wenig orientirt, die Ansprüche des österreichischen Herzogs imponirten ihm und den Seinen, erst nach dem so wichtigen Reichstage von 1235, auf dem eine Revision der Reichsgesetze und Reichsverfassung vorgenommen wurde, mochte die nähere Untersuchung, zumahl da die Regierungsacte K. Heinrich's des kaiserlichen Sohnes wohl meist für ungiltig erklärt wurden, diese so auffallenden Privilegien als nicht begründet erwiesen haben.

---

[1]) Dass Herzog Friedrich zu Portenau vor dem Kaiser mit aller Pracht und Herrlichkeit auftrat, erzählt uns auch die Enenkel'sche Fürstenchronik, die übrigens merkwürdige Verwechselungen des Aufenthaltes beim Kaiser zu Pordenone im Jahre 1232 und zu Verona im Jahre 1245 zu machen scheint; mir ist es wenigstens wahrscheinlicher, dass der Herzog die mit ihm zugleich zu Ritter geschlagenen Edlen seines Landes mit sich nahm und deren Zahl wie die dem Kaiser vorgeführten gerade 200 beträgt, als dass er 13 Jahre später gerade wieder 200 mit sich genommen habe. Überhaupt wirft diese Chronik die Zeiten untereinander, ihr Gebrauch ist desshalb mit höchster Vorsicht nur zu gestatten.

Das Verfahren des Herzogs in seinen Landen sowohl gegen seinen Adel als gegen die Reichsfürsten, welche in den Herzogthümern Besitzungen hatten, die der Landesherr der vollständigen Landeshoheit unterwerfen wollte ohne Zweifel mehr mit Gewalt als mit Klugheit, weckte ihm von allen Seiten Gegner und Feinde. Eben so wenig Rücksicht nahm er gegen den Kaiser, trotzend auf sein urkundliches Recht der Selbstständigkeit.

Das oben erwähnte Schreiben des Kaisers fährt nämlich fort, die Übergriffe des Herzogs zu schildern, wobei das Übertriebene in die Augen springt, auch das Benehmen des Kaisers selbst einige Unsicherheit verräth, die über des Herzogs eigentliche Gerechtsame nicht im Klaren zu sein scheint.

(S. 388.) „Nuper autem in Alamanniam venientes, quia de ipso „fiduciam habebamus (nach dem Vorausgegangenen noch?), non „dubitavimus personam nostram in terram suam Stiriae committere, „ut ei daretur major de nostra gratia praesumptio, ac ipse ad nostra „beneplacita se magis obsequiosum et benevolum exhiberet. Idem „vero cum essemus in eadem terra sua, non erubuit duo milia mar„charum a nobis exigere pro guerra tibi et illustri regi Ungariae „facienda, quas, quia sibi non dedimus, dixit se nobis nunquam ut „antea serviturum, ut quadam violentia non agnosceret dominum coram „quo tam improbe loqueretur. Non tamen propter hoc moti nos „fuimus, sed patienter juvenilem eius dissimulavimus „levitatem, habentes nihilominus in proposito sua com„moda promovere. Indicta etiam moguntina curia generali (August „1235), convocavimus eum ad eandem curiam termino constituto, prout „generaliter et specialiter singuli principum fuerant evocati. Qui cum „praefixo termino convenissent, idem dux ne dum venire contu„maciter recusavit (§. 3. des Majus: „Dux eciam Austrie non „tenetur aliquam curiam accedere edictam per imperium seu quemvis „alium nisi ultro et de sua fecerit voluntate“): quin potius cum cam„pestri exercitu, absque nostra licentia vel assensu terram regis Un„gariae hostiliter, et violenter ingressus, adeo tantum principem pro„vocavit, quod expeditione facta, Imperii fines intravit, non sine inju„ria nostra et Imperii laesione, humilians eum ad sua beneplacita et „mandata. Interim etiam non contentus, quod conterminum sibi regem „turbaverat, principes Imperii, videlicet Te regem Bohe„miae, venerabiles Madeburgensem (? bei Seitenstätten?)

„Pataviensem, Ratisponensem, Brandeburgensem (?)[1] „et Frigiensem (Frisingensem) Episcopos, Bavariae ducem, „et Moraviae Marchionem non dubitavit offendere, „auferens eis jura et redditus, quae in Austriae et Sti-„riae ducatibus possidebant. (§. 4 und 5 des Majus.) Ad „cuius debitam ultionem tanta moles principum irruisset, nisi quod „pacem Imperii turbare vitantes, nobis et Imperio detulerunt, saepe „coram nobis specialiter per literas et nuncios non leves „quaerimonias deponentes.“ Es ist Aufgabe der Geschichte diese so wichtigen und zur Würdigung des Majus unentbehrlichen Thatsachen zu eruiren und zu beleuchten, die Forschung ist ja nichts weniger als abgeschlossen.

Auch die Unterthanen des Herzogs klagen über Bedrückung. „Delatae sunt etiam quaerelae multiplices coram nobis, pro parte „hominum terrae suae, quod iustitiam et judicium de terra sua pro-„scripserit; et cum iniquitate foedus iniens, prorsus abiecerit aequi-„tatem viduis et orphanis, quos iure fovere debuerat, molestus „existens, divites opprimens, pauperes conculcans, humilians „nobiles, et destruens populares, diversis flagitiis afficiens sub-„ditos: nullam adversus eos aliam causam habens, nisi quod pium „esse sibi credit et licitum quicquid libet. Ministeriales et alios „infeudatos, quos ab Imperio tenet tanto graviori „persequitur voluntate, quanto in odium nostrum et „Imperii afflictos inaniter ab ipso percepimus, et „quanto de ipsis cogitur dubitare“. Die Stellung gegen das Reich das war der Gegenstand des Streites und die Ursache aller dem Herzog Schuld gegebenen Verfolgungen seines Adels. — Es folgt nun eine stark aufgetragene Schilderung des Benehmens des Herzogs, von der man nicht weiss, ob irgend wirkliche Thatsachen dazu berechtigen:

„Data igitur per eum effreni licentia, luxui, et mente ipsius in „omnem viam malitiae turpiter inquinata, deflorat virgines, et facit a „suis complicibus deflorari, matronas venerabiles dehonestat, auferens „filias patribus et viris mulieres per violentiam. Et utinam his con-„tentus, non excogitaret in patrum animas, et virorum: in quorum

[1] Wahrscheinlich soll es heissen: Babenbergensem, das ist der Bischof von Bamberg, der nicht unbeträchtliche Güter in Österreich unter und ob der Enns hatte.

„necem (?) diversas species mortis exaggerat, quibus trucidet mise-„rabilius innocentes. Pro quorum ineffabili malorum cumulo, mota „fuit saepe nostra praeeminentia dignitatis. Sed nos paterni servitii „memores, voluimus cum lenitate procedere, intendentes a via mala „virum impium revocare. Quapropter monuimus eum, benigne roga-„vimus, ut ad Colloquium praeteritae Curiae, praeterita hyeme indicta „Augustae (November 1235), veniret, ibi de restitutione sta-„tus sui, et ipso comparandi cum praedictis principi-„bus, atque tecum et abolenda infamia supradicta eum „alloqui, et cum eo disponere volebamus, provisa ei juxta „requisitionem et velle suum securitate conductus, de personis quas „et quot voluit exegisse, illam eidem gratiam exhibentes, quod quia „dubitabat, pro huiusmodi queremoniis diu morari, promisimus ei per „nuncios suos, quod moram et reditum ad suam permitteremus fieri „voluntatem, et quod eum super objectis ad justitiam „nullatenus cogeremus (ist das nicht eine Anerkennung des „§. 6. des Majus: Eciam debet dux Austriae de nullis opposicionibus „vel objectis quibuscunque nec coram Imperio, nec aliis quibuslibet, „cuiquam respondere nisi id sua propria et spontanea facere volu-„erit voluntate" u. s. w.?) etiamsi deberemus offensis prin-„cipum satisfacere per nos ipsos. Deinde quia apud Augustam „Curiam venire noluit, supplicantibus nobis pro iterata citatione „sua, dilecto principe nostro venerabili Salzburgensi Archiepiscopo „(Erzbischof Eberhard II. war des Herzogs Freund, wie er es „seines Vaters so lange gewesen) et aliis nunciis suis et acceptan-„tibus, ut apud Agamiensem nostram provinciam citaretur, indiximus „sibi eundem locum et terminum competentem, in quo apud Agamiam „(wahrscheinlich Agana bei Fonzaso auf der Strasse von Trient nach „Bassano, nicht weit von Pordenone) ad nostram praesentiam se con-„ferret, ibidem de bono statu et integritate famae suae disponere „cupientes."

„Ipse vero cum non posset vulneratae conscientiae suae nefanda „contegere, etsi saepius exposuit se venturum, semper illusit, et „potentiam nostram in superbia et abusione contemnens, datus in „sensum reprobum, et penitus effectus ingratus, coepit contra perso-„nam nostram verbo et opere machinari: ut praeter insidias quas in „captione dudum filii nostri H. in itinere manifeste proposuit (?), „cum Mediolanensibus, et aliis inimicis nostris contra honorem nostrum

„et Imperii moliretur. Sed nequiter contra animam nostram excogi-„tans, misit nuncios suos ad seniorem Montanae (?), qui dicitur assis-„sinus, promittens ei pecuniam infinitam, ut nostram laederet Maje-„statem. Alio etiam spiritu suae fatuitatis inductus, quod nobis est „valde molestum, non est veritus attentare sanctissimum in Christo „patrem nostrum summum Pontificem, ut sibi esset favorabilis inducere „satagendo. Praeterea nuncios nostros in securitate sua et conductu „receptos spoliari mandavit. Xenia quoque per ducem Bossiae (Ros-„siae?) nobis transmissa, nunciis ejus in contumeliam et injuriam no-„stram, fecit aufferri. Castra autem quae Ratisponensis quon-„dam advocatus Imperii nobis et Imperio in sua morte „legavit, non est veritus occupare, nec omisit cuncta „praesumere quae nobis essent et Imperio nocumento." (Wie schon oben bemerkt wurde, sind wir bei dem gegenwärtigen Stand unserer Geschichtsforschung nicht im Stande, die hier ausgesprochenen Beschuldigungen zu erläutern und zu bestätigen oder zu widerlegen; sollte diese letztere mit den zwei Stellen im Enenkel'-schen Fürstenbuche zusammenhängen, welche den Domvogt [Otto von Lengenbach] betreffen? Wann werden wir den Commentar zu dem so wichtigen prosaischen Theil dieses Fürstenbuches erhalten?) „Qui, heisst es im Briefe weiter, cum nec Deum timeat, sicut dicitur, „nec terrenum velit dominum revereri, naturae reverentiam non „observans, nobilem dominam matrem suam suis bonis omnibus „spoliatam, de terra sua turpiter efugavit: et si manum in eam „mittere potuisset, uber eius infelix homo praecidere minabatur (?). „Et nisi ad Te dilectum principem nostrum et affinem habuisset „confugium, cum consilio tuo postmodum ad praesentiam meam „accedens, non haberet ubi caput tantae nobilitatis domina inclinaret, „quae lachrymis apud Deum et nos clamore continuo querula, „non cessat justitiam sibi adversus tam improbum filium implorare. „Nec possumus silentio praeterire, qualiter marchionem Misnen-„sem, sibi sorore sua nuptui tradita, et in terra sua nuptiis cele-„bratis, cum prima thori gaudia coluisset, aggressus est eos in „lecto nudos, et surgere non permisit, donec eos in manibus ejus „omnem dotem et jus de quibus tenebatur eis pro maritagio, respon-„dere oportuit necessario remisisse: contra securitatem sibi pro-„missam, quod nullam deberet eis petitionem facere, vel remissionem „aliquam postulare. Metu insuper incusso ministerialibus suis, quod

„nullus evaderet nisi quicquid petierat compleretur, ut sibi et aliis „suis intimis persecutor et tyrannus omnibus in communi operum „judicio censeretur. Quibus omnibus lacessiti, cum tanta sit ipsius „iniquitas, quod non possit veniam promereri, ad tot querimonias „principum in nostra praesentia replicatas, ad querelas et lachrymas „matris suae petentis de nostra sede judicium, ad lachrymosas voces „nobilium, et popularium orphanorum et viduarum, et omnium inha- „bitantium terram suam coram Deo, et nobis clamantium contra eum: „attendentes insuper offensas nostras et Imperii, per eum nequiter „attentatas, ad condignam correctionem ejusdem exi- „gente justitia duximus insurgendum, responsuri stul- „to secundum stultitiam suam, ne sapiens sibi videa- „tur: sed discat per se ipsum, qualiter Deum timere debeat, ac nos „et Imperium teneatur omnibus modis revereri. Quae „omnia tibi et aliis principibus nostris duximus exponenda, ut rei cer- „titudo ad ejus exterminium pateat universis."

So viel geht aus diesem hochwichtigen Schreiben hervor, dass Herzog Friedrich sich um Kaiser und Reich sehr wenig kümmerte und noch dazu dabei in seinem Rechte zu sein glaubte. Der Kaiser will ihm Ehrfurcht vor Ihm und dem Reiche zu haben lehren. — Es mag im April oder Mai 1236 erflossen sein. — Im Monat Juni erfolgte dann bei Gelegenheit des von Reichswegen beschlossenen Heerzuges gegen die Lombarden auch die Ächtung Herzog Friedrich's. Siehe Böhmer's Regesten von 1198—1254, S. 168.

Ich hebe aus dem darauf erfolgten Kriege des Kaisers und seiner Reichsfürsten, gegen die sich Herzog Friedrich so standhaft und heldenmüthig vertheidigte, so dass am Ende das Resultat für ihn nicht so ungünstig war, als anfänglich zu befürchten war, nur hervor, was der Kaiser für Massregeln ergriff, um dem Reiche den Einfluss wieder zu verschaffen, den es in beiden Herzogthümern Österreich und Steiermark schon ganz verloren hatte.

Vom December 1236 bis April 1237 war Kaiser Friedrich II. in Steiermark und Österreich, am längsten zu Wien. (S. Böhmer's Regesten S. 170—72.) Der grösste Theil des Landes war dem Reiche unterworfen, der Herzog hielt sich aber standhaft im Besitze weniger Burgen und der getreuen Neustadt.

Kaiser Friedrich hatte höchst wahrscheinlich damals die Absicht, die beiden Herzogthümer wo möglich beim Reiche selbst, das heisst

bei seiner Familie zu erhalten, war ja eine Schwester des Geächteten seine Schwiegertochter und ihre Kinder seine Enkeln so fort die natürlichen Erben.

Die geistlichen Corporationen erhielten Schutz- und Schirmbriefe und Bestätigung ihrer Freiheiten und Privilegien, vorzüglich bemerkenswerth ist aber der Freiheitsbrief, den die Stadt Wien im April 1237 vom Kaiser erlangte [1]).

---

[1]) Böhmer's Regesten S. 173, Nr. 890. Doch nicht ganz genau erläutert. Die Urkunde ist gedruckt bei Lambacher (Interregnum. Urk. S. 10—14, Nr. II) und Hormayr (Geschichte v. Wien, Bd. II, Heft I, Urk. XXV, Nr. L). Der Kaiser sagt im Eingange: Quod nos attendentes, quam fideliter et devote Cives Wiennenses nostri, „universi pariter et singuli, magni et parvi, nostrum et Imperii Dominium „sunt amplexi oppressionis iugum et injustitiae declinando, quibus Fridericus „quondam Dux a suorum progenitorum probitate degenerans, oblitus devotionis „et fidei civium praedictorum, contempta nostri reverentia, in juris injuriam, contra „eos per fas et nefas enormiter saeviebat, exercens in omnes indifferenter pro „iudicio voluntatem, credens sibi cuncta licere pro libitu, pauperes aggravans, „divites inquietans, pupilli causam et viduae non admittens, spolia omnium sitiens, „et diversas neces excogitans in personas nobilium virorum quam plurimum „honestorum.“ — Unter den Privilegien ist das erste die Richterwahl — „ut „ammodo in eadem Civitate Judex singulis annis per nos Reges et Imperatores, „successores nostros, communicato ad hoc, si necesse fuerit, consilio civium, „statui debeat, qui pro honore et utilitate et felicitate nostra (? vestra) sufficiens et „idoneus videatur ad idem officium exercendum, presenti prohibentes edicto: „quatenus nullus Judex a nobis, vel a Rege seu ab aliquo successorum nostrorum „pro tempore constitutus, nostra vel alicuius successoris nostri, vel „sua praesumat auctoritate, talliam, seu portariam in praedictos cives „facere, nec eos impetere, seu cogere, ad aliquid nobis, seu nostris „successoribus exhibendum, nisi quod et quantum dare „voluerint spontanea voluntate“; das heisst sie sind nicht zwangsweise anzuhallen zu Leistungen an Kaiser und Reich, das bleibe ihrem freien Entschlusse überlassen. — Böhmer sagt: „1. Soll daselbst jährlich ein richter durch ihn und seine reichsnachfolger nöthigenfalls mit rath der bürger bestellt werden doch so, dass derselbe niemals befugt sei eine andere abgabe von den bürgern zu verlangen als wie viel sie ihm (? wem ?) freiwillig geben.“ — Man könnte aus dieser Fassung folgern, dass die Wiener Bürger überhaupt nur freiwillige Lasten zu tragen gehabt hätten, da der lateinische Text doch nur die Abgaben an den Kaiser und das Reich ihrer guten Gesinnung überliess. — Bei Nr. 4 sagt Böhmer „mit alleiniger ausnahme von hochverrath“; es heisst aber im lateinischen Texte: „laesae Majestatis crimine, vel prodendae civitatis excessu duntaxat „exceptis.“ — Böhmer's Ansicht ist, dass Wien eigentlich keine Reichsstadt geworden sei, ich aber glaube, dass der Kaiser wahrscheinlich ganz Österreich zu einem unmittelbaren Reichslande machen wollte, denn anders könnte es unmöglich heissen, dass er (Kaiser) und seine Nachfolger den Richter einsetzen sollen.

Als der Kaiser nach einem viermonatlichen Aufenthalt die österreichisch-steirischen Lande wieder verliess mit Zurücklassung von Statthaltern welche die gänzliche Unterwerfung ausführen sollten, gab er auf der Rückreise nach Deutschland zu Enns den steirischen Dienstmannen und Landleuten einen höchst wichtigen Freiheitsbrief den Böhmer S. 173, Nr. 892, auf folgende Weise registrirt: „(K. Friedrich II.) nimmt die dienstmannen und landleute des herzog„thums Steiermark auf deren bitte, in betracht der ungemessenen „treue und zuneigung womit sie das ioch der unterdrückung und unge„rechtigkeit abgeschüttelt, und sich der gerechten und sanften herr„schaft des reichs unterworfen haben, unter seine und des „reichs unmittelbare regierung, der gestalt dass wenn ihr „herzogthum dereinst vom reich an einen fürsten verliehen werden „sollte, dies nicht an den fürsten von Oestreich, sondern besonders „an einen besondern fürsten geschehen solle; bestätigt ihnen ihre „guten gewohnheiten und rechte u. s. w.“ — Man sieht, dass der Kaiser diese österreichisch-steirischen Herzoge durchaus nicht mehr zur vorigen Grösse und Macht gelangen lassen will, da sie dem Reiche zu stark wurden. Ohne Zweifel wäre dieses Mittel das kräftigste und wirksamste gewesen, beide Fürsten in einer ungefährlichen Mittelmässigkeit zu erhalten.

Doch die Standhaftigkeit und der Heldenmuth Friedrich's des Streitbaren vereitelten die Pläne des Kaisers, der im Gegentheile durch seine Verhältnisse in Italien und namentlich gegen den Papst gedrängt sich nach einiger Zeit mit dem Herzoge Friedrich wieder aussöhnte.

Am 20. März 1239 ward der Kaiser excommunicirt und es begann der erbitterte Kampf der beiden Gewalten, der es dem Kaiser räthlich machte, einen so tüchtigen und tapfern Fürsten, wie Friedrich der Streitbare war, nicht zum offenen Gegner zu haben und dadurch die Macht des Papstes zu verstärken. Zugleich hatte der Herzog selbst grössere Nachgiebigkeit und Geschmeidigkeit durch seine letzte Erfahrung gelernt, er schlug einen andern Weg ein und versöhnte sich mit seinen Gegnern, worunter jedenfalls von grosser Bedeutung die beiden Kirchenfürsten von Salzburg und Passau waren.

Bekanntlich trug auch die Haltung König Wenzel's von Böhmen zur Ausgleichung bei, den der Kaiser jedenfalls sehr zu berücksichtigen hatte, da er sich dem Interesse der Kirche stets ergeben gezeigt.

Herzog Friedrich suchte seinen Beistand zu gewinnen selbst mit bedeutenden Opfern [1]).

Leider kennen wir die Bedingungen der Aussöhnung mit dem Kaiser nicht, wie denn überhaupt die Geschichte des dreizehnten Jahrhunderts jämmerlich lückenhaft ist, wissen auch nicht auf welchem Wege dieselbe geschah, doch zweifle ich keinen Augenblick, dass die Vermittlung durch Erzbischof Eberhard von Salzburg und seinen Suffragan den Bischof Heinrich von Seckau vor sich ging; auch die deutschen Ordensritter welche überhaupt in diesem Jahrhundert eine so grosse Rolle spielten, müssen dabei gute Dienste geleistet haben [2]).

---

1) Monumenta Germ. hist. XI. (SS. IX.) p. 639. Contin. Sancrucensis secunda, ad a. 1239 (1238). „Rex Boemie se opposuit imperatori, cuius consilio et auxilio dux „cottidie crescendo, intollerabilis factus est hostibus suis. Civitates Lâ et Ens, et „multa castra optinuit."—

Wodurch sich Herzog Friedrich den Beistand des Königs von Böhmen zu erwerben suchte, erzählt die Chronik zum Jahre 1241, wo das Versprochene Anlass zu Streit, Hader und Blutvergiessen gab, bis eine gütliche Übereinkunft zu Stande kam. „Inter regem Boemie et ducem Austrie discordia satis intricata „exorta est, et hec fuit causa. Cum esset ipse dux ferê exclusus a potestate ducatus „sui, quesivit consilium et auxilium regis; promittens ei totam terram „ultra Danubium se daturum (?), si restitueretur honori suo. „Quod ipse rex satis competenter in quantum licuit et potuit, offensam impera- „toris vilipendit, insuper Lâ civitatem habuit in potestate sua. Deinde (cum) esset „dux restitutus honori suo, per orationes monachorum et clericorum ac mulierum „ut creditur, quos ante minus dilexerat. Hiis peractis quesivit rex a duce id quod „promiserat, sed ipse dissimulabat promissa persolvere; propter „quod ex utraque parte satis dura contentio exorta est per rapinam et incendium „et vastationem. Item rex manu valida intravit fines Austrie ad depopulandam „terram; sed propter imminens frigus et clamorem pauperum reversus est ad „propria. Cives vero Lâ civitatem tradiderunt domino suo duci, rege ignorante. „Tandem controversia illa sic terminata est, ut traderetur filia ducis Heinrici „(Gertrudis), fratris ducis Friderici, filio regis Boemie in coniugium; quod et „factum est." Die Heirath ward erst 1246 vollzogen, einstweilen war es eine Verlobung.

2) Im Jahre 1238 war noch der Streit nicht beigelegt, da Kaiser Friedrich II. im August dieses Jahres den Juden zu Wien seinen Kammerknechten einen Schutz- und Privilegienbrief verleiht, der zu ihren Gunsten auffallende Bestimmungen enthält, z. B. wer von ihnen getauft werden will, soll drei Tage geprüft werden, ob er es wirklich des Christenthums willen wünscht, und soll mit seinem Gesetz auch sein Erbgut verlieren; heidnische Eigenleute derselben soll niemand durch Taufen ihren Diensten entziehen bei Strafe u. s. w. — Die Juden waren in dieser Zeit von grosser Wichtigkeit und das Recht, Juden zu halten, und sich an ihrem Gewinn zu betheiligen, war ein ausgezeichnetes Regale, das auch im Majus eigens bedacht war, §. 14: „et potest (Dux Austrie)

Im März 1239 waren Erzbischof Eberhard II. von Salzburg und Bischof Rüdiger von Passau beim Kaiser zu Padua, der im selben Monate vom Papste Gregor IX. excommunicirt wurde (s. Böhmer's Regesten S. 182, Nr. 970). Ohne Zweifel war nun der Kaiser geneigter sich mit dem so tapfern Herzoge zu versöhnen und das muss bei dieser Gelegenheit eingeleitet worden sein, weil Herzog Friedrich sich bei den in Folge der Excommunication gemachten Versuchen der päpstlichen Partei in Deutschland, die Reichsfürsten und übrigen Reichsglieder gegen den Kaiser in Bewegung zu bringen, als treuen Anhänger des Kaisers bewährte und ihm namentlich von den Schritten des päpstlichen Legaten Albert von Böhmen Bericht erstattete (s. Böhmer's Regesten S. 187, Nr. 998).

Am 17. April 1239 schenkte Herzog Friedrich dem Bischof Heinrich von Seckau, dem salzburgischen Suffragan, den er seinen geliebten Freund nennt, um seiner ganz vorzüglichen Dienste willen („preclaris ipsius meritis inelinati") das ihm zugehörende Patronatsrecht und alle übrigen Rechte über die Kirche St. Peter bei Judenburg (s. von Meiller's Regesten S. 157, Nr. 43). Im November 1239 bestätigt er dem Stifte St. Peter in Salzburg eine Privilegienurkunde seines Vaters (vom 18. Juli 1215, s. v. Meiller's Regesten S. 115, Nr. 125); unter den Zeugen sind angeführt die Bischöfe von Passau (Rudiger), Freising (Konrad) und Seckau (Heinrich), welche also damals eine Zusammenkunft mit dem Herzoge zu Neuburg hatten, auf der ohne Zweifel die vollständige Aussöhnung mit dem Kaiser und allen übrigen Gegnern, worunter der Bischof von Passau einer der bedeutendsten war, abgeschlossen wurde (von Meiller's Regesten S. 158, Nr. 46).

Dieselbe wurde in feierlicher Weise zu Wien kund gemacht und die vorzüglichsten unmittelbaren Vermittler vom Herzoge dankbarst bedacht [1]).

„in terris suis omnibus tenere iudeos et usurarios publicos quos vulgus uocat „Gawertschin sine imperii molestia et offensa." Da nun der Kaiser die Wiener Juden so begünstigte, so musste damals die Aussöhnung mit dem Herzog noch weit entfernt und ganz unwahrscheinlich gewesen sein, sonst würde er wohl mit diesem Gunstbriefe rückhaltender gewesen sein.

[1]) Am 25. December 1239 ertheilt Herzog Friedrich dem deutschen Orden höchst wichtige Freiheiten, wobei es heisst: „Et quia dicti fratres patri nostro, dum „adhuc viveret, semper magis familiares pre ceteris ac fideliores extiterunt, et „nobis similiter fidem exhibent multipliciter operosam." Am

Die Frucht dieser Ausgleichung und Versöhnung war das ganz veränderte Verfahren des Herzogs Friedrich gegen seine bisherigen Gegner; er hatte in der Schule der widrigen Schicksale gelernt, dass Nachgiebigkeit und Geschmeidigkeit, wie sie sein kluger Vater besass, sicherer zum Ziele führe als hartnäckiges Behaupten und schroffes Behandeln.

Eine Reihe von Massregeln und Begünstigungen, insbesondere in Betreff der Verhältnisse geistlicher Fürsten und Corporationen zeigt dieses veränderte Regierungssystem [1]).

Besonders aber gestaltete sich das Verhältniss gegen Passau und Salzburg in der Weise freundlicher und erspriesslicher, dass der Herzog auf die Herrschaft zwar verzichtete, dafür aber von der Willfährigkeit und Gefügigkeit der Kirchenfürsten erhielt was er wünschte, wozu allerdings die politischen Verhältnisse das Meiste beitrugen.

Erzbischof Eberhard von Salzburg und Bischof Rüdiger von Passau schlossen sich wie die übrigen Kirchenfürsten in Süddeutschland dem

---

Schlusse heisst es: „Datum et actum Wienne in nativitate Domini post compo-„sitionem et concordiam inter Dominum nostrum imperatorem „et nos sollempniter celebratam.“ Dieser Ausdruck beweist, dass es eine Ausgleichung und Aussöhnung war und keine Unterwerfung, der Herzog war nicht gewillt von seinen Gerechtsamen (er mochte in der ganzen Sache wohl bona fide gehandelt haben und wusste nichts von der Unterschiebung des Majus, sonst hätte er nicht so hartnäckigen Widerstand geleistet) ganz und gar abzustehen. Unter den Zeugen ist der erste Bischof Heinrich von Seckau, der zur selben Zeit vom Herzoge auch eine Privilegien-Bestätigung erhält unter Ausdrücken der Verpflichtung. — „Amico nostro karissimo — ad cuius beneficenciam et promotionem sue devotionis merita nos invitant. Siehe von Meiller's Regesten S. 159, Nr. 49 und 50.

[1]) Siehe Meiller's Regesten S. 160, Nr. 51 und 52 zu Gunsten von Kremsmünster. Nr. 53 für Waldhausen rücksichtlich seiner Besitzungen im Machland (ob der Enns) und um Laa (unter der Enns); Nr. 54 Schenkung an Wilhering, Nr. 55 an Zwettl; S. 161, Nr. 56 zu Gunsten von Seitentetten; Nr. 57 für Klosterneuburg; S. 162, Nr. 59 und 60 für Bischof Heinrich von Seckau; Nr. 61 für Garsten; Nr. 62 für das Domcapitel zu Salzburg; S. 163; Nr. 63 für das Kloster Viktring; Nr. 64 für das Kloster Seckau; Nr. 65 und 66 für die Klöster St. Nikolaus in Passau und Raitenhaslach; S. 164, Nr. 68 für Klein Maria-Zell; Nr. 70 für Reichersberg; Nr. 71 für das Bisthum Freising; Nr. 72 für das Kloster Prüfling; S. 165, Nr. 73 für St. Florian; Nr. 74 für Kremsmünster; Nr. 75 für Wilhering; Nr. 76 und 77 für die Klöster Nieder-Altaich und Osterhofen; S. 166, Nr. 78 für das Domcapitel zu Passau, u. s. w.

Kaiser an in dem grossen Streite mit Rom und mussten also dem Herzoge von Österreich und Steiermark, der wieder zur früheren Macht gelangte und sich mit dem Kaiser eben durch ihre Mitwirkung ausgesöhnt hatte, fortwährend freundlich gesinnt bleiben.

Zuerst regelte sich das Verhältniss gegen Passau, nicht als Herr, wohl aber als Schützer trat Herzog Friedrich auf; bemerkenswerth sind die Ausdrücke der Urkunde vom 13. Juli 1240 (s. v. Meiller's Regesten S. 161, Nr. 58), worin er sich verpflichtet, den Bischof Rüdiger von Passau, seine Leute, Besitzungen und Rechte künftighin gegen Jedermann und zu allen Zeiten nach Kräften zu schützen: „innotescimus — —, quod nos cum domino nostro — Rudegero vene„rabili pataviensi Episcopo in plenam amicitiam reformati — „— ipsum et homines et possessiones et omnia ecclesie sue perti„nentia in nostrum fauorem specialissimum assumimus „et tutelam, promittentes etiam et nos fideliter obligantes, quod „ad omnia, que honori et utilitati priusfati domini nostri et ecclesie „ipsius expediunt, consilio et auxilio totisque nostre possi„bilitatis viribus affectu sincerissimo intendemus, ipsum „cum ecclesia sua in nullo necessitatis articulo dese„rentes, sed opem ei gratuitam ad omnia conferentes“.. Das ist freilich eine andere Sprache als wie die im Privilegium von 1058, wo die beiden Bisthümer, das heisst wohl ihre Besitzungen und Einkünfte, dem Markgrafen als Unterstützung seiner exponirten Stellung in uno fine Christianitatis zugewiesen wurden.

Wir werden sehen, dass Herzog Friedrich klug geworden war, ohne aber die Pläne seines Vaters und seine eigenen Ansichten und Wünsche dabei ganz fallen zu lassen oder zu ändern.

Natürlich hatte diese neue Freundschaftszusage des Herzogs von Seite des Bischofs herzliche Willfährigkeit als Erwiederung verdient.

Am 24. September desselben Jahres bezeugt der Herzog bereits (s. v. Meiller's Regesten S. 164, Nr. 67), Bischof Rüdiger von Passau habe auf seine Bitte die erledigte Pfarre Wien seinem (herzoglichen) Protonotar Meister Leopold verliehen. „Ipse (episcopus) „igitur more solito ad nostram voluntatem favorabiliter „inclinatus petitioni nostre duxit effectualiter annuendum, propter „quod et nos ad omnia sibi placita, quoad vixerimus, esse volumus „obligati“. Hochwichtig ist aber die im nächst folgenden Jahre 1241

am 11. März (s. v. Meiller's Regesten S. 166, Nr. 18) vom Herzog ausgegangene urkundliche Erklärung, was er alles vom Hochstifte Passau als Lehen inne habe und ausübe. Der Herzog bekennt, dass er früher dem Hochstifte gleichsam ein Unrecht zugefügt und so manches als ihm eigenthümlich zustehend betrachtet habe, das doch eigentlich dem Stifte Passau gehöre und ihm lehensweise überlassen wurde — „coram dilecto domino et amico nostro venerabili Rude- „gero pataviensi episcopo in forma confessionis et penitentie „constitutus," — macht er dieses Bekenntniss — „ne (ecclesia pata- „viensis) hiis, que nobis tamquam unigenito (? das heisst wohl: dem einzigen männlichen Sprossen des Babenberger Geschlechtes) „contulerat, si intestati sublati fuissemus de medio, priva- „retur." Ich habe diese Erklärung an einem andern Orte erläutert (im fünften „Habsburgischen Excurse") und mache hier nur auf den Grund aufmerksam, aus welchem sie dem Hochstifte gegeben wurde „ne privaretur (ecclesia pataviensis) hiis, quae nobis — contulerat, „si intestati sublati fuissemus de medio." Diese wenigen Worte sind inhaltsschwer. Man bedenke, dass sie im Jahre 1241 (die Bestätigung des Minus, aus dem man ganz mit Unrecht alles Mögliche herausdeduciren will, erfolgte erst im Jahre 1245) nach der Aussöhnung mit dem Kaiser ausgesprochen sind. Im Jahre 1241 hatte das Minus jedenfalls gar keine Geltung, es war nur für den Patruus gegeben, und zwar bedingungsweise, falls er und seine Gemahlinn kinderlos blieben, so haben sie (nur allein sie) die Freiheit einen Nachfolger zu bezeichnen (affectandi), dem das Herzogthum zu verleihen wäre (wenn er genehm ist).

Das Majus mit seinem ganz absonderlichen Rechte §. 16 dux Austrie donandi et deputandi terras suas cuicumque voluerit habere debet potestatem liberam u. s. w. war als Preis der Aussöhnung einstweilen bei Seite gelegt, daher sagte Herzog Friedrich in der angeführten Erklärung: si intestati sublati fuissemus de medio, das heisst: wenn wir etwa hinweggerafft würden, ohne einem Nachfolger unsere Länder vermacht zu haben." Dieser Ausdruck deutet an, dass Herzog Friedrich durchaus noch nicht ganz den Gedanken aufgegeben hatte, seine Länder, da er kinderlos war, testamentarisch zu vermachen. Wir werden sehen, dass durch die Gunst der Verhältnisse seine Prätensionen mit dem Majus nichts weniger als vernichtet, sondern vielmehr begünstiget wurden. Sollte

er also keinen Nachfolger ernennen, so wäre es möglich, dass die Passauer Kirche, falls das Land auf irgend eine Weise zerstückelt oder zum Reiche eingezogen würde, um ihr Besitzthum (Lehen) käme, dies zu verhindern mache er diese Specification, das ist der Sinn. Wir werden später den Zusammenhang klarer einsehen.

Im folgenden Jahre, am 6. und 7. April 1242, machte Herzog Friedrich der Streitbare eine ähnliche Erklärung dem Erzstifte Salzburg (s. v. Meiller's Regesten S. 170, Nr. 98).

Dieses gute Einvernehmen dauerte fort, um so mehr, als sich der tapfere und wahrhaft heldenmüthige Herzog wirklich viele Verdienste um Land und Leute erwarb, insbesondere in der schrecklichen Tartarengefahr, die so drohend hereinstürmte.

Die geistlichen Besitzer mussten insbesondere die Wohlthat eines so kräftigen Schutzes und Schirmes empfinden und würdigen.

Es fehlt übrigens doch nicht an manchen Fällen, wo wieder Grund zu Klagen von Seite des Herzogs oder der Seinen gegeben sein mochte [1]).

Auch liess er es nicht an Intercessionen fehlen, die natürlich berücksichtiget werden mussten.

Er benutzte den Aufenthalt zu Friesach, um dem Erzbischof Eberhard von Salzburg, seinen Protonotar Meister Ulrich, zum nächst erledigten Bisthume zu empfehlen; derselbe erhielt auch Seckau, dessen Bischof Heinrich am 8. October 1243 starb. Am 24. April 1244 stellte er einen Revers aus, dass er die Berücksichtigung dieser Empfehlung nicht dazu benützen wolle, sich irgend ein Recht auf die Besetzung dieses Bisthums zuzueignen. „Quod nos ea occasione, quod „— Magistro Ulrico, qui tunc noster erat prothonotarius,

---

[1]) So führt v. Meiller in seinen Regesten S. 176, Nr. 124 eine Urkunde an, worin Herzog Friedrich während eines Besuches zu Friesach beim Erzbischofe von Salzburg im Sommer 1243, in Gegenwart auch des Herzogs Bernhard von Kärnten und der Bischöfe von Seckau und Lavant erklärt, dass der Klage des Abtes von St. Lambrecht abgeholfen werden soll. (Der Abt hatte vorgestellt) „monasterium „suum in quibusdam nemoribus et novalibus sui predii, hoc est in Vitscha et Dobrin, „per nos non modicum aggrauari ex eo, quod culturam novalium, quam in illis „partibus iamdudum fecerant et faciebant, propter venationes ferarum „exercendas ibidem duxeramus instinctu quorundam tunc temporis inhibendam.“ Er ward zur Aufhebung des Verbotes und zu weiterer Begünstiguag des Klosters bewogen durch die Bitten der anwesenden Fürsten „sed etiam conscientia „cordis tactus“.

„Episcopatum Sekouensem ad petitionem nostram con-
„tulit, seu alia quacunque occasione nichil iuris nobis in ipsius
„episcopatus donatione, uel quod ad petitionem nostram
„deinceps conferri debeat, uendicamus, sed reputamus hoc
„tantum esse factum gratia speciali . . ." (s. v. Meiller's Regesten S. 177, Nr. 130). Der Papst muss übrigens die Sache nicht ganz in der Ordnung gefunden haben, weil er den Bischof, so lange Herzog Friedrich lebte, nicht confirmirte.

Dass aber Herzog Friedrich durchaus nicht auf alle früheren Pläne und Ansichten über Landeshoheit und Abgeschlossenheit seines Territoriums verzichtet, sondern sie nur vertagt hatte, sieht man aus dem Aufgreifen der Idee seines Vaters: in Österreich (Wien) ein eigenes Bisthum zu gründen.

Als Einleitung zur Ausführung dieser Idee sollte die Verehrung eines vorzugsweise österreichischen Märtyrers dienen, des zu Stockerau getödteten Colomannus.

Am 10. Mai 1244 trägt Papst Innocenz IV. dem Bischof von Passau auf, den Tag des Märtyrers Colomann („si predictus martir cano-„nizatus per apostolicam sedem extitit," — das musste ja am ersten zu Rom nachgewiesen werden können —) durch ganz Österreich und die benachbarten Provinzen als einen Festtag feiern zu lassen, „cum, „sicut ex insinuatione dilecti filii nobilis uiri ducis „Austrie accepimus, per merita beati Colomanni martyris, cuius „corpus in Austria sub ueneranda custodia conseruatur, Dominus „noster multa miracula operetur" — (s. v. Meiller's Regesten S. 178, Nr. 132).

Klarer ist die dabei gehegte Absicht angedeutet in dem Schreiben des Papstes Innocenz IV. an die Cistercienser Äbte von Heiligen-Kreuz, Zwettel und Rein vom 8. März des folgenden Jahres 1245, worin er ihr Gutachten verlangt über eine dringende Bitte des Herzogs von Österreich; derselbe hatte nämlich vom Papste verlangt „ut, cum ipse corpus beati Colomanni martyris desideret sub uene-„randa custodia conseruari, ipsum transferre ad aliquem locum, ubi „episcopatum in terra sua creari contingeret, paterna „sollicitudine curaremus" — (s. v. Meiller's Regesten S. 180, Nr. 144).

Die Ausführung der Errichtung des Bisthums zu Wien unterblieb wegen des im nächsten Jahre (14. Juni 1246) erfolgten Todes des Herzogs.

Dass derselbe übrigens das Bisthum Seckau in Steiermark, dem nun sein früherer Protonotar Ulrich vorstand, gewissermassen als ein ihm besonders zustehendes betrachtet habe, geht wohl aus der fortwährenden Begünstigung desselben hervor.

Hatte der Herzog am 12. Jänner 1243 noch dem vorigen Bischofe zu Seckau, Heinrich, für seine guten Dienste ein Haus zu Wien geschenkt, welches unmittelbar an seinen herzoglichen Hof selbst anstiess [1]), so verlieh er am 11. April 1245 dem Bisthum Seckau als Ersatz für erlittenen Schaden ein Schloss („Weizzenekke") sammt Zugehör, welches eben dem Beschädiger, Hartnid von Ort, war confiscirt worden.

Der Herzog sagt in der Verleihungsurkunde von diesem Bisthume Seckau, „cuius injurias propter deuota et fidelia servitia, que „Dominus Ulricus eiusdem ecclesie electus nobis exhibuit hactenus „et exhibere poterit in futurum, sustinere nec volumus nec debe„mus" — (s. v. Meiller's Regesten S. 180, Nr. 145).

Indem wir noch so manche Beweise des guten Einvernehmens, in welchem Herzog Friedrich der Streitbare mit den Kirchenfürsten, dem Papste an der Spitze, mit dem Erzbischofe von Salzburg, den Bischöfen von Passau und Seckau stand, übergehen, wollen wir die im Jahre 1245 stattgefundenen Unterhandlungen und ihre Resultate einer umständlichen Erörterung unterwerfen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Herzog Friedrich der Streitbare eben so ehrgeizig als energisch war, nach dem eben nicht ganz glücklichen Ausgange des Streites gegen den Kaiser, der seine Prätensionen als der Würde des Reiches und dem kaiserlichen Ansehen entgegen bekämpft hatte, war der Herzog vorsichtiger und klüger geworden; offenbar suchte er durch eine veränderte Handlungsweise zu erreichen, was ihm durch offene Gewalt durchzusetzen nicht gelungen war.

Die Verhältnisse begünstigten ihn, wie schon früher seinen Vater.

---

1) Siehe von Meiller's Regesten S. 173, Nr. 112; es heisst in dem Eingange dieser Schenkungsurkunde: „Aduertentes grata sinceritatis obsequia et deuota, quibus — „— pro nostri honore nominis et terrarum nostrarum generali „commodo se semper exposuit uiribus indefessis" — man sieht, die klugen Suffragane wussten, wie ihr Metropolitan, Erzbischof Eberhard II. von Salzburg, mit dem weltlichen Fürsten durch ihre Willfährigkeit und Geschmeidigkeit im besten Einvernehmen zu bleiben.

Herzog Friedrich's Lande waren nach zwei Seiten mit sehr ansehnlichen und vielbedeutenden Reichen in vielfacher oft feindlicher Berührung, den Königreichen Ungern und Böhmen; es ist hier nicht der Ort, in diese Beziehungen und Verhältnisse näher einzugehen, aber die Stellung der österreichischen Landesfürsten zwischen Ungern und Böhmen war eine sehr schwierige, und wie die Geschichte zeigt, fehlte es nicht an häufigen Reibungen und Conflicten, so wie auf der andern Seite Familienverbindungen mit den Regentenhäusern wichtig genug waren, um gesucht und berücksichtigt zu werden.

Vor allem wünschenswerth musste es dem österreichisch-steirischen Herzoge sein, auch an äusserer Würde den beiden Königen von Ungern und Böhmen nicht nachzustehen.

Ich zweifle keinen Augenblick, dass Herzog Friedrich die Erlangung der Königswürde als Ziel eines unter den obwaltenden Verhältnissen begreiflichen Ehrgeizes angestrebt.

Natürlich konnte nach den herrschenden Ansichten dieser Zeit (wie einer noch spätern) dieselbe nur durch die höheren Gewalten, die geistliche wie die weltliche, Papst und Kaiser, verliehen und von ihrem Wohlwollen erlangt werden.

Wir haben oben erwähnt, dass die babenbergischen Fürstentöchter seit Decennien als Bräute sehr gesucht waren.

Herzog Friedrich's zwei unvermählte Schwestern (Agnes von Sachsen war bereits 1226 gestorben, Margaretha war des Kaisers Schwiegertochter geworden) wurden von ihm an deutsche Fürsten verheirathet, Constantia 1234 an den Markgrafen von Meissen, Heinrich den Erlauchten, Gertrud 1239 an den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen, den nachmaligen deutschen Gegenkönig. Beide waren aber um 1244 schon gestorben.

Die einzige noch übrige babenbergische Prinzessinn, des Herzogs Nichte Gertrud, die Tochter seines 1228 verstorbenen Bruders Heinrich, wurde im Jahre 1241 mit dem Sohne des Königs Wenzel von Böhmen Wladislaw verlobt. Sie sollte das Band sein zwischen Böhmen und Österreich.

König Wenzel von Böhmen war bekanntlich dem Papste und der kirchlichen Partei sehr ergeben, daher auch Papst Innocenz IV. am 8. December 1244 dem Sohne desselben die kirchliche Dispens ertheilt, da Wladislaw und seine Verlobte im vierten Grade verwandt waren. Der Papst sagte in der Dispensations-Bulle: „Cum speretur

„grauibus per hoc posse obuiari periculis, et bonum „multiplex procurari“ (s. von Meiller's Regesten Seite 180, Nr. 142).

Dieser Ausdruck ist auffallend, was sollte diese Heirath mit einer Seitenverwandten des österreichischen Herzogs für eine Wirkung haben? Vielfaches Gute soll daraus hervorgehen und grossen Gefahren dadurch begegnet werden? Wie so? Was hatte denn diese Gertrud für eine Bedeutung?

Ich zweifle keinen Augenblick, sie wurde als die eventuelle Erbinn des Herzogs Friedrich, der ganz kinderlos geblieben, betrachtet! Wenigstens von einer Seite, von der kirchlichen Partei. Wie war das aber möglich? Nach dem Abgange des Herzogs fielen ja, da er keinen Sohn hatte, die Lande dem Reiche anheim.

Wohlgemerkt, damals war noch keine Bestätigung des Minus gegeben!— Und noch dazu nützte das Minus nichts, denn es war nur für Söhne und Töchter (und wie ich glaube nur für die des patruus!) des Herzogs gegeben. Nun war aber Gertrud's Vater Heinrich, der vor dem Vater starb (1228), nie selbst Herzog gewesen.

Und doch war Gertrud eine Erbinn!

Dass sie es gewesen, zweifle ich keinen Augenblick, da ja selbst Kaiser Friedrich II. ihre Hand für sich selbst suchte. Dass der Kaiser dabei Doppeltes erreichen wollte, ist in die Augen springend. Er wollte jedenfalls die Vereinigung von Böhmen mit Österreich, wodurch der Böhmenkönig, ein deutscher Reichsfürst, zu mächtig geworden wäre, um jeden Preis hindern.

Sodann wollte er sich und seinem Hause diese Erbschaft vorzugsweise sichern, darum suchte er die Hand dieser Erbinn. Es hatten zwar seine Enkeln, die Söhne Margarethens von Österreich, auch Erbansprüche, aber konnte nicht ihre Mutter, wie es denn später auch geschah, selbst noch als Erbinn auftreten und mit ihrer Hand dann die Lande den Gegnern seines Hauses zubringen? Seine Schwiegertochter konnte aber der Kaiser nicht ehelichen, das Scandal wäre zu gross, die päpstliche Dispens selbst beim besten Einvernehmen nicht zu erreichen gewesen. Darum wählte der Kaiser das Sicherere und warb um die Hand der Nichte.

Dass er es aber that, dass überhaupt an Vererbung auf Frauen gedacht wurde, das konnte nur geschehen, weil das Majus existirte und um diese Zeit wieder anfing zur Geltung zu kommen!

Ohne Zweifel wurde bei der im Jahre 1239 durchgeführten Ausgleichung und Versöhnung die ganze Frage wegen Giltigkeit des Majus weder pro noch contra entschieden, sie wurde einfach vertagt.

Herzog Friedrich war durchaus nicht gewillt, auf seine Gerechtsame und seine Freiheiten zu verzichten. Der Kaiser konnte ihn in dieser Zeit des drohenden Zerwürfnisses mit Papst und Curie nicht noch einmal mit Waffengewalt dazu zwingen wollen. Herzog Friedrich war von seinem Rechte aufs lebhafteste überzeugt, insbesondere davon, dass er als kinderloser Herzog seine Lande testamentarisch vermachen könne und zwar wegschenken. Wahrscheinlich war seine Nichte diese testamentarische Erbinn. Dass sie es gewesen, stellte sich später heraus, wenigstens berief man sich darauf.

Es kam nun zu Unterhandlungen. Herzog Friedrich hatte sich schon länger dem Kaiser genähert, er war ihm treu ergeben gegen seine Gegner und Feinde; seine Freundschaft und Ergebenheit war demselben hochwichtig und jedenfalls durfte er ihn sich nicht zum Feinde machen.

Leider haben wir über diese Verhandlungen wie gewöhnlich nur Andeutungen, welche jedoch genügen, uns so Manches klar zu machen.

Herzog Friedrich suchte die Königswürde, der Kaiser war nicht abgeneigt, ihm dieselbe zu verleihen, ja es war sogar die Erhebung schon beschlossen, die Urkunde aufgesetzt, ja dem Herzoge schon ein äusseres Zeichen der neuen Würde vom Kaiser übersendet[1]).

Bischof Heinrich von Bamberg, der den Vermittler machte, sollte den Kaiser bewegen zu diesem Behufe so wie überhaupt zur Besprechung wichtiger Reichsangelegenheiten in die Nähe zu kommen, nämlich nach Villach in Kärnten, einen Hauptort Bambergischer Besitzungen, was allerdings eine starke Forderung war, da Kaiser

[1]) Monumenta Germ. hist. XI. (SS. IX) p. 597. — Contin. Garstensis (ed. Wattenbach) 1245. „Fridricus dux Austrie, princeps auro plenus et argento, in festo sancti „Georgii 144 iuvenes de terra sua nobiles apud Wiennam honorifice donavit gladio „militari. Item Hartnidus de Ort propter suam maliciam quam circa Salzpurgensem „archiepiscopum et alios quamplurimos exercuerat (s. oben Seckau) in vinculis ducis „Austrie detentus moritur. Item Fridericus dux Austrie in signum reci„piendi regni per Henricum episcopum Babenbergensem aput „Wiennam, quam plurimis nobilibus presentibus, anulum regalem „accepit, ab imperatore transmissum“.

Friedrich gerade in Mittelitalien im Drange der wichtigsten Geschäfte und im bittersten Zerwürfnisse mit der römischen Curie war. Unter diesen Umständen konnte er Italien nicht verlassen, er citirte vielmehr die deutschen Fürsten im Frühjahre 1245 zu einem in Verona abzuhaltenden Hoftage, da wolle Er diese feierliche Übergabe der Königskrone vornehmen, doch möge der Herzog, das war wohl die conditio sine qua non, seine Nichte Gertrud, des Kaisers künftige Gemahlinn, mitbringen und zugleich jene Fürsten, von denen er, Herzog, in seinem Schreiben Meldung thue [1].

Das war nun aber eben der Stein des Anstosses. Der Ehrgeiz kam in Conflict mit der Klugheit.

Durch die verabredete Verbindung zwischen dem Sohne des Königs von Böhmen und der Nichte des Herzogs von Österreich war der Friede und das gute Einvernehmen beider Fürsten erreicht worden, Herzog Friedrich hatte sich den gefährlichsten Gegner versöhnt. Kaiser Friedrich's Stern und Macht war im Sinken. Eine Verbindung mit dem Kaiser, der in Italien vollauf zu thun hatte und nun aufs Neue mit der Kirche zerfallen war, konnte dem Herzog, falls er sich diesen mächtigen Nachbar durch den Bruch der Verlobung seiner Nichte zum unversöhnlichen Feinde gemacht hätte, nur Kampf und Streit bereiten, ohne von dem Entfernten kräftige Unterstützung hoffen zu dürfen.

Herzog Friedrich kam allein nach Verona, er wollte König werden, aber auch seine günstige Stellung zwischen den Parteien (Kaiser und Papst) nicht verlieren.

---

[1]) S. v. Meiller's Regesten S. 180, Nr. 143. Schreiben des Kaisers Friedrich II. an Herzog Friedrich von Österreich. Mit Vergnügen habe er des Letzteren Schreiben empfangen, in welchem er den Wunsch ausspreche, „ut sibi ceterisque nostris prin„cipibus, qui honorem nostrum et imperii sinceris affectibus amplectuntur, ad trac„tandum cum ipsis de nostris negotiis apud Villacum presentie nostre copiam „preberemus." — Nachdem jedoch Zeit und Umstände von der Art wären, dass es ihm, dem Kaiser, zur Unehre gereichen müsste, wenn er jetzt die Lombardie verlassen und über die Alpen gehen würde (wahrscheinlich im April 1245 dies geschrieben), so befiehlt er dem Herzoge an einem andern hiezu geeigneteren Orte (Verona), „assumpta tecum nepte tua, futura consorte nostra", mit ihm zusammen zu kommen, „tecum principes (?welche? vielleicht Kirchenfürsten), quorum „nomina nobis tue littere exprimebant, pariter adducendo, quibus etiam uocationis „nostre litteras destinamus, eos sollempnitati tam sollempnis traditionis interesse ex animo cupientes." — Dieses Schreiben führt Hormayr als ein bisher ungedrucktes im 2. Jahrgange seines Taschenbuches (1812) S. 40 an, ohne Angabe, woher er es genommen ? ?

Hier fängt nun die Verlegenheit des unparteiischen Geschichtsforschers an, wir haben zu wenig sichere Quellen, um den Gang der Unterhandlungen vollständig verfolgen und die Resultate sicher und unbestritten aufstellen zu können.

Wir müssen die Stellung des Kaisers, wie die des Herzogs, berücksichtigen und ihren Charakter.

Herzog Friedrich war gewitzigt durch die Erfahrung, er hatte gelernt, seine Ansprüche nicht mehr durch Gewalt, sondern mit Klugheit zu verfolgen und geltend zu machen. Er war ohne Zweifel auch gut berathen und hatte umsichtige Freunde, seine Stellung war, Dank seiner Tapferkeit, Energie und veränderten Verfahrungsweise nach allen Seiten hin, wenigstens was die inneren Verhältnisse betrifft, günstig geworden, beide Gewalten, die weltliche wie die geistliche, suchten seine Freundschaft und Ergebenheit.

Kaiser Friedrich auf der andern Seite hatte wohl durch seine Erfahrung die Ansicht gewonnen, dass die deutschen Verhältnisse, welche er ohnehin im Ganzen wenig berücksichtigte und den italienischen stets nachsetzte, nur in so weit zu beachten seien, als sie für sein Haus und sein persönliches Interesse auszubeuten wären. Ihm war damals, wo er überzeugt sein musste, dass ihm ein schwerer Kampf gegen die Kirche bevorstand, die er um jeden Preis nicht als seine Herrscherinn anerkennen wollte, weniger darum zu thun das Reich und seine Kaiserwürde in ungetrübtem Glanze zu behaupten, als den Umständen gemäss zu handeln und namentlich keine Gelegenheit zu versäumen, wobei das Interesse seines Hauses gefördert werden könnte [1]).

Herzog Friedrich's Reise nach Verona war jedenfalls ein Beweis, dass er klüger, umsichtiger und politischer geworden, nicht wie vor 13 Jahren hält er es jetzt für eine Schmach, für eine Versäumniss seiner Privilegien und Rechte, dem Kaiser nachzuziehen und sich auf dem ausgeschriebenen Hoftage einzufinden. Natürlich, er

---

[1]) Böhmer hat in seinen so vortrefflichen Regesten von 1198 bis 1254, S. XXI—LIV, der Einleitung eine meisterhafte Skizze des Charakters und Regimentes des Kaisers Friedrich's II. geliefert. Er sagt S. XLVIII: „die Politik Friedrich's (und er war mehr Politiker als Krieger) war, wie diejenige seiner Landsleute Macchiavelli und Bonaparte, orientalisch — gewaltsam und nur auf persönliche Zwecke gerichtet." — Das persönliche Interesse war bei dieser Gelegenheit allerdings vorzugsweise im Spiele.

sollicitirte ja eine ausserordentliche Gnadenbezeugung, die Erhebung zur Königswürde.

Allerdings hatte er das Versprechen, ja bereits eine äussere Auszeichnung erhalten, doch sollte die feierliche Erhebung noch abhängen von dem gänzlichen Abschlusse einer Verbindung, welche vom Kaiser durchaus beschlossen zu sein schien.

Wir haben nun drei Urkunden vor uns, welche uns aus der so lückenhaften und quellenarmen Zeit des dreizehnten Jahrhunderts (wenigstens nach der bisherigen Forschung) erhalten sind.

Die eine ist in dem Concepten-Buche des kaiserlichen Protonotars Petrus de Vineis, im 26. Capitel des sechsten Buches erhalten, es ist der Entwurf zur Erhebung der Herzogthümer Österreich und Steiermark zu einem Königreiche.

Die Sache selbst soll in Verona behandelt und gewissermassen auch beschlossen worden sein, denn es werden jene Reichsfürsten namhaft gemacht, welche dabei sich betheiligten („de infrascriptorum „principum nostrorum consilio: videlicet C (sollte heissen S. Sifrid) „Ratisbonensis episcopi, L. Wormatiensis Episcopi, H. Bambergensis, „et O (sollte E heissen, Egeno) Brixiensis (electi), abbatis Campido- „nensis, C. abbatis Cliviacensis (Cluniacensis), O. ducis Moraviae „(Meraniae) et B. ducis Bavariae (sollte Carinthiae heissen)“ etc.).

Der Entwurf verdient näher erörtert zu werden [1]).

Nach einer Einleitung über die unverminderte Herrlichkeit des kaiserlichen Thrones, wenn auch Andere an seinem Glanze Antheil erhalten, heisst es: „Tuis igitur devotissime Princeps supplicationibus „favorabiliter inclinati, nec minus ad exaltationem honoris sacri „Imperii nostri respectum habentes . . . ducatus Austriae et Stiriae „cum pertinentiis suis et terminis, quos hactenus habuerunt, ad nomen „et honorem regium transferentes: te hactenus praedictorum duca- „tuum Ducem, de potestatis nostrae plenitudine et magnificentia pro- „movemus in regem, eisdem libertatibus, immunitatibus, et juribus

[1]) Die Aufschrift ist (bei Iselin p. 197, Tom. II.): „Privilegium concessum duci Austriae, super promotione sua de duce in regem,“ Fridericus duci Austrie et Stiriae, suo dilecto principi et comiti Carniolae, gratiam suam et omne bonum. — Diese Briefform steht allerdings der Ansicht entgegen, dass die Sache in Verona selbst erst verhandelt und beschlossen worden sei. Es heisst zwar am Schlusse: „Ad cuius rei memoriam et robur perpetuo valiturum, praesens privilegium fieri. et bulla aurea, typario nostrae Majestatis, impressa jussimus communiri etc. — Doch könnte der Schluss ganz gedankenlos beigefügt sein. — Jedenfalls ist das Actenstück eben nur ein Entwurf. —

„predictum regnum tuum praesentis epigrammatis autoritate dotantes, „quae deceant regiam dignitatem.“

Es wird nun auf eine solche Weise diese Erhebung zur Königswürde bedingt, dass man wohl erkennen kann, dass das die ganz auffallenden Prärogativen der österreichischen Herzoge enthaltende Majus, so wie die darüber entstandenen Streitigkeiten dabei berücksichtiget wurden, ja einige Puncte sind offenbar dem Majus entnommen.

Es heisst: „Ut tamen ex honore, quem tibi libenter addicimus, „nihil honoris et juris nostri diadematis aut Imperii subtrahatur: „quinimmo sicut hactenus tanquam dux, princeps et fidelis noster „extiteras, sic in posterum regio decoratus honore, tu et successores „tui, legitimi principes, fideles et devoti nobis et successoribus nostris „in Imperio perpetuo persistatis.“

Diese Bemerkung war wohl nicht überflüssig bei einem so ehrgeizigen Fürsten, der in früherer Zeit die Stellung welche ihm nach seiner Ansicht zukam, mit äusserster Hartnäckigkeit zu behaupten suchte.

Damit nun dem Reiche das gebührende Ansehen gewahrt werde, sollen namentlich die Nachfolger nicht von den Prälaten und Edlen des Landes gewählt werden, sondern nach dem Successionsrechte jedesmal der älteste des Geschlechtes nachfolgen. „Eo specialiter et nominatim expresso, quod successores tui non per electio„nem Praelatorum Ducum aut quorumlibet nobilium eligantur in „Reges sed semper major natu seu senior ex generatione tua ex te et „successoribus tuis ultimis descendentes in regno succedant.“

Ich finde in dieser Bestimmung dreierlei bemerkenswerth. Erstens wird den Vornehmen des Landes („Praelatorum Ducum „aut quorumlibet nobilium electio“) das Recht abgesprochen, sich selbst einen Herrn (König) zu wählen nach ihrem Gefallen. Bei der Kinderlosigkeit des Herzogs war allerdings der Fall nahe, dass ein ganz fremder Herr der Lande, gegen den Willen des Reichsoberhauptes, gewählt werden konnte. Es wird also das Successionsrecht gewahrt, das heisst die Lande sollen kein Wahlreich werden, sondern ein Erbreich bleiben und das Recht der Nachfolge bei dem Geschlechte des Herzogs (Babenberger Haus) und seiner letzten Erben („ex generatione tua ex te et successoribus tuis ultimis“) bleiben, und zwar soll jederzeit der älteste des Geschlechtes Herr der Lande sein.

Es liegt in diesem Ausdrucke die Anerkennung des Rechtes, sich Nachfolger als Erben der Lande zu ernennen, falls der neue König kinderlos bleiben sollte, die successores ultimi sind die zu bestimmenden Erben.

Ich halte dafür, dass diese gleichsam stillschweigende Anerkennung des Rechtes in einem Testamente seinen Erben und Nachfolger zu bestimmen (nicht blos affectandi), so wie das Senioratsrecht aus dem Majus herüber genommen wurde.

Übrigens kann man aus diesen Worten auch entnehmen, dass zu dieser Zeit (wie auch ganz begreiflich) die Prälaten und Edlen des Landes (überhaupt jedes Landes) eine sehr bedeutende Stellung eingenommen haben. Ich kann nicht begreifen, wie man überhaupt den Ursprung der Landstände erst ins vierzehnte Jahrhundert oder noch später versetzen konnte, da ja notorisch jederzeit die Grossen des Landes, wie die Ministerialen, die einflussreichsten Personen gewesen nicht blos mit berathender, sondern mit entscheidender Stimme. Doch davon ein andermal. Fahren wir fort in der Erläuterung des Königsbriefes.

Die Krönung und Weihe(?) des Königs bleibt den deutschen Kaisern oder ihren Abgeordneten vorbehalten: „nullusque ex illis „coronam aut consecrationem (das wäre ja eigentlich ein kirchlicher Act) in praedicto regno tuo de manu cuiusquam accipiat, sed a nobis „et successoribus nostris tantum in curia nostra vel ab his, „qui speciale mandatum a nobis super hoc habeant, coronationis aut „consecrationis munus detur pro tempore.“ Ich halte dafür, dass dieser Artikel die Krönung durch den Papst oder einen päpstlichen Legaten ausschliessen wollte. Vom Reiche, nicht von der Kirche sollte diese Auszeichnung dem Empfänger der Königswürde zu Theil werden.

Der nächstfolgende Artikel bestimmt die Stellung der jüngeren Glieder des herrschenden Geschlechtes: „Alii vero heredes minores „natu non habeant aliquid, nisi quod ex Regis gratia possint obtinere,“ der König musste gegen die ungemessenen Ansprüche geschützt werden.

Auch der nächstfolgende Artikel sollte dem neuen König einen Theil der Gerechtsame einräumen, welche im Majus so allgemein eingeräumt sind. „Illud etiam juri et honori tuo conjungimus, ut si „aliquis comes, nobilis aut ministerialis, vel miles (Herren- und

Ritterstand) de regno tuo contra te, et successores tuos, et terram „tuam (auch eine Reminiscenz des Majus) forsitan excesserit, et pro „suo excessu Castrum vel munitiones suas ab excedente per te vel „per nuncios tuos peti contigerit, ipseque negaverit assignare ipsum: „ex jure regiae dignitatis, per sententiam Curiae tuae bannire et for„bannire valeas, ipsumque extra legem facere omnis juris suffragio, „prout est moris Imperii, carcerari."

Überhaupt wird dem König die Criminaljustiz in seinem Lande zuerkannt. „Caeterum, ut pacem et justitiam, quae sunt regnorum „omnium fundamenta, possis in praedicto regno tuo constantius con„fovere, praesentium tibi autoritate concedimus: ut si quis in prae„dicto regno tuo manifestus extiterit malefactor, tuo videlicet aut „Curiae tuae justo judicio condemnetur. Cumque aliquis de praedicto „regno tenuerit, foverit vel defenderit eundem, et requisitus tuo „judicio noluerit assignare, eadem poena puniri debeat receptator, „idemque defensor quo malefactor ipse puniri deberet."

Es folgt nun zum Schlusse eine Bewilligung, welche der königlichen Würde einen besonderen Glanz verleihen sollte durch Creirung eines neuen Herzogthumes, das fortan unmittelbar dem Könige und durch ihn mittelbar dem römisch-deutschen Reiche unterworfen wäre. „Ad decus praeterea regni tui, praesentis privilegii autoritate „permittimus, ut de provincia Carniolae ducatum facias immediate „tibi, et per te nobis et successoribus nostris et Imperio responsurum: „et ut in Ducatu ipso cognatum tuum, fidelem nostrum, in Ducem „valeas promovere, plenam tibi concedimus potestatem." Wer dieser neue Herzog von Krain, des neuen Königs Verwandter, hätte sein sollen, ist bis jetzt nicht klar, vielleicht ein Graf von Plain?

Bei näherer Betrachtung finde ich diesen Entwurf der Erhebung der Herzogthümer Österreich und Steiermark zu einem Königreiche durchaus nicht geeignet, den Herzog Friedrich, der vermöge des von ihm fortwährend geltend gemachten Majus eine so ausgezeichnete Stellung gegen das Reich einnahm, vollständig zu befriedigen.

Ich glaube, es wurde ihm dieser Entwurf zugleich mit dem anulus regalis vom Bischofe von Bamberg überbracht.

Bei seiner Anwesenheit zu Verona wurde natürlich über die ganze Angelegenheit, über die Stellung des neuen Königs zu Kaiser und Reich unterhandelt.

Offenbar ist der Entwurf im Zusammenhange mit dem Minus, das der Kaiser während des Aufenthaltes Herzog Friedrich's des Streitbaren zu Verona bestätigt haben soll.

Ohne Zweifel war es dem Herzog darum zu thun, bei dieser Gelegenheit die kaiserliche Bestätigung aller so ausgezeichneten Privilegien des Landes Österreich und seiner Fürsten zu erlangen. Er hat aber ganz gewiss nicht das Minus vorgelegt und sich bestätigen lassen.

Wohl aber durfte der Kaiser im Zusammenhange mit dem Entwurfe zur Königserhebung eine Bestätigung des Minus als des ursprünglichen Privilegiums dem Herzog angetragen haben. Er konnte das füglich thun, wie oben bemerkt wurde.

So erkläre ich mir die Existenz der Bestätigung des Minus von 1245. Es war auch diese Bestätigung nur ein Concept.

Die bischöfliche Kanzlei zu Passau, welche ohne Zweifel per traditionem das wahre Verhältniss der Urkunden Minus und Majus kannte, die Giltigkeit des Majus als den Vorrechten der Reichsfürsten entgegen ohnehin nicht anerkennen wollte, nahm bei Sammlung des bekannten Codex Lonsdorfianus dieses Actenstück als allein giltiges auf.

Es wurde aber auch das Majus bestätigt, wie kam das?

Im Laufe der Verhandlungen stellte sich ohne Zweifel heraus, dass Herzog Friedrich die vollständige Anerkennung seiner Gerechtsame verlange.

Zum Bruche durfte und konnte es der Kaiser nicht kommen lassen.

Herzog Friedrich hatte die vom Kaiser verlangte Braut, seine Nichte, nicht mitgebracht, wahrscheinlich wurde dem Kaiser nicht sogleich eine abschlägige, sondern eine ausweichende Antwort gegeben [1]). Die Erhebung zur Königswürde wurde nun auch aufgeschoben,

---

[1]) Das lässt sich schliessen aus dem was Raynaldus in seinen Annal. ecclesiasticis Tom. XIII. p. 597 anführt: (32) „Redierat Thadaeus (Suessanus, kaiserlicher Pro„curator beim Papste), nec nisi funesta pro Friderico praesagiebat, cum etiam per „eos dies (1245 Juni) idem Fridericus, qui ducis Austriae filiam (neptem) ad confir„mandam suam potentiam in uxorem flagitarat; jamque propediem res perficienda „videretur, ab ea constanter repulsus est, ni communioni Ecclesiae „restitueretur, quod Imperii gradu euertendus timeretur, ipsaque defixi anathemate amplexus horreret.“

was allerdings, da die Sache schon so weit gediehen und so notorisch geworden war, den ehrgeizigen Herzog empfindlich berühren musste.

Um ihn aber nicht zum Äussersten zu treiben, vielmehr sich seiner Treue und Anhänglichkeit zu versichern, ging der Kaiser in seine anderen Wünsche ein und gab ihm nicht blos eine förmliche Bestätigung jenes Majus, worauf der Herzog, wie natürlich, so grossen Werth legte, sondern fügte noch einige andere auszeichnende Privilegien hinzu, welche einigen Ersatz für die diesmal verweigerte Erhebung zum Könige gewähren konnten.

Dies ist nun die feierliche Urkunde unter goldener Bulle mit der grossen Pön von tausend Pfund Goldes gegen die Verletzer.

Wir wollen nun diese weitern Gnaden näher betrachten, welche dem Herzog als Ersatz gewährt wurden.

Es heisst nämlich (Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen VIII, S. 117, Wattenbach) daselbst: „Nos itaque qui fidem et obsequia „nostrorum principum non patimur irremunerata transire, attendentes „fidem puram et deuotionem sinceram quam predictus Dux ad Maie-„statis nostre personam et sacrum imperium habet, pro gratis quoque „seruiciis que nobis et imperio exhibuit hactenus fideliter et deuote „et que exhibere poterit in antea graciora ipsius suppli-„cationibus fauorabiliter inclinati, suprascriptum priuilegium diui „augusti aui nostri predicti huic nostro privilegio de verbo ad verbum „inseri iussimus omnia que continentur in eo de Imperialis preemi-„nencie nostre gratia confirmantes. Igitur competit eciam nostro „imperiali imperio, illustri Principi nostro predilecto Friderico spe-„ciali gracia graciando. Quapropter concedimus enim et damus eidem „illustri principi Duci Austrie hec subscripta ad habendum pro iure „plenarie, (§. 1) ut nullus suorum feodalium aut suarum „terrarum inhabitancium sive possidentium nulli „alteri aliquid iuris obediant, excepto enim sibimet „ipso (ipsi) nostro predilecto Friderico principi Duci „Austrie aut suas vices supplentibus siue potestatem.“ Es ist dieser Paragraph nur eine Wiederholung der in den Paragraphen 4, 5 und 14 des Majus angedeuteten Gerechtsame, es sollen die Güter besitzenden Reichsfürsten in seinem Gebiete nicht die Herren sein, sondern der Herzog und seine Beamten.

(§. 2.) „Concedimus enim nostro illustri principi „Duci Austrie crucem cum dyademate suo principali

„pilleo sufferendo“ — das ist der Ersatz für die diesmal verweigerte Königskrone.

(§. 3.) „Volumus etiam ut dilectus noster Dux „Austrie omnia sua feodalia siue iura liberaliter „suscipiat dacione sine omni“ — Taxfreiheit für empfangene Belehnung und Regalien.

(§. 4.) „Igitur iura omnia prescripta Illustris Dux Austrie rite „et liberaliter tenere debeat in omnibus suis terris quas iam possidet „et in futurum possidebit.“ Auch dieser Paragraph enthält nichts Neues, er ist schon im §. 18 des Majus verstanden.

Somit beschränkt sich die Vermehrung und der Zusatz auf die äussere Auszeichnung des Kreuzes beim Fürstenhut und auf die Taxfreiheit.

Die Bestätigung des Majus konnte aber nicht verweigert werden, wenn es nicht zum Bruche kommen sollte, zudem konnte sie der Kaiser unter den bestehenden Verhältnissen füglich geben, denn es wurde in der gegenwärtigen Stellung nichts geändert, und für den Kaiser und sein Haus, da die Enkeln, als Kinder einer Erbtochter, die Erben des kinderlosen Herzogs waren, war das Majus noch günstiger als das Minus, denn das Letztere war jedenfalls zweifelhafter Natur und unterlag der Auslegung.

Herzog Friedrich aber hatte zwar nicht die Königswürde, was freilich jedenfalls eine Zurücksetzung, dafür aber die reellere Bestätigung von so ausgezeichneten Privilegien erlangt, welche ihm vom Anfange seines Regimentes so sehr am Herzen lagen. Er konnte sich im Grunde mit seinen erlangten Resultaten begnügen.

Die weitere Geschichte Herzog Friedrich's können wir hier übergehen, wie er gezwungen war, schnell in seine Lande zurückzukehren und die ganze übrige Zeit seines so bald darauf gewaltsam beendigten Lebens gegen die Feinde seines Landes und seiner Person zu kämpfen hatte.

Wir wollen hier nur die Frage berühren, hat Herzog Friedrich ein Testament gemacht und in diesem Testamente seine Lande vermacht?

So weit die Forschung jetzt vorliegt, möchte ich allerdings jenen Brief, den der Herzog am 14. Juni 1246, am Vorabende seines Todes, an Albert von Polheim richtete und worin er auf ein von ihm gemachtes Testament hindeutet, nicht mehr für unecht halten, wie

früher. Ich glaube, Herzog Friedrich habe allerdings eine letztwillige Disposition getroffen, er habe „terras suas“ Jemanden vermacht (quibus ordinavimus terras nostras), er habe auch dieses Testament aus guten Gründen nicht publicirt. Der Hauptgrund dürfte wohl der gewesen sein, dass er nach der Sachlage eigentlich nicht berechtigt gewesen, über seine Länder zu disponiren. Da weibliche Erben da waren, welche das Recht der Nachfolge hatten, auch wirklich dann geltend machten, so war das Dispositionsrecht noch nicht eingetreten.

Doch über diese Verhältnisse, über das was nach dem Aussterben der Babenberger geschah, wollen wir in einem zweiten Artikel sprechen.

Vorerst war es darum zu thun, aus der Geschichte der Babenbergischen Herzoge Leopold und Friedrich nachzuweisen, dass diese ganz eigenthümlichen Freiheitsbriefe der österreichischen Lande und Landesfürsten zu ihrer Zeit bereits existiren und im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ihren Ursprung erhielten.

Mögen doch auch andere Forscher diese meine Behauptungen und Nachweisungen prüfen und bestätigen oder widerlegen.

Vorgelegt:

Über die beiden wiederaufgefundenen niederländischen Volksbücher von der Königinn Sibille und von Huon von Bordeaux.

(Eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung.)

Von dem w. M. Hrn. **Ferdinand Wolf.**

(Schluss [1]).

Indem der Verf. nun zu dem zweiten dieser Volksbücher — dem von Huon von Bordeaux — übergeht, weist er durch historische Zeugnisse und poetische Denkmäler nach: dass auch diese Sage schon seit dem XII. Jahrhundert in Frankreich bekannt und mit dem Karolingischen Kreise verbunden erscheint. So hat man jetzt in einer aus dem XIII. Jahrhundert stammenden Handschrift in der Communal-Bibliothek zu Tours eine Chanson de geste davon aufgefunden, welche in Picardischer Mundart und in zehnsylbigen Tiraden die Sage in einer, ihrer ursprünglichen noch nahe kommenden Gestalt enthält und welche Hr. W. näher beschreibt, da Hr. Prof. Michel ihm seine Abschrift gütigst zur Benützung überlassen hat. Die Version hat man später überarbeitet, erweitert und Fortsetzungen ganz willkürlich angereiht, welche die sehr phantastisch erfundenen Schicksale der Nachkommen Huon's bis ins dritte und vierte Glied erzählen. Auch von diesen späteren Überarbeitungen existiren noch Redactionen in Versen, wovon die Pariser Bibliothek zwei in Handschriften des XV. Jahrhunderts besitzt, beide in zwölfsylbigen Langzeilen und ebenfalls in einreimigen Tiraden. Hr. W. theilt auch davon die Schlüsse als Probe mit. Von diesen spätern Bearbeitungen ist der zum Volksbuch gewordene französische Prosa-Roman (von 1516 ist die älteste datirte Ausgabe desselben) eine Paraphrase, der von Lord Berner ins Englische übersetzt, auch in England zum Volksbuche geworden ist. In Deutschland hat man weder ein Gedicht aus dem Mittelalter noch ein Volksbuch davon, wiewohl die Berührung der ältesten französischen Version mit der deutschen Heldensage von Ortnit und Elberich (Auberon) in einigen Grundzügen vielleicht auf einen gemeinschaftlichen germanischen Elben-Mythus schliessen lässt.

---

[1]) S. Sitzungsberichte, Bd. XXIII, S. 114.

Erst durch Wieland's, auf Tressan's Auszug aus dem Prosa-Roman gegründetes Gedicht von Oberon ist diese Sage unter uns wieder verbreiteter geworden. Hingegen ist sie in den Niederlanden schon frühzeitig bekannt und bearbeitet worden, wie dies aus den von einem mittelniederländischen Gedichte aus dem XIV. Jahrhundert erhaltenen Fragmenten hervorgeht. Aber nicht nach diesem Gedichte, sondern nach der französischen Chanson de geste, etwa vermittelt durch ein älteres, verloren gegangenes französisches Volksbuch, ist das neu wieder aufgefundene hier in Rede stehende niederländische Volksbuch bearbeitet worden, und zwar nach einer, der ältesten noch sehr nahe stehenden Version, da es noch rein von allen Zusätzen und Fortsetzungen der späteren ist, ja durch ihm ganz eigenthümliche Züge auf eine noch ältere Quelle als die bis jetzt bekannt gewordenen schliessen lässt. Herr W. gibt daher eine vollständige Analyse dieses merkwürdigen Volksbuches, indem er immer auch die Parallelstellen der ältesten bekannten Version, der Chanson de geste in der Handschrift von Tours, mittheilt und nur die charakteristischen Abweichungen oder Zusätze des Prosa-Romans bemerkt.

SITZUNG VOM 22. APRIL 1857.

Vorgelegt:

Geschichte des Hauses Tschaó.

Von dem w. M. Hrn. Dr. **Pfizmaier.**

(Eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung.)

Die Schicksale des Hauses Tschaó sind mit den Ereignissen eines für China verhängnissvollen Zeitraumes so eng verknüpft, dass durch die Geschichte seiner Herrschaft zugleich alle staatlichen und sittlichen Verhältnisse jener Zeiten in grösserem Umfange beleuchtet werden. Besonders ist es der mehr als hundertjährige, wenn auch mit ungleicher Ausdauer geführte Kampf gegen die Alleinherrschaft Thsin's, an welchem Tschaó sich vor allen übrigen Staaten betheiligte, dessen unglücklicher Ausgang jedoch grösstentheils den Fehlern seiner Politik zuzuschreiben.

In früheren Zeiten war Tschaó eines derjenigen Häuser, deren Mitglieder in Thsin mit den höchsten Würden bekleidet, in gewisser Reihenfolge selbst die Regierung führten. In dem Masse jedoch, als die Fürsten von Tsin den Häuptern der ersten Häuser die Geschäfte der Regierung überliessen, schwand der Einfluss dieser Fürsten und wuchs die Macht der Häuser. Nachdem in Folge verschiedener Ereignisse nur noch die Häuser Tschaó, Wei und Han übrig geblieben, nahmen die Herrscher derselben vorerst den Titel unabhängiger Reichsfürsten an, später wurden die Fürsten von Tsin selbst ihrer Würde entsetzt und mit einem kleinen, ihnen zum Unterhalte angewiesenen Gebiete belehnt.

Tschaó, als abhängiges Haus zwei Mal von der Gefahr völliger Vernichtung bedroht, war eine Zeit lang unter den drei Häusern das

mächtigste. Während sämmtliche drei Reiche sich durch Erwerbung neuer Gebiete zu vergrössern suchten, hatte Tschaô den freiesten Spielraum im Norden, woselbst es sich mit verschiedenen barbarischen Reichen theils verbündete, theils deren Gebiete dem eigenen einverleibte. Übrigens herrschte unter den drei Reichen des frühern Thsin nichts weniger als Einigkeit, indem Wei gewöhnlich dem Reiche Tschaô feindlich gegenüber stand, Han jedoch fast ununterbrochen mit Tschaô verbündet war.

Die Fürsten von Tschaô nahmen, dem Beispiele der mächtigeren Reiche folgend, in späteren Zeiten den Königstitel an. Gleichzeitig jedoch mit dem Glanze des Hauses mehrten sich auch dessen Gefahren und erreichten dessen Verluste eine Höhe welche, wenn nicht die gewissenhafte Wahrheitsliebe der chinesischen Chronisten bekannt wäre, unglaubwürdig erscheinen würden.

Die Niederlagen welche Tschaô und dessen Verbündete durch die Heere von Thsin erlitten, sind nach unseren Begriffen ungeheuer und haben ihres Gleichen, wenigstens in der europäischen Geschichte, nicht. Die verderblichsten Folgen hatte (260 v. Chr.) der Unglückstag von Tschangping, an welchem die Heere von Tschaô nach äusserst verlustvollem Kampfe in der Stärke von noch 400.000 Mann die Waffen streckten, hierauf von den Siegern in Gruben gestürzt und auf diese Weise dem Tode überliefert wurden. Thsin hatte die Macht seines gefährlichsten Gegners für immer gebrochen. In nicht ferner Zeit erlagen Tschaô und dessen Nebenreich Tai (222 vor Chr.), worauf Thsin, welches indessen auch die übrigen Reiche vernichtet hatte, in den unbestrittenen Besitz der chinesischen Weltherrschaft gelangte.

Bei der Ausarbeitung dieser Geschichte hat der Verfasser die das Haus Tschaô betreffende Zusammenstellung des Sse-ki nebst anderen Theilen dieses Quellenwerkes zu Grunde gelegt. Besonders wichtig für die Kenntniss der Charaktere und sämmtlicher Verhältnisse sind die ebenfalls in dem Sse-ki enthaltenen Reden historischer Personen, welche von dem Verfasser nach ihrem ganzen Umfange in seiner Arbeit wiedergegeben wurden.

Von dem correspondirenden Mitgliede Freiherrn Ottokar v. Schlechta-Wssehrd in Konstantinopel wird eine Abhandlung vorgelegt: „Bericht über drei neue Quellen zur modernen Geschichte des osmanischen Reiches", mit dem Ersuchen, sie als Nachtrag zu seiner im VIII. Bande der Denkschriften der philosophisch-historischen Classe abgedruckten Abhandlung: „Über die neueren osmanischen Geschichtschreiber", ebenfalls in die Denkschriften aufnehmen zu wollen, welchem Ersuchen durch Beschluss der Classe willfahrt wird.

SITZUNG VOM 29. APRIL 1857.

Gelesen:

Bericht über die Thätigkeit der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften während des akademischen Verwaltungsjahres 1855 auf 1856.

Von dem Ref. derselben
Hrn. **Dr. Th. G. v. Karajan**, d. Z. Vice-Präsidenten.

Meine Herren!

Als ich am 7. Mai vorigen Jahres den mir durch die Geschäftsordnung zur Pflicht gemachten Bericht über die Thätigkeit Ihrer Commission während des akademischen Jahres 1854 auf 55 erstattete, befand ich mich der Zahl der Leistungen gegenüber, von denen ich für jene Zeitgrenzen zu sprechen hatte, zufällig in günstigerer Lage als am heutigen Tage. Ich durfte nämlich damals von einer grösseren Reihe von Veröffentlichungen sprechen, deren Vollendung in naher Aussicht stand, als dies heuer räthlich scheint, da eben die Erfahrung des Vorjahres in dieser Beziehung grössere Vorsicht lehrte. Denn die für völlig sicher gehaltene Vollendung der damals besprochenen Leistungen zog sich, durch äussere Hindernisse veranlasst, als lange Krankheit der Herausgeber, nothwendige, erst später erlangte Ergänzungen, noch einzuziehende Erkundigungen, Druckverspätungen und dergleichen, viel länger hinaus als von vorne herein anzunehmen war. Jeder der sich mit solchen Arbeiten je befasst hat, wird aber gewiss ähnliche Erfahrungen gemacht haben und wissen, dass in solchen Fällen oft weder den Herausgeber noch die Redaction ein gerechter

Vorwurf treffen kann. Auf solche Schwierigkeiten stiess z. B. der zweite Band der ersten und der zehnte Band der zweiten Abtheilung unserer Fontes. Bei letzterem namentlich bildete die Übersiedlung, Erkrankung, endlich das Ableben seines Verfassers ein unübersteigliches Hinderniss, abgesehen davon, dass zu beiden Bänden gegen das ursprüngliche Ausmass, ganz spät noch umfangreiche Einleitungen geliefert wurden. Der Druck dieser gewiss willkommenen Ergänzungen zog sich dadurch begreiflicher Weise stark in das eben abgelaufene Jahr hinein und schob den Beginn der für dieses bestimmten Bände weit hinaus, so dass deren Vollendung erst dem kommenden Jahre wird können zugeschrieben werden, will man nicht nach und nach in immer grössere Vorgriffe hineingerathen.

Trotzdem aber steht die Reihe der Veröffentlichungen für die Zeit, über welche ich heute zu berichten habe, nämlich für das akademische Verwaltungsjahr 1855 auf 56, mit Ausnahme des unmittelbar vorhergehenden Jahres, keinem der früheren weder an Zahl der Bände noch an wissenschaftlicher Bedeutung nach. Die stoffliche Durchordnung des Gelieferten wird dafür den Beweis übernehmen.

Im Ganzen wurden im Laufe des Jahres zwei Bände Fontes, der dreizehnte und fünfzehnte der zweiten Abtheilung, dann zum zehnten eine grössere Einleitung; ferner zwei Bände des Archivs; einer des Notizenblattes; und einer der Monumenta habsburgica geliefert, strenge genommen nur die umfangreiche Einleitung zum ersten Bande der zweiten Abtheilung derselben. Im Ganzen umfassen diese sechs Bände sammt jener Einleitung zum zehnten beiläufig zweihundert Druckbogen.

Dass die für diese Veröffentlichungen bewilligten Geldmittel hinreichten, ja dass ein Theil derselben als Rücklässe dem kommenden Jahre zu Gute geschrieben wurden, hat der durch mich am 5. Jänner d. J. erstattete Budget-Bericht erkennen lassen und wird der des kommenden Jahres nachzuweisen haben.

Ich schreite nun zur Betrachtung der wissenschaftlichen Ausbeute obiger Bände nach den bisher eingehaltenen Abtheilungen, nämlich zuerst jener der Geschichte der einzelnen Kronländer, dann der des Gesammtreiches, endlich jener der benachbarten Staaten Deutschlands.

Österreich unter der Enns,

das kleine Stammland der Monarchie, erhielt in Bezug auf seine allgemeine Landesgeschichte unter den Römern einen nicht unwillkommenen Beleg durch die Mittheilung eines gleichzeitigen Berichtes des Chorherrn des Stiftes Kloster-Neuburg P. Benedict Prill über den bedeutenden Münz- und Antiquitäten-Fund daselbst bei Gelegenheit des im Jahre 1737 erfolgten Umbaues der sogenannten „Camera superior" unter dem Propste Ernest Perger. Das in mehrfacher Beziehung lehrreiche Actenstück wurde durch das nunmehr unseren Bestrebungen durch den Tod entrissene Mitglied desselben Stiftes Dr. H. Zeibig in seiner Einleitung zum X. Bande der Fontes auf S. 3 bis 7 aus dem Originale der Stifts-Bibliothek vollständig mitgetheilt.

Für die allgemeine Landesgeschichte späterer Zeit und zwar des XVI. Jahrhunderts von Bedeutung sind die durch Albert Camesina veröffentlichten: „Mittheilungen aus dem Wiener Stadt-Archive." Im Ganzen zwölf an der Zahl und den Jahren 1523, 1525 und 1526 angehörig, enthalten sie bisher ungedruckte Berichte, landesfürstliche Befehle, Landtags-Artikel, Beschlüsse und Begehren der Landschaft in Bezug auf Landesvertheidigung, den Krieg gegen den Erbfeind, die Besetzung der Grenze und Ähnliches. Sie stehen im Notizenblatte Band VI, Nr. 12 auf S. 266 bis 271; Nr. 13, S. 289 bis 298, und Nr. 14, S. 313 bis 320.

Nicht minder wichtig für die Landes- wie für die Kirchen-Geschichte sind zweiundsiebzig Briefschaften des Kloster-Neuburger Archives, welche weil. Dr. H. Zeibig unter der Überschrift: „Briefe aus dem XV., XVI. und XVII. Jahrhundert" veröffentlichte und zwar im Notizenblatte Bd. VI, Nr. 21 auf S. 495 bis 499; Nr. 22, S. 532 bis 536; Nr. 23, S. 554 bis 568; endlich Nr. 24, S. 594 bis 602. Sie gehören den Jahren 1396 bis 1467 an, sind sämmtlich an die Pröpste des Stiftes gerichtet, und vertrauliche Mittheilungen des Kaisers Friedrich III., Königs Ladislaus, der österreichischen Herzoge Abrecht, Wilhelm und Leopold, der Bischöfe Leonhard und Ulrich von Passau, des Rectors der Wiener Universität, Heinrich's von Pucheim, Bernhard Eizinger's u. s. w.

Die Schicksale und das innere Leben einer der bedeutendsten geistlichen Körperschaften, nämlich Kloster-Neuburgs selbst,

bringt eine aus den echtesten Quellen, den Hauschroniken, Stiftsrechnungen und sonstigen Aufzeichnungen geschöpfte grössere Abhandlung Dr. H. Zeibig's zur Anschauung. Sie trägt die Überschrift: „Das Stift Kloster-Neuburg in seinem innern und äussern Leben bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts“ und steht als Einleitung zum ersten Bande eines das frühere Fischer's ergänzenden Urkundenbuches des Stiftes, im X. Bande der zweiten Abtheilung der Fontes auf S. I bis LXV.

Als ein reicher urkundlicher Beitrag zur Geschichte des Landes Österreich unter der Enns im Allgemeinen und der Reichshauptstadt Wien im Besonderen muss schliesslich noch eine Arbeit Albert Camesina's aufgeführt werden, mit der Überschrift: „Über die einstige S. Philippi- und Jakobi-Capelle im sogenannten Köllnerhofe.“ Sie beruht auf Original-Urkunden des Wiener städtischen Archives und weist die Entstehung dieser Capelle gegen die bisherigen Angaben als einer aus dem Ende des XV. Jahrhunderts stammenden, schlagend in jenes des XIII. zurück. Die zum ersten Mal mitgetheilten neun Urkunden, den Jahren 1289 bis 1430 angehörig, enthalten auch sonst viele für die Ortsgeschichte der Stadt erhebliche Angaben. Die Abhandlung steht im sechsten Bande des Notizenblattes in Nr. 1 auf S. 4 bis 10.

Österreich ob der Enns.

Mit der politischen Geschichte des Landes und zwar in mehreren Jahrhunderten beschäftigt sich die Abhandlung Julius Strnadt's: „Geschichte der Herrschaft Windeck und Schwertberg im Lande ob der Enns.“ Mit drei lithographirten Tafeln, deren erste das untere Mühlviertel ums Jahr 1288 darstellt. Das wirkliche Mitglied unserer Akademie Jodok Stülz hat zudem dieser Arbeit einige ergänzende und berichtigende Anmerkungen beigegeben. Sie befindet sich im siebzehnten Bande unseres Archives auf den S. 149 bis 205 und Stülz's Anmerkungen auf den nächstfolgenden drei Seiten.

Von demselben Mitgliede ist auch im Notizenblatte Band VI, Nr. 18 auf den Seiten 413 bis 416 eine zwar nicht umfangreiche aber sorgfältige Untersuchung niedergelegt unter dem Titel „die Pfarrkirche Tauersheim.“ Es wird in ihr nachgewiesen, dass die in neueren Werken auf mannigfache Weise gedeutete uralte Pfarre Tauersheim oder Taversheim keine andere als Steiereck sein könne. Der Ort

selbst wird mit Wahrscheinlichkeit schon im IX. Jahrhunderte nachgewiesen.

Einen Beitrag zur Geschichte der geistlichen Körperschaften des Landes lieferte endlich unser correspondirendes Mitglied F. X. Pritz in der Abhandlung: „Geschichte des aufgelassenen Stiftes der regulirten Chorherren des heiligen Augustin zu Ranshofen in Oberösterreich.“ Sie steht im XVII. Bande des Archives auf den Seiten 327 bis 435. Ausser einer ziemlichen Anzahl neuer aus Handschriften des Linzer Museums gezogener urkundlicher Angaben bringt diese Arbeit auch eine verlässliche Reihenfolge der Pröpste dieses Stiftes von 1146 bis 1809.

Das Erzherzogthum Österreich,

also beide Theile des Kronlandes und vor Allem die Geschichte seines Regentenhauses betrifft die durch unser wirkliches Mitglied J. Chmel besorgte erste Veröffentlichung des „Vidimus der österreichischen Freiheitsbriefe vom 11. Juli 1360.“ Es ist ausgestellt vom päpstlichen Nuntius Egidius Episcopus Vicentinensis, vom Bischofe Gottfried von Passau und den Äbten Eberhard von Reichenau und Lambert von Gengenbach, durch die Notare Johann Ortolph von Znaim, Rudiger von Hentschikon und Nikolaus Heslin von Nurekk. Der Abdruck wurde nach dem Originale des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archives gegeben im Notizenblatte Bd. VI, Nr. 5, auf S. 99 bis 109.

Salzburg.

Für die Kirchengeschichte dieses Kronlandes und zwar für die Jahrhunderte alte Streitfrage über das Zeitalter des heiligen Ruprecht wurde im Archive Bd. XVI, S. 225 bis 238, eine Untersuchung unsers correspondirenden Mitgliedes P. Friedrich Blumberger geliefert unter dem Titel: „Über die Frage, ob der heilige Rupert das Apostelamt in Baiern bis an sein Lebensende geübt habe?“ welche, wie man sieht, einen Flanken-Angriff auf die noch immer ungelöste Frage unternimmt und durch scharfsinnige Schlüsse Terrain zu gewinnen sucht.

Zur Geschichte der geistlichen Körperschaften des Landes und namentlich des uralten Stiftes St. Peter findet sich ein höchst bedeutender Beitrag im Notizenblatte Bd. VI, und zwar in

Nr. 1 auf S. 17 bis 24; 2, S. 41 bis 48; 3, 65 bis 72; 4, 89 bis 93; 5, 113 bis 120; 6, 137 bis 144; 7, 161 bis 168; 8, 185 bis 192; 9, 209 bis 216; 10, 233 bis 240; 11, 257 bis 264; 12, 281 bis 288; 13, 305 bis 312; endlich 14, 331 bis 336, unter der Überschrift: „Donaciones, fundaciones et dotaciones ecclesie sancti petri Salczburge. Liber primus 1004 editus". Den Abdruck besorgte das wirkliche Mitglied J. Chmel. Die älteste Eintragung der Handschrift ist vom 7. December 1005 und enthält eine Schenkung des römischen Königs Heinrich II. von Merseburg ausgestellt. Ihr folgen noch weitere 514 Nummern bis ins zweite Jahrzehend des XIII. Jahrhunderts herabreichend. Sie sind wichtig in Bezug auf Orts- und Adels-Geschichte, so wie sie auch durch die grosse Anzahl deutscher Eigennamen eine willkommene Ergänzung zu dem durch mich veröffentlichten Verbrüderungsbuche desselben Stiftes bilden. Ersteres ist zudem mit der eben besprochenen Handschrift zusammengebunden und bildet den werthvollsten Codex des Stifts-Archives.

Tirol,

das benachbarte Kronland, ist unter den Veröffentlichungen dieses Jahres auch nicht ganz leer ausgegangen, findet sich auch nur ein vereinzelter Beitrag zur Geschichte der geistlichen Körperschaften desselben. Er wurde geliefert durch Dr. Beda Dudik im XVII. Bande des Archives auf S. 113 bis 129 und zwar unter folgendem Titel: „Beiträge zur Geschichte des deutschen Ordens in Tirol". Sie betreffen die Incorporation der deutschen Ordens-Pfarre zu Mareith und die Stiftung des Spitals bei der deutschen Ordens-Landcommende zu Weggenstein nächst Botzen. Die urkundlichen Belege, auf welchen die Ausführung beruht, sind dem Central-Archive des Ordens zu Wien entnommen und hier zum ersten Male veröffentlicht.

Etwas reicher bedacht erscheint diesmal das Kronland

Steiermark.

Zur ältesten Landesgeschichte ist vor Allem eine Abhandlung des Pfarrers Richard Knabel aufzuführen mit der Überschrift: „Unedirte Römer-Inschriften". Sie steht im Notizenblatte Bd. VI in Nr. 21, S. 499 bis 504, dann in Nr. 22, S. 523 bis 532, und

bringt zur Kenntniss der Archäologen bisher nicht bekannte Inschriften aus Weitenstein, S. Johann am Draufelde, Gams bei Marburg, Hudina, Kohlberg, St. Lorenzen in Stranitzen, St Nicolai, Skommer und der Schmutzenwand nordwestlich von Leoben.

Für die Geschichte der geistlichen Körperschaften des Landes findet sich im VI. Bande des Notizenblattes in Nr. 8 auf den Seiten 174 und 175 ein kleiner Beitrag des Sectionsrathes Ritter von Heufler unter der Überschrift: „Zur Stiftsgeschichte von Admont". Er enthält die Lebensgeschichte des Stifts-Abtes Adalbert, 1675 bis 1696, der dem Tiroler Geschlechte der Heufler von Rasen angehörte, aus deren Familien-Archive die Daten des hier gelieferten Lebensabrisses grösstentheils gezogen sind.

Die Adelsgeschichte des Landes wurde endlich durch eine sehr mühevolle Zusammenstellung aus den Urkunden des Johanneums zu Grätz bereichert, die der Archivar dieser Anstalt Ed. Pratobevera zu veröffentlichen begann, nämlich „Urkunden und Regesten der gräflichen Familie von Stubenberg." Die Auszüge beginnen mit dem Jahre 1166 und reichen vorläufig 100 an der Zahl bis zum Jahre 1332. Sie stehen im sechsten Bande des Notizenblattes und zwar in Nr. 13 auf S. 302 bis 304; Nr. 14, S. 320 bis 324; 15, 342 bis 346; 16, 366 bis 370; 17, 389 bis 394; 18, 417 bis 420; 19, 438 bis 443; endlich 20, 461 bis 466.

Kärnten.

Zur Aufhellung der sehr dunklen Geschichte des Regentenhauses dieses Kronlandes während des eilften und zwölften Jahrhunderts brachte der sechste Band des Notizenblattes in seiner zweiten Nummer auf den Seiten 25 bis 30 einen Aufsatz des Ritters von Koch-Sternfeld, hauptsächlich gerichtet gegen einen Vortrag des Reichsarchivs-Secretärs Muffat zu München, unter der Überschrift: „Über die Thüringer aus dem Hause Weimar als Markgrafen in Kärnten und Istrien."

Die Adelsgeschichte des Landes aber ward wesentlich gefördert durch eine grössere Arbeit Dr. Karlmann Tangl's, deren erste Abtheilung bis zum Jahre 1237 reichend sich im siebzehnten Bande des Archives auf den Seiten 209 bis 264 abgedruckt findet, nämlich die genealogische Untersuchung eines der ältesten Geschlechter des Landes mit der Überschrift: „Die Grafen von Pfannberg."

Istrien.

Für die Geschichte dieses Landes ist hier auf den unter Kärnten näher bezeichneten Aufsatz J. Ritters von Koch-Sternfeld hinzuweisen, dessen Gegenstand die Verhältnisse des Regentenhauses während des eilften und zwölften Jahrhunderts bilden.

Venedig.

Wie im Vorjahre ist in Bezug auf die Geschichte der äussern Verhältnisse dieser einst mächtigen Republik zum Oriente auf die Fortsetzung der reichen Urkunden-Sammlung der beiden Professoren Dr. Thomas und Tafel zu München und Ulm hinzuweisen. Der zweite Theil derselben die Jahre 1205 bis 1255 umfassend füllt mit seinen 170 Urkunden, denen Erläuterungen und Nachweise beigegeben sind, den dreizehnten Band der zweiten Abtheilung der Fontes und wird im nächsten Jahre fortgesetzt werden. Die geschichtliche Bedeutung dieser Sammlung bedarf keiner weitern Hervorhebung.

Die Geschichte des benachbarten Kronlandes der

Lombardie

hat durch zwei Veröffentlichungen im sechsten Bande des Notizenblattes schöne Bereicherungen erhalten. Beide betreffen das Regentenhaus des ehemaligen Herzogthumes Mailand. Erstere liefert unter dem Titel: „Briefe und Actenstücke zur Geschichte der Herzoge von Mailand von 1452 bis 1513. Aus den Originalen copirt und herausgegeben von J. Chmel," zweiundneunzig wichtige Briefe und Geschäftsschriften, sämmtlich aus dem Mailänder Gubernial-Archive. Sie stehen im Notizenblatte Nr. 2, S. 30 bis 38; Nr. 3, 56 bis 64; 4, 77 bis 88; 5, 109 bis 112; 6, 129 bis 136; 7, 156 bis 160; 8, 176 bis 184; 9, 193 bis 201; 10, 217 bis 227; 11, 245 bis 256; 12, 271 bis 280; 13, 298 bis 302; 14, 325 bis 330; 15, 346 bis 352; 16, 370 bis 376; 17, 395 bis 400; 18, 420 bis 424; 19, 443 bis 448; 20, 466 bis 472; endlich 21, 484 bis 494.

Letztere von Professor Joseph Müller in Pavia nach den Originalen im Archive San-Fedele in Mailand copirt und herausgegeben führt der gelehrten Benützung zu sieben ungedruckte Stücke aus dem Jahre 1499 unter der Überschrift: „Mittheilungen aus der diplomatischen Correspondenz der letzten Herzoge von Mailand." Sie stehen

im Notizenblatte Bd. VI, in Nr. 24 auf S. 586 bis 594, sind grösstentheils aus Rom datirt, Auszüge aus chiffrirten Briefschaften, und von nicht gewöhnlicher Bedeutung.

Mähren.

Eine sehr anziehende und lehrreiche Arbeit zur deutschen Rechtsgeschichte und namentlich zu jener des Gewohnheitsrechtes verdankt man den Bemühungen P. Ritters von Chlumecky, welcher unter dem Titel: „Einige Dorf-Weisthümer, Ban- und Berg-Teidinge aus Mähren“ im siebzehnten Bande des Archives auf den Seiten 1 bis 112, sowohl eine sehr lehrreiche Zusammenstellung über mährische Dorfrechte überhaupt lieferte, als die spät niedergeschriebenen „Rügungen“ von Urbau, Kalndorff, Mühlfraun, Rausenbruck, Oblass und einer nicht näher bezeichneten vom Jahre 1575, denen das Bergteidingsbuch des Marktes Pöltenberg, das viel ältere Weinberg-Recht von Selowitz 1402, das Gewohnheitsrecht von Modryt 1514, die Ordnung für die Unterthanen des Königinn-Klosters in Altbrünn von 1597 in böhmischer Sprache, die Stadtordnung für Meseritsch an der Bečva, endlich das Ban- und Nach-Teiding von Olmütz als Beilagen beigefügt sind.

Für die Geschichte des Nachbarlandes

Ungern

ist diesmal nur ein einziger kleiner Beitrag aufzuführen, nämlich „Berichtigung und Nachtrag zu den Friedensverhandlungen zwischen Kaiser Ferdinand II. und Gabriel Bethlen zu Nikolsburg 1621 und 1622. Von Friedrich Firnhaber, correspondirendem Mitgliede“ im Notizenblatte Bd. VI, in Nr. 8 auf den Seiten 175 und 176.

Viel reicher bedacht ist in diesem Jahre

Siebenbürgen,

für dessen allgemeine Landesgeschichte durch die Veröffentlichung des fünfzehnten Bandes der zweiten Abtheilung unserer Fontes geradezu völlig neuer Boden gewonnen wurde. Dieser Band nämlich bringt das lange ersehnte vom Vereine für siebenbürgische Landeskunde ausgearbeitete siebenbürgische Urkundenbuch und zwar den ersten Band desselben, welcher die Jahre 1165 bis 1300 umfasst. Die letzte Redaction desselben besorgte das correspondirende Mitglied

unserer Akademie Friedrich Firnhaber. In diesem Theile, dem bald die anderen folgen werden, sind 230 Urkunden vollständig mitgetheilt, von denen eine grosse Anzahl aus den endlich eröffneten Archiven zu Karlsburg, Klausenburg und Kolosmonostor hier zum ersten Male ans Tageslicht tritt. Auf weitere 200 beiläufig wird als in leicht zugänglichen Werken hinreichend verlässlich abgedruckt in dem vorausgehenden chronologischen Verzeichnisse durch Regeste hingewiesen. Zwei sorgfältige alphabetische Namens-Verzeichnisse schliessen den Band, dessen Wichtigkeit für die Landesgeschichte keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf.

Gallizien.

Die älteste sagenhafte Landesgeschichte im Vergleiche mit jener benachbarter slawischer Länder, wie der Deutschlands, Ungerns u. s. w. erscheint zum Theile geprüft und erläutert in dem Aufsatze A. von Gutschmied's zu Dresden: „Kritik der polnischen Urgeschichte des Vincentius Kadłubek", der sich im Archive Band XVII, S. 295 bis 326 abgedruckt findet.

Österreichische Monarchie.

Neun Arbeiten sind es im Ganzen, die im Laufe des Jahres zur Geschichte des Gesammtstaates oder mehrerer seiner Kronländer zu gleicher Zeit geliefert wurden. Vier aus diesen sind als Beiträge zur Geschichte des Regentenhauses zu betrachten. Es sind folgende:

Vor Allem die ausführliche Einleitung zum ersten Bande der zweiten Abtheilung der Monumenta Habsburgica für sich einen Band von neunzehn Bogen füllend, mit dem Titel: „Actenstücke und Briefe zur Geschichte Kaiser Karl's V. Aus dem k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien mitgetheilt von Dr. Karl Lanz, correspondirendem Mitgliede der k. Akademie."

Dann die „Correspondenz des Königs von Spanien Karl's III. nachmals Kaiser Karl's VI. mit dem obersten Kanzler des Königreiches Böhmen Grafen Johann Wenzel Wratislaw. Aus den Originalen des k. k. geheimen Haus-Archivs herausgegeben von Alfred Arneth".

Dieser höchst merkwürdige Briefwechsel umfasst die Zeit vom 17. Jänner 1705 bis zum 27. Mai 1712 und im Ganzen 75 Briefe, alle ganz eigenhändig vom Könige selbst und Wratislaw geschrieben.

Sie haben nicht blos ungewöhnliches Interesse für die Geschichte des spanischen Successionskrieges, über dessen Vorgänge und geheimste Motive sie Licht verbreiten, sondern berichten auch ausführlich und scharf über die geheimsten Begebenheiten am kaiserlichen Hofe zu Wien, schildern getreu aus nächster Anschauung die einflussreichsten Persönlichkeiten daselbst, die Art der Regierung des Gesammtstaates sowohl wie der einzelnen Provinzen. Diese Correspondenz muss daher zu den werthvollsten Perlen österreichischer Geschichte gezählt werden. Sie füllt das erste Heft des sechzehnten Bandes unseres Archives oder die Seiten 1 bis 224.

Frühere Zeit, nämlich das fünfzehnte Jahrhundert und die Verhältnisse Herzogs Sigmund von Österreich-Tirol und Herzogs Albrecht VI., beleuchten zwanzig Briefe unter der Überschrift: „Herzogs Sigismund von Österreich-Tirol Gesandtschaft nach Ober-Österreich, nach dem Tode Erzherzogs Albrecht VI. December 1463 und Jänner 1464. Als Ergänzung zum zweiten Bande der zweiten Abtheilung der Fontes mitgetheilt von J. Chmel.“ Sie betreffen hauptsächlich die Verhandlungen mit den ob der Ennsischen Ständen über die Verlassenschaft Albrecht's VI. und stehen im sechsten Bande des Notizenblattes in Nr. 9 auf den Seiten 201 bis 228 und in Nr. 10 auf Seite 229 bis 232.

Ebenfalls die Verhältnisse Herzogs Sigismund von Tirol, jedoch zum römischen Könige Friedrich IV. und zu seinem eigenen Erblande während der Jahre 1446 und 1450 betreffen drei Urkunden, welche Dr. Sickel unter der Überschrift: „Aus dem königlichen Haus-Archive in Berlin. Als Ergänzung zu J. Chmel's Geschichte Friedrich's IV. Bd. 2, S. 356“, im Notizenblatte Bd. VI, in Nr. 10 auf den Seiten 227 bis 229 veröffentlicht hat.

Die auswärtigen Verhältnisse der Monarchie, namentlich zu Preussen um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, erhalten einiges Licht durch den: „Briefwechsel des Freiherrn Sigmund von Herberstein mit dem Herzoge Albrecht von Preussen. Von Johannes Voigt.“ Mitgetheilt aus den Originalen des königlichen Archives zu Königsberg im siebzehnten Bande des Archives auf Seite 265 bis 293; während die innere politische Geschichte der beiden Kronländer des Reiches, Salzburg und Steiermark, belegt werden durch den: „Bericht des Landeshauptmanns Sigmund von Dietrichstein an den Erzherzog Ferdinand über den Überfall zu Schladming am 3. Juli

1525, mitgetheilt vom wirklichen Mitgliede Jodok Stülz" im siebzehnten Bande des Archives auf den Seiten 131 bis 148. Diese Quelle war zwar schon früher durch den Ritter von Koch-Sternfeld in seinen „Beiträgen zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde" Band 3, 277, München 1833 veröffentlicht worden, erscheint aber hier zum ersten Male in ursprünglicher, dem Originale völlig entsprechender Gestalt, durch welche alle Zweifel über die Gleichzeitigkeit derselben beseitiget werden.

Ebenso nothwendige Sorgfalt ward einer zweiten für die Kirchengeschichte des Reiches wichtigen Quelle zu Theil, die bisher in arger Verwilderung lag, durch die gründliche Arbeit Georg Voigts: „Die Briefe des Aeneas Sylvius vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl chronologisch geordnet und durch Einfügung von 46 ungedruckten vermehrt, als Vorarbeit einer künftigen Ausgabe dieser Briefe." Sie steht im sechzehnten Bande des Archivs auf den Seiten 321 bis 424, gefolgt von den erforderlichen Regesten und Concordanzen nach den beiden verbreitetsten älteren Ausgaben.

Zur Gelehrtengeschichte ist anzuführen ein bisher ungedruckter Brief des Geschichtsschreibers Johannes Cuspinian, gerichtet an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg ddo. Wien den 19. August 1525, in welchem er über die Einrichtung des Geschäftsganges beim Wiener Stadtrathe sich vernehmen lässt. Er findet sich aus dem königlichen Archive zu Königsberg mitgetheilt durch Johannes Voigt im Notizenblatte Band VI, Nr. 18 auf den Seiten 416 und 417.

Als letzter Beitrag zur Geschichte der Gesammt-Monarchie und zwar zur Adelsgeschichte derselben kann hier noch eingereiht werden eine Abhandlung weiland Adalbert Meinhart's Böhm, und zwar als Fortsetzung eines bereits im Notizenblatte von 1855, Nr. 24, Seite 596 begonnenen Aufsatzes, ich meine dessen „Beiträge zur österreichischen Siegelkunde nach Originalien und handschriftlichen Quellen des k. k. geheimen Haus-Archives, dann jener von Dürrenstein, Altenburg, Freistadt u. s. w." Sie fanden im sechsten Bande des Notizenblattes in Nr. 1, auf den Seiten 14 bis 16 Aufnahme.

Auch die Geschichte der deutschen Nachbarstaaten ist diesmal wie in früheren Jahren nicht ganz leer ausgegangen. So finden sich für

Baierns

Kirchengeschichte zwei nicht unwichtige Beiträge. Zuerst die oben unter Salzburg eingereihte Untersuchung Friedrich Blumberger's „Über die Frage, ob der heilige Ruprecht das Apostelamt in Baiern bis an sein Lebensende geübt habe?" abgedruckt im XVI. Bande des Archives auf den Seiten 225 bis 238; dann die lange Reihe der durch unser wirkliches Mitglied J. Chmel im sechsten Bande des Notizenblattes und zwar in Nr. 15 auf S. 353 bis 360; in Nr. 16, S. 377 bis 384; 17, 401 bis 408; 18, 425 bis 432; 19, 449 bis 456; 20, 473 bis 480; 21, 505 bis 512; 22, 537 bis 544; 23, 569 bis 576; endlich 24, 603 bis 608 gelieferten Auszüge aus einer Handschrift des k. k. geheimen Haus-Archives unter der Überschrift: „Die Besitzungen des Benedictiner-Klosters Nieder-Alteich in der Passauer Diöcese." Sie bilden zudem eine Fortsetzung zu den im Notizenblatte von 1854 und 1855 abgedruckten Auszügen aus derselben Handschrift.

Sachsen

ist nur in geringerem Grade, durch die von Ritter von Koch-Sternfeld in seiner Abhandlung: „Über die Thüringer aus dem Hause Weimar als Markgrafen in Kärnten und Istrien" behandelte Frage in den heuer veröffentlichten Arbeiten berührt. Die erwähnte Abhandlung steht im sechsten Bande des Notizenblattes auf Seite 25 bis 30.

Doppelt betheiligt dagegen zeigt sich

Preussen.

Erstens bezüglich der Geschichte seines Regentenhauses durch den oben erwähnten „Briefwechsel des Freiherrn Sigmund von Herberstein mit dem Herzoge Albrecht von Preussen," aus dem Königsberger Archive mitgetheilt durch Johannes Voigt im siebzehnten Bande des Archives auf den Seiten 265 bis 293; und zweitens in Bezug auf seine Kriegsgeschichte des siebzehnten Jahrhunderts durch eine Veröffentlichung des Stifts-Bibliothekars von Tepl P. Ph. Klimesch. Dieser gab nämlich aus der Original Handschrift seines Stiftes ein bisher vollständig noch nicht bekannt gemachtes Tagebuch heraus über den Brand von Magdeburg im Jahre 1631 und zwar unter folgender Überschrift: „Zacharias Bandhauer's deutsches Tagebuch der Zerstörung Magdeburgs 1631." Bandhauer

war Augenzeuge der Vorgänge, kannte persönlich viele der Feldherren des dreissigjährigen Krieges, den er bis zu Ende miterlebte, es kann somit seinen Aufzeichnungen die überall das Gepräge des Erlebten tragen, vielseitiges Interesse nicht abgesprochen werden. Der Abdruck mit mehreren anziehenden Beigaben findet sich im sechzehnten Bande unseres Archives auf den Seiten 243 bis 319.

Die Reihe der Veröffentlichungen des eben vollendeten Jahres, deren nähere Betrachtung hiemit zu Ende geht, wird wohl mit Fug und Recht ihren Vorläufern als ebenbürtig dürfen an die Seite treten, denn in ihr zeigen sich fast alle Kronländer mehr oder minder betheiligt und nirgends kann selbst der Ungenügsamste auf völlig Unbedeutendes oder Werthloses hinweisen.

Die Commission hofft desshalb auch wie bisher auf die fernere wohlwollende Unterstützung der verehrten Classe und fügt schliesslich noch die Versicherung bei, dass sie nicht ermüden werde, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften jeder Zeit das Mögliche anzustreben und, so Gott will, einst auch zu erreichen.

Bericht über die Thätigkeit der Commission zur Herausgabe der Acta conciliorum saeculi XV während des akademischen Verwaltungsjahres 1855 auf 1856.

Erstattet in der Classen-Sitzung vom 29. April 1857 durch das w. M.

Dr. Th. G. von Karajan.

Meine Herren!

Die Thätigkeit Ihrer leider nur mit wenigen Geldmitteln und eben solchen Arbeitskräften ausgerüsteten Commission musste sich im Laufe des akademischen Verwaltungs-Jahres 1855 auf 1856 lediglich auf die endliche Vollendung des so lange vorbereiteten ersten Bandes der *Monumenta conciliorum generalium seculi decimi quinti* beschränken. Dieselbe zog sich durch manche unvorhergesehene Hindernisse viel länger hinaus, als ursprünglich zu denken war.

Endlich aber bin ich in der Lage, die Ausgabe des ersten Bandes anzeigen zu können. Sie hat sich bis in den März des laufenden Jahres verzogen, tritt aber jetzt in Achtung gebietender Gestalt vor die gelehrte Welt.

Der äussere Umfang derselben beträgt im Ganzen 118 Bogen in Kleinfolio, ein Format das aus dem Grunde gewählt wurde, damit sich diese Ausgabe der Concilien-Acten des 15. Jahrhunderts auch äusserlich an Van der Hardt's verwandte Arbeit über das Constanzer Concil anschliesse.

Auf eine 48 Seiten füllende Vorrede, von den beiden Herausgebern dieses Bandes, den wirklichen Mitgliedern Birk und Palacky, gemeinschaftlich verfasst, folgen sechs gleichzeitige Quellen-Schriftsteller, von denen fünf in den hier von ihnen gelieferten Schriften die Verhältnisse des Basler Concils zu den von der römischen Kirche abgefallenen Böhmen schildern, drei den Beginn und die Gesandtschaften dieser Kirchen-Versammlung.

Dem Werke ist zudem ein Verzeichniss der in ihm zerstreut mitgetheilten Urkunden des Concils nach der Zeitfolge, eine sorgfältige Nachbildung der benützten Handschriften, so wie ein alphabetisches Personen- und Ortsregister beigegeben. Letzteres, ein Werk unseres verehrten Mitgliedes Birk, bot im gegebenen Falle besondere Schwierigkeiten gegenüber den in den Quellen auf unglaubliche Weise, oft bis zur völligen Unkenntlichkeit entstellten Eigennamen, besonders der Orte, die hier doch auf ein bestimmtes Mass zurückgeführt, somit geregelt werden mussten. Dieses Geschäft erforderte aber zuweilen eingehende und schwierige Untersuchungen, deren Ergebniss das Register in seiner lakonischen Kürze für Unkundige nicht erkennen lässt.

Mit den Vorarbeiten zum nächsten Bande der den Anfang der Geschichte des Concils von Basel bringen soll, verfasst von dem Augenzeugen Johannes de Segovia, wird eben begonnen. Die Handschrift dieser Quelle umfasst zwei tüchtige Folianten, die wahrscheinlich im Drucke eben so viele Bände füllen werden. Bis zum Spätherbste kann dieser beginnen.

Die der Commission für das abgelaufene Verwaltungsjahr zur Verfügung gestellten Geldmittel reichten zur Deckung aller Erfordernisse vollkommen hin, ja ein kleiner Theil derselben wird als Überschuss erst in diesem Jahre zur Verwendung gelangen.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(APRIL.)

Académie d'Archéologie de Belgique. Annales. Vol. XIII, livr. 4.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1857, Nr. 2, 3.

Belli, Giuseppe, Applicazione alle eruzioni vulcaniche. (Giornale dell'Istituto Lombardo T. IX.)

— Sul movimente delle bolle de' livelli in conseguenza del Calore. (Ibid.)

Beobachtungen, magnetische und meteorologische, zu Prag. Herausgegeben von J. Böhm und Ad. Kuneš. Jahrg. 16.

Blumenfeld, Ignaz, Ozar Nechmad. Berichte und Abhandlungen, jüdische Literatur betreffend, von den bekanntesten jüdischen Gelehrten. Wien 1857; 12°.

Cimento, il nuovo. Tom. V, Nr. 1.

Dove, H. W., Über die Rückfälle der Kälte im Mai. Berlin 1857; 8°.

— Über die täglichen Veränderungen der Temperatur der Atmosphäre. Berlin 1856; 4°.

Gar, Tommaso, L'archivio del Castello di Thunn. Trento 1857; 8°.

Gesellschaft, naturforschende in Zürich. Vierteljahrs-Schrift. Jahrg. I, Hft. 1—4.

— Mittheilungen. Hft. 10.

Gesellschaft, naturforschende, zu Bamberg, Bericht über das Bestehen und Wirken derselben. Bamberg 1856; 4°.

Gesellschaft für Beförderung der Naturwissenschaften zu Freiburg i. B., Berichte. Heft 11—15.

Hébert, Ed., Recherches sur les Mammifères Pachydermes du genre Coryphodon.

Hébert, Ed., Les mers anciennes et leur rivages dans le bassin de Paris etc. I. Partie. Terrain jurassique. Paris 1857; 8°.

— Recherches sur la faune des premiers sédiments tertiaires parisiens. Paris 1857; 8°.

Heyden, J. Van der, Notice sur la très-ancienne noble maison de Kerckhove. Anvers 1856; 8°.

Jakschick, Meteorologische Beobachtungen in Serbien. Belgrad 1857; 8°. (In serbischer Sprache.)

Journal, the astronomical. Vol. V, Nr. 5, 6.

Martorano, Pietro, Galleria degli uomini illustri delle due Sicilie nel sec. 19. Dispensa 1. Biografia di Cav. Salvat. Fenicia. Napoli 1856; 8°.

Mühry, A., Die geographischen Verhältnisse der Krankheiten oder Grundzüge der Noso-Geographie. Leipzig 1857; 8°.

Müllenhof, Karl, Über die Weltkarte und Chorographie des Kaisers Augustus. Kiel 1856; 4°.

Review of natural history. Dublin 1857, Nr. 2.

Sammlung, amtliche, der älteren eidgenössischen Abschiede. Bd. 8. Zürich 1856; 4°.

Scherzer, K., Central-Amerika, in seiner Bedeutung für den deutschen Handel &c. Wien 1857; 8°. (10 Exemplare.)

Schyanoff, Alex., Essai sur la métaphysique des forces inhérentes à l'ésence de la matière. I. Kiew 1857; 4°.

Society, Asiatic of Bengal, Journal 1856; Nr. 6, 7.

Society, Linnean, Transactions. Vol. 22, p. 1.

— Journal. Vol. I, 1—3 Botany; Vol. I, 1—3 Zoology.

Übersicht der bei dem meteorologischen Institute zu Berlin gesammelten Ergebnisse der Wetterbeobachtungen &c. für 1855. Berlin 1856; 4°. (6 Exemplare.)

Übersicht der Witterung im nördlichen Deutschland nach den Beobachtungen des meteorologischen Institutes zu Berlin. Berlin 1857; 4°. (6 Exemplare.)

Verein für Naturkunde des Herzogthums Nassau. Jahrbücher. Hft. II.

Verein, historischer, für das württembergische Franken. Zeitschrift. Bd. IV, Hft. 1.

Vogl, Jas., Gangverhältnisse und Mineralienreichthum Joachimthals. Mit 1 Karte. Teplitz 1857; 8°.

Weinhold, Karl, Über den Dichter Graf Hugo VIII. von Montfort ꝛc. Grätz 1857; 8°

Wolf, Rud., Mittheilungen über die Sonnenflecken. s. l. et a. 8°

Zaccaro, Lorenzo, Nuovo corso di letteratura elementare. Parte I, Vol. 1—3. Napoli 1851; 8°

— Nuova grammatica ragionata. Vol. 1—3. Napoli 1854; 8°

— Introduzione allo studio della lingua latina. Parte I, Vol. 1—3. Napoli 1855; 8°

— Corso compiuto di estetica applicata alle lettere. Vol. 1, 2. Napoli 1854; 8°

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIII. BAND. V. HEFT.

JAHRGANG 1857. — MAI.

SITZUNG VOM 13. MAI 1857.

Gelesen:

Über zwei neu entdeckte römische Urkunden auf Wachstafeln.

(Mit 6 lithographirten Tafeln.)

Von **Dr. Detlefsen.**

Unter den Abhandlungen der ungrischen Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1856 befindet sich ein Aufsatz von Dr. J. Érdy, ordentlichem Mitgliede jener Akademie und Custos der Alterthümer des ungrischen Nationalmuseums, „De tabulis ceratis in Transsilvania repertis" (auch einzeln abgedruckt, Pest, bei Eggenberger), der für den Antiquar so sehr wie für den Juristen von hohem Interesse ist. Er handelt von zwei auf Wachstafeln erhaltenen römischen Urkunden, die in der St. Katharinengrube zu Vöröspatak in Siebenbürgen im Jahre 1855 gefunden jetzt im ungrischen Nationalmuseum in Pest aufbewahrt werden. Ähnliche Urkunden sind schon im vorigen Jahrhundert, andere im jetzigen ziemlich zahlreich — Érdy zählt zehn solcher Funde auf — ans Licht gezogen worden; sie fanden sich in alten von den Römern bebauten, erst jetzt wieder aufgenommenen Bergwerksstollen. Ein Theil derselben ist durch ein ungünstiges Schicksal nach der Entdeckung vernichtet worden, andere harren noch in Pest der Herausgabe, und wir dürfen hoffen, dass der an Alterthümern so reiche Boden Siebenbürgens ähnliche Schätze auch in Zukunft noch zurückgeben wird. Massmann hat das Verdienst zuerst eine derartige Urkunde edirt zu haben (Libellus aurarius sive tabulae ceratae, Lips. 1841), versehen mit einem sehr weitschichtigen Apparat zur Erklärung jeder einzelnen Eigenthümlichkeit derselben.

Érdy hat sich die Sache leichter gemacht, in der That so leicht, dass ausser dem beigegebenen offenbar auch nicht durchaus exacten lithographirten Facsimile der beiden Documente in seiner Abhandlung wenig zu finden ist, was als brauchbar für deren Erklärung angesehen werden könnte.

Diese Urkunden sind in dreifacher Beziehung von grosser Bedeutung, als Hauptrepräsentanten einer dem Paläographen sehr interessanten cursiven Schriftgattung des zweiten Jahrhunderts, als Beitrag zur Kenntniss mancher einzelnen Partien der Alterthümer, endlich als Originale von juristischen Documenten. Die Besprechung der Wachstafeln in letzterer Beziehung müssen wir freilich den Fachmännern überlassen, doch hoffen wir auch diesen vorzuarbeiten, wenn wir im folgenden eine paläographische und antiquarische Erklärung der Documente zu geben versuchen.

Für die Entzifferung ihrer Cursivschrift (denn wirklich bedarf es hier einer Entzifferung) mussten wir uns vollständig auf die Massmann'schen Resultate stützen, für die wir hier im Ganzen nur weitere Belege fanden; etwaige Abweichungen werden wir im Einzelnen anmerken. Seit der Massmann'schen Arbeit hat sich die Anzahl von Monumenten in dieser Schriftgattung noch durch einige glückliche in Österreich gemachte Entdeckungen vermehrt[1]). J. Paúr hat in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien, Nov. 1854 (Bd. XIV, S. 133 ff.), eine mit drei lithographirten Tafeln ausgestattete Abhandlung: „Über zwei römische Ziegeldenkmäler aus Steinamanger in Ungern", dem alten Sabaria in Pannonien, herausgegeben. Die erste der Tafeln enthält in der Cursivschrift der Wachstafeln, doch mit grösseren und regelmässigeren Zügen als diese, zwei Sprüche; die zweite die Aufschriften von vier in einem römischen Hypocaustum bei Enns

---

[1]) Dem verehrten Mitgliede dieser hohen Akademie, Herrn Prof. Aschbach verdanke ich noch nachträglich die Notiz, dass sich auch im Leydener Museum Ziegel mit ähnlichen Inschriften finden. Leider sind nur sehr unbedeutende Bruchstücke davon erhalten, deren Facsimile mitgetheilt ist in Janssen's Musei Lugduno-Batavi inscript. graec. et lat. Lugd. Bat. 1842, Taf. XXIII. P. 165 f. wird eine kurze Beschreibung und die von Massmann versuchte Lesung gegeben. Auch soll in Leyden ein Ziegel mit einem Alphabet dieser Schriftgattung existiren, der vielleicht von Janssen in seiner „Beschreibung eines römischen Ziegels, Leyden 1841" besprochen ist, welches Buch mir leider nicht zur Hand ist.

1851 gefundenen Ziegeln derselben Schriftgattung [1]). Dasselbe Hypocaustum behandelt das verehrte Mitglied dieser hohen Akademie, Herr Director, Regierungsrath J. Arneth im Jahrbuch der k. k. Central-Commission zur Erforschung der Baudenkmale, Wien 1856, S. 51 ff. und theilt zugleich (Taf. 4) Abbildungen von sechs dort gefundenen Ziegelinschriften mit, alle, mit Ausnahme der zweiten, desselben Charakters [2]).

Endlich mit den zu besprechenden Tafeln am nächsten verwandt und, wie es scheint, mit ihnen zugleich in derselben Grube gefunden, sind diejenigen, welche Hr. Thim. Cipariu, Domherr zu Blasendorf (Balasfalva) in Siebenbürgen, in dem Programm des griechisch-unirten Gymnasiums daselbst von 1855 veröffentlicht hat. Eine Notiz davon gaben Seidl im Archiv zur Kunde österr. Geschichtsquellen, 1856, Bd. XV, S. 318 ff. und Ritter von Neigebaur in Gerhard's Archäol. Anzeiger von 1856, Nr. 88. Erst lange nach Beendigung unserer Arbeit erhielten wir Kunde davon, haben aber leider jenes Programm nicht bekommen können; doch bietet schon der Abdruck der hier gegebenen Lesung einige wesentliche

---

[1]) Sehr glücklich ist der Gedanke des Verfassers, wir hätten auf Taf. I und III (letztere zeigt ein einfaches Alphabet von fast reiner Quadratschrift) nichts Anderes vor uns als zwei Schreibtafeln aus einer römischen Elementarschule, statt aus dem theuren Wachs einfach aus feuchtem Thon gemacht, vielleicht auch Schreibvorschriften. Doch sieht der Verfasser nicht, dass die Worte auf Taf. I Verse sind, und zwar zwei einfache Senare:

seném sevérum sémper esse cóndecet
bene débet esse poúero qui díscet bene;

auch scheint er nicht zu erkennen, dass *discet* eine im vulgären Latein der Kaiserzeit häufig vorkommende Form für *discit* ist, ebenso wie *pouero* für *puero*. Ob die Verse irgend einem Dichter entlehnt sind, wissen wir nicht; wir konnten sie nirgends auffinden. Von den Inschriften aus Enns werden zwei und zwar richtig vom Verfasser entziffert (*a* und *b*); bei der vierten (*d*) gleicht der zweite Buchstabe einem *n*, die letzten sind wohl *ialis* zu lesen. Offenbar sind die Facsimiles nicht ganz genau.

[2]) Ganz augenscheinlich richtig werden die erste Inschrift und die Hälfte der zweiten erklärt, die übrigen sind noch zu enträthseln. Vielleicht könnte die dritte Zeile der zweiten MVNATIVS heissen; nur wäre die Schrift dann etwas verschoben; jedenfalls können die congruenten Züge in der Mitte des Wortes nicht einzelne Buchstaben bedeuten. Die dritte Inschrift möchten wir mit der bei Paúr Tafel 2, c für identisch halten, obwohl beide Abbildungen nicht ganz gleich sind; der Schluss ist *nin* oder *nini* zu lesen. Die vierte ist deutlich *minucius*. Von der fünften möchten wir glauben, dass sie im Facsimile auf den Kopf gestellt ist; der Schluss ihrer ersten Zeile könnte *gilles* heissen. Endlich die sechste ist vielleicht *posttumius* zu lesen. Auch diese Facsimiles scheinen indess nicht ganz genau zu sein.

Vergleichungspuncte für unsere Tafeln. Die zunächst zu besprechenden derselben sind das vollkommene Gegenstück jener. Wir halten es daher für nöthig, den Neigebaur'schen Abdruck als den genaueren hier wieder zu geben. Er lautet:

DASIVS BREVCVS EMIT MANCIPIOQVE ACCEPIT
PVERVM APALAVSTVM SIVE IS QVO ALIO NOMINE
EST NE GREGVM APOCATVM PRO VNCIS DVABVS
XΘC DE BELLICO ALEXANDRI FR · M · VIBIO LONGO
EVM PVERVM ANNVM TRADITVM M · MVRTIANO ADQVE
SOLVTVM ERRONEM FVGITIVM CADVCVM NON ESSE
PRESTARI ET SIQVIS EVM PVERVM QDR
PARTEMVE QVaMQVIS EX EO EVICERIT Q·M·
EMPTOREM SS · EVMVE · ADQ · EA RES PERTINEBIT
VTI FRVI HABERE POSSIDEREQ LICeReT
TVNC QVANTVM ID ERIT QVOD ITA EX EO EVIC
TVM FVERIT
TR PRO FR DASIVS BREVCVS DFP
BELLICVS ALEXANDRI ID FIDE SVA ESSE
IVSSIT VIBIVS LONGVS
PROQVE EO PVERO Q·S·S·EST PRETIVM
EIVS XΘC ACCEPISSE ET HABERE SE DIXIT
BELLICVS ALEXANDRI AB DASIO BREVCO
ACT KARIABLEG XIIIς XVII KAL IVNIAS
RVFINO ET QVADRATO COS

Bei Seidl fehlt Z. 4 und 16 XΘC; dann steht Z. 8 QVAM, Z. 10 POSSIDEREQVE LICEReT, Z. 18 XIII S XVII.

Der Inhalt des Documentes ist klar; wir haben einen Kauf-Contract über einen Sclaven vor uns; Erklärungen einiger Siglen und Emendationen, besonders auch von solchen, werden sich später ergeben. Bezüglich der Zahlzeichen Z. 4 und 16, die den Kaufpreis angeben, wird von Neigebaur aus dem Programm angeführt: *„in originali duae priores videntur esse XD linea transversali „coniunctae, atque denarios DX denotare.“* Dann zu Z. 18: *„Lin. „penult. loco S in originali est lit. ad formam G proxime accedens, „atque Gemina significare videtur.“* Hier ist das Zeichen ς hinter XIII gemeint, dessen Erklärung ohne Zweifel richtig, wie auch wohl die der Zahlzeichen, von denen nur noch die Angabe wünschenswerth wäre, ob das D und C mit den Zügen der Cursivschrift geschrieben sind oder nicht. Das x ist das bekannte Zeichen für *denarius*, das

auch in unserer Urkunde vorkommt. Ein Facsimile der Tafeln scheint Hr. Cipariu seiner Entzifferung nicht beigegeben zu haben. Die Consuln Rufinus und Quadratus fallen ins Jahr 142 n. Ch. G.

I.

Diesen Monumenten schliessen sich in der Schrift nun auch die Érdy'schen Wachstafeln an, zwei Triptycha, von denen der Herausgeber das erstere folgendermassen gelesen hat (§. 23):

I, 2. (p. 1) *Maximus Batonis puelle Norine*
pessime siue nequiori Jononia prestari
circiter pars exempta scortellaria
Norines exemit amicitiaque accepit
de Dasio Virionis pirusta ex Kauereti(o)
denariis ducentis quinque
ille puellam salvam esse scortis noxisque
solutam fugitione erroneam non esse
praestari quot si quis ille puellae
partem unquam ex eo quis euicerit
quominus Maximum Batonis quo
ue ea res pertinebit tradere posse
de reque recte licent Toreonie Ti-
tie puella empta est tam pecunia

I, 3. (p. 2) *Ti Tritonie pariter dari fide rogavit*
Maximus Batonis fide promisit Dasius
Virionis pirusta ex Kaueretio
Proque ea puella quae s s est denarios ducen
ver(o)
tos quinque accepisse et tradere
se dixit Dasius Virionis Maximo Batonis
Actum Karpo XIII K. Apriles
Tito Aelio Questore Antonino Pio II et Bruttio
Praesente II Cos

I, 4. (p. 3) *Maximus Batonis puellae*	— — — —
Norine pessime siue ne-	— — *Ainci*
quiori Jononia prestari No-	*tis*
rine circiter pars ex emp-	*Mesori Messi-*
ta scortellaria emit ami-	*oei*
citiaque accepit de	*Annesus An-*
Dasio Virionis pirusta	*bericnetis*
ex Kaueretio denariis ducen-	
tis et quinque	*Pirniuea Jo-*
	nisscinetis

saluam esse
Ille puellam scortis noxaque solutam fugitione erroneam non esse praestari quot siquis ille puellae partem unquam ex eo quis evicerit quo minus Maximum Batonis quoue eas res.

Liccneti Cabireti Neusepi.

Croillarentit Quietmici Dasiueriontis Ipsius Veri Bitoris.

Der Verfasser fügt hinzu: *„Verba singula exponenda, et quae „ob defectum temporum errata sunt, aliis emendanda reliqui;* „puellam saluam esse, scortis noxisque solutam *aliaeque huius „generis expressiones, sunt verba iudicalia; sententia autem „haec:* et fugitione erroneam non esse *idem significat, ac non esse „profugam non oberrantem; similia ex Manuali Dirksen*[1]) *facilia „sunt expositu.*" Hr. Érdy hat aber selbst nicht den Versuch gemacht mit Hilfe dieses Buches ein Licht in die schwierige Construction hineinzubringen. Ein Glück, dass er noch die Facsimiles der Tafeln mittheilt, auf die gestützt wir ein genügenderes Resultat erreicht zu haben hoffen. Einzelne Fehler oder Nachlässigkeiten im Facsimile waren für den Lithographen schwer zu vermeiden, so lange jene unvollkommene Erklärung vorlag. Glücklicher Weise geben der Zusammenhang, die stehenden Formeln der römischen Jurisprudenz, die Wiederholungen derselben Wörter und Wortreihen fast überall genügende Mittel ab, um darnach die Mängel einzelner Stellen zu verbessern. Für die Beseitigung einer Reihe von Schwierigkeiten, die sich besonders einem Nicht-Juristen bei Lesung der Tafeln entgegenstellen mussten, hat uns Hr. Prof. W. Girtanner in Kiel auf die freundlichste Weise Andeutungen zukommen lassen. Wir werden derselben am gehörigen Orte im Einzelnen dankbar erwähnen. Zunächst folge die von uns gewonnene Entzifferung der Urkunde selbst:

p. 1. *maximus batonis puellam nomine*
passima siue ea quo alio nomine est an
circiter pm empta sportellaria
norum sex emit mancipioque accepit
de dasio uerilonis pirusta ex kaniuretj[o]

---

[1]) Dirksen, Manuale latinitatis fontium jur. civ. Rom. Berol. 1837. 4.

x ducentis quinque
eam puellam sanam esse furtis noxisque
solutam fugitiuam erronem non esse
praestari·quot si quis eam puellam
partemue quam ex eo quis euicerit
quominus maximum batonis quo
ue ea res pertinebit habere posse
dereque recte liceat tum quanti
p ea puella empta est eam pecuniam.

p. 2. *et alterum tantum dari fide rogauit*
maximus batonis fide promisit dasius
uerilonis pirusta ex kaniuretj[o]
proque ea puella quae s. s est x ducen
um
tos quinque accepisse et habere
se dixit dasius uerilonis a maximo batonis
Actum karto. XIII k apriles
tjto aelio caesare antonino pio II et bruttio
praesente II cos (= a. 892 a. u. c 129 p. Ch.)

p. 3, a. *maximus batonis puellam*
nomine passima siue ea
quo alio nomine est anno
rum circiter pm sex emp
ta sportellaria emit man
cipioque accepit de
dasio uerilonis pirusta
ex kaniuretjo x ducen
tis et quinque
sanam esse
eam puellam furtis no
xaque solutam fugi
tiuam erronem non
esse praestari quot
si quis eam puellam
partemue quam ex ea
quis euicerit quo
minus maximum ba
tonis quoue ea res

. . . .
. . . .
. . .
masuri mess.
dec
annesus an
berj caletis

plani uerilo
nis sclaletis
liccaj epicadj
marcialetis
epicadj planiri
ts qui et mici
dasi uerilonis
ipsius vendj
toris

Form und Einrichtung der Urkunde ist, wie man sieht, ganz dieselbe, wie bei der von Massmann edirten. Wir haben ein Triptychon vor uns, von dem jedoch die dritte Tafel mit der vierten beschriebenen Seite, die den Schluss des Duplicates enthielt, verloren ist. Durch Massmann (Libellus aur. §. 2—6, 14—22, 51—58),

sind wir einer genaueren Beschreibung desselben überhoben; nur müssen wir bemerken, dass sich unterhalb p. 1 und oberhalb p. 2 am Rande unsers Documentes drei Löcher befinden für die Fäden, mit denen die Tafeln zusammengebunden waren, während auf den entsprechenden Tafeln 3 und 4 bei Massmann nur zwei angegeben sind. Mit Recht macht Érdy §. 13 zur Erklärung auf Suet. Nero 17 und Jul. Paulus Sentent. recept. l. V. tit. 25 aufmerksam. Pag. 3 bildet die Rückseite derselben Tafel, der mittleren des Triptychon, deren Vorderseite wir in p. 2 sehen. Hier sieht man nun am untern Rande nur zwei Löcher, das mittlere dritte ist ebenso wie das eine am obern Rande unter dem Wachsstreifen verborgen, der queer über diese Seite gelegt ist, und auf dem die Siegel der Zeugen eingedrückt sind. Der Faden zum Binden der Tafeln musste also innerhalb des Wachsstreifens von einem Loche zum andern gezogen werden. Ganz dieselbe Einrichtung hat auch die zweite Érdy'sche Urkunde, nur fehlt hier der Wachsstreifen, so dass die beiden Löcher am Rande von p. 3 wieder offen sichtbar sind. Interessant ist es endlich noch, dass selbst die Siegel der ersten Urkunde ziemlich gut erhalten sind; die Form der meisten ist oval, das erste scheint eine Axt, das fünfte einen Reiter zu zeigen.

Der Inhalt des Documentes ist, wie sich aus unserer Lesung ergibt, ein einfacher Kaufcontract über eine Sclavinn, nicht wie sich Érdy §. 22 ausdrückt: *„puellae cuiuspiam emptio et venditio, „seu potius ex emptione et venditione enatae litis decisio.“* Um bei der Erklärung nicht zu sehr durch die paläographische Begründung der einzelnen Wortentzifferung aufgehalten zu werden, geben wir hier sogleich eine Zusammenstellung der Buchstaben-Ligaturen, welche in der Urkunde vorkommen, mit den Beweisstellen. Gerade diese Ligaturen sind es, welche die meiste Schwierigkeit für die Lesung bieten; eine Vergleichung der angeführten Stellen unter sich wird dem, der das Facsimile vor sich hat, beweisen, dass wir mit der grössten Gewissenhaftigkeit dabei vorgegangen sind. Es folge also zunächst dieses Verzeichniss.

am: 1, 1. 6. 7. 8. 9. 2, 6. 3a, 1. 10. 11. 12. 14. 15.
an: 1, 2. 3. 4. 12. 2, 1. 3a, 3. 5.
ar: 1, 8. 9. 11. 2, 1. 8. 3a, 5. 13. 15. 18.
da: 1, 4. 2, 1. 6. 3b, 14. (s. Massm. §. 132. 133.)
ea: 1, 6. 8. 11. 13 (2mal?). 2, 4. 3a, 2. 10. 14. 18.
em: 1, 2. 7. 9. 13. 3a, 4. 5. 12. 15.

en: 1, 5. 2, 4. 9. 3a, 8. 15.
er: 1, 3. 7. 9. 11 (2mal). 12. 2, 1. 3. 5. 6. 3a, 7. 12. 16. 3b, 8. 14. (s. Massm. §. 129. 130.)
ia: 1, 13.
il: 1, 4. 2, 3. 6. 3a, 7. 3b, 8. 14.
im: 1, 2. 10.
la: 1, 1. 2. 4. 3a, 5. 14.
ma: 1, 2. 3. 10. 2, 2. 6. 3a, 1. 2. 5. 17. 3b, 4. 11. (s. Massm. §. 130. 131. 132. 133.)
mn: 1, 7.
om: 1, 2. 10. 3a, 2. 3.
on: 1, 4. 7 (2mal). 10. 2, 8. 3a, 12. (2mal) 3b, 14.
or: 1, 3 (2mal). 3a, 5. 3b, 16. (s. Massm. §. 121.)
pa: 1, 2. 9. 3a, 2. 15.
pe: 1, 11. 13. (s. Massm. T. 3, 8. und §. 130. 133.)
pi: 1, 3 (2mal). 4. 2, 3. 3a, 7. 3b, 10. 12.
pr: 2, 2. 7. 9. 3a, 13. (s. Massm. §. 130. 135.)
pu: 1, 6. 7. 8. 13.
ra: 1, 8. 2, 9. 3a, 13. (s. Massm. §. 132. 133.)
re: 2, 3. (s. Massm. §. 132. 133.)
rr: 1, 7. 3a, 12.
ta: 1, 3. 4. 7. 8. 13. 2, 1 (2mal). 3. 3a, 5. 7. 11. 13. (s. Massm. §. 132, 133.)
te: 2, 9. (s. Massm. §. 130. 133.)
ti: 1, 5. 6. 7. 11. 12. 2, 3. 8. 3a, 8. 9. 10. 12. (s. Massm. §. 130. 133.)
to: 2, 8. (s. Massm. §. 121, 133.)
tt: 2, 8.
ua: 1, 7. 12. 2, 4. 3a, 12. 15.
um: 1, 3. 10. 12. 2, 1 (2mal). 3a, 4. 17.
ur: 1, 4. 6. 3a, 8. 10. 3b, 4.

Gehen wir hienach die Urkunden selbst im Einzelnen durch, indem wir nur über die Lesung solcher Wörter genaue Rechenschaft geben, bei denen erhebliche Zweifel aufgeworfen werden könnten.

Pag. 1, Z. 1. Die Namen, mit denen das Document beginnt, sind *maximus batonis* zu lesen. Sie kehren wieder Z. 10. p. 2, 2. 6. 3a, 1. 17 und sind durch diese Stellen völlig gesichert. Die Verlängerung des rechten Armes von *o* p. 1, 1 ist wohl nur ein Fehler des Facsimile, oder auch dadurch hervorgerufen, dass der Schreiber ursprünglich *on* in Ligatur schreiben wollte. Auch der Bauch am ersten *m* p. 3a, 17 kann nur ein Versehen sein. Der Name *Bato* kommt auf pannonischen Inschriften mehrfach vor. Érdy führt §. 26 einen Stein aus Ebersdorf an mit der Inschrift: BATO·BVLI·F|COL·AP·EQ·ALAE|PANNONIORVM| (bei Gruter DXXXIII, 10 und danach Katancsich Geogr. vet. tom. II. p. 241. Nr. CLXX) und einen andern aus Alt-Ofen (bei Muratori DCCCXXXIX, 3 und Katancsich t. II p. 406 Nr. CCXLVIII), auf dem ein BATO NERITANVS genannt wird; endlich einen dritten, im J. 1841 zu Alsó Szent-Iván „*in praedio C. Albaregalensis*“ gefundenen, jetzt im ungrischen Nationalmuseum aufbewahrten Stein, mit der Inschrift:

BATO·TRANTONIS·F
ARAVISCVS·ANN·L
H·S·E·FIRMVS·H·S·E·
MOGITMARVS TMP

über den Herr Regierungsrath Arneth schon im 11. Bande der Sitzungsberichte dieser Akademie, S. 329 f. vom J. 1853 zur Genüge gesprochen hat. Derselbe weist dort auch einige andere Beweisstellen für den Namen Bato nach. Es führten ihn ein Anführer der Breucer und ein anderer der Dalmater, die Häupter des Aufstandes in den Jahren 6—8 nach Chr. G. (s. Dio Cass. l. LV, 29. 34. LVI, 12. Vell. Pat. II, 110—114. Suet. Tib. 9, 16, 20. Ov. ex Ponto II, 1, 46), so wie ein Gladiator zu Rom ums J. 212. (Dio Cass. l. LXXVII, 6.) Auch bei Mommsen (I. R. N. 2810) findet sich eine Inschrift aus der Nähe Neapels, die wir hersetzen, da in ihr vielleicht die lateinische Übersetzung des gewiss echt pannonisch-dalmatischen Namens enthalten ist.

DIS·MANIB
C·RAVONIVS·CE
LER·QVI·ET·BATO·SCE
NOBARBI·NATIONE·M · ·
MANIPL·EX·III·ISID · · ·
ANN·XI·VIXIT · · · · ·
L·AELIVS· · · · · · · ·
VENER· · · · · · · · · · [1])

Über andere Namen der Endung *o* auf dacisch-pannonischen Inschriften s. S. 624. Unsere Urkunde, wie auch die folgende und die von Cipariu, gibt mehrfache Beispiele der Zusammenstellung eines Personennamens mit nachfolgendem andern im Genitiv. Der Regel nach wäre *servus* zu ergänzen, so dass wir hier eine von Sclaven ausgestellte Rechtsurkunde hätten. Wir wollen hier nur hinzufügen, dass möglicherweise auch an eine Adoption der griechischen Bezeichnung zu denken, also *filius* zu ergänzen wäre. Darauf führt uns eine dritte Wachsurkunde, welche demnächst von uns edirt werden wird.

---

[1]) Z. 4 ist vielleicht *MAZAEVS* zu ergänzen (s. Dio Cass. l. LV. 32, 4. Μαζαῖους Δαλματικὸν ἔθνος. Plin. H. N. III, 22. Der Name Scenobarbus kommt auch auf einer Inschrift bei Neigebaur (Dacien S. 186, 6) aus Verespatak und (S. 183, 3) aus Abrudbánya vor, an letzterer Stelle zwar verschrieben SCENOB SARD. Danach ist bei Dio Cass. ed. Bekker l. LV, 33, 2 gewiss Σκενόβαρβος, nicht Σκενόβαρδος zu schreiben.

Pag. 1, 2 = p. 3a, 2 lesen wir den Namen der Sclavinn: *passima*, Érdy: *pessima*. Die beiden ersten Buchstaben sind gewiss eine Ligatur mit *p* als erstem Bestandtheil. Ausser diesem Buchstaben könnten höchstens *t*, *l* und *j* (als *j longum*, vgl. S. 613) noch in Betracht kommen. Der zweite Buchstabe ist entweder *a* oder *e*. Die Ligatur *pe* finden wir nur noch Z. 11, *pa* dagegen Z. 9 und p. 3a, 15. Einen ziemlich sicheren Unterschied beider finden wir darin, dass beim *e* der erste Schaft unten nicht so weit nach links gekrümmt und die Stellung beider zu einander nicht leicht rechtwinklig sein kann. Letztere beiden Eigenschaften kommen dem *a* und unserem Beispiele gerade zu. Danach lesen wir *passima*, was auch p. 3a, 2 mit grösserer Deutlichkeit gibt. Aber nach einem Belege zu diesem Namen haben wir uns vergeblich in den Inschriften umgesehen; lateinisch oder griechisch ist er gewiss nicht.

Das Wort *ea* ist im Facsimile sehr schlecht wiedergegeben; im Original wird es eine einfache Ligatur sein; dort aber steht eigentlich *iai*. Der Zusammenhang und das Duplicat p. 3a, 2 geben Gewissheit über jene Lesung, ebenso wie über das folgende *sit*, dessen *t* ohne Querbalken ist.

Bei Enträthselung von p. 1, Z. 3 ist die Schwierigkeit vorhanden, dass einige ursprünglich ausgelassene Wörter nachträglich übergeschrieben und dadurch bei der Enge des Zeilenzwischenraumes undeutlich geworden sind. Das Duplicat musste hier besonders zu Rathe gezogen werden; doch gestehen wir, auch so der Sache nicht völlig Meister geworden zu sein. Nach Vergleichung mit dem Duplicate p. 3a, 4 f. ist ein Theil der Wörter vor, ein anderer nach dem Worte *sex* einzuschieben. Für sich betrachtet ist in der Zeile p. 1, 3, wie sie ursprünglich geschrieben war, kein für die Construction nothwendiges Glied zu vermissen. Daraus ist zu schliessen, dass die übergeschriebenen Zusätze unwesentlicherer Art sind. Das Duplicat bietet nun Z. 4 zwischen *annorum* und *sex* deutlich die Worte *circiter p m*. Die letzten beiden Buchstaben wüssten wir nur als Siglen durch *p(lus) m(inus)* zu erklären; aber ist *annorum circiter plus minus sex* nicht auch in juristischen Formeln eine unerhörte Tautologie? Im *m* könnte man sonst etwa *m(ensium)* vermuthen, doch ist *p*, das besonders im Duplicat ganz deutlich steht, kein Zahlzeichen; überdies hätte dann die Zahl der Jahre so gut voll ausgeschrieben werden müssen, wie die der Monate; endlich wäre *circiter* vor

mensium zu stellen. Hinter *sex* folgen im Duplicat p. 3 a, 4 f. nach unserer Lesung *emp|ta sportellaria*. Dass nicht *scortellaria* mit Érdy zu lesen ist, glauben wir sicher, weil *c* stets Überlänge hat und der kurze Arm rechts oben unerklärt bliebe. Höchstens könnte man den Buchstaben *o* hier finden; dieser gibt aber zumal vor dem *s* keinen Sinn, so dass wir uns vorläufig an das *p* halten müssen, obwohl wir nicht wissen, was *empta sportellaria* bedeutet. Im Anhang zu Forcellini's Lexicon finden wir t. II, p. 536: „*sportellarius, qui sportellum portat*"; *sportella* ist aber nichts anderes als ein Körbchen, eine kleine Tasche; dann bei Du Cange „*sportellarius, κοπριαίρετος, in Glossis Lat. Gr.*"; aus beiden Erklärungen wissen wir gar Nichts zu machen. Sonst haben wir in älteren Glossarien das Wort nicht finden können. In der Originalurkunde p. 1 hat das Facsimile übrigens statt des *e* in *empta* eher ein *a*, bei dem *p* ist der gebogene Strich quer durch den Schaft ganz unmotivirt, die erste Hälfte des Queerbalkens vom *t* ist verloren. Im nächsten Worte ist dagegen das *p* ganz deutlich ausgedrückt, *or* in Ligatur, die vier Schlussbuchstaben sind völlig verwirrt, so dass man sie eher *rixa* als *aria* lesen würde. Prof. Girtanner schreibt uns darüber: „Seit- „dem ich Ihren Brief gelesen, hat mich das *empta sportellaria* „gequält, aber ich weiss keine Erklärung, die irgend einen Halt oder „Anschluss hätte. Sollte nicht bei Vergleichung der Tafeln in Pesth „sich irgend eine andere Leseart ergeben? Ich denke immer, dass „darunter die Angabe der Nation steckt, welcher die Sclavinn angehörte: „es durfte dies nicht fehlen, nach l. 31, §. 21 (21) Dig. lib. 21 tit. 1." So sehen wir auch bei Cipariu Z. 3 zu PVERVM APALAVSTVM den Zusatz NE GREGVM, offenbar Nation EG. Was aber hier das APOCATVM PRO VNCIS DVABVS heissen soll, wissen wir nicht zu errathen.

Pag. 1 Z. 4 folgt der Name des Verkäufers, der sich wiederholt p. 2, 2 f. 3 a, 7 f. 3 b, 14 f. und blos mit dem zweiten Namen p. 3 b, 8 f. Wir lesen die ersten Worte der Zeile *de dasio verilonis*. (P. 2, 6 scheint im Worte *dasius* statt des *d* erst ein *a* gestanden zu haben, welches später in *d* verbessert wurde.) Der Name Dasius ist echt römisch [1]), er findet sich öfters in Italien (s. Mommsen's J. R. N. 494. 1682. 2290. 3700. 4685), doch kommt er auch in Dacien

---

[1]) S. Mommsen, unterital. Dialekte S. 72: „Dasius als cognomen besonders von Freigelassenen ist auf lateinischen auch älteren Inschriften nicht ganz selten."

und Pannonien vor (in Cipariu's Tafeln, bei Neigebaur, Dacien S. 202, 13 aus Thorda; vgl. Mommsen J. R. N. 2812 eine Inschrift unbestimmten Fundorts: D. M. | M AVR DASIVS | MIL COH V PR PV|7 CATVLLINI NAT|PANN COLON SISCIA| u. s. w.). Mehr Schwierigkeit macht die Lesung des nächsten Namens, dessen Endung jedenfalls zeigt, dass damit der Patron oder Vater des Dasius bezeichnet wird (vgl. oben *maximus batonis* und auf den Massmann'schen Tafeln *Artemidorvs apollonj, valerivs niconis, offas menofili, Jvljvm Jvlj.*). Verfolgen wir nun die Schriftzüge, so ergeben sich zuerst deutlich die Buchstaben *ver* (*er* in Ligatur); aber räthselhaft ist der nächste Zug. Ein einfaches *i* kann er schwerlich bedeuten; dieser so häufig vorkommende Buchstabe besteht gewöhnlich nur aus einem einfachen Schaft ohne Über- und Unterlänge. Wo er diese hat, entspricht er wohl dem langen *I* der Inschriften, oder er steht am Schlusse einer Zeile (*s.* p. 1, 4. 12. 2, 3. 8. 3a, 8. 3b, 7. 10. 12. 15, vgl. unten S. 628 und Massmann §. 125). In unserem Namen aber haben wir einen Zug, dessen Schaft sich unten nach rechts in einen krummen Haken biegt (am wenigsten p. 1, 4) und oben in zwei Theile zerfällt, dessen oberer sich in einem scharfen Winkel nach links überneigt. Wir wüssten keinen einzelnen Buchstaben, dem derselbe entsprechen könnte, und finden darin die Ligatur *il*, wie sie in der Quadratschrift der Inschriften so häufig als Ɪ vorkommt. Dass der Name nicht etwa mit *veri* abgeschlossen sein kann, ergibt sich aus der Vergleichung mit p. 3b, 8 und 14, wo noch diejenigen Züge folgen, die sich auch in dem eigentlichen Text der Urkunde an *veril* anschliessen. Diese können nur *onis* bedeuten, womit denn der Genitiv *verilonis* gewonnen wäre, über welchen Namen wir noch später (S. 624) sprechen werden. Auf Inschriften haben wir ihn nicht gefunden, denn mit dem öfter vorkommenden *Verilio* wird er doch nicht identisch sein. — Auch das nächste Wort bietet einige Schwierigkeiten; es wiederholt sich p. 2, 3 und p. 3a, 7 hinter dem eben gelesenen Namen. Wir stimmen der Érdy'schen Erklärung *pirusta* bei. Die Ligatur *pi* zu Anfang ist nur p. 2, 3 verzerrt, das folgende *r* dagegen p. 1, 4; der Schluss *usta* ist an allen drei Stellen unverkennbar. Wir hätten somit den Völkernamen des Dasius gewonnen, der in dieser Urkunde wie in so vielen Soldaten-Grabschriften und Militärdiplomen beigesetzt wäre. Die illyrische, nach Strabo l. VII p. 314 pannonische Völkerschaft der Pirustae, Πειροῦσται, wird oft genannt (s. Liv. XLV, 26. XLIII,

30. Vellej. II, 115. Ptol. II, 17, 8; Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarvölker, S. 254 f.). — Nach dem Worte *pirusta* liest man an allen drei Stellen der Urkunde deutlich *ex*, so dass man jetzt die Angabe des Ortes erwarten muss, von wo Dasius gebürtig oder wo er ansässig war. Die Lesung dieses Ortsnamens ist aber sehr zweifelhaft, zumal, da das Facsimile p. 1, 4. 2, 3. 3a, 8 nicht unbedeutende Verschiedenheiten zeigt. Der erste Buchstabe kann (besonders p. 3a, 8) nichts anderes als ein *k* sein. Auch der in der Unterschrift genannte Ortsname (p. 2, 7) beginnt eigenthümlicher Weise mit *k*, und sehr gewöhnlich ist auch auf Inschriften die Schreibung der Colonie *Karnuntum* mit diesem Buchstaben, der sich ja überhaupt auf Inschriften, auch der Kaiserzeit, nicht so selten zeigt. Auf das *k* folgt im Document zuerst ein *a* (es könnte auch ein *r* sein), dann ein schräg von oben links nach unten rechts an beiden Seiten etwas gebogener Arm, der sich an einen senkrechten Schaft ungefähr in der Mitte eng anschliesst. Wir können in diesen Zügen nur die zweite Hälfte eines *n* erblicken, dessen erster Schaft also mit dem oberen Schenkel des vorausgehenden *a* in Ligatur stände, allein im Facsimile völlig übersehen zu sein scheint. Ein *u*, wofür Érdy die Züge erklärt, besteht stets aus zwei parallelen Schäften. Hinter *kan* finden sich auf p. 1 und 3a drei einzelne Schäfte, deren letzter mit dem unteren Schenkel eines deutlich erkennbaren *a* oder *r* verbunden, p. 2 aber völlig in diesen aufgegangen ist. Jene drei Schäfte können *ei*, *ui*, *ie* oder *iu* gelesen werden. Darauf folgt also das *a* oder *r*, dann *e* und *t* (nur fehlt p. 2 dessen Queerbalken). Eben so sicher folgt dann ein langes *j*, womit p. 1, 4 und p. 2, 3 schliessen, während p. 3a, 8 dem Worte noch ein *o* angehängt ist, so dass doch wenigstens eine brauchbare Ablativendung gewonnen wäre. Wir hätten somit eine Auswahl von folgenden Wortformen erhalten: *kaneiretjo*, *kanuiretjo*, *kanieretjo*, *kaniuretjo*, in denen man noch zur Steigerung ihres barbarischen Klanges das *a* mit *r* vertauschen mag. Wir wissen in der That nicht, welcher Form der Vorzug zu geben ist; denn unter den bekannten geographischen Namen im alten Dacien, Pannonien, Illyricum, welche Provinzen hier doch allein in Betracht kommen können, finden wir keinen, der mit ihnen eine Ähnlichkeit hätte. Ebenso wenig konnten wir zu einem bestimmten Resultate kommen, indem wir das *k* für die in den Inschriften öfter erscheinende Sigle für *castra* oder *casa* annahmen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als uns dahin zu

bescheiden, dass der Ort einer der oben genannten Provinzen, aller Wahrscheinlichkeit nach Dacien angehörte. Eine genauere Besichtigung der Wachstafeln könnte vielleicht einen befriedigenderen Namen liefern. — In den Cipariu'schen Tafeln fehlt bei dem Verkäufer dieser ganze Zusatz, während beim Namen des Käufers das BREVCVS als solcher, aber auch als Cognomen erklärt werden kann. Diesem Theile der Urkunde sind noch die Worte FR·M·VIBIO LONGO, von denen die ersten Buchstaben gewiss Siglen sind, beigegeben. Z. 14 erscheint *Vibius Longus* als Fideiussor des Contractes; das Vorkommen seines Namens an der obigen Stelle lässt sich daher gewiss nicht anders als aus dieser Thatsache erklären. Danach wäre zu emendiren *F(ide) I(ubente)*, mag nun das folgende *M* als Prãnomen gelten, welches übrigens Z. 14 nicht vorkommt, oder gänzlich gestrichen werden.

Mit p. 1, 6 = p. 2a, 10 beginnt ein neuer Abschnitt des Contractes; die vorhergehende Zeile war nicht bis zu Ende ausgeschrieben, in dieser selbst treten die ersten Buchstaben aus der Front der übrigen Zeilen hervor. Dasselbe bemerkt man p. 2, 4, auf dem zweiten Triptychon p. 1, 1 und p. 2, 1, so wie auf Massmann's Taf. 4, 1. 4. 3, 6. 2, 1. 6. 10. 1, 11. — Das erste Wort der Zeile ist *eam*, nur fehlt im Facsimile der zweite gebogene Schaft des *m*, der offenbar wegen der Ähnlichkeit der daneben stehenden Züge vom Holzschneider übersehen ist, ebenso wie Z. 7 in *fugitivam*, Z. 8 in *eam*, Z. 13 in *pecuniam*. — Es folgt *puellam*, ganz deutlich erhalten, danach aber zwei Wörter, von denen das erste sehr entstellt, das zweite aber sicher *esse* zu lesen ist. Beide sind im Duplicate ursprünglich ausgelassen, später aber übergeschrieben (wie bei p. 1, 3) und daher auch kaum zu entziffern. Hier muss uns der Zusammenhang aushelfen. Die nächsten Wörter von p. 1. 6 ff. = p. 5a, 10 ff. heissen *furtis* [1]) *noxisque* | *solutam fugitiuam*

[1]) Das *f* wird in dieser Urkunde, wenigstens im Facs. (vgl. auch p. 1, 5. 2, 1. 2. 3a, 11.) durch zwei Schafte gebildet, einen grossen mit nach links gebogener Unterlänge und einen ohne scheinbare Verbindung an der rechten Seite parallel daneben gezogenen kleineren, der wohl auch mit dem folgenden Buchstaben in Ligatur stehen kann. Es kommt also ganz dem *e* dieser Cursivschrift gleich, nur dass der erste Schaft Unterlänge hat und beide mehr senkrecht stehen. Bei Massmann finden wir weder §. 85 und 118 noch in den Tafeln selbst, und eben so wenig im zweiten Érdy'schen Triptychon eine ganz entsprechende Form, während sich merkwürdiger Weise ein völliges Analogon dazu in dem bekannten l' = F der Inschriften II — IV

erronem non esse praestari; nur steht im Duplicat *noxaque* und das letzte *n* von *non* ist durch Verletzung der Wachstafel zur Hälfte verloren. Wir haben hier also Formeln vor uns, wie sie in römischen Kaufcontracten ständig waren. In Cipariu's Taf. ist Z. 5 danach statt MVRTIANO ADQVE zu schreiben FVRTIS NOXAQVE, was freilich in der Cursivschrift ziemlich von einander verschieden ist. Jenes Wort vor *esse* muss offenbar ähnlichen Gebrauches gewesen sein. Die Bestimmung desselben verdanken wir Herrn Prof. Girtanner; es ist zu lesen: *sanam esse furtis noxisque solutam etc.*, eine „stehende und regelmässig wiederkehrende Formel. Beispiele „derselben als der regelmässig vom Verkäufer eingegangenen Garantie „finden sich sehr häufig in den Pandekten, z. B. im Titel de aedilicio „edicto XXI, 1, fg. 14, §. 1. 9. fg. 46, besonders im Titel de evicti„onibus XXI, 2, fg. 3. fg. 11. §. 1. fg. 16. §. 2. fg. 30 und 31." Keine dieser Stellen enthält zwar die ganze Reihe von Formeln, die in unserem Documente vorkommt, auf einmal, doch bestätigen sie jede einzelne von ihnen zur Genüge. Auch bei Cipariu wird Z. 5 statt ANNVM zu lesen sein SANVM, das M hinter TRADITVM ist dann zu streichen; ob dieses letztere selbst richtig sei, wollen wir nicht behaupten. Von dem Worte *sanam* sind sowohl in unserem Original als auch im Duplicat der erste Buchstabe *s* und die letzten *am* deutlich erkennbar. Auch das erste *a* ist an beiden Stellen vorhanden, nur ist die zweite Hälfte des oberen Schenkels in einem scharfen Winkel abwärts gezogen. Wir sehen darin den ersten Schaft eines *n*, dessen übrige Theile p. 1, 6 völlig in einer Lücke des Facsimiles verloren sind, während sie p. 3*a*, 10 nur zu weit nach rechts geschoben erscheinen. Die Ligatur *an* kommt aber sonst in den Wachstafeln nicht selten vor. Die Lesung *sanam* kann daher als gesichert betrachtet werden. Einem späteren Briefe Prof. Girtanner's entnehmen wir folgendes: „Dass *fugitivam erronem non* „*esse* sich wirklich findet, war mir sehr interessant. Es ist wohl über„haupt keineswegs zufällig, dass, obgleich doch die Pandekten-

---

und 1—3 der gens Furia bei O. Falconerius Inscript. athl. p. 144 (vgl. Ritschl, de sepulcro Furiorum Tusculano im Bonner. Lectionskatalog 185³/₄), wie in einem mit dem Griffel an eine Wand geschriebenen Alphabet aus Pompeii (s. Avellino iscr. e dis. graff. di Pompei, p. 19. vgl. Mommsen, Unterital. Dialekte p. 29) findet. Den Haken, der p. 1, 6 und 3*a*, 10 links oben an den Hauptschaft stösst, wissen wir nicht zu deuten, so wenig wie p. 1, 6 den unter dem Haken stehenden Schaft. Ein Interpunctionszeichen kann dies doch nicht sein?

„Juristen noch von so manchen anderen Eigenschaften sprechen, die „beim Kauf von Sclaven Gegenstand der Verhandlung und Gewähr „sein konnten, doch gerade nur fünf derselben in unserem Contracte „erwähnt werden. Diese fünf scheinen nämlich das regelmässige „Kaufformular gebildet zu haben, das zu Grunde gelegt wurde, dem „dann auf Belieben noch Manches zugesetzt ward; denn noch in „einem Rescripte Diocletian's (c. 14 Cod. IV, 49) werden dieselben „(nur heisst es statt *furtis noxisque* blos *noxa sol.;* fehlt also die „Gewähr gegen *furta*) als diejenigen aufgezählt, wegen derer der „Käufer eine Garantie verlangen könne." — Mit dem Worte *praestari* (p. 1, 8 = 3*a*, 13) schliesst wieder ein Satz, was p. 1, 8 durch einen Punct bezeichnet ist; denn nur als Interpunctionszeichen wüssten wir das kleine Häkchen in der mittleren Höhe des vorhergehenden *i* zu erklären (vgl. p. 2, 4. 7. im zweiten Triptychon p. 1, 5. 2, 2 und Massmann §. 154 mit Taf. 4, 3. 4. 5. 7. 8.). Pag. 3*a*, 13 fehlt das Zeichen im Facsimile.

Die Schreibung *quot* = *quod* p. 1, 8 = 3*a*, 13 findet sich auch in den Massmann'schen Tafeln (vgl. dieselben §. 156)[1]. — Weiter können wir p. 1, 9 = 3*a*, 15 nur *ex eo* lesen; das *o* ist besonders p. 3*a* zu deutlich. Eine Parallele zu dieser Formel haben wir nicht gefunden. Prof. Girtanner schreibt uns darüber: „*ex* „*eo* halte ich für einen Schreibfehler im Duplicat. Wahrscheinlich „ist die Nachlässigkeit veranlasst durch das in der ersten Tafel (von „welcher mir die Abschrift genommen scheint) sehr undeutlich ge„schriebenen *a* (Massmann S. 49f.), das dort allerdings leicht als „*o* angesehen werden kann. Als stehende Form *ex eo*, die auch „auf eine *puella* angewandt wäre, kann es nicht gerechtfertiget werden." Über die wirkliche Schreibung kann hier nur die Einsicht des Originals entscheiden; im Facsimile kommt indess kein anderes a-Zeichen vor, dessen unterer Schenkel unten nach rechts im Haken gebogen wäre. — Von *evicerit* fehlt p. 1, 9 der Queerbalken des *t*, der p. 3*a*, 16 deutlich erhalten ist. — Über die Formel *quo* | *ve ea res pertinebit* gibt Herr Prof. Girtanner folgende Bemer-

[1]) Bei Cipariu findet sich hinter PVERVM Z. 7 noch die Siglenreihe QDR, in der statt *R* das cursiv geschrieben ganz ähnliche *A* zu setzen und *Quo De Agitur* zu erklären ist. cf. Dig. XXI, 2. De evict. fg. 3. — *Q. M.* Z. 8 ist natürlich *Quo Minus*, Z. 10 statt *LICeBeT* zu lesen *LCEAT*.

kung: „Die gewöhnliche Formulirung ist: *ad quos* oder *eum*, *ad* „*quem ea res pertinebit* (auch *pertinet*, *pertinebit*), worüber unter „anderm zu vergleichen Dig. XLIV, 7 de oblig. et actt. fg. 53, §. 1." S. Cipariu Z. 9. — In *possedere* p. 1, 11 f hat das *p* ganz den Queerbalken eines *t*, nur die Unterlänge unterscheidet es noch von diesem. Am ähnlichsten ist es daher der zweiten und vierten Form in Massmann's §. 92. Die Schreibung *possedere* ist für die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts nicht auffällig; vgl. die zwar nicht ganz analogen Formen *reddedisse* bei Massmann Taf. 1, 4. 4, 11, und §. 156, auf den Paúr'schen Ziegeldenkmälern Taf. 1 *discet* und auf dem zweiten Érdy'schen Triptychon p. 1, 1 *rogavet*. — Pag. 1, 13 haben wir zu Anfang einen vor die Front der übrigen Zeilen hervortretenden Zug den wir mit Sicherheit für ein *p* erklären könnten, wenn der Schaft nicht unten nach links gebogen wäre. Auch ist jene Stellung ganz unmotivirt, da hier von einem Abschnitt der Urkunde keine Rede sein kann. Möglich also, dass der Zug nur zufällig hinzugekommen ist (wie wohl auch die schräge Linie über dem Anfang von p. 2, 1, dann über dem Schluss von p. 3b, 14 und vielleicht auch die über dem Schluss von p. 2, 4 und der Schaft nach *esse* p. 1, 6). Doch könnte er auch der Genauigkeit halber später hinzugefügt sein und als Sigle für *preti* stehen. Leider geht uns hier für die Entscheidung das Duplicat ab. Prof. Girtanner schreibt uns: „*p* hier als *preti* zu erklären, dafür gibt es wenigstens in dem uns „überlieferten Material keinen bestimmten Anhalt — die Zusammen-„stellung *quanti preti empta* — *eam pecuniam* gefällt mir nicht; „ich möchte entweder lesen: *quanti illa puella empta* oder *quanta* „*p ea puella* und *p* als *pecunia* erklären. Das Letztere scheint mir „das Wahrscheinlichere und entspricht am besten den uns bekannten „Formeln. Das *p* ist, wie Sie bemerken, erst später hinzugeschrieben, „weil es nämlich vom Schreiber aus Versehen ausgelassen war, eben „darum aber ist das Wort *pecunia* in ein blosses *p* abgekürzt." — Die beiden letzten Worte von p. 1, 13 bieten wieder einige Schwierigkeit. Nach dem Facsimile kann das erste nur *tam* sein, vom zweiten ist der Schluss zweifelhaft. Wir finden da zuerst *ia* in Ligatur (in ähnlicher Weise wie bei *il* und *im*), dann aber als selbstständigen Zug nur noch einen langen fast wagerechten Strich, wie der letzte Schaft des *e* oder *m* sonst am Schluss der Zeile erscheint (vgl. Massmann §. 123, Anmerk.). In dem untern Theil des

rechten Schenkels von *a* oder vielmehr an diesen angeknüpft, ist offenbar noch der erste Theil des Schlussbuchstaben. Wäre dieser ein *m*, so müsste man annehmen, es fehle der mittlere Arm desselben (s. oben S. 615): sonst kann nur noch an ein *c* gedacht werden. Zu welchem von beiden Buchstaben man sich aber auch bekennt, im Zusammenhang mit dem vorhergehenden *tam* bleibt immer eine Schwierigkeit. Herr Prof. Girtanner theilt uns mit, es sei entweder *eam* oder *tantam pecuniam* zu lesen und weiter (p. 2, 1) *et alterum tantum*. (Wir hatten früher *iterum* zu finden gemeint, doch jenes steht deutlich da.) An *tantum pecuniae* ist schon des Sprachgebrauchs wegen nicht zu denken. Am leichtesten mit dem Facsimile in Einklang zu bringen ist die auch an sich passendste Lesart *eam pecuniam*; dann hätte der Lithograph ausser der Weglassung des einen Arms vom letzten *m* sich nur darin versehen, dass er *t* mit *e* verwechselt hätte, was besonders bei der Ligatur *ea* leicht möglich war. Zur Beruhigung von Nichtjuristen genüge es, dass Verbindungen, wie *non solum rem sed et alterum tantum, tantam pecuniam et alterum tantum* von Dirksen in seinem *Manuale s. v. alterum* aus den Pandekten belegt werden. Herrn Prof. Girtanner verdanken wir noch den Nachweis, „dass in ziemlich viel späteren Urkunden „(vom J. 539 und 540) bei Marini, papiri diplomatici nr. CXIV „und CXVIII *sed et alterum tantum* in demselben Zusammenhange „vorkommt, wie in den Wachstafeln. *Alterum tantum* kommt sonst „in den juristischen Quellen in Bezug auf Zinsen vor.“

Pag. 2, 1. Zu der Formel *fide rogavit* sagt derselbe: „Diese „Redensart kommt auch in den Pandekten XLV, 1 de verbb. oblig. „fg. 122 §. 1 vor, wird aber dort, weil sonst nicht vorkommend, von „Huschke (Flavii Syntrophi instrum, p. 37 not. 38) als unrichtige „Lesart angefochten unter Berufung auf C. Rhedig., der das *fide* nicht „hat“ und zu dem entsprechenden *fide promisit* in der nächsten Zeile: „Es steht hier ohne Beziehung auf eine fremde Schuld; sonst „bezeichnet *fidepromissor* einen durch die Stipulation: *idem fide* „*promittis?* verpflichteten Bürgen gegenüber dem *sponsor* und „*fidejussor*. Gajus Jnst. III, §. 115 f.“

Die Siglen *s. s.* p. 2, 4 bedeuten natürlich *supra scripta*, wie auch Érdy angibt. — Z. 5 ist über den Schluss des Wortes *ducentos* die Sylbe *um* übergeschrieben. Damit kann wohl nichts anderes als eine Verbesserung des ursprünglichen Textes beabsichtigt

sein. Da aber *ducentum* als Genitiv hier nicht am Platze ist, so hätten wir hier vielleicht den Beleg für eine vulgäre indeclinable Form *ducentum* = *ducenti*, die auch noch bei Columella V, 3, 7 (ed. Gesner 1773) vorzukommen scheint. Ähnliche Bildungen der Zahlwörter wüssten wir sonst nicht anzuführen. — In *accepisse* p. 2, 6 fehlt der Bauch oder, wie dieser in Ligatur stets erscheint, der obere Schenkel des *p* völlig, und statt des Schluss-*e* findet man vielmehr ein ihm zwar sehr ähnliches in Ligatur stehendes ti. Der Zusammenhang beweist, dass beides nur Fehler des Lithographen sind.

Auf p. 2, 7—9 folgt die Unterschrift des Documentes. Das erste Wort ist zwar nicht ganz deutlich *Actum* geschrieben, da unten am zweiten Schaft des *u* regelrecht noch ein Haken nach links und eine gleiche Verlängerung am nächst folgenden Schafte sein müsste; indess gestattet der Zusammenhang wohl keine andere Lesung. In den Unterschriften sonstiger römischer Urkunden (so im zweiten Triptychon, in den Massmann'schen Tafeln und anderswo, s. Massmann §. 31) genügt für *actum* öfters die Abkürzung *act.* so dass man denken könnte, das *um* (oder *ue*, wie es dann nach dem Facsimile gelesen werden müsste), gehöre zum folgenden Ortsnamen. Aber das *k* dahinter ist zu gross und von den vorhergehenden Buchstaben zu weit getrennt geschrieben, als dass man es nicht für den Anfangsbuchstaben eines Wortes nehmen müsste. Auf *k* folgt *ar* oder *ra*, dann ein *t* (kein *p*, wenigstens nicht nach dem Facsimile, da ein wirklicher Queerbalken vorhanden ist, über den der Schaft nicht hinaus reicht); zum Schluss ein *o*. So hätten wir die Möglichkeit von *karto* und *krato*. Gewiss aber wird der Ortsname den wir hier doch zu suchen haben, noch eine weiterer Endung gehabt haben, da ein Ablativ hier nicht am Platze ist. Wie der Name geheissen habe, darüber sind wir so wenig zu einem Resultat gekommen, wie bei *kaniuretium* oder wie Massmann bei *Alburnum majus* (s. S. 232). Nur lässt sich von jenem *karto* ... mit noch mehr Wahrscheinlichkeit, wie von *kaniuretium* behaupten, dass es in Dacien gelegen. Érdy liest *karpo* und führt dazu §. 17—19 eine Reihe ähnlich klingender Namen von Orten, Flüssen, Meeren, Menschen an und erklärt schliesslich: „*Valde verosimile est, dictum supra libellum aut hic* (nämlich „in der mösischen Stadt Carpus, die Bandurius im Imperium orientale. „Venet. 1729 fol. Tom. I, 17. erwähne) *aut in Dacia datum fuisse.*“ Auf Grund des bis jetzt vorliegenden Facsimiles enthalten wir uns jeder

weiteren Untersuchung, die sich auf das Volk der Carpi [1]) und einen vicus Carporum (s. Ammian XXVII, 11. Jul. Capitol. vita Balbi c. 16), der aber in Mösien lag, bezöge. Ob nicht auch hier das Original eine andere Lesung zulässt? Der Punct hinter dem Worte könnte vielleicht die Abkürzung desselben bezeichnen.

Auf p. 2, 8 ff. haben wir schliesslich die Angabe der Consulen, unter denen die Urkunde ausgestellt ist. Wir lesen hier ganz deutlich: *Tjto aelio caesare antonino pio II et bruttio praesente II cos.*

In Betreff des zweiten Consuls bietet also unsere Tafel einen neuen Beleg zu der schon aus den Inschriften bei Murat. p. 326, 2. 4 (= Orelli 3119), p. 327, 1 bekannten Thatsache, dass derselbe in diesem Jahre 892 a. u. c. = 139 n. Ch. G. schon zum zweiten Male Consul war, so dass er also in einem der vorhergehenden schon *consul suffectus* gewesen.

Es erübrigt uns noch die Besprechung des Zeugenverzeichnisses p. 3, b. Wer da sieht, welche Ungethüme von Namen Herr Érdy herausgelesen hat, wird wohl im ersten Augenblick schier verzweifeln, etwas Vernünftiges daraus machen zu können, wenn er nicht etwa die Ansicht hegte, dass wir hier lauter Namen aus irgend einer dacischen oder andern barbarischen Sprache vor uns haben. Zwar sind auch wir nicht im Stande gewesen, all jene Phantasiegebilde aufzulösen; abgesehen von den etwaigen Fehlern der Lithographie ist gerade dieser Theil des Documentes (ebenso wie bei den Massmann'schen Tafeln) schwer zu entziffern, weil er mit der ganzen dritten Seite der Verletzung und Verwischung am meisten ausgesetzt war, besonders die ersten Zeilen haben darunter gelitten. Definirbare Unterschiede der Handschrift, mit welcher die einzelnen Namen etwa geschrieben wären, können wir nicht entdecken [2]); sie gleicht bei allen ganz der Hand des Schreibers der Urkunde. Einige Namen glauben wir jedoch richtig enträthselt zu haben. Die Zahl der Siegel zeigt, dass sieben Namensunterschriften da sein müssen; schon aus den Massmann'schen Tafeln lernen wir, dass dieselben im Genetiv

[1]) Erst Aurelian unterwarf einen Theil dieses Volkes, Diocletian verpflanzte es ganz auf römischen Boden. (Amm. XXVIII, 2. Aur. Vict. XXIX, 4. Paul. Diac. Hist. Misc X, 44. de reb. Get. c. 16. Jornand. de regn. succ. 87. Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarvölker, S. 697.)

[2]) S. Gneist, die formellen Verträge des neueren römischen Obligationenrechtes, Berl. 1845, S. 350 ff.

stehen, gewiss unter Ergänzung von *signum* oder *sigillum*. Beim Anblick des Documentes ergibt sich von selbst, dass jene einzelnen Namen beginnen mit Z. 1, 4, 6, 8, 10, 12, 14. Von allen am deutlichsten ist der letzte geschrieben: *dasi uerilonis|ipsius uendj|toris*. Z. 8 f. kehrt der Name *uerilo|nis* wieder, davor aber steht eine Buchstabenreihe, die sich offenbar auch Z. 12 findet. Den ersten Platz in ihr nehmen zwei lange nach rechts unten gebogene Schäfte ein, die man *ll* lesen möchte. Indess scheint Z. 8 noch ein halb verwischter Arm von der Spitze des ersten Schaftes zu der des zweiten hinüber zu gehen (er fehlt jedoch Z. 12), der die Lesung *pl* rechtfertigt. Weiter wäre deutlich *ani*, im Ganzen also *plani* zu lesen, der Genetiv des Namens Planius, den wir bei Gruter p. CCXLI (=Mommsen J. R. N. 6769) zweimal und p. DCCCCXX, 18 finden. Einen Namen müssen wir der Stellung nach in beiden Zeilen haben. Dieser Lesung stände also gar nichts im Wege, wenn nicht Z. 12 das *i* noch in Ligatur mit einem folgenden *n* oder *ri* wäre, mit dem die Zeile schliesst. Wir wissen nicht, was daraus zu machen ist, zumal wenn wir die folgende Zeile mit hinzuziehen, deren erster Buchstabe etwa einem verkrüppelten *t*, der zweite einem *s* entspräche, worauf deutlich *qui et* und dann *mici* oder *arici* oder *raici* folgt. Vor jenem *plani* Z. 12 lesen wir einen Namen, der auch als zweite Hälfte von Z. 7 erscheint. Er ist sicher als *epicadj* anzunehmen, Genetiv des Cognomen Epicadus, das wir auch bei Mommsen J. R. N. 800, 3570, 3797 finden. Den Eigennamen des fünften Zeugen Z. 10 haben wir in den Zügen, welche Érdy *Liccn* liest. Der Schlussbuchstabe enthält offenbar eine Ligatur mit einer Genetivendung. Darnach ergibt sich *liccaj*, und wirklich haben wir bei Pococke p. 121,1 einen Grabstein der mit LICCAIO beginnt, dann bei Gruter p. DLX, 2 „*e schedis Arnol. Mercatoris*" folgende „*alicubi circa Rhenum*" gefundene Inschrift: SASAIVS. LICAI | F. MILES. EX. COH. | VIII BREVCORVM | ANN. XXXII. STIP. XII | H.S.F.H.T.F. und p. CCCCLIV, 2: PLAVTIAE | TVLLAE . LICAI | PVBLICE | DEC.DEC. bei Verona gefunden („*ex msc. Panvinii Scultetus*"), womit zu vergleichen ist der *agitator Liccaeus* aus der *familia quadrigaria* des *Capito* ebd. p. CCCXXXIX, 5 (zu Rom gefunden). Hieher wird endlich auch die Münze zu rechnen sein, die Eckhel Doctr. num. t. IV, p. 168 aus der Sammlung des Grossherzogs von Toscana beschreibt, mit der Umschrift ΛΥΚΚΕΙΟΥ. Mit Recht behauptet er gewiss, sie sei in Illyrien geschlagen, und jener Name der eines

Königs. Im Anfang von Z. 12 möchten wir den Genetiv *marci* lesen, wenn nicht die folgenden Züge Vorsicht geböten, worüber später. Den dritten Zeugennamen hat Érdy wenigstens so gelesen, dass man ihm beistimmen müsste, wenn man sich überwinden könnte, diese Werte (*Annesus Anbericnetis*) für menschliche Namen anzusehen, und eine Genetivendung darin enthalten wäre. Der Anfang von Z. 7 wäre etwa für *berj*=*Veri* zu nehmen; dann wäre am Schlusse von Z. 6 ebenfalls eine Genetivendung, entweder *ri* oder *ai*, anzuerkennen. Oder man könnte, freilich durch Emendation, die letzten Buchstaben von Z. 6 mit den ersten von Z. 7 zusammen *lan*|*berj* lesen und diesen Namen für gleichbedeutend mit dem auf einer Inschrift zu Castello di Rozzo in Istrien vorkommenden LAMBERI (Genetiv) halten; s. *Kandler Inscrizione nell' Istria*, 1855. n. 497. Weiter wüssten wir über diese Zeilen nichts zu bestimmen. Den Namen des zweiten Zeugen lesen wir *masuri*, welcher Gentilname auch bei Gruter p. CCXL col. 3, p. CCXLI col. 1, p. DCCCXVI, 8 (zweimal), p. MLXXVII col. 2 und 4, p. MCXVI, 3 vorkommt. Nur bleibt der Schluss von Z. 4 dann unerklärt; Z. 5 könnte sehr wohl *dec* als Abkürzung von *decurionis* gelesen werden. Der erste Name endlich ist fast ganz verwischt.

Bei jedem einzelnen Zeugennamen mit Ausnahme des letzten ist aber immer noch ein Rest übrig geblieben, der sich der Deutung entzogen hat. Nehmen wir den Schluss von Z. 4, in welchem wohl ein Cognomen steckt, und den von Z. 13 aus, so zeigt sich an den übrigen Stellen: Z. 7, 9, 11, eine merkwürdige Ähnlichkeit der unerklärten Schriftzüge unter einander. Z. 7 lesen wir nach dem Facsimile *caletis*, nur dass der zweite und dritte Buchstabe auch respective *r* und *i* sein können, ebenso wie Z. 9, wo wir *sclaletis* zu erkennen glauben, der vierte und fünfte; endlich Z. 11 wird der Queerbalken über dem *t* wohl auch nur vom Lithographen übersehen sein, so dass wieder die Buchstaben *aletis*, oder die ganze Reihe *marcialetis* zum Vorschein käme. Was aber mit diesen Buchstaben gesagt ist, wissen wir nicht; einen Namen enthalten sie schwerlich, da ein solcher an jenen Stellen nicht mehr nöthig ist, und ebenso wenig sind sie Siglen. Wahrscheinlich steckt ein Wort juristischen Gebrauches, vielleicht die Bezeichnung eines Amtes darin (vgl. Z. 5 dec.); die Schlussbuchstaben *etis* könnten gleich *entis*, das Ganze also der Genetiv eines Participiums sein.

Bezüglich der Zeugenanzahl fügen wir folgende Vermuthung Girtanner's aus einem Briefe an, die wir indess durch nichts sicherer zu stellen wissen: „In der „Urkunde über die Sclavin „ist durch *mancipio accepit* die Mancipation als geschehen „erwähnt. Bekanntlich bringt man die 7 Zeugen-Siegel beim „prätorischen Testament in Zusammenhang mit den 5 Mancipations-„zeugen, zu denen noch der *libripens* und nach Huschke der „*antestatus*, nach anderen statt des letzteren der *emptor familiae* „gerechnet werden. In unserm lithographirten Document sind gleich-„falls 7 Siegel da, und man könnte, da die Mancipation als geschehen „erwähnt ist, an 5 Zeugen als die zum Versiegeln Nächsten denken; „dazu ist hier bezeugt, dass ein Siegel dem *venditor* gehört; ich „habe mich aber vergeblich bemüht zu entdecken, ob bei keinem „der andern Siegel neben dem Namen, wie sonst wohl vorkommt, die „Eigenschaft als *libripens* angegeben sei, oder *antestatus*. Auch Sie „fanden wohl davon nichts in den Schriftzügen sondern blos Namen?"

Zum Schlusse müssen wir noch eine kurze Bemerkung anfügen über einige Namen in dieser Urkunde. Die Bezeichnung des Verkäufers Dasius als eines Pirusters, so wie das Vorkommen der pannonisch-illyrischen Namen Bato und Liccaus in diesem selben Documente lässt vermuthen, dass auch der Name Verilo illyrischen Stammes sei. Massmann hat §. 265 ff. die Vermuthung ausgesprochen, die Namen Offas und Geldo, die in seinen Wachstafeln vorkommen, seien gothischen Ursprungs, und allerdings bringt er dafür beachtenswerthe Gründe bei. Weiter führt er §. 269 f. eine Anzahl anderer Namen aus siebenbürgischen Inschriften auf, die ebenfalls nicht lateinischen Ursprungs seien. Einer derselben, *Nando*, den er mit dem gothischen *nantha (audax)* vergleicht, hat mit *Bato*, *Verilo*, *Tranto*, *Geldo* die Endung *o* gemein. Unsere Urkunde wäre geeignet, erhebliche Zweifel gegen jene Hypothese zu erwecken [1]).

---

[1]) Der Freundlichkeit des Herrn Dr. Stark, Amanuensis der Wiener Universitäts-Bibliothek, verdanke ich für den Namen Verilo folgende Vergleichung deutscher Namensformen: Woril a. 1125 (bei Pied. 193), Bonus Guarelli a. 1471 (Lupi 2, 1267), Veraila fem? (Polypt. St. Rem. 71. 36.) In Förstemann's Ahd. Namenbuch kommt bis zum Jahre 1100 kein Werilo vor, doch Warlanus a. 166 (Cod. Lauresh. II, 509), Werilenus a. 1146 (Mir IV, l. 3, c. 37, p. 377 b), Waralenus (Pol. Jrm. 26, 20), Wero saec. 8 (cod. Lauresh. n. 361, 3198), Vuaro a. 795 (Schan. 108, 33), Varo, Gothorum dux (Jornand. 20). Man sieht, dass auch hier ähnliche deutsche Namen nicht fehlen.

II.

Das zweite Triptychon, dessen Facsimile Érdy mittheilt, ist in seiner äusseren Form völlig dem ersteren gleich (s. oben S. 607 f.). Auch von ihm ist die letzte Tafel verloren, so dass uns wieder der Schluss des Duplicates fehlt. Der erhaltene Theil desselben p. 3 ist in einem ziemlich schlechten Zustande; die Mitte fast aller und der Schluss der drei letzten Zeilen von col. *a* hat nur noch spärliche Reste von Schriftzügen aufzuweisen. Bei dem eigenthümlichen Inhalt der Urkunde ist dies doppelt zu bedauern. Pag. 2 und 3 haben fast auf jeder Zeile einige Siglen, die sich schon dadurch zu erkennen geben, dass grössere Intervalle zwischen ihnen freigelassen und Ligaturen kaum gestattet sind. Pag. 3 dagegen zeigt bei genauerer Betrachtung jene Siglen nicht. Sie werden, wie die Zahl zu Anfang des Documentes, völlig ausgeschrieben sein, sind aber in dieser Form sehr entstellt; wir werden im Einzelnen zeigen, dass das Facsimile hier nicht gerade genau sein kann. — Alles was Érdy zur Lesung und Erklärung der Urkunde angibt, ist Folgendes (§. 32):

„*Triptychum hoc datum est XIII. K(alendas) Novembr (es),* „*id est 20. Octobris Rustico ter. Aquilino Cs. (Consulibus) i. e. a.* „*162 p. nat. Chr. Argumentum eius est: mutuum erga praestandas* „*usuras. — II. pag. 3* (=p. 2 unserer Zählung Z. 1 f.) *minoribus* „*cursivis literis haec leguntur*: Id fide sua esse jussit Titius Irimi-„tius de sorte supra scripta Curtii. *Et II. 4* (p. 3 b. 5 f.) *maioribus* „*characteribus idem Titius Irimitius scriptus legitur. Si cui lubet,* „*legat et exponat breve hoc triptychum, parte mea veri nominis* „*meritum nulli denegabitur.*"

Wir lesen die Tafeln folgendermassen:

p. 1. *ж LXqdpprdf rogavet jul alexander darj f p*
alexander garj[ccj]*et se eos* x *LXqsss mutuis*
numeratis accepisse et debere se djxit
et eorum usuras ex hac dje jn djes XXX
5. *darj jul alexandro ea qua p f r jul. alexander*
darj f p alexander garjccj

p. 2. *jd fide sua esse jussit tjtjus prjmjtjus d s s s*
c u r p s.
Act alb majorj XIII k nouembr
rustjc ĪĪ *et aquiljno c s* (=915 a. u. c. =162 p. Ch. n.)

p. 3a. x *sexag....iu..ie petjerat*
probis....it.t..j fiberugauit
julius ut ex..der darj f ijb oe
pro......l.xander earjee
5. *et cti.....q s s s mu*
num.ra...accee
aebeoe...sextiu

3b. *l uasidj ui toris*
nicinis
baionis...t....j
jouetj
TITIVS PRIM
ITIVS
alexandrj garjecj
eius debit....

Wir werden bei der Besprechung dieser Urkunde so zu Werke gehen, dass wir von den sicher gedeuteten Stellen zu den unsicheren fortschreiten, um aus dem Zusammenhange diejenige Lesung welche wir gegeben haben, als die richtige zu erweisen und zugleich so die wahrscheinliche Lösung der Siglen zu gewinnen. Zunächst geben wir wieder ein Verzeichniss der Ligaturen des Documentes; die mit einem Stern bezeichneten sind schon in dem früheren (S. 608 f.) vorgekommen.

an*: 3 b, 7.
ar*: 1, 1. 2. 5. 6 (2 mal). 3 a, 3. 3 b, 7.
da*: 1, 1. 5. 6.
di: 1, 3. 4 (2 mal). 3 b, 1. (s. Massm. §. 133.)
dr: 1, 5. 3 b, 7. (s. Massm. §. 135.)
er*: 1, 5.
fi: 2, 1. (s. Massm. §. 133.)
ga: 1, 1. 2. 6. 3 a, 2. 3 b, 7. (s. unten S. 646, Anmerk.)
ha: 1, 4.
ma*: 2, 3.
or*: 1, 4 (?). 3 b, 1.
pi*: 1, 3.
pr*: 2, 1.
ra*: 3 a, 1.
ta*: 2, 3. 4.
ti*: 2, 1 (3 mal). 4. 3 b, 4.
to*: 3 b, 1.
ua*: 1, 5.

Bei durchgängiger Übereinstimmung mit der früheren Urkunde zeigen sich hier doch auch einige Verschiedenheiten. Zwar lässt sich von dieser Cursivschrift zwischen Ligaturen und getrennt geschriebenen Buchstaben keine strenge Scheidung durchführen, indess die Formen, unter denen sich *ga*, *ha* und *di* in dieser Urkunde zeigen, sind doch bedeutend verschieden von denen der ersteren. Die Schreibung von *f* mit seiner Ligatur *fi* ist wieder ganz dieselbe wie in den Massmann'schen Tafeln (s. S. 615 Anmerk.). Der Gebrauch des langen *j* hat weit um sich gegriffen, es findet sich p. 1 an 13, p. 2 an 11, p. 3 an 13 Stellen (vgl. S. 661).

Dass wir in diesem Documente eine Schuldverschreibung vor uns haben, ist auf den ersten Blick klar. Wir suchten nun auf p. 1 nach zwei Namen, mit denen Schuldner und Gläubiger bezeichnet wären, fanden aber dafür zuerst nur einen einzigen in fünfmaliger

Wiederholung (Z. 1, 2, 4 zweimal, 5). Überall ist deutlich *alexander*, Z. 4 zu Anfang *alexandro* lesbar (Z. 1 fehlt der linke Schenkel des zweiten *a*). Also werden wohl beide, Schuldner und Gläubiger, dies Cognomen geführt haben. Gewiss aber darf nicht bezweifelt werden, dass beide in der Urkunde deutlich von einander unterschieden sein werden. Z. 1 und Z. 5 (hier beide Male) liest man nun vor jenem Cognomen den Gentilnamen *jul*=Julius, welcher an den beiden andern Stellen fehlt. Im Duplicat p. 3, *a* nehmen die voll ausgeschriebenen Siglen zu Anfang der Urkunde Z. 1 und 2 ein, Z. 3 beginnt mit *julius utex . . der*, woraus natürlich *alex(an)der* zu machen ist. Danach wird man zunächst vermuthen, dass auch an den übrigen Stellen diesem Namen ein Gentilname vorausgehe. Wir wüssten indessen diesen nur auf gewaltsame Weise herauszubringen. Wir lesen an beiden Stellen vor dem Cognomen die Buchstaben *darj*, *draj* oder *dmj*, und etwas getrennt sowohl davon, wie von einander *f p*. Dass die ersten Buchstaben nicht wohl die Bestandtheile eines Nomen proprium sein können, werden wir unten sehen. Es bleiben uns also die Buchstaben *f p*, aus denen wir ebenso wenig einen Namen machen können. Wäre es erlaubt, den horizontalen Arm des *p* zu streichen, oder ihn gar als Andeutung einer Sigle anzusehen, so ergäbe sich *fl*, was auf Inschriften häufig für Flavius vorkommt, und wir hätten einen Flavius Alexander neben Julius Alexander. Jenes Mittel ist jedoch an sich schon zu gewagt; dann aber beweist die Vergleichung des Duplicates p. 3 *a*, 3 *f*, dass *f p* zwei Siglen sind, deren Auflösung wir hier vor uns haben (s. unten S. 629). Ein zweites Unterscheidungsmerkmal könnte in einem an das Cognomen im Genetiv angefügten Namen liegen (vgl. S. 610). Und wirklich folgen jenem an beiden Stellen p. 1, 2 und 6, wie im Duplicat p. 3*a*, 4 wiederum dieselben Schriftzüge, die wohl *garj* oder *graj* (*ga* oder *gr* [1]) und *ar* oder *ra* in Ligatur) zu bestimmen sind. Nur könnte man stutzen,

[1]) Die Ligatur *ga* oder *gr* in der Form unserer Stellen ist allerdings etwas abnorm; der untere Schweif des *s* müsste zugleich als erster Schenkel von *a* oder *r* dienen, wofür uns in dieser Cursivschrift sonst kein Beispiel bekannt ist (vgl. in der früheren Urkunde p. 2, 1). Aber wir wissen uns nicht anders zu helfen; das *c* hat stets eine Überlänge, von der an unsern Stellen Nichts zu merken ist, und andere Buchstaben können nicht wohl in Betracht kommen. Vom *g* fehlt allerdings auch der obere horizontale Balken, der sich sonst stets findet; aber er fehlt auch p. 1, 1, wo sich in *rogauet* dieselbe Ligatur findet.

wenn man eine ganz ähnliche Buchstabenreihe, das schon oben berührte *darj*, damit vergleicht, die man gerne für identisch mit jener halten möchte, und die doch ganz anders zu erklären ist. Aber hinter jenem *gari* lesen wir p. 1, 6 noch deutlich *ccj*, und damit schliesst der erste Abschnitt der Urkunde. Z. 2 fehlen diese Buchstaben freilich, doch stecken sie vielleicht in der Lücke die zwischen *gari* und *et* bemerkbar ist, wenigstens stehen die beiden ersten von ihnen deutlich an der entsprechenden Stelle des Duplicates p. 3*a*, 4, und, was noch beachtenswerther ist, sie finden sich auch im Unterschriftenverzeichniss, dessen letzten Platz der Name des *alexander* einnimmt (p. 3*b*, 7*f*). Wir lesen hier nämlich Z. 6 *alexandri garjccj*, dahinter aber noch einen etwas gebogenen horizontalen Zug und dann Z. 8 *cius debit....*, was wir nur als *ipsius debitoris* wieder herstellen können (vgl. in der ersten Urkunde p. 3*b*, 14 ff.: *dasi uerilonis ipsius vendjtoris*). Durch diese Stelle, glauben wir, wird zunächst unsere Vermuthung bestätigt, dass hinter dem Namen des *alexander*, wo er ohne Gentilnamen steht, der seines Patrons oder Vaters folge; denn was könnten jene Buchstaben sonst im Zeugenverzeichniss bedeuten; dann aber wird es aus demselben Grunde ebenso wahrscheinlich, dass nicht blos *garj* (s. p. 1, 2), sondern *garjccj* als der Genetiv dieses Namens anzunehmen sei. Nur das ist uns bedenklich, dass wir aus Inschriften keine anderweitigen Belege für diesen haben finden können.

Also hätten wir jetzt einen Julius Alexander und einen Alexander Garicci, diesen als Schuldner, wie schon das Zeugenverzeichniss angibt, jenen als Gläubiger. Dies muss festgehalten werden, um das Document weiter zu erklären. Folgende Worte lesen wir in demselben p. 1 ganz zweifellos:

x LX· · · · · · · · · · · · · · jul alexander· · · · f p
alexander garj[ccj] et se eos x q s s s mutuis
numeratis accepisse et debere se djxit
et eorum usuras ex hac dje in djes XXX
5. *· · · ·jul alexandro ea qua· · ·jul·alexander*
· · · ·f p alexander garjccj

Der Gang den das Document nimmt, kann schon hieraus deutlich ersehen werden; es zerfällt in drei Theile die durch *et* (Z. 2 und 4) mit einander verbunden sind. Im zweiten, der Anerkennung der Schuld von Seiten des Alexander Garicci ist nichts dunkel (*q s s s*

natürlich = *qui supra scripti sunt*); der dritte enthält das Versprechen der Zinszahlung auf einen bestimmten Termin; den ersten lassen wir noch unberücksichtigt. Welche Begriffe die oben freigelassenen Lücken des dritten Theiles enthalten müssen, ist auch leicht einzusehen. Der Gläubiger fordert die Zinszahlung zu einem bestimmten Zinsfuss, der Schuldner verspricht sie. Vergleichen wir jetzt die Schriftzüge der verschiedenen Lücken mit einander, so finden wir zu Anfang von Z. 5 und 6, wie auch am Schlusse von Z. 1 vor dem *fp* und in der Mitte von p. 3,3 jene Buchstaben die man *darj*, *draj* oder *dmj* lesen kann (nur ist p. 3,3 das *d* fast ganz verwischt). Die erste Lesung ist offenbar die richtige. Sowohl Z. 1 als auch Z. 6 folgen darauf nun die gewiss als Siglen zu betrachtenden Buchstaben *f p*. Zwar sind dieselben p. 3 *a*, 3 f, völlig ausgeschrieben, doch bei dem Zustande dieser Seite nur mit Mühe zu enträthseln. Nach dem Facsimile stände da etwa *fiboe pror....*, zu lesen ist aber offenbar *fide promisit*, was an jenen Stellen, vom Schuldner gesagt, hoffentlich bei den Juristen keinen Anstoss finden wird. Eben dahin äussert sich Prof. Girtanner: „Aus dem Duplicat scheint mir auch Ihre ohnehin durch die Kauf„urkunde begründete Vermuthung: *f r* = *fide rogavit* und *f p* = *fide* „*promisit* zu lesen vollkommen bestätiget zu werden.“ Bei Cipariu ist Z. 12 daher höchst wahrscheinlich folgendermassen herzustellen und zu erklären: DARI Fide Rogavit DASIVS BREVCVS Dari Fide Promisit | BELLICVS, wofern nicht nach unserer ersten Urkunde p. 2, 1 noch am Anfang der Zeile ein *Et Alterum Tantum* einzuschieben und dann ein einfaches *D* = *dari* zu setzen ist. Dann kann auch kein Zweifel mehr sein, dass an der zweiten Lücke von Z. 5 das entsprechende *fide rogavit* des Gläubigers enthalten sein muss. Und wirklich lesen wir da die Buchstaben *p f r*, von denen dann nur noch der erste der Erklärung bedarf. Im Zusammenhang steht da *ea qua p f(ide) r(ogavit)* und gewiss ist *ea* auf *fide* zu beziehen. Uns ist es aber nicht geglückt eine Stelle zu finden, aus der wir die Auflösung der Sigle *p* gewonnen hätten. — So fehlt uns nur noch die Bestimmung des Zinsfusses, um diesen dritten Theil der Urkunde völlig hergestellt zu haben. Hinter *jn djes* XXX am Schluss von Z. 4 stehen im Facsimile zwei lange Schäfte, beide mit Unter-, der zweite auch mit Überlänge, beide oben nach links mit einem spitzwinkligen Haken (der erste mit längerem) versehen. In der noch sehr unvollständigen Deutung dieser Urkunde, die in Herrn Prof. Girtanner's Hände gelangte, hatten

wir *jn djes* XXXII gelesen, wozu wir von diesem Gelehrten folgende Bemerkung erhielten: „Diese Bestimmung auf 32 Tage ist auffallend und „kommt sonst nicht vor. Sehr gewöhnlich war dagegen die Bestimmung „*ex hac die in dies* XXX. Dieser Bezeichnung der Verzinsung lagen „die sogenannten *centesimae usurae* zu Grunde. Das nachher ausge„fallene (Prof. Girtanner musste an die Lücke denken, welche wir „zu Anfang von Z. 5 an die Stelle des *darj* gesetzt hatten) enthielt „die Bestimmung des Zinsfusses." Wir vermuthen nun, dass gerade in jenen beiden Schriftzeichen hinter XXX diese Bestimmung enthalten sei, wissen aber nicht anzugeben, wie sie genau zu deuten seien.

Ein späterer Brief Girtanner's belehrt uns darüber folgendermassen: „Das hinter XXX Ausgefallene, war, wie ich überzeugt bin, „eine in Siglen oder Abkürzungen gefasste Bezeichnung dessen, was „monatlich als Verzinsung gegeben werden sollte (etwa ein *quina„rius*.) Ich erkläre das *p* auch hier (Z. 5) wieder als *petitur* oder „vielmehr *petuntur*. Durch *ea qua petuntur* wird auch für die Zins„zahlung dasselbe verabredet, was für die Capitalzahlung gelten soll. „Der Zahlungstermin steht im Belieben des Gläubigers, er kann „jederzeit klagen, aber natürlich nur auf das zur Zeit der Klage „Fällige"[1]).

Kehren wir von hier zur Lesung des ersten Theiles der Urkunde zurück, so wird man in diesem gerade so, wie sich Z. 1 das *f (ide) p (romisit)* findet, auch ein *f r* vor dem Namen des Gläubigers Julius Alexander erwarten. Wir lasen aber am Anfang des Documentes zuerst deutlich die Siglenreihe *x LX q d p p r d f* und dann ein *r* (dessen erster Schenkel sich wie Z. 5 an den unteren Balken des *f* anschliesst), mit einer Reihe von Buchstaben, die nach der engeren Schreibweise offenbar schon keine Siglen mehr sind. Unter ihnen kommt kein *f r* mehr vor; sie lassen sich vielmehr ohne Schwierigkeit als *ogavet* lesen, so dass mit Hinzurechnung des vorausgehenden *f r* sich wieder das gesuchte *f (ide) rogavet* ergäbe. Über letztere Form vgl. oben S. 618. Im Duplicat fanden wir die entsprechenden Wörter am Schluss von p. 3 a, 2, wo deutlich zu lesen ist *fibe rugavit* (der Queerbalken

---

1) So angemessen diese Erklärung ist, die Vergleichung eines dritten Wachsdocumentes aus Siebenbürgen, das wir nächstdem veröffentlichen werden, zeigt uns jetzt eine andere Lösung dieser Zweifel, die unbestreitbar die richtige ist. Statt *ea qua p* muss *e a q e r p* = *cive ad quem ea res pertinebit* gelesen werden. Dies vorläufig zur Berichtigung.

des *t* fehlt; diese wie die übrigen Verdrehungen sind gewiss nur Versehen des Lithographen). Jetzt wäre auf der ganzen ersten Seite der Urkunde nur noch die Siglenreihe zu Anfang zu erklären. Welche Begriffe sie enthalten müsse, ist nicht schwer zu vermuthen. Die ersten Zeichen sind deutlich ⳨*LX*, auf p. *3a*, 1 ⳨ *sexag* . . . .; der Schuldner verspricht diese 60 Denare zu zahlen *(darj f p alexander garj [ccj])*, der Gläubiger fordert sie *(f rogavet jul alexander)*. Zunächst vermissen wir bei diesem letzteren Satztheil die Wiederholung des *darj*, die hier so gut wie im dritten Abschnitt geschehen müsste. Es wird gewiss dem *f rogavet* unmittelbar vorausgehen und also in der Sigle *d* enthalten sein. Weiter aber fehlt dem Documente noch die Angabe, wann das geliehene Capital zurückgegeben werden solle, und diese wird man in den vorausgehenden Siglen suchen müssen. Wie sie zu enträthseln sind, verdanken wir wieder den Mittheilungen des Herrn Prof. Girtanner. Er sagt: „Die Abkürzung „*q d p p r d* bedeutet meiner Meinung nach: *qua die petierit probis* „*recte dari*. Die drei ersten Worte *qua die petierit* (vgl. Dig. XLV „1 De verb. oblig. fg 135 pr.) würden die sonst fehlende Angabe des „Termins für die Rückzahlung ersetzen. Die Formel *probis recte dari* „kommt häufig vor z.B. Dig. XII, 1 De reb. cred. fg. 40 und sonst oft „*recte* allein z. B. Dig. XLV, 1 De verb. oblg. fg. 122 §. 1, *probos* „z. B. Dig. XIII, 5 De pec. constit. fg. 24.“ Ob diese Deutung die für den Zusammenhang ganz vortrefflich passt, die richtige ist, müsste sich unumstösslich aus der Vergleichung des Duplicates ergeben, in dem, wie gesagt, die Siglen voll ausgeschrieben sind. In den Schriftüberresten des Facsimiles lesen wir hier etwa, doch auch das schon mit Ergänzung einiger Züge, *iu . . ie petjerat* | *probis* . . . . *it . te . . j*. Eine Ergänzung nach der Erklärung Girtanner's wird kaum gewagt erscheinen; man denke nur an die schon mehrfach gegebenen Nachweise über die Mangelhaftigkeit des Duplicates. Am meisten könnte man über die Richtigkeit von *recte* zweifeln.

Vergleichen wir schliesslich noch den letzten Theil des Duplicates Z. 5—7 mit unserer Lesung von p. 1, so lässt sich Z. 5 gewiss ohne Zwang in *et se (eos* ⳨ *LX) qsss mu (tuis)* und Z. 6 in *num(e) ra (tis) accepi (sse et)* wieder herstellen; Z. 7 endlich erkennen wir in *aebeoe* das Verbum *debere* wieder, den Schluss aber halten wir für durchaus verstümmelt, wovon die Schuld wohl am Lithographen liegt.

Die geringste Schwierigkeit am ganzen Documente bietet p. 2, welche in der That von Érdy fast ganz richtig gelesen ist. Wir haben hier einen zweiten Abschnitt der Urkunde (s. S. 615), die die Bürgschaft einer dritten Person über den Schuldencontract enthält. (Vgl. Cipariu's Tafel Z. 13 f.). Wir lasen: *jd fide sua esse jussit tjtjus prjmjtjus dsss curps* und erklären die Siglen *dsss* mit Érdy: *d(e) s(orte)* oder *s(umma) s(upra) s(cripta)*. Aber auch Z. 2 enthält nur Siglen, kein zusammenhängendes Wort, wie schon die weite Entfernung der Buchstaben von einander anzeigt; von einem *Curtius*, den Érdy herausliest, kann überdies nach p. 1 gar nicht die Rede sein. Wir erklären nach p. 1, 4—6: *c(um) u(suris) r(ecte) p(robe) s(olvendis)*. Der Name des *fidejussor* ist *Titius Primitius* (*pr* in Ligatur, wie das Facsimile deutlich angibt), wonach auch im Zeugenverzeichniss p. 3b, 5f, wo derselbe Name in Quadratschrift wiederkehrt, der im Facsimile fehlende Bauch des *P* zu ergänzen ist. *Irimitius*, wie Érdy liest, ist nichts, *Primitius* dagegen nur eine andere Form für das bekanntere *Primitivus* (wie bei Cipariu Z. 6 *fugitium* = *fugitivum*, nach dem bekannten Gesetz über die Auslassung eines *u* vor dem anderen), ein Cognomen, das sich z. B. auch bei Mommsen I. R. N. 5906 in dieser Form findet.

Weiter folgt pag. 2, 3 *f* die Unterschrift der Urkunde. Sehr interessant ist es aber, dass wir hier denselben Ortsnamen finden, den Massmann in seinen Tafeln las. Z. 3 lautet: *Act alb majorj XIII k nouembr*, nur würden wir nach dem Facsimile eher *ar* als *or* lesen. Wir wissen über den räthselhaften Namen, der in den Massmann'schen Tafeln theils in dieser Abkürzung, theils voll ausgeschrieben als *Alburnum* vorkommt, nichts Neues beizubringen: genug dass für seine Existenz hier ein neuer Beweis geliefert ist. Vgl. Massmann §. 239 ff. — Endlich pag. 3, 4 enthält die Jahresbestimmung nach den Consuln: *rustjc II et aquiljno cs*, was auf das Jahr 915 a. u. c. = 162 nach Chr. Geb. fällt.

Im Zeugenregister pag. 3 *b* fällt zunächst auf, dass Zeile 5 *f* der Name TITIVS PRIM | ITIVS im Nominativ und nicht im Genetiv (vgl. S. 621 f.) steht. Weiter ist es höchst interessant, dass so wie der Ortsname so auch der Name des ersten Zeugen mit dem der Massmann'schen Tafeln übereinstimmt. Wir lesen Z. 1 deutlich *l uasidj ui(c)toris*; Z. 2 folgt *nicinis* und dahinter ein doppelt in die Queere durchstrichenes *s*. Am Anfange scheinen noch einige Buchstaben

ausgefallen zu sein. Vielleicht ist *(cor) nicinis* zu ergänzen; vgl. oben S. 623 das *dec* pag. 3 *b*, 5 der ersten Urkunde. Aus dem durchstrichenen *s*, das einfach durchstrichen auch am Schlusse von Z. 4 (gehört hierher vielleicht auch das *s* am Schlusse der Unterschriften der ersten Urkunde?) vorkommt, wissen wir Nichts zu machen; es sei denn, dass dies eine Sigle für ***subscripsi*** wäre; vgl. die Tironische Note dafür in Kopp's Palaeographia. — Zeile 3 können wir nur *baionis . . . t . . . . j* entziffern. Der Name *Baionius* erscheint auch auf einer Inschrift bei Gruter pag. CCXL, col. 2 und zwar als Gentilname; der zweite Theil der Zeile wird also wohl das Cognomen enthalten. Wir sind daher unschlüssig, wie Z. 4 zu erklären ist, wo ziemlich deutlich *jouetj* geschrieben steht. Der Name des Patrones oder Vaters kann darin nicht enthalten sein, sonst wäre es etwa eine Nebenform von *Ioventius, Iuventius* (vgl. *remasisse* in Massmann's Tafeln 3, 8. 2, 12); eher wird man nach Analogie des *(cor) nicinis* Z. 2 die Bezeichnung eines Amtes oder einen Titel erwarten.

Betreffs der Unterschriften verdanken wir noch Herrn Professor Girtanner folgende Belehrung: „Die Sitte, in einem Diptychum „oder Triptychum ausser der versiegelten Originalurkunde noch ein „offenes Duplicat zu haben, die sich aus unsern beiden Documenten „als eine allgemeine für Geschäftsurkunden aller Art vermuthen lässt, „möchte dahin führen, die Stelle des Paulus *(rec. sent. V. 25. §. 6* „*ut exteriores scripturae fidem interiori servent)*, an welcher von „jeher viele Emendationsversuche gemacht worden, so zu lesen, *ut* „*exterioris scripturae fidem interiora servent*, was bei dem ver„derbten Texte, in dem uns der Paulus überliefert ist, wenig Bedenken „hat. Die Erklärung der *exteriores scripturae* von der Beischrift der „Zeugen neben den Siegeln scheint mir nicht in den Zusammenhang „zu passen. — Der Genetiv der Zeugennamen, erklärlich aus dem „beigedruckten Siegel, findet sich wie hier, so auch in den *tabulis* „*honestae missionis (Marini gli atti dei fr. Arv. p. 448 ff., Span*„*genberg tabulae negot. sol. am. f. P. Arneth*, zwölf römische „Militärdipl.) ohne weiteren Zusatz, sogar dort regelmässig; dass „aber auch der Nominativ vorkam, zeigt die dritte jener *Tabulae* bei „Marini, welche ausnahmsweise sämmtliche Namen im Nominativ hat, „und dass auch beides auf derselben Urkunde sich finde, sehen wir „nicht blos aus unserem zweiten Documente, sondern auch aus der „zweiten jener *Tabulae*, wo fünf Zeugennamen im Genetiv, zwei im

„Nominativ stehen. Diese *Tabulae missionis* sind nun keine Original-„documente, sondern Copien. Dass nun in unserer zweiten Tafel der „Name TITIUS PRIMITIUS allein im Nominativ steht und allein in Qua-„dratschrift geschrieben ist, kann auf die Vermuthung führen, dass „nur er selbst unterschrieben (eigentlich vorgeschrieben) habe, dass „dagegen überall, wo der Genetiv sich findet, der Name von dem „Schreiber der Urkunde beigefügt worden. Dies wird noch wahr-„scheinlicher durch die Gleichförmigkeit der Handschrift bei allen „übrigen Namen und durch die, wie mir scheint, verschiedene Schrift „der Namen *Vasidius Victor* hier und bei Massmann [1]). Ganz zu-„fällig ist es wohl auch nicht, dass gerade nur Primitius selbst unter-„schrieb: er ist Bürge und seine Unterschrift die wichtigste, weil er „bei dem Geschäfte die wichtigste Rolle spielt; denn selbst der „Hauptschuldner wird es nur erst durch den Credit den der Bürge „geniesst."

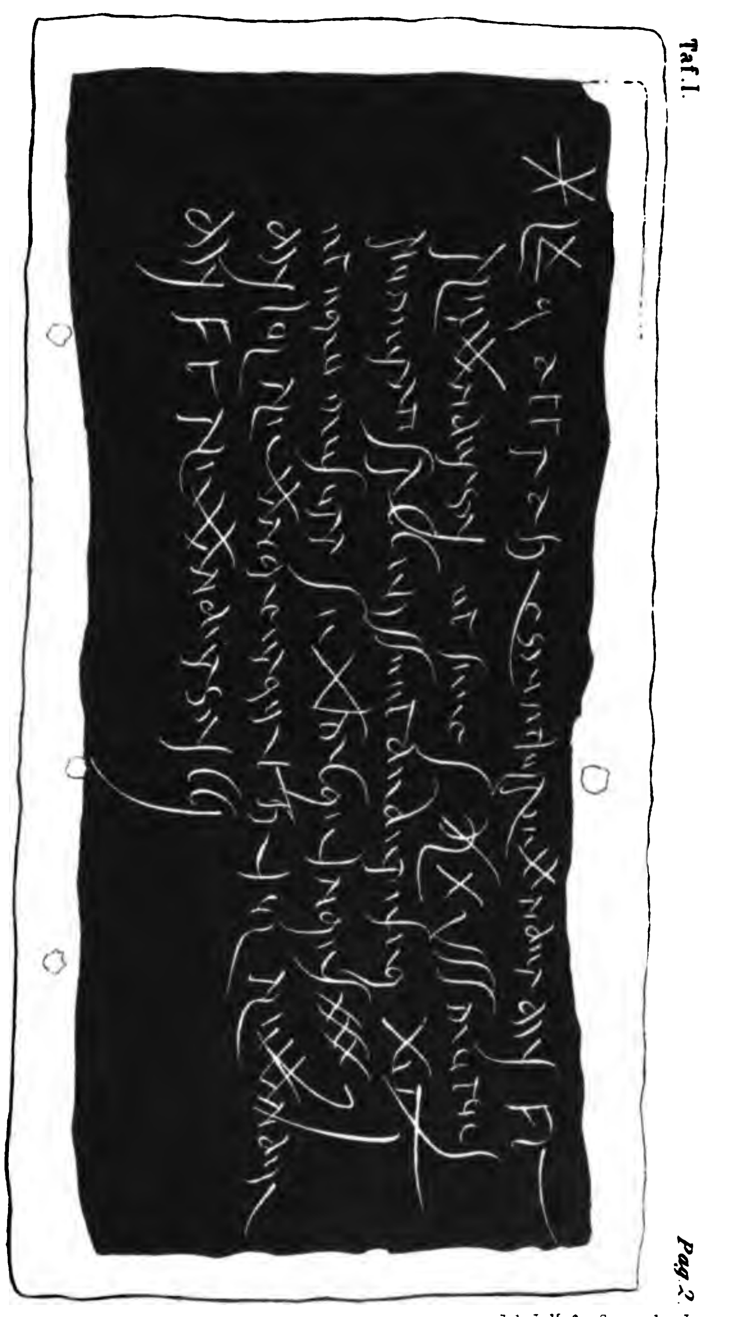
Bei dieser Deutung der Urkunden sind nur einige wenige für den eigentlichen Inhalt derselben unwesentliche Puncte der Ergänzung bedürftig, noch wenigere aber für die Erklärung zweifelhaft geblieben, die wohl erst bei einer erneuerten Einsicht der Originaltafeln sichergestellt werden können. Im Ganzen, glauben wir jedenfalls, ist der richtige Text hergestellt. Was in paläographischer und antiquarisch-historischer Beziehung aus ihm zu gewinnen war, haben wir darzulegen versucht, indem wir ihn, so weit es möglich war, erklärten; wir fügen nur noch an, dass beide Urkunden älter sind, als die von Massmann edirte, die erste um 28, die zweite um 5 Jahre, während die Cipariu'sche ihr um 25 Jahre vorausgeht. Aber das Hauptinteresse welches sich daran knüpft, wird gewiss das juristische sein. In der That ist, soweit wir sehen, besonders das zweite Document ein wirkliches Unicum, wenigstens haben wir weder bei Spangenberg: *Juris Romani tabulae negotiorum solennium. Lips.* 1822, eine Original-Schuldverschreibung aus dem Alterthum gefunden, noch wird von Gneist: „Die formellen Vorträge des neueren römischen Obligationenrechtes", Berlin 1845, irgendwo eine solche citirt. Auch der Kaufcontract wird durch sein

---

[1]) Die Massmann'schen Facsimiles sollen indess, wie ich der Mittheilung des Custos der k. k. Hofbibliothek, Mitgliedes der Akademie, Herrn Birk verdanke, gerade den Zug der Buchstaben nicht besonders wiedergeben.

Taf. I.

Taf. I.



Pag. 2.

Aus d. k. k. Hof u. Staatsdruckerei.

Taf. II.

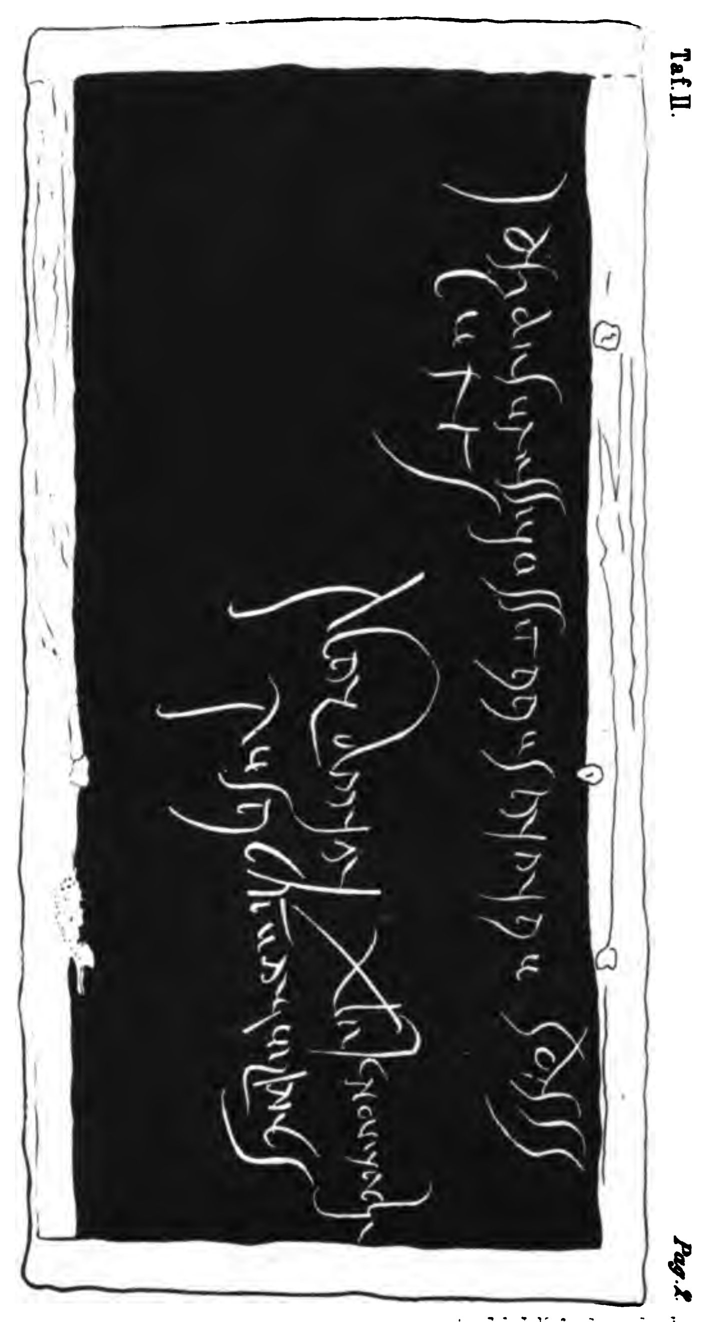
eln.

Taf. II.



tekere.

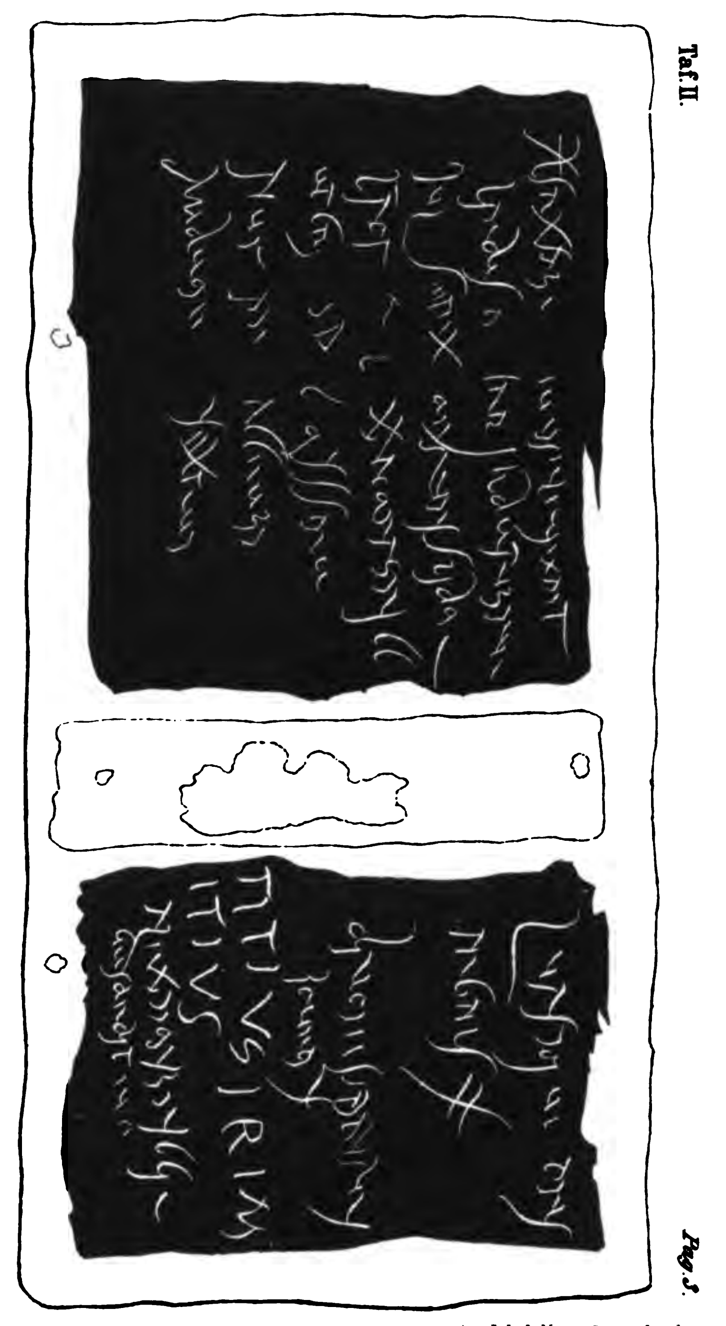
Taf. II.



Pag. 2

Aus d. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Taf. II.



Pag. 5.

Alter eine wichtige Stelle unter diesen Actenstücken behaupten. Die ältesten der bei Marini: *I papiri diplomatici*, und darnach bei Spangenberg a. a. O. mitgetheilten gehören erst dem Anfange des sechsten Jahrhunderts an. Bei dieser hohen Bedeutung jener Urkunden für so manche Theile der Wissenschaft können wir den Wunsch nicht unterdrücken, dass nicht nur so bald als möglich eine genaue Revision ihres Originaltextes vorgenommen und dieser durch bessere Facsimilirung dem gelehrten Publicum zugänglich gemacht werde, sondern auch noch, was wichtiger ist, dass die Überreste von ähnlichen Wachsurkunden die sich theils im Pesther Museum, theils in siebenbürgischen Sammlungen finden, möglichst bald auf ähnliche Weise herausgegeben werden.

Anmerkung. Die 6 lithographirten Tafeln sind genau nach den von Érdy veröffentlichten gezeichnet.

Über ein neues Fragment einer römischen Wachsurkunde aus Siebenbürgen.

(Mit 1 lith. Tafel.)

Von Dr. Detlefsen.

Am Schlusse meiner Arbeit „Über zwei neu entdeckte römische Urkunden auf Wachstafeln", welche ich dieser Classe der k. Akademie in der Sitzung vom 13. März dieses Jahres vorlegte, hatte ich angegeben, dass sich in einigen siebenbürgischen Sammlungen noch ähnliche Tafeln, wie die besprochenen, vorfinden sollten. Durch die Redaction der „Presse" erhielt ich die gütige Mittheilung, dass eine derselben im Besitze Seiner Excellenz, des Bischofs von Karlsburg, Dr. A. von Haynald befindlich sei. Unter der freundlichen Vermittlung des k. k. Ministerialraths Ritters L. von Rosenfeld wandte ich mich desshalb an Seine Excellenz mit der Bitte, mir dieselbe entweder im Original oder in möglichst getreuer Copie zukommen zu lassen. Seine Excellenz entsprachen mit der grössten Liberalität und einer aufs Angenehmste überraschenden Zuvorkommenheit meinem Wunsche und übersandten mir sogleich das Original der Tafel selbst zur unbeschränktesten Benutzung, wofür ich hochdemselben hiemit meinen wärmsten Dank ausspreche. Die Lesung des Documentes nach einem Facsimile wäre fast ein Ding der Unmöglichkeit gewesen; nur die häufig wiederholte, eingehendste Betrachtung des Originals hat es mir möglich gemacht, die stellenweise sehr beschädigten Schriftzüge desselben vollständig und, wie ich hoffe, richtig zu entziffern. Das beigegebene Facsimile enthält alles was von ihnen noch unzweifelhaft vorhanden ist. Für die treffliche Ausführung desselben bin ich Herrn A. Camesina meinen besten Dank schuldig.

Nach der mündlichen Mittheilung die Seine Excellenz der Bischof mir zu machen die Güte hatte, ist die zu besprechende Tafel zugleich mit einer Anzahl anderer, jetzt an verschiedenen Orten zerstreuter, dann mit mehreren Holzwerkzeugen und Geräthen und, was das Merkwürdigste, zugleich mit einem Haarzopfe in einer wohlverschlossenen Grube bei Vöröspatak in Siebenbürgen gefunden worden.

Dieser Zopf der ebenfalls längere Zeit in meinen Händen war, besteht aus einem sehr feinen, dunkelbraunen Haare; er ist von mässiger Dicke, ganz nach der jetzt gewöhnlichen Art in drei Strängen geflochten, durch die Dauer der Zeit etwas brüchig geworden und misst in die Länge 1' 5" österreichisches Mass. Er scheint scharf am Kopfe abgeschnitten zu sein, und, wie ich höre, soll sich ein Gegenstück dazu, ebenfalls in einer siebenbürgischen Römergrube gefunden, im Pesther Museum befinden. Was diese Zöpfe neben den mit ihnen gefundenen Gegenständen bedeuten, wage ich nicht zu errathen [1]).

Ein höheres Interesse aber für die Wissenschaft hat die Wachstafel, deren Entzifferung ich sammt einigen Bemerkungen dazu für gut hielt sobald wie möglich der hohen Akademie vorzulegen, ohne abzuwarten, ob sich vielleicht noch irgendwo die beiden fehlenden Tafeln dieses neuen Triptychon finden werden.

Die Tafel welche uns vorliegt, ist wie auch Hr. Dr. J. Érdy in Pesth, dem Se. Excellenz der Bischof sie schon früher gezeigt hatte, erklärte, die letzte eines solchen Triptychon. Sie ist nur auf der einen Seite beschrieben und enthält den Schluss eines Documentes und zwar, nach der Einrichtung der Triptycha, den des Duplicates mit der Unterschrift. Leider fehlt der obere Rand der Tafel, mit dem zugleich wenigstens die Hälfte der ersten Zeile, vielleicht auch noch eine andere ganze Zeile (worauf ein ziemlich deutlicher Zug zwischen den letzten Buchstaben des Wortes *batonis* Z. 1 leitet, den wir, wofern er ursprünglich ist, für die Unterlänge eines *j* halten möchten) abgebrochen ist. Die Tafel ist, wie die entsprechende erste der Massmann'schen Urkunde (im *Libellus aurarius* etc. Leipzig 1842), am unteren Rande nur einmal und zwar in der Mitte durchlöchert. Ihre Länge beträgt 7 österreichische Zoll, von denen ³/₄ Zoll für den beiderseitigen unbeschriebenen Rand abgehen, die Breite 4¹/₄, ohne den unteren Rand 4 Zoll. Die Wachscomposition, mit der sie belegt ist, hat eine dunkelgrüne Farbe, wie sie auf der facsimilirten Tafel wiedergegeben ist. Leider hat die Schrift sehr gelitten, so dass Z. 6 fast völlig, andere theilweise verwischt sind. Bei der Auffindung soll die Tafel mit einem sandigen Überzuge bedeckt gewesen sein (etwa um auf diese Weise die Schriftzüge vor Verletzung zu

[1]) Diesen Zopf habe ich an Se. Excellenz den Bischof zurückgestellt, während die Wachstafel dem Pesther Nationalmuseum überliefert ist.

schützen?), bei dessen Entfernung durch Abwaschen man indess gar zu unvorsichtig war und jene Verletzungen der sonst ganz verhärteten Wachsmasse herbeigeführt hat. Spuren jenes Überzuges sind noch in einzelnen Schriftzügen und an den Rändern der Tafel übrig geblieben; auch scheint das Holz derselben, welches nach der gütigen Bestimmung des Herrn Professor Unger entweder von *pinus picea* oder *p. abies* genommen ist, davon imprägnirt und gehärtet zu sein.

In solchem Zustande war das Document in die Hände des Bischofs gekommen. Die Vergleichung der bisher bekannten Urkunden dieser Schriftgattung, besonders der von uns schon früher der Akademie vorgelegten, ermöglicht glücklicher Weise eine so einfache, als sichere Ergänzung der Lücken; nur dass wir über Z. 6 noch im Dunkeln sind. Wir lesen die Schrift folgendermassen:

andueja batonis habere recte ljceat et sj
quis eam domum *partem djmjdiam partemve quam qujs*
ex ea e*ujcerit* quo *minus andueja batonis e a q e r p*
habere possjdere usuque capere recte ljceat q. d
jta ljcjtum non erit tum quantum jd erit
quod . . . . p
r d fjde rogavit andueja batonis darj fjde
promisit veturjus valens
proque ea domu djmjdja pretjum x ccc veturjus
valens ab andueja batonis accepisse et abere se
djxit convenitq. inter eos utj veturjus valens
pro ea domo usque ad recensum tributa dependat
act alb majorj III *non* majas quin*tillo et prisc. cos.*

Die geraden Lettern bezeichnen unsere Ergänzungen; ein grosser Theil der übrigen Buchstaben ist jedoch ebenfalls so verletzt, dass oft nur noch kaum erkennbare Züge davon übrig sind. Die Schriftformen dieser Tafel stimmen indess völlig mit denen der schon bekannten überein, so dass die Ergänzungen keine Schwierigkeit machen. Häufig erscheint wieder das lange *j*, das *f* gleicht dem der Massmann'schen Tafeln und der Schuldverschreibung vom Jahre 162, nicht des Kaufcontractes über eine Sclavinn vom Jahre 139 (Über zwei neu entdeckte r. U. S. 626); auch die Ligaturen sind wieder dieselben (ebd. S. 608, 626). Es kommen folgende Beispiele davon vor:

ar. Z. 7.	fj. Z. 7 (2 mal).
da. Z. 12.	ha. Z. 4.
dj. Z. 2 (2 mal). 9 (2 mal).	ma. Z. 13.

or. Z. 13.
pe. Z. 12.
ta. Z. 5. 12. 13.
te. Z. 1. 2 (2 mal). 3. 11.
tj. Z. 9. 11. 13.
to. Z. 1. 3. 7. 10.
tr. Z. 12.

Bis auf die letzte Ligatur sind alle schon aus den früheren Tafeln bekannt. Das charakteristische *ha* und *dj* weist die Formen zunächst neben jene der Tafel vom Jahre 162, mit der die unsere am selben Orte, nur 3 Jahre früher geschrieben ist. Wir dürfen wohl beide auf denselben Schreiber zurückführen.

Dass der Inhalt der Urkunde ein Kaufcontract über ein halbes Haus ist, geht aus Z. 9 *f* hervor. Die näheren juristischen Bestimmungen desselben und die Ergänzung des fehlenden ersten Theiles überlassen wir den Juristen; sie ist offenbar nach der Formel des Érdy'schen Kaufcontractes vom Jahre 139 vorzunehmen. Nach Vergleichung der Einrichtung der bis jetzt bekannten Wachstafeln kann höchstens der dritte Theil des ganzen Documentes verloren sein. Wir geben im Folgenden einige Erklärungen und Bemerkungen zu den noch erhaltenen zwei Drittheilen.

Im Anfang von Z. 1 sind nur die unteren Theile einiger Buchstaben übrig geblieben, aus denen sich über dem ersten *m* von Z. 2 wohl ziemlich sicher ein *q*, schwerlich ein *l* machen lässt, während über dem letzten Buchstaben von *quis* ein *j* oder *s* gestanden hat. Welchen Wörtern diese Buchstaben angehörten, wagen wir nicht zu bestimmen. Das erste deutlich erhaltene Wort dieser Zeilen ist der Name des Käufers oder der Käuferinn (denn auch daran gestattet die Endung zu denken), dem wiederum der Genetiv des Vaternamens (s. Über zwei n. r. U. S. 610 und unten S. 646) angefügt ist. Den Namen *andueja*, der in unserm Fragment viermal (Z. 1, 3, 7, 10) vorkommt, an den beiden mittleren Stellen sehr deutlich geschrieben, können wir weder aus Inschriften noch aus Schriftstellern sonst nachweisen; er ist Z. 1 und 3 ohne die einem latinisirten Namen gebührende Accusativendung, sei es weil der Schreiber der Urkunde ihn als barbarischen Ursprungs kenntlich machen wollte, sei es aus Nachlässigkeit. Der Name *bato* kommt auch in der Urkunde vom Jahre 139 vor. Ist es richtig, was wir a. a. O. S. 610 gesagt haben, so wären wohl beide illyrisch-pannonischen Ursprungs.

Die Ergänzungen der nächsten Zeilen ergeben sich aus dem Zusammenhang und der Grösse der Lücken mit überzeugender Gewissheit;

vgl. zu dem wiederholten *quis* die Urkunde vom J. 139, Taf. I, 8 f, wo auch das eigenthümliche *partemve quam ex ea* vorkam, jedoch ohne durch das eingeschobene *quis* in zwei Hälften getheilt zu sein.

Am Schlusse von Z. 3 erkannten wir sogleich dieselbe Formel, welche auch in der Schuldverschreibung vom J. 162, Taf. I, 5 sich findet, und über die wir a. a. O. S. 630 Herrn Prof. Girtanner's und unsere eigenen Vermuthungen dargelegt haben. Die Lesung *ea qua p* und die Erklärung des *p* durch *petitur* ist in dieser neuen Urkunde unmöglich; es muss vielmehr an beiden Stellen *eaqerp* gelesen werden. Die Buchstaben *u* und *e* sind in dieser Schrift einander oft fast gleich; der einzige Unterschied ist der, dass sich der erste Schaft des *u* unten an den zweiten mit einem Haken anschliessen soll, während der erste des *e* völlig vom zweiten getrennt ist. Unsere Urkunde hat nun an der Stelle dieses Buchstaben ziemlich gelitten, so dass der Unterschied fast ganz verschwunden ist. Bemerkenswerth ist aber, dass die Buchstaben *q* und der folgende weiter von einander getrennt sind, als gewöhnlich der Fall ist, so dass man schon daraus schliessen kann, dass wir hier Siglen vor uns haben. Auch *a* und *r* sind in unserer Urkunde wirklich an einigen Stellen bis zum Verwechseln ähnlich. Als Siglen aufgefasst bieten die Buchstaben *e a q e r p* keine Schwierigkeit mehr, sie sind zu interpretiren durch die in dieser Verbindung häufig in Siglen erscheinende Formel *e(umve) a(d) q(uem) e(a) r(es) p(ertinebit)*. Vgl. Huschke Flav. Syntroph. instrum. donat. p. 27 f, 35 f und Brissonius de Formulis VI. 177.

Die Buchstaben hinter dem Worte *ljceat* Z. 4 sind ziemlich deutlich als *q d* zu erkennen. Zwischen beiden ist ein grösserer Raum frei, auf dem wir von Buchstaben und Strichen keine Spur fanden, als höchstens einen ganz kurzen Verticalzug, den wir aber kaum einem Buchstaben zuschreiben, sondern eher als Interpunctionszeichen ansehen möchten. Die Erklärung von *q d* durch *qua die* wird wohl keinem Zweifel unterliegen; vergl. d. Urkunde vom J. 162, Taf. 1, 1. zu Anfang und Taf. 3, 1.

Die Ergänzung der bis auf ein paar ganz spärliche Reste der Über- oder Unterlänge von Buchstaben sammt schwachen, in das nackte Holz eingedrückten Strichen fast völlig verwischten Z. 6 müssen wir den Juristen überlassen. Wir geben hiemit nur eine möglichst genaue Beschreibung jener Reste, um damit wenigstens

die Grenzen zu ziehen, innerhalb deren sich die Vermuthungen zu halten haben. Zur Vergleichung bietet sich die Urkunde vom Jahre 139, Taf. 1, 13. 2, 1. sammt der vom J. 162, Taf. I, 1. 3, a. An sich ist es wahrscheinlich, dass der Käufer bei Evincirung des Hauses wie in der ersten jener Urkunden den doppelten Kaufpreis vom Verkäufer zurückforderte, und dass Z. 6 in diesem Sinne auszufüllen ist. Am Beginne von Z. 7 haben wir die Formel *r d fide rogavit*, in der die Siglen *r d* offenbar wie in der zweiten obigen Urkunde durch *recte dari* zu erklären sind. Wir vermissen nur noch das *p*=*probis*, das ebenda dem *r* noch vorausgeht. Und in der That bemerken wir am Schlusse von Z. 6 noch den oberen Theil des Auges dieses Buchstaben, wie auch das untere Stück des hier stark nach rechts geschwungenen Schaftes, der sich in derselben Form zu Anfang von Z. 9 und 12, im Facsimile der Urkunde v. J. 139, 2, 4. 36, 8 und bei Massmann §. 120, überhaupt gerne dort findet, wo der Buchstabe aus irgend einem Grunde vor den übrigen herauszuheben ist. — Zu Anfang von Z. 6 sind ganz deutlich erhalten die Buchstaben *qu*, eine leise Andeutung eines *o* und dann der mittlere Theil eines schrägen Schaftes und des Bauches eines *d*, so dass sich nach dem *quantum id erit* Z. 5 von selbst ein *quod* ergänzt. Das *d* dieses Wortes steht gerade unter dem ersten *j* von *ljcjtum* Z. 5, unter dessen zweitem *j* dann nur noch ganz schwach im Holze die Spuren von zwei Zügen zu sehen sind, die den Obertheil etwa der Ligatur von *tj*, *te*, *tr* oder *tu* bildeten. Unmittelbar dahinter ist ebenso nur sehr schwach in der Mitte der Zeile ein nach rechts geneigter kurzer Zug und darunter ein gleicher kürzerer sichtbar, die wahrscheinlich dem Bauche eines *d* oder *b* angehörten, eher aber jenem als diesem, da sonst wohl ein Stück der Überlänge dieses Buchstaben erhalten wäre. Es folgt dann nach dem Zwischenraume eines kleinen Buchstaben unter dem Mittelzuge des *m* von *ljcjtum* Z. 5 und oberhalb des *d* vom ersten *fjde* in Z. 7 deutlich der untere Theil eines leise nach rückwärts gekrümmten Zuges mit bedeutender Unterlänge, der dem ersten Arm eines *a* oder *r*, vielleicht auch eines *m*, schwerlich aber einem *j* angehörte. Oberhalb *ga* in *rogavit* Z. 7 erscheint dann ins Holz eingedrückt noch ein wagerechter Zug, der vielleicht aber gar nicht ursprünglich ist; wir wüssten höchstens den Schlusszug eines *e* oder *m* daraus zu machen, da er zu niedrig steht, um den Balken eines *t* zu bilden. Über dem *t* von *rogavit* ist ziemlich deutlich die Oberlänge und ein Stück des

unteren Theiles eines *s* zu erkennen. Sonst möchten wir für die Ergänzungsversuche nur daran erinnern, dass Buchstaben mit Über- und mehr noch mit Unterlänge schwerlich dazu gebraucht werden dürfen, da solche in dem beschriebenen Theil der Zeile ausser bei dem *a*, *r* oder *m* nicht mehr zu erkennen sind, während das Wachs kurz oberhalb und unterhalb der Zeile noch erhalten ist [1]). Weiter oberhalb des ersten Buchstaben von *andueja* Z. 7 ist noch der Obertheil des schrägen Schaftes eines *d* oder eher noch des zweiten oberen Schenkels eines *a* zu sehen, von dem dann unten noch ein Stückchen des gebogenen kleineren Schenkels sich erhalten hat. Gleich darnach glauben wir ein *r* oder möglicher Weise wieder ein *a* zu erkennen. Beide letzten Buchstaben sind aber so gross, dass sie Siglen zu sein scheinen; denn in solchem Falle und bisweilen, wenn sie zu Anfang eines Wortes stehen, sind die Buchstaben grösser als gewöhnlich geschrieben. — Hinter den Resten des letzten *r* ist dann ein kleines Stückchen des Wachsüberzuges der eigentlichen Zeile erhalten, das etwa für zwei Buchstaben genügen würde, auf dem aber gerade keine Spur von solchen zu entdecken ist. Hier wird also ein leerer Zwischenraum in der Zeile gewesen sein, wie wir solche auch Z. 2 hinter *djmjdjam* finden, dann Z. 4 hinter *usuque*, Z. 7 zwischen den Siglen und hinter *rogavit*, Z. 9 hinter *djmjdja*, Z. 10 hinter *valens* und besonders Z. 5 vor *tum*, hier gewiss um den Beginn des Nachsatzes deutlicher hervorzuheben. Bei dieser fortlaufenden Cursivschrift war es aber gewiss doppelt nöthig bisweilen solche leere Intervalle eintreten zu lassen, und dem Lesenden die Wortabtheilung zu erleichtern; das Vorkommen derselben ist indess im Ganzen eben so regellos wie die Interpunction, von der in diesem Documente keine Spur erhalten ist, ausser vielleicht am Schlusse von Z. 4 vor *d* und dem Gebrauche des Punctes als Abkürzungszeichen hinter *convenitq*. Z. 11 (vgl. hiezu über zwei neu entd. r. U. S. 615, Anmerk.) Bei dieser Gelegenheit führen wir es zugleich an, dass, wo am Schlusse der Zeilen noch ein leerer Raum übrig war, dieser entweder durch Verlängerung eines dazu geeigneten Zuges der letzten Buchstaben, wie Z. 5, 7, 9, 12, oder durch Hinzufügung

---

1) Wahrscheinlich sind also nur die Buchstaben *d e i m n o p t u* und etwa die nur mit Überlänge versehenen *b c h* zu verwenden.

eines Horizontalstriches wie Z. 11 ausgefüllt wurde (vgl. Massmann S. 58, Anmerkung).

In unserer Z. 6 ist dann oberhalb des *e* von *andueja* Z. 7 wieder der Obertheil des zweiten und der Untertheil des ersten Schenkels eines *a* zu erkennen, darauf der Obertheil eines gebogenen Schaftes von einem *b* oder vielleicht von einem *r*, dann der untere Arm eines *l* und darauf die Spitze eines schrägen Zuges wie vom oberen Schenkel eines *a*, so dass wahrscheinlich die Buchstaben *abla* da gestanden hätten, die nach der engeren Schreibung schon jedenfalls keine Siglen mehr sind; das letzte *a* steht über dem ersten Buchstaben von *batonis* Z. 7. Über dem *n* dieses Wortes sind dann noch schwach kenntlich die obersten Theile aller drei Arme eines *m* und kurz vorher die Spitze eines senkrechten Zuges, so dass sich auf den ersten Blick aus all diesen Trümmern das Wort *ablatum* zusammensetzen liesse, während die Vergleichung der folgenden Spuren allerdings auf ganz andere Möglichkeiten leitet. Gleich hinter jenem *m* sind zwei kurze Schäfte erkennbar, die wahrscheinlich zusammen ein *e* bilden, darauf folgt die Spur eines runden Armes, wie bei einem *r*, der sich jedoch nach unten hin zu verlängern scheint, so dass wir vielleicht eher den zweiten Zug der Ligatur *tj* hätten. Zu diesem *etj* möchte man dann das vorherrschende scheinbare *m* lieber in die Ligatur *pr* auflösen, so dass das Wort *pretj* entstände. Das *tj* steht schon über dem letzten Buchstaben von *batonis* Z. 7. Auch in diesem Theile der Lücke von *abla* an ist es nicht wohl gestattet Buchstaben mit Ober- oder mit bedeutender Unterlänge zur Ergänzung anzuwenden. Was weiter folgt ist bis zum *p*, mit dem die Zeile schliesst, so abgescheuert, dass wir gar nicht zu bestimmen wagen, was die ursprünglichen Schriftzüge, was später hineingeritzt sein könnte.

Nur dies führen wir an, dass über dem *r* von *darj* Z. 7 noch deutlich, etwa in der Mitte der Zeile, der Eindruck eines Punctes im Holze geblieben ist, und dass an der oberen Grenze der Zeile in dem Raume über dem *j* des Wortes *darj* und dem *f* von *fjde* Z. 7 ein wagerechter Strich ziemlich tief in das Holz eingeritzt ist. Man könnte danach vermuthen, darunter habe die Summe gestanden, welche der Verkäufer im Evincirungsfalle zu erlegen habe.

Z. 8 erscheint der Name des Verkäufers, der sich Z. 9 *f* und Z. 11 wiederholt. Ein Veturius Marcianus ex leg. XIII G. P. kommt auf

einer Inschrift aus Hermannstadt bei Seivert, Insciptt. monum. Rom. in Dacia. Nr. CCV vor.

Mit Z. 9 beginnt ein neuer Abschnitt des Contractes, dessen erster Theil dem letzten der Urkunde vom J. 139 vollkommen parallel ist. — Die Ablativendung *domu*, an deren richtiger Lesung nicht gezweifelt werden kann, ist sonst nur selten erhalten, in der alten Latinität bei Plaut. Mil. gl. 126, aus der Kaiserzeit auf einer Neapolitaner Inschrift bei Gruter p. DIC, 8 = Mommsen J. R. Nr. 2888; auch soll sie noch öfter in den Pandekten vorkommen (s. Schneider's Formenlehre I. 448 f). Die Inconsequenz, dass Z. 12 der Ablativ *domo* steht, dessen Endbuchstabe zwar nur kaum mehr erkennbar ist, darf so wenig auffallen, wie dass Z. 1 und 4 *habere*, Z. 10 dagegen *abere* geschrieben ist. — Eine besondere Schwierigkeit machen uns die Zahlzeichen hinter ✱, die wir als *ccc* angegeben haben. Dass es drei unter einander gleiche Zeichen sind, ist offenbar. Sie werden gebildet durch einen unten nach rechts hakenförmig gekrümmten kurzen Schaft ohne Über- und Unterlänge, an den sich oben an der rechten Seite nach einem kurzen Zwischenraum ein etwas abwärts gerichteter gerader Arm anschliesst, beim letzten Schaft grösser als bei den beiden andern. Die Form des Zeichens hält dadurch die Mitte zwischen der Gestalt die das *p* in Ligaturen annimmt, und der des *o* in den Ligaturen *om*, *on*, *or* besonders der Érdy'schen Tafeln. Ein *c*, in der Form der Cursivschrift, welches stets Oberlänge und nie den Arm an der rechten Seite hat, kann es also nicht sein, eben so wenig ein *v*, *x*, *l*, *m*, und es bleibt uns nur das Zahlzeichen für die Einheit, mit dem wir es zusammenstellen könnten, es sei denn, dass wir hier ein ganz ungewöhnliches vor uns hätten. Zur Vergleichung drängen sich uns diejenigen Zeichen auf, welche wir im Facsimile der Érdy'schen Urkunde vom J. 139, Taf. II (= 1 unserer Zählung), 3 über der Zeile und Tafel IV (= 3 *a*), 4 hinter dem Worte *circiter* sehen. Wir wussten daraus nichts Anderes zu machen, als die beiden Buchstaben *p m*, die wir, freilich etwas gezwungen und selbst zweifelnd, durch *plus minus* erklärten. Besonders die Züge welche wir als *p* lasen, sind den Zeichen unserer neuen Urkunde völlig ähnlich, und auch das *m* lässt sich ohne grossen Zwang als ein solches erklären. Wäre dies richtig, so könnte das Zeichen nur die Zahl 10 ausdrücken und die Sclavinn wäre 26 Jahre alt, das halbe Haus 30 Denare, allerdings sehr wenig, werth gewesen. Gegen diese

Combination tritt jedoch entschieden die Thatsache auf, dass wir sowohl im Document vom J. 162, Tafel 1, 1, 2, 4; 2, 3, als auch in jenem selbigen vom J. 139, Tafel 2, 7 das gewöhnliche Zeichen X für 10 haben. Wir müssen also wohl auf die Erklärung durch *c* zurückkommen und annehmen, dass diesem Buchstaben, wenn er als Zahlzeichen gebraucht wird, jene Form in unseren Urkunden eigen sei. Auch auf den Cipariu'schen Tafeln erscheint er in jener Eigenschaft Z. 4 und 16, leider aber wissen wir nichts Genaueres über seine Gestalt.

Die Aspirata fehlt vor *abere* Z. 10 ebenso, wie in den Massmann'schen Tafeln III, 3, 8, 9; I, 4, 7, 12, 13.

Am interessantesten in der ganzen Urkunde ist der Schlusssatz Z. 11 f. *convenitq.* (*q.* = *que* wie bei Massmann Taf. IV, 10; I, 2. 7 und §. 152) *jnter eos utj veturjus valens pro ea domo usque ad recensum tributa dependat*, dessen Bedeutung für die richtige Erkenntniss des römischen Steuerwesens genauer zu bestimmen, leider nicht in unseren Kräften steht. Wir bemerken nur, dass schon die Erscheinung einer Häusersteuer etwas Ungewöhnliches ist. S. Huschke, Über Census und Steuerverfassung der früheren römischen Kaiserzeit, Berlin 1847, Anm. 40, S. 25, Anm. 52, S. 107 ff., Anm. 224 und 225. Auch die Frage, auf welche Rechtsverhältnisse der Contrahenten die Formulirung der Urkunde hinweist, hätten wir gerne einer genaueren Untersuchung unterworfen, doch fehlt auch dazu das Material noch zu sehr. Einerseits würde der Ausdruck *usu capere* Z. 4 streng genommen auf die Verhältnisse einer mit *jus Italicum* begabten Stadt hinweisen (s. Savigny, Über das *jus Italicum*, in seinen vermischten Schriften Bd. I, bes. S. 48; A. W. Zumpt, Comment. epigr. p. 487 ff.; Rudorff, Gromatische Institutionen in den Schriften der römischen Feldmesser, Berl. 1852, S. 372—378), während andererseits der Name des Käufers *andueja batonis*, auf den ersten Blick einen Sclaven bezeichnend, überhaupt nicht mit demselben in Einklang gebracht werden zu können scheint. Von diesem Puncte aus würden sich also zwei wichtige Fragen zur Beantwortung darbieten, die erste: Ist diese Haynald'sche Urkunde, und sind mit ihr die übrigen siebenbürgischen Wachsurkunden mit vollem Verständniss der Form abgefasst worden, oder nicht? die zweite: Wird in jenen Urkunden durch ein *Nomen proprium* mit beigefügtem Genetiv eines zweiten wirklich, wie es sonst in der römischen

Epigraphik Regel ist, der Name des Sclaven mit dem seines Herrn angegeben, oder ist hier die griechische Sitte angenommen, welche mit dem angefügten Genetiv den Vaternamen angibt? In Bezug auf die erste Frage führen wir folgende Worte aus einem Briefe Prof. Girtanner's an: „Dass der Schreiber unseres Documentes bei *usu* „*capere* an die *longi temporis praescriptio* gedacht habe, oder dass „das *usu capere* ein gedankenloses Nachschreiben eines für Italien „entworfenen Formulares enthalte, diese Möglichkeiten will ich nicht „als geradezu undenkbar abweisen, aber dann verlören freilich unsere „Urkunden fast allen Werth, der eben auf der Voraussetzung beruht, „dass sie mit Verständniss der Sache abgefasst und ihre Ausdrücke „von Bedeutung seien. Meiner Meinung nach haben uns die bis jetzt „in Siebenbürgen gefundenen Wachstafeln durchaus keinen Anlass „und Halt für solche Annahmen gegeben, und gegen die Möglichkeit „eines gedankenlosen Abschreibens eines italischen Formulares liesse „sich auch anführen, dass doch das *usucapere* fehlt in der Urkunde „über die Sclavinn, also doch kein so regelmässig sich wiederholender „Theil des Kaufformulares gewesen zu sein scheint.“ Dass übrigens bei der Abfassung des Contractes ein Formular zu Grunde gelegt ist, wird durch folgende Bemerkung wahrscheinlich, die ich Herrn Prof. Th. Mommsen verdanke. Die Fassung von Z. 2 *sj quis eam domum partem djmjdiam partem ue quam qujs ex ea eujcerit* ist insofern unrichtig, als von der Eviction des ganzen Hauses beim Verkauf des halben gar nicht die Rede sein kann, also das *eam domum* gar nicht am Platze ist. Das Formular, nach dem der Contract abgefasst wurde, lautete an der betreffenden Stelle gewiss *si qujs eam domum partemue quam qujs* etc. und der Schreiber vergass nun, als er diese allgemeine Formel für den Hausverkauf auf den speciellen Fall des Verkaufs eines halben Hauses anwenden sollte, den Accusativ *eam domum* in den Genetiv umzuändern. Ob vielleicht auch die mangelnde Accusativendung des Namens *andueja* Z. 1 und 3 daraus zu erklären ist, dass der Schreiber gedankenlos die in seinem Formulare offen gelassene Stelle für den Namen ausfüllte, wagen wir nicht sicher zu behaupten (vgl. oben S. 639). — Zur Beantwortung der zweiten Frage bieten die siebenbürgischen Wachstafeln folgende Thatsachen. Bei weitem die grösste Anzahl von Beispielen für den angehängten Genetiv eines Nomen proprium bietet der eigentliche Text der Documente; hier treten sogar die Namen von offenbar freien Römern vor ihnen

sehr zurück. Gegenüber dem *Artemidorus Apolloni*, *Valerius Niconis*, *Offas Menofili*, *Julius Juli* (Julius erscheint als Cognomen auch bei Mommsen J. R. Nr. 635 [IV, 27] in einer Inschrift vom Jahre 223 und Nr. 1302 in einer christlichen vom J. 508) der Massmann'schen Urkunde, dem *Maximus Batonis* und *Dasius Verilonis* der ersten Érdy'schen, dem *Alexander Garicci* der zweiten, dem *Andueia Batonis* der Haynald'schen und endlich dem *Bellicus Alexandri* der Cipariu'schen erscheint in der zweiten Érdy'schen nur ein Jul. Alexander und *Titius Primitius*, in der Haynald'schen *Veturius Valens*, in der Cipariu'schen *Vibius Longus*. Wenn in dieser der Käufer mit *Dasius Breucus* bezeichnet ist, so kann der zweite Name doch wohl nur der Völkername des Mannes sein, wie dem Namen *Dasius Verilonis* in der ersten Érdy'schen die Bezeichnung *Pirusta* beigefügt ist; Dasius haben wir in den Inschriften nur als Cognomen finden können. Bei den Zeugenunterschriften der Documente erscheinen vorwiegend volle römische Bürgernamen. Ob zu diesen auch der fünfte Zeuge des ersten Érdy'schen Documentes (*liccaj epicadj marcialetis*, s. m. Abhandl. Über zwei n. e. r. U. S. 622) zu rechnen sei, könnte zweifelhaft erscheinen; wir wissen wenigstens kein Beispiel, wo Liccaius sicher als Gentilname vorkäme. Gewiss aber wird zu der anderen Classe von Namen der des dort folgenden sechsten Zeugen (*epicadj planm|ts quietmci*) zu rechnen sein, obwohl wir die letzten Zeichen nicht genügend zu erklären wissen. Epicadus kann offenbar nicht Gentilname sein. Da *qui et* wohl richtig gelesen ist, möchte man in dem *mici* einen neuen Namen vermuthen, so dass Epicadus etwa der Sclave zweier Herren gewesen wäre.

Z. 13 enthält die Unterschrift mit dem Ausstellungsort, Datum und der Angabe der Jahresconsuln in einer Zeile, da der Raum der Wachstafel für mehrere nicht ausreichte. Nur mit der grössten Mühe und nach vielfachen vergeblichen Versuchen haben wir die Buchstaben dieser sehr verletzten Zeile erkennen können; die völlig verschwundenen lassen sich mit Sicherheit aus dem Zusammenhange restituiren. Der Ort der Ausstellung wird mit derselben Abkürzung *alb majorjs*, wie bei Massmann und Érdy, geschrieben (vgl. Über zwei neuentd. r. U. S. 632); nur glauben wir hinter dem letzten *j* noch den oberen Theil eines *s* zu entdecken, so dass der richtige Name des Ortes *Alburnum majus* sich nach Vergleichung der Massmann'schen Tafeln ergäbe. Das Datum scheint uns am sichersten *Iū non(as)*

gelesen zu werden, möglicher Weise hat indess *Im non* dagestanden. Das erste *I* überragt die andern, wie im Datum der zweiten Érdy'schen Urkunde p. 2, 3 (vgl. ebenda Z. 4, Massmann, Taf. III, 10. II, 11. I, 14). Der Querstrich über den folgenden Zeichen findet sich zwar nicht bei den Daten der übrigen Urkunden, wohl aber über manchen Zahlen an denselben, wie p. 2, 8 f der ersten Érdy'schen Urkunde und p. 2, 4 der zweiten. Den kurzen schrägen Zug hinter *h*, wie den längeren vor *non* wissen wir nicht zu deuten. Eine Ergänzung und Erklärung des letzteren durch *a* = *ante* wäre wenigstens gegen den Sprachgebrauch. Das Original war hier leider so verwischt, dass sich kaum die angegebenen Züge sicher herauslesen liessen. Die ganze Zeichengruppe indess als *prid non* zu nehmen, scheint uns desshalb zu gewagt, weil einmal der Horizontalzug zu weit vom verticalen entfernt ist, dann weil die Ergänzung des *r* durch das Original keine Unterstützung findet, endlich weil die so bedeutende Grösse des *p* hier unmotivirt wäre. Dass wir ma*jas* und nicht mar*tjas* ergänzen, gebietet die Ausdehnung der Lücke, die nur für 2 bis 3 Buchstaben genügt. Die Ergänzung qui*ntjllo et prisc. cos* ergibt sich als sicher aus der Vergleichung der Buchstabenreste mit den Fasten des II. Jahrhunderts, nach denen hier nur die Consuln des Jahres 159=912 a. u. c. Plautius Quintillus und M. Statius Priscus [1]) gemeint sein können. Inschriften aus Auximum in Picenum (bei Gruter, p. LXVIII, 3, Panvin, Comment. in lib. II. Fast. p. 343), aus Miliscola in Neapel (bei Mommsen, I. R. N. 2648) und aus Rom (ebd. 6760=Orelli 4092), endlich zwei bei Murat. p. 333, 2. 3 enthalten dieselben Consulnamen.

Zum Schlusse theilen wir noch die erfreuliche Nachricht mit, dass Seine Hochwürden der Domherr Th. Cipariu zu Blasendorf in Siebenbürgen, in dessen Besitz mehrere der Wachstafeln aus Vöröspatak gelangt sind, und an den wir uns wegen Übersendung derselben gewandt hatten, dieselben schon lange entziffert hat und zum Drucke bereit hält, nur den Augenblick erwartend, wo er die Zeit haben werde, entweder nach Pesth oder nach Wien zu gehen, wo unter seiner Aufsicht der Druck, der längere Zeit beanspruchen dürfte,

[1]) Derselbe M. Statius Priscus war in Dacien Legatus Augusti pro praetore gewesen nach einer siebenbürgischen Inschrift bei Gruter p. XL, 12. vgl. mit p. CCCCLXXXXI, 1. wozu jetzt das höchst interessante Militärdiplom kommt, das Hr. Regierungsrath Arneth in den Sitzungsberichten der k. Akademie Bd. XI, S. 308 ff. veröffentlicht und Henzen im Bolletino archeol. von 1855 weiter besprochen hat.

besorgt werden soll. Von anderer Seite sind uns inzwischen Versprechungen gemacht von genauen Zeichnungen anderer solcher Documente, die wir hoffentlich binnen Kurzem werden vorlegen können.

Als Nachtrag füge ich aus einem Briefe des Herrn Prof. Girtanner, dem ich eine vorläufige Entzifferung dieser Urkunde übersandt hatte, ddo. 14. Mai, folgendes an:

„Z. 3 *ea qua p.* [so hatte ich früher gelesen]. Nach dieser Lesung würde hier eine juristisch wohl kaum erklärbare und sonst nirgends vorkommende Formel sich finden; denn mit *praestatur* wüsste ich hier auch keinen rechten und brauchbaren Sinn zu verbinden. Mir scheint es müssen jene Buchstaben mit geringer Änderung als Abkürzungen so gelesen werden: *e a q e r p.* Dann ist hier die sonst nie fehlende Formel (die bei der ersten Urkunde über die Sclavin mit *quove ea res pertinebit* sich findet) in der regelmässigen Fassung: *eumve* (oder *et*) *ad quem ea res pertinebit* hinzugefügt. Ich habe dieselbe schon in meinem ersten Brief erwähnt. Ihre Allgemeinheit und stehende Üblichkeit bezeugt besonders Dig. l. 53, §. 1. D. de oblig. et act (44, 7): *Cum generaliter adjicimus eive ad quem ea res pertinebit* etc., so wie andere Stellen aus uns erhaltenen Urkunden z. B. bei Marini und in Inschriften, vgl. Huschke Flavii Syntrophi instr. p. 27.

Z. 5. In späteren Urkunden (bei Marini papiri diplom. u. a.) kommt an dieser Stelle öfters vor: *quod ita alii licitum non erit.*

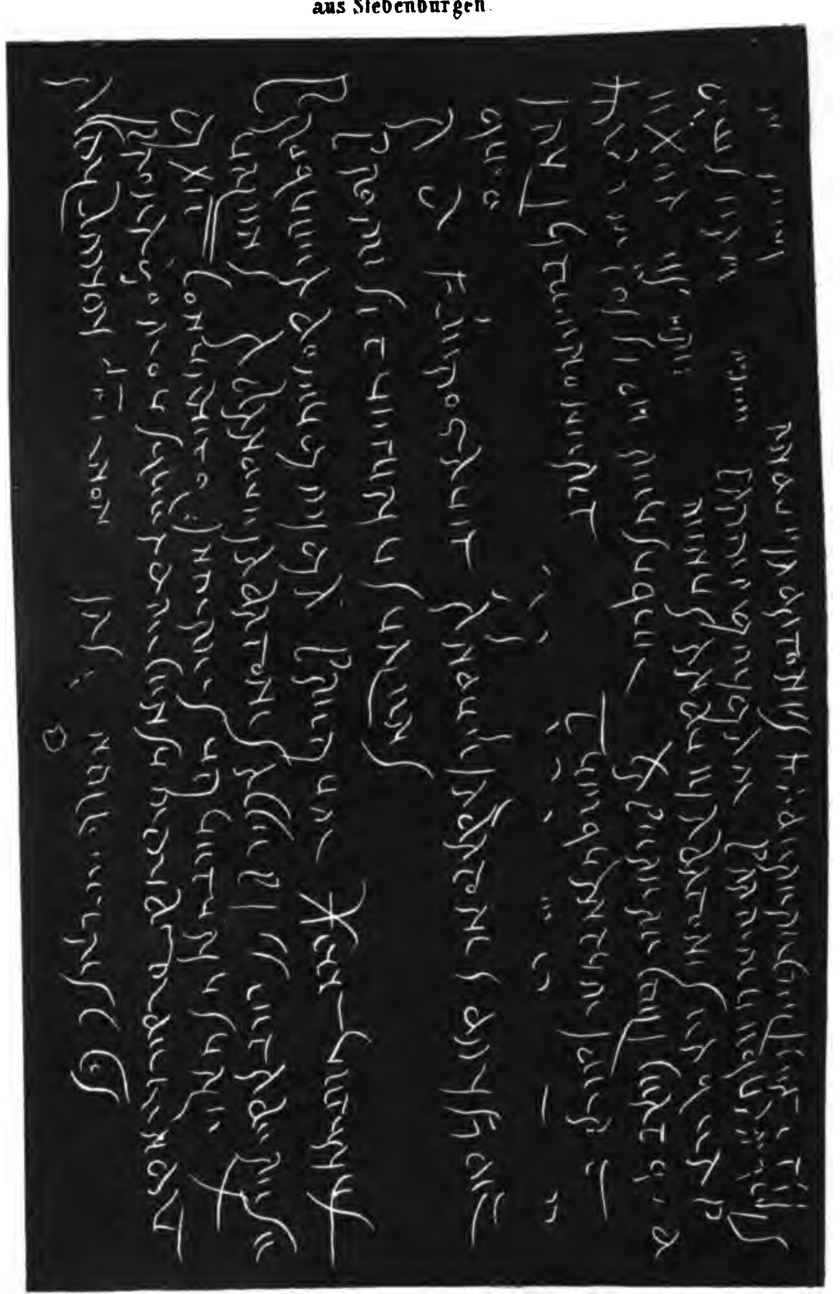
Z. 6. Mit Sicherheit lässt sich ohne allen äusseren Anhalt diese Lücke wenigstens den Worten nach nicht ergänzen; nur das ist natürlich klar, dass Z. 6 bestimmt ist, was im Falle der Eviction vom Verkäufer zu leisten sei — auch dass entweder das Interesse der Käuferin oder der Werth des Evincirten als Gegenstand der Leistung bezeichnet ist — die Angabe des Kaufpreises hingegen schwerlich, wegen der einleitenden Worte *quantum id erit.* Also entweder: „*quantum id erit quod Andueiae Batonis* (oder *emptricis*) *interfuerit rem evictam non esse* (vielleicht mit dem Zusatze *et amplius poenae nom. HS L* oder eine andere Summe) *tantum* etc., oder *tantam pecuniam* etc.; oder *quod evictum erit* (oder *fuerit*) *eam pecuniam et alterum tantum* etc. *recte dari* etc.“ Keinen dieser Vorschläge konnten wir leider mit dem Originale in Übereinstimmung bringen.

Ein zweiter Brief Professor Girtanner's ddo. 29. Mai enthält folgendes:

„Ich vermuthe fast, dass die in späteren Urkunden bei *Marini, papiri dipl.* Nr. 115—120 u. a. Spangenberg Nr. 50 und 54 u. a. regelmässig wiederkehrenden Formeln *quod ita* oder *quod ita alii* oder *alio licitum non erit, tunc*, die so keinen recht juristischen Sinn geben, auf unsere hier vorliegende Formel *q(ua) d(ie) ita licitum non erit* zurückzuführen seien; denn *quod ita l.* lässt sich ja auch lesen *quod(ie)ita l.*, und das oft vorkommende *quod ita alii* oder *alio licitum* dürfte wohl aus einer Wiederholung des *a* aus *ita* und des *li* oder *lic* aus *licitum* entstanden und aus einem Formular (zu einer Zeit, die den Sinn nicht mehr recht verstehen konnte) in viele andere darnach gefasste Contracte übergegangen sein. Auch ein absichtliches Einschieben des *alii* liesse sich aus der Lesung *quod* statt *quo d.* erklären durch das Bedürfniss, der so unverständlichen Formel einen Sinn zu geben.

Z. 6 ist mit Sicherheit nicht zu restituiren bei dem schlechten Zustande des Originals. In der zweiten Hälfte der Zeile scheint mir *alterum tantum p(robis)* gestanden zu haben; dem Raum nach zu urtheilen mag der erste Theil der Zeile *quod evictum erit* oder *quod emtricis intererit t(antam) p(ecuniam) et* gelautet haben." Der letzteren Vermuthung würden wir weniger leicht beistimmen, als der ersteren.

Detlefsen. Ueber ein neues Fragement einer römischen Wachsurkunde aus Siebenbürgen.



Aus d.k.k.Hof-u. Staatsdruckerei

SITZUNG VOM 20. MAI 1857.

Gelesen:

Studien über Benvenuto Cellini.

Von dem w. M. Hrn. Regierungsrath **Arneth.**

(Eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung.)

Arneth entwirft eine Schilderung des Benvenuto Cellini als Schriftsteller und als Künstler, gibt eine sehr genaue Beschreibung des Kunstwerkes, welches B. Cellini für Franz I. von Frankreich auf dessen Bestellung machte und diesem Könige im Jahre 1543 überreichte. Das Kunstwerk ist aus Gold und stellt Cybele als Göttinn der festen Erde und Neptun als Gott des Meeres vor, welche ihre Producte für die Tafel liefern. Land- und Seethiere umgeben diese Gottheiten, worunter auch der Salamander, das Emblem Königs Franz I.; es ist ferner auf dem Lande eine Triumphpforte hingestellt, woran die Wappen von Franz und von Frankreich angebracht sind. Die Basis zieren die Personificationen der Tageszeiten, die so sehr an die vier Figuren erinnern, welche Michael Angelo Buonarotti auf die zwei Grabmäler der Medici in der Capelle S. Lorenzo zu Florenz setzte, dass man sieht, wie B. Cellini den M. Angelo nachahmte; aus dieser Nachahmung geht aber unwiderleglich hervor, dass die angeführten Figuren M. Angelo's gleichfalls als die Personificationen der Tageszeiten zu erklären sind.

Es wird ferner das Gewicht der einzelnen Bestandtheile der Saliera angegeben und bewiesen, dass dies das nämliche Werk sei, welches Cellini für Franz I. arbeitete, und aus gleichzeitigen Inventaren und anderen Documenten erklärt, wie dies Werk, für Franz I.

im Jahre 1543 vollendet, von Karl IX. an Erzherzog Ferdinand im Jahre 1570 bei Gelegenheit der Vermählung des Königs mit Elisabeth, Erzherzoginn von Österreich, geschenkt worden, wo es seit dieser Zeit aufbewahrt und dass es nun im k. k. Münz- und Antikencabinete aufgestellt wurde. Arneth wies auf den engen Verkehr hin, der im XVI. Jahrhunderte zwischen Österreich und Frankreich herrschte und wie manche Rüstungen, die durch diesen Verkehr in die k. k. Ambraser Sammlung kamen, durch die Franzosen weggenommen wurden.

Auch die Leda die Cellini für Cesarini in Rom arbeitete, ist unter der Abtheilung der geschnittenen Steine des XV. und XVI. Jahrhunderts im k. k. Münz- und Antikencabinete aufbewahrt.

Arneth beweist auf das anschaulichste und bestimmteste, dass die Kunstwerke des Cellini, welche die berühmtesten Kunstgeschichtschreiber, wie Cicognara, Clarac etc. für verloren und umgeschmolzen erklärten, noch aufs beste erhalten im k. k. Münz- und Antikencabinete zum Studium aufgestellt sind und nun von ihm und der kaiserl. Akademie bekannt gegeben werden; durch welche Bekanntmachung ein nicht unwichtiger Beitrag geliefert wird, das Mass der Verdienste Cellini's richtig zu stellen und darzulegen, dass der grosse Ruf Cellini's vielleicht mehr seinen schriftstellerischen als seinen künstlerischen Arbeiten zu verdanken ist. Bekanntlich hat einer der grössten Geister des deutschen Volkes, Goethe, dem grösseren Theile der ersteren die Ehre erwiesen, sie ins Deutsche zu übersetzen.

Zu den dem Benvenuto Cellini gewöhnlich zugeschriebenen aber nicht von ihm herrührenden sehr schönen Arbeiten rechnet Arneth die Onyx-Kanne, den Becher, auf dessen Deckel der Erzengel Michael und einen zweiten, auf dessen Deckel Mercur als Statuetten abgebildet sind.

Ausser diesen Arbeiten gibt Arneth noch eine Beschreibung von dem Degen Kaisers Karl V. und von dessen Jagdhorn; ersterer ist vermuthlich eine Arbeit der Familie Picinino aus Mailand, welche Stadt im XVI. Jahrhundert die berühmtesten Gold- und Waffenschmiede unter ihre Bürger zählte, die sich selbst mit adeligen Familien vermählten; Lucio Picinino war Harnischarbeiter des Herzogs Alexander Farnese, daher kaum ein Zweifel sein kann, dass er die prachtvolle Rüstung dieses Fürsten, welche die k. k.

Ambraser Sammluug aufbewahrt, arbeitete, wie Antonio Romero die gleichfalls daselbst befindliche Alfonso's II. von Este, Herzogs von Ferrara.

Arneth empfiehlt zur Abbildung aller dieser noch nie veröffentlichten Gegenstände die Chromolithographie, welche erfunden zu sein scheint, um die Goldarbeiten der frühern Jahrhunderte auf die getreueste Weise wiederzugeben.

Beiträge zur Kunde germanischer Personennamen.

Von Dr. Franz Stark.

Wenn ein Volk auf seinem ihm vorgezeichneten Lebensgange weder aufgehalten noch abgelenkt der Enthüllung und Ausbildung des Geistigen und Sittlichen in ihm naturgemäss entgegen schreitet, zeigt sich in seiner Entwicklungsgeschichte fast immer ein Zeitabschnitt, in dem persönlicher Muth im Vereine mit Stärke und Gewandtheit des Körpers für die Werthschätzung des Einzelnen Grundbedingung ist. „Wo Macht ist, da ist auch das Recht", dieser Satz hat dort in vollem Masse und im weitesten Umfange seine Geltung erlangt, und wer herrschen will kann nur gestützt auf jene Eigenschaften über seine gleichberechtigten Genossen sich emporschwingen. Zeiten dieser Art, die Kampf und Sieg als das bemerkbarste Kennzeichen tragen, erzeugen jene Helden welche, durch Lied und Sage verherrlicht, „die menschliche Kraft verklärt" darstellen und haben die mächtigen Heerkönige aufzuweisen, die an der Spitze tapferer, kampfbereiter Schaar ihre nächsten Lebensbedürfnisse, aber auch andere wünschenswerthe Güter mit dem Schwerte suchen oder allein, der eigenen Kraft vertrauend, Heldenthaten *des* Ruhmes wegen vollbringen.

Auch die Germanen haben in ihrer Geschichte eine solche Periode zu überwinden gehabt, auch sie mussten dem sinnlichen Elemente der Menschennatur den schuldigen Tribut erst entrichten, ehe sie, seiner Herrschaft ledig und die höhere Macht des Geistes zu erkennen fähig, diesem ihre Huldigung darzubringen sich gemüssigt fühlten. Streit und Kampf, und wäre es nur mit den Thieren des Waldes, war Lebensbedingung, wie Speise und Trank, und Geschichte und Sage geben hiervon genügende Kunde. Wohin wir unsere Blicke wenden, ob zu den Gothen oder in das alte Nordreich, ob zu den Franken oder Sachsen, allüberall erschauen wir fliegende Speere, flammende Schwerter, glänzende Ringhemde, Helme und Schilde; wohin wir lauschen, hören wir Kolbenschläge, Schwertgeklirr und Schild an Schild erdröhnen. Blutiger Kampf und erbitterter

Streit werden hier mit dem Feinde geführt auf offenem Walplatz, dort mit den Genossen bei Spiel und Trinkgelag. Es singt daher der Sänger des Hávamál:

14. Þagalt ok hugalt
skyli þioðans barn
ok vígdjarft vera;
glaðr ok reifr
skyli gumna hverr
unz sinn biðr bana.
15. Ósnjallr maðr
hyggsk munu ey lifa,
ef hann við víg varask;
en elli gefr
hánum engi frið,
þótt hánum geirar gefi. [1])

Und in einem alten Wechselgesange bei Saxo I. 26 antwortet Bessus, ein tapferer Krieger des Königs Gram, auf die Frage der Gro, der Tochter des Schwedenkönigs Sictrug, wer er sei:

Bessus ego sum,
Fortis in armis,
Trux inimicis,
Gentibus horror.

Wo solche Anschauung des Lebens Gemeingut eines Volkes ist, da hat das Dasein nur Werth, so lange man es muthvoll in die Schanze schlagen oder fremdes Leben mit mächtigem Schwerthieb gefährden kann, und ist glücklich zu preisen nur der, wer es im Kampfe verliert. Schlachtjungfrauen führen ihn dann dem Walvater zu, denn

Oðinn á jarla
þá er í val falla, [2]) (Harbarðsljóð 24.)

und niemals endet dann Kampf und Heldenleben; so sagt Vafþrúðnir in dem Wettstreite des Wissens und Scharfsinns mit Óðin (Vafþrúðnismál 41):

---

[1]) Schweigsam und bedachtsam soll des Fürsten Kind und schlachtkühn sein; munter und rührig sei jeglicher Mann bis er seinen Tod wünscht.

Der feige Mann denkt immer zu leben, wenn er vor Kampf sich hütet; aber Alter gibt ihm nicht Frieden, wenn auch die Speere ihn geben.

[2]) Odhin hat die Edlen, die auf dem Walfelde fallen.

allir einherjar
Oðins túnum í
höggvask hverjan dag.[1])

Dort aber, wo dem Schwerte mit den sprühenden Funken die höchste Manneslust und alle Macht entströmt, da bleibt auch das Weib nicht zurück in der Tugend der Zeit. Auch es umkleidet dann seine Brust mit leuchtendem Panzer und schwingt den blitzenden Speer mit kräftiger, sicherer Hand und schlägt eben so gut Wunden, als es sie zu heilen versteht.

Und wie die Menschen so sind ihre Götter. Im steten Kampfe entweder unter einander oder gegen die übermächtigen Riesen verleben die Seligen ihre Tage, und kämpfend müssen sie ihr Dasein beschliessen. Bei ihnen konnte der Muth, diese erste aller Mannestugenden,

— — betri
en sé hiörs megin,
hvars reiðir skolu vega,[2]) (Fafnismál 30.)

nicht geringer gelten als unter den Menschenkindern, und Loki nennt desshalb (Œgisdrekka 13) Bragi, „den besten aller Skalden“, Oðins Sohn (Sn. 105), um ihn auf das empfindlichste zu schmähen, einen Feigling in den Worten:

ása ok álfa
ér hér inni eru,
þu ert við víg varastr
ok skjarrastr við skot.[3])

Als ihn auch Freyr's Diener, Byggvir, zu reizen wagt, ruft er (Œgisdrekka 46) diesem zu:

þegi þu Byggvir!
. . . . . .
. . þik í flets strá
finna ne máttu,
þa er vagu verar.[4])

---

1) Alle Einherier in Odhins Hallen bekämpfen sich jeden Tag.

2) Besser als die Kraft des Schwertes, wo immer Zürnende (Feindliche) kämpfen sollen.

3) Der kampfscheueste der Asen und Alfen, die hier innen sind, bist du, und der behendste vor Geschossen.

4) Schweige du, Byggvir! . . . . im Bettstroh machtest du dich unfindbar, als Männer kämpften.

So verächtlich spricht Loki, der in seinen Lästerungen Götter und Göttinnen stets an der verwundbarsten Stelle zu treffen weiss, von dem Muthlosen der in den Götterwohnungen, wie auf Erden, unwerth ist. Allen aber, Göttern und Menschen im Kampfe vorleuchtend, steht Óðinn da. „Er ist nicht blos der weltlenkende, weise, kunsterfahrne Gott, er ist vor allem Ordner der Kriege und Schlachten,“ und Sieg über den Feind ist sein Geschenk, dessen theilhaftig wird, wem er segnend die Hände auf das Haupt gelegt hat. Ingl. c. 2. Walvater, Siegvater wird er in Vōluspá 1. 54, „der kampfgewohnte, ruhmvolle Heervater“ (guntamiðr hroðigr herjafððr), auch „der waffenhehre“ (vápngōfugr) im Grimnismál 19 und bei Saxo p. 37 armipotens genannt.

Im Reiche der hohen Asen tragen nicht blos die Götter herzhaftes Behagen an Schlachtross und Waffen, an Kampf und Streit in der Brust, auch die Götterfrauen haben mannhafte Freude an Heldenwerken, am Tosen der Schilde und am Glanz der Geere, vor allen aber Freya, neben Frigg die geehrteste Göttinn, denn „sie wählt sich täglich die Hälfte der Walstatt“ (Grimnismál 14), wenn sie auf ihrem mit zwei Katzen bespannten Wagen zum Kampfe fährt; die andere Hälfte hat Óðinn.

Wie nach diesen flüchtigen Andeutungen die Sage Bericht gibt von der Kampf- und Siegeslust der nordischen Germanen, denen die im Süden, wie die im Ost und West, nicht nachstanden: so auch die Geschichte, deren Aussagen ich hier übergehe, um sie an anderer Stelle aufzunehmen. Dieser Zug im Leben unserer Vorfahren und ihrer Götter würde sich aber unserer Kenntniss nicht entziehen, wenn auch Geschichte und Sage ihn verschwiegen. Das innere und äussere Leben eines gesunden Volkes hat tausend und aber tausend Zungen davon zu reden, und wird im Lauf der Zeiten eine lahm und stumm, so spricht die andere laut und verständlich noch dem spätesten Enkel.

Eine solche Sprache reden zu uns die altgermanischen Personennamen: sie erzählen von der Kriegeslust und dem Schlachtenleben und von der Heldenkraft der Männer und Frauen, und zwar so deutlich, dass sie jedes andere Zeugniss entbehrlich machen. Viele Jahrhunderte zwar klangen die meisten alten Eigennamen uns nicht verständlicher als Blätterrauschen oder Wellengeriesel, und dem gesammten Volke ist deren Sprache noch heute nicht verständlicher

geworden. Dem Sprachforscher allein haben sich jene Räthselworte, zwar noch nicht alle, doch die meisten, des oft schwer zu durchschauenden Schleiers enthüllt: er wusste den geheimnissvollen Klängen allmählich Sinn und Bedeutung abzugewinnen, in den anscheinend gleichgiltigen Formen aber den Pulsschlag und die schöpferische Kraft des im Volke lebendigen Sprachgeistes klar zu erkennen. Zugleich war ihm auch gegönnt die Ergebnisse seiner Forschung nutzbar zu machen für Geschichte im weitesten Umfange, nicht minder aber auch für Mythologie, und im Bereiche der Wissenschaft wird dies gegenwärtig kaum von irgend Einem verkannt oder gar geleugnet werden. Doch sind es nicht vorzugsweise diese Gebiete des Wissens, denen die Ergebnisse der deutschen Namenforschung im reichsten Masse zufliessen und am meisten zu gute kommen. Die Geschichte unserer Sprache ist es, die ihre wichtigsten Aufschlüsse über die älteste Zeit, aus der schriftliche Denkmäler in der Sprache unserer Väter gänzlich fehlen oder nur spärlich vorhanden sind, den germanischen Eigennamen verdankt, die theils in griechisch und lateinisch geschriebenen geschichtlichen Werken, theils in Urkunden uns aufbewahrt blieben. Beweise für die reiche Ausbeute welche diese Namen gewähren können, liefern Grimm's Geschichte der deutschen Sprache, seine Grammatik und Mythologie.

Der reiche Wissensschatz der in den altgermanischen Namen begraben liegt, ist bisher keineswegs völlig gehoben, und nicht alles Gold das aus ihnen zu Tage gefördert wurde, ist schon gereinigt und gemünzt. Gross ist noch immer die Anzahl der Namen die, seit Jahrhunderten verschollen, den neuesten Forschungen selbst entgangen sind, noch grösser die Zahl solcher, an denen bisher alle Bemühungen den geheimnissvollen Schleier zu heben und ihren Sinn aufzuhellen sich fruchtlos erwiesen haben. Manches Räthsel ist noch zu lösen, viel noch gibt es zu sichten und zu ordnen. Allein auf dem Gebiete deutscher Sprachforschung herrscht ernstes und emsiges Streben und freudig lässt sich bemerken, wie durch die allgemeine Thätigkeit der Hort der Wissenschaft täglich sich mehrt, die Summe des noch Unenträthselten täglich sich mindert.

Das Verdienst die ganze Bedeutsamkeit der Namen erkannt zu haben, gehört unserer Zeit an, obgleich Versuche jene verstehen zu lernen, schon frühe angestellt wurden. Schon vor mehr als tausend Jahren erklärte Smaragdus, der Abt zu St. Michael an der Maas im

Verduner Sprengel vom Jahre 805—824 war, eine kleine Zahl fränkischer und gothischer Eigennamen. Dass manche seiner Deutungen, wie *Rainmir = nitidus mihi, Ratmunt = consilium oris*, ganz widersinnig sind, mag mit Recht auffallen und dies um so mehr, da seine Worte *„Nos vero sono feminina, et intellectu masculina propria multa habemus in usu*[1]", mit denen er die gothischen Eigennamen einleitet und den fränkischen[2]) gegenüber stellt, die Vermuthung erwecken, dass er selbst gothischer Abstammung war. Dies angenommen dürfte diese Erscheinung ihre Erklärung darin finden, dass Smaragdus nach damaliger Sitte etwa schon als Knabe dem Klosterleben gewidmet wurde, und dass in der lateinischen Schule ihm, vom Volk und seiner Sprache getrennt, das allseitige Verständniss für letztere abhanden gekommen war; im andern Falle aber löst sich das Räthsel von selbst. — Von jener Zeit an bis auf heute hat sich eine reiche Literatur über germanische Namen angesammelt; doch glaube ich behaupten zu dürfen, dass sie mehr interessant ist für eine geschichtliche Betrachtung etymologischer Forschung als von Belang für diese. Erst seit Grimm durch seine Grammatik der Willkür im Etymologisiren Schranken gesetzt hat, erst seit den letzten vierzig Jahren tragen derartige Bestrebungen einen wissenschaftlichen Charakter. Nichts desto weniger hat aber selbst die neueste Zeit etymologische Schriften aufzuweisen, die, von anderen Verirrungen abgesehen, offenbar Zeugniss ablegen, dass Grimm's Lautlehre und Bopp's dahin einschlagende Schriften für jene Verfasser noch ungeschrieben sind.

Wenn nun auch ich auf die gefährliche See der Etymologie mich wage, auf der kundige und erprobte Schiffer gar leicht ins Weite verschlagen, an Riffen und Sandbänken scheitern, die unter den spielenden Wogen sich bergen, so thue ich dies nicht im Gefühle vor diesen Gefahren sicherer zu sein als jene, sondern gezwungen durch die Arbeit, der ich seit Jahren alle meine Zeit, alle meine Kraft zugewendet habe. Es ist dies eine Sammlung gothischer (zugleich vandalischer), langobardischer, fränkischer, thüringischer, burgundischer, allemannischer, bairischer, altsächsischer und friesischer

---

1) Haupt Z. I, 392.

2) Vor Aufführung der fränkischen Namen bedient sich Smaragdus der Worte: „Francorum namque patronimica secundum teodiscam linguam haec sunt nomina."

Personennamen von der ältesten Zeit an bis zum Jahre 1500. Zwar besitzen wir schon seit einem Jahre ein ähnliches Werk an dem altdeutschen Namenbuche Förstemann's, der die gleiche Arbeit um einige Jahre früher als ich in Angriff genommen hatte; allein dessen ungeachtet darf ein neuer Versuch dieser Art gewiss nicht als eine *Ilias post Homerum* angesehen werden. Förstemann's Leistung dürfte den Anforderungen der Wissenschaft schwerlich genügen, und das Urtheil der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin über sein im Jahre 1849 eingesendetes Manuscript, dass darin von den sehr zahlreichen gedruckten Hauptquellen kaum die Hälfte genutzt und ausgezogen, in den genutzten Quellen viele interessante Namen und Formen übersehen und die Belegstellen seiner Auszüge nicht mit der Schärfe und Bestimmtheit bezeichnet sind, die hier unumgänglich ist, dieses Urtheil hat auch für das jetzt gedruckt vorliegende Buch seine Giltigkeit, wenngleich es von jenem Manuscripte vortheilhaft sich unterscheiden mag. Auch hat Förstemann seine Sammlung schon mit dem Jahre 1100 abgeschlossen und, wie er sagt, diese Grenze so strenge festgehalten, dass selbst die anziehendsten Namen nicht aufgenommen wurden, wenn sie etwa erst im Jahre 1101 sich fanden. Und die Zahl solcher zurückgewiesenen Namen ist nicht so klein, als mancher vermuthen dürfte. Als die schwächste Seite des Buches aber wird allgemein der etymologische Theil bezeichnet.

Allein die hier erwähnten Mängel, so gewichtig sie auch erscheinen mögen, sind nicht die einzigen, noch die Hauptgebrechen jenes umfangreichen Werkes. Wären sie es, dann würden sorgfältig gearbeitete Nachträge hinreichen, und eine nochmalige Aufnahme der ganzen Arbeit überflüssig sein. Die Hauptanklage lautet jedoch dahin, dass der Verstosse gegen die deutschen Lautregeln zu viele sind, und sie findet, so wenig glaublich sie erscheinen mag, fast bei jeder Namengruppe ihre Bestätigung. Häufig zeigen sich zu einem Stamme gehörige Namen an mehreren ungeeigneten Stellen verstreut, und wieder unter einem Stamme Namen an einander gereiht, die unter zwei oder drei Stämmen gesondert zu beleuchten sind. Grundlage und Ausführung des ganzen Buches sind daher gleich verfehlt, und die mühevolle Aufgabe, soll sie nicht ungelöst bleiben, muss von Neuem und selbständig wieder aufgenommen werden.

Im Nachfolgenden habe ich die Ehre einige Bruchstücke meiner Arbeit vorzulegen, die neben Ergänzungen zu einzelnen Namen-

gruppen in Förstemann's Buche Versuche enthalten, noch unerklärte Namen zu deuten und ungenügende Erklärungen durch zweckmässigere zu ersetzen.

I.

Ich beginne mit einer Namengruppe, die allgemein ohne weitere Erörterung zu goth. aba vir gestellt wird. Dieses Wort steht aber nicht vereinzelt, sondern in nächstem Zusammenhange mit goth. abrs validus, ags. alts. abal vis, altn. abl, afl robur, afla posse, afli m. copiæ, vires. Als Wurzel dieser Worte hat Schweizer in Höfer's Zeitschrift II. 207 fg. abh, ibh in dem vedischen Adjectiv abhva mächtig, gross, gewaltig nachgewiesen und auch gr. ὄφελος, ὄλβος, ἀλφάνω, ὀμφύνω, lat. ample (reich, ansehnlich, glänzend) hier angereiht. Das von Grimm (Gramm. II. p. 42. n. 474) als verloren angesetzte Verb aban pollere schliesst sich der vedischen Wurzel abh, ibh pollere vollkommen an, und goth. aba bedeutet also ursprünglich der Gewaltige, Mächtige, der Held. Dieser concrete oder der abstracte Begriff Kraft, Gewalt kann in den hieher gehörigen Eigennamen, die in einer verhältnissmässig nur kleinen Zahl sich erhalten haben, verwendet worden sein.

Die folgenden Namen fehlen bei Förstemann:

Abacho, 1090—1092, Erhard p. 131, 166.
Abbacha, f. p. a. 1127, Wenk II. p. 79, 53, mancip.
Abgari und Abhari, burgund. Graff I. 74.
Abelous, 1200, Miræus I. p. 725b.
Ablinda, f. 821, Ried p. 20, 21. mancip.
Abram[1], sec. 8. Polypt. Irmin. 33, 6; 119, 2; 184, 46; auch Habram das. 104, 207, da die unorganischen *h* im Anlaute im Pol. Irm. und St. Rem. sehr häufig sind. Abrammus 1030, Perard p. 180.
Abbuenus, 663, Pardessus II. p. 132, 349.
Absendis, f. 1333, Miræus IV. p. 198b.

---

[1]) Der Vater des 119, 2 genannten Abram heisst Abrahil, sein Bruder Auremarus. Ebranus de Euchingen c. 1170 Mon. boica (dipl. Gars. nr. 119), Eberannus nr. 132. c. 1150 soll hier nicht übergangen, aber auch nicht verschwiegen werden, dass dieser Name wahrscheinlich auf Eberram zurückzuführen sei.

Die Diminutiv- und Koseform Abilo hat sich frühzeitig mit dem biblischen Namen Abel vermischt, und es ist anzunehmen, dass dieser, wo er erscheint, zumeist statt des deutschen Abilo steht; so etwa

Abellus 910, Lupi cod. dipl. Bergam. II. 74.

2.

Förstemann vermuthet, dass amal- und aman-, häufig zur Namenbildung verwendet, auf einen ursprünglichen Stamm am zurückzuführen seien, er setzt einen solchen aber nicht an, sondern führt die damit componirten Namen zerstreut auf und ohne jede nähere Erklärung. Für die Annahme dieses Stammes in Namen sprechen mit Sicherheit Amo, Ama, Amico mit den Nebenformen Amigo, Amacus, Amoko, Amuco, dann Aming u. a., die alle bei Förstemann p. 71 und 81 zu finden sind, und denen ich noch nachfolgende Reihe beifügen kann.

Amikinus dictus Puch 1203, Miræus IV, p. 387ª.
Amaldus, 1039, Miræus I. 54ᵇ.
Amabertus, c. a. 499, Pard. I. p. 58, 65. Ambertus 1018, Lupi cod. dipl. II. 491. Hambertus, Pol. St. Rem. 32, 4. cf. Habram.
Amfrith (Amfrithesleue), 1151, Falke add. p. 769, 37.
Amegarda, f. 1255, Miræus II. p. 1000ᵇ.
Amrigaude, f. sec. 11, Polypt. Irmin. 51ᵇ, 94.
Amechis, 703, Marini ad 117, p. 343ᵇ, 8 (langob.).
Amardus, 1098, Miræus IV. p. 506ᵇ.
Amahilt, 788, Schann. Corp. trad. Fuld. p. 44, 87.
Amalef (Amaleueshus), sec. 10, Falke, 419, 651.
Amalog, Cal. Merseb. 122 (comes).
Amasonia, f. 572, Pard. I. p. 139, 180 (mancip.).

Hier sind auch anzusetzen die eigentlich ahd. Formen Emmo, Emma, Emmino, Emina, Emmid, Emmita, Emiho, Emmihha, Emilo, Emela, Emelinus, Emelina, Eming und v. a., die bei Förstemann mit den zum Stamme im gehörigen Namen vermischt sind. Folgende fehlen dort.

Emboldus, 1101—1129, Cart. de l'abbaye de Saint-Piere de Chartres, p. 554, 49.
Emgundis, f. 773, Meichelb. p. 54, 43 (serva).

E m u l a c (spartarius Patricii Belisarii), Muratori inscript. IV. p. 1852, 12.
Emmudus, 1225, Kremer, Orig. Nass. p. 270, 140.
Emradius, 666, Pard. p. 144, 355 (ep.).
Emoinus, c. a. 980, Cart. Savin. p. 200, 337.

Ferner mit erweitertem Stamm:

Emengardis, f. 1198, Perard, p. 271.
Ementruda, f. 1126, Miræus I. p. 682[b].

Noch ist aber die Bedeutung des Stammes am nicht erörtert. Grimm erklärt Myth. 537. den goth. Heldennamen Amala aus altn. amr, ambr, aml, ambl stridor, labor assiduus, querelae miserorum. Auch altn. ama molestare, angere und ami m. molestia sind hier beizuziehen, und die mit am gebildeten Namen dürften wohl hieher zu stellen, und von den mit amal- componirten dem Sinne nach kaum verschieden sein. Die Arbeit oder das Drängen und Bedrängen, welche Bedeutungen in den nord. Worten liegen, ist sicher als Kampf aufzufassen, und der tapfere Mann der Schlacht wird treffend als der andere hart Bedrängende bezeichnet.

Im Hochdeutschen hat sich, als von derselben Wurzel stammend, nur ahd. emazig perpetuus, sedulus, nhd. emsig erhalten.

Zu den Namen die Förstemann p. 78 dem Stamme aman unterordnet, der wie amal nur als Erweiterung von am anzusehen ist, stelle ich auch einen Namen, der wahrscheinlich für lateinisch gehalten und dort weggelassen wurde. Es ist der Name

Amand, 967, Günther, 20.
Amanthus, 1140, Polypt. Irmin. App. p. 357, 21.
Ament, 1218—1228, Lacombl. II. p. 69, 130.

Dass diese Namensform eine deutsche sein kann, dafür sprechen die Namen Berdand, Chagand, Frehant, Fredant, Morand, Wasand u. a.

3.

Einen ahd. Stamm ambr für Namenbildung anzunehmen ist kein Grund vorhanden, und für die von Förstemann 80 und anderen dahin gestellten Namen Ambricho und Ambremar möchte ich amb ansetzen. Ambricho ist demnach aus amb und rih componirt (cf. Emricho), re aber in ambre- nur eine Erweiterung des Stammes, die so

häufig erscheint, dass sie keiner Belege bedarf. Für einen Stamm amb sprechen auch folgende Namen:

Ampo, 857, Schann. Corp. tr. Fuld. p. 196, 484. Ambo de Tarstorf, c. 109, Urkb. d. L. ob d. Enns, p. 257, 152. (Embo sec. 13, Wiarda, Wilküren d. B. Vorr. XXIII.)

Ambianus, sec. 8, Polypt. St. Rem. 63, 4.

Embicho, 1075, Höfer's Zeitsch. II, 554. Embecho, 1180, Trouillat, p. 380, 247. Embicho, sec. 13, Kremer, p. 245, 125.

Amblinus, 854, Pertz III, p. 429, 43.

Ampho, 784—810, Meichlb. p. 97, 129 ist wahrscheinlich wie Kerho bei Neugart, Kausler u. a. mit auslautendem hoch componirt.

Embuuinus, 1026, Miræus II, p. 947[b].

In Amblardus 1075 Marca Hispan. App. p. 1165, 285 ist ein euphonisches l noch hinzugetreten.

In Betreff der Bedeutung des in diesen Namen verwendeten Wortes verweise ich auf das unter 2 Gesagte, indem ich amb nur als euphonische Erweiterung von am ansehe, wie die Vergleichung der nord. Worte amr ambr, aml ambl deutlich darlegt. Auch von Erasmus Müller wird Ambar Bei Saxo gramm. lib. 8. s. 377, Note 3 und Amr (Fornaldarsög. II. s. 9) für einen und denselben Namen gehalten, und der Dänenkönig Amletus bei Saxo I. 3 wird in Pet. Olai chron. reg. Dan. (Langebek I, 38) neben Amlethus auch Ambletus, Ambledus geschrieben.

4.

Die Namen Blâdin, Blâdalin, Blâtberta, Blâtfrid, Blâdastes, Blâtgild, Blâtgis, Blâdard, Blâtchar, Blâthaus, Blâthild, Blâtsinda, Blâdold stellt Förstemann zu dem bekannten Stamm bald (audax, fortis), indem er eine Metathesis annimmt. Diese Voraussetzung entbehrt jedes Grundes und hat überdies auch die vorherrschende Tenuis im Auslaute gegen sich. Einen Stamm blât, plât anzusetzen, steht aber kein begründetes Bedenken entgegen, und ich beziehe mich zu seiner Erklärung auf ags. blæd m. gloria, honor, vigor, eigentlich flatus, spiritus. (Ettm. 310. Müllenhoff in Haupt's Z. X. 169.)

Obigen Namen anzuschliessen sind auch

Βλήδας, ein arian. Bischof um 456 Priscus. Fragm. hist. gr. (Ed. C. Mulleri) IV. 102, 24, falls η als goth. ê zu fassen ist, und

Blâtmar, aus Blâtmaresheim 805 Cod. Lauresh. (Ed. Teg.) I. p. 35.

5.

Der Name Brodulf 627 Pard. p. 227, 241 wird von Förstemann 282 vereinzelt angeführt und ohne Erklärung gelassen. Wir erfahren nur, dass an ahd. brôdi schwach, oder an brôt panis zu denken unpassend scheine. Die Namen Brothar (1049 Möser n. 22) und Broter (752 Neugart p. 23, 16) aber werden, wenn auch nicht ohne Bedenken, zu ahd. brûder frater gestellt.

Dass bei diesen Namen weder an Bruder noch an Brot zu denken ist, unterliegt keinem Zweifel; den nächsten Aufschluss über ihre Bedeutung gibt der ags. Name Willibrord mit der Nebenform Willibrod. Zwar scheint das ags. brord spica frumenti, punctus zur Namenbildung wenig geeignet, doch scheint dies nur, denn ursprünglich bezeichnet dieses Wort etwas Spitzes, Stechendes, und Begriffe dieser Art haben ja zumeist die Benennungen für die verschiedenen Waffengattungen geliefert. Ich erinnere nur an ahd. ort, ora, margo, ordo, initium, acies, cuspis, mucro, telum. Dass aber brord wirklich eine Waffe bezeichnete, darüber gibt das entsprechende altn. broddr volle Gewissheit: aculeus, telum ist seine Bedeutung. Altn. bryddr mucronatus, brydda acuere, altengl. brode stechen, schliessen sich hier an. Im Ahd. hat nur inprurtida f. instigatio, compunctio sich erhalten. Auch in die romanischen Sprachen ist das ags. Wort brord übergegangen, und die daselbst üblichen Formen hat Diez im etym. Wb. 61 verzeichnet.

Den oben erwähnten Namen füge ich noch bei:

Brot, 843, Dronke trad. Fuld. IV. c. 4, p. 168.

Broda de Corredo, 1233, Cod. Wang. p. 347, 161.

Wilhelmus dictus Prothe (miles), 1290, Lacombl. p. 535, 985.

Prothadius, 642, Pard. II, p. 74, 301, ep. Aquens. Protadius (idem), 636, Pard. II, p. 41, 275. Protadus, 739. Pard. p. 377, 559.

Produrius, sec. 8. Polypt. St. Rem. 105, 58.

Hathebrordus, 1096, Cod. dipl. Ravensberg. p. 8, 5.

Angelsächsische Namen liegen mir vor:

Brorda, 767, Kembl I. p. 145, 117.
„ 799, Kembl V. p. 62, 1020.
Broerda, 764, Kembl I. p. 137, 111.
Brordanus, 664, Kembl. V, p. 12, 984.
Willibrordus (Sct.), 698, Pard. p. 250, 448. Willebrordus, 721, Miræus I. p. 491a. Vuilbrordus, Cal. Merseb. 124. Beda, l. 5. c. 11, Vuilbroth, 727, Kembl. I. p. 91, 75.
Witbrord, 882, Kembl V. p. 125, 1065. Witbrod (idem), 901, Kembl V. p. 151, 1078.

Aus dem Altnordischen sind hier anzureihen die Namen der Edda

Broddr, Hyndluljóđ, 20.
Hödbroddr, Helgakwida II. 18, bei Saxo Gramm. lib. 2, Hothbrodus (rex Sveciæ).

6.

Bruohbraht 929 Schann. (Corp. tr. F. p. 233, 568) steht bei Förstemann ganz vereinzelt; ich füge noch bei:

Bruocho, 1053—1071, Falke, Sarach. registr. p. 4, 13. Bruogo, Falke, Sarach. registr. p. 9, 126; 12, 171; 38, 664. Joh. Prugho, 1211, Cod. Wang. p. 476.
Brôgolinus, 1133, Lupi cod. dipl. II, 475.
Brôcardus (Berengarius B.), 1086, Marca Hispan. App. p. 1180, 300.
Brôchard (Petrus B.), 1091, Marca Hispan. App. p. 1191, 309.
Brôcardus, 1468, Lupi cod. dipl. II. 1244. Brôgart, 1401, Miræus IV. p. 413b.

Ein Brôcard schrieb 1739 Alphabetum morale seu Theologia moralis. Colon. Agripp.

Bei Kembl finde ich I. p. 125, 102 und p. 153, 125 sec. 8 einen Brôga.

Alle diese Namen erklären sich einfach durch ahd. pruoko, bruogo, brôgo, ags. brôga terror. Grimm Myth. 216 fg. Wb. II. 396, Diefb. I. 266, d. Grff. 3, 278 fg.

7.

Die Namen, Burdin sec. 11. B. v. Coimbra. A. S. Febr. III, und Burdo Graff III. 163 stehen bei Förstemann ohne Erklärung oder

Angabe eines Stammes. Burdo, aus Graff gezogen, findet sich als Erzkanzler K. Heinrich III. 1044 bei Günther 47. Überdies sind hier zu nennen:

Burdulus, 1160, Lupi cod. dipl. II. 1178. Burdolus, das II. 1214, auch

Burtharius de Schowenburg, Schann. Vindem. p. 165, wenn nicht Burcharius.

Zur Erklärung dieser Namen setze ich einen ahd. Stamm burt an und verweise auf ahd. burt f. partus, natura, goth. gabaurþs, altn. burðr m. portatio; partus, dän. byrd Geburt, Herkunft. Diese letzte, im Dänischen übliche Bedeutung dürfte hier zu berücksichtigen und burt gleich dem Worte adal, das ursprünglich ja auch genus, prosapia, familia bedeutet, aufzufassen sein. Für entscheidend halte ich, dass ags. byrd natus auch nobilis bedeutet. Ettm. 285.

8.

Eine meines Wissens noch nirgends erklärte Namengruppe ist folgende:

Puaȝo, 787, Neug. n. 100; a. 790, n. 109; a. 805, n. 850. Buoȝo, 1053—1071, Falke, Sarachonis regist. p. 3. Bóȝo, 826, Falke, p. 59, 26. Booȝ (Bernardus B.), 1254, Cod. dipl. Lubec. p. 197, 215.

Buoȝelino, 699, Trad. Wizenb. 252.

Bôȝhar, 794, Schöpfl. n. 68.

Bôȝhilt, f. 794, Cod. Lauresh. III. 3718.

Buoȝrat, sec. 9, Cod. Lauresh. (Ed. Manh.) n. 992.

Buoȝrich, 804, Schann. Cod. tr. F. p. 89, 188.

Bôȝoldus, 782, Wenk II. p. 11, 8, mancip. Buoȝolt, 827, Schann. Cod. tr. F. 158, 344, mancip.

Bôȝulph, 766, Cod. Lauresh. (Ed. Teg.), II. 130. Puoȝȝolf, 780, Schann. Cod. tr. F. p. 34, 66, mancip. Poaȝolf, 814, Meichlb. p. 159, 297, mancip.

Dass zur Deutung dieser Namen weder ahd. bôȝo fasciculus noch pôȝan pulsare, percutere, ags. beátan percutere, altn. báuta propello, báuti, ags. bêta compulsor heranzuziehen sind, so geeignet für Namenbildung die zuletzt genannten Worte auch sein mögen, ergibt sich aus dem inlautenden Vocal, der hier goth. áu voraus-

setzt. Eben so wenig können jene Namen, wie es bei Förstemann geschieht, zu ahd. bôsi nhd. böse gestellt werden, nicht aber, weil die Bedeutung etwa Bedenken erregt[1]), sondern weil die hiervon erhaltenen ahd. Formen, das einzige gipuosi nenia ausgenommen, gleichfalls auf goth. áu weisen, und z statt s in ahd. Denkmälern kaum nachzuweisen sein wird. Der Form und Bedeutung nach aber vollkommen geeignet obige Namenreihe zu erhellen erscheinen ahd. puoȝa f. Busse, piaculum, emendatio, goth, bôta f. ὄφελος, commodum, solatium, ags. bôt f. solatium. Das altn. Wort zeigt sich in dem Mannsnamen Bôtolfr und in dem Frauennamen árbôt, bæjarbôt, die Grimm Wb. II. 570 „Hilfe des Jahres, der Stadt“ übersetzt. Nicht soll jedoch übergangen werden, dass die „Busse“, in das Rechtsleben der Germanen tief eingreifend, für ihr ganzes Sein von hoher Wichtigkeit war[2]), ferner dass puoȝan, ags. bêtan auch in der Bedeutung heilen und zaubern gebraucht wurden. Grimm Myth. 988, Wb. II. 573, 3.

Mehrere Namensformen mit s, ss oder sc statt ȝ, die hier anzureihen sind, übergehe ich, um sie in Zusammenstellung mit Gruppen, die eine gleiche Eigenthümlichkeit zeigen, ein anderes Mal ausführlich zu erörtern.

9.

Den Namen Flôȝȝolf, 886 Neugart n. 569 gibt Förstemann, der, wie gewöhnlich so auch hier die Nummer der Urkunde unbemerkt lässt, ohne eine Erklärung desselben zu versuchen, doch fügt er als weitere Bestätigung für die Richtigkeit dieses in seinem Anlaute seltenen Namens den Ortsnamen Flôȝolfestal bei, dessen Quelle ganz umgangen wird. Mir ist ein Flôȝoluestal aus Kausler's Würtemb. Urkb. n. 22. a. 779 bekannt. Beifügen lassen sich noch:

Flôscuinus, 1031, Miræus II. p. 810ᵇ und

Flôscer, zu entnehmen dem Ortsnamen Flosceresbus, 807, Falke, p. 505, 265.

Was die Bedeutung des hier zu Grunde liegenden Stammes flôȝ betrifft, so dürfte sie als gloria, superbia sich darstellen, denn ahd.

---

1) Ahd. pôsi vilis, infirmus, ineptus, aber auch mordax, saevus, crudelis, iratus, rabidus. Grimm Wb.. II. 248 fg.

2) Grimm RA. 646 fg.

flaoȝȝan, flôȝȝan superbire, flaoȝlihho elate, goth. fláutjan περπερεύεσθαι gloriari werden sich kaum zurückweisen lassen.

10.

Die Namen:

Grama, f. Polypt. Irm. 20, 100.
Grammun, 1037, Necr. Fuld. p. 479, 288.
Gramgis, 713, Trad. Wizenb. 231.

gestatten ohne Zweifel die Annahme eines ahd. gram als Stamm, wenn gleich Förstemann den mittleren Namen für verderbt hält und den letzten unter hraban corvus stellt. Ahd. gram iratus, alts. gram infensus (Hel. 41, 16) ags. gram, grom furiosus, iratus, molestus, altn. gramr und mnl. gram iratus, adh. gramî eracerbatio, altn. gremi, ags. grama ira (Egilss. 352), goth. gramjan erzürnen zur Erklärung hier anzusetzen wird kaum ein Bedenken hervorrufen; nur sei bemerkt, dass altn. gramr und ags. grom in Dichtungen auch zur Bezeichnung eines Fürsten oder Kriegshelden gebraucht werden. Auch einen kriegführenden und plündernden Häuptling nannte man, wie Snorre in Ingl. Sag. c. 21 ausdrücklich sagt, zur Zeit als König Dag lebte, gram und die Heermänner gramer (Vgl. Saxo Ed. Müller p. 26, Note 1), und Held, Kriegsheld scheint das richtige Wort für gram in den damit componirten Eigennamen zu sein.

11.

Den Namen Hvvasmot 784—870 Meichlb. n. 97 und 181 vergleicht Förstemann 764 mit Kerhuuas und Wichuas, ist aber in Zweifel darüber, „ob sie einen Stamm hwas oder den bekannteren was enthalten.“ Hwas wird weiter nicht berührt, was jedoch mit Graff I. 1063 durch wasjan pollere erklärt mit dem Bemerken: „wiewol die Sache zweifelhaft ist.“ (1271). Sodann wird auch vermuthet, dass Hwasmot mit unorganischem h zu was gehören könne, dieses aber wegen Kerhuuas sogleich wieder bedenklich gefunden.

Ich bin geneigt beide, die mit und ohne *h* anlautenden, Formen unter ahd. hwas, was acutus, atrox, àcer, horridus, mhd. was, ags. hwæs acer, altn. hvass acer, aculeatus, auch tapfer, kräftig, stark zu vereinigen. Auch ahd. huuassa, huuas, uuas acies, ensis und goth. hvassei f. ἀποτομία, Schärfe, Strenge, Heftigkeit verdienen Berücksichtigung. Aufrecht in Kuhn's Zeitsch. I. 363. Graff IV. 1240 fg.

Förstemann's Namenreihe unter was (wasjan pollere) ergänze ich durch

Waso, 1031, Miræus II. p. 870[a.] Waso, 1046, Miræus I. p. 64[a.]
Huasuni, 782, Meichlb. p. 80, 1, jedoch Oasuni p. 81 die Unterschrift.
Vuasogo, 824, Schann. Corp. trad. F. p. 145, 354. Wasego, 1020, Remling, p. 25, 24.
Guaselmus, 1147, Miræus III. p. 719[b.]
Wesmannus, 1080, Miræus III. p. 16[b.]
Wasmundus, sec. 13. Kremer, p. 240, 125.
Wasenudus, 1247, Lacombl. II. p. 162, 311.

Zu Kerhuuas fügt sich noch Geirwas Polypt. Irm. 124, 12. In den Fragm. isl. de reg. Dan. Norv. (Langebek II. 283[a]) hat Helgi den Beinamen Hvassi acer.

12.

Dass der Stamm jug, der in ahd. Eigennamen offenbar vorliegt, irgendwo nachgewiesen und erklärt worden wäre, ist mir nicht bekannt. Förstemann stellt

Jugenprand, sec 9, Pertz V. 511 unter jung.
Jugumar, 853, Schann. Corp. tr. F. p. 193 n. 475 unter ing; bei
Jugibald, 894, Marini n. 105 fragt er, ob nicht Ingibald zu lesen sei.

Ich kann diese kleine Zahl nur vermehren um

Jugo, 587, Pard. I. p. 157, 196. Jugo de Mirewalt, 1127, Miræus I. p. 682[b.]
Jugaz (Petrus Jugaz), 1255, Trouillat, p. 626, 437.
Jugisus, 719, Pard. p. 316, 509.

Auch die villa antiqua Juchisa, 827. Schann. Corp. tr. F. p. 159, 397 sei nicht übergangen.

Wenn eine Verwechslung des jug mit ing durch den Schreiber, Abschreiber oder Leser der Urkunde auch nicht unmöglich ist, so kann für eine solche Behauptung doch kein stichhaltiger Grund geltend gemacht werden und sie ist somit zurückzuweisen. Für einen Stamm jug in ahd. Eigennamen zu stimmen kann nichts im Wege stehen. Goth. jiukan πυκτεύειν, ringen, kämpfen, gajiukan νικᾶν besiegen, jiuka f. ἐριϑεία, ϑυμός, wohl auch μάχη, ags. geócor trux, atrox, asper, ursprünglich pugnax, minax, wie Grimm (Haupt Z. VIII.

6 fg.) vermuthet, geóc f. audacia, asperitas, auxilium, salus führen auf ahd. johhan, jouch, juhhun vincire oder vincere, pugnare, auxiliari, und die Bedeutung von Kampf oder Schutz mag hier verwendet sein.

13.

Das Cartularium mouast. St. Trinitatis de monte Rothomagi im 3. Bde. der Collections de Cartulaires de France nennt a. 1038 den Namen Bloc; ein Herimannus Pluckone wird 1242 bei Lacombl. II. p. 142, 273 als Zeuge, ein Hainricus dictus Plugelo de Hohbergh a. 1299 bei Kremer (Gesch. d. Ardenn. Gesch.) p. 388, 114 in einem Tausch-Contracte als Bruder eines der Contrahenten genannt.

Die Erklärung dieser Namen liefert altn. plôgr m. aratrum; lucrum, ahd. ploh m. aratrum, aber auch framea (Hattem. I. 175), und wir sehen hier, wie zumeist, die Bezeichnung einer Waffe zur Namenbildung verwendet.

14.

An Weinhold's Erklärung (die deutschen Frauen im Ma. 14) sich anschliessend sucht Förstemann die Namen

Scohilt, f. 822, Dronke n. 401 und
Scolant, 774, Cod. Lauresh. (Ed. Manh.) II, 2462

auf altn. skôgr silva zurückzuführen, und Scohilt wird Waldkampf übersetzt.

Näher liegend für die Deutung dieser Namen, denen ich Wilhelmus Scoke 1211, Niesert p. 368, 124 und Daniel Scocaert, 1501, Miræus IV. p. 450 beifüge, aber auch passender erscheint mir ahd. scoch telum. Das entsprechende altn. skockr hat zwar die Bedeutung theca, vagina, dass diese aber in die der Waffe übergehen könne, bestätigt das altn. skâlm, das bald framea bezeichnet, bald vagina (Gramm. III. 443).

15.

Zu Scoranus sec. 8, bei Pertz (ann. Bland.) VII. 22, f. und Cod. Lauresh. (Ed. Manh.) n. 169 macht Förstemann die Bemerkung: „Wem die Bedeutung durch das part. perf. pass. scoran tonsus (also etwa- Priester) nicht zusagt, hält den Namen vielleicht lieber für Scoramnus und setzt ihn zu scog.“

Ehe ich diese Ansicht zu entkräften suche, stelle ich noch hieher:

Scoro, 1204, Cod. dipl. Lubec. p. 19, 12 (marescalcus Daniae regis) und

Scori, 1229, Nordalb. Stud. (Urk. Waldem. II, v. Dän.) I. p. 85.
Scoran, Schann. Corp. tr. Fuld. p. 309, c. 32.
Schorandus (Albertus Sc.), 1276, Mohr I. p. 420, 281.
Scurebrans (Thidericus Sc.), 1226, Wenk II. p. 145, 107.
Scurheleip (Wigand Sc.), 1250, Wenk I. p. 18, 17.
Schuremann (Joh. genannt Sch.), 1368, Höfer's Zeitsch. I. 410.

Aus diesen Namen, von denen einige den ursprünglichen Vocal U hervortreten lassen, wird ersichtlich, dass als ahd. Stamm zwar scor anzusetzen ist, das oben genannte scoran (geschoren) aber nicht weiter berücksichtigt werden kann.

Erwünschten Aufschluss über die Bedeutung dieses Stammes gibt ahd. scora, schora f. mhd. schor f. (Schmeller 3, 395 schorr fossorium) Spate, Schaufel, goth. skaúro in vinþiskaúro f. πτύον Worfschaufel, Luc. 3, 17. Die Möglichkeit, dass dieser Begriff in den einer Hiebwaffe überging, wird hier eben so wenig Anstand finden, wie bei ahd. ploh, das Pflug und Spiess bedeutet. Vgl. 13.

16.

Von den ahd. Frauennamen Stilla, Stillina, Stilburg, Stillimot, Stillihere [1]) und den Männernamen Stilico, Stillerat, Stillolf meint Förstemann 1123, dass sie „gewiss zu ahd. stilli, nhd. still gehören", doch ist er nicht minder der Ansicht, dass vielleicht einige, ohne zu sagen welche, zu ahd. stil, nhd. Stiel (caulis) zu stellen seien. Ich füge noch an:

Stillefridus, Polypt. Irmin. app. p. 398, 7.
Stillewara, f. 867, Cart. Sith. p. 113, 43.

und aus dem Liber dativus Lundensis vetustior (Langebek III. 562) einen 1260 verstorbenen conversus eccl. St. Trinitatis, Namens Stille.

Zur Erklärung dieser Namen ein ahd. still anzusetzen bin auch ich nicht abgeneigt; ich möchte jedoch eine andere, geeignetere

---

[1]) Stillihere duae mancipia 819. Schann. Cod. trad. F. p. 131, 313. Bei Förstemann, Mannsname.

Bedeutung als die von quies oder quietus dafür in Anspruch nehmen. Diese zu finden ist auch nicht schwierig. Die einfache Betrachtung von ahd. stillian mitigare, mederi, comprimere, stillen, altn. stilla moderare, temperare, ags. stillan sedare zeigt, dass im Anlaute jener Namen eine substantivische Bedeutung von Herrschen zu suchen sei, und diese Ansicht findet eine Stütze im altn. stillir, das König bedeutet; denn er ist es der vor allen überall besänftigt, beruhigt und durch Milde oder Gewalt den Unfrieden niederhält. Doch im ahd. lässt sich ein ähnliches Substantiv nicht nachweisen und näher zu liegen scheint das Adjectiv still, stilli in der Bedeutung mitis, placidus, serenus, vgl. ags. stilnesse serenitas (Graff 6, 669 fg). Sollte dieses Wort, zu Bildung von Frauennamen ganz geeignet, nach der Anschauung jener Zeit widerstreben in einem Namen, der dem Manne als Schmuck dienen und ihn verherrlichen soll, dann wäre freilich bei der früher entwickelten Substantiv-Bedeutung zu beharren, falls nicht eine bessere Erklärung an die Stelle tritt.

Einen ahd. Stamm stil etwa wegen Stilburg anzunehmen wäre ungerechtfertigt; das einfache l ist hier wie in stilnissi, stilta (Graff 6, 671; 672) durch den folgenden Consonanten bedingt. Muss aber der Name des Vandalen Stilico anders erklärt werden, als oben versucht worden ist, dann möchte ich wohl nicht das von Förstemann angezogene Wort stil, wohl aber die Bedeutung caulis zurückweisen. Dieses Wort heisst im Ahd. auch uncinus, und der Begriff Speer oder Lanze liegt kaum weit ab, ferner manubrium, und dass auch dieser Begriff in den der Waffe übergehen kann, zeigt altn. hialti, das wie ahd. hëlza, ags. hilt, ursprünglich capulus Schwertgriff, aber auch Schwert bedeutet.

Hier darf vielleicht auch der virgo Stilichonia gedacht werden, die Claudianus (Ed. Gesner.) X, 177 nennt. Diesen Namen seines Auslautes wegen mit dem Frauennamen Adalchôn bei Goldast, rer. alem. script. II. 120 zusammen zu stellen wird nicht unstatthaft sein, doch nicht, wie Förstemann meint, altn. kôna, ags. cvene, mulier, goth. qvêns, qvinô, ahd. quena zur Erklärung dienen können, sondern ahd. chuoni fortis, acer, audax, belicosus, asper, das goth. kônis muthmassen lässt. Grimm Haupt's Z. VI. 543.

Die altgermanischen Personennamen, die einst die Tugenden des Einzelnen wie des gesammten Volkes zu lebendiger Anschauung

zu bringen vermochten, sind von deutschem Boden nicht verschwunden: viele leben noch heute „so weit die deutsche Zunge klingt" und auch darüber hinaus und bilden einen, wenn auch allgemein wenig gewürdigten, doch gewiss nicht unrühmlichen noch werthlosen Theil von dem reichen Erbe unserer Väter. Im Laufe der Jahrhunderte haben die meisten dieser schönen klang- und sinnreichen Namen ihren Wohllaut, aber auch ihr Verständniss eingebüsst, so zwar dass jeder sie falsch verstehen würde, der so geradehin erklären wollte. Wie sollten auch die heutigen Namen Abrat, Emmel, Emmert [1]), Platen, Brodtmann, Warmbrod [2]), Weichbrod [3]), Bruck, Brücke, Brockmann, Bürde, Buss, Flosswein [4]), Gram, Wasmer [5]) Jucho, Block, Pflug, Pflügel, Schuchart, Schockärt, Schürmann, Stillger [6]), die der Reihenfolge nach zu den oben erörterten Stämmen ahd. Namen gehören, einem richtigen Verständniss zugeführt werden, wenn nicht durch eine historische Betrachtung? Sie allein ermöglicht die Erkenntniss der heutigen Eigennamen, sofern sie nicht neueren Ursprungs sind, und darf nicht länger zurückgewiesen werden, sollen wir ja in den vollen Besitz des nicht zu verschmähenden Erbes treten. Nur zur Hälfte ist unser eigen, was wir seinem Werthe nach nur halb erkennen; unsere Namen sind mehr als halb, sind fast ganz unerkannt, und wir besitzen trotz ihres Goldgehaltes, so lange der uns verhüllt bleibt, ja kaum geahnt wird, an ihnen weiter nichts als taubes Gestein.

---

1) Ahd. Emhart, der Kampfmuthige. Ahd. hart durus, rigidus, asper, acer.
2) Ahd. Warinbrod, Schutzspeer. Ahd. wari, weri f. depulsio, propugnaculum.
3) Kampfspiess oder Tempelspiess, je nachdem aus ahd. Wigbrod oder Wîhbrod entstanden.
4) Ahd. wîn amicus, amatus.
5) Ahd. mâri illustris, egregius, clarus.
6) Ahd. gêr hastilis, jaculum.

Von den in der Sitzung der Gesammt-Akademie vom 28. Mai d. J. Vorgeschlagenen haben Seine k. k. Apostol. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. September l. J.:

zum wirklichen Mitgliede dieser Classe:

das correspond. Mitgl. Hrn. Prof. Anton Boller in Wien zu ernennen, und zugleich die Wahl:

des Hrn. Prof. Ludwig Lange in Prag zum correspondirenden Mitgliede im Inlande Allergnädigst zu genehmigen geruht.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(MAI.)

Annalen der k. k. Sternwarte in Wien. Dritte Folge, Bd. 6.

Anzeigen, Göttingische, gelehrte, 1856.

Beitrag zu Instructionen für die wissenschaftliche Abtheilung der Weltumseglungs-Expedition der k. k. Fregatte Novara. (Aus den Mittheilungen der k. k. geographischen Gesellschaft.) 3 Exempl. Wien 1857; 8°.

Bern, Universitäts-Schriften aus dem Jahre 1856.

Göttingen, Universitäts-Schriften aus dem Jahre 1856.

Gottlieb, J., Lehrbuch der pharmaceutischen Chemie. Bd. I, Hft. 1. Berlin 1857; 8°.

Haakh, A., Über die Entstehungszeit des Herakles Torso etc. Stuttgart 1857; 4°.

Istituto Veneto, Atti delle Adunanze. Serie III, Tom. II, part. 4.

Molin, Raff., Notizie elmintologiche. (Atti dell' Istituto Veneto. Vol. II.)

Nachrichten von der Georg-Augusts-Universität und der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. 1856.

Namias, Giac., Cenni storici sopra Giovanni Casoni. Venezia 1857; 8°.

Pick, Adolf, Übersicht der meteorologischen Beobachtungen an der Wiener Sternwarte in den Jahren 1851—55. (Lithogr.) 4°.

Reden, Ferd. Freih. v., Der Boden und seine Benützung im Kaiserstaate Österreich. Wien 1857; 8°.

Reichardt, E., Die Theorie der Wärme, ein Versuch zur Erklärung der Erscheinungen von Wärme, Licht und Elektricität. Jena 1857; 8°·

Riedel, Adolf Friedr., Novus codex diplomat. Brandenburgensis. Bd. 11.

Rolle, Fried., Die tertiären und diluvialen Ablagerungen in der Gegend zwischen Gratz, Köflach etc. (Jahrb. der geologischen Reichsanstalt. 7).

Saint Genois et Yssel de Schepper, Missions diplomatiques de Corneille Duplicius de Schepper etc. de 1523 à 1555. Bruxelles 1856; 4°·

Santini, Giov., Intorno ai micrometri formati nel campo oscuro di un cannocchiale con linee chiare e punti luminosi dietro i progetti proposti dal S. Stampfer. Venezia 1856; 8°·

— Relazione dei 3 seguenti opuscoli presentati al I. R. Istituto Veneto etc. dal S. Ern. Sedlaczek. Venezia 1857; 8°·

— Notizie istoriche intorno alle comete degli anni 1264—1556. Venezia 1857; 8°·

Soranzo, Jacopo, Diario del viaggio da Venezia a Costantinopoli etc. Venezia 1856; 8°·

Springer, Fr. et Waldheim R. v., Österreichs kirchliche Kunstdenkmale der Vorzeit. Lief. 1, 2. Wien 1857; Fol.

Tübingen, Universitäts-Schriften. 1855.

Verein für Naturkunde zu Pressburg. Verhandlungen. I. Jahrgang 1857; 8°·

Zantedeschi, Franc., De mutationibus quae contingunt in spectro solari fixo. München 1857; 4°·

